This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

64

Int 24.1

Rec. Dec. 27,
1850.

I-nt24.1

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Sechs und zwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Inhalt.

Seite

1. Osmanisches Reich. Bujurdi des Großweffirs Redschid von Janina an die verschiedenen türkischen Behörden des Sandschaks von Janina erlassen am 26 April 1831. 1
2. Osmanisches Reich. Uebersetzung des mündlichen Berichts, welchen der von Seite des Großweffirs an die Pforte abgefertigte Tatar Redscheb am 25 Zilkide 1246 (7 Mai 1832) erstattete. 2
3. Osmanisches Reich. Uebersetzung des von der Pforte über die Niederlage Mustapha Pascha's von Scutari mitgetheilten Bulletins vom 10 Mai 1831. 4
4. Osmanisches Reich. Bulletin über die Niederlage des Mustapha Pascha von Scutari zu Konstantinopel am 13 Mai bekannt gemacht. 6
5. Osmanisches Reich. Wörtliche Uebersetzung der vom serbischen Milosch Obrenovich auf Anregung der hohen Pforte an die aufrührerischen Bosniaken erlassenen Proklamation. Krugevacz, den 20 Mai (1 Jun. 1831. 7
6. Osmanisches Reich. Offizieller Kriegsbericht der Pforte über die Expedition gegen Daud-Pascha, ehemaliger Statthalter von Bagdad, welcher die näheren Details über dessen Verbrechen sowohl als über die von Ali Pascha von Aleppo gegen ihn eingeleiteten Operationen enthält. Konstantinopel den 25 Oktober 1831. 11
7. Osmanisches Reich. Großherrlicher Ferman, wodurch die beiden Pascha's, Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, und Abdullah Pascha, Statthalter von St. Jean d'Acre, zur Unterwerfung unter die Befehle der Pforte aufgefordert werden. 1831. . 11
8. Osmanisches Reich. Uebersetzung des, Privilegien der serbischen Nation enthaltenden, und durch den türkischen Kommissär in der Mitte des Monats November 1831 dem Belgrader Vezier überbrachten Hatischeriffs Sultans Mahmud II. 2
9. Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend. 3
10. Spanien. Aktenstücke, die revolutionären Ereignisse in Cadiz und auf der Insel St. Leon betreffend. . 3
11. Schweiz. Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 149 bis 272 sub A bis L Nro. 1 bis 45 inkl. gegebenen Aktenstücke.) . 3
12. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen, und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der mit dem Schlusse des XXV. Bandes abgebrochenen Aktenstücke.) 11

Litterarische Anzeigen.

München, in der Litterarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, ist erschienen:

Das Ausland.

Monat April. 1832.

Inhalt. Marcus Tullius Cicero im Inquisitionsgefängnisse zu Rom. — Bibeh und Cunhinga, Bruchstük aus Douville's Reisen im Innern von Afrika. — Statistik des Irrenhauses von St. Petersburg. — Zahl der ausgesetzten Kinder in Frankreich. — Geologische Bemerkungen über Sibirien. — Bekenntnisse eines Saint-Simonisten. Zweites, drittes und viertes Kapitel. — Die Mohammedaner in Indien. 7) Puz und Kleidung. 8) Heirathsgebräuche. 9) Musik und Vergnügungen. 10) Mühlen. — Besitznahme von Neuseeland durch die Engländer. — Die Herausgabe des Mahabharat. — Preise der Jagdhunde in England. — Arbeiten der geographischen Gesellschaft zu Paris während der lezt verflossenen zwei Monate. — Nachrichten über den Sklavenaufruhr in Jamaica. — Ueber die Fortschritte der Industrie und des Akerbaues im Königreiche Neapel, seit der Einführung des neuen Tarifs im Jahre 1824. (Mittheilung aus Neapel.) 1) Wollene und baumwollene Gewebe. 2) Seide und Seidenzeuge. 3) Lohgerberei. 4) Handschuhmacherei. 5) Hutmachrei. 6) Papierfabriken. 7) Buchdrukerei. 8) Glasmacherei. 9) Landesprodukte. 10) Schiffsbauerei. 11) Schlußbemerkungen. — Eine Fastenpredigt im englischen Unterhause. — Die Urbewohner der Insel Borneo. — Schilderung von Ancona. — Das Leben Lao-tseus, aus dem Chinesischen, übersezt von Klaproth. — Nachrichten von dem Grafen Bidue de Sousalvo. — Londoner Polizeiverhandlungen: die Liebe vor Gericht. — Karneval in Neapel. — Ausgabe der Saint-Simonisten im Monate Februar. — Ein türkisches Sprüchwort. 1) Pera. 2) Die Kadine. 3) Eine Griechin. 4) Sultan Mahmud. 5) Türkische Justiz. 6) Ende. — Die Gräfin von Albany, Gemahlin des lezten Stuarts. — Die Arbeiten der geographischen Gesellschaft in Frankreich in den Jahren 1830 und 1831. — Natürliches Erdbasrelief. — Korrespondenz aus Paris. — Nachricht von Jaquemont's neuesten Reisen in Indien. — Fortschritte der Civilisation in der Moldau und Wallachei. — Antikenfund auf dem Grunde der Etruskerstadt Tarquinii. — Die gegenwärtigen Beherrscher Asiens und Nordafrika's. — Reisen französischer Gelehrten im Orient. — Fische, die auf dem Lande leben können. — Lander's neue Expedition auf dem Niger. — Saint Pelagie. Aus dem Buche von Hundert und Einem. — Ueber ein allgemeines Eisenbahnsystem in Frankreich. (Mittheilung aus Paris.) — Der schwarze Mann. Eine Episode aus der Cholerazeit in Paris. — Nobili's Entdekung des magnetischen Funken. — Offizielle Zahl der französischen Kriegsmacht am 1 Januar 1832. — Ueber die Cholera und deren Einfluß auf die Handels- und Industrieverhältnisse (Mittheilung aus London.) — Zug ungewöhnlicher Geistesgegenwart englischer Seesoldaten. Eine Alligatorenjagd in Ostindien. — Erdbeben in verschiedenen Theilen der Welt. — Rußland im Jahre 1832. Politisch-stat

sche Skizze. — Eine Scene aus der neuen Welt. — Stand der Bevölkerung in Holland. — Die italienischen Strohhüte. — Furchtbarer Orkan in Indien. — Die Eisenbahn von Liverpool nach Manchester. — Rußlands Absichten im Orient. — Ueberschwemmung des Ohio. — Die Juden in Irland. — Statistische Notiz über die Verbrechen in England. — Ertrag der Eisenbahnen in England. — Bemerkungen eines indischen Sachems über den Zweikampf. — Jährliche Ausgabe eines englischen Fuchsjägers. — Predigten der neuen Sprachenpropheten auf freiem Felde. — Zustand der englisch-westindischen Kolonie. — Ein Besuch bei Lady Esther Stanhope. — Der Nonnen von Canada Arkanum, den Krebs zu heilen. — Wolff's Reise nach Kabul und Bokhara. Auszug aus seinem Tagebuche. — Ein Negerkönig. — Die Tuilerien im Jahre 1816. Aus der Geschichte der Restauration. Paris 1832. — See-Abenteuer von einem Seemanne erzählt. — Schauderhafte That eines Saint-Simonisten. — Chateaubriands Denkmal für Nikolaus Poussin zu Rom. — Ursprung der Stadt Nikolajew. — Der Figaro und Corsaire über die Cholera. — Eine ein und fünfzigjährige Schwangerschaft. — Entdeckung einer dritten verschütteten Stadt zwischen Herkulanum und Pompeji. — Die Kämpfe des russischen Heeres in Daghestan. Zwei Briefe aus der nordischen Biene. — Wie man sich in China das neue Jahr abgewinnt. — Zahl der in Paris lebenden Künstler. — Kriegserinnerungen aus einem Aufenthalte in Chili. — Der Ramasan in Konstantinopel im Jahre 1832. — Neuentdeckter Strom in Neuholland.

[1056] Bei der litterarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben erschienen:

Vogel, H. A., Lehrbuch der Chemie. Als Leitfaden bei seinen Vorlesungen für die Studirenden an der Universität und zum Selbstunterricht. 2r Bd. Mit zwei lithographirten Tafeln. gr. 8. Preis 8 fl.

In der Litterarisch-artistischen Anstalt in München ist erschienen:

Cholerakuche, oder Auswahl von Speisen, Getränken und nöthigsten Hausmitteln, samt deren Zubereitung zur Verhütung der Seuche für Gesunde, zur Heilung für Kranke und zur Stärkung für Genesene, unter Anleitung, Prüfung und Uebereinstimmung des königl. bayerischen Polizeiarztes, Herrn Dr. Senger, und anderer kompetenter Aerzte, herausgegeben von der Verfasserin des Weilerischen Augsburgischen Kochbuches ächten zweiten Theils 1829. 8. geh. Preis 36 kr.

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Zweiunddreißigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom sechsundzwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Trente-deuxième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Tmt 24

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Sechsundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesetzt, und das 1ste Heft des 27sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 30 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des sechsundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXXIIster Band).

Seite

Frankreich.

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 21. Julius. — Offizieller Artikel über die Expedition gegen Medeah; aus Paris vom vorstehenden Tage. 422

1831. 2. August. — Bericht über die Vorfälle vom 17. u. 18. Julius; aus Paris vom vorbenannten Datum. 425

1831. 20. Julius bis 2. August. — Amtliche Nachrichten aus Algier vom 20. Julius bis 2. August. . . . 426

1831. 12. August. — Amtliche Berichte aus Algier vom 12ten; bekannt gemacht in Paris am 31. August. . 428

1831. 26. bis 29. September. — Halboffizielle Nachrichten über die Vorfälle in Bona vom vorbemeldter Periode, aus Paris vom 21. Oktober. 429

1831. 1. Dezember. — Königliche Ordonnanz, wegen Scheidung der Civil- und Militär-Geschäfte der Niederlassung in Algier. 431

1831. 30. November. — Vertrag mit Großbritannien zur wirksamern Unterdrückung des Sklavenhandels. . 435

Griechenland.

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 15. August. — Nachricht über die Verbrennung der griechischen Eskadre durch die eigene Hand der Griechen am vorerwähnten Tage. 436

1831. 15. August. — Proklamation des kaiserl. russischen Kontreadmirals Ricord, nach der durch den Admiral Miaulis veranlaßten Verbrennung der griechischen Flotte, erlassen am Bord der Fregatte „Fürstin Lowicz.“ . . . 438

1831. 15. August. — Cirkularschreiben des Präsidenten von Griechenland an die außerordentlichen Kommissäre und Civilgouverneure des Staats, die Vorfälle in Poros betreffend. . . . . .

Seite

1831. 20. August. — Ferneres Cirkularschreiben des Präsidenten an die außerordentlichen Kommissäre und Civilgouverneure des Staats. 445

1831. 27. September. (9. Oktober.) — Proklamation des Senats an die Griechen, den Tod des Präsidenten J. A. Capodistrias und die Niedersetzung einer provisorischen Regierungs-Kommission betreffend. 447

1831. 26. Oktober. — Schreiben des Herrn Eynard an den Redakteur des Moniteur, den Tod des Grafen Capodistrias betreffend. 448

Großbritannien.

1831. 30. November. — Vertrag mit Frankreich zur wirksamern Unterdrückung des Sklavenhandels. . . 433

Hessen.

(Kurfürstenthum.)

1832. 8. Januar. — Ausschreiben des Finanzministeriums, über die Erleichterung in den Verkehrsverhältnissen zwischen Kurhessen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg andererseits. 284

Hessen.

(Großherzogthum.)

1831. 30. Dezember. — Bekanntmachung, den mit der fürstlich waldeckischen Regierung über den Anschluß des Fürstenthums Waldeck an den hessisch-preußischen Zollverband abgeschlossenen Vertrag betreffend. 302

1832. 25. Januar. — Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthume Baden rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen getroffene Uebereinkunft betreffend. 303

1832. 27. Februar. — Bekanntmachung, die Vollziehung des mit Kurhessen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags betreffend. 304

Italien.

Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung.)

B. Modena.

1831. 9. Mai. — Todesurtheil über Ciro Menotti. 175

C. Kirchenstaat.

1831. 19. April. — Note des königl. französischen Gesandten, Grafen St. Aulaire in Rom, an den Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär Sr. Heiligkeit, die Nichttheilnahme der französischen Regierung an den Aufständen im Kirchenstaate betreffend. 179

Seite

1831. 30. April. — Edikt des Kardinals Staatssekretärs Bernetti, das Verfahren gegen diejenigen, welche an dem Aufstande im Kirchenstaate Theil genommen haben, betreffend. 180

1831. 14. Mai. — Note des Staatssekretärs, Kardinal Bernetti, an den französischen Botschafter in Rom. 183

1831. 18. Mai. — Notifikation des provisorischen Staatssekretärs, Kardinal Bernetti, an die Bewohner der Marken, beim Abmarsche der kaiserl. königl. östreichischen Truppen. 184

1831. 1. Junius. — Bekanntmachung Ebendesselben an die Einwohner der vier Legationen (Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli). 185

1831. 5. Junius. — Antwortsnote des Prostaatssekretärs, Kardinals Bernetti, auf die Note des franz. Botschafters St. Aulaire vom 2. Junius. 187

1831. 5. Junius. — Wesentlicher Inhalt des vom provisorischen Staatssekretär, Kardinal Bernetti, in Betreff der Eintheilung und Einrichtung der Provinzen und Gemeinden erlassenen Edikts. 191

1831. 9. Junius. — Cirkular der Repräsentanten der Höfe von Oestreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland und Sardinien in Rom, an die Konsuln ihrer respektiven Nationen in dem Kirchenstaate, den Abzug der östreichischen Truppen aus der Stadt Bologna und deren Umgegend betreffend. 195

1831. 12. Junius. — Proklamation des Kommandirenden, im lombardisch-venetianischen Königreiche, kaiserl. königl. östreichischen Generals der Kavallerie, Freiherrn v. Frimont, an die päpstlichen Unterthanen beim Abmarsch der östreichischen Truppen aus dem Kirchenstaate. 197

1831. 12. Junius. — Proklamation Sr. Heiligkeit Papst Gregors XVI an die Bewohner der vier Legationen, bei vorerwähnter Gelegenheit. 198

1831. 17. Junius. — Manifest der Völker in der Romagna, an den östreichischen Botschafter in Rom und an den Oberbefehlshaber der kaiserl. königl. östreichischen Armee in Italien. 201

1831. 19. Junius. — Proklama an die Bürgergarden von Bologna. 204

1831. 25. Junius. — Halboffizielle Nachricht über den Rückmarsch der k. k. östreichischen Truppen aus dem Kirchenstaate. 205

1831. 4. November. — Adresse der Einwohner der vier Legationen an die fünf großen Mächte, in Betreff der Reform und Verbesserung ihrer politischen Stellung. . 206

1831. 24. Dezember. — Schreiben des französischen Botschafters zu Rom, Grafen von St. Aulaire, an den General Strabinski zu Bologna, der ihn über die Gesinnung

Seite

der franz. Regierung in Bezug auf die Romagna befragt hatte. 210

1832. 5. Januar. — Abschrift der Depeschen des Staatssekretärs, welche den Bischöfen, Gerichten, Gouverneuren, Gonfalonieres, Prioren und Pfarrern, mittelst eines unterm vorbemerkten Tage ausgefertigten Cirkulars der Legation von Ferrara mitgetheilt worden. 212

1832. 5. Januar. — Proklamation des Prolegaten der Stadt und Provinz Bologna, Grafen C. Grassi. . . 214

1832. 10. Januar. — Cirkularnote Sr. Eminenz des Staatssekretärs, Kardinals Bernetti, an die Repräsentanten der vier Höfe von Oestreich, Frankreich, Preußen und Rußland. 216

1832. 12. Januar. — Antwort Sr. Excellenz des Grafen von Lützow, außerordentlichen Botschafters Sr. k. k. apostolischen Majestät bei dem heil. Stuhle, auf vorstehende Cirkularnote des Staatssekretariats Sr. Heiligkeit. . 218

1832. 12. Januar. — Antwort des Grafen von St. Aulaire, außerordentlichen Botschafters Sr. Maj. des Königs der Franzosen, auf obige Cirkularnote. . . . 221

1832. 12. Januar. — Antwort Sr. Excellenz des Ritters Bunsen, Minister-Residenten Sr. Majestät des Königs von Preußen bei dem heiligen Stuhle. . . . 224

1832. 12. Januar. — Antwort Sr. Excellenz des Fürsten Gagarin, außerordentlichen Gesandten Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen. . . 230

1832. 14. Januar. — Manifest Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs an die Einwohner der Legationen. 232

1832. 16. Januar. — Notifikation des Kardinals Giuseppe Albani, außerordentlichen Kommissärs für die vier Legationen, an die Einwohner der Legationen. . . . 235

1832. 19. Januar. — Proklamation des Oberbefehlshabers der kaiserl. königl. Armee in Italien, Grafen Radetzky, an die Bologneser, beim Einrücken der kaiserl. königl. Truppen in die päpstlichen Staaten. . . . 237

1832. 19. Januar. — Tagsbefehl des Generals Giuseppe Patuzzi in Bologna. 238

1832. 20. Januar. — Bulletin über das am vorstehenden Tage bei Cesena stattgefundene Gefecht. . . 240

1832. 20. Januar. — Auszug des Wichtigsten einiger Details über das Gefecht bei Cesena am 20. Januar. . 241

1832. 21. Januar. — Fernerer Tagsbefehl des Generals Giuseppe Patuzzi zu Bologna. 245

1832. 21. Januar. — Auszug aus einem Berichte des Polizeikommissärs zu Forli über die am vorausstehenden Tage daselbst stattgehabten Ereignisse, datirt vom 25. Januar. . 244

1832. 22. Januar. — Bekanntmachung Sr. Eminenz des Kardinals Albani, die vorstehenden Ereignisse in Forli betreffend. 246

1832. 22. Januar. — Tagsbefehl des Oberstlieute-

Seite

nants Barbieri, in Folge der vorerwähnten Ereignisse in Forli erlassen. 247

1832. 24. Januar. — Proklamation Sr. Eminenz des Kardinals Albani an die Einwohner der Stadt Forli und des Fleckens Faenza. 249

1832. 25. Januar. — Proklamation Ebendesselben an die Bewohner der vier Legationen, die Versicherung enthaltend, daß Se. Heiligkeit trotz dem beim Einmarsche der päpstlichen Truppen stattgefundenen Widerstande, Ihre milden Gesinnungen gegen die Bewohner der Legationen nicht ändern werden. 250

1832. 27. Januar. — Bekanntmachung Sr. Eminenz des Kardinals Albani, die Auflösung der Truppen unter dem Namen: National-, Bürger-, Stadt-Garde oder was immer für einer andern Benennung, in der Stadt und Provinz Bologna betreffend. 251

1832. 27. Januar. — Bekanntmachung Ebendesselben wegen Einlieferung der Waffen aller Art. 252

1832. 28. Januar. — Bekanntmachung des Prolegaten von Bologna im nämlichen Betreff. 253

1832. 4. u. 5. Februar. — Wesentlicher Inhalt dreier Bekanntmachungen des Kardinals Albani, außerordentlichen päpstlichen Kommissärs der vier Legationen, von voranstehenden Tagen. 253

1832. 7. Februar. — Notifikation des Prolegaten von Ravenna, Grafen Arrigoni, welche ermahnt auf das ernstlichste sich aller Beleidigungen gegen die Soldaten zu enthalten, und die Schuldigen mit angemessenen Strafen bedroht. 256

1832. 20. Februar. — Edikt des außerordentlichen päpstlichen Kommissärs in den Legationen, Kardinal Albani, womit derselbe in Bologna einen zeitlichen Gerichtshof niedersetzt, welcher über die Verbrechen des Hochverraths, der Verschwörung, des Aufruhrs und anderer Verbrechen gegen die Sicherheit erkennt. 258

1832. 23. Februar. — Halboffizielle Nachricht über die am vorstehenden Tage erfolgte Besetzung von Ancona durch französische Truppen. 261

1832. 23. Februar. — Kapitulation von Ancona. 262

1832. 25. Februar. — Erste Note Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti an Se. Excellenz den französischen Botschafter Grafen von St. Aulaire in Rom. . 264

1832. 25. Februar. — Zweite Note Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs an den Grafen v. St. Aulaire, außerordentlichen Gesandten Sr. Maj. des Königs der Franzosen beim heiligen Stuhle. 267

1832. 26. Februar. — Details über die Besetzung von Ancona durch französische Truppen. Auszug aus einem Schreiben eines französischen Marineoffiziers aus Ancona vom 1 bemeldten Tage. 1

Seite

1832. 27. Februar. — Proklamation des französischen Generals Cubieres an die Einwohner der Stadt Ancona. 270

1832. 27. Februar. — Tagsbefehl Ebendesselben an seine Truppen. 271

1832. 29. Februar. — Schreiben des französischen Generals Cubieres an den päpstlichen Obristen Lazzarini. 272

1832. 5. März. — Note des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti an den französischen Botschafter in Rom. 275

1832. 5. März. — Note Desselben an Denselben. 275

1832. 9. März. — Fernere Note Ebendesselben an Ebendenselben. 277

1832. 12. März. — Bekanntmachung des kommandirenden Generals der französischen Truppen in Ancona, Cubieres, in Folge einiger daselbst stattgehabten Unordnungen erlassen. 279

1832. 14. März. — Bekanntmachung des außerordentlichen Kommissärs der vier Legationen, Kardinals Albani, in Folge der jüngsten Vorfälle in Bologna erlassen. 280

1832. 15. März. — Note des Kardinal-Staatssekretärs an den französischen Botschafter in Rom. 281

Osmanisches Reich.

1831. 26. April. — Bujurdi des Großmessiers Redschib von Janina an die verschiedenen türkischen Behörden des Sandschaks von Janina. 1

1831. 7. Mai. — Uebersetzung des mündlichen Berichts, welchen der von Seite des Großmessiers an die Pforte abgefertigte Tatar-Redscheb am 25. Zilkide 1246 (7. Mai 1831) erstattete. 2

1831. 10. Mai. — Uebersetzung des von der Pforte über die Niederlage Mustapha Pascha's von Scutari mitgetheilten Bulletins vom vorbenannten Tage. 4

1831. 13. Mai. — Bulletin über die Niederlage des Mustapha-Pascha von Scutari zu Konstantinopel am vorstehenden Tage bekannt gemacht. 6

1831. 20. Mai. (1. Junius.) — Wörtliche Uebersetzung der vom serbischen Fürsten Milosch Obrenovich auf Anregung der hohen Pforte an die aufrührerischen Bosniaken erlassenen Proklamation. 7

1831. 25. Oktober. Offizieller Kriegsbericht der Pforte über die Expedition gegen Daud-Pascha, ehemaligen Statthalter von Bagdad, welcher die näheren Details über dessen Verbrechen sowohl als über die von Ali Pascha von Aleppo gegen ihn eingeleiteten Operationen enthält. 13

1831. — Großherrlicher Ferman, wodurch die beiden Paschas, Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, und Abdullah Pascha, Statthalter von St. Jean d'Acre, zur Unterwerfung unter die Befehle der Pforte aufgefordert werden. 16

1. November. — Uebersetzung des, Privilegien der

Seite

serbischen Nation enthaltenden und durch den türkischen Kommissär in der Mitte des Monats November 1831 dem Belgrader Vezier überbrachten, Hattischeriffs Sultans Mahmud II. 20

Polen.

Aktenstücke, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 11. Julius. — Bekanntmachung des Chefs des polnischen Generalstabes, Lubienski, an die Einwohner von Warschau. 118

1831. 13. Julius. — Proklamation des Präsidenten der Nationalregierung, Fürsten A. Czartoryski, an die Bewohner von Warschau. 119

1831. 13. Julius. — Bericht des polnischen Generalstabschefs, Thomas Lubienski, an die Nationalregierung, aus dem Hauptquartier Modlin. 120

1831. 14. Julius. — Rundschreiben der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, das Verfahren Preußens gegen Polen betreffend. 121

1831. 2. (14.) Julius. — Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee. 124

1831. 3. (15.) Julius. — Bericht des russischen Oberbefehlshabers der Reservearmee. 124

1831. 15. Julius. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung; aus dem Hauptquartier Modlin. 126

1831. 15. Julius. — Ausführliche Nachricht über den Uebergang des polnischen Generals Gielgud nach Preußen, und den Tod desselben. Im Druck bekannt gemacht zu Memel am vorstehenden Tage. 128

1831. 16. Julius. — Bekanntmachung der Reichstagskammern; die vom Luzker Landboten Xav. Godebski in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern am vorstehenden Tage gehaltene Rede betreffend, nebst dieser Rede. . 132

1831. 16. Julius. — Aufruf der von beiden Kammern zur Vollziehung des Reichstagsbeschlusses in Betreff der Silbersteuer gewählten Oberdeputation, an die Bürger und Einwohner des Königreichs. 135

1831. 16. Julius. — Brief des Generals Chlapowski aus der Gegend von Memel. 138

1831. 17. Julius. — Bericht des polnischen General-Stabschefs, Th. Lubienski, an die Nationalregierung. . 139

1831. 17. Julius. — Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezky an die Nationalregierung.

1831. 18. Julius. — Bericht Ebendesselben a

Seite

Nationalregierung. Aus dem Hauptquartier Dorf Lukowicz bei dem Städtchen Jerusalem. 141

1831. 18. Julius. — Aufruf des interimistischen Gouverneurs, General Ruttie, an die Einwohner Warschau's. 145

1831. 19. Julius. — Proklamation des Munizipalraths von Warschau an die Bürger dieser Hauptstadt. . . 144

1831. 19. Julius. — Reklamation, von den polnischen Agenten in Paris, Grafen Plater und General Kniaciewicz, dem Konseilspräsidenten, Herrn Casimir Perier, überreicht. 145

1831. 20. Julius. — Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. . . 147

1831. 8. (20.) Julius. — Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Grafen Paskewitsch von Eriwan an Se. Majestät den Kaiser Nikolaus; aus Racionzek auf dem linken Weichsel-Ufer. 149

1831. 22. Julius. — Aufruf der Nationalregierung an die Bürger der Hauptstadt Warschau. 153

1831. 24. Julius. — Offizieller Artikel in der preußischen Staats-Zeitung, aus Polen vom vorstehenden Tage. 154

1831. 25. Julius. — Bericht des polnischen Generalstabchefs, Th. Lubienski, an die Nationalregierung; aus dem Hauptquartier Czyste. 159

1831. 26. Julius. — Proklamation des Generalfeldmarschalls Grafen Paskewitsch-Eriwanski an die Einwohner des Königreichs nach dem Uebergange der russischen Truppen auf das linke Weichsel-Ufer. 161

1831. 14. (26.) Julius. — Bericht des Feldmarschalls Paskewitsch. 162

1831. 28. Julius. — Aufruf des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Bewohner der Wojewodschaft Podlachien; aus Siedlce. 163

1831. 17. (29.) Julius. — Proklamation des Kaisers Nikolaus an die Polen. 164

1831. 29. Julius. — Bericht des mit dem Dembinskischen Korps wieder nach Warschau zurückgekehrten Obersten Rozycki an die Nationalregierung; aus dem Feldlager bei Orla. 166

1831. 30. Julius. — Artikel in der preußischen Staatszeitung, die in polnischen Zeitungen und andern auswärtigen Blättern gegen die preußischen Behörden erschienenen Anschuldigungen betreffend. 167

1831. 19. (31.) Julius. — Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Paskewitsch-Eriwanski an den Kaiser. 169

Portugal.

Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend.

1. 6. Junius. — Schreiben Don Pedro's, Herzogs

Seite

von Braganza, an den Marquis von Palmella; aus London. 26

1831. 25. Dezember. — Verfügung des portugiesischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz an den General-Polizei-Intendanten in Lissabon. . . 25

1832. 27. Januar. — Erklärung dreier emigrirter, in Dünkirchen sich aufhaltender portugiesischer Generale, wodurch sie alle Theilnahme an der auf Befehl Sr. Maj. des Herzogs von Braganza zu Belle-Isle ausgerüsteten Expedition von sich ablehnen. 27

1832. 2. Februar. — Manifest Don Pedro's, Herzogs von Braganza, Am Bord der Fregatte Rainha de Portugal erlassen. 29

1832. 5. Februar. — Tagsbefehl des Vizeadmirals Sartorius, Oberbefehlshabers der Flotte Don Pedro's, erlassen vor der Abfahrt von Belle-Isle. 38

Rußland.

Kriegerische Verhältnisse in Polen. Siehe: Polen.

Sachsen-Altenburg.

(Herzogthum.)

1831. 29. April. — Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg. 305

Schweiz.

Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend. (Fortsetzung.)

A. Luzern.

1831. 6. März. — Schreiben des kaiserl. königl. östreichischen Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, an den Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischen Vorort, in Erwiderung der Mittheilung der schweizerischen Neutralitäts-Erklärung vom 27. Dezember 1830. 51

1831. 15. März. — Kundmachung des kleinen Raths des Kantons Luzern in Betreff seiner Konstitution. 53

1831. 21. März. — Auszug aus einer Depesche des Lords Palmerston an Herrn Percy, Ambassadeur Sr. Majestät des Königs von England bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, die eidgenössische Neutralitätserklärung betreffend, datirt London Foreign-Office vom vorstehenden Tage, und vorgelegt der Tagsatzung in Luzern am 21. April 1831. 55

1831. 22. März. — Antwort von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Luzern auf voranstehendes Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Metternich. . . 56

1831. (5.) 17. Mai. — Antwortsnote des kaiserl. russischen Geschäftsträgers in der Schweiz, von Severine, auf die Mittheilung der schweizerischen Neutralitätserklärung.

Seite

1831. 22. Dezember. — Tagsbefehl des Generals von Pfuel. Hauptquartier Chaux-de-Fonds. . . . 111

1831. 31. Dezember. — Allerhöchstes Kabinetsschreiben an den königl. Kommissär in Neufchatel, General-Lieutenant von Pfuel. 111

1832. 13. Januar. — Allerhöchster Erlaß Sr. Majestät des Königs von Preußen an die Neufchateler, die Stiftung eines Ehrenzeichens zu Gunsten derjenigen Neufchateler, welche an den militärischen Operationen gegen die Rebellen von 1831 thätigen Antheil genommen aber zur selbigen Zeit, zur Aufrechthaltung der Ruhe in ihren Gemeinden, die Waffen ergriffen haben. 113

1832. 18. Januar. — Statuten vorangestehender Institution. 115

Spanien.

Aktenstücke, die revolutionären Ereignisse in Cadiz und auf der Insel St. Leon betreffend.

1831. März. — Halboffizielle Nachrichten über das Unternehmen des Insurgenten Torrijos in Cadiz. Anfangs März 1831. 39

1831. 8. März. — Bericht des Generalkapitäns von Andalusien (Don Vincente Quesada) an den Kriegsminister Vejer (de la Frontera). 43

1831. 9. März. — Bericht der Unterpolizeidirektion von Ronda an den General-Polizei-Intendanten des Königreichs. 43

1831. 19. März. — Botschaft des Ministers in Gnaden- und Rechtssachen an den Altersvorstand des Raths von Castilien, Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend. 45

1831. 19. März. — Königl. Dekret, die Ernennung einer permanenten exekutiven Militärkommission zur Untersuchung und Bestrafung der Theilnehmer an den Revolutionen betreffend. 46

Würtemberg.

1832. 2. März. — Königl. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Grafen von Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte. 421

Druckfehler.

Seite 7 Zeile 13 von oben ist zu lesen: vom serbischen Fürsten Milosch.
— 46 — 11. von unten statt «ote, lies 19. März.
— 164 — 16 oben statt 10 Julius l. 28 Julius.
— 179 soll oberhalb der Urkunde 63 stehen: C. Kirchenstaat.
— 290 Zeile 9 von oben l. 1832 statt 1831.
— 420 ganz unten soll der Schluß mittelst Querstrich angezeigt seyn, irrig ist aber der Querstrich S. 421 in Zeile gesetzt worden.

1.

Osmanisches Reich. Bujurdi des Großwesiers Redschid von Janina an die verschiedenen türkischen Behörden des Sandschaks von Janina erlassen am 26 April 1831. *)

Nachdem sich der treulose Verräther, Mustapha Pascha von Scodra, wie euch bereits bekannt ist, gegen unsern Herrn und Sultan auf die offenkundigste Weise empört hat, ist von Seite der Sierat (der heiligen Gerechtigkeit) die erhabene Sentenz seiner Vernichtung und seines Todes ergangen. Und zum Schutze der schwachen und armen Bevölkerung sind auf Befehl der hohen Pforte Maßregeln von verschiedenen Seiten gegen gedachten Pascha ergriffen worden.

Derselbe ist mit sechs andern meuterischen Paschas von zwei Roßschweifen und 20,000 Mann nach Perkepe aufgebrochen, wo sie von meinen Truppen geschlagen und zerstreut, ihre ganze Artillerie, alle ihre Munition und 5000 Mann verloren haben; und da dieser Rebell von der Erde vertilgt werden muß, so haben wir ihn jetzt in Köprili belagert und reguläre Truppen sind von Konstantinopel zu diesem Ende aufgebrochen.

Außerdem haben sich Hussein Pascha, Statthalter von Adrianopel, und Izzet Mehmed Pascha mit der Kavallerie und verschiedenen andern Truppen über Philippopel der Stadt Köprili genähert, so daß besagter Rebell, wenn er in Köprili verweilt, mit dem Beistande Gottes, von zwei Seiten daselbst eingeschlossen, in wenigen Tagen vernichtet seyn wird.

*) Aus der Zeitung von Korfu vom 7 Mai.

Als besagter treuloser Rebell keine Rettung mehr sah, wollte er durch nichtige Einflüsterungen mehrere Andere mit in den Abgrund ziehen, und suchte das Prinzip des Aufruhrs auch auf dem Gebiete von Toska zu verbreiten.

Aber die Treue der Bewohner des Sandschaks von Toska und Janina ist wohl bekannt, und demnach wird den boshaften und ruchlosen Rathschlägen des Verräthers am Glauben und an seinem Monarchen kein Gehör gegeben werden.

Ihr also, denen Gegenwärtiges zukommen wird, werdet, sobald ihr irgend ein Komplott des besagten Hochverräthers erfahren werdet, sogleich Alles aufbieten, um dasselbe zu vereiteln, und alle diejenigen, die ihm Hülfe leisten wollten, nach Gebühr zu bestrafen. Und in dem Falle, wenn irgend einer von den Rebellen oder irregeleiteten Albanesen, welche die Zukunft nicht berechnen, irgend ein ruchloses Attentat verüben sollten, so werdet ihr selbst den Rajas Waffen geben, gegen die Missethäter, wo sie sich auch befinden mögen, zu Felde ziehen, und sie durch alle euch zu Gebote stehenden Mittel zu vernichten trachten, wodurch ihr euch gehorsam gegen die hohe Pforte zeigen, und mein Vertrauen verdienen werdet. Gegenwärtiges Bujurdi ist vom Divan von Rumelien erlassen, und zur Vollziehung unter eurer Verantwortlichkeit ausgefertigt worden.

Am 26 April 1831.

2.

Osmanisches Reich. Uebersetzung des mündlichen Berichts, welchen der von Seite des Großwessiers an die Pforte abgefertigte Tatar Redscheb am 25 Zilkide 1246 (7 Mai 1831) erstattete. *)

Nach dem Treffen bei Perlepe warf Mustapha Pascha von

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 8 Junius.

Scutari den um ihn versammelten albanesischen Paschas ihre Untüchtigkeit mit folgenden Worten vor: „Bei Perleve waret ihr zu dreizehn Paschas, und habt dem einen Reschid Pascha nicht widerstehen können. Schmach über euch!" Diesem entgegnete einer unter ihnen Namens Hifzi Pascha: „Ihr kennt nicht denjenigen, denn man Reschid Pascha nennt. Ich sah seine Art zu kämpfen, und weiß es daher. Die Zunge kann es nicht aussprechen; es muß mit Augen gesehen werden."

Hierauf sammelte der übermüthige Mustapha von Scutari 12,000 Mann frischer in der Gegend von Perzerin ausgehobener Truppen, schlug zu denselben noch 12,000 auserlesene Soldaten aus seinem Heere, begab sich in Person nach dem Engpasse oder Derbend bei Perleve, und vertheilte seine Truppen in die Durchgänge, welche die größten Hindernisse darbieten.

Da der Großwessier wohl einsah, daß die von den Rebellen besetzten Punkte sich zu einem Kavallerieangriffe nicht eigneten, ließ er die reguläre sowohl als die übrige unbesoldete Reiterei sich auf den Ebenen bei Perleve aufstellen, und ertheilte alsogleich den Befehl an die reguläre Infanterie und das in Monatsold stehende Albaneserkorps, besagte Punkte anzugreifen.

Dieß fand am verflossenen Dienstag (3 Mai) statt, und der Angriff von Seite der Truppen des Großwessiers war so heftig und stürmisch, daß nach einem Kampfe von vier und einer halben Stunde die Rebellen von drei Seiten eingeschlossen waren, und ihnen nichts übrig blieb, als sich auf einen von ihnen besetzten hohen Felsen zu werfen.

Der Großwessier ließ demnach die auf benanntem Felsen sich wehrenden Empörer durch seine regulären Truppen umringen und versprach denjenigen, welche den Felsen erstürmen würden, eine Belohnung von dreißig Beuteln (15,000 Piastern). Unverzüglich führte das Toska'sche Albaneserkorps einen heftigen Sturm gegen selbige aus, wodurch die Rebellen nicht al-

lein aus ihren Posten vertrieben wurden, sondern, da sie von den regulären Truppen umzingelt waren, sämmtlich lebend in Gefangenschaft geriethen.

Mustapha Pascha eilte mit den Worten: „Hifzi Pascha hat wahr gesprochen" unter den übrigen fliehenden Rebellenschaaren in das fünf Stunden von Köprili entfernte Chan Pasoli, konnte sich aber auch da nicht aufhalten, da er die auf den Ebenen vertheilt gewesene Reiterei sah, welche eilte ihn einzuholen. Er verließ daher sein Lager, und suchte sein Heil in einer weitern Flucht, wohin er sich gerichtet hat, hat noch nicht ausfindig gemacht werden können. Der Großwessier erhielt bald die Kunde, daß auch letztgenannter Chan genommen worden sey.

Der Tatar berichtet überdieß, daß seit seiner Abreise, welche zwei Stunden nach der Schlacht stattgefunden, mehr als 500 Rebellen lebend gefangen genommen, und 3000 Köpfe der Umgekommenen eingebracht worden seyen; daß ferner Emin Aga aus Köprili seine Familie nach Uskub gesendet, und wiewohl er selbst sich während der Schlacht in Köprili befunden, an derselben keinen Antheil genommen habe.

3.

Osmanisches Reich. Uebersetzung des von der Pforte über die Niederlage Mustapha Pascha's von Scutari mitgetheilten Bulletins vom 10 Mai 1831. *)

So wie es bereits mündlich mitgetheilt worden, haben die regulären Truppen des Großwessiers in Vereinigung mit dem in seinem Solde stehenden Toska'schen Albaneserkorps, den Milizen von fünf, mit Mustapha Pascha von Scutari ge-

*) Aus der nämlichen Quelle.

meinschaftlich aufgestandenen Beglerbegs, bei Perlepe eine Schlacht geliefert, wobei mit Gottes Hülfe die Rebellen gänzlich geschlagen wurden, 4000 Mann an Todten verloren, und ihre sämmtlichen Kanonen, Zelt- und Kriegsvorräthe den siegreichen Truppen Sr. Hoheit überlassen mußten.

Nach diesem glücklichen Ereignisse beschloß der Großwessier gegen Köprili aufzubrechen, um auch die dort befindlichen Rebellen nachdrücklich anzugreifen. Doch schon wenige Tage nach dem ersten Treffen fand ein zweites bei Tikwesch statt, in welchem die Empörer abermals besiegt wurden, und alle ihre Munition und Vorräthe in die Hände der ottomanischen Truppen geriethen.

Endlich ließ der Großwessir am vorigen Dienstag (3 Mai) die über 20,000 Mann starken Rebellen, die den Engpaß zwischen Perlepe und Köprili besetzt hielten, von Neuem angreifen, und dieß geschah von Seite der regulären Truppen sowohl als der Toska- und Gega-Albaneserkorps mit solcher Heftigkeit, daß die Empörer, nicht im Stande längeren Widerstand zu leisten, sich sämmtlich auf die Flucht begaben.

Viele Tausende derselben blieben auf dem Platze, und alle ihre Munitionen und sonstigen Vorräthe kamen in den Besitz unserer Truppen. Auf die Nachricht, daß die Rebellen sich in dem nahe bei Köprili gelegenen Babu Chan befestigt hielten, war alsobald der Marsch gegen sie anbefohlen, und nach geschehenem Angriff wurden sowohl Mustapha Pascha, der sich in Person dasselbst befand, als seine aufrührerischen Helfershelfer gänzlich geschlagen und zerstreut.

Alle Kanonen, Gewehre, Zelte, Küchengeräthschaften ꝛc. fielen in die Hände der Armee des Großwessiers. Wiewohl verlautete, daß Mustapha Pascha nach Uskub entflohen sey, so ist doch nichts Gewisses hierüber bekannt, und man war fortwährend beschäftigt, die fliehenden Rebellen zu verfolgen.

4.

Osmanisches Reich. Bulletin über die Niederlage des Mustapha Pascha von Scutari, zu Konstantinopel am 13 Mai bekannt gemacht. *)

In Gemäßheit der im letzthin mitgetheilten Bulletin enthaltenen Nachrichten, war der Großwessier begriffen, den aufrührerischen Pascha von Scutari auf der Flucht zu verfolgen. Mit Hülfe des Allerhöchsten findet sich dieser Rebell durch die ihm von den siegreichen Waffen Sr. Hoheit neuerlich beigebrachten Niederlagen gänzlich vernichtet; er konnte sich weder in Köprili noch in Uskub halten, sondern entfloh, geschlagen und hoffnungslos, nur von drei bis vier Rebellen begleitet, nach Scutari.

Alsogleich wurden von Seite der Einwohner von Köprili und Uskub Abgeordnete mit Bittschriften an den Großwessier abgeschickt, worin sie um Verzeihung flehen und sich den Befehlen des Großherrn unterwerfen. Deßgleichen haben alle vorher dem Mustapha Pascha anhängenden Beglerbegs und andere Chefs die Partei desselben verlassen, und machen ihn nun zum Gegenstande ihrer Verwünschungen.

Hifzi Pascha hat sogar, um sein Vergehen gut zu machen, alsobald mit seinen Truppen den Paß von Katschanik und andere Durchgänge, durch welche Mustapha zu entkommen versuchen könnte, besetzt und gesperrt, ja, Hussein Pascha von Brana machte sich, um seine Verzeihung zu erlangen, anheischig, besagten Flüchtling entweder lebend oder todt dem Großwessier zu überliefern, und ist bereits in eiliger Verfolgung desselben begriffen.

Die ganze Bevölkerung dieser Distrikte hat angefangen,

*) Nach dem österreichischen Beobachter vom 29 Mai aus Nachrichten von Konstantinopel vom 14 Mai (die durch außerordentliche Gelegenheit eingegangen sind).

sich zu unterwerfen und um Vergebung zu flehen. Der Großwessier selbst hat eine Abtheilung regulärer und irregulärer Truppen, unter Anführung ihrer Offiziere, in die Gegend von Uskub vorrücken, und Befehle an die Behörden von Scutari und auf die Straßen, die dahin führen, ergehen lassen, daß Mustapha Pascha ja nirgends aufgenommen, sondern alsogleich ergriffen und ausgeliefert werden solle.

Der Großwessier selbst war, in Folge seiner glorreich erfochtenen Siege, mit den weitern durch die Lage der Dinge erheischten Maßregeln beschäftigt. Diese Nachrichten sind so eben aus dem Lager des Großwessiers hier angelangt.

5.

Osmanisches Reich. Wörtliche Uebersetzung der vom serbischen Milosch Obrenovich auf Anregung der hohen Pforte an die aufrührerischen Bosniaken erlassenen Proklamation. Kragojevacz, den 20 Mai (1 Jun.) 1831. *)

Ganz Bosnien meinen liebevollen Gruß!

Mustapha Pascha, Wessier von Scutari, und ihr mit ihm, habt den Aufruhr wider den Sultan angefacht und wollt Ihm nicht mehr Gehorsam leisten. Ja, ihr habt sogar die Waffen ergriffen, um euch mit Ihm im Kampfe zu messen. Ihr habt im strengsten Sinne des Worts — Unrecht; denn, wer sich seinem Monarchen und irgend einer Obrigkeit widersetzt, der widersetzt sich Gott selbst, weil es keine Obrigkeit gibt, welche nicht von Gott wäre.

Selbst euer Alkoran, und eure sonstigen Gesetzbücher ver-

---

*) Aus der Agramer politischen Zeitung vom 28 Junius, der dieses Aktenstück aus einer verläßlichen Quelle zugekommen.

bieten euch die Empörung gegen euren Kaiser, und Ihn bewaffnet anzugreifen. Dem rechtmäßigen Herrn und Kaiser eine üble Nachrede geben, ist gegen jeden Glauben und um wie viel ärger ist es noch, gegen seinen Herrscher rebellisch zu Felde zu ziehen. Die gesammten Nationen, welche in Sultan Mahmuds Kaiserthum und unter seinem Scepter leben, sie mögen was immer einer Religion oder einem Stamme angehören, müssen Ihm unterthänig seyn und seine Befehle ohne den leisesten Widerspruch und ohne das mindeste Murren vernehmen und sie getreu befolgen.

Alle wir, die wir unter seinem Schatten sind, genießen unzählbare Wohlthaten. Der Gutsbesitzer genießt die Vortheile seines Gütereigenthums, welches ihm der Kaiser geschenkt; der Handelsmann lebt von seinem Handel, welchen ihm der Kaiser bewilligt. Ein Jeder auf dem weiten Erdenrunde, von der Krone bis zum Pflige, vertheidigt sein Eigenthum und sucht es zu erhalten; unser Aller Gehorsam ist des Kaisers Eigenthum, und ihr wollt Ihn dessen berauben? — Alles was wir haben, erhalten wir von Gottes und des Kaisers Gnade, und wer dafür dem schwarzen Laster des Undanks fröhnt, — begeht eine Todsünde.

Hätte der Wessier von Scutari gewußt, daß ihr euch nicht zu ihm gesellen werdet, so hätte er nicht die gottlose That des Aufruhrs begangen. Allein ihr habt ihn durch euer Empörung verbreitendes Geschrei und durch eure verbrecherischen Aufhetzungen noch mehr dahin gebracht, und zwar so weit, daß er sich mit den getreuen Truppen seines Herrn und Gebieters schlage. Ihr seyd allein an allen diesen unheilbringenden Unruhen Schuld.

Ich, als euer Nachbar sammt meiner Nation, muß euch alles Gute wünschen und wünsche es euch gewiß und wahr, darum ich euch mit den aufrichtigst freundschaftlichsten Gesinnungen zum Einhalt des Aufruhrs rathe. Laßt die Vernunft walten. Greift in euer Inneres und erkennt reuig euer

Vergehen. Kehrt zurück zu den Pflichten treuer Unterthanen. Legt die Waffen nieder; kehrt friedlich und gehorsam in eure Wohnungen zurück; ergebt euch eurem gutgesinnten Kaiser. Die Welt ist ja aus dem Buche der Zeitgeschichte, welches offen liegt, überzeugt, daß sein Wohlthunsinn rein und vielfach ist. Bis jetzt ging wider Ihn noch kein Mordblei aus den Röhren eures Geschützes, und wenn ihr jetzt den Weg der Gnade sucht und euren Fehltritt eingesteht, so werdet ihr sie sicher finden.

Mit meinem Herzblut verbürge ich des Kaisers Gnade. Blickt hin auf die Lezkowetzer, Branyzkozer, Prinschtisitzer und die übrigen mit ihnen einverstanden gewesenen Paschas, denen Er verzieh — ein Gleiches habt auch ihr zu hoffen, darum — unterwerft euch. Dieß ist mein Rath, mein wohlgemeinter Rath, der, wenn ihr ihn nicht befolgt, euch das sichere Verderben bringt, von dem ich gewiß ein schmerzfühlender Zeuge seyn würde.

Sechstausend Mann mit 150 Kanonen sind gegen euch im Anmarsch. Wißt, daß 20,000 Mann nach Albanien gegen die Arnauten beordert und bereits im Vordrang sind, und daß von einer andern, auf 30 Kriegsschiffen gegen Scutari abgegangenen 20,000 starken Mannschaft ein großer Theil derselben bereits in Sophia ist.

Außer diesen Truppen stehen noch 30,000 Mann unter Sadrezats Kommando gegen die Rebellen. Die Arnauten sind geschlagen, und Mustapha Pascha, welcher ohne alle Stütze und schon zu unmächtig in der ersten Schlacht war, einen Kampf gegen 5000 Mann zu bestehen — entfloh. Betrauert ihr nicht die Seelen der Gefallenen? — Betrauert ihr nicht die von den Siegestrunkenen gemordeten Weiber und Kinder? — Betrauert ihr nicht euer Hab und Gut? — Seht, die Paschas kehren nach und nach wieder zur alten Ordnung. Bei wem wollt ihr jetzt Hülfe suchen? Worauf wollt ihr euch stützen? — Der, auf den ihr bautet, ist dahin, und wenn das

Haupt eines Körpers gefallen ist, so müssen auch die übrigen Glieder fallen.

Meine Deputirten, welche sich zu dieser Stunde in Konstantinopel befinden, und meine in Rumelien und Albanien anwesenden Unterthanen versichern mich, daß außer der gegen euch und die Armauten gerichteten Heeresmacht, dieselbe noch durch eine erneut angeordnete Aushebung hochbedeutend verstärkt wird, und dann wird das ganze Heer mit Riesenkraft gegen euch zu Felde ziehen, und alles mit dem Rebellenkriege verbundene Unheil über euch verhängen. Und wie Viele gibt es denn auch, welche dem Sultan nicht gehorchen wollen?

Nur die Hälfte von euch ist frevelhaft zum Aufruhr geschritten. Der andere Theil ist seinem Kaiser unterthänig, und wird, sobald er seines Herrschers Truppen sieht, sich mit ihnen gegen euch verbinden. Allein nicht nur der Kaiser wird mit seinen Truppen zu eurer Züchtigung erscheinen, auch ich — so wie er's mir befiehlt, ziehe mit meinen Serbiern gegen euch, und so ist euer Untergang desto sicherer.

Dem treuen Unterthan geziemt des Thrones Aufrechthaltung. — Indem ich alles dieses, als euer nächster Nachbar, euch gutgemeint, zum Bedenken bringe, rathe ich euch nochmals zum Einhalte des Aufruhrs. Höret die Stimme eines Freundes, der nicht zu seinem, sondern zu eurem Nutzen spricht. Höret meine Worte: Unterwerft euch dem Sultan! Bittet um Verzeihung! Das kaiserliche Herz ist väterlich und in der Gnade — unerschöpflich. Euer Monarch wird verzeihen, so wie ein Vater seinen Kindern verzeiht, wenn sie ihre Fehler aufrichtig bereuen. Ich bürge für die Tilgung eurer Schuld! — Weder euer Leben, noch euer Hab und Gut soll gefährdet seyn.

Befürchtet nicht den Zorn des Kaisers. Euer Herr ist gnädig, und gnädig wird sein Blick auf euer reuevolles Auge fallen. Bereuet! Bittet um Verzeihung! Ich bürge mit

meinem Glauben, daß ihr sie erhalten werdet. Sendet Ihm vor Beginn des Strafgerichts die Bitte um Verzeihung und schreibt mir, daß ihr es gethan, ich werde alsdann selber für euch bitten, — und fürchtet ihr euch, eure Bitte dem würdigen Ersteren vorzutragen, so wendet euch an mich, schreibt mir; — ich werde schon die Mittel finden — ich helfe euch. Nicht nur hoffe ich zu Gott, daß er euch Erbarmen schenke, sondern ich glaube es fest.

Nehmet euch ein Beispiel an mir: Auch ich war strafbar und gegen meinen Kaiser ein Rebell, und — was erzweckte ich dadurch? Daß Blut vergossen wurde — viel Blut; daß ich in Demuth niederkniete und um Gnade flehen mußte, die mir des Kaisers edles Herz auch gnädig angedeihen ließ. Spiegelt euch an mir, und wagt es um Gnade anzuflehen, so wie ich es wagte, und es wird euch, euch verziehen. Würdiget meinen freundschaftlichen Rath, den ich euch hiemit gegeben habe, so nicht, so falle alle Sündenlast auf eure Seelen, und alles Blut, das durch euren Starrsinn vergossen wird, soll auf und über euch vergossen werden, und jedes Elend, was hiedurch den Menschen drücken kann, falle auf euch Schuldige.

Zum Schlusse höret: Geschieht es, daß ich mit meinen Serbiern gegen euch zu Felde ziehen muß, so will ich meinem Kaiser und der Welt die Ueberzeugung geben, daß ich ein treuer Diener meines Herrn bin.

Kragujevacz, den 20. May (1. Junius) 1834.

Miloſch Obrenovich m. p. Fürſt von Serbien.

6.

Osmanisches Reich. Offizieller Kriegsbericht der Pforte über die Expedition gegen Daud-Pascha, ehemaliger Statthalter von Bagdad, welcher die näheren Details über dessen Verbrechen sowohl als über die von Ali Pascha von Aleppo gegen ihn eingeleiteten Operationen enthält. Konstantinopel, den 25 Oktober 1831. *)

Es ist Jedermann zu Genüge bekannt, daß allen großen und kleinen Würdenträgern und Beamten der hohen Pforte die heilige Pflicht obliegt, alle Befehle Sr. Hoheit unsers gerechten und gnädigen Monarchen, dessen Unterthanen sie sind, auf das pünktlichste zu vollziehen, das Gesetz zu ihrer steten Richtschnur zu nehmen, und in ihrer Dienstleistung den größten Eifer und die vollkommenste Treue an den Tag zu legen.

Der vormalige Statthalter von Bagdad, Daud-Pascha, dem Se. Hoheit diese von allen Weiteren gewünschte Provinz huldvoll anvertraut hatte, konnte seine Dankbarkeit für diese allerhöchste Gnade nur dadurch beweisen, daß er seinem Monarchen treu und eifrig diente, und die unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Unterthanen der hohen Pforte aufs gewissenhafteste beschützte. Daud-Pascha erwog und beachtete nicht alle diese Obliegenheiten, er ließ sich nach und nach verschiedene Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen, und änderte in der letzten Zeit sein Betragen dermaßen, daß er viele für die hohe Pforte sehr wichtige Angelegenheiten vernachlässigte, die hierüber an ihn ergangenen Anfragen mit eitlen Entschuldigungen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 19 November. — Obiger Kriegsbericht ist bei diesem Anlasse zum erstenmal in türkischer und französischer Sprache ausgegeben worden.

beantwortete, und nebstdem von den Unterthanen Sr. Hoheit beträchtliche Summen unter allerlei Vorwänden zu erpressen sich erkühnte.

Um ihm daher die dießfallsigen Befehle Sr. Hoheit gehörig einzuschärfen und ihn aufmerksam zu machen, daß seine gesetzwidrige Handlungsweise die großherrliche Langmuth unfehlbar erschöpfen würde, ward in letzter Zeit der vormalige Defterdar (Finanzminister), Sadik Effendi, eigens nach Bagdad gesandt. Allein der genannte Statthalter, der, seinem Charakter zufolge, eiteln Vorstellungen und Besorgnissen Raum zu geben gewohnt war, fing an über die Reise und Sendung dieses Kommissärs grundlosen Argwohn zu schöpfen; und wiewohl es ihm leicht gewesen wäre, sich hierüber von der hohen Pforte alle zur Beseitigung jeden Verdachtes nöthigen Aufklärungen zu verschaffen, so war er doch schon zu sehr vom Pfade der Treue und der Rechtlichkeit abgewichen, um dieses eben so einfache als heilsame Mittel zu wählen.

Er vertraute auf die große Entfernung Bagdads, und indem er den Einfluß und das Ansehen, die er nur den von Sr. Hoheit ihm gnädigst verliehenen Vollmachten verdankte, auf Rechnung seiner Persönlichkeit schrieb, machte ihn diese eingebildete Stütze so dreist, daß er das Verbrechen beging, Sadik Effendi, gleich nach seiner Ankunft, während er bei ihm arglos von den Beschwerlichkeiten einer langen Reise ausruhte, umbringen zu lassen.

Unser ausgezeichneter, gerechtigkeitsliebender Sultan und Herr, der nah und fern Gnade und Ungnade nach Gebühr austheilt, indem er die treuen Diener der hohen Pforte mit Wohlthaten überhäuft, die Undankbaren aber nach Verdienst züchtigt, geruhte dem Statthalter von Haleb (Aleppo) Ali Pascha auch die Provinz Bagdad und Diarbekir zu verleihen, und selbigen mit drei Regimentern Kavallerie und vielen andern irregulären Truppen zur Bestrafung und Gefangennehmung Daud-Pascha's zu beordern.

Ali Pascha marschirte alsogleich über Tekrit nach Mossul, und schickte den Beilerbei von Mossul, Elhadsch Kassim Pascha, und dessen Kiaja Elhadsch Abubekir Aga, mit 6000 Mann als Avantgarde voraus. Als diese beiden Anführer nach Dedschil, einem Orte unweit Bagdad kamen, fanden sie daselbst die ihnen entgegengeschickten Truppen Daud Pascha's. Allein, gleich nach der ersten Schlacht ergriffen diese die Flucht, und die sich darunter befindlichen Angehörigen Daud Pascha's gingen mit vielen Truppen auf Kassim Pascha's Seite über.

Dieser rückte sofort vor das Thor von Bagdad, das vom Imam Mussa den Namen führt, stellte sich daselbst auf und schickte einen großherrlichen Teskeran in die Stadt, der unter huldvollen Versprechungen die Einwohner zur Uebergabe aufforderte. Daud Pascha erkannte die Nähe des ihm drohenden Unheils und ersann folgende List, um sich zu retten.

Er täuschte einen von den Notablen der Stadt, Namens Salih Bei, Sohn des ehemaligen Statthalters Suleiman Pascha, mit dem Versprechen, ihm die Statthalterstelle zu verschaffen, und verleitete ihn, dem Kassim Pascha zu schreiben: „er habe mit Hülfe der Stadteinwohner und in Gemäßheit des großherrlichen Befehls den Daud Pascha aus seinem Palaste aufgehoben und halte ihn in seiner Wohnung gefangen; er (Kassim Pascha) möge demnach kommen und bis zu Ali Pascha's Ankunft das Kommando der Stadt übernehmen."

Diesen Brief schickte er durch den Aga (Platzkommandanten) von Baghad an Kassim Pascha, der ihm arglos trauend, den erwähnten Abubekir Aga in seinem Lager zurückließ, mit 100 Mann in die Stadt einzog, und im Palaste der Statthalterei seine Wohnung aufschlug. Allein den Tag darauf gegen Abend brachen die Anhänger Daud Pascha's plötzlich hervor und griffen den Palast von allen Seiten an. Kassim Pascha selbst und der vormalige Woiwode von Mardin waren die einzigen Opfer dieses Ueberfalls; die übrigen erreichten alle glücklich das Lager.

Nachdem nun Daud Pascha auch hierdurch seine verrätherische Bosheit an den Tag gelegt hatte, setzte er eine erdichtete Adresse im Namen der Einwohner von Bagdad auf, worin diese dem Ali Pascha melden: „sie hätten dem großherrlichen Firmen gemäß den Daud Pascha verhaftet, und den Kassim Pascha in die Stadt aufgenommen; die ihn begleitenden Soldaten von Mossul aber hätten durch ihre Exzesse einen Aufstand in Bagdad herbeigeführt, der dem erwähnten General das Leben gekostet; sie hätten hierauf einstimmig den Salih Bei zum Kaimekam (Stellvertreter) erwählt, und bäten demnach Ali Pascha zur Herstellung der Ordnung und Sicherheit, entweder den Daud Pascha in seinem Posten zu bestätigen, oder die Statthalterstelle dem Salih Bei zu verleihen."

Dieses Schreiben wurde durch einen Boten dem Ali Pascha im Augenblicke seines Aufbruches von Gerkük überbracht. Dieser Obergeneral rückte hierauf am 27 Muharrem l. J. 1247 (7 Julius 1831) mit seinem Hauptquartier bis zu dem eine Stunde von Bagdad entfernten Flecken Iman Azem vor, ließ Bagdad scharf umzingeln, und schrieb dem Daud Pascha, er könne durch Rückkehr zu seiner Pflicht sich retten, falls er aber in Aufruhr verharre, würde die Stadt mit Sturm genommen werden.

Er erhielt hierauf keine Antwort von Daud Pascha, und dieser vormalige Statthalter trieb seine Widerspänstigkeit so weit, daß er durch 70 Tage Ali Pascha's Lager mit schwerem Geschütz beschießen ließ, und ungeachtet die von seinen Miethlingen gemachten häufigen Ausfälle jedesmal zurückgeschlagen wurden, dennoch nicht aufhörte, Widerstand zu leisten. Nur die Besorgniß und Berücksichtigung des Blutvergießens und der Plünderung, die mit einer Eroberung durch Sturm verbunden zu seyn pflegen, hatten bisher Ali Pascha bestimmt, diese Maßregeln zu verschieben.

Er schärfte daher allen Heerführern und Offizieren der regulären Truppen ein, ihrer Mannschaft das Plündern zu

versagen, und ließ in der Nacht vom 8 Rebiul-achir (15 September) auf das jenseits des Tigris gelegene Stadtthor Bab-il-keramé einen allgemeinen Sturm ausführen. Dieses Thor war kaum auf diese Art erstürmt worden, als schon die Einwohner das diesseits des Tigris gelegene Stadtthor Bab Schatti öffneten, und die Aufrührer um Gnade zu flehen begannen.

Nach dem schönen Spruche: „Die Verzeihung ist des Siegers Almosen!" und nach dem Willen unsers gnädigen Monarchen, wurden Alle durch die Ankündigung einer allgemeinen Amnestie vollkommen beruhigt, und der lebendig gefangen genommene Daud Pascha ward ins großherrliche Hauptquartier geführt.

Er bekannte seine Schuld und bat Ali Pascha um seine Fürbitte bei Sr. Hoheit, damit ihm das Leben geschenkt und zugleich gestattet werde, daß er nach Brussa abgeführt werde. Ali Pascha versprach ihm dieß im Vertrauen auf die großherrliche Milde und Barmherzigkeit, und beschloß ihn und seine Familie unter hinlänglicher Eskorte, nach Diarbekir, und von dort hieher führen zu lassen.

Dieses ist der Inhalt des öffiziellen Berichtes Ali Pascha's vom 9 Rebiul-achir, der am 9 Dsche-mazul-ewwel (14 October 1831) hier in der Hauptstadt angelangt ist.

7.

Osmanisches Reich. Großherrlicher Ferman, wodurch die beiden Paschas, Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, und Abdullah Pascha, Statthalter von St. Jean d'Acre, zur Unterwerfung unter die Befehle der Pforte aufgefordert werden 1831. *)

Da das Benehmen des gewesenen Wessirs Selim Pascha, vorigen

*) Aus dem ottomanischen Moniteur vom 3 Dec. 1831.

vorigen Statthalters zu Damaskus, den Einwohnern gedachter Stadt Argwohn und Besorgnisse eingeflößt hatte, so brachen daselbst Unruhen aus. Indem nun diese der Wohlfahrt Unserer Unterthanen stets verderblichen Gährungen vorzüglich in gedachter Landschaft schädlich sind, wo es so wesentlich ist, für die Sicherheit der muselmännischen Pilger Fürsorge zu tragen, so haben Wir obbenannten Pascha durch den Pascha von Karamanien, Hadschi Mehmed Ali Pascha ersetzen lassen. Da aber die Ankunft dieses letztern nicht so schnell, als erforderlich war, dort erfolgen konnte, und Wir dennoch wollten, daß die Ordnung ohne Verzug wieder hergestellt und daß Alles für die Pilgerfahrt in Bereitschaft gesetzt werde, so fertigen Wir einen Unserer Kapidschi-Paschi, Namens Himmet, in der Eigenschaft eines Unterstatthalters mit der Weisung dahin ab, sich eiligst an seine Bestimmung zu begeben.

Ehe die Nachricht von diesen Beschlüssen nach Damaskus gelangt war, trieben Meuchelmörder die Verwegenheit so weit, den Selim Pascha ums Leben zu bringen.

Nach diesem Vorgange kam uns das Gerücht zu, daß in Folge einiger Zwistigkeiten, welche zwischen Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, und Abdullah Pascha, Statthalter von St. Jean d'Acre, seit einiger Zeit entstanden waren, der erstere, ohne irgend eine Weisung von Unserer Seite erhalten zu haben, sich unterstanden hat, Landtruppen auf der Straße von Arisch und einige Schiffe gegen St. Jean d'Acre aufbrechen zu lassen.

Da die Ruhe und die öffentliche Ordnung den Gegenstand Unserer lebhaftesten Fürsorge ausmachen, so müssen sich alle Unsere Unterthanen unserem obersten Willen bequemen. Die beiden Pascha's haben dieses Prinzip mißkannt und sind in einen Zwist verhaart, welcher muselmännisches Blut er Vergießung Preis gibt und die von der Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen in Gefahr setzt, große Drangsale zu erleiden. Obgleich dieses Benehmen den heiligen Gesetzen und Unser

herrlichen Willen zuwiderlief, indem diese beiden Paschas mit dem Vertrauen Unserer Regierung bekleidet sind, so haben Wir doch, um denselben ein unglückseliges Ende in dieser, so wie in der andern Welt zu ersparen, und um Ereignissen vorzubeugen, bei denen Unsere Unterthanen zu leiden hätten, beschlossen, Kunde von den wechselseitigen Beschwerden beider Paschas zu nehmen, und denselben befahlen, daß sie die Beweggründe derselben am Fuße Unseres Thrones niederlegen sollen, um sie, so wie es der Fall erheischen dürfte, zu schlichten.

Zu diesem Behufe haben Wir aus den Ministern Unsers Reichs Kommissarien ernannt, und selbe zu jedem von den beiden Paschas besonders abgeschickt; mit der Weisung denselben die Schreiben zu übergeben, welche ihnen vorzeichnen, was sie nach deren Empfang zu thun haben. Sie werden dem Mehmed Ali Pascha den geschärften Befehl übermachen, alle seine Landtruppen augenblicklich zurückkehren zu lassen, und an Abdullah Pascha die Weisung, sich in Zukunft nicht mehr in Dinge einzumischen, welche lediglich die Regierung zu Alexandria angehen.

Wir haben gleicherweise einen von Unsern Ministern, mit Unsern allerhöchsten Vollmachten versehen, nach Damaskus abgesendet. Da dort einige schlechte Leute von der niedrigsten Klasse des Volkes es gewagt haben, das Verbrechen des Mordes an der Person eines Wessiers zu verüben, so erheischte es die Nothwendigkeit, Truppen gegen sie zu senden und eine exemplarische Züchtigung über die Schuldigen zu verhängen. Wir haben dessen ungeachtet verordnet, daß alle Maßregeln getroffen werden sollen, damit nicht die Schuldlosen mit denselben vermischt, sondern diese, so wie sie es verdienen, geschont werden.

Ferner werden sie darauf zu sehen haben, die Pilger jeder Art vor Schaden zu bewahren und ihnen Achtung von Seite der Einwohner zu verschaffen. Mit Einem Worte, die Urheber der Missethat werden zur Strafe gezogen werden, und

die Paschas die von Uebelthätern gestörte Ordnung wiederherstellen. Wenn diese sich unterwerfen und ihre Reue dadurch werkthätig an den Tag legen, daß sie sich verpflichten, für die vollständige Verpflegung wie für die Sicherheit der Pilger Sorge zu tragen, so dürfte sich alsdann die Gesinnung der Milde vernehmen lassen. Sie müssen aber aufs unverzüglichste zum vollständigsten Gehorsam zurückkehren.

In Unserer Eigenschaft als Oberhaupt und Schutzherr der muselmännischen Religion, und in Gemäßheit eines Verses des Korans über den Gehorsam, ist ein jeder zur vollkommenen und unbedingten Unterwerfung unter Unsere Befehle verpflichtet. Die Unterwerfung der beiden Paschas, welche in Hader miteinander liegen, muß um so ungesäumter erfolgen, als sie beide besondere Gunst genießen und die ehrenvollsten Posten in Unserm Reiche bekleiden.

Wir versehen Uns auch zu den Einwohnern von Damaskus, daß sie in dankbarer Anerkennung der Fürsorge, welche ihr Monarch an den Tag legt, um ihre Stadt und ihr Eigenthum zu schonen, sich bei Ankunft Unserer Abgesandten auf eine Unsere Willensmeinung und den Befehlen, die ihnen ertheilt werden, entsprechende Weise benehmen werden. Wenn sie jedoch im Gegentheile durch treulose Einflüsterungen angereizt, in ihrem Irrthume verharren, und ihr Vorhaben, muselmännisches Blut zu vergießen, nicht fahren lassen, so werden Wir Uns entschließen, die Mittel, eine schreckliche und exemplarische Strafe über sie zu verhängen, ins Werk zu setzen.

Ihr Alle, Intendanten, Richter u. s. w., die ihr nunmehr Unsere allerhöchste Willensmeinung über das, was in den Städten Damaskus und Alexandria vorgeht, kennt, Wir senden euch gegenwärtigen Ferman, auf daß ihr Unsere Befehle vollzieht. Wenn ihr über den Inhalt desselben nachgedacht und ihn begriffen haben werdet, so werdet ihr in Erwartung Unserer weitern Befehle ohne Verzug darauf denken, die euch vorge-

schriebenen Befehle ungesäumt zur Ausführung zu bringen, ohne euch zu erlauben, in einem andern Sinne zu handeln.

Ueber denselben Gegenstand sind den Richtern, Müssellims, Notabeln und Beamten der Inseln Chios, Rhodus, Mytilene, Stancho und Cypern, dann der auf den Küsten von Asien gelegenen Städte Smyrna, Bodrun und Adalia, der Paschaliks von Haleb, Seid und Tripolis in Syrien, der Sandschaks von Jerusalem, Naplus, Adana-Tarsus und der davon abhängigen Distrikte Fermans zugefertigt worden.

8.

Osmanisches Reich. Uebersetzung des, Privilegien der serbischen Nation enthaltenden, und durch den türkischen Kommissär in der Mitte des Monats November 1831 dem Belgrader Vezier überbrachten, Hattischeriffs Sultans Mahmud II. *)

Ferman an den Pascha und Molla von Belgrad.

Da der, zwischen Meiner hohen Pforte und dem russischen Hofe zu Adrianopel geschlossene Vertrag die Vollziehung der Klauseln der Konvention von Akjerman festsetzt, welche lautet, daß man mit den serbischen Deputirten zu Konstantinopel sich darüber berathen werde, um mit ihnen ihre Gesuche und ihr Anliegen zu regeln, und ihnen selbst gnädigst laut Meiner kaiserl., erlassenen und der serbischen Nation, Unterthan Meiner hohen Pforte, übersandten Verordnung zu genehmigen, nämlich: die Freiheit des Gottesdienstes, die innere Verwaltung, die Einverleibung der abgerissenen Distrikte, die Festsetzung der Abgaben, die Verwaltung des türkischen Eigen-

*) Aus amtlicher Quelle.

thums; die Erlaubniß, behufs des Handels, mit ihren eigenen Waffen zu reisen, ferner die Freiheit Buchdruckereien, Spitäler und Schulen zu errichten, das Verbot, daß außer den namentlich mit der Bewachung der Festungen beauftragten Türken, keine andern in Serbien wohnen, wie auch das Recht, eine gewisse Repräsentation insofern zu üben, als sie nicht den Unterthanspflichten zuwiderlaufe; und da die besagte Nation, welche ihre Treue gegen Meine hohe Pforte an den Tag legt, der Gegenstand Meiner kaiserlichen Huld ist, und Ich Willens bin, auch jene hinzuzufügen, ihre obbenannten Gesuche auf eine, den Rechten und dem Wohlstande eines Unterthans, nicht zuwiderlaufende Art, und zu dem Endzwecke zu ordnen, um die Mittel der Sicherheit und Ruhe in Hinsicht ihrer zu verdoppeln und voll zu machen: so und in Folgedessen, nachdem man sich mit den serbischen Deputirten zu Konstantinopel berathen hatte, wurde verordnet, wie folgt:

I. Die besagte Nation wird ihren Gottesdienst in den ihr angehörenden Kirchen frei ausüben.

II. Ihr gegenwärtiger Knjaz Milosch Obrenovitsch, wird zur Belohnung seiner Treue gegen Meine hohe Pforte und wegen des Beraths, mit dem er versehen ist, als Knjaz der benannten Nation aufrecht erhalten; und diese Würde wird seinem Hause eigen bleiben.

III. Er wird, von Meiner hohen Pforte wegen die Verwaltung der innern Angelegenheiten des Landes, deren Vollziehung im Einklange mit der Versammlung der Aeltesten ausgeübt werden wird, handhaben.

IV. Was die sechs Distrikte, deren Einverleibung die Serbier verlangen, und die von ihnen abgerissen wurden, anbelangt, so ist man übereingekommen, daß man zum Behufe dessen sowohl von Seite Meiner hohen Pforte als von jener des russischen Hofes Kommissäre ernennen würde, beauftragt, den gegenwärtigen Stand der Dinge zu erforschen, und daß man sich darnach richten würde.

Daß der Haratsch (Kopfsteuer) und alle andern Abgaben werden bestimmt festgesetzt werden; daß die Summe der Einkünfte der Militärlehen, welche die Zaims und Timariots im Semendrianer Sandschak mit Ausnahme jenes von Nissa im Besitze haben, und welche unter die Gewalt und Verwaltung der Serbier übergehen werden, abgeschätzt, und mit den Einkünften der einzuverleibenden Distrikte vereiniget werden.

Die Behörden Meiner hohen Pforte werden sich weder in die innern Angelegenheiten, noch in die Streitsachen des Landes einzumengen haben, und eben so wenig eine Puru oder Abgaben, welche, wie oben gesagt wurde, für die Zukunft bestimmtermaßen werden festgesetzt werden, erpressen.

Indem Ich unter Anderm wünsche, daß die besagte Nation unter dem Schatten Meiner kaiserlichen Macht auch an den Vortheilen des Handels Theil nehmen könne, so werden jene Serbier, welche sich demselben widmen wollten, von den Behörden Meiner hohen Pforte und auf die Pässe, mit denen sie von ihrem Knjaz würden versehen seyn, die vorschriftlichen Teszkeres erhalten; mit denen sie in Meinen Staaten werden reisen können, um daselbst gleich den übrigen Unterthanen Meiner hohen Pforte zu handeln, ohne daß sie von Irgend Jemanden gestört werden sollen, und ohne daß man von ihnen auch nur eine Asper für die Kosten der Teszkeres abfordern könne, sondern daß sie überall Schutz und Beistand finden mögen. Und mit Ausnahme der Mauthearen wird Niemand von ihnen weder Awaid noch Zewaid noch irgend etwas von allem dem, was wider die Staatsreglements wäre, verlangen, und Jedermann wird sich in ihrer Hinsicht von ähnlichen strafbaren Handlungen enthalten.

Was die Waaren, welche an die Mauth von Belgrad kommen, um darauf nach Konstantinopel expedirt zu werden, anbelangt; so werden sie, wie bisher, mit den Teszkeres der serbischen Nation versehen, hier ankommen, und hier wird man sie die Mauthabgaben für sie empfangen. Alle

einmal wird man sich damit befassen, den Unterschied des verhältnißmäßigen Preises der Sachen zu untersuchen, um darnach proportionsmäßig die bestimmte Summe zu vergrößern. Und in Hinsicht der Mauthtaxen für die Waaren, welche von der Mauth von Belgrad ausgehen würden, um in andern Gegenden in Umlauf gesetzt zu werden, werden dieselben in Zukunft mit den festgesetzten Abgaben der benannten Nation einverleibt werden, und die Zahlung im Mauthamte wird der Sorgfalt des Knjaz Miloſch anvertraut werden.

Um den Unordnungen vorzubeugen, welche in Serbien statthaben könnten, und um die Schuldigen zu bestrafen, wird Knjaz Miloſch in seinem Dienste die nöthigen Soldaten haben.

Die Serbier werden ermächtigt seyn, Buchdruckereien, Spitäler für ihre Kranken, und Schulen zur Erziehung ihrer Kinder in ihrem Lande zu errichten.

Die Muſſelims und die Woiwods werden nicht mehr in jenen Theilen von Serbien, wo es keine festen Plätze gibt, sich aufhalten, und die Jurisdiktion dieser Oerter wird künftighin dem benannten Knjaz überlassen werden.

Jene Türken, welche in Serbien Güter und Grundstücke besitzen, und welche sich derselben entledigen wollten, um ihre Verhältnisse mit dem Lande abzubrechen, werden ein Jahr Frist dazu haben, um sie um billige Preise, die von den dazu zu ernennenden Kommissärs werden festgesetzt werden, den Serbiern zu verkaufen. Und die Einkünfte der Weingebirge, der Gärten, der Güter, und der Grundstücke jener, welche ihre Verhältnisse mit dem Lande nicht gänzlich abbrechen wollten, werden nach der ähnlichen Abschätzung derselben zugleich mit der Abgabe dem Schatze von Belgrad entrichtet werden, der beauftragt seyn wird, dieselben ihren betreffenden Eigenthümern einzuhändigen. — Außer den Festungsgarnisonen ist allen übrigen Türken der Aufenthalt in Serbien gänzlich untersagt.

Die serbische Nation wird dem benannten Knjaz die zu

Ali Pascha marschirte alsogleich über Tekrit nach Mossul, und schickte den Beilerbei von Mossul, Elhadsch Kassim Pascha, und dessen Kiaja Elhadsch Abubekir Aga, mit 6000 Mann als Avantgarde voraus. Als diese beiden Anführer nach Dedschil, einem Orte unweit Bagdad kamen, fanden sie daselbst die ihnen entgegengeschickten Truppen Daud Pascha's. Allein, gleich nach der ersten Schlacht ergriffen diese die Flucht, und die sich darunter befindlichen Angehörigen Daud Pascha's gingen mit vielen Truppen auf Kassim Pascha's Seite über.

Dieser rückte sofort vor das Thor von Bagdad, das vom Imam Mussa den Namen führt, stellte sich daselbst auf und schickte einen großherrlichen Feuman in die Stadt, der unter huldvollen Versprechungen die Einwohner zur Uebergabe aufforderte. Daud Pascha erkannte die Nähe des ihm drohenden Unheils und ersann folgende Liß, um sich zu retten.

Er täuschte einen von den Notablen der Stadt, Namens Salih Bei, Sohn des ehemaligen Statthalters Suleiman Pascha, mit dem Versprechen, ihm die Statthalterstelle zu verschaffen, und verleitete ihn, dem Kassim Pascha zu schreiben: „er habe mit Hülfe der Stadteinwohner und in Gemäßheit des großherrlichen Befehls den Daud Pascha aus seinem Palaste aufgehoben und halte ihn in seiner Wohnung gefangen; er (Kassim Pascha) möge demnach kommen und bis zu Ali Pascha's Ankunft das Kommando der Stadt übernehmen.“

Diesen Brief schickte er durch den Aga (Platzkommandanten) von Bagdad an Kassim Pascha, der ihm arglos trauend, den erwähnten Abubekir Aga in seinem Lager zurückließ, mit 100 Mann in die Stadt einzog, und im Palaste der Statthalterei seine Wohnung aufschlug. Allein den Tag darauf gegen Abend brachen die Anhänger Daud Pascha's plötzlich hervor und griffen den Palast von allen Seiten an. Kassim Pascha selbst und der vormalige Woiwode von Mardin waren die einzigen Opfer dieses Ueberfalls; die übrigen erreichten alle glücklich das Lager.

Nachdem nun Daud Pascha auch hierdurch seine verrätherische Bosheit an den Tag gelegt hatte, setzte er eine erdichtete Adresse im Namen der Einwohner von Bagdad auf, worin diese dem Ali Pascha melden: „sie hätten dem großherrlichen Firman gemäß den Daud Pascha verhaftet, und den Kassim Pascha in die Stadt aufgenommen; die ihn begleitenden Soldaten von Mossul aber hätten durch ihre Exzesse einen Aufstand in Bagdad herbeigeführt, der dem erwähnten General das Leben gekostet; sie hätten hierauf einstimmig den Salih Bei zum Kaimakam (Stellvertreter) erwählt, und bäten demnach Ali Pascha zur Herstellung der Ordnung und Sicherheit, entweder den Daud Pascha in seinem Posten zu bestätigen, oder die Statthalterstelle dem Salih Bei zu verleihen."

Dieses Schreiben wurde durch einen Boten dem Ali Pascha im Augenblicke seines Aufbruches von Gerkök überbracht. Dieser Obergeneral rückte hierauf am 27 Muharrem l. J. 1247 (7 Julius 1831) mit seinem Hauptquartier bis zu dem eine Stunde von Bagdad entfernten Flecken Iman Azem vor, ließ Bagdad scharf umzingeln, und schrieb dem Daud Pascha, er könne durch Rückkehr zu seiner Pflicht sich retten, falls er aber in Auflehn verharre, würde die Stadt mit Sturm genommen werden.

Er erhielt hierauf keine Antwort von Daud Pascha, und dieser vormalige Statthalter trieb seine Widerspänstigkeit so weit, daß er durch 70 Tage Ali Pascha's Lager mit schwerem Geschütz beschießen ließ, und ungeachtet die von seinen Miethlingen gemachten häufigen Ausfälle jedesmal zurückgeschlagen wurden, dennoch nicht aufhörte, Widerstand zu leisten. Nur die Besorgniß und Berücksichtigung des Blutvergießens und der Plünderung, die mit einer Eroberung durch Sturm verbunden zu seyn pflegen, hatten bisher Ali Pascha bestimmt, diese Maßregeln zu verschieben.

Er schärfte daher allen Heerführern und Offizieren der regulären Truppen ein, ihrer Mannschaft das Plündern zu u-

versagen, und ließ in der Nacht vom 8 Rebiul-achir (15 September) auf das jenseits des Tigris gelegene Stadtthor Bab-ikeramé einen allgemeinen Sturm ausführen. Dieses Thor war kaum auf diese Art erstürmt worden, als schon die Einwohner das diesseits des Tigris gelegene Stadtthor Bab Schakir öffneten, und die Aufrührer um Gnade zu flehen begannen.

Nach dem schönen Spruche: „Die Verzeihung ist des Siegers Almosen!" und nach dem Willen unsers gnädigen Monarchen, wurden Alle durch die Ankündigung einer allgemeinen Amnestie vollkommen beruhigt, und der lebendig gefangen genommene Daud Pascha ward ins großherrliche Hauptquartier geführt.

Er bekannte seine Schuld und bat Ali Pascha um seine Fürbitte bei Sr. Hoheit, damit ihm das Leben geschenkt und zugleich gestattet werde, daß er nach Brussa abgeführt werde. Ali Pascha versprach ihm dieß im Vertrauen auf die großherrliche Milde und Barmherzigkeit, und beschloß ihn und seine Familie unter hinlänglicher Eskorte, nach Diarbekir, und von dort hieher führen zu lassen.

Dieses ist der Inhalt des offiziellen Berichtes Ali Pascha's vom 9 Rebiul-achir, der am 9 Dsche-mazul-ewwel (14 October 1831) hier in der Hauptstadt angelangt ist.

7.

Osmanisches Reich. Großherrlicher Ferman, wodurch die beiden Paschas, Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, und Abdullah Pascha, Statthalter von St. Jean d'Acre, zur Unterwerfung unter die Befehle der Pforte aufgefordert werden. 1831. *)

Da das Benehmen des gewesenen Wessiers Selim Pascha, vorigen

*) Aus dem ottomanischen Moniteur vom 3 Dec. 1831.

vorigen Statthalters zu Damaskus, den Einwohnern gedachter Stadt Argwohn und Besorgnisse eingeflößt hatte, so brachen daselbst Unruhen aus. Indem nun diese der Wohlfahrt Unserer Unterthanen stets verderblichen Gährungen vorzüglich in gedachter Landschaft schädlich sind, wo es so wesentlich ist, für die Sicherheit der muselmännischen Pilger Fürsorge zu tragen, so haben Wir obbenannten Pascha durch den Pascha von Karamanien, Hadschi Mehmed Ali Pascha ersetzen lassen. Da aber die Ankunft dieses letztern nicht so schnell, als erforderlich war, dort erfolgen konnte, und Wir dennoch wollten, daß die Ordnung ohne Verzug wieder hergestellt und daß Alles für die Pilgerfahrt in Bereitschaft gesetzt werde, so fertigen Wir einen Unserer Kapidschi-Paschi, Namens Himmet, in der Eigenschaft eines Unterstatthalters mit der Weisung dahin ab, sich eiligst an seine Bestimmung zu begeben.

Ehe die Nachricht von diesen Beschlüssen nach Damaskus gelangt war, trieben Meuchelmörder die Verwegenheit so weit, den Selim Pascha ums Leben zu bringen.

Nach diesem Vorgange kam uns das Gerücht zu, daß in Folge einiger Zwistigkeiten, welche zwischen Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, und Abdullah Pascha, Statthalter von St. Jean d'Acre, seit einiger Zeit entstanden waren, der erstere, ohne irgend eine Weisung von Unserer Seite erhalten zu haben, sich unterstanden hat, Landtruppen auf der Straße von Arisch und einige Schiffe gegen St. Jean d'Acre aufbrechen zu lassen.

Da die Ruhe und die öffentliche Ordnung den Gegenstand Unserer lebhaftesten Fürsorge ausmachen, so müssen sich alle Unsere Unterthanen unserem obersten Willen bequemen. Die beiden Pascha's haben dieses Prinzip mißkannt und sind in einem Zwiste verharrt, welcher muselmännisches Blut er Vergießung Preis gibt und die von der Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen in Gefahr setzt, große Drangsale zu erleiden. Obgleich dieses Benehmen den heiligen Gesetzen und Unserm gro-

herrlichen Willen zuwiderlief, indem diese beiden Paschas mit dem Vertrauen Unserer Regierung bekleidet sind, so haben Wir doch, um denselben ein unglückseliges Ende in dieser, so wie in der andern Welt zu ersparen, und um Ereignissen vorzubeugen, bei denen Unsere Unterthanen zu leiden hätten, beschlossen, Kunde von den wechselseitigen Beschwerden beider Paschas zu nehmen, und denselben befahlen, daß sie die Beweggründe derselben am Fuße Unseres Thrones niederlegen sollen, um sie, so wie es der Fall erheischen dürfte, zu schlichten.

Zu diesem Behufe haben Wir aus den Ministern Unsers Reichs Kommissarien ernannt, und selbe zu jedem von den beiden Paschas besonders abgeschickt; mit der Weisung denselben die Schreiben zu übergeben, welche ihnen vorzeichnen, was sie nach deren Empfang zu thun haben. Sie werden dem Mehmed Ali Pascha den geschärften Befehl übermachen, alle seine Landtruppen augenblicklich zurückkehren zu lassen, und an Abdullah Pascha die Weisung, sich in Zukunft nicht mehr in Dinge einzumischen, welche lediglich die Regierung zu Alexandria angehen.

Wir haben gleicherweise einen von Unsern Ministern, mit Unsern allerhöchsten Vollmachten versehen, nach Damaskus abgesendet. Da dort einige schlechte Leute von der niedrigsten Klasse des Volkes es gewagt haben, das Verbrechen des Mordes an den Personen eines Wessiers zu verüben, so erheischte es die Nothwendigkeit, Truppen gegen sie zu senden und eine exemplarische Züchtigung über die Schuldigen zu verhängen. Wir haben dessen ungeachtet verordnet, daß alle Maßregeln getroffen werden sollen, damit nicht die Schuldlosen mit denselben vermischt, sondern diese, so wie sie es verdienen, geschont werden.

Ferner werden sie darauf zu sehen haben, die Pilger jeder Art vor Schaden zu bewahren und ihnen Achtung von Seite der Einwohner zu verschaffen. Mit Einem Worte, die Urheber der Missethat werden zur Strafe gezogen werden, und

die Paschas die von Ungläubigen gestörte Ordnung wiederherstellen. Wenn diese sich unterwerfen und ihre Reue dadurch werkthätig an den Tag legen, daß sie sich verpflichten, für die vollständige Verpflegung wie für die Sicherheit der Pilger Sorge zu tragen, so dürfte sich alsdann die Stimme der Milde vernehmen lassen. Sie müssen aber aufs unverzüglichste zum vollständigsten Gehorsam zurückkehren.

In Unserer Eigenschaft als Oberhaupt und Schutzherr der muselmännischen Religion, und in Gemäßheit eines Verses des Korans über den Gehorsam, ist ein jeder zur vollkommenen und unbedingten Unterwerfung unter Unsere Befehle verpflichtet. Die Unterwerfung der beiden Paschas, welche in Hader miteinander liegen, muß um so ungesäumter erfolgen, als sie beide besondere Gunst genießen und die ehrenvollsten Posten in Unserm Reiche bekleiden.

Wir versehen Uns auch zu den Einwohnern von Damaskus, daß sie in dankbarer Anerkennung der Fürsorge, welche ihr Monarch an den Tag legt, um ihre Stadt und ihr Eigenthum zu schonen, sich bei Ankunft Unserer Abgesandten auf eine Unsere Willensmeinung und den Befehlen, die ihnen ertheilt werden, entsprechende Weise benehmen werden. Wenn sie jedoch im Gegentheile durch treulose Einflüsterungen angereizt, in ihrem Irrthume verharren, und ihr Vorhaben, muselmännisches Blut zu vergießen, nicht fahren lassen, so werden Wir Uns entschließen, die Mittel, eine schreckliche und exemplarische Strafe über sie zu verhängen, ins Werk zu setzen.

Ihr Alle, Intendanten, Richter u. s. w., die ihr nunmehr Unsere allerhöchste Willensmeinung über das, was in den Städten Damaskus und Alexandria vorgeht, kennt, Wir senden euch gegenwärtigen Ferman, auf daß ihr Unsere Befehle vollziehe. Wenn ihr über den Inhalt desselben nachgedacht und ihn begriffen haben werdet, so werdet ihr in Erwartung Unserer weitern Befehle ohne Verzug darauf denken, die euch vorge-

schriebenen Befehle ungesäumt zur Ausführung zu bringen, ohne euch zu erlauben, in einem andern Sinne zu handeln.

Ueber denselben Gegenstand sind den Richtern, Muftis, Notabeln und Beamten der Inseln Chios, Rhodus, Mytilene, Stancho und Cypern, dann der auf den Küsten von Asien gelegenen Städte Smyrna, Bodrun und Adalia, der Paschaliks von Haleb, Seid und Tripolis in Syrien, der Sandschaks von Jerusalem, Naplus, Adana-Tarsus und der davon abhängigen Distrikte Fermans zugefertigt worden.

8.

Osmanisches Reich. Uebersetzung des, Privilegien der serbischen Nation enthaltenden, und durch den türkischen Kommissär in der Mitte des Monats November 1831 dem Belgrader Vezier überbrachten, Hattischeriffs Sultans Mahmud II. *)

Ferman an den Pascha und Molla von Belgrad.

Da der, zwischen Meiner hohen Pforte und dem russischen Hofe zu Adrianopel geschlossene Vertrag die Vollziehung der Klauseln der Konvention von Akjerman festsetzt, welche lautet, daß man mit den serbischen Deputirten zu Konstantinopel sich darüber berathen werde, um mit ihnen ihre Gesuche und ihr Anliegen zu regeln, und ihnen selbst gnädigst laut Meiner kaiserl., erlassenen und der serbischen Nation, Unterthan Meiner hohen Pforte, übersandten Verordnung zu genehmigen; nämlich: die Freiheit des Gottesdienstes, die innere Verwaltung, die Einverleibung der abgerissenen Distrikte, die Festsetzung der Abgaben, die Verwaltung des türkischen Eigen-

---

*) Aus amtlicher Quelle.

thums, die Erlaubniß, behufs des Handels, mit ihren eigenen Pässen zu reisen, ferner die Freiheit Buchdruckereien, Spitäler und Schulen zu errichten, das Verbot, daß außer den namentlich mit der Bewachung der Festungen beauftragten Türken, keine andern in Serbien wohnen, wie auch das Recht, eine gewisse Repräsentation insofern zu üben, als sie nicht den Unterthanspflichten zuwiderlaufe; und da die besagte Nation, welche ihre Treue gegen Meine hohe Pforte an den Tag legt, der Gegenstand Meiner kaiserlichen Huld ist, und Ich Willens bin, auch jene hinzuzufügen, ihre obbenannten Gesuche auf eine, den Rechten und dem Wohlanstande eines Unterthans, nicht zuwiderlaufende Art, und zu dem Endzwecke zu ordnen, um die Mittel der Sicherheit und Ruhe in Hinsicht ihrer zu verdoppeln und voll zu machen: so und in Folge dessen, nachdem man sich mit den serbischen Deputirten zu Konstantinopel berathen hatte, wurde verordnet, wie folgt:

Die besagte Nation wird ihren Gottesdienst in den ihr angehörenden Kirchen frei ausüben.

Sein gegenwärtiger Knjaz Milusch Obrenovitsch, wird zur Belohnung seiner Treue gegen Meine hohe Pforte und laut des Berats, mit dem er versehen ist, als Knjaz der benannten Nation auf ewig erhalten; und diese Würde wird seiner Familie eigen bleiben.

II Er wird, von Meiner hohen Pforte wegen die Verwaltung der innern Angelegenheiten des Landes, deren Vollziehung im Einklange mit der Versammlung der Aeltesten ausgeübt werden wird, handhaben.

Was die sechs Distrikte, deren Einverleibung die Serbier verlangen, und die von ihnen abgerissen wurden, anbelangt, so ist man übereingekommen, daß man zum Behufe dessen sowohl von Seite Meiner hohen Pforte als von jener des russischen Hofes Kommissäre ernennen würde, beauftragt, den gegenwärtigen Stand der Dinge zu erforschen, und daß man sich darnach richten würde.

Daß der Haratsch (Kopfsteuer) und alle andern Abgaben werden bestimmt festgesetzt werden; daß die Summe der Einkünfte der Militärlehen, welche die Zaims und Timariots im Semendrianer Sandschak mit Ausnahme jenes von Nissa die Besitze haben, und welche unter die Gewalt und Verwaltung der Serbier übergehen werden, abgeschätzt, und mit den Einkünften der einzuverleibenden Distrikte vereiniget werden.

Die Behörden Meiner hohen Pforte werden sich weder in die innern Angelegenheiten, noch in die Streitsachen des Landes einzumengen haben, und eben so wenig eine Pforte andere Abgaben, welche, wie oben gesagt wurde, für die Zukunft bestimmtermaßen werden festgesetzt werden, erpressen.

Indem Ich unter Anderm wünsche, daß die besagte Nation unter dem Schatten Meiner kaiserlichen Macht auch an den Vortheilen des Handels Theil nehmen könne, so werden jene Serbier, welche sich demselben widmen wollten, von den Behörden Meiner hohen Pforte und auf die Pässe, mit denen sie von ihrem Knjaz würden versehen seyn, die vorschriftlichen Teszkeres erhalten; mit denen sie in Meinen Staaten werden reisen können, um daselbst gleich den übrigen Unterthanen Meiner hohen Pforte zu handeln, ohne daß sie von Irgend Jemanden gestört werden sollen, und ohne daß man von ihnen auch nur eine Asper für die Kosten der Teszkeres abfordern könne, sondern daß sie überall Schutz und Beistand finden mögen. Und mit Ausnahme der Mauthtaxen wird Niemand von ihnen weder Irgend noch Jemand noch irgend etwas von allem dem, was wider die Staatsreglements wäre, verlangen, und Niemand wird sich in ihrer Hinsicht von ähnlichen strafbaren Handlungen enthalten.

Was die Waaren, welche an die Mauth von Belgrad kommen, um darauf nach Konstantinopel expedirt zu werden, anbelangt, so werden sie, wie bisher, mit dem Teszkeres der serbischen Nation versehen, hier ankommen, und hier wird man dann die Mauthabgaben für sie empfangen. Alle 7 Jahre

einmal wird man sich damit beschäftigen, den Unterschied des verhältnißmäßigen Preises der Sachen zu untersuchen, um darnach proportionsmäßig die bestimmte Summe zu vergrößern. Und in Hinsicht der Mauthwaaren für die Waaren, welche von der Mauth von Belgrad ausgehen würden, und in andern Gegenden in Umlauf gesetzt zu werden, werden dieselben in Zukunft mit den festgesetzten Abgaben der benannten Nation einverleibt werden, und die Zahlung im Mauthamte wird der Sorgfalt des Knjaz Miloſch anvertraut werden.

Um den Unordnungen vorzubeugen, welche in Serbien stattfinden könnten, und um die Schuldigen zu bestrafen, wird Knjaz Miloſch in seinem Dienste die nöthigen Soldaten haben.

Die Serbier werden ermächtigt seyn, Buchdruckereien, Spitäler für ihre Kranken, und Schulen zur Erziehung ihrer Kinder in ihrem Lande zu errichten.

Die Muſſelims und die Woiwods werden nicht mehr in jenen Theilen von Serbien, wo es keine festen Plätze gibt, sich aufhalten, und die Jurisdiktion dieser Oerter wird künftighin dem benannten Knjaz überlassen werden.

Jene Türken, welche in Serbien Güter und Grundstücke besitzen, und welche sich derselben entledigen wollten, um ihre Verhältnisse mit dem Lande abzubrechen, werden ein Jahr Frist dazu haben, um sie um billige Preise, die von den dazu zu ernennenden Kommissärs werden festgesetzt werden, den Serbiern zu verkaufen. Und die Einkünfte der Weingebirge, der Gärten, der Güter, und der Grundstücke jener, welche ihre Verhältnisse mit dem Lande nicht gänzlich abbrechen wollten, werden nach der ähnlichen Abschätzung derselben zugleich mit der Abgabe dem Schatze von Belgrad entrichtet werden, der beauftragt seyn wird, dieselben ihren betreffenden Eigenthümern einzuhändigen. — Außer den Festungsgarnisonen ist allen übrigen Türken der Aufenthalt in Serbien gänzlich untersagt.

Die serbische Nation wird dem benannten Knjaz die zu

seinem Unterhalte nöthige Summe verabreichen, ohne daß sie für die Armen eine unerträgliche Last werde.

Im Falle der Vakanz wird in Zukunft der neue Kuzaz, der dazu ernannt werden würde, verpflichtet seyn, bei der Erhaltung des edlen Berats von Meiner hohen Pforte, eine Summe von 100,000 Piaster von seinen eigenen Einkünften dem kaiserlichen Fiskus zu zahlen.

Die Metropolits und die Bischöfe, welche von der besagten Nation erwählt werden, werden von dem griechischen Patriarchen zu Konstantinopel ernannt, ohne daß sie verpflichtet sind, persönlich in diese Residenzstadt zu kommen.

So lange die Glieder des Senats, deren Erwähnung oben geschehen ist, sich nicht eines schweren Verbrechens gegen Meine hohe Pforte, oder gegen die Gesetze und Landeseinrichtungen schuldig gemacht haben würden, können dieselben ohne Beweggründe keinesfalls weder abgesetzt, noch von ihren Aemtern entfernt werden.

Im Falle die besagte Nation es für nöthig erachtete, zur Betreibung ihrer eigenen Angelegenheiten eine Briefpost einzuführen, wird von Seite der Behörden Meiner hohen Pforte ihrem freien Gange kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Wenn ein Serbier von freiem Willen einem Türken nicht dienen wollte, so kann dieser auf keine Weise erzwungene Dienste von ihm verlangen.

Außer den kaiserlichen Festungen, die von uralten Zeiten in Serbien befindlich sind, wird jede Fortifikation, die seit kurzer Zeit errichtet worden wäre, gänzlich der Erde gleich gemacht.

Da Serbien einen Theil Meiner Staaten, welche Gott erhalte, ausmacht, so wird weder Hinderniß noch Verzögerung in dem Falle in den Weg gelegt werden, wenn Meine hohe Pforte nöthig hätte, Vieh oder andere Nahrungsmittel, die ihr nöthwendig wären, um Geld allda einzukaufen.

Und endlich werden die serbischen Agenten immerwährend

in Konstantinopel ihren Aufenthalt haben, um da gewisse Geschäfte zu betreiben; die sich auf Serbien beziehen.

Dieß sind die bestimmtermaßen verabredeten Punkte, und da demzufolge mein gnädigster Hattischeriff erlassen wurde, so ist diese Meine kaiserliche Verordnung niedergeschrieben und abgefertiget worden.

Uebrigens, ihr, die ihr seyd obbenannte Wessiers und Molla, nachdem ihr ihren edlen Inhalt zur Kenntniß genommen hättet, werdet der besagten Nation zu verstehen geben, daß sie alle diese Gunstbezeugungen, welche die Frucht Meiner Gnade und Meiner kaiserlichen Fürsorge sind, würdig und nach Gebühr anerkennend, so lange sie sich in den Gränzen der Treue und Unterwürfigkeit halten wird, nicht aufhören werde, der Gegenstand der nämlichen Fürsorge zu verharren, und unter dem Schatten Meiner kaiserlichen Macht eine gänzliche Sicherheit und vollkommene Ruhe zu genießen. Ihr werdet ihr beibringen, daß sie große Sorge trage, die Unterthanspflichten genau zu erfüllen, und sich Alles dessen, was denselben zuwider liefe, zu enthalten.

So werdet ihr handeln, und nach Publikation des Inhalts dieses edlen Fermans vor der besagten Nation, und nach der Einregistrirung derselben in der Mehrkeme von Belgrad, werdet ihr ihn dem besagten Knjaz zur schuldigen Verwahrung einhändigen.

Konstantinopel am 7 Rebjuli-Eweli 1246.

(L. S.) Mahmud m. p.

Für die Aechtheit der Uebersetzung; die fürstl. serbische Regierungskanzlei zu Kragoevacz, den 26. Febr. 1832.

Davidowitsch,
fürstlich serbischer Sekretär.

9.

Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend.

1. Schreiben Don Pedro's, Herzog von Braganza, an den Marquis von Palmella. London, den 6 Junius 1831. *)

Mein Herr Marquis! Mich auf ihre Treue gegen Ihre Majestät die Königin Maria, Meine Nichte, verlassend, für die Sie so viele Opfer gebracht und der Sie die glänzendsten Dienste geleistet, wünsche Ich von Ihnen, daß Sie ohne Zeitverlust hieher kommen, um mit Mir Maßregeln in Bezug auf Portugals Angelegenheiten zu berathen. Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ihnen Meine Freundschaft zu bezeugen.

London, den 6 Junius 1831.

Der Herzog von Braganza.

2. Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz an den General-Polizei-Intendanten. Lissabon, den 25 Dezember 1834. **)

Die Ueberreste der Rebellen, welche, nachdem sie besiegt und zersprengt worden, sich im Jahre 1828 auf die Insel Terceira flüchteten, gehen mit dem thörichten und verwegenen Plane um, an einem Punkte der portugiesischen Küste eine Landung zu versuchen, wobei sie von dem ehemaligen Kaiser von Brasilien unterstützt werden, dem es gelungen ist, in Frankreich eine Anleihe mit einigen Kapitalisten zu negoziiren und einige fremde Söldlinge anzuwerben. Obgleich diese Anleihe die Geldmittel nicht sehr vermehrt hat, und die Streit-

*) Aus dem Londoner Courier vom 19 September.

**) Aus der Lissaboner Hofzeitung.

kräfte, auch wenn man jene Söldlinge mitrechnet, gering sind; obgleich sie nur aus Thorheit und Verwegenheit es unternehmen würden, sich den Streichen eines zahlreichen disziplinirten, tapfern und treuen Heeres und dem Widerstande einer Nation, die ihre Religion und ihren König über Alles liebt, auszusetzen, und, wenn sie es dennoch wagen sollten, sicherlich ihren gänzlichen Ruin finden und Portugal die Ruhe und das Glück wieder geben würden, deren es früher genoß, und um die es durch die Revolutionäre gebracht worden ist, so ist es dessen ungeachtet angemessen, alle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Demgemäß hat Se. Majestät außer den übrigen Anordnungen verfügt, daß Ew. Excellenz die unter Ihren Befehlen stehenden Behörden anweise, mit größter Sorgfalt über das Verhalten aller in Ihrem Bezirke wohnender verdächtiger Personen zu wachen, um jeden Versuch, den sie etwa gegen die gute Sache, die Ordnung und die öffentliche Sicherheit im Schilde führen möchten, zu vereiteln, und dieselben zugleich beauftrage, mit allem Eifer die Militärbehörden zu unterstützen und insbesondere so viel wie möglich die Lasten zu erleichtern, welche die Bewegungen des Heeres den Einwohnern verursachen werden; daher befiehlt der König, der wie ein Vater seine Unterthanen liebt, daß nichts unterlassen werde, um die Unbequemlichkeiten zu vermeiden, die es unter den gegenwärtigen Umständen unerläßlich ist, ihnen zu verursachen.

3. Erklärung dreier emigrirter, in Dünkirchen sich aufhaltender portugiesischer Generale, wodurch sie alle Theilnahme an der auf Befehl Sr. Maj. des Herzogs von Braganza zu Bello-Isle ausgerüsteten Expedition von sich ablehnen. Dünkirchen, den 27 Januar 1832. *)

Die unterzeichneten zu Dünkirchen sich aufhaltenden por-

*) Aus dem Constitutionnel vom 30 Januar.

ungeachtet Generale haben in der Ueberzeugung, daß alle Emigranten ihrer Nation und alle Opfer ihrer Anhänglichkeit an die Legitimität ein Recht hätten, zur Theilnahme an der Expedition, welche Se. Majestät der Herzog von Braganza im Namen seiner erlauchten Tochter der Königin von Portugal vorbereitet, eingeladen zu werden, mit Ungeduld den Befehl erwartet, sich an die Emigranten anzuschließen, welche auf Befehl Sr. Majestät sich zu Belle-Isle versammeln, um auf den zur Expedition gehörigen Schiffen eingeschifft zu werden; da sie aber mit schmerzlichem Erstaunen gesehen haben, daß die von Sr. Majestät mit diesen Einladungen beauftragten Personen sie vergessen haben, so finden sie sich in die unausweichliche Nothwendigkeit versetzt, folgende Erklärung zu geben:

Daß sie treu den Grundsätzen der Ehre und der ihrem Könige und ihrem Lande gebührenden Treue zum erstenmal im Jahre 1808 auswanderten, als die Armee Napoleons die gesetzmäßige Regierung ihres Landes stürzte;

daß sie, während der fünf Monate ihrer Auswanderung in England, unterstützt durch den Beistand und den Einfluß des Grafen von Funchal, zu Plymouth die lusitanische Legion organisirten, und diese im Monate September desselben Jahres nach Oporto führten, um zur Wiederherstellung ihres Landes mitzuwirken;

daß sie, nachdem sie mit besagter Legion nach Portugal zurückgekehrt waren, in dem Kriege auf der Halbinsel ihre Pflicht erfüllten;

daß sie in den Jahren 1827 und 1828, nachdem sie alle ihre Bemühungen angewendet hatten, um die Miguelistischen Aufstände zu unterdrücken, welche in mehreren Provinzen, in denen sie kommandirten, ausbrachen, beseelt von denselben Grundsätzen der Treue gegen die Königin und ihr Land, abermals auswanderten, als der Infant Don Miguel die konstitutionelle Regierung stürzte;

endlich, daß Männer, welche stets so viel Charakter und

solche Grundsätze der Treue in der Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Pflichten gezeigt haben, keinesweges ein so schmerzliches und erniedrigendes Vergessen verdienen, als sie von den Personen erfuhren, welche Se. Majestät der Herzog von Braganza beauftragte, die emigrirten Portugiesen zur Theilnahme an der Expedition einzuladen.

Die Unterzeichneten würden diese Erklärung nicht gegeben haben, wenn sie in ihrem Lande wären, wo ihre Landsleute ihren Charakter und ihr öffentliches und Privatleben kennen; aber ausgewandert in ein fremdes Land, wo sie gänzlich unbekannt sind, fühlen sie sich, um nicht die Achtung zu verlieren, womit sie bisher von den Einwohnern Dünkirchens beehrt wurden, verpflichtet, diese Erklärung bekannt zu machen, um den schlimmen Eindruck zu verlöschen, den das ungerechte und demüthigende Vergessen obgenannter Personen hervorbrachte, auf welche aller Tadel ihrer Nichtmitwirkung bei der Befreiung ihres Vaterlandes fallen muß.

Dünkirchen, den 27 Januar 1832.

(Unterz.) Thos. W. Stubbs, Generallieutenant
Joseph Maria de Moura, Generalmajor.
Diocletian Leon Cabreira, Brigadegeneral.

4. Manifest Don Pedro's, Herzogs von Braganza. Am Bord der Fregatte Rainha de Portugal, den 2 Februar 1832. *)

Durch das Erstgeburtsrecht und die Grundgesetze der Monarchie, wie sie in der Carta de Lei und dem perpetuellen Edikte vom 15 November 1825 angeführt sind, berufen, dem Könige, meinem erlauchten Vater, auf den Thron Portugals zu folgen, bin ich von allen Mächten förmlich als König von Portugal anerkannt worden, so wie auch von der portugiesischen Nation, die mir nach Rio-Janeiro eine aus Repräsentanten

*) Aus dem Journal des Debats vom 9 Februar.

die drei Stände des Staats bestehende Repräsentation gesandte. Jedoch stets von dem Wunsche beseelt, selbst um den Preis der größten Opfer, das Wohl meiner Unterthanen, deren Erhaltung zu sichern, und nicht Willens, daß die gegenseitig zwischen beiden Ländern in Folge der Trennung so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse durch die zufällige Vereinigung beider Kronen auf einem und demselben Haupte gefährdet würden, entschloß ich mich, der Krone von Portugal zu Gunsten meiner vielgeliebten Tochter, Dona Maria da Gloria, zu entsagen, welche ebenfalls von allen Mächten und der portugiesischen Nation anerkannt wurde.

Als ich im Begriffe stand, diese Entsagung zu vollziehen, fand ich mich durch meine Pflichten und meine Gesinnungen für das Land meiner Heimath, so wie für die edle portugiesische Nation, die mir den Eid der Treue geleistet, veranlaßt, das Beispiel meines ruhmwürdigen Vorfahren, Don Joao's IV. zu befolgen, und benutzte, wie er, den kurzen Zeitraum meiner Regierung, um die portugiesische Nation in den Genuß ihrer alten Rechte und Privilegien wieder einzusetzen, indem ich dergestalt die Verpflichtungen erfüllte, die mein erlauchter Vater, glorreichen Angedenkens, in seiner Proklamation vom 31 Mai 1823 und in der Carta de Lei vom 4 Junius 1824 eingegangen war.

Zu diesem Behufe ertheilte ich Portugal am 29 April 1826 eine konstitutionelle Charte, in welcher die alte Form der portugiesischen Regierung und Verfassung des Staates faktisch bestätigt sind. *) Damit die Charte in der That eine Bestätigung und eine Folge des Grundgesetzes der Monarchie seyn möge, sicherte ich vor allen Dingen der allerheiligsten Religion unserer Väter den feierlichsten Schutz und die tiefste Ehrfurcht zu; bestätigte ich das Thronfolgegesetz nebst allen Klauseln der Cor-

*) Wir haben unsern Lesern die Verfassungsurkunde von Portugal bereits im V. Bande Seite 246 f. mitgetheilt.

tes von Lamego; setzte ich die Perioden der Zusammenberufung der Kammern fest, wie dieß bereits früher unter den Regierungen der Könige Don Alphonso's V und Don Juan's III. üblich gewesen; erkannte ich die beiden wesentlichen Grundsätze der alten portugiesischen Regierung an, daß nämlich Gesetze nur unter Mitwirkung der Cortes erlassen werden können, und daß nur in den Cortes, niemals aber außerhalb derselben, die Auflagen und die Verwaltung des Staatsschatzes verhandelt und bestimmt werden dürfen; endlich verfügte ich, daß die beiden Stände der Geistlichkeit und des Adels, die aus den geistlichen und weltlichen Großen des Reichs bestehen, hinfür zu einer einzigen Kammer vereinigt werden sollten, indem die Erfahrung die Nachtheile erwiesen, die aus einer besonderen Berathung dieser beiden Stände entspringen.

Ich fügte noch einige andere Bestimmungen bei, welche sämmtlich die Befestigung der Nationalunabhängigkeit, der königlichen Würde und Autorität, so wie des Wohles und der Freiheit des Volkes zum Zwecke hatten. Von dem Wunsche beseelt, diese Wohlthaten nicht den gefahrvollen Wechselfällen und dem Nachtheile einer Minorität preiszugeben, hielt ich es für angemessen, dieselben dadurch zu konsolidiren, daß ich meine erlauchte Tochter mit einem portugiesischen Prinzen verband, der durch religiöse und Familienbande natürlich geneigt seyn mußte, sich mehr als jeder Andere für die vollkommene Verwirklichung der Reformen zu interessiren, mittelst deren ich das Glück der portugiesischen Nation zu befördern hoffte. In meiner Eigenschaft als Vater schmeichelte ich mir auch mit der Ueberzeugung, daß die guten Beispiele des tugendhaften Monarchen, meines hohen Verwandten, an dessen Hofe jener Prinz sich aufhielt, ihn würdig gemacht haben würden, die ganze Heiligkeit des Vertrauens zu begreifen, welches ein Bruder in ihn setzte, der die ganze Zukunft einer geliebten Tochter in seine Hände gab.

Dieß war die Ursache, daß meine Wahl auf den Infan-

ten Don Miguel fiel; unglückselige Wahl, die so viele unschuldige Opfer mit mir beweint haben, und die eine der unheilvollsten Epochen in der portugiesischen Geschichte bezeichnen wird!

Der Infant Don Miguel, nachdem er mir, als seinem natürlichen Souverän, so wie der konstitutionellen Charte, in seiner Eigenschaft als portugiesischer Unterthan, den Eid geleistet; nachdem er bei mir die Würde eines Regenten des Königreichs Portugal, Algarbien und ihrer Dependenzien nachgesucht, welche Würde ich ihm in der That mit dem Titel eines Generalstatthalters durch das Dekret vom 3 Julius 1827 ertheilte, *) nachdem er die Ausübung seiner hohen Funktion angetreten, nachdem er freiwillig den Eid geleistet, die konstitutionelle Charte aufrecht zu halten, wie sie von mir der portugiesischen Nation ertheilt worden, und die Krone der Königin Dona Maria II beim Antritt ihrer Majorennität zuzustellen, — beging ein unter solchen Umständen beispielloses Attentat.

Unter dem Vorwande, eine weder de facto noch de jure streitige Frage zu entscheiden, berief er, mit Verletzung der so eben von ihm beschwornen konstitutionellen Charte, durch einen Mißbrauch der ihm von mir anvertrauten Autorität, die drei Stände des Königreichs auf eine höchst ungesetzliche und illusorische Weise zusammen, und indem er die Achtung mit Füßen trat, die er allen Souveränen Europa's, welche meine Tochter Dona Maria II als Königin von Portugal anerkannt hatten, schuldig war, ließ er durch die vorgeblichen Abgeordneten, die sich unter seiner Macht und seinem Einflusse befanden, entscheiden, auf ihn und nicht auf mich habe die Krone Portugals nach dem Tode Don Joao's IV übergehen müssen; und so schritt er zur Usurpation des Throns, den ich ihm anvertraut hatte.

Die auswärtigen Mächte gaben ihren Unwillen über diesen Akt der Rebellion dadurch zu erkennen, daß sie unverzüglich

*) Siehe IX. Band Seite 484.

lich ihre Repräsentanten von dem Lissaboner Hofe abberiefen; die von mir (in meiner Eigenschaft als Kaiser von Brasilien) bevollmächtigten Minister zu Wien und London erließen selbst unterm 24 Mai 1828 und unterm 8 August desselben Jahrs zwei feierliche Protestationen *) gegen alle und jede Verletzung meiner Erbrechte und deren meiner Tochter, gegen die Vernichtung der freiwillig von mir ertheilten und auf gesetzlichem Wege in Portugal eingeführten Institutionen, gegen die ungesetzmäßige und trügerische Zusammenberufung der vormaligen Stände dieses Königreichs, welche eben sowohl in Folge einer langen Verjährung, als kraft der von mir ausgegangenen Institutionen aufgehört hatten, gegen die Entscheidung dieser vorgeblichen drei Stände des Königreichs, und die Gründe, worauf sie dieselbe zu stützen gesucht, endlich aber und vor Allem gegen die falsche Auslegung eines alten Gesetzes der Cortes von Lamego, so wie eines andern vom 12 September 1642, welches von dem Könige Don Joao IV auf Verlangen der drei Stände und zur Bestätigung des oberwähnten Gesetzes der Cortes von Lamego erlassen worden war.

Alle diese Protestationen sind mit dem Blute besiegelt worden, welches so viele Opfer der erprobtesten Treue fast täglich vergossen. Nachdem er einmal die Bahn der Gewaltthätigkeiten und der Ungesetzlichkeiten betreten, konnte der Prinz, der sich eine so sträfliche Usurpation zu Schulden kommen lassen, nicht mehr Halt machen, und verhängte über die unglücklichen Portugiesen einen schwerern Druck, als je ein anderes Volk ertragen.

Um eine Regierung zu unterstützen, welche sich vom Nationalwillen ausgegangen zu seyn rühmte, mußte man Schaffotte errichten, auf denen eine große Anzahl derjenigen hingerichtet wurde, die es versuchten, dem verhaßten Joche der

*) Siehe die erstere im XI. Band Seite 525, die letztere aber im XIII. Band Seite 403 ff.

Usurpation zu widerstehen; alle Gefängnisse des Königreichs wurden mit Opfern angefüllt, denn man bestrafte nicht das Verbrechen, sondern die Loyalität und die Achtung vor der beschwornen Treue. Eine zahllose Menge Unschuldiger wurde nach den furchtbaren Einöden Afrika's verwiesen; andere beendigten ihr Daseyn in grauenvollen Kerkern, von Angst und Martern gepeinigt; endlich wimmelten die fremden Länder von Portugiesen, die ihr Vaterland flohen und sich gezwungen sahen, fern von demselben die Bitterkeit eines unverdienten Exils zu ertragen!!!

So stürmten auf mein Geburtsland alle Gräuel los, die die menschliche Verworfenheit nur zu ersinnen vermag! Unterdrückung der Einwohner durch Gewaltthätigkeiten, die von den über sie gesetzten Behörden begangen wurden; Beschimpfung der portugiesischen Annalen durch demüthige Genugthuungen, zu denen die sinnlose Regierung der Usurpation sich verurtheilt gesehen, zur Buße für Handlungen einer thörichten Grausamkeit, deren sie sich gegen fremde Unterthanen mit Verachtung ihrer Regierungen vermessen; Unterbrechung der diplomatischen und kommerziellen Verhältnisse mit ganz Europa; endlich die Tyrannei, den Thron befeindend, Elend und Unterdrückung, die edelsten Gefühle des Volks erstickend: dieß ist das Bild des Grauens, welches Portugal seit beinahe vier Jahren darbietet.

Mein Herz, bei dem Anblicke so vieler Leiden von Betrübniß durchdrungen, tröstet sich gleichwohl, indem es den sichtlichen Schutz erkennt, den Gott, der höchste Lenker der Throne, der edlen und gerechten Sache, die wir vertheidigen, zu Theil werden läßt.

Wenn ich erwäge, wie die Treue trotz der größten Hindernisse jeder Art auf der Insel Terceira (als Asyl und Bollwerk der portugiesischen Freiheit schon in anderen Epochen unserer Geschichte verherrlicht) jene schwachen Hülfsquellen zu bewahren gewußt, mittelst deren es ihren edeln Vertheidigern nicht

allein gelungen, die übrigen azorischen Inseln nochmals an das Scepter meiner erhabenen Tochter zu knüpfen, sondern auch alle uns gegenwärtig zu Gebote stehenden Streitkräfte daselbst zu vereinigen; wie sollte ich da nicht den besonderen Schutz der göttlichen Vorsehung erkennen!

Gestärkt durch ihren Beistand und auf das Verlangen, welches die gegenwärtige Regentschaft im Namen Ihrer Allergetreuesten Majestät durch eine Deputation an mich gerichtet, welche abgesandt wurde, um dieser Monarchin und mir selbst den lebhaften Wunsch zu bezeugen, den die Bevölkerung der Azoren und die übrigen auf diesen Inseln befindlichen treuen Unterthanen hegen, daß ich öffentlich in den Angelegenheiten Ihrer allergetreuesten Majestät die Stelle übernehmen möge, die mir in meiner Eigenschaft als Vater, Vormund und natürlicher Vertheidiger meiner Tochter, so wie als Oberhaupt des Hauses von Braganza, zukommt, und in Erfahrung zu bringen, ob ich in einer solchen Krisis die von den Umständen gebieterisch erheischten Maßregeln schleunig und wirksam ergreifen würde; endlich durch das Gefühl der Pflichten bewogen, welche das Grundgesetz von Portugal mir auferlegt, beschloß ich, mich der Ruhe zu entreißen, deren Genuß meine gegenwärtige Lage mir gestattete; und mich trennend von den meinem Herzen theuersten Gegenständen, die ich auf dem Festlande zurücklasse, werde ich mich den Portugiesen anschließen, welche für den Preis der größten Opfer durch ihre heldenmüthige Tapferkeit allen Anstrengungen der Usurpation zu widerstehen vermochten.

Nachdem ich denjenigen, die auf den azorischen Inseln die von mir während meiner Abwesenheit ernannte Regentschaft bildeten, meine Danksagungen für den Patriotismus abgestattet, womit sie ihre Funktionen unter so schwierigen Umständen ausgeübt, werde ich aus den obenerwähnten Gründen die von eben dieser Regentschaft ausgeübte Autorität übernehmen und dieselbe beibehalten, bis die legitime Regierung meiner

erhabenen Tochter in Portugal wieder hergestellt seyn wird und bis die unverzüglich von mir einzuberufenden Kammern darüber berathschlagt haben werden, ob es angemessen sey, daß die Ausübung der im Art. 92 der konstitutionellen Charte angegebenen Rechte mir noch ferner übertragen blieben. Würde diese Frage bejahend entschieden, so werde ich alsbald den von dieser Charte zur Ausübung der genannten Regentschaft geforderten Eid leisten.

Alsdann werden die unterdrückten Portugiesen das Ziel der Leiden, die seit so langer Zeit auf ihnen lasten, vor sich sehen. Sie haben keine Reaktion, keine Rache von Brüdern zu befürchten, die nur herbeieilen, um sie zu befreien, die nichts sehnlicher wünschen, als sie in ihre Arme zu schließen, die während der ganzen Zeit, daß sie von dem vaterländischen Boden verbannt gewesen, ihr gemeinsames Unglück mit ihnen beweint und einander versprochen haben, dasselbe in ewige Vergessenheit zu begraben.

Was die Unglücklichen betrifft, deren schuldbeladenes Gewissen dem Sturze der Usurpation, die sie befördert haben, mit Besorgniß entgegen sieht, so mögen sie überzeugt seyn, daß wenn auch die Wirksamkeit der Gesetze sie in dem Genusse politischer Vorrechte heimsuchen dürfte, die sie zum Verderben ihres Vaterlandes so schmählich mißbraucht, keiner von ihnen jedoch für sein Leben oder für seine bürgerlichen Rechte, oder für sein Vermögen (mit Vorbehalt der Rechte Dritter) solche Gewaltsamkeit zu befürchten haben wird, als auf eine unerhörte Weise so viele ehrenwerthe Männer betroffen, deren einziges Verbrechen die Vertheidigung der Landesgesetze gewesen.

Ich werde ein Amnestiedekret zur öffentlichen Kunde bringen, worin die Gränzen dieser Begnadigung deutlich angegeben seyn werden; ich erkläre jedoch von heute an, daß keine Angeberei über vergangene Thatsachen, Ereignisse oder Meinungen Eingang finden wird, und daß alle angemessenen Maßregeln getroffen werden sollen, damit Niemand hinfür und der-

gleichen Gründen behelligt werden könne. Auf diesen Grundlagen werde ich mit dem beharrlichsten Eifer beschäftigt seyn, alle Verfügungen zu treffen, die zur Ehre und Wohlfahrt der portugiesischen Nation beitragen sollen; eine der ersten wird die Herstellung der politischen und kommerziellen Verhältnisse seyn, die zwischen Portugal und den übrigen Nationen bestanden, mit gewissenhafter Achtung der Rechte einer jeden, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, was uns in Angelegenheiten auswärtiger Politik verwickeln und dadurch verbündete und benachbarte Nationen beunruhigen könnte.

Portugal wird alle Vortheile wieder gewinnen, die aus dem innern Frieden und der Achtung der fremden Völker hervorgehen. Der öffentliche Kredit wird sich, in Folge der Anerkennung aller gesetzlich kontrahirten Staatsschulden, sowohl einheimischer als auswärtiger, herstellen: so wird man die Mittel finden, allen Verpflichtungen Genüge zu leisten, was nicht ermangeln wird, einen großen Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt zu haben.

Ich erkläre demjenigen Theile der portugiesischen Armee, der gegenwärtig, in seinem Wahne, der Usurpation zur Stütze dient, daß er eine gute Aufnahme bei mir finden wird, wenn er der Vertheidigung der Tyrannei entsagt und sich freiwillig dem Befreiungsheere anschließt, welches der Aufrechthaltung der Gesetze Kraft verleihen und die sicherste Stütze des konstitutionellen Thrones und der Wohlfahrt seiner Mitbürger seyn wird. Ich erkläre desgleichen den Truppen der Miliz, die keinen Theil an der Vertheidigung der Usurpation nehmen werden, daß sie nicht behelligt, und unverzüglich des Dienstes enthoben werden sollen, um in den Schoß ihrer Familien zurückkehren zu können, denen sie nur zu lange entrissen waren.

Ich bezweifle nicht, daß diese aufrichtige Aeußerung meiner Willensmeinung das Herz der ehrenwerthen Portugiesen, die ihr Vaterland lieben, rühren werde. Sie können nicht säumen, sich mir anzuschließen, so wie den loyalen und tapferen

Landsleuten, die mich in dieser heldenmüthigen Unternehmung begleitet haben, um die Restauration des konstitutionellen Thrones der Allergetreuesten Königin, meiner erlauchten Tochter zu bewirken. Ich erkläre, daß ich nicht beabsichtige, in Portugal die Gräuel des Bürgerkrieges anzufachen, sondern Frieden und Versöhnung herzustellen, indem ich das königliche Panier seiner Monarchin aufpflanze, wie es die Gesetze der ewigen Gerechtigkeit und die Wünsche aller civilisirten Nationen der Erde erheischen.

Gegeben am Bord der Fregatte Rainha de Portugal, den 2 Februar 1832.

Don Pedro, Herzog von Braganza.

5. Tagsbefehl des Vizeadmirals Sartorius, Oberbefehlshabers der Flotte Don Pedro's, erlassen vor der Abfahrt von Belle-Isle. Belle-Isle, den 5 Febr. 1832. *)

Der Oberbefehlshaber der Expedition beeilt sich, den Seeleuten und Soldaten der Division anzukündigen, daß Se. kaiserl. Majestät das Geschenk der Monturstücke, das der Vizeadmiral, im Vertrauen auf den bekannten Charakter des Kaisers, ihnen zu versprechen auf sich genommen hatte, zu bestätigen, und nicht nur den stärkern Sold von 55 Schilling monatlich zu genehmigen, sondern auch, um noch mehr zu zeigen, wie viel Höchstdieselben auf die englischen Seeleute und Soldaten, zumal die, welche der Vizeadmiral befehligt, halten, diesen Sold noch um 5 Schilling monatlich für so lange, als die Flagge der Königin am Bord wehen wird, zu erhöhen geruht haben.

Der Vizeadmiral ruft nun seine Kameraden auf, von Herzen und mit That ihn zu unterstützen in der edelsten Sache (nach der Vertheidigung des Königs und des Vaterlandes), der

*) Aus dem Constitutionnel vom 19 Februar.

ein Engländer diesen Kampf, der Sache eines braven und hochsinnigen Fürsten, in dem Vorhaben einer durchlauchtigen Fürstin ihre Rechte und ihre Krone wieder zu verschaffen, Tausenden unschuldiger Opfer, deren einziges Verbrechen war, daß sie ihrer Pflicht, ihrem Eide treu blieben, die Kerker zu öffnen, und Portugal jene verfassungsmäßige Freiheit zu verschaffen, welche so viel dazu beigetragen hat, unser theures Vaterland zum Souverän der Meere und zu einer der ersten Nationen der Welt zu machen.

Die Absichten Sr. kaiserl. Majestät sind menschenfreundlich und versöhnend; aber wenn sie nicht gehörig aufgenommen werden, dann gilt es, als wahre Engländer, mit Gottes Hülfe, wie ich hoffe, zu beweisen, daß man nicht umsonst auf unsern Muth und unsere Arme gerechnet hat, um den Unterdrückten zu helfen, und den Unschuldigen in Freiheit zu setzen.

Volks-Isle, den 5 Februar 1832.

(Gez.) R. M. Hartouing.

10.

Spanien. Aktenstücke, die revolutionären Ereignisse in Cadiz und auf der Insel St. Leon betreffend.

1. Halboffizielle Nachrichten über das Unternehmen des Insurgenten Torrijos in Cadi nfangs März 1831. *)

Mit der völligen Zerstörung der Partei des Torrijos, deren Landung gestern gemeldet ward, haben wir heute dem Publikum die augenblicklich erfolgte Unterdrückung einer andern auf der Insel St. Ferdinand angesponnenen Revolution, die am 3 März ausgebrochen war, zu melden. Diese Demagogen hatten die Absicht, Cadiz und St. Ferdinand zu gleicher

*) Aus der Madrider Hofzeitung vom 8 März.

Zeit in Aufstand zu versetzen, während Torrijos seine Landung bewerkstelligte. Durch den Eifer und den Muth des Brigadier Don Antonio de Hiero y Oliver, des Gouverneurs, der die Polizei von Cadiz besorgte, zurückgehalten, vollführten die Empörer einen Theil ihres Plans durch Ermordung dieses großherzigen Spaniers.

Obgleich der unglückliche Oliver von dem neuerlich gegen seine Person angezettelten Komplotte benachrichtigt war, so konnte doch sein Herz nicht glauben, daß man eine solche Ermordung vollbringen würde. Voll Vertrauen in seinen eigenen Muth und in die öffentliche Achtung, die er sich durch die Milde und Rechtlichkeit seines Charakters erworben hatte, begab er sich am 3 März gegen halb vier Uhr Abends von der Munizipalität in seine Wohnung, ward aber unversehens in der Veronika-Straße von fünf oder sechs verhüllten Männern angegriffen, die ihn von hinten mit sechs Dolchstichen durchbohrten, so daß er augenblicklich den Geist aufgab.

Dieses Ereigniß machte auf das Publikum einen Eindruck, den die Revolutionäre nicht vorausgesehen hatten, denn statt den Aufstand, den sie erwarteten, aufzuregen, bemächtigte sich sogleich aller Gemüther die größte Bestürzung, und Jedermann verschloß sein Haus und seine Bude. Die königliche Behörde blieb keinen Augenblick unthätig. Der Lieutenant des Königs übernahm sogleich das Kommando, und der Generalkapitän von Sevilla, der sich gerade im Hafen von Santa Maria befand, begab sich unverzüglich in die Festung, nachdem er vier Freyler aufgefangen hatte.

In dem Augenblicke aber, wo diese Ereignisse zu Cadiz vorfielen, vollzogen die Verschwörer ihren Plan auf St. Ferdinand. Da sie ohne Zweifel auf den guten Erfolg ihrer Unternehmung in Cadiz rechneten, so überließen sie sich unter dem Beistande einiger von ihnen aufgewiegelter Seetruppen allen Arten von verbrecherischen Ausschweifungen. Dieses Ereigniß erfuhr man gestern, und diese Nacht traf der amtliche Bericht

ein, der hier wörtlich in Folge der Zerstörung der Bande des Torrijos eingerückt wird.

Generalintendanz der Festung Algesiras, den 4 März.

Diese Nacht begab ich mich sehr spät in die Stadt, wo ich von dem Obristen, Militärkommandanten von Serrania de Ronda, folgenden Bericht erhalten habe:

Monseigneur! Ich habe das Vergnügen Ew. Excellenz zu melden, daß wir heute Mittags die Revolutionärs vollends vertilgt haben; es sind schon 21 derselben gefangen, und man versichert, daß der Empörer Manzanares sich darunter befinde, den man zu Casares gefangen habe. Ich werde Ew. Excellenz später umständlicher berichten. Gott erhalte ꝛc.

Encina hinter Crestellina, den 3 März 1831.

An Monseigneur Vicente Matens und an Se. Excellenz den Generalkommandanten des Lagers von Gibraltar.

Ich theile Ihnen diese Nachricht einstweilen zu Ihrer Kenntniß und Beruhigung mit, bis ich Sie, wie ich Ihnen gestern sagte, von dem Endresultate dieses wichtigen Ereignisses unterrichten kann. Gott erhalte ꝛc.

(Unterz.) Juan Ramirez de Prezco.

An den Herrn Oberintendanten der Polizei des Königreichs.

General-Polizei-Intendanz von Xeres.

Ich benütze diese Gelegenheit durch einen außerordentlichen Kourier, der von dem Generalkapitän von Andalusien abgeschickt wird, Sie zu benachrichtigen, daß die Revolution von St. Ferdinand, die hauptsächlich von einem Theile des Bataillons der Seesoldaten unternommen ward, auf diesem Punkte geendigt ist, der in der vorigen Nacht um zehn Uhr von den Rebellen geräumt ward, die sich auf einer Schaluppe von Chiclana in der Richtung nach Berez und wahrscheinlich in der

Absicht flüchteten, sich mit Empörern aus dem Lager von Gibraltar zu vereinigen. Letztere waren, der mir von dem Generalkapitän mitgetheilten Nachricht zufolge, geschlagen worden, und man erwartete jeden Augenblick die Nachricht von ihrer gänzlichen Vertilgung, so daß es mir unmöglich vorkommt, daß diese neuen Verräther entwischen können. Auf diesem Punkte ward die Ruhe nicht gestört, wo ich bis heute geblieben bin, um meine Maßregeln mit denen des Militärchefs der Provinz in Einklang zu setzen. Heute kann ich zu großer Freude Ihnen melden, daß die von mir nach der Sierra geschickte Person wieder zurück ist und mich versichert hat, daß das Land von dem größten Enthusiasmus und den edelsten Gesinnungen gegen die Feinde Sr. Majestät und der öffentlichen Ruhe beseelt ist, u. s. w.

Hafen von Santa Maria, den 5 März 1831.

(Unterz.) Joseph Maria Malpar.

2. Bericht des Generalkapitäns von Andalusien (Don Vicente Quesada) an den Kriegsminister Mejer (de la Fuente) vom 8 März 1831. *)

Es gereicht mir zur Freude, Ew. Excellenz melden zu können, daß die Waffen des Königs, unsers Herrn, am heutigen Tage einen vollständigen Sieg über die Rebellen der Isla (de Leon) davon getragen haben, welche in der starken Position, die sie inne hatten, durch die raschen Bewegungen der treuen und unermüdlichen Truppen des andalusischen Heeres abgeschnitten, die Waffen gestreckt und die Gnade Sr. Majestät angerufen haben, ohne daß dieses entscheidende Ereigniß uns mehr als drei Verwundete von den Jägern von Plasenzia und den Verlust eines Pferdes vom Regimente Albufera gekostet hat. Gegen 400 von den Rebellen sind in meine Gewalt gefallen, und hiemit ein Aufstand, der sehr bedenklich zu

*) Aus einer außerordentlichen Beilage zur Madrider Hofzeitung vom 12 März.

seyn schien, gänzlich unterdrückt. Ich werde Ew. Excellenz in Kurzem die näheren Umstände dieses glücklichen Ereignisses mittheilen, kann jedoch einstweilen nicht umhin, Ew. Excellenz zu versichern, daß sämmtliche Offiziere und Gemeine an Muth und Eifer für den Dienst Sr. Majestät gewetteifert haben, und mir nichts Anderes übrig blieb, als dem von so wackern Militärs gegebenen Beispiele zu folgen.

Zu denen, welche bei dieser Gelegenheit sich am meisten auszuzeichnen so glücklich waren, gehören die Avantgarde, welche von dem Kavalleriechefen Don Antonio Lopez Nuno befehligt wurde, dann der Oberstlieutenant von dem Infanterieregiment Königin, Don Tomas de Marto, welcher die Infanteriekolonne kommandirte, und der Oberstlieutenant Don Miguel de Arcaya, welcher eine aus Fußvolk, Reiterei und den andalusischen Füsilieren (escopeteros), so wie aus einem Theil der Zollwächter, zusammen gesetzte Kolonne befehligte, welche letztere den Steuerintendant dieser Provinz, Don Josef del Villar y Frantin zu Medina Sidonia zu meiner Disposition gestellt hatte.

3. Bericht der Unterpolizeidirektion von Ronda an den General-Polizei-Intendanten des Königreichs. Ronda, den 9 März 1831. *)

Es gereicht mir zum Vergnügen Ew. Excellenz durch einen Expressen die Nachricht zu melden, mit der Bitte, selbige Sr. Majestät zu hinterbringen, daß die von dem Rebellen Manzanares (Minister des Innern zur Zeit der konstitutionellen Regierung in Spanien) befehligte Rotte von Aufrührern, die sich auf die steilen Anhöhen der Sierra Bermeja und des Duque-Berges geworfen hatte, wo sie von den königlichen Freiwilligen dieser Stadt mit Muth und Tapferkeit unablässig verfolgt wurde, aufgerieben worden ist.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Der tapfere Hauptmann von den Grenadieren, Don Juan de Aviles, griff mit eilf Mann, die ihm an Zahl ums Doppelte überlegenen Rebellen an, und obgleich er einen Schuß in den Schenkel erhielt und einer seiner Freiwilligen an der rechten Hand verwundet wurde, so verfolgte er dieselben dennoch trotz des Blutverlustes, und machte drei von ihnen nieder.

Als Manzanares sah, daß er sich in dieser Sierra nicht zu halten im Stande sey, zog er sich unter dem Schutze der Nacht nach dem Orte Benahavis, einem kleinen Weiler, der zwar nicht mehr zu dieser Subdelegation gehört, aber unweit dem Flecken Igualeja liegt, dessen Polizeikommissär mir, in Gemäßheit meiner früheren Befehle, alsogleich Nachricht ertheilte, es habe ihm ein gewisser Juan Gil gemeldet, die von Manzanares befehligten Konstitutionellen, 20 Köpfe stark, seyen zu ihm und zu seinem Bruder Diego gekommen und hätten ihm zweitausend Piaster angeboten, wenn sie einen Brief nach Marbella tragen wollten, um eine Barke zur Flucht zu erhalten; ferner hätten sie ihnen für jeden Laib Brod, den sie ihnen verschaffen würden, einen harten Piaster versprochen, und sie ersucht, sie bis zu ihrer Zurückkunft in einer Schlucht zu verbergen.

Beide Brüder stellten sich, als wenn sie einwilligten, eilten aber als treue Spanier sogleich nach Igualeja und benachrichtigten den Polizeikommissär von dem Vorgefallenen; dieser ohne einen Augenblick zu verlieren, machte sich, in Folge meiner bereits früher ertheilten Befehle, mit den bewaffneten Landleuten, 30 königlichen Freiwilligen, welche sich zufällig auf dem Durchzuge befanden, den königlichen Freiwilligen von Junquera und denen von Arriate auf, und folgten dem Juan Gil, der sie nach der erwähnten Schlucht, wo die Konstitutionellen versteckt waren, führte. Juan Gil hatte die Kühnheit, sich dem Manzanares allein zu nähern, der, als er sah, daß er verrathen sey, ihn mit dem Säbel niederhieb; in

diesem Augenblicke aber wurde Manzanares selbst von Diego Gil durch einen Schuß todt zu Boden gestreckt.

Diego zog dem Gebliebenen seine militärischen Insignien aus und legte sie sich selbst an; nun wurden auch die übrigen Rebellen von den Truppen angegriffen, vier davon niedergemacht und zehn gefangen. So ist denn diese Rotte gänzlich aufgerieben, und nicht gering ist der Triumph, den Manzanares getödtet zu haben. Ich schätze mich insbesondere glücklich, zu diesem für den Dienst des Königs, unseres Herrn, so wichtigen Erfolge durch meine Maßregeln beigetragen zu haben.

(Es folgen nun die Lobeserhebungen derjenigen, welche sich besonders ausgezeichnet haben, namentlich des Juan Gil, welcher von Manzanares getödtet wurde, und der 40 Jahre alt, ein Wittwer war, und zwei unmündige Kinder hinterließ, und des Diego Gil, von dessen Hand Manzanares fiel, und welcher 25 Jahre alt, ledigen Standes und seines Gewerbes ein Ziegenhirt ist.)

Ronda, den 9 März 1831.

Jose Domingo de Cuellar.

4. Botschaft des Ministers in Gnaden- und Rechtssachen an den Altersvorstand des Raths von Kastilien, Maßregeln zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend. Madrid, den 10 März 1831. *)

Der Sekretär des Ministerraths hat mir in seinem heutigen Schreiben folgende Weisung ertheilt:

In Erwägung der kritischen und gefährlichen Umstände, welche von Tag zu Tag ein ernsthafteres Aussehen gewinnen, und in Betracht der Menge von Einwohnern, welche sich aus den Provinzen in die Hauptstadt geflüchtet haben, hat unser Herr, der König, der Meinung seines Ministerraths beitretend, beschlossen, daß der interimistische Ober-Generalinten-

*) Aus der Madrider Hofzeitung vom 14 März.

dauf der Polizei in möglichst kurzer Frist schriftliche Vorschläge mache, um aus Madrid alle Verdächtigen und solche Personen, welche sich nicht über ihre Ansässigkeit in dieser Stadt ausweisen können, namentlich aber die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Offiziere, so wie solche, welche keine politische Reinigung erstanden haben, aus Madrid zu verweisen, auch in dieser Stadt eine Militärkommission niederzusetzen und in jedem Stadtviertel Militärkommandanten aufzustellen, wie ich hiervon unter demselben Datum Sr. Excellenz dem Kriegsminister zu Kenntniß setze. Auch soll ich dem Alterdvorstande des Raths den Befehl auf das förmlichste wiederholen, daß er seinerseits sämmtlichen Alkalden und den übrigen Behörden die größte Wachsamkeit zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung anempfehle.

Auf Befehl Sr. Majestät mache ich Ihnen diese Mittheilung.

Madrid, den 10 März 1831.

(Unterz.) Calomarde.

5. Königliches Dekret, die Ernennung einer permanenten exekutiven Militärkommission zu Untersuchung und Bestrafung der Theilnehmer an den Revolutionen betreffend. Madrid, den 10 März 1831. *)

Die schändlichen und verwegenen Einfälle der aufrührerischen Faktion in mehrere Theile des Königreichs, die unerwarteten Ereignisse in Cadiz und auf der Insel St. Leon, so wie eine Menge ähnlicher verbrecherischer Handlungen in verschiedenen andern Plätzen, haben Mein königliches Gemüth von dem Daseyn eines Klubs von Revolutionärs überzeugt, welche um die in andern Ländern von den Direktoren und Agenten geheimer Gesellschaften gemachten Plane in Ausführung zu bringen, keine Mittel verabsäumen,

*) Aus der Madrider Hofzeitung.

um das dergestalt für sie vorbereitete böse Werk zu vollziehen.

Wahr ist es, daß die Resultate dieser Versuche der Art waren, wie man es nothwendigerweise von der Tapferkeit und Entschlossenheit Meiner Truppen, — von der häufig erprobten Treue der königlichen Freiwilligen, — und von der innigen Ueberzeugung erwarten konnte, und daß mit einem Rückblick auf eine Periode gehässigen Andenkens das ganze Königreich es fühlt, daß sein Glück und seine Ruhe von der Aufrechthaltung seiner alten ehrwürdigen Gesetze und von dem Throne abhängt, auf den Mich Gott gesetzt und die Liebe und ächte Treue Meiner Unterthanen wiederholentlich erhalten hat. In allen Richtungen wurden die Empörerhorden geschlagen und niedergemacht.

Ueberall wies die Treue mit Unwillen die lockenden Versprechungen des Verraths zurück; und endlich zeigte das Volk allenthalben seinen Abscheu gegen die Verschwörungen und Ränke, die man bildete und anwendete, um ihre Liebe und ihre Achtung für die Regierung und für die Religion ihrer Vorfahren zu bestechen. Aber ungeachtet dieser Thatsachen, die mir die wankende Grundlage der Berechnungen und Umtriebe der Uebelgesinnten andeuten, schreibt eine weise Politik Mir die Pflicht vor, dem Verbrechen zuvorzukommen; zugleich haben sie Mein königliches Gemüth überzeugt, daß, um unbehutsame Personen von einer Theilnahme an verbrecherischen Handlungen abzuhalten, die zufolge der Gesetze und königlichen Befehle dermalen bestimmten Strafen für solche verwegene und verbrecherische Unternehmungen nicht hinreichend sind und auch nicht genügend seyn können, um von ihnen abzuschrecken, wenn vor deren Zuerkennung die Formalitätsfeierlichkeiten beobachtet werden sollen, welche den friedlichen Zeiten angemessen sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet und in Erwägung der Maßregeln, die Ich, unter ähnlichen Verhält-

nissen, vermittelst eines königlichen Befehls vom 13 Jan. 1824 zu treffen für gut befand, habe Ich in Uebereinstimmung mit der Meinung Meines Ministerrathes unter Anderem folgende Beschlüsse gefaßt:

Artikel 1. Von jetzt an soll in Madrid eine bleibende und exekutive Militärkommission errichtet werden.

Art. 2. Aehnliche Kommissionen sollen in den Hauptstädten derjenigen Provinzen gebildet werden, wo es die betreffenden Generalkapitäne für nöthig halten werden.

Art. 3. Diese Kommissionen sollen bestehen aus einem den Rang eines Generalmajors oder Brigadegenerals habenden Präsidenten; aus einem Assessor, der in Madrid ein Hofalkalde seyn und vom Generalkapitän von Neucastilien erwählt werden soll; in den Provinzen aber soll derselbe von dem Präsidenten der Kommission aus den Oberjustizbeamten gewählt werden; ferner sollen dieselben bestehen, aus 6 Beigeordneten vom Range eines Brigadegenerals, Obersten oder Oberstlieutenants, welche der Generalkapitän dieser Provinz unverzüglich vorzuschlagen hat; was die übrigen Provinzen betrifft, so haben die betreffenden Generalkapitäne diese Beigeordneten Mir vorzuschlagen, wenn sie über die Nothwendigkeit der Organisirung der genannten Kommissionen Meine königliche Bestätigung einholen.

Art. 4. Bei allen diesen Kommissionen sollen so viel Fiskale und Sekretäre angestellt werden, als es dem Präsidenten der Zahl der Prozesse nach erforderlich scheinen möchte; er hat sie behufs ihrer Ernennung dem Generalkapitän vorzuschlagen; dieselben sollen Kapitänsrang haben.

Art. 5. Der Gerichtsbarkeit dieser Militärkommissionen sollen alle diejenigen Personen unterworfen seyn, die, von dem Tage der Bildung der Kommissionen an, sich der in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Meines souveränen Dekrets vom 1 Oktober vorigen Jahres *) angeführ-

*) Siehe XX. Band Seite 245.

führten Verbrechen schuldig machen, wobei es die Pflicht der Generalintendanten der Polizei ist, den Generalkapitänen (wo sich dergleichen befinden) die in dem 6ten Artikel des besagten Dekrets erwähnten Listen, hinsichtlich der Anwendung der darin bestimmten Strafen auf die Schuldigen vorzulegen; die im 1sten Art. des besagten Dekrets aber erwähnten Verbrecher sollen nach den in demselben enthaltenen Vorschriften bestraft werden.

Art. 6. Diesen Kommissionen sollen ferner Personen unterworfen seyn, die von dem in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Tage an sich mit den Waffen in der Hand oder durch die That als Feinde der gesetzmäßigen Rechte Meines Thrones — oder als Anhänger der abgeschafften Konstitution erklären, die zu demselben Zwecke gegen die Regierung schreiben, oder gegen Meine Souveränetät sprechen, die durch Worte, Versprechungen oder Geschenke Andere von ihrer Treue für Meine königliche Person abwendig machen oder zu machen versuchen, oder die sich irgend eines Mittels bedienen, das die Beförderung der Plane einer aufrührerischen Faktion bezweckt; und die, welche beunruhigende Nachrichten über die Stärke der Empörer verbreiten oder auf sonstige Weise Meinen friedliebenden Unterthanen Furcht einjagen.

(Die Artikel 7 bis 14 beziehen sich auf die Prozeßformen.)

Art. 15. Wenn ein Todesurtheil bestätigt ist, so soll es von dem öffentlichen Nachrichter, falls ein solcher zur Hand ist, wo aber nicht, durch das Militär, nach später zu bestimmenden Regeln vollstreckt werden.

Art. 16. Alle der zur Kompetenz der Militärkommissionen gehörenden Verbrechen angeschuldigten Personen verlieren ihre Vorrechte, zu welcher Klasse, welchem Range und welchem Stande sie auch gehören mögen, ohne daß dabei auch nur die mindeste Ausnahme stattfände; Ich setze

zu diesem Zwecke alle diesem entgegenlautenden Befehle, Gesetze und königlichen Patente außer Kraft. Sollte der Schuldige ein Geistlicher seyn, so ist es Mein Wille, daß wenn auch die Kommission den Prozeß einzuleiten hat, dieser jedoch Meinem in Kraft verbleibenden Dekrete vom 13 September 1815 gemäß zu behandeln sey.

(Der Art. 17 besagt, daß die Kommissionen über keine andern als in den Artikeln 5 und 6 angeführten Verbrechen und zwar nur mit dem Vorbehalte abzuurtheilen haben, daß selbige seit Organisation der Kommission begangen wurden.)

Art. 18. Die gewöhnlichen Civil- und Militärbehörden sollen in den bereits anhängigen Prozessen auch weiter verfahren, gleichwie in solchen wegen obbesagter Verbrechen vor Errichtung der Kommissionen etwa noch anhängig zu machenden Prozessen; dabei haben sie sich, in jedesmaliger Uebereinstimmung mit den Gesetzen und königlichen Dekreten der größtmöglichen Kürze zu befleißigen; sollten sie aber, nach Errichtung der Kommissionen, von begangenen Verbrechen Kenntniß erhalten, wie sie in den Art. 5 und 6 angeführt sind, so haben sie die Richtigkeit der Thatsachen auszumitteln und diese mit den Verbrechern, wenn sie deren habhaft werden können, den Kommissionen zu überweisen. Auch die Polizei hat Instruktionen erhalten, wenn ihr dergleichen Fälle zu Ohren kommen, selbige anzuzeigen.

Art. 19. Obige Verfügungen verbleiben in Kraft, so lange es die Umstände erheischen.

Madrid, den 19 März

Mit des Königs eigenhändiger Unterschrift.

(kontrasignirt) Zambrano.

II.

Schweiz. Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 149 bis 272 sub A bis L Nro. 1 bis 45 inkl. gegebenen Aktenstücke.)

A. Luzern.

46. Schreiben des kais. kön. österreichischen Staatskanzlers, Fürsten von Metternich, an den Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischen Vorort, in Erwiderung der Mittheilung der schweizerischen Neutralitätserklärung vom 27 Dezbr. 1830. Wien, den 6 März 1831. *)

An Ihre Excellenzen, die Herren Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, gegenwärtigen Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der unterzeichnete Hof- und Staatskanzler Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät hat die Zuschrift vom 5 Jan. erhalten, womit Ihre Excellenzen die HH. Schultheißen und Staatsrath des Kantons Luzern, gegenwärtigen Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft, ihm die Erklärung mitgetheilt haben, welche am 27 Dezember von der außerordentlichen in Bern versammelten Tagsatzung ist erlassen worden. **)

Die Neutralität der Schweiz ist ausgesprochen, sanktionirt und gewährleistet worden, von den Mächten, welche die Urkunde des Wiener Kongresses unterzeichnet haben, und die damit der Eidgenossenschaft einen unzweideutigen Beweis ihrer wohlwollenden Theilnahme gaben. Das österreichische

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1 April
**) Siehe XXII. Band Seite 244.

Kabinet hat bei seinen neuerlichen Mittheilungen an den eidgenössischen Vorort Anlaß gefunden, die Verpflichtungen in Erinnerung zu bringen, welche dießfalls bestehen, und deren volles Gewicht es anerkennt.

Bei dieser Lage der Dinge und während kein politischer Krieg die Ruhe von Europa stört, sondern vielmehr der Wille sämmtlicher Mächte sich für die Erhaltung des Friedens ausspricht, konnte man nicht ohne Befremden wahrnehmen, wie die Sorge für Erhaltung der köstlichen Wohlthat der Neutralität, welche Stille und Ruhe in der Eidgenossenschaft verbreiten sollte, eine feierliche Erklärung eben dieser Neutralität veranlaßte, die, da sie von keinem zu Tage liegenden Grunde hervorgerufen ward, durch ihre Freiwilligkeit einen Charakter von Mißtrauen annimmt, welches für die Nachbarn der Eidgenossenschaft beinahe beleidigend erscheinen kann.

Es wird dieses Befremden annoch durch die Maßnahme einer eben so grundlosen als für die Kantone lästigen ansehnlichen Bewaffnung vermehrt; einer Bewaffnung, die weder durch irgend eine vorhandene Gefahr noch drohende Vorkehrung benachbarter Staaten veranlaßt oder gerechtfertigt wird, die aber unvermeidliche Besorgniß und Unruhe bei den friedlichen Völkerschaften der Schweiz erwecken muß.

Die Offenheit dieser Bemerkungen mag von der Eidgenossenschaft einzig nur als ein neuer Beweis der aufrichtigen Theilnahme angesehen werden, welche der Kaiser ihr von jeher gewidmet hat. Es werden Se. kais. Maj., mit der andauernden Sorgfalt, die Ihr diese Theilnahme einflößt, jedem Versuche sich widersetzen (repoussera toute tentative), der die Neutralität gefährden oder eine Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz bezwecken würde; und es läßt die Redlichkeit seiner Absichten Ihm keinen Zweifel hinsichtlich der Aufnahme, die der gegenwärtige

Schritt bei Magistraten finden wird, deren Obsorge die wichtigsten Interessen ihres Vaterlandes anvertraut sind.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelgenheit, um Ihren Excellenzen den Herren Schultheißen, und Staatsrath des Kantons Luzern die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung darzubieten.

Wien, am 6 März 1831.

(Unterz.) Metternich.

47. Kundmachung des Kleinen Raths des Kantons Luzern in Betreff seiner Konstituirung. Luzern, den 15 März 1831. *)

Wir Schultheiß und kleiner Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Werthe Mitbürger! Der große Rath hat euch mittelst seiner Kundmachung vom 5 l. M. **) bereits angezeigt, daß er sich konstituirt und die höchste vollziehende und richterliche Behörde gewählt habe. Wir beeilen uns hinwieder euch zu melden, daß wir in Folge des vom großen Rath an uns gelangten Rufes nunmehr die durch die Verfassung uns übertragenen Verrichtungen begonnen haben.

Werthe Mitbürger! So schwierig die Zeitumstände sind, in welchen wir uns befinden, und so groß die Verantwortlichkeit ist, die auf uns haftet, so treten wir dennoch muthig die uns angewiesene Laufbahn an, da wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß das Volk unsers Kantons sich kräftig an uns anschließen werde, damit Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit aufrecht erhalten und auf keine Weise gestört werden.

Jeder Uebergang aus einem politischen Verhältnisse zu einem andern ist mit Zuckungen verbunden. Mancherlei Erschütterungen sind dabei unvermeidlich, und nur allmählich bewegt

*) Aus derselben Quelle, vom 5 April.

**) Siehe XXII Band Seite 150.

sich Alles wieder in dem Geleise gesetzlicher Ordnung. Mäßigung und Festigkeit soll unser Wahlspruch seyn.

Niemand soll seiner bisher an den Tag gelegten politischen Meinungen wegen verfolgt werden. Die Rechte eines Jeden sollen sich geehrt finden; Gerechtigkeit soll allen Bürgern in gleichem Maße zu Theil werden, und das Verdienst, wo es sich findet, soll auf billige Anerkennung zählen. Hinwieder soll von nun an die öffentliche Ordnung streng gehandhabt, die Verfassung und Gesetze gehörig befolgt und den aufgestellten Behörden und Beamten geziemend gehorcht werden.

Durch rücksichtlose Befolgung dieser Grundsätze wird jeder unter dem Schutze der Gesetze ruhig leben und dem gesammten Volke jener Zustand gesichert, mittelst welchem allein Freiheit, Glück und Wohlstand bestehen können. Dabei — wir wiederholen es noch einmal — zählen wir aber zuversichtlich auf die kräftige Mitwirkung unserer Mitbürger zu Stadt und Land. Ihr höchstes Interesse ist es, uns in den dießfälligen Bestrebungen zu unterstützen. In ihren Wünschen muß es vorzüglich liegen, daß keine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit eintrete.

Wir haben euch, werthe Mitbürger, hier offen und unumwunden erklärt, welchen Gebrauch von der uns anvertrauten Gewalt wir zu machen wünschen. Mit eurer Hülfe dürfen wir auch hoffen, das Ziel, nach dem wir streben, zu erreichen. Da inzwischen alle menschlichen Entwürfe erst dann gedeihen, wenn sie der Vater im Himmel billigt und segnet, so haben wir beschlossen, daß auf künftigen Ostermontag, den 4 April, im ganzen Kanton ein Dank- und Bitt-Tag stattfinden soll.

Zu diesem Ende haben wir uns mit der geistlichen Oberbehörde ins Einverständniß gesetzt. Laßt uns alle an jenem Tage nach dem Tempel des Herrn wallen, um einerseits aus der Fülle des Herzens dafür zu danken, daß er uns gütig und väterlich aus den Gefahren der Gesetzlosigkeit, in denen wir schwebten, rettete, und anderseits ihn mit Inbrunst zu bitten,

daß er unsern Kanton und die gesammte Eidgenossenschaft auch künftig, wie bisher, mit seinem allmächtigen Arme schütze und schirme.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Luzern, den 15 März 1831.

(Folgen die Unterschriften.)

48. Auszug aus einer Depesche des Lords Palmerston an Herrn Percy, Ambassadeur Sr. Majestät des Königs von England bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, die eidgenössische Neutralitätserklärung betreffend, datirt London Foreign Office, den 21 März und vorgelegt der Tagsatzung in Luzern am 21 April 1831. *)

Der Vorort Luzern läßt der Regierung Sr. Maj. nicht mehr als Gerechtigkeit widerfahren, indem er voraussetzt, daß sie ein lebhaftes Interesse an dem Gegenstande nimmt, dessen seine Mittheilung gedenkt. Kontrahirender Theil bei den Verträgen, welche die Neutralität der Schweiz und die Unverletzbarkeit ihres Gebiets gewährleistet haben, muß die brittische Regierung natürlich darum ängstlich besorgt seyn, daß die Bestimmungen jener Verträge genau von allen betreffenden Theilen beobachtet werden; interessirt bei der Wohlfahrt und dem Glücke der Schweiz, für welche sie fortwährend die Gefühle der aufrichtigsten Freundschaft hegt, hat sie mit Vergnügen vernommen, daß die Eidgenossenschaft die nothwendigen Maßregeln zu treffen bereit ist, um jeder Verletzung ihrer Neutralität durch irgend eine Fügung der Umstände oder durch ein zufälliges Eindringen (accidental incursion) zuvorzukommen. Die Regierung Sr. Majestät ist überzeugt, daß in keinem Falle irgend eine vorgefaßte Absicht (deliberate intention) das schweizerische Gebiet zu verletzen von Seite irgend einer der

*) Aus dem Constitutionnel vom 2 Mai 1831.

großen europäischen Mächte vermuthet werden könne; allein es gereichen die in der Erklärung der Tagsatzung ausgedrückten vaterländischen Gefühle und der Entschluß, ihr Land gegen jeden Feind zu vertheidigen, der schweizerischen Nation zur großen Ehre, und beweisen, daß sie ihrer berühmten Vorfahren würdig ist.

(Unterz.) Palmerston.

Für getreue Uebersetzung, der eidgenössische Kanzler.

49. Antwort von Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Luzern auf voranstehendes Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Metternich. Luzern, den 22 März 1831. *)

Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Metternich ꝛc.

Luzern, den 22 März.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, dermaligen Vororts der Eidgenossenschaft, haben die Note empfangen, welche Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Metternich, Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät Hof- und Staatskanzler, in Antwort auf die vom 5 Januar datirte Begleitnote zur Tagsatzungserklärung vom 27 Christmonat 1830, unterm 6 März an dieselben erließen, und sich beeilt, solche den in außerordentlicher Tagsatzung versammelten Abgeordneten der schweizerischen Stände vorzulegen.

Indem sie in der Note Sr. Durchlaucht die feierlichen Verträge, durch welche die Neutralität der Schweiz von Seite der hohen Mächte anerkannt und gewährleistet worden ist, erwähnt finden; und indem sie von Ihrer kaiserl. königl. Majestät neue Zusicherungen erhalten, daß Allerhöchstdieselben die

*) Aus der Neckarzeitung vom 12 April.

vollständige Gültigkeit jener Verträge anerkennen und für die Interessen der Eidgenossenschaft fortwährend wohlwollend besorgt seyen, haben alle Mitglieder der Bundesversammlung sich von den Empfindungen des aufrichtigsten Dankes durchdrungen gefühlt, und bitten den Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht, den Ausdruck derselben seinem erhabenen Souverän darbringen zu wollen.

Allein wenn dieß die Gefühle sind, welche die Note Sr. Durchlaucht im Schoße der Tagsatzung erweckt hat, so konnte sie hinwieder nicht ohne tiefes Bedauern aus der nämlichen Note ersehen, daß ihre Erklärung vom 27 Dezember 1830 über die wahren Absichten der Schweiz Zweifel erregt hat, die diese Akte nicht hätte hervorrufen sollen.

Bedeutende Rüstungen haben in den Nachbarstaaten der Schweiz stattgefunden und werden daselbst noch fortgesetzt. Ungeachtet des Wunsches der großen Mächte und ihrer aufrichtigen Bestrebungen, Europa den Frieden zu erhalten, war die Möglichkeit einer Krisis nicht zu verkennen; dieß ist der Charakter des Zeitpunkts, in welchem die Tagsatzung feierlich erklärt hat, daß die Eidgenossenschaft eine strenge Neutralität behaupten, daß sie zu Wahrung dieser Rechte alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwenden, und die Schweizer nur zu Vertheidigung ihrer Gränzen gegen jeden äußern Angriff, von welcher Seite er auch kommen möge, zu den Waffen rufen werde.

Die Stellung, welche die Eidgenossenschaft eingenommen hat, war durch ihre theuersten Interessen geboten; sie stand in Einklang mit den Ansichten der hohen Mächte, die durch die Urkunde vom 20 Wintermonat 1815 anerkannt haben, „daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entsprechen."

Ohne Vorbereitungen im Verhältnisse zu dem Ernste der Zeitumstände hätte die Schweiz sich den Wechselfällen einer stets ungewissen Zukunft bloß gestellt, und es mußte daher die Tag-

setzung ohne Zögern für die schnelle Verfügbarkeit der militärischen Kräfte der Eidgenossenschaft Sorge tragen. Alle Völkerschaften der Schweiz wünschen innig die Erhaltung des Friedens; sie segnen die Anstrengungen der Fürsten, dieses kostbarste Kleinod der Menschheit zu bewahren, und hoffen auf deren günstigen Erfolg; aber sie alle fühlen nicht weniger lebhaft das Bedürfniß, sich das Glück, dessen sie genießen, durch eine gegen alle Staaten gleich freundschaftliche Stellung zu erhalten, so wie die heilige Pflicht, mit eigenen Kräften die vollständigste und parteiloseste Neutralität gegen dieselben zu behaupten.

Als daher die Tagsatzung feierlich erklärte, daß dieß ihr einziger Zweck sey, hat sie den Willen der ganzen Schweiz ausgesprochen. Die gesammte Nation hat diesem Akte der obersten Bundesbehörde Beifall gezollt, und sich zu allen Anstrengungen und zu allen Opfern bereit gezeigt, welche die Bewahrung der Neutralität und der Unverletzbarkeit des schweizerischen Gebiets, so wie die Vertheidigung der Freiheit und Unabhängigkeit von ihr fordern könnten. Die Stellvertreter der eidgenössischen Stände hegen die feste Zuversicht, daß diese neue Darlegung der Grundsätze und der Gesinnungen, welche sie bei ihrer Erklärung vom 27 Dezember 1830 geleitet haben, hinreichen werde, um alle Zweifel bei ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät zu heben und Allerhöchstdieselbe von der Biederkeit und Aufrichtigkeit der Absichten der Schweiz zu überzeugen.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort, ergreifen mit lebhaftem Vergnügen den gegenwärtigen Anlaß, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich, Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät Hof- und Staatskanzler, die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung darzubringen.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;

In deren Namen der Schultheiß J. K. Amrhyn.

Der eidgenössische Kanzler: Amrhyn.

59. Antwortsnote des kaiserl. russischen Geschäftsträgers in der Schweiz, v. Severin, auf die Mittheilung der schweizerischen Neutralitätserklärung. Luzern, den (5) 17 Mai 1831. *)

Luzern, den (5) 17 Mai.

Der Unterzeichnete, wirklicher Staatsrath und Geschäftsträger Sr Majestät des Kaisers aller Reussen, hat seinem Hofe von der Mittheilung Kenntniß gegeben, womit Ihre Excellenzen die HH. Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern, als eidgenössischen Vororts, ihn unterm 5 Januar d. J. beehrten, und er hat nun den Befehl erhalten, folgende Antwort zu ertheilen.

Seit seiner Thronbesteigung hat der Kaiser der Wohlfahrt der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie der einzelnen Stände, fortwährend die lebhafteste Theilnahme gewidmet. Diese Gesinnung hat Se. kaiserl. Majestät von dem Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, geerbt; sie ist unzertrennlich von den Pflichten, welche dieser erlauchte Monarch seinem Nachfolger hinterlassen hat, und unter denen die Aufrechthaltung der Verträge von 1814 und 1815, welche die Unabhängigkeit und Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet haben, eine besonders heilige und seinem Herzen vorzüglich theuer ist.

Mit gerechter Befriedigung hat daher der Kaiser in der Note vom 5 Januar wahrgenommen, daß die schweizerische Eidgenossenschaft, indem sie an die Existenz jener Verträge erinnerte, den edeln Absichten des Monarchen gehuldigt hat, welche dieselben sanktionirt haben. Jedoch hat Se. kaiserliche Majestät sich eines schmerzlichen Bedauerns nicht erwehren können, als sie wahrnahm, daß die schweizerische Eidgenossenschaft sich Besorgnissen hingebe, die keine nahe Gefahr rechtfertigt,

*) Aus dem Moniteur vom 24 Junius.

und daß sie, um ihren Vorsatz, die ihr durch ihre Neutralität geborenen Pflichten zu erfüllen, an den Tag zu legen, eine kriegerische Haltung gerade gegen diejenigen Mächte annehme, welche zuerst den Grundsatz dieser Neutralität ausgesprochen und seine unverbrüchliche Handhabung gewährleistet haben.

Daß der Vorort auf die erforderlichen Mittel Bedacht nehme, um unter den schwierigen Umständen, in welche sich Europa vorübergehend versetzt findet, eine Ordnung der Dinge und einem Rechtszustand, welchen die Schweiz der wohlwollenden Sorge der verbündeten Mächte verdankt, aufrecht zu erhalten, — dieser weisen Vorsicht kann Se. Majestät der Kaiser nicht anders als ihren Beifall zollen.

Allein die Erklärung vom 27 Dezember und die Maßregeln, welche sie ankündigt, scheinen einerseits den verbündeten Mächten Absichten beizumessen, von denen auch nicht der entfernteste Gedanke bei ihnen waltet; andrerseits müssen sie in der Schweiz selbst eine Bewegung hervorbringen, die um so bedenklicher ist, als ihr nichts Reelles zum Grunde liegt.

Der Kaiser hat daher aufrichtig eine Entschließung bedauert, deren Folgen in die Länge sowohl auf die innere Wohlfahrt der Schweiz als auf die Verhältnisse gegenseitigen Vertrauens zurückwirken müssen, welche mit der Eidgenossenschaft zu unterhalten die verbündeten Mächte, und Rußland insbesondere, sich stets glücklich schätzen werden.

Nach dem vorhin Bemerkten hätte man es für die Schweiz ebenfalls für überflüssig erachten sollen, ihren Vorsatz, im Fall eines europäischen Kriegs eine strenge Neutralität zu behaupten, öffentlich bekannt zu machen, da die Verträge sie dazu berechtigen und sie sogar verpflichten. Eben so überflüssig war es, die verbündeten Mächte zu einer ausdrücklichen Anerkennung dieser Neutralität zu veranlassen, gerade sie es sind, welche die Wohlthaten derselben einer Eidgenossenschaft zugesichert haben. Um indessen

über die Gesinnungen des Kaisers, seines erlauchten Gebieters, keinen Zweifel übrig zu lassen, ist der Unterzeichnete beauftragt, zu erklären: daß Rußland entschlossen ist, die Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft so lange anzuerkennen und zu achten, als diese selbst sie achten und ihr bei Andern die gehörige Achtung wird zu verschaffen wissen (tant que celle-ci la respectera elle-même, et la fera respecter par d'autres).

Der Unterzeichnete u. s. w.

(Unterz.) Severin.

51. Zuschrift des kleinen Raths des Kantons Thurgau an den eidgenössischen Vorort, in Betreff der Revision der Bundesverfassung s. a. Frauenfeld, den 25 Mai 1831.*)

Die neueste Zeit, so reich an mannichfachen Ergebnissen, hat auch in unsrem engern Vaterlande ihre Rechte geübt. Beinahe in allen Kantonen der Schweiz hat sich die Ordnung der Dinge umgestaltet; neue volksthümliche Verfassungen sind ins Leben getreten, die, so wie den Anforderungen der Zeit entsprechend, auch den Wünschen, Befugnissen und Rechten des freien Schweizers zusagen. Soll aber dieses Streben nach dem Besseren und Zeitgemäßen nicht auf halbem Wege stehen bleiben, soll es wirken zu Nutzen und Frommen des gesammten Vaterlandes, so muß ein kräftiges Zusammenwirken der Glieder desselben Bundes erstehen, damit der Bundesstaat aus den engen Gränzen der Halbheit sich erhebe zu einem starken Ganzen, zu einem ächten und festen Nationalgeist, aus dem allein wahrhafte und umfassende Vaterlandsliebe, die Wohlfahrt für Zeitgenossen und Nachwelt erblühen kann, und welcher jene Achtung der auswärtigen Staaten hervorruft, die Jahrhunderte hindurch das ungeschwächte Eigenthum unsrer Altvordern war.

*) Aus dem National vom 8 Julius.

Daß dem also werde, dafür spricht sich in allen Gauen der Eidgenossenschaft die öffentliche Meinung laut aus, und so wie dieser Wunsch in unsrer neuen Staatsverfassung niedergelegt ist, eben so hat sich auch die Nothwendigkeit dafür bei unserm großen Rathe kräftig ausgedrückt. Von ihm beauftragt, sollen wir an Ew. Hochwohlgeboren das ergebene Ansuchen richten, an sämmtliche eidgenössische Stände die Einladung ergehen lassen zu wollen: ihren auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung abzuordnenden Gesandten über die Art und Weise Instruktionen zu ertheilen, wie die schweizerische Bundesverfassung revidirt und eine kräftigere dem Wohle der ganzen Schweiz zusagende Centralisation hervorgerufen werden könne? — und mit dieser Bitte verbinden wir den Ausdruck vollkommenster Hochachtung, wobei wir uns beiderseitig dem göttlichen Machtschutze bestens anempfehlen.

Frauenfeld, den 25 Mai 1831.

Der Präsident des kleinen Rathes: Morell.
Der Staatsschreiber: Mörikofer.

52. Antwortsnote des königl. preußischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Frhrn. v. Otterstedt, an den Schultheiß und Staatsrath des Standes Luzern, als eidgenössischen Vororts, auf die Mittheilung der schweizerischen Neutralitätserklärung. Karlsruhe, den 1 Junius 1831. *)

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat seiner Zeit seinem Hofe von den Mittheilungen Kenntniß gegeben, welche ihm der eidgenössische Vorort unterm 5 Januar d. J. zu machen beliebte, und hat dem Könige, seinem erlauchten Gebieter, die

*) Aus dem Messager de Chambres vom 30 Junius.

von der schweizerischen Tagsatzung am 27 Christmonat v. J. erlassene Erklärung vorgelegt. Er hat nun den Auftrag erhalten, folgende Antwort darauf zu ertheilen:

Preußen hat jederzeit an der Wohlfahrt der Schweiz und an der Aufrechthaltung ihrer Institutionen sehr lebhaften und unausgesetzten Antheil genommen. Es glaubt ihr hiervon bei allen Gelegenheiten Beweise gegeben zu haben. Abgesehen von allen denjenigen Ansprüchen auf die Achtung von Europa, welche sich die Eidgenossenschaft seit mehr als fünf Jahrhunderten erworben, und welche der König stets mit Vorliebe anerkannt hat, ist Se. Majestät noch durch ein besonderes Band mit ihr verknüpft, und niemals hat Sie das Wohl Ihres Fürstenthums Neuenburg von demjenigen der ganzen Schweiz getrennt.

Mit Vergnügen hat daher Preußen dazu mitgewirkt, in Gemeinschaft mit seinen Verbündeten den Grundsatz der Neutralität der Schweiz aufzustellen. Feierlich verkündigt durch die Verträge, welche dem öffentlichen Rechte Europa's als Grundlage dienen, und gewährleistet von allen Mächten, ruht diese Neutralität auf festen Grundlagen; denn sie ist gegründet auf die Bedürfnisse der Schweiz, auf ihre materiellen und politischen Verhältnisse und auf das gemeinsame Interesse aller Staaten.

Dieser kräftigen Gewährleistung ungeachtet soll die Schweiz eine solche auch noch in sich selbst suchen und finden. Um ihre Neutralität zu sichern, soll sie sich in Verfassung setzen, derselben durch ihre militärischen Einrichtungen Achtung zu verschaffen; sie soll auch selbst dieselbe jederzeit beobachten, und zu diesem Ende fortwährend eine richtige und unparteiische Stellung einnehmen.

In dieser Rücksicht konnte Alles, was die Eidgenossenschaft seit fünfzehn Jahren entworfen und ins Werk gesetzt hat, um in ihrem Schoße mächtige Streitkräfte zu schaffen, von Preußen nicht anders als mit Beifall wahrgenommen wer-

den. Auch allen von der Tagsatzung in neuester Zeit ergriffenen Maßnahmen, so weit sie ihm durch eine weise Vorsicht geboten schienen, konnte Preußen seine Billigung nicht versagen.

Indessen soll Preußen damit das Geständniß verbinden, daß es nicht ohne Verwunderung wahrgenommen hat, wie in einem Augenblicke, wo der allgemeine Friede nicht gestört war, und wo keine von den Mächten, welche die Neutralität der Schweiz gewährleistet haben, auch nur von fern ihre Neutralität und Unabhängigkeit bedrohte, die Tagsatzung sich verpflichtet glaubte, mit großem Kostenaufwand eine beträchtliche Armee aufzustellen und sogar bereits durch einen Theil derselben militärische Stellungen einnehmen zu lassen.

Vielleicht wollte die schweizerische Tagsatzung dadurch, daß sie diese, durch die Umstände keineswegs gebotenen Bewegungen anordnete, in der Schweiz das Bewußtseyn ihrer Kräfte wecken und dieselben auf eine ersprießliche Weise versuchen; allein die Besorgniß konnte nicht ferne liegen, daß hierdurch ungegründetes Mißtrauen erzeugt, die Gemüther in Aufregung gebracht und das Vorurtheil geweckt werden möchte, als ob die Schweiz ihren Freunden nicht traue.

Die Schweiz kann es sich nicht genug wiederholen, daß sie über ihre Zukunft ruhig seyn kann. Es ist — Dank sey es dem Bedürfnisse und dem Wunsche nach Frieden, den die Völker mit den Regierungen theilen — noch nicht an dem, daß die schweizerische Eidgenossenschaft ihre Neutralität anrufen und behaupten sollte. Uebrigens ist auch kein Grund zu der Besorgniß vorhanden, daß sie jemals dieselbe vergeblich anrufen würde. Preußen wird stets eines der Ersten seyn, um ihr die Wohlthaten derselben zu sichern, so wie es nie aufhören wird, den aufrichtigen Wunsch zu hegen, es möchten die verschiedenen Kantone stets, eifersüchtig auf das Vertrauen Europa's, bei Befestigung ihrer Institutionen den uralten Grundsätzen ihrer Väter getreu bleiben, und auf diese Weise den

Cha-

Charakter, die Sinnesart und die Sitten beibehalten, welche ihnen die Achtung aller Regierungen und die Theilnahme aller Nationen erworben haben.

Indem der Unterzeichnete dem eidgenössischen Vororte den Ausdruck der Gesinnungen des Königs, seines erlauchten Gebieters, übermacht, ergreift er diese Gelegenheit demselben die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Karlsruhe, den 1 Junius 1831.

(Unterzeichnet:) Freiherr v. Otterstedt.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Amrhyn.

53. Gegennote des eidgenössischen Vororts Luzern an den kaiserl. russischen Geschäftsträger, Staatsrath v. Severine, in Erwiederung auf den Inhalt der voranstehenden Antwortsnote vom 17 Mai 1831 über obige Neutralitätserklärung. Luzern, den 2 Junius 1831. *)

Die unterzeichneten Schultheiß und Staatsrath haben die Ehre, andurch dem Herrn Staatsrath v. Severine, Geschäftsträger Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, die Gesinnungen der verbündeten Kantone in Bezug der von der kaiserlichen Gesandtschaft nach dem allerhöchsten Willen des Hofs am 17 Mai erlassenen Antwort auf die vorörtliche Mittheilung vom 15 Januar d. J. auszusprechen. Die wohlmollenden Gesinnungen, von welchen Se. Maj. der Kaiser Alexander der Schweiz so zahlreiche und ausdrückliche Beweise gegeben, und besonders die Sorgfalt, mit welcher der erlauchte Fürst im Einverständnisse mit seinen hohen Verbündeten die Gewährleistung einer freien, glücklichen und ruhigen Existenz derselben bestimmt hatte, werden bei den sie bildenden Ständen in unauslöschlichem Andenken verbleiben. Eine eben so gerechte als aufrichtige Hoch-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 10 Junius.

achtung hegen sie für die Theilnahme, welche Se. Majestät der jetzt so ruhmvoll regierende Kaiser der Lage der Eidgenossenschaft angedeihen läßt. Das edle Erbtheil so wohlwollender Gesinnungen, deren Fortdauer Sr. Majestät der Schweiz aufs Neue zusichert, wird stets mit gleicher Dankbarkeit von derselben erkannt bleiben. Treu den Verträgen von 1814 und 1815 als den Grundlagen ihrer Verhältnisse mit den fremden Mächten, setzt die helvetische Eidgenossenschaft das unbeschränkteste Vertrauen in den Willen Sr. Majestät, unveränderlich die durch dieselben geheiligte Neutralität anzuerkennen. Inzwischen mußte die Schweiz natürlich einen hohen Werth darauf setzen, in dieser Beziehung von Seite der Höfe übereinstimmende und vollkommen beruhigende Erklärungen zu erhalten, weil im Falle eines europäischen Kriegs, dessen Möglichkeit damals allen Gemüthern vorschwebte, die Stärke der Ereignisse die Fortdauer oder Erfüllung dieser Verträge mehr oder weniger ungewiß ließ. Die Beschlüsse der Tagsatzung vom 27 Dezember v. J., durch die allgemeine Unruhe, die unermeßlichen Entwickelungen militärischer Streitkräfte der benachbarten Staaten und die Lage der verschiedenen Länder begründet, mußten voraus das Gepräge der vollständigsten Parteilosigkeit an sich tragen; denn nur so konnten sie der Ausdruck einer wahrhaften Neutralität seyn. Die darin ausgesprochenen Grundsätze, in völliger Uebereinstimmung mit den Absichten der hohen Mächte, welche die Kongreßakte vom 20 November 1815 enthält, sind übrigens auch diejenigen, von denen die Schweiz nie abweichen könnte, ohne ihre eigene Existenz zu gefährden (trahir); ein Zweifel über die Aufrichtigkeit dieser Grundsätze scheint unmöglich. Die Tagsatzung schmeichelt sich, daß diese Grundsätze überall mit dem vollkommensten Zutrauen aufgenommen worden sind, und die Gerechtigkeit Sr. Majestät ihnen die Gewährleistung von Seite des Kabinets von St. Petersburg wird angedeihen lassen. In Bezug auf die ergriffenen durchaus vorbereitenden Maßregeln, deren Zweck dahin geht,

im Nothfalle diese Neutralität auf eine Nationalvertheidigung zu stützen, welche die Eidgenossenschaft als das heiligste ihrer Rechte und die höchste Nothwendigkeit betrachtet, so hat sie sich damit, in dem Gefühle einer unerläßlichen Pflicht, nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegen die hohen Mächte beschäftigt, die, indem sie ihr diese köstliche Wohlthat zusichern, im Interesse von ganz Europa wollten, daß die Handhabung derselben durch ihre eigenen Kräfte möglich würde. Die in diesen militärischen Rüstungen beobachtete Mäßigung (reserve) und der Geist der Unparteilichkeit, der sie leitet, müssen auf die unzweideutigste Weise darthun, daß die Erhaltung ihres ruhigen Glücks der einzige Zweck der Eidgenossenschaft dabei sey. Die Tagsatzung, den Willen der Nation aussprechend, fand in allen Gegenden der Schweiz die lebhafteste Theilnahme; alle Bürger hegten die gleichen Wünsche, alle bezeugten den nämlichen Entschluß, selbst das Leben für die Erhaltung der Neutralität und der Unabhängigkeit zu opfern. Indem der Vorort den russischen Herrn Geschäftsträger ersucht, die eben so einfache als wahrhafte Darstellung der Gründe, welche die Tagsatzung zu der Erklärung vom 27. Dezember bewogen, und deren Zweck sie unverrückt festhält, Sr. Majestät dem Kaiser vor Augen zu legen, appellirt er an das Wohlwollen und das Billigkeitsgefühl, welche Se. kaiserl. Majestät besonders auszeichnen. Je höhern Werth die verbündeten Stände auf die Fortsetzung der Verhältnisse setzen, welche sie seit einer Reihe von Jahren mit dem Hofe von St. Petersburg zu unterhalten das Glück hatten, um so aufrichtiger wünschen sie, daß die Reinheit ihrer Absichten von demselben vollständig möge erkannt werden, und Se. Majestät ihnen eine wohlwollende Theilnahme erhalten möge. Der Schultheiß und Staatsrath von Luzern, Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, wiederholen dem Herrn Staatsrath Severine die Zusicherung u. s. f.

(Folgen die Unterschriften.)

B. Schaffhausen.

54. Kundmachung der eidgenössischen Vermittler an die Bürger des Kantons Schaffhausen. Schaffhausen, den 18 Mai 1831.*)

Bürger des Kantons Schaffhausen! Bundesbrüder! Eidgenossen!

Welch ein trauriges Ereigniß gefährdet in euerm Kanton Recht, Ordnung und Freiheit! — Euer vom Volke frei gewählter Verfassungsrath löste die schwierige Aufgabe in so weit, daß ein beinahe einmüthiger Verfassungsentwurf zu Stande kam, und nun euch zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollte. Allein ein sich wild zusammenrottender Volkshaufe wollte nicht für gut finden, die ruhige Abstimmung darüber abzuwarten; er bewaffnete sich, um selbe zu hindern, und zog drohend gegen die Stadt. Derselbe vergaß sich so sehr, daß er das Anerbieten der ihm entgegenkommenden Regierungsglieder, die Abstimmung über die Verfassung einstweilen einzustellen und die Beschwerden dagegen anzuhören, verschmähte, und sie sogar gefänglich anhielt. Er ließ feindthätlich ein zum Schutz verschlossenes Stadtthor aufhauen und entfernte und zerstreute sich erst, als darauf zur Abwehrung von Gewaltthat Feuer gegeben wurde und bereits Bürgerblut geflossen war. — Wer kann ein solches Benehmen billigen? Wer muß sich darüber nicht entrüsten? — Der hohe Vorort sieht es als eine heilige Vaterlandspflicht an, dagegen einzuschreiten, und ordnete deßwegen die Unterzeichneten als eidgenössische Kommissarien ab.

Bürger des Kantons Schaffhausen! Es ergeht hiermit von diesen Abgeordneten die ernste Mahnung und Warnung an euch, alsogleich von jeder Gewaltthätigkeit abzustehen. Durch diese Forderung wird keines eurer Rechte gekränkt. Ihr

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27 Mai.

möget euch frei über die Verfassung aussprechen; ihr möget den euch vorzulegenden Entwurf annehmen oder verwerfen, wie ihr es für gut und rathsam findet, daran wird euch Niemand hindern, darein mischen sich, insofern die Grundsätze des Bundes nicht verletzt werden, die übrigen Eidgenossen nicht. Aber ihr dürftet das Vaterland nicht gefährden, nicht Bürgerblut vergießen, nicht mit Gewalt der Waffen einander die freie Abstimmung über die Verfassung wehren, das wäre nicht Freiheit, das wäre Aufhebung der Freiheit, Entehrung, Schändung der Freiheit. Möge das traurig Vorgefallene nur eine augenblickliche Verirrung seyn; möge es dann gern der Vergessenheit übergeben werden, und Recht und Ordnung und gesetzliche Freiheit überall in unserm schönen, gesegneten, liebenswerthen Vaterlande erblühen!

Schaffhausen, den 18 Mai 1831.

Die eidgenössischen Kommissarien:

C. v. Muralt, Bürgermeister des Standes Zürich.
G. J. Sydler, Landammann des Standes Zug.

D. St. Gallen.

55. Bekanntmachung des Landammanns, kleine und große Räthe des Kantons St. Gallen, an ihre Mitbürger, die Auflösung der seit dem Jahre 1814 bestandenen und die Konstituirung der neuen Verfassung betr. St. Gallen, den 6. Mai 1831. *)

Bürger des Kantons St. Gallen!

Durch unsre Kundmachung vom 14 Dezember 1830 **) hatten wir euch zur Kenntniß gebracht, daß von einem in den Kreisversammlungen unmittelbar zu wählenden Verfassungsrathe eine neue Verfassung für den Kanton St. Gallen entworfen werden soll, und drei Tage später erließen wir, den euch

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18 Mai.
**) Siehe XXII Band Seite 169.

bekannten Wahlbeschluß vom 17ten gleichen Monats und Jahres. Diese beiden Urkunden lieferten euch den Beweis, daß wir, ferne von jeder den Wünschen des Volkes widerstrebenden Einmischung, euch vielmehr mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, und uns jeder weitern unmittelbaren Theilnahme am Verfassungswerk zu enthalten entschlossen waren. Der von euch selbst gewählte Verfassungsrath war es, dem allein die Entwerfung der Verfassung überlassen wurde, und auch von ihm aus gingen die Verfügungen, welche deren Einführung ordnen sollten. Der Verfassungsrath hat nun seine Aufgabe gelöst; die Verfassung ist durch die erfolgte Annahme Grundgesetz des Kantons geworden, und bereits hat deren Einführung durch die Wahl der Bezirksammänner und der Stellvertreter des Volkes an den Bezirksgemeinden vom 24 April angefangen.

In außerordentlicher Sitzung versammelt, haben wir nun noch den Uebergang aus der bisherigen in die neue Ordnung der Dinge auszusprechen und zu bewerkstelligen.

In einigen Tagen wird sich die neue Behörde, welche die Verfassung vom 1 März l. J. als die oberste des Kantons bezeichnet, versammeln, und ihre Verrichtungen beginnen. Mit dem gegenwärtigen Akt schließen wir die unsrigen, und übergeben hiermit förmlich alle und jede Gewalt und Befugnisse, welche die Verfassung vom Jahre 1814 in unsre Hände legte, an die neu aufzustellenden Behörden des Kantons. Die allwaltende Vorsehung hatte dem Kanton fünfzehn glückliche Friedensjahre geschenkt. Viel Gutes blühte und gedieh während dieses kurzen Zeitraumes. Wir sorgten angelegentlich, so viel von uns abhing, das Wohl des Kantons und der einzelnen Bürger zu sichern und zu fördern. Neben Ausführung manch nützlichen und darum mit Kosten verbundenen Unternehmens, auf das die Mitbürger stets mit Wohlgefallen zurückblicken mögen, gelang es uns, eine Schuldenlast von nahe an ...000 Gulden, trauriges Erbtheil erlebter Kriegs- und

Nothjahre, zu tilgen, so daß wir mit dem frohen Bewußtseyn abtreten können, den nachfolgenden Behörden, wenn auch kein bedeutendes, doch seit unserm Amtsantritte ansehnlich gehäuftes Staatsvermögen, und dabei einen, selbst ungeachtet der beträchtlichen, in den letzten sechs Monaten bestrittenen Militrausgaben, unbelästigten Finanzzustand zu hinterlassen. Unsre heißesten Segenswünsche geleiten das Wirken der neu eintretenden Behörden. Weisheit und Kraft der Vorsteher, Gemeinsinn und Eintracht der Bürger werden das bestehende Gute erhalten, neues begründen, Gemeinschädliches verhindern. Mögen sich jedoch alle Bürger tief einprägen, daß ohne jene vier Grundpfeiler freier Staaten alle Bemühungen der Behörden fruchtlos sind, ohne sie auch die freieste Verfassung ein todter Buchstabe bleibt, und mögen sich vorzüglich diejenigen, welchen das Wohl des Kantons zunächst anvertraut ist, den Umfang ihrer Pflichten wie den ihrer Befugnisse lebendig vergegenwärtigen!

Gegen sämmtliche Bürger sprechen wir zum Schlusse das Vertrauen aus: daß sie durch unbedingte Beobachtung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften, durch Liebe zur Ordnung, durch Achtung gegen die Vorsteher ihr Recht ehren werden, freie Bürger zu heißen und zu seyn. Durch Verletzung dieser heiligsten Pflichten gräbt der Bürger der Freiheit selbst das Grab.

Gegeben in unsrer außerordentlichen Versammlung, St. Gallen, den 6 Mai 1831.

Der Landammann: Felix.

Im Namen des großen Raths, der Sekretär desselben: Anton Schildknecht.

56. Kundmachung des Präsidenten und der Mitglieder des großen Raths vom Kanton St. Gallen an die Bürger dieses Kantons. St. Gallen, den 18 Mai 1831. *)

Getreue liebe Mitbürger! In einer Kundmachung vom 6 Mai haben euch Landammann, kleine und große Räthe zur Kenntniß gebracht, die Auflösung der seit dem Jahre 1814 bestandenen und den baldigen Eintritt der durch die neue Verfassung vom 1 März dieses Jahres an ihre Stelle zu setzenden obersten Behörden des Kantons. Wir, die von euch in den Bezirksgemeinden gewählten Abgeordneten in den großen Rath, haben den 10ten dieses Monats den Eid der Treue geleistet und uns verfassungsmäßig konstituirt. Der kleine Rath, das Kantons- und Kriminalgericht sind nun durch die von uns vorgenommenen Wahlen so aufgestellt, wie es der Schutz eurer Rechte und die Beförderung eurer Wohlfahrt nach obhabenden Pflichten von uns forderten. Die von den Repräsentanten des St. Gallischen Volkes ausgegangene und von ihm sanktionirte Verfassung befindet sich daher in voller Wirksamkeit. Diese Verfassung nach Wort und Geist zu handhaben, ist unser fester Wille. Dieser Wille soll den Bürgern des Kantons sichere Gewähr dafür seyn, daß wir ihr Vertrauen zu erfüllen und unserm hochwichtigen Rufe vollständig zu entsprechen streben. Für den kleinen Rath, für das Kantonsgericht, für das Kriminalgericht, für das Verhörrichteramt, für den Staatsschreiber und den Kantonskassier haben wir die Gehalte bestimmt, und zwar mit aller möglichen Berücksichtigung von Ersparnissen, welche die Zeitverhältnisse wünschbar machten, und das wahre Interesse des Kantons nur immer zulassen konnte. Die Einleitung zur Revision der bestehenden Gesetze ist getroffen, und wird so beförderlich wie möglich in unsern kommenden Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 9 Junius.

sammlungen vorgenommen werden. Dahin ist auch die Aufstellung derjenigen Organisationen verwiesen, die noch erforderlich sind, um die Kassationsbehörde, die Bezirks- und Untergerichte, und die Gemeinds- und Verwaltungsbehörden mit dem Vermittleramte in das Leben zu rufen.

Bis dieses aber geschehen kann, erwarten wir von dem, öffentliche Ordnung und Gesetzlichkeit achtenden Sinne der Bürger des Kantons, daß sie den nach der vorigen Verfassung noch fortbestehenden gerichtlichen und Gemeindsbehörden fortan gebührende Folge leisten werden. Achtung der Obrigkeit, von der obersten Behörde an durch die ganze Abstufung, und Achtung der Gesetze in allen Verhältnissen, sind die ersten Pflichten des freien Bürgers, durch deren Erfüllung er sich selbst ehrt, und des unschätzbaren Gutes der Freiheit sich würdig macht.

Bürger des Kantons, auch wird nun das schöne Loos, unter einer Verfassung zu leben, die euer eignes Werk ist, die Behörden, die an der Spitze des Kantons stehen, hat euer Vertrauen dahin berufen. Diesen Behörden ist der Wirkungskreis genau ausgemittelt, den ihr zu eurem Besten ihnen übertrugt. Oeffentliche Ruhe, Ordnung und Bürgerglück sind euch gesichert. Vertrauen in eure Vorsteher, willige Folge dem Gesetze, feste Handhabung der bestehenden Ordnung, ein kräftiger Geist, wie er unter euch waltet, zum Schirm eurer Freiheit und Selbstständigkeit, die neu erwachende Eidgenossenschaft erhöhete Bundeskraft — dieses sind die Gewährleistungen, auf welche sich der Schutz eurer Freiheit, das Vertrauen eurer Miteidgenossen und die Achtung des Auslandes gründen wird. Haltet euch fest und mit vereintem Willen an diese Gesinnung, und ihr werdet bewahren das kostbare Erbgut eurer Väter für euch und eure Nachkommen. Gottes Allmacht und Vatergüte walte über euch, befestige unsre Eintracht im Innern, erhalte Friede von Außen und lasse uns

werden ein Volk, stark und glücklich in Uebung bürgerlicher Tugend.

Gegeben in unserer außerordentlichen Versammlung St. Gallen, den 18 Mai 1831.

Der Präsident des großen Rathes: Johann Heinrich Steger.

Die Sekretäre und Mitglieder desselben: Dr. Christian Friedrich Felix, Joseph Franz Wermelb.

E. Zürich.

57. Bekanntmachung des Regierungsrathes zu Zürich, die Verbreitung einer Druckschrift, welche zu den Waffen, zu einem Zuge nach Basel aufrief, betreffend. Vom 24 August 1831. *)

In einem so gefährlichen Zeitpunkte wie der gegenwärtige wurde von unbekannten Personen eine Druckschrift in unserem Lande herumgestreut, welche zu den Waffen, zu einem Zuge nach Basel, aufrief. Mag auch der Beweggrund dieses Aufrufs wahre Theilnahme an dem Schicksale eines leidenden Volkes gewesen seyn, so muß uns doch ein solches Beginnen als strafbar erscheinen. Dieß würde heißen, alle Bande der Ordnung zerstören, die Verfassung verspotten, welche das Recht der Truppenaufbietungen nur der Regierung unter Genehmhaltung des großen Raths anvertraut hat, und die Flamme des Bürgerkrieges, anstatt zu dämmen, in weitern Kreisen verbreiten. Wir hielten es demnach für unserer Pflicht, den Verleger, die Urheber und die Verbreiter dieses Druckblattes durch unsern Staatsanwalt dem zuständigen Gerichte zur Untersuchung und Beurtheilung zu überweisen.

*) Aus der Neckarzeitung vom 3 September.

B. Basel.

58. Halboffizielle Nachrichten über die Ereignisse in Basel vom 16 bis 22 August 1831. *)

Was längst befürchtet wurde, ist geschehen; der Kampf zwischen Stadt und Land hat aufs Neue begonnen. Die Stadt war in dem ersten Ausbruch der Revolution Sieger geblieben, und glaubte ihre alten Rechte, welche sie vor dem Lande voraus hatte, nicht aufgeben zu müssen. Einige Zugeständnisse, welche in der neuen Verfassung dem Lande gemacht waren, hatten die böse Stimmung noch vermehrt, da man, im Fall überhaupt Zugeständnisse erfolgen würden, größere erwartet hatte. Die Weise, wie die neue Verfassung angenommen wurde, die beharrliche Ablehnung der Stadtpartei, eine Amnestie für die Häupter des Aufstandes zu bewilligen, die Zurückweisung der Vermittlung von Seiten der Tagsatzung, die Verhandlung darüber, so wie die Rathsverhandlungen in Basel selbst, endlich der Prozeß gegen den Rektor und Professor Troxler in Basel und die Appellation des Landes an die Tagsatzung hatten nur dazu gedient, die Spannung zu nähren und zu vergrößern. Stadt und Land trugen in bitterer Feindschaft, die sich zuletzt auf den Wochenmärkten sehr laut aussprach. In der Stadt Basel entstanden Unruhen, die sich zunächst in eine Spottmusik gegen den Professor Troxler und den Rathsherrn Singeisen äußerten; auf den letztern soll sogar am 16 August ein Mordversuch gemacht worden seyn.

Es erfolgte am 18ten die Abdankung von 22 Mitgliedern des großen Raths. Der kleine Rath, an welchen die Eingabe gemacht wurde, glaubte zwar dieselbe nicht annehmen zu dürfen, indessen erfuhr man, daß in Liestal, Sissach und Waldenburg Freiheitsbäume errichtet wären, daß 40 Mitglieder

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 3 September.

des großen Raths in Liestal zusammen getreten seyen, und daß vom Lande eine neue Regierungskommission errichtet worden.

Die Stadt sandte am folgenden Tage 10 Offiziere in die Gemeinden, um die nöthigen Maßregeln zu ergreifen; das Militär sollte aufgeboten und zusammengezogen werden, jedoch wollte man noch nicht angriffsweise verfahren.

Am 19ten Abends wurde auch nach Liestal ein Befehl gesandt, indeß kehrte der Abgeordnete mit der Nachricht zurück; man habe ihm angedeutet sich zu entfernen, da die Regierung von Basel nicht mehr anerkannt werde. In der folgenden Nacht war der Regierungs-Statthalter zu Sissach in Gefahr, vom Volke umgebracht zu werden, indeß hatte ihn der Gemeinderath mit seiner Familie nach der Stadt Basel abgeliefert.

Am 20sten wurde in der Stadt Basel ein neuer militärischer Zug nach Liestal beschlossen, und alle milizpflichtige Mannschaft dazu aufgerufen. Am denselben Tage gelangte ein Tagsbefehl der neuen Regierung zu Liestal nach Basel, worin die Landleute der Verpflichtungen gegen die bisherige Regierung enthoben wurden. Alles vorhandene Pulver sollte nach Liestal geschafft, jeder der Proklamationen herauszuziehen, nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Die Bürgergarde wurde in eben diesem Tagsbefehl zur Thätigkeit aufgerufen, eine Volksversammlung auf den 21sten nach Liestal beschieden, und bei etwa bevorstehenden Ereignissen Sicherheit des Eigenthums und der Person versprochen. Das Aktenstück war von dem Präsidenten der neuen Regierung, Singeisen, unterzeichnet.

Am 21sten Morgens halb 2 Uhr rückten die bewaffneten Einwohner der Stadt Basel, 7 bis 800 Mann stark, gegen Liestal aus und marschirten die ersten zwei Drittheile des Weges ungefährdet, dann kam die Avantgarde von sechs Mann ins Feuer und wurde verwundet. Unter stetem Gewehrfeuer

drangen die Bürger bis an Liestal vor, wo sie die Stadt zur Nachgiebigkeit und Rückkehr zur Ordnung aufforderten. Es erfolgte keine Antwort, worauf beschlossen wurde, die Stadt mit Sturm zu nehmen. Unter einem unausgesetzten Feuer, welches aus allen Fenstern unterhalten wurde, drangen die Baseler bis in die Mitte des Orts vor; ein Haus gerieth in Brand.

Nachdem die Baseler unter fortwährendem Feuer den Freiheitsbaum umgehauen, und sich überzeugt hatten, daß nichts auszurichten sey, beschlossen sie den Rückzug, auf welchem sie noch eine Strecke des Weges von den Liestaler Scharfschützen beunruhigt wurden. Die Zahl der verwundeten und gefallenen Landleute ist nicht bekannt. Die Baseler geben ihren Verlust in einer Mittheilung der Baseler Zeitung auf 2 Todte und 20 Verwundete an. Gegenwärtig steht in Basel Alles unter den Waffen.

59. Schreiben Namens der Regierungskommission an die Ortsvorgesetzten zu Gelterkinden, wegen Ablieferung der Waffen und Pulvervorräthe. Sissach, den 23 August 1831. *)

An die Ortsvorgesetzten zu Gelterkinden.

Wegen unaufhörlicher Mordanschläge, die Ihr gegen uns ausbrütet, haben wir für gut gefunden, Euch hiermit alles Ernstes wohlmeinend aufzutragen, bis diesen Morgen um 10 Uhr, alle Eure Waffen- und Pulvervorräthe (welch letztere beträchtlich seyn müssen), mit Verzeichnissen (Etiquetten) versehen, nach Sissach zu senden. Nicht geschehenden Falls werden wir solche mit Gewalt abholen; — ob es dann aber so ordnungsmäßig hergehen wird, wie am 10 Januar, kann ich nicht verbürgen.

*) Aus der Neckarzeitung vom 3 September.

Ich versichere aber, daß nicht die mindeste Rache verübt werden soll, — wenn Ihr diesem ausdrücklichen Befehle Folge leistet. Es muß jedoch unverzüglich geschehen. Die Verfassung werdet Ihr bei persönlicher Verantwortlichkeit der versammelten Gemeinde ablesen lassen und erklären. Wer gegen diesen Befehl Hindernisse in den Weg legt, ist vogelfrei erklärt. Zählet darauf, daß nachdem ich aus reinem und uneigennützigen Antriebe meinen Mitbrüdern die Freiheit zu erringen schon mehrmals das Leben gewagt habe, ich und meine Kollegen es ferner wagen werden, dabei aber diejenigen Maßregeln vorkehren werde, wodurch die Feinde des Volks und der Freiheit besiegt werden.

Ich grüße Euch vielmal.

Sissach, den 23 August 1831.

Namens der Regierungskommission:

Johannes Martin.

60. Proklamation der in den Kanton Basel abgeordneten Repräsentanten der eidgenössischen Tagsatzung an die Bürger dieses Kantons, wegen Niederlegung der Waffen und Rückkehr zur Ruhe und Ordnung. Basel, den 24 August 1831. *)

Bürger des Kantons Basel, Eidgenossen! Nachdem die hohe eidgenössische Tagsatzung mit tiefer Bekümmerniß vernommen hat, daß im löbl. Stande Basel neuerdings Unruhen ausgebrochen, und es selbst unter Bürgern desselben zu ernsten und blutigen Auftritten gekommen ist, hat die oberste Bundesbehörde die Unterzeichneten als Repräsentanten nach dem Stande Basel abgeordnet, mit dem bestimmten Auftrage:

1) „Den Insurgirten im Kanton Basel den Befehl zu ertheil-

*) Aus dem Constitutionnel vom 5 September.

len, die Waffen sogleich niederzulegen und zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe zurückzukehren, und

2) an die Regierung des Kantons Basel die dringende und bestimmte Forderung zu richten, jedes Blutvergießen sofort einzustellen."

Während wir von Seite der hohen Regierung von Basel die Zusicherung erhalten haben, daß sie jedes gewaltsame Einschreiten einstellen, und von den Waffen nur insofern Gebrauch machen werde, als sie angegriffen würde, haben wir mit Bedauern vernommen, daß hingegen auf der Landschaft nicht nur in verschiedenen Gemeinden Aufwieglungen, und unruhige Bewegungen fortgesetzt statthaben, sondern daß stille und ruhige Einwohner auf eine strafwürdige Weise bedroht, selbst an ihrem Leben und Eigenthum gefährdet werden.

Durch diesen Zustand der Dinge sehen sich die unterzeichneten Repräsentanten veranlaßt, den Beschluß der Tagsatzung der gesammten Bevölkerung des Kantons Basel andurch bekannt zu machen, und damit verbunden, alle die, welche zur Störung des gesetzlichen Zustandes die Waffen ergriffen haben, alles Ernstes und auf das bestimmteste aufzufordern, dieselben sofort und ohne Zögerung niederzulegen, zur gesetzlichen Ruhe und Ordnung zurückzukehren, und die sämmtlichen Behörden wieder in ihre ungehinderten Verrichtungen eintreten zu lassen.

Die Unterzeichneten gewärtigen, daß dieser Befehl überall genau und unbedingt vollzogen werde, indem im entgegengesetzten Falle die Tagsatzung sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt sähe, solche ernstere Maßnahmen zu ergreifen, wodurch ihrem Beschlusse angemessene und nachdrucksame Folge gegeben würde.

Bürger des Kantons Basel, Eidgenossen, höret die Stimme der Abgeordneten der Tagsatzung, jeder redliche ord-

muthgliebende Vaterlandsfreund vereinige sich mit uns zur Erreichung des hohen Endzweckes!

Gegeben in Basel, den 24 August 1831.

Die in den Kanton Basel abgeordneten Repräsentanten der eidgenössischen Tagsatzung,

(Unterz.) Ed. v. Müralt, Bürgermeister des Kantons Zürich.

Heer, Landammann des Kantons Glaris.

Sybler, Landammann des Kantons Zug.

v. Meyenburg, Bürgermeister des Kantons Schaffhausen.

61. Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung in Luzern, die militärische Besetzung des Kantons Basel betreffend. *)

Die eidgenössische Tagsatzung in Luzern hat in Betracht, daß die frühern Beschlüsse, auf gütlichem Wege Ruhe und Ordnung im Kanton Basel herzustellen fruchtlos geblieben sind, beschlossen:

1) Das zu militärischer Besetzung des Kantons Basel aufgebotene eidgenössische Truppenkorps soll sich in Marsch setzen. Der eidgenössische Oberbefehlshaber hat sich mit seinem Stab nach Basel zu verfügen.

2) Der Zweck dieser Besetzung ist nicht Bedrückung der Einwohnerschaft oder Hemmung der freien Meinungsäußerung, sondern einzig Verhütung neuer Feindseligkeiten und Herstellung der öffentlichen Ruhe.

3) Verhaftungen oder gerichtliche Untersuchungen können während der Dauer dieser Besetzung nur in dem Falle beharrlicher Widerspänstigkeit oder bewaffneten Widerstandes statt-

*) Aus der Wiener Zeitung vom 22 September.

stattfinden. Das ganze Schweizervolk soll hievon benachrichtigt werden.

4) Die provisorische Verwaltungskommission in Liestal hat sich innerhalb eines bestimmten Termins zu unterwerfen, oder ist im Weigerungsfalle mit bewaffneter Gewalt aufzulösen; die Mitglieder sollen alsdann außer den Kanton gebracht und einstweilen unter eidgenössische Aufsicht gestellt werden.

5) Die Abgeordneten der Tagsatzung werden auch jetzt noch immer ihre versöhnende und vermittelnde Dazwischenkunft zur Wiedervereinigung der getrennten Gemäther eintreten lassen.

M. Neufchatel.

62. Bekanntmachung des Staatsraths, betreffend das Reskript auf die an Se. Majestät den König von Preußen von Neufchatel aus gelangten Vorstellungen. Neufchatel, den 20 April 1831. *)

Der Staatsrath beeilt sich, die Schlußnahme Sr. Majestät auf die Ihr dargelegten Wünsche der Völkerschaften des Fürstenthums zur Kenntniß der Bürgerschaften und Gemeinden des Staates zu bringen.

Durch Reskript vom 11 d. M. kündigt der König an, daß Er, nur die Liebe zu seinen Unterthanen des Fürstenthums erwägend, und stets von väterlichen Absichten beseelt, sehr bereit sey, den Wünschen des Fürstenthums für einen gesetzgebenden Körper zu willfahren, und daß Er den Generalmajor v. Pfuel ausersehen habe, um sich sofort nach Neuenburg in der Eigenschaft eines königlichen Kommissärs zu begeben, und was billig, nothwendig, dem Bedürfnisse des Fürstenthums

*) Aus dem außerordentlichen Supplement zum Journal de Neufchatel vom 21 April.

[illegible] ist, zu [illegible], und im Namen des Königs [illegible] zu verkünden.

Gegeben Schloß Neuenburg, den [illegible] April [illegible].

Der Präsident: [illegible]

43. Kundmachung Ebendesselben, die vom Se. Majestät dem Könige dem Lande bewilligten Entrichtungen betreffend. Vom obigen Datum. *)

Der Staatsrath benachrichtiget die Bürgerschaften und Gemeinden des Staats, daß Se. Majestät durch ein Rescript vom 31 März [illegible] bevollmächtigt, ohne irgend eine Entschädigung im ganzen Fürstenthume Neuenburg und Valangin die unter dem Namen Bodsteuer bezogene Abgabe abzuschaffen, so wie auch diejenige, welche unter dem Namen der Keltersteuer (Gatier du pressoir) bezogen wird. Se. Majestät nimmt an, daß aus dieser unentgeldlichen Befreiung auch die Abschaffung aller anderweitigen bisher damit verbundenen Lasten oder Bezugstaxen hervorgehen wird, die zum Besten der Bürgerschaften oder Gemeinden auf den Individuen ruhten.

Sodann bevollmächtigt vermöge zweier Rescripte vom 31 März und 12 April Se. Majestät ebenfalls den Staatsrath, die Rechte der Gerichtsbarkeit und die gutsherrlichen Einkünfte anzukaufen, welche an die Herrschaften von Gorgier und Baumarcus geknüpft sind, und sie verordnet, daß nach diesem Ankaufe die Bewohner der beiden Herrschaften von allen dieser Landesgegend eigenthümlichen Abgaben frei seyn sollen, daß sie auch fernerhin keine höhere Löbersteuer (Laudemien) als die übrigen Gebietstheile des Fürstenthums zu bezahlen haben.

Gegeben Schloß Neuenburg, den 20 April 1831.

Der Präsident: Sandoz Rollin.

---

*) [illegible] der nämlichen Quelle.

64. Proklamation des Militärkommandanten en Chef, Alphons Bourquin, an die Mitbürger des Kantons. Neufchatel, den 14 September 1831. *)

Mitbürger im Kanton Neufchatel! Im Jahre 1806 veräußerte der König von Preußen, dem ausdrücklichen Willen der Verfassung zuwider, unser Land an Napoleon, und tauschte dagegen von diesem die Herzogthümer Cleve und Berg ein, die er noch gegenwärtig inne hat. Später, im Jahre 1814, verlor die Wittwe Berthier's, der Waffengewalt weichend, ihre Rechte über uns. Das Land konnte und durfte sich frei und unabhängig erklären. Da aber legte der Staatsrath, ohne das Volk von Neufchatel darum zu befragen, einzig und allein nach dem Gutdünken, nicht mit Einstimmigkeit, sondern mit Stimmenmehrheit derjenigen Mitglieder, die lieber ihre Stellen als das Interesse und das Wohl ihrer Mitbürger zu wahren suchten, Neufchatel wieder in die Hände des Königs von Preußen.

Dieser aber behielt auch diejenigen Länder, die er im Tausch dagegen erhalten hatte, als Eigenthum für sich. Die unheilvolle Wiedereinsetzung der Familie Bourbon, die nichts Anderes, als eine Verbindung der Fürsten gegen ihre Völker war, sanktionirte diese Usurpation, und diesen Verrath, gegen welche wir nun protestiren.

Neufchateller! Durch euren Muth habt ihr nun eure Selbstständigkeit und eure Souveränetät über dieses Land von neuem erworben; ihr habt euch wieder in den Stand eingesetzt, in welchem ihr im Jahr 1814 waret.

Nach dieser Eroberung habt ihr mich zu eurem Militärkommandanten en Chef ernannt, und ihn als solchen proklamirt, ihr habt eine provisorische Regierung gewählt, welche

*) Aus dem Constitutionnel vom 19 September.

ohne Verzug wird eingesetzt werden, und der ihr Gehorsam bis zum Tode zugeschworen habt.

Neufchateller! Es war euer Wunsch, eine konstituirende Versammlung zu bekommen, und es werden kräftige Maßregeln und Vorkehrungen getroffen werden, damit aus allen Theilen unseres Landes Mitglieder dazu zusammen berufen werden, die uns eine Konstitution abfassen sollen, deren Grundgesetz sey: Heiligkeit der Volkssouveränetät, und Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte.

Gegeben im Schlosse zu Neufchatel, den 14 September 1831.

Der Militärkommandant en Chef:

Alphons Bourquin.

65. Adresse der zur Vertheidigung der rechtmäßigen Regierung bewaffneten Bürger von Neufchatel und Valangin an Se. Majestät den König. Valangin, den 26 September 1831. *)

Sire! Am 12 September 1831 erfuhren die Einwohner des Fürstenthums durch einen Aufruf des Staatsraths, daß ein Komplott entdeckt worden, dessen Zweck es sey, sich mit bewaffneter Hand in Besitz des Schlosses und der Stadt Neufchatel zu setzen und die Landesinstitutionen umzustürzen.

Eine allgemeine Bestürzung folgte dieser Nachricht, und als am 13ten Morgens das Verbrechen vollführt und das von hinreichenden Vertheidigungsmitteln entblößte Schloß von Neufchatel in die Hände der Aufrührer gefallen war, stiegen der allgemeine Schmerz und Unwille aufs höchste. Schon in der Nacht vom 12ten auf den 13ten hatten, mit Genehmigung des Staatsraths, die Vorsteher der Bürgerschaft zu Valangin ihre getreuen Mitbürger aufgefordert, vereint die Waffen zur Vertheidigung der gesetzmäßigen Regierung zu ergreifen; bereits

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 24 Oktober.

während des 13ten waren viele bewaffnete Bürger von Val de Ruz und von den Bergen nach Valangin herabgekommen; am 14ten endlich erging ein neuer Aufruf der Bürgerschaft, und die große Mehrzahl der Gemeinden, die dem Banner derselben folgen, erhob sich für die Sache der Treue und der Ordnung.

Nun reihten die Truppen von Valangin sich unter die Befehlshaber, welche Ew. königl. Majestät Staatsrath ihnen anwies. Stündlich wuchs ihre Zahl, und, auf ihren Ruf, eilten getreue Bürger aus allen Theilen des Landes, sich mit ihnen zu vereinigen. So standen sie bereit, die Befehle der gesetzmäßigen Regierung zu vollziehen, und, in Erwartung des eidgenossenschaftlichen Einschreitens der schweizerischen Tagsatzung, durften sie die Hoffnung hegen, durch die Festigkeit ihrer Haltung den Rebellen zu imponiren und so die Fortschritte der Revolution zu hemmen.

Zwei Kommissarien jener hohen Versammlungen, welche von ihr mit dem Auftrage abgeordnet worden waren, im Namen der Eidgenossenschaft die Ruhe und die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, sind bei uns angelangt. Sie haben vernommen, wie die zu Valangin versammelten Truppen die Gefühle unverbrüchlicher Treue, von denen dieselben gegen die Person und die gerechte Regierung Ew. königl. Majestät beseelt sind, so wie die aufrichtigste Anhänglichkeit gegen die schweizerische Eidgenossenschaft, mit der sie von Ew. königl. Majestät verbunden worden sind, in unzweideutiger Weise ausgesprochen haben.

Seit 2 Tagen sind die Truppen der benachbarten Kantone in unseren Gränzen eingerückt, um die Sendung der eidgenossenschaftlichen Kommissarien zu unterstützen; sie umzingeln das Schloß von Neufchatel, das die Rebellen noch besetzt halten; die Truppen von Valangin erwarten aber mit Ergebung und Beharrlichkeit den Befehl, dahin zu schreiten, wo ihre Gegenwart und ihre Arme von Nutzen seyn können, oder den Augen-

blick, wo die Niederlage der bewaffneten Revolution ihnen gestatten wird, zu ihrem heimathlichen Herd zurückzukehren.

Bei dieser Lage der Dinge gibt es jetzt nur ein Gefühl, welches nicht nur die zur Vertheidigung der vaterländischen Institutionen bewaffneten getreuen Unterthanen Ew. königl. Majestät, sondern auch diejenigen ihrer Brüder beseelt, die, ohne in denselben Reihen zu stehen, ihre Ueberzeugung und Empfindung theilen. Es ist das Bedürfniß, den ehrerbietigsten und feierlichsten Ausdruck ihrer Treue zum Throne Ew. Majestät gelangen zu lassen.

Mit tiefem Schmerz sehen sie, wie einige ihrer Mitbürger, von revolutionären Ideen irre geleitet, ihre Eide und Ew. Majestät Wohlthaten gleichmäßig vergessend, geschäftig sind, sich der Herrschaft ihres gesetzmäßigen Fürsten, ihres Vaters zu entziehen. Besorgt, daß Ew. Majestät, im Unwillen über solchen Undank, ermüdet von den Belästigungen eines Volkes, das Sie mit Gnadenbezeugungen überhäuft haben, endlich das Band, welches das Fürstenthum mit Allerhöchst Denenselben vereint, lösen und uns dem Schicksal, das thörichte und treulose Rathschläge uns gern bereiten möchten, überlassen könnten; — mit Gut und Blut der beschwornen Treue ergeben, flehen die Unterzeichner Ew. königl. Majestät demüthigst an, sich auf sie zu stützen bis an das Ende und über ihr Vaterland die Souveränetät zu behalten, welche das Glück ihrer Väter begründete und das Glück ihrer Kinder zu beschirmen berufen ist.

In tiefster Ehrfurcht beharren wir Ew. königl. Majestät allerunterthänigst treugehorsamste Unterthanen.

Valangin, den 26 September 1831.

(Folgen sämmtliche Unterschriften.)

66. Kapitulationsbedingungen zwischen dem eidgenössischen Truppenbefehlshaber und den Anführern der bewaffneten Mannschaft wegen Uebergabe des Schlosses Neuenburg. Neufchatel, den 27 Sept. 1831. *)

Wir, Kommandant en Chef der im Kanton Neufchatel stationirten eidgenössischen Truppen, und Kommandanten der Truppen gegenwärtiger Besatzung des Schlosses, sind über folgende Artikel übereingekommen:

1) Gegenseitige, vollständige Amnestie für alles Vorgefallene.

2) Rückkehr aller Bewaffneten aus den verschiedenen Gegenden des Landes in ihre Heimath.

3) Uebergabe des Schlosses Neuenburg an die eidgenössischen Truppen nebst allem der Regierung von Neuenburg zuständigen Kriegsmaterigle.

Neufchatel, den 27 September 1831.

Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen im Kanton Neufchatel.

(Gez.) Forrer, Oberst.

Die Kommandanten der Truppen gegenwärtiger Besatzung des Schlosses.

(Unterz.) Alph. Bourquin, Oberstlieutenant. Perrot; Roulet und F. Courvoisier, Hauptleute.

Wir, eidgenössische Repräsentanten im Kanton Neufchatel ratifiziren und garantiren diese Uebereinkunft, zu deren Vollzug der Herr Oberbefehlshaber Forrer beauftragt ist.

Neufchatel, den 27 September 1831.

Die eidgenössischen Repräsentanten zu Neufchatel.

(Unterz.) Sprecher von Bernegg, Tillier.

*) Aus dem Constitutionnel vom 3 Oktober.

67. Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung in Betreff der Neufchateller Angelegenheiten. Luzern, den 28 September 1831. *)

Die eidgenössische Tagsatzung, nachdem sie sich in ihrer Sitzung vom 27 d. M. durch ein von Seite des Standes Neuenburg an sie gelangtes Begehren veranlaßt gefunden, eidgenössische Truppen in den dortigen Kanton einrücken zu lassen, zugleich aber sich vorbehalten hat, ihren Repräsentanten im gedachten Kanton weitere Instruktionen zu ertheilen, beschließt:

1) Die eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Neuenburg werden vor Allem die im Schlosse Neuenburg befindliche bewaffnete Truppe bei ihren Bürgerpflichten auffordern, dasselbe sammt dem Zeughause und allem übrigen dort befindlichen Staatseigenthume dem Befehlshaber des in gedachtem Kantone aufgestellten eidgenössischen Truppenkorps zu übergeben, welchem sie im Einverständnisse mit der Regierung des Standes Neuenburg die einstweilige Bewachung des Schlosses und Zeughauses übertragen werden. Sie werden mit dieser Aufforderung die Erklärung verbinden, daß die auf dem Schlosse befindliche Mannschaft, und insbesondere die Anführer derselben, bei eintretender Widersetzlichkeit für alle daraus entstehenden Folgen und Kosten den gesetzlichen Behörden des Kantons verantwortlich seyn würden. Ueberhaupt werden sie dann an sämmtliche unter den Waffen stehende Bürger des Kantons Neuenburg unter Mitwirkung der Regierung die Aufforderung ergehen lassen, auseinander zu gehen.

2) Sie werden auch fortan, vermittelst der zu ihrer Verfügung gestellten Truppen jeden Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhüten, Personen und Eigenthum gegen jeden gewaltsamen Angriff sicher zu stellen bemüht seyn. Die amtliche Wirksamkeit der gesetzlichen Behörden zum Zwecke der Erhaltung

*) Aus der Neckar-Zeitung vom 6 Oktober.

der öffentlichen Ruhe und Ordnung werden sie nöthigenfalls mit Hülfe der eidgenössischen Truppen schützen.

68. Proklamation Sr. Majestät des Königs von Preußen, souverainen Fürsten von Neufchatel und Valangin ꝛc. Berlin, den 1 Oktober 1831.*)

Wir Friedrich Wilhelm III. Von Gottes Gnaden, König von Preußen, souverainer Fürst von Neufchatel und Valangin ꝛc. Thun hiemit kund:

Wir haben mit tiefem und lebhaftem Schmerze vernommen, daß Unsere Unterthanen des Fürstenthums Neuenburg und Valangin sich durch treulose und verbrecherische Einflüsterungen verführen lassen, ihre Interessen, ihre Pflichten und unsere Rechte zu vergessen, der Vortheile ungeachtet, die Wir ihnen noch kürzlich zugestanden haben, und es wagten, die eingesetzte Regierung und Unsere gute Stadt Neuenburg anzugreifen, und sogar unsere Souverainetät in Frage zu stellen. Deßwegen haben wir zu Unserm königl. Kommissär ernannt, unsern Generalmajor Adolph Heinrich Ernst v. Pfuel, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse, um alle diejenigen Mittel anzuwenden, die ihm am zweckmäßigsten und wirksamsten scheinen werden, um die Rebellen zur Vernunft zurückzuführen und die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen.

Zu diesem Ende geben Wir ihm die ausgedehnteste Vollmacht; Wir befehlen Unserm Staatsrathe, Unsern getreuen Bürgerschaften, den öffentlichen Beamten, ihm an die Hand zu gehen; Wir ermächtigen ihn, sich an die Eidgenossenschaft zu wenden, um mit ihr zur Herstellung der Ruhe zu wirken, so wie zur Erhaltung der Verfassung und Unserer Souverainetät. Wir vertrauen auf die Einsichten und den erprobten Eifer des gedachten Pfuel, auf die Kenntniß des Landes und der Menschen, und auf die allgemeine Achtung, die er sich

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5 November.

während seines Aufenthaltes in dem Fürstenthume erworben; und Wir wollen, daß Alles vollkommen vollzogen werde, was er in Unserm Namen befehlen wird.

In Kraft dessen haben Wir diese Instruktion und Vollmacht eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm königlichen Wappen besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 1 Oktober 1831, im 34sten Jahre Unserer Regierung.

(L. S.) (Unterz.) Friedrich Wilhelm.

69. Halboffizielle Nachrichten, die im Fürstenthume Neufchatel und Valangin entstandenen Unruhen betr. Berlin, den 13 Oktober 1831.*)

Das Revolutionsfieber, von welchem seit Jahr und Tag ein großer Theil von Europa ergriffen worden ist, hat auch das Fürstenthum Neufchatel und Valangin nicht verschont. Dieses kleine Land, welches seit länger als einem Jahrhundert unter das Scepter der Könige von Preußen gekommen ist,**) hat sich stets der besonderen Vorliebe der Fürsten seines Regentenhauses zu erfreuen gehabt. Das Volk ist im Vollgenuß seiner von den Fürsten niemals geschmälerten, von ihnen vielmehr stets heilig gehaltenen Freiheiten und Rechte geblieben; und der Besitz dieses Landes ist für seine Souveraine immer nur eine Veranlassung gewesen, mächtigen Schutz und vielfältige Wohlthaten zu gewähren.

Nachdem das Fürstenthum im Jahre 1814 wieder in den Besitz seiner rechtmäßigen Beherrscher gekommen war, wurde es im folgenden Jahre auf besondere Veranlassung Sr. Majestät des Königs unbeschadet der Rechte desselben, als souverai-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14 Oktober.

**) In Folge erbschaftlicher Rechte und der hierauf gegründeten Entscheidung der trois états vom 3 Nov. 1707. (Anmerkung der Preuß. Staatszeit.)

nen Fürsten von Neufchatel, ein Glied der helvetischen Eidgenossenschaft als Kanton Neufchatel.

In dieser Lage ist das Land sechszehn Jahre lang ruhig und glücklich gewesen, und seine Beziehungen zum preußischen Fürstenhause sind der Entwickelung seiner gewerblichen Thätigkeit und seiner geistigen Kultur von größem Nutzen gewesen.

Im Laufe des vergangenen Sommers gelangten auf gesetzmäßigem Wege mehrere Wünsche um Abänderungen in der Art der Zusammensetzung des seit 1813 wieder hergestellten gesetzgebenden Körpers der sogenannten audiences générales zum Throne. Se. Majestät sendeten hierauf den Generalmajor v. Pfuel als Kommissarius dorthin und ließen demnächst wesentliche Verbesserungen in Hinsicht jener Zusammensetzung, der Befugnisse der Vertretung, der Ausdehnung des Wahlgesetzes und der Berathungen eintreten. Während die große Mehrzahl für diese neue Wohlthat innigen Dank empfand, rottete sich vor einiger Zeit ein Haufen von Aufrührern, hauptsächlich vom Val de Travers kommend, zusammen. Durch einen beklagenswerthen Schwindel irre geleitet, vielleicht auch durch Uebelwollende in der Nähe und Ferne aufgewiegelt, brach er nach der Stadt Neufchatel auf und verkündete laut die Absicht, sich der gesetzmäßigen Regierung zu entziehen. Bemerkenswerth ist hierbei, daß die Aufrührer nicht eine Klage, nicht eine Beschwerde, nicht eine Forderung, die, wären sie gegründet gewesen, unverzügliche Berücksichtigung gefunden haben würden, gegen die Regierung vorbrachten, und daß sie als einzigen Beweggrund ihres Beginnens angaben, daß sie nicht mehr Preußen, sondern Schweizer seyn wollten, — eine Aeußerung, welcher die augenscheinlichste Verkennung der wahren Verhältnisse zum Grunde liegt. Freiwillig griff auch sofort eine große Anzahl der Einwohner von Neufchatel zu den Waffen, um die gesetzliche Regierung vor diesem Angriffe zu schützen. Es drohte Blut zu fließen. Um dieses, um Bür-

gerkrieg zu vermeiden, hielt der Staatsrath den Eifer jener bewaffneten Bürger zurück und schlug andere Wege ein. Er wendete sich an die eidgenossenschaftliche Tagsatzung, in der Hoffnung, daß das Einschreiten derselben hinreichen würde, um, ohne Blutvergießen, die Ruhe wieder herzustellen.

Diese Hoffnung ist auch in Erfüllung gegangen. Eingedenk ihrer Pflichten gegen ein Glied ihres Bundes, fertigte die Tagsatzung sofort Kommissarien nach Neufchatel ab, und drei Bataillone eidgenossenschaftlicher Truppen rückten in das Fürstenthum ein; worauf, noch ehe es zum Kampfe gekommen, die Aufrührer die Waffen niedergelegt und sich in ihre Heimath zurück begeben haben. Das Schloß, welches sie geplündert und zum Schauplatze der rohesten Ausschweifungen gemacht, die dazu gehörige Kirche, wo sie sich auch gelagert und die sie schmachvoll entweiht haben, zeugen von dem Geiste, dem sie folgten.

Nunmehr kehrten auch die bei Valangin versammelten, zur Vertheidigung der Regierung bewaffneten Bürger (ungefähr 1800 an der Zahl) zu ihren friedlichen Beschäftigungen zurück; nicht eher jedoch, als bis sie aus freiem Antriebe den Eid der Treue gegen ihren Fürsten auf das feierlichste erneut, durch die Zuziehung eines Dieners der Kirche diesem rührenden Akte eine noch größere Heiligkeit beigelegt, und eine die reinste Anhänglichkeit und Liebe athmende Adresse an Se. Majestät votirt hatten. *)

Da nun der Staatsrath demnächst den gesetzgebenden Körper, das wahre Organ des Volks, zusammenberufen hat, und der Generalmajor v. Pfuel, der sich bei seiner früheren Sendung die allgemeine Liebe und Achtung im ganzen Lande erworben hat, als königl. Kommissarius mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, vor wenigen Tagen von hier nach Neufchatel abgegangen ist, so steht zu erwarten, daß die ge-

*) Siehe die voranstehende Adresse.

setzliche Ordnung in ihrem ganzen Umfange bald wieder befestigt seyn wird.

70. Proklamation des königlich preußischen Kommissarius, Generalmajors v. Pfuel. Schloß Neufchatel, den 24 Oktober 1831. *)

Neuenburger! Der König, euer Fürst, ist über das, was bei euch vorgegangen ist, entrüstet. Während er auf neue Wohlthaten für euer Land denkt, greift eine pflicht- und eidvergessene Partei von euch das Schloß und die Stadt Neuenburg an, bemächtigt sich derselben, verjagt die Regierung, ersetzt sie durch eine provisorische und zieht endlich ab, beladen mit dem am Lande begangenen Raube. Man weiß wahrlich nicht, ob Undankbarkeit oder Verwegenheit bei dieser Frevelthat das Unerhörteste ist.

Durch die schnelle Dazwischenkunft der Tagsatzung ist die Ordnung anscheinend zwar hergestellt; aber der König will, daß die Rebellion in ihrer Quelle erstickt werde, und zu diesem Ende hat er mich zu Euch gesandt.

Ich habe eine Amnestie proklamirt gefunden, und ich hätte mir Glück dazu gewünscht, wenn sie die Rebellen hätte zu ihrer Pflicht zurückführen können. Aber so ist es nicht. Feindselige Demonstrationen äußern sich fortwährend in verschiedenen Theilen des Landes; dieser Zustand muß aufhören. Ich erkläre daher, daß ich diejenigen der insurgirten Gemeinden, welche bis zum nächsten 1 November nicht zur gesetzlichen Ordnung zurückgekehrt sind, und die mir nicht durch eine Adresse bezeugt haben werden, daß sie sich dem Könige und der Regierung unterwerfen, als in der Rebellion beharrend ansehen, und alle daraus entspringenden Folgen auf sie laden werde.

Nur noch ein Wort an euch, brave und getreue Neuenburger, die ihr in den Augenblicken der Gefahr Beweise einer

*) Aus der Zürcher Zeitung vom 29 Oktober.

so rührenden Ergebenheit gezeigt habt, seyd versichert, daß die Augen des Königs auf euch gerichtet sind, und daß er euer edles und kräftiges Benehmen berücksichtigen wird. So lange euer Land sich auf so viel Ehrenleute stützen kann, so kann es auch allen Stürmen trotzen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Neuenburg, den 24 Oktober 1831.

Der königliche Kommissär: v. Pfuel.

71. Kundmachung Ebendesselben. Neufchatel, den 2 November 1831. *)

Neuenburger! Ich wünsche mir Glück, den aufgeregten Theil des Landes von Neuem auf die Bahn der Treue zurückgekehrt zu sehen, nachdem die Gemeinden, in welchen feindliche Bewegungen sich geäußert hatten, mir alle, ohne Ausnahme, ihren Schmerz über die geschehenen Ereignisse bezeugt und mich ihrer Anhänglichkeit an die gesetzliche Ordnung versichert haben. Ich zähle demnach mit vollem Zutrauen auf die Mitwirkung der Gemeinheiten zu Herstellung der Ordnung und des Friedens. Ich verhehle mir nicht, daß unter euch noch solche sind, welche keine Reue fühlen, und nur auf Umsturz und Gewalt sinnen; das Gesetz wird sie nicht verfehlen.

Neuenburger! Ich höre nicht auf, es euch zu sagen, die politischen Meinungen sind frei; ich gestatte alle, sie mögen seyn, welche sie wollen; aber sobald diese Meinungen sich durch Thaten äußern, so kann es sich nicht um Duldung handeln, sondern um Gesetzlichkeit oder Verbrechen, und das Verbrechen soll bestraft werden.

An euch Alle, Neuenburger, ohne Unterschied, wende ich mich noch, eure politischen Meinungen mögen seyn, welche sie wollen; ihr wünscht Alle, auf verschiedenen Wegen, das Wohl eures Vaterlandes; keine Bedrückungen, keine Aufreizung zu

*) Aus dem Constitutionnel vom 14 November.

Gewaltthätigkeiten mehr. Vereinigt eure Anstrengungen, um Ordnung und öffentliche Sicherheit herzustellen, daß Alles, was sie störe, möge es von irgend einer Seite ausgehen, den Behörden angezeigt und nach der vollen Strenge des Gesetze bestraft werde.

Im Schlosse Neuenburg, den 2 November 1831.

v. Pfuel.

72. Inhalt der vom königl. preußischen Geschäftsträger v. Otterstedt, dem Präsidenten der eidgenössischen Tagsatzung in Bezug auf die Neufchateler Angelegenheiten in besonderer Audienz übergebenen, und der Tagsatzung in der 63sten Sitzung mitgetheilten Verbalnote.*)

Der König von Preußen hat seinem Gesandten, Baron v. Otterstedt, den Auftrag ertheilt, sich eigens nach Luzern zu begeben, um der h. Tagsatzung für die Bereitwilligkeit, womit dieselbe sich der Neufchateler Angelegenheiten angenommen hat, den verbindlichsten Dank auszudrücken, zu welchem Se. Majestät sich um so mehr aufgefordert fühlen, als Allerhöchstdieselben sich gern der Hoffnung überlassen, daß diese höchste eidgenössische Behörde ferner die geeigneten Maßregeln treffen und in Ausübung bringen zu lassen wissen werde, um in jenem dem Könige so theuern Lande die gesetzliche Ordnung baldigst wieder herzustellen.

73. Anleitung, welche die Tagsatzung dem eidgenössischen Vororte Luzern hinsichtlich der Angelegenheiten von Neufchâtel bei den letzten Beschlüssen vom 8 November 1831 ertheilte.**)

Hinsichtlich des Standes Neuenburg hat die Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 8 November die angemessenen Ver-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11 November.
**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 20 November.

fügungen getroffen, und es ist nun von der Zeit der Erfolg zu gewärtigen; der Vorort wird von den eingehenden Berichten der Herren Repräsentanten den Kantonsregierungen von Zeit zu Zeit Kenntniß geben. Dabei werden ihm noch nachstehende spezielle Aufträge ertheilt:

a) Gleichwie der Vorort durch die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde die im Artikel 4 des Beschlusses vom 8 November angeordnete Auflösung der Truppen wird bewerkstelligen lassen, so wird er, wenn der Zeitpunkt eingetreten ist, wo die Regierung des Kantons Neuenburg wünscht, daß die in demselben stationirten eidgenössischen Truppen reduzirt oder gänzlich entlassen werden, im Einverständnisse mit den Repräsentanten das Nöthige beschließen und durch die Militäraufsichtsbehörde vollziehen lassen.

b) Sollte hingegen eine Verstärkung der eidgenössischen Truppen erforderlich werden oder nach dem Abmarsche derselben neue Unruhen ausbrechen, so wird der Vorort sowohl nach Anleitung des Artikels 6 des Beschlusses vom 8 November als nach den ihm im Allgemeinen ertheilten Aufträgen und Vollmachten dasjenige verfügen, was das Verhältniß des Bundes zu dessen Gliedern vorschreibt, und durch die Dringlichkeit der Umstände geboten seyn sollte, davon aber schleunig den Kantonen Kenntniß geben, und erforderlichen Falls die Einberufung der Tagsatzung veranstalten.

c) Bei allen Verhandlungen über Neuenburg wird sich der Vorort genau daran halten, daß dieser Kanton rein als solcher und als Bundesglied behandelt werde, daß man sich demnach in allen Vorfallenheiten ausschließlich an die Grundsätze und Behörden halte, welche die Vereinigungsurkunde vom 19 Mai 1815 festsetzte. Es wird der Vorort diesen Grundsatz auch in allen vorkommenden Fällen durch die Herren Repräsentanten und das eidgenössische

nössische Truppenkommando im Kanton Neuenburg beobachten lassen, und diesen den Staatsrath in Neuenburg als die Behörde bezeichnen, mit der sie ausschließlich ein Geschäftsverhältniß zu unterhalten haben.

d) Da der löbliche Stand Neuenburg die Kosten der militärischen Besatzung zu tragen hat, die hiezu erforderlichen Fonds aber aus der eidgenössischen Kriegskasse vorgeschossen worden sind, so erhält der Vorort den Auftrag sich ohne Zögerung mit der Regierung des Kantons Neuenburg über die Rückerstattung der Vorschläge an die Kriegskasse in ein angemessenes Einverständniß zu setzen, und im erfolgenden Falle über die Beachtung der Vorschriften zu wachen.

74. Kundmachung des königl. Kommissärs v. Pfuel. Neufchatel, den 9 November 1831. *)

Neuenburger! Man gefällt sich darin, verschiedene beunruhigende Gerüchte über den Zweck meiner Sendung, so wie über denjenigen der Maßregeln, welche ich im Interesse des Königs und des Landes zu nehmen für nothwendig erachtet habe, zu verbreiten. Man sagt, ich sey geneigt, den Feinden eurer Institutionen Zugeständnisse zu machen; ich bereite den Uebergang zur Republik vor, und meine Sendung habe den geheimen Zweck, die Emanzipation allmählich einzuleiten. Durch diese strafbaren Gerüchte wird der Muth der treuen Unterthanen geschwächt, indem sie durch solche in Ungewißheit versetzt werden, und die Zuversicht derjenigen aufgerichtet, welche Umsturz und Gesetzlosigkeit suchen. Deßhalb finde ich für nöthig, feierlich zu erklären, daß der klare und einfache Zweck meiner Sendung der ist, die Rebellen zur gesetzlichen Ordnung zurückzuführen und das Ansehen der Gesetze durch alle mir zu Gebote stehenden Mittel wieder herzustellen; daß

*) Aus derselben Quelle vom 22 November.

es sich nicht um einen Vergleich mit denjenigen handle, welche in ihrer Widersetzlichkeit verharren, noch irgend um Zugeständnisse an diejenigen, welche die Emanzipation beziehen. Ich bin hier, um die Rechte eures Fürsten geltend zu machen, die neue Verwaltung in Gang zu bringen, die Rechte der Bürgerschaften und Gemeinden und die Freiheiten des Volkes aufrecht zu erhalten; alles Uebrige ist mir fremd. Mögen sich also diejenigen, welche Zweifel oder Besorgnisse hegen, beruhigen; meine Sendung soll ihnen Bürge seyn, daß der König seine treuen Neuenburger niemals verlassen wird.

Neuenburg, den 9. November 1831.

Der königl. Kommissär: v. Pfuel.

75. Proklamation des neuen Staatsraths von Neufchatel. Schloß Neufchatel, den 11 November 1831. *)

Neuenburger! Als wir die Aufträge übernahmen, welche uns der königl. Herr Bevollmächtigte im Namen des Königs, unsers Fürsten, anvertraut hat, so blieb uns die Wichtigkeit der vorliegenden Aufgabe nicht verborgen. Zur Regierung berufen, in einem Augenblicke, wo die Herrschaft des Gesetzes in einem großen Theile des Landes unterbrochen ist, bleibt unsere erste Pflicht die Wiederherstellung desselben in seiner ganzen Kraft. Das Glück des Volkes, das Interesse der Bürger befiehlt es ernstlich. Die Tagsatzung hat den 27 September Amnestie proklamirt. Wenn aber die Gerechtigkeit in ihrem Gange aufgehalten worden ist in Beziehung auf die Verbrechen, welche vor der Kapitulation des Schlosses stattgefunden haben, so soll sie diejenigen Schuldigen treffen, welche seither durch ihr Betragen, als in der Rebellion beharrlich, sich selbst bezeichnen. Ueber fünf Häupter des Aufruhrs, welche die von ihnen abgeschlossene Konvention verachtend, übermüthig erklärt ha-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 22 November.

ben, daß sie sich nicht unterwerfen werden, hat der Kriminalrichter Arrestation verfügt; das Gesetz wird ihr Schicksal entscheiden.

Diese Handlung der Gerechtigkeit wird alle guten Bürger überzeugen, daß die Regierung ihre Macht anwenden will, um die Ordnung herzustellen; sie wird aber diejenigen nicht beunruhigen, welche unter Benutzung der zugestandenen Amnestie auf den Weg der Pflicht zurückgekehrt sind. Die Regierung wird gegen diese ihr Versprechen halten, und sie fordert alle Bürger auf, ein Gleiches zu thun.

Nur die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung wird dem Staatsrath die Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe möglich machen. Sein Weg ist ganz von der Verfassung bezeichnet; jeden Angriff auf die Herrschaft des Königs bekämpfen und abschlagen, weil an diese das Glück und Wohl des Landes geknüpft sind; die Ehre und das Wohlergehen der Eidgenossenschaft befördern, und in einer gewissenhaften Beobachtung der vom Bundesverband uns auferlegten Pflichten verharren; die Freiheit der Völker hochachten; die Rechte der Bürgerschaften und Gemeinden aufrecht erhalten; jeder Staatsbehörde die volle und unumschränkte Ausübung der von der Verfassung gesicherten Gewalt überlassen; mit Unparteilichkeit und Kraft die Ausübung der Gesetze bewachen, — das ist es, was dem Staatsrath obliegt, diese Grundsätze werden seine Schritte leiten; er zählt dabei auf die Unterstützung und offene Mitwirkung des Raths der Nation, und stützt sich auf seine Einsicht und Vaterlandsliebe.

Vereinigt euch nun um uns, theure rechtliche Mitbürger, unterstützt eure Regierung, wie sie euch unterstützt! Unsere vereinigten Kräfte, mit Hülfe der göttlichen Vorsehung, die wir mit Inbrunst anrufen, werden aufs neue den Beweis liefern, daß Achtung vor der beschwornen Treue, Gehorsam den Gesetzen und innige Verbindung zwischen den Völkern und

Regierungen die Sicherheit und das Wohl der Nationen begründen.

Gegeben in der unter unserm Vorsitze gehaltenen Rathsversammlung im Schloß Neuenburg, den 11 November 1831.

Der Präsident: L. v. Pourtalès.

76. Proklamation der eidgenössischen Repräsentanten an die Neufchateller, die Aufhebung der militärischen Besetzung dieses Kantons von den eidgenössischen Bundestruppen betr. Neufchatel, den 26 November 1831.*)

Neuenburger, werthe Eidgenossen! Die militärische Besetzung eures Kantons hat aufgehört. Das letzte Bataillon der eidgenössischen Truppen verläßt euch heute. Wir bleiben noch als Repräsentanten der Eidgenossenschaft unter euch; glücklich, wenn wir als Zeugen der Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung bald auch die Befestigung der Eintracht und die Wiederherstellung des Zutrauens sehen können. Ihr genießt nun die vorzüglichsten Garantien der Freiheit. Ihr besitzt die Preßfreiheit; möget ihr sie benutzen, um euch zu erleichtern, nicht um euch zu zerreißen. Euer gesetzgebender Rath, der in wenigen Tagen sich versammeln wird, ist beinahe ganz vom Volke erwählt; daß ist eine wahre Nationalvertretung. Eure Wünsche können sich auf gesetzlichem Wege äußern, und eure Institutionen, wenn sie allmählich sich entwickeln und befestigen, werden um desto dauerhafter seyn. Wohin würden neue Unruhen führen? Ihr müßt es empfinden, Neuenburger; sie würden nicht allein die Ruhe euers Kantons, sondern vielleicht diejenige der ganzen Schweiz aufs Spiel setzen. Im Namen unsers Gesammtvaterlandes, als Brüder und Eidgenossen, beschwören wir euch, die Zwietracht weit von euch wegzuwerfen. Seyd ruhig und einig, euer Land wird dann in kurzer Zeit ein Bild

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 8. Dezember.

des Wohlstandes und Glückes darbieten; bewegt, unruhig und leidenschaftlich, werdet ihr nur Unordnung und Anarchie haben. Wenn ihr aber, was Gott verhüte, taub für unsere Stimme seyn solltet, so müssen wir es euch erklären: Entschlossen, alle Eingriffe gegen die gesetzliche Ordnung mit Strenge zu behandeln, würden neue Bundestruppen, zu unserer Verfügung gestellt, herbeieilen, um durch ihre Gegenwart zu unterdrücken, was uns auf dem Wege der Ueberredung nicht möglich war. Wir müssen euch auch erklären, daß wir uns mit Gewalt jeder Neigung zur Reaktion, wie jedem Versuche zur Rache widersetzen werden. Umgebet die Regierung mit euerm Zutrauen; sie wird fühlen, daß die Erhaltung dieses Zutrauens, welches für ihre Wirksamkeit zum Wohle des Landes unerläßlich ist, Vergessenheit oder doch Nachsicht für die Vergangenheit, Kraft und strenge Unparteilichkeit für die Zukunft erforderlich sind. Wenn ihr eure Bestrebungen mit denen der Regierung vereinigt, wenn ihr euch bemüht, die Parteien, welche euch noch trennen, zu besänftigen, so wollen wir zu Gott hoffen, daß er euch die Gnade schenken wird, zur Befestigung der Ruhe eures Landes zu gelangen, dann werden wir euch mit der süßen Befriedigung verlassen, unsere Sendung glücklich erfüllt zu haben, und die Erinnerung an euch, theure Bundesgenossen, wird immer in unserm Gedächtniß bleiben.

Neuenburg, den 26 November 1831.

Die eidgenössischen Repräsentanten:

Sprecher v. Bernek. Monod.

77. Proklamation des königl. Kommissärs v. Pfuel an die Neufchâteller. Vom vorstehenden Tage.*)

Neuenburger! Die eidgenössischen Truppen sind abmarschirt. Das Land hat keine andere Sicherheitsgarde als

*) Aus dem Constitutionnel vom 4 Dezember.

seine eigenen Bürger; allein diese werden das Land zu vertheidigen wissen, und es wäre schmählich zu denken, als könnten sie das nicht, was sie bis jetzt so fest wollten.

Zahlreich bewaffnen sich die biedern Neuenburger für des Landes Vertheidigung, während auf fremdem Boden die Feinde der gesetzlichen Ordnung gegenwärtig ihre Komplotte organisiren. Welcher Neuenburger, der die Luft seines Vaterlandes athmet, könnte sich mit ihnen verbinden, um es zu zerreißen? Männer jeglichen Alters, deren Arm eine Waffe zu tragen vermag, wachet auf das Heil des Vaterlandes; es werden die schönsten Tage eures Lebens seyn! Frauen und Greise, schlafet nur ruhig, wir kämpfen für eine heilige Sache, für die des Rechts und der Freiheit des Landes. — Gott wird uns schützen!

Neuenburg, den 26 November 1831.

Der königl. Kommissär: v. Pfuel.

78. Halboffizielle Nachrichten über die im Fürstenthume Neufchatel ausgebrochenen Unruhen. Berlin, den 3. Dezember 1831.*)

Der im Fürstenthume Neufchatel ausgebrochenen Unruhen haben wir bereits ausführliche Erwähnung gethan. Wir theilten die Abreise des Generalmajors von Pfuel, als königl. Kommissarius nach Neufchatel, und die von der zu Valangin kampirenden Schaar der bewaffneten treuen Bürger an Se. Majestät den König votirte Adresse mit. Seit dieser mit beiläufig 2000 Unterschriften versehenen Adresse sind deren wieder aus verschiedenen Theilen des Landes eine große Menge mit nahe an 4000 Unterschriften bei Sr. Majestät dem Könige eingegangen. Rührend sind die Ausdrücke der innigen tiefen Ehrerbietung, Anhänglichkeit und Dankbarkeit, in welchen sie gefaßt sind, vor Allem aber die geäußerte Besorgniß, daß

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4 Dezember.

Se. Majestät der König den frevelhaften Undank einiger Verirrten mit gerechtem Unwillen vernehmen und das ganze Land seinem Schicksale überlassen könnten. Jetzt ist der Generalmajor v. Pfuel, gestützt auf den Beistand so vieler Treuen und die Gegenwart der Schweizer Truppen, damit beschäftigt, die gesetzliche Ordnung wieder zu befestigen — ein Werk, welches er mit glücklichem Erfolge fortsetzt, obschon es, wie Jedermann weiß, nicht eben so leicht ist, die bewegten Gemüther zur Ruhe zu bringen, als ein Land in Anarchie und Krieg zu stürzen. Nach den von dort eingegangenen Nachrichten war in der Organisation des Staatsraths eine Veränderung erfolgt, welche einen guten und tiefen Eindruck gemacht haben soll. Die 21 Mitglieder, die den bisherigen Staatsrath bildeten, sämmtlich durch gewissenhafte Redlichkeit und unerschöpfliche Selbstaufopferung in der unbesoldeten Ausübung ihrer Amtspflichten ausgezeichnet, glaubten dem Lande keinen treffenderen Beweis ihrer Hingebung und Uneigennützigkeit geben zu können, als indem sie selbst den Entschluß faßten, insgesammt ihre Dimission in die Hände des königl. Kommissarius niederzulegen. Sie gingen dabei von der Ueberzeugung aus, daß die Konzentrirung des Staatsraths in eine kleinere Anzahl tüchtiger Männer von entschiedenem Nutzen seyn würde.

Der von dem Generalmajor v. Pfuel organisirte temporäre Staatsrath besteht aus sieben Mitgliedern, nebst dem Sekretär, und aus vier Dikasterien für die Finanzen, das Innere, die Justiz und Polizei und das Militär.

Die Mitglieder des Staatsraths sind: Graf Ludwig v. Pourtalès, Präsident; Ludwig Courvoisier, bisheriger Chatelain des Val-de-Travers; Friedrich Baron v. Chambrier, Generalprokurator; v. Serrot, Maire zu Neufchatel und Generaladvokat; v. Serregaux, bisheriger Chatelain zu le Landeron und Direktor der Gendarmerie; Favarger, bisheriger Maire de Travers, Staatskanzler; Franz Delachaux, bisheriger Sekretär der Bürgerschaft Valangin. Nur die zwei Letz-

ten sind neu ernannt. Die Geschäfte eines Sekretärs versieht Henri Florian Calame, bisheriger Maire zu les Brenets.

Die vier aus einer ungleichen und nicht feststehenden Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzten Dikasterien haben zu Präsidenten: Finanzen: Friedrich Baron v. Chambrier; Inneres: den bisherigen Staatsrath und Staatssekretär, jetzt Generalschatzmeister v. Montmollin; Justiz und Polizei: den Staatsrath und Maire v. Serrot; Militär: den Staatsrath und Chatelain v. Serregaur.

Daß übrigens die Unruhen nicht ursprünglich in der Unzufriedenheit des Volks gegen die Regierung ihren Grund gehabt haben, erhellt aus dem bemerkenswerthen Umstande, daß auch kein einziges Dorf einstimmig und in Masse aufgestanden ist, und daß selbst in denjenigen, die als besonders rebellisch bezeichnet werden, eine bedeutende Minorität von trefflich Gesinnten unerschütterlich beharrte. Bei der Verblendung der Rebellen und dem von ihnen gegen das bereits am 17 September (also vier Wochen vor Ankunft des Generalmajors v. Pfuel) erfolgte schnelle und kräftige Einschreiten der schweizerischen Tagsatzung bewiesenen Ungehorsam hätte es indessen leicht zu einem Bürgerkriege im Fürstenthume kommen können, wodurch die Wohlfahrt des Landes vielleicht auf immer, und jedenfalls auf lange Zeit zerstört worden wäre. Mit Mühe und erst nach dem Einrücken der Schweizertruppen in Neufchatel, den Obrist Forrer an der Spitze, gelang es, den zwei von der Tagsatzung dahin abgesandten Repräsentanten, den Herren Sprecher v. Berneck und Tillier, die Rebellen zur Annahme der Kapitulation vom 27 September zu bewegen, wonach sie den Schweizertruppen das Schloß, unter Zurücklassung des Kriegsmaterials, räumen und jeder nach seiner Heimath zurückkehren sollten.

Obschon nach dem Inhalte dieser Kapitulation die Waffen im Schlosse zurück bleiben sollten, so wurden sie doch von den

Rebellen mitgenommen, und diese setzten bei der am 22 Oktober erfolgten Ankunft des Generalmajors v. Pfuel ihre Rottirungen und Drohungen noch fort.

Seitdem hat der Chef der Rebellen, der Lieutenant Bourquin, ein irregeleiteter, aber entschlossener Mann, seine freiwillige Unterwerfung in die Hände des Generalmajors v. Pfuel mit der offenen Erklärung niedergelegt, wie habe er aufgehört, die aufrichtigste innigste Verehrung für den besten König zu hegen; er erkenne, einen falschen Weg eingeschlagen zu haben, und sey bereit, für das Geschehene als Opfer zu fallen. Sonst wolle er selbst sein ganzes Ansehen bei den Leuten, die er befehligt habe, dazu anwenden, sie zu gleicher Unterwerfung und sofortiger Ablieferung der noch von ihnen, wider den Inhalt der Kapitulation, zurückbehaltenen Waffen zu bewegen. Er hat Wort gehalten; allein, wie schon bemerkt worden, so leicht ist es nicht, die einmal aufgeregten Haufen zur Ordnung zurückzubringen. Zur Entsetzung der entwendeten Waffen hat die schweizerische Tagsatzung nochmals nachdrücklich einschreiten müssen. Am 5 November erließ der Repräsentant Sprecher v. Bernek eine Proklamation, nach welcher, bei Androhung militärischer Exekution, in der Zeit von 24 Stunden jene Waffen abgeliefert werden sollten, welches dann erfolgt ist.

Ueberhaupt muß man dem föderalmäßigen und bereitwilligen Benehmen der schweizerischen Tagsatzung bei Gelegenheit der im Fürstenthume Neufchâtel ausgebrochenen Unruhen, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Allerdings lag das Einschreiten der Tagsatzung im wohlverstandenen Interesse der Schweiz selbst, denn die Verhältnisse, welche zwischen dem Könige von Preußen und Neufchâtel seit mehr als einem Jahrhundert bestehen, haben der Schweiz, an deren Unabhängigkeit und Frieden Preußen, in der Allerhöchsten Person Sr. Majestät des Königs, als souverainem Fürsten

von Neufchatel und Valangin, ein eigenes und dauerndes Interesse hat, nur Vortheil gebracht.

So eben erhalten wir noch die Nachricht, daß sechs Rebellen-Chefs durch eine Proklamation vom 9 v. M., worin sie ihre Verlegenheit wegen des Rücktritts ihres frühern Kommandanten Bourquin nicht verhehlen, einen letzten Versuch zum Aufstande gewagt hatten; daß bereits Verhaftsbefehle gegen sie erlassen worden waren, und daß sie nunmehr kriminalisch verurtheilt werden sollen; daß zwar, bei Verhaftung des Einen zu la Chaux-de-Fonds seine Anhänger sich zusammenrotten wollten, daß sie aber, durch den hart kommandirenden Berner Offizier und die entschiedene große Mehrheit der Gutgesinnten hieran verhindert wurden, worauf sie, um sich der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen, über die Gränze nach dem benachbarten Frankreich entflohen; daß sämmtliche Schweizertruppen, als jetzt entbehrlich, bis auf ein Berner Bataillon, welches auch nur bis Ende Novembers im Fürstenthume bleiben sollte, abberufen worden sind, und daß, um das Land vor etwaniger neuen Unternehmungen von Seite verborgener Aufwiegler sicher zu stellen, ein Bataillon im Lande selbst errichtet werden soll.

Demnach ist die gesetzliche Ordnung im Fürstenthum Neufchatel als völlig hergestellt zu betrachten.

79. Umlaufschreiben des Neufchateller Centralkomités. Yverdun, den 10 Dezember 1831. *)

Freie Männer Helvetiens! Vor Jahren haben sich eure Väter dadurch von fremder Herrschaft frei gemacht, daß sie sich gegenseitig Hülfe leisteten, und auch unsere Vorfahren waren so glücklich, zu Granson, Murten und Genf, den Feind, der auf dem Punkte stand, unser Vaterland zu unterjochen, bekämpfen helfend, ihr Blut mit dem jener zu vermischen. Jetzt,

*) Aus dem Constitutionnel vom 17 Dezember.

brave Eidgenossen, sind wir entschlossen, auch unsererseits das fremde Joch, das auf unserm Vaterlande lastet, abzuschütteln. Dieß ist der allgemeine Wunsch des Kantons; aber unsere Brüder sind darniedergedrückt durch eine schmähliche und zugleich ungerechte Macht, die an einer reichen Aristokratie eine Stütze gefunden hat.

Zu den Waffen, Eidgenossen, kommt, und vereinigt Euch mit den Neuenburger Patrioten, die im Begriffe sind, ihre Freiheit zu erobern, und den letzten Rest der Aristokratie, die bisher so schwer auf Helvetien gelastet hat, zu vernichten. Die Sklaven, welche wir bekämpfen werden, sind dieselben, welche ihr das eidgenössische Kreuz mit Füßen treten, und sich bemühen sucht, den schweizerischen Namen mit Beleidigungen und Verachtung zu bedecken.

Eidgenossen, unsere Sache ist auch die eurige: für die Unabhängigkeit der ganzen Schweiz ziehen wir in den Kampf. Es soll kein fremder Fürst mehr seine Abgeordneten schicken, in unsern Räthen zu sitzen! Eidgenossen! um dieses Ziel zu erringen, bedürfen wir der Hülfe eurer Arme. Wir erwarten darauf! Eure Brüder, eure Freunde umarmen euch, sie trachten nach Freiheit, Unabhängigkeit oder Tod.

Der Militärkommandant der Neuenburger Patrioten:

Alphons Bourquin.

Das Centralkomité, auf seinen Befehl und in seinem Namen.

Der Präsident: August Lagnier.

80. Bekanntmachung des königl. Kommissärs, wodurch die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand erklärt wird. Vom 11 Dezember 1831. *)

Da das Land von einem Angriffe von Seite der Rebellen bedroht ist, so erkläre ich die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand.

*) Aus dem Constitutionnel vom 20 Dezember.

Gegenwärtige Erklärung soll dem Staatsrath und den Quatre-Ministraux mitgetheilt werden.

Neuenburg, den 11 Dezember 1831.

Der königl. Kommissär: v. Pfuel.

81. Authentische Nachrichten über die Angelegenheiten von Neufchatel, wodurch zugleich die frühern Mittheilungen vervollständigt werden; Neufchatel vom 20sten — bekannt gemacht Berlin, den 29 Dezbr. 1831. *)

Neufchatel, den 20 Dezbr.

Während der General Pfuel am 16ten noch emsig mit Fortsetzung der Vertheidigungsmaßregeln in Neufchatel beschäftigt war, begab sich der dortige Tagsatzungsdeputirte Monad nach Yverdun, um im Namen der Schweiz die dort sich sammelnden Insurgentenhaufen zu zerstreuen, kam aber am 17ten mit der Nachricht zurück, die Rebellen seyen im vollen Anmarsche und befänden sich bereits auf Neufchatelles Gebiet. Diese Nachricht, welche durch ausgesandte Kundschafter bestätigt ward, bewog den General von Pfuel noch einige Truppen in die Stadt zu ziehen und das Land in Kriegszustand zu erklären. Nach den eingegangenen Nachrichten hatte der Feind die Absicht, in drei Kolonnen auf Neufchatel zu marschiren, und sich mit den Rebellen den Chaux-de-fonds zu vereinigen, um die Stadt von allen Seiten einzuschließen, zu ängstigen und zu erstürmen.

Indeß verging der 17te ohne Angriff, obgleich Bourquin in Bevaix, 1½ Meilen von Neufchatel, mit 80 bis 100 Waadtländern angekommen seyn sollte, und General v. Pfuel beschloß daher, durch einen plötzlichen Angriff Alles auf Einmal klar zu machen; 400 Mann marschirten Nachts 11 Uhr in aller Stille unter Befehl des obersten Perregeux nach Bevaix, stießen an der Brücke der Reuse auf die erste Wache, welche

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 30 Dezbr.

Feuer gab und entfloh, eilten dann nach dem rebellischen Dorfe Cortaillaud, bemächtigten sich desselben und machten Alles zu Gefangenen, was sich widersetzte. Indeß hatte die in Cortaillaud gezogene Sturmglocke ihre Wirkung gethan. Man war in Bevaix wach, und Bourquin schon zu Pferde, als die Unsrigen ankamen.

Ohne einen Schuß zu thun, stürzten sie auf das Flintenfeuer; die Rebellen flohen, und in einem Augenblicke war das Dorf genommen und besetzt; 60 von den Rebellen geriethen in Gefangenschaft, welcher Bourquin nur durch die Flucht entging; dagegen ward der Rebellenchef Raisinger ergriffen, und der Oberst Perregaux rückte, nach vollständig gelungener Expedition, des andern Morgens um fünf Uhr mit seinen Gefangenen, der erbeuteten Fahne, Munition, vielen Proklamationen, &c. in Neufchatel wieder ein, ohne einen einzigen Mann verloren zu haben, während die Rebellen 4 Mann eingebüßt hatten.

Um den Schrecken des Feindes zu benutzen, beschloß General von Pfuel, ihn vom See-Ufer und vom Val-de-Travers zugleich anzugreifen. Es ward daher, nachdem die Truppen sich ein wenig erfrischt hatten, um 8 Uhr in zwei Kolonnen aufgebrochen. Die Kolonne am See-Ufer, unter den Obersten Pourtalès und Perregaux, marschirte zuerst ab; die andere, unter General von Pfuel, rückte gegen Rochefort und das Val-de-Travers vor.

Schon beim Allarm vom 17ten waren 300 Mann vom Val-de-Ruz unter Major Borel bei Valangin und 600 Mann von den Bergen bei Ponts unter dem Oberstlieutenant Grafen Pourtalès zusammen gezogen, so daß vor Travers 1200 Mann nebst drei Geschützen vereinigt waren. Der Feind ahnte nichts; Bourquin war anwesend; ganz verstört war er angekommen, um hier sein Heil zu versuchen.

Das Gewehrfeuer begann von beiden Seiten. Beim ersten Kanonenschusse floh Bourquin mit etwa 80 Mann in die Berge, und das Dorf ward nach kurzem Widerstande einge-

nommen. Der Schrecken war groß, und Viele flohen gegen Couvet, eine Lieue von Travers. General von Pfuel rückte schnell gegen Couvet, um, ungeachtet des heftigsten Regens, Hagels und Sturms und der herannahenden Dunkelheit, diesen Ort zu nehmen; 400 bis 500 Schritt vor Couvet ward er vom feindlichen Tirailleurfeuer empfangen, ließ dieß lebhaft erwidern, worauf der Feind sich in den Ort zurückzog, und dort die Vertheidigung fortsetzte.

Durch Hülfe einer Umgehung, während welcher das Dorf fortdauernd lebhaft beschossen wurde, ward es unter lautem „vive le roi!“ genommen, und was vom Feinde nicht gefangen genommen wurde, entfloh in die Berge der nahen Gränze. Hier hatten meistens Genfer gefochten; sie verwünschten Bourquin und riefen, er habe sie verrathen und betrogen. Sie hätten geglaubt, es mit einigen Aristokraten zu thun zu haben, und fänden das Volk gegen sich.

Am 19ten in aller Frühe ward die Verfolgung bis zur Gränze fortgesetzt, und der Neufchateller Grund und Boden gereinigt, dann die Entwaffnung des Val-de-Travers begonnen, und heute beendigt, wobei sich überall die vollständigste Unterwerfung ergibt. Die Kolonne vom See-Ufer hat kein Gefecht weiter gehabt. Der Feind hatte sich vom Schrecken der Nacht noch nicht erholt. Alles war zersprengt und in voller Flucht, und auch hier war bis Mittag Neufchatel von den Rebellen befreit. Zahlreiche Trupps Gefangener und Arrestanten wurden vom Val-de-Travers und dem See nach Neufchatel dirigirt.

Die Freude der Getreuen und der Enthusiasmus für den König ist unbeschreiblich. Eins bleibt noch zu thun übrig: die Züchtigung der hartnäckigen Chaux-de-fonds. General von Pfuel wird noch diese Nacht gegen sie marschiren, er hat noch 600 Mann von Neufchatel nebst fünf Geschützen dorthin dirigirt, und morgen wird mit Gottes Hülfe die Revolution im Lande todt seyn.

82. Tagsbefehl des Generals von Pfuel. Hauptquartier Chaux-de-Fonds, den 22 Dezember 1831. *)

Soldaten! Ihr habt mit Tapferkeit ein edles Werk vollbracht; ihr habt das Vaterland gerettet! Die Rebellen gingen endlich von Beleidigungen und Drohungen zum Angriff über und erhoben Kriegsgeschrei. Das Gouvernement hatte sich im Stillen vorbereitet. Ihr jauchzet meinem Ruf entgegen, eilet zu den Waffen und habt in drei Tagen eine Revolution vernichtet, welche seit einem Jahre das Innere eures Vaterlandes zerreißt.

Ich habe euch gesagt, Gott werde die Meineidigen verwirren; und er hat sie in Verwirrung gebracht. Ihr feiger Anführer hat zweimal zu Bevaix und zu Travers, beim ersten Gewehrschusse die Flucht ergriffen und verdankt sein Heil nur demselben Pferde, welches er zum Geschenk erhalten hatte, um seinen Siegeseinzug in Neufchatel darauf zu halten. Soldaten! Der König und das Vaterland sind mit euch zufrieden, und ich bin stolz darauf, euch anzuführen.

Hauptquartier Chaux-de-Fonds, den 22 Dezbr. 1831.

(Gez.) von Pfuel.

83. Allerhöchstes Kabinetsschreiben an den königl. Kommissär in Neufchatel, Generallieutenant von Pfuel. Berlin, den 31 Dezember 1831. **)

Ich habe die letzten Berichte erhalten, die Sie mir über den Gang und den glücklichen Ausgang der Ereignisse mitgetheilt haben, die in meinem Fürstenthume Neuenburg stattgefunden, und ich habe davon mit wahrem Vergnügen Kenntniß genommen. So betrübend für mein väterliches Herz die Unruhen gewesen waren, die sich in einem Theile des Landes

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 1 Jan. 1832.

**) Aus der allgemeinen Schweizer Zeitung vom 9 Jan. 1832.

erhoben hatten, so lebhaft ist auch meine Freude gewesen, die Hingebung einer großen Mehrheit der Nation über die verbrecherischen Anschläge einer frechen Faktion siegen zu sehen.

Diese freiwillige Bewegung eines ganzen treuen Volkes, welches, befreit von der Heiligkeit des Eides, ohne andere Hülfe als diejenige seiner eigenen Kräfte sich bewaffnet, um den Aufruhr zu erdrücken, hat etwas Ueberraschendes, was die Seele erhebt und Achtung gebietet. Diese kleine Gegend hat Europa eine Lehre und ein Beispiel gegeben, welche nicht verloren seyn und ihr eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte erringen werden. Sie haben in den schwierigen Umständen mit eben so viel Weisheit als Energie gehandelt und Sie wurden durch meinen Staatsrath und die ganze Bevölkerung vollkommen unterstützt. Ich erwarte viel von ihr und von Ihnen.

Das Geschehene hat meine Hoffnungen gerechtfertigt. Das Volk von Neuenburg hat mir Beweise seiner Liebe gegeben, die nie meinem Gedächtniß entschwinden werden, und die mir noch mehr als je die heiligsten und süßesten Verbindlichkeiten gegen dasselbe auferlegen. Alles, was zur Bekämpfung der Insurrektion geschehen, trug den Stämpel der Klugheit und des Muthes. Der Erfolg hat gerechte, mit Geschicklichkeit entworfene und ausgeführte Unternehmungen gekrönt, und der Himmel hat die Sache des Rechts und der Pflicht gesegnet. Ich beauftrage Sie, diesem Schreiben die größtmögliche Publizität zu geben, um den Neuenburgern meine Gesinnungen gegen sie zu beurkunden.

Sobald das Land in jeder Hinsicht der gesetzlichen Ordnung wieder anheimgefallen seyn wird, so lade ich Sie ein, alle diejenigen zu meiner Kenntniß zu bringen, welche das Glück hatten, sich in einem Augenblicke, wo in Berücksichtigung der Vortrefflichkeit des allgemein herrschenden Geistes es schwer war, sich besonders hervorzuthun, auszuzeichnen; ihren süßesten Lohn sie unstreitig in dem Bewußtseyn ihrer Thaten finden,

allein

allein ich bin es Ihnen und mir selbst schuldig, Ihnen Beweise meiner Erkenntlichkeit zu geben.

Auch lade ich Sie ein, in Verbindung mit dem Staatsrathe, mir alle Veränderungen in den Formen der Verwaltung vorzuschlagen, welche die Erfahrung der jüngsten Vergangenheit und der gegenwärtige Zustand als nothwendig oder zweckmäßig darstellen sollten, und wenn es Gott gefällt, meine angelegentlichen Bestrebungen und Anstrengungen zu unterstützen, so hoffe ich, daß dieses Land immer mehr zu einem Muster von Wohlfahrt sich gestalten wird, wie es schon ein Vorbild aller Bürgertugenden ist.

Berlin, den 31 Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

84. Allerhöchster Erlaß Sr. Majestät des Königs von Preußen an die Neufchateller, die Stiftung eines Ehrenzeichens zu Gunsten derjenigen Neufchateller, welche an den militärischen Operationen gegen die Rebellen von 1831 thätigen Antheil genommen oder zur selbigen Zeit, zur Aufrechthaltung der Ruhe in ihren Gemeinden, die Waffen ergriffen haben; Nebst Statuten dieser Institution. Berlin, den 18 Jan. 1832. *)

Neufchateller! Seit länger als einem Jahrhunderte sind die Könige von Preußen kraft in dem Fürstenthume gültiger Thronfolgegesetze Eure Fürsten geworden, und Euer Land wurde als ein besonderer und selbstständiger Staat mit der preußischen Monarchie verbunden; während dieser ganzen Zeit sind Euch unter dem Scepter Meiner Vorfahren, wie unter dem Meinigen, stets alle Vortheile der gesellschaftlichen Ordnung, es ist Euch Freiheit, Sicherheit und Aufrechthaltung, Eurer alten Institutionen, so wie allmähliche Entwicklung aller

*) Aus einem Supplement des Constitutionnel Neufchatellois vom 19 Februar.

Zweige der öffentlichen Wohlfahrt zu Theil geworden. Unter einer väterlichen Regierung wurde die Religion beschützt, die Sittlichkeit kam der Autorität der Gesetze zu Hülfe, und unter ihrer schützenden Aegide waret Ihr ein um so glücklicheres Volk, als Ihr Euer Glück fühltet und erkanntet.

Auch sind die Verhältnisse, in denen Ihr seit länger als einem Jahrhunderte zu Euren Fürsten gestanden, stets gleichförmig und friedlich gewesen; es waren Verhältnisse des Wohlwollens und des Schutzes von Seite dieser Letztern, Verhältnisse der Treue und Erkenntlichkeit von Eurer Seite. Als Erbe der Gesinnungen und Rechte Meiner Vorfahren, habe ich Euch stets geliebt; und Ihr habt stets meine Liebe erwidert, indem Ihr Meinen Wünschen und Meiner beständigen Sorge für Euch entsprachet. Die Zeitumstände erheischten nichts Anderes und geböten kein außerordentliches Opfer.

Die Stunde der Opferschlug, und Ihr zeigtet Euch Euer selbst würdig. In neuerer Zeit haben falsche Begriffe und verderbliche Grundsätze bei den Einen, schimpfliche und strafbare Leidenschaften bei den Andern eine Bande von Aufrührern, durch deren Reden und Handlungen Eure Existenz bis ins Innerste angefochten wurde, gegen die rechtmäßige Behörde gewaffnet. Der Gemeingeist hieß Euch darauf gegen den Geist des Schwindels zu den Waffen greifen; treue Völkerschaften stiegen von den Bergen herab, vereinigten sich mit den treuen Bewohnern der Ebene und setzten die Gewalt eines gesetzlichen Widerstandes den Ausschweifungen der Anarchie entgegen; freiwillig und einmüthig stellten sie sich, um unter ihren Panieren für Fürst und Vaterland zu fechten. Die Pflicht und das Recht siegten über die Ungerechtigkeit, die Ordnung über die Unordnung, die Freiheit über die Zügellosigkeit. Durch Euren hochherzigen Entschluß habt Ihr Alles, was Euch das Theuerste auf dieser Welt war, gerettet, und Ihr könnt Euch mit Recht sagen, daß Ihr Euer Heil Euch selbst verdankt.

Neufchateller! Ihr müßt wünschen, das Andenken dieser schönen Tage, an denen Ihr Euch Alle die Bürgerkrone erworben, zu verewigen. Es liegt Mir nicht minder als Euch am Herzen, die Erinnerung dieser rühmlichen Epoche auf Eure Kinder zu verpflanzen, und Euch ein Zeichen Meiner Erkenntlichkeit zu geben, das zugleich ein Zeichen der Eurigen sey.

Da Ihr Alle dieselbe Treue und dieselbe Hingebung bewiesen, so habe Ich geglaubt, daß es angemessen sey, durch ein gemeinsames Ehrenzeichen diese Meinem Herzen eben so theure als für euch rühmliche Thatsache zu bestätigen; es soll von allen denen getragen werden, die zur Vertheidigung des Fürsten und des Vaterlandes die Waffen ergriffen haben." Die Statuten dieser Institution sind der gegenwärtigen väterlichen Anrede beigefügt, und sollen mit derselben publizirt werden.

Wackere und treue Neufchateller! Möge dieser feierliche Beweis der Gesinnungen Eures Fürsten die Bande, die Euch an Ihn fesseln, erhalten und wo möglich noch enger knüpfen. Bewahret Eure Sitten, Eure Grundsätze, Eure Euch überlieferten Lehren, Eure Ehrfurcht vor unserer heiligen Religion, und der Himmel wird Euch segnen. Möchtet Ihr stets Euch selbst gleich bleiben und auf Eure Kinder die Treue des geleisteten Eides, den Gemeinsinn und die hochherzigen Gefühle übertragen, die Euch so vortheilhaft auszeichnen.

Berlin, den 18 Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

Statuten voranstehender Institution.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König von Preußen, souveräner Fürst von Neufchatel und Valangin ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, zum Andenken an die Befreiung des Fürstenthums Neufchatel von den Rebellen, welche

im Jahre 1831 dessen Regierung umzustürzen versuchten, ein Ehrenzeichen zu stiften, so befehlen und verordnen Wir:

§. 1. Dieses Ehrenzeichen besteht in einer silbernen Medaille, welche an einem die vereinigten Farben von Preußen und Neufchatel enthaltenden Bande im Knopfloche getragen wird. — Diese Medaille enthält auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der Inschrift: „Treue gegen Pflicht und Vaterland" und auf der Rückseite das Wappen des Fürstenthums Neufchatel und Valangin.

§. 2. Dasselbe ist zu Gunsten derjenigen Neufchateller gestiftet, welche an den militärischen Operationen gegen die Rebellen von 1831 thätigen Antheil genommen oder zur selbigen Zeit, zur Aufrechthaltung der Ruhe in ihren Gemeinden, die Waffen ergriffen haben.

§. 3. Die Militärkommandanten und die Munizipalbehörden werden ein Namensverzeichniß aller derjenigen Personen anfertigen, welche in dem Falle sind, dieses Ehrenzeichen zu erhalten.

§. 4. Dieses Verzeichniß soll in allen Gemeinden des Fürstenthums bekannt gemacht und die Reklamationen 14 Tage lang von dem Tage der Bekanntmachung an zugelassen werden. Die Reklamanten haben sich über ihre Ansprüche durch die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten oder durch die Maires ihrer Gemeinde oder des Orts, wo sie Militärdienste verrichtet, auszuweisen. Die zugelassenen Reklamationen sollen dem ursprünglichen Verzeichnisse hinzugefügt und mit diesem dem Staatsrathe zur Revision vorgelegt werden.

§. 5. Das Generalverzeichniß wird von dem Staatsrathe bestätigt werden, und, nachdem diese Formalität vollzogen worden, erhalten die Berechtigten das Ehrenzeichen, mit dem Dekrete des Staatsrathes, welches sie zur Tragung desselben ermächtigt, aus den Händen ihrer Oberen oder des Maires ihres Wohnorts.

§. 6. Da dieses Ehrenzeichen nur zu Gunsten der Neufchateller, welche im Jahre 1831 zur Vertreibung der Rebellen beigetragen haben, gestiftet worden ist, so wird dasselbe zu keiner andern Zeit und für keine andere Auszeichnung mehr verliehen werden.

§. 7. Wenn das Ehrenzeichen unberechtigterweise von Jemanden getragen würde, so soll derselbe dafür mit sechswöchentlicher und im Wiederholungsfalle mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 8. Da diese Medaille ein Zeichen der Ehre ist, so kann dieselbe nicht von solchen Personen getragen werden, die in ihrem öffentlichen oder Privatleben gegen die Ehre gefehlt haben. In dem Fall, wo ein Inhaber des Ehrenzeichens mit einer Korrektionsstrafe belegt werden sollte, werden ihm die richterlichen Behörden das Ehrenzeichen während der Dauer der Strafzeit entziehen.

§. 9. Die entehrenden Verbrechen und Vergehen haben den Verlust der Medaille zur Folge, und die Civil- und Militärgerichtshöfe, welche sich in dem Fall befinden, eine entehrende Strafe aussprechen zu müssen, sind gehalten, zu gleicher Zeit den Verlust des Rechtes zur Tragung der Medaille zu verhängen; und diese wird durch den Staatsrath mit einem Auszuge des gefällten Urtheils zurückgesandt.

§. 10. Es können jedoch durch eine Verfügung des Staatsrathes diejenigen wieder in das Recht, die Medaille zu tragen, eingesetzt werden, die, nachdem sie die Strafen, zu denen sie verurtheilt waren, überstanden haben, sich ein Jahr oder länger im vollen und gänzlichen Genuß ihrer bürgerlichen Rechte befinden; unter der Bedingung jedoch, daß ihr Betragen während dieser Zeit durchaus vorwurfsfrei gewesen ist, was durch das Zeugniß zweier Eigenthümer und des Maires der Gemeinde, in welcher sie wohnen, bescheinigt werden muß.

Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterzeichnet und mit Unſerm königl. Inſiegel verſehen laſſen.

So geſchehen Berlin, den 18 Januar 1832.

(Gez.) Friedrich Wilhelm

(kontraſign.) Ancillon.

12.

Polen. Aktenſtücke, den am 29 November 1830 in Warſchau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufſtand, dann die darauf erfolgten kriegeriſchen Ereigniſſe betreffend.

(Fortſetzung und Ergänzung der mit dem Schluſſe des XXV. Bandes abgebrochenen Aktenſtücke.)

228. Bekanntmachung des Chefs des polniſchen Generalſtabes, Lubienski, an die Einwohner von Warſchau. Warſchau, den 11 Julius 1831. *)

Der Generaliſſimus hat der Nationalregierung gemeldet, daß die ruſſiſche Armee ſich konzentrirt und Vorbereitungen macht, um den Uebergang über die Weichſel, gegenüber von Nieſzawa, zu bewerkſtelligen, ſich auf Thorn ſtützend, von woher ihr Lebensmittel, Munition und alle Bedürfniſſe auf der Weichſel zugeführt werden. Da es unmöglich iſt, dem ruſſiſchen Heere an dieſer Stelle den Uebergang zu wehren, ſo muß bei Zeiten in Warſchau auf Vertheidigungsmittel gedacht werden. Jeder Einwohner, welcher ſich nicht auf ſechs Wochen mit Lebensmittel verſehen kann, ſoll ſich aus der Hauptſtadt entfernen.

Warſchau, den 11 Julius 1831.

(Unterz.) Lubienski, Chef des Generalſtabes.

---

*) Aus Warſchauer Blättern vom 15 Julius.

229. Proklamation des Präsidenten der Nationalregierung, Fürstlich A. Czartoryski, an die Bewohner von Warschau. Warschau, den 13 Julius 1831. *)

Bürger Warschau's! Die Nationalregierung hat Nachricht erhalten, daß der Feind nach Vereinigung aller seiner Streitkräfte bei Plock die Weichsel zu überschreiten beabsichtigt. Auf diese Art will er die zu unsern Gunsten erfolgte Vermittlung der europäischen Mächte verhindern. Er wird Warschau angreifen, nicht daran denkend, daß hier die Weichsel und in Litthauen der stets wachsende Aufstand ihm alle Zufuhren und Hülfsmittel abschneiden können. Die Vorsehung scheint bestimmt zu haben, daß der in Warschau's Straßen begonnene heilige Kampf für unsere Unabhängigkeit mit dessen Triumph unter Warschau's Mauern enden solle.

Bürger! Nicht vergebens habt ihr auf Grochows Gefilde geblickt, in jenen für das polnische Schwert so ruhmvollen Tagen, dort, wo nicht Praga's Schanzen, sondern die Brust der Polen die damals noch kräftigen, zahllosen, unbesiegten Heermassen des Feindes zurückwarf. Der schon einmal von der Hauptstadt zurückgetriebene, verfolgte und auf sich selbst nicht mehr vertrauende Feind erscheint nun von der andern Seite.

Er kommt zu seinem Verderben, er findet hier dieselben Streiter, er findet das ganze Land rings umher im allgemeinen Aufgebote zur Vertheidigung der Hauptstadt herbeieilend. In den Gassen, in den Häusern findet er drohende Bollwerke und hinter ihnen unerschrockene Bürger. Paris und Brüssel waren nicht vorbereitet und dennoch unbesiegbar. Warschau ist längst gerüstet, ist entschlossen, das äußerste Elend, Beschwerden, Mangel, ja selbst Hungersnoth der Knechtschaft vorzuziehen; es steht bereit zu dem Kampf, der uns Sieg und ruhmvolles Ende dieses blutigen Krieges verheißt.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 16 Julius

Möglich aber auch, daß der Feind, offenen Kampf meidend, durch Hunger die Einnahme der Hauptstadt zu erzwingen sucht. Dieß voraussetzend, fordert die Nationalregierung die Bürger auf, sich mit hinreichenden Lebensmitteln zu versehen, und so auch dießmal die schon so oft getäuschten Hoffnungen unserer Feinde zu vernichten. Zu jeder Zeit, in jedem Ereigniß finde der Feind einen kräftigen Widerstand gegen seine stolzen Plane. Das Werk unserer Wiedergeburt werde mit eben so viel Ausdauer als Muth gekrönt.

Warschau, den 13 Julius 1831.

Der Präsident der Nationalregierung:

Fürst A. Czartoryski.

230. Bericht des polnischen Generalstabschefs, Thomas Lubienski, an die Nationalregierung. Hauptquartier Modlin, den 13 Julius 1831. *)

Vom Generalissimus beauftragt, habe ich die Ehre, der Nationalregierung anzuzeigen, daß unsere Korps Makow und Pultusk eingenommen haben. Sie fanden daselbst ziemlich beträchtliche vom Feinde zurückgelassene Vorräthe von Lebensmitteln, und an letzterem von beiden Orten eine dem Feldmarschall Paskewitsch gehörige Equipage und 10,066 Fl. 5 Gr. in baarem Gelde. In dieser Gegend wurden mehrere feindliche Offiziere und gegen 50 Gemeine gefangen genommen. Bei Drobin drängte eine Patrouille des 2ten Krakusenregiments ein feindliches Detaschement auf eine Abtheilung des 2ten Uhlanenregiments, wobei ohne allen Verlust von unserer Seite 15 Kosaken zu Gefangenen gemacht wurden.

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 18 Julius.

231. Rundschreiben der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande, das Verfahren Preußens gegen Polen betreffend. Warschau, den 14 Julius 1831. *)

Die Umstände, in denen wir uns befinden, sind so außerordentlich, daß man wohl die gewöhnliche Regel des Benehmens verlassen darf. Dürfte man wohl dem Schwächern, der sich in der äußersten Gefahr befindet, den Vorwurf machen, wenn er falsche Anscheine von Rechtlichkeit aufdeckt, unter welchen sich diejenigen, so seinen Untergang vollenden wollen, verbergen? Die Polen haben das Recht zu glauben und zu behaupten, daß der Glaube der Nationen ein leeres Wort ist, und daß die Traktate und Verträge nur zu dem Ende erfunden worden sind, um das Vergehen eines Mächtigen mit dem Mantel der Gerechtigkeit zu bedecken.

Das Prinzip der Nichtintervention, mit aller Behutsamkeit ausgeführt, kann ihnen allein schon zum Beweise dieser eigensüchtigen, gegenwärtig in allen Kabinetten angenommenen Politik dienen. Wir wissen, wie schon Oesterreich, in Betreff unserer, diesem System treu geblieben ist, als es das Dwernizkische Korps entwaffnete; und doch hat Europa geschwiegen. Jetzt hingegen verletzt Preußen auf eine empörende Weise ein Prinzip, welches, sey es wie es wolle, da es nun einmal angenommen ist, entweder von allen Mächten beobachtet oder gleichmäßig angewendet werden müßte. Vielmal haben wir unsere dringenden Beschwerden den für das Prinzip der Nichtintervention bürgenden Kabinetten vorgelegt, und doch sind sie gegen unsere Bitten fühllos geblieben.

Wir können zwar nicht mittelst Rechtsdeduktionen die auf dem preußischen Boden begangenen Fakta beweisen, aber dieselben sind durch einzelne an dem Orte selbst befundene Umstände dergestalt dargethan, daß man hierüber auch nicht den

*) Aus dem Journal des Debats vom 1 September.

geringsten Zweifel hegen kann. Uebrigens kann die Stellung der russischen Armee, es können ihre Operationen als unwiderlegbarer Beweis dienen. Vergebens wird Preußen, auf unsere Schwäche bauend, den Mächten, welche das Prinzip der Nichtintervention in Europa erhalten wollen, Ausflüchtsantworten ertheilen; es wird ihm nicht gelingen, sein Verfahren in den Augen der Kabinette zu maskiren, wenn diese nicht etwa den Wunsch hegen sollten, die Preußen in Warschau zu sehen.

Die vom Feldmarschall Paskewitsch befehligte Armee ist an der untern Weichsel konzentrirt und längs deren Ufer bis zu den preußischen Gränzen aufgestellt. An diesen Gränzen schickt sie sich an, die Weichsel zu passiren. Durch den litthauischen Aufstand und durch unsere besondern Korps in der Augußower und Podlacher Wojewodschaft und zuletzt durch das Nationalaufgebot abgeschnitten, könnte sie sich auf keine Weise erhalten, und in der That erhält sie sich nur vermöge der von Preußen zugestellten Lebensmittel und Kriegsvorräthe.

Die Stadt Thorn ist das Hauptdepot des Feindes geworden, sie ist der Mittelpunkt seiner Operationen, und die ungeheure Niederlage, die ihm Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse liefert. In dem vom Feldmarschall angenommenen Operationsplan liegt auch noch die Absicht, daß im Fall eines größern oder geringern Mißlingens, wo dieser Feldmarschall nur mit Schwierigkeit einen Uebergang auf das rechte Ufer bewerkstelligen könnte, er den Rückzug nach Preußen gesichert hätte; denn da würde ihm weder die Quarantäne hinderlich seyn, noch eines seiner Korps das Schicksal des Generals Dwernizki erfahren.

Dieses Betragen von Seite Preußens zerstört alle Vortheile, die so mühsam, mit solcher Aufopferung, mit solchen den ganzen polnischen Boden bedeckenden Blutströmen erworben wurden, es macht, wenn man so sagen darf, alle Wunder [illegible]res Muthes erfolglos. Unser Kampf war ja eine Appella-

tion auf Gericht Gottes, wie kann man es wagen, sich in dessen Urtheil zu mischen, und eine schreckliche Waffe dem Starken zu reichen, damit er den Schwachen desto sicherer zermalme! Mag man wissen, daß wir nicht bloß gegen Rußland allein zu kämpfen haben.

Es gab eine Zeit, wo man es für ein Vergehen hielt, wenn man während des Kampfes dem Schwachen nicht zu Hülfe kam. Die Welt nannte diese Zeit Barbarei, und heute sieht man mit kaltem Blute dem Morde zu, welchen zwei verschworne Mächte gegen eine unglückselige Nation verüben. Ja, diese Nation hat nicht einmal Waffen zu ihrer Vertheidigung, denn Preußen begnügt sich nicht damit, unsere Kapitalien einzuhalten, sondern umgab auch längst unsere Gränzen mit einer schimbaren Quarantäne, um Alles zurückzuhalten, was uns zu unserm eben so gerechten als ungleichen Kampf unumgänglich nothwendig war.

Dieß sind die Mittel, deren man sich zu unserer Vernichtung bedient, dieß ist der gerechte Krieg, den das von Preußen unterstützte Rußland uns angekündigt hat! Die Könige rufen in ihren Proklamationen den Namen Gottes an; Gott ist die Gerechtigkeit und Milde, und falsch ihn anrufen, ist ein Frevel gegen den heiligen Geist. Wer kann die Zukunft voraussehen?

Die Monarchen, welche uns heut vernichten wollen, werden vielleicht morgen, vom Unglück verfolgt, Tage der Trübsal erblicken; dann mögen sie sich ihr Verfahren gegen Polen ins Gedächtniß zurückrufen. Wie kann man schweigen, wenn man so viel Ungerechtigkeit erfährt? Wie soll man sich nicht über Missethaten, durch welche man uns zerstören will, beklagen? Machen Sie unsere Beschwerden öffentlich bekannt, damit sie gleichsam ein Manifest gegen die schreiende Ungerechtigkeit seyen, die man an uns verübt.

Die ganze Welt mag wissen, was hier gesagt worden, und welche Schwierigkeiten wir zu bekämpfen haben;

werden alsdann die Staaten, welche weder der Gerechtigkeit, noch der Menschlichkeit Gehör geben, sich wenigstens anzuerkennen genöthigt sehen, daß eine Nation, die es allein wagte, so großen und zu ihrer Vernichtung vereinigten Feinden Widerstand zu leisten, würdig ist, frei und unabhängig zu seyn.

Warschau, den 14 Julius 1831.

232. Bericht des russischen Oberbefehlshabers der aktiven Armee vom 2 (14) Julius 1831.*)

Nach dem Berichte vom 25 Junius (7 Julius) setzten die Truppen der aktiven Armee ihre Bewegung nach der Niederweichsel ununterbrochen fort, ohne sich durch die Schwierigkeiten aufhalten zu lassen, welche die beständigen Regengüsse und die verdorbenen Straßen überall in den Weg legen, und haben den Marsch glücklich zurückgelegt, so daß das Vorderkorps unter Kommando des Generals, Grafen Pahlen I., schon zu den Anstalten selbst geschritten ist, um unverzüglich den besagten Fluß zu passiren. Wiewohl ansehnliche Detaschements der Rebellen aus der Festung Modlin sich in der Gegend von Plonk zeigten, haben sie doch bisher noch nichts gegen unsere Truppen unternommen.

Ueber die fernern Operationen der Armee sind die Berichte des Oberbefehlshabers zu erwarten.

233. Bericht des russischen Oberbefehlshabers der Reservearmee vom 3 (15) Julius 1831.**)

Nach der Niederlage der Empörer bei Schawel theilten sich selbige in mehrere Haufen, in der Absicht, einen Partisanenkrieg zu führen, doch nur eine einzige ihrer Kolonnen, unter Dembinski's Kommando, gelangte auf die Mitauer Straße;

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 22 Julius.
**) Aus der nämlichen Quelle.

die übrigen, befehligt von Gielgud, Chlapowski, Rohland und Schimanowski, die von allen Seiten gedrängt und niedergemacht wurden, sahen sich genöthigt, Zuflucht in Preußen zu suchen.

Am 1 (13 Julius) verjagte der Generalmajor Baron Dellingshausen die Empörer Gielgud und Chlapowski bei dem Dorfe Sutow nach Preußen. Die Truppen der Aufrührer legten die Waffen nieder, und bei dieser Gelegenheit wurde Gielgud von einem Offizier des Rohlandschen Detaschements getödtet.

Die Rebellen Rohland und Schimanowski rechneten noch auf Mittel, den Niemen zu passiren und unternahmen zu diesem Ende eine Bewegung; da sie aber auf das Detaschement des Generallieutenants, Baron Sacken, das zwischen Rossienna und Preußen marschirte, stießen, und dabei von den Truppen des Generals, Baron Creuz, verfolgt wurden, so gingen sie, nach beständigen Niederlagen, am 3 (15) Julius, gleicherweise nach Preußen bei dem Dorfe Depusch, und legten ebenfalls die Waffen nieder.

Vorläufige Nachrichten melden, daß die Rebellen an beiden erwähnten Orten der preußischen Regierung 27 Kanonen abgeliefert haben.

Dombinski's Rebellenhaufe, der sich auf die Mitauer Straße gewandt hatte, wird von dem Generallieutenant Sawolni verfolgt, entfernt sich von Kurland und schlägt den Weg nach Poneweshn ein. Diese Rotte zählt fast gar keine regulären Truppen, und zu ihrer völligen Vernichtung sind bereits von dem Oberbefehlshaber der Reservearmee alle nöthigen Veranstaltungen getroffen.

234. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Hauptquartier Mokin, vom 15 Julius 1831.*)

Am 13 Julius konzentrirte der General Chrzanowski seine Streitkräfte auf der Landstraße diesseits Minsk. Die aus dem ersten Regimente Fußjäger, dem dritten der reitenden Jäger und 2 Kanonen bestehende Avantgarde verdrängte den Feind aus Minsk.

Am 14ten griff der Feind mit Tagesanbruch unsere in Brzoza stehenden Vorposten an, welche aus Unvorsichtigkeit mehrere Mann einbüßten. Um 5 Uhr des Morgens begann der Feind einen Angriff auf Minsk, beorderte eine Kolonne Brzoza zu umflügeln, und machte auf der Landstraße von Slenniza her verschiedene Demonstrationen.

Der General Chrzanowski befahl drei Infanteriebataillonen und drei Schwadronen Kavallerie mit 2 Kanonen auf Cyganka loszugehen, um mit der umflügelnden Kolonne zusammenzutreffen. Die Division des Generals Rybinski rückte bis dicht an Minsk, um die Avantgarde zu unterstützen und den feindlichen Angriff aufzuhalten.

Der General Jagmin wurde mit dem Rest seiner Division nach Stojadla gegen Brzoza zu beordert, wodurch man die Gewißheit erlangte, daß die umgehende Kolonne blos aus einigen Schwadronen Kavallerie, 3 Bataillonen Infanterie und 4 Kanonen bestände. General Rybinski erhielt demnach Befehl gegen den die Stadt Minsk attakirenden Feind die Offensive zu ergreifen.

Unsere Kolonnen rückten vorwärts, zogen durch Minsk und drängten von da an den Feind bis unterhalb Kaluszyn zurück; und da die abgeschickte Abtheilung unter dem Kommando

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 18 Julius.

des Generals Tagwin durch Brzoza auf der alten Landstraße auch dort angelangt war, mußte der von zwei Seiten angegriffene Feind seine Rettung in der Flucht suchen.

Der Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten ist sehr bedeutend. Außerdem haben wir 10 Offiziere und 600 Mann zu Gefangenen gemacht, eine Kanone mit Gespann und über 1000 Karabiner erbeutet. Unser Verlust an Todten und Blessirten ist sehr gering.

General Chrzanowski belobt das Betragen unserer ganzen Infanterie, sowohl der alt- als der neugebildeten. Unter der Kavallerie zeichneten sich durch kühne Angriffe aus: das 4te Uhlanenregiment, das 1ste Regiment der reitenden Jäger und das 1ste der Krakusen unter Anführung des Generals Dwernicki.

Die Hauptarmee unter dem Kommando des Feldmarschalls Paskewitsch lagerte am 12ten d. zwischen Lipno und Kikol. Denselben Tag setzten bedeutende Abtheilungen der Russen zwischen Nieszawa und der preußischen Gränze auf das linke Ufer der Weichsel über, auf Kähnen, welche in sehr bedeutender Anzahl lediglich für die Russen aus Thorn angekommen waren. Von dort her kamen und kommen noch fortwährend die zum Aufschlagen der Brücken nöthigen Requisiten, desgleichen Vorräthe aller Art an.

Nur dieser Umstand kann uns die Möglichkeit der Bewerkstelligung eines Flankenmarsches von Seite des Feindes erklären, welcher bei Beobachtung der Neutralität von Seite Preußens gegen alle Grundsätze der Taktik gewesen wäre. Gleich des Morgens nach Uebergang seiner Kolonnen verlor der Feind alle Kommunikation mit den Wegen, worauf er angekommen war. Das ganze Land von Modlin an bis zur preußischen Gränze ist in unserer Gewalt.

Unter den Gräueln, welche man vom Feinde erfuhr, muß vorzüglich erwähnt werden, daß er in Sierpce eine gewaltsam

erbrochene Kiste plünderte, und nachdem er die Stadt geräumt, die Cholera hinter sich zurückließ.

Im Hauptquartier zu Modlin den 15 Julius 1831.

Der Generalissimus (gez.) Skrzynecki.

235. Ausführliche Nachricht über den Uebergang des polnischen Generals Gielgud nach Preußen und den Tod desselben. Im Druck bekannt gemacht zu Memel, den 15 Julius 1831. *)

Am 12 Julius gegen Mitternacht ging hier die offizielle Nachricht ein, daß am nämlichen Tage Nachmittags 6 Uhr polnische Truppen unter den Generalen Gielgud und Chlapowski beim dießseitigen Gränzdorfe Schlangsten lagerten, zum Theil schon auf dießseitigem Gebiete. Es begaben sich der Herr Kommandeur des dießseitigen königl. Militärkordons, der Herr Landrath, nebst dem Herrn Steuerrath mit den hiesigen beritt'nen Beamten, Morgens 4 Uhr dahin, wo dieselben die Korpsabtheilung unter General Chlapowski, bestehend aus Kavallerie und Artillerie, bereits auf preußischem, die Infanterie aber noch auf russischem Gebiete, hart an der Landesgränze 7 Uhr Morgens antrafen.

Mehrere Unterredungen mit dem kommandirenden General Gielgud und dem ihm zunächststehenden General Chlapowski und mehreren Staabsoffizieren fanden statt. Sie gestanden, der ihnen an Zahl sehr überlegenen russischen Armee weichen zu müssen, und wegen Mangels an Munition keinen Widerstand leisten zu können, und deßhalb nach gehaltenem Kriegsrathe den Entschluß gefaßt zu haben, in Preußen Schutz zu suchen, wo sie voll Hoffnung auf humane Behandlung rechneten.

Allgemein und ganz rücksichtslos erklärten die Offiziere den General Gielgud des Kommando's unfähig, und sprachen unter Schimpf-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26 Julius.

Schimpfwörtern Mißtrauen gegen ihn aus; wogegen sie den General Chlapowski seiner militärischen Fähigkeiten wegen lobten. Es war bald zu erkennen, daß Subordination im Korps nicht mehr gehandhabt werden könne. Der Einmarsch in unser Land konnte diesen Truppen, welche sich alle in schlagfertigem Zustande, die Blessirten abgerechnet, befanden, nicht sogleich gestattet werden, weil die Ueberzeugung noch fehlte, daß sie wirklich von den Russen gedrängt würden.

Die dießfälligen Unterhandlungen, abwechselnd mit den Generalen Gielgud und Chlapowski, verzögerten den Uebertritt; auch wurde die dritte Korpsabtheilung unter General Rohland erwartet. Auf preußischem Gebiete befanden sich nur die Kavallerie und Artillerie unter Chlapowski, nach Angabe 700 Mann und 8 Kanonen, der Rest des Korps noch auf russischer Seite, auf beiden Seiten hart an der hier trockenen, ebenen, nur durch einen Fahrweg getrennten Landesgränze. General Chlapowski ließ die Waffen seiner Truppen in Haufen zusammentragen.

Auf die empfangene Nachricht, daß bedeutende russische Streitkräfte aus der Gegend von Erottingen im Anrücken wären, welcher nach den anderweitigen Mittheilungen Glauben beigemessen werden mußte, es also Zeit war, ein Ueberdrängen im Gefecht zu verhindern, fand der kommandirende General Gielgud sich genöthigt, nun zum Uebermarsch Alles einzuleiten und solchen nach Ablegung und Zusammenlegung der Waffen auf unserer Gränze bewirken zu lassen. Dieß geschah etwa um 1 Uhr Mittags. Es wurde aber eine auffallende Bewegung unter den Truppen bemerkt.

General Chlapowski war zum Uebertritte bereit, da solcher vom kommandirenden General befohlen worden war, und, wie er sich äußerte, er als Soldat die Pflicht, zu gehorchen, kenne. Seine Uhlanen, worunter das erste polnische Regiment, trugen ihre Lanzen zusammen; auch hatten die Kanoniere ihre Gewehre ordnungsmäßig zusammengestellt. Es wurden Neu-

erbrochene Kirche plün
räumt, die Cholera hi
Im Hauptquartie
Der G

235. Ausführliche
polnischen Genera
Tod desselben.
mel, den 15 Juli

Am 12 Julius
Nachricht ein, daß a
polnische Truppen u
powski beim dießseiti
Theil schon auf dieß
Kommandeur des d
Landrath, nebst de
tenen Beamten,
Korpsabtheilung
Kavallerie und
terie aber noch
gränze 7 U

Mehrer
ral Gielgud
powski un
standen,
weichen
Widerst
Kriegs
[illegible]

[illegible] für Gewehr
[illegible] schen abge-
[illegible] zunahm
[illegible] ihre Ge-

[illegible] größere Trup-
[illegible] Russen, son-
[illegible] gehörig, wa-
[illegible] entschied die
[illegible] schloß sich
[illegible] weiter auf der
[illegible] durchzuschlagen.

[illegible] und ein
[illegible] Während
[illegible] zu uns um-
[illegible] sprengte mit
[illegible] Korps.
[illegible] vom Pferde
[illegible] ruchlosen Mörder
[illegible] Artilleriekapitän,
[illegible] daß er vom
[illegible] Zdrzyca, zgin.
[illegible] der Schuß gefallen

[illegible] man nur eine
[illegible] ist [illegible] Polen
[illegible] Im Auge meh-
[illegible] zu erkennen;
[illegible] zu bedauern,
[illegible] daß er
[illegible] sie [illegible]
[illegible]
[illegible]

: Wagen dem Rohlandschen Korps gefolgt oder mit her- zu uns geführt worden.

Gleich nach dieser That rückten in der Wirklichkeit Rus- von Garsden her an; diese dem polnischen Korps gewordene vißheit und ein gehörter Kanonenschuß auf eine preußische rouille, von den Russen abgefeuert, entschied. Ein Theil r, die sich schon zu Rohland gewendet hatten, kehrte zu rn im Lager Stehenden zurück und warf auf Kommando des nerals Chlapowski die Waffen fort. Es war nun nicht zu men; die Regimenter rückten zusammen und wurden auf fehl des Herrn Majors von Buddenbrock nach dem Quaran- platze abgeführt, wohin sie Alle folgten.

Die Russen waren näher gekommen und feuerten nun in ser Richtung noch zwei Kanonenschüsse ab. Die polnische ch auf russischem Gebiete stehende Patrouille warf darauf enfalls ihre Waffen fort und folgte den anderen Truppen zur uarantäne. In dem bei Stutten, eine halbe Meile von r russischen Gränze, von den hiesigen Behörden gewählten uarantäneraume befinden sich nun etwa 3000 Mann, zur älfte aus Kavallerie und Infanterie mit sechs Kanonen, ein- chließlich 400 Mann auf Wagen transportirter leicht Bleſſir- er, indem die schwer Bleſſirten bei Schaulen haben zurückge- assen werden müssen, unter Kommando des Generals Chla- powski, cernirt von einer Landwehr-Uhlanenschwadron, einer Kompagnie Linieninfanterie und einigen Landwehr-Gränzkom- mandos.

Daß keine Cholerakranken sich unter den Bleſſirten befin- den, haben der polnische Oberarzt, so wie die Generale Giel- gud und Chlapowski versichert; auch alle andern Offiziere, die darum befragt worden, bestätigten dieß. Daß der Gesund- heitszustand unter den Dienstfähigen gut ist, läßt schon ihr tres erkennen. Die Pferde sind wohl genährt, und es diesen Truppen durchaus nicht an physischer Kraft für den

Kampf; nur ihr Muth ist gewichen, da sie so geringe Unterstützung in Schamaiten gefunden haben.

Das Korps des Generals Rohland, worunter auch ein Uhlanenregiment von der Grand Garde, bestehend aus etwa 4000 Mann, wobei auch samogitische Insurgenten, meistens Kavallerie, mit 4 Kanonen, wird von den russischen Truppen verfolgt, die gestern auf der Straße bei Schaugsten vorbeigingen und wahrscheinlich ebenfalls noch im hiesigen Kreise über die Gränze werden gedrängt werden.

236. Bekanntmachung der Reichstagskammern, die vom Luzker Landboten Xav. Godebski in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern am 16 Julius gehaltene Rede betr.; nebst dieser Rede. Warschau, den 16 Julius 1831. *)

Nachdem die Reichstagskammern die in der heutigen Rede der Luzker Landboten Fr. Xaver Godebski ausgesprochenen Grundsätze dem Nationalaufstande entsprechend befunden haben, beschlossen sie einmüthig, daß diese Stimme als ein Ausdruck der Gefühle des polnischen Reichstags und als dessen unerschütterlicher Wunsch und Wille in einem amtlichen Auszuge in alle öffentlichen Blätter eingerückt werde.

So geschehen in Warschau, den 16 Julius 1831.

Der Präsidirende im Senat. (Gez.) Kochanowski.

Der Marschall der Landbotenkammer. (Gez.) Wlad. Gr. Ostrowski.

Rede des Luzker Landboten Xav. Godebski in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern am 16 Julius 1831. Wir lesen in einem der beliebtesten französischen Journale, dem französischen Courrier „daß England und Frankreich bereit sind, Polen in den vom Wiener Traktate vorgezeichneten Gränzen anzuerkennen," während

*) Aus Warschauer Blättern.

andere Journale die Polen warnen, sie möchten an den die Gränzen von Griechenland bezeichnenden Traktat vom 6 Junius denken, und nicht in die Schlingen der Protokolle fallen. Wie? in dem Augenblick, wo es Niemanden in dieser Kammer gibt, der den höchsten Zweck des Nationalaufstandes nicht faßte, wo die Befreiung unsrer Mitbrüder und die Vereinigung mit ihnen die Seele unsrer Berathungen und das Element unsrer Anstrengungen geworden ist; wo diese heilige unterm Donner der Kanonen in den rohesten Bildnissen der losgerissenen Provinzen bekannt gemachte, von der Priester- und Soldatenhand gesegnete, durch den Eid des Volks bestätigte, durch das Blut so vieler Märtyrer sanktionirte Union die Gefühle des Egoismus vernichtet und einen fast fanatischen Eifer erweckt; in dem Augenblicke, wo ein Theil unserer Mitbrüder, in den heldenmüthigen Bestrebungen aufgehalten, die Eiswüsten von Asien bevölkert, und ein anderer des Sonnenlichts beraubt, in die Tiefen der Erde versunken, gezwungen wird, das Metall zu Tage zu fördern, woraus der Machthaber des Nordens die Ketten geschmiedet, in welche die südlichen Nationen eingezwängt werden, und womit er in allen Residenzen Sklavenstimmen erkauft; in dem Augenblicke, wo unsre Adler den Bug und den Niemen überschritten haben, und der Freiheitsruf die ewig denkwürdigen Grabhügel von Kirchholm und Chocim erschüttert; in dem Augenblicke endlich, wo die Stimme des Vaterlandes neue, feierliche und kühnere Schritte erheischt, in Gegenwart der Horden des Alleinherrschers den abgenöthigten Eid zu brechen, bewaffnet aufzustehen und in die Halle der Nationalberathungen mit ihrer Sendung durch die Schaaren des Feindes durchzudringen; mit Einem Worte, wo alle diese glänzenden neuen Ereignisse in die Archive der Welt aufgenommen werden müßten, sollte die öffentliche Meinung der aufgeklärtesten Völker bei dem engherzigen Plan stehen bleiben: Polen auf die vom Wiener Traktate vorgezeichneten Gränzen zu verweisen, einem Traktat, der als Orakel jenes heiligen Bündnisses gegol-

ten, dessen Heiligkeit nun Niemand mehr anerkennt, und dessen Garantien in der heutigen Lage von Europa uns am allerwenigsten verpflichten können? Ungeachtet der tiefsten Achtung gegen die Verdienste und die Bürgertugenden des Präsidirenden in der Kommission der auswärtigen Angelegenheiten; ungeachtet des Vertrauens, welches wir bisher in unsre diplomatischen Agenten gesetzt haben, drängt sich unwillkürlich die Besorgniß in mein Herz, daß diese Agenten, von einer ängstlichen Politik befangen; den Willen der Nation nicht deutlich und entschieden darthun und Bedenken tragen den wirklichen Zustand der polnischen Sache vorzustellen. Die schon mehreremal in dieser Hinsicht hier gegebene Antwort: man dürfte sich keineswegs auf die Worte der Journale stützen und Schlüsse aus denselben folgern, ist keineswegs im Stande uns zu beruhigen. Die politischen Journale in den gesittesten Ländern sind, wie man billig behauptete, eine der vorzüglichsten moralischen Kräfte, ein bedeutender Hebel in der Gesellschaft und bilden eine Art öffentlicher Magistratur. Wenn nun aber diese Journale mit solcher Sorgfalt, um nicht zu sagen, mit solcher Leichtfertigkeit, jeden geringfügigen Umstand, der unsre Lage und unsern Nationalgeist in ein helleres Licht darstellt, auffassen, könnte man wohl voraussetzen, daß diese Blätter bedächtig und absichtlich die Offenbarung unsers politischen Glaubens vermeiden, den Zweck unsers Aufstandes nicht begreifen, und denselben in den engen Kreis einer verkehrten Politik einzwängen? Wir glauben an das Mitgefühl aller Völker. Frankreich vereinigt mit der wichtigsten Bürgschaft seiner Freiheiten, mit dem Interesse der Wahlen, das Interesse für die Polen. Die Nationalregierung spricht in ihrer letzten Aufforderung schon dreister von einer für uns günstigen Intervention von Seite der europäischen Mächte; was könnte also den Minister der auswärtigen Angelegenheiten noch zurückhalten, die Instruktionen, welche unsern Agenten ertheilt worden, öffentlich bekannt zu machen, damit der Reichstag und unsre entfernten Mitbrüder,

so wie die ganze polnische Nation sich überzeugen, daß diese Instruktionen in Allem mit dem Geiste des Nationalaufstandes übereinstimmen, daß keine interimistischen Bedingungen und keine diplomatischen Restriktionen dieselben beschränken. Mag man uns übrigens sagen, was für Opfer noch dargebracht, und wie viel Blut noch vergossen werden muß, damit unsre Agenten verpflichtet würden, öffentlich, unbedingt, laut, den Kabineten und den Völkern anzukündigen, daß Polen entweder in seinen uralten Gränzen existiren müsse, oder in einen Grabhügel umgewandelt werde, daß wir unsere Sitze auf diesen Bänken eingenommen haben, daß nunmehr Niemand ohne uns über uns berathschlagen dürfe; daß endlich Jeder von uns, dreist behaupte ich dieß, vor euch würdevollen Männern, die ihr unsre Gefühle theilt, vor der ganzen polnischen Nation im Namen aller meiner Kollegen, ich sage: daß Jeder von uns eher die Handlung des Reyten auf den Schwellen des Nationaltempels zu wiederholen bereit ist, als daß er die Losreißung des geringsten Theils unsers Landes zugeben und mit einer gottlosen Hand eine schändliche Akte unterzeichnen sollte, welche mit Recht den Fluch später Enkel und die Verachtung aller Völker nach sich zöge.

Gleichlautend mit dem Original.

Der Sekretär der Landbotenkammer, Czarnocki,
Deputirter des Stanislawower Kreises.

237. Aufruf der, von beiden Kammern zur Vollziehung des Reichstagsbeschlusses in Betreff der Silbersteuer gewählten Oberdeputation, an die Bürger und Einwohner des Königreichs. Warschau, den 16 Julius 1831.*)

Unsre Vorfahren pflegten in den Augenblicken, wo unser Vaterland mit Gefahr bedroht war, ihr Silber, jenen wäh-

*) Aus der nämlichen Quelle.

rend eines gesegneten Friedens erworbenen Vermögensschatz, als Opfer darzubringen. Sollten wir uns heute in dem schweren und langwierigen Kampfe um die Existenz und die Freiheiten des Vaterlandes, wo die tapfern Schaaren unsrer Landesgenossen mit solch unvergleichlichem Muthe dieses Land vertheidigen, nicht beeilen, einen Theil unsers Silbers zur Unterstützung des öffentlichen Schatzes, dieses Hauptpfeilers der Kriegsmacht, mit Lust hinzugeben? Die Erhaltung des Kredits der Staatspapiere erfordert, daß die Münze fortwährend klingendes Geld liefere, und bei den Schwierigkeiten, welche wir beim Einführen der Metalle vom Auslande erfahren, müssen wir zuerst und vorzüglich unsre innern Vorräthe in Anspruch nehmen. Zu dem Ende beschlossen unsere Reichstagskammern für Einmal einen mäßigen, von den wohlhabenden Klassen in Silber zu entrichtenden Beitrag zu bestimmen. Landesgenossen! die Einnahme dieses Beitrags hängt gänzlich von eurem guten Willen ab. Es handelt sich hier keineswegs, euer Vermögen aufzudecken; die im Gesetze verordnete Klassifikation soll nur als Leitfaden dienen, wornach eure Beiträge geordnet werden sollen, und die zur Festsetzung dieser Steuer bestimmten Deputationen sollen lediglich darauf Acht haben, daß kein Reicher sich einer so heiligen Pflicht entziehe. Jeder gute Pole wird also selbst beurtheilen, wie viel sein Vermögen ihm dem Vaterlande darzubringen gestatte. Die nähere Bestimmung, wie viel jeder beitragen soll, ist den Bürgern anheimgestellt, welche nach Annahme dieses ehrenvollen Berufs, der ihnen die günstigste Gelegenheit dem Vaterlande zu dienen an die Hand gibt, die Grundsätze der liberalen Institution der Geschwornen befolgen, und nach einer annähernden Vermögensabschätzung gewissenhaft entscheiden werden. In Kurzem wird die Oberdeputation die Wahlen der Hülfsdeputation öffentlich bekannt machen, und in jedem Kreise, jeder Stadt oder jedem Bezirke die Stellen anweisen, wo die vom Gesetze gestatteten Deklarationen abgegeben werden sollen; jetzt aber, Landesgenossen,

appellirt sie an euren Patriotismus, mit der dringenden Bitte, daß ihr dem Schatze und dem öffentlichen Kredit mit hülfreicher Hand entgegeneilt, und ohne eine Repartition abzuwarten, eure Beiträge in Metall nach der Warschauer Münze bringen möchtet. Ihr minder reichen Bürger, die ihr im Reichstagsgesetze nicht zu den Kontribuenten gewählt werdet, auch ihr werdet euch von einem Beitrage gewiß nicht ausschließen, welchen das Vaterland in jeder beliebigen Quote von seinen biedern Söhnen dankbar annehmen wird. Die Oberdeputation wird ein Loth von euch dargebrachtes Silber, eben so wie die beträchtlichern Gaben der reichen Landesgenossen in das Namenregister der den Landesbedürfnissen zu Hülfe kommenden Bürger aufnehmen, und dieß Verzeichniß soll zum ewigen Andenken im Archiv des Senats aufbewahrt werden. Schon haben mehrere auf der Schlachtlinie stehende Regimenter unsrer Armee erklärt, daß sie ungeachtet der vom Reichstagsbeschlusse gemachten Ausnahme, einen Theil ihres geringen Soldes dem Vaterlande hingeben. Preis also Allen, welche jedem Befehle zuvorkommend, mit Metallbeiträgen die Landesmünze unterstützen werden. Da der Aufruf der Oberdeputation an Polen gerichtet ist, zweifelt sie auch nicht an dem günstigen Erfolge einer ihre Vaterlandsliebe in Anspruch nehmenden Aufforderung.

Warschau, den 16 Julius 1831.

Lwinski, Senator Kastellan.

Kalixt Morozewicz, Landbote des Lubliner Kreises.

Franz Wolowski, Deputirter des Warschauer Kreises.

erbrochene Kiste plünderte, und nachdem er die Stadt geräumt, die Cholera hinter sich zurückließ.

Im Hauptquartier zu Modlin den 15 Julius 1831.

Der Generalissimus (gez.) Skrzynecki.

235. Ausführliche Nachricht über den Uebergang des polnischen Generals Gielgud nach Preußen, und den Tod desselben. Im Druck bekannt gemacht zu Memel, den 15 Julius 1831. *)

Am 12 Julius gegen Mitternacht ging hier die offizielle Nachricht ein, daß am nämlichen Tage Nachmittags 6 Uhr polnische Truppen unter den Generalen Gielgud und Chlapowski beim dießseitigen Gränzdorfe Schlangsten lagerten, zum Theil schon auf dießseitigem Gebiete. Es begaben sich der Herr Kommandeur des dießseitigen königl. Militärkordons, der Herr Landrath, nebst dem Herrn Steuerrath mit den hiesigen beritt'nen Beamten, Morgens 4 Uhr dahin, wo dieselben die Korpsabtheilung unter General Chlapowski, bestehend aus Kavallerie und Artillerie, bereits auf preußischem, die Infanterie aber noch auf russischem Gebiete, hart an der Landesgränze 7 Uhr Morgens antrafen.

Mehrere Unterredungen mit dem kommandirenden General Gielgud und dem ihm zunächststehenden General Chlapowski und mehreren Staabsoffizieren fanden statt. Sie gestanden, der ihnen an Zahl sehr überlegenen russischen Armee weichen zu müssen, und wegen Mangels an Munition keinen Widerstand leisten zu können, und deßhalb nach gehaltenem Kriegsrathe den Entschluß gefaßt zu haben, in Preußen Schutz zu suchen, wo sie voll Hoffnung auf humane Behandlung rechneten.

Allgemein und ganz rücksichtslos erklärten die Offiziere den General Gielgud des Kommando's unfähig, und sprachen unter Schimpf-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26 Julius.

Schimpfwörtern Mißtrauen gegen ihn aus; wogegen sie den General Chlapowski seiner militärischen Fähigkeiten wegen lobten. Es war bald zu erkennen, daß Subordination im Korps nicht mehr gehandhabt werden könne. Der Einmarsch in unser Land konnte diesen Truppen, welche sich alle in schlagfertigem Zustande, die Bleßirten abgerechnet, befanden, nicht sogleich gestattet werden, weil die Ueberzeugung noch fehlte, daß sie wirklich von den Russen gedrängt würden.

Die dießfälligen Unterhandlungen, abwechselnd mit den Generalen Gielgud und Chlapowski, verzögerten den Uebertritt; auch wurde die dritte Korpsabtheilung unter General Rohland erwartet. Auf preußischem Gebiete befanden sich nur die Kavallerie und Artillerie unter Chlapowski, nach Angabe 700 Mann und 8 Kanonen, der Rest des Korps noch auf russischer Seite, auf beiden Seiten hart an der hier trockenen, ebenen, nur durch einen Fahrweg getrennten Landesgränze. General Chlapowski ließ die Waffen seiner Truppen in Haufen zusammentragen.

Auf die empfangene Nachricht, daß bedeutende russische Streitkräfte aus der Gegend von Erottingen im Anrücken wären, welcher nach den anderweitigen Mittheilungen Glauben beigemessen werden mußte, es also Zeit war, ein Ueberdrängen im Gefecht zu verhindern, fand der kommandirende General Gielgud sich genöthigt, nun zum Uebermarsch Alles einzuleiten und solchen nach Ablegung und Zusammenlegung der Waffen auf unserer Gränze bewirken zu lassen. Dieß geschah etwa um 1 Uhr Mittags. Es wurde aber eine auffallende Bewegung unter den Truppen bemerkt.

General Chlapowski war zum Uebertritte bereit, da solcher vom kommandirenden General befohlen worden war, und, wie er sich äußerte, er als Soldat die Pflicht, zu gehorchen, kenne. Seine Uhlanen, worunter das erste polnische Regiment, trugen ihre Lanzen zusammen; auch hatten die Kanoniere ihre Gewehre ordnungsmäßig zusammengestellt. Es wurden Neuß-

rangen laut, daß General Gielgud die Patronen für Gewehr und Geschütz habe wegwerfen lassen, und man sah schon abgelegte Gewehre wieder aufnehmen, was immer mehr zunahm und allgemein wurde. Nur die Kanoniere berührten ihre Gewehre nicht.

Auf der Straße von Garsden zogen immer größere Truppenmassen an, welche, wie es sich auswies, nicht Russen, sondern Polen, zum Korps des Generals Rohland gehörig, waren. Deren Anrücken an das Gielgudsche Korps entschied die Krisis. Ein großer Theil des Gielgudschen Korps schloß sich dem Rohlandschen an und zog schnell mit diesem weiter auf der Straße von Schwegsten, um sich nach Polen durchzuschlagen.

Die Korpsabtheilung des Generals Chlapowski und ein Theil der Gielgudschen Infanterie blieben zurück. Während dieß vorging, ward General Gielgud im Vorreiten zu uns umringt von Offizieren; einer schoß ihn nieder und sprengte mit schwenkendem Säbel zum vorbeiziehenden Rohlandschen Korps. Er hatte so gut getroffen, daß der General todt vom Pferde stürzte. Bestürzung hat die Offiziere den ruchlosen Mörder nicht erkennen lassen. Ein schon bejahrter Artilleriekapitän, der neben dem General geritten, hat geäußert, daß er vom Thäter nur die Worte gehört: Szelmo, Zdrayca, zgin, Schelm, Verräther, verschwinde! worauf der Schuß gefallen wäre.

Nach diesem empörenden Auftritte hörte man nur eine Stimme: das ist keine polnische That, das ist keines Polen würdig; es könne sie kein Pole verübt haben. Im Auge mehrerer Offiziere, besonders älterer, war Rührung zu erkennen; im Allgemeinen schien man den Getödteten nicht zu bedauern, und man hörte Aeußerungen, daß kein Zweifel wäre, daß er sie verrathen und ins Verderben geführt habe, indem sie dafür Beweise besäßen. Die Leiche wurde in des Gemordeten Wagen gelegt, und es war 9½ Uhr Abends noch nicht gewiß, ob

dieser Wagen dem Rohlandschen Korps gefolgt oder mit herüber zu uns geführt worden.

Gleich nach dieser That rückten in der Wirklichkeit Russen von Garsden her an; diese dem polnischen Korps gewordene Gewißheit und ein gehörter Kanonenschuß auf eine preußische Patrouille, von den Russen abgefeuert, entschied. Ein Theil derer, die sich schon zu Rohland gewendet hatten, kehrte zu denen im Lager Stehenden zurück und warf auf Kommando des Generals Chlapowski die Waffen fort. Es war nun nicht zu säumen; die Regimenter rückten zusammen und wurden auf Befehl des Herrn Majors von Buddenbrock nach dem Quarantäneplatze abgeführt, wohin sie Alle folgten.

Die Russen waren näher gekommen und feuerten nun in dieser Richtung noch zwei Kanonenschüsse ab. Die polnische noch auf russischem Gebiete stehende Patrouille warf darauf ebenfalls ihre Waffen fort und folgte den anderen Truppen zur Quarantäne. In dem bei Stutten, eine halbe Meile von der russischen Gränze, von den hiesigen Behörden gewählten Quarantäneraume befinden sich nun etwa 3000 Mann, zur Hälfte aus Kavallerie und Infanterie mit sechs Kanonen, einschließlich 400 Mann auf Wagen transportirter leicht Blessirter, indem die schwer Blessirten bei Schaulen haben zurückgelassen werden müssen, unter Kommando des Generals Chlapowski, cernirt von einer Landwehr-Uhlanenschwadron, einer Kompagnie Linieninfanterie und einigen Landwehr-Gränzkommandos.

Daß keine Cholerakranken sich unter den Blessirten befinden, haben der polnische Oberarzt, so wie die Generale Gielgud und Chlapowski versichert; auch alle andern Offiziere, die darum befragt worden, bestätigten dieß. Daß der Gesundheitszustand unter den Dienstfähigen gut ist, läßt schon ihr Aeußeres erkennen. Die Pferde sind wohl genährt, und es fehlt diesen Truppen durchaus nicht an physischer Kraft für de-

Kampf; nur ihr Muth ist gewichen, da sie so geringe Unterstützung in Schamaiten gefunden haben.

Das Korps des Generals Rohland, worunter auch ein Uhlanenregiment von der Grand-Garde, bestehend aus etwa 4000 Mann, wobei auch samogitische Insurgenten, meistens Kavallerie, mit 4 Kanonen, wird von den russischen Truppen verfolgt, die gestern auf der Straße bei Schaugsten vorbeigingen und wahrscheinlich ebenfalls noch im hiesigen Kreise über die Gränze werden gedrängt werden.

236. Bekanntmachung der Reichstagskammern, die vom Luzker Landboten Xav. Godebski in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern am 16 Julius gehaltene Rede betr.; nebst dieser Rede. Warschau, den 16 Julius 1831.*)

Nachdem die Reichstagskammern die in der heutigen Rede der Luzker Landboten Fr. Xaver Godebski ausgesprochenen Grundsätze dem Nationalaufstande entsprechend befunden haben, beschlossen sie einmüthig, daß diese Stimme als ein Ausdruck der Gefühle des polnischen Reichstags und als dessen unerschütterlicher Wunsch und Wille in einem amtlichen Auszuge in alle öffentlichen Blätter eingerückt werde.

So geschehen in Warschau, den 16 Julius 1831.

Der Präsidirende im Senat. (Gez.) Kochanowski.

Der Marschall der Landbotenkammer. (Gez.) Wlad. Gr. Ostrowski.

Rede des Luzker Landboten Xav. Godebski in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern am 16 Julius 1831. Wir lesen in einem der beliebtesten französischen Journale, dem französischen Courrier „daß England und Frankreich bereit sind, Polen in den vom Wiener Traktate vorgezeichneten Gränzen anzuerkennen," während

*) Aus Warschauer Blättern.

andere Journale die Polen warnen, sie möchten an den die Gränzen von Griechenland bezeichnenden Traktat vom 6 Junius denken, und nicht in die Schlingen der Protokolle fallen. Wie? in dem Augenblick, wo es Niemanden in dieser Kammer gibt, der den höchsten Zweck des Nationalaufstandes nicht faßte, wo die Befreiung unsrer Mitbrüder und die Vereinigung mit ihnen die Seele unsrer Berathungen und das Element unsrer Anstrengungen geworden ist; wo diese heilige unterm Donner der Kanonen in den rohesten Bildnissen der losgerissenen Provinzen bekannt gemachte, von der Priester- und Soldatenhand gesegnete, durch den Eid des Volks bestätigte, durch das Blut so vieler Märtyrer sanktionirte Union die Gefühle des Egoismus vernichtet und einen fast fanatischen Eifer erweckt; in dem Augenblicke, wo ein Theil unserer Mitbrüder, in den heldenmüthigen Bestrebungen aufgehalten, die Eiswüsten von Asien bevölkert, und ein anderer des Sonnenlichts beraubt, in die Tiefen der Erde versunken, gezwungen wird, das Metall zu Tage zu fördern, woraus der Machthaber des Nordens die Ketten geschmiedet, in welche die südlichen Nationen eingezwängt werden, und womit er in allen Residenzen Sklavenstimmen erkauft; in dem Augenblicke, wo unsre Adler den Bug und den Niemen überschritten haben, und der Freiheitsruf die ewig denkwürdigen Grabhügel von Kirchholm und Chocim erschüttert; in dem Augenblicke endlich, wo die Stimme des Vaterlandes neue, feierliche und kühnere Schritte erheischt, in Gegenwart der Horden des Alleinherrschers den abgenöthigten Eid zu brechen, bewaffnet aufzustehen und in die Halle der Nationalberathungen mit ihrer Sendung durch die Schaaren des Feindes durchzudringen; mit Einem Worte, wo alle diese glänzenden neuen Ereignisse in die Archive der Welt aufgenommen werden müßten, sollte die öffentliche Meinung der aufgeklärtesten Völker bei dem engherzigen Plan stehen bleiben: Polen auf die vom Wiener Traktate vorgezeichneten Gränzen zu verweisen, einem Traktat, der als Orakel jenes heiligen Bündnisses gegol-

ten, deſſen Heiligkeit nun Niemand mehr anerkennt, und deſſen Garantien in der heutigen Lage von Europa uns am allerwenigſten verpflichten können? Ungeachtet der tiefſten Achtung gegen die Verdienſte und die Bürgertugenden des Präſidirenden in der Kommiſſion der auswärtigen Angelegenheiten; ungeachtet des Vertrauens, welches wir bisher in unſre diplomatiſchen Agenten geſetzt haben, drängt ſich unwillkührlich die Beſorgniß in mein Herz, daß dieſe Agenten, von einer ängſtlichen Politik befangen; den Willen der Nation nicht deutlich und entſchieden darthun und Bedenken tragen den wirklichen Zuſtand der polniſchen Sache vorzuſtellen. Die ſchon mehreremal in dieſer Hinſicht hier gegebene Antwort: man dürfte ſich keineswegs auf die Worte der Journale ſtützen und Schlüſſe aus denſelben folgern, iſt keineswegs im Stande uns zu beruhigen. Die politiſchen Journale in den gereiſten Ländern ſind, wie man billig behauptete, eine der vorzüglichſten moraliſchen Kräfte, ein bedeutender Hebel in der Geſellſchaft und bilden eine Art öffentlicher Magiſtratur. Wenn nun aber dieſe Journale mit ſolcher Sorgfalt, um nicht zu ſagen, mit ſolcher Leichtfertigkeit, jeden geringfügigen Umſtand, der unſre Lage und unſern Nationalgeiſt in ein helleres Licht darſtellt, auffaſſen, könnte man wohl vorausſetzen, daß dieſe Blätter bedächtig und abſichtlich die Offenbarung unſers politiſchen Glaubens vermeiden, den Zweck unſers Aufſtandes nicht begreifen, und denſelben in den engen Kreis einer verkehrten Politik hinzwängen? Wir glauben an das Mitgefühl aller Völker. Frankreich vereinigt mit der wichtigſten Bürgſchaft ſeiner Freiheiten, mit dem Intereſſe der Wahlen, das Intereſſe für die Polen. Die Nationalregierung ſpricht in ihrer letzten Aufforderung ſchon dreiſter von einer für uns günſtigen Intervention von Seite der europäiſchen Mächte; was könnte alſo den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten noch zurückhalten, die Inſtruktionen, welche unſern Agenten ertheilt worden, öffentlich bekannt zu machen, damit der Reichstag und unſre entfernten Mitbrüder,

so wie die ganze polnische Nation sich überzeugen, daß diese Instruktionen in Allem mit dem Geiste des Nationalaufstandes übereinstimmen, daß keine interimistischen Bedingungen und keine diplomatischen Restriktionen dieselben beschränken. Mag man uns übrigens sagen, was für Opfer noch dargebracht, und wie viel Blut noch vergossen werden muß, damit unsre Agenten verpflichtet würden, öffentlich, unbedingt, laut, den Kabineten und den Völkern anzukündigen, daß Polen entweder in seinen uralten Gränzen existiren müsse, oder in einen Grabhügel umgewandelt werde, daß wir unsere Sitze auf diesen Bänken eingenommen haben, daß nunmehr Niemand ohne uns über uns berathschlagen dürfe; daß endlich Jeder von uns, dreist behaupte ich dieß, vor euch würdevollen Männern, die ihr unsre Gefühle theilt, vor der ganzen polnischen Nation im Namen aller meiner Kollegen, ich sage: daß Jeder von uns eher die Handlung des Reyten auf den Schwellen des Nationaltempels zu wiederholen bereit ist, als daß er die Losreißung des geringsten Theils unsers Landes zugeben und mit einer gottlosen Hand eine schändliche Akte unterzeichnen sollte, welche mit Recht den Fluch später Enkel und die Verachtung aller Völker nach sich zöge.

Gleichlautend mit dem Original.

Der Sekretär der Landbotenkammer, Czarnozki,
Deputirter des Stanislawower Kreises.

237. Aufruf der, von beiden Kammern zur Vollziehung des Reichstagsbeschlusses in Betreff der Silbersteuer gewählten Oberdeputation, an die Bürger und Einwohner des Königreichs. Warschau, den 16 Julius 1831. *)

Unsre Vorfahren pflegten in den Augenblicken, wo unser Vaterland mit Gefahr bedroht war, ihr Silber, jenen wäh-

*) Aus der nämlichen Quelle.

rend eines gesegneten Friedens erworbenen Vermögensschatz, als Opfer darzubringen. Sollten wir uns heute in dem schweren und langwierigen Kampfe um die Existenz und die Freiheiten des Vaterlandes, wo die tapfern Schaaren unsrer Landesgenossen mit solch unvergleichlichem Muthe dieses Land vertheidigen, nicht beeilen, einen Theil unsers Silbers zur Unterstützung des öffentlichen Schatzes, dieses Hauptpfeilers der Kriegsmacht, mit Lust hinzugeben? Die Erhaltung des Kredits der Staatspapiere erfordert, daß die Münze fortwährend klingendes Geld liefere, und bei den Schwierigkeiten, welche wir beim Einführen der Metalle vom Auslande erfahren, müssen wir zuerst und vorzüglich unsre innern Vorräthe in Anspruch nehmen. Zu dem Ende beschlossen unsere Reichstagskammern für Einmal einen mäßigen, von den wohlhabenden Klassen in Silber zu entrichtenden Beitrag zu bestimmen. Landesgenossen! die Einnahme dieses Beitrags hängt gänzlich von eurem guten Willen ab. Es handelt sich hier keineswegs, euer Vermögen aufzudecken; die im Gesetze verordnete Klassifikation soll nur als Leitfaden dienen, wornach eure Beiträge geordnet werden sollen, und die zur Festsetzung dieser Steuer bestimmten Deputationen sollen lediglich darauf Acht haben, daß kein Reicher sich einer so heiligen Pflicht entziehe. Jeder gute Pole wird also selbst beurtheilen, wie viel sein Vermögen ihm dem Vaterlande darzubringen gestatte. Die nähere Bestimmung, wie viel jeder beitragen soll, ist den Bürgern anheimgestellt, welche nach Annahme dieses ehrenvollen Berufs, der ihnen die günstigste Gelegenheit dem Vaterlande zu dienen an die Hand gibt, die Grundsätze der liberalen Institution der Geschwornen befolgen, und nach einer annähernden Vermögensabschätzung gewissenhaft entscheiden werden. In Kurzem wird die Oberdeputation die Wahlen der Hülfsdeputation öffentlich bekannt machen, und in jedem Kreise, jeder Stadt oder jedem Bezirke die Stellen anweisen, wo die vom Gesetze gestatteten Deklarationen abgegeben werden sollen; jetzt aber, Landesgenossen,

appellirt sie an euren Patriotismus, mit der dringenden Bitte, daß ihr dem Schatze und dem öffentlichen Kredit mit hülfreicher Hand entgegeneilt, und ohne eine Repartition abzuwarten, eure Beiträge in Metall nach der Warschauer Münze bringen möchtet. Ihr minder reichen Bürger, die ihr im Reichstagsgesetze nicht zu den Kontribuenten gewählt werdet, auch ihr werdet euch von einem Beitrage gewiß nicht ausschließen, welchen das Vaterland in jeder beliebigen Quote von seinen biedern Söhnen dankbar annehmen wird. Die Oberdeputation wird ein Loth von euch dargebrachtes Silber, eben so wie die beträchtlichern Gaben der reichen Landesgenossen in das Namenregister der den Landesbedürfnissen zu Hülfe kommenden Bürger aufnehmen, und dieß Verzeichniß soll zum ewigen Andenken im Archiv des Senats aufbewahrt werden. Schon haben mehrere auf der Schlachtlinie stehende Regimenter unsrer Armee erklärt, daß sie ungeachtet der vom Reichstagsbeschlusse gemachten Ausnahme, einen Theil ihres geringen Soldes dem Vaterlande hingeben. Preis also Allen, welche jedem Befehle zuvorkommend, mit Metallbeiträgen die Landesmünze unterstützen werden. Da der Aufruf der Oberdeputation an Polen gerichtet ist, zweifelt sie auch nicht an dem günstigen Erfolge einer ihre Vaterlandsliebe in Anspruch nehmenden Aufforderung.

Warschau, den 16 Julius 1831.

Liwinski, Senator Kastellan.

Kalixt Morozewicz, Landbote des Lubliner Kreises.

Franz Wolowski, Deputirter des Warschauer Kreises.

238. Brief des Generals Chlapowski aus der Gegend von Memel vom 16 Julius 1831.*)

Nach Verbrauch aller Munition befand sich das Gielgudsche Korps, auf 3 Seiten von einer viermal stärkern Anzahl russischer Truppen eingeschlossen und bis auf 3000 Mann zusammengeschmolzen, meine Abtheilung mit eingerechnet, in der Alternative, entweder sich niedermetzeln zu lassen, oder sich den Russen gefangen zu geben, oder auch sich der preußischen Regierung zu überliefern. Alle zur Berathung herbeigerufenen Offiziere stimmten für das Letztere, welches auch als eine Protestation gegen die Vereinigung Polens mit Rußland dienen sollte. Am 14ten gegen Abend gingen wir über die preußische Gränze. Eine Abtheilung unseres Korps wurde von einem Offizier aufgereizt, der den armen Soldaten eine Möglichkeit zeigte, sich bis nach Warschau durchzuschlagen; sie folgten demselben 24 Stunden lang; da sie jedoch sahen, daß er sie geradezu in russische Gefangenschaft führte, schritten auch sie über die preußische Gränze, wo wir jetzt Quarantaine halten. Gielgud wird keinen Bericht mehr erstatten; Offiziere und Soldaten, über die Nachlässigkeit, mit welcher er Alles leitete, und über die dadurch in seiner Division entstandene Unordnung empört, hatten längst Drohungen gegen ihn ausgestoßen; schon auf der preußischen Gränze traf ihn der gegen ihn gerichtete Pistolenschuß eines Offiziers gerade ins Herz. Ich habe in den letzten Tagen viel gelitten. Moralische Leiden hatten meinen Körper geschwächt. Da ich nun sah, daß ich nichts helfen konnte, und daß sich alle nach Preußen begeben wollten, mußte ich Alles, was in diesem Schritte Widerwärtiges für mich lag, erdulden. Ich fand, daß die Warschauer Recht hatten; ich habe ihnen die Sache erleichtert.

*) Aus der nämlichen Quelle.

239. Bericht des polnischen General-Stabschefs, Th. Lubienski, an die Nationalregierung. Warschau, den 17 Julius 1831.*)

Ich habe die Ehre, der Nationalregierung einen vom Brigadegeneral Ambrosius Skarzynski dem Generalissimus eingesandten Rapport des Obristlieutenants Krüzewski, Kommandirenden des 5ten Uhlanenregiments, vom 15ten d. und folgenden Inhalts mitzutheilen:

„Den Befehlen des Generals gemäß, begab ich mich gestern früh von Makow nach Roza, um den Feind in dem Dorfe Mlynarz anzugreifen. Vom Dorfe Pyrzanow an trieb ich die Kosakendetaschements ununterbrochen vor mir hin, und diese flohen nach verschiedenen Seiten. Gegen 4 Uhr näherte ich mich dem Dorfe und traf daselbst eine Division Dragoner vom Kasanschen Regiment, die sich heftig vertheidigte. Der Feind bestrich unsere Abtheilungen mit Karabinierfeuer; diese rückten aber im Sturmschritte vor, und als sie angelangt waren, wurde der Feind zersprengt; seine Umkehr ging in eine allgemeine Flucht über; ich schickte ihm daher Verfolger nach, um Gefangene zu machen; der dichte Wald gewährte indessen den Fliehenden Schutz. In diesem Gefechte machten wir den Oberstlieutenant Sawranoff, Kommandeur der genannten Division, einen Kapitän und 120 Dragoner zu Gefangenen; außerdem fielen 123 Pferde und eine bedeutende Anzahl Waffen und Rüstungen in unsere Hände. Der Feind verlor 20 Gemeine und 3 Offiziere an Todten und 34 Soldaten an Verwundeten. Von unserer Seite büßten wir nur einen Uhlan ein, welcher todt auf dem Platze blieb; mehrere wurden verwundet, unter ihnen der Unterlieutenant Turkul."

*) Aus derselben Quelle.

240. Armeebericht des polnischen Generalissimus Skrzynezky an die Nationalregierung. Aus dem Hauptquartier, vom 17 Julius 1831.*)

Nachdem ich in eigener Person bei dem unter den Befehlen des Brigadegenerals Ehrzanowski stehenden Korps angelangt war, hatte ich Gelegenheit, mich durch die über die Details des am 14 Julius dem Feinde bei Minsk gelieferten Treffens eingezogenen Nachrichten zu überzeugen, daß der Bericht, welchen mir General Ehrzanowski über dieses Treffen eingesandt hat, das Zeichen noch größerer Mäßigung an sich trägt, als sie bereits immer unsern Angaben aufgeprägt war.

Ich überzeugte mich, daß in Folge einer völligen Zersprengung des Feindes die Zahl der Gefangenen, durch die in den nächsten Tagen noch hinzugekommenen vermehrt, an 1250 Unteroffiziere und Gemeine, nebst 16 Offizieren, beträgt; außerdem ist dem Feinde auch ein Geschütz abgenommen worden. An Todten und Verwundeten hat derselbe einen großen Verlust erlitten.

An dem Ort, wo ich heute mein Hauptquartier habe, versicherten mich die Einwohner, daß von mehr als 1000 Russen, die in kleinen Detaschements mit der größten Eile von dort nach Lakowicz zu gewichen waren, die größere Hälfte keine Gewehre gehabt hätte; diese letzteren wurden von uns auf dem Kampfplatz erbeutet und dienten dazu, die Regimenter des neuen Aufgebots, welche bis jetzt zum Theil nur noch mit Sensen versehen waren, zu bewaffnen.

Ich habe demnach die Ehre, der Nationalregierung diesen neuen Dienst, welchen General Ehrzanowski dem Lande geleistet hat, zu melden und diesen General ihrer Berücksichtigung, deren er sich stets und in so ausgezeichneter Weise vom Beginn des Krieges an würdig zeigte; zu empfehlen.

Die Heeresabtheilungen, welche an diesem für das polni-

*) Aus Warschauer Blättern.

sche Schwert so rühmlichen Kampf Theil nahmen, erfüllten ihre Schuldigkeit mit wahrhaftem Muth.

General Chrzanowski hebt als besonders verdienstvoll durch Tapferkeit und Unerschrockenheit hervor den General Diuski, die Obersten Szydlowski und Rychlowski, Kommandeurs des 16ten Linieninfanterie-Regiments, die Majore Bogdanski und Makay vom 1sten Linieninfanterie-Regiment, den Kapitän Dobrzanski vom 3ten Chasseurregiment, den Unterlieutenant Grafen Montebello, der als Adjutant mir zur Seite steht, die Unterlieutenants Grabowski vom 11ten Linieninfanterie-Regiment, Dembowski und Popiel vom 1sten Krakusenregiment, die Unteroffiziere Ruszcynski vom 1sten Chasseurregiment, Heinrich Potozki vom 1sten Chasseurregiment, Tienbrunn vom 1sten Jägerregiment, und die Gemeinen Latek vom 1sten Infanterieregiment, und Luber vom 1sten Linieninfanterie-Regiment. Eben so werden mit Lob erwähnt vom 4ten Uhlanenregiment der Unterlieutenant Wengierski, die Gemeinen Bella, Znaydek und Pientczakow, von der 3ten Batterie der leichten reitenden Artillerie der Lieutenant Woloki und der Unterlieutenant Szopowiczow. Endlich erhalten noch eine rühmliche Erwähnung die Kapitäne Baronowski vom 4ten Uhlanenregiment, Drewnows vom 1sten Augustower Kavallerieregiment und Rogowski vom 1sten Linieninfanterie-Regiment, welche den Heldentod auf dem Kampfplatze gestorben sind.

Im Hauptquartier den 17 Julius.

241. Bericht Ebendesselben an die Nationalregierung. Aus dem Hauptquartier Dorf Lukowicz bei dem Städtchen Jerusalem, vom 18 Julius 1831. *)

Der Brigadegeneral Ambrosius Skarzynski, nachdem er die Nachricht erhalten hatte, daß sich im Dorfe Mlynarze, welches auf dem Wege von Rozan nach Ostrolenka gelegen ist,

*) Aus der nämlichen Quelle.

ein aus einer Division Dragoner vom Kasanschen Regiment bestehender feindlicher Posten befinde, ertheilte dem Obristlieutenant Krupszewski den Befehl, sich dorthin zu begeben, um die besagte Division aufzuheben. Der genannte Obristlieutenant rückte am 15 Julius des Morgens aus Makau, langte gegen 4 Uhr Nachmittags nach einem forcirten Marsche bei dem Dorfe Mlynarze an, nachdem er unterwegs die ihm begegnenden feindlichen Posten zersprengt hatte, warf sich mit einem Peloton der Avantgarde, unterstützt von einer Schwadron, auf die am Wege in Schlachtordnung stehende feindliche Division, zersprengte dieselbe völlig, verfolgte sie bis hinter das Dorf Modzele und kehrte in der allergrößten Ordnung nach Pultusk zurück, nachdem er den Obrist Sawranoff, Kommandeur der erwähnten Division, einen Kapitän und 120 Kavalleristen, mit einer bedeutenden Menge Dragonerwaffen und Rüstungen, gefangen genommen hatte. Der Feind verlor außerdem an Todten und Verwundeten 3 Offiziere und 54 Gemeine, und die Ueberreste der zersprengten Division zerstreuten sich in den Wäldern, so daß diese Division als völlig aufgerieben angesehen werden kann. Der Verlust des fünften Uhlanenregiments beschränkte sich auf einen getödteten und seinige leicht verwundete Soldaten, unter denen sich der Unterlieutenant Turkul befindet.

In diesem ersten Scharmützel entsprach der Obristlieutenant Kruszewski an der Spitze des Regiments, dessen Kommando ihm vor Kurzem erst anvertraut worden, würdig dem in ihn gesetzten Vertrauen; es wird eine Bürgschaft für seine künftigen Thaten; denn da, wo Einsicht und Energie des Kommandeurs von Muth und Ausdauer der Soldaten begleitet werden, lassen sich zu jeder Zeit und unter allen Umständen glänzende Resultate erwarten.

Der Obristlieutenant Kruszewski erhält den Grad eines Obersten. Nach dem Bericht dieses Obristlieutenants zeichneten sich vorzüglich aus: der Kapitän Lantau, der Lieutenant Ja-

worski, die Unterlieutenants Lonczynski, Stahnizki und Strzelezki, so wie der Bataillonsarzt Benade, welcher, um schneller den Verwundeten Hülfe leisten zu können, sich mit bei dem Angriff des Detaschements gegen den Feind befand; eben so auch die Unteroffiziere Szymborski und Paris, der Kadett Jaxmuszewski und die Gemeinen Mak und Lubaszko.

Im Hauptquartier Dorf Lukowicz bei dem Städtchen Jerusalem, den 18 Julius 1831.

242. Aufruf des interimistischen Gouverneurs, General Ruttié an die Einwohner Warschau's, vom 18 Julius 1831. *).

Der Feind steht auf dem linken Weichselufer; vielleicht rücken seine Schaaren gegen die Hauptstadt an. Eine Abtheilung des Nationalheeres operirt offensiv zwischen der Weichsel und dem Bug und kämpft mit siegreichen Waffen; die Vertheidigung der Hauptstadt gestattet jenem Korps, sein Werk mit der Vertreibung des Feindes zu vollenden. Die polnischen Truppen, welche an dieser Expedition nicht Theil nehmen, haben den unerschütterlichen Entschluß gefaßt, Warschau zu vertheidigen. Da ein ansehnlicher Theil der Bewohner der Hauptstadt mit der Armee Gefahren und Waffenruhm zu theilen wünscht, so fordert der Gouverneur denselben auf, sich in die auf dem Rathhause und bei den Viertelskommissarien zu diesem Zwecke befindlichen Listen eintragen zu lassen, zugleich anzugeben, bei welcher Waffengattung, ob in der Stadt, oder bei den Verschanzungen, oder außer denselben Jeder von ihnen Dienste zu nehmen wünscht: auf allen Punkten und mit jeder Waffe können sie sich gleich sehr um das Vaterland verdient machen. In keinem Falle werden die Warschauer Freiwilligen auf weiter als eine Meile von der Stadt verwendet werden. Am 22sten d. werden die Listen geschlossen.

Den 18 Julius 1831.

Der interimistische Gouverneur, General Ruttié.

*) Aus der Warschauer Zeitung vom 21 Julius.

243. Proklamation des Munizipalraths von Warschau an die Bürger dieser Hauptstadt. Warschau, den 19 Julius 1831.*)

Nach achtmonatlichem heftigem Kampfe mit dem Feinde, nach so vielen herrlichen Thaten des Nationalheeres, scheint der für die Hauptstadt besonders feierliche Moment heranzunahen — ein Moment, welcher der Nationalgeschichte vielleicht ihr schönstes Blatt verschaffen wird. Der Feind, uneingedenk des freien Polens, der blutigen Lehre, welche er von den Kilinski's und Sierakowki's empfangen, des Schreckens, welchen die Nacht des 29 Novembers über sein ganzes Reich gebracht, wähnt in seinem Dünkel, daß er Warschau ohne Mühe erobern werde. Gewiß will der gerechte Gott, zur Belohnung unserer vieljährigen Leiden, den stolzen Riesen an der Stelle fallen lassen, wo ihn der erste Schlag getroffen. Die Hauptstadt Polens soll nach dem Willen Gottes an Hingebung und Ruhm so sehr die andern Städte übertreffen, als die Heldenthaten ihrer Krieger vor allen bekannten Waffenthaten glänzen.

Bürger Warschau's! Durch das unerschütterliche Vertrauen auf die Heiligkeit unsers Aufstands sind eure Arme gekräftigt, ist eure Brust ein unzerbrechlicher Schild. Dieser Ueberzeugung ungeachtet, dürftet ihr die Taktik nicht verachten. Die furchtbaren, bei Powonski und Wola (dießseits Warschau) von Taglöhnern aufgeworfenen Wälle, sind ihrer Vollendung nahe. Von eurem Willen hängt es ab, daß dieses wichtige Werk in wenigen Stunden beendigt werde. Dürften sich wohl Viele von dieser dem Polen erfreulichen Arbeit, wegen Alters, Schwäche und Geschlechtes, lossagen wollen? Eilen wir also alle ohne Verzug dahin. Ihr besonders, achtungswerthe Vorgesetzte der Zünfte, rufet, wie ihr sonst schon so oft gerufen habt, fliegende Fahnen und den Grabscheit in der Hand, den Mei-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Meistern und Gesellen, euren Weibern und Kindern zu: Zu den Wällen! Zu den Wällen!

Warschau, den 19 Julius 1831.

Der Präsident Garbinski.

244. Reklamation, von den polnischen Agenten in Paris, Grafen Plater und General Kniaciewicz, dem Konseilspräsidenten, Herrn Casimir Perier, überreicht. Paris, den 19 Julius 1831.*)

In dem Augenblicke, wo nach sieben Monaten steter Erwartungen und täuschender Hoffnungen unser Schicksal endlich der Entscheidung naht, in dem Augenblicke, wo das künftige Loos von 12 Millionen Polen im Rathe Frankreichs verhandelt werden soll, könnten wir uns da wohl an jemand Andern wenden, als an dessen würdigen und energischen Präsidenten? Das Geschrei der Ueberspannten und Unzufriedenen kann uns nicht zurückhalten. Es ruft uns zu: „daß der Präsident des Konseils vor Allem den Frieden will.“ Wohl will er ihn für das Heil Frankreichs und ganz Europa's; dieser Wille ist ehrenwerth, einflußreich, und trägt in sich selbst das Unterpfand seiner Festigkeit.

Doch kann dieser Friede keineswegs uns, die Polen, deren Interesse so eng mit demjenigen von Frankreich verbunden ist, ausschließen; uns, deren einziges Streben darin besteht, den Eintritt in die europäische Familie, der wir nur durch ein Verbrechen entrissen werden konnten, wieder zu erlangen, einen Eintritt unter dem Schilde der Freiheit und der öffentlichen Ordnung; einen Eintritt, welcher den Verein der von einem monarchisch-konstitutionellen Systeme regierten Völker vergrößern, und uns, als einer vorgeschobenen Schutzwache der Civilisation, das ruhmvolle Tagwerk auflegen soll, die nützlichen Bündnisse zu befestigen, diejenigen Bündnisse dagegen

*) Aus dem Messager des Chambres vom 31 August.

zu hindern, welche gegen die in unserm Jahrhundert die Ruhe und das Glück der Welt allein sicherstellenden Prinzipien geschlossen werden könnten. Dieser Friede kann uns nicht ausschließen. Wir sind zu zahlreich, unsre Entschlüsse sind allzubekannt, wir haben dieselben mit zu vielem Blute befestigt, in einem Kriege, welcher, während er uns die Sympathie der ganzen europäischen Welt erworben, endlich auch Rußland zu ermüden beginnt.

Wir können also nicht vergessen werden, und unter dieser Voraussetzung richten wir unsre Appellation an die Gerechtigkeit und Weisheit des französischen Konseils und seines ehrenwerthen Präsidenten. Möge dieses höchste Konseil mit seiner Redlichkeit und Umsicht genau erwägen, sowohl den Vortheil, welcher aus dem Zuwachs von 12,000,000 für das Interesse des künftigen Friedens beseelter Menschen entstehen könnte, als auch die Gefahr, der man ausgesetzt seyn würde, wenn man diese 12 Millionen zur Fortsetzung eines schrecklichen Kampfes zwingen wollte, gegen einen Feind, welcher nur dann seine Zwecke erreichen könnte, wenn er das ganze alte Polen in einen einzigen und großen Kirchhof verwandelt und über unsere Gräber die Geißel jener asiatischen Pest, welche ein unzertrennliches Gefolge der Russen geworden zu seyn scheint, über das übrige Europa gebracht haben würde.

Wir wollen ja nichts weiter als unsre Existenz; wir wollen ja nur das für uns erlangen, was die Franzosen, die Deutschen, die Britten, bei sich zu erhalten streben; was einst die Schweizer, die Portugiesen, ja sogar die Russen, nachdem sie es verloren, wieder erworben haben.

Könnte es wohl als ein Verbrechen gelten, wenn man wieder seyn will, was man seit acht Jahrhunderten gewesen, und was man erst seit vier bis fünf Jahrzehnten zu seyn aufgehört hat? Wäre es wohl ein Verbrechen, an alle andern Völker Europa's, welche selbst nichts Theureres, nichts Köstliche-[illegible] als diese Existenz haben, zu appelliren, nachdem alle mög-

lichen Beweise, daß man eine unabhängige Nation zu seyn verdient, gegeben worden? Nein, Frankreich wird uns nicht verlassen; es wird sich nicht ewige Vorwürfe bereiten, und sein Konseil nicht im gegenwärtigen Augenblicke die schwere Verantwortlichkeit derselben auf sich nehmen wollen.

In dieser Hoffnung wagen wir es, Ew. Excellenz zu bitten: Se. Majestät und das Ministerium von dieser Reklamation, welche die Polen an Seinen volksmäßigen Thron und die von ihm regierte Nation richten, in Kenntniß zu setzen. Es kann diese Reklamation als das Nothsignal eines vom Sturm ergriffenen Schiffes betrachtet werden, welches, wenn man ihm nicht beistehen, wenn es sinken sollte, nur nach dem Beispiele des berühmten Schiffes le Vengeur, mit dem einstimmigen Rufe: Polen, das ganze freie und unabhängige Polen, untergehen wird.

Paris, den 19 Julius 1831.

245. Bericht des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Nationalregierung. Im Hauptquartier, den 20 Julius 1831. *)

Ich habe die Ehre, der Nationalregierung zu melden, daß ich, nachdem ich am 16ten d. bei dem Korps, welches General Chrzanowski einstweilen kommandirt, angelangt war, mich an demselben Tage nach Kuflew begab, am folgenden Tage, den 17ten d. M., das Korps in Jerusalem konzentrirte und den General Ramorino von dort mit der Avantgarde nach Kozk abschickte; am 18ten d. M. marschirte ich nach Roza und erhielt dort einen Rapport vom General Ramorino, worin er mir bereits meldete, daß das Korps des Generals Rüdiger unbeweglich in seiner Position stände und nur die Avantgarde nach Kozk detaschirt habe, welche sich auch noch auf dem linken Ufer des Wieprz befinde. Die Lage von Roza machte mir es möglich, mich, je nach den Umständen, entweder auf das in

*) Aus Warschauer Blättern.

Siedlce stehende Korps oder auf Kozk zu werfen; da ich mich jedoch überzeugt hatte, daß Rüdiger nicht die Stellung jenseits des Wieprz zu verlassen beabsichtige, so begab ich mich nach Siedlce zu, um am 20sten gleich mit Tagesanbruch das dort befindliche Korps des Feindes anzugreifen. Deßhalb sandte ich in der Voraussicht, daß der Feind sich auf Brzesc zurückziehen werde, den General Chrzanowski mit einer Kolonne nach Zbuczyn, und schnitt dem Feinde mit einer andern nach Chodow detaschirten Kolonne den Weg nach Mokobudy ab; ich selbst aber ging mit einem Theile des Korps bei den Zelkower Anhöhen über den Muchawiez, und ertheilte den Befehl, sogleich nach vollführtem Uebergang über diesen Fluß auf Siedlce loszurücken. Aber der Feind hatte ungeachtet der getroffenen Vorsichtsmaßregeln doch von unserm Vorhaben Kunde erhalten, und nachdem er am 19ten d. M. sein Gepäck unter Eskorte auf der Straße nach Brzesc vorangeschickt hatte, folgte er selbst um 11 Uhr Nachts in derselben Richtung; plötzlich jedoch wurde er vor dem Heranrücken des Generals Chrzanowski gewarnt, wandte sich schnell auf die über Mordy, Losice u. s. w. führende Straße und wußte zu entkommen; doch konnte er sein Gepäck nicht mehr vor der Brzescer Straße umkehren lassen, und so kam es denn, daß General Chrzanowski weiter keinen Vortheil errang, als daß er sich auf dieß Gepäck warf und die dasselbe eskortirende Abtheilung gefangen nahm. Die Zahl der Gefangenen belief sich auf 121 Soldaten und einen Arzt; außerdem fielen in unsere Hände 16 Fourgons, 3 Pulverkasten mit Munition, 31 Fuhren verschiedener Art, und eine große Menge Offizierbagage; an Verwundeten und Todten ließ der Feind 86 Mann auf dem Platze.

Der Oberstlieutenant Zamoyski, der vom General Ramorino abgeschickt wurde, um in Kozk einen Theil der Rüdigerschen Avantgarde, aus Kavallerie bestehend, anzugreifen, langte am 19ten d. M. vor Tagesanbruch bei dieser Stadt an, machte 54 Mann von einem Dragonerregiment, nebst deren

Pferden, zu Gefangenen, und brachte dem Feinde einen Verlust von mehr als 60 Mann an Todten und Verwundeten bei. General Ramorino läßt dem Oberstlieutenant Zamoyski verdientes Lob widerfahren, indem derselbe, wo er auch immer gebraucht wird, sich stets durch Tapferkeit und Umsicht auszeichnet.

Im Hauptquartier, den 30 Julius 1831.

(Gez.) Skrzynezki.

246. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Grafen Paskewitsch v. Erivan an Se. Majestät den Kaiser Nikolaus. Racionzek auf dem linken Weichselufer, den 8 (20) Julius 1831.*)

Ew. kaiserl. Majestät habe ich das Glück unterthänigst zu berichten, daß die Hauptmacht der allerhöchst mir anvertrauten Armee bereits den Uebergang auf das linke Ufer der Weichsel, unweit der preußischen Gränze, bei Ossiek vollendet hat, während sie die ganze Hauptmacht der Empörer auf dem rechten Ufer hinter sich ließ, ohne ein Gefecht anzuknüpfen, und so ein unnützes Blutvergießen vermied. Zugleich mit der Bewegung der Truppen unter dem Befehle des Generals Grafen Pahlen I. nach dem Uebergangspunkte hin, als die Hauptmacht der Armee Vorkehrungen zu ihrer Passage bei Plozk traf, wie ich in meinem unterthänigsten Berichte vom 2 (14) Julius zu melden das Glück hatte, war die von dem Obristen des Ingenieurkorps der Straßenkommunikation, Vietinghoff, erbaute Brücke ganz fertig und nach dem Orte des Ueberganges transportirt worden, zu welchem Zwecke sämmtliche Pionniere und eine Kompagnie der Garde-Equipage angewandt wurden.

Am 1 (13) Julius, als der Tag sich neigte, besetzte die Infanterie nebst 8 Batteriekanonen die nächste der beiden Inseln in der Linie der Passage, und auf das linke Ufer wurden

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 5 August.

die Kosaken hinübergeschafft, welche dasselbe sogleich in einer Ausdehnung von 10 Werſten nach allen Seiten hin besetzten. Die Rebellen zeigten sich hier nirgends bis Wroglawsk, wo ihr äußerster Posten steht. Solchergestalt waren alle Vorbereitungen zum Uebergange, die Aufstellung der Brücke selbst und die Errichtung der Brückenköpfe vollendet, nicht nur ohne einen einzigen Schuß zu thun, sondern auch ohne durch die Annäherung der Empörer gestört zu werden, während die von allen Seiten eingehenden Nachrichten und die Aussagen der Gefangenen bestätigten, daß die Rebellen mit ihrer ganzen Macht aus Plonsk anrückten und, getäuscht durch die zögernde Bewegung unsrer Arrieregarde unter dem Befehle des Generals Grafen Witt, ihre sämmtlichen Truppen, sogar von dem linken Ufer der Weichsel, auf dem rechten, in der Gegend der Stadt Plozk, zusammengezogen.

In der Nacht vom 4 (16) auf den 5 (17) Julius war der Uebergang schon völlig beendigt. Eine Schiffsbrücke verbindet das rechte Ufer mit der ersten Insel; eine zweite die beiden Inseln unter einander, zwischen denen außerdem noch eine andere Brücke von Pontons aufgeführt ist. Ueber den Arm, welcher die Inseln von dem linken Ufer trennt, sind zwei Brücken auf Pontons errichtet.

Am 5 (17) Julius Morgens gingen die Truppen unter dem Befehle des Generals Grafen Pahlen auf das linke Ufer über und lagerten sich bei dem Dorfe Slonsk, während sie ihre Avantgarde in dem Flecken Racionzek hatten. Um aber in seiner Nähe zu seiner Verstärkung bereit zu seyn, lagerte sich die Hauptmacht der Armee an eben dem Tage zwischen Kikol und Steklin. Die Bewegung der Hauptmacht nach der Weichsel und der Uebergang über selbige geschahen auf folgende Weise: Am 5ten (17ten), nachdem der General Graf Pahlen den Fluß passirt hatte, begann Vormittags der Uebergang des Trosses, der in 36 Stunden, d. h. am 6ten (18ten) beendigt seyn sollte. Am 6ten (18ten) marschirten die Truppen unter

dem Kommando des Generals Grafen Witt nach Lipno, hatten die Kavallerie in Glodowa, Skompe und Kamien-Kotowo, und stellten ihre Vorposten denen der Rebellen gegenüber. Am 7ten (19ten) von Mitternacht an zog sich die Hauptmacht der Armee nach dem Punkte, wo sie den Strom passiren sollte. Die Spitze der Kolonne bildete die Reserveartillerie, darauf folgte das Detaschement des Generallieutenants Murawjew, alsdann die Gardekavallerie, hierauf die Gardeinfanterie, ferner eine Brigade der 5ten Kürassierdivision und der Grenadiere unter dem Kommando des Generals Fürsten Schachoffskoi.

An demselben Tage zogen sich die von dem General Grafen Pahlen I befehligten Truppen nach Lowiczek, während auf dem rechten Ufer die Infanterie und Artillerie der Arrieregarde, welche aus Lipno gerückt und bei Tschernikowo vorbei passirt waren, vor dem Walde Rasttag hielten, die Kavallerie derselben aber noch am Abende ausrückte und in einem Marsche ohne Ausruhen, gleich nach der Infanterie, bei der Brücke eintreffen sollte, so daß in der Nacht auf den 8ten (20sten) die ganze Arrieregarde unfehlbar die Weichsel im Rücken hatte, und nur ein Karabinierregiment in dem Brückenkopfe auf dem rechten Ufer bis zum Uebergange der Kosaken zurückblieb, welche zum 8ten (20sten) auf den Vorposten bleiben und ihre früheren Standorte im Angesichte der Empörer behalten, gegen Abend aber vermittelst einer plötzlichen und raschen Bewegung sich beim Uebergange konzentriren und selbigen bis zum Morgen des 9ten (21sten) zurücklegen sollten. Hätten die Rebellen, wie zu erwarten stand, es unternommen, die Bewegung der Arrieregarde zu beunruhigen, und auf dem rechten Weichselufer sich nach dem Uebergangspunkte gezogen, so würde ich in solchem Falle, sobald die Kosaken hinüber waren, die Brücke, welche die Inseln mit dem rechten Ufer verband, abgebrochen und die Karabiniere aus dem Brückenkopfe des rechten Ufers auf Booten haben überfahren lassen, um die Inseln zu besetzen;

allein in der Nacht auf den 7ten (19ten) erhielt ich den Bericht des Generals Grafen Witt, daß am 6 (18) Julius die Vorposten der Rebellen in größter Eilfertigkeit, ihrer Hauptmacht in der Richtung nach Modlin nachzögen, wohin ihre Armee den Weg schnell einschlug, da sie vermuthlich von dem Uebergange des Generals Grafen Pahlen I auf das linke Ufer gehört, und sich demnach überzeugt hatte, daß ihre Anwesenheit bei Plozk uns nichts von unserm Hauptzwecke abzulocken vermochte.

In der Nacht auf den 7ten (19ten stieg das Wasser der Weichsel zu einer außerordentlichen Höhe, und verzögerte dadurch unsern Uebergang um einige Stunden, da die durchgängig auf Fahrzeugen und Pontons aufgeführten Brücken an den Untiefen der Ufer zum Theil auf Böcken ruhten, die sich nicht mit dem Wasser zugleich erheben konnten, daher an diesen Stellen die Brücken einiger Ausbesserung bedurften. Dieser Umstand und der Rückzug der Rebellen vor Plozk, wodurch schon der Uebergang möglich gemacht wurde, ohne daß man sehr zu eilen nöthig hatte, bestimmten mich, die Arrieregarde unter dem Kommando des Grafen Witt auf dem rechten Ufer bei Osiek zurückzulassen. Die ganze Hauptmacht aber lagerte sich auf dem linken Weichselufer, und zwar das Gardekorps bei Serschchowo, das Grenadierkorps bei Brudnowo und die von dem General Grafen Pahlen I angeführten Truppen bei Lowiczek. Mein Hauptquartier befindet sich in Racionzek. Von hier werde ich unter Gottes Beistand zur vollen Offensive schreiten. Unterdessen habe ich dem Generalmajor Fürsten Gagarin, der nach meiner Berechnung am 7ten (19ten) in Racionzek eintreffen muß, Befehl gegeben, ohne Aufenthalt über Serpz, Skompe und Kikol nach dem Punkte des Uebergangs zu marschiren und nach Zurücklegung desselben zur Armee zu stoßen; dem Generalmajor Gerstenzweig habe ich vorgeschrieben, eine Expedition über Ostrolenka und Makow nach Nowomiasto zu unternehmen, um, wenn die Rebellen

in Plozk bleiben sollten, ihre Aufmerksamkeit abzulenken, wofern sie aber über die Weichsel gehen, sie zu zwingen, daß sie das rechte Ufer derselben völlig räumen, und dadurch unsere Kommunikationslinie von dem Uebergangspunkte längs der preußischen Gränze mit Lomza und weiter vollkommen sicher zu stellen, selbst aber zur Armee zu stoßen. Die Operationen der den Generaladjutanten Baron Rosen und Rüdiger anvertrauten Truppen gehen mit erwünschtem Erfolge vor sich, wie ich schon das Glück gehabt habe, Ew. kaiserl. Majestät zu melden. Der letztgenannte General berichtet mir, die Vorkehrungen zum Uebergange seiner Truppen über die Ober-Weichsel rückten ohne Aufenthalt vor, und er werde in kurzer Zeit zum Uebergange selbst schreiten.

247. Aufruf der Nationalregierung an die Bürger der Hauptstadt. Warschau, den 22 Julius 1831. *)

Der Augenblick naht heran, in welchem das Schicksal des Vaterlandes entschieden werden soll. Der auf dem rechten Weichselufer von allen Seiten mit Verlust zurückgedrängte Feind bemüht sich auf der linken Seite die Hauptstadt zu bedrohen. Möge er kommen! es erwarten ihn dieselben Schaaren, an denen die Macht der Moskowiter in den denkwürdigen Tagen des 19, 20 und 21 Februar zerschellte. Die ganze Volksmasse Warschau's wird mit den Waffen in der Hand auftreten, und dieselben Gefilde, welche noch lange nach dem Jahre 1794 mit den Leichengebeinen der Angreifer bedeckt waren, werden auch dießmal wieder die Gerippe der ewigen Gegner der Polen verschlingen. Jedoch bevor die Zeit herankommt zum Ergreifen der Waffen, welche die stolzen Plane des Feindes vernichten werden, beeilt euch, Bürger Warschau's, die zur Vertheidigung der Hauptstadt begonnenen Arbeiten zu vollenden. Möge die ganze Bevölkerung, sogar das schwächere Geschlecht, hin-

*) Aus Warschauer Blättern.

gehen um drohende Schanzen gegen den Feind aufzuwerfen! Möge Jeder nach allen seinen Kräften zur Befestigung der Hauptstadt beitragen! Möge, Bürger, heute der Aufruf eure Losung seyn: Auf die Schanzen, auf die Wälle!

Der Präsident der Regierung:
(Unterz.) Fürst A. Czartoryski.
Der Generalsekretär der Regierung, Staatsrath:
(Unterz.) Andreas Plichta.

248. Offizieller Artikel in der preußischen Staatszeitung aus Polen, vom 24 Julius 1831. *)

Jenes traurige Drama im Nordosten Europa's, von einigen jungen unüberlegten Leuten begonnen, und von einer unbeschäftigten thatensüchtigen Armee fortgesetzt, nähert sich, nachdem es unsägliche Drangsale über noch vor Kurzem reiche und blühende Provinzen gebracht, seiner endlichen Entwicklung. Schon längst wäre diese herbeigeführt worden, wenn man es bloß mit Menschenwiderstand zu thun gehabt. Doch die Natur selbst mußte zum glücklichen Gelingen überwunden werden — sie ist es gegenwärtig — jene breiten Fluthen der Weichsel, die bisher allein die Hauptstadt vor dem Siegesschwerte der Russen schirmten — auch sie sind nunmehr überstiegen, und der Kampf, wenn es noch zum Kampfe kommt, ist jetzt Mann gegen Mann, Heer gegen Heer, und der Ausgang wird beweisen, wo der größere Heroismus während der Dauer dieses Krieges gewesen ist.

Schon der verstorbene Feldmarschall Diebitsch hatte den Entwurf gefaßt, der jetzt ausgeführt worden ist; sein unermüdlicher Chef des Generalstabs, Graf Toll, hatte nach seinem Tode alle Mittel dazu vorbereitet, und als der neue Heerführer der Russen erschien, wurde, was früher eingeleitet worden, ins Werk gesetzt. Aber auch das schon ist kein geringer Ruhm,

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 4 August.

ein so schwieriges Unternehmen, wie das des Uebergangs über einen breiten Strom, glücklich in Ausführung gebracht zu haben, und selten ist solches mit mehr Genauigkeit, Sicherheit, Festigkeit und mit mehrerem Glück geschehen.

Am 22 Junius (4 Julius) war das russische Heer von Pultusk, wo es fast einen Monat zugebracht, aufgebrochen und in mehrern Kolonnen nach Plozk marschirt. Hier langte es am 26 Junius (8 Julius) nach fünftägigem Marsche an. Die Lage dieser Stadt auf dem hohen Weichselufer, von dem man weithin das jenseitige Land beherrscht, schien zu einem Uebergange aufzufordern. Eine mitten im Strom sich erhebende kleine Insel, mit Buschwerk bewachsen, der flache Boden des Flusses, das niedrige jenseitige Ufer, das sich fast gänzlich von Truppen entblößt zeigte, schienen nicht wenig einen solchen zu begünstigen. Einige Scheinanstalten wurden gemacht. Die kleine Insel im Strom wurde genommen, der größte Theil des Heers auf diesem Punkt versammelt, und Alles nahm den Anschein, als wenn wichtige Dinge hier vorgehen würden. Allein inzwischen wurden an einem andern Orte, ganz in der Stille, Maßregeln getroffen, das russische Heer auf das ersehnte jenseitige Ufer hinüber zu führen.

Auch der Feind mochte die Ueberzeugung haben, die Russen würden bei Plozk übergehen, da Alles dazu einzuladen schien, und nach glaubwürdigen Aussagen soll er bedeutende Streitkräfte dort versteckt gehalten haben, um mit Heeresmacht über die ersten übergehenden Truppen herzufallen. Doch der Zweck aller jener Demonstrationen war eben, ihn zu täuschen, und selbiger wurde vollkommen erreicht. Während man ihn hier mit jenen Scheinanstalten hinhielt, schlug der Oberst Bietinghof, ein ausgezeichneter Offizier vom Genieweſen, bei Ossiek, unweit der preußischen Gränze, an einem Punkte, wo zwei Inseln die Weichsel in drei Arme theilen, jene Brücke, auf welcher das russische Heer seinen Uebergang halten sollte.

Kaum war hier die Unternehmung so gut wie gesichert,

als die Russen am 29 Junius (11 Julius) Plozk verließen und sich gegen die preußische Gränze langsam in Marsch setzten. Der Feind, der indessen einen großen Theil seiner Armee bei Modlin auf das rechte Ufer übergeführt, folgte, um durch Bedrohung der Kommunikationen sie zurückzuziehen. Doch der Feldmarschall, sein Ziel fest im Auge, blieb bei allen Demonstrationen unerschüttert, und ließ sich in keine Gefechte hier ein, da sie nur Blut gekostet und nichts bezweckt haben würden.

Man hatte eine Menge Transportfahrzeuge in Preußen gemiethet und Lebensmittel durch sie die Weichsel hinaufführen lassen — als sie innerhalb der Gränzen des Königreichs Polen kamen, bestieg eine Brigade Infanterie mit 8 Stücken vom Korps des Grafen Pahlen dieselben und bemächtigte sich am 1 (13) Julius der nächsten größeren Insel, ohne Widerstand dabei zu finden; zugleich wurden Kosaken auf das jenseitige Ufer geworfen, die es in allen Richtungen bis auf 10 Werste im Umkreise durchstreiften, ohne etwas vom Feinde zu entdecken. Denn dessen letzte Beobachtungsposten gingen, wie es jetzt sich ergab, nur bis Wrozlawek.

So gelang es, alle Arbeiten zum Uebergange, die Aufstellung der Brücken, die Anlage mehrerer das linke Ufer beherrschender Batterien, die Erbauung zweier Brückenköpfe nicht nur ohne Schuß zu vollführen, sondern man wurde dabei sogar nicht einmal vom Feinde beunruhigt. Während der verschiedenen Tage, die über den Arbeiten hingingen, zeigte sich nirgends auch nur eine feindliche Streifpartei. Eine solche Sorglosigkeit würde unbegreiflich scheinen, wenn man den Aufschluß davon nicht in Folgendem fände.

Die Insurgenten gedachten den Russen eine Hauptschlacht in der Gegend von Plozk zu liefern, zogen zu dem Ende von allen Seiten ihre Streitkräfte zusammen und entblößten damit das linke Weichselufer. Gewiß, hätten sie gesiegt, so befand sich die russische Armee in einer übeln Lage, da sie von ih-

ren Kommunikationen abgeschnitten war. Aber mit einem Heer, wie das russische, mit Feldherren, wie die Grafen Paskewitsch, Toll, Pahlen, war eine Niederlage so leicht nicht zu befürchten.

In der Nacht auf den 5 (17) Julius waren alle Brücken aufgestellt. Das rechte Ufer wurde mit der ersten größern Insel durch eine 740 Schritt lange Brücke auf Weichselkähnen verbunden; von dieser ging eine andre, gleichfalls auf solchen Kähnen, und eine zweite auf Pontons, von 190 Schritten, zu der kleinen Insel, die endlich mit dem linken Ufer durch 2 Pontonsbrücken von 240 Schritten Länge zusammenhing. So ergab sich, daß die Breite des Stroms an diesem Punkte, ungerechnet die Inseln, beinahe eine volle Werst betrug.

Am 5 (17) Julius Morgens begann der Uebergang. Es war ein trüber trauriger Tag; der Regen goß in Strömen, der Himmel war grau, der überall aufgeweichte Boden erschwerte die Bewegung der Truppen und noch mehr jene des zahlreichen Fuhrwesens, das gleich nach dem ersten Korps übergegangen hing. Das erste Korps nahm seine Stellung bei Slonsk, in der Nähe des Ufers, und hatte seine Vorhut in Racionzek, einem hoch über das Land sich erhebenden Flecken, von wo man nach allen Seiten einer weiten Aussicht genoß. Um dasselbe, im Fall es angegriffen würde, besser unterstützen zu können, wurde die Hauptarmee zwischen Kikol und Steklin verlegt; die Hinterhut unter dem Grafen Witt blieb jenseits Liwno, den Vorposten der feindlichen Armee gegenüber.

Sechs und dreißig Stunden waren für den Uebergang des zahlreichen, fast unabsehlichen Fuhrwesens bewilligt; am 6 (18) Julius in der Nacht war es endlich hinüber, und der Uebergang der Hauptarmee konnte nun beginnen. Am 7ten (19ten) rückte diese zum Flusse. Zuerst ging die Reserveartillerie hinüber, ihr folgt die Truppenabtheilung des Generals Murawiew, hierauf die Gardekavallerie, dann die Garde-Infanterie, eine

Brigade der dritten Kürassierdivision; und endlich der Kern des Heeres, die Grenadiere des Fürsten Schachoffskoi.

An demselben Tage rückte der Graf Pahlen mit seinem Korps nach Lowiczek auf dem linken Ufer vor, während auf dem rechten die Hinterhut des Grafen Witt aus Lipno bis in die Nähe der Brücken marschirte und sich hier am Eingange zum Walde aufstellte; in der Nacht auf den 9ten (21sten) sollte auch sie den Fluß überschreiten, ein Karabinierregiment so lange im Brückenkopf nachlassend, bis sämmtliche Kosaken, welche die letzten Posten bildeten, hinüber wären. Diese nämlich sollten den ganzen Tag des 9ten (21sten) ihre Stellungen dem Feinde gegenüber beibehalten, dann aber in der Nacht durch eine rasche Bewegung sich zu den Brücken verfügen, um am 10ten (22sten) Morgens überzugehen. Hätte der Feind, wie zu erwarten stand, versucht, diese Bewegung der Hinterhut zu beunruhigen, und wäre er gegen den Uebergangspunkt vorgerückt, so hatte der Feldmarschall für diesen Fall den Befehl gegeben, nach dem Uebergange der Kosaken die Brücken abzubrechen und auf den Kähnen derselben das in dem Brückenkopf zurückgelassene Karabinierregiment nach den Inseln überzuführen, um diese zu besetzen.

Doch in der Nacht auf den 8ten (20sten) erhielt er vom Grafen Witt den Bericht, daß die feindlichen Vorposten am 7ten (19ten) mit der größten Eile aufgebrochen wären, um ihrer Hauptarmee zu folgen, welche die Richtung auf Modlin genommen hätte. Wahrscheinlich, unterrichtet von Pahlens Uebergang, sah der Insurgentenfeldherr, daß alle seine Demonstrationen von Plozk aus im Rücken der russischen Armee diese von ihrem Hauptziele nicht ablenkten, und daß nun die größere Gefahr nicht mehr auf dem rechten, sondern auf dem linken Ufer drohe. Dieser also zu begegnen, eilte er schnell zu seiner Brücke von Modlin, um hier gleichfalls überzugehen und den Russen entgegen zu treten.

Dieser Umstand erlaubte, den Grafen Witt mit der Hin-

terhut noch den 9ten (21sten) am rechten Ufer zu lassen, da das plötzliche durch Regengüsse hervorgebrachte Steigen der Weichsel die Brücken beschädigt hatte und man jetzt nicht mehr so sehr zu eilen brauchte. Die russische Hauptarmee aber tritt schon den bisher unberührten Boden des linken Weichselufers unter sich und brennt vor Verlangen, gegen den Feind und die rebellische Hauptstadt geführt zu werden. Eine Schlacht steht in den nächsten Tagen bevor, und der Ausgang derselben wird endlich über den Krieg und das Schicksal des Landes entscheiden.

Auf solche Weise ist jene so höchst schwierige Aufgabe des Uebergangs gelöst worden, und dem Grafen Paskewitsch gebührt die Ehre, das glücklich vollführt zu haben, worau der Tod seinen Vorgänger verhinderte. Eine so glänzende, mit so viel Präcision und Sicherheit ausgeführte Unternehmung erhöht nicht wenig den Ruhm des berühmten Feldherrn, so wie jenen der Kerntruppen unter seiner Anführung; und die Geschichte wird einst diesen Weichsel-Uebergang unter die schönsten Waffenthaten des russischen Heeres einschreiben.

249. Bericht des polnischen Generalstabschefs, Thomas Lubienski, an die Nationalregierung. Hauptquartier Czyste, den 25 Julius 1831. *)

Als der Brigadegeneral Mühlberg erfahren hatte, daß am 22 d. M. eine feindliche Kolonne, bestehend aus 6 bis 8000 M. nebst mehr als 10 Kanonen, unter dem Kommando des Generals Gerstenzweig, in die Gegend von Sochocin vorrückte, indem sie auf dem Wege von Pultusk nach Nieszawa begriffen war, an welchem letzteren Orte sie sich mit der Armee des Feldmarschalls Paskewitsch vereinigen sollte, traf er augenblicklich die nöthigen Verfügungen, um ihr den Weg zu vertreten; mehrtägige Regengüsse hatten die Wege sehr verschlechtert, und die Märsche, welche zu obigem Zwecke zu bewerkstelligen wa-

*) Aus der Warschauer Staatszeitung.

ten, äußerst erschwert; trotz dem Allem langte die unter den Befehlen des Generals Turno stehende Kavalleriedivision am 23 d. M. um 4 Uhr Nachmittags in Racionz an, wo sie auf die ganze feindliche Macht traf; der genannte General befahl dem Oberst Mycielski, das Regiment der litthauisch-reußischen Legion in die zweite Linie zu nehmen, und mit dem zweiten Krakusenregiment unverzüglich den Feind anzugreifen; aber der lehmichte durch die unaufhörlichen Regengüsse aufgeweichte Boden machte die Operationen der Kavallerie von beiden Seiten sehr erfolglos, so daß man sich fast nur auf den Gebrauch der Artillerie beschränken mußte.

Unsere Infanterie, welche, obgleich sie bis an die Kniee im Wasser waten mußte, mit dem ihr eigenen Eifer mit dem Feinde zusammenzutreffen eilte, wurde alle Augenblicke durch die angeschwollenen Bäche und fortgerissenen Brücken aufgehalten, und konnte nur mit Mühe spät in der Nacht nach Racionz gelangen. Sobald sie sich zeigte, ging der Feind, da er die beabsichtigte Richtung auf Drobin nicht zu verfolgen vermochte, auf das andere Ufer der Wkra und zog sich, nachdem er die Brücken hinter sich abgebrochen hatte, nach Ciechanow zurück.

Der Major des dritten Uhlanenregiments, Zollkiewicz, welcher mit einer Kavalleriedivision in Plonsk einen Wachtposten besetzt hatte, marschirte, als er den Schall der Kanonen hörte, mit sechs Pelotons gegen Racionz; er detaschirte zwei Pelotons zur Verfolgung der feindlichen Dragoner, und nahm dem Feinde den Quartiermeister des Grodnoschen Husarenregiments, 10 Husaren und gegen 50 Fuhren mit Lebensmitteln und Fourage.

Der Feind verlor in diesem Scharmützel mehrere Offiziere und gegen 50 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen. Von unserer Seite verlor das zweite Krakauer Kavallerieregiment zwei Offiziere höheren Ranges, von denen einer blieb und ein zweiter schwer verwundet in Gefangenschaft gerieth,

reich, ferner gegen 2000 Mann an Verwundeten und Gebliebenen.

General Tuma theilt den in diesen Treffen gebrauchten Truppen das größte Lob, vor allem aber der Ausdauer und Tapferkeit, womit die zweite Batterie der leichten reitenden Artillerie unter der Leitung des Obersten Kolpska in dem dreistündigen Kampfe ausgezeichnete Beweise an den Tag legte.

250. Proklamation des Generalfeldmarschalls Grafen Paskewitsch-Eriwanski an die Einwohner des Königreichs Polen, nach dem Uebergange der russischen Truppen auf das linke Weichselufer; den 26 Julius 1831. *)

Nach meinem Uebergange auf das linke Weichselufer fordere ich alle Einwohner des Königreichs Polen auf und ermahne sie, in ihren Wohnungen ruhig zu verbleiben und ohne Furcht ihren Beschäftigungen nachzugehen. Ich weiß, daß viele Landleute, durch Uebelgesinnte verführt, gegen ihre rechtmäßige Regierung die Waffen ergriffen haben. Ich fordere dieselben daher auf, die Waffen sogleich niederzulegen und in ihre Wohnungen zu ihren Geschäften zurückzukehren.

Ich thue ferner kund und zu wissen:

1) Alle Landleute, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, sollen von ihren Angehörigen entfernt werden.

2) Das Eigenthum und die Sicherheit der in ihren Wohnungen zurückbleibenden Einwohner soll nicht gefährdet, und alle Bedürfnisse der russischen Truppen werden sogleich baar bezahlt, für die Lieferungen an Heu und Holz aber Quittungen verabfolgt werden, welche zu seiner Zeit bei Entrichtung der Abgaben an Zahlungsstatt angenommen werden sollen.

3) Zur Erhaltung der Ruhe und zur Handhabung der Ge-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 29 Julius

rechtigkeitspflege wird in den von den russischen Truppen besetzten Orten eine provisorische Regierung eingesetzt werden, zu deren Chef der Generalmajor v. Dombrowski ernannt ist. Es wird daher den Einwohnern zur Pflicht gemacht, sich in allen vorkommenden Angelegenheiten an denselben zu wenden, und seinen Anordnungen ohne Widerrede Gehorsam zu leisten.

Ich hoffe, daß diese von mir ergriffenen Maßregeln nicht ohne Erfolg bleiben und die Einwohner des Königreich Polen wieder zu ihrer Pflicht zurückkehren werden.

Der Oberbefehlshaber der kaiserl. russischen Armee:
Graf Paskewitsch-Erivanski.

251. Bericht des Feldmarschalls Paskewitsch vom 14 (26) Julius 1831. *)

Nachdem die Hauptmacht unserer Armee, unter dem Beistande Gottes, glücklich auf das linke Ufer der Weichsel übergesetzt hatte, wurde dieselbe auf einige Tage nach Kujawisch Brzesc und Wrozlawek verlegt und besetzte beide Punkte. Diese kurze Rast war unumgänglich nöthig, sowohl um den Truppen nach dem forcirten Marsche von Pultusk nach dem Uebergangspunkte einige Erholung zu verschaffen, als auch um sie mit allen Bedürfnissen für die ferneren ungehinderten Bewegungen gehörig zu versorgen.

Bei Abfertigung dieses Berichts befand sich unsere Avantgarde in Wolyza am Flusse Sklawensk, hielt Brzesc stark besetzt und machte Rekognoszirungen nach Kowal hin; die Hauptmacht der Armee befand sich an den frühern Stellen, das Hauptquartier aber wurde nach Nieschawa verlegt. Die Rebellen zeigten sich nur in geringer Anzahl in den von unsern Truppen besetzten Gegenden; ihre Hauptmacht hat sich, zufolge den bei dem Oberbefehlshaber eingegangenen Nachrichten, zwischen Sochaczew, Lowicz und Blonie konzentrirt. Am erstge-

*) Aus St. Petersburger Blättern vom 6 August.

nannten Orte, wohin auch Skrzynezki sich aufhält, und bei Wola, vor Warschau, werfen die Insurgenten Festungswerke auf.

Der Generalfeldmarschall Graf Paskewitsch-Eriwanski hat eine hinreichende Bedeckung bei dem Uebergangspunkte selbst zurückgelassen, und schickte sich an, sein ferneres Vordringen am 15ten zu beginnen.

252. Aufruf des polnischen Generalissimus Skrzynezki an die Bewohner der Wojewodschaft Podlachien. Siedlce, den 28 Julius 1831. *)

Mit Freude rückte die Nationalarmee in die Hauptstadt eurer Wojewodschaft (Siedlce); wir brannten vor Begierde den Feind zu vernichten, welcher euch von dem übrigen Theile des Königreichs getrennt hatte, aber er verschwand auf die bloße Nachricht unserer Annäherung.

Im Namen des Gottes unserer Väter, im Namen der Freiheit kommen wir euch aufzufordern, daß ihr Alles aufbietend und mit uns vereint, so viel in euern Kräften steht, dazu beitragt, des Kampfes Ende herbeizuführen. Die Freiheit war uns bis jetzt nur so weit bekannt, als wir wünschen und hoffen durften; bis jetzt war sie uns ein Traumbild. Heute ist es unser erstarkter Wille, zu sterben oder uns dieselbe zu erkämpfen.

Zur Erreichung eines so herrlichen, schönen Ziels sind wir bereit, Alles zum Opfer zu bringen, was dem Menschen nur immer theuer ist; unsere Habe, Kinder, Leben, Alles bringen wir dem Vaterlande dar. Wir verlangen von euch dieselben Opfer.

Zu was wird eure Habe dienen, wenn der Feind siegt? Zu seiner Nahrung, zu seiner Wohlfahrt, und wir werden zu-

*) Aus Warschauer Blättern.

sehen müssen, wie unsere Kinder zum Joche abgerichtet wurden, und wie wir selbst das Joch tragen müssen, das uns der Feind aufgezwungen hat! Nein Brüder! die Stunde der Befreiung Polens hat geschlagen.

Ihr waret erdrückt von militärischer Besetzung, bis jetzt verhindert, kräftigen Theil an dem Kampfe zu nehmen; jetzt benutzt die Flucht des Feindes! Mag er, falls es ihm einfallen sollte, noch einmal zurückzukehren, euch kampffertig finden, mag er vor euch zurückschrecken; formirt den Landsturm; bewaffnet euch Alle und überall; benutzt Alles, was euch zur Bewaffnung nützlich und dienlich seyn kann. Je mehr ihr euch anstrengt, desto mehr wird euch das Vaterland zu verdanken haben. Laßt uns einig und ausdauernd seyn, und der Sieg ist unser. Die Vernichtung des Feindes sey unser und euer Losungswort!

Siedlce, den 20 Julius 1831.

Der Generalissimus: Skrzynecki.

153. Proklamation des Kaisers Nikolaus an die Polen. Zarskojeselo, den 17 (29) Julius 1831. *)

Polen! Unsere Proklamation vom 5 (17) Dezember **) hat euch mit Unsern Absichten bekannt gemacht. Diese sind bisher verkannt worden. Euer Souverän bot euch darin die Mittel, einen augenblicklichen Irrthum durch eine schnelle Rückkehr zur Pflicht zu sühnen. Weit entfernt auf seine Stimme zu hören, seyd ihr vielmehr den treulosen Einflüsterungen einiger Ehrgeizigen gefolgt, die mit dem Schicksale der Völker ihr Spiel treiben. Diese Unglücksstifter haben jedwede Aussöhnung unmöglich machen wollen; sie haben zu Begebenheiten angespornt, die euch unwiderruflich bloßstellen und euch für immer den Weg der Verzeihung verschließen sollten; sie

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 5 August.

**) Siehe XXI. Band Seite 160.

haben unserem Könige Absichten geliehen, von denen seine Gedanken fern waren.

Mittlerweile hat sich ein blutiger und hartnäckiger Kampf entsponnen. Schreckliche Trübsale haben euer Vaterland verwüstet. Tausende eurer Tapfern sind als das Opfer einer traurigen Verblendung gefallen.

Die göttliche Vorsehung hat aber nicht gewollt, daß die ehrgeizigen Plane derer, die euer Blut und die Reichthümer eures Landes verschwenden, in Erfüllung gehen. Schon sind diejenigen Provinzen des Reichs, die sie zum Aufstande zu bewegen suchten, zur Ordnung und zum Gehorsam zurückgekehrt. Die Korps, die dazu bestimmt waren, Unruhe und Verwüstung daselbst zu verbreiten, sind entweder vernichtet oder auf fremdes Gebiet getrieben worden. Die zur Bekämpfung derselben abgesanderten Truppen sollen jetzt die Hauptarmee verstärken. Diese hat die Weichsel, die ihr als ein unübersteigliches Bollwerk betrachtetet, überschritten. Sie marschirt auf Warschau. Neue Kämpfe stehen euch bevor: sie können nur nachtheilige Folgen haben.

In diesem entscheidenden Augenblicke richten Wir noch einmal Worte des Friedens und der Milde an euch. Möchtet ihr sie heute mehr als damals beherzigen. Diejenigen, die euch ihren verbrecherischen Planen beigesellen und euch in ihr Verderben mit hineinziehen wollten, bemühen sich, die Ueberzeugung in euch zu wecken, daß ihr nur zwischen einem verzweiflungsvollen Tode und der Leibesstrafe oder der Verbannung zu wählen hättet. Messet solchen gehässigen Einflüsterungen keinen Glauben bei. Die stattgefundenen Ereignisse haben euch den Weg des Heils nicht verschlossen. Kehrt zu eurer Pflicht zurück; sagt euch offen von verbrecherischen Absichten los, und Wir sind noch bereit euch aufzunehmen. Die väterlichen Gesinnungen, die Uns den Amnestie-Ukas vom 4 Junius eingegeben haben, sollen auch ferner Unsere Entschließungen hinsichtlich eurer leiten. Aber eine schnelle und unbedingte Unterwerfung kann euch allein ein Recht darauf geben.

Gegeben zu Zarskojeselo, den 17 (29) Jul. 1831.

(Gezeich.) Nikolaus.

(Kontrasig.) Der Minister Staatssekretär,
Graf Stephan Grabowski.

284. Bericht des mit dem Dembinskischen Korps wieder nach Warschau zurückgekehrten Obersten Rozycki an die Nationalregierung. Feldlager bei Orla, den 29. Julius 1831. *)

Nach der Eroberung der Stadt Drohyczyn wendete ich mich links nach dem Städtchen Siemiatycz und detaschirte dort eine Patrouille von 50 Mann Infanterie und Kavallerie. Diese Abtheilung langte von einer unbewachten Seite an, nahm sogleich gegen 20 Soldaten und 3 Offiziere bei diesem Städtchen gefangen und brach dann plötzlich in die Stadt ein, damit die dort noch befindlichen russischen Soldaten und Beamten nicht vorher die verschiedenen Vorräthe zerstören sollten; den Magazinen nahm dieselbe eine bedeutende Anzahl von neuen Uniformen, Tuch, 200 Stück Gewehre und Munition. Hierauf begab ich mich nach in derselben Nacht auf den weiten Marsch nach Moletocza. Unterweges sandte ich, während wir des Nachts auf schlechten Wegen durch Wälder zogen, nach verschiedenen Seiten kleine Abtheilungen auf Kundschaft aus, die einen Kourier, den Divisionsgeneral Paniutyn, Ritter des St. Georgenordens dritter Klasse, und den Platzmajor Roth, aus Drohyczyn gefangen einbrachten; durch die Gefangennehmung des Letztern wurden viele patriotische Opfer vom Tode gerettet; mit Uebereinstimmung Aller ließ ich ihn vor ein Kriegsgericht stellen, und er wurde in Folge des Urtheils erschossen. So verlief kein Tag ohne Vortheile für uns; denn die russischen Soldaten, durch unsern kühnen Angriff auf Drohyczyn erschreckt, entflohen nach allen Seiten hin und verbreiteten Furcht unter den Garnisonen.

Am 27 Julius zog das Korps am Rande der Haide hin und langte bei dem Dorfe Lesna an einem Wäldchen auf dem rechten Ufer des Flusses Lesniza an, und als die Soldaten nach schlaflosen Nächten eben der Ruhe genießen wollten, empfing ich plötzlich um 7 Uhr Abends die Nachricht, daß der Feind sich nähere. Ich ertheilte daher sogleich angemessene Befehle dem Feinde scheinbaren Widerstand zu leisten, damit mir Zeit übrig bliebe, um die verschiedenen Vorräthe fortzuschaffen. Auf einer Anhöhe wählte ich mit der Artillerie und Abtheilungen meines Korps neue Positionen; aber der Feind, welcher eine der

*) Aus der Warschauer Staatszeitung vom 5 August.

unsrigen, besonders an Infanterie wohl fünfmal überlegene Macht hatte, versuchte es, unter dem Schutz des Feuers von 3 Geschützen von der rechten Seite über den Fluß zu gehen und wurde von den Scharfschützen mit dichtem Kugelregen begrüßt, während ich mich unterdessen bei einbrechender Dämmerung ohne einen Kanonenschuß von unserer Seite über den Fluß Narewka in das Städtchen Narewka zurückzog und die Brücken hinter mir zerstören ließ. In diesem Treffen hatte ich keinen Verlust, außer 2 Verwundeten.

Da ich am 28 Julius schon verschiedene Nachrichten über die Kräfte des mich verfolgenden Feindes eingezogen hatte, ertheilte ich allen Forstleuten den Befehl, mit sämmtlichen Jägern des Bialowieser Hayde sich bei Neu-Kräskhem am Narewflusse zu versammeln, wohin ich selbst auch aufbrach. Eine Meile jenseits der Narewka traf ich in den Waldungen auf die Avantgarde des Dembinskischen Korps. Dieses Korps wurde von einer 10,000 Mann starken feindlichen Armee verfolgt; da ich nun keine zureichenden Streitkräfte besaß, um mich an diesem Ort zu behaupten, so vereinigte ich mich mit jenem und habe die Absicht, mit ihm zusammen mich über den Bug zurückzuziehen, wo ich an irgend einem Punkt stehen bleiben und die weiteren Befehle des Generalissimus erwarten werde.

Der Geist der Litthauer von dem Bug bis zu den Punkten, wohin ich im Verlauf einiger Tage anlangte, übertrifft alle Erwartungen.

255. Artikel in der preußischen Staatszeitung, die in polnischen Zeitungen und andern auswärtigen Blättern gegen die preußischen Behörden erschienenen Beschuldigungen betreffend. Berlin, den 30 Jul. 1831. *)

In polnischen Zeitungen und auch in andern auswärtigen Tagblättern, welche aus jenen oder gemeinschaftlich mit ihnen aus derselben Quelle schöpfen, erschienen seit Kurzem vielfache und heftige Anschuldigungen gegen die preußischen Behörden, welchen zur Last gelegt wird, in dem Kampfe der Polen gegen Rußland die Neutralität Preußens außer Acht zu setzen, und die russischen Truppen, zum größten Nachtheile der Polen, auf alle Weise zu unterstützen. Diese Beschuldigungen

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 31 Julius.

sind zum Theil in einer Form ausgedrückt worden, welche ihnen ein gewichtigeres Ansehen zu leihen bestimmt ist. So wurde erst neuerlich ein Schreiben des polnischen Generalissimus an Se. Majestät den König, welches aber, als an einer ungeeigneten Behörde aufgegangen, keine Annahme gefunden, habe, in der Warschauer Zeitung mitgetheilt und in diesem die Beschwerde wegen verletzter Neutralität umständlich dargelegt.

Wiefern überhaupt, die Aufrechthaltung der preußischen Neutralität in dem vorhandenen Falle nach den Begriffen des Völkerrechts hier von polnischer Seite angerufen werden könne, wäre fürerst in Frage zu stellen. Es leuchtet ein, daß eine Neutralität, deren Beobachtung als ein Recht angesprochen werden soll, vorher durch eine ausdrückliche Erklärung festgestellt seyn müßte, diese aber eine gleichmäßige Stellung zwischen zweien selbstständigen und anerkannten Regierungen voraussetzte, welches Verhältniß kein Sachkundiger, wie auch sonst immer seine Ansicht von der polnischen Revolution seyn möchte, als das hier stattfindende, würde behaupten wollen.

Wir lassen jedoch diese Erörterung für jetzt beruhen, um vor Allem das Thatsächliche der Angaben näher ins Auge zu fassen, auf welche der polnische Generalissimus dießmal seine Beschwerden gründet.

Diese Angaben sind hauptsächlich in folgenden fünf Punkten zusammengefaßt:

1) Durch die preußischen Behörden in Thorn und seinen Umgegenden erhalten die Russen Lebensmittel aus den Magazinen.

2) Preußische Artilleristen sind in den russischen Dienst gesandt worden, damit dieselben gegen die Polen gebraucht werden.

3) Das russische Heer erhält Munition aus den preußischen Festungen.

4) Montirungen vieler russischen Regimenter werden in Preußen verfertigt.

5) Ein preußischer Ingenieur aus Marienwerder (Kwidzyn) beschäftigte sich mit Herbeischaffung von Materialien zur Aufstellung einer Brücke, welche den Russen zum Uebergange der Weichsel bei Zloterya dienen sollte.

Allein diese Angaben sind entweder völlig grundlos an sich, oder wenigstens gänzlich unwahr in dem Bezuge, welcher die

preus-

preußische Regierung daher treffen soll. Weder die Instruktionen und Befehle, welche den preußischen Behörden zugekommen sind, noch das wirkliche Benehmen dieser letzteren, haben zu jener Behauptung Anlaß geben können. Die genaueste Nachforschung ergibt, daß eine derartige Betheiligung, wie die bezeichnete, bei dem an unsern Gränzen geführten Kampfe abseiten der preußischen Behörden nirgend stattgefunden hat.

Wenn die russischen Truppen Lebensmittel und andere Bedürfnisse, jedoch gewiß nicht Waffen noch Munition, aus Preußen bezogen haben, so ist dieß lediglich durch Ankauf im Wege des Privathandels und ohne alle Mitwirkung der Staatsverwaltung geschehen, und hierin um so weniger ein Grund zu irgend einer Beschwerde zu finden, als Preußen seine Gränze für solche Gegenstände gegen Niemand gesperrt hat und durch die polnischen Ereignisse nicht veranlaßt seyn konnte, die Handelsverhältnisse seiner Unterthanen mit denen eines befreundeten Nachbarstaates in solchem Betreff einzuschränken.

Wir lassen dahingestellt, wo der Ursprung jener fälschlichen Verbreitungen zu suchen sey; uns genügt, ihre Nichtigkeit in faktischer Hinsicht, wie in rechtlicher, aufgedeckt zu haben. Der Zweck, welchen diese Anklagen hoffen können in der Sache selbst zu erreichen, kann bei deren völliger Unbegründung kaum noch fortbestehen, und wenn gleichwohl ein unverhältnißmäßiger Eifer in jenem Sinne beharrt, so gewinnt es fast den Anschein, als wirke darin zumeist das Bedürfniß und die Absicht, die Unzulänglichkeit der eigenen Anstrengungen und den drohenden Ausgang einer verzweifelten Sache aus einer fremden Einwirkung herzuleiten, wenn gleich diese in solcher Art nie thätig gewesen ist.

256. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Paskewitsch-Erivanski an den Kaiser, vom 19 (31) Julius 1831. *)

Nach Abfertigung meines unterthänigsten Berichts an Ew. kaiserl. Maj. vom 14 (26) Julius rückte die Hauptmacht der Armee am 15ten (27sten) aus ihrem Kantonirungsplatze zwischen Kujawisch Brzesc, Nieschawa und der preußischen Gränze

*) Aus derselben Quelle vom 22 August.

und marschirte zwischen Kowal und Gostynin. Gegenwärtig stehen die Truppen in der Umgegend des Fleckens Gombin, haben ihre Vorhut in Osmolni und umzingeln mit ihren Patrouillen den ganzen Umfang zwischen der Bsura und der Weichsel.

Hier hatten die Truppen eine Rast zu ihrer nothwendigen Erholung und um Nachrichten über die Insurgententruppen einzuziehen, über deren Stellung uns bis jetzt keine zuverlässige Kunde zugekommen ist, und welche sich noch nicht auf dem linken Ufer der Weichsel gezeigt haben, ausgenommen ein Theil der Miliz der Sensenträger, welche sich auf der Seite nach Kalisch und in der Gegend von Lentschitz aufhalten. Zur Vertreibung dieser Letztern ging eine Expedition von Kujawisch Brzese ab. Der Oberst Kusnezow, Kommandeur des Ataman-Regiments Sr. kaiserl. Hoheit des Thronfolgers, wurde über Sompolno mit dem fünften reitenden Tschernomoren-Regiment, zweihundert des von ihm befehligten Ataman-Regiments und zwei Schwadronen des Neu-Archangelschen Uhlanenregiments abgefertigt. Nach einem forcirten Marsche über Sompolno nach Werzetin entdeckte er eine Insurgentenpartie von 500 Mann jenseits des Flüßchens, verschanzt hinter einem Pfahlwerke, welches die ganze Ebene durchschnitt. Dreihundert Kosaken sprengten darauf los, und die Insurgenten, nachdem sie einmal ihre Gewehre abgefeuert hatten, warfen sie von sich und ergriffen die Flucht in die Wälder. Von den Gefangenen erfuhr der Oberst Kusnezow, daß ein zweiter Haufe eben solcher unregelmäßiger Landwehr, etwa 1000 Mann stark, sich in Slesch befände.

Er beorderte dorthin 300 Kosaken, folgte ihnen auf dem Fuße mit dem ganzen Kommando und verjagte diese Partie gleich der ersten.

Bei dieser Gelegenheit wurden der Kreisbefehlshaber der Nationalgarde der Wojewodschaft Kalisch, Oberst Ujjatowski, zwei Majore, ein Oberoffizier und gegen 180 Sensenschwinger gefangen genommen.

Unterdessen, und zwar am 16 (28) Julius, gingen das Detaschement des Generalmajors Gerstenzweig und der Generalmajor Fürst Gagarin mit dem Pawlogradschen Husarenregiment, von dem rechten Ufer der Weichsel auf das linke herüber. Während des Marsches zum Uebergangspunkte stieß der Generalmajor Gerstenzweig am 11ten (23sten) bei Raciondz auf

eine Division der Insurgententruppen unter dem Kommando Mühlbergs und Turno's. Seine Avantgarde bestand aus dem Grodnoschen Garde-Husarenregiment und einer Schwadron des Garde-Kosakenregiments unter Anführung des Generalmajors Strandmann. Jenseits Raciondz entdeckte sie die Insurgenten, welche in großen Massen nach dem Flecken strebten, und begann mit ihnen ein Gefecht, um zu verhindern, daß sie denselben vor Ankunft unserer Infanterie erreichten. Die Rebellen, dreifach an Kavallerie überlegen, griffen den Generalmajor Strandmann entschlossen an, indem sie ihr Vordringen mit Infanteriekolonnen und Artilleriefeuer unterstützten; allein durch die glänzenden Attaken von Seite der Grodnoschen Husaren und der Garde-Kosakenschwadron, unter persönlicher Anführung des Generalmajors Strandmann, auf die linke Flanke der Insurgenten, wurden sie nicht nur in ihrem Bestreben aufgehalten, sondern verloren auch außer den Todten zwei Regimentskommandeurs, zwei Schwadronkommandeurs, einen Offizier und gegen 120 Gemeine, welche das Grodnosche Garde-Husarenregiment zu Gefangenen machte.

Indessen eilte der Generalmajor Gerstenzweig, auf die erste Kunde von der Gegenwart der Empörer, zur Verstärkung der Avantgarde, mit drei Dragoner-Regimentern unter Kommando der Generalmajore Anrep und Schilling, herbei, erreichte im Trott das Schlachtfeld und warf die Insurgenten, auf Kanonenschußweite, auf demselben zurück. Zu gleicher Zeit erreichten das 4te Jägerregiment, kommandirt von dem Obersten Karlowitsch, und vier Kanonen der Artilleriekompagnie des Oberstlieutenants Astawjew im Sturmschritte den Flecken, und bemeisterten sich seiner, so wie des Wegs, der nach Kuniki und Wilkowo führt. Diese Bewegung vollführten sie im entscheidenden Augenblicke, als gerade die Empörer, welche die Vergeblichkeit ihrer Angriffe auf die Kavallerie einsehen, sich gegen die linke Flanke in der Hoffnung wandten, einen Theil unserer Truppen von dem Flecken und zugleich von dem Uebergangspunkte abzuschneiden. Von der Ortslage begünstigt, eröffneten sie gegen besagte vier Kanonen ein heftiges Feuer aus zwölf Kanonen; der Generalmajor Gerstenzweig aber, der sich persönlich bei unserer Batterie befand (woselbst er auch eine leichte Kontusion am Halse bekam), schob dieselbe vor, verstärkte sie mit der Artille-

rie der Grenadierbrigade und befehl der aus der leichten Garde-Kavalleriebrigade bestehenden und von dem Generalmajor Olpherjew kommandirten Arrieregarde, ihren Marsch zum Schlachtfelde zu beschleunigen. Die unerwartete Erscheinung dieser Brigade in der Flanke der Rebellen hemmte die Wirksamkeit dieser letztern; unterdessen rückte aber auch unsere übrige Infanterie mit dem Reste der Artillerie heran, und das Gefecht wurde nur noch beiderseits mit einer heftigen Kanonade fortgesetzt, wiewohl die Insurgenten noch einen Angriff mit dem linken Flügel versuchten, welcher jedoch durch das kräftige Einwirken unserer Artillerie, unter dem Kommando des Flügeladjutanten Sr. kaiserl. Majestät, Obersten Grafen Strogonoff, abgeschlagen wurde.

Jetzt zog die ganze Kavallerie des Detaschements des Generalmajors Gerstenzweig gegen die Empörer, die aber den Schlag nicht abwarteten, sondern ihre Kavallerie hinter die Infanterie führten, welche von vorn durch Moräste (in Folge des langwierigen Regens) und auf den Flanken durch Gehölz und Dörfer gedeckt war.

So endete dieses Gefecht, das beinahe von Mittagszeit an bis 7 Uhr Abends gedauert hatte, und in welchem das Insurgentenkorps, bestehend, laut Anzeige der gefangenen Stabsoffiziere, aus 18 Bataillonen Infanterie, 5 Regimentern Kavallerie und 36 Kanonen, durch die ungleich schwächere Zahl der Truppen Ew. kaiserl. Majestät, unter dem Kommando des tapfern Generalmajors Gerstenzweig, glorreich geschlagen wurde. Der Verlust der Rebellen in diesem Treffen war sehr bedeutend, das Schlachtfeld mit einer Menge Erschlagener bedeckt. Die Gefangenen sind oben angegeben worden. Wir dagegen haben wenig eingebüßt. Geblieben ist der Unterlieutenant Melichin von der 3ten leichten Kompagnie der 2ten Artilleriebrigade, verwundet wurden der Lieutenant Stael von Holstein vom Grabuoschen Garde-Husarenregiment, einige Offiziere erhielten Kontusionen. Ein genauer Bericht über die Zahl der Gemeinen ist noch zu erwarten.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Sechs und zwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Inhalt.

Seite

15. Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 371 — 427 von A — D No. 1 — 45 inkl. gegebenen und im XXIII Bande Seite 170 — 201 A — C No. 46 — 61 inkl. fortgesetzten Urkunden.) 173

14. Kurhessen. Ausschreiben des Finanzministeriums, über die Erleichterung in den Verkehrsverhältnissen zwischen Kurhessen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg anderseits. Kassel, den 8 Januar 1832. 284

15. Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, den mit der fürstlich waldeckischen Regierung über den Anschluß des Fürstenthums Waldeck an den hessisch-preußischen Zollverband abgeschlossenen Vertrag betreffend. Darmstadt, den 30 Dezember 1831. 302

16. Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthum Baden rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen getroffene Uebereinkunft betreffend. Darmstadt, den 25 Januar 1832. 303

17. Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, die Vollziehung des mit Kurhessen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags betreffend. Darmstadt, den 27 Februar 1832. 304

Literarische Anzeigen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen sind erschienen und durch alle deutschen Buchhandlungen, so wie durch die sämtlichen preußischen Postämter, zum Ladenpreise von 12 Thalern preußisch oder 21 Gulden rheinisch zu beziehen:

Jahrbücher
für
wissenschaftliche Kritik,
herausgegeben
von der Societät für wissenschaftliche Kritik in Berlin.

Sechster Jahrgang.

Inhalt des ersten Quartals.

Januar.

Claus: 1) Goethe, Versuch über die Metamorphose der Pflanzen, nebst geschichtlichen Nachträgen.

2) Goethe, Essai sur la métamorphose des plantes, traduit par Soret.

3) J. H. Schmidt, zwölf Bücher über Morphologie.

Schön: Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen.

Barrels: Grundzüge einer speziellen Pathologie und Therapie der orientalischen Cholera.

Michelet: J. G. Fichte's Leben und litterarischer Briefwechsel, herausgegeben von J. H. Fichte.

Passow: Bar. v. Stackelberg, Trachten und Gebräuche der Neugriechen.

Prey: Tschirner, der Fall des Heidenthums, herausgegeben von Niedner.

v. Rommel: Hüne, Geschichte des Königreichs Hanover und des Herzogthums Braunschweig.

Aschbach: Rehm, Handbuch der Geschichte des Mittelalters.

Pohl: Fischer, das Verhältnifs der chemischen Verwandtschaft zur galvanischen Elektrisität.

Gans: Michelet, Introduction à l'histoire universelle.

Leo: Lochner, Entstehung und erste Schicksale der Brüdergemeinde in Böhmen und Mähren.

Februar.

Varnhagen v. Ense: v. Rumohr, deutsche Denkwürdigkeiten.

Lisa: Fr. Hoffmann, Uebersicht der orographischen und geognostischen Verhältnisse vom nordwestlichen Deutschland.

Carové: E. Münch, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate.

Polny: Vans Kennedy, Researches into the nature and affinity of Ancient und Hindu Mythology. (Erster Artikel.)

Gabler: Hegel, Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften. Dritte Ausgabe. (Erster Artikel.)

Wachsmuth: Chateaubriand, Études ou discours historiques.

Dannow: Schultz, die homöobiotische Medizin des Theophrastus Paracelsus.

v. Feldermann: 1) C. Ritter, über geographische Stellung und horizontale Ausbreitung der Erdtheile.

2) Desselben Bemerkungen über Veranschaulichungsmittel räumlicher Verhältnisse bei geographischen Darstellungen.

3) Berghaus, die ersten Elemente der Erdbeschreibung.

Strachuss: Fortiguerra, Richardett, übersest von Gries.

Passow: 1) Wellauer, Lexicon Aeschyleum.

2) Schneider, vollständiges Sophokleisches Wörterbuch.

Nees v. Esenbeck: Fries, Lichenographia Europaea.

Kefersteir: Eichwald, naturhistorische Skizzen von Litthauen, Volhynien und Podolien.

Gabler: Hegel, Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften. Dritte Ausgabe. (Zweiter Artikel.)

Rühle v. Lilienstern: 1) Jomini, Introduction à l'étude des grandes combinaisons de la Stratégie et de la Tactique.

2) Du même, Tableau analytique des principales combinaisons de la guerre.

3) Desselben analytischer Abriſs der vorzüglichsten Kombinationen des Krieges, übersezt von A. Wagner.

Varnhagen v. Ense: Diderot, Mémoires, Correspondance et ouvrages inédits.

Poley: Vans Kennedy, Researches into the nature and affinity of Ancient and Hindu Mythology. (Zweiter Artikel.)

Nees v. Esenbeck: G. F. W. Meyer, die Entwicklung, Metamorphose und Fortpflanzung der Flechten.

v. Goetze: Geoffroy de Saint Hilaire, Principes de Philosophie Zoologique.

Homeyer: Grágás, Codex juris Islandorum antiquissimus.

Nees v. Esenbeck: Wallroth, Naturgeschichte der Flechten. 2 Theile.

Rühle v. Lilienstern: Völker, über Homerische Geographie und Weltkunde.

Nees v. Esenbeck: M. J. Bluff und C. A. Fingerhuth, Compendium Florae Germanicae. Sect. II. Tom. III.

Bonnel: Monk, The life of Bentley.

Dove: Brewster, A Treatise on Optics.

Nees v. Esenbeck: Fries, Lichenographia Europaea. (Zweiter Artikel.)

Decandolle's

PHYSIOLOGIE VÉGÉTALE.

Von dieſem noch unter der Preſſe befindlichen, äußerſt intereſſanten Werke erſcheint in der Unterzeichneten eine, unter Billigung und Mitwirkung des Verfaſſers, von einem achtbaren Gelehrten veranſtaltete Ueberſezung, und zwar in ganz kurzer Zeit.

Stuttgart und Tübingen, 8 April 1832.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

13.

Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII Band Seite 371 — 427 von A — D No. 1 — 45 inkl. gegebenen und im XXIII Bande S. 170 — 201 A — C No. 46 — 61 inkl. fortgesetzten Urkunden.)

B. Modena.

62. Todesurtheil über Ciro Menotti. Modena, den 9 Mai 1831.*)

Die Militärkommission, niedergesetzt durch das Edikt vom 4 Februar 1831, und in Kraft getreten durch die Proklamation vom 20 März d. J.**), bestehend aus

(folgen die Namen)

hat sich in der Citadelle, dem gewöhnlichen Ort ihrer Sitzungen, versammelt, um den definitiven Urtheilsspruch zu fällen gegen Ciro Menotti, Sohn des Joseph Menotti, geboren zu Carpi, angesessen zu Modena, 33 Jahre alt, verheirathet, Kinder habend, Eigenthümer und Kaufmann; derselbe ist schuldig befunden worden und (in Folge verbrecherischer Machinationen in Frankreich und vorzüglich in Paris, angezettelt durch den Flüchtling Misley und die Flüchtigen Salfi, Porro, Lenati, Blanco ꝛc., welche unter dem Namen des italienischen Co-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 24 Junius.

**) Siehe XXIII Band Seite 171.

mité die Absicht hatten, ganz Italien zu insurgiren und die legitime Autorität der Souveräne zu stürzen) versucht zu haben durch alle, selbst die verbrecherischsten Mittel den von diesen Verbannten und den französischen Demagogen verabredeten Plan zu unterstützen, indem er sich mit einer großen Anzahl Unterthanen Sr. königl. Hoheit verband und mit denen anderer italienischen Mächte korrespondirte, Alles zu dem Zwecke, um ihre Truppen verrätherisch zu überfallen, niederzumetzeln, in Italien die Fahne des Aufruhrs zu erheben, und statt der legitimen Regierungen eine freie republikanische Verwaltung einzuführen; — im Einverständnisse mit den Rebellen anderer Staaten Alles dahin eingeleitet zu haben, eine allgemeine Revolution an demselben Tage, nämlich am 5 Februar d. J., losbrechen zu lassen, ein Tag, dem die Entdeckung der Verschwörung durch Se. königl. Hoheit zuvorkam, weßhalb der Ausbruch auf die Nacht vom 3ten auf den 4 Februar festgesetzt wurde, dieselbe Nacht, wo er in seinem eigenen Hause, umgeben von seiner Bande, von den getreuen Truppen Sr. königl. Hoheit überfallen, und nach einem hartnäckigen Widerstande von mehreren Stunden, bei welchem drei Soldaten das Leben verloren, sammt seinen Genossen gefangen genommen ward; um seinen Verrath und seine Rebellion auszuführen, sich mit Waffen aller Art, mit Dolchen, Munition und Revolutionszeichen versehen zu haben, welches Alles später in seiner Wohnung weggenommen ward; voraussehend, daß die Zahl der Verschwornen in der Hauptstadt zu gering seyn würde, um das Unternehmen auszuführen, durch Gold, welches ihm seine Mitschuldigen nicht nur in Italien, sondern auch im Auslande sendeten, und durch geheime Agenten, die er hatte, und welche der Polizei bekannt waren, viele Individuen aus den Staaten von Modena geworben und bewaffnet zu haben, sie in der angezeigten Nacht nach der Hauptstadt geleitet und ihnen die Mittel angegeben zu haben, durch Ueberfall einzudringen, mit Hülfe eines unter den Verschwornen verabredeten Losungs-

wurde; Befehl gegeben zu haben, das Korps der Pioniers, unter dem sie mehrere Soldaten und Kadetten gewonnen hatten, anzugreifen, nur die Offiziere zu tödten, sich hierauf nach dem Quartier der Dragoner zu begeben, diejenigen niederzumachen, die sich widersetzen würden, dann alle Wüthenden zu versammeln, das königl. Bataillon zu überfallen, gefangen zu nehmen und auf diese Weise sich aller Gewalt zu bemächtigen, sich hierauf nach dem königl. Palaste zu begeben, die Wache durch den Ruf: Es lebe der Herzog! zu täuschen, sich seiner Person und Familie zu bemächtigen, die sie in den Kerker geworfen hätten, wenn ihnen nicht vielleicht ein noch härteres Loos bestimmt war, während die übrigen Verschwornen mit Dolchen bewaffnet alle Minister und treuen Diener des Souveräns niederzustoßen haben würden, um so den Plan einer barbarischen und unerhörten Revolution zur Ausführung zu bringen; Verbrechen auf Verbrechen häufend und in der doppelten Absicht sich eine größere Zahl von Anhängern zu erwerben, und sich zugleich ein Vertheidigungsmittel für den Fall des Prozesses vorzubehalten, Willens gewesen zu seyn das Gerücht zu verbreiten, daß seine mit Mord und Gewalt bezeichnete Rebellion gegen den besten der Fürsten keinen andern Zweck habe als die Anhänglichkeit an seinen Souverän, den er zur königlichen Würde erheben wollte, zu bezeugen, während der in Frankreich verabredete Plan, den er ausführen sollte, Se. königl. Hoheit für unfähig erklärt, Theil an der „großen Revolution" zu nehmen; bei allen seinen Entwürfen nur die Vernichtung der legitimen Macht und Gewalt im Auge gehabt zu haben, weil es sich zeigt, daß je nach den Staaten, in denen die Verschwornen konspirirten, sie auch den Namen des Souveräns verschieden angaben, den sie vorschlugen, so daß der ganze Revolutionsplan nur ein trügerisches Phantom zeigte.

Die Art der Waffen deutet auf ein Blutbad, das man im Augenblicke des Ausbruchs angerichtet haben würde, und auf

d so vieler unschuldiger ihren Fürsten ergebener Opfer,
ist, daß man, trotz der Aussage der Schuldigen, die
en, daß sie keine grausamen Absichten hatten, jeden
t an Mäßigung verwarf, die auch in der That dem
er Empörung, die eine unabhängige demokratische Re-
abschrigte, ganz entgegen gewesen wäre.
aufgefangenen, mit sympathetischer Tinte geschriebe-
fe, welche ihm von den Häuptern der Rebellen geschrie-
en, machten ihm die Ausschließung jeder königlichen
zur Pflicht, eine Ausschließung, zu der in seiner
ndenz mit den Verschwornen in Frankreich und den
n in Italien seine Zustimmung gab.
ie bei ihm gefundene Schrift, von seiner eigenen Hand,
ie Absicht, jede in Italien bestehende monarchische Re-
u stürzen.
gewiß seiner Vertheidigung, die man ihm sehr unver-
hattete, und gewiß der Strafe, die ihn erwartete, hat
ersuch gemacht sich zu tödten, um der Schande zu ent-
Nachdem er auf diese Weise alle Mittel angewendet
esen rebellischen Verrath, der mit auswärtigen Ma-
en in Verbindung stand, von dem er aber das Haupt
er durch den Fiskalprokurator schuldig befunden wor-
Verbrechens der beleidigten Majestät im ersten Grade,
von erschwerenden Umständen, blutdürstigen Absichten
e ihrem Souverän treuen und ergebenen Personen.
ntersuchung der Prozeßakten, nach Anhörung des An-
über die Anklageakte sowohl, als über seine Verthei-
nach der Proklamation vom letzten 20 März; nach
er der Gesetze B. 5. Tit. 2 S. 1, Tit. 7 S. 1.; nach
g des Gutachtens des Fiskalprokurators; nach Anhö-
Franz Ricci, Lieutenants des königl. Linienbataillons,
o Vertreters des Angeklagten, der zuletzt das Wort
nach Beobachtung alles dessen, was zu beobachten war;
wägung alles dessen, was rücksichtlich der Thatsachen

und des Rechts zu erwägen war; nachdem alle Glieder der Kommission den Eid auf das Evangelium nach der vorgeschriebenen Form abgelegt hatten u. s. w.; in Betracht, daß das Verbrechen als geschehen erwiesen ist:

1) durch die Aussagen der Zeugen, welche bei den Vorfällen der Nacht vom 3ten auf den 4 Februar gegenwärtig waren sowohl, als auch durch die Entdeckung einer Menge Waffen, Dolche, Munition aller Gattungen und Fahnen im Hause des Menotti;
2) durch die Untersuchung der gefallenen Opfer und die bestehenden Spuren des von den Rebellen auf die Truppen gerichteten Gewehrfeuers;
3) durch die im Hause vorgefundenen, im Auslande mit sympathetischer Tinte geschriebenen Briefe, von italienischen Flüchtlingen unterzeichnet, die wegen ihrer demokratischen Gesinnungen bekannt sind;
4) durch die Schrift von der Hand Menotti's, welche Plan und Zweck der Revolution enthält; endlich
5) durch mehrmaliges Geständniß der Verschwörung und Anerkennung der Identität der Beweise durch gedachten Menotti; in Betracht, daß man, um ihn der angeschuldigten Verbrechen vollkommen zu überweisen, außer seinem, sowohl in den Verhören vor der Kommission, als auch vor dem gewöhnlichen Tribunal mehrmals wiederholten Geständniß, auch noch die Geständnisse und Erklärungen seiner Mitgenossen hat; geht dem Gesetze und den Thatsachen zufolge aus dem Prozesse der unwiderlegliche Beweis der Schuld des angeklagten Verbrechens in seiner ganzen Ausdehnung hervor.

In Betracht, daß der in der Vertheidigung enthaltene Vorwand in der Absicht geschah, um Fürbitte zu erhalten, und das Ungeheure des Verbrechens zu mildern; daß überdieß falsch und nicht annehmbar ist, da das Ge-

dem Unterthan verbietet Unordnung und Meuterei anzuzetteln, unter welchem Titel oder Vorwand es sey und jeden dawider Handelnden für schuldig erklärt.

Aus dem Prozeß selbst und der Schrift geht überdieß die Unhaltbarkeit jenes Vorwandes hervor, da Prozeß und Schrift beweisen, daß man in ganz Italien die Monarchie stürzen, die Fahne der Freiheit pflanzen und eine ganz republikanische Regierung aufstellen wollte.

Dem Spruch der Gesetze und dem Beweis der Thatsachen zufolge zeigt dieser Vorwand sich als falsch, unannehmbar und nichtig.

In Betracht alles dieses hat die Militärkommission den Ciro Menotti verurtheilt und verdammt ihn zur infamirenden Strafe des Todes am Galgen, die auf einer der Bastionen der Citadelle an ihm vollzogen werden soll, und zur Konfiskation seines Vermögens.

Gesehen, gelesen und bekannt gemacht den 9 Mai 1831.

(Folgen die Unterschriften, dann die des Kanzlers Ferrari.)

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Nach Einsicht und Prüfung des durch die außerordentliche Militärkommission unterm 9 Mai gefällten Urtheils gegen Ciro Menotti, bestätigen wir dasselbe vollkommen und senden es dem Präsidenten der Kommission zurück, um es vollziehen zu lassen.

Catajo, den 21 Mai 1831.

Franz.

Gaetan Gamorra, Kabinetssekretär.

63. Note des königlich französischen Gesandten, Grafen St. Aulaire in Rom, an den Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär Sr. Heiligkeit, die Nichttheilnahme der französischen Regierung an den Aufständen in dem Kirchenstaate betreffend. Rom, den 19 April 1831. *)

Der unterzeichnete Botschafter von Frankreich hat mit Dankgefühl die von Sr. Eminenz dem Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär Sr. Heiligkeit ihm gefälligst mitgetheilte Urkunde erhalten, welche zu Ancona am 24sten des verflossenen Monats gedruckt ward, und aus welchen herauszugehen scheint: „daß die Beförderer und Anhänger der Rebellion in den Staaten des Papsts gewagt haben, eine Entschuldigung und Rechtfertigung ihres Betragens in vorgeblichen Versprechungen eines von Seite der französischen Regierung gewährten Schutzes zu suchen.“

Der Unterzeichnete konnte nicht ohne lebhaften Verdruß die Urheber dieser Behauptung ihren Fehler auf solche Art durch Verläumdungen erschweren sehen, die den offenbarsten Thatsachen eben so sehr entgegen, wie für Frankreich beleidigend waren. Er weiß, daß sie von den aufgeklärten Männern aller Länder gehörig gewürdigt worden, und das Gefühl einer angemessenen Würde müßte ihm in dieser Hinsicht jede Art von Vertheidigung untersagen.“

Inzwischen erinnert er mit Vergnügen an die Beweise der sorgfältigsten Theilnahme, welche die Regierung des allerchristlichsten Königs dem heiligen Vater von dem Augenblicke an gegeben hat, wo sie von dem Aufstande der Stadt Bologna benachrichtigt ward, und an den mehrmals von ihr ausgedrückten Willen, den die zeitliche Souveränetät des heiligen Stuhls verbürgenden Traktaten treu zu bleiben. Diese so laut geoffenbarten Absichten und Gesinnungen, die noch neuerlich durch die

*) Aus dem Diario di Roma vom 7 Mai.

loyalen Erläuterungen bestätigt wurden, welche das französische Ministerium in Gegenwart der Deputirten der Nation gegeben hat, dürften ohne Zweifel hinreichen, der heute verbreiteten Nachricht von der nahen Ankunft einer französischen Armee in Italien, mit der Bestimmung einen Versuch zu einer Revolution zu unterstützen, allen Glauben zu benehmen.

Der Unterzeichnete beeilt sich übrigens, über diesen Punkt sowohl wie über den vorhergegangenen die vollständigsten und bestimmtesten Versicherungen zu geben: die französische Regierung will nicht, und wird niemals in den Staaten des Papstes eben so strafbare wie unsinnige Unternehmungen beschützen wollen, deren Folgen unfehlbar seyn würden, neues Ungemach über die Völker herbeizuziehen und die Vollziehung der großherzigen Entwürfe zu verzögern, die der heilige Vater zu ihrem Glücke gefaßt hat.

Voll Vertrauen in diese Absichten, wird sich der Unterzeichnete immer glücklich schätzen, durch Mittel, die in seiner Gewalt stehen, dazu beizutragen.

Er bittet Se. Eminenz Monsigneur den Kardinal Bernetti, diese Versicherung so wie diejenige seiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Rom, den 19 April 1831.

(Unterz.) Graf v. Saint-Aulaire.

64. Edikt des Kardinals Staatssekretärs Bernetti, das Verfahren gegen diejenigen, welche an dem Aufstand im Kirchenstaate Theil genommen haben, betreffend. Rom, den 30 April 831.*)

Tommaso, der heiligen römischen Kirche Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär.

Da die Arbeiten der Polizeidirektion rücksichtlich der durch die Art. 1 und 2 unseres Edikts vom 14ten d. vorgeschriebenen

*) Aus dem Diario di Roma vom 2 Mai.

Anzeigen*) fast beendigt sind, ergab sich, daß diejenigen, welche in denselben hätten begriffen werden sollen, sich bereits dem größern Theil nach aus den Besitzungen des heiligen Stuhls entfernten. Se. Heiligkeit, der wir darüber Bericht zu erstatten verpflichtet waren, und die dadurch die vollkommene Trennung der Verführer von den Verführten schon großentheils bewerkstelligt sah, hielt in Ihrer ausgezeichneten Milde und Weisheit die Gelegenheit für passend, dem Publikum zu wissen zu thun, was ihre Endabsichten über jede Klasse derer sind, die mehr oder minder strafbaren Antheil an der letzten Rebellion nahmen. Daher wir in Erfüllung der mündlichen Befehle des heiligen Vaters uns verpflichtet fühlen, folgende allerhöchste Verfügungen bekannt zu machen.

Art. 1. Alle, welche, nachdem sie an der letzten Rebellion Theil genommen hatten, mit oder ohne Pässe die Besitzungen des heiligen Stuhls verließen, werden nach den ihnen beigemessenen Vergehen gerichtet und jeder in Kraft der bestehenden Gesetze bestraft werden, welcher es wagen sollte, in die besagten Besitzungen zurückzukehren.

Art. 2. Die Bittschriften und Vertheidigungen, welche dieselben einreichen werden, müssen an die durch unser Edikt vom 14ten d. niedergesetzten Kommissionen gerichtet werden.

Art. 3. Diese Kommissionen werden über jede solcher Bittschriften und Vertheidigungen ihren Bericht in faktischer und rechtlicher Beziehung erstatten, begleitet von den bei dem Staatssekretariat einlaufenden Dokumenten, welches in Betreff derselben die allerhöchste Entscheidung kund geben wird.

Art. 4. Die betreffende Kommission wird unverzüglich zur Untersuchung schreiten, um über diejenigen Bericht zu erstatten, die sich noch jetzt im Kirchenstaate befinden und angeklagt sind:

*) Siehe XXIII Band Seite 198.

loyalen Erläuterungen bestätigt wurden, welche das französische Ministerium in Gegenwart der Deputirten der Nation gegeben hat, dürften ohne Zweifel hinreichen, der heute verbreiteten Nachricht von der nahen Ankunft einer französischen Armee in Italien, mit der Bestimmung einen Versuch zu einer Revolution zu unterstützen, allen Glauben zu benehmen.

Der Unterzeichnete beeilt sich übrigens, über diesen Punkt sowohl wie über den vorhergegangenen die vollständigsten und bestimmtesten Versicherungen zu geben: die französische Regierung will nicht, und wird niemals in den Staaten des Papstes eben so strafbare wie unsinnige Unternehmungen beschützen wollen, deren Folgen unfehlbar seyn würden, neues Ungemach über die Völker herbeizuziehen und die Vollziehung der großherzigen Entwürfe zu verzögern, die der heilige Vater zu ihrem Glücke gefaßt hat.

Voll Vertrauen in diese Absichten, wird sich der Unterzeichnete immer glücklich schätzen, durch Mittel, die in seiner Gewalt stehen, dazu beizutragen.

Er bittet Se. Eminenz Monsignour den Kardinal Bernetti, diese Versicherung so wie diejenige seiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Rom, den 19 April 1831.

(Unterz.) Graf v. Saint-Aulaire.

64. Edikt des Kardinals Staatssekretärs Bernetti, das Verfahren gegen diejenigen, welche an dem Aufstand im Kirchenstaate Theil genommen haben, betreffend.

Rom, den 30 April 831.*)

Tommaso, der heiligen römischen Kirche Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär.

Da die Arbeiten der Polizeidirektion rücksichtlich der durch die Art. 1 und 2 unseres Edikts vom 14ten d. vorgeschriebenen

*) Aus dem Diario di Roma vom 2 Mai.

Anzeigen*), fast beendigt sind, ergab sich, daß diejenigen, welche in denselben hätten begriffen werden sollen, sich bereits dem größern Theil nach aus den Besitzungen des heiligen Stuhls entfernten. Se. Heiligkeit, der wir darüber Bericht zu erstatten verpflichtet waren, und die dadurch die vollkommene Trennung der Verführer von den Verführten schon großentheils bewerkstelligt sah, hielt in Ihrer ausgezeichneten Milde und Weisheit die Gelegenheit für passend, dem Publikum zu wissen zu thun, was ihre Endabsichten über jede Klasse derer sind, die mehr oder minder strafbaren Antheil an der letzten Rebellion nahmen. Daher wir in Erfüllung der mündlichen Befehle des heiligen Vaters uns verpflichtet fühlen, folgende allerhöchste Verfügungen bekannt zu machen.

Art. 1. Alle, welche, nachdem sie an der letzten Rebellion Theil genommen hatten, mit oder ohne Pässe die Besitzungen des heiligen Stuhls verließen, werden nach den ihnen beigemessenen Vergehen gerichtet und jeder in Kraft der bestehenden Gesetze bestraft werden, welcher es wagen sollte, in die besagten Besitzungen zurückzukehren.

Art. 2. Die Bittschriften und Vertheidigungen, welche dieselben einreichen werden, müssen an die durch unser Edikt vom 14ten d. niedergesetzten Kommissionen gerichtet werden.

Art. 3. Diese Kommissionen werden über jede solcher Bittschriften und Vertheidigungen ihren Bericht in faktischer und rechtlicher Beziehung erstatten, begleitet von den bei dem Staatssekretariat einlaufenden Dokumenten, welches in Betreff derselben die allerhöchste Entscheidung kund geben wird.

Art. 4. Die betreffende Kommission wird unverzüglich zur Untersuchung schreiten, um über diejenigen Bericht zu erstatten, die sich noch jetzt im Kirchenstaate befinden und angeklagt sind:

---

*) Siehe XXIII Band Seite 198.

66. Notifikation des provisorischen Staatssekretärs, Kardinal Bernetti, an die Bewohner der Marken, beim Abmarsch der kaiserl. königl. östreichischen Truppen. Rom, den 18 Mai 1831. *)

Thomas, der heiligen römischen Kirche Kardinal Bernetti, Diakonus von S. Eusebio, Sr. Heiligkeit Papst Gregors XVI. Prostaatssekretär.

Die kaiserl. österreichischen Truppen, nachdem sie eine kurze Zeit unter euch verweilt; nachdem sie das Werk eurer Befreiung vollendet, und die friedfertige Regierung eures legitimen Souveräns wieder hergestellt haben, verlassen euch nunmehr; es bleibt euch die schöne Erinnerung zurück an ihre musterhafte Mannszucht, und an die Ruhe, welche ihr genosset, unter dem Schutze ihrer ruhmwürdigen Waffen.

Eine solche große Wohlthat verlangt alle eure Dankbarkeit; und wenn die Mittel, welche man gegen die vielen, aus einer schmachvollen Empörung entsprungenen Uebel anwenden mußte, nothwendiger Weise Opfer erforderten, so wird das Andenken daran euch warnend von neuen Unruhen abhalten, und euch zurufen, daß die Mächte, welche die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der päpstlichen Staaten garantirten, nimmermehr mit Gleichgültigkeit eure Unruhen betrachten werden. Es hängt daher von euch selbst ab, entweder eure eigene Wohlfahrt zu begründen, indem ihr die öffentliche Ordnung respektirt, oder durch Unordnungen euch in einen unermeßlichen Abgrund von Trübsal und Elend zu stürzen. Der heilige Vater kennt jetzt zum großen Theile eure neuen Bedürfnisse; ganz von diesem wichtigen Gegenstande durchdrungen, ist er unaufhörlich beschäftigt, die wirksamsten Mittel zu beschleunigen. Es sind wahre Verbesserungen, welche er für euch bereitet, und ihr werdet wahre Vortheile von ihnen ziehen; aber es ist eure Pflicht, mit einzuwirken durch eine pflichtgemäße Unterwerfung gegen euren

*) Aus dem Diario di Roma vom 25 Mai.

Souverän, welcher eine solche nur deshalb erheischt, um eure eigene Wohlfahrt zu befördern, und euch so glücklich zu machen, als es sein Herz wünscht.

Aus dem Staatssekretariate, am 18 Mai 1831.

(Unterz.) Thomas, Kardinal Bernetti.

67. Bekanntmachung Ebendesselben an die Einwohner der vier Legationen. (Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli.) Rom, den 1 Junius 1831.*)

Thomas, der heiligen römischen Kirche Kardinal, Bernetti, Diakonus von S. Cesareo, Sr. Heiligkeit Papst Gregors XVI. Prostaatssekretär.

Die provisorische Anordnung, welche die vergangenen Trübsale der Regierung dieser Provinzen aufnöthigten, wodurch dieselben von dem Ueberreste der päpstlichen Staaten fast ganz abgetrennt waren, nähert sich ihrem Ende; Einheit in den Beabsichtigungen und gleichförmige Uebereinstimmung in den Handlungen müssen nun überall eintreten, damit um so leichter auf was vergangen, diejenige bessere Zukunft folgen könne, welche der heilige Vater strebt allen seinen Unterthanen ohne Unterschied zu bereiten. Indem nun die außerordentliche Verwaltung der Legation aufhört, sind wie vormals die vier verschiedenen Legationen wieder hergestellt. Jede derselben wird ihr Centrum oder Residenz in den respektiven Hauptstädten haben, und von einer regierenden Kongregation geleitet werden, welche aus vier Individuen besteht, deren eines in der Eigenschaft als Präsident den Titel Prolegat führen wird. Diese Kongregationen haben über die öffentlichen Angelegenheiten zu entscheiden, und alle Mitglieder derselben haben deliberative Stimmen.

Das beigefügte Verzeichniß zeigt die Namen der Prolegaten und der Mitglieder der Kongregationen an.

---

*) Aus dem Diario di Roma vom 8 Junius.

So lange die in kurzer Zeit zu erwartende neue und dauernde gerichtliche Regulation, gleichförmig für den ganzen Staat und nach der allgemeinen Tendenz bedingt, nicht bekannt gemacht wird, bleibt diejenige in Gleichgültigkeit, welche jetzt unter euch besteht. Die in dieser Rücksicht Sr. Eminenz dem Kardinallegaten vorbehaltenen Attribute bleiben demselben unterdessen, obgleich die Legation desselben aufgehört.

Fernere günstige Maßregeln werden in kurzer Zeit für euch eintreten. Nichts wird vernachlässigt werden, all das Gute zu bewirken, das die Umstände erheischen. Alle Anstrengungen, ein so wichtiges Ziel zu erreichen, wären jedoch vergeblich, wenn die Ruhe, wenn die öffentliche Ordnung nicht vor neuen Umtrieben bewahrt werden.

Bewohner der Legationen! Der unglückselige Parteigeist und eine zerstörende Neuerungssucht sind annoch nicht gänzlich unter euch vertilgt. Wenn solche Gesinnungen nicht weichen vor denen der Religion, der Unterwerfung und des Friedens, so schmeichelt ihr euch umsonst mit Eintracht und Glückseligkeit.

Aus dem Staatssekretariate, den 1 Junius 1831.

(Unterz.) Thomas, Kardinal Bernetti.

Verzeichniß der regierenden Kongregationen in den vier Legationen.

Bologna. Prolegat: Graf Pietro Davia. Consiglieri: Graf Camillo Grassi; Graf Pietro Pallavicini; Professor Giov. Battista Magistrini.

Ferrara: In dem Personal der gegenwärtig regierenden Kongregation findet keine Neuerung statt; die Räthe haben, wie in den andern, deliberative Stimmen.

Ravenna, P. L. Graf Ippolito Rasponi; Graf C. Giraccimanni; Advokat Antonio Guidi; Advokat Lodronchi Ceccoli.

Forli. P. L. Marchese Paolucci Colboli; C. Graf Mangelli; Graf Scipione Chiaramonti; Carlo Soleri.

(Die Namen der Regierenden in Ferrara sind wie im XXII Bande gegenwärtiger Sammlung S. 415 und 420 zu ersehen: Prolegat Monsignor Acquini; Räthe: Graf Trotti; Graf Crespi; Cavaliere Baratelli.)

68. Antwortsnote des Prostaatssekretärs Kardinals Bernetti auf die Note des französischen Botschafters St. Aulaire vom 2 Julius. Rom, den 5 Julius 1831. *)

Für das Herz des heiligen Vaters konnte es kein schmerzhafteres Opfer geben, als dasjenige ist, das man durch die von E. E. an den unterzeichneten Kardinal adressirte vom 2ten d. datirte Note im Interesse des allgemeinen Friedens von ihm verlangte. Wie groß auch das Verlangen des heiligen Vaters seyn mag, zu einem von seinem Herzen so sehr gewünschten und dem Geiste des Friedens, der den Statthalter Gottes auf Erden beseelen soll, so gemäßen Resultate beizutragen, so konnte sich doch Se. Heiligkeit die drohende Gefahr nicht verbergen, welche der plötzliche Abmarsch der kaiserl. königl. östreichischen Truppen, die nur eine vorübergehende Garnison in seinen Staaten sind; ihn aussetzen würde. Se. Heiligkeit, durchdrungen von Dankbarkeit für die edelmüthigen Dienste, die Sie von Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät, dem Kaiser von Oestreich in so schwierigen Umständen empfing, eine Hülfleistung, die zum Zweck hatte, ihren Unterthanen den Frieden wieder zu geben, und die Regierung des heiligen Stuhls überall, wo sie durch die letzten Unruhen unterbrochen worden war, wieder herzustellen, hätte die Entfernung der östreichischen Truppen unmöglich verlangen können, wenn nicht Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät, um Ihre Güte zu vollenden, Ihr

*) Aus dem Moniteur vom 17 Julius.

die Bestimmung der Zeit überlassen hätte, während welcher die kaiserlichen Truppen in den päpstlichen Staaten bleiben sollten.

Se. Heiligkeit, welche auf diese Weise die Freiheit erhielt, das von Ew. Excellenz im Namen der königl. franz. Regierung geäußerte Verlangen anzunehmen oder zu verwerfen, unterwirft Ihre eigene Ruhe und die Ihrer Staaten dem allgemeinen Wohle in der süßen Hoffnung, daß Se. Majestät der König von Frankreich durch den wichtigen Einfluß einer öffentlichen Erklärung zur Erhaltung der Ruhe Italiens und der Ordnung in diesem Centraltheile der Halbinsel beitragen.

Nur dann wird der heilige Vater nicht anstehen, zu verlangen, daß der Abmarsch der östreichischen Truppen in den ersten Tagen des Julius stattfinde, in allen Legationen, in denen sie jetzt noch konzentrirt sind. Aber, wie gesagt, der heilige Vater wird diese Räumung nur dann verlangen, wenn E. E., wie ich nicht zweifle, ermächtigt sind, jeder Art von Gefahr, die daraus hervorgehen könnte, durch die Bekanntmachung einer offiziellen Akte zu begegnen, worin E. E. „das lebhafte Bedauern, mit dem die französische Regierung den Ausbruch neuer Unruhen in dem Gebiete des heiligen Stuhls ersehen, den Abscheu, womit sie den Urheber oder Anreizer betrachten, so wie die Nothwendigkeit ausdrückten, in welche die päpstliche Regierung sich versetzt sehen würde, abermals zur Unterdrückung des Aufstandes die Dazwischenkunft und die Hülfe des Auslandes anzurufen, ohne daß Frankreich die mindeste Schwierigkeit entgegensetzte, oder den geringsten Grund zu Klagen darin fände."

Se. Heiligkeit ist um so gewisser, daß E. E. nicht ermangeln wird, Allem beizustimmen, was ich hier vor Ihre Augen gelegt habe, als man jetzt jeden Versuch zum Aufstand in den päpstlichen Staaten nur einem anarchischen und unruhigen Geiste zuschreiben könnte. Die Milde des heiligen Vaters wird nach der Erklärung, die der unterzeichnete Kardinal die

Ehre

Ehre hatte, E. E. zu übermachen, keine andern Gränzen haben, als diejenigen, welche die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit ihm auferlegt. Seine Regierung, weit entfernt, der Strenge gegen die Schuldigen beschuldigt werden zu können, wird eher allzu nachgiebig gegen diejenigen erscheinen, welche auch jetzt noch nicht aufhören, die öffentliche Ruhe in Gefahr zu setzen. Der unterzeichnete Kardinal scheut sich nicht hierüber als Augenzeuge E. E. selbst aufzufordern, so wie alle französischen Agenten im Innern des Staats. Se. Heiligkeit vereint mit dieser souveränen Milde eine väterliche Sorgfalt und wohlthätige Vorsicht für die Zukunft. Sie hat seit Ihrer Erhebung nicht aufgehört, solche Reformen in der öffentlichen Verwaltung einzuführen, wie sie durch die Umstände und die Bedürfnisse der Völker und des Staats gefordert zu werden scheinen.

Der unterzeichnete Kardinal hat die Ehre E. E. darauf aufmerksam zu machen, daß nichts der hohen Einsicht des heiligen Vaters entging, was zum Glück und zur Zufriedenheit Ihrer vielgeliebten Unterthanen in der Reorganisation der öffentlichen Angelegenheiten dienen kann. Jede Maßregel wird, was dieß betrifft, den Provinzen und der Hauptstadt auf eine angemessene Weise erklärt werden. Die administrativen und richterlichen Funktionen werden nicht mehr ausschließlich einer privilegirten Klasse vorbehalten werden, und das Motu proprio Sr. Heiligkeit Pius VII wird eine angemessene Entwicklung erhalten. Man wird den Gemeinden ein System bewilligen, nach dem sie über ihre Interessen selbst wachen und für ihre Bedürfnisse selbst sorgen können. Ein wohlentworfenes Gesetz wird die Verwaltung den Grundeigenthümern anvertrauen, jedoch ohne aufgeklärte Personen und die Industrie des angemessenen Einflusses zu berauben, wobei jedoch das Interesse der zahlreichern Klasse, nämlich der Landeigenthümer, den andern nicht aufgeopfert werden soll. Die Provinzen selbst werden

administrative Räthe und Kommissionen erhalten. Die Gemeinderäthe werden die Elemente und Muster derselben seyn.

Die Revision der Verwaltungsrechnungen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, die Führung der Finanzen werden auf eine Art modifizirt werden, daß sich kein vernünftiger Zweifel über die Rechtlichkeit der Geschäftsführer, über den guten Gebrauch, den man von den Einkünften macht, und über die Weisheit erheben wird, welche die Anlage der Abgaben und die Art der Erhebung leiten soll.

Die Treue und fortwährende Beobachtung der Gesetze wird in angemessenen Institutionen ihre Garantie finden.

Wenn die öffentliche Verwaltung so organisirt seyn wird, so ist es unzweifelhaft, daß Niemand daran denken kann, die öffentliche Ordnung zu stören, ohne seinen eigenen Willen über den öffentlichen zu setzen, und sich tyrannischer Weise zum Herrn der allgemeinen Angelegenheiten zu machen. Wenn es noch solche Leute gibt, was der heilige Vater jedoch nicht voraussetzen will, so können es nur Beförderer der Anarchie und Feinde des Staats seyn, und der heilige Vater zweifelt nicht, daß sie so werden betrachtet werden von allen fremden Regierungen und besonders von der Frankreichs, die keiner andern im Eifer für die Erhaltung der Integrität der päpstlichen Staaten und der Unabhängigkeit der päpstlichen Regierung nachsteht.

Der unterzeichnete Kardinal, von Sr. Heiligkeit bevollmächtigt, E. E. die obenbezeichneten eben so weisen als unwiderruflichen Entschlüsse mitzutheilen, zweifelt nicht, daß E. E. selbst und die französische Regierung sie mit der Zufriedenheit vernehmen werden, welche gegenseitig die Aussicht auf die allgemeine Zufriedenheit der päpstlichen Unterthanen und der künftigen Ruhe einflößen muß, welche man jetzt schon voraussehen kann. Der unterzeichnete Kardinal bittet Ew. Excellenz ꝛc.

Rom, den 5 Julius 1831.

Der Kardinal Bernetti, Prostaatssekretär.

69. Wesentlicher Inhalt des vom provisorischen Staatssekretär, Kardinal Bernetti, in Betreff der Eintheilung und Einrichtung der Provinzen und Gemeinden erlassenen Edikts. Rom, den 5 Julius 1831.*)

Tit. I. Administrative Organisation der Provinzen.

Der Kirchenstaat ist in Delegationen eingetheilt; von diesen ist die Komark von Rom ausgeschlossen. Es gibt drei Klassen von Delegationen.

Wird ein Kardinal an die Spitze der Regierung irgend einer Delegation von der ersten Klasse gestellt, so empfängt dieselbe den Titel Legation und der Kardinal heißt Legat.

Jede Delegation wird in Hinsicht der Administration in Gouvernements der ersten und zweiten Klasse eingetheilt.

Der Delegat übt unter Abhängigkeit von den höhern Dikasterien in der Hauptstadt die Jurisdiktion in allen Akten des Gouvernements und der öffentlichen Verwaltung aus; ausgenommen in geistlichen, oder den öffentlichen Schatz, oder den Gerichten zuständigen Angelegenheiten. Die Delegaten haben einen legalen Assessor zu ihrer Berathung an der Seite, und außerdem eine regierende Kongregation (Congregazione Governativa), welche aus vier Räthen besteht. Die Räthe versammeln sich dreimal wöchentlich bei dem Delegaten. Die Räthe haben gleich den Delegaten eine deliberative Stimme in den Finanzangelegenheiten der Provinzen, in allen übrigen Dingen ist ihre Stimme nur konsultativ und der Endbeschluß gehört dem Delegaten. Die Meinung eines Jeden von ihnen nebst den darüber angeführten Gründen wird aber registrirt; und der Delegat, bei der Rechenschaft, welche er dem Staats-

*) Aus dem Diario di Roma vom 9 Julius.

sekretär oder den Dikasterien in Rom über seine Entscheidung ablegt, muß den Procès verbal von der in der Kongregation gehaltenen Diskussion in einer dem Original gleichlautenden Kopie mit einreichen. Alle drei Jahre werden die Kongregationen theilweise erneuert. Die Räthe der Kongregation müssen entweder in den Provinzen geboren oder von dort herstammen, oder dort Eigenthümer, oder wenigstens seit zehn Jahren daselbst domicilirt seyn. Die Gouvernatoren der ersten und zweiten Klasse hängen rücksichtlich der Verwaltung und der Polizei gänzlich von dem Delegaten ab, ausgenommen in dringenden Fällen. Der Souverän ernennt zu all den vorerwähnten Stellen, zu welchen noch ein Generalsekretär kommt.

Tit. II. Organisation der Gemeinden.

Der Rath in den Kommunen von 10,000 und mehr Seelen wird aus 48 Räthen bestehen, in denen von 4 bis 10,000 aus 36; in denen von 1 bis 4000 aus 24, in denen unter 1000 aus 16. Die Delegaten ernennen für dieses erstemal die Räthe, jedoch mit Zuziehung der Meinung der regierenden Kongregation, und unter Vorbehalt der Zustimmung des Souveräns. Nach dem Maße, wie Vakanzen eintreten, wird die Wahl der neuen Räthe von dem Rathe selbst nach Stimmenmehrheit getroffen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Delegaten und Auflösung der regierenden Kongregation. Zwei Drittel der Räthe werden aus der Klasse der Besitzer oder Eigenthümer (Possidenti); das letzte Drittel wird aus Gelehrten, Kaufleuten und solchen bestehen, welche als Meister diejenigen Künste und Professionen ausüben, welche nicht erniedrigend sind (le professioni e le arti non vili e non sordide). Ackerbau, sowohl auf eigenem als gepachtetem Boden getrieben, schließt nicht aus; nur Taglöhner sind unzulässig.

Wo Adel ist, wird ein Drittel der Räthe aus adeligen Besitzern gewählt. Auch abwesende sich innerhalb des Staats

aufhaltende Besitzer können erwählt, und durch von dem Rathe zu bestätigende Prokuratoren vertreten werden. Die Anzahl der Abwesenden darf nicht ein Viertel des Raths übersteigen.

Geistliche Güter und fromme Stiftungen werden (nach der Größe der Kommune) durch einen oder zwei vom Bischof erwählte, stimmfähige Deputirte repräsentirt. Geistliche, welche eigene Güter besitzen, können, mit Erlaubniß des Bischofs, so gut als andere Besitzer erwählt werden.

Alle zwei Jahre wird der Kommunalrath um ein Drittel erneuert. — Ausgetretene Räthe sind wieder wählbar.

Der Gonfaloniere und die Aeltesten bilden den Magistrat der Kommunen, und üben alle administrativen und repräsentativen Funktionen desselben aus. Die Magistratur besteht nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl aus 9, 7, 5 oder 3 Individuen. In den beiden ersten Fällen dürfen zwei, in den letzten nur Ein Nichteigenthümer in den Magistrat eintreten. Alle Mitglieder des Magistrats werden Aelteste genannt; die erste Magistratsperson heißt in den Städten Gonfaloniere, in andern Ortschaften Prior.

Ein Theil des Magistrats wird alle zwei Jahre erneuert; Gonfaloniere und Prior aber müssen immer alle zwei Jahre erneuert werden.

Ausgetretene Individuen können wieder gewählt werden.

Die Magistratspersonen können aus dem Rathe oder außerhalb desselben gewählt werden; im ersten Falle müssen sie sofort ersetzt werden, damit der Rath vollständig bleibt. — Der Kommunalrath ernennt nach Stimmenmehrheit zu allen Bedienungen zum Behuf der Gemeinden oder Ortschaften.

Im September jeden Jahres werden dem Rath die sogenannten Präventionstabellen zur Regulirung der Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres vorgelegt.

Genehmigung oder Modifikation derselben hängt von der Stimmenmehrheit des Rathes ab. Ueber alle Ausgaben, w

auch über alle Auflagen und Taxen muß einzeln deliberirt werden.

Jede Präventionstabelle und Rechnungsablegung muß 15 Tage lang an einem für Jeden zugänglichen Ort ausgestellt werden; jedem Bürger steht es frei Bemerkungen darüber dem Rathe zu übergeben, welcher sie lesen und darüber deliberiren muß.

Im Februar wird von dem Magistrat die von ihm zu verantwortende Rechnung über das verflossene Jahr dem Rathe vorgelegt.

Der Gemeindefonds besteht aus den Einkünften von 1) den sogenannten Gemeindegütern und Gerechtsamen; 2) der Konsumtionssteuer, welche, die Mahlsteuer abgerechnet, nicht höher steigen darf, als eine Personalsteuer von 60 Bajocchi (ein Bajocco ist ungefähr 4 Pfennig Konventionsgeld) auf alle männlichen Bewohner des Orts von 14 bis 60 Jahren betragen würde; 3) der Personalsteuer, welche nach dem eben bestimmten Verhältniß des Geschlechts und Alters nicht 40 Bajocchi auf das Individuum übersteigen darf; 4) aus einer vermehrten Steuer auf den Werth der verschiedenen Grundstücke.

Alle Gemeinden können ihre Statuten wieder aufnehmen, sie von dem Gemeinderath examiniren und modifiziren, und durch die Behörden den Beschluß des Souveräns darüber einholen lassen.

Tit. III. Organisation des Provinzialraths und der Provinzialadministration.

In jeder Delegation versammelt sich jährlich im Hauptort, unter dem Vorsitze des Delegaten, oder des dazu von ihm Ernannten, ein sogenannter Provinzialrath. Auf jede Bevölkerung von 20,000 Seelen kommt ein Mitglied desselben. Jede Gemeinde sendet Deputirte, um die Provinzialräthe zur Auswahl des Souveräns vorzuschlagen. Alle zwei Jahre wird ein Drittel des Provinzialraths erneuert. Die Funktionen der Mitglieder sind gratis, und bleiben selbst ohne Entschädigung

für Reise- und Aufenthalts-Kosten. Die Regierung kann nach Gutdünken den Provinzialrath auflösen und auch eine gänzliche neue Wahl anordnen. Die Sitzungen des Raths sind nicht öffentlich; bei geheimer Stimmenabgebung wird nach entschiedener Stimmenmehrheit beschlossen. Ordentlicher Weise versammelt sich der Rath ein mal im Jahre, seine Sitzung kann nicht länger als fünfzehn Tage währen. Auch außerordentliche Sitzungen können auf Befehl oder nach ertheilter Erlaubniß des Souveräns gehalten werden. Der Provinzialrath in seinen gewöhnlichen Sitzungen untersucht und genehmigt die Rechnungen über die Provinzialverwaltung im verflossenen, die Ausgaben für das folgende Jahr, die Vertheilung derselben, unter die verschiedenen Gemeinden, und nach Angabe der Ingenieurs, die öffentlichen Arbeiten in der Provinz. Die Beschlüsse des Raths bedürfen der Bestätigung des Souveräns. Der Provinzialrath kann sich nur mit Gegenständen, die innere Verwaltung der Provinz betreffend, befassen. Im Uebertretungsfalle kann ihn der Präsident sogleich auflösen und neue Wahlen anordnen. Der Provinzialrath ernennt unter Genehmigung der regierenden Kongregation eine durchaus verantwortliche Kommission von drei Individuen zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Provinz.

Die neue Organisation beginnt fünfzehn Tage nach der Herausgabe des gegenwärtigen Edikts; am 1 Oktober versammeln sich die Provinzialräthe.

70. Cirkular der Repräsentanten der Höfe von Oestreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland und Sardinien in Rom, an die Konsuln ihrer respektiven Nationen in dem Kirchenstaate, den Abzug der östreichischen Truppen aus der Stadt Bologna und deren Umgegend betreffend. Rom, den 9 Julius 1831.*)

Verehrter Herr!

In Gemäßheit eines Gemeinbeschlusses der Repräsentan-

*) Aus einer Beilage zum Diario di Roma vom 9 Julius

ten der Mächte, zu Rom in diplomatischer Konferenz vereinigt, habe ich die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß der heilige Vater, vertrauend den Gesinnungen von Treue und Dankbarkeit, welche die väterliche Sorgetragung für seine Unterthanen, die er seit seiner Thronbesteigung unaufhörlich bewiesen, ihnen eingeflößt haben muß, eingewilligt hat in den Abzug der östreichischen Truppen, welche in Folge der letzten Ereignisse sich in der Stadt Bologna und deren Umgegend befinden, und daß demzufolge dieser Abzug am 15ten des gegenwärtigen Juliusmonats statt haben wird.

Unter solchen Umständen haben die Repräsentanten der Mächte es für gemäß gehalten, Sr. Heiligkeit das lebhafte Interesse zu offenbaren, welches ihre respektiven Höfe nehmen an der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in dem Kirchenstaate, an der Bewahrung der zeitlichen Souveränetät des Papstes und an deren Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit; welche Gesinnungen bereits von der französischen Regierung ausgesprochen waren in einer Note ihres Gesandten in Rom vom 19 April d. J.

Geben Sie gefälligst diesen Gesinnungen alle mögliche Oeffentlichkeit; theilen Sie dieselben besonders den von Ihnen abhängigen Konsularagenten mit; stehen Sie den päpstlichen Autoritäten mit allem Einflusse bei, der Ihnen zu Gebote steht, und widersprechen Sie allen übeln Gerüchten von vorgeblichen Mißverständnissen unter den Mächten, welche verbreitet werden könnten, um neue Unruhen anzuzetteln, deren Wiederholung unfehlbar die Verführer wie die Verführten in das tiefste Elend stürzen würde.

Mehr als jemals erheischt die Pflicht und das Interesse der Unterthanen Treue und Ergebenheit gegen ihren Souverän, in einem Augenblicke, wo Se. Heiligkeit eine völlige und gänzliche Amnestie allen denen gewährt, welche unglückseliger Weise sich in den vergangenen Unruhen schuldig gemacht; wo sie freigesprochen werden von aller Geldbuße und Konfiskation, mit

der Ausnahme einer geringen Anzahl der Schuldigsten, von welchen die Hoffnung gehegt wird, daß sie durch Bereuung und ehrenvolle Aufführung in der Fremde sich bemühen werden, eines Tages ihre Schuld wieder gut zu machen.

Ihre Bemühungen können sich in diesem Augenblicke vortheilhaft bewähren, wo durch die bereits getroffenen Maßregeln Sr. Heiligkeit, und durch andere, wozu er sich feierlich verpflichtet hat, kein Zweifel mehr übrig seyn kann an der Wirklichkeit und Wichtigkeit der Verbesserungen, welche jetzt eine neue Aera für die Unterthanen des Kirchenstaats beginnen, und ihnen alle die Wohlthaten einer weisen und herstellenden Regierung zusichern werden.

Rom, den 9 Julius 1831.

71. Proklamation des Kommandirenden, im lombardisch-venetianischen Königreiche, kaiserl. königl. östreichischen Generals der Kavallerie, Freiherrn v. Frimont, an die päpstlichen Unterthanen beim Abmarsch der östreichischen Truppen aus dem Kirchenstaate. Mailand, den 12 Julius 1831.*)

Päpstliche Unterthanen!

Von eurem Souveräne berufen, kamen die kaiserl. königl. östreichischen Truppen in eure Mitte. Sie haben den verderblichen Planen einiger Wenigen ein Ziel gesetzt, die Ordnung wieder hergestellt, und euch den Gräueln der Anarchie entrissen, in welche euch zu stürzen ihr in Begriff gestanden seyd. Der Zweck ihrer Gegenwart unter euch ist erfüllt, jetzt entfernen sie sich nach den Wünschen eures Souveräns.

Päpstliche Unterthanen! Ihr seyd einer großen Gefahr entflohen; blos die innige, zwischen Sr. Heiligkeit und Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät, meinem erlauchten Herrn, bestehende Freundschaft konnte euch mit unverzüglichem Bei-

*) Aus dem östreichischen Beobachter vom 26 Julius.

stand aus jenem Abgrunde befreien, in welchen euch den Ehrgeiz und die Herrschsucht Weniger mit ihren täuschenden Schmeicheleien hingerissen hätten. Plünderung, Meuchelmord und Raub waren das Loos, welches man euern blühenden Gefilden bereitete. Niemand wird sich mehr dem Betruge dieser glänzenden Täuschungen, deren Nichtigkeit ihr eingesehen habt, überlassen, widrigenfalls würden die Folgen was immer für eines verbrecherischen Versuches unfehlbar und schnell und schwer auf euch zurückfallen, nachdem die Erhaltung der Segnungen des Friedens der edle Zweck aller erlauchten Souveräne von Europa ist, welche sich mit eurem Wohle beschäftigen. Wisset, daß alle darüber einmüthig sind, keine Usurpation der Rechte eures Souveräns zu hulden.

Laßt euch nicht von dem Vorwurfe niederdrücken, an der Zerstörung der großmüthigen Bemühungen der hohen Mächte zu arbeiten, sondern vertraut auf die väterliche Milde Sr. Heiligkeit, welche das schönste Vorrecht der obersten Würde in der unermüdeten Sorgfalt für das Wohl aller seiner Unterthanen setzt.

Ihr wißt es, und ganz Europa mit euch, daß Oestreich seine Waffen nur zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens gebraucht hat, und diesem Zwecke werden sie beständig gewidmet seyn. Seine Krieger sind zu euch als Freunde gekommen, und nun verlassen sie mit dem lebhaftesten Wunsche für Erhaltung dieser Ruhe und des Friedens eure Gefilde.

Mailand, den 12 Julius 1831.

Der kommandirende General Freiherr v. Frimont.

72. Proklamation Sr. Heiligkeit Papst Gregors XVI. an die Bewohner der vier Legationen, bei vorerwähnter Gelegenheit. Rom, den 12 Julius 1831. *)

Gregor XVI. an seine geliebtesten Unterthanen in den vier Legationen.

Die gewaffnete Macht der Tapfern, die Wir von dem

*) Aus der Notizie del Giorno vom 14 Julius 1831.

frommen und erhabenen Beherrscher Oestreichs herbeigerufen hatten, um unter euch die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, welche die vergangenen Verwirrungen euch geraubt hatten, ziehen sich nun aus den Provinzen zurück. Dieß geschieht in der Gewißheit, daß nun auch die Verirrten, enttäuscht, sich der größern Masse des Volkes anschließen werden, um alle in Eintracht auf dem Wege zu wandeln, auf welchen die Religion ihrer Väter, die Pflichten der Unterthanen und die Gefühle der Ehre hindeuten; daß alle ohne Unterschied kräftig streben werden nach jener Glückseligkeit, welche allein eine richtige Moral verschaffen und die bürgerliche Eintracht und wahre Liebe zum Frieden befestigen kann.

Ihr sahet jene Siegreichen; sahet in ihnen nicht weniger ein Beispiel der Tapferkeit als der Mäßigung. Sie kamen unter euch als Freunde, und haben sich euch als solche beständig erprobt. Sie kamen den Unterdrückten aufzurichten, dem Unterdrücker zu wehren, und haben keinen Augenblick ihre großmüthige Mission vergessen. Sie haben vollkommen entsprochen, sowohl dem dringenden Bedürfniß dessen, der sie herbeirief, einen wüthenden Sturm zu beschwören, als auch den erhabenen Befehlen ihres Oberherrn, der nichts Anderes auf dem Herzen hatte, als die Kinder ihrem Vater zurückführen, und die Ruhe wieder herzustellen auf dem Gebiete der gemeinsamen Mutter der heiligen römischen Kirche. Kurz, sie ziehen sich zurück aus Unsern Staaten in der Ueberzeugung, dort großen Uebeln vorgebeugt zu haben, und in der gegründeten Hoffnung, daß ihr selbst nun eine traurige Wiederkehr zu vermeiden wissen werdet.

Aus diesem Grunde ist es, daß Wir nicht im Schweigen verharren wollen, sondern aufs Neue Unser Herz gegen euch öffnen. Stark in den Rechten dieses heiligen Stuhles, stark in den feierlichen euch nicht unbekannten Garantien, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegen Uns erneuert wurden von den hohen

Mächten Europa's, sollten Wir vielmehr die Stimme des Herrschers als die des Vaters gegen euch erheben; aber Wir behalten Uns eine solche Sprache auf eine Zeit bevor, in welcher unglückseliger Weise neue Unruhen angestiftet und neue Verirrungen den öffentlichen und häuslichen Frieden stören würden; für jetzt wollen Wir, daß Unsre Kinder zurückkehren, um allein auf die Stimme ihres Vaters zu horchen. Wir waren betrübt, tief betrübt über die höchst traurigen vergangenen Unbilden; und Gott der Allmächtige weiß es, daß, mehr noch als dieser Schmerz, der Gedanke Unser Herz zerriß, Uns eines Tags gezwungen zu sehen das Schwert der Gerechtigkeit zu handhaben. Und da, wie Wir hoffen, Gott selbst Uns den Pfad des Erbarmens geöffnet hat, so wollen Wir selbst mit wahrem Jubel des Herzens euch ankündigen, daß Wir nichts mehr wünschen, als das Vergangene vergessen zu können. So wisse denn ein Jeder, was Wir mit überfließender väterlicher Zärtlichkeit wiederholen, daß wer Unsrer Gnade verlustig geworden, solche wieder erlangen kann, wenn er unzweifelhafte Beweise der Reue ablegt. Wechselseitige Liebe, wahr und beständig, vereinige euch alle! Bildet alle nur Eine Familie! Und gebe der Allvermögende, daß von nun an keine andere Unterscheidung unter euch gesehen werde, als die einer größern Tugend, Treue und Folgsamkeit. Hiernach strebe ein Jeder; dieß sey der Ruhm des Vaterlandes, dann werden Religion und Gesellschaft einen wahren und dauerhaften Frieden genießen.

Getröstet von so schöner Hoffnung beschäftigen Wir Uns unermüdlich zu eurem Besten. Inmitten der Trübsale und Kümmernisse, welche, seit Unserer Erhebung auf den heiligen Stuhl, Uns mit Bitterkeit kränkten, war dieß ein Gegenstand Unsrer Sorge, wie ihr dieses in der That gesehen habt; und noch theurer wird Uns diese Sorge werden, wenn Wir nicht ferner gegen unglückselige Verirrungen und all das man-

nichfache Unheil zu kämpfen haben, welches deren unvermeidliche Folge iſt.

Mit ſolchen Geſinnungen haben Wir voll Vertrauen Unſer Herz gegen euch erſchloſſen, und flehen vom Vater aller Tröſtungen die Fülle der wahren Glückſeligkeit auf euch hernieder mittelſt der apoſtoliſchen Segnung. Gegeben in Unſerem apoſtoliſchen Palaſt zum Quirinal, am 12 Julius 1831.

Gregorius P. P. XVI.

73. Manifeſt der Völker in der Romagna, an den öſtreichiſchen Botſchafter in Rom und an den Oberbefehlshaber der kaiſerl. königl. öſtreichiſchen Armee in Italien vom 17 Julius 1831.*)

Die öſtreichiſche Garniſon, deren guter Geiſt und deren Kriegszucht ein Gegenſtand unſerer Bewunderung war, hatte kaum Rimini verlaſſen, als ſie ſchon durch ein Detaſchement päpſtlicher Soldaten unter dem Befehle des Oberſten Bentivoglio erſetzt wurde. Wenige Stunden nach ihrem Einzug in die Stadt (10 Julius) feuerten dieſe Soldaten und ihr Anführer, ohne gereizt worden zu ſeyn, Musketen auf eine große Zahl unbewaffneter junger Leute, welche auf den Straßen ſpazieren gingen und Lieder ſangen, wie ſie ſogar während der Okkupation durch die Oeſtreicher thaten, welche dieſen Gebrauch immer geehrt haben; mehrere dieſer jungen Leute wurden verwundet, und einer unter ihnen tödtlich. Auf dieſe Verletzung der Gaſtfreundſchaft kamen noch gehäſſigere Auftritte, welche den Deſpotismus der Soldateska einem bürgerlichen und friedlichen Regiment folgen ließen.

Ein Geſchrei des Unwillens ertönte darauf in allen Provinzen der Romagna; die Ermordung der friedlichen Bürger von Rimini, durch die päpſtlichen Truppen, wurde als ihre erſte That bezeichnet; dieſer Lärm machte einen Eindruck des

*) Aus dem Courrier Français.

Abscheus; er wuchs noch am 16 Julius, als wir von Bologna erfuhren, daß man dort so eben ein schändliches Komplott entdeckt habe, das von päpstlichen Soldaten und einigen Bürgern, Freunden von Bernetti, in dem Augenblicke angezettelt worden sey, als die östreichischen Truppen diesen Platz der Bürgergarde überlieferten, ein Komplott, dessen Theilnehmer durch alle Theile der Romagna verbreitet sind, und dessen Zweck die Vertilgung aller Liberalen war.

Die Bolognesser haben hierauf beschlossen, die kompetenten Behörden um die Entwaffnung dieser Soldaten zu bitten, und diß wurde ihnen gewährt. Dieser Erfolg bestimmte die Einwohner von Forli zur nämlichen Bitte; obgleich von dem Prolegaten zurückgewiesen, schritten sie doch zur Entwaffnung der Soldaten; Faenza, Forli, Pesaro und andere Gemeinden thaten dasselbe, ohne irgend einen Tumult und mit Zustimmung der Behörden. Es gab bei diesen Ereignissen keine Beschimpfung gegen die Souveränetät des Papstes, keine Beleidigungen gegen die Obrigkeiten, keine Aenderung in der aufgestellten Ordnung, kurz keine Zeichen einer Empörung.

Die Einwohnerschaften dieser Städte wollen wohl unter einer väterlichen und weisen Regierung leben, aber sie wollen nicht der Willkür einer zügellosen Soldateska und des militärischen Despotismus bloßgestellt seyn. Man will nicht noch mehr Opfer der Intrigue und der Rachsucht von Menschen, welche, durch die honigsüßen Worte von Frieden und Gnade, nur Zeit gewinnen wollen, um ihre Verfolgungen und ihre Ermordungen fortzusetzen.

Die Bewohner der Romagna betrachten daher den Einzug der päpstlichen Truppen als eine Unterdrückung, welcher, nach dem natürlichen Recht der Vertheidigung, sie sich zu widersetzen vornehmen, wenn sie nicht speziellere und sichrere Gewährschaften erhalten. Sie sind überdieß durch die Expressungen, welche mehrere Bischöfe und Geistliche, auf Befehl der päpstlichen Regierung in den Bezirken von Montefeltro, Pe-

sare und anderen Diözesen zu begünstigen gesucht haben, dazu berechtigt.

Jedermann weiß es, und hauptsächlich die Minister der auswärtigen Mächte bei dem heiligen Stuhle, daß der allgemeine Wunsch dieser Bevölkerung dahin geht, weise Gesetze zu erhalten, welche ihre Stellung verbessern und ihren Wohlstand sichern; überhaupt verlangen sie solche Einrichtungen, welche dem Geiste des Zeitalters und den Fortschritten der Civilisation angepaßt sind, und welche sie gegen die despotischen Launen Einiger sicher stellen; sie verlangen, daß die Vollziehung dieser Gesetze ihnen garantirt werde, durch Erwählung eines Nationalrathes.

Die Völker der Romagna dringen, indem sie dieses Verlangen aussprechen, nur auf die Verbesserungen, welche ihnen versprochen, und durch die Gesandten der fremden Mächte auf eine bestimmte Weise garantirt worden sind, als diese Mächte dem heiligen Stuhle die zeitliche Souveränetät, und die Integrität seiner Domänen zusicherten. Es wäre lächerlich, wenn man die in dem Edikt vom 5 Julius enthaltenen Verfügungen für Reformen im Administrativfache ansehen wollte, die geeignet wären, die Völker dieser Legationsbezirke zu begünstigen.

Voll Ehrfurcht für die Mächte und besonders für Se. Majestät den Kaiser von Oestreich, betheuern also die Völker der Romagna öffentlich, vor ganz Europa, daß sie verleumdet worden sind, wenn man sie als Rebellen dargestellt hat, die nur dahin trachteten, alles monarchische Joch abzuschütteln, und welche wünschten, in den Legationsbezirken eine populäre oder republikanische Regierung eingerichtet zu sehen. Wenn sie heutzutage in vollem Aufstand gegen die päpstliche Regierung begriffen sind, wenn sie selbst die Waffen ergriffen haben, so geschah dieses blos zur Vertheidigung gegen die von Bernetti gedungenen Mörder, und um durch dieses wirksame Mittel Gesetze

und Institutionen zu erhalten, um welche sie lange und unnütz gebeten haben.

74. Proklama an die Bürgergarden von Bologna. Bologna, den 19 Julius 1831.*)

Bürgergarden! Seit vier Tagen steht ihr, o Tapfere, durch eine weise Verfügung der Obrigkeit, im Berufe fürs Vaterland zu wachen. Ein so großer Beweis von Zutrauen erfreute euch alle; ihr alle fühltet euch geehrt, Vertheidiger eures Eigenthums, Stifter der Ordnung und Ruhe eurer Stadt zu werden. Die Regierung that noch mehr: durch eine Notifikation von gestern sicherte euch diese, den gebildetsten und aufgeklärtesten Völkern eigene Einrichtung auch für die Zukunft, und beeifert sich nun zum schnellen Gedeihen derselben die Mittel zu verschaffen. Das Vorzüglichste, die Anschaffung der Waffen, ist schon bestellt; zwei Bürger wurden gestern nach Livorno gesandt, um 1500 Gewehre, 2000 Säbel und nöthiges Zugehör einzukaufen. Ihr werdet sie in Kurzem besitzen. Ein erfahrner Kapitän ist mit der Vervollständigung der Listen beauftragt. Allein, zu was nützten die Waffen, wenn Männer dazu fehlten, die damit umzugehen wissen, oder wenn sie nicht gern und freiwillig getragen würden? Die Regierung und euer Stab befürchten dieß nicht; ihr waret stets zu schönen Handlungen Beispiel und Muster, und gewiß werdet ihr nicht zulassen, daß diese eure Stadt irgend einer andern nachstehe. Entsprecht dieser verdienten guten Meinung von euch, lebt in Eintracht, beobachtet die Subordination, seyd thätig, vermehrt eure Reihen, übt euch in den Waffen, bedient euch der eurigen, so lange die einzukaufenden noch nicht da sind, ziehet alle die ehrenvolle Uniform an; bedenkt, daß die Regierung euch ein großes Zugeständniß machte, daß aber das Gedeihen und die Dauer dieser Wohlthat nur von eurer

Unsere

*) Aus der Neckar-Zeitung vom 7 August.

Unverdrossenheit, von eurer Vorsicht, von eurer Klugheit abhängen.

Bologna, den 19 Julius 1831.

Il F. F. (facendo funzione) di capo dello stato maggiore, Matteo Conti Castelli, capo squadrone.

75. Halboffizielle Nachricht über den Rückmarsch der k. k. östreichischen Truppen aus dem Kirchenstaate. Wien, den 25 Julius 1831. *)

Als im verflossenen Frühjahre das Feuer der Empörung einige Theile Mittel-Italiens ergriff, wendeten sich die dortigen Regierungen um Hülfe an Se. k. k. Majestät. Diese wurde ihnen geleistet, und es genügte des Erscheinens einer geringen Truppenzahl, um die Nichtigkeit des Unternehmens einiger Verführer und Verführten darzuthun. Die k. k. Truppen verfolgten die sich zurückziehenden Aufrührer bis Ancona. Als im Monate Mai Se. Heiligkeit die Besatzung dieser Stadt wieder aus eigenen Mitteln übernehmen konnten, zogen sich die k. k. Truppen nach Bologna zurück, woselbst ein Theil derselben, bis zur endlichen Bestimmung Sr. Heiligkeit über die Dauer der fremden Hülfe verblieb. Nachdem der heilige Vater die von Ihm für nöthig erachteten Regierungsmaßregeln für die Wohlfahrt und die fernere Ruhe der Legationen beschlossen hatte, und sonach die weitere Besetzung der Stadt Bologna nicht mehr für nöthig erkannte, stellten Se. Heiligkeit an den kommandirenden General im lombardisch-venetianischen Königreiche das Ansinnen des Rückzuges der k. k. Garnison. Dieselbe verließ sonach diese Stadt am 15ten und das päpstliche Gebiet am 17 Julius.

*) Aus dem östreichischen Beobachter vom 26 Julius.

76. Adreſſe der Einwohner der vier Legationen an die fünf großen Mächte, in Betreff der Reform und Verbeſſerung ihrer politiſchen Stellung. Ferrara, den 4 November 1831. *)

Daß die Civiliſation in den vier Legationen auf einen ſehr hohen Grad geſtiegen iſt, hat ſich in den verſchiedenen politiſchen Hauptepochen unſeres Zeitalters als eine unumſtößliche Wahrheit erwieſen. Wir lebten glücklich unter der Herrſchaft des Königreichs Italien, weil wir durch weiſe Geſetze regiert wurden, weil der Handel blühte, Geld im Umlaufe war, die Rechtspflege ohne Verzögerung gehandhabt wurde, und endlich Alles in bewundernswerther Ordnung ſeinen Gang ging. Als aber die Herrſchaft wieder dem römiſchen Hofe in die Hände fiel, gewannen die Sachen augenblicklich eine andere Geſtalt. Es gab keine Geſetze mehr, keinen Handel, keine Gerechtigkeit, keine Sicherheit der Perſon, der Ehre und des Eigenthums, ja der Einfluß der neuen Ordnung der Dinge war ſo groß, daß ſelbſt der Charakter der Einwohner ſich veränderte, wie dieß zu geſchehen pflegt, wenn ein Volk von einer ſchrecklichen, allgemeinen und bleibenden Geißel heimgeſucht wird. Aber die Revolution war ein elektriſcher Funke, welcher dieſen halberſtarrten Völkern neues Leben wieder gab, das indeſſen bei der Annäherung der Oeſtreicher bald wieder verſchwand.

Der Schrecken aber, welchen die Oeſtreicher Anfangs einflößten, als man ſie beſtimmt glaubte, ein Syſtem der Rache zu unterſtützen, verwandelte ſich bald in Vertrauen, nicht ſowohl weil das Proſcriptionsedikt ohne Wirkung blieb, als weil ſie ſich bereitwillig zeigten, die Bürger mit Waffen zu verſehen. Dieſes Verfahren bewies den Bürgern, daß ein gerechter, auf Erlangung der nöthigen Garantien gerichteter Widerſtand nicht als ein Akt des Aufruhrs angeſehen werden würde, ſondern daß

*) Aus dem Conſtitutionnel vom 18 November.

im Gegentheile die Mächte, die von den Einwohnern zu Erreichung eines solchen Resultates getroffenen Maßregeln unterstützen würden.

Allein die Anhänger des römischen Hofes, getrieben von dem Wunsche, die Unordnungen, und damit die Herrschaft der Willkür wieder aufleben zu sehen, suchen noch durch alle möglichen Mittel den Mächten glauben zu machen, daß gute Institutionen den Gewohnheiten dieses Volkes nicht angemessen, und daß Vorstellungen, Widerstand und Protestationen bloß das Werk einer kleinen Faktion seyen, wobei sie dann zugleich die Provinzen als durchaus nicht einig über die Art der gewünschten Reformen, und die Mittel dieselben zu erlangen schildern.

Nichts ist von der Wahrheit entfernter, als die Behauptung, daß unser Widerstand das Werk einer kleinen Faktion sey, nichts leichter zu widerlegen. Niemand bei uns zweifelt daran, daß es der allgemeine Wunsch sey, eine gerechte, vollständige und dauerhafte Reform auszuwirken, die Proben ihrer Gesinnungen, welche die Einwohner in den verschiedenen politischen Verhältnissen abgelegt haben, sind der bündigste Beweis hiefür. Allein noch mehr, Faktionen können sich auf keine andere Art, als durch Schrecken und Gewalt behaupten, bei uns aber lebt man im tiefsten Frieden, und spricht nur mit Widerwillen von der Hinterlist, durch welche der römische Hof über uns triumphiren möchte.

Allgemein wünscht man die Zusammenberufung aller Familienhäupter ohne Unterschied, zur Wahl von Repräsentanten, welche beauftragt werden sollen, sich über die vom heiligen Vater zu verlangenden Reformen zu verabreden, und einen Vertrag aufzusetzen, durch den ihre Dauer verbürgt werde. Es ist in die Augen fallend, daß wenn der Widerstand nicht die Wirkung des allgemeinen Willens, sondern das Werk einer Faktion wäre, diese sich wohl hüten würde, die Comitien eines ganzen Volkes zusammenzuberufen, und daß die Partei

ner, wenn es solche gäbe, Jedermann verhaßt wären; allein im Gegentheil, die ganze Masse der Bevölkerung will und wünscht das Nämliche.

Wir möchten vielmehr behaupten, daß das von dem römischen Hofe befolgte Verfahren, der Wahl der Konseils Hindernisse in den Weg zu legen, die Zahl der Repräsentanten zu beschränken, auf die Wahlen Einfluß auszuüben, und die Gewählten seiner Bestätigung zu unterwerfen, am besten beweist, daß gerade er ein Kundgeben des Gesammtwillens fürchtet, und daß seine einzige Stütze in einer kleinen Anzahl Söldlinge besteht, denen daran gelegen ist, das System der Willkür aufrecht zu erhalten, damit sie fortfahren können zu herrschen, zu unterdrücken und ihrer Rache den Lauf zu lassen. — Uebrigens war keine Spaltung unter den Einwohnern, weder über den Plan der Reform, noch über die Mittel, dieselbe durchzusetzen.

Alle sind über die beiden Hauptpunkte einig: 1) Die Regierung zu sekularisiren, jedoch unter Fortdauer der Souveränetät des Papstes; 2) zu verlangen, daß die Grundgesetze durch einen öffentlichen Vertrag sanktionirt würden, der denselben ein ewiges Bestehen verspräche. Hat sich an einem oder dem andern Orte eine zufällige Verschiedenheit in der Wahl der Mittel zu Erreichung dieses Zweckes gezeigt, so darf man dieselbe keinem Mangel an Einstimmigkeit über den letzteren Punkt zuschreiben, sondern vielmehr der Gewandtheit der Anhänger des römischen Hofes, welche dafür gesorgt haben, daß keine Provinz erfuhr, was in der andern vorging, und daß das Edikt vom 5 Julius nicht überall zu gleicher Zeit bekannt gemacht wurde, wie z. B. in Bologna nur stückweise, und 70 Tage später als in der Romagna, und dem Gebiete von Ferrara. Möge man uns auf die Probe stellen, und den Familienhäuptern gestatten, sich zur Wahl von Repräsentanten zu versammeln, dann werden die hohen Mächte mit Sicherheit über unsere wahren Gesinnungen urtheilen können.

Geht aus diesem Versuche der feste Entschluß hervor, die vorgeschlagenen Grundlagen der Reform aufrecht zu erhalten, so glauben wir nicht, daß die hohen Mächte sich weigern werden, uns von der Wuth jener Rotte befreien zu helfen, welche mit Ungeduld auf die Rückkehr der Willkür-Herrschaft wartet, und die an Gewaltthätigkeit zunähme, je mehr sie auf die Armeen Europa's rechnen würde.

Schon jetzt zeigt sich, auf welchen Grundlagen das System beruht, das der römische Hof annehmen möchte. Die Abgaben werden beträchtlich vermehrt, in einem Lande, das schon verarmt ist, durch eine räuberische Administration, und durch das Verschwinden des Handels und des baaren Geldes; die Universitäten werden geschlossen, um neue Proselyten zu gewinnen, nicht für die Wissenschaften, nicht für die Tugend, sondern für jenen blinden Aberglauben, welcher im Mittelalter die ganze Erde mit Blut überschwemmt hat. Dieß ist das Vorspiel jener neuen Aera, welche uns der römische mit so süßen Worten ankündigt.

Die Einwohner der vier Legationen erklären den hohen Mächten, daß sie sich in ihrer gegenwärtigen Stellung so lange behaupten wollen, und entschlossen sind, sich sogar mit bewaffneter Hand den päpstlichen Truppen zu widersetzen, bis der heilige Vater, in Uebereinstimmung mit den Repräsentanten der ganzen Bevölkerung, den öffentlichen Vertrag, den sie verlangen, abgeschlossen haben wird. Zu diesem Zwecke haben sie eine Protestation drucken lassen, welcher bald eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Bittschrift an den heiligen Vater folgen wird, in der sie die Wünsche und wahrhaften Bedürfnisse der Einwohner offen auseinandersetzen, und Se. Heiligkeit um deren Erfüllung angehen werden.

Unterdessen aber haben wir es für angemessen gehalten, die hohen Mächte mit den gerechten und gesetzmäßigen Mitteln bekannt zu machen, welche wir zu Bewirkung einer Reform ergreifen, theils damit unsere Wünsche von unseren Feinden

nicht vereitelt werden, theils auch um die hohen Mächte zu überzeugen, daß unsere Absicht durchaus nicht dahin geht, die Souveränetät des Papstes anzufechten, sondern ihr vielmehr durch eine festere Begründung derselben einen Dienst zu leisten, und den Frieden in Italien aufrecht zu erhalten.

77. Schreiben des franzöſiſchen Botſchafters zu Rom, Grafen v. St. Aulaire, an den General Grabinski zu Bologna, der ihn über die Geſinnungen der franzöſiſchen Regierung in Bezug auf die Romagna befragt hatte. Rom, den 24 Dezember 1831. *)

Ich war feſt überzeugt, Herr General, daß Sie die Güte haben würden, meinem Vertrauen zu entſprechen, und mir den Beiſtand Ihres weiſen Einfluſſes zu gewähren, wenn ich ihn für die dringendſten Intereſſen der Stadt Bologna in Anſpruch nehmen ſollte. Ich habe daher die Ehre, Ihnen noch einmal zu wiederholen, daß eine unverzügliche und vollſtändige Unterwerfung unter die Autorität des Souveräns das einzige Mittel iſt, ganz nahe bevorſtehendes Ungemach abzuwenden.

Man hat leider die Zeit vorüber gehen laſſen, wo eine gegenſeitige Ausgleichung möglich war; von jetzt an würde von der Wiederherſtellung der geſetzlichen Ordnung hier keine ſolche angenommen werden. Das Vertrauen der Bologneſer in ihre militäriſchen Mittel iſt thöricht. Sie meſſen immer ihre Macht im Gegenſatze mit der des Papſtes; wie kommt es aber, daß ſie nicht einſehen wollen, daß ſie es nicht mit dieſer zu thun haben werden? Nur eine befremdliche Verblendung kann ihnen eine offen daliegende Wirklichkeit verhüllen.

Die Idee, ein Provinzialkonſeil auf eine andere, als in dem Edikte vom 5 Julius verfügte Weiſe zu bilden, fand in Rom keine Gewährung. In der That wurden, Hr. General, die Munizipalkonſeils von dem Prolegaten in dem Sinne der

*) Aus dem National.

gegenwärtigen Bewegung ernannt. Dem Inhalte des Edikts vom 5 Julius gemäß sollten die Provinzialkonseils von den Municipalkonseils gewählt werden, und es läßt sich demnach vernünftigerweise eine gute Zusammensetzung jener Konseils nicht bezweifeln. Ich sehe daher keinen gültigen Grund ein, von der gesetzlichen Ordnung abzuweichen.

Wenn alsdann die nach dem Edikte vom 5 Julius regelmäßig organisirten Provinzialkonseils vernünftige Reklamationen vorlegen, so könnte vielleicht das diplomatische Korps ihnen seinen Beistand leihen. Aber ich darf nichts mehr versprechen, weil der günstige Augenblick vorüber ist. Es handelt sich von nun an weniger darum, den Zustand der Dinge zu verbessern, als neues und größeres Unglück zu verhindern. Ueberspannte Köpfe haben in Bologna Alles verderbt, und jetzt ist vorzugsweise im Interesse ihrer persönlichen Sicherheit ihre schleunige Unterwerfung nothwendig.

Was sie auch immer darüber denken mögen, so sind einmal die großen Mächte sehr gegen sie aufgebracht, und wenn die französische Regierung weit entfernt ist, Gesinnungen des Hasses zu theilen, so kann man sich doch nicht einbilden, daß sie sich gegen ganz Europa in Kampf versetzen sollte, um ein System des Betragens zu unterstützen, bei dem kein gutes Resultat möglich ist, und worin man mit Hintansetzung der Warnungen und der von mir seit vier Monaten unaufhörlich wiederholten Bitten beharrt ist.

Die Aufrichtigkeit meiner Sprache bezeugt Ihnen hinreichend, Herr General, das Vertrauen, das Sie mir einflößen; ich setze mit Ihnen jede diplomatische Zurückhaltung auf die Seite, in der Ueberzeugung, daß Sie von meinen Aeußerungen einen für ihre Mitbürger nützlichen Gebrauch machen werden.

78. Abschrift der Depeschen des Staatssekretariats welche den Bischöfen, Gerichten, Gouverneuren, Gonfalonieres, Priören und Pfarrern, mittelst eines unterm 3 Januar 1832 ausgefertigten Cirkulars der Legation von Ferrara mitgetheilt worden. *)

An den Prolegaten von Ferrara.

Ew. ꝛc. ist der Kongreß nicht unbekannt, der am 25 Dezember zu Bologna gehalten worden ist, und welchem auch einige von den Prolegaten, nebst ihren respektiven Räthen, so wie von den Stabsoffizieren der Bürgergarde der Legationen beigewohnt haben.

Es wurde in demselben entschieden, daß in derselben Stadt ein zweiter Kongreß gehalten werden sollte, welchem die Repräsentanten aller drei Legationen von Bologna, Ravenna und Forli beiwohnen würden, die von der Bevölkerung derselben, je Einer von 15,000, gewählt werden sollten; und daß in gedachtem Kongresse die Vorstellungen, welche dem heiligen Vater im Namen besagter Bevölkerungen unterbreitet werden sollen, berathen und abgefaßt werden würden. Ferner wurde in diesem Kongresse bestimmt, daß sich die Prolegaten bei der Regierung zu verwenden hätten, um von derselben auszuwirken, daß die päpstlichen Truppen, während des Laufs der Verhandlungen, das Gebiet der erwähnten Legationen auf keinem Punkte betreten dürften.

In Folge dieser Resolution hat mir der Prolegat Grassi in seinem eigenen Namen, so wie im Namen der andern Prolegaten, durch außerordentliche Gelegenheit einen Bericht übersandt, welchem das Protokoll der am 25 Dezember stattgefundenen Sitzung beigelegt ist, und worin derselbe sich des von ihm und seinen Kollegen in gedachter Sitzung übernommenen Auftrags entledigt hat. Nachdem ich Sr. Heiligkeit über das

*) Aus der Zeitung von Ferrara vom 5 Januar.

Ganze Bericht erstattet hatte, erhielt ich von Höchstdemselben die Weisung, nachstehenden Bescheid darauf zu ertheilen, wovon ich Ew. ꝛc. eiligst die beiliegende Abschrift übersende, sowohl damit Dieselben Einsicht davon nehmen und sich darnach achten können, als auch, damit Sie den darin ausgesprochenen Gesinnungen die geeignete Publizität ertheilen mögen.

Ich erneure Ew. ꝛc. den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Auf Befehl Sr. Eminenz des Kardinals Staatssekretärs: F. Cappacini, Substitut.

An den Conte Grassi, Prolegaten von Bologna.

Rom, den 30 Dezember 1831.

Das Schreiben Ew. ꝛc. vom 26 Dezember nebst den Beilagen ist mir zugekommen und von mir Sr. Heiligkeit vorgelegt worden.

Der heilige Vater mißbilligt den Bundesverein jener Provinzen, den Generalkongreß, der dort gebildet werden soll, und die gesetzwidrige Weise, die Deputirten desselben zu erwählen, höchlich.

Se. Heiligkeit erklären, daß jede, wie auch immer beschaffene Resolution eines solchen Kongresses als null und nichtig betrachtet und daß keine Deputation angenommen werden wird, welche von besagtem Kongresse an Ihn abgesandt werden dürfte.

Se. Heiligkeit mißbilligen ferner die Zusammenkunft, welche am 25 Dezember zu Bologna stattgefunden hat, und betrachten den Inhalt Ihres Schreibens, worin von der Nothwendigkeit, Institute, Gesetze und Reformen zu bewerkstelligen, auf eine Weise gesprochen wird, als wenn Se. Heiligkeit bis jetzt noch gar nichts für gedachte Provinzen gethan hätten, als höchst beleidigend.

Ganz Europa kann dasjenige bezeugen, was der heilig-

Vater zum Besten gedachter Bevölkerungen gethan hat, so wie es auch Zeuge von der Art und Weise ist, wie die Absichten Sr. Heiligkeit erwiedert und vergolten worden sind.

Der heilige Vater ist der Pflichten eingedenk, die Ihm die göttliche Vorsehung auferlegt hat, und wird selbige zu erfüllen wissen. Sein väterliches Herz strebt nach nichts Anderm, als die Ihm untergebenen Völker glücklich zu machen; und welche Verfügung Er auch immer zu treffen für geeignet erachten dürfte, so wird dieselbe nichts Andres, als deren wahre Wohlfahrt bezwecken. Welche Anstrengungen auch immer die Feinde der Ordnung und des Friedens von Europa aufbieten mögen, um Seine väterlichen Absichten zu vereiteln, so hegt Er dennoch die feste Zuversicht, daß der Beistand des Allmächtigen Seiner gerechten Sache nicht entgehen wird.

Dieß ist der Bescheid, den ich auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit auf das besagte Schreiben Ew. ꝛc. zu ertheilen angewiesen bin, und den ich Ihnen nun mit dem Auftrage zufertige, demselben die erforderliche Publizität zu geben.

Ich erneuere Ihnen die Versicherung meiner Hochachtung.

Auf Befehl, während der Unpäßlichkeit Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs: F. Cappacini, Substitut.

Für gleichlautende Abschrift: Asquini, Prolegat.

79. Proklamation des Prolegaten der Stadt und Provinz Bologna, Grafen C. Grassi. Bologna, den 5 Januar 1832. *)

Der Prolegat der Stadt und Provinz Bologna.

So lange ich es für möglich hielt, Euren gemeinsamen Wunsch in Betreff der Ernennung einer Deputation, welche

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 7 Januar.

Eure Bedürfnisse zu den Füßen des Thrones darlegen könnte, mit dem Willen der Regierung zu vereinbaren, habe ich aus allen meinen Kräften dafür mitgewirkt, weil ich hoffte, die Wichtigkeit des Zweckes werde bei dem heiligen Vater die Neuheit der Mittel entschuldigen, die sowohl von der Kürze der Zeit als von der öffentlichen Meinung erheischt wurden.

Jetzt ist indessen keine Täuschung mehr möglich; die Befehle des Souveräns sind bestimmt. Mehrere Depeschen des Staatssekretariats, die mir durch Stafetten zugekommen, enthalten die entschiedenste Mißbilligung alles bis jetzt Geschehenen, und unser Verfahren wird darin als ein Attentat gegen die Souveränetät betrachtet. Eure Abgeordneten würden nicht angenommen werden und Eure Bitten kein Gehör finden. Die Beschwerden der Kurie sind nicht angenommen worden, weil sie nicht auf dem Wege der Gerichte eingesandt worden sind.

Der heilige Vater bezweckt das Wohl seiner Völker und wird ihren Gesuchen und Anliegen ein gnädiges Ohr leihen, aber er will, daß diese auf dem einzigen als gesetzlich bezeichneten Wege zu ihm gelangen. Außerhalb dieser Gesetzlichkeit bleibt also kein Heil für Euch übrig; die Thatsachen beweisen es Euch, und bei anderen Gedanken beharren, würde Verblendung oder Böswilligkeit seyn.

In dieser innersten Ueberzeugung und als Euer Mitbürger bin ich bereit, den einzigen Schritt zu thun, der zum wahren Wohle dieser Provinz führen kann, nämlich die Kommunalkonseils nach den gesetzlichen Formen zu ernennen. Die Besten an Gesinnung wie an Kenntnissen sollen gewählt werden, und ich kenne Eure Wünsche so genau, daß ich gewiß bin, in der Wahl nicht zu irren.

Beste Bürger, denn das seyd Ihr, wirket für diesen großen Zweck des öffentlichen Heils mit mir zusammen; mir steht es zu, zu handeln; Euch ziemt es, Eure moralische Kraft zu vereinigen, damit das Werk mit derjenigen Ruhe

von Statten gehe, die in so vielen schwierigen Tagen, Dank sey Euch dafür, nicht gestört worden ist.

Bologna, im Regierungspalaste, den 5 Jan. 1832.

Graf Camillo Grassi.

Masetti, Sekretär.

80. Cirkularnote Sr. Eminenz des Staatssekretärs, Kardinals Bernetti, an die Repräsentanten der vier Höfe von Oestreich, Frankreich, Preußen und Rußland. Rom, den 10 Januar 1832. *)

Se. Heiligkeit hat die Institutionen errichtet, welche Ihre väterliche Sorgfalt für das Wohl Ihrer geliebtesten Unterthanen Ihr eingegeben hatte, in der Absicht, die richterliche, administrative und finanzielle Ordnung der Regierung Ihrer Staaten zu vervollkommnen. Diese Institutionen waren in der Note des unterzeichneten Kardinal-Staatssekretärs vom 25 Junius 1831 angekündigt, und der heilige Vater behielt sich vor, denselben in Zukunft die Modifikationen zu geben, welche die Erfahrung und die Erkenntniß der wahren Bedürfnisse Seiner Völker nach der vollständigen Wiederherstellung der Ordnung Ihm anrathen könnten.

Da nun auch die Organisation der regulären Truppen im Staate vollendet ist, so findet sich die päpstliche Regierung im Stande, denselben die Aufrechthaltung der Sicherheit, und der öffentlichen Ordnung in den Legationen anzuvertrauen, was seit Abgang der kaiserl. königl. östreichischen Truppen aus besagten Provinzen in Ermangelung einer solchen Miliz den Bürgergarden aufgetragen worden war.

Nun ist die Zeit gekommen, den mannichfaltigen großen Nachtheilen ein Ziel zu setzen, zu denen dieß letztere von der Nothwendigeit gebotene Hülfsmittel die Veranlassung gab. Se. Heiligkeit hat sich demnach entschlossen, den Anführern der

*) Aus dem Diario di Roma vom 14 Januar.

zu Ferrara, Rimini und in der Nachbarschaft stehenden Truppen den Befehl zu ertheilen, mit den unter ihrem Kommando stehenden Korps in die Städte und Legationen von Bologna, Ravenna, Forli und in denjenigen Theil der Legation von Ferrara, wo gegenwärtig keine Linientruppen liegen, einzurücken, und als Besatzung darin zu verbleiben.

Se. Eminenz der Kardinal Albani ist mit der Gewalt eines außerordentlichen päpstlichen Kommissärs bekleidet, um diese Bewegung unter seiner Leitung ausführen zu lassen, um den Bevölkerungen dieser Provinzen den Willen des Souveräns kund zu thun, die Waffen von den Bürgergarden, deren jetzige Formation aufgelöst werden muß, niederlegen zu lassen, und alle Maßregeln zu ergreifen, welche nöthig sind, um dem Gehorsam gegen die Gesetze und der Gewalt der öffentlichen Beamten, denen die Ausführung der Anordnungen des Souveräns anvertraut ist, Kraft zu geben, und die öffentliche Ordnung herzustellen, welche wesentlich von der Unterwürfigkeit unter die Macht der gesetzmäßigen Regierung abhängt.

Die Absicht des heiligen Vaters ist, denen Verzeihung zu gewähren, welche seit dem Abmarsche der östreichischen Truppen bis zum Augenblicke, in welchem die päpstlichen Truppen in diese Provinzen, von denen sie bis jetzt fern gehalten wurden, einrücken werden, unvorsichtiger Weise sich haben verführen lassen; auch kann Er nicht an der friedlichen Aufnahme, welche diese Truppen von den Einwohnern jener Provinzen erhalten werden, noch an deren völliger Unterwerfung unter die Autorität ihres Souveräns zweifeln. Se. Heiligkeit behält sich vor, in der Folge die Anordnungen hinsichtlich der Reorganisation der Stadtgarden in jenen Provinzen zu machen, welche Sie nach den Umständen angemessen erachten wird.

Inzwischen will Se. Heiligkeit zum Voraus alle diese Ihre Entschlüsse zur Kenntniß der Repräsentanten der Höfe bringen, welche zur Zeit der Revolution in den päpstlichen Staaten Ihr unzweideutige Beweise ihres Antheils und ihrer

festen Willen gegeben haben, Se. Heiligkeit in Ihrer vollen Souveränetät über ihre sämmtlichen Staaten zu erhalten.

Der heilige Vater schmeichelt sich, daß diese Höfe vollkommen die von ihm gefaßten und oben angegebenen Entschließungen billigen werden, und hofft, daß die vollständige und freiwillige Unterwerfung seiner Unterthanen in diesen Legationen den Wünschen und Sorgen seines väterlichen Herzens entsprechen wird; wenn aber gegen alle Erwartung Ihre Truppen und Ihre souveränen Beschlüsse Widerstand finden sollten, so rechnet Se. Heiligkeit auf die Hülfe, deren Sie nöthig haben könnte, um der gesetzmäßigen Autorität die Herrschaft zu verschaffen.

Der unterzeichnete Kardinal ergreift die Gelegenheit, um Ew. Eminenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu wiederholen.

Kardinal Bernetti.

81. **Antwort Sr. Excellenz des Grafen v. Lützow, außerordentlichen Botschafters Sr. k. k. apostolischen Majestät bei dem heiligen Stuhle, auf vorausstehende Circularnote des Staatssekretariats Sr. Heiligkeit. Rom, den 12 Januar 1832.*)**

Die offizielle Note, welche Se. Eminenz der Kardinal Staatssekretär an den unterzeichneten außerordentlichen Botschafter Sr. k. k. apostolischen Majestät unterm 10ten d. M. gerichtet hat, enthält die Mittheilung der Beschlüsse, welche Se. Heiligkeit in Ihrer Weisheit gefaßt hat, um die päpstliche Autorität in den vier Legationen wieder herzustellen, und gibt von den Maßregeln Nachricht, welche deßhalb ergriffen wurden, um den beabsichtigten Zweck in möglichster Schnelle zu erreichen.

Der Unterzeichnete erlaubt sich diese Mittheilung als eine Vervollständigung derjenigen zu betrachten, welche den Gegen-

*) Aus der nämlichen Quelle.

stand der konfidentiellen Note Sr. Eminenz des Kardinal-Staats sekretärs vom 25 Junius 1831 ausmacht, und er betrachtet sie ferner als einen Aufruf, der an die Souveräne gerichtet ist, welche kürzlich dem heiligen Vater auf die unzweideutigste Weise den hohen Werth bewiesen, den sie sowohl auf die unangetastete Aufrechthaltung der Unabhängigkeit des Oberhaupts der Kirche, als auf die Unverletzlichkeit Sr. weltlichen Macht über Seine sämmtlichen Staaten setzen.

Diese offizielle Darstellung erinnert an das, was der heilige Vater in seiner väterlichen Sorgfalt für die Wohlfahrt seiner Unterthanen in der Absicht gethan hat, die gerichtliche, administrative und finanzielle Ordnung seiner Staaten zu vervollkommnen, Arbeiten, welche Se. Heiligkeit seit Ihrer Thronbesteigung beschäftigten, und worin Sie Sich auch ferner solche Erweiterungen und Modifikationen anzubringen vorbehält, welche durch die Erfahrung und durch die Kenntniß der wahren Bedürfnisse Ihrer Völker werden gerechtfertigt oder gefordert werden.

Der Unterzeichnete macht es sich zur Pflicht, seinem erhabenen Hofe von allen auf Befehl Sr. Heiligkeit erlassenen Akten Nachricht zu geben, deren Mittheilung, auf welche er hier zu antworten die Ehre hat, in seinen Augen den Werth einer neuen Sanktion hat, und ein neues Pfand des unerschütterlichen Willens des heiligen Vaters ist, die Institutionen, wodurch Se. Heiligkeit die verschiedenen Epochen Ihrer Herrschaft bezeichnet, und denen Europa einen aufrichtigen und lebhaften Beifall geschenkt hat, fortwährend zu befestigen. Se. Maj. der Kaiser und König macht als getreuer Sohn der Kirche dem Oberhaupte derselben deßhalb seinen Glückwunsch, und als Nachbar der römischen Staaten überläßt er sich der Hoffnung, daß die Zukunft Gregors XVI. einen reichen Lohn für die Mühe bieten wird, welche ihm im ersten Jahre seiner Herrschaft zufiel. Se. Heiligkeit wird denselben in dem Danke Ihrer Völker und in dem Eifer finden, womit sie, besser a-

geklärt, seinen wohlwollenden Absichten entgegen kommen werden.

Die Art, wie Se. Eminenz der Kardinal-Staatssekretär in seiner Note vom 10 Januar die beklagenswerthen Verirrungen eines Theils der Einwohner von Bologna und der Romagna erwähnt, und mehr als dieß, die edelmüthige Absicht des heiligen Vaters, Gnade gegen die Verirrten eintreten zu lassen, welche an politischen Vorfällen, die sich seit dem 15 Julius bis auf diesen Tag zugetragen haben, Theil genommen haben, legt dem Unterzeichneten ein unbedingtes Stillschweigen über Handlungen eines strafbaren Ungehorsams, eines offenen Aufstandes auf, die er mit Bedauern sich gemüssigt gesehen hatte, seiner Regierung als eben so viele Attentate und Verhöhnungen gegen die unveräußerlichen Rechte des Throns nach und nach zu bezeichnen.

Da nun die Wege der Milde, der Gnade und der Ueberredung vergebens erschöpft wurden, wie der k. k. Hof nicht bloß ohne Erstaunen, sondern mit Vergnügen sehen, daß der heilige Vater von seinen unbestreitbaren Souveränetätsrechten Gebrauch macht, und er gibt sich gern der Hoffnung hin, daß die Wünsche des väterlichen Herzens Sr. Heiligkeit werden erhört werden, und daß der ganz friedliche Marsch der päpstlichen Truppen durch die nördlichen Provinzen des Kirchenstaats auf nichts stoßen wird, als was Se. Heiligkeit zu erwarten berechtigt ist, nämlich auf eine unmittelbare und unbedingte Unterwerfung von Seite aller Klassen der Bevölkerung.

Die erste Handlung der Achtung, der Folgsamkeit und des dem Souverän gebührenden Gehorsams wird von Sr. Maj. dem Kaiser und dem Könige, so wie von den erlauchten Höfen, mit denen er sich in diesen Umständen durch das Organ seines Botschafters zu Paris mit eben so viel Zutrauen als Offenheit verbunden hat, als eine Pflicht und zugleich als eine absolute Nothwendigkeit betrachtet. Diese Art, eine ernste Verwicklung, der ein Ende zu machen es im Interesse der

Völ-

Völker, wie der Souveräne an der Zeit ist, zu beurtheilen, ist von dem entschiedenen Willen Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät und der übrigen Mächte begleitet, einstimmig allen Maßregeln des heiligen Vaters zur Sicherung des Erfolgs einer so rechtmäßigen Unternehmung, als die Wiederherstellung seiner Gewalt in den vier Legationen ist, ihre Unterstützung zu verleihen.

Das gute Einverständniß, das zwischen dem kaiserlichen Kabinette und denen seiner erhabenen Alliirten besteht, sichert die Erfüllung der Wünsche, welche der Unterzeichnete Se. Eminenz zu den Füßen des heiligen Vaters niederzulegen bittet.

Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit, um Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal-Staatssekretär die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

R. Lützow.

82. **Antwort des Grafen v. St. Aulaire, außerordentlichen Botschafters Sr. Maj. des Königs der Franzosen, auf obige Cirkularnote. Rom, den 12 Januar 1832.*)**

Die Regierung des Königs der Franzosen in ihrem lebhaften Eifer für den Ruhm des heiligen Stuhles und die Ruhe Italiens, folgte mit unausgesetztem Antheile den Arbeiten über die Gesetze, angekündigt in der Note vom 25 Junius 1831, an welche jetzt von Sr. Eminenz dem Kardinal-Staatssekretär erinnert wird. Sie nahm nacheinander Kenntniß von dem Edikte vom 1 Junius, durch welches der heilige Vater Laien die Administration verschiedener seiner vorzüglichsten Provinzen vertraut; von dem vom 5 Jul., welches die Munizipal- und Provinzial-Administration in dem Kirchenstaate organisirt; von denen vom 5 und 31 Okt. und vom 5 Nov., welche so viele wichtige und nützliche Reformen in die Verwaltung der bürgerlichen

*) Aus der nämlichen Quelle.

und peinlichen Rechtspflege einführen; von denen vom 11. Junius und 21 November, welche ein neues Finanzsystem begründen, die Ausgaben und Einnahmen der Kontrole der Oeffentlichkeit unterwerfen, und das Interesse der Kontributionspflichtigen und das der Gläubiger des Staats unter die Aufsicht von Männern stellen, eben so empfehlenswerth durch ihre Aufklärung als ihren hohen Rang in der Gesellschaft. Wenn einige Theile dieser unermeßlichen Arbeit noch unvollendet bleiben, und Modifikationen zu bedürfen scheinen, so setzte der heilige Vater, sorgsam sein Werk zu vervollkommnen, sich vor, diesem Mangel abzuhelfen, und er hat im Voraus hierzu das Licht einer weisen Kritik herausgefordert. So werden durch den Art. 247 des neuen Reglements über die Prozedur alle Tribunale angehalten „in dem möglich kürzesten Zeitraume der Kanzlei des Staatssekretärs diejenigen Verbesserungen und Reformen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig erachten sollten." So heißt es in einem dem Edikte vom 5 Julius hinzugefügten Cirkulare: „daß die Provinzialräthe die Wünsche des Volkes auseinandersetzen, und ihre eigenen Bemerkungen über die verschiedenen Theile der neuen Reform vorlegen dürften, da der heilige Vater geneigt sey Forderungen dieser Räthe anzunehmen, welche seine Souveränetät nicht beeinträchtigten."

Der Unterzeichnete, indem er mit diesem Akte hoher und väterlicher Weisheit seine Regierung bekannt machte, konnte ihr nicht verhehlen, daß dieselben in den Legationen nicht mit der einstimmigen Erkenntlichkeit aufgenommen wurden, welche sie schienen einflößen zu müssen. Die Edikte rücksichtlich der administrativen und gerichtlichen Reformen wurden nicht einmal publizirt, und an manchen Orten schimpflicherweise in Stücken gerissen. Die legale Autorität der Mandatarien des legitimen Souveräns ward öffentlich verkannt, und Akte, ihren Instruktionen widersprechend, ihnen aufgezwungen; die öffentlichen Kassen wurden verletzt, und die Gelder der Auflagen von ihrer Anwendung abgeleitet. Die Nationalgarde (Garde Civique), das be-

gründende Princip ihrer Institution vergessend, hat sich in ein deliberirendes Korps umgestaltet, und glaubte sich berufen dem Souveräne eine Art von Kontrakt vorschlagen zu dürfen, von dessen Annahme sie ihren Gehorsam abhängig machte. Es war die Pflicht des Unterzeichneten auf diesen traurigen Zustand, einiger in offenbarem Aufruhre begriffenen Provinzen des heiligen Stuhles aufmerksam zu machen. Man wird daher in Frankreich ohne Erstaunen den von Sr. Eminenz dem Staatssekretär angekündigten Entschluß vernehmen, die Nationalgarden aufzulösen, um sie nach einem andern Systeme wieder zusammenzusetzen, und dieses Mittel der öffentlichen Gewalt, unglücklicherweise jetzt unzulänglich, die gesetzliche Ordnung zu erhalten, durch die Linientruppen zu ersetzen, welche den Befehl erhalten haben in die Legationen einzurücken. Zur selbigen Zeit, wo der heilige Vater von diesem unbestreitbaren Rechte der Souveränetät Gebrauch macht, geruht er seinen verirrten Unterthanen eine Amnestie für diejenigen illegalen Handlungen zu versprechen, zu welchen sie sich seit dem letzten 15 Julius haben hinreißen lassen. Der Unterzeichnete zweifelt nicht, daß dieser neue Akt der Gnade alle Herzen dem Souverän versöhnen, und daß die Ausführung seiner Befehle eine unmittelbare und unbedingte Unterwerfung von Seite aller Klassen der Einwohner nach sich ziehen werde.

Sollte es jedoch geschehen, daß die Truppen in ihrer durchaus friedlichen Mission, und indem sie die Befehle ihres Souveräns ausführen, einen strafbaren Widerstand finden sollten, und daß einige Ruhestörer (factieux) es wagen sollten, einen Bürgerkrieg, eben so unsinnig in seinem Zwecke als unglücklich in seinen Resultaten, zu beginnen, so fühlt der Unterzeichnete keine Schwierigkeit zu erklären, daß diese Menschen als die gefährlichsten Feinde des allgemeinen Friedens von der französischen Regierung angesehen werden würden, welche, immer ihrer so oft verkündigten Politik getreu, über die Unabhängigkeit und Integrität der Staaten der Kirche, im Nothfalle alle ihre

Mittel anwenden würde, um dieselben festzustellen. Das gute Verständniß, welches zwischen der Regierung des Königs und denen seiner erhabenen Alliirten herrscht, versichert die Erfüllung der Wünsche, welche der Unterzeichnete Se. Eminenz bittet zu den Füßen Sr. Heiligkeit zu legen.

Der Botschafter ergreift diesen Anlaß, Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal-Staatssekretär die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Saint-Aulaire.

83. Antwort Sr. Excellenz des Ritters Bunsen, Minister-Residenten Sr. Majestät des Königs von Preußen bei dem heiligen Stuhle. Rom, den 12 Januar 1832. *)

Der unterzeichnete Minister-Resident Sr. preußischen Majestät bei dem heiligen Stuhle hat die Ehre gehabt, die Note zu empfangen, welche Se. Eminenz der Kardinal Bernetti, Staatssekretär Sr. Heiligkeit, unter dem vorgestrigen Datum an ihn richtete.

Diese Note erinnert zuvörderst an die Maßregeln, wodurch Se. Heiligkeit in der administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ordnung des Staats die Verbesserungen einführte, welche Sie in Ihrer Weisheit zum Wohle Ihrer Unterthanen nothwendig und angemessen erachtete, stellt dann gegenüber das niederschlagende Gemälde der Undankbarkeit und der Thorheit auf, womit diese Wohlthaten in mehrern Provinzen zurückgewiesen wurden, und gibt endlich dem Unterzeichneten offizielle Kenntniß von den Maßregeln, welche Se. Heiligkeit ergriffen hat, um die rechtmäßige Autorität und die gesetzliche Ordnung herzustellen, die schon allzu lange daselbst verkannt und verletzt wurde.

Mit dem größten Danke hat der Unterzeichnete diese wichtige Mittheilung empfangen. Indem er die Ehre hat, Sr.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Eminenz achtungsvoll hierfür zu danken, fühlt er eine lebhafte Befriedigung, demselben selbst jetzt schon die Art bekannt zu machen, wie dieß Benehmen und die Lage dieser Provinzen von dem königl. preußischen Hofe angesehen wird, bei dem ausgezeichneten Interesse, das derselbe stets an der Unabhängigkeit der weltlichen Macht des heiligen Stuhls genommen hat, und bei der tiefen Verehrung, wovon Se. Majestät der König für die erlauchte Person Sr. Heiligkeit durchdrungen ist.

Was die von Sr. Heiligkeit in der Verwaltung Ihrer Staaten eingeführten Verbesserungen betrifft, so hat der königliche Hof mit Bewunderung sie sich nacheinander entwickeln sehen, ganz so, wie Se. Eminenz dieß den Repräsentanten der großen Mächte in der vertraulichen Note vom 25 Junius v. J. angezeigt hat, einer Note, die in der von vorgestern wieder erwähnt wurde, und welche durch die rasche und offene Ausführung der väterlichen Absichten des Oberhauptes der Kirche und durch die kostbare in der offiziellen Note Sr. Eminenz enthaltene Mittheilung zu gleicher Zeit einen noch höhern Werth und eine neue Sanktion erhalten hat.

Schon vorher hatte der Unterzeichnete dem königlichen Hofe von dem Edikte Nachricht gegeben, welches in den Legationen neben den Präsidenten derselben, Magistratsräthe mit den entsprechenden Attributen erschafft, und die oberste Verwaltung dreier von den vier Legationen Laien übergibt, welche unter den ausgezeichnetsten und geachtetsten Männern des Landes gewählt werden.

Wenn diese Maßregel dem preußischen Hofe besonders geeignet schien, zur Beruhigung der Provinzen beizutragen, und daselbst die souveräne Gewalt zu befestigen, so hat der königliche Hof mit nicht geringerm Vergnügen die Anordnungen des Edikts vom 5 Julius über die Errichtung von Munizipal- und Provinzial-Räthen gesehen.

Er hat der hohen Weisheit Beifall gezollt, womit die päpstliche Regierung sich den sichersten Weg zu allen allmählichen Verbesserungen und zu den weitern Entwicklungen öffnete, welche die wahren Bedürfnisse der Unterthanen der Erwägung des Souveräns andeuten könnten, nicht nur durch Befreiung der Gemeinden von den Banden der Centralisation und Wiederherstellung ihrer alten Freiheiten, sondern auch dadurch, daß jeder Provinz das kostbare Vorrecht eines gesetzlichen Organs gegeben wird, um jedes Jahr den achtungsvollen Ausdruck der Wünsche des Landes in Bezug auf die Provinzialinteressen zu den Füßen des Throns niederzulegen.

Aber die legislativen Anordnungen Sr. Heiligkeit haben sich nicht hierauf beschränkt. Nachdem durch die Gründung einer Tilgungskasse der Staud der öffentlichen Schuld gesichert war, hat Sie für die Mittel einer mächtigen und unbeschränkten Kontrole der gesammten Administration durch die Errichtung eines von der Administration unabhängigen und mit einer seiner hohen Bestimmung angemessenen Gewalt ausgerüsteten obersten Rechnungshofs gesorgt. Endlich hat noch, ehe diese für die Finanzen so wohlthätigen Institute vervollständigt waren, Se. Heiligkeit, geleitet von einer väterlichen Sorgfalt und von einer Weisheit, welche Ihre Regierung unsterblich machen werden, die Publikation mehrerer Edikte befohlen, wodurch die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit vervollkommnet werden soll.

Wenn der königliche Hof allen diesen weisen und wohlthätigen Anordnungen in Bezug auf ihren Inhalt Beifall zollte, so mußte er nicht minder die hohe und wohlwollende Weisheit anerkennen, welche sich in ihrer Form kund thut. Denn indem die päpstliche Regierung die Form einfacher Edikte wählte, um die Einführung der Verbesserungen und Modifikationen, welche die Erfahrung bei allen menschlichen Einrichtungen anräth, um so mehr zu erleichtern, hat sie zugleich die Absicht

Heiligkeit angekündigt, später diese einzelnen Bestimmun-

gen in ein organisches Ganzes zu vereinigen, um sie mit der ganzen Sanktion ihrer Gewalt zu begleiten, und sie desto heiliger und zu Fundamentalgesetzen des Kirchenstaats zu machen.

Die Thatsachen, welche sich auf das Benehmen der Legationen hinsichtlich dieser wohlthätigen Maßregeln beziehen, reichen für sich allein hin, um den Zustand rebellischen Ungehorsams und offenbarer Revolte zu konstatiren. Auf diese Weise betrachtet der königliche Hof die Verblendung, wodurch trotz der beruhigendsten und großmüthigsten Erklärungen, welche die Regierung Sr. Heiligkeit gab und von den Provinzialräthen verbreiten ließ, die Ausführung und zum Theile selbst die Publikation des Edikts vom 5 Julius v. J. einen eben so hartnäckigen als unsinnigen Widerstand fand. So hat der königliche Hof den Faktionsgeist beurtheilt, welcher die meisten Legationen veranlaßte, die gerichtlichen Reformen als nicht geschehen zu betrachten, und zwar trotz der weisen und edelmüthigen Anordnung des Souveräns, welche zum Vorschlage von Modifikationen und Verbesserungen ermächtigte und ausdrücklich alle Richter und alle Tribunale dazu einlud. Die Regierung des Königs muß also als Verbrechen gegen die Souveränetät die neuerlichen Ereignisse zu Bologna brandmarken, wo, nach andern gewaltthätigen und ungesetzlichen, durch die angemaßte Autorität einer bewaffneten Macht veranlaßten Handlungen, die Bürgergarde, deren Organisation von Sr. Heiligkeit nur zum Beistande der gesetzmäßigen Autoritäten in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gestattet worden war, die aber in allen Legationen als eine Föderativarmee, bestimmt sich der Regierung zu widersetzen, organisirt wurde, sich kürzlich in ein deliberirendes Korps umschuf, — eine Handlung, welche für sich allein unter allen Regierungsformen den Zustand einer vollständigen Anarchie und eines offenen Aufstandes konstituirt, und welche nur die Gnade eines Sou-

veräns, der Alles der Vergessenheit weihen will, anders betrachten kann. Diese letzten Ereignisse können also nur den königl. Hof in der Ansicht bestärken, die er sich schon vorher hinsichtlich der Nothwendigkeit gebildet hatte, eine ihre Bestimmung so völlig entfremdete Truppenmacht aufzulösen, und Linientruppen in die Legationen einrücken zu lassen, um daselbst die gesetzliche Gewalt herzustellen, und die Bevölkerung vom Joche einer Faktion zu befreien, welche sie an den Rand des Abgrunds geführt, das Land durch die Kosten einer so zahlreichen Miliz zu Grunde richtete, und sich ihrer jetzt als Werkzeug bedient, nicht nur um das Gewissen verständiger, ihrem Lande wahrhaft ergebener Männer durch Schrecken zu unterdrücken, sondern auch um durch ihre Handlungen die souveräne Macht und die gesetzliche Autorität zu verhöhnen.

Der königliche Hof hat also den in der Note Sr. Eminenz, worauf der Unterzeichnete zu antworten die Ehre hat, angekündigten Entschluß nicht nur voraus gesehen, sondern hat ihm auch zum voraus seinen unumwundensten Beifall geschenkt.

Der anarchische Zustand des größten Theils der Legationen ist ein europäisches Skandal, ein Zustand, der eben so sehr den erhaltenden Prinzipien der Regierungen, als der Befestigung des davon abhängigen allgemeinen Friedens zuwider ist. Nur eine unmittelbare und unbedingte Unterwerfung von Seite aller Einwohnerklassen der Legationen könnte die absolute Nothwendigkeit der Anwendung von Zwangsmaßregeln zur Wiederherstellung der päpstlichen Autorität abwenden, deren vollständige Aufrechthaltung von allen Mächten als für den Frieden Europa's wesentlich betrachtet wird.

Bei diesem klar aufgestellten Zwecke kann der königliche Hof nur mit der größten Offenheit und Energie zu den Mitteln mitwirken, deren Anwendung die Hartnäckigkeit und Verblendung einer Faktion gebieterisch verlangen könnte.

Der Unterzeichnete gibt sich gern der tröstenden Hoffnung hin, daß beim Einrücken der päpstlichen Truppen in diese Provinzen, denen nach der Note Sr. Eminenz ein großmüthiger Generalpardon für alle diejenigen, welche seit dem Abmarsche der östreichischen Truppen sich zu strafbaren Handlungen gegen die gesetzliche Autorität verführen ließen, und sich jetzt ohne Widerstand, ohne Rückhalt oder Aufschub unterwerfen, vorangehen wird, die Einwohner der Legationen sich pflichtgemäß mit den Truppen vereinigen werden, um das Joch der revolutionären Faktion zu zerbrechen, wenn es ihnen nicht gelingt, sich vorher desselben zu entledigen, indem sie ihre vollständige und alsbaldige Unterwerfung erklären und durch die That beweisen.

Wenn aber diese Hoffnung getäuscht, wenn der feste und einstimmige Wille der Mächte verkannt werden, und die bewaffneten Einwohner der Legationen den Truppen ihres Souveräns einen strafbaren Widerstand entgegensetzen sollten, dann würde der königl. preußische Hof, in Uebereinstimmung mit seinen hohen Alliirten, allen Maßregeln beipflichten, welche der heilige Stuhl anwenden würde, um den Erfolg einer so legitimen Unternehmung, als die Wiederherstellung seiner Gewalt in den Legationen ist, zu sichern.

Das gute Einverständniß, welches zwischen dem Kabinette Sr. Majestät und denen seiner erhabenen Alliirten besteht, sichert die Erfüllung der Wünsche, welche der Unterzeichnete Se. Eminenz zu den Füßen Sr. Heiligkeit niederzulegen bittet.

Der Unterzeichnete ergreift die Gelegenheit, um Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal Bernetti, Staatssekretär Sr. Heiligkeit, die ehrerbietige Huldigung seiner Hochachtung zu erneuern.

(Unterz.) Bunsen.

81. Antwort Sr. Excellenz des Fürsten Gagarin, außerordentlichen Gesandten Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen. Rom, den 12 Januar 1832. *)

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen, bei dem heil. Stuhle, hat mit aufrichtigem Danke die wichtige Mittheilung, welche Se. Eminenz der Kardinal-Staatssekretär Bernetti ihm unterm 10ten d. M. gemacht hat, erhalten, und dieselbe mit lebhaftem Interesse gelesen. Er hat keinen Augenblick aufgehört, den gefühltesten Antheil an dem Kummer zu nehmen, den das väterliche Herz Sr. Heiligkeit bei dem Anblicke der revolutionären Anarchie fühlen mußte, welche sich in den Legationen mit eben so viel Keckheit als Unvernunft erhoben hatte, und deren unbedachtes und strafbares Benehmen nur den großmüthigen Absichten des heil. Vaters zur Verbesserung des Loses seiner Völker und zur Entwicklung möglicher Reformen, welche vom ersten Tage seines Pontifikats an der theuerste Wunsch seines Herzens waren, Hindernisse in den Weg legen konnten. Obgleich diese verbrecherischen Unruhen ein mächtiges Hinderniß der Erfüllung der erhabenen Absichten Sr. Heiligkeit waren, so hat Sie doch nie aufgehört, sich mit dem Wohle Ihrer Unterthanen zu beschäftigen, und hat bereits verschiedene Gesetze bekannt gemacht, deren Weisheit kein vernünftiger Mensch in Zweifel ziehen kann. Der heil. Vater, wohl wissend, welchen langsamen Gang die Reife erfordert, konnte keinen offenkundigeren Beweis der Reinheit seiner Gesinnungen geben, als indem er seinen Unterthanen gesetzliche Mittel bot, ihm Vorstellungen und Wünsche, welche zur fortschreitenden Entwicklung der ver-

*) Aus der nämlichen Quelle.

sprochenen Institutionen, wie sein väterliches Herz und die Wohlfahrt Sr. Völker es wollen, dienen können, zu den Stufen Seines Thrones gelangen zu lassen. Solche Gesinnungen konnten nur Bewunderung und Dank erregen, und mit tiefem Unwillen sah Europa sie mit dem Ungehorsam der nördlichen Provinzen des Kirchenstaats bezahlen. Wenn die Stimme des Souveräns noch ferner verkannt werden könnte, so würde Gewalt gewiß das einzige Rettungsmittel seyn. Indem seine Heiligkeit Ihren Entschluß ankündigt, dazu Ihre Zuflucht zu nehmen, zeigt Sie zugleich die ganze Milde Ihres Herzens, indem Sie in den Rebellen nur verirrte Kinder sehen will, die Sie bereit ist im Augenblicke, wo sie umkehren wollen, in Ihren Schoß aufzunehmen. Der Unterzeichnete glaubt gern, daß die großmüthigen Absichten des heil. Vaters werden erkannt, und daß sie eine vollständige, schnelle und unbedingte Unterwerfung herbeiführen werden. Wenn aber unglücklicherweise dieß nicht der Fall wäre, so hat er die Ehre hiemit Se. Eminenz, den Kardinal-Staatssekretär zu versichern, daß sein erlauchter Souverän, welcher nie aufgehört hat, Sr. Heiligkeit zu beweisen, wie sehr ihm das Glück des Kirchenstaats und der geheiligten Person des Papstes am Herzen liegt, mit allen seinen Mitteln den einstimmigen Willen der Mächte unterstützen wird, ihren Beistand allen Maßregeln zu leihen, welche Se. Heiligkeit anwenden würden, um den Erfolg einer so legitimen Unternehmung zu sichern, als es die Wiederherstellung Ihrer Gewalt in den Legationen ist. Das gute Einverständniß, welches zwischen dem kaiserl. Kabinette und denen seiner erhabenen Alliirten besteht, sichert die Erfüllung der Wünsche, welche der Unterzeichnete Se. Eminenz bittet, zu den Füßen Sr. Heiligkeit niederzulegen.

Er benützt diesen Anlaß, um dem Herrn Kardinal-Staatssekretär die Versicherung seiner Hochachtung darzubringen.

Gagarin.

85. Manifest Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs an die Einwohner der Legationen. Staatssekretariat, den 14 Januar 1832. *)

Tommaso Bernetti, Kardinal der heiligen römischen Kirche, Diakonus v. S. Cesareo, Staatssekretär Sr. Heiligkeit Unsers Herrn des Papstes Gregor XVI.

An die Bewohner der Legationen. Als der heilige Vater im verflossenen Monate Julius einwilligte, daß die Truppen Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät sich aus den Provinzen zurückzögen, und Er, ohne Seine übrigen Besitzungen zu entblößen, keine andern Soldtruppen an ihre Stelle setzen konnte, vertraute er provisorisch die Vertheidigung der Ordnung und öffentlichen Ruhe der Einsicht, der Treue, der Ehre aller derjenigen an, welche entweder an den frühern Umwälzungen nicht Theil genommen hätten, oder durch eine schmerzliche Erfahrung belehrt, fähig wären, wirksam zu einem so heilsamen Zwecke beizutragen.

Seit dieser Handlung des Vertrauens von Seite des Souveräns ist nun der sechste Monat verflossen, ohne daß das gehoffte Resultat erreicht worden wäre. Statt dessen kann man ohne Uebertreibung sagen, daß in diesen Gegenden auch nicht mehr scheinbar die schuldige Unterwerfung gegen die gesetzmäßige Regierung beobachtet wird, und daß Leben und Eigenthum der Privaten der Willkür weniger Personen anheimgegeben sind, welche sich die Macht angemaßt haben, sie ohne Rückhalt anzutasten. Höchst aufrührerische und lügenhafte Schriften werden angeschlagen und ohne Schonung verbreitet, um den treuesten Unterthanen des heiligen Vaters Furcht einzuflößen, um die ruhigen Landbewohner zu betrügen und zu verführen, um die Magistrate jeder Klasse zu beleidigen und herabzuwürdigen, und ihr Amt unnütz zu machen, mit Einem Worte,

*) Aus derselben Quelle.

um Alles umzukehren, und diese schönen Provinzen in alle Gräuel der Anarchie zu stürzen.

Die bewaffnete Gewalt selbst, welche nach den Anordnungen Sr. Heiligkeit nur aus rechtschaffenen, redlichen Bürgern, den wahren Freunden der guten Ordnung und der öffentlichen Ruhe bestehen sollte, ward zum Theil unglücklicher Weise fortgerissen von Faktionsgeist, hiedurch von ihren bekannten Formen und ihrer natürlichen Einrichtung entfernt, und wurde an einigen Orten mehrfach das Werkzeug verderblicher Gewaltthat und Hinterlist. Der heilige Vater ermangelte zwar nicht, seine Mißbilligung auszudrücken, und wir selbst thaten dieß den Prolegaten durch besondere Depeschen kund, aber trotz dieser Mißbilligung bestrebten sich die Unruhestifter nur desto mehr, den Bürgergarden den Charakter eines Kriegsheers zu geben.

Ein solcher Zustand der Dinge, der mit dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft in vollem Widerspruche ist, kann nicht länger, weder von der Regierung, die aus Pflicht und aus Achtung gegen sich selbst verbunden ist, demselben ein Ende zu machen, noch auch von der unermeßlichen Majorität der Unterthanen geduldet werden, welche von allen Seiten mit gutem Grunde die dringend nöthige Hülfe begehren.

Da fruchtlos alle andern zur Verfügung des heiligen Vaters stehenden Mittel erschöpft sind, so kann Er sich nicht länger schmeicheln, Ordnung und Ruhe in diesen Provinzen auf eine andre Weise herzustellen, als indem er Seinen Truppen Befehl ertheilt, vorzurücken, sie zu besetzen, und der Regierung die Gewalt zu leihen, welche nöthig ist, um Gehorsam und Achtung zu fordern, und um der Souveränetät die Garantie zu bieten, ohne welche jede fernere Handlung der Nachgiebigkeit, der Milde und Mäßigung nur, wie bisher, ihrer Macht und der öffentlichen Ruhe zum Nachtheile gereichen würde.

Die päpstlichen Truppen, weit entfernt, mit feindseligen Absichten oder zur Unterstützung einer Schreckensregierung, wie

die Aufrührer glauben machen wollen, verbreitet, haben keine andere Mission als friedlich in diese Provinzen einzurücken und die Befehle der Repräsentanten Sr. Heiligkeit zu befolgen. Sie werden das regelmäßigste Betragen beobachten und mit euch nur Eine Familie ausmachen. Die strengsten Befehle sind bereits ertheilt, daß die Disziplin mit aller militärischen Strenge aufrecht erhalten werde. Sie werden für die öffentliche Sicherheit wachen, und so handeln, daß die der ruhigen Ausübung ihrer häuslichen Angelegenheiten und ihrer gewohnten Beschäftigung zurückgegebenen Bürger des mühsamen und unmäßigen Militärdienstes überhoben werden, wozu einige übermächtige Personen sie jetzt zwingen.

Dieß ist die bestimmte Willensmeinung des heiligen Vaters, welcher der festen Hoffnung ist, daß Seine Truppen mit der Achtung und dem Wohlwollen, das ihnen von seinen eigenen Unterthanen gebührt, werden aufgenommen werden, und der das Vertrauen hegt, daß die öffentliche Ordnung nach dem Einmarsche der Truppen nicht mehr werde gestört werden.

Wenn gegen die gerechten Erwartungen Sr. Heiligkeit man ihrem friedlichen Einmarsche sich widersetzen, oder die unruhigen Feinde des öffentlichen Friedens künftig ihn durch neue Attentate zu gefährden suchen sollten, wird der heilige Vater, stark durch das Bewußtseyn, seit Seiner Thronbesteigung Alles, was von ihm abhing, gethan zu haben, um Seinen Völkern den Grad von Wohlseyn und Glück zu sichern, den er im Erguße Seines väterlichen Herzens versprach, sich wider Willen genöthigt sehen, zu andern Mitteln, denen sein Herz bis jetzt widerstrebte, seine Zuflucht zu nehmen, sicher, daß ihm die schnelle und mächtige Unterstützung nicht fehlen wird, welche schon einmal das strafbare Unternehmen einer Faktion vernichteten, die vor keinem Verbrechen zurückschrickt, und keine andern Spuren hinter sich läßt, als Rebellion, Zerstörung und Anarchie.

Aus dem Staatssekretariat, den 14 Jun. 1832.

T. Kardinal Bernetti.

86. Notifikation des Kardinals Giuseppe Albani, außerordentlichen Kommissärs für die vier Legationen, an die Einwohner der Legationen. Pesaro, den 16 Januar 1832. *)

An die Einwohner der Legationen! Se. Heiligkeit, Unser Herr, hat geruht, mich mit seinem Vertrauen zu beehren, indem er mich mit der Eigenschaft und Macht seines außerordentlichen Kommissärs in den Legationen bekleidete, um den großen Zweck der Wiederherstellung der Ordnung und seiner päpstlichen souveränen Autorität zu erfüllen. Es ist eine meiner Pflichten, diese meine Bestimmung öffentlich anzukündigen, und ich schmeichle mir, daß sie allen denen, welche aufrichtig das Wohl der Gesellschaft und des Vaterlands lieben, nicht unangenehm seyn wird.

Mein Auftrag, an und für sich wohlwollend und väterlich, wird von mir keine Maßregel der Strenge und Härte verlangen, außer in dem Falle, den ich nicht voraussetzen will, daß dieselbe Faktion, welche sich die Herrschaft dieser schönen Gegenden angemaßt hat, hartnäckig darauf beharren sollte, den Absichten der Regierung, welche mit dem wahren Wohle der ganzen Bevölkerung übereinstimmen, entgegen zu arbeiten. Was das Vergangene betrifft, so wird der heilige Vater in der Güte seines Herzens nicht aufhören, gegen die Verführten Gnade eintreten zu lassen.

In dieser Beziehung sind mir seine väterlichen Absichten bekannt; es ist jedoch mir überlassen, davon in größerm oder geringerm Maße an den Orten oder gegen die Personen Gebrauch zu machen, welche durch eine vollständige und schnelle Unterwerfung sich Ansprüche darauf erwerben werden. Wer dagegen handeln sollte, wird alle Hoffnung verlieren, irgend einer Nachsicht theilhaftig zu werden, und wird ohne Gnade in

*) Aus der Mailänder Zeitung vom 25 Januar.

die verdiente Strafe verfallen. Aber meine Wünsche sind weit davon entfernt, der Großmuth des heiligen Vaters Schranken anweisen zu wollen, und es wird mir zum Vergnügen und zum Troste gereichen, in möglich größter Ausdehnung davon Gebrauch machen zu können.

Damit jedoch die Wiederherstellung der Ordnung wahrhaft und wirksam sey, muß ich mich bestreben, den Gesetzen des Souveräns Achtung zu verschaffen. Da unter diesen sich Viele befinden, welche von der souveränen Gewalt nach der Epoche ausgingen, von der die Unordnungen, denen die Legationen zur Beute wurden, datiren, so sollen diese, damit Jedermann sie kennen lerne, eines nach dem andern, in kurzen Zwischenräumen an allen den Orten bekannt gemacht werden, über welche sich die mir ertheilte Macht erstreckt.

Diejenigen, welche die Gerichtsordnung betreffen, werden zuerst an den gewohnten Orten angeschlagen werden, damit die Verwaltung der Gerechtigkeit nicht länger zu allgemeinem Schaden verzögert werde.

Von dem Augenblicke der Publikation an wird jeder, der es wagen sollte, dieselben zu verletzen oder ihre Beobachtung zu hindern, jeder, der es dem öffentlich angeschlagenen Texte an der Achtung, die ihm gebührt, fehlen läßt, die Strafe erleiden, die einem solchen Ungehorsam zukommt.

Se. Heiligkeit unser Herr beabsichtigt jedoch immer, Alles zu thun, was zum wahren Besten und zum Vortheile seiner geliebten Unterthanen gereichen kann, und behält sich vor, in Zukunft zu allen den Modifikationen und Reformen, welche von der Erfahrung und von der Erkenntniß der wahren Bedürfnisse Ihrer Völker werden angerathen werden, zu schreiten, sobald die Wiederherstellung der Ordnung und Ihrer päpstlichen souveränen Gewalt vollständig seyn wird. Die in gehöriger Form von den Provinzialräthen gemachten Vorstellungen werden deßhalb von Sr. Heiligkeit in Betreff alles dessen, was mit wahrem Nutzen für Ihre Völker und mit der Ausübung

Ihrer

Ihrer Pflichten als Souverän vereinbar ist, in gütige Betrachtung gezogen werden. Dasselbe wird der Fall seyn mit allen Verbesserungen und Vorschlägen, welche von den Präsidenten der Tribunale im Systeme des Civilverfahrens werden gemacht werden.

Einwohner der Legationen, ihr, deren unermeßliche Majorität an der Wuth der wenigen Meineidigen, welche sich gewaltsam zu euren Repräsentanten aufwarfen, um euch zu beherrschen, nicht Theil genommen hat, sondern das Opfer derselben war, ihr werdet den festen Entschluß der Regierung billigen, nicht länger zu dulden, daß zugleich mit der Achtung, die ihr selbst gebührt, eure Ruhe auch nur im geringsten angetastet werde.

In unserer Residenz im apostolischen Palaste zu Pesaro, den 16 Januar 1832.

(Unterz.) Kardinal Albani.

87. **Proklamation des Oberbefehlshabers der kaiserl. königl. Armee in Italien, Grafen Radetzky, an die Bologneser, beim Einrücken der kaiserl. königl. Truppen in die päpstlichen Staaten, Hauptquartier Mailand, den 19 Januar 1832.** *)

Bologneser! Die unter meinen Befehlen stehenden kais. königl. Truppen rücken mit Einverständniß der hohen Mächte, welche dem heiligen apostolischen Stuhle die vollständige Integrität seiner Staaten garantirt haben, auf Verlangen Se. Heiligkeit, eures gesetzlichen Souveräns, in diese Staaten wieder ein.

Se. Majestät der Kaiser, mein erlauchter Souverän, hat, indem er als Nachbar und Bundesgenosse des Papstes ihm den Schutz seiner Waffen verleiht, keine andere Absicht, als die Erhaltung der Ordnung und der rechtmäßigen Gewalt.

*) Aus der Mailänder Zeitung vom 30 Januar.

Die eurem Gedächtnisse noch immer eingeprägte Erfahrung jedoch belehrt euch von dem, was ihr von den Truppen meines Souveräns zu erwarten habt, nämlich die strengste Mannszucht, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und sichern Schutz allen denjenigen, welche den gesetzmäßigen Behörden Gehorsam leisten und die schuldige Achtung bezeigen werden.

Aus dem Hauptquartier Mailand, den 19 Januar 1832.

Der Oberbefehlshaber der k. k. Armee in Italien,
Graf Radetzky.

88. Tagsbefehl des Generals Giuseppe Patuzzi. Bologna, den 19 Januar 1832. *)

Bürgergarden! Gefährten! Nachdem ihr euch seit den ersten Augenblicken eurer vom Souveräne belobten und bestätigten Einführung des euch anvertrauten Geschäfts, die Ordnung und öffentliche Ruhe zu erhalten, wahrhaft würdig bezeigt habt; nachdem jeder Bürger durch euch das Eigenthum und die Personen von jenen beständigen nächtlichen Angriffen, vor welchen ihr nur schlecht geschützt worden waret, als gemiethete Milizen für die öffentliche Sicherheit Sorge trugen, gesichert und bewahrt gesehen hat; nachdem ihr euch eifrig und mannhaft bestrebt habt, nicht nur Verbrechen vorzubeugen, sondern auch die Urheber derselben aufzusuchen, so ist es wohl billig, daß ich mit euch den Schmerz theile, welcher eure Gemüther niederschlug, als ihr vernahmt, daß man euch im Angesichte der Welt ungerechter Weise beschuldigte, ihr hättet dem Zwecke eurer Einführung schlecht entsprochen, und als ihr euch bedroht sahtet, jene Waffen zu verlieren, die ihr so ehrenvoll getragen habt. Mir, eurem Chef und Repräsentanten, steht es zu, jene Mittel anzuwenden, welche mir zu Gebote stehen, um euch gegen jene Beschuldigungen zu rechtfertigen, die man nach unwahrhaften Be-

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 21 Januar.

richten gegen euch angebracht hat. Denn als ich das Kommando über euch annahm, hielt ich es für meine Pflicht, nicht nur euch auf der Bahn der Ehre zu geleiten, sondern auch euern Ruf gegen jeden Angriff zu vertheidigen, und euch wie ein Vater beizustehen. Ihr habt euch nicht zu berathschlagenden Versammlungen gebildet, wie man euch sehr unrecht beschuldigt hat; ihr habt die öffentlichen Kassen nicht angegriffen, ihr seyd nicht gegen die Linientruppen marschirt, um gegen sie zu streiten; eure Versammlungen hatten keinen andern Zweck, als Repräsentationen einzusetzen, um dem Souveräne den allgemeinen Wunsch, gute Gesetze zu erhalten, ehrfurchtsvoll auszudrücken. Es war allerdings gerecht, zu den Kassen seine Zuflucht zu nehmen, um die Bedürfnisse der Bürgergarde zu bestreiten; und als ihr einmüthig verlangt habt, mitzuwirken, um das Vorrücken der Linientruppen zu verhindern, trieb euch nicht der unverständige Entschluß dazu an, mit dem Souveräne Krieg zu führen, den wir alle verehren, sondern vielmehr das Verlangen, die öffentliche Ordnung zu erhalten, und den Ursachen vorzubeugen, welche dieselbe hätten stören können, und durch diese unsre Haltung zur Erlangung jener neuen Aera beizutragen, welche von unserm Souveräne mit väterlichen und trostvollen Worten zugesichert worden ist.

Dieses war bisher die Absicht unserer Bemühungen; dieses ist der Zweck, wegen dessen ihr heute alle mit lauter Stimme mich aufforderet, eure Brüder zu verstärken, welche mit ihren Brüdern in der Romagna verbunden beschlossen haben, die Hindernisse fern zu halten, welche sich der Beförderung unsers Wohls entgegen stellen würden.

Ich unterstütze daher eure Wünsche, und gestärkt durch das Bewußtseyn, ein Werk zu unternehmen, welches durch so viele und mächtige Gründe gerechtfertigt wird, befehle ich euch Allen, euch mit euern Brüdern in der Romagna zu vereinigen, in der Ueberzeugung, daß wir gegen jede Anklage gesichert sind, sobald euer Wahlspruch ist: Unterwürfigkeit dem

Papste, den Gesetzen, der öffentlichen Ordnung!

Bologna, den 19 Januar 1832.

Der General Giuseppe Patuzzi.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Chef des Generalstabs, Matteo Graf Castelli.

89. Bulletin über das am 20 Januar bei Cesena stattgefundene Gefecht. Rom, den 25 Januar 1832. *)

Wir sind autorisirt anzukündigen, daß am 20sten dieses, nach einem Widerstande von fast zwei Stunden, welche die in Cesena versammelten, ungefähr 1000 Mann starken, und mit einer Kanone versehenen Aufrührer geleistet, und der durch das Bajonnett überwunden ward, der Obristlieutenant Barbieri, Kommandant der päpstlichen Truppen, in jener Stadt einrückte, nachdem er zuvor die Verschanzungen, welche man daselbst aufgeworfen, forcirt hatte. Von unsern braven Soldaten sind ungefähr 15 verwundet; den Verlust des Feindes kennt man noch nicht, er muß aber bedeutend seyn, da mehr als 25 Gefangene und zwei Wagen mit Munition in der Gewalt der päpstlichen Truppen blieben.

Ein Detaschement Grenadiere und ein Bataillon Jäger wurden abgeschickt, um die Brücke über den Rosco und bei Forlimpopoli einzunehmen. Die päpstlichen Truppen werden mit Beifallsbezeugungen von den Einwohnern aufgenommen. Unbeschreiblich ist der Feuereifer, mit welchem die Truppen selbst sich sehnen, neue Beweise ihres Muthes und ihrer Treue zu geben.

---

*) Aus einem Supplement des Diario di Roma vom 25 Januar.

90. Auszug des Wichtigsten einiger Details über das Gefecht bei Cesena am 20 Januar im Diario di Roma vom 25 Januar 1832. *)

Als die päpstlichen Truppen bis auf 6 Meilen sich der Stadt Cesena genähert hatten, fanden sie dort die Straßen von den Rebellen verrammelt und verschanzt. Sie hatten die nächstgelegenen Anhöhen, besonders die wichtige Stellung bei Madonna del Monte, so wie jene auf der Straße von Cesenatico und das Casino Neri besetzt.

Um Mittagszeit griff der Vortrab der päpstlichen Truppen die Vorposten der Rebellen an, und es entspann sich bald ein lebhaftes Feuer. Der Obristlieutenant Barbieri ließ das zweite Jägerbataillon unter dem Kapitän Grazioli gegen diese Anhöhen, welche zu nehmen von Wichtigkeit war, vorrücken und durch ein Grenadierbataillon unter Anführung des Kapitäns Maceroni unterstützen, während der Obristlieutenant selbst mit zwei Kanonen die stärkste Position von Casino Neri erstürmte.

Nach einem sehr lebhaften Feuer und einem zweistündigen ungemein hartnäckigen Widerstand waren alle Stellungen genommen. Die Truppen näherten sich unter beständiger Verfolgung der zerstreuten feindlichen Truppen der Stadt. Sie fanden die Thore geschlossen, eröffneten sie mit Kanonenschüssen, und rückten mit Sturm in die Stadt ein, die sie besetzten. Der Major Zuccari erhielt sodann Befehl, mit der von ihm kommandirten Kavallerie aus der Stadt zu rücken und die Brücke über den Savio außerhalb Cesena zu besetzen. Der Feind hatte selbige kurz zuvor passirt, und sich eilig und in Unordnung mit seinen Kanonen nach Forli geflüchtet. Ein Infanteriebataillon und eine Abtheilung Kavallerie setzte sich in den Besitz der Brücke über den Ronco.

*) Aus einer Beilage des Diario di Roma vom obigen Datum.

Am 21 Januar schickte sich der Obristlieutenant Barbieri an, nach Forli zu marschiren und Kolonnen nach Ravenna vorzuschieben, wohin aus Ferrara der Oberst Zamboni vorgerückt war. Im Treffen bei Cesena wurden mehr als hundert der Rebellen gefangen und eben so viele getödtet oder verwundet. Die päpstlichen Truppen zählten nur 50 Todte und Verwundete; unter letztern befindet sich ein Dragoneroffizier, der jedoch nur leicht blessirt ist.

Eine zweite Beilage des Diario di Roma meldet, daß die päpstlichen Truppen am 21 Januar Morgens, ohne den geringsten Widerstand zu finden, in Forli eingezogen sind; am Abend dieses nämlichen Tages traf der Kardinal Albani daselbst ein. Kurz vor seiner Ankunft hatte sich folgender unglückliche Vorfall ereignet: Ein in der Nähe des Platzes, wo die päpstlichen Truppen versammelt waren, abgefeuerter Flintenschuß machte die Soldaten glauben, man wolle sie angreifen; sie wußten sich nicht mehr zu mäßigen und fingen, ohne die Befehle ihrer Vorgesetzten abzuwarten, zu feuern an. Mag nun der Schuß zufällig oder in böser Absicht geschehen seyn, so kostete doch diese augenblickliche Verwirrung mehr als 20 Personen das Leben. Das Militärkommando und der Kardinal Albani trafen Maßregeln, solche Ereignisse künftighin zu verhüten.

Auch der Obristlieutenant Barbieri erließ aus Forli einen Tagsbefehl, worin er sein Bedauern über dieses Ereigniß ausdrückt, den Soldaten die genaueste Subordination zur Pflicht macht und ihnen das Betragen vorschreibt, welches sie beim Rappell, auf dem Marsche, in den Nachtquartieren, in den Kasernen ꝛc. zu beobachten haben.

Die oben erwähnte Beilage des Diario enthält die fernere Nachricht, daß der Oberst Inspektor Zamboni in der Nacht vom 19 Januar mit den von ihm kommandirten Truppen von Argenta aufbrach, einen Theil derselben zu S. Biagio auf Reno einschiffte und mit dem andern, welcher längs des

Flußdammes marschirte, die eingeschifften Truppen deckte. Vergebens suchten die Rebellen, die Landung derselben durch ein lebhaftes Feuer vom jenseitigen Ufer zu verhindern. Die Truppe stieg ans Land und zwang durch ihre feste Haltung die Feinde zu einer stürmischen Flucht. Es blieben in den Händen der Sieger 23 Gefangene, worunter 12 schwer blessirt sind, eine große Anzahl Flinten und andere Militär-Effekten. Einige der Rebellen, die bei Fortuna sich setzen wollten, flohen bei Annäherung eines vom Obersten Zamboni abgeschickten Kavallerie-Detaschements; doch wurden 3 aus ihnen gefangen gemacht.

Am 21 Januar stand Oberst Zamboni zwischen Argenta und Comacchio.

91. Feuerer Tagsbefehl des Generals Giuseppe Patuzzi.

Bologna, den 21 Januar 1832.*)

Kameraden! Eure Gefährten, die nach der Romagna marschirt sind, brauchen Unterstützung. Ich bin überzeugt, daß ich auf diese einzige Nachricht euch zahlreich zu ihnen werde hinströmen sehen. Die mir von euch gegebenen Beweise der Vaterlandsliebe, euer Ehrgefühl und die mir gemachten Versprechen sind mir für den Eifer, mit welchem ihr euch mit ihnen verbinden werdet, und für euern festen Willen Bürge, mit ihnen das nämliche Schicksal zu theilen. Versammelt euch also alle an diesem Tage zum gemeinsamen Zwecke; euch beseele der gleiche Entschluß, die Waffen zu ergreifen und aufzubrechen. Wer eine eigene Flinte hat, bediene sich derselben bei dieser feierlichen Gelegenheit. Ich werde so viele Flinten austheilen, als ich nur kann, und nur so viele behalten, als nöthig ist, diejenigen aus euch damit zu versehen, welche hier bleiben, um das Eigenthum zu vertheidigen, und die Ordnung zu erhalten. Versammelt euch daher alsogleich in den Quartieren, und wählt

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 21 Januar.

unter euch die Offiziere, welche ihr für die Würdigsten haltet, euch anzuführen. Ich wollte euch bei dieser Gelegenheit die Wünsche meines Herzens für einen guten-Ausgang eures Unternehmens und meinen Schmerz an den Tag legen, daß ich nicht fähig bin, das mir obliegende schwere Geschäft, besonders in so schwierigen Augenblicken, gehörig zu versehen. Unterstützt mich daher mit eurer Thätigkeit, und seyd von der Zuneigung überzeugt, die mich an euch bindet. Allein die Zeit verfliegt, die Stunde zum Aufbruche ist nahe; denkt auf nichts Anderes, als zu marschiren und zu siegen.

Bologna, den 21 Januar 1832.

Der General Giuseppe Patuzzi.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Chef des Generalstaabs: Matteo Graf Castelli.

92. Auszug aus einem Berichte des Polizeikommissärs zu Forli über die am 21 Januar daselbst stattgehabten Ereignisse; datirt vom 25 Januar 1832.*)

Die päpstlichen Truppen kamen am 21 Januar zu Forli an. Um 1 Uhr Nachmittags hatten die Bürgergarden die Stadt geräumt, und die Volksmasse drängte sich aus bloßer Neugier auf den Weg, den die Truppen zogen. Diese stellten sich auf dem großen Platze in Linie auf, und wurden nachher in verschiedene Posten und Kasernen vertheilt. Einige Stunden nachher kam der Magistrat, welcher Se. Em. den Kardinal Albani bekomplimentirt hatte, in die Stadt zurück, brachte Worte des Friedens, und hielt sich bereit, Sr. Em. von Neuem an das Thor der Stadt entgegen zu gehen. Die Bürger verließen sich sorglos auf die Tagsordnung, welche der Obrist Barbieri bekannt gemacht hatte, und auf die eigenen Worte Sr. Em., „daß man keinem

*) Aus dem Constitutionnel vom 15 Februar.

Bürger ein Haar krümmen würde, die Soldaten würden sich wie Kapuziner-Novizen benehmen, ihn selbst solle man nur als einen wahren Friedensstifter betrachten, und er betrachte seine Mission als einen der glorreichsten Vorfälle seines Lebens."

Voll Vertrauen in die vom Magistrate gegebenen Versicherungen, gingen die Einwohner nach ihrer Gewohnheit in den Straßen umher, Läden und Kaffeehäuser waren offen, und nichts kündigte an, daß die öffentliche Ruhe gestört werden sollte.

Eine Stunde nach Sonnenuntergang besprachen sich zwei Leute vom Volke, die wir unmöglich erkennen konnten, auf dem öffentlichen Platze unter einander, als ein Soldat mit dem Säbel in der Faust sich näherte, wie es schien, um sie zu trennen. Einer davon floh, und ward von den Soldaten verfolgt; in diesem Augenblicke entstand ein tumultuarisches Geschrei; man rief: Zu den Waffen! und eine neben einer Kanone aufgestellte Schildwache feuerte ihr Gewehr ab. Dieser Schuß war das Zeichen zu einem furchtbaren Tumulte; die ganze Truppe erhob sich und rief: Zu den Waffen! plündert, plündert! schlagt todt!

Ein lebhaftes Gewehrfeuer entspann sich auf allen Punkten, die Soldaten, die sich auf dem Platze befanden, machten Pelotonfeuer; die, welche einzeln umhergingen, massakrirten die Bürger mit Säbeln, Bajonnetten und selbst mit Messern. Viele Bürger zogen sich in die Läden und Häuser auf ihrem Wege zurück. Kaum gab es eine Familie, die an diesem Abend nicht in die lebhafteste Unruhe versetzt worden wäre, indem irgend einer der Ihrigen ausblieb. Man schoß in die Läden und in die Häuser, wo man Leute hineingehen sah, ohne auf Geschlecht, Alter und Stand Rücksicht zu nehmen. Von den Fenstern der Zimmer, wo Soldaten einquartiert waren, schossen sie nach andern Häusern, und viele Personen wurden auf diese Weise getödtet oder verwundet. Am folgenden Tage hob man

in den Häusern eine große Anzahl Kugeln auf. Alle Todten ließ man ganz nackt und verstümmelt liegen; an vielen Leichen fand man Spuren unerhörter Grausamkeiten. Ein unglücklicher Arbeiter fiel bei der Kaserne Dominique mit Wunden bedeckt und ward im Garten des Klosters begraben, wo man ihn erst nach zwei Tagen entdeckte. Die Soldaten nahmen nicht allein Antheil an dieser Schlächterei; die Offiziere selbst schrien: schlagt zu! schlagt zu! Der Graf Mangelli wandte sich ganz mit Blut überdeckt an einen derselben, und bat ihn um Hülfe; er erhielt zur Antwort: „Die Soldaten thun ihre Pflicht.“

Einige Bürger verlangten bis nach ihrem Hause eskortirt zu werden; sehr wenigen ward diese Gunst zu Theil, und man beging noch die schändliche Ruchlosigkeit, sie über Leichen hingehen zu lassen, oder sie ihnen zu zeigen, um ihrer zu spotten oder sie zu erschrecken. Die Soldaten wütheten noch gegen die Leichname, und zerfleischten sie mit Säbelhieben und Bajonnettstößen, so daß man die meisten Todten nachher nur mit Mühe wieder erkannte.

93. Bekanntmachung Sr. Eminenz des Kardinals Albani, die vorstehenden Ereignisse betreffend. Forli, den 22 Januar 1832.*)

Joseph, Kardinal Albani, außerordentlicher Kommissär der vier Legationen: Die friedliche Aufnahme, welche den päpstlichen Truppen in der Stadt Forli zu Theil ward, hatte mich mit hoher Freude erfüllt, und ich hatte kaum die frohe Nachricht empfangen, als ich mich selbst nach dieser Stadt begab. Aber meiner Ankunft ging ein Ereigniß voraus, das meinem Herzen Trauer und Kummer im höchsten Grade verursachte. Die öffentliche Ruhe ward durch einen jener Zufälle gestört, die sich weder voraussehen noch verhindern lassen.

Das Abfeuern eines Gewehrs, dessen Ursache man noch nicht kennt, das aber durchaus keinem bösen Willen zuzuschrei-

*) Aus einer Beilage des Diario di Roma vom 31 Januar,

den ist, wurde als eine feindselige Handlung von den Truppen betrachtet, und von diesen mit Schüssen beantwortet, wodurch einige Militärs und Bürger, die man noch nicht kennt, umkamen. Da es von Wichtigkeit ist, daß dieß unglückliche Ereigniß unter seinem wahren Gesichtspunkte betrachtet werde, und nicht zu ungünstigen Deutungen Anlaß gebe, so wird es in der Art, wie es sich ereignete, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und zu gleicher Zeit die strengsten Befehle gegeben und die wirksamsten Anstalten gemacht, damit sich ähnliche Unfälle nicht erneuern, indem ich nicht zweifle, daß alle Einwohner dieser Stadt meinen aufrichtigen, nur auf das allgemeine und das besondere Wohl eines Jeden gerichteten Absichten entgegenkommen werden. Die künftige Aufrechthaltung der Ruhe wird allein den Kummer mindern können, den mir der unerwartete Vorfall von gestern Abend verursacht hat.

Forli, den 22 Januar 1832.

Jos. Kardinal Albani.

94. Tagsbefehl des Obristlieutenants Barbieri, in Folge der vorerwähnten Ereigniße erlaßen. Forli, den 22 Januar 1832. *)

Soldaten! Was auch die vermutheten oder wahren Ursachen seyn mögen, welche die unglücklichen Ereignisse von gestern Abend herbeiführten, so kann ich mich um so weniger enthalten, meinen Kummer darüber auszudrücken, als ich euch heute das Lob ertheilen wollte, das eurem schönen Benehmen am 20sten gebührt.

Soldaten! Nur die Subordination, welche blind die höhern Befehl vollstreckt, und ein freundliches Benehmen gegen unsere Mitbürger, welche wir wieder sehen sollen, können uns den günstigen Erfolg sichern, womit wir mit Grund uns schmeicheln dürfen. Täuscht meine Hoffnungen nicht, verbun-

*) Aus der nämlichen Quelle.

keit nicht den Namen, den ihr euch vorgestern erworben habt. Tapferkeit nicht allein, sondern hauptsächlich Subordination ist nöthig, um zum Zwecke zu gelangen. Ich vertraue auf euch, auf die bisherigen Anordnungen, die unumgänglich nothwendig befunden wurden, und benachrichtige euch, daß ich sie mit aller Strenge gegen jeden, was auch sein Rang sey, aufrecht zu erhalten wissen werde, wenn er die Kühnheit haben sollte, sie zu überschreiten. Bei jedem Rappell ist jeder verpflichtet sich an den Standpunkt seiner Kompagnie zu begeben, und der Hauptmann darf aus keiner Ursache sich wegbegeben, um auf den vom Kommandanten zur Bildung des Bataillons bestimmten Ort zu gehen, ehe er nicht sein Korps gezählt, und wohl in Ordnung gebracht hat. Die Marschordnung muß ruhig seyn, keiner darf von der Straße und aus seinen Reihen sich entfernen. Und namentlich ist es dem Kommandanten des Nachtrabs nicht gestattet, Jemand unter irgend einem Vorwande hinter sich zu lassen. Bei der Ankunft an dem Orte, wo übernachtet werden soll, sind alle Offiziere ausdrücklich verpflichtet, ihre Kompagnien und Pelotons an den Einquartierungsort zu führen, und sie nicht eher zu verlassen, als bis völlige Ordnung eingeführt ist. Keinem ist gestattet, die Kaserne zu verlassen, außer in Gesellschaft von vier andern, nachdem sie an einem zuvor angezeigten Orte ihre Gewehre gelassen und einer sich für die Rückkehr des andern verantwortlich gemacht hat. Wenn Retraite geschlagen wird, muß jeder sich in seine respektive Kaserne begeben, und wer diese Ordnung überschreitend von einer Patrouille arretirt wird, soll nach der ganzen Strenge militärischer Gesetze gestraft werden. Nach besagter Retraite ist es keinem gestattet, die Kaserne zu verlassen, ohne die Erlaubniß des den Posten kommandirenden Offiziers.

Die HH. Kompagniechefs und Subalternoffiziers sind mir für den strengen Vollzug dieser Ordre verantwortlich.

Forli, den 22 Januar 1832.

(Unterz.) Der Obristlieutenant Barbieri.

95. Proklamation Sr. Eminenz des Kardinals Albani an die Einwohner der Stadt Forli und des Fleckens Faenza. Forli, den 24 Januar 1832.*)

Joseph, Kardinal Albani ꝛc. Legat von Urbino und Pesaro, außerordentlicher Kommissär Sr. Heiligkeit in den vier Legationen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einige Uebelgesinnte unter den Einwohnern dieser Stadt und des Fleckens Faenza den strafbaren Entschluß gefaßt haben, beim Annähern der Truppen die öffentliche Ruhe zum Nachtheile der friedlichen Bürger unter dem scheinbaren Vorwande zu stören, als wollten sie der rechtmäßigen Regierung Sr. Heiligkeit ihre Anhänglichkeit und Treue beweisen, während sie in der That nur die Absicht hatten, Rache zu üben und Beute zu machen. Um nun zu verhindern, daß ein solcher von göttlichen und menschlichen Gesetzen verworfener Frevel begangen werde, erklären wir, daß die Regierung, weit entfernt, in diesem Benehmen einen Beweis der Treue und Anhänglichkeit zu finden, es vielmehr als eines der größten Verbrechen betrachtet; deßwegen wird jeder, der es wagen sollte, auf was immer für eine Art oder aus was immer für einem Grunde oder Vorwande sich Beschimpfungen in Worten oder Thaten gegen wen immer zu erlauben, wodurch irgend eine Unordnung verursacht, oder die öffentliche Ruhe gestört würde, nach aller Strenge der Gesetze nebst allen denjenigen, welche daran Theil genommen, oder auf was immer für eine Weise dazu mitgewirkt haben, bestraft werden soll.

Nach dieser vorläufigen Erklärung ermahnen wir jeden Einwohner, sowohl dieser Stadt als des Fleckens Faenza, sich ruhig zu verhalten, und für die respektiven Interessen zu sorgen, das Uebrige aber der Regierung und dem der sie vertritt zu überlassen. Die Lokalbehörden werden inzwischen beauftragt, mit aller möglichen Sorgfalt und Vorsicht für die Er-

*) Aus der Zeitung von Bologna vom 28 Januar.

haltung der Ordnung und Sicherheit der Bürger zu sorgen, und versichert zu seyn, daß sie dadurch unser Wohlgefallen und unsere Dankbarkeit erwerben werden.

Forli, den 24 Januar 1832.

J. Kardinal Albani.

96. Proklamation Ebendesselben an die Bewohner der vier Legationen, die Versicherung enthaltend, daß Se. Heiligkeit trotz dem beim Einmarsche der päpstlichen Truppen stattgefundenen Widerstande, Ihre milden Gesinnungen gegen die Bewohner der Legationen nicht ändern werden. Forli, den 25 Januar 1832. *)

Joseph, Kardinal Albani ꝛc. ꝛc., Legat von Urbino und Pesaro, außerordentlicher Kommissär Sr. Heiligkeit in den vier Legationen.

Ehe noch die päpstlichen Truppen aus der Stadt Rimini nach den übrigen Städten der Romagna und nach der Stadt Bologna aufgebrochen waren, hatte schon Se. Eminenz der Kardinal-Staatssekretär dem Publikum die huldreichsten Gesinnungen bekannt gemacht, **) womit Se. Heiligkeit, unser Herr, in diesen Provinzen wieder in die volle Ausübung seiner Souveränetät zu treten gedenkt, und indem wir dem Publikum unsere Eigenschaft als außerordentlicher Kommissär, womit Se. Heiligkeit uns bekleidet hat, ankünden, haben wir es uns zur Pflicht gerechnet, uns ganz und gar auf dasjenige zu beziehen, was Se. Heiligkeit zu verfügen oder bekannt zu machen geruht hat.

Während wir von Forli nach Bologna, wohin uns die päpstlichen Truppen vorausgegangen waren, unsere Reise fortzusetzen im Begriffe standen, kam uns ein und das andere Gerücht zu Ohren, daß der von den päpstlichen Truppen auf dem

*) Aus der Mailänder Zeitung vom 1 Februar.

**) Vergleiche das obige Manifest.

Wege bis hieher gefundene und glücklich besiegte Widerstand unser Gemüth erbittert haben könne, und daß wir beschlossen hätten, in den Städten und Ortschaften, durch welche wir ziehen, und in welchen wir ankommen werden, mit der größten Strenge zu verfahren.

Allein nachdem eine solche Meinung ganz der Wahrheit zuwider läuft, halten wir es für nöthig, allen Einwohnern der Städte und Ortschaften, welche wir betreten müssen, zu wissen zu machen, daß es unsere Pflicht und unser fester Entschluß ist, in demjenigen, was dem Publikum in der Proklamation Sr. Eminenz des Kardinals-Staatssekretärs und in unserer Notifikation bekannt gemacht worden ist, nicht die geringste Abänderung zu treffen, und daß alle friedfertigen Einwohner der Legationen von uns durchaus in Gemäßheit dieser Publikationen und auf die Art werden behandelt werden, von welcher das Publikum noch vor den vorgefallenen Ereignissen verständigt worden ist.

Jeder Einwohner der vier Legationen lege also jede Furcht und jeden Zweifel über unser Betragen und über jenes der päpstlichen Truppen ab, denn es wird so seyn, wie es angekündet worden ist, und alle verständigen und rechtschaffenen Personen sollen sich erfreuen, wenn sie sich durch die väterliche und liebevolle Sorgfalt des heiligen Vaters ihrer vormaligen Sicherheit und Ruhe wieder gegeben erblicken.

Forli, den 25 Januar 1831.

J. Kardinal Albani.

97. Bekanntmachung Sr. Eminenz des Kardinals Albani, die Auflösung der Truppen unter dem Namen: National-, Bürger-, Stadtgarde oder was immer für einer andern Benennung, in der Stadt und Provinz Bologna betreffend. Imola, den 27 Jan. 1832. *)

Nachdem durch den Einmarsch der Truppen Sr. Heiligkeit

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 31 Januar.

mittelst Unterstützung der k. k. österreichischen Truppen, welche die Besatzung dieser Stadt zu bilden bestimmt sind, jede andere Gattung von Truppen unter dem Namen: National-, Bürger-, Stadtgarde oder was immer für einer andern Benennung unnütz wird, so wollen wir deßhalb vermöge der uns von Sr. Heiligkeit ertheilten Macht, daß jede Art gedachter Truppen in der Stadt und Provinz Bologna aufgelöst und annullirt werde, und daß die Individuen, aus welchen sie bestehen, sogleich die fernere Ausübung ihrer Funktionen unterlassen sollen.

Imola, den 27 Januar 1832.

J. Kardinal Albani.

98. Bekanntmachung Ebendesselben wegen Einlieferung der Waffen aller Art. Faenza, den 27 Januar 1832. *)

Nachdem bei dem Umstande, daß die Truppen Sr. Heiligkeit mit Beihülfe der k. k. österreichischen Truppen am 28 Jan. in die Stadt Bologna einrücken werden, um zur Wiederherstellung der Ordnung und des päpstlichen Ansehens mitzuwirken, weder erlaubt werden kann, noch erlaubt werden darf, daß die Bürger und das Volk bewaffnet bleiben, so beschließen und verordnen wir Folgendes:

Alle Waffen jeder Gattung, seyen es Feuergewehre oder Hieb- und Stoßwaffen müssen binnen zwei Stunden auf der Hauptwache abgeliefert werden.

Die Lokal- sowohl Regierungs- als Munizipal-Behörden werden unter strengster Verantwortlichkeit beauftragt, innerhalb des angezeigten Termins diese Verfügung vollziehen zu machen.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins wird die Vollziehung dieser Verfügung der Militärmacht übertragen werden.

Faenza, den 27 Januar 1832.

J. Kardinal Albani.

99.

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 28 Januar.

99. Bekanntmachung des Prolegaten von Bologna im nämlichen Betreff. Bologna, den 28 Jan. 1832. *)

Der Befehl zur Waffeneinlieferung binnen zwei Stunden, welchen Se. Eminenz der Hr. Kardinal Albani, außerordentlicher päpstlicher Kommissär der vier Legationen, aus Faenza ertheilt hat, ist peremtorisch und unabwendbar. Die Regierung und die Behörde, besorgt, ihrerseits diesen Befehl schleunig und pünktlich zu vollziehen, hat verordnet, daß diese Einlieferung in dem Lokale „die frommen Schulen" genannt, welches zu diesem Zwecke das passendste war, geschehen soll.

Die Zahl der Personen, welche bestimmt sind, die Handlung der Folgsamkeit und Unterwürfigkeit dieser Einwohner in Empfang zu nehmen, ist hinreichend, daß dieses Geschäft ordentlich und bequem vorgenommen werden kann. Sie sollen also nicht länger säumen, obigen Auftrag zu vollziehen und auf diese Weise einen Beweis ihrer Treue und Unterwürfigkeit zu geben; und jene Schäden und Nachtheile zu entfernen, welche aus dem Ungehorsame gegen die höhern Befehle entspringen können.

Bologna, den 28 Januar 1832.

Graf Camillo Grassi.

100. Wesentlicher Inhalt dreier Bekanntmachungen des Kardinals Albani, außerordentlichen päpstlichen Kommissärs der vier Legationen; vom 4 und 5 Februar 1832. **)

Die erste derselben, vom 4 Februar, betrifft die Einlieferung der Waffen aller Art, nachdem viel weniger Gewehre, als man vorhanden zu seyn vermuthen kann, eingeliefert worden sind.

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 31 Januar.
**) Aus der Bologneser Zeitung vom 7 Februar.

Der wesentliche Inhalt dieser Bekanntmachung besteht in Folgendem:

1) Wer nicht binnen 24 Stunden die in seinem Besitze befindlichen Waffen jeder Gattung dem Platzkommando einliefert, wird als ein Feind der öffentlichen Ruhe angesehen und behandelt, mithin verhaftet und mit dreimonatlicher Gefangenschaft und mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Skudi bestraft.

2) Sind diese Personen, bei welchen man Waffen fand, von übelm Ruf und schlechter Aufführung, so wird die doppelte Strafe verhängt, und es kann ihnen von der Regierung ein besonderer Aufenthaltsort angewiesen werden.

3) Auch Pulver, Kugeln und Munition jeder Art müssen in obiger Frist bei Vermeidung einer Strafe von zweimonatlichem Gefängniß und einer Geldbuße von 30 bis 200 Skudi eingeliefert werden.

4) Wer verborgene Depots von Waffen und Munition hat und sie binnen obiger Zeit nicht anzeigt, wird als ein Feind des Staates behandelt und wie in dem vorhergegangenen Art. bestimmt wurde, bestraft.

5) Diejenigen, welche zur Verhehlung von Waffen aufmuntern, oder dazu beitragen und mitwirken, unterliegen der nämlichen Strafe, wie die eigentlichen Uebertreter.

6) Die von den Strafbaren eingehobenen Geldbußen fallen zur einen Hälfte denjenigen, welche der Polizei von der Verheimlichung der Waffen und Munition Nachricht gegeben haben, und zur andern Hälfte den dürftigsten wohlthätigen Anstalten zu.

7) Auch die Jagdflinten müssen eingeliefert werden, können aber nach der Beschaffenheit der Eigenthümer ihnen wieder zurückgestellt werden.

8) Für die eingelieferten Waffen stellt das Platzkommando Empfangscheine aus. Diese Bekanntmachung soll in n Städten und Ortschaften der vier Legationen publizirt

werden, und die Frist von 24 Stunden läuft von dem Tag an, wo sie in jedem Orte affigirt worden ist.

Die zweite Bekanntmachung Ebendesselben vom nämlichen Datum enthält im Wesentlichen folgende Verfügungen:

1) Jeder päpstliche Unterthan, welcher in dem Orte in den Legationen, wo er sich dermal aufhält, nicht seinen beständigen Wohnsitz hat, wenn er auch einen regelmäßigen Paß besitzt, muß sich binnen 24 Stunden bei der Ortspolizei stellen und sich über seinen Stand und die Ursache seines Aufenthalts ausweisen, sonst wird er angewiesen, binnen höchstens 48 Stunden abzureisen und in seine Heimath zurückzukehren.

2) Jeder Fremde muß binnen 24 Stunden bei der Polizei erscheinen, um sogleich seinen Paß oder die erforderliche Vidimirung zu erhalten; im widrigen Falle muß er binnen drei Tagen den Staat räumen.

3) Die Uebertreter der Verfügung des ersten Artikels werden verhaftet und auf ihre Kosten von der Polizei in ihr Domicil geführt, wo sie nur auf höhern Befehl in Freiheit gesetzt werden.

4) Die Uebertreter der Anordnung des zweiten Artikels werden arretirt und auf ihre Kosten an die Gränze geliefert, um der Aufsicht desjenigen Staates übergeben zu werden, in den sie zurückkehren müssen.

5) Jeder Gastwirth, Zimmervermiether und was immer für ein Privat ohne Ausnahme, welcher ein nicht zu seiner Familie gehöriges Individuum in seiner Wohnung hat, muß es der Polizei binnen 24 Stunden anzeigen, sonst wird er einen Monat lang eingesperrt und muß eine Geldbuße von 50 bis 200 Skudi erlegen.

Die dritte Bekanntmachung des Kardinals Albani vom 5 Februar verfügt in der Hauptsache Folgendes:

1) Jedes Individuum von der Bürgergarde, welches Uniformen, Rüstungen und militärische Distinktionszeichen besitzt

muß sie gegen Empfangschein binnen 24 Stunden dem Platzkommando einliefern.

2) Wer dieses zu thun unterläßt, wird mit Arrest zwischen drei Monaten und einem Jahr und mit einer Geldbuße von 30 bis 300 Skudi, nach der Eigenschaft der Person bestraft.

3) Jeder Handwerker, Trödler oder Handelsmann, der Uniformen, Rüstungen oder militärische Distinktionszeichen besitzt, die meist von den Bürgergarden gebraucht wurden, muß sie ebenfalls gegen Empfangschein bei Vermeidung der im obigen Artikel bestimmten Strafe einliefern.

4) Die Personen, bei welchen man Uniformen oder militärische Rüstungen findet, werden als Feinde der öffentlichen Ordnung angesehen und mit einjährigem Gefängnisse und dem Doppelten der oben angeführten Geldbußen bestraft.

101. Notifikation des Prolegaten von Ravenna, Grafen Arrigoni, welche ermahnt auf das ernstlichste sich aller Beleidigungen gegen die Soldaten zu enthalten, und die Schuldigen mit angemessenen Strafen bedroht. Regierungspalast zu Ravenna, den 7 Febr. 1832. *)

Der Prolegat der Stadt und Provinz Ravenna. Zu meinem bittersten Verdrusse erfahre ich, daß mehrere thörichte oder bösgesinnte Menschen, offenbar nur in der Absicht, Unordnungen anzustiften und die öffentliche Ruhe zu stören, sowohl einzeln als truppenweise, mit Handlungen oder Worten die Soldaten von der hiesigen Garnison beschimpfen. Thöricht nenne ich sie, weil ihr Betragen gar keinen vernünftigen Zweck hat; lieber aber möchte ich sie bösgesinnt nennen, weil die Unordnungen, die sie anzustiften suchen, für friedliche Bürger, für unschuldige Familien, für die ganze Stadt zuverlässig

*) Aus dem Diario di Roma vom 15 Februar.

das größte Unglück herbeiführen würden; solche Leute verdienen jede Bestrafung.

Bevor ich jedoch noch zu strengen und gewaltsamen Maßregeln schreite, will ich mich für dermal noch auf väterliche Ermahnungen und darauf beschränken, daß ich sie im Namen des gemeinsamen Vaterlandes bitte, sich von allem dem zu enthalten, was ruhige und geehrte Militärpersonen beleidigen könnte, welche nicht aus eigener Wahl, sondern in Folge souveräner Befehle in der einzigen Absicht sich hier befinden, um die öffentliche Ruhe zu sichern, wobei sie die exemplarischste Mannszucht beobachten.

Abgesehen von jeder andern Erwägung der Ordnung, der Unterwürfigkeit, des allgemeinen Nachtheiles, wer sieht nicht ein, wie niedrig und schändlich es sey, diejenigen, ich sage nicht zu beleidigen, sondern auch nur im geringsten zu kränken, welche ruhig und ohne Jemanden etwas Leides zu thun, durch die Straßen wandeln und unwürdige und unverdiente Spöttereien mit Großmuth verachten oder doch nicht achten? Es scheint mir überflüssig zu seyn, mehr zu sagen, um Jedermann zu bereden, denjenigen zu achten, dem Achtung gebührt, und denjenigen nicht zu beunruhigen, der Andere in Ruhe läßt.

Sollten jedoch gegen meine Erwartung die Herausforderungen und Beleidigungen sich erneuern, so sollen die Herausforderer wissen, daß man sie mit der größten Wachsamkeit beobachten wird, und sie es sich nur selbst zuzuschreiben haben, wenn sie von den Folgen ihrer Verwegenheit getroffen werden.

Würde ich anders reden oder handeln, so würde ich mich höchst verantwortlich machen gegen den Fürsten und gegen meine Mitbürger, die ich allen Gefahren, allen Uebeln aussetzen würde, wozu das tadelnswürdige Betragen einiger wenigen Niederträchtigen Veranlassung geben kann.

Gegeben zu Ravenna im Regierungspalaste am 7 Februar 1832.

(Unterz.) Carlo Graf Arrigoni.

102. Edikt des außerordentlichen päpstlichen Kommissärs in den Legationen, Kardinal Albani, womit derselbe in Bologna einen zeitlichen Gerichtshof niedergesetzt, welcher über die Verbrechen des Hochverraths, der Verschwörung, des Aufruhrs und andere Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit erkennt. Bologna, den 20 Februar 1831. *)

Joseph, Kardinal Albani, Diakon von St. Maria, und außerordentlicher Kommissär der vier Legationen.

Die Umstände, in denen sich die vier Legationen befinden, über welche sich der mir von Sr. Heiligkeit gegebene Auftrag erstreckt, erfordern, daß die ausübende Gerechtigkeit einen raschen Gang nehme, und daß die Vergehen in Bezug auf diejenigen, welche jetzt oder künftig auf irgend eine Weise die öffentliche Sicherheit und Ruhe gefährden könnten, genau bestimmt würden; darum haben wir beschlossen, Maßregeln zu ergreifen, denen ähnlich, welche zu andern Zeiten unter ähnlichen Umständen in den Staaten Sr. Heiligkeit in Vollzug gesetzt wurden.

Aus diesen Gründen, und in Betracht der besondern uns vom heiligen Vater übertragenen Gewalt, errichten wir provisorisch ein temporäres Tribunal zu Bologna, das in der ganzen Ausdehnung der vier Legationen das oberste Tribunal, welches durch den Art. 45 des am 5 Nov. 1831 erlassenen Reglements über die Kriminalprozedur errichtet werden sollte, ersetzen wird, um die Verbrechen zu untersuchen und zu richten. Die Funktionen des Tribunals werden aufhören, sobald der heilige Vater in Betracht der Umstände erkennen wird, daß die Maßregel nicht mehr nöthig ist. In Folge dessen befehlen wir, wie folgt:

1) Das temporäre zu Bologna residirende Tribunal wird aus einem Präsidenten und zweien aus dem Richter-

*) Aus der Bologneser Zeitung vom 21 Februar.

stande gewählten, und drei militärischen Richtern von dem Grade des Kapitäns oder Lieutenants bestehen; aus einem Fiskaladvokaten, einem amtlichen Vertheidiger, einem Kanzler und einer angemessenen Zahl Untersuchungsrichter, Generaladvokaten und Substituten; alle diese werden je nach Zeit und Gelegenheit von uns ernannt werden.

2) Das temporäre Tribunal wird die Verbrechen beleidigter Majestät, die Verschwörungen, Aufstände und andere Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, welche in dem gegenwärtigen Edikte bezeichnet sind, richten; die Urtheile werden in der von der h. Konsulte in den Artikeln 557 bis 564 und 438 bis 483, gegen die Ausbleibenden in Art. 467 ff. vorgeschriebenen Form gefällt.

3) Im Falle eines Todesurtheils werden alle Akten durch den ersten Postkourier an das Staatssekretariat abgeschickt, um zu sehen, ob eine Revision erforderlich ist.

4) Eine wirkliche oder projektirte Verschwörung mit oder ohne Eid zwischen zwei oder einer größern Anzahl von Individuen, in der Absicht, sich gegen den Souverän und den Staat zu empören, um einen Aufstand herbeizuführen, um den einen oder den andern zu einer Konzession zu nöthigen, oder die öffentliche Macht zu überfallen und zu entwaffnen, wird mit dem Tode bestraft.

5) Die, welche zum Aufstande und zur Empörung anreizen und dieselbe ermuntern, indem sie Leute werben, oder Waffen und Munition sammeln, werden gleichfalls mit dem Tode bestraft.

6) Die Verfasser und Drucker von Schriften, die zur Rebellion auffordern, werden mit lebenslänglicher Galeere bestraft.

7) Die, welche sich verführen oder in eine Verschwörung oder einen Aufstand verflechten lassen, und diejenigen, welche aufrührerische Schriften verbreiten, werden mit 10 bis 15,

oder 15 bis 20 Jahren Galeere, je nach der Wichtigkeit und dem Zusammentreffen der Umstände, bestraft.

8) Die Anstifter einer Verschwörung oder eines Aufstandes werden als die Hauptschuldigen betrachtet und bestraft, und ihre Anhänger, die nicht in der Kategorie der Verführten sind, werden mit lebenslänglicher Galeere bestraft.

9) Die, welche sich auf die Verbreitung einer einzigen Druckschrift, oder auf die Cirkulation eines einzigen Manuscripts beschränkten, die, wenn gleich auf denselben Zweck des Aufruhrs und der Verschwörung gerichtet, doch keinen gefährlichen Erfolg hatte, werden mit 5 bis 10 Jahren Galeere und einer Geldstrafe von 100 bis 500 römischen Thalern bestraft.

10) Die Besitzer von Druckschriften oder Manuscripten, welche zur Empörung oder zu irgend einem Attentate gegen den Souverän und den Staat auffordern, werden mit Gefängniß von 1 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von 50 bis 300 Thalern belegt.

11) Aufrührerische oder verläumderische Vorschläge und Reden an öffentlichen Orten gegen den Souverän oder seine Regierung, oder die zum Ungehorsam gegen die Magistrate auffordern, werden mit Gefängniß in einer Festung während einem bis fünf Jahren, und mit einer Geldbuße von 100 bis 500 Thalern gestraft.

12) Verhöhnung, Verachtung oder Aufreizung gegen die öffentliche Macht werden mit Gefängniß von 3 bis 5 Jahren und einer Geldbuße von 50 bis 300 Thalern bestraft.

13) Im Falle eines einfachen Ungehorsams gegen die Befehle der bewaffneten Macht wird die Strafe einjähriges Gefängniß seyn.

14) Im Falle von Widersetzlichkeit oder bewaffnetem Widerstande, wird die Strafe 5- bis 10jährige Galeere seyn.

15) Erfolgt eine nicht gefährliche Wunde, so ist die Strafe lebenslängliche Galeere.

16) Ist einige oder große Gefahr dabei, so erfol
Todesstrafe.

17) Der Angriff gegen dieselbe Macht, mit dem
sie zu entwaffnen, wird, wenn er nicht mit persönlichen
letzungen verknüpft ist, mit lebenslänglicher Galeere be
Ist persönliche Verletzung dabei, so folgt die Todesstrafe.

18) Alle geheimen Gesellschaften, mit welchem N
sie auch bezeichnet werden mögen, und selbst wenn sie
bestimmten Namen hätten, sind als Versammlungen e
die sich in permanentem Aufstand gegen den Souverän u
Staat befinden. Demgemäß werden diejenigen, welche
Gesellschaften angehören, mit den für alle durch die beste
Gesetze bestimmten Handlungen mit den obenbezeichneten
fen belegt.

19) Derjenige, welcher nach dem Geiste geheime
sellschaften einen Verbündeten, der nicht zu seiner Fami
hört, aufnimmt, verbirgt oder seine Flucht begünstigt,
mit ewiger Galeere bestraft.

20) Derjenige, welcher auf irgend eine Weise Ker
von einer Versammlung oder einer andern Handlung
geheimen Gesellschaft erhält, und sie nicht der entsprech
Behörde anzeigt, wird mit 5- bis 10jähriger Galeer
straft.

Aus unserer Residenz zu Bologna, den 20 Febr. 1
Joseph, Kardinal Albani.

103. Halboffizielle Nachricht über die am 23 Fe
erfolgte Besetzung von Ancona durch französische
pen. Paris, den 4 März 1832. *)

Unsere Truppen sind am 23 Febr. zu Ancona gel
Der rasche Lauf der Flotte, die sie trug, erlaubte dem
ral Cubières, der sich über Rom nach Ancona begeben

*) Aus dem Moniteur vom 5 März.

nicht, schnell genug dort anzukommen, um das Kommando der Expedition zu übernehmen, und selbst bei Vollziehung der Instruktionen, die er von der Regierung erhalten, den Vorsitz zu führen.

Uebrigens besteht in diesem Augenblicke das vollkommenste Einverständniß zwischen unsern Truppen und den Ortsbehörden. Unsere Truppen besetzen die Citadelle in Gemeinschaft mit den Truppen des heiligen Stuhls.

Diese Expedition, die schon lange vorausgesehen ward, im Falle daß die Ruhe in den römischen Staaten von Neuem gestört werden sollte, wird eben so wie die nach Belgien die Rechtlichkeit der Absichten der französischen Regierung beweisen; und man darf, trotz der kleinen Zahl der sie zusammensetzenden Truppen hoffen, daß diese zweite Expedition, so gut wie die erste, das glückliche Resultat haben wird, in den Staaten des heiligen Stuhls die Lösung der Schwierigkeiten schneller herbeizuführen, deren Beseitigung den Mächten so sehr am Herzen liegt, wie sie es bereits durch Unterhandlungen, die fortwährend sehr eifrig betrieben werden, bezeugt haben.

104. Kapitulation von Ancona. Festung Ancona, Mittag den 23 Februar 1832. *)

Festung Ancona, Mittag, den 25 Febr.

Wir Unterzeichnete sind in einem Kriegsrathe versammelt, um die von einem französischen Obersten als Parlamentär an uns ergangene Forderung zu verhandeln. Dieser Oberst hat in der verflossenen Nacht gelandet, und nachdem er sich der Stadt bemächtigt, unverzüglich die Festung blokirt, und uns sodann Folgendes mitgetheilt:

„Er sey von seiner Regierung als Freund des heiligen

*) Aus dem Journal des Debats vom 9 März.

Stuhls abgeschickt; er bedürfe eines militärischen Stützpunkts; es sey nöthig, daß wir ihm die Festung übergeben, unter der Bedingung, die Besatzung mit Waffen, Gepäcke und allen Kriegsehren abziehen zu lassen; oder aber den Dienst gemeinschaftlich zu versehen, und in die Festung eine eben so große französische Macht zu legen, als die päpstliche Macht betrage, um in dieser Lage eine Entscheidung über diesen Punkt von Rom aus abzuwarten."

Während der Besetzung des Forts soll ein Franzose Oberkommandant seyn, immer bis zur Ankunft der Befehle unserer Regierung von Rom.

Außerdem hat der französische Oberst versprochen, daß im Falle die östreichischen Truppen sich vor dem Platze zeigen würden, die päpstlichen Truppen mit Waffen und Gepäck sich nach der Hauptstadt zurückziehen könnten; sie müßten aber immer dabei versprechen, daß sie, nach ihrem Auszuge aus der Festung, die Waffen nicht zu Gunsten der Oestreicher oder irgend einer andern Nation gegen die französische Armee ergreifen könnten.

Die Fahne des Papstes solle an der Seite der französischen Fahne und in gleicher Höhe aufgepflanzt werden.

Es wird versprochen, daß im Falle des Abzugs der französischen Truppen alle Kanonen, Effekten und Munition, die der päpstlichen Regierung gehören, in der Gewalt der Truppen des Papstes bleiben sollen.

(Unterz.) Der Oberstlieutenant: Ruspoli.

Die obigen von dem Kommandanten Ruspoli vorgeschlagenen Bedingungen werden von dem Obersten des 66sten Regiments angenommen.

(Unterz.) Oberst Combes.

105. Erste Note Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti an Se. Excellenz den französischen Botschafter Grafen v. Saint-Aulaire in Rom, vom 25. Februar 1832.*)

Im Palaste des Vatikans, den 25 Februar 1832.

Der unterzeichnete Staatssekretär hat durch außerordentliche Gelegenheit von dem Herrn Delegaten zu Ancona und dem dasigen Platz- und Festungskommandanten zwei übereinstimmende Berichte in Betreff eines Ereignisses erhalten, welches bei den zwischen Sr. Heil. und Sr. Maj. dem Könige der Franzosen bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen, so wie nach den wiederholten Erklärungen der französischen Regierung, die Integrität und Unabhängigkeit der Staaten des heil. Stuhls garantiren zu wollen, und nach den beiden, von dem Unterzeichneten am 1 und 13 Februar an Ew. Exc. erlassenen Noten schlechterdings unglaublich zu seyn scheint. Vielleicht ist gegenwärtig dieses Ereigniß auch Ew. Exc. bekannt, und der Unterzeichnete zweifelt nicht, daß Dieselben hierüber eben so erstaunt als entrüstet seyn werden.

Am 21sten l. M. erschien ein französisches, aus dem Linienschiffe der Suffren von 90 Kanonen, der Fregatte Artemise von 56 Kanonen und der Fregatte la Victoire von 44 Kanonen bestehendes, von Algier kommendes Geschwader, welches noch den Rest der Quarantänezeit, die es nicht vollständig in Toulon ausgehalten, zuzubringen hatte, in der Entfernung von einigen Meilen vor der Stadt Ancona.

Am 22sten hatte sich der Hafenkapitän im Namen der Repräsentanten der Regierung Sr. Heil. zu dem Befehlshaber des französischen Geschwaders begeben, um demselben Alles, was er etwa bedürfen und zu seinem persönlichen Dienste verlangen möchte, anzubieten. Der Befehlshaber des Geschwaders bezeugte für dieses Anerbieten seinen Dank, und erklärte,

*) Aus der Stuttgarter Zeitung vom 10 März.

daß er am 23sten in der Frühe sich im Hafen vor Anker gelegt, und nicht ermangelt haben würde, die Festung herkömmlicher Weise zu saluiren, welche ihrerseits solches erwiedert und übrigens die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen gegen den Befehlshaber des Geschwaders, wenn er das Schiff verlassen und ans Land gekommen wäre, beobachtet haben würde. Es trug sich durchaus nichts zwischen den päpstlichen Behörden und dem französischen Befehlshaber zu, was nicht die freundschaftlichste gegenseitige Achtung wahrnehmen ließ. Der französische Befehlshaber bezeugte nur einige Unzufriedenheit darüber, daß die Fregatte la Victoire noch einige Zeit Quarantäne hätte halten sollen.

Am 23 Februar Morgens 3 Uhr schifften sich die französischen Truppen heimlich aus, kamen 1500 Mann stark ans Land und fingen an, das Thor des Schlachthauses, welches unbesetzt war, zu vernichten; hierauf bemächtigten sie sich zweier Wachtposten in der Stadt und entwaffneten die päpstlichen Soldaten. Sie überrumpelten die an dem Quartiere des Hafen- und Platz-Kommandanten, Obristen Lazarini, befindliche Wache, sendeten den Sergeanten des päpstlichen Wachtpostens an die Thüre seiner Wohnung und ließen sich, indem sie sich seiner Stimme, die den Personen in der Wohnung des Kommandanten bekannt war, bedienten, die Thüre derselben öffnen. Der Obrist Combes trat hierauf in das Zimmer des Kommandanten und erklärte ihm, daß er französischer Kriegsgefangener sey, wenn er ihm nicht die Festung übergebe. Der Kommandant verweigerte dieses Begehren, und der Obrist Combes ließ ihn nebst seinem Adjutanten in den Palast des Delegaten bringen, wo er dem Kommandanten die Uebergabe der Festung aufs Neue zumuthete, wofern er in Freiheit gesetzt seyn wollte. Als aber der Kommandant hiezu seine Einwilligung abermals versagte, so wurde er sowohl als auch die Offiziere, Soldaten und Militärbeamten, die sich nicht in der Citadelle befanden, als Gefangene erklärt, und es wurde ihnen

auf die Parole des Kommandanten der Aufenthalt in der Stadt, wo sie in ihrer Eigenschaft als Gefangene zu verbleiben hätten, gestattet.

Etwa um dieselbe Zeit, nämlich Morgens 4 Uhr, begab sich ein französischer Stabsoffizier in Begleitung eines päpstlichen Offiziers in das Schlafzimmer des Delegaten, indem er demselben eröffnete, daß alle militärischen Posten der Stadt von französischen Truppen besetzt seyen, und zugleich, um Blutvergießen zu vermeiden, die Uebergabe der Festung begehrte. Von einem so gearteten Verfahren, welches sich eine befreundete Macht erlaubt, überrascht, äußerte der Delegat, daß er sich diesem Verlangen nicht fügen könne, und protestirte zugleich mündlich und schriftlich wider dieses Attentat gegen die Souveränetät des heiligen Stuhls.

Vorstehendes ist die getreue Darstellung eines Ereignisses, welches dem Unterzeichneten durch zwei offizielle Berichte zur Kenntniß gebracht worden ist.

Der heil. Vater ist von diesen Vorgängen unterrichtet worden, und ob er schon überzeugt ist, daß ein so schweres Attentat gegen seine Souveränetät weder auf Befehl Sr. Maj. des Königs der Franzosen, noch der Regierung desselben unternommen worden seyn kann, und daß sich solches auch ohne Vorwissen Ew. Exc. ereignet hat, so hat er doch den Unterzeichneten beauftragt, das Ganze zur Kenntniß Ew. Exc. zu bringen und folgende Erklärung abzugeben: „Se. Heil. protestirt nämlich förmlich gegen diese „Verletzung des päpstlichen Gebiets, die am Morgen des 23 Fe„bruars von Seite des französischen Geschwaders stattfand, so „wie gegen alle Eingriffe in seine Souveränetätsrechte und gegen „die sich erlaubten Verletzungen der Sanitätsanstalten von „Seite des französischen Geschwaders, indem er zugleich über„dieß die französische Regierung für alle daraus entstehenden „Folgen verantwortlich erklärt.

„Se. Heil. verlangt, daß die in Ancona feindlich eingedrungenen französischen Truppen sich augenblicklich daraus entfernen.

„Bei dem Gefühle des höchsten Mißfallens, wovon Se. „Heil. über einen so unangenehmen Vorgang durchdrungen „ist, hält sich der heilige Vater überzeugt, daß er von der „Rechtlichkeit der französischen Regierung die gerechte Genug„thuung, die er verlangt, erhalten werde."

Der Kardinal-Staatssekretär benützt diese Gelegenheit ꝛc.

(Unterz.) T. C. Bernetti.

106. Zweite Note Sr. Eminenz des Kardinal-Staatssekretärs an den Grafen v. St. Aulaire, außerordentlichen Gesandten Sr. Maj. des Königs der Franzosen beim heiligen Stuhle, vom obigen Datum.*)

Im Palaste des Vatikans, den 25 Februar 1832.

Nach den Mittheilungen, welche der unterzeichnete Staatssekretär Ew. Exc. in der Note vom heutigen zu machen die Ehre hatte, ist er in dem unangenehmen Fall, Denselben noch andere über die gewaltsame Besitznahme von Ancona zukommen zu lassen, welche fernere Attentate gegen die päpstliche Souverainetät zum Gegenstand haben.

Morgens den 23 Februar, ließ Obrist Combes dem Delegaten von Ancona bedeuten, daß er mit Niemandem sprechen, und daß Niemand zu ihm gehen dürfe, zu welchem Ende eine Schildwache an die Thüre des Kabinets des Delegaten gestellt wurde, welche nicht gestattete, daß derselbe auch nur mit einem seiner Bedienten sprach. Zu gleicher Zeit forderte Obrist Combes den in der Festung befindlichen östreichischen Stabsoffizier auf, die Uebergabe derselben zu bewirken, mit der Bedingung, die päpstlichen Truppen mit Waffen und Bagage unter militärischer Ehrenbezeugung aus der Festung abziehen, oder den Dienst in der Festung gemeinschaftlich versehen zu lassen, indem die Hälfte der Besatzung aus französischen Truppen bestehen sollte, welchen Alles von dem

*) Aus der nämlichen Quelle.

französischen Gesandten in Rom eröffnet worden wäre.

Der päpstliche Stabsoffizier fand es für gerathener, die Festung zu übergeben, und eine französische Besatzung von gleicher Stärke wie die päpstliche zuzulassen, in dieser Lage aber die Entscheidung aus Rom abzuwarten.

Der französische Obrist versprach überdieß, daß im Falle sich östreichische Truppen in der Nähe von Ancona zeigen sollten, die päpstlichen Soldaten mit Waffen und Kriegsgeräthschaften den Weg nach Rom einschlagen dürften, unter der Bedingung jedoch, daß die aus der Festung abgegangene Besatzung weder die Waffen zu Gunsten der Oestreicher noch einer andern Macht gegen die französischen Truppen ergreifen dürfte.

Alle vorstehenden, unterstrichenen Stellen sind einem Aufsatz entnommen, welcher am 23 Februar Mittags in der Festung von Ancona geschrieben und von Seite der päpstlichen Truppen vom Obristlieutenant Muspoli, von Seite der französischen Truppen aber vom Obristen Combes unterzeichnet und von dem Delegaten dem unterzeichneten Kardinal-Staatssekretär zugesendet worden ist.

Se. Heiligkeit, von all diesem in Kenntniß gesetzt, beauftragt den Unterzeichneten, im Namen Sr. Heil. dagegen förmlich zu protestiren, so wie derselbe auch gegen die gegen den Delegaten als Repräsentanten Sr. Heil. verübte Gewalt und gegen die Besitznahme der Festung protestirt.

Der heil. Vater hat den oben erwähnten unförmlichen Vertrag, welchen Obristlieutenant Muspoli und Obrist Combes unterschrieben haben, nicht nur nicht genehmigt, sondern solchen auch ganz und gar verworfen; er betrachtet denselben

als

als ungültig unter dem Vorbehalte, diejenigen seiner Diener, welche dabei mitgewirkt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

Se. Heil. hat überdieß befohlen, daß Ihre Truppen aller Waffengattungen, mit alleiniger Ausnahme der Polizeisoldaten, sich augenblicklich aus der Festung und Stadt Ancona entfernen, und daß sich der Delegat, welcher seinen Aufenthalt an einem andern Orte zu nehmen hat, gleichfalls von Ancona hinwegbegebe.

Indem der Unterzeichnete die oben erwähnte höchste Entschließung zur Kenntniß Sr. Exc. bringt, hat er die Ehre ꝛc.

(Unterz.) T. E. Bernetti.

107. Details über die Besetzung von Ancona durch französische Truppen. Auszug aus einem Schreiben eines französischen Marineoffiziers. Ancona, den 26 Februar 1832. *)

Die Stadt ist mit Mauern umgeben, die zur Nachtzeit durch Thore geschlossen werden; sie hat einen Molo mit einer Batterie, die den Eingang des Hafens beschützt, und eine Festung mit doppeltem Walle und mit 36 Kanonen besetzt; die Stadt hat 600 Mann Besatzung, viele Vorräthe und eine zahlreiche Miliz (die Bevölkerung beträgt etwa 28,000 Einwohner). Dennoch unternahmen 5 bis 600 Franzosen ohne Kanonen und andere Angriffsmittel einen Handstreich auf die Festung. Nachdem die zur Besetzung bestimmten Truppen sich unter dem Schutze zweier Kriegsschiffe in Booten genähert hatten, befanden sie sich um 3 Uhr Morgens am Fuße einer hohen Mauer, von Niemand bemerkt, ob sie sich gleich nicht sehr still verhielten. Alle Thore waren geschlossen. Es wurden Sturmleitern angelegt, und in einem Augenblicke befanden sich die Matrosen jenseits der Mauer, ungeachtet der Höhe von 15 Fuß. Mit Aexten und andern Geräthschaften wurden nun die Thore

*) Aus dem Messager des Chambres vom 18 März.

erbrochen. Die Truppen rückten in die Stadt, nahmen ohne Schwierigkeit die benachbarten Posten, und 400 Mann stellten sich auf dem Hauptplatze auf, ohne daß dadurch die Bürger von Ancona in ihrem Schlafe gestört wurden.

Der Oberst Combes bemächtigte sich sogleich der in der Stadt schlafenden Gouverneurs der Citadelle, ging dann zum Legaten, den er im Namen des Königs Ludwig Philipp aufforderte, jede Autorität in der Stadt niederzulegen, jedoch mit dem beruhigenden Beisatze, daß er keineswegs gefangen sey.

Die Entwaffnung aller Posten ging geräuschlos vor sich, und um 5 Uhr Morgens war die Stadt im Besitze der Franzosen. Noch hatte man keinen Kopf zum Fenster hinausstrecken sehen. Man kann sich die Ueberraschung der Einwohner denken, als sie mit Tagesanbruch fremde Truppen auf den öffentlichen Plätzen aufgestellt, und die dreifarbige Fahne an der Stelle der päpstlichen wehen sahen.

Nun begannen die Operationen zur Besitznahme der Citadelle, die, ob man gleich einen lebhaften Widerstand erwartete, nach dreistündiger Unterhandlung durch Kapitulation zu Stande kam. Einige päpstliche Offiziere sollen über diesen Entschluß großes Mißvergnügen bezeugt haben, so daß der Kommandant der Festung, um ihnen das Gegengewicht zu halten, sich der Mehrheit unter den Unteroffizieren versichern mußte.

108. Proklamation des französischen Generals Cubières an die Einwohner der Stadt Ancona, vom 27 Februar 1832. *)

Bürger! Die französischen Truppen kommen, um Eure Stadt zu besetzen. Die Mission des Friedens und der Ordnung, welche sie erfüllen sollen, ist zum Vortheile Eures Landes und Eures Souveräns unternommen, und auf eine loyale

*) Aus dem Journal des Debats vom 11 März.

Weise verdient, wird sie die Bande der Freundschaft, welche seit so langer Zeit Frankreich und die Staaten der Kirche vereinigen, noch fester schließen. Die Soldaten, deren Kommando Se. Maj. der König Ludwig Philipp mir anvertraut hat, werden den Ueberlieferungen der Ehre, der Pflicht und der Mannszucht treu bleiben, welche das französische Heer unter Euch zurückgelassen hat. Sie werden den Gesetzen ihre Unterstützung leihen; sie werden die mit deren Ausübung beauftragten Magistrate schützen: endlich wollen sie sich Eure Achtung erwerben, und sie durch ihre Mannszucht, wie durch ihren Muth, wenn er auf die Probe gestellt werden sollte, verdienen.

(Unterz.) Cubières.

109. Tagsbefehl Ebendesselben an seine Truppen, vom obigen Datum. *)

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten! In den wenigen Zeilen, die ich an die Einwohner richtete, sind die Regeln des Benehmens vorgeschrieben, das ihr zu befolgen habt. Der König, der mich an eure Spitze stellte, erwartet von euch Alles, was dem französischen Namen Achtung verschaffen kann; er hat hell unter den Völkern Italiens geglänzt, und ihr werdet ihn erhalten, indem ihr in die Fußstapfen der alten Legionen tretet, deren glorreiches Panier, vielleicht eben so schreckensvoll dem Feinde, wie sie, wir wieder aufgenommen haben. Benehmen wir uns untadelhaft neben unsern Freunden! Ich habe mich für euer gutes Benehmen bei dem Kriegsminister verbürgt, und er setzt volles Vertrauen darauf.

(Unterzeichnet wie oben.)

*) Aus der nämlichen Quelle.

110. Schreiben des französischen Generals Cubières an den päpstlichen Obristen Lazzarini. Ancona, den 29 Februar 1832. *)

Herr Obrist! Die Uebereinkunft (Konvention), nach welcher die Besetzung Ancona's durch französische Truppen geregelt ward, hat ohne Zweifel den Namen einer Kapitulation nur in Folge der Ungewißheit erhalten, in welcher sich die Häupter der Truppen beider Nationen über ihre wechselseitige Stellung befanden.

Diese Einnahme ist eine abgeschlossene That; ihre Dauer hängt von den Unterhandlungen ab, welche freundschaftlich zwischen dem heiligen Stuhle und meiner Regierung gepflogen werden, welche mir keine andern Instruktionen ertheilt hat, als im Einklange mit den Verhältnissen von Freundschaft, die fortwährend zwischen Frankreich und dem Kirchenstaate bestehen.

Die Herren Offiziere der päpstlichen Truppen, welche als Besatzung in Ancona standen, sey es, daß sie diese Stadt verlassen haben oder noch da verweilen, können nun nicht mehr den Gedanken hegen, daß sie Gefangene der französischen Truppen gewesen wären; sollte hierüber ein Zweifel vorhanden gewesen seyn, so hat er nur einen Augenblick dauern können, und er muß, seit meiner Ankunft in Ancona, gänzlich verschwunden seyn.

Es versteht sich daher durchaus, daß die HH. Offiziere aller Grade der päpstlichen Truppen augenblicklich in die Ausübung ihrer ganzen Autorität wieder eintreten, welche meine Regierung zu beeinträchtigen nicht gesonnen war.

Ich habe die Ehre Ihnen eine Abschrift meines heutigen Tagsbefehls beizuschließen, welcher den Dienst des Ortes regu-

*) Aus dem Diario di Roma vom 3 März.

lirt; er ist eine Folge dessen, was ich Ihnen eben auseinander gesetzt habe.

Empfangen Sie u. s. w.

Ancona, den 29 Februar 1832.

(Unterz.) Cubières.

111. Note des Kardinal-Staatssekretärs Bernetti an den französischen Botschafter in Rom, Grafen St. Aulaire. Rom, den 3 März 1832.*)

Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär befand sich am 25sten des verflossenen Monats Februar in der unangenehmen Nothwendigkeit, zwei Noten an E. E. zu richten, um formell gegen die heimliche Besetzung Ancona's, gegen die Entwaffnung der päpstlichen Truppen durch die französischen, gegen die Gefangenhaltung des Mons. Delegaten, gegen die Erklärung des Platzkommandanten zu Ancona und eines Theils der ihm untergebenen Truppen zu Kriegsgefangenen, gegen die Besetzung der Citadelle und die Kapitulation derselben, gegen die Verletzung der Sanitätsgesetze und im Allgemeinen gegen alle von der französischen Eskadre zum Nachtheile der Souveränetät und Unabhängigkeit des heiligen Stuhls begangenen Attentate zu protestiren, und indem er erklärte, daß Se. Heiligkeit die französische Regierung für alle daraus erwachsenden Folgen als verantwortlich betrachten müsse, verlangte er im Namen Sr. Heiligkeit als gerechte und gebührende Genugthuung, daß die französischen Truppen, welche in Ancona mit offenbarer Verletzung des Völkerrechts einrückten, sich alsbald wieder entfernen. Da E. E. mit den Thatumständen nicht bekannt waren, so beschränkten Sie sich, in Ihrer Antwort hervorzuheben, daß das Begehren, Ancona zu besetzen, schon vor sechs Wochen von E. E. dem Unterzeichneten vertraulich mitgetheilt, und damals nicht mit der Mißbilligung auf-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 17 März.

genommen worden sey, wie später; auch setzten E. E. hinzu, daß Sie sich alle Mühe gegeben hätten, die Thatsachen zu verifiziren, und daß Sie für die sorgfältigste Untersuchung derselben von Seite der französischen Regierung bürgten.

Der Unterzeichnete ließ gern E. E. alle Zeit, um sich direkt nach dem Vorgefallenen zu erkundigen, obgleich der Nichtbeitritt Sr. Heiligkeit zu der verlangten Besetzung von Ancona aus den Noten des Unterzeichneten vom 1sten und 13 Februar hervorging, und die spätere Besetzung Ancona's eine notorische Thatsache war. Diese beiden Facta zusammen genommen, bildeten die Grundlage der Reklamation Sr. Heiligkeit. Inzwischen mußte das Benehmen der päpstlichen Regierung, wenn auch mit dem höchsten Mißfallen des heiligen Vaters, dem Schritte angemessen seyn, zu dem sie sich genöthigt gesehen hatte, und sowohl der Herr Delegat von Ancona, als die päpstlichen Truppen, haben Befehl erhalten, sich zurückzuziehen, wie dieß der Unterzeichnete E. E. kund that, und diese Befehle sind auch bereits von dem Herrn Delegaten und einem Theile der päpstlichen Truppen vollzogen. Dieser Stand der Dinge ist indeß dem väterlichen Herzen Sr. Heiligkeit allzu schwerzlich, und die Fortdauer desselben ist mit der wesentlich friedlichen Stellung des heiligen Vaters gegen alle Mächte, so wie mit seiner aufrichtigen Freundschaft gegen Se. Maj. den König der Franzosen unverträglich. Dieser Stand der Dinge kann indeß auf keine andere Weise aufhören, als wenn zuerst Se. Heiligkeit eine angemessene Genugthuung für die erhaltene Beleidigung erhält, und wenn diese verzögert wird, so ist dieß nicht die Schuld weder des heiligen Vaters, noch seiner Regierung.

Ueberzeugt daher, daß E. E. jetzt die genügendsten Nachrichten über den Vorfall in Ancona erhalten, und von dem lebhaften Wunsche beseelt, einen für ihr Herz so schmerzlichen Zustand der Dinge aufhören zu sehen, hat Se. Heiligkeit dem Unterzeichneten befohlen, von E. E. eine positive Antwort zu

verlangen, welche wenigstens eine Genugthuung für die Beleidigung ankündigt, welche die päpstliche Souveränetät ohne Zweifel gegen den Willen Sr. Maj. des Königs der Franzosen erfahren hat, und damit hierbei nicht ein Schatten von Zweifel an der Loyalität des heil. Stuhls seit der konfidentiellen Mittheilung der Absichten der franz. Regierung in Bezug auf Ancona übrig bleibe, erlaubt sich der Unterzeichnete, E. E. zu erinnern, daß er in den mit E. E. gehabten Unterredungen niemals aufhörte zu bemerken, daß Se. Heil. für Ihre Person nicht in die Besetzung von Ancona gewilligt habe, obgleich Sie auch noch hinzusetzte, daß die römischen Päpste häufig genöthigt gewesen seyen, der Gewalt nachzugeben und sich ihr zu unterwerfen. Diese Phrase scheint dem Unterzeichneten, besonders nach der Versicherung, welche E. E. dem Unterzeichneten, und nachher dem heil. Vater mündlich ertheilten, daß die französischen Truppen auf keinen Fall ohne die Zustimmung Sr. Heil. in Ancona einrücken, sondern in diesem Falle sich beschränken würden, in dem adriatischen Meere zu kreuzen, niemals in dem Sinne eines Zugeständnisses verstanden werden zu können.

Der Unterzeichnete bittet E. E., diese offene Erklärung nur als in der Absicht gegeben anzusehen, um jedes Mißverständniß zu entfernen, das künftig aus den Noten E. E. gezogen werden könnte, und ergreift die Gelegenheit ꝛc.

(Unterz.) Kardinal Bernetti.

112. Note des Kardinal-Staatssekretärs an den Grafen v. St. Aulaire. Rom, den 5 März 1832.*)

Neue Berichte von dem Herrn Delegaten von Ancona setzen den unterzeichneten General-Staatssekretär in die unangenehme Nothwendigkeit neue Reklamationen an E. E. zu richten.

Trotz der Proklamation des Herrn Generals Cubières

*) Aus dem Journal des Debats vom 21 März.

und seiner wiederholten Versicherungen sich nicht in die päpstliche Verwaltung mischen, die Behörden schützen, die Gesetze beobachten machen, und die Unruhigen im Zaume halten zu wollen, hat der Adjutant-Major Pallis Befehl gegeben, daß provisorisch zwei politische Gefangene in Freiheit gesetzt würden. In die auf dem Theater gegebene Oper mußte auf Andringen der französischen Offiziere eine auf die Freiheit anspielende Arie eingeschoben werden, diese erweckte den größten Enthusiasmus unter der Faktion, und aufrührerische Rufe gegen die Regierung Sr. Heiligkeit ließen sich auf den Straßen vernehmen und blieben ungestraft. Man sieht fortwährend an öffentlichen Orten geschriebene und gedruckte Anschläge, welche zur Revolution auffordern, und Personen, die von der päpstlichen Regierung verbannt, und von der Amnestie des vergangenen Jahrs ausgeschlossen sind, sieht man frei in Ancona herumgehen, begleitet von denselben Offizieren, welche zur Unterstützung der päpstlichen Autorität hergesendet seyn sollen.

Indem ich diese Thatsachen mit den von E. E. in der Note vom 25 Februar gegebenen Versicherungen vergleiche, daß nämlich der General Cubières, bekannt mit den Absichten der französischen Regierung, der weltlichen Gewalt des heiligen Vaters und Integrität seiner Staaten eine neue Stütze zu geben wissen werde, überlasse ich es E. E. den schmerzlichen Eindruck zu beurtheilen, den die neuen Berichte des Herrn Delegaten aus Ancona auf das Gemüth Sr. Heil. machen mußten, und bitte Sie zu gleicher Zeit zu erwägen, wie gerecht und gegründet die Behauptung ist, welche der Unterzeichnete E. E. in den Noten vom 1 und 13 Februar auseinander zu setzen die Ehre hatte, daß nämlich die Besetzung Ancona's durch französische Truppen, weit entfernt zur Wiederherstellung der Ruhe beizutragen, vielmehr zur Erneuerung der frühern Unordnungen Anlaß geben würde, trotz aller möglichen gegentheiligen Erklärungen.

Der Unterzeichnete unterläßt es, E. E. von andern

Thatsachen zu unterhalten, die der Ehre der französischen Tr
pen geradezu entgegen, gewiß jetzt bereits beigelegt sind,
da sind, daß man den päpstlichen Truppen nicht gestatten wo
bei dem von ihrem eigenen Souverän ihnen gebotenen R
zuge die ihnen gehörenden Kaserneffekten mitzunehmen,
man ihnen nicht die Waffenvorräthe überliefern, daß man
selben nicht der Artillerie und die Pferde nicht den Dragon
zurückgeben wollte. Derselbe muß indeß als Minister,
um die Befehle des heil. Vaters auszuführen, bei E. E.
klamation einlegen, und gegen die einzelnen, die päpstliche S
veränetät beeinträchtigenden Handlungen protestiren, damit
Rechte Sr. Heiligkeit für jetzt und für die Zukunft gesi
bleiben.

Der Unterzeichnete benützt die Gelegenheit ꝛc.

Kardinal Bernetti

113. Fernere Note Ebendesselben an Ebendenselb
Rom, den 9 März 1832.*)

Trotz der von Ew. Exc. gegebenen Versicherungen,
die französische Regierung weit entfernt sey, durch die Geg
wart der französischen Truppen in Ancona den Feinden
Ordnung im Kirchenstaate eine materielle oder moralische Hi
leisten zu wollen, sind unglücklicher Weise die Thatsachen,
leicht vorauszusehen war, und wie der unterzeichnete Kardi
Staatssekretär es in seinen Noten vom 1 und 13 Februar
aussagte, nicht im Einklange mit den Intentionen besa
Regierung.

Die dem Unterzeichneten aus den Provinzen zukommen
Berichte offenbaren einstimmig die Aufregung, welche die L
dung der französischen Truppen in Ancona in den Gemüth
der Unruhigen hervorrief, und die erste Wirkung, welche
Gegenwart dieser Truppen in Bezug auf die Regierung

*) Aus dem Journal des Debats vom 26. März.

Heiligkeit hatte, war, daß sie sich in die Nothwendigkeit gesetzt sah, ihre Truppen aus den Legationen zurückzurufen, um zu verhindern, daß sich die alten Unordnungen in den andern Provinzen erneuern, in welchen die Ruhe sich gleichsam bloß durch die Besatzung der Hülfstruppen erhielt, so daß die Landung der französischen Truppen, statt die päpstliche Regierung in eine Lage zu setzen, in welcher es ihr leichter möglich würde, die Unterstützung der östreichischen Truppen zu entbehren, sie in eine ganz entgegengesetzte Lage zu bringen droht.

Welche Gährung unter den Unruhesüchtigen der wenige Tage zuvor noch so ruhigen Stadt Ancona herrsche, läßt sich leichter denken, als beschreiben. Unzählig und gränzenlos sind die Insulten, mit denen die Polizeiwachen überhäuft werden. Am 3ten d. bedrohte einer der Aufgeregten eine jener Wachen mit einem Stilette, so daß die Wache zur Vertheidigung ihres Lebens die Waffen brauchen, dann aber aufs eiligste sich zurückziehen mußte, um nicht niedergemetzelt zu werden. Zwar kamen auf die dringende Bitte des Gonfaloniere französische Truppen herbei, um die Kaserne der Polizeiwache zu schützen; statt aber den Aufstand zu zerstreuen, zwangen die Truppen die Wache, das Kasernenthor zu öffnen, gestatteten, daß die Aufrührer eindrangen und Alles durchsuchten, um die Wache zu finden, die sich durch die Flucht gerettet hatte, und waren gleichgültige Zeugen der empörendsten Beleidigungen, welche sowohl gegen die Wachsoldaten und ihre Frauen, als gegen die Regierung Sr. Heiligkeit ausgestoßen wurden.

Fortwährend kommen Ausländer aller Art nach Ancona, ohne daß die Wachsamkeit der Polizei sich irgend wirksam erweisen könnte, da die Verdächtigsten unter ihnen unter dem Schutze der französischen Beamten und des französischen Vicekonsuls stehen.

Als ob endlich die Bevölkerung von Ancona nicht schon durch die bloße Gegenwart der Truppen genug aufgeregt wäre, tanzten am Sonntage, zur Stunde des Gottesdienstes, dreißig

französische Matrosen die dreifarbige Fahne auf, durchzogen maskirt, unter Trommelschlag und Pfeifenklang die Stadt, und tanzten auf den öffentlichen Plätzen und vor den Kirchen, in denen der Gottesdienst gefeiert wurde. Am folgenden Morgen endlich rückten drei Kompagnien Soldaten von Ancona aus, und zogen sich mehrere Meilen auf der Straße gegen Sinigaglia hin, was die Aufregung unter den Bewohnern der Umgegend nur noch vermehren konnte.

Ew. Excellenz kann nach Ihrem Wissen und Gewissen nicht anders als überzeugt seyn, von der höchst schlimmen Wirkung, welche die Landung der französischen Truppen und ihr Benehmen zum Nachtheile der öffentlichen Ruhe und der päpstlichen Souveränetät erzeugt, und daher findet sich der Unterzeichnete, in Erfüllung der Befehle Sr. Heiligkeit, verpflichtet, von den auffallendsten Thatsachen, die zu seiner Kenntniß kamen, einige Ihnen anzuzeigen, wobei die päpstliche Regierung, in Erwartung der geforderten Genugthuung, sich stets gegen die Verantwortlichkeit der Folgen verwahrt, die sich aus der Okkupation Ancona's ergeben könnten.

Der unterschreibende Kardinal hat die Ehre ꝛc.

(Unterz.) Kardinal Bernetti.

114. Bekanntmachung des kommandirenden Generals der französischen Truppen in Ancona, Cubières, in Folge einiger daselbst stattgehabten Unordnungen erlassen. Ancona, den 12 März 1832.

Ich muß der Jugend von Ancona in Erinnerung bringen, daß es nicht erlaubt ist, sich zu Freudensbezeugungen in den Straßen zu versammeln; wodurch Unordnungen verursacht, und die Ruhe der Einwohner gestört werden könnte. Die Gegenwart der französischen Truppen in dieser Stadt, in welcher sie nur Freunde gefunden haben, darf nicht als Erlaubniß gel-

*) Aus der Zeitung von Lucca.

ten, weder die polizeilichen Vorschriften zu vergessen, noch die von Sr. Heiligkeit zur Sicherheit der Individuen und der öffentlichen Ruhe gegebenen Gesetze zu verletzen. Die unter meinen Befehlen stehende Macht wird stets mit der päpstlichen Regierungsverwaltung diesen von allen guten Bürgern so sehr gewünschten und durch ihre Mitwirkung leicht zu erreichenden Zweck zu erreichen bestrebt seyn.

Die Platzposten haben Befehl erhalten, dem Lärmen in den Straßen nach der Stunde des Zapfenstreichs ein Ende zu machen.

Ancona, den 12 März 1832.

Der kommandirende General der französischen Truppen in Ancona: Cubières.

115. Bekanntmachung des außerordentlichen Kommissärs der vier Legationen, Kardinals Albani, in Folge der jüngsten Vorfälle erlassen. Bologna, den 14 März 1832. *)

Joseph, Kardinal Albani, Diakon von St. Maria ꝛc., außerordentlicher Kommissär der vier Legationen:

Nur mit dem lebhaftesten Verdrusse haben Wir die schändlichen und niederträchtigen Exzesse erfahren, welchen sich in den letztvergangenen Tagen verbrecherischerweise die wenigen Aufrührer überließen, die in der einzigen Hoffnung bei der Unordnung zu gewinnen, schon über sieben Monate lang sich beschäftigen die abscheulichsten Verbrechen vorzubereiten und auszuführen, von welchen, als letztes Resultat, sehr ernsthafte Uebel zur Belästigung des Publikums hervorgingen, das gewiß in der ausgedehntesten Majorität von bessern Gesinnungen beseelt ist, um einer völligen und steten Ruhe genießen zu können, welche dann allein zu existiren vermag, wenn die Autorität und die Macht des Gouvernements respektirt werden.

*) Aus einem Anhange zum Diario di Roma.

Da es indessen unsere Pflicht ist kein Mittel unversucht zu lassen, welches dienen kann diese Stadt vor den Unglücksfällen zu behüten, welche die Uebelgesinnten, mit einer Tyrannosigkeit und Keckheit sonder Beispiel, auf sie herabziehen wollen, so haben Wir die allerschärfsten Befehle erlassen, damit nach den Vorschriften Unseres Edikts vom 20 Februar die Strafbaren vor das temporäre Tribunal gezogen, und dort auf das allerstrengste gerichtet werden mögen; wobei noch zu bemerken, daß nicht weniger die päpstlichen als die östreichischen Truppen, an jedem Orte und unter jeden Umständen, sich schnell und kräftig der Waffen bedienen werden, um sich Respekt und Gehorsam zu verschaffen, so daß, wer sich eine Provokation, Beschimpfung, irgend eine Beleidigung gegen die Truppen erlaubt, selbst wäre sie nur unbedeutend, sich selbst die Folgen zuzuschreiben hat, welchen er augenblicklich erliegen würde. Auch dürfen Wir nicht verschweigen, daß sich die Uebelgesinnten gänzlich täuschen würden, wenn sie sich in ihrem verbrecherischen Vorhaben bestärken, statt gänzlich darauf zu verzichten, und Umtriebe auf Umtriebe, Verbrechen auf Verbrechen folgen lassen, im Vertrauen die Regierung einzuschüchtern und zu ermüden; indem das Gouvernement selbst fest entschlossen ist Mittel auf Mittel zu häufen, Festigkeit mit neuer Festigkeit zu vermehren, um sie vom ersten bis zum letzten niederzuschlagen, um sie ohne Erlaß auszurotten, und auf eine solche Weise die Gesellschaft von Niederträchtigen zu reinigen, welche sie anfeinden und entehren, und welche in jeder Rücksicht verdienen als öffentliche Feinde betrachtet und behandelt zu werden.

Bologna, den 14 März 1832.

(Gez.) J. Kardinal Albani.

116. Note des Kardinal-Staatssekretärs an den französischen Botschafter. Rom, den 15 März 1832. *)

Der Unterzeichnete Kardinal-Staatssekretär machte Ew.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 28 März.

Excellenz in der Note vom 9 d. auf die Aufregung aufmerksam, welche in den Provinzen des Kirchenstaats und besonders in Ancona durch die Gegenwart der französischen Truppen in dieser Stadt erzeugt wurde. Ein neuer Beweis dieser Wahrheit ergab sich durch die Landung der französischen Gabarre Rhone, die mit 480 Mann Landungstruppen und etlichen Stücken Feldgeschütz am 11 d. im Hafen von Ancona einlief. Den Berichten zufolge, welche der Unterzeichnete erhielt, wurden die Unruhestifter durch die Gegenwart dieses neuen französischen Schiffs so aufgeregt, daß sie sich den unanständigsten Freudensbezeugungen überließen, und einen Sergenten der Hülfstruppen, unter dem Vorwande, daß er der päpstlichen Regierung anhänge, mißhandelten und tödtlich verwundeten.

Was die Provinzen betrifft, so nimmt die Meinung, daß die französischen Truppen sich in Kurzem über die Marken ausdehnen würden, so wie die daraus entstehende Exaltation jeden Tag zu, und General Cubières, so scheint es wenigstens, bestärkt dieselbe. Beweis hiefür ist der am 7 d. in Ancona von gedachtem Hrn. General und dem Lieferanten Hrn. Benedetto Constantini unterschriebene Militärlieferungsvertrag, in welchem man Art. 11 wörtlich Folgendes liest: „Gegenwärtiger Vertrag wird vollzogen für die französischen Truppenabtheilungen, welche die Umgegend von Ancona in einem Umkreise von sechs Stunden okupiren dürften, so wie für die Korps oder Theile von Korps, die vielleicht in der Folge von Ancona ausgesendet werden, um in Sinigaglia, Jesi, Osima, Loretto, Recannati und den umliegenden Dorfschaften zu kantonniren."

Se. Heiligkeit muß nothwendig durch solche Thatsachen, so wie durch alle die andern, die seit dem 23 Febr. vorfielen, höchst gekränkt seyn, da sie ihrer Natur nach darauf hinzielen, außer der in ihnen liegenden Verletzung seiner Souveränetät und Unabhängigkeit, die Ruhe seiner Staaten bloßzustellen, so sie unvereinbar sind mit der Sprache, welche Ew. Excellenz

bisher sowohl in Ihren offiziellen als vertraulichen Mittheilungen führten.

Ew. Excellenz hatten verkündigt, die französischen Truppen zögen als Freunde in Ancona ein, während sie heimlich einzogen, die päpstlichen Truppen gleich als wären es Feinde entwaffneten und für kriegsgefangen erklärten und mit der Citadelle kapitulirten.

Ew. Excellenz haben wiederholt versichert, die päpstliche Souverainetät werde streng geachtet werden, und seit der Landung der Truppen wird, ohne Erlaubniß des Landesfürsten, die Citadelle von Ancona befestigt, und von dem Hrn. General erklärt, daß alle Lieferungs- und Kasernirungskosten der päpstlichen Regierung zur Last fallen sollen. Ew. Excellenz forderten von dem heiligen Vater nur die Autorisation, daß der Platz von Ancona den französischen Truppen übergeben würde, und Hr. General Cubières kontrahirt Lieferungen für den Fall von Kantonnirungen in Sinigaglia, Jesi, Osimo, Loretto, Recannati und den umliegenden Dörfern. Endlich weigern sich die französischen Beamten den päpstlichen Beamten Empfangscheine über das in der Festung gelassene Kriegsmaterial auszustellen.

Da nun Se. Heiligkeit sehe, daß die Handlungen mit den Worten nicht übereinstimmen, und schon 19 Tage seit der ersten an die französische Regierung gemachten Reklamation ohne eine kategorische Antwort verflossen sind, so finden sie sich genöthigt und berechtigt, endlich die Absichten der französischen Regierung in Erfahrung zu bringen.

Der Unterzeichnete stellt daher, in Folge allerhöchsten Auftrags, ein förmliches Begehren deßhalb an Ew. Excellenz, mit der Bitte, ihm die Antwort mit möglichster Beschleunigung zukommen zu lassen, damit Se. Heiligkeit in den Stand gesetzt werde, diejenigen ferneren Entschlüsse, welche Sie für angemessen erachten wird, zu fassen.

Unterdessen hat er die Ehre, Ew. Excellenz die Versicherungen ꝛc.

(Unterz.) Kard. Bernetti.

14.

Kurhessen. Ausschreiben des Finanzministeriums, über die Erleichterung in den Verkehrsverhältnissen zwischen Kurhessen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg anderseits. Kassel, den 8 Januar 1832. *)

In Gemäßheit des §. 37. des mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrages vom 25 August v. J. **), wonach die zwischen diesen beiden Regierungen und anderen deutschen Staaten bestehenden Zollvereinigungs- und Handels-Verträge, und namentlich der in der Anlage A abgedruckte Handelsvertrag mit den Königreichen Bayern und Würtemberg vom 27 Mai 1829 ***), auch auf das Verhältniß von Kurhessen zu den erwähnten Staaten und umgekehrt Anwendung finden, und in Folge weiterer mit der königl. bayerischen Staatsregierung zu noch mehrerer Erleichterung des Verkehrs verabredeten Zugeständnisse, deren Eingehung der ständischen Staatsregierung nach landständischer Erklärung überlassen ist, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Allen inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst können, bis auf die im Artikel 2 des gedachten Handelsvertrages bestimmten Ausnahmen, aus dem Kurstaate in die Königreiche Bayern und Würtemberg

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1832. — Nro. II. — Januar.

**) Siehe XXV Band Seite 385 ff.

***) Siehe XIV Band Seite 329 ff.

berg und ebenso aus den königlich bayerischen und würtembergischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a) vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Bayern ausgeführt wird, wird einstweilen der dortige Ausfuhrzoll fort erhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile von nicht zum Vereine gehörigen Ländern zu verhüten;

b) in Ansehung der aus Kurhessen nach Bayern und Würtemberg gehenden Schafwolle, ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß dergleichen Wolle von jenseitigen Fabrikanten für ihr Gewerbe angekauft worden ist.

§. 2. Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Art. 2, I, c bis e und II a bis f, des erwähnten Handelsvertrages genannten Ausnahme-Gegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Gränze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. von Bier, Branntwein, Liqueuren, Essig und geschrotetem Malze.

A. Bei dem Eingange in Kurhessen:

1) vom Bier für die kurhessische Ohm 8 gGr.;

2) von Branntwein und Liqueuren für die kurhessische Ohm 3⅓ Thaler.

B. Bei dem Eingange in Bayern und Würtemberg, mit Ausschluß des bayerischen Rheinkreises:

1) vom Bier für den bayerischen Eimer 1 Gulden;

2) von Branntwein und Liqueuren für den bayerischen Eimer 3 Gulden 20 Kreuzer;

3) von Essig für den bayerischen Eimer 30 Kreuzer;
4) von geschrotetem Malze für die bayerische Metze 50 Kreuzer.

In den bayerischen Rheinkreis gehen diese Gegenstände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II. von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollen-Waaren.

A. Bei dem Eingange in Kurhessen:
1) von Tabaksblättern von 40 Prozent des Eingangszolls nach dem Zolltarife vom 30 Dezember 1831 (Art. 25, w 1);
2) von fabrizirtem Tabak aller Art 50 Prozent (Art. 25, w 2);
3) von Wein und Most 40 Prozent (Art. 25, f);
4) von dem in bayerischen oder würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von denselben bereiteten Syrup 80 Prozent des tarifmäßigen Eingangszolles (Art. 25, y 1 und Art. 25 v);
5) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollen-Waaren 50 Prozent des tarifmäßigen Eingangszolles (Art. 2 c, 30 b und c und 41 g), mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

B. Bei dem Eingange in Bayern und Würtemberg:
1) von Tabaksblättern 40 Prozent;
2) von Tabaksfabrikaten 50 Prozent;
3) von kurhessischem Wein und Most 40 Prozent;
4) von Zucker und Syrup 80 Prozent;
5) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollen-Waaren, letztere mit Ausnahme der abgabenfrei eingehenden gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Prozent des, nach dem bayerisch-würtembergischen

Vereinstarif, von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr.

§. 3. Das Verhältniß zwischen den kurhessischen, preußischen, großherzogl. hessischen, bayerischen und würtembergischen Maßen und Gewichten wird, zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, noch nachträglich zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 4. Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen,

a. welche nach den allgemeinen Tarifen beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen;

b. welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, und

c. derjenigen, für welche im unmittelbaren gegenseitigen Gränzverkehre die im §. 6 erwähnten besondern Erleichterungen eintreten,

ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden, und zwar:

A. in Kurhessen:
   a. über das Haupt-Zollamt Hanau,
   b. — — Neben-Zollamt I. Gelnhausen mit seiner Assistentur zu Salmünster,
   c. — — Neben-Zollamt I. Dölbach; diesen gegenüber

B. im Königreiche Bayern:
   a. über das Zollamt I. Oettingen,
   b. — — — II. Kahl,
   c. — — Ober-Zollamt III. Wirtheim,
   d. — — Zollamt II. Motten.

Die bis jetzt für den Verkehr mit Bayern und Würtemberg geöffneten Zollämter sind:

A. in Preußen:

1) in den östlichen Provinzen:

a. das Haupt-Zollamt Langensalza,

b. — — — Zeitz;

2) in den westlichen Provinzen:

a. das Haupt-Zollamt Saarbrücken,

b. — Haupt-Steueramt Kreutznach.

B. im Großherzogthume Hessen:

a. das Haupt-Zollamt Heppenheim,

b. — — — Worms,

c. — — — Mainz,

d. — Neben-Zollamt I. Hirschhorn,

e. — — — I. Alzey,

f. — — — I. Seligenstadt.

C. in Bayern:

a. das Ober-Zollamt Hof,

b. — — — Kronach,

c. — — — Lichtenfels,

d. — — — Königshofen.

e. — — — Melrichstadt,

f. — — — Aschaffenburg,

g. — — — Frankenthal,

h. — — — Speyer,

i. — — — Rheinschanze,

k. — — — Kirchheim-Boland,

l. — — — St. Ingbert,

m. — Zollamt Hochstetten,

D. in Würtemberg:

a. das Ober-Zollamt Heilbronn,

b. — Zollamt Krittlingen.

§. 5. Wegen der, bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke

über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiliegenden Anweisung (Anlage B.) verwiesen.

§. 6. Um dem gegenseitigen kleinen Gränzverkehre eine möglichst freie Bewegung zu verschaffen, treten an der Gränze zwischen Kurhessen und Bayern auf der Linie zwischen Elders bis Großkrotzenburg a. M. folgende Erleichterungen ein:

1) nachstehende landwirthschaftliche Artikel ꝛc. können in unbeschränkten Quantitäten ohne Ursprungszeugnisse aus dem einen in das andere Vereinsgebiet abgabenfrei übergehen, gleichviel ob sie zum eigenen Bedarf oder zum Handel bezogen werden, nämlich: Getreide, Kleesaat, Oelsaat, Vieh, Butter, Erbsen, Fleisch (frisches), Gefährte (mit Ausnahme der Chaisen), Holzwaaren (gemeine), Kalk (gebrannter), Kartoffeln, Kraut, Leinwand, Linsen, Mehl, Obst (getrocknetes), Obstmost, Oel, Oelkuchen, Schilf, Steine, als Mühl-, Schiefer- und Ziegel-Steine, Steinkohlen, Spreu, Stroh, Theer und Thran.

2) Andere Erzeugnisse der Vereinsgebiete, welche nach dem Vertrage nur unter Beobachtung gewisser Formalitäten aus dem einen in das andere Gebiet abgabenfrei übergeführt werden können, genießen diese Abgabenfreiheit indessen nur dann, wenn die deßfalls gegebenen Vorschriften befolgt werden. Werden aber Versendungen in so geringen Quantitäten bewirkt, daß im Falle der Verzollung nach dem allgemeinen Tarife die Abgabe den Betrag von acht gGr. oder 35 Kreuzern nicht übersteigen würde, so findet auch von diesen Gegenständen die Erhebung einer Abgabe nicht statt.

3) Bei dem, in den vorstehenden Nummern 1 und 2 begünstigten, Verkehre mit Bayern sind Legitimations-

scheine nur dann erforderlich, wenn die Gegenstände und Mengen, welche hiernach gegenseitig abgabefrei gelassen werden, von Gränzorten kommen oder über Gränzorte ausgehen, in oder bei welchen sich Erhebungs-Behörden befinden.

§. 7. Die erwähnten Verkehrs-Erleichterungen treten sämmtlich in Kraft, sobald der Zolldienst in der Provinz Hanau und in den Kreisen Fulda und Hünfeld vollständig in gereglem ungestörtem Gange sich befinden wird.

Kassel, am 9 Januar 2832.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Motz.

Anlage A.

Abdruck des zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg anderseits, d. d. Berlin, am 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrages.*)

Anlage B.

Anweisung über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 1. Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, für welche der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2. Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Produzenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur

*) Siehe die vorausstehende Note.

Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungszertifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3. Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der am Absendungsorte befindlichen, sonst der dem Absendungsorte nächsten, zuständigen Behörde (vergl. §. 4) eine (nach dem beifolgenden Muster zum Ursprungs-Zeugniß) schriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände, nach dem Maßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angibt; die Menge nach dem Brutto- und Nettogewicht, in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Wage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maßstabe des Tarifes zufolge, nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden; so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.;

b) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speziellen Unterscheidungsmerkmale, z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift, oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc.; ferner die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken;

d) bei Versendungen von Seiten eines Produzenten oder Fa-

brikanten, dessen Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände sein eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind;

c) das vertragmäßige Hauptzollamt des Ausgangs, und das Hauptzollamt des Wiedereingangs in dem anderen Vereinsstaate;

f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich

g) den Ort der Versendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 4. Zuständige Behörden sind:

A. im preußisch-hessischen Vereinsgebiete:

a) in Preußen sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, Nebenzollämter erster Klasse und Steuerämter;

b) in Kurhessen, sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sämmtliche Hauptsteuerämter und die Nebensteuerämter zu Wanfried, Fulda, Hersfeld und Hünfeld; die Bürgermeister in denjenigen Städten, welche nicht der Sitz einer der genannten Steuerstellen sind; endlich die Kreisräthe für diejenigen Orte, in welchen die Ursprungszertifikate nicht von den vorher bezeichneten Behörden ertheilt werden;

c) im Großherzogthume Hessen, außer sämmtlichen Zollämtern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Landräthe, und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

B. im bayerisch-würtembergischen Vereinsgebiete:

a) in Bayern die Zoll- und Hall-Aemter in jenen Orten, wo

dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen; in den sieben älteren Kreisen die Distriktspolizeibehörden, nämlich Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Magistrate, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten;

b) in Würtemberg, außer den Zoll- und Hall-Gemstein, die Oberämter.

§. 5. Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse, und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebot stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B I (s. Anlage C) auf dem Ursprungszeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6. Der Waarenführer übergibt dem Ausgangsamte das bescheinigte Zertifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waaren, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Zertifikate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält

bestimmt darauf die Dauer seiner Gleichgültigkeit für das vertragmäßige Eingangsamt, nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben anderenfalls speziell auf dem Zertifikate, bescheiniget die erfolgte Ausfuhr, nach dabei genommener Ueberzeugung, auf demselben, und gibt das solchergestalt bescheinigte Zertifikat nach dessen Eintragung in ein nach dem beifolgenden Muster (Anlage D) zu führendes Zertifikat-Register dem Waarenführer zum weiteren Ausweis bei dem Eingangsamte zurück.

§. 7. Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuer-Behörde am Versendungsorte oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Zertifikate, nach dem Muster B 2 (s. Anlage C) bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Zertifikate nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber kolliweise unter sichern Verschluß genommen.

Bei dem Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Spezialrevision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Zertifikate zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8. Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Zertifikat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleiben im Lande bestimmt sind, nach dem abgegebenen Zertifikate revidirt, und nach richtigem Befund, gegen Erlegung der vertragmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt. Auf Verlangen der Waarenführer (Transportanten) können Gegenstände, welche bei den für diesen Verkehr vertragmäßig bestimmten Aemtern eingehen, auch auf Hauptämter mit Niederlagsrecht (Hallämter) zur definitiven Eingangsabfertigung auf Begleitscheine (Zollpässe) ab gefertigt werden.

Hierzu ist in Bayern und Würtemberg jedoch erforderlich, daß die Waaren für jeden Hallort mit getrennten Ursprungszeugnissen begleitet und diese Zertifikate nicht auf Empfänger an mehreren Hallorten gerichtet werden.

Die Orte, wo resp. Hallämter und Oberzoll- und Hallämter bestehen, sind:

A. in Bayern: Würzburg, Lengfurt, Miltenberg, Aschaffenburg, Lohr, Kitzingen, Marktstett, Marktbreit, Schweinfurt, Bamberg, Hof, Bayreuth, Wunsiedel, Regensburg, Amberg, Ingolstadt, Straubing, Passau, Deggendorf, München, Reichenhall, Landshut, Augsburg, Lindau, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Lauingen, Donauwörth, Nürnberg, Dinkelsbühl, Ansbach, Schwabach, Fürth, Erlangen, Nördlingen, Frankenthal, Rheinschanze bei Mannheim, Speyer, Landau, Zweibrücken, St. Ingbert und Kaiserslautern;

B. in Würtemberg: Friedrichshafen, Ravensburg, Biberach, Ulm, Jany, Tuttlingen, Calw, Reutlingen, Tübingen, Heilbronn, Kannstadt, Stuttgart, Mergentheim.

Sind die eingehenden Gegenstände zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausge-

nommen, eine Revision mittelst Eröffnung der Kolli in der Regel nicht statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschluß, mit welchem sie angelangt sind, insofern derselbe unverletzt und völlig sichernd befunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Hauptamt (Zoll- oder Hall-Amt) abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist.

Die Gegenstände werden in das Zertifikatregister (§. 6) eingetragen und die Eintragung wird mit dem Zertifikate belegt.

§. 9. Der nach Art. 4 des Vertrags und dem §. 1 dieser Bekanntmachung erforderliche Nachweis, daß die aus dem preußisch-hessischen Vereinsgebiete nach Bayern und Würtemberg übergehende Schafwolle von Fabrikanten in den letztern Staaten, mit der Bestimmung für ihr Gewerbe, angekauft sey, soll in folgender Weise geführt werden:

1) Der Waarenführer, welcher Schafwolle nach Bayern oder Würtemberg ausführt, ist verbunden, dem Ausgangsamte, außer dem Ursprungszeugnisse, eine besondere schriftliche Deklaration zu übergeben, welche enthalten muß:
   a) die Menge der Wolle,
   b) die Zahl und Zeichen der Kolli,
   c) den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Empfängers;
2) er muß für den Betrag des Ausgangszolles Sicherheit stellen, entweder durch baare Kaution oder Bürgschaft.

   Die Art der Sicherheitsleistung wird auf der Deklaration bemerkt.
3) Die Deklaration wird hierauf, nachdem noch der Ausgang der Wolle darauf bescheinigt worden, dem Waarenführer behändigt.
4) Bei dem Eingangsamte in dem andern Staate wird der Eingang ebenfalls auf der Deklaration bescheinigt.

5) Sodann wird von derjenigen Behörde im Bestimmungsorte, welche die Ursprungszertifikate auszufertigen hat, oder von der demselben zunächst befindlichen, auf der Deklaration attestirt:

daß die in derselben näher bezeichnete Wolle richtig angekommen und in den Besitz des genannten Fabrikanten, welcher solche für sein Gewerbe angekauft habe, übergegangen sey.

6) Die nunmehr völlig bescheinigte Deklaration wird an das Ausgangsamt in dem andern Staate zurückgesendet, worauf die daselbst geleistete Sicherheit aufgehoben wird.

§. 10. Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung mit den vorgeschriebenen Zertifikaten gebunden. Versendungen von solchen Gegenständen aus einem Staat in den andern können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt (§. 7) seinen Sitz hat.

Die Waare wird von diesem Amte, nach geschehener Revision, unter Verschluß gesetzt, und mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort in dem andern Vereinsstaat gerichteten Zertifikat, welches dem Poststücke offen beizulegen ist, auf die Post befördert. Auf der letzten Station, wo eine solche Einrichtung besteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragmäßigen Ausgangs- und Eingangs-Ortes nicht gebunden ist, auf dem Zertifikate bescheinigt, und das Poststück mit dem Zertifikate dem dem Bestimmungsorte zunächst befindlichen Zoll- oder Steuer- (oder Hall-) Amte zur Revision gestellt, welches damit, wie §. 8 vorgeschrieben ist, verfährt.

§. 11. Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse und was darauf Bezug hat, soll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5 vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständiger, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebüh-

ren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln stattfinden.

Anlage C.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung nachfolgender inländischer Gegenstände

welche Endes-Unterzeichneter von hier mit
binnen Tagen über das
Amt zu auszuführen beabsichtiget,
um sie über das Amt zu
an den
zu einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände

versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den ten 183 .

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

1) Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheiniget.

den ten 183 .

(L. S.) (zuständige Behörde.)

(Oder)

2) Vorstehende angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheiniget wird, sind hier revidirt und

a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erklärt.
c) Die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluſs, und derselbe ist, wie folgt angelegt.

{ Name des Orts } den ten 183 .

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

(Nachrichtlich.) Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Zeugniſs unter 1 und 2 anzuwenden.

Nummer des Ursprungs-Zeugniſs-Registers.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheiniget das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a) die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluſs des eingetroffen;
b) die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugnisse übereinstimmend befunden;
c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erklärt;
d) für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schafwolle u. s. w.) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut angestempelten Depositenscheins des Amtes

{ hier / zu } Sicherheit bestellt;

e) die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluſs, und derselbe ist vom Amte { hier / zu } wie folgt, angelegt.

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum ten 183 bei dem Amte zu eintreffen.

(Ort) den ten 183 .

(L. S.) (Name des Amtes.)

D. Eingangs-Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den ten 183 hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in das Register über die Ursprungs-Zeugnisse unter Nummer eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositenschein, mit der Eingangs-Bescheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestimmungsorte wegen, zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

(Ort) den ten 183 .

(L. S.) (Unterschrift des Amtes.)

Anlage D.

(Erste Seite.)

Register
der
Ursprungs-Zeugnisse
über
den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen zwischen
für das Jahr 18
geführt vom ..... Amte zu .....

Nachrichtlich.

Dieses Register wird nach Jahres-Abschnitten geführt, aber vierteljährlich geschlossen.

(Zweite

(Zweite Seite.)

Ueberhaupt

Datum der Abfertigung. 1.	Ordnungs-Nummer. 2.	Namen des Waarenführers 3.	Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers. 4.	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach brutto und netto, Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummer. 5.	Gestattete Transportfrist. 6.	Bemerkungen über den Verschluß. 7.

(Dritte gegenüberstehende Seite.)

Ausgehende Gegenstände.		Eingehende Gegenstände.			Der Depositenschein ist bescheiniget zurückgekommen am	Bemerkungen.
Bezeichnung des Eingangsamtes.	Bemerkungen wegen Sicherheitsbestellung	des mitgenommenen Ursprungs-Zeugnisses.				
		Nummer.	Datum.	Aufstellungsort.		

15.

Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, den mit der fürstlich waldeckischen Regierung über den Anschluß des Fürstenthums Waldeck an den hessisch-preußischen Zollverband abgeschlossenen Vertrag betreffend. Darmstadt, den 30 Dezember 1831. *)

In Gemäßheit der Vereinbarung, welche der Art. 5 des am 14 Februar 1828 zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Krone Preußen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrages enthält, **) und mit Zustimmung der großherzogl. Regierung ist von Seite der königl. preußischen mit der fürstl. waldeckischen Regierung unterm 16 April d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Artikel wörtlich also lauten:

(Es folgen nun die im XXV Band Seite 326 bis 338 bereits abgedruckten 18 Artikel.)

Dieser Vertrag wird hiedurch zur Kenntniß der Staatsangehörigen des Großherzogthums, mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, von welchem an derselbe zur Ausführung gelangen wird, noch besonderer Bestimmung vorbehalten ist.

Darmstadt am 30 Dezember 1831.

Großherzogl. hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

du Thil.

Graf von Görlitz.

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nro. 5. vom 17 Januar 1832.

**) Siehe in gegenwärtiger Sammlung XI Bd. S. 235 f.

16.

Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, die mit dem Großherzogthum Baden rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen getroffene Uebereinkunft betreffend. Darmstadt, den 25 Januar 1832. *)

Nachdem man von Seite des großherzogl. hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem großherzogl. badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, rücksichtlich der Ablieferung des Vermögens verschollener Personen, dahin übereingekommen ist, daß künftig in allen Fällen, wo, den bestehenden Gesetzen zufolge, das in einem der beiden Staaten, jedoch, was das Großherzogthum Hessen betrifft, vorerst noch mit Ausnahme der Provinz Rheinhessen, liegende Vermögen eines Abwesenden an Unterthanen des anderen Staates auszuhändigen ist, die Aushändigung auch auf solche hypothekarische Sicherheit stattfinden soll, welche auf Liegenschaften in diesem anderen Staate radicirt ist, wenn sie nur im Uebrigen alle gesetzlichen Erfordernisse in sich vereinigt, so wird diese Uebereinkunft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 25 Januar 1832.

Großherzogl. hessisches Ministerium des Innern und der Justiz:

du Thil.

von Dalwigk.

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nro. 14. vom 15 Februar 1832.

17.

Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung, die Vollziehung des mit Kurhessen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags betreffend. Darmstadt, den 27 Februar 1832. *)

So wie, in Gemäßheit des Zollvereinigungsvertrags vom 25 August v. J., **) an allen übrigen Gränzen des Großherzogthums gegen das Kurfürstenthum Hessen der vertragsmäßig freie Verkehr schon früher in vollständige Wirksamkeit getreten, so wird derselbe, vom 1 März l. J. an, nunmehr auch an den Gränzen der großherzogl. Provinzen Oberhessen und Starkenburg gegen die kurfürstl. Provinz Hanau und die Kreise Fulda und Hünfeld, so weit allda, nach Maßgabe des §. 15 der in Nr. 1 des diesjährigen Regierungsblatts enthaltenen allerhöchsten Verordnung vom 27 Dezember v. J., wegen Erhebung der Nachsteuer von den Vorräthen an ausländischen Waaren noch eine zeit- und beziehungsweise Beschränkung stattgefunden, ebenfalls in vollständige Wirksamkeit gesetzt werden.

Mit Bezugnahme auf die deßfallsige Bestimmung in dem erwähnten §. 15 der vorgedachten allerhöchsten Verordnung wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 27 Februar 1832.

Großherzogl. hessisches Ministerium der Finanzen:

von Hofmann.

Rothe.

---

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nr. 18. vom 9 März 1832.

**) Siehe XXV Band Seite 385 ff.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Sechs und zwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1832.

Inhalt.

Seite

18. Herzogthum Sachsen-Altenburg. Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29 April 1831. 305

19. Würtemberg. Königliche Verordnung, betreffend die Einsetzung des Grafen v. Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte. Stuttgart, den 2 März 1832. 421

20. Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Algier betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXII Band Seite 74 abgebrochenen Aktenstücke.) 422

21. Frankreich und Großbritannien. Vertrag zwischen diesen beiden Staaten zur wirksameren Unterdrückung des Sklavenhandels. Paris, den 30 November 1831. 435

22. Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXIV Bande Seite 296 abgebrochenen Aktenstücke.) . 436

Register des XXVI Bandes.

Literarische Anzeigen.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Dingler's polytechnisches Journal.

Erstes Maiheft.

Inhalt. William's neue und nüzliche Methode, die Dampfkessel von Dampfmaschinen mit Wasser zu versehen. Mit Abbildungen. — Hamell's neuer Anemometer oder Windmesser. — Young, Beschreibung einer Maschine, durch welche die Kraft beim Bewegen von Schiffswinden und Spillen vermehrt wird. Mit Abb. — Wetterstedt's Komposition oder Verbindung von Materialien zum Beschlagen und Ueberstreichen des Bodens der Schiffe, und zu anderen Zweken. — Bemerkungen über eine einfache Methode, um Waaren auf Eisenbahnen durch Dampfwagen über schiefe Flächen zu bringen. — Milner's Plan zu einem Wasserbehälter, dem die Kälte nicht schadet. Mit Abb. — Dixon's Verbesserungen an den Hähnen für Flüssigkeiten und Gasarten. Mit Abb. — Verbesserte Sägefassungen. Mit Abb. — Verbesserungen an den Maschinen und Apparaten zur Verfertigung von Mauer- und Dachziegeln aus Thon oder andern plastischen Substanzen. Mit Abb. — Newton's Methode zur Verfertigung des Tapetenpapieres, und einer bei dieser Fabrikation gebräuchlichen Maschine. Mit Abb. — Ueber die Anwendung der Melassen in den Brauereien und Branntweinbrennereien Englands. — Ueber die Entfärbung des Syrups sowol durch thierische Kohle als durch basisch essigsaures Blei, und über die Wiederbelebung der thierischen Kohle. — Verbesserung an gewissen Apparaten, durch welche während des Destillirens und Rektifici-

is geistiger Flüssigkeiten ein Theil des Wasserdampfes von dem mpfe des Alkoholes abgeschieden wird. Mit Abb. — Ueber die rfälschungen, welche man mit dem Kochsalze vornimmt, ehe es den Handel gebracht wird. — Ueber die Verfahrungsarten, wo- ch man die Verfälschungen des Weizenmehls mit fremdartigen bstanzen entdeken kan. — Ueber einen Arbeit ersparenden rbeapparat. — Bericht über die Preise, welche die Société ncouragement für Verbesserungen der Lithographie für das hr 1831 ausgeschrieben hatte. — Ueber die Anlegung von Obst- ten. — Miscellen. Leistungen eines Gurney'schen Dampf- zens. — Neu erbaute Dampfboote in England. — Dampf- ffahrt zwischen Bombay und Suez, und auf der Garonne. — er das Bersten der Dampfkessel. — Verbesserungen am Nautical nanac. — Sonderbarer Vorschlag zur Benuzung der Kraft der be und Fluth. — Bate's Instrument zur Erläuterung des rükens der Tag- und Nachtgleichen. — Neue Methode, die hlittschuhe an den Stiefeln zu befestigen. — Verwandlung i See- oder Salzwasser in reines Wasser. — Serbat's Ver- ren, Silber von geringem Gehalte fein zu machen. — Ver- ren, um dem Gußeisen das Ansehen von Messing zu geben. — sschneiden und Auspressen von zinnernen und silbernen Löffeln. Neue Methode rostige Messer zu puzen. — Nachricht an alle, bei Tische das Geschäft des Tranchirens verrichten müssen. — tzündung der Platina. — Druckerlettern für Musikalien. — hl der in England im Jahre 1831 gedrukten Bücher. — Größe Auflagen der Kalender in London. — Verbessertes autogra- isches Papier. — Maschine zum Kleiderausmessen. — Verbesse- ng an den Baumwoll-Spinnmaschinen. — Verfall der Barchent- berei in Lyon. — Notizen über den Zustand einiger Industrie- tige zu Lyon. — Handel und Fabriken in Australien. — Tem- rance-Societies und Abnahme des Verbrauchs von Brannt- in. — Leistungen der Gesellschaften gegen Trunkenheit in Nord- erika. — Wissenschaftliche Anstalten in Nordamerika. — Wie wohnheit und Vorurtheil oft Verbesserungen und Fortschritte amen. — Tintenzeltchen, deren man sich statt der chinesischen sche bedienen kan. — Leder als Nahrungsmittel. — Amerika- he Maschine zum Auflesen des abgefallenen Obstes. — Quarz- nd als Düngungsmittel. — Litteratur: a) Englische. b) Fran- sche. c) Italienische.

Zweites Maiheft.

Inhalt. Baillet's Bericht über die Entdekung von herheitsmitteln gegen die Explosion der Dampfkessel. — trick's verbesserter Dampfkessel. Mit Abbildungen. — Per- 's verbesserte Vorrichtung zur Erzeugung von Wasserdampf. t Abb. — Kneller's Verbesserungen an den Destillir-Appa- en. Mit Abb. — Street's Verbesserungen an dem Appa- zur Heizung von Gebäuden mit erwärmter Luft, zur Erhi- g und Verdampfung von Flüssigkeiten, und zur Erhizung von kallen. Mit Abb. — Maw's verbesserte Methode, Brenn- terial ohne Rauch zu verbrennen. Mit Abb. — Vorschläge bessern Behausung von Arbeitsleuten und Armen in England. t Abb. — Ein neuer Topf zum Kochen der Erdäpfel, Mit Abb.

— Neuer Apparat zum Wärmen und Lüften von Betten. Mit Abb. — Verbesserte Achsen und Büchsen für Wagenräder. Mit Abb. — Beschreibung einer neuen Maschine, um eiserne Stäbe zu Reifen für Wagenräder, Fässer und dergl. zu bilden. Mit Abb. — Hohle Eisenstangen der HH. Gandillot und Roy in Paris, für Schlosserarbeiten bei Gebäuden, wie Gitter, Geländer, Säulen, Altanen, Treppengeländer u. s. w., nebst Tabellen über die Versuche dieser hohlen Eisenstangen. — White's neuerfundene Zählmaschine. Mit Abb. — Neue Methode, Tafeltische und andere Gegenstände zu befestigen. Mit Abb. — Amerikanische Art zum Fällen der Bäume. Mit Abb. — Davies's verbesserte Holzhake. Mit Abb. — Ueber eine verbesserte Klystierspritze und Regenpumpe des Hrn. Samuel Gray. Mit Abb. — Ueber die Anwendung der zerriebenen oder gepulverten Knochen als Dünger. — Bemerkungen über eine schnelle Bereitungsart des Chlorwassers. — Ueber das schnelle Sauerwerden des amerikanischen Semmelmehles, und über einige andere Fehler desselben, nebst Vorschlägen zur Abhülfe derselben. — Ueber die Entdekung des Kupfers im Brode und den Einfluß des mit Kupfervitriol versezten Brodes auf die Gesundheit. — Ueber die Runkelrübenzuker-Fabrikation in Frankreich. — Ueber die Verhütung der Bleikolik. — Ueber die Verwandlung der Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und der Cyanüre (blausauren Salze) in Ammoniak und in Ameisensäure. — Miscellen. Englische Patente. — Summer's und Ogle's Dampfwagen. — Faraday's große Entdekung der Umwandlung des Magnetismus in Elektrizität. — Fabrik von Spiegeln und gefärbten Gläsern mit parallelen Flächen. — Neue Maschine zum Schraubenschneiden und zum Drehen von Eisen und Stahl. — Ueber die Nähnadelfabrikation in Frankreich. — Preise, welche die Société d'encouragement für die Verbesserungen an den Sägmühlen vertheilte. — Englische Rezepte zur Bereitung eines wohlfeilen Bieres. — Liverpools Handel mit Irland. — Mittel gegen den Mehlthau. — Mittel um junge Bäume, deren Rinde abgefressen wurde, zu erhalten. — Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Himalaya-Ceder.

* * *

Von diesem sehr gemeinnüzigen Journale erscheinen wie bisher monatlich zwei Hefte mit Kupfern. Der Jahrgang, welcher mit einem vollständigen Sachregister versehen wird, macht für sich ein Ganzes aus, und kostet durch die Postämter und Buchhandlungen 9 Rthlr. 16 gGr. oder 16 fl. Münze.

(1210) In der Literarisch-artistischen Anstalt in München ist erschienen:

Beobachtungen bayerischer Aerzte über Cholera Morbus. Zweites Heft. Beobachtungen von Dr. Georg Kaltenbrunner. Preis 1 fl. 12 kr.

18.

Herzogthum Sachsen-Altenburg. Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29 April 1831. *)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. entbieten allen Unsern getreuen Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen zu wissen: Wir haben Uns bewogen gefunden, Unserm Herzogthum ein Grundgesetz zu verleihen, und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirath Unserer getreuen Landschaft und mit deren Zustimmung, wie nachsteht:

Grundgesetz
für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Erste Abtheilung.
Von dem Herzogthum, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hause.

I. Abschnitt.
Herzogthum.

§. 1. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet in seinen, durch die Theilungsverträge im Gesammt-

*) Aus der Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1831. (10)

hause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Verträge in solchem oder mit fremden Staaten noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches, zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigtes Ganzes.

§. 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräußert werden.

Bei vorkommenden Erbtheilungen im Gesammthause Sachsen finden jedoch die Grundsätze des Gesammthauses Anwendung.

Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Gränzstreitigkeiten, Hoheits- und anderer Irrungen ein Austausch kleinerer Gebietstheile sich als räthlich oder unvermeidlich darstellt und dabei Abtretung von Wohnsitzen mit Unterthanen oder von Domanialeigenthum beabsichtigt wird, so geht der landesherrlichen Genehmigung eines solchen Vertrags die Vernehmlassung der Landesdeputation voraus.

§. 3. Der jetzige Bestand des Landes, der Domänen und Schlösser — (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder dessen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geschehenen oder künftig geschehenden Anschaffungen) — erbt ungeschmälert in der Staatserbfolge der herzogl. Speziallinie Sachsen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwand kann jemal ein — nicht erweislich aus solchen Schatullmitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch so gering wäre, während der Dauer des jetzigen Spezialhauses, zu Gunsten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anspruch genommen werden. Eine Schatull- oder Privatbesitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.

II. Abschnitt.

Der Landesherr.

§. 4. Der Herzog ist als souveräner Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte,

ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich. Er kann den Sitz der Regierung in keinem Falle außerhalb des Staats verlegen.

§. 5. Nur von dem Herzog, als Staatsoberhaupt, oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen, werden die verfassungsmäßig gegebenen Gesetze bekannt gemacht.

§. 6. Der Herzog steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung, und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten.

§. 7. Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet.

§. 8. Ohne des Herzogs Bestätigung kann kein Todesurtheil vollzogen werden. Dem Herzog steht das Recht der Begnadigung in Straffachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche niemals ausschließt oder aufhebt.

§. 9. Vom Herzoge allein können unter den weiter unten, — Abtheilung V. §§. 201 bis 209 — folgenden näheren Bestimmungen Steuern und Landesabgaben ausgeschrieben werden.

§. 10. Dem Herzog steht die ausschließende Verfügung über das Militär zu. Nur mit seiner Zustimmung und in seinem Namen kann eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden.

III. Abschnitt.

Verhältniß zum Gesammthause Sachsen und zum deutschen Bund.

§. 11. Der Herzog ist zugleich Mitglied des deutschen Bundes und des Gesammthauses Sachsen. I

dieſer Beziehung hat er nach dem Bundes- und Haus-Geſetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgeſetzgebung nicht geändert werden können.

§. 12. Die Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die Verhältniſſe des deutſchen Bundes, der Bundesglieder und der deutſchen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, ſind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums Altenburg, und haben in demſelben, nach deren Verkündigung durch den Landesherrn, verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landſtände des Herzogthums in Anſehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, inſoweit dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt (§. 204), nicht ausgeſchloſſen.

IV. Abſchnitt.

Nachfolger in der Regierung.

§. 13. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums iſt, vermöge der Primogeniturordnung vom 24 Junius 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11 Januar 1705, erblich in der geraden leiblichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsſtamme, nach den Grundgeſetzen des Erſtgeburtsrechts und der Linealordnung; — dergeſtalt, daß beim Erlöſchen der regierenden Linie jederzeit der nächſten Linie und in derſelben dem Erſtgebornen und deſſen männlicher Nachkommenſchaft der Vorzug gebührt.

Hiernach beſtimmt ſich in dem herzogl. Spezialhauſe die Staatserbfolge auch bei allen, künftig demſelben anfallenden Landen und Beſitzungen in allen und jeden Succeſſionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem ſächſiſchen Geſammthauſe der Erneſtiniſchen und der Albertiniſchen Hauptlinie die Richtſchnur geben.

Dabei wird zugleich beſtimmt, daß eine Uebertragung der

Landesschulden von der neuen Erwerbung auf die herzogl. Hauptlande nicht ohne landschaftliche Zustimmung erfolgen könne.

§. 14. Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

V. Abschnitt.

Volljährigkeit. Vormundschaft.

§. 15. Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzogl. Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre großjährig und beziehungsweise regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauses kann der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen, oder hierzu besonders bestellten, Vormundes, die Großjährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das 18te Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von dem, an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien, nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft, für großjährig erklärt werden.

§. 16. Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht deßhalb besondere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vormundschaft und Regentschaft geführt zunächst von der leiblichen Mutter, und (wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist) von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im herzogl. Hause, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesammthause Sachsen, Gothaischer Linie.

§. 17. Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschafts-

rath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen ist, so tritt das bisherige Ministerium desselben in den Regentschaftsrath ein.

Letzterer führt zugleich die Aufsicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei.

VI. Abschnitt.

Domanialvermögen. Familienprivatgut. Schatullgut. Civilliste.

§. 18. Das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen u. s. w., auch Regalien, ist Eigenthum des herzogl. Hauses, und erbt in demselben, nach den Bestimmungen des §. 3 fort. Insofern die Domänenverwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet sie sich nach den in der zweiten Beilage des Grundgesetzes ausgesprochenen Grundsätzen.

Auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer fließenden gesammten Einkünfte, und der gegenwärtig ihr zugehenden, der landschaftlichen Bewilligung unterliegenden, Kammerhülfe wird die Deckung der Kosten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der herzogl. Familie verwiesen, wie solche in ihrem Gesammtbetrage, der Civilliste, durch die verfassungsmäßige Verhandlung über den Kammer-Etat festgesetzt werden.

§. 19. Dem regierenden Herzog steht das Recht zu, innerhalb des Umfangs der Civilliste auf die Dauer seiner Regierung zu bestimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatkasse jedes einzelnen selbstständigen Familienglieds ein gewisser jährlicher Betrag ausgeschieden wer-

den soll. Er ist hierbei nur an diejenigen Rücksichten gebunden, welche die Natur der Sache in Hinsicht auf das Verhältniß der Zahl der zu berücksichtigenden Familienglieder zum Gesammtaufwande des herzogl. Hauses erheischt.

Apanagen, die der Vorfahrer den Agnaten des neuen Regenten in Gemäßheit des eben gedachten Grundsatzes ausgesetzt hat, können von dem Letztern nicht gemindert werden.

§. 20. Das herzogl. Haus besitzt als Privateigenthum Fideikommißkapitalien, namentlich das Josephinische Fideikommiß. In Ansehung des Stammes und der Benutzung dieser Kapitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers.

§. 21. Hiervon verschieden, bildet dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine Person, oder als Nutznießer der ebengenannten Fideikommißkapitalien, bezieht, oder was er sonst außer der Staatserbfolge, durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzogl. Schatulleinkünfte und das Schatullgut.

§. 22. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die herzogl. Schatulle — nicht also auch gegen das Fideikommiß — geltend gemacht werden; und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in soweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht.

Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

In Ermanglung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten die Intestat-Erbfolge nach deren landesgesetzlicher Bestimmung statt.

VII. Abschnitt.

Gemahlin des Landesherrn.

§. 23. Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

Die Einkünfte derselben an Zinsen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. Die Nadelgelder machen einen Theil der Civilliste des herzogl. Hauses aus.

§. 24. Der Betrag und die Verhältnisse des Witthums der Gemahlin des Herzogs, sowie der Wittwensitz wird ebenfalls zunächst durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. Das Witthum kommt mit dem Eintritte des Falls in diesem vertragsmäßig festgesetzten Betrage ohne Weiteres in der Civilliste des herzogl. Hauses in Ansatz.

Zu dessen Sicherstellung bedarf es daher, insofern die ganze Civilliste mit dem übrigen gesammten Kammer-Etat unter landschaftlicher Gewährleistung steht, keiner besondern Anweisung der Renten eines bestimmten Domänen-Grundstücks oder Amtsbezirks.

Wegen des eintretenden Witthums kann die bestehende Civilliste nicht ohne landschaftliche Zustimmung erhöht werden, und es ist daher bei Abfassung von Ehepakten hierauf jederzeit Rücksicht zu nehmen.

VIII. Abschnitt.

Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzessinnen.

§. 25. Das Einkommen des Erbprinzen, und der Bedarf seines Hauses wird jedesmal durch einen besondern Ansatz in der Civilliste festgesetzt. (§. 19.)

§. 26. Die Apanage der nachgebornen Söhne des regierenden Herrn unterliegt keiner bestimmten hausgesetzlichen Norm, indem in Gemäßheit der Primogeniturordnung

jedem regierenden Herrn freisteht, dieselbe je nach der Zahl seiner Söhne und dem Stande der Finanzverhältnisse des herzogl. Hauses, ohne Rücksicht auf frühere Beispiele, nach väterlichem Ermessen festzustellen, so hoch, als die Umstände es zulassen oder gebieten.

Da die Apanagen in der Gesammtsumme der Civilliste mitbegriffen werden, so kann der jedesmalige Stand von einer Finanzperiode (§. 203) zur andern nicht erhöht werden, und jede Erhöhung, insofern dadurch die Civilliste überhaupt erhöht wird, ist von landschaftlicher Zustimmung abhängig.

Künftig bewilligte Apanagen können nur mit Zustimmung des Regenten außerhalb des Herzogthums verzehrt werden.

§. 27. So lange der Vater am Leben ist, führt in der Regel kein nachgeborner Prinz, der nicht — (sey es durch Annahme eines auswärtigen Dienstverhältnisses oder sonst) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine besondere Hofhaltung außer in dem Fall seiner Vermählung.

§. 28. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer Vermählung schreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des herzogl. Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Bestätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

Eine ohne dessen förmliche Einwilligung geschlossene Ehe eines Mitglieds des herzogl. Hauses hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Wirkung.

Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder deren Mutter haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus dessen eignem Vermögen zu fordern. Im Falle derselbe ohne Testament stirbt, bekommen die hinterlassenen Kinder mit ihrer Mutter zusammen den sechsten, oder den vierten Erbantheil an dem

Privatvermögen, je nach dem der Verstorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterläßt, oder nicht hinterläßt.

§. 29. Wenn sich ein apanagirter Prinz mit Genehmigung des regierenden Herzogs vermählt, wird ihm ein Schloß oder ein Haus, so gut es vorhanden ist, zur Bewohnung übergeben.

Dessen erste Herstellung in brauchbaren Stand an Dach und Mauern und übrigen Eingebäuden erfolgt aus Kammermitteln, auf welche auch jeder, wegen der Festigkeit, Sicherheit und allgemeinen Brauchbarkeit des Gebäudes unumgänglich erforderliche Erhaltungsaufwand verwiesen bleibt. Alle, zur weitern innern Einrichtung oder zur Verschönerung und Verzierung dienlichen Herstellungen hat der apanagirte Prinz aus eignen Mitteln bewirken zu lassen und zu unterhalten.

§. 30. Wenn ein apanagirter Prinz ohne Hinterlassung von männlichen gesetzmäßigen Leibeserben stirbt, so geht dessen Apanage zunächst auf dessen Linie über. Im Falle in den Ehepakten die Einzahlung eines Heirathsgutes, und, zu Gunsten des herzogl. Hauses, Verzicht auf dessen Rückfall bedungen und zugestanden worden ist, so erhält die fürstliche Wittwe eines apanagirten Prinzen auf ihre Lebenszeit oder bis zu einer anderweiten Vermählung die eine Hälfte der Apanage ihres Gemahls als Leibgeding oder Witthum; die andere Hälfte dient zum Unterhalt der vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen.

Ist ein apanagirter Herr ohne männliche Leibeserben verstorben, so soll die ihm ausgesetzte Apanage nach dem Ableben seiner Wittwe und seiner unverheiratheten Prinzessinnen Töchter auf die aus seiner Speziallinie abstammenden Prinzen, so lange einer in derselben vorhanden ist, forterben; sie fällt dagegen an den regierenden Herrn zurück, wenn in dieser Spezialline der Mannsstamm ganz erloschen ist, ohne sodann den übrigen Apanagirten aus andern Spezialllinien zuzuwachsen. Eben dasselbe tritt ein, wenn ein apanagirter Prinz unverhei-

rathet oder kinderlos und ohne Hinterlassung einer fürstlichen Wittwe stirbt.

§. 31. Wenn dem herzoglichen Hause durch Erbfälle ein ansehnlicher Landes- oder sonstiger Vermögenszuwachs zu Theil würde, so ist der, vermöge des Erstgeburtsrechts in dessen Besitz kommende regierende Herr verbunden, den eben vorhandenen apanagirten Prinzen eine Zulage der gesammten Apanagegelder nach Verhältniß des Zuwachses, welcher der Civilliste überhaupt aus der neuen Erwerbung zu Theil wird, zu verwilligen.

§. 32. Die unvermählten Prinzessinnen des regierenden Herrn genießen bis zum Tode ihrer Eltern freie Wohnung und freien Lebensunterhalt in der Familie und Hofhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter. Zu ihren persönlichen Ausgaben für Garderobe, Geschenke, milde Gaben und dergl. wird ihnen unter der Civilliste des herzoglichen Hauses ein angemessenes Nadelgeld vom Zeitpunkte ihrer völlig beendigten Erziehung an ausgesetzt.

Nach ihrer Eltern Ableben ist der Landesnachfolger verbunden, den volljährigen Prinzessinnen des verstorbenen Herzogs auf Verlangen eine Wohnungseinrichtung in einem besondern Theile des herzogl. Residenzschlosses oder sonst eine anständige freie Wohnung im Lande zu gewähren, und zu einem eigenen Haushalte einer jeden Prinzessin den dritten Theil desjenigen Apanagebetrags auf die Civilliste anzuweisen, welcher zur Zeit des Falles von den im gleichen Verwandschafts-Grade zum Regenten stehenden Prinzen bezogen wird.

§. 33. Die Prinzessinnen des Hauses, sie seyen Töchter des regierenden Herrn, des erstgebornen oder eines nachgebornen Prinzen, erhalten bei ihrer Vermählung eine den jedesmaligen finanziellen Verhältnissen des herzoglichen Hauses angemessene Ausstattung durch Heirathsgut und Aussteuer, wozu eine besondere Bewilligung von Seite der Landstände in Anspruch zu nehmen ist.

Dagegen stellt jede Prinzessin bei Vollziehung der Ehepakten eine Entsagungs-Urkunde aus, wodurch sie zum Besten des männlichen Stammes des herzoglichen Hauses auf Apanagen, auf alle jetzigen und künftigen Besitzthümer des herzogl. Hauses, ingleichen auf alle liegenden und fahrenden, beweglichen oder unbeweglichen Güter, nichts davon ausgenommen, die von Fürstenthümern, Landen oder Herrschaften des Gesammthauses Sachsen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leistet.

IX. Abschnitt.

Privatrechtliche Verhältnisse.

§. 34. Die Glieder des herzogl. Hauses sind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Formen und Vorschriften gebunden; und durch die Landesgesetze überhaupt wird auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt.

§. 35. Alle aus Eigenthums- und Vertrags-Verhältnissen herrührenden, das Eigenthum und Vermögen betreffenden Klagen gegen ein Glied des herzogl. Hauses werden bei dem Landes-Justiz-Kollegium angebracht. Es muß jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abschrift der beabsichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von demselben zuvörderst ein Versuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andern persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses bestimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umständen des Falls, das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung, nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzoge und den anwesenden volljährigen unbetheiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter, besteht.

X. Abſchnitt.

Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen.

§. 36. Der Landesherr ſelbſt iſt im Lande über alle äußere perſönliche Verantwortung für ſeine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieſelben unter Verantwortlichkeit ſeines aus mehreren Räthen beſtehenden Miniſteriums.

Zu dem Ende muß eine jede vom Landesherrn und mit deſſen Namensunterſchrift ausgehende Verfügung in Regierungsſachen die Gegenzeichnung (Kontraſignatur) eines Mitgliedes des Miniſteriums erhalten, zum Beweiſe, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im Geheimen Rathe gehalten und die Geſetzmäßigkeit des Beſchluſſes erwogen worden iſt.

§. 37. Die Verantwortlichkeit für jede geſetzwidrige Verfügung haftet zunächſt auf demjenigen, von welchem ſie ausgegangen iſt; Befehle einer höhern Behörde, ſelbſt des Landesherrn, decken ſolche nur dann, wenn ſie in gehöriger Form von dem zuſtändigen (kompetenten) Obern ausgegangen ſind, wodurch dann dieſer verantwortlich wird.

Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfaſſungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter (kontraſignirter) Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geſchehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demſelben der daraus etwa bereits entſtandene erweisliche Schaden erſetzt worden iſt, von der Landſchaft erhoben werden; jedoch iſt vor deren Erhebung umſtändliche Anzeige der Beſchwerdepunkte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungswege zu veranlaſſen. (§. 216.) Führt letztere nicht zum Zwecke einer ſachgemäßen Schadloshaltung, ſo tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellations-Gericht nach den, nunmehr auch für das Herzogthum Sachſen-Altenburg Kraft erlangenden Beſtimmungen des §. 39 der Oberappellations-Gerichtsordnung ein.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

I. Abschnitt.

Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht.

§. 38. Alle unter dem Rechtsschutze der herzoglichen Staatsgewalt vereinigten Bewohner des Herzogthums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung, als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen, in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorübergehenden Verhältniß (§. 94).

§. 39. Wenn ein Landesunterthan im Gebiete des Herzogthums ein eigenes Hauswesen gründet, oder einem solchem durch Ehe und elterliche Gewalt angehört, so hat er als Inländer und Einwohner alle persönlichen und dinglichen Rechte und Pflichten eines Landesunterthan sowohl für seine und seiner Angehörigen Person, als auch für sein Vermögen.

Wenn aber Jemand im Herzogthume nur Grundstücke erwirbt und demselben persönlich-fremd bleibt, so ist er als ausländischer Grundbesitzer (Eingesessener, Forenser im weitern Sinne) (§. 91) anzusehen. —

§. 40. Mit der Landesunterthanschaft ist das Staatsbürgerrecht aufs engste verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsschutz noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge (§. 81).

§. 41. Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthum, welches erlangt wird;

a) durch die Geburt von einer Mutter, welche in stehender Ehe mit einem Altenburgischen Unterthan lebt, oder (im Fall einer außerehelichen Geburt) welche sich im Un-

terthanverband befindet. — In beiden Fällen macht es keinen Unterschied, ob die Geburt im Lande oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. — Die Heimathsbestimmungen der im Auslande von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebornen Kinder ordnen sich nach besondern Staatsverabredungen;

b) durch eine den Landesgesetzen gemäße Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan;

c) durch Verleihung eines Staats-, Kirchen- oder Schul-Amtes, durch Eintritt in den Militärdienst und definitive Anstellung im Hofdienst;

d) durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und

e) durch Beleihung mit einem Rittergute.

Ueber die Einbürgerung der Heimathslosen entscheiden die mit mehreren Bundesstaaten abgeschlossenen oder noch zu verabredenden Verträge (§. 98).

§. 42. Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich; die besondere Konfession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme selbst geschieht von den Gemeinden unter Aufsicht der Landesregierung in den gesetzlichen Formen.

§. 43. Die Rechte eines Landesunterthan gehen verloren: a) durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer; b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militär-Dienst, in ein fremdes Kirchen- und Schul-Amt; c) durch Auswanderung (§. 69). In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt wird.

II. Abschnitt.

Rechte der Landes-Unterthanen, die zugleich Landeseinwohner sind.

§. 44. Jeder Altenburgische Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner (§. 39) ist, hat ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartschaft zu den im Grundgesetz enthaltenen staatsbürgerlichen Rechten (§. 81). Eben so bestimmen sich die mit der Landesunterthan- und Einwohnerschaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgesetze, ohne weitern Einfluß des Standes oder der Geburt.

Rechte der inländischen Landesunterthanen sind, — nächst der persönlichen Glaubens- und Gewissens-Freiheit (§. 129) — vorzüglich folgende:

1. Rechtsschutz.

§. 45. Kein Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner ist, soll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen, außer den, gesetzlich im Voraus bestimmten Fällen, seinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Gesetzen, wenn er sich diesen nicht selbst unterworfen hat, gerichtet werden. Es darf daher in peinlichen Rechtssachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländische Gerichte geschehen, es sey denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenseitigkeit, namentlich bei nothwendigen Gegenüberstellungen (Konfrontationen) und bei geringern Vergehungen (als Forstfrevel und dergleichen).

Dem Oberrichter steht es frei, Rechtssachen, die seiner Gerichtsbarkeit zustehen, zur Erleichterung, einer Unterbehörde auftragsweise zu übertragen; oder unter besondern Umständen — (z. B. bei Verwandtschaft des Richters mit der Partei und dergleichen) — Rechtssachen an ein anderes Untergericht zu verweisen.

Die Staatsregierung ist befugt, außerordentliche Kri-

minal-

minalgerichte, ingleichen (auch für solche Personen, die nicht dem Militär angehören) Standgerichte in Fällen offener Empörung oder doch eines thätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt ohne Weiteres niederzusetzen.

Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt wesentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältnisse obwalten, so erfordert die Anordnung von besondern Kriminalgerichten die vorherige Zustimmung der Landesdeputation.

In beiden Fällen müssen die Kriminalrichter mit dem Richtereide belegt seyn.

§. 46. Das richterliche Verfahren und Urtheil innerhalb seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit ist selbstständig und unabhängig vom jedem willkürlichen Einflusse der Staatsregierung.

Wohl aber ist es, dessen unbeschadet, deren Pflicht, auf schnelle, unparteiische und minder kostspielige Rechtspflege zu sehen und hierzu, vermöge der Aufsichts- und Disciplinar-Gewalt, hinzuwirken.

Jeder vom Staate angestellte oder in einer Stadtgemeinde erwählte und von der Staatsregierung bestätigte (§. 121) Beamte einer Richterbehörde — (er habe den Richtereid oder den Eid als wirklicher Aktuarius geleistet) — ist als auf lebenslang angestellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entsetzt, noch gegen seinen Willen, ohne gleichen Gehalt und Dienststand, auch Vergütung der Umzugskosten auf eine andere Stelle versetzt werden. (S. auch §. 83.)

In Ansehung der Patrimonialgerichte soll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamt, unter Fixirung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebenslänglicher Anstellung, gerichtet werden.

Ueber Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet die höchste Stelle.

§. 47. Keinem neuen Gesetze darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Jedem Definitiv-Urtheile müssen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 48. Dem Landesherrn ist das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuständig (§. 8), nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erschwerung der durch Richterspruch zuerkannten Strafe. Sollte bei einem Richterspruch ein Kriminalgesetz übersehen oder sachwidrig angewendet worden seyn, so kann entweder auf den Antrag der Landes-Justizbehörde oder nach deren eingeholten Gutachten, der Fiskal zur Revisions-Einleitung aufgerufen werden.

Die Strafe allgemeiner Vermögens-Konfiskation findet, unbeschadet der Bestimmungen §. 55, nicht mehr statt und ist durch andere Straforten zu ersetzen.

§. 49. Sämmtliche Staats- und herrschaftliche Kassen haben den Landesunterthanen vor dem Justizkollegium Recht zu geben.

Jeder gegen sie zu erhebenden Klage muß jedoch eine Erörterung im Verwaltungswege und eine, entweder der höchsten Stelle, oder (insofern die Klage eine Unterkasse betrifft) der vorgesetzten Landesbehörde derselben zu überreichende geschichtliche Darlegung der Klagbegründung in Beschwerdeform vorausgehen.

§. 50. Die Gemeinden (Kommunen) bedürfen zur Eröffnung eines Prozesses der besondern Erlaubniß der Landesregierung, welche dieserhalb eine kürzliche Sacherörterung vorausgehen läßt (§. 125).

2. Freiheit der Person. Gesetzliche Entfernung von Privat-Zwangs-Verhältnissen für Person und Eigenthum.

§. 51. Kein Landesunterthan darf verhaftet

werden, als in Folge des durch Thatgründe sich rechtfertigenden Verdachts eines verübten Verbrechens, oder sonst aus gesetzmäßigen Rücksichten. Er muß schon Tags nach seiner Verhaftung, oder doch sobald es nur immer die vorher erforderliche Feststellung des Thatbestandes zuläßt, verhört und von dem Grund seiner Freiheitsberaubung in Kenntniß gesetzt werden. Bleibt er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft, so unterliegt der Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag der Verzögerung der Sachsenbuße.

§. 52. Die Gefangenen sollen glimpflich behandelt, und Geständnisse durch Zwangsmaßregeln nicht erpreßt werden. Nur halsstarrige Verweigerung der schuldigen Antwort und überwiesene Lügen unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

§. 53. Alle die Freiheit der Person oder des Eigenthums beschränkenden Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Kulturzustande des Landes nicht mehr entsprechen — (wie Frohnden und Dienste, dem Land- oder Wald-Bau hinderliche Dienstbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlzwangs-Rechte) — sollen nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze abgelöst oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können; — wiewohl unbeschadet der dem Staate und dessen Oberhaupt oder den Gemeinden von den Unterthanen oder Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leistungen (Landesfrohnen, Einquartierungen, Spannfuhren, Leistungen an Kirchen und Schulen, Straße- und Wege-Arbeiten und dergleichen).

3. Sicherheit des Eigenthums.

§. 54. Der Staat sorgt für die Sicherheit des Privateigenthums. Für Staats- oder Kommunal-Zwecke kann Privateigenthum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Zwecke wesentlich sind; und es muß in solchem Falle eine angemessene Entschädigung für

den Verlust bewilligt worden. Eine solche Verpflichtung zu Aufgabe von Privateigenthum findet beispielsweise statt, bei Anlegung oder Erweiterung von Kunst- und Land-Straßen, und von Vicinal- und Kommunikations-Wegen; bei Erweiterung eines Flußbetts oder starken Bachs; bei Anlegung von Erddurchstichen zur Erlangung einer graden Wasserströmung; bei Erweiterung der Städte, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herstellung eines graden Straßenzugs in den Städten; bei Anlegung von Marktplätzen; insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude. — Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregierung zu entscheiden, mit alleinigem Vorbehalte der Berufung an den Landesherrn.

Wenn über den Betrag der Entschädigung keine gesetzliche Bestimmung vorliegt, so wird diese ermittelt durch eine auf den Grund des muthmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abschätzung von drei Sachverständigen. Zu diesen ernennt der Eigenthümer, der Fiskus (oder bezüglich die Ortsgemeinde) und die betreffende Gerichtsbehörde je Einen; alle drei Abschätzer werden vor dem Beginn ihres Geschäftes beeidigt.

§. 55. Die Staatsregierung ist berechtigt, solche Gegenstände des Privateigenthums, deren Besitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb (Cirkulation) wegen obwaltender besonderer Umstände dem Staatswohl nachtheilig werden könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Besitz und Verkehr zu entziehen. So kann die Abforderung von Waffen eintreten, im Falle ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Mißbrauch derselben erfolgt oder dringend zu befürchten ist; so die Abforderung und Vernichtung angesteckter und ansteckungsfähiger Gegenstände im Falle einer drohenden Epidemie.

Jeder Unterthan ist alsdann verbunden, die vor Erlaß der Verordnung besessenen Gegenstände solcher Art gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden aber ohne solche abzuliefern.

Eben so sind fiskalische und polizeiliche Konfiskationen, letztere insonderheit nach den Verordnungen des Markt- oder Innungs-Rechts (namentlich bei Verfälschung von Verkaufsgegenständen, z. B. Wein, Bier) nicht aufgehoben.

4. Freies Verfügungsrecht über das Vermögen.

§. 56. Jeder Landesunterthan kann, sobald er volljährig ist (§. 82) und nicht unter Vermögensvormundschaft steht, den Gesetzen gemäß, frei über sein Vermögen verfügen. Insbesondere ist die Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer unbeschränkt, ohne jedoch für die Person des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesunterthan zu bewirken.

§. 57. Der Landesunterthan kann auch ferner im Auslande Besitzungen haben und erwerben, sobald nicht eine persönliche Ansässigkeit damit verknüpft ist. Wäre dieß, so ist die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß erforderlich.

5. Freie Erwerbsbefugniß.

§. 58. Jeder altenburgische Landesunterthan, der zugleich Inländer ist, hat die freie Erwerbsbefugniß, oder das Recht, seine körperlichen und geistigen Kräfte zu Erlangung seines Fortkommens so zu verwenden, daß er die bestehenden Gesetze und Polizeiverordnungen, ingleichen die Privatgerechtsame Anderer dabei genau beachtet. Insbesondere setzt die Betreibung zünftiger Gewerbe deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorschriften voraus.

§. 59. Monopole (ausschließliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.

Zur Belohnung neuer Erfindungen oder wesentlicher

Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehrere Jahre ertheilt werden, welche dem Erfinder das ausschließliche Recht zur Benutzung seiner Erfindung für diese Zeit gewähren.

§. 60. Eben so ist der Landesunterthan berechtiget, auch an ausländischen Handlungs-Etablissements, Fabriken und dergleichen Theil zu nehmen. Doch entbindet ihn dieß nicht von seinen dießseitigen Unterthanspflichten (§. 43. 57).

6. Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter.

§. 61. Kein altenburgischer Landesunterthan ist durch seine Geburt oder seinen Stand von der Anwartschaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schul-Aemter ausgeschlossen; jeder Anstellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittelung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen.

Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweise berücksichtiget.

Der Landesherr ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern er solches nicht den Behörden überläßt.

7. Freie Wahl in der Ausbildung und Theilnahme an den Bildungsanstalten.

§. 62. Der Landesangehörige hat somit auch das Recht, sich zu jedem Stand oder Gewerbe nach freier Wahl zu bestimmen, und sich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wiewohl unter Beobachtung der hierüber, namentlich hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Vorschriften.

§. 63. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beschränkungen vorzeichnen, [illegible]n dieserhalb jedem Landesunterthan offen.

8. Recht zur Verheirathung und Bildung eines Hausstandes.

§. 64. Die Landesunterthanen männlichen Geschlechts können, sobald sie a) die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft an einem Orte des Landes, und b) die Befreiung von der Militärpflicht nachgewiesen haben, auch c) nicht in die Klasse der Hülfsbedürftigen gehören, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre sich mit einer In- oder Ausländerin verheirathen und einen eigenen Hausstand gründen. Die Frau erlangt dadurch das Heimathsrecht und die Kinder werden Landeskinder (§. 39).

Dispensationen zur Verehelichung vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre können nur dann stattfinden, wenn die oben (a b c) angegebenen Bedingungen erfüllt sind und gleichzeitig die Volljährigkeitserklärung (Venia aetatis) nachgesucht und vom Landesherrn ertheilt wird.

Wegen der Verheirathung von Hofdienern und Militärpersonen bewendet es ferner bei den ihretwegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Landesunterthanen weiblichen Geschlechts sind an jenes Heirathsalter nicht gebunden, und verlieren nach der Verheirathung mit einem Ausländer das Heimathsrecht.

9. Recht der Beschwerdeführung.

§. 65. Der Landesunterthan ist befugt, über das gesetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde und zuletzt bei dem Herzog schriftliche Beschwerde zu führen. Selbst in dem Falle, daß die Beschwerde ungegründet befunden würde, ist der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Der offenbare Mißbrauch der Beschwerdeführung kann, unbeschadet der Ahndung damit verbundener Schmähungen, Kostengeltung — (aber auch in diesem Falle nicht bei der Kanzlei der höchsten Stelle) — nach sich ziehen.

§. 66. Beschwerden, welche die Verhältnisse einer Gemeinde angehen, sind zunächst bei der Ortsbehörde, wenn sie nicht gegen diese selbst gerichtet sind, anzubringen und durch dieselbe nach deren Erörterung, wo nöthig, den obern Behörden und zuletzt dem Landesherrn vorzulegen. Wünsche und Anträge der einzelnen Landesunterthanen zu Beförderung des Gesammtwohls einer Gemeinde sind ebenfalls zunächst den Ortsvorstehern zur Erwägung und Berücksichtigung vorzulegen. Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden; sie können aber auch an die Landschaft gerichtet werden.

10. Recht sich der Druckpresse zu bedienen.

§. 67. Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatsachen und Meinungen auf dem Weg des Drucks öffentlich bekannt zu machen; er ist dabei zur Beobachtung der bundesgesetzlichen und inländischen Verfügungen über den Gebrauch der Presse, namentlich zur Vermeidung dessen verpflichtet, was mit der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religiosität und Sittlichkeit gefährden könnte.

a) Es sind daher auch künftig Meinungen und Aeußerungen, welche diese Grundlagen des öffentlichen Wohls benachtheiligen, schon vor dem Drucke zu entfernen.

b) Beschwerden gegen Zurückweisung vom Drucke durch die Censurbehörden gehen an deren vorgesetzte Stelle und zuletzt an das Ministerium.

c) Für die Mittheilung unverbürgter Gerüchte, ingleichen solcher Thatsachen, die nicht dem Gebiete der Geschichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort; sie ruht zunächst auf dem Einsender oder Verfasser der Mittheilung oder Druckschrift. Es hat daher jeder

inländische Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckschrift nur solche Aufsätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Drucke zu befördern, deren Verfasser ihm bekannt und geeignet sind, ihre Aufsätze zu vertreten. Kann solche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden, so unterliegt der Herausgeber, und, wenn dieß ein Fremder ist, der Verleger, oder im Falle auch dieser ein Ausländer ist, der inländische Drucker, als Verbreiter, eben der Verantwortlichkeit, welche den Einsender oder Verfasser getroffen hätte.

d) Findet sich ein Inländer oder eine inländische Behörde durch eine Druckschrift oder einen aufgenommenen Artikel benachtheiligt, so steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg vor der Gerichtsbehörde des Druckers, aus dessen Druckerei die fragliche Schrift hervorgegangen, in doppelter Weise offen: durch Anstellung einer Injurienklage, wenn er die Unwahrheit der durch den Druck bekannt gemachten und ihn verletzenden Thatsache alsbald bescheinigt, oder wenn er die Form der Aeußerung an sich als eine Verletzung anspricht; — oder durch Erhebung der Verleumdungs- (Diffamations-) Klage, wenn er den Verfasser zum Beweis der Wahrheit des Mitgetheilten auffordert. In beiden Fällen ist der verantwortliche Herausgeber, Verleger, oder Drucker verbunden, den Verfasser oder Einsender der genannten Gerichtsbehörde zu nennen, und, wenn er nicht vor derselben Recht gibt, zu vertreten. Siegt der Kläger in der Injurien- oder Diffamationsklage ob, so trifft den Verklagten, außer Strafe und Privatgenugthuung, die Verbindlichkeit, das Erkenntniß auf seine Kosten durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen; wird aber vom Beklagten bei angestellter Diffamationsklage die Wahrheit der gedruckten Thatsache erwiesen, so ist der Kläger, neben der Kostengeltung, wegen seines Versuchs zu theilweiser Gefährdung der Offenkundigkeit (Publizität), noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen, und das Erkenntniß kann, auf ausdrückliche richterliche Anord-

nung oder auch ohne solche, öffentlich bekannt gemacht werden. —

e) Ausländer haben bei Beschwerden über Mißbrauch öffentlicher Bekanntmachungen auf denselben Rechtsschutz wie Inländer Anspruch, sobald ein gleicher Rechtsschutz notorisch oder erweislich hiesigen Unterthanen auch in ihrem Vaterlande zu Theil wird.

II. Versorgung bei Hülfsbedürftigkeit.

§. 68. Altenburgische Unterthanen, welche durch eigene Kräfte ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, sind gesetzmäßig von ihren Blutsverwandten und Ehegenossen zu unterstützen. Die Obliegenheit der aushülflichen Versorgung solcher Hülflosen fällt nächst den genannten Personen, derjenigen Gemeinde zur Last, welcher der Arme angehört. Die Armengesetze verfügen hierüber das Nähere.

12. Recht der Auswanderung.

§. 69. Die Befugniß zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugesteht, setzt die Erfüllung der Obliegenheit an Landesunterthan und Staatsbürger voraus (§. 78) und richtet sich beziehungsweise nach den mit einzelnen Staaten bestehenden Staatsverabredungen.

Zur Auswanderung ist ein Erlaubnißschein der Landesregierung erforderlich.

Unbeschadet der, zum Bereich der Richterbehörden gehörigen Arrestanlegungen auf Vermögenstheile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf unter jener Voraussetzung der zu suchende Auswanderungsschein niemals verweigert werden. Mit der Auswanderung wird der Unterthansverband nicht bloß für den Auswandernden selbst, sondern auch für dessen Frau und für die in väterlicher und (was die unehelich gebornen betrifft) in mütterlicher Gewalt befindlichen Kinder aufgelöst. (§. 43.)

§. 70. Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen andern deutschen Bundesstaat niemals statt, und in einen

außerhalb des deutschen Bundes gelegenen Staat nur in den Gränzen billiger Rechtserwiederung (§. 96).

III. Abschnitt.

Verpflichtungen der Landesunterthanen.

§. 71. Die Verpflichtungen der Landesunterthanen, welche zugleich Landeseinwohner sind, bestehen in folgenden:

1. Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn.

Dem Landesherrn, dessen Person heilig und unverletzlich ist und welcher die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt (§. 4), ist jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Eben so gebührt dem muthmaßlichen Regierungsnachfolger und den übrigen Mitgliedern des Regentenhauses vorzügliche Ehrerbietung.

2. Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit.

§. 72. Die im Herzogthume Altenburg geltenden Gesetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeschlüsse gehören §. 12), sind die Richtschnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner seine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Gränzen des Landes denselben unterworfen, und wird wegen der im Auslande begangenen Gesetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geschehen, im Vaterlande nach den in diesem für solche Ueberschreitungen bestehenden Gesetzen gerichtet. Sollten jedoch die einschlagenden Strafgesetze des fremden Staates, worinnen der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder seyn als die inländischen, und der Angeschuldigte dieß nachzuweisen vermögen, so wird das Strafmaß ausnahmsweise nach den milderen fremden Gesetzen bestimmt.

§. 73. Die wichtigste Unterlage des Altenburgischen öffentlichen Rechts bildet das gegenwärtige Grundgesetz. Es ist für jeden Landesunterthan bindend und dessen Beobach-

tung im Unterthans- (Huldigungs-), ingleichen im Dienſteide noch beſonders zu verſichern. Eine Verletzung des Grundgeſetzes, beſonders einer der hier genannten Unterthanspflichten gilt als Treubruch und Staatsvergehen.

3. Theilnahme an den Staatslaſten.

§. 74. Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verſchiedenen Zwecke ſind gemeinſame Aufwände erforderlich. Sie aus eigenen Mitteln aufzubringen, iſt eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen, welche daher alle beſtehenden und alle künftig auf verfaſſungsmäßigem Wege auferlegten perſönlichen Leiſtungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der beſtimmten Zeit, bis zur verfaſſungsmäßigen Abſchaffung der einen oder der andern, pünktlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Beſtimmung, daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leiſtungen vom Grundeigenthum Gleichheit ohne Ausnahme ſtatt haben ſoll (alſo von Lehengütern eben ſo wie vom freien Erbe nach Verhältniß beigetragen wird), — ſondern es ſoll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben, ſo weit keine Staatsverträge dem entgegen ſtehen, gegen Entſchädigung, durch ein verfaſſungsmäßiges Geſetz vermittelt, und allmählich der Bedacht auf ein Abgabeſyſtem gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörigen verhältnißmäßig zu den Staatslaſten beitragen. —

Von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundſteuern beitragen werden, ſollen auch die Kammer- und Schatullgüter zu denſelben ebenfalls gegen Entſchädigung beigezogen werden.

Dagegen ſollen von jetzt an einzelne Theile des geſammten herrſchaftlichen Grundeigenthums (nicht bloß Theile von Kammer- und Schatull-Gütern), welche in Privatbeſitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und ebenſo bei Grundſtücken, welche bisher ſteuerpflichtig waren und von der

Landesherrschaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieser Erwerbung ungeachtet, fortdauern.

§. 75. Um insbesondere hinsichtlich der Grundsteuer hinkünftig eine der Ertragsfähigkeit der einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke mehr entsprechende Gleichförmigkeit herzustellen, werden in den nächsten Jahren Steuerrevisionen (insoweit sie noch nicht statt haben) angeordnet, und hiernach die einzelnen Steuerbeiträge berichtet werden. Da wo Erhöhung eintreten sollte, wird dem Eigenthümer kein Rückanspruch an seinen Vorbesitzer eingeräumt.

§. 76. Die Landesunterthanen haben gegenüber die Befugniß, durch ihre landständischen Vertreter an der Regulirung der Landesabgaben Theil zu nehmen (§. 201—209) und von Zeit zu Zeit über den Zustand der Obersteuer- (Landes-) Kasse öffentlich unterrichtet zu werden. (§. 247).

4. Schutz des Landes durch Waffendienst.

§. 77. Zu den vornehmsten Obliegenheiten der deutschen Bundesstaaten gehört ein nach dem Bevölkerungsverhältniß festgesetzter Militärstand.

Die Landesunterthanen ohne Ausnahme des Standes und der Geburt sind daher, nach den nähern Bestimmungen der Konskriptionsgesetze, die hierzu erforderlichen Militärdienste zu leisten, und die dießfälligen Aufwände zu tragen verbunden.

§. 78. Kein Altenburgischer Landesunterthan kann sich in das Ausland wenden, bevor er nicht seiner Militärpflicht volle Genüge geleistet (§. 69) oder deßhalb besondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§. 79. Es ist aber kein Landesunterthan verbunden, sich außerhalb der Zwecke des deutschen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu lassen.

§. 80. Die Landesunterthanen haben außerdem die Verbindlichkeit, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit

Civilbeamten der Pensionsfonds (§. 34 der zweiten Beilage des Grundgesetzes).

Zum Besten der Wittwen und Waisen der Civilbeamten und der Geistlichen dienen die bereits vorhandenen und, beziehungsweise der letztern, wo möglich, zu erweiternden Wittwenanstalten (§. 33 daselbst).

3. Verlust des Staatsbürgerrechts und des Staatsdienstes.

§. 86. Das Staatsbürgerrecht (und folgbar auch das öffentliche, Kirchen- oder Schul-Amt) geht verloren:

a) mit der durch Auswanderung erfolgten Aufgabe der Landesunterthanschaft;

b) mit Annahme ausländischer Dienste oder Gehalte ohne Genehmigung des Herzogs;

c) durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zuchthaus- oder Pranger-Strafe, oder wenn (wegen Verletzung der Staatsbürger- und Unterthan-Pflichten) auf dessen Verlust besonders erkannt wird, und

d) durch kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militär.

§. 87. Es kann dasselbe, was den Verlust durch Verurtheilung und Militärausstoßung betrifft, nur in dem einzigen Falle einer spätern Unschuldausführung wieder hergestellt werden. Die Entscheidung darüber steht, auf gutachtlichen Bericht des Justizkollegiums dem Herzog zu; doch ist hier eine neue Ableistung des Huldigungseides vonnöthen.

§. 88. Die Wahl- und Vertretungsrechte in Ansehung der Landesrepräsentation gehen insbesondere verloren durch Einwirkung einer Bestechlichkeit bei den Wahlen, sowohl für den Wähler als den Erwählten, und zwar unbeschadet der Bestrafung (§. 5 der Wahlordnung).

4. Vorübergehendes Ruhen des Staatsbürgerrechts.

§. 89. Das Staatsbürgerrecht kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während der Staatsbürger unter irgend einer Vormundschaft sich befindet;

b) während eines ausgebrochenen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Ansehung des Gemeinschuldners, so lange derselbe nicht, — (entweder nach geschehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollständiger Nachweisung eines ganz unverschuldeten großen Unglücks, wie Feuersbrunst, Plünderung, Beraubung und dergleichen als alleiniger Ursache des Gants) — durch die obere Justizbehörde förmlich schuldlos erklärt (rehabilitirt) wird.

c) Für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines andern Privatmanns Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Abhängigkeitsverhältnisses. Endlich ruht das Staatsbürgerrecht

d) während einer peinlichen Untersuchung bis zum Erkenntniß auf eine nicht-entehrende Strafe (§. 86 c und d) oder auf Freisprechung. — Auch in dem Falle, wenn wegen Dringlichkeit naher Verdachtsgründe, die Freisprechung von einem mit einer entehrenden Strafe bedroheten Verbrechen nur nach zuerkanntem und abgeleistetem Reinigungseide erfolgt ist, ruht das Staatsbürgerrecht, wegen eingetretener Bescholtenheit des Rufs, noch ferner bis zur gänzlichen Unschuldsausführung.

§. 90. Oeffentliche Beamte, Kirchen- und Schul-Diener werden so lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes enthoben (suspendirt).

Die einstweilige Verfügung über ihr Diensteinkommen

und ihren Lebensunterhalt bleibt der Staatsregierung anheim gestellt.

V. Abschnitt.

Eingesessene Unterthanen.

§. 91. Eingesessene (Forenser im weitern Sinne des Worts) sind diejenigen, welche mit bloßem Grundbesitz im Lande angesessen sind, aber in demselben keine Heimathsrechte haben. Ihnen stehen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Sie genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen persönlichen Aufenthalts im Lande) den persönlichen Staatsschutz. Aus dieser Rücksicht haben sie den Huldigungseid abzuleisten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.

§. 92. Sie haben nach Maßgabe ihres Grundbesitzes zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeinde-Lasten mit beizutragen, und dieserhalb in dem Orte, in dessen Flur sie Grundstücke erwerben, einen ansässigen Bürgen für sich zu bestellen, der alle Abgaben und Leistungen für sie zu besorgen hat.

§. 93. Die Eingesessenen sind wegen dinglicher Klagen vor dem inländischen Ortsgericht Recht zu nehmen verbunden, wegen persönlicher aber nur dann, wenn in ihrem eigenen Lande der volle Landsassiat, absonderlich bei den in Lehensverband stehenden Gütern, auf dem Grund der Gegenseitigkeit anerkannt wird.

VI. Abschnitt.

Zeitige Unterthanen. Ausländer.

§. 94. Zeitige Unterthanen (Fremde) sind solche, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daselbst in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu seyn. Sie stehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgesetze, und haben sich derselben Privatrechte zu er-

freuen, wie die Landesunterthanen. Sie sind daher — (mit Ausnahme fremder Souveräns und ihrer Familienglieder, und der fremden, am herzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten) — den Landesgesetzen unterworfen und dem Staate die Leistungen schuldig, welche nach den Gesetzen und Ortsstatuten von ihnen gefordert werden können.

Ihre Handlungen im Landesbereich unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländischen gesetzlichen Formen und Vorschriften. Ihre Verurtheilung zieht in der Regel die Ausweisung nach sich; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung hier begangener Frevel geschieht nur in Folge eines Staatsvertrags, oder der vollkommenen Rechtserwiderung in ähnlichen Fällen.

§. 95. Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben. Im Gegenfall erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Unterthanen angehören.

§. 96. Sollten in einem andern Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Altenburger insbesondere, von den Vortheilen gesetzlicher Privatrechte der dortigen Unterthanen ausgeschlossen seyn, so kann ein Erwiderungsrecht gegen letztere, wenn sie im Herzogthume Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden.

§. 97. Ausländern steht es frei, im Herzogthume Altenburg zu irgend einer Wissenschaft, Kunst oder einem Gewerbe sich auszubilden, und sie haben sich dieserhalb des Staatsschutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch so wenig, als wenn sie sich daselbst in Kost oder Lohn eines Staa-

bürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Unterthanen.

Von selbst versteht es sich, daß sie während ihres Aufenthaltes im Lande genau dessen Gesetze zu befolgen haben.

§. 98. Diejenigen Ausländer, welche sich auf einige Zeit zu Betreibung von Geschäften oder sonst auf selbstständige Weise im Lande aufhalten wollen, müssen dieserhalb die Erlaubniß der Ortsobrigkeit auswirken, welche ihnen dieselbe mittelst einer Aufenthaltskarte ertheilt. Unterobrigkeiten haben die Aufenthaltskarten nicht länger als auf sechs Monate auszustellen; doch steht der Landesregierung wegen eines längern Aufenthalts der Fremden das Dispensationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an sich keine Heimathsrechte (§. 41.)

Dritte Abtheilung.

Korporationen im Staate.

A. Im Allgemeinen.

§. 99. Die Verbindung mehrerer Landesunterthanen zu einem gemeinschaftlichen bürgerlichen Lebenszweck kann nur dann auf das Recht der Gesammtpersönlichkeit, als Korporation im Staate, gültigen Anspruch machen, sobald solche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregierung erhält. Von dem Ermessen der letztern hängt es daher ab, welchen Umfang von Befugnissen sie solchen Korporationen gewähren will, deren Rechtszuständigkeiten nicht durch das Grundgesetz oder frühere gesetzliche Bestimmungen geordnet sind.

B. Ortsgemeinden.

I. Abschnitt.

Bildung derselben durch Gemeindebürger und Nachbarn.

§. 100. Die wichtigsten Korporationen im Staate sind die

Ortsgemeinden, indem sie durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen sowohl, als besondern Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereiche bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes.

Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schul-Diener — (wegen deren Verhältnisse, so wie wegen der Verhältnisse der Rittergutsbesitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Herzogthume Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere im nicht unmittelbaren Staatsdienst stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbands ihres Wohnortes anzusehen.

§. 101. Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorf-Gemeinde bestehen aus drei Klassen:

a) der Klasse der Gemeindebürger (volles Bürger- und Nachbar-Recht, §. 102 — 105);

b) der Klasse der Ausmärker (Forenser im engern Sinne) und Handwerksbürger (§. 106, 107) und

c) der Klasse der Schutzverwandten (§. 108.)

1. Volles Nachbarrecht.

§. 102. Das Gemeinde- oder Ortsbürger-Recht (volle Nachbarrecht) umfaßt die Theilnahme an allen Befugnissen, welche der Gemeinde als solcher zustehen, sowohl an Privatrechten, als an politischen und Ehrenrechten, und zwar:

a) Genuß des Gemeindeschutzes und, wo ein gemeinsamer Ortsgerichtsstand besteht, Anspruch daran;

b) Recht zu Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes;

c) Befugniß zum unbedingten Erwerb vom Grundbesitz im Ort und in der dazu gehörigen Flur;
d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Konzessionen und milden Stiftungen;
e) Antheil an der passiven und aktiven Vertretung in der Gemeinde;
f) Anwartschaft auf Gemeindeämter und
g) Anspruch auf gesetzmäßige Unterstützung von der Gemeinde und im Falle der Hülfsbedürftigkeit.

§. 103. Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorsam gegen die Ortsobrigkeit, zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen, an Kommunalwachtdiensten und Gemeindefrohnden jeder Art, und zur Entrichtung sowohl der landesherrlichen Abgaben als der besondern durch Gemeindebeschluß angeordneten Einlagen und Beiträge. —

Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge, oder über Vertheilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern selbst werden, als dem Oberaufsichtsrecht des Staats unterliegend, nicht im Prozeß- sondern im Verwaltungs-Wege kürzlich erörtert und entschieden, so daß zuletzt der Rekurs an den Landesherrn freisteht.

§. 104. Das Ortsbürgerrecht kann nur erlangt werden durch Geburt oder durch Aufnahme in Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es geht verloren nach den nähern Bestimmungen der Stadt- und Gemeinde-Ordnungen, und nächst diesen im Allgemeinen aus denselben Anlässen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht (§. 86), und zwar dergestalt, daß die Auswanderung und die Annahme fremder Dienste und Gehalte ohne Erlaubniß den Verlust des Ortsbürgerrechts in seinem vollen Umfang herbeiführt, die Erledigung der Zuchthaus- oder Pranger-Strafe, die kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militär, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verlust des Staatsbürger-

rechts gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber dessen nutzbare Ausflüsse. — Es erwacht wieder in seinem vollen Umfange in dem §. 87 gedachten Falle.

§. 105. Jede Einwirkung auf Gemeindewahlen durch Bestechung erwirkt außer der Bestrafung, sowohl für den Wähler als Erwählten, den Verlust der Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts, besonders des aktiven und passiven Wahlrechts und daher den Verlust der Befähigung zur Verwaltung eines Kommunalamtes.

2. Ausmärker (Forenser im engern Sinn).

§. 106. Ausmärker (Forenser im engern Sinn, Feldbürger) sind diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum besitzen und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen steht kein Anspruch auf die persönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindeschutz hinsichtlich ihrer Besitzungen, ingleichen hinsichtlich ihrer Person für die Dauer einer zeitigen Anwesenheit in ähnlichem Verhältnisse, welches bei den Eingesessenen (Forensern im weitern Sinn), dem Staate gegenüber, stattfindet. (§. 91.)

Mit Rücksicht auf diesen Gemeindeschutz ist der Ausmärker auch zu allen, den gesammten Grundbesitz der Flur betreffenden Gemeindeabgaben antheilig beizutragen verbunden; es kann ihm jedoch kein verhältnißmäßig höherer Beitrag angemuthet werden, als die übrigen Gemeindemitglieder in Ansehung ihrer Grundstücke entrichten.

§. 107. Gleichfalls eine beschränkte Theilnahme an den Gemeindeverhältnissen steht den Handwerksbürgern zu, welche in einigen Gegenden des Landes üblich sind, und die an einer außerhalb ihres Wohnorts bestehenden Innung Theil nehmen. Sie stehen zu dem Orte der Innung bloß in der durch diese bedingten Beziehung, und genießen keine pers-

lichen Gemeinderechte; wogegen sie auch nur gewisse, durch die Stadtordnungen oder das Herkommen geordnete Abgaben an die Gemeinde der Innung entrichten.

3. Schutzverwandte.

§. 108. Schutzverwandte (Schutzbürger) sind diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demselben einen gesetzlichen dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld) gewisse Gewerbe und Handthierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürger-Recht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthalts, sowohl für ihre Person, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geschäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindeschutz, sowie den Genuß der öffentlichen Ortsanstalten, ohne im Uebrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anspruch machen zu können.

Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres Heimathsorts die Versicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den christlichen Konfessionen gehören.

§. 109. Im Allgemeinen bestehen daher für die Rechte der Ortsbürger oder Nachbarn folgende bereits gegebene Regeln:

a) Durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbar-Rechts wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen (§. 100);

b) Jede Gemeinde ist schuldig, einen Staats-, Kirchen- oder Schul-Diener, den sein bleibender Dienstberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen (§. 82);

c) Das Schutzbürgerrecht (Schutznachbarrecht) darf an christliche Ausländer nur gegen eine amtliche Versicherung ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen ihrer Wiederannahme ertheilt werden (§. 108) und

d) Fremden, welche zu einem bestimmten Zweck nur eine Zeit lang an einem Orte verweilen wollen, ist, unter

Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, nur auf eine gewisse Zeitdauer mittelst Aufenthaltskarten der Aufenthalt im Lande zu verstatten (§. 98).

II. Abschnitt.

Rechte der Gemeinden.

1. Einzelne Befugnisse.

§. 110. Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Befugniß der Personen-Einheit im Rechtssinne, daher 1. das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte; — 2. den Genuß der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame; — 3. die Befugniß, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen; — 4. das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen; — 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte; — 6. die Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder andern gemeinnützigen Zwecken, insbesondere auch — 7. die Befugniß der Aufnahme der Gemeindebürger oder Nachbarn. — Alles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen.

2. Gemeindebeschlüsse.

§. 111. Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmäßige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit unter mindestens zwei Dritttheilen der hierauf Erschienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Beschluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Korporationen erstrecken.

3. Gemeindeschulden.

§. 112. Für Gemeindeschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen, und aushülflich das Privatvermögen

der einzelnen Glieder; letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Später hinzutretende Mitglieder sind beitragspflichtig.

4. Gemeindevermögen.

§. 113. Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, über das Gemeindevermögen ohne Zustimmung der Vorsteher zu verfügen, noch weniger darf dasselbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

III. Abschnitt.

Verpflichtungen der Gemeinden.

§. 114. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staates beschränken können; vielmehr sollen sie bemüht seyn, Alles zu befördern, was dem Staatszweck entsprechend und heilsam ist.

Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und besonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürsorge für öffentliche Anstalten (als Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen nicht andern Behörden obliegende Institute); die Bereithaltung der Löschgeräthe, und der zu dem Kommunalwachtdienst vorräthigen Waffen und Wehren.

IV. Abschnitt.

Arten. Dorf- und Stadtgemeinden.

1. Dorfgemeinden.

§. 115. Im Uebrigen beruht es vor der Hand noch hinsichtlich der einzelnen Dorfgemeinden bei den bisher bestandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß einer allgemeinen Dorfordnung.

2. Stadtgemeinden.

In Ansehung der Stadtgemeinden wird als Grund-

lage des städtischen Gemeindelebens für künftig zu erlassende Stadtordnungen Folgendes im Allgemeinen festgesetzt.

1) In Bezug auf bürgerliche Nahrung.

§. 116. Die Städte haben, unter der Aufsicht und dem Ordnen eines Stadtraths, die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, in freiem städtischem Verkehr oder unter zunftmäßigen Beziehungen.

2) Kämmereirecht.

§. 117. Ihnen steht das Kämmereirecht zu, d. h. die Berechtigung auf Besitz, Benutzung und Verwendung des gemeinschaftlichen städtischen Eigenthums und (wenn dessen Ertrag für die Bedürfnisse der Stadtverwaltung, sowie zur Errichtung und Erhaltung der gemeinnützlichen Anstalten nicht zureicht) der Anspruch auf aushülfliche Zuziehung der einzelnen Bürger mit verhältnißmäßigen Beiträgen.

3) Polizeirecht.

§. 118. Sie üben das Ortspolizeirecht aus, abzweckend auf Verhütung und Abwendung alles dessen, was innerhalb des städtischen Bezirks der Wohlfahrt der ganzen Gemeinde oder des Einzelnen nachtheilig seyn kann, sofern diese Fürsorge nicht den herzogl. Polizeikommissionen übertragen ist.

4) Erwerbungsrecht.

§. 119. Die Stadtgemeinde hat außerdem das Recht, durch Vertrag, Stiftungen, Konzessionen und auf andere rechtsbeständige Weise, einzelne, aus der Natur obiger beiden Rechtsgattungen nicht fließende Gerechtsame (als Patronat, Mitaufsicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. s. w.) zu erwerben, und die erworbenen zum allgemeinen Besten ihres Vereins, ebenfalls unter landesherrlicher Oberaufsicht, auszuüben oder ausüben zu lassen.

5) Statutenrecht.

§. 120. Bei Ausübung dieser allgemeinen Rechte hat

auch die Stadtgemeinde, mittelst des Statutenrechts, die Befugniß, für ortsbürgerliche Zuständigkeiten und allgemeine Ordnung, durch Beschluß oder vertragsmäßiges Uebereinkommen unter sich, zu Beförderung der städtischen Zwecke, verbindende Bestimmungen festzusetzen, deren Wirksamkeit jedoch von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist.

6) Justizverwaltung.

§. 121. Die Justiz wird in den größern Städten von der Verwaltung getrennt, und, wo sich nur thunlich zeigt, durch Einführung von selbstständigen Stadtgerichten, abgesonderten Beamten übertragen. Die Unterordnung unter die Landes-Justizbehörden und die Beachtung des gesetzlichen Instanzenzugs bleiben unverrückt.

Denjenigen Städten, denen die Wahl ihrer Justizbeamten bisher zustand, verbleibt solche auch ferner, wiewohl mit der Beschränkung, daß in künftigen Erledigungsfällen zwei Rechtskundige des Landes der obern Justizbehörde zur Auswahl präsentirt werden. Die Wahl geschieht durch die Stadtverordneten (§. 124) unter Mitwirkung des Stadtraths. Die Anstellung der Justizbeamten geschieht jederzeit auf die Lebensdauer (§. 46), und die Richterstellen sollen möglichst auf feste Besoldung gesetzt werden.

In solchen Fällen, wo Unterthanen, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit herzogl. Behörden untergeben sind, den Stadtgerichten mit überwiesen werden sollen, sind wegen Bestellung der Justizbeamten besondere Verabredungen zu treffen.

7) Städtische Verwaltung.

§. 122. Die Verwaltung aller gemeinsamen städtischen Angelegenheiten und alles Kommunvermögens, die Ausübung und Feststellung der städtischen Gerechtsame, ingleichen die Ortspolizei (soweit solche nicht die herzogl. Polizeikommission ausübt) steht dem Stadtrathe zu. Dieser ist berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien

Gerichtstage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnversuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtshändel zu veranstalten. Die dabei zu beobachtende Form wird durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

So gebührt auch dem Stadtrathe (beziehungsweise in Gemeinschaft mit der herzogl. Polizeikommission) die Aufsicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt.

Irrungen über die Anwendbarkeit und Erläuterung eines Innungsartikels werden, ohne Prozeßverhandlung, im Verwaltungswege erörtert und unterliegen der landesherrlichen Erklärung und Feststellung des in Zweifel gekommenen Artikels.

§. 123. Wenigstens Einer der Vorsteher, des Stadtraths (in größern Städten der erste Bürgermeister oder Stadtschultheiß, in kleinern Städten der Syndikus) muß ein der Rechte kundiger Altenburgischer Staatsbürger seyn.

Dieser wird durch die Stadtverordneten (auf gleiche Weise wie die Justizbeamten) durch Präsentation zweier Personen an die Landesregierung auf Lebensdauer gewählt.

Die Anstellung der übrigen städträthlichen Beamten geschieht in der Regel nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordneten; jedoch so, daß sie zwei taugliche Gemeindebürger dem Stadtrath zur Auswahl vorschlagen und dieser den Erwählten der Landesregierung zur Bestätigung vorträgt.

8) Stadtverordnete.

§. 124. Die Bürgerschaft selbst wird vertreten durch aus ihrer Mitte zu ernennende Stadtverordnete, welche dem Stadtrathe, als städtischer Verwaltungsbehörde, rathend, vermittelnd und genehmigend zur Seite stehen. Insbesondere sind sie berufen zur Kontrole über die städtische Verwaltung, zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten und zur verfassungs-

mäßigen Zustimmung in alle, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtsame der Gemeindebürger wesentlich angehenden stadträthlichen Anordnungen; keineswegs aber zur Ergreifung in die Verwaltung oder Ausführung selbst, welche vielmehr dem Stadtrathe allein zustehen. Ihre Stellung zum Stadtrath ist der der Landstände zur Staatsregierung ähnlich; ihr Amt ein freies Ehrenamt.

Sie werden ebenfalls nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren durch die, von den einzelnen Abtheilungen der Bürgerschaft zum Behuf der Landesdeputirten zu ernennenden Wähler (s. Wahlordnung §. 29 ff.) mittelst Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Sprecher (Vorsteher) erwählen sie aus sich selbst oder aus der übrigen Bürgerschaft, und ergänzen sich im letztern Falle selbst durch neue Wahl. — Das Nähere bestimmen die einzelnen Stadtordnungen.

V. Abschnitt.

Beaufsichtigung und Leitung der Stadt- und Dorf-Gemeinden durch die Staatsregierung.

§. 125. So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des Staats bestehen kann, so unterliegt sie auch dem Aufsichtsrechte desselben. Dieses gibt sich kund 1) durch das Ordnen der Ortspolizei; 2) durch Genehmigung der Gemeinde-Prozeß-Eröffnungen; 3) in der Durchsicht und Kontrolirung des Gemeinde-Rechnungs- und Kassewesens; 4) in der Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtsame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und andern außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsstatuten und andern organischen Einrichtungen; 5) durch Bestätigung der Beamtenwahlen oder deren Versagung, und durch Regulirung der Beamtengehalte.

§. 126. Die Spezialaufsicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die herzogl. Aemter und beziehungsweise die Patrimonialgerichte, unter der obern Leitung der Landesregierung.

Die Aufsicht über die Stadtgemeinden und deren besondere Verhältnisse (§. 116 bis 124) liegt der Landesregierung selbst ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung ist befugt, von Zeit zu Zeit, und besonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Stadt- oder Gemeinde-Verordneten, Revisionen vorzunehmen; und wenn sich hierbei Dienstverfehlungen der stadträthlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervorthun, disziplinarisch einzuschreiten, oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Beruf untreuen Beamten nach geschehener Vertheidigung, unter Beifügung der Gründe, auszusprechen, wiewohl unbeschadet der Verwendung (des Rekurses) derselben an den Landesherrn, und beziehungsweise an die obere Verwaltungsbehörde.

Die Entfernung vom Amte erwirkt eine sofortige neue Wahl.

Die Wiedererwählung des Entfernten ist ungültig.

In Ansehung der Justizverwaltung in den Städten liegt die Untersuchung und Abstellung von Nachlässigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der obern Justizbehörde ob.

§. 127. Die Landesregierung gibt in allen Irrungen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten, nach vorgängiger Sacherörterung, die Entscheidung, von welcher der Rekurs an den Landesherrn nachgelassen ist.

Vierte Abtheilung.

Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

I. Abschnitt.

Von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion.

§. 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§. 129. Die Bekenner anderer christlichen Partikularkirchen genießen den Schutz des Staats, und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehältlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

II. Abschnitt.

Der Herzog als Kirchen- und Staats-Regent.

§. 130. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntniß ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen.

§. 131. Alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem Namen, und bedürfen seiner Bestätigung.

III. Abschnitt.

Von der Kirchengewalt.

1. Deren Grundlage.

§. 132. Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch-

lisch-protestantischen Kirche, und auf die bestehenden Landesgesetze.

2. Deren Ausübung.

§. 133. Die Kirchengewalt wird zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt, zum Theil geschieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Konsistorium. Insbesondere ist letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung.

a) Unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche.

§. 134. Die Gegenstände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig ist, sind:

Die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung: — erstere, soweit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche überhaupt zulässig sind.

Synoden.

§. 135. Verordnungen dieser Art (§. 134) werden durch mündliche oder schriftliche Berathungen in Synoden vorbereitet.

Die General-Synode besteht aus den Räthen des Konsistoriums, den Superintendenten, den Lokaladjunkten und einigen (von den Superintendenten und Lokaladjunkten jeder Ephorie aus den Gliedern derselben gewählten) Geistlichen des Herzogthums; den Vorsitz führet der Präsident des Konsistoriums. Spezial-Synoden werden gebildet durch den Superintendent jeder Ephorie, die Lokaladjunkten und einige Geistliche der Ephorie; — sie dienen, um, in den Fällen schriftlicher Verhandlung, die dann erforderten schriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorien zu vermitteln und dem Konsistorium vorzulegen.

§. 136. Synoden versammeln sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn, und auf Berufung des Konsistoriums. Die Kosten der Synoden werden, unter möglichster Beschränkung derselben, aus der Landeshülfe bestritten.

§. 137. Soll ein Gegenstand der im §. 134 bezeichneten Art zur Gesetzgebung vorbereitet werden, so wird zuerst das Gutachten der Synode eingeholt, welches sich bei mündlichen Berathungen aus der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalsynode, und bei schriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Spezialsynoden und des Konsistoriums ergibt.

Dasselbe wird dem Landesherrn vom Konsistorium vorgelegt, und von ihm im Falle seines Einverständnisses, auch der Landschaft zum Anrath mitgetheilt. Erklärt sich die Synode und die Landschaft zustimmend für den Gesetzentwurf, so kann das Gesetz erlassen werden, und ist bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

b) Durch das Konsistorium.

1. Im Allgemeinen.

§. 138. Die Befugnisse der Kirchengewalt, welche vom Konsistorium entweder unmittelbar auftragsweise verwaltet, oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet werden, sind:

1) das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen und sie zur Entlassung zu urtheilen;

2) das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und die Schule anzuhalten;

3) die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schulunterrich-

tungen; die Besorgung der Verlöbniß-, Ehe- und Begräbniß-Sachen; —

4) die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, und Kirchen- und Schulgüter und deren Gerechtsame, —

5) das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der bestehenden organischen Gesetze Verordnungen zu erlassen, und

6) was sonst nach der bestehenden Kirchenverfassung dahin zu rechnen ist.

2) Zusammensetzung und Verpflichtung des Konsistoriums.

§. 139. Das Konsistorium besteht aus einigen geistlichen und einigen weltlichen Räthen; es ist der Landeskirche und dem an deren Spitze stehenden Landesherrn verantwortlich.

3) Einzelne Obliegenheiten.

a. Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums.

§. 140. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer Wandel, insonderheit auch Gehorsam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Gesetz, erweckt und befördert werde; daß die Sakramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laster entfernt werden.

b. Beaufsichtigung der Schulen.

§. 141. Es beaufsichtigt die Schulen des Landes und sorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe; daß nach den gesetzlichen Vorschriften kein unbefähigter Jüngling zur Universität abgehe; und es erhält sich in Kenntniß über die sich auf der Universität befindenden Landeskinder.

c. Wirksamkeit bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Schullehrer.

§. 142. Es prüft die Kandidaten des Predigtamtes und die anzustellenden Prediger; und sorgt dafür, daß Niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige, oder die heiligen Sakramente reiche, ohne ordentlichen Beruf.

§. 143. Zu Predigerstellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatstellen sind, schlägt das Konsistorium dem Landesherrn zur Bestätigung vor. Ein vom Konsistorium nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeschlagen und also auch nicht angestellt werden.

Uebrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anstellung des ihnen zugedachten Predigers ihre Erklärung zu geben.

§. 144. In dem Falle, wenn eine Patronatstelle auf eine andere Weise als durch Versetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Konsistorium abhängende Stelle erledigt wird, und der Patron einen nicht inländischen Kandidaten oder Geistlichen präsentirt, muß dieser beim Konsistorium über seine Studien und seinen sittlichen Wandel sich genügend ausweisen und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubestehende gründliche Prüfung, seine Kenntnisse und Amtsfähigkeit darlegen. — Das Konsistorium ist verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweisen. —

Niemand kann zu einer Patronatstelle vorgeschlagen werden, welcher in einem Lande Kandidat geworden ist, oder (im Fall er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren ist, in welchem hiesige Kandidaten nicht gesetzlich zu Patronatstellen gelangen können.

Für den Fall, daß ein Geistlicher von einer Patronatstelle auf eine Konsistorialstelle befördert werde, bewendet es wegen der Wiederbesetzung seiner Stelle bei den dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften.

§. 145. Die Versetzung der Geistlichen auf an-

dere Stellen und die Versetzung in den Ruhestand wird gleichmäßig vom Konsistorium vermittelt.

§. 146. Auch liegt ihm ob die Untersuchung gegen Geistliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlassungen (Enturlaubungen) angestellter Geistlicher setzen ein richterliches Erkenntniß des Konsistoriums voraus, welches mit Entscheidungsgründen belegt ist, und nach gehöriger Vertheidigung des Angeschuldigten erfolgt.

§. 147. Gegen ein solches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfrist Vorstellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieser sich auf erhaltenen Vortrag im Geheimenrathe und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Konsistorialerkenntniß zu bestätigen, so behält es bei demselben sein Bewenden.

§. 148. Findet der Landesherr Anstand dabei, so wird das Gutachten der Synode, — ohne Mitwirkung der Konsistorialräthe, und unter der Leitung des ältesten Spezialsuperintendenten — vermöge schriftlicher oder mündlicher Abstimmung, vernommen. Wenn dasselbe ebenfalls für die Entlassung stimmt, so wird diese vollzogen; stimmt es dagegen, so bleibt dem Landesherrn die Entscheidung vorbehalten.

§. 149. Geistliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeschuldigt sind, werden vom Amt suspendirt und der weltlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben. —

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß sie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Pranger-Strafe) verurtheilt, so sind sie hierdurch ihrer geistlichen Stelle ohne Ruhegehalt verlustig. Wenn sie durch Ableistung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe freikommen, oder ihnen eine an sich nicht entehrende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, so sind die Akten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse von der weltlichen

Behörde dem Konsistorium zuzustellen, welches dann erwägt, inwiefern die verwirkte Bescholtenheit des Rufes mit der Wirksamkeit des Geistlichen vereinbarlich, und der Fall zu einer Entlassung des Geistlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§§. 146. 148) auf dem Disziplinarwege geeignet sey.

§. 150. Was von den Geistlichen gesagt ist, gilt analog auch von den Schullehrern und den andern Kirchendienern, nur daß deren Anstellung, Versetzung und Entlassung theilweise nicht auf vorherige landesherrliche Zustimmung erfolgt.

§. 151. Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlassung der Rekurs an den Landesherrn frei.

d. Generalvisitationen.

§. 152. Das Konsistorium hat dafür zu sorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelst Generalvisitationen nach einer regelmäßigen Reihefolge untersucht, die Ergebnisse niedergeschrieben, und die dabei von dem abgeordneten geistlichen Konsistorialrathe wahrgenommenen oder von dem Ortsgeistlichen, dem Schullehrer oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgestellt, und der Erfolg einer jeden Generalvisitation dem Landesherrn angezeigt werde.

e. Erhaltung der Moralität.

§. 153. Es führt die Aufsicht darüber, daß die Unterthanen sich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert, nach den bestehenden Einrichtungen, den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religiosität und den guten Sitten nachtheilig werden.

f. Berathung mit den Synoden.

§. 154. Die schriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere als die §. 134 bezeichneten Fälle der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 155. Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann, so lange sie bestehen, im Werth und Ertrag nie willkürlich gemindert oder eingezogen werden. Es genießt die Rechte Minderjähriger. Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden.

§. 156. Besitzt eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so ist zuvörderst die Kirchfahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der Kirch- oder Schul-Gemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nöthig durch Vermittlung einer landschaftlichen Verwilligung) aushülflich ein.

§. 157. Die erforderlichen Umlagen und Leistungen für Zwecke der Kirchen- und Schul-Aerarien, für geistliche und Schul-Gebäude und dergleichen, unter die Mitglieder der Kirchfahrt oder Schulgemeinde, werden unter Genehmigung des Konsistoriums angeordnet und Streitigkeiten darüber nach den §. 103 aufgestellten Grundsätzen entschieden. Das Konsistorium hat die Oberaufsicht auf das Bauwesen in den Kirchengemeinden und auf das Rechnungswesen derselben.

§. 158. Liegende Gründe oder Gerechtsame einer Kirche und Schule können nur mit Zustimmung des Konsistoriums und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

§. 159. Milde Stiftungen stehen, wo nicht ein Anderes verordnet ist, unter dem Konsistorium und genießen den besondern Staatsschutz.

§. 160. Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen können liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingli-

Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwissen des Landesherrn erwerben, wohl aber Vermächtnisse und Schenkungen ohne solches, wenn sie frei sind von lästigen Bedingungen, annehmen.

Doch hat das Konsistorium auch im letztern Falle den Landesherrn mit dem Namen der mildthätigen Geber bekannt zu machen.

§. 161. Die Zinsen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Bestimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumstände im Sinne des Stifters eine anders gestaltete Verwendung räthlich machen, kann eine solche — aber auch dann nur mit Zustimmung der betheiligten Kuratoren, Kollatoren, Patrone und Gemeinden — eintreten.

Fünfte Abtheilung.

Von den Landständen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 162. Die Landstände sind das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgesetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 163. Sie werden durch freie Wahl aus den Klassen:

der Rittergutsbesitzer,
der Stadtbewohner und
des Bauernstandes

gewählt.

§. 164. Sie bilden Eine Kammer, und üben ihre Wirksamkeit aus, entweder in der vollen Versammlung des Landtags oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation.

§. 165. Ein Landtag findet regelmäßig alle 4 Jahre an einem vom Landesherrn zu bestimmenden Orte statt; er kann von demselben auch früher, nicht aber später berufen werden.

Der Schluß eines Landtags wird ebenfalls vom Landesherrn verfügt. Jede Versammlung ohne landesherrliche Berufung ist gesetzwidrig.

§. 166. Dem Landesherrn steht das Recht zu, die gewählten Landstände zu jeder Zeit zu vertagen oder aufzulösen. Im letztern Falle wird der ihnen ertheilte Auftrag ungültig, und es treten neue Wahlen ein. Die Mitglieder der frühern Ständeversammlung können wieder gewählt werden.

II. Abschnitt.

Zusammensetzung der Landstände.

§. 167. Die Landstände bestehen aus einem Präsidenten und 24 Abgeordneten, und zwar:

acht Abgeordneten der Rittergutsbesitzer — (nämlich 5 aus dem Altenburgischen und 3 aus dem Kahla-Eisenbergischen Kreis) —

acht Abgeordneten der Städte — (nämlich 2 von der Stadt Altenburg; je einem von Eisenberg; von Kahla mit Orlamünda und Naschhausen; von Lucka mit Gößnitz und Meuselwitz; von Roda; von Ronneburg; und von Schmölln) — und

acht Abgeordneten des Bauernstandes — (nämlich 4 aus dem Amte Altenburg; je einem aus den Aemtern Eisenberg; Kahla [nach Abrechnung der zum Amte Roda gezogenen Wahlabtheilungen]; Roda [mit Hinzurechnung der vom Amte Kahla abgetrennten Wahlbezirke]; und Ronneburg.) —

§. 168. Die Erwählung derselben und ihrer Stellvertreter geschieht in der Art, wie solches die in der ersten Beilage enthaltene Wahlordnung vorschreibt.

Die darin vorgeschriebene Geschäftsform hat bis zu

Erlangung anderweiter Erfahrungen und Erlassung eines andern Gesetzes provisorische Gültigkeit.

Die Wahl der Abgeordneten der Gutsbesitzer geschieht ohne Vermittelung von Wahlmännern; die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes werden durch Vermittelung von Wahlmännern (also vermöge zweier Wahlhandlungen) gewählt.

III. Abschnitt.

Von den Bedingungen der Wahlberechtigung, und von der Ausübung derselben.

1. Im Allgemeinen.

§. 169. Die Befugniß, an den aktiven Wahlhandlungen Theil zu nehmen, setzt bei allen drei Klassen voraus:

a) das Staatsbürgerrecht, dem das volle Landsassiat (§. 93) der Rittergutsbesitzer gleich zu achten ist;
b) die Volljährigkeit (§. 82);
c) das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Konfessionen;
d) Unbescholtenheit des Rufs (§. 89.)

§. 170. Nähe der Verwandtschaft unter den Wahlmännern entzieht ihnen die Befugniß zu wählen nicht.

§. 171. Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, wird als allgemeine persönliche Bedingung aller drei Klassen vorausgesetzt:

a) das Staatsbürgerrecht, oder bei Rittergutsbesitzern das volle Landsassiat;
b) ein 25jähriges Alter;
c) Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Konfession;
d) Unbescholtenheit des Rufs (§. 89.)

§. 172. Die Ermangelung oder der Verlust Eines der §. 169 und 171 genannten persönlichen Erfordernisse schließt

die Befugniß aus, dort, zu wählen, und hier, gewählt zu werden.

§. 173. Kommen über diese Berechtigungen Zweifel vor, so werden diese von der Landesregierung entschieden. Von deren Entscheidung findet Rekurs an die höchste Stelle statt. Auch kann der Ausgeschlossene sich an den Landtag wenden, und dieser auf Mittheilung der Ursachen und, nach Befinden, nochmalige Erörterung antragen.

§. 174. Die landschaftlichen Abgeordneten werden künftig (unbeschadet des landesherrlichen Rechts der Auflösung [§. 166]) auf 12 Jahre oder 3 Finanzperioden (§. 203) gewählt, und es erneuert sich ihre Versammlung vom zweiten ordentlichen Landtage nach Verkündigung des Grundgesetzes, so wie nach jeder Auflösung der Landschaft an, jedesmal um ein Drittel ihrer Glieder.

Es treten daher unmittelbar vor dem Beginn des genannten Landtags

Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
3 — der Städte,
3 — des Bauernstandes

aus; vor dem Beginne des dritten ordentlichen Landtages

3 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
2 — der Städte,
2 — des Bauernstandes;

und vor dem Beginne des vierten ordentlichen Landtages

3 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
3 — der Städte,
2 — der Bauern u. s. w.

Außerdem erlischt das Recht eines Abgeordneten, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit aufhören.

§. 175. Um die Reihefolge des Austritts zu erlangen, werden sogleich bei dem ersten Landtag nach Verkündigung des Grundgesetzes, ingleichen nach jeder Auflösung (§. 166) die Abgeordneten jeder Klasse unter sich darüber losen, wer

von ihnen vor dem zweiten, wer vor dem dritten und wer vor dem vierten ordentlichen Landtage auszutreten habe. Die spätere Erneuerung ergibt sich dann von selbst.

§. 176. Da, wo eine Stadt oder ein Amt nur Einen Abgeordneten zu ernennen hat, erlischt mit dessen durch das Loos (§. 175) erfolgendem Austritt auch das Recht des für ihn gewählten Stellvertreters.

Wo von einer Stadt oder von einem Amte mehrere Abgeordnete zu ernennen sind, tritt bei den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer mit jedem vermöge des Looses ausscheidenden Abgeordneten derjenige Stellvertreter, der die mindeste Stimmenzahl hatte, und, wo diese gleich war, der an Jahren Jüngere.

§. 177. An die Stelle der ausscheidenden Abgeordneten und Stellvertreter wird von den Rittergutsbesitzern der Kreise und von den Wahlmännern der Städte und Aemter, denen die abgehenden angehörten, eine neue Wahl vorgenommen.

Um diese Wahlen einzuleiten, hat die Landschaft dem Landesherrn die Ergebnisse der von ihr nach §. 174, 175 vorgenommenen Verloosungen anzuzeigen.

§. 178. Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor.

§. 179. Jeder Staatsbürger folgt willig dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann oder als Landesabgeordneter. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unverschiebliche Abwesenheit können davon entschuldigen.

Ablehnungsgesuche gegen die Uebernahme der Pflichten eines Abgeordneten, oder Gesuche um Enthebung von denselben sind, außer der Zeit einer landschaftlichen Versammlung, bei der höchsten Stelle anzubringen und bescheinigt zu unterstützen. Im Genehmigungsfalle wird der

betroffende Stellvertreter einberufen und dem landschaftlichen Vorstand davon Nachricht ertheilt. — Werden beiderlei Gesuche während einer landschaftlichen Versammlung veranlaßt, so sind sie an deren Vorstand zu richten und von diesem mit den übrigen Ständen zu erörtern. Im Genehmigungsfalle geschieht davon, behufs der Einberufung eines Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

§. 180. Für den verhinderten oder enthobenen (§. 179) Abgeordneten eines Kreises, Amtes oder einer Stadt, welche mehr als Einen Abgeordneten sendet, tritt der mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter ein.

§. 181. Ist der vorhandene einzige, oder, im Falle mehrere Abgeordnete und deßhalb auch mehrere Stellvertreter zu wählen waren, sind diese Stellvertreter ebenfalls anderweit zu ersetzen, so erfolgt diese Ergänzung durch diejenigen, welche bei der Wahlhandlung für die Stellvertreter, nach diesen selbst die meisten Stimmen erhalten haben: die Ersatzmänner.

§. 182. Wenn Staatsbeamte, aktive Militärs, Geistliche oder Schulbeamte die Eigenschaften besitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, so nehmen sie an dem Wahlgeschäfte Theil, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß; sie bedürfen aber einer solchen, ehe sie eine auf sie gefallene Wahl annehmen. Diese Erlaubniß wird ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende Gründe nicht versagt werden.

Die Mitglieder des herzoglichen Geheimen Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§. 183. Jeder Unterthan kann zwar, wenn er durch verschiedenen Grundbesitz oder Heimathsrecht mehr als einer Klasse beizuzählen ist, das Recht zu wählen in mehreren Klassen ausüben; gewählt werden kann er aber nur in Einer Klasse von Abgeordneten und nur in Einem Bezirke. Würde ein, dem Stande der Rittergutsbesitzer nicht Angehöriger (§. 188) mehr als Einmal gültig als Abgeordneter erwählt, so

hat er sich binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet. Unterläßt er diese Anzeige, so erfolgt diese Entscheidung der Regierung ohne eine solche.

2. Besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Wahlen der Rittergutsbesitzer.

§. 184. Um in der Klasse der Rittergutsbesitzer zu wählen oder gewählt werden zu können, ist neben den §. 169 und 171 gedachten allgemeinen Voraussetzungen, der Besitz eines landtagsfähigen Rittergutes, ohne Unterschied der adeligen oder nicht adeligen Geburt des Besitzers erforderlich.

§. 185. Jedes, einen abgesonderten Lehenskomplex bildende, von dem Lehenhofe separat verliehene und der abgesonderten Disposition von Seiten des Lehenbesitzers unterliegende Rittergut hat — unbeschadet der persönlichen Erfordernisse des Besitzers (§. 169, 171) — Eine aktive und passive Wahlstimme.

Das Verzeichniß der landtagsfähigen Rittergüter und gleichzeitig der gesammten möglichen Stimmenzahl der Rittergutsbesitzer ergibt die Unterbeilage A der Wahlordnung.

Es steht dem Landesherrn frei, solchen Rittergütern, die bis jetzt nicht landtagsfähig sind, diese Eigenschaft zu verleihen. Wie dahin nehmen deren Besitzer an der Wahlberechtigung im Bauernstande Theil.

Ein Besitzer mehrerer landtagsfähigen Rittergüter (§. 185) hat eben so viel aktive Wahlstimmen; mehrere Besitzer oder eine ganze Genossenschaft von Besitzern eines Rittergutskomplexes haben nur eine aktive und passive Wahlstimme, über deren Vertretung durch Einen sie sich zu vereinigen und die Uebereinkunft bei dem Lehenhofe anzuzeigen haben.

Bei künftigen Zerspaltungen von Rittergütern wird die Verwendung der Wahlstimme besonders erwogen, und

im eintretenden Falle der Landschaft Gelegenheit zu Darlegung etwaiger Anstände gegeben.

§. 186. Nur die Hauptbelehnten, nicht aber die Mitbelehnten können wählen oder gewählt werden.

§. 187. Beim Wählen kann der Lehnsvormund den noch nicht volljährigen Lehnsbesitzer, der Ehegatte die verheirathete Lehnsbesitzerin und der volljährige Sohn die verwittwete oder geschiedene Lehnsbesitzerin vertreten. Die Fähigkeit, als Abgeordneter gewählt zu werden, steht dem Gatten einer Rittergutsbesitzerin und dem 25jährigen Sohne einer verwittweten oder geschiedenen Lehnsbesitzerin zu, nicht aber dem Lehnträger einer nicht verheiratheten.

§. 188. Ein Rittergutsbesitzer kann nur als solcher gewählt werden, nicht aber auch für eine andere Klasse von Abgeordneten, wenn er auch sonst dazu gesetzgeschaftet wäre.

§. 189. Wer in beiden Kreisen des Landes Rittergüter besitzt, kann nur da wählen oder gewählt werden, wo er seine wesentliche Wohnung hat, oder, wenn er im Auslande lebt, wo das höher in der Lehnstaxe besteuerte Gut gelegen ist.

3. Besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Städte und den Bauernstand.

§. 190. Zur Bestellung von Wahlmännern (§. 168) sind in den Städten diejenigen befugt, welche neben den §. 169 genannten allgemeinen Erfordernissen das stetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorstädten, ingleichen einen eigenen Hausstand besitzen, und zugleich, wenn sie innerhalb der Stadt wohnen, städtische Abgaben, wenn sie in der Vorstadt wohnen, direkte Steuern, mindestens die Schulsteuer, entrichten.

§. 191. Auf dem Lande (wohin aber in dieser Beziehung die Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz nicht zu rechnen) muß derjenige, welcher an der Bestellung eines Wahlmannes Theil nehmen will, außer den §. 169

genannten gemeinschaftlichen Erfordernissen, Eigenthümer eines bäuerlichen mit Wohnsitz versehenen Grundstücks oder doch eines bloßen Wohnhauses seyn.

§. 192. Einer Wittwe und geschiedenen Frauenzimmern steht das Recht, an der Bestellung der Wahlmänner Theil zu nehmen, dann zu, wenn sie Eigenthümerin eines Hauses sind, und die Berechtigung durch einen volljährigen Sohn ausüben können. Eben so kann eine verheirathete Hausbesitzerin auf dem Lande an der Bestellung der Wahlmänner durch ihren Ehemann Theil nehmen lassen. Dieser kann aber hierdurch nicht 2 Stimmen erlangen. —

Unverheirathete Frauen haben kein Stimmrecht. —

Mehrfache Angesessenheit gibt nur ein einfaches Stimmrecht.

§. 193. In Beziehung auf das landschaftliche Wahlgeschäft werden zu den Städten auch die Vorstädte gerechnet, so daß die Bewohner der Vorstädte, welche sonst die §. 192 erforderlichen Eigenschaften besitzen, an der aktiven Wahlfähigkeit und der passiven Wählbarkeit Theil nehmen können.

§. 194. Schutzverwandte (§. 108), ingleichen Eingesessene und Ausmärker (Forenser im weitern und im engern Sinne, §. 91, 106) und Handwerksbürger (§. 107) nehmen an dem Vorrechte städtischer Wahlen keinen Theil.

§. 195. Die Marktflecken Göfnitz und Menselwitz üben ihre landschaftlichen Wahlrechte in Gemeinschaft mit der Stadt Lucka aus (§. 168), ohne daß jedoch hierdurch im Uebrigen ihre zeitherigen Verhältnisse geändert werden.

Eben so werden die landschaftlichen Wahlrechte der Stadt Orlamünde nebst Naschhausen zusammen ausgeübt mit der Stadt Kahla, ohne daß dadurch dem selbstständigen Stadtrechte von Orlamünda Abbruch geschehen soll.

§. 196. Um als städtischer oder bäuerlicher

Abge-

Abgeordneter gewählt werden zu können, muß man neben dem Besitz der §. 171 benannten allgemeinen Eigenschaften, jährlich an Land- oder Handels- oder Grund- oder Vieh-Steuer oder diesen zusammen wenigstens entrichten:

in der Stadt Altenburg	. . . . .	13 Thlr.
— — — Schmölln	. . . . .	5½ —
— — — Lucka, und den Marktflecken Göß-		
nitz und Meuselwitz	. . . .	5 —
— — — Ronneburg	. . . . .	3½ —
— — — Kahla und Orlamünda	. .	6 —
— — — Roda	. . . . .	3½ —
— — — Eisenberg	. . . . .	6 —

dann, so viel die Aemter betrifft, an Land- und Vieh-Steuern jährlich mindestens

im Amte Altenburg	. . . . .	25 Thlr.
— — — Ronneburg	. . . . .	13 —
— — — Eisenberg	. . . . .	11 —
— — — Kahla	. . . . .	11 —
— — — Roda und den dazu gewiesenen Theilen		
des Amtes Kahla	. . . . .	6¼ —

Dabei wird es dem Ehemanne, der für seine Person das volle Ortsbürgerrecht besitzt, zu gut gerechnet, wenn die Ehefrau einen Theil des obgenannten Steuerquantums entrichtet.

§. 197. In den Städten wird den vorsitzenden Gliedern (Bürgermeistern, Stadtschultheißen, Stadtrichtern, Stadträtesten, Syndikus) der Stadträthe, ingleichen den andern stimmführenden Mitgliedern derselben und den Stadtverordneten, wegen der bei ihnen vorausgesetzten Kenntniß der Stadtverhältnisse und wegen ihres vermutheten Interesses an deren Wohlstand, auch ohne Rücksicht, ob sie Steuern oder Stadtabgaben entrichten, auf ihre Amtsdauer die Fähigkeit bewilligt, als Abgeordnete für ihre Stadt erwählt zu werden.

IV. Abschnitt.

Vorlegung der Wahlergebnisse an den Landesherrn.

§. 198. Sobald alle Wahlen von der Landesregierung richtig gestellt sind, legt sie dem Landesherrn die Ergebnisse derselben (§. 3 der Wahlordnung) vor. Bei diesem Anlaß spricht sich der Landesherr über den Eintritt etwa gewählter Beamten (§. 182) aus. Hierauf wird der landschaftliche Vorstand von den gewählten Abgeordneten durch die Staatsregierung in Kenntniß gesetzt, und jeder Abgeordnete erhält aus dem Geheimen Ministerium ein Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

V. Abschnitt.

Bestimmung und Obliegenheiten der Landstände.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 199. Die Landstände sind im Allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Klassen und Stände der Unterthanen zu vertreten, und nicht das Interesse des einzelnen Standes oder Bezirks, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältnisse angehören.

§. 200. Sie geloben Treue und Gehorsam dem Landesherrn und dem Gesetze; gewissenhafte Erwägung der an sie gelangenden Berathungsgegenstände, und Abgabe ihrer Stimme nach ihrer eigenen Ueberzeugung, und nach der Forderung des Rechtsgesetzes und des Nutzens für Herrn und Land.

2. Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung.

a) Bei Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum betreffen, insbesondere bei Steuerauflagen.

§. 201. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, ist ihre

Mitwirkung dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Beirath und ihre Zustimmung keines erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Unterthanen abgeändert, und keines aufgehoben werden kann.

§. 202. Insbesondere wirken sie mit bei der Regulirung der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

§. 203. Sie erörtern den Bedarf der verschiedenen Kapitel der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Staatsregierung. Zu Festsetzung der Finanzetats (welche regelmäßig auf 4 Jahre, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geschieht) ist das Einverständniß der Staatsregierung und der Landschaft erforderlich, so daß ohne Zustimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist.

§. 204. Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen, und deßhalb vor dem Einnahme-Etat festzusetzenden, Ausgabesätze nöthigen Mittel zu bewilligen; es kann aber auch ohne landschaftliche Verwilligung kein Auflagegesetz (Steuerausschreiben) erlassen werden.

Die zur Dotation eines bestimmten Ausgabe-Erfordernisses von der Landschaft erfolgende Bewilligung eines Etatssatzes kann, so wenig als die Verwilligung neuer Abgaben an Bedingungen geknüpft werden. Letztere würden vielmehr, mit Ausnahme der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies), unzulässig seyn.

§. 205. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn statt, insbesondere sind sofortige Bewilligungen für einzelne Personen oder Verwaltungszweige ohne der-

gleichen Anträge unzulässig. Doch bleibt der Landschaft nachgelassen, um landesherrliche Anträge auf dergleichen Bewilligungen zu bitten.

§. 206. Sollte ein Einverständniß über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können, und die Verwilligungszeit zu Ende gehen, so ist der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch Einmal auf Ein Jahr auszuschreiben, innerhalb dessen die Verhandlungen zum Schlusse zu bringen sind.

§. 207. Mit jedem Antrag auf Erneuerung des auf vier Jahre zu erlassenden Auflagegesetzes wird der Landschaft der Voranschlag des Ausgabebedarfs und der muthmaßlichen Einnahmen auf die bevorstehende, und die Rechenschaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt.

§. 208. Die nähern Grundsätze der Finanzverwaltung des Landes und der Domänen sind in der zweiten Beilage des Grundgesetzes enthalten und bilden einen Theil desselben.

§. 209. Wenn die Stände sich veranlaßt finden, da, wo ihre Zustimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, dieselbe abzulehnen, so haben sie dieß mit Anführung aller ihrer Gründe zu thun, damit der Landesherr den Gegenstand nochmals in Ueberlegung ziehen kann.

b) Bei Gesetzen anderer Art.

§. 210. Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und sie benutzen, so weit er es zweckmäßig erachtet.

§. 211. Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Rechte fließen, po-

lizeiliche Anordnungen (insofern sie nicht die Freiheit der Person, oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfassung ändern [§. 201]); ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ständischen Begutachtung nicht; der Landesherr kann sie aus besondern Gründen erfordern.

§. 212. Die Verwaltung des Militärkollegiums ist der Landschaft wie dem Landesherrn wegen der Geldverwendung verantwortlich; — die Landschaft ist über Konscriptionsgesetze mit Beirath und Zustimmung zu vernehmen, und sie hat das Recht der Beschwerdeführung, wenn dem Konscriptionsgesetze entgegen gehandelt würde.

§. 213. Die Wirksamkeit der Landschaft in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen richtet sich lediglich nach der vierten Abtheilung des Grundgesetzes.

c) Bei Mängeln in der Gesetzgebung und Verfassung.

§. 214. Die Landschaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen, und, unter genauer Angabe der Gründe, um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu bitten, worauf derselbe den Gegenstand erörtern lassen, und die Behörde zu Bearbeitung eines Gesetzentwurfs instruiren oder sonst das Nöthige beschließen wird. Die Gesetzvorschläge selbst gehen von der Staatsregierung aus.

d) Bei Mängeln in der Verwaltung.

§. 215. Es liegt ihr gleichmäßig ob, Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen, welche der Aufsicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen seyn möchten, zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, dessen Wunsch es ist, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der, unter seiner obersten Leitung stehenden Staatsverwaltung Kunde zu erhalten.

a) Vermittelung von Beschwerden einzelner Unterthanen, Korporationen und Orte.

§. 216. Die Landschaft hat die Verpflichtung, Beschwerden einzelner Staatsangehörigen, Korporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen. Es müssen diese jederzeit schriftlich bei der Landschaft angebracht seyn, und sie dürfen von ihr nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer gehörig nachweist, daß er sich vorher, ohne Erfolg an die geeigneten Landeskollegien und zuletzt an die höchste Stelle gewendet hat (§. 37).

Keine Vorstellung oder Beschwerde kann von der Landschaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derselben damit einverstanden ist.

f) Bei außerordentlichen Kommissionen.

§. 217. In solchen Fällen, wo bei außerordentlichen, außer dem regelmäßigen Gang der Staatsverwaltung liegenden Ereignissen Kommissionen niedergesetzt werden, und dabei persönliche oder Geldleistungen der gesammten Unterthanen in Frage kommen, wird der Landesherr auch ständische Abgeordnete als Mitglieder zuziehen.

VI. Abschnitt.

Art der Ausübung der landschaftlichen Thätigkeit.

§. 218. Die Landschaft übt ihre verfassungsmäßige Thätigkeit aus, entweder in voller Versammlung auf Landtagen, oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation.

I. Vom Landtag.

a) Berufung, Eröffnung.

§. 219. Der Landtag versammelt sich mindestens alle vier Jahre auf Berufung des Landesherrn. Zu diesem Behufe erhält der Landschaftspräsident ein herzogliches Reskript und jeder der landschaftlichen Abgeordneten einen Mi-

nisterialerlaß. Die Berufung wird auch besonders durch das Amtsblatt kürzlich bekannt gemacht werden.

§. 220. Sollte ein berufener Landstand durch vorübergehende Ursachen am persönlichen Erscheinen bei einem Landtage schon vor dessen Anfange behindert seyn, so hat er davon beim herzoglichen geheimen Ministerium sogleich Anzeige zu machen, damit der betreffende Stellvertreter berufen werden könne. Urlaubsgesuche während des Landtags erledigt die Landschaft, und zeigt die bewilligten, wo die Einberufung des Stellvertreters nothwendig wird, der höchsten Stelle zu diesem Behufe an.

§. 221. Am Morgen des zu Eröffnung des Landtages bestimmten Tages und sobald die anwesenden Stände dem Landesherrn ihre Ankunft gemeldet haben, ordnet derselbe einen Kommissarius ab, um den neu eintretenden landschaftlichen Abgeordneten den Eid abzunehmen, dessen Inhalt §. 200 angegeben ist.

§. 222. Hierauf begiebt sich der Landesherr, gefolgt von den Ständen, in die Kirche, um den Segen des Höchsten anzurufen. Nach Vollendung der Andacht wird der Landtag eröffnet durch Mittheilung der Propositionspunkte, entweder vom Landesherrn persönlich oder durch Kommissarien in Seinem Namen.

b) Landschaftliche Beamte.

§. 223. Die landschaftlichen Beamten sind der Präsident der Landschaft, und dessen Gehülfe, der Landschaftssyndikus und ein Protokollführer.

§. 224. Den Landschaftspräsident ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer vor dem Eintritt jedes Landtags auf die Zeit bis zum Beginne des darauf folgenden Landtags.

§. 225. Der Gehülfe des Präsidenten wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten [illegible]

absoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

Die Wahl geschieht in der zweiten Woche des Landtags und ist, ausgenommen den Fall der Auflösung der Stände, gültig bis zum Beginne des nächsten Landtags.

Er vertritt den Landschaftspräsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungs-Fällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung unthunlich ist; er unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung und ist Mitglied der Landesdeputation.

§. 226. Der Präsident ist Dirigent der Landschaft; er eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet (signirt) nebst dem Gehülfen die Entwürfe und Protokolle; er unterschreibt die Eingaben, leitet die landschaftlichen Erörterungen, zieht die Abstimmung, und vertritt bei öffentlichen Veranlassungen die Landschaft als deren Redner.

§. 227. Die Landschaft kann sich nie ohne seine Aufforderung und seine Theilnahme versammeln. Er ist zunächst verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bedingungen.

Syndikus.

§. 228. Der Syndikus besorgt alle von der Landschaft beschlossenen Ausfertigungen; er ist Sekretär und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, so wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen seiner Pflichten gegen den Landesherrn entlassen; dieß geschieht zugleich mit der §. 221 gedachten Vereidung der Abgeordneten. Er wird von der Landschaft das erstemal gewählt für die Zeit bis zum Anfang des nächsten Landtages, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Protokollführung und Schreiberei.

§. 229. Die Landschaft erwählt für jede Versammlung einen geeigneten Protokollführer. Ist dieß ein Staatsdiener, so benennt sie ihn dem Geheimen Ministerium mündlich, wor

auf derselbe, — wenn er irgend für die Zeit entbehrlich ist — auf die Dauer der Versammlung der herrschaftlichen Dienerpflicht entlassen wird.

Die Schreiberei wird zunächst von angestellten Kanzlisten besorgt, welche jedesmal besonders verpflichtet werden, und Schreibergebühren erhalten.

c) Geschäftsform.

§. 230. Der Landschaftspräsident und neben ihm sein Gehülfe haben den Vorsitz; an sie reihen sich die übrigen Abgeordneten dergestalt, daß von den drei Abtheilungen des Landtags diejenige, welche zuletzt eingetreten ist (und in Hinsicht einer gänzlichen Erneuerung der Landschaft diejenige, welche zuletzt ausscheiden wird), die letzten Plätze einnimmt. Die Glieder jeder Abtheilung loosen unter sich beim Beginne jedes Landtags, ohne Rücksicht der Klasse, der sie angehören.

Der anderweite Eintritt eines Neugewählten bedingt keine Ausnahme.

§. 231. Die Verhandlungsform zwischen dem Landesherrn und der Landschaft geschieht entweder durch unmittelbare höchste Erlasse oder durch Ministerialmittheilungen.

§. 232. Der Landesherr ordnet Kommissarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landstube ab. Zu letzterm Behufe theilt der Präsident jedesmal 2 Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorsitzenden im Ministerium die Tagsordnung mit.

§. 233. Die landesherrlichen Kommissarien müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen. Berufen sie sich auf Beibringung von Erörterungen und Nachweisungen, so wird auf ihren Antrag die Schlußfassung bis nach deren Vorlegung ausgesetzt.

Kommen bei der Landschaft wesentliche Abänderungen von vorgeschlagenen Gesetzentwürfen und Bewilligungsanträ-

gen in Frage, so ist die Erbittung und Zuziehung landesherrlicher Kommissarien unerläßlich.

Sie verlassen die Landstube während der Abstimmungen; aber es kann dann nach ihrem Abtritt die Diskussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 234. Abgesehen von Fällen, wo landesherrliche Kommissarien nothwendig zugezogen werden müssen, kann die Landschaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Beisein halten, in welchen jedoch niemals Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Letztere setzen vielmehr allemal eine solche Diskussion voraus, an welcher landesherrliche Kommissarien Antheil nehmen können.

Es können daher die Berathungen und Niederschreibungen vertraulicher Sitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 235. Vom Präsident hängt es ab, ob er die zur Berathung vorliegenden Gegenstände selbst vortragen, oder ob er Referenten ernennen, oder sie durch eine Kommission begutachten lassen will. Letzteres kann auch in Folge eines landschaftlichen Beschlusses geschehen.

Die Kommissionen werden durch Wahl bestellt, oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsident ernannt.

§. 236. Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich der Obersteuerverwaltung und der Landesbank erhält die Landschaft durch die von ihr dahin präsentirten Mitglieder oder die Vorstände der genannten Behörden. Werden Nachweisungen aus andern Geschäftszweigen gewünscht, so wendet sich der Präsident dieserhalb an das herzogliche Geheime Ministerium.

§. 237. Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerst in Berathung gezogen. Während sie [illegible] sammelt zugleich eine Kommission der Landschaft die Gegenstände zu Bitten, Anträgen und Beschwerden.

Die Berathung über den Finanzetat muß so zeitig zum Schluß gebracht und das Ergebniß angezeigt werden, daß nach Befinden weitere Verhandlungen darüber stattfinden können.

§. 238. Niemand kann ohne Auftrag des Präsidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition selbst vortragen. Sie muß jederzeit schriftlich an den Präsident gebracht werden, welcher sie dann nach seinem Ermessen zum Vortrage austheilt.

§. 239. Anträge von einzelnen Abgeordneten müssen dem Präsident gleichfalls schriftlich übergeben oder außerhalb der Sitzungen dem Syndikus zur Niederschrift mitgetheilt werden. Es hängt vom Präsident ab, wem er sie zum Vortrage zutheilen will.

Auf gelegentliche Aeußerungen und Anträge kann weder eine Erörterung noch Schlußfassung stattfinden.

§. 240. Nach eröffneter und vollendeter freiern Berathung erfolgt die Abstimmung. Jeder Abgeordnete gibt seine Stimme lediglich nach seiner eigenen Ueberzeugung; Instruktionen dazu sind unzulässig. Bei wichtigern Gegenständen oder wenn sonst die Mehrheit solchen Aufschub begehrt, geschieht die Abstimmung nicht an dem Tage der Erörterung. Die Frage wird vom Präsident gestellt.

Alle ständischen Schlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanktion des Landesherrn.

§. 241. Beim Stimmen gibt zuerst der Referent, dann der Präsident und dessen Gehülfe die Stimme, die weitere Stimmfolge beginnt von dem Nachbar des Referenten zur Rechten, und endigt bei jenem zur Linken desselben.

Bei allen Schlußfassungen wird mit lauter Stimme und den Worten abgestimmt: Einverstanden! oder: nicht Einverstanden! Geheime Stimmgebung ist nur zulässig

der Wahl des Gehülfen, der Mitglieder der Landesdeputation, den Kommissionen und des Syndikus.

§. 242. Es steht nur den landesherrlichen Kommissarien, dem Präsident und den Referenten oder Mitgliedern der ständischen Kommissionen zu, geschriebene Reden und Vorträge abzulesen, alle übrigen Mitglieder bedienen sich ausschließlich des mündlichen Vortrags.

§. 243. Die Schlußfassungen erfolgen nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit.

§. 244. Wenn Gerechtsame einer einzelnen der 3 Klassen von Abgeordneten in Frage kommen, so muß, um die Gültigkeit eines Beschlusses durch Stimmenmehrheit zu erlangen, die Mehrzahl der anwesenden Abgeordneten des betheiligten Standes — welchen dabei das Recht einer abgesonderten Berathung über die fragliche Angelegenheit zusteht — dieser Stimmenmehrheit beigetreten seyn. Im Gegenfalle wird die Vermittelung und nach Befinden Entscheidung des Landesherrn in Anspruch genommen, welche jederzeit unter Anführung der Gründe ertheilt werden wird.

§. 245. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen; wobei sich von selbst versteht, daß dieselbe innerhalb der gesetzlichen Gränzen bleiben muß.

§. 246. Sämmtliche Abgeordnete erhalten Reisekosten, auf die Meile der Reise von ihrem Rittergute (oder ihrem Heimathsorte, falls selbiger im Herzogthume Altenburg liegt), zum Orte des Land- oder Deputations-Tages und zurück, zusammen 1½ Thaler, ingleichen auf die Dauer der Versammlung Tagegelder, für die am Versammlungsorte wohnhaften Einen Thaler, für die auswärtigen Zwei Thaler täglich.

Der gesammte Aufwand für landschaftliche Versammlungen wird aus der Obersteuerkasse bestritten.

Der Präsident und Syndikus empfangen fixe Gehalte.

§. 247. Eine Uebersicht der Verhandlungen des Landtags wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Voranschlag und die Rechnungslegung der Obersteuerkasse, ingleichen die Resultate der Kammerverwaltung (letztere während des Bestehens der jetzigen Finanzgrundsätze), werden beim Eintritte einer neuen Finanzperiode von der Staatsregierung öffentlich mitgetheilt werden (§. 76).

Alle Bekanntmachungen der Landschaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

d) Schluß des Landtags.

§. 248. So wie keine Versammlung der Landschaft ohne Veranlassung des Landesherrn stattfinden kann, so hängt auch die Schließung jeder Versammlung vom Landesherrn ab. Sobald sie ausgesprochen ist, geht die Versammlung ohne Weiteres auseinander.

2. Von der Landesdeputation.

a) Zweck.

§. 249. Die Landesdeputation hilft die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse des Landtages, soweit es von landschaftlicher Seite geschehen kann, in Vollzug setzen; sie tritt vermittelnd ein bei erheblichern Anständen in der Finanzverwaltung, während des Laufes einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlassung der Regierung, die Geschäfte der nächsten Versammlung vor.

b) Zusammensetzung.

§. 250. Die Deputation besteht aus dem Präsident, dessen Gehülfen und 6 Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtage für die Zeit vom Schlusse desselben bis zur Eröffnung des künftigen durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Klasse, gewählt und vom Landesherrn bestätigt werden.

Unter den gesammten Mitgliedern der Landesdeputation

müssen wenigstens zwei aus dem Kahla-Eisenberg'schen Kreis seyn.

Für den Fall des Abgangs von Mitgliedern der Landesdeputation sind zugleich einige Deputationsstellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten zu wählen und vorzuschlagen.

c) Wirksamkeit.

§. 251. Ihre Wirksamkeit äußert sich

1) bei der Gesetzgebung.

Der Landesherr kann Gesetzentwürfe, welche er späterhin an die gesammte Landschaft gelangen lassen will, der Deputation vorlegen, um zuvörderst deren Ansicht zu vernehmen und die Berathung in der Landschaft zu erleichtern.

§. 252. Gesetzentwürfe, welche von der Staatsverwaltung auf Veranlassung landschaftlicher Anträge bearbeitet wurden, können der Deputation vorgelegt, und, wenn sich diese damit, unter Berücksichtigung der §. 260 enthaltenen Bestimmung, einverstanden erklärt, alsbald vom Landesherrn erlassen werden.

2) Bei der Finanzverwaltung.

§. 253. Sobald sich wichtige Anstände bei der Kammer-, Steuer-, Militär- oder Bank-Verwaltung ergeben, deren längerer Aufschub wesentlichen Nachtheil bringen könnte, tritt die Wirksamkeit der Landesdeputation dahin ein, daß sie (ohne die Befugniß dauernder Bewilligungen zu besitzen) der augenblicklichen Verlegenheit durch Bewilligungen auf die noch übrigen Jahre der Finanzperiode oder durch Bewilligungen einmaliger Zahlungen oder durch geeignete Vorschläge und Vorstellungen abzuhelfen sucht.

§. 254. Wenn Anforderungen dieser Art von der Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der höchsten Stelle an die Landesdeputation gelangen, müssen sie von der Behörde jederzeit genau nachgewiesen seyn.

3) Bei den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§. 255. Die Landesdeputation hat die Verpflichtung,

verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und auf Abhülfe anzutragen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein Aufschub solcher Anzeige bis zum nächsten Landtage wesentlichen Schaden bringen werde.

4) Andere Befugnisse.

§. 256. Sie hat das Recht, die von der Landschaft zu besetzenden Stellen in dem Magdalenenstift und der Karolinentöchterschule zu verleihen. Dieß geschieht jedoch, wenn nicht ohnehin Veranlassung zu einer Zusammenkunft vorliegt, auf schriftlichem Wege.

§. 257. Durch einen von der Landschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß können ihr überhaupt, unter Zustimmung des Landesherrn, auch noch andere Befugnisse der gesammten Landschaft zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden.

d) Berufung.

§. 258. Dem Landesherrn steht es frei, die Landesdeputation, sowohl wegen der jetzt genannten Gründe, als auch sonst, so oft zu versammeln, als er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht. Die Berufung geschieht durch ein Reskript an den Landschaftspräsident oder bei dessen Abwesenheit und Dringlichkeit der Ursache, an dessen Gehülfen.

§. 259. In den Fällen der §. 253 und 255 bezeichneten Art steht auch dem Landschaftspräsident die Befugniß zu, den Landesherrn um Berufung einer ständischen Versammlung oder Deputation zu bitten.

e) Verhältnisse zur Landschaft und Geschäftsform.

§. 260. Die Beschlüsse und Erklärungen der Landesdeputation sollen, so weit möglich, den vorangegangenen, vom Landesherrn genehmigten landschaftlichen Beschlüssen entsprechen, und können nur dann von deren Sinn und Zweck abweichen dürfen, wenn dazu durch das Vorkommen neuer Thatsachen eine nothwendige Veranlassung gegeben wird. Doch ist

im letztern Falle, wenn nicht Gefahr beim Verzuge ist, der Berufung von mindestens drei Mitgliedern der Deputation auf vorgängige Befragung der ganzen Landschaft nachzugeben.

§. 261. Es ist dem Ermessen der Deputation freigegeben, im Fall solche Angelegenheiten vorliegen, welche Verwilligungen auf mehr als Ein Jahr innerhalb der stehenden Finanzperiode und störende Etatsveränderungen zur mittelbaren Folge haben, und bei denen ein Aufschub nach der Natur der Sache möglich ist, entweder ihre Erklärung sofort abzugeben, oder auf Vernehmlassung gesammter Landschaft, und zwar vermöge deren persönlicher Einberufung, oder vermöge schriftlicher Befragung, anzutragen.

Ehe solche Vernehmlassung geschieht, muß die Zustimmung des Landesherrn unter Mittheilung der von der Deputation gefaßten Ansicht eingeholt werden.

§. 262. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Landesdeputation gehört die Abstimmung der ganzen Mitgliederzahl; so daß die Abwesenden entweder schriftlich stimmen, oder, bei eiligern Veranlassungen, durch andere, vom Landschaftspräsident zugezogene Landesabgeordnete vertreten werden.

Die Stimmenmehrheit gibt übrigens auch hier die Entscheidung.

§. 263. Wenn von einem Landtag bis zum andern ein Mitglied der Landesdeputation an der fernern Theilnahme an derselben gehindert ist, so beruft der Landschaftspräsident den ersten Deputationsstellvertreter aus der Klasse des Abgegangenen (§. 250) und präsentirt ihn zur landesherrlichen Bestätigung.

§. 264. Ueber die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen Zusammenkünfte der ...desdeputation ist der Landschaft bei ihrer nächsten ...mmlung Vortrag zu erstatten. Die Landschaft ist an

die

die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse der Landesdeputation gebunden.

Mit Auflösung der Landstände ist auch die Deputation aufgelöst.

§. 265. Die Protokollführung und Expedition bei der Landesdeputation ist eine Geschäftsobliegenheit des Syndikus.

Allgemeine Bestimmungen über das Grundgesetz.

§. 266. Die Bestimmungen des Grundgesetzes treten nach erfolgter Verkündigung in Kraft und können nur im Einverständniß des Landesherrn mit der Landschaft abgeändert werden. Doch bleibt bis zur ersten Versammlung der Landschaft in Folge des Grundgesetzes die jetzige Landschaft in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Im Falle einer nicht auszugleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregierung und Landschaft über die Auslegung einzelner Punkte tritt ein schiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellations-Gerichtsordnung §. 41 bis 44 verordneten ein; doch ist vor dessen Betreten ein nochmaliger Versuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen. Die künftigen Regierungsnachfolger sind an das Grundgesetz gebunden, und werden dieß beim Regierungsantritte jedesmal noch besonders erklären.

Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen, sind durch den Akt seiner Verkündigung als auf das Grundgesetz verpflichtet zu betrachten, und machen sich durch dessen Ueberschreitung, auch wenn sie nicht besonders darauf verpflichtet sind, straffällig.

Gegeben Altenburg, am 29 April 1831.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.

Joseph, Herzog zu Sachsen, Erbprinz von Sachsen-Altenburg.

Karl Joh. Heinr. Ernst Edler v. Braun. Karl Ch. v. Wüstemann. Chr. Gottfr. Hermann.

Erste Beilage.

Wahlordnung.

I. Allgemeine Vorschriften für die Wahlen in allen drei Klassen der Landstände.

§. 1. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer geschieht vermöge einer einzelnen Wahlhandlung; jene der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes geschieht vermöge zweier Wahlhandlungen durch Vermittelung von Wahlmännern.

§. 2. Für jede Klasse der Abgeordneten sind Stellvertreter in gleicher Zahl wie letztere selbst zu wählen. Die Wahl derselben geschieht nach Vollendung der Wahl der Abgeordneten, bei den mündlichen Wahlhandlungen an demselben Tag.

§. 3. Das ganze Wahlgeschäft erfolgt unter der Leitung und Aufsicht der Landesregierung. Diese ertheilt, auf dazu ertheilten erhaltenen höchsten Befehl, die zur speziellen Leitung erforderlichen Aufträge, prüft die vorgenommenen Wahlen im Zusammenhalt mit den ihr vorzulegenden Stimmzetteln, und trägt dem Landesherrn die Ergebnisse vor, wenn sie nichts zu erinnern gefunden hat, oder ihre Erinnerungen beseitigt sind.

§. 4. Die Wahlmänner können sich nur in Folge landesherrlicher Aufforderung versammeln. Jeder nicht angeordnete Zusammentritt von Wahlmännern, um unter sich eine Verabredung über Gegenstände der Wahl zu treffen, ist gesetzwidrig, und zieht den Verlust der Theilnahme an der bevorstehenden Wahl, für die Urheber der Versammlung ernstere Ahndung, nach sich.

§. 5. Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Stimmenden hervorgehen. Wer diese durch Gaben oder Versprechungen abzulenken sucht, fällt in die §. 88 des Grundgesetzes enthaltenen Nachtheile.

§. 6. Das Mitstimmen eines oder einiger nicht befugten Wahlmänner macht — unbeschadet des etwaigen Einflusses auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungültig.

§. 7. Bei jeder Wahlhandlung hat der Stimmende, vor der Abgabe seiner Stimme und nach vorgängiger Verweisung auf seine Unterthanen- und Bürger-Pflicht, durch Handgelöbniß zu versichern, daß er solche ohne allen Einfluß und alle Nebenrücksicht lediglich nach freier eigener Ueberzeugung und so abgeben wolle, wie es dem Gesetz gemäß sey, und wie er es dem allgemeinen Wohl am zuträglichsten halte.

§. 8. Eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlstimme findet nicht statt.

§. 9. Das Nichterscheinen einzelner Stimmberechtigter bei der ersten oder zweiten Wahl (bei der Ernennung der Wahlmänner und bei der Wahl der Abgeordneten) thut der Gültigkeit des Wahlgeschäfts keinen Abbruch.

Sollten aber weniger als $^2/_3$ der bestellten Stimmberechtigten erscheinen, so ist auf Kosten der ungenügend oder gar nicht Entschuldigten ein neuer Wahltag anzusetzen.

§. 10. Die Wählenden erhalten keine Vergütung für Reiseaufwand oder Versäumniß; die erforderlichen Kommissionskosten werden aus der Obersteuerkasse bestritten.

II. Besondere Vorschriften für die Klasse der Rittergutsbesitzer.

§. 11. Die Erwählung der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und ihrer Stellvertreter geschieht, bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung, auf schriftlichem Wege, und in zwei Zeitabschnitten; im ersten Termin werden die Abgeordneten und im zweiten deren Stellvertreter gewählt.

§. 12. Sobald vom Landesherrn eine Wahl von Abgeordneten ausgeschrieben wird, theilt der herzogl. Lehnhof der Landesregierung ein beglaubigtes Verzeichniß der nach der persönlichen Befähigung zum Erwählen, ingleis

chen ein zweites, der zum Erwähltwerden berechtigten Rittergutsbesitzer mit. Die Regierung kann die Leitung des Wahlgeschäftes selbst besorgen, oder dazu einen Kommissarius aus ihrer Mitte ernennen, der jedoch nicht selbst Vasall seyn darf.

§. 13. Die Regierung oder deren Kommissarius erläßt nun an sämmtliche in dem ersten Verzeichniß aufgezeichnete Vasallen Schreiben, worin sie aufgefordert werden, zu der vorzunehmenden Abgeordnetenwahl Stimmen an die Befähigten ihres Kreises abzugeben und wobei zugleich der unausgefüllte Entwurf einer Wahlerklärung, sowie eine Abschrift des vom Lehnhofe mitgetheilten Verzeichnisses der Vasallen, welche als Abgeordnete gewählt werden können, beigefügt wird.

§. 14. Der Entwurf der Wahlerklärung enthält zugleich eine Einschaltung, worin der Wählende (nach §. 7 der Wahlordnung) auf die von ihm geleistete Vasallenpflicht versichert, dieselbe nach freiem Willen und bestem Wissen zu bewirken.

§. 15. Das Aufforderungsschreiben der Regierung oder ihres Kommissarius kann entweder dem Vasallen oder Gerichtsverwalter, oder einem Beamteten auf dem Gute zur Besorgung übergeben werden. Die Einhändigung geschieht ohne Kostenzahlung von Seiten der Vasallen.

§. 16. Der Rittergutsbesitzer hat hiernächst den ihm zugegangenen Entwurf der Wahlerklärung mit den Namen der von ihm aus seinem Kreis vorzuschlagenden Abgeordneten auszufüllen, und sendet sie sodann in einem kurzen, von ihm zu unterzeichnenden und zu versiegelnden Begleitschreiben (worinnen er zugleich seine etwaigen Ausstellungen gegen das mitgetheilte Verzeichniß niederlegen kann) an die Regierung oder deren Kommissarius vor dem zur Eröffnung der Wahlerklärungen angesetzten ersten Wahltermine ein, indem er zugleich auf der Aufschriftsseite (Adresse) des Schreibens dessen Gegenstand andeutet.

§. 17. Eine auf diese Weise abgegebene Wahlerklärung kann nicht zurückgenommen werden. Diejenigen Stimmberechtigten, welche nicht vor dem angesetzten Termin ihre Wahlerklärungen eingeben, verzichten für diesesmal auf das Recht dazu; sollten weniger als $^2/_3$ der erforderten Wahlerklärungen zeitig eingehen, so werden die Säumigen durch auf ihre Kosten abgesendete Warteboten an ihre Verpflichtung erinnert werden.

§. 18. Kurz vor dem Termin veranlaßt die Regierung drei ältere Glieder der Rittergutsbesitzer (zwei aus dem Altenburgischen und einen aus dem Kahla-Eisenbergischen Kreise), sich an dem festgesetzten ersten Wahltermin, als Beistände bei Eröffnung der Wahlerklärungen, einzufinden und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse mitzuwirken.

§. 19. An dem genannten Tage entsiegelt die Regierung oder deren Kommissarius im Beisein der drei ritterschaftlichen Beistände die eingegangenen Begleitschreiben, prüft deren Aechtheit, und ordnet und numerirt sie nach Maßgabe des ersten Verzeichnisses, indem zugleich die Namen der Nichtstimmenden aufgezeichnet werden. Die in den Begleitschreiben enthaltenen Wahlerklärungen werden, ohne sie Jemand mitzutheilen, alsbald zusammengebrochen, in die für jeden Kreis bestimmte abgesonderte Wahlurne gelegt, hierauf unter einander gemischt, und dann aus den, willkürlich aus den Wahlurnen zu ziehenden und unter Einsicht der Beistände zu eröffnenden Wahlerklärungen die Namen der Gewählten zum Protokoll gegeben.

Hierauf werden die so eben angegebenen Stimmen zusammengezogen und die nach der relativen Stimmenmehrheit von den meisten Stimmen gewählten Namen in der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl als Abgeordnete bezeichnet.

Findet sich hierbei eine Stimmengleichheit, welche es zweifelhaft macht, ob der Gewählte Abgeordneter werden kann, so entscheidet hierüber eine Loosziehung, welche von

Kommissarius und dessen Beiständen, soweit diese nicht etwa selbst betheiligt sind, vorgenommen wird.

§. 20. Das Protokoll wird von den anwesenden Personen unterzeichnet und die Wahlerklärungen von ihnen eingesiegelt.

War das Wahlgeschäft einem Kommissarius übertragen, so berichtet dieser das Ergebniß mit Einsendung der Akten, und unter verwahrlicher Beilegung der versiegelten und mit einer Inhaltsaufschrift zu versehenden Wahlerklärungen, an die Landesregierung zur Prüfung des vorgewesenen Geschäfts.

§. 21. Es wird hiernächst ungesäumt ein zweiter Wahltermin zur Wahl der Stellvertreter anberaumt, welche (mit Rücksicht auf den aus den Abgeordneten und Stellvertretern der Rittergutsbesitzer beider Kreise zu ernennenden Landschaftspräsidenten) aus zehn wählbaren Rittergutsbesitzern bestehen.

Es ergehen neue Aufforderungsschreiben an die Wahlberechtigten, in welchen ihnen das Ergebniß der Abgeordnetenwahl bekannt gemacht, und sie unter Benennung des zweiten Wahltermins zur zeitigen schriftlichen Abgabe ihrer Wahlerklärungen aufgefordert und zugleich die schon früher ernannten drei Beistände zum persönlichen Erscheinen in dem Wahltermin eingeladen werden.

Die Verfahrungsweise bei der Wahl der Stellvertreter ist derjenigen der Abgeordneten gleich, und es gelten dafür die oben (§. 13 bis 20) gegebenen Vorschriften und Formen.

Wird der Landschaftspräsident vom Landesherrn (§. 224 des Grundgesetzes) aus der Zahl der Abgeordneten ernannt, so tritt der mit den meisten Stimmen versehene Stellvertreter des Kreises, dem der Präsident angehört, als Abgeordneter an dessen Statt ein.

Für den Fall der Unzureichenheit der Stellvertreter ihres Kreises werden die zu Stellvertretern Vorgeschlagenen, welche sich in der Minorität befinden, als Ersatzmänner (§. 181

des Grundgesetzes) betrachtet. Für den Kreis, welchem der aus der Zahl der Abgeordneten ernannte Präsident nicht angehörte, ist der mit der mindesten Stimmenzahl ernannte Stellvertreter als erster Ersatzmann anzusehen.

§. 23. Die Ergebnisse beider Wahlen sind nach deren Berichtigung dem Landesherrn vorzulegen.

III. Besondere Vorschriften für die Wahlen in den Städten und auf dem Lande.

§. 24. In den Städten liegt die spezielle Leitung der ersten Wahl — d. h. derjenigen, vermöge deren die Wahlmänner aufgestellt werden — den herzogl. Kreisämtern, auftragsweise, ob, insofern nicht dieserhalb in den einzelnen Stadtordnungen besondere Vorschriften enthalten sind. Für die beiden Wahlen des Bauernstandes haben die herzogl. Aemter Auftrag.

§. 25. Sobald landschaftliche Wahlen in der Klasse der Städte und des Bauernstandes angeordnet werden, ist zuvörderst eine Grundliste Derer aufzustellen, welche an der Ernennung von Wahlmännern Theil zu nehmen berufen sind.

Ernennung der Wahlmänner.

§. 26. In den Städten wird diese Grundliste durch die Stadträthe, unter Theilnahme der Stadtverordneten; in den Aemtern durch die Ortsgerichtspersonen, unter Prüfung und Feststellung von Seiten der Aemter, entworfen.

§. 27. In künftig zu errichtenden Stadtordnungen ist möglichst der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieselben Abtheilungs- und Geschäfts-Formen bei Aufstellung der Wahlmänner für die Stadtverordneten auch auf die landschaftlichen Wahlmänner anwendbar bleiben.

§. 28. Die Grundliste der Vorwähler, d. h. Derer, welche die Wahlmänner ernennen, wird nach den Hausnummern gefertigt, und enthält nach deren fortlaufender Nummer ein Verzeichniß aller hierzu berechtigten Staatsbürger.

Die Erfordernisse dieser Berechtigung ergibt das Grund-

gesetz, für die Städte insonderheit die §§. 169, 190 ff. und für das Land die §§. 169, 191 ff. desselben.

§. 29. Die Städte, Marktflecken und Dörfer sind in Wahlabtheilungen einzutheilen. In den Städten und Marktflecken werden die stimmfähigen Bewohner von je 15 Häusern zu Einer Wahlabtheilung gerechnet; wenn Häuser über die letzte Wahlabtheilung überschießen, so bilden deren Bewohner, im Falle ihre Zahl über sieben steigt, eine eigene Abtheilung, im Gegenfall stimmen sie mit der letzten Abtheilung und bilden mit derselben nur Eine Stimme.

§. 30. Auf den Dörfern sind die Wahlabtheilungen zu je 35 bis 65 Gutssitzen oder Wohnhäusern abgetheilt, und dabei die Gerichtssprengel Drackendorf, Gleina, Rausdorf und Rabis vom Amt Kahla zum Amt Roda gerechnet worden. Das sich hiernach ergebene Verzeichniß der bäuerlichen Wahlbezirke, Unterbeilage B., ist bis zu einer gänzlichen Veränderung der zum Grund liegenden Verhältnisse beizubehalten, so daß die grundgesetzlich berechtigten Bewohner jeder in dem Verzeichniß genannten Wahlabtheilung Einen Wahlmann ernennen.

§. 31. Sowohl in den Städten als auf dem Lande können, nach Befinden, auch zwei Abtheilungen zusammen stimmen, welche dann zwei Wahlmänner bestellen.

§. 32. Die Vorladung der Mitglieder der einzelnen Wahlabtheilungen geschieht von Seite der Wahlbehörde

a) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und beziehungsweise im örtlichen Nachrichtsblatt, und

b) durch öffentlichen Anschlag der Grundliste am Rathhaus und, bezüglich der Marktflecken und Dörfer, an Gerichts- und Amtsstelle,

c) und zugleich in den Städten durch Niederlegung eines Exemplars der Grundliste bei jedem Bezirks- oder Gemeinde-Vorsteher, oder Viertelmeister; und auf den Dörfern durch Niederlegung eines Verzeichnisses für die betreffende Wahlabtheilung bei dem Dorf-

richter zur beliebigen Einsicht der Bewohner des Bezirks. Die Wahlbehörde hat diese Niederlegung zugleich durch den Druck mit bekannt zu machen.

§. 33. Die Vorwähler auf dem Lande werden nach Ermessen der Aemter entweder an den Amtssitz oder bequem gelegene Orte beschieden.

§. 34. Für jede Wahlabtheilung ist eine eigne Zeit genau zu bestimmen.

Die Vorgeladenen müssen pünktlich zu derselben erscheinen, und können weder mit einer frühern, noch spätern Wahlabtheilung stimmen. Auch kann Niemand, der nicht vorgeladen ist, und amtliche Verrichtungen hat, gegenwärtig seyn.

§. 35. Die leitende Wahlbehörde ernennt aus der Zahl der bestehenden Gemeindevertreter der Stadt und bezüglich den Ortsgerichtspersonen des Amtes fünf Mitglieder zu ihren Beiständen bei der ersten Wahlhandlung, wo möglich solche Personen, die nicht selbst zu Abgeordneten gewählt werden können. Von diesen sind wenigstens zwei stets anwesend und zeichnen die Abschnitte des Protokolls mit, während deren Aufnahme sie gegenwärtig waren.

§. 36. Der Wahlakt jeder einzelnen Wahlabtheilung beginnt damit, daß die Namen der nach der Grundliste zur Abtheilung Gehörigen aufgerufen werden. Die Nichterschienenen werden aufgezeichnet, und verlieren, unbeschadet der Gültigkeit der Handlung, auf ihr diesmaliges Wahlrecht; doch können sie zu Wahlmännern bestellt werden. Etwaige Einwendungen gegen die Grundliste sind auf der Stelle anzubringen und zu erörtern.

§. 37. Nach Abstattung des feierlichen Handgelöbnisses (§. 7 der Wahlordnung) vereinigen sich die anwesenden Mitglieder der Wahlabtheilung über die Bestellung eines Wahlmannes aus ihrer Mitte. Dieß geschieht mündlich durch relative Stimmenmehrheit.

§. 38. Abstimmungen für Andere mit Ausnahme der §. 192 des Grundgesetzes gedachten Fälle finden nicht statt.

§. 39. Der Name des von jeder Abtheilung bestellten Wahlmannes wird zum Protokoll verzeichnet und die Abtheilung entlassen.

§. 40. Wenn alle Wahlabtheilungen auf diese Weise ihre Wahlmänner bestellt haben, erfolgt die Aufzeichnung der letztern, in Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der Beistände; das Protokoll wird geschlossen, von diesen signirt, und dann von der leitenden Behörde bei der herzogl. Regierung mit Beischluß der Akten übergeben.

§. 41. Die Landesregierung prüft die Liste der bestellten Wahlmänner; findet sie wegen später bemerkter oder entschiedener Mängel die Ausscheidung eines Wahlmannes für nöthig, so hängt es von ihr ab, statt seiner den in der Stimmenzahl nächstfolgenden einzuberufen, oder seine Stelle unbesetzt zu lassen.

§. 42. Die Leitung der Hauptwahlen (worin die Abgeordneten durch die bestellten Wahlmänner gewählt werden) geschieht in den Städten durch Kommissarien der Landesregierung, auf dem Lande durch die herzogl. Aemter. Die Wahlmänner von Orlamünde und Naschhausen werden nach Kahla berufen. Die Wahl der Abgeordneten für Lucka, Gößnitz und Meuselwitz geschieht an einem dieser Orte oder in Altenburg.

§. 43. Nach erhaltenem Auftrag veranlaßt der Regierungskommissarius in Ansehung der Städte die betreffende erbgerichtliche Behörde zur Bearbeitung der Steuer- und Wahllisten, auf deren Grund die Wahl der Abgeordneten erfolgt.

In Ansehung der Dorfschaften wendet sich das Amt unmittelbar an die Steuereinnahmen.

2. Erwählung der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes durch die Wahlmänner.

§. 44. Die Grundlage der Steuer- und Wahl

liſte iſt ein vom Untersteuereinnehmer auf Verlangen des Stadtrathes oder des Amtes amtlich auszufertigendes Verzeichniß aller Derer, welche in der Stadt und Vorſtadt, und beziehungsweiſe in den betreffenden Marktflecken und Dörfern, den erforderlichen jährlichen Steuerbetrag an Land-, oder Handels-, oder Grund-, oder Vieh-Steuern, oder dieſen zuſammen, und, beziehungsweiſe der Dörfer an Land- und Vieh-Steuern (§. 199 des Grundgeſetzes) leiſten.

§. 45. Die Steuereinnahmen ſind verpflichtet, bei Fertigung dieſer Liſten in Anmerkungen anzuzeigen, wenn ihnen bekannt iſt, daß einige ihrer Steuerpflichtigen auch andern Landesſteuerbehörden Abgaben genannter Art entrichten.

§. 46. Die zuſtändige Behörde durchgeht hierauf das Steuerverzeichniß mit Zuziehung von Stadtverordneten oder der Ortsgerichtsperſonen, ergänzt es in der obengenannten Beziehung wegen Derjenigen, die an mehr als Eine Steuereinnahme leiſten, und ſcheidet alsdann aus dem empfangenen Steuerverzeichniß Diejenigen aus, welche in Entbehrung einer der §. 171 des Grundgeſetzes genannten perſönlichen Eigenſchaften nicht als Abgeordnete gewählt werden können.

Iſt es auf dieſe Weiſe berichtigt und feſtgeſtellt, ſo wird es als Steuer- und Wahlliſte für die ganze Stadt und bezüglich für das ganze Amt ausgefertigt.

§. 47. Schließlich fügt der Regierungskommiſſarius der ſtädtiſchen Steuer- und Wahlliſte die Namen der nach §. 197 des Grundgeſetzes in ſolche aufzunehmenden Rathsglieder und Stadtverordneten hinzu.

§. 48. Wenn auf dieſe Weiſe die Steuer- und Wahlliſten gehörig abgeſchloſſen ſind, wird von dem Kommiſſarius der Regierung, oder, in Anſehung der Wahlen des Bauernſtandes vom Amte, (wo möglich unter Mitabdruck der Steuer- und Wahlliſte im Amtsblatt) ein Wahltag angeſetzt, zu welchem die Wahlmänner nach der hierſerhalb vorliegenden Lis-

durch schriftlichen Umlauf und eine Bekanntmachung im Amts- und bezüglich dem örtlichen Nachrichtsblatt vorgeladen werden.

§. 49. Schriftliche Abstimmungen und Bevollmächtigungen finden nicht statt.

§. 50. Bei der Wahlhandlung selbst zieht der Regierungskommissarius oder das Amt, wo möglich aus der Zahl nicht selbst Wählbarer, fünf Mitglieder der Stadtverordneten, oder eben so viel Gerichtspersonen zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen und die darüber aufgenommenen Niederschriften mit zeichnen.

§. 51. Die Wahlhandlung beginnt mit Verlesung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterschienenen und mit Vorlesung der zu Abgeordneten Wählbaren, nach der Steuer- und Wahlliste. Auch über diese können etwaige Bemerkungen angebracht werden, welche, im Falle sie nicht alsbald ihre Erledigung finden, der herzogl. Regierung vorzulegen sind.

§. 52. Eine Abschrift der Steuer- und Wahlliste wird schon vor der Wahlhandlung bei den Bezirks- oder Gemeinde-Vorstehern oder den Viertelsmeistern zur Durchsicht niedergelegt.

§. 53. Die erschienenen Wahlmänner erstatten hierauf das gesetzliche Angelöbniß.

Die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemischt und jedem Wahlmann einer zugestellt, welchen er eigenhändig mit dem Namen des von ihm aus der Zahl der nach der vorliegenden Steuer- und Wahlliste wählbaren Kandidaten zum Abgeordneten Gewählten versieht, und darauf in die Hand des Vorsitzenden zurückgibt.

§. 54. Dieser ordnet nun die empfangenen Stimmzettel wieder nach den Nummern, diktirt die Nummern und die Namen der Gewählten zum Protokoll und zieht die Ergebnisse der Wahl.

§. 55. Zur vollen Gültigkeit dieser Wahl ist erforderlich,

daß der Gewählte, oder, wo mehrere Abgeordnete zu wählen sind, diese Mehreren wenigstens ¼ der abgelegten Stimmenzahl erhalten haben. Ist dieß nicht der Fall, so wird unter den sechs, dann fünf und endlich vier und weniger Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, so lange fort scrutinirt, bis die erforderliche Stimmenzahl erlangt wird.

§. 56. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den Städten das höhere Bürgeralter, auf dem Lande das höhere Lebensalter.

§. 57. Sobald die Wahl des oder der Abgeordneten vollendet ist, wird zur Wahl des oder der Stellvertreter auf dieselbe Weise, wie vorangegeben und unter Beobachtung der gleichen Formen (§. 53, 55) verschritten. Auch hier entscheidet Stimmenmehrheit, und, bei Stimmengleichheit das höhere Alter. (§. 56.)

Diejenigen, welche nach den Stellvertretern die meisten Stimmen haben, werden nach der Reihe der Stimmenzahl als deren Ersatzmänner betrachtet. (§. 181 des Grundgesetzes.)

§. 58. Nach geschehener Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird das Protokoll geschlossen und gezeichnet, und der Erfolg der Landesregierung mit Beifügung der Akten und Wahlzettel vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß dem Landesherrn anzeigt.

§. 59. Die Wirksamkeit der landschaftlichen Wahlmänner als solcher endigt sofort mit der Wahl; so wenig sie vorher über die Gegenstände ihrer Wahl Abreden treffen können, so wenig findet eine weitere Versammlung statt. Jede neue Wahl erfordert die abermalige Berufung und Verpflichtung der Wahlmänner durch die Behörde.

Unter-Beilage A.

Verzeichniß

der Rittergüter, welchen das Stimmrecht in landschaftlichen Angelegenheiten zusteht.

A. Im Altenburgischen Kreise.

1) Mobitzschen.
2) Ehrenhayn.
3) Falkenhayn.
4) Friedrichshalda.
5) Gauern.
6) Göllnitz und Großtranschwitz.
7) Haynichen.
8) Hayn.
9) Heukendorf.
10) Kauern.
11) Kauerndorf.
12) Kortschütz.
13) Langenleuba-Niederhayn.
14) Lehnitzsch.
15) Löbichau.
16) Löhmigen.
17) Lohma.
18) Lumpzig.
19) Maltis.
20) Mannichswalde.
21) Meuselwitz und Schnauderhaynchen.
22) Mockern.
23) Mumsdorf.
24) Nischwitz.
25) Nobitz.
26) Nöbdenitz.
27) Oberlödla.
28) Oberzetscha.
29) Podelwitz.
30) Poderschau.
31) Pölzig.
32) Pöschwitz.
33) Pohlhof.
34) Ponitz.
35) Poschwitz.
36) Posterstein.
37) Pröbsdorf.
38) Rautenberg.
39) Reichstädt.
40) Röda, Tittmannisch.
41) Röda, Genzschisch.
42) Röpsen.
43) Romschütz.
44) Roschütz.
45) Rückersdorf.
46) Schelchwitz.
47) Schwanditz.
48) Selka.
49) Sommeritz.
50) Starkenberg.
51) Tegkwitz.
52) Teuritz.
53) Treben und Haselbach.
54) Unterau.
55) Unterlödla.
56) Untschen.
57) Volmershayn.
58) Weisbach.
59) Windischleuba vordern Theils.
60) Windischleuba hintern Theils.
61) Wolperndorf.
62) Zechau.

63) Zschopperitz.
64) Zürchau.
65) Zumrode.
66) Zweitschen.

B. Im Kahla-Eisenbergischen Kreise.

1) Altenberga.
2) Carsdorfberg.
3) Elengel.
4) Drackendorf.
5) Droschka.
6) Eichenberg.
7) Etzdorf.
8) Etzelhach.
9) Friedrichstanneck.
10) Gräfendorf.
11) Gumperda.
12) Göritzberg.
13) Gösen.
14) Haynchen obern Theils.
15) Haynchen untern Theils.
16) Hartmannsdorf.
17) Haynspitz.
18) Kuhfraß.
19) Langenorla.
20) Möckern.
21) Naschhausen.
22) Niederkrossen obern Theils.
23) Niederkrossen untern Theils.
24) Orlamünde obern Theils.
25) Orlamünde unt. Theils.
26) Ottendorf obern Theils.
27) Ottendorf untern Theils.
28) Quirla, Trübigewisch.
29) Quirla, Lissisch.
30) Rabis.
31) Rausdorf.
32) Reinstädt.
33) Rodias.
34) Rothe Vorwerk.
35) Schiebelau.
36) Schlettwein.
37) Schlöben.
38) Serba.
39) Spaal.
40) Törpla.
41) Uhlstädt.
42) Winzerla.
43) Zeutsch obern Theils.
44) Zeutsch untern Theils.

Unter-Beilage B.

Verzeichniß

der Wahlbezirke in den herzogl. Aemtern, wie solche zu Bestellung von Wahlmännern für die Abgeordneten des Bauernstandes gebildet sind.

Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
	I. Kreisamt Altenburg.
	Erste Abtheilung.
	Altendorf. Cosma. Kürbitz. Kaymnitz. Schlöpitz. Löpitz.

Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
2.	Burkersdorf. Gleina. Saara.
3.	Lehndorf. Selleris. Gardschütz. Heiligleichnam.
4.	Mockern.
5.	Ehrenberg. Zschechwitz. Lehnitzsch.
6.	Illsitz. Jauern. Göldschen. Röthenitz. Nöbden.
7.	Göbissa. Kratschütz. Altkirchen. Gnadschütz. Röthenitz.
8.	Trebula. Böhra.
9.	Gimmel. Greicha. Großtauschwitz. Platschütz. Kleintauschwitz.
10. u. 11.	Großstöbnitz.
12.	Zschernitzsch bei Schmölln. Nedenitzsch.
13.	Kleinstöbnitz. Kleinmückern. Maltis.
14.	Taupadel. Bornshayn.
15.	Nördlitz. Zürchau. Löhmigen.
16.	Podelwitz. Kulkschau.
17.	Naundorf b. G. Gieba. Runsdorf.
18.	Zehma. Greiyzig. Prisselberg. Großmecka.
19.	Pfersdorf. Köblenz. Köthel. Kauritz.
20.	Haynichen. Götzenthal. Gosel. Waldsachsen.
21.	Merlach. Zschöpel. Dreusen.
22. u. 23.	Ponitz. Schönhayn. Guteborn.
24.	Vollmershayn.
25. u. 26.	Thonhausen. Wettelswalde.
27.	Weisbach.
28.	Brandrübel. Kummer. Nitzschka.

Zweite Abtheilung.

29. u. 30.	Schönhayda. Sommeritz. Selka.
31.	Posterstein.
32.	Lohma.
33.	Nöbdenitz. Raudenitz. Kleinstechau.
34.	Großstechau. Löbichau.
35.	Beerwalde. Falkenau.
36.	Ingramsdorf. Drosen. Dobra. Kakau. Hartroda.
37.	Wildenbörthen. Drogen, Mohlis.

Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
38.	Zagkwitz. Untschen. Bürkersdorf. Steinsdorf, Schloßig.
39.	Beiersdorf. Unterau. Braunshayn.
40. u. 41.	Pölzig.
42.	Reichstädt. Bethenhausen. Herschfeld.
43.	Sachsenroda. Harthau. Frankenau.
44. u. 45.	Dobitschen. Tauschà. Obercossa.
46.	Lumpzig. Crgasa. Dobraschütz. Pontewitz.
47.	Rolicka. Rodamenschel. Prähna. Meuchs. Göllnitz.
48.	Kertschütz. Zschöpperitz.
49.	Schmandits. Breesen. Mehna. Naundorf. Zweitschen.
50.	Romschütz. Dölzig. Creutzen. Misselwitz.
51.	Starkenberg. Untercossa.
52.	Göhren. Göbern. Lutschütz. Crebitschen. Schlaubitz. Lossen.
53.	Pöhla. Posa. Großröda. Kleinröda.
54.	Petsa. Tegkwitz.
55.	Monstab. Oberlödla. Rödigen.
	Dritte Abtheilung.
56.	Unterlödla. Steinwitz, Dresha. Wiesenmühle. Kröbern. Scheldits.
57.	Leesen. Zechau.
58.	Poberschau, Alt- und Neu-.
59.	Kriebitsch.
60.	Rostitz. Fichtenhaynichen. Untermolbitz.
61.	Gorma. Obermolbitz.
62.	Oberzetscha, Zschernitzsch.
63.	Rasephas. Kauerndorf. Knau.
64.	Mautenberg. Unterzetscha. Gertenberg.
65.	Zschaschelwitz. Pöschwitz. Primmelwitz.
66.	Lehma. Trebanz. Plottendorf.
67.	Jockendorf.
68. u. 69.	Treben. Haselbach.
70.	Serbitz.

Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
71.	Thräna.
72. 73. 74.	Wintersdorf. Heuckendorf.
75.	Gröba. Neubraunshayn.
76.	Pflichtendorf. Waltersdorf.
77.	Prößdorf.
78.	Breitenhayn. Bünroda.
79.	Rumsdorf. Teuritz.
80.	Schnauderhaynichen.
81.	Windischleuba.
82.	Poschwitz. Remsa. Schelchwitz. Münsa.
83.	Borgishayn. Pähnitz. Pahna.
	Vierte Abtheilung.
84.	Bocka. Pöppschen.
85.	Niederleupten. Cotteritz. Crauschwitz.
86.	Wilchwitz.
87.	Nobitz.
88.	Oberleupten. Priefel. Hauersdorf. Garbus. Clausa.
89. u. 90.	Heyersdorf. Dippelsdorf. Ehrenhayn. Nirkendorf.
91.	Lohma. Zschernigen.
92.	Buscha. Boderitz. Wiesebach.
93. u. 94. 95. 96. 97.	Langenleuba.
98.	Schömbach. Neuenmörbitz.
99.	Steinbach. Beiern. Flemmingen.
100.	Frohnsdorf.
101.	Jückeldorf. Wolperndorf. Göppersdorf.
102.	Garbisdorf. Ulmsdorf.
103.	Oberarnsdorf. Göspdorf. Jesenitz.
104. u. 105.	Heiersdorf. Röhrsdorf. Niederwiera. Hartha. Neukirchen. Wickersdorf.
106.	Paditz. Stünzhayn. Modelwitz.
107. 108. 109.	Rußdorf.

Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
110.	Zschaiga. Möckzig. Kleinmiecka. Tautenhayn. Zumroda.
	II. Amt Ronneburg.
1. u. 2.	Mannichswalde.
3.	Pillingsdorf. Vogelgesang.
4.	Haselbach.
5.	Mensdorf. Stolzenberg.
6. u. 7.	Rückersdorf. Haitzdorf.
8.	Friedrichshaida.
9.	Röysen.
10.	Nischwitz.
11. u. 12.	Jonaswalde. Heuckewalde.
13. 14. 15.	Großenstein. Baldenhayn.
16. u. 17.	Linda. Schmirchau.
18.	Reust.
19.	Kauern. Lengefeld. Poris. Thränitz.
20.	Roschütz.
21.	Gessen. Hilbersdorf. Naulitz.
22.	Mäckern. Pöwelu.
23.	Dorna. Wachholderbaum. Hain.
24.	Raitzhayn.
25.	Corbussen.
26. u. 27.	Gauern. Braunichswalde.
	III. Kreisamt Eisenberg.
1.	Ahlendorf. Buchheim.
2.	Etzdorf.
3.	Königshofen.
4.	Thiemendorf.
5.	Walpernhayn.
6.	Gösen. Haynchen. Tünschütz. Willschütz.
7.	Törpla. Petersberg. Stünzmühle.
8.	Aubitz. Döllschütz. Pretschwitz. Rauschwitz. Schmörschwitz.
9.	Nischwitz. Carsdorfberg. Hohendorf. Graitf

Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
10.	Droschka. Hetzdorf.
11.	Clengel. Görlitzberg.
12.	Serba.
13.	Haynspitz.
14.	Saasa. Friedrichstannecf.
15. u. 16.	Weisenborn.
17. bis 19.	Klosterlausnitz.
20. bis 22.	Hermsdorf.
23.	Reichenbach.
24.	St. Gangloff.
25.	Oberndorf.
26.	Kraftsdorf. Rüdersdorf.
27. u. 28.	Reichardsdorf. Tautenhayn.
29.	Seifarthsdorf. Mühlen a. d. R. Eurtsdorf.
30.	Hartmannsdorf. Rauda.

IV. Amt Roda.

1.	Haynbücht. Gernewitz.
2.	Podelsatz. Gröben.
3.	Schlöben. *Rabis. Zöttnitz. (*Rabis vom Amte Kahla zum Amte Roda verwiesen.
4.	Mennewitz. Trockhausen. Lotschen.
5.	Gleina.
6.	Großlöbichau. Lucka.
7.	Scheidig. Albersdorf.
8.	Ruttersdorf. Dorna.
9.	Bollberg.
10. u. 11.	Schleifreisen.
12.	St. Gangloff.
13.	Mörsdorf.
14.	Quirla.
15.	Möckern. Uhlrichswalda.
16.	Tissa. Tröbnitz.
17.	Geisenhayn. Meusebach.
18.	Waltersdorf. Erdmannsdorf.
19.	Lippersdorf.
20. 21. 22.	Ottendorf. Eineborn.

Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
23.	Tautendorf. Hellborn.
24.	Kleinebersdorf. Unterrenthendorf.
25. u. 26.	Weisbach. Carlsdorf. Rattelsdorf.
27.	Bremsnitz.
28.	*Rausdorf. *Laasdorf. (*Rausdorf und Laasdorf, vom Amte Kahla zum Amte Roda verwiesen.)
29.	*Drackendorf. *Ilmnitz. (*Drackendorf und Ilmnitz, vom Amte Kahla zum Amte Roda verwiesen.)
30.	*Zöllnitz. (*Deßgleichen.)

V. Kreisamt Kahla.

1.	Oberhasel. Kolkwitz.
2.	Mötzelbach. Ammelstädt. Gräfendorf.
3.	Etzelbach.
4.	Kuhfras. Kleinkochberg. Neusitz.
5.	Schmieden. Heilingen. Winzerla.
6.	Engerda.
7.	Dorndorf. Röbschütz.
8.	Bentelsdorf. Partschefeld.
9.	Zeutzsch.
10. u. 11.	Uhlstädt.
12.	Obercrossen. Kleincrossen. Rückersdorf.
13.	Niedercrossen.
14.	Freienorla, Schweinitz.
15.	Langenorla. Saalthal. Bucha.
16.	Dienstädt. Bucha.
17.	Eichenberg. Bibra.
18.	Gumperda.
19.	Zweifelbach. Gennitz.
20.	Reinstädt.
21.	Röttelmisch.
22.	Drösnitz. Keslar. Wittersroda.
23.	Meckfeld. Zimmritz. Großcröbitz mit Kleincröbitz.

Nummer des Wahlbezirks.	Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden.
24.	Rodlas mit den Räckersmühlen. Glenitz. Schirnewitz. Zwabitz.
25.	Altenberga. Greuda.
26.	Altendorf. Schöps.
27.	Oelknitz.
28.	Großbockedra.
29.	Kleinbockedra. Sulza.
30.	Oberhodnitz. Magersdorf.
31.	Großpürschütz. Jägersdorf.
32.	Unterhodnitz. Kleinpürschütz.
33.	Obergneus. Untergneus.
34. u. 35.	Trockenborn mit Wolfersdorf. Seitenbrück.
36.	Seitenroda
37.	Hummelshayn.
38. u. 39.	Schmölln. Kleinentersdorf.
40.	Lindig.
41. u. 42.	Löbschütz. Groseutersdorf.

Bemerkung. Die zum Amtsbezirk Kahla gehörenden Gerichtsbezirke Drackendorf, Rausdorf und Rahis, ersteter mit den Gerichtsdörfern Ilmnitz, Laasdorf und Zöllnitz, sind ihrer Lokalität wegen zum Wahlbezirk Rödа verwiesen worden.

Zweite Beilage.

Nähere Grundsätze der Finanzverwaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es besteht Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesse dergestalt, daß Kameral- und Landeseinkünfte, ungeachtet der in Ansehung der Verwaltung derselben bestehenden Trennung, unter vorausgesetzter Fortdauer der jetzigen Staatsverhältnisse, und unbeschadet der bestehenden Patrimonial-Eigenthumsrechte des herzogl. Hauses an dem gesammten Kammervermögen und den Regalien, ihrem Wesen nach genau verbunden sind.

§. 2. Obgleich die einzelnen Bestimmungen und Obliegenheiten der Kammer- und Obersteuer-Kasse gegenseitig nicht genau geschieden sind, so soll doch (unbeschadet der jetzigen etwa im Einzelnen abweichenden Einrichtungen) der Kammer zunächst obliegen: die landesherrliche Civilliste (vorbehaltlich des schon bisher bestehenden landschaftlichen Beitrags zu derselben); die Kosten ihrer eigenen Verwaltung; die Erhaltung des Kammervermögens; die Erhaltung der Landstraßen und Chausseen; der Aufwand auf die landesherrliche Gerichtsbarkeit bei den herzoglichen Aemtern und herzoglichen Gerichten; Beiträge zu gemeinnützlichen Anstalten; die Verzinsung ihrer Schulden; der Obersteuerkasse dagegen: ein Beitrag zur landesherrlichen Civilliste; die Kosten der Landesbehörden mit Ausnahme der Kammer; die Zuschüsse für Geistliche, für Schulen und für Bildungsanstalten, welche nicht stiftungsmäßig der Kammer obliegen; die Erhaltung der Armen-, der Medizinal-, der Polizei- und der Straf-Anstalten; eine Unterstützung der Kammer bei größeren Straßenbauten, wenn hierzu eine besondere landschaftliche Bewilligung erfolgt ist; Beiträge zum Uferbau bei Strömen und Flüssen; die Kosten der Bundesverhältnisse und der diplomatischen Agenten; des Militärs; der landschaftlichen Versammlungen; die Kosten der Geschäftsvorfälle in Landeshoheitssachen; die Verzinsung ihrer Schulden.

II. Besondere Vorschriften wegen der Kammerverwaltung.

§. 3. Die Kammerausgaben werden nach einem unter landschaftlicher Beistimmung festgestellten Kammeretat normirt, dergestalt, daß derselbe in den Hauptsummen auf keine Weise einseitig, sondern nur mit landschaftlicher Beistimmung überschritten, oder die etatsmäßige Einnahme durch willkürliche einseitige Verfügungen vermindert werden kann.

§. 4. Der Kammerverwaltung bleibt die freie Befugniß innerhalb der jedesmaligen Finanzperiode, durch den Minderbedarf in dem einen oder andern Ausgabekapitel, oder durch den Mehrertrag einzelner Einnahmekapitel den vorübergehenden Mehrbedarf bei andern Ausgabekapiteln zu decken, und minder bedeutende Erlasse regelmäßiger Einnahmen auszugleichen.

§. 5. Die Kompensationsbefugniß kann eine einseitige dauernde Erhöhung ganzer Ausgabekapitel, oder eine einseitige dauernde Verminderung ganzer Einnahmesätze nicht begründen; beides kann nur in Folge einer Vereinigung mit der Landschaft eintreten.

§. 6. Bei jeder neuen Finanzperiode werden die Kapitel der Kammereinnahme und Ausgabe unter Zustimmung der Landschaft auf den Grund inmittelst erlangter Erfahrung und mit Beachtung der zu anständiger Dotirung der erforderlichen Ausgabesätze vorliegenden Mittel festgestellt.

§. 7. Der also festgestellte Kammeretat ist unter landschaftliche Garantie gestellt, so daß für die jedesmalige Verwilligungszeit die Deckung des im Etat sich berechnenden Ausgabeüberschusses bei der Kammerverwaltung, oder des wegen unabwendbarer Ausfälle bei der Kammereinnahme sich ergebenden Mehrbedarfs der Kammerhauptkasse aus der Obersteuerhauptkasse gewährt wird.

§. 8. Bei jeder Finanzperiode ist ein entsprechender Reservefonds zur Deckung minder bedeutender und unerwarteter Ausgaben zur Verfügung der Staatsregierung zu stellen, und eben so auf einen Tilgungsfonds der Schulden Bedacht zu nehmen.

§. 9. Wenn im Laufe einer Verwilligungszeit sich solche unvorhergesehene außerordentliche Bedürfnisse bei der Kammerkasse ergeben, daß sie von den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden können, so ist die Landesdeputation davon in Kenntniß zu setzen, und diese hat für jedes

nothwendige Bedürfniß auf geeignetem Wege hinlänglich Abhülfe zu verwilligen. Einstweilen ist die Kammerverwaltung befugt, nach Berathung im Finanzkollegium und mit landesherrlicher Zustimmung, eine Summe von 3600 Thalern aus der Steuerhauptkasse für die Dauer der laufenden Verwilligungszeit zu erheben.

§. 10. So lange der Kammeretat noch einer Aushülfe aus Steuermitteln bedarf, ist die letztere nicht unter dem Gesichtspunkte eines wiederzuersetzenden Vorschusses, sondern eines der Kammerkasse für immer bleibenden Zuschusses zu betrachten. Nur die über den festgesetzten und bei den Verwilligungen zu Grunde gelegten Kammeretat nach §. 9 aus der Obersteuerkasse etwa gemachten, nicht vorher verwilligten, aushülflichen Zahlungen können als Vorschüsse betrachtet, und ein Wiederersatz aus der Kammer, falls deren Lage bis dahin sich gebessert hat, beim nächsten Landtage beantragt werden. Alle im Laufe der abgewichenen Finanzperiode aus der Obersteuerkasse in die Kammerkasse geleisteten Zahlungen sind, wenn nicht bei Gelegenheit des nächsten Finanzetats deren Wiederersatz bestimmt wird, als nachträglich verwilligt anzusehen, und nicht wieder in Anspruch zu nehmen.

§. 11. Die Staatsregierung ist zur pfleglichsten Bewirthschaftung des Kammervermögens und zur Benutzung einer jeden, sich zu dessen Verbesserung und Vermehrung darbietenden Gelegenheit verbunden. Heimfallende Lehngüter wachsen dem Vermögen des herzoglichen Hauses zu, und werden der Verwaltung der Kammer überwiesen. Der Ertrag der 5 ersten Jahre nach dem Heimfall fließt in die landesherrliche Schatulle; der der künftigen in die Kammerkasse, wo er zunächst zur Verbesserung der Civilliste bestimmt ist.

§. 12. So lange aus der Obersteuerkasse außerordentliche Zuschüsse zur Kammerkasse (mit Ausnahme der zur Kammer fließenden, und einer Zurücknahme nirgends unterliegenden Landesabgaben und der Beiträge zur Civilliste)

geleistet werden, so lange ist zugleich durch gemeinsame Ermittelung festzusetzen und im Etat einzutragen, welche Beiträge der etwa überschießenden Kammereinnahme zur Amortisation der Kammerschulden, oder zur Verbesserung des Kammervermögens, oder nächstdem unmittelbar zu Landesbestem zu verwenden sind.

§. 13. Von dem Zeitpunkte an, wo dergleichen außerordentliche Zuschüsse nicht weiter stattfinden, und wo das jetzige Kammervermögen schuldenfrei geworden seyn wird, hat der Landesherr die alleinige Verfügung über die Verwendung der Kammerüberschüsse. Doch wird auch dann noch der Landschaft bei jedem Landtag eine Uebersicht über die Resultate der Kammerverwaltung vorgelegt, und die letztere bleibt auch der Landschaft dafür verantwortlich, wenn das Kammervermögen willkürlich vermindert wird, oder neue Schulden gewirkt werden.

§. 14. Gleichwie das ganze jetzige Kammervermögen nach dem §. 3 und 18 des Grundgesetzes unveräußerlich ist, so kann auch in Bezug auf die dadurch entstehende Veränderung der Einnahmen und Ausgaben ohne vorherige landschaftliche Zustimmung keine neue Kammerschuld gewirkt werden. Schulden, ohne ausdrückliche Zustimmung der Landschaft auf die Kammer gewirkt, sind unverbindlich für beide.

Jede Kammerobligation, die nicht Kautionskapitale betrifft, oder über ein neues Kapital nur zur Tilgung eines gleich großen ältern ausgestellt ist, muß zu ihrer Gültigkeit ein Zeugniß des Geheimen Ministeriums über die ständische Zustimmung erhalten, sowie in Obligationen über Kautions- oder solche Kapitalien, die an die Stelle älterer treten, diese Bewandtniß gleichmäßig angegeben seyn muß.

§. 15. Die Mitglieder des Kammerkollegiums sind für die Befolgung obiger Vorschriften dem Landesherrn und der Landschaft persönlich verantwortlich.

III. Besondere Vorschriften für die Obersteuerverwaltung.

§. 16. Der Etat der Obersteuerkasse beruht ebenfalls auf einer Uebereinkunft der Staatsregierung mit der Landschaft.

§. 17. Die von der letztern für die einzelnen Zweige des Dienstes bewilligten Kapitelsummen dürfen im Laufe einer Finanzperiode nicht willkürlich überschritten werden. Zu außerordentlichen im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben bedarf es der Zustimmung der Landesdeputation.

§. 18. Um die Staatsregierung in den Stand zu setzen, kleinere unerwartete Ausgaben, welche ihrer Natur nach der Obersteuerkasse obliegen, zu befriedigen, wird ihr auf jede Etatsperiode von 4 Jahren ein Reservefonds von 6000 Thalern überwiesen, über welchen sie nach eigener Ueberzeugung verfügen kann. Die dießfallsigen Ausgabe-Belege enthalten den Zweck der Verwendung.

§. 19. Wegen der in den §§. 17 und 18 getroffenen Vorsehungen finden Auszahlungen auf zu hoffende ständische Genehmigung nicht statt.

§. 20. Die Verwaltung der Obersteuerkasse und der ihr angewiesenen Einnahmequellen ist einem Landeskollegium übertragen, bei welchem der Landschaftspräsident und ein Mitglied der von der Stadt Altenburg gewählten landschaftlichen Abgeordneten landschaftliche Beisitzer für die Steuersachen und Angelegenheiten des Finanzkollegiums sind. Der Landschaftspräsident kann für die Zeit seiner Abwesenheit von der Residenzstadt einen ritterschaftlichen Abgeordneten substituiren; dieser muß aber wo möglich in der Stadt, oder doch deren Nähe wohnen.

§. 21. Verfügungen zu Auszahlungen, die nicht auf die Dauer angeordnet (sogenannte Ordinaria) sind, bedürfen im Entwurf die Zeichnung (Signatur) mindestens von Einem landschaftlichen Beisitzer.

§. 22. Die in Folge der Etatsverhandlungen vorkommenden, so wie überhaupt alle Anordnungen von Zahlungen ergehen von Seiten des Landesherrn, und, was die ständigen oder den eigenen dießfallsigen Verwaltungsaufwand der Obersteuerbehörde betrifft, von dieser im Namen des Landesherrn.

§. 23. Die Schulden der Obersteuerkasse können nicht willkürlich erhöht werden. Zur Gültigkeit jeder neuen Schuldurkunde für die genannte Kasse gehört die Mitunterschrift der beiden landschaftlichen Mitglieder der Obersteuerbehörde, wobei der Landschaftspräsident von seinem Substituten bei der Obersteuerbehörde vertreten werden kann.

§. 24. Es ist bei jedem Etat der Bedacht auf einen Schuldentilgungsfonds zu nehmen. In Ansehung des jetzigen Schuldenbetrags sind hierüber besondere Festsetzungen zu treffen. Künftig darf keine neue Schuld ohne gleichzeitige Angabe und Einführung eines Tilgungsfonds von mindestens 1 Prozent gewirkt werden.

§. 25. Die Mitglieder der Obersteuerbehörde sind für die Aufrechthaltung obiger Vorschriften dem Landesherrn und der Landschaft persönlich verantwortlich.

IV. Vereinigung der Interessen der Kammer- und Obersteuer-Verwaltung im Finanzkollegium.

§. 26. Damit die Interessen der Kammer und Hauptsteuerverwaltung auch außer dem Landtag eine regelmäßige Verbindung erhalten, treten die Behörden, denen sie übertragen sind, für mehrere Gegenstände in Ein Kollegium, das Finanzkollegium, zusammen.

§. 27. Dieses ist als solches dem Landesherrn und der Landschaft verantwortlich; und ihm ist die gemeinsame Berathung aller, auf Abänderung der bestehenden Etats, auf größere Einnahme-Erlasse, bedeutendere unvorhergesehene Ausgaben für beide Kassen sich beziehenden Fälle übertragen; so daß jede Behörde, bevor sie Anträge die-

er Art an die höchste Stelle bringt, zuvor deren Erörterung im Finanzkollegium veranlassen muß.

Auch ist die Zustimmung des Finanzkollegiums erforderlich, wenn von Seiten der Kammerverwaltung beabsichtigt wird: die Ablösung von Zinsen, Diensten und dergleichen Leistungen; der Verkauf entbehrlicher Gebäude; die Veräußerung kleiner Grundstücke aus staatswirthschaftlichen Rücksichten, zu Beförderung der Landeskultur oder zu Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung, oder zu Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen Rechtsstreites. Der Erlös muß jedoch unter Mitwirkung des Finanzkollegiums zu neuen Erwerbungen verwendet, oder einstweilen als Amtskapital zinsbar gemacht werden.

§. 28. Die Kammerrechnung wird außer eigner Revision beim Kammerkollegium der Prüfung der Oberſteuerbehörde unterworfen; und die Oberſteuerrechnung nach eigner Revision in der Oberſteuerbehörde der Prüfung des Kammerkollegiums unterzogen. Die gegenseitigen Bemerkungen werden im Finanzkollegium erörtert, und wenn die Monita sich nicht erledigen, dem Geheimen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt.

§. 29. Jede Jahresrechnung, sowohl der Kammer- als der Oberſteuer-Kasse, wird hierauf der höchſten Stelle vorgelegt. Gegen Ende des letzten Verwilligungsjahres einer Finanzperiode empfängt dieſelbe Bericht über den Voranschlag zur nächſtkünftigen und Rechenschaft über die nächstabgelaufene.

§. 30. Der Posten eines Kammerpräſidenten soll nie mit dem eines Direktors der Oberſteuerbehörde vereinigt werden.

V. Von der Landesbank und den Fonds einiger Landesinſtitute.

§. 31. Unter der Oberleitung des Finanzkollegiums, dem Landesherrn, wie der Landschaft verantwortlich, steht die

Landesbank, in Gemäßheit der darüber vorhandenen Vorschriften.

§. 32. Ueber das Vermögen der Zucht- und Irren-Häuser, des Brandassekurations- und anderer Institute, welches durch eigne Beiträge der Unterthanen oder aus der Landeskasse gebildet ist, kann nicht ohne Zustimmung der Landschaft verfügt werden.

§. 33. In Ansehung der zum Besten der Wittwen und Waisen der Diener bestehenden Dienerwittwen-Societät wird bestimmt, daß die Gewährleistung für das Vermögen dieses Instituts auch ferner von der Landschaft übernommen wird, wogegen ihr Mittheilung der jährlichen Rechnung und überdieß eine nähere Theilnahme an der Leitung der Anstalt durch Aufnahme eines landschaftlichen Abgeordneten in die Oberverwaltung der Wittwensocietät zugesichert wird.

§. 34. So wenig das Kapital der Wittwensocietät von der Staatsregierung je zu andern Zwecken verwendet werden kann, so wenig kann dieß mit dem Vermögen des Pensionsfonds geschehen. Ueber die nähern Verhältnisse des letztern wird von Seiten der Staatsregierung Bestimmung getroffen werden. Die jährlichen Rechnungen werden der Landschaft mitgetheilt.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Von dem Herzogthum, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hause.

I.	Abschn.	Herzogthum	§. 1—3.
II.	—	Der Landesherr	§. 4—10.
III.	—	Verhältniß zum Gesammthaus Sachsen und zum deutschen Bund	§. 11—12.
IV.	—	Nachfolger in der Regierung	§. 13—14.
V.	—	Volljährigkeit, Vormundschaft	§. 15—17.

VI. Abschn. Domanialvermögen, Familien-Privatgut, Schatullgut, Civilliste . . . §. 18—22.
VII. — Gemahlin des Landesherrn . §. 23—24.
VIII. — Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzessinnen . . §. 25—33.
IX. — Privatrechtliche Verhältnisse §. 34—35.
X. — Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen . . §. 36—37.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

I. Abschn. Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht . . . §. 38—43.
II. — Rechte der Landesunterthanen, die zugleich Landeseinwohner sind: §. 44—70.
1) Rechtsschutz . . §. 45—50.
2) Freiheit der Person. Gesetzliche Entfernung von Privatzwangsverhältnissen für Person und Eigenthum . . §. 51—53.
3) Sicherheit des Eigenthums §. 54—55.
4) Freies Verfügungsrecht über das Vermögen . . §. 56—57.
5) Freie Erwerbsbefugniß . §. 58—60.
6) Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schul-Aemter §. 61.
7) Freie Wahl in der Ausbildung und Theilnahme an den Bildungsanstalten . . §. 62—63.
8) Recht zur Verheirathung und Bildung eines Hausstandes §. 64.
9) Recht zur Beschwerdeführung §. 65—66.
10) Recht, sich der Druckpresse zu bedienen . . . §. 67.
11) Versorgung bei Hülfsbedürftigkeit . . . . §. 68.
12) Recht der Auswanderung §. 69—7

III. Abschn. Verpflichtungen der Landesunterthanen und Landesinwohner. §. 71 — 80.
1) Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn . . . . §. 71.
2) Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit . . . . §. 72 — 73.
3) Theilnahme an den Staatslasten . . . . §. 74 — 76.
4) Schutz des Landes durch Waffendienst . . . . §. 77 — 80.
IV. — Staatsbürgerrecht . . . §. 81 — 90.
1) Rechte . . . . §. 81.
2) Erlangung a) durch Volljährigkeit und Heimathsrecht . . §. 82.
b) durch Staats-, Kirchen- und Schul-Dienste . . . §. 83 — 85.
3) Verlust des Staatsbürgerrechts und des Staatsdienstes . §. 86 — 88.
4) Vorübergehendes Ruhen des Staatsbürgerrechts . . §. 89 — 90.
V. — Eingesessene Unterthanen . . §. 91 — 93.
VI. — Zeitige Unterthanen. Ausländer §. 94 — 98.

Dritte Abtheilung.

Korporationen im Staate.

A. Im Allgemeinen . . . §. 99.
B. Ortsgemeinden . . . §. 100 — 127.
I. Abschn. Bildung derselben durch Gemeindebürger und Nachbarn §. 100 — 101.
1) Volles Nachbarrecht §. 102 — 105.
2) Ausmärker (Forenser im engern Sinne) . . §. 106 — 107.
3) Schutzverwandte §. 108 — 109.
II. — Rechte der Gemeinden . §. 110 — 113.
1) Einzelne Befugnisse §. 110.
2) Gemeindebeschlüsse . §. 111.
3) Gemeindeschulden . §. 112.
4) Gemeindevermögen . §. 113.
III. — Verpflichtungen der Gemeinden §. 114.

IV. Abschn. Arten. Dorf- und Stadtgemeinden . . . §. 115—127.
1) Dorfgemeinden . . §. 115.
2) Stadtgemeinden . §. 116—124.
Verhältnisse der Stadtgemeinden in Bezug auf:
(1) bürgerliche Nahrung . §. 116.
(2) Kämmereirecht . §. 117.
(3) Polizeirecht . . §. 118.
(4) Erwerbungsrecht . §. 119.
(5) Statutenrecht . . §. 120.
(6) Justizverwaltung . §. 121.
(7) Städtische Verwaltung §. 122—123.
(8) Stadtverordnete . . §. 124.
V. — Beaufsichtigung und Leitung der Stadt- und Dorf-Gemeinden durch die Staatsregierung §. 125—127.

Vierte Abtheilung.

Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

I. Abschn. Von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion . . §. 128—129.
II. — Der Herzog als Kirchen- und Staats-Regent . . §. 130—131.
III. — Von der Kirchengewalt
1) deren Grundlage . §. 132.
2) deren Ausübung . . §. 133.
a) unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche §. 134—137.
Synoden . . §. 135—137.
b) durch das Konsistorium
(1) im Allgemeinen . §. 138.
(2) Zusammensetzung und Verpflichtung des Konsistoriums . . §. 139.
(3) Einzelne Obliegenheiten §. 140.
(a) Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums §. 140.

(b) Beaufsichtigung der Schulen . . §. 141.
(c) Wirksamkeit bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Schullehrer §. 142—151.
(d) Generalvisitationen §. 152.
(e) Erhaltung der Moralität . . §. 153.
(f) Berathung in den Synoden . . §. 154.

IV. Abschn. Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen §. 155—161.

Fünfte Abtheilung.

Von den Landständen.

I. Abschn. Allgemeine Bestimmungen §. 162—166.
II. — Zusammensetzung der Landstände §. 167—168.
III. — Von Bedingungen der Wahlberechtigung und von der Ausübung derselben
1) Im Allgemeinen . §. 169—183.
2) Besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Wahlen der Rittergutsbesitzer . . . . §. 184—189.
3) Besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Städte und den Bauernstand . . . §. 190—197.
IV. — Vorlegung der Wahlergebnisse an den Landesherrn . §. 198.
V. — Bestimmung und Obliegenheiten der Landstände
1) Allgemeine Verpflichtungen §. 199—200.
2) Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung

a) bei Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum betreffen, insbesondere bei Steuerauflagen . . §. 201 — 209.
b) bei Gesetzen anderer Art §. 210 — 213.
c) bei Mängeln in der Gesetzgebung und Verfassung . . . §. 214.
d) bei Mängeln in der Verwaltung . . §. 215.
e) Vermittelung von Beschwerden einzelner Unterthanen, Korporationen und Orte . . . §. 216.
f) bei außerordentlichen Kommissionen . §. 217.

VI. Abschn. Art der Ausübung der landschaftlichen Thätigkeit . §. 218 — 265.
1) Vom Landtag . . §. 219 — 248.
a) Berufung, Eröffnung §. 219 — 222.
b) Landschaftliche Beamte §. 223.
Der Landschaftspräsident und Gehülfe . . §. 224 — 227.
Der Syndikus . §. 228.
Protokollführung und Schreiberei . . §. 229.
c) Geschäftsform . §. 230 — 247.
d) Schluß des Landtags §. 248.
2) Von der Landesdeputation §. 249 — 265.
a) Zweck . . . §. 249.
b) Zusammensetzung . §. 250.
c) Wirksamkeit . . §. 251 — 257.
1) bei der Gesetzgebung §. 251 — 252.
2) bei der Finanzverwaltung . . §. 253 — 254.
3) bei den übrigen Zweigen der Verwaltung §. 255.
4) andere Befugnisse §. 256 — 257.

d) Berufung . . . §. 258—259.
e) Verhältnisse zur Landschaft und Geschäftsform . §. 260—265.

Allgemeine Bestimmungen über das Grundgesetz . . . . §. 266.

Beilagen.

Erste Beilage.

Wahlordnung.

I. Allgemeine Vorschriften für die Wahlen in allen 3 Klässen der Landstände . . §. 1—10.
II. Besondere Vorschriften für die Klasse der Rittergutsbesitzer . . . . §. 11—23.
III. Besondere Vorschriften für die Wahlen in den Städten und auf dem Lande . . . §. 24—25.
1) Ernennung der Wahlmänner . §. 26—43.
2) Erwählung der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes durch die Wahlmänner . . . §. 44—59.
Unterbeilage A. Verzeichniß der Rittergüter, welchen das Stimmrecht bei landschaftlichen Angelegenheiten zusteht.
— B. Verzeichniß der Wahlabtheilungen auf dem Lande.

Zweite Beilage.

Nähere Grundsätze der Finanzverwaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen . . §. 1— 2.
II. Besondere Vorschriften wegen der Kammerverwaltung . . . . . §. 3—15.
III. Besondere Vorschriften wegen der Obersteuerverwaltung . . . . §. 16—25.
IV. Vereinigung der Interessen der Kammer- und Obersteuer-Verwaltung im Finanzkollegium . . . . . §. 26—30.
V. Von der Landesbank und den Fonds einiger Landesinstitute . . . . §. 31—34.

19.

Würtemberg. Königliche Verordnung, betreffend die Einsetzung des Grafen v. Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogatrechte. Stuttgart, den 2 März 1832. *)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Da Wir den von Seite des Grafen Franz v. Königsegg-Aulendorf erklärten Verzicht auf die ihm in Unserer Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse seines Hauses vom 6 August 1828, §. 52 (Reg. Bl. S. 666.) **) eingeräumte Gerichtsbarkeit gnädigst genehmigt und demselben die Befugniß zugestanden haben, die für jenen Fall in dem §. 53 der gedachten Deklaration ihm zugesicherten Surrogatrechte auszuüben zu dürfen: so fügen Wir solches andurch zu wissen und befehlen Unsern Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu achten.

Gegeben, Stuttgart, den 2 März 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des
Departements der Justiz:
Geheimerrath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatssekretär:
Bellnagel.

---

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg Nr. 11 vom 23 März 1832.

**) Siehe in gegenwärtiger Sammlung XXV. Bd. S. 1 ff.

20.

Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXII. Band Seite 74 abgebrochenen Aktenstücke.)

61. Offizieller Artikel über die Expeditionen gegen Medeah. Paris, den 21 Julius 1831.*)

Kriegsministerium! Die Unterwerfung der Araber und der Kabylen oder Gebirgsvölker des Atlas war stets zweifelhaft. Die Zertheiltheit dieser Völker in eine Menge aufeinander eifersüchtiger Stämme gestattete nie, auf ihr ruhiges Verhalten für lange Zeit zu rechnen. Obschon sie gewöhnlich in Krieg mit einander liegen, so machen sie doch gegen einen Feind leicht gemeinschaftliche Sache. Ihre ihnen angestammte Störrigkeit und Unbeständigkeit hatten die Milizen des Dei von Algier immerfort zu Kriegszügen gegen sie genöthigt, um sie zu bändigen oder zum Gehorsam zurückzuführen. Es verging kein Jahr, wo nicht mehrere tausend Mann zu wiederholten Malen gegen sie ins Feld gesendet wurden, um sie zu bekämpfen oder zu plündern. Man begreift, daß der unbändige Charakter dieser auf ihre Unabhängigkeit eifersüchtigen Stämme nicht Zeit genug gehabt hat, seitdem wir einen Theil der Regentschaft von Algier inne haben, milder zu werden. Jüngst noch die unablässigen Feinde des Dei von Algier, sind sie aus noch kräftigern Gründen, nämlich aus Fanatismus und aus Widerwillen gegen die Europäer, die Widersacher der Franzosen.

Im November 1830 hatte ihre Turbulenz den Generallieutenant Clauzel zu einem Zuge bis nach dem in den Gebirgen des kleinen Atlas gelegenen, mehrere Tagmärsche von Al-

*) Aus dem offiziellen Theile des Moniteurs vom obigen Datum.

gier entfernten Medeah genöthigt. Er erfuhr auf diesem Kriegszuge, der geschickt geleitet wurde, einen sehr lebhaften Widerstand.

Zu Anfang des Mai's d. J. hatte der Generallieutenant Berthezène es für nothwendig befunden, einen kriegerischen Ausflug in die östlich von Metidschah hinstreichenden Gebirge zu unternehmen, um verschiedene Stämme, welche die Proviantransporte auffingen und die Reisenden ermordeten, zu zerstreuen. Er führte ihn äußerst glücklich aus. Nachdem er mehrere dieser aufrührerischen Horden an den Gestaden des Harauh und des Hämise mit gerechter Strenge gezüchtigt hatte, kehrte er, ohne irgend einen Verlust erlitten zu haben, über Bellda nach Algier zurück. Kurz vorher hatte er eine andere Exkursion an die Gestade der Schiffe, des Uadschir und des Masafran unternommen, ohne daß er einen Flintenschuß zu thun bedurft hätte.

Diese Züge, welche vorzüglich schwierig sind, weil sie die Truppen abmatten, müssen häufig erneuert werden; es ist dieß das einzige Mittel, die Ruhe des Flachlandes zu sichern. Der General Berthezène sah gleich zur Zeit seiner letzten Expedition voraus, daß er sich bald bemüssigt sehen würde, einen dritten nach der Gegend von Medeah zu unternehmen. Es bildete sich in dieser Stadt selbst eine gefährliche Ligue. Der vom General Clauzel eingesetzte Bei war machtlos, und selbst sein Leben schwebte in Gefahr; es war daher dringend nothwendig, die Autorität Frankreichs, welche man in jener Gegend offen mißkannte, wieder herzustellen.

Der General Berthezène brach am 25 Junius mit ungefähr 5000 Mann und einer Batterie Gebirgsartillerie auf; das Expeditionskorps passirte ungehindert die erste Kette des Atlas. Als es aber vor Medeah anlangte, wurde es von 2 bis 300 Reitern mit Flintenschüssen empfangen; diese Feinde wurden schnell geworfen. Volksstämme, welche stets den Gehorsam verweigert hätten, wurden aufgefordert, Abgeordnete nach

Medeah zu senden, bei Strafe, im Unterlassungsfalle ihre Wohnorte verheert zu sehen. Mehrere sandten Abgeordnete, um ihre Unterwerfung anzuzeigen.

Die Ernten und Lagerorte der Stämme, welche dieser Drohung Trotz boten, mußten aber nun in Brand gesteckt werden. Auf diesem Zuge hatte das französische Korps gegen zehn Volksstämme zu bekriegen, denen es beträchtliche Verluste zufügte. Nach mehrstündigen Gefechten, worin unsere Truppen sehr geringen Verlust erlitten, kehrten sie unangefochten nach Medeah zurück. Am folgenden Tage brachen sie wieder nach Algier auf. Der General Berthezène hatte die Vorsicht getroffen, zwei Bataillons, eines im Engpaß von Tenia, und das andere an der sogenannten Maierei des Aga echelonsweise aufzustellen, um seine Rückkehr durch die Gebirge zu sichern. Vierzig Volksstämme, ungefähr 12,000 Mann zusammen stark, hatten sich vereinigt und die Kuppen der Berge besetzt, von wo aus sie den Marsch des Heeres aufzuhalten suchten, ohne ihm etwas anhaben zu können. Man mußte durch einen langen Engpaß oder Hohlweg hindurch, in welchem man drei Lieues weit nur Einen Mann hoch marschiren kann. Der Kapitän einer Kompagnie, welche die Nachhut bildete, war getödtet worden; seine Truppe, welcher vom Feinde hart zugesetzt, und die von demselben wüthend angegriffen wurde, gerieth einen Augenblick lang in Bangigkeit, welche sich dem ihr folgenden Bataillon mittheilte. Unsere Truppen aber ergriffen alsbald wieder die Offensive, und gewannen die ihnen über solche Feinde gebührende Ueberlegenheit. Bei der Ankunft auf der Ebene machten sie im Angesichte der Araber einen Halt von 9 Stunden, der nicht im Geringsten gestört wurde.

Die Stämme hielten die Gegend, wo man gewöhnlich über den Schiffa setzt, stark besetzt. Der General Berthezène setzte auf der Straße von Oran über diesen Fluß und kehrte nach Algier zurück, ohne irgend ein Hinderniß erfahren zu

haben. Dieser Zug gereicht der Festigkeit und Geschicklichkeit, welche dieser General dabei entwickelte, so wie dem Eifer, den einige unserer Korps dabei an den Tag legten, zur Ehre. Ein aus Pariser Freiwilligen bestehendes Bataillon vom 67sten Regiment, das von Arabern umzingelt war, zeichnete sich bei diesem Umstande durch seine gute Fassung und seine glänzende Tapferkeit aus. Dasselbe Lob haben die Suares, nämlich die aus Eingebornen gebildeten disciplinirten Truppen und die algierischen Jäger verdient.

Trotz der Ungunst der Umstände und der außerordentlichen Hitze, welche unsere Truppen auszustehen hatten, braucht man nur die Verluste, die wir auf den beiden gegen Medeah unternommenen Expeditionen erlitten haben, mit einander zu vergleichen, um daraus den Einfluß abzunehmen, den die Franzosen jetzt auf jene afrikanischen Völker ausüben. Bei der vom General Clauzel unternommenen Expedition hatten wir 162 Mann Todte verloren und 301 waren verwundet worden. Auf der jetzigen haben wir bloß 63 Mann verloren, welche getödtet wurden oder sich verirrten, und 192 Verwundete, während die Expedition nach den Flüssen Hamise und Masafran uns keinen einzigen Mann gekostet hat.

62. Bericht über die Vorfälle vom 17 und 18 Julius 1831. Paris, den 2 August 1831. *)

Die Araber in den Gebirgen östlich von Algier, ermuthigt durch die Räumung von Medeah, die, obwohl freiwillig von unserer Seite, dennoch ihnen ein Erfolg schien, versammelten sich in großer Anzahl.

Der Generallieutenant Berthezene ließ, um den Stämmen der Ebene eine Gelegenheit zu geben, den Unterschied des Benehmens der Araber gegen das unsrige zu beurtheilen, dieselben den Kampf beginnen.

*) Aus dem Moniteur vom 3 August.

Einer der Hauptscheiks der östlichen Gebirge, Benzamun, schlug sein Lager auf dem linken Ufer der Hamesa auf. Bis zum 17 Julius sah man nur einige Abtheilungen Reiter in der Ebene streifen, aber an diesem Tage setzte sich Benzamun an dem rechten Ufer des Haratsch. Von 10 Uhr Morgens ließ er die, vier Lieues von Algier entfernte Musterpachtung von 3000 Mann angreifen: dieß ist ein schlechter, von 150 Mann und einigen Stücken Artillerie vertheidigter Posten; die Brigade Fenchères rückte dahin, warf den Feind, der sich eilig zurückzog, und einen Theil seiner Todten zurückließ.

Am 18ten um 5 Uhr Morgens griffen die Araber aufs Neue an.

Der General Berthezène marschirte sogleich gegen den Feind, und warf ihn zurück, weit über seinen frühern Lagerplatz hinaus. Bald waren die Araber völlig zerstreut.

Ein anderer Trupp von 4 bis 500 Mann, der am Abend auf der Straße nach der Pachtung zurück gekommen war, um einige Artilleriewagen, die auf diesem Wege zogen, zu überfallen, wurde gleichfalls schnell in die Flucht geschlagen.

In diesen verschiedenen Gefechten hatte der Feind wenigstens 120 Todte und 300 Verwundete; unser Verlust betrug 7 bis 8 Todte und ungefähr 30 Verwundete.

63. Amtliche Nachrichten aus Algier vom 20 Julius bis 2 August 1831. Paris, den 13 August 1831.*)

Nach dem Gefechte vom 18 Julius, wovon wir in unserm Blatte vom 3 August**) Nachricht gegeben haben, erschien der Scheik der Kabailen Benzamun nicht mehr, und die Straßen im Osten waren gänzlich frei.

Man hatte geglaubt, bei der Nachricht von dem Rückzuge dieses Chefs werde der Sohn des Erbeys von Tittery sich gleich-

*) Aus dem Moniteur vom 14 August.

**) Siehe den voranstehenden Bericht.

falls zurückziehen. Dem war aber nicht so. Verstärkt durch einige Banden von Zitun, durch einige Araberstämme von Bagbacli und Oreby, die von der benachbarten Provinz abhängen, streifte er noch mehrere Tage in geringer Entfernung von Algier umher. Ein anderer Stamm, den er erwartete, wurde auf dem Wege von den Truppen des Marabut von El Koleah, der uns treu geblieben war, geschlagen.

Am 20 Julius näherte er sich einem unserer Blockhäuser am Wadi-el-Kermes, da er aber lebhaft zurückgeworfen wurde, so schnitt er die Verbindungen zwischen Algier und dem Pachthofe ab, den er, gewarnt durch Benzamun's Verlust, nicht anzugreifen wagte. Der Obristlieutenant marschirte an der Spitze eines Bataillons vom 20sten Regimente gegen ihn, tödtete ihm ungefähr 50 Mann und warf ihn in die Schluchten von Wadi-el-Kermes zurück. Der Obrist Urlanges, vom 30sten Regiment, rückte sodann aus dem Pachthofe hervor, und beschoß diesen verwirrten Haufen Araber, während er die Brücke zu gewinnen suchte, mit Kartätschen und Kleingewehrfeuer. Der Feind litt viel, dennoch zeigte er sich am andern Morgen wieder. Der General Berthezène machte Anstalt, ihm den Rückzug abzuschneiden, wenn er, wie am vorigen Tage, vorzudringen wagte. Auf seinen Befehl übernachtete der General Feuchères mit seiner Brigade im Pachthofe, und am 22sten rückte er selbst mit vier Bataillonen und fünf Kanonen dorthin, und geraden Wegs auf die Brücke los. Die Araber zogen sich, um nicht abgeschnitten zu werden, alsbald zurück. Einige Granaten, die ihnen auf dem Wege die Artillerie nachwarf, beschleunigten ihren Rückzug. Genöthigt, eine halbe Stunde lang unter dem Feuer der Tirailleurs des Generals Feuchères fortzuziehen, welche sich in sehr geringer Entfernung vom Wege hinter Gebüsch versteckt hatten, erlitten die Araber beträchtlichen Verlust. Der General Berthezène drängte sie über zwei Stunden weit auf der Straße von Blida bis zum ersten Brunnen, und ließ sie dann von seiner Reiterei, die eine gröbe

Anzahl niedermachte, bis Buffarik verfolgten. Sie zerstreuten sich in allen Richtungen. Man hatte ihnen wenigstens 800 Mann getödtet und verwundet. Unter den erstern befanden sich, nach der Schönheit ihrer Waffen zu schließen, einige Personen von Bedeutung. Wir hatten ungefähr 20 Todte und 100 Verwundete.

Die Ebene ist von den Arabern und Kabailen ganz gesäubert. Diese Krisis, welche man als beendigt ansieht, wird wahrscheinlich den guten Erfolg haben, diesen Völkerschaften das Unnütze ihrer Kämpfe gegen uns zu beweisen.

Briefe vom 2 August sagen, daß man bis dahin keinen Araber mehr gesehen habe, und daß die Märkte eben so gut und selbst mehr als früher versorgt seyen.

64. Amtliche Berichte aus Algier vom 12ten — bekannt gemacht Paris, den 31 August 1831.*)

Amtliche Berichte vom 12 August melden, daß die vollkommenste Ruhe fortwährend in der Umgegend von Algier herrscht. Die Vorräthe kommen im Ueberfluß in dieser Stadt an, und die Kabailen und Araber strömen in Menge herbei. Der neue Aga der Araber hat den Eid des Gehorsams von allen umgebenden Stämmen empfangen. Nur einer ist ausgenommen, der inzwischen nicht wagt, sich zu rühren und den man leicht, wie man es für nöthig halten sollte, zur Unterwerfung bringen wird.

Am 11 August fand zu Herba-Djendell auf dem Ebellik, etwa einen Tagmarsch über Meliana hinaus, etwas links von der Straße von Oran, eine große Versammlung der verschiedenen Stämme dieses westlichen Theils statt, um über ihr künftig gegen die Franzosen zu beobachtendes Betragen zu berathschlagen. Man kannte zu Algier das Resultat dieser Berathschlagung noch nicht, wußte aber, daß der Marbant und der

*) Aus dem Moniteur vom 1 September.

Emir von Mediana ihren Einfluß dabei zu unsern Gunsten anwenden sollten, und hatte Grund zu hoffen, daß die Beschlüsse friedlich ausfallen würden. In jedem Falle ist man gerüstet, diese Stämme, falls sie es zu Feindseligkeiten kommen lassen wollten, gut zu empfangen.

Die Bewohner von Mustagan, einer der Hauptstädte des Beylicks von Oran, ließen dem General Bourmont sagen, daß ein maurischer und muselmännischer Bey wahrscheinlich zur Pazifikation dieser Provinz beitragen würde. Der General schickte daher den neuen Bey von Tittery, Sidi Mustapha Ben Hadschi Omar dahin, der kürzlich von Mediah zurückgekommen ist. Sidi Mustapha begleitet den General Faudoas, der bis zur Ankunft des Generals Boyer zu Oran kommandiren wird. Dieser zu einer angesehenen Familie gehörende Maure ist ganz unsern Interessen ergeben. Er ist im Beylick bekannt und steht in freundschaftlicher Verbindung mit mehreren mächtigen Scheikhs. Er spricht gut italienisch und dürfte dem General Faudoas bei seinen ersten Berührungen mit den angesehenen Einwohnern des Landes sehr behülflich seyn.

65. Halboffizielle Nachrichten über die Vorfälle in Bona vom 26 bis 29 September. Paris, den 21 Oktober 1831.*)

Die Einwohner von Bona, von den Truppen des Hadji-Hachmet, Beys von Konstantine, besagert, hatten von dem kommandirenden General des Besatzungskorps von Algier, Offiziere mit etwa 100 Zuaven und einiger Kriegsmunition verlangt.

Man schickte zuerst Lebensmittel nach dieser Stadt, die wegen der Blokade Hunger litt. Der Bataillonschef Huder ward mit 125 Zuaven, worunter etwa die Hälfte Eingeborne waren, dahin abgeschickt; ihm sollte noch eine beträchtlichere

*) Aus dem Moniteur vom 22 Oktober.

Truppenzahl folgen. Bei seiner Ankunft ward er als Befreier empfangen und besetzte die Kasauba, ein altes und großes Schloß, auf einer die Stadt beherrschenden Höhe liegend. Er beging aber die Unvorsichtigkeit, die Thore derselben offen zu lassen, und selbst dasjenige wieder zu öffnen, das auf das Feld hinaus führt, und schon seit mehr als einem Jahre verschlossen war.

Alles ging im Laufe von etwa zwölf Tagen ruhig zu. Die Landleute brachten mehr Vorräthe als gewöhnlich nach der Stadt; auf dem Markte herrschte Ueberfluß. Alle Bestrebungen schienen gegen den gemeinschaftlichen Feind gerichtet, als auf Einmal, am 26 September, Ibrahim, der vormalige Bey von Konstantine, der sich zu Bona befand, und bei Herrn Huder kein Mißtrauen erweckt hatte, sich in das Schloß einschlich und während der Abwesenheit des darin befehligenden Offiziers, sich desselben zu bemeistern wußte. Da Herr Huder zugleich von einem Theile der Einwohner der Stadt verrathen ward, so rief er seine Truppen unter die Waffen; er hatte aber leider versäumt, sie vereinigt zu halten und die Hauptpunkte zu besetzen, die seine Kommunikation mit den auf der Rhede vor Anker liegenden Briggs Adonis und Créole (Kapitän Huget und v. Peronne) gesichert haben würden. Er schlug sich muthig auf den Straßen mit den ihm übrig gebliebenen Soldaten und einem Theile der zu seinem Beistande herbeigekommenen Schiffsmannschaft der beiden Briggs.

Bei der Unmöglichkeit, sich gegen das Feuer des Schlosses zu halten, sah sich Herr Huder am 29 September Morgens genöthigt, sich an Bord der beiden Fahrzeuge zurückzuziehen. Er war eben im Begriff, sich mit seinem Haufen einzuschiffen, als ihn ein Schuß aus einer Donnerbüchse tödtete. Der Kapitän Bigot und zwei Soldaten von den Zuaven wurden ebenfalls in dem Kampfe in der Stadt getödtet. Die ganze Abtheilung, mit Inbegriff einiger Verwundeten, ward nach Algier zurückgebracht.

Dieses Ereigniß ist um so unglücklicher, da an demselben Tage das zweite Bataillon der Zuaven, unter der Anführung des Kommandanten Duvivier, zur See vor Bona ankam. Dieser Oberoffizier dachte, daß unter solchen Verhältnissen die Landung seiner Truppen unnütz seyn würde, und kehrte daher nach Algier zurück. Die Offiziere und die Schiffsmannschaft der Briggs verdienen alles Lob für den Eifer und die Tapferkeit, die sie bei diesem Anlasse bewiesen.

General Berthezène hat in Bezug auf diesen Vorfall weitere Befehle erlassen.

66. Königliche Ordonnanz, wegen Scheidung der Civil- und Militär-Geschäfte der Niederlassung in Algier. Im Palast der Tuilerien, den 1 Dezember 1831.*)

Ludwig Philipp, König der Franzosen ꝛc. Heil allen Gegenwärtigen und Zukünftigen. Auf den Bericht unsers Präsidenten des Konseils, Ministers Staatssekretärs des Innern, in Erwägung, daß wenn es in den ersten Zeiten nach der Besetzung des Landes Algier nöthig gewesen, die bürgerliche und Militärgewalt in Einer Hand vereinigt zu lassen, es gegenwärtig für die Wohlfahrt der Niederlassung wichtig sey, daß diese Vollmachten getrennt werden, damit die Justiz, die bürgerliche und Finanz-Verwaltung in diesem Lande einen regelmäßigen Gang nehmen können, haben Wir befohlen und befehlen, wie folgt:

Art. 1. Die Leitung und Aufsicht aller bürgerlichen Dienste in Algier, so wie aller Finanzdienste sowohl in Bezug auf Geld als auf Materialien; ferner die Leitung aller Justizdienste sind einem Civilintendanten anvertraut, der unter den unmittelbaren Befehl Unsers Präsidenten des Konseils und respektive unter die Befehle unserer Minister des Aeußern, des Kriegs, des Seewesens, der Finanzen, der Justiz, des Handels und der Kulte gestellt ist.

*) Aus dem Moniteur vom 14 Dezember.

Art. 2. Von der Bekanntmachung gegenwärtiger Ordonnanz in Algier an werden die Agenten dieser verschiedenen Dienste und die Civiltribunale unverzüglich unter die Befehle des Intendanten übergehen.

Art. 3. Bei dem Oberkommandanten der Truppen und dem Civilintendanten wird sich ein Verwaltungskonseil befinden, aus dem Oberkommandanten, Präsidenten, dem Civilintendanten, dem Militärintendanten, dem Generalinspektor der Finanzen und dem Domänendirektor bestehend. In Abwesenheit des Generalkommandanten wird der Civilintendant präsidiren.

Art. 4. Dieses Konseil wird sich auf die Zusammenberufung des Oberkommandanten, oder in dessen Abwesenheit auf die des Civilintendanten an den zwischen ihnen ausgemachten Tagen, oder jedesmal, wenn es einer oder der andere zum Bedürfnisse des Dienstes nöthig erachten wird, versammeln.

Der Generalinspektor der Finanzen oder der Oberbeamte dieses Departements, in dessen Abwesenheit zum Konseil berufen, wird die Verrichtung des Sekretärs versehen.

Art. 5. Unser Präsident des Konseils und unsere Minister des Aeußern, des Kriegs, des Seewesens, der Finanzen, der Justiz, des Handels und der Kulte sind mit Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt.

Im Palast der Tuilerien, den 1 Dezember 1831.

(Unterz.) Ludwig Philipp.

Durch den König: Der Präsident des Konseils, Minister Staatssekretär im Departement des Innern:

Casimir Perier.

21.

Frankreich und Großbritannien. Vertrag zwischen diesen beiden Staaten zur wirksameren Unterdrückung des Sklavenhandels. Paris, den 30 November 1831. *)

Die Höfe von Großbritannien und Frankreich, von dem Wunsche beseelt, die Mittel, welche bisher zur Unterdrückung des verbrecherischen Sklavenhandels in Kraft waren, wirksamer zu machen, haben es für angemessen erachtet, einen Vertrag zu unterhandeln und abzuschließen, um einen so heilsamen Zweck zu erreichen, und haben zu dem Ende als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den Viscount Granville, Pair, Mitglied des Geheimen Rathes u. s. w.; und Se. Majestät der König der Franzosen den Generallieutenant, Grafen Sebastiani, Großkreuz der Ehrenlegion u. s. w.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel unterzeichnet haben. —

Artikel 1. Das gegenseitige Durchsuchungsrecht kann an Bord der Schiffe beider Nationen, aber nur innerhalb der nachbezeichneten Gewässer ausgeübt werden, nämlich:

1) Längs der westlichen Küste von Afrika vom Kap Verd bis auf 10 Grade südlich vom Aequator, d. h. von dem 10° südl. bis zum 15° nördl. Breite und dann, bis zum 30° westl. Länge von dem Meridian von Paris an gerechnet.

2) Rund um die Insel Madagascar bis auf 20 Seemeilen von dieser Insel.

*) Aus dem Journal des Debats vom 26 Jänner 1832.

3) Auf dieselbe Entfernung von den Küsten der Insel Cuba.

4) Auf dieselbe Entfernung von den Küsten der Insel Portorico.

5) Auf dieselbe Entfernung von den Küsten Brasiliens. Es versteht sich indessen, daß ein verdächtiges Schiff, das von den Kreuzern entdeckt und auf das innerhalb des ihnen bezeichneten Raums von 20 Meilen Jagd gemacht wurde, auch noch jenseits dieser Gränzen durchsucht werden kann, wenn man dasselbe, ohne es je aus dem Gesichte verloren zu haben, in einer größern Entfernung von den Küsten erreicht.

Art. 2. Das Recht, Kauffahrteischiffe von einer der beiden Nationen in den bevor erwähnten Gewässern zu durchsuchen, soll nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden, deren Befehlshaber Kapitäns-, oder wenigstens Lieutenantsrang in der Marine haben.

Art. 3. Die Zahl der mit diesem Rechte zu bekleidenden Schiffe soll jedes Jahr durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden: die Zahl braucht nicht für jede Nation dieselbe zu seyn, aber in keinem Falle soll die Zahl der Kreuzer einer Nation das Doppelte der der andern betragen.

Art. 4. Die Namen der Schiffe und ihrer Befehlshaber sollen von jeder der kontrahirenden Regierungen der andern mitgetheilt werden, und gegenseitig soll man sich von allen hierbei stattfindenden Veränderungen Nachricht geben.

Art. 5. Instruktionen sollen entworfen und von beiden Regierungen gemeinsam für die Kreuzer beider Nationen angenommen werden, welche Kreuzer in allen Fällen, wo gemeinsames Verfahren nützlich scheinen mag, einander gegenseitig Beistand leisten sollen. Die zu dem gegenseitigen Untersuchungsrechte bevollmächtigten Kriegsschiffe werden von jeder der beiden Regierungen mit einer besondern Urkunde versehen seyn.

Art. 6. Wenn ein Kreuzer ein verdächtiges Kauffahrteischiff gejagt und eingeholt hat, so wird der kommandirende

Offizier, ehe er zur Untersuchung schreitet, dem Kapitän des Kauffahrteischiffes den besondern Befehl vorweisen, welcher ihm ausnahmsweise das Durchsuchungsrecht ertheilt, und im Falle dieser die Schiffspapiere als regelmäßig und das Verfahren als gesetzlich anerkennt, so wird er auf dem Logbuche des Schiffes bemerken, daß die Untersuchung nur in Kraft besagten Befehles stattfand; wenn diese Formalitäten vollendet sind, steht es dem Schiffe frei, seinen Lauf fortzusetzen.

Art. 7. Die Schiffe, welche genommen wurden, als solche, die den Sklavenhandel wirklich getrieben haben, oder verdächtig sind, zu diesem schändlichen Gewerbe ausgerüstet zu seyn, werden zusammt ihrer Mannschaft ohne Verzug der Jurisdiktion der Nation überliefert, zu der sie gehören. Es ist ferner wohl zu verstehen, daß sie nur nach den in ihren respektiven Ländern in Kraft bestehenden Gesetzen gerichtet werden können.

Art. 8. In keinem Falle soll das Durchsuchungsrecht gegen Kriegsschiffe beider Nationen ausgeübt werden. Die beiden Regierungen werden über ein eigenes Signal für ihre Kreuzer übereinkommen, welche mit diesem Rechte bekleidet sind, und dieß Signal soll keinem andern nicht mit diesem Dienste beauftragten Schiffe bekannt gemacht werden.

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Theile laden die andern Seemächte ein, diesem Vertrage in möglichst kurzer Frist beizutreten.

Art. 10. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb eines Monats, oder früher wo möglich, ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris, den 30 November 1831.

(Unterz.) (L. S.) Granville.

(L. S.) Horace Sebastiani.

22.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXIV Bande Seite 296 abgebrochenen Aktenstücke.)

84. Nachricht über die Verbrennung der griechischen Eskadre durch die eigene Hand der Griechen, am 13 August 1831. *)

In dem Augenblick als sich, am 30 Julius, die Hydrioten, in offenem Aufstande gegen die Regierung, des Arsenals und der Eskadre zu Poros bemächtigten, befand sich der russische Kontreadmiral Ricord allein, mit der Fregatte Fürstin Lowicz und zwei Briggs in den dortigen Gewässern. Die französische Fregatte, unter Kommando des Herrn de Lalande, und die englische, kommandirt von dem Kapitän Lyons, erschienen erst einige Tage später, kehrten aber bald wieder nach Nauplia zurück, wo die Kommandanten der gedachten Kriegsfahrzeuge, mit den Residenten ihrer respektiven Höfe (den HH. von Rouen und Dawkins) über die unter den obwaltenden Umständen zu ergreifenden Maßregeln Rücksprache pflegen wollten.

Mittlerweile erklärte Admiral Ricord, um zu verhindern, daß die Rebellen die griechische Flottille nicht nach Hydra führten und ihre Macht dadurch verstärkten, den Hafen von Poros in Blokadestand, und stellte an den beiden Eingängen zwei Briggs mit dem Befehle auf, kein griechisches Schiff in den Hafen einlaufen zu lassen. Da sich bald darauf eine griechische Korvette gezeigt hatte, gab ihr die russische Brigg Telemach Signale, sich zu entfernen. Da die Korvette dessen ungeachtet ihre Fahrt fortsetzte, betaschirte der Telemach eine Schaluppe gegen das griechische Fahrzeug, und als letzteres nicht:

*) Aus dem östreichischen Beobachter vom 15 September.

desto weniger immer näher kam, ließ der Offizier, der die Schaluppe kommandirte, wie ihm befohlen war, als Warnungszeichen einen Flintenschuß abfeuern.

Dieser Schuß war das Signal zum Anfang der Feindseligkeiten; die griechische Korvette feuerte eine Lage gegen die russische Brigg Telemach und wurde von der Landbatterie, unter welcher der Telemach vor Anker lag, und von den übrigen Forts unterstützt, welche gleichfalls auf die andere russische Brigg feuerten, so daß sich die beiden russischen Schiffe mit genauer Noth, nachdem sie zwölf Mann, worunter zwei Offiziere, an Todten und gegen dreißig Verwundete verloren hatten, zurückziehen konnten. Dieß hat am 8 August stattgefunden.

Mittlerweile war ein französisches Kriegsfahrzeug von Nauplia vor Poros angelangt, und es wurden zwischen dem Admiral Ricord, den englischen und französischen Offizieren, Maurocordato und dem Admiral Miaulis Konferenzen in der Absicht eröffnet, die Uebergabe der griechischen Eskadre in die Hände der Marinekommandanten der drei verbündeten Mächte in so lange, bis man sich mit der griechischen Regierung verständigt haben würde, zu erhalten; allein die Verhandlungen führten bei der Hartnäckigkeit, mit welcher sich Miaulis jedem Plane dieser Art widersetzte, zu keinem Resultat.

Endlich am 13 August nach einer nochmaligen Unterredung des von Nauplia gekommenen französischen Offiziers mit Miaulis, bemerkte man vom Bord des Admirals Ricord, daß die griechischen Matrosen sich auf Schaluppen einschiffen und eiligst von der Flottille entfernten, was zur Vermuthung Anlaß gab, daß dieß in Folge des Entschlusses, die Eskadre aufzugeben, geschehe. Allein plötzlich stehen die Fregatte Hellas, die Korvette und die übrigen griechischen Kriegsfahrzeuge in vollen Flammen und fliegen mit einer furchtbaren Explosion in die Luft. Miaulis hatte die Schiffe in Brand stecken lassen, indem er lieber die griechische Marine zerstören als sie dem russi-

schen Admiral, der alle Anstalten getroffen hatte, sich derselben mit Gewalt zu bemächtigen, überlassen wollte.

85. Proklamation des kaiserl. russischen Kontreadmirals Ricord, nach der durch den Admiral Miaulis veranlaßten Verbrennung der griechischen Flotte erlassen; am Bord der Fregatte, „Fürstin Lowicz," den 15. August 1831. *)

Die der Regierung Griechenlands von den Hydrioten zugefügten Beleidigungen führten mich nach Poros. Meine Absichten waren nicht feindseliger Art. Ich kam, um der Regierung den von ihr verlangten Beistand zu leisten und sie gegen die Folgen eines schrecklichen Verrathes zu schützen, in Gemäßheit der Wünsche meines erhabenen Souveräns und seiner Verbündeten, welche, gleich ihm, in Griechenland Ruhe und Ordnung zu bewahren und den einstweilen daselbst festgesetzten Zustand der Dinge aufrecht zu erhalten gesonnen sind.

Die Hydrioten, durch treulose Einflüsterungen verleitet und ihrer Pflichten gegen ihr eigenes Land uneingedenk, setzten die den verbündeten Mächten schuldige Ehrerbietung und Dankbarkeit hintan und verschmähten die Ermahnungen und Aufforderungen, welche ich vereint mit dem englischen und dem französischen Befehlshaber dieser Station an sie richtete. Sie ließen Irrthum auf Irrthum, Verbrechen auf Verbrechen folgen. Ja, sie gingen in ihrer Verblendung, in ihrem Wahnsinn so weit, daß sie gegen die unter meinen Befehlen stehenden Fahrzeuge Sr. kaiserl. Majestät Feindseligkeiten begannen.

Ein solches Verbrechen konnte und durfte nicht ungestraft bleiben. Ich rächte die eben so ungerechte als unbesonnene That an den Hydrioten, welche sich an Bord der beiden Korvetten befanden, von denen die kaiserl. Brigg „Telemach" angegriffen wurde, und auf das Gesuch der Einwohner von Poros,

*) Nach der Maltaer Zeitung aus englischen Blättern.

die es müde waren, die Ausschweifungen der Insurgenten zu ertragen, unterstützte ich dieselben in Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe zu Poros.

Aber noch gehen die Anstifter dieses empörenden Komplotts, welche allein für die der russischen Flagge zugefügte Beschimpfung verantwortlich sind, und die allein die ihrem Verbrechen gebührende Züchtigung erfahren müssen, ungestraft einher. Es war meine Schuldigkeit, die geeignetsten und strengsten Maßregeln zu ergreifen und die Folgen, welche sie sich selbst zugezogen haben, über ihre Häupter zu bringen, ohne ein irregeleitetes, aber unschuldiges Volk neuem Mißgeschick auszusetzen.

Ich beschloß daher, mich nach Hydra zu begeben und den Einwohnern zu erklären, daß ich so lange, bis sie mir die Urheber dieser der russischen Flagge angethanen Beleidigung auslieferten, die Insel mit der strengsten Blokade einschließen würde. Indem ich jedoch die Wünsche in Betracht zog, welche mir die Befehlshaber der englischen und französischen Streitkräfte zu erkennen gaben, faßte ich den Entschluß, die Ausführung dieser Maßregeln noch so lange aufzuschieben, bis mir die deßfallsigen Befehle meines erhabenen Souveräns zukämen.

Da ich indeß zu gleicher Zeit nicht zugeben kann, daß bewaffnete hydriotische Fahrzeuge frei und ungehindert den Archipelagus beschiffen, um die Inseln und den auswärtigen Handel zu berauben, so vereinige ich mich mit dem französischen und dem englischen Befehlshaber zu der Erklärung, daß keinem Kriegsschiffe, welches an der Insurrektion Theil genommen, die freie Schifffahrt gestattet werden kann, und daß alle solche, wenn sie auf der See angetroffen werden, in die Häfen, wo sie ausgelaufen sind, zurückgeschickt werden sollen; daß die Befehlshaber der verbündeten Mächte, um die Verbreitung des Aufstandes zu verhindern, alle Fahrzeuge, an deren Bord man Kriegsvorräthe, Waffen oder andere Artikel, welche die ge-

wöhnliche Ladung eines Staatsfahrzeuges ausmachen, versehen, als im Dienste der Insurrektion stehend betrachten und daß sie an den im Aufstande befindlichen Orten nur solchen Fahrzeugen die freie Schiffahrt gestatten werden, welche zur Verproviantirung der Inselbewohner erforderlich sind.

In Gemäßheit dieser durch gemeinsame Zustimmung angenommenen Grundsätze erkläre ich, daß ich, bis mir die Befehle zugekommen, um die ich bei meinem Hofe nachgesucht habe, die größte Thätigkeit und jede mögliche Strenge anwenden werde, um diese Maßregeln in Vollziehung zu bringen und die Ruhe des Archipels, so wie die Sicherheit des Handels und der Schiffahrt Rußlands, zu verbürgen. In dieser Absicht bin ich im Begriff, mich selbst vor Hydra zu begeben und die Streitkräfte zu verstärken, welche der französische und der englische Befehlshaber vor jener Insel aufzustellen, übereingekommen sind.

86. Cirkularschreiben des Präsidenten von Griechenland an die außerordentlichen Kommissäre und Civilgouverneure des Staats, die Vorfälle in Poros betreffend. Nauplia, den 15 August 1831.*)

Wir haben mittelst unsers Cirkularschreibens, sub Nro. 4055, die Ihrer Verwaltung anvertraute Provinz von der Treuelthat unterrichtet, welche die Hydrioten begingen, indem sie sich der Staatsfahrzeuge und des Marinearsenals zu Poros bemächtigt haben.

Ferner haben Wir zu deren Kenntniß die Erklärung gebracht, womit die Herren Residenten diese verbrecherische Handlung unverweilt gemißbilligt haben. —

Es ist nun Unsere Pflicht, das Land nicht in Unkunde über die Ereignisse zu lassen, welche sich seitdem bis jetzt zu Poros zugetragen haben, und Wir entledigen Uns derselben

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 27 August.

durch gegenwärtige Mittheilung, welcher Sie die größte Offenkundigkeit zu ertheilen angewiesen werden.

Die Kapitäne Lyons und Lalande, Befehlshaber der englischen und französischen Stationen, hatten, nachdem sie zu Poros zu dem Kontreadmiral Ricard gestoßen waren, den Häuptern der insurrektionellen Expedition dieselben Erklärungen wiederholt, welche die Herren Residenten bereits im Namen ihrer Höfe gemacht hatten. Sie forderten dieselben auf, sich zu entfernen und die Nationalschiffe, wie das Arsenal, der Regierung zu übergeben. Die Herren Maurocordato und Miaulis schützten die perentorischen Befehle vor, welche ihnen die Gemeinde von Hydra ertheilt hätte, sich dieser Weisung nicht zu fügen, und diese Befehle würden später durch eine zu diesem Behufe von Hydra nach Poros gekommene Deputation bestätigt.

Unter so bewandten Umständen segelten die Kapitäne Lyons und Lalande nach Nauplia, um mit den Herren Residenten und mit der griechischen Regierung Rücksprache über die Sache zu nehmen.

Der Herr Kontreadmiral Ricord hielt an Ort und Stelle und bewachte mit seiner Fregatte und einer seiner Briggs die große Einfahrt in den Hafen, während die kleine Einfahrt von einer zweiten russischen Brigg, dem Telemach, beobachtet wurde.

An dem Abend, welcher auf die Abfahrt der Kapitäne Lyons und Lalande folgte, versuchte eine von Hydra kommende Korvette durch die kleine Einfahrt in die Rhede zu gelangen. Die russische Schaluppe, welche von der Brigg mit der Weisung an die Korvette abgeschickt wurde, sich zu entfernen, wurde mit Flintenschüssen zurückgewiesen. Sogleich feuerten das Fort von Poros, welches durch niederträchtigen Verrath in die Hände der Insurgenten gelangt war, und die Korvette Spezzia, welcher sie sich bemächtigt hatten, gleichzeitig auf den Telemach. Nach einem beinahe zweistündigen Gefechte wurde die Korvette Spezzia entmastet, und die andere zur Rückkehr gezwungen.

Unsere Proklamation (sub Nro. 4154) hat bereits alle Provinzen von diesem beklagenswerthen Vorfalle, von der Frevelthat, welche denselben veranlaßte, und von den Wünschen in Kenntniß gesetzt, die wir hegen mußten, daß dieses traurige Ereigniß wenigstens dazu beitragen möge, die Menschen, welche durch schändliche Rathgeber auf der Bahn des Verbrechens fortgetrieben wurden, vom Rande des Abgrundes zurückzuhalten.

Indeß schienen die zu Poros versammelten Hydrioten, der blutigen Erfahrung ungeachtet, welche sie eben gemacht hatten, weit entfernt, auf ihre thörichten Entwürfe des Widerstandes oder auf die noch unsinnigern des Angriffs zu verzichten.

In Folge dessen erneuerten sie die Mannschaft der Korvette Spezzia, verstärkten die andern Fahrzeuge, und begehrten endlich von ihrer Gemeinde Sükurs. Der Kontreadmiral Ricord erachtete es nunmehr erforderlich, selbigen in ihren Entwürfen zuvorzukommen, und sich der beiden Korvetten, welche in der Klosterbai lagen, zu bemächtigen. Die Brigg Ulysses erhielt die Weisung, diesen Auftrag zu vollziehen, während zwei russische Briggs das Fort beschießen sollten. Die Brigg Achilles, welche eben in dem Augenblicke von Nauplia anlangte, konnte jenen drei Fahrzeugen Beistand leisten. Einige Minuten reichten hin, die Korvette Spezzia in die Luft zu sprengen, die andre strich die Flagge.

Dieser mörderische Ausgang verbreitete Schrecken unter den Hydrioten. Von den Fahrzeugen des Kontreadmirals Ricord und den Truppen der Regierung, wovon ein Theil sich bereits im Besitze der die Stadt bestreichenden Anhöhen befand, in die Enge getrieben, begannen sie schon ihren Posten haufenweise zu verlassen. Am folgenden Tage nach der Zerstörung der Korvette Spezzia hatte Herr Miaulis nur noch 20 Mann an Bord der Fregatte.

Andrerseits verlangten die Poroten selber dringend, daß die Civilregierung in Begleitung einiger hundert Mann Truppen vom regulären Korps in die Stadt zurückkehren soll.

Wir können uns das Vergnügen nicht versagen, bei dieser Gelegenheit dem General Miltiades und dem Lieutenant Kallergi, welche die Truppen befehligten, dieses erste Zeugniß der Dankbarkeit zu geben, welche die Regierung ihnen wegen der Festigkeit, des Eifers und des Patriotismus schuldig ist, die sie bei der Vollziehung des ihnen vorgeschriebenen schwierigen Unternehmens an den Tag gelegt haben.

Da Herr Miaulis, wie wir oben erwähnt haben, nach und nach von allen den Seinen verlassen wurde, ließ er dem Herrn Kontreadmiral Ricord durch den Befehlshaber der französischen Brigg Grenadier, welche am vorhergegangenen Tage zu Poros angelangt war, und durch die Herren Sachturis und Sahini zu wissen thun, daß er bei der ersten feindseligen Bewegung, welche gegen die Hellas unternommen werden dürfte, dieses Schiff, so wie alle andern in seiner Gewalt befindlichen Fahrzeuge verbrennen würde.

Die Kunde von einem Entschlusse dieser Art, welcher der stupiden Barbarei der Leute, die ihn gefaßt haben, würdig war, bewogen den Admiral, sein Wort zu geben, daß er bis zur Ankunft seiner Kollegen, deren Abfahrt von Nauplia ihm bekannt war, und von denen er wußte, daß sie ohne Zweifel nicht säumen würden, zu ihm zu stoßen, um dieser ganzen beklagenswerthen Angelegenheit ein Ende zu machen, sich aller und jeder Feindseligkeit enthalten werde.

Man kam sonach über eine Anordnung überein, kraft deren die Dampfschiffe und die andern Nationalschiffe unverzüglich von den Hydrioten geräumt werden sollten; Herr Miaulis sollte bis zur Ankunft der Kapitäne Lyons und Lalande die Fregatte (Hellas) mit 50 Mann besetzt halten, endlich sollten die Truppen der Regierung, 150 Mann stark, in die Stadt Poros einrücken.

Diese Dispositionen waren am Morgen des 13 August zum Theil festgesetzt und in Vollzug gebracht. Alles schien daher eine eben so schnelle und befriedigende weitere Lösung anzuzeigen.

Der tapfere Kanaris drückte sich in einem Berichte, den er an Se. Excellenz den Präsidenten richtete, einige Stunden später, auf folgende Weise aus:

„Poros am 13 August um 10½ Uhr Vormittags.
„Miaulis hat die Fregatte Hellas und die Korvette
„Hydra den Flammen überliefert. Möge der Urheber
„dieser Handlung einer abscheulichen Barbarei für im-
„mer der Verwünschung anheimgegeben seyn!"

Die Truppen haben die Stadt, die Forts und die noch vorhandenen Dampfschiffe besetzt. Auf diesen, dann im Arsenal, in den Magazinen hat man brennende Lunten vorgefunden, welche bereits an die Minen gelegt waren, die aus Poros einen Schutthaufen zu machen bestimmt waren; es scheint, daß es dem Miaulis und seinen Spießgesellen nur an einigen Augenblicken Muße gebrach, um dieses Werk der Zerstörung zu vollenden.

Dieß ist die gedrängte, aber genaue Darstellung der Ereignisse, deren Schauplatz Poros in diesen letzten Tagen gewesen ist.

Jeder Ausdruck, womit wir Thatsachen dieser Art charakterisiren wollten, würde unter ihrer scheußlichen Wahrheit und den Gefühlen des Schmerzens bleiben, die sie Uns einflößen, und welche die gesammte Nation mit Uns theilen wird.

Mögen die Unglücklichen, welche, nachdem sie ihr Wort gebrochen, schändlicherweise ihre mordbrennerische Hand an unsere aufblühende Nationalmarine gelegt haben, mögen sie jetzt, wie sie noch unlängst gethan, sich als die Vertheidiger der Einwohner des Archipels, als die Verfechter ihrer Rechte, die, wie sie vorschützten, von der Regierung verletzt worden wären,

ausposaunen; die Schmach, womit sie sich bedeckt haben, wird auch den Leichtgläubigsten die Binde von den Augen reißen.

Als wenn Alles dazu beitragen sollte, die Katastrophe vom 13 August noch empörender zu machen, so fand selbige in eben dem Augenblicke statt, wo sich die Befehlshaber der englischen und französischen Station bereits in der Nähe von Poros befanden, die Deklaration, worüber sie mit der griechischen Regierung übereingekommen waren, mitbrachten und gleich derselben von der besten Hoffnung beseelt waren, daß dieses Aktenstück dem Blutvergießen, der Zerstörung und vielleicht auch der unseligen Verblendung der Hydrioten ein Ende machen würde.

Wir werden nebst dieser Deklaration unverzüglich die Aktenstücke bekannt machen, die euch die weitern Maßregeln, welche die Regierung treffen wird, zur Kunde bringen werden.

Nauplia, den 15 August 1831.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

87. Inneres Cirkularschreiben des Präsidenten an die außerordentlichen Kommissäre und Civilgouverneure des Staats. Nauplia, den 20 August 1831.*)

Es ist uns bewußt, daß die Revolutionäre, die sich auf Hydra konzentrirt haben, stets von demselben Schwindelgeiste der Thorheit und der Bosheit getrieben, ligenhafte Schriften verbreiteten, um die friedfertigen Bürger der Provinzen des ägäischen Meeres, des griechischen Festlandes und des Peloponneses irre zu führen, und auf Abwege zu leiten. Um Sie in den Stand zu setzen, die Bürger der Ihrer Verwaltung untergebenen Provinz ins Klare zu setzen, richten wir gegenwärtiges Umlaufschreiben an Sie.

Nach der Katastrophe vom 13 August wagten es die Hydrioten, mit Hintansetzung der wiederholten Erklärungen,

*) Aus dem Courrier de la Grèce vom 5 September.

welche die Herren Befehlshaber der verbündeten Nationen ihnen gemacht hatten, bewaffnete Fahrzeuge in den Archipel zu senden.

Diese Erklärungen lauten, daß die Befehlshaber der verbündeten Nationen keinem im Dienste der Insurrektion befindlichen Fahrzeuge die Seefahrt gestatten, daß sie diejenigen griechischen Fahrzeuge, welche nicht mit den erforderlichen Papieren von Seite ihrer Regierung versehen sind, als Insurgentenschiffe betrachten, und alle in diese Kategorie gehörenden Fahrzeuge, mit Ausnahme derjenigen, deren Fracht zur Verproviantirung der Bevölkerung der insurgirten Provinzen bestimmt ist, nach den Häfen, von denen sie abgefahren sind, zurückweisen werden.

Der Herr Kontreadmiral Ricord ist gegenwärtig mit den unter seinen Befehlen stehenden Schiffen in der Verfolgung der hydriotischen Fahrzeuge begriffen, welche im Archipel herumstreifen; und die Herren Befehlshaber der englischen und französischen Stationen lassen Hydra bewachen, um zu verhindern, daß keine anderen Fahrzeuge aus diesem Hafen in See stechen.

Wir zweifeln nicht, daß die Einwohner einiger Inseln des Archipels, die sich in die revolutionären Plane der Hydrioten haben hineinziehen lassen, wenn sie einmal von dem Schrecken, den ihnen die Gegenwart der hydriotischen Emissäre und die Rüstungen der Gewalt einflößen, befreit sind, unverzüglich wieder in die Bahn der Ehre und der Pflicht einlenken werden.

Binnen Kurzem werden sie, wie der übrige Theil der Nation, erfahren, welcher Schandthaten sich jene Unglücksmenschen, gegen die das Land einstimmig die gerechte Strenge der Gesetze fordert, schuldig gemacht haben.

Nauplia, den 20 August 1831.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.
Der Staatssekretär: N. Spiliadis.

48. Proklamation des Senats an die Griechen, den Tod des Präsidenten J. A. Capodistrias und die Niedersetzung einer provisorischen Regierungskommission betreffend. Nauplia, den 27 September (9 Oktober) 1831.*)

Mit dem bittersten Schmerz und mit Thränen in den Augen theilt der Senat den Griechen die betrübende Nachricht mit, daß der Präsident von Griechenland, Johann A. Capodistrias, nicht mehr am Leben ist. Diesen Morgen gegen 6 Uhr wurde er, als er eben in die Kirche treten wollte, von den vatermörderischen und des Hasses der ganzen Nation würdigen Georg und Konstantin Mauromichali getödtet, von denen ersterer auf der Stelle die verdiente Strafe von den Händen des Volkes empfing. Dieses schreckliche und unerwartete Ereigniß versetzt den Senat und seine griechischen Mitbürger in die tiefste Betrübniß und macht es ihm zur Pflicht, schleunige Maßregeln zu ergreifen, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Zu diesem Ende und damit die Regierungsgeschäfte keine Unterbrechung leiden, hat der Senat, nach Anleitung des §. 15 des zweiten Dekrets der Nationalversammlung von Argos, eine provisorische Regierungskommission aus den Herren Augustin Capodistrias, Theodor Kolokotroni und Johann Coletti bestehend, niedergesetzt, und aus Dankbarkeit der Nation gegen ihren, ewigen Preises würdigen Präsidenten dessen Bruder Augustin Capodistrias zum Präsidenten dieser Kommission ernannt.

Der Senat wird unverzüglich die Attribute und Pflichten dieser Kommission näher bestimmen. Inzwischen fordert er sämmtliche Griechen auf, aus Liebe zum Vaterlande, und für die allgemeine Sicherheit und Ruhe, der Regierungskommission Gehorsam und Anhänglichkeit zu beweisen, indem von ihrem Patriotismus und von ihrer Klugheit, unter diesen schrecklichen Umständen das gemeinsame Wohl des Vaterlandes, sowohl im

*) Aus dem östreichischen Beobachter vom 5 November.

Innern, als in Rücksicht auf die auswärtigen Verhältnisse abhängt.

In Nauplia, den 27 September (9 Oktober) 1831.

Der Präsident des Senats: D. Tsamados.

In Abwesenheit des Sekretärs:

der Vizesekretär: Anagnostaki.

89. Schreiben des Herrn Eynard an den Redakteur des Moniteur, den Tod des Grafen Capodistrias betreffend. Paris, den 26 Oktober 1831.*).

Paris, den 26 Oktober 1831.

Graf Capodistrias ist ermordet; ich kann diese Worte nur unter dem tiefsten Schmerzgefühle niederschreiben; dieser tugendhafte Mann, der für sein Vaterland Alles geopfert, starb als Opfer einer besondern Rache. Man kennt noch kein Detail über dieses entsetzliche Ereigniß, das Griechenland seines größten Bürgers, der dessen einzige und wahre Stütze bei den Mächten gewesen, beraubt. — Die Griechen aller Parteien werden später den unermeßlichen Verlust, welchen sie erlitten, kennen lernen; sie werden bald einsehen, daß Graf Capodistrias unersetzbar ist, und prüfen sie dereinst, was er für sein Vaterland gethan, so werden sie ihn als der Menschen Besten verehren. — Griechenlands Präsident war ganz ein Mann nach der Weise der Alten; herb, streng, von unvergleichlicher Probität, der sich nie geltend zu machen suchte, der ungerechten Tadel verachtete, indem er sein ganzes Vermögen für Griechenland aufwendete und mit Strenge seine Plane zur Civilisirung seines Vaterlandes verfolgte.

Nie besaß ein Mann kostbarere Eigenschaften; er hatte viel Geist, war sehr unterrichtet, ein großer Arbeiter, von seltener Rechtlichkeit, einfachen Sitten, ohne Pedanterei und ohne Etiquette, und zu allen diesen Tugenden gesellte sich ein gänzliches Vertrauen in die Vorsehung. In seinen meisten Brie-

*) Aus dem Moniteur vom 27 Oktober.

Briefen, wo er von seiner Sorge für das griechische Volk spricht, endete er stets mit den Worten: Ich setze inzwischen alles Vertrauen in die Zukunft; Gott hat so sichtbar Griechenland beschützt, er wird es auch bei dieser Gelegenheit beschützen. Seine Korrespondenz ist ein Modell von Weisheit, Talent und Scharfsinn. Man kann sich von dem Allem, was er für Griechenland thun wollte und von aller seiner Sorgfalt für die Erziehung der Jugend — der einzigen und wahren Hoffnung Griechenlands, wie er sie nannte, — keinen Begriff machen. Aber seine Bescheidenheit und Selbstverläugnung waren so groß, und er fühlte eine solche Abneigung gegen Alle, die sich rühmen, daß er mir es stets verbot, irgend eine Stelle aus seinen Briefen in den Zeitungen abdrucken zu lassen, und ich erhielt Vorwürfe von ihm hinsichtlich derjenigen, die ich vor diesem ausdrücklichen Befehle einrücken ließ; man würde, wären diese Briefe bekannt, über alle, durch seine Administration bewirkten Verbesserungen und über alle die eminenten Eigenschaften dieses wackern Mannes erstaunen. Zum Unglücke für Griechenland machten ihn die in Europa aufeinander gefolgten Ereignisse zu lange vergessen. Die Mächte werden es bitter bedauern, daß sie dieses unselige Provisorium, welches Schuld an allem Uebel ist, das ich beklage, haben verlängern müssen. Ich stund seit einem Jahre auf glühenden Kohlen; ich sah die ängstlichen Bekümmernisse meines Freundes; was vermochten aber meine Anstrengungen, so vielen Hindernissen gegenüber.

Der Tod des Präsidenten ist eine Kalamität für Griechenland, ist ein europäisches Unglück; ich scheue mich nicht, dieses zu sagen, denn er war das Band des civilisirten Europa's mit Griechenland. Man glaube ja nicht den in einigen Journalen publizirten verläumderischen Artikeln; Graf Capodistrias hatte die unermeßliche Mehrheit der griechischen Bevölkerung für sich, er war von allen Bewohnern des Innern verehrt und geliebt. Ich behaupte (und fürchte nicht, von denen, welche das

Innere des Landes bereiset, widersprochen zu werden), der Präsident wurde daselbst als ein Vater betrachtet, und sein Tod wird allgemein betrauert werden. Die Feinde des Grafen Capodistrias, selbst die, welche die Insurrektion von Hydra begannen, werden nicht zögern, ihn zu bedauern: die Zukunft wird uns dieses beweisen.

Der Präsident war, in der ganzen Bedeutung des Wortes, ein höherer Mensch (homme supérieur), und selbst seine Fehler (ihn als Staatsmann betrachtet) waren Tugenden. Er hatte einen zu großen Abscheu vor Mangel an Probität oder Redlichkeit, als daß er die Intriganten und Verschwender schonen sollte, und daher kamen nothwendig seine Feinde.

Sollte man sich übrigens wundern, daß dieses erhabene Opfer seine Anschwärzer hatte, wenn selbst hier in Frankreich, nachdem kaum ein Jahr verflossen ist, bereits Männer, die seit 15 Jahren unwidersprechliche Beweise ihres Patriotismus und ihrer Anhänglichkeit für eine weise Freiheit gegeben, täglich von ihren frühern Freunden mit derselben Erbitterung angeklagt werden, wie sich einige Griechen den Grafen Capodistrias anzugreifen erlaubten?

Ich ende dieses Schreiben, indem ich als Beweis der Anhänglichkeit der Griechen an ihren unglücklichen Präsidenten eine jener zahlreichen Adressen zitire, die nach den Ereignissen von Koron an ihn gerichtet wurden. Sie ist im offiziellen Theil des Kouriers von Griechenland vom 27 September enthalten.

Protestation des General en Chef und aller Chefs des Peloponneses:

Die Militärs des Peloponneses legen vor Gott und den Menschen die Gefühle ihres Schmerzes und Unwillens an den Tag, die der jämmerliche Zustand, in den kecke Intriganten das Vaterland stürzen, um zu dem von ihnen Privatinteresse gesteckten Zwecke zu gelangen, in ihnen

Die griechische Nation war am Rande ihrer Vernichtung, als sie durch eine göttliche Eingebung das Steuer des Staatsschiffs in die Hände eines Mannes niederlegte, der die Geschicklichkeit und Fähigkeit besaß, sie unter der Aegide der verbündeten Mächte zu retten.

Die Geschicklichkeit dieses Mannes, seine Gerechtigkeit und seine väterliche Regierung unterdrückten gleich Anfangs die Unordnungen, die vor seiner Ankunft im Lande vorfielen, und die auf der See verübten Räubereien. Die zerstreuten, umherirrenden, unglücklichen und verzweifelten Griechen gingen wieder an ihren Herd zurück, die Nation fing an, sich moralisch und politisch zu bilden, und mit Riesenschritten zu ihrer politischen Wiedergeburt und ihrer gesellschaftlichen Civilisation vorzuschreiten.

Aber die Männer, die ihren Fuß nur in der Absicht auf den griechischen Boden setzten, ihre gehässigen Entwürfe, sollte dieß selbst auf den Trümmern des Vaterlandes geschehen, zu verwirklichen, nachdem sie sahen, daß die Regierung des Grafen Capodistrias ihre Plane vereitelte, nahmen nun zu Schmähungen und Verläumdungen gegen diese väterliche Regierung ihre Zuflucht, um einfache Menschen zu verführen und ihre Entwürfe zu vollziehen u. s. w.

(Nun folgen die Details über die verbrannte Flotte.)

Tief von diesem Unglück ergriffen, protestiren die Militärs des Peloponneses feierlich gegen diese Verräther, wer sie auch immer seyn mögen, und verlangen vor Gott, vor den drei großen Mächten, und vor der ganzen Welt, daß man sie vor Gericht ziehe u. s. w.

Diese feierliche Protestation ist an die Regierung gerichtet, die gebeten wird, sie drucken zu lassen, damit sie als Zeugniß der Unschuld des griechischen Volks diene und dazu beitrage, dem Letztern das hohe Wohlwollen der dasselbe beschützenden drei großen Mächte zu bewahren.

Tripolizza, den 3 (15) August 1831.

(Unterz.:) Th. Kolokotroni, D. Plapantas, N. Jatrokos, M. Anastasopoulos, A. Papatoris, M. Petrovas, G. Choliotis, Ch. J. Maskolos.

(Dann folgen noch gegen 100 andere Namensunterzeichnungen.)

Zum Schlusse kann ich mich nicht enthalten, noch einige Stellen des letzten Briefes des trefflichen Mannes, den ich beweine, anzuführen:

Nauplia, den 26 September 1831.

Einige Personen und einige Journale drücken sich nicht sehr zufrieden über die griechische Regierung aus, und ich wundere mich bei ihren politischen Meinungen nicht darüber. Inzwischen scheint mir das einzige unabweisliche Zeugniß das der Thatsachen zu seyn, und die Thatsachen beweisen, daß die Regierung von den Geschäften und vom Dienste nur diejenigen Personen entfernt hat, die veruntreuten oder gegen die gegenwärtige Ordnung der Dinge intriguirten, und sie zu stürzen strebten. General Schneider, der in Frankreich angekommen ist, wird, wie ich hoffe, Nachweisungen geben, die für die griechische Regierung nicht ungünstig lauten dürften.

Der Präsident setzt aus Anlaß der vorgefallenen Ereignisse hinzu: „Weder die Furcht vor den Intriguen und den Intriganten, noch die vor den langen Kolumnen einiger Journale werden mich von meiner Bahn ablenken; man mag sagen und schreiben, was man will; mit der Zeit werden die Menschen nicht nach dem beurtheilt, was man von ihren Handlungen gesagt und geschrieben, sondern nach dem Zeugnisse dieser Handlungen selbst. Stark in dieser Maxime habe ich in der Welt mit diesen Grundsätzen, bis zum nahen Erlöschen meines Lebens, gelebt und mich dabei wohl befunden; ich kann mich jetzt nicht mehr ändern, ich werde thun, was ich muß, geschehe was da will.

„Sie werden diesen langen Brief mit meinem Schmerze entschuldigen. Ich muß es sagen. Der Unglückliche, der den Grafen Capodistrias umgebracht, hat auch sein Vaterland ermordet.“

Ich bin u. s. w.

(Unterz.) (J. G.) Eynard.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Sieben und zwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1832.

Inhalt.

1. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an beide Häuser des Kongresses bei Eröffnung der ersten Session des zwei und zwanzigsten Kongresses zu Washington, den 6 December 1831. . . . . .
2. Columbien (Neu-Granada). Botschaft des vormaligen Präsidenten der Republik Columbien, Domingo Caicedo, an den Kongreß des neuen Staates Neu-Granada bei dessen erstmaliger Eröffnung. Bogota, den 20 Oktober 1831. . . . . .
3. Columbien (Neu-Granada). Grundgesetz des neuen Staates Neu-Granada, von den Repräsentanten der columbischen Centralprovinzen erlassen. Bogota, den 17 November 1831. . . . . .
4. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.)
5. Deutschland. Auszug aus dem Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld am 17 September 1831.
6. Rußland. Manifest des Kaisers, die Rekrutenaushebung für das Jahr 1831 betreffend. St. Petersburg, den 28 Januar 1831. . . . . .
7. Rußland. Kaiserliches Manifest, die Rekrutenaushebung betreffend. Zarskojeselo, den 1 (13) August 1831.
8. Rußland. Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die durch das voranstehende Manifest anbefohlene Rekrutenaushebung betreffend. Vom obigen Datum.
9. Rußland. Rede des Finanzministers bei Eröffnung der Jahresversammlung der Reichskreditanstalten. St. Petersburg, den 25 August 1831. . . . . .
10. Dänemark und Rußland. Additionelle Akte zu den zwischen Dänemark und Rußland bestehenden Verträgen, abgeschlossen zu Kopenhagen, den 14 Oktober 1831 (im Auszuge.) . . . . . .

Literarische Anzeigen.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Taschenbuch der neuesten Geschichte.

Herausgegeben

von

Dr. Wolfgang Menzel.

Der Geschichte des Jahres 1830 2ter Theil. Preis 3 fl. Mit 12 Portraits, nemlich: Constantin, Großfürst; Chlopizki; Leopold, Prinz von Coburg; Georg IV und Wilhelm IV, Könige

England; Mina; Bolivar; Ferdinand, Kronprinz von Oesterreich, König von Ungarn; Friedrich, Prinz von Sachsen; Karl, Herzog von Braunschweig; Wilhelm, Herzog von Braunschweig; Wilhelm, Kurfürst von Hessen.

Inhalt. Der Geschichte des Jahres 1830, 2ter Theil, als Fortsetzung des 1sten.

. Rußland und Polen. 1) Rußland; 2) Ursachen der polnischen Revolution; 3) Ausbruch der polnischen Revolution. Vertreibung der Polen aus Warschau; 4) General Chlopizki, Dictator von Polen.

. Türkei und Griechenland. 1) die Türkei; 2) Griechenland.

England. 1) Thronwechsel; 2) Ministerwechsel.

I. Spanien. 1) die pragmatische Sanktion; 2) Mina's Feldzug in den Pyrenäen.

II. Portugal und Brasilien.

III. Amerika. 1) Nordamerika; 2) Mexico; 3) Guatemala; 4) Columbien; 5) Peru; 6) Bolivia; 7) Chili; 8) Buenos-Ayres; 9) Montevideo; 10) Hayti.

I. Skandinavien. 1) Schweden und Norwegen; 2) Dänemark.

. Italien.

I. Die Schweiz.

II. Deutschland. 1) allgemeine Angelegenheiten; 2) Oesterreich; 3) Preußen; 4) Bayern; 5) Würtemberg; 6) Sachsen; 7) Hannover; 8) Braunschweig; 9) Hessen-Kassel; 10) Hessen-Darmstadt; 11) Baden; 12) Weimar; 13) Altenburg; 14) Koburg-Gotha; 15) Meinungen - Hildburghausen; 16) Schwarzburg - Sondershausen; 17) Reuß; 18) Mecklenburg-Schwerin; 19) Oldenburg.

Kleine Chronik.

Naturerscheinungen; Reisen; Nekrolog des Jahres 1830; Chronologische Tabelle über alle wichtigen Begebenheiten des Jahres 1830.

Stuttgart und Tübingen im Julius 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Antwort auf eine Anfrage in No. 173 des allgemeinen Anzeigers.

Nicht allein die Sterblichkeitslisten des preußischen Staates von dem Herrn Rittmeister Bickes, sondern alle seine Uebersichten und Zusammenstellungen, die Bevölkerung der europäischen Staaten betreffend, erscheinen demnächst unter dem Titel:

Bewegung der Bevölkerung
von mehreren europäischen Staaten

im Verlage der Unterzeichneten.

Stuttgart und Tübingen, den 5 Julius 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Neue Ausgabe der sämtlichen Werke Joh. Ladislav von Pyrker's.

In der Unterzeichneten erscheint eine neue, durchaus ver
besserte, und mit Anmerkungen versehene Ausgabe der

sämtlichen Werke

von

Joh. Ladislav Pyrker.

Der erste Band derselben, enthaltend:

Tunisias,

ein

Heldengedicht in zwölf Gesängen

ist eben unter der Presse, und wird demnächst verschikt wer
können.

Stuttgart und Tübingen im Julius 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen u
versendet:

**Leben der ausgezeichnetsten Maler, Bildhau
und Baumeister, von Cimabue bis zum Jahre 156
beschrieben von Giorgio Vasari, Maler und Ba
meister. Aus dem Italienischen. Mit den wichtigs
Anmerkungen der früheren Herausgeber, so wie mit neu
ren Berichtigungen und Nachweisungen begleitet und he
ausgegeben von Ludwig Schorn. Erster Ban
enthaltend der Original-Ausgabe ersten Theil. Mit 3
lithographirten Bildnissen. 8. Preis 4 fl. 30 kr.**

Stuttgart und Tübingen, im Mai 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Dreiunddreißigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom siebenundzwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Trente-troisième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1832.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Siebenundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesetzt, und das 1ste Heft des 28sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des siebenundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatskarten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXXIIIsten Band).

Seite

Brasilien.

Aktenstücke, die brasilianische Revolution und die Thronentsagung des Kaisers Don Pedro zu Gunsten seines Sohnes Don Pedro d'Alcantara betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 3. Junius. — Antwort der Kommandanten der an den Küsten von Südamerika stationirten französischen und englischen Flotte, auf die Note des zu Rio de Janeiro anwesenden europäischen diplomatischen Korps. . 145

1831. 17. Junius. — Protest des vom Kaiser Don Pedro zum Vormunde seiner Kinder ernannten, in dieser Eigenschaft von der Deputirtenkammer jedoch nicht anerkannten, Bonifacio d'Andrada e Silva, an die brasilianische Nation und an die ganze Welt. 146

Dekret, von der Regentschaft im Namen des Kaisers Don Pedro II, in Betreff der vom Auslande nach Brasilien kommenden Sklaven publizirt. 147

Columbien.

(Neu-Granada.)

1831. 20. Oktober. — Botschaft des vormaligen Präsidenten der Republik Columbien, Domingo Caicedo, an den Kongreß des neuen Staates Neu-Granada bei dessen erstmaliger Eröffnung in Bogota am obigen Tage. . . 25

1831. 17. November. — Grundgesetz des neuen Staa-

Seite

tes Neu-Granada, von den Repräsentanten der columbischen Central-Provinzen erlassen. 52

Dänemark.

1831. 14. Oktober. — Additionelle Akte zu den zwischen Dänemark und Rußland bestehenden Verträgen, abgeschlossen zu Kopenhagen am vorstehenden Tage. . . 143

Deutscher Bund.

1831. 17. September. — Auszug aus dem Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld am vorstehenden Tage. 127

1832. 17. Mai. — Nachträglicher Beschluß zu dem allgemeinen Kartel für den deutschen Bund vom 10 Febr. 1851. 176

1832. 28. Junius. — Beschluß der deutschen Bundesversammlung, Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend. . 178

Frankreich.

Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung.)

1832. 4. April. — Schreiben des französischen Gesandten bei dem Kaiser von Marokko, nach welchem dieser Fürst allen Mysptschen auf die Stadt und den Distrikt Tremezen entsagt hat, an den Oberbefehlshaber der Expeditionsarmee, Herzog von Rovigo. 170

1832. 7. April. — Bekanntmachung der Regentschaft von Algier, den Vorfall mit dem arabischen Stamme El Ussia betreffend. 170

1832. 9. April. — Bericht des General-Lieutenants, Herzog von Rovigo, Oberbefehlshaber der Expeditions-Armee, über den vorausstehenden Vorfall an den Kriegsminister. 172

1832. 22. April. — Bekanntmachung des französischen Obergenerals, Herzog v. Rovigo, wodurch das zuvorstehende Schreiben des französischen Gesandten bei dem Kaiser von Marokko zur Kenntniß aller Araber der Regentschaft gebracht wird. 175

Großbritannien.

1831. 16. November. — Vertrag mit Rußland über die niederländische Anleihe. Siehe: Niederlande.

Hannover.

Wichtigere Aktenstücke, die Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung im Jahre 1832 betreffend.

1832. 11. Mai. — Königliche Deklaration an die Ständeversammlung (dem Hauptinhalte nach). . . . 204

Seite

1832. 30. Mai. — Thronrede Sr. königl. Hoheit des Vicekönigs, Herzogs von Cambridge, bei Eröffnung der allgemeinen Ständeversammlung. 225

1832. 16. Junius. — Adresse in Erwiederung auf die Thronrede, Sr. königl. Hoheit dem Vicekönige, Herzog von Cambridge, von einer von den Präsidenten beider Kammern geführten Deputation der allgemeinen Ständeversammlung überreicht. 228

— Erwiederung Sr. königl. Hoheit auf vorstehende Adresse. 232

Italien.

Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung.)

B. Modena.

1832. 15. März. — Edikt des Herzogs. 148

1832. 26. März. — Bekanntmachung des Staatsraths Ministers des Buon Governo und Gouverneurs der Stadt und Provinz Modena. 152

1832. 18. April. — Herzogliches Dekret, Maßregeln hinsichtlich politischer Vergehungen betreffend. . . . 154

C. Kirchenstaat.

1832. 25. März. — Geheimes Cirkular des Prolegaten von Ravenna, an die Gouverneure in allen Städten der Romagna. 158

1832. 9. April. — Tagsbefehl des Kommandanten der französischen Truppen zu Ancona, General Cubières, in Folge der Vorfälle in der Nähe von Ancona am 8. April erlassen. 159

1832. 10. April. — Rundschreiben des Kardinals Bernetti an die Civilbehörden der Legationen. 160

1832. 15. April. — Cirkular des Gubernialraths A. Gavardini zu Pesaro, über die Vorfälle in der Nähe von Ancona am 8 April. 161

1832. 15. April. — Note Sr. Exellenz des Grafen Sankt Aulaire an Se. Eminenz den Staatssekretär Kardinal Bernetti. 164

1832. 16. April. — Antwortschreiben Sr. Eminenz des Herrn Kardinal Staatssekretärs an den Grafen von St. Aulaire nebst Bedingungen über die Räumung von Ancona von Seite der französischen Truppen. 165

1832. 16. April. — Antwortsnote des französischen Botschafters, Grafen St. Aulaire, auf voranstehende Note des Kardinal-Staatssekretärs. 168

Seite

Niederlande.

Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.)

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Belgien und Holland.

1831. November. — Note, welche der belgische Bevollmächtigte, S. van de Weyer, im November 1831, einige Tage vor Unterzeichnung des Traktats der 24 Artikel der Londoner Konferenz überreicht hat. 303

1832. 15. November. — Vertrag zwischen England und Rußland über die niederländische Anleihe. 301

1831. 19. November. — Vortrag des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, v. Meulenaere, in Beziehung auf die Londoner Konferenzverhandlungen in der Sitzung der Repräsentantenkammer zu Brüssel am vorgenannten Tage. 35

Auszug aus der, vom holländischen Minister dem russischen Kabinette bei Gelegenheit des Traktats vom 15. November übergebenen Note, nebst Verfügung Sr. Majestät des Kaisers Nikolaus darauf. 36

1831. 12. December. — Auszug aus der vom holländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten über den Gang der Verhandlungen in Bezug auf die belgisch-holländischen Angelegenheiten in der geheimen Sitzung der zweiten Kammer der Generalstaaten gehaltenen Rede. 38

1831. 14. December. — Note der holländischen Bevollmächtigten an die Londoner Konferenz, als Antwort auf die 24 Artikel der Konferenz. 41

Denkschrift über die gegenwärtige Unterhandlung des Trennungstraktates zwischen Holland und Belgien, in welcher die durch die Londoner Konferenz den niederländischen (holländischen) Bevollmächtigten mitgetheilten 24 Artikel, in ihrer Beziehung zu den 8 Artikeln von 1814 und zu dem Anhange A des 12ten Konferenz-Protokolls untersucht werden. 49

1831. 16. December. — Vertrag in Betreff der belgischen Festungen, zwischen den Bevollmächtigten JJ. MM. des Königs von Großbritannien, des Kaisers von Oesterreich, des Königs von Preußen und des Kaisers von Rußland einer-, dann dem Bevollmächtigten des Königs der Belgier andrerseits abgeschlossen. 60

1832. 4. Januar. — Antwort der Londoner Konferenz die von den niederländischen (holländischen) Bevoll-

Seite

mächtigten unterm 14. December 1831 an die Konferenz gerichtete Note. 63

Denkschrift der Londoner Konferenz, welche als Antwort auf die der niederländischen (holländischen) Bevollmächtigten vom 14 December 1831 zu dienen bestimmt ist. 69

1832. 11. Januar. — Protokoll Nro. 54 der Konferenz, nebst Erklärung des belgischen Bevollmächtigten van de Weyer. 91

1832. 14. Januar. — Vortrag des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, de Meulenaere, in Bezug auf die Londoner Konferenz-Verhandlungen in der Sitzung der belgischen Repräsentantenkammer vom vorstehenden Tage. 93

1832. 16. Januar. — Erklärung, welche am vorgenannten Tage durch die Bevollmächtigten der Londoner Konferenz beschlossen und unterzeichnet wurde und der Ratifikation des Vertrags in Betreff der belgischen Festungen beigefügt werden soll. 305

1832. 30. Januar. — Antwort auf die von Seite der Londoner Konferenz unterm 4 Januar 1832 an die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande gerichtete Note. 94

1832. 31. Januar. — Protokoll Nro. 55 der Londoner Konferenz nebst Anhang und Ratifikationsurkunden des Traktats vom 15 November 1831, von Sr. Majestät dem Könige der Franzosen, Sr. großbritannischen Majestät und Sr. Majestät dem Könige der Belgier. 115

1832. 2. Februar. — Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bei Mittheilung des voranstehenden Londoner Konferenz-Protokolls Nro. 55 sammt Anhang ꝛc. in der Sitzung der Repräsentanten-Kammer zu Brüssel am vorstehenden Tage. 121

1832. 4. März. — Verbalnote der niederländischen Regierung, die Unterhandlungen über die Trennung Belgiens von Holland betreffend. 306

1832. 7. März. — Verbalnote der niederländischen Regierung im voranstehenden Betreffe. 308

1832. 22. März. — Genaue Abschrift der Erklärung des Kaisers von Rußland in Betreff der belgischen Frage, durch den Grafen von Orloff dem Haager Kabinet übergeben 123

1832. 22. März. — Note des k. k. österreichischen Gesandten im Haag, v. Binder, an den niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verstolk von Soelen, den Beitritt des k. k. Hofes zu der vom Grafen Orloff dem Haager Kabinet übergebenen Erklärung betreffend. 309

1832. 22. März. — Note des königl. preuß. Gesandten im Haag, von Waldburg-Truchseß, an den Baron Verstolk von Soelen, den Beitritt des Berlinerhofes zu vorerwähnter Erklärung betreffend. 311

1832. 31. März. — Protokoll der Londoner Konferenz

ue Frist für die Auswechslung der Ratifikationsakten
end. 122
32. 5. April. — Protokoll Nro. 56 der Konferenz,
n auf dem auswärtigen Amte zu London. . . 311
32. 18. April. — Protokoll Nr. 57 der Londoner
enz, nebst gemeinschaftlicher und separirter Erklä-
der Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens, dann
g zum gegenwärtigen Protokolle, und Ratifikations-
en des Vertrages vom 15. November 1831 von Sr.
ät dem Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät dem
von Preußen. 314
32. 18. April. — Protokoll des Austausches der Ra-
onen zwischen Belgien und Oesterreich. . . . 322
32. 18. April. — Protokoll der Auswechslung der
ifikationen zwischen Belgien und Preußen. 322
32. 25. April. — Amtliche Mittheilung des Belgi-
Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, in Be-
f die Ratifikationen des Traktats vom 15. November
von Seite Oesterreichs und Preußens, in der Sitzung
natorenkammer zu Brüssel am vorstehenden Tage. 323
32. 4. Mai. — Auszug aus dem Londoner Konferenz-
oll Nr. 58 vom voranstehenden Tage, nebst Ratifika-
n Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland des vorer-
n Traktats und Erklärung des belgischen Bevollmäch-
. 324
32. 4. Mai. — Protokoll des Austausches der Ratifi-
ien zwischen Belgien und Rußland. . . . 326
32. 4. Mai. — Protokoll Nr. 59 der Londoner Kon-
. 327
32. 4. Mai. — Noten der Londoner Konferenz, mit
das voranstehende 59ste Protokoll den Bevollmächtig-
Majestät des Königs der Niederlande und Sr. Maj.
nigs der Belgier mitgetheilt worden ist. . . 329
2. 7. Mai. — Antwort der Bevollmächtigten Sr.
es Königs der Niederlande auf voranstehende Note
doner Konferenz. 330
2. 7. Mai. — Antwort des belgischen Bevollmäch-
Sylvain van de Weyer, auf die voranstehende Note
oner Konferenz. 332
2. 11. Mai. — Protestation, im Namen des Kö-
Belgier in Betreff der in den Ratifikationen des
vom 15. November befindlichen Vorbehalte, an die
Konferenz. 335
. 11. Mai. — Protokoll Nr. 60 der Londoner Kon-
ie Verhaftung des Herrn Thorn, belgischen Gou-
in Arlon, und dessen Gefangenhaltung in Luxem-
effend. 337
. 12. Mai. — Bericht des belgischen Ministers
ärtigen Angelegenheiten über die neuesten diploma-

Seite

tischen Unterhandlungen, erstattet in der Sitzung der Repräsentantenkammer zu Brüssel am vorstehenden Tage. . 339

1832. 19. Mai. — Protokoll Nr. 61 der im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. 344

1832. 29. Mai. — Mittheilung des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verstolk van Soelen, rücksichtlich der Londoner Konferenzverhandlungen an beide Kammern der Generalstaaten. . . . 345

1832. 29. Mai. — Protokoll Nr. 62 der im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. 353

1832. 29. Mai. — Note der niederländischen Bevollmächtigten an die Konferenz. 355

1832. 31. Mai. — Londoner Konferenzprotokoll Nr. 63. 356

1832. 1. Junius. — Note des belgischen Bevollmächtigten, Generals Goblet, an die Londoner Konferenz. . 357

1832. 2. Junius. — Note Ebendesselben an die Konferenz. 359

1832. 2. Junius. — Note der niederländischen Bevollmächtigten, durch welche dieselben auf das Protokoll Nr. 63 der Londoner Konferenz geantwortet haben. . . . 363

1832. 8. Junius. — Note des belgischen Bevollmächtigten, Generals Goblet, an die Konferenz. 364

1832. 10. Junius. — 64stes Protokoll der Londoner Konferenz. 366

1832. 11. Junius. — Protokoll Nr. 65 der Konferenz, nebst Anhängen Lit. A — G inkl. 368

1832. 13. Junius. — Note des belgischen Bevollmächtigten, Generals Goblet, an die Londoner Konferenz. . 376

1832. 13. Junius. — Note vom vorbenannten Bevollmächtigten dem Lord Palmerston in Bezug auf den verhafteten Herrn Thorn mitgetheilt. 378

1832. 15. Junius. — Protokoll Nr. 66 der Konferenz. 379

1832. 21. Junius. — Mittheilung des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, v. Meulenaere, hinsichtlich der Londoner Konferenzverhandlungen im geheimen Comité der Repräsentantenkammer zu Brüssel am vorstehenden Tage. 381

1832. 28. Junius. — Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die Verhaftung des ehemaligen Advokaten Thorn zu Luxemburg betreffend. 382

1832. 29. Junius. — Note des belgischen Bevollmächtigten, Generals Goblet, an die Londoner Konferenz. . 384

1832. 30. Junius. — Antwort der niederländischen Regierung auf die Protokolle Nr. 64 und 65 der Londoner Konferenz. 383

1832. 30. Junius. — Note des niederländischen Bevollmächtigten an die Londoner Konferenz. 398

Nordamerika.

1830. 8. Mai. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der ottomanischen Pforte; abgeschlossen zu Konstantinopel am vorstehenden Tage, woselbst auch die Ratifikations-Urkunden am 5. Oktober 1831 gegenseitig ausgewechselt worden sind; bekannt gemacht von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, Washington, den 4. Januar 1832. 235

1831. 6. December. — Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an beide Häuser des Kongresses bei Eröffnung der ersten Session des zwei und zwanzigsten Kongresses. 1

Oesterreich.

1832. 6. März. — Vortrag der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Hofkommission an Se. Majestät den Kaiser, über die Resultate, welche sich in dem zweiten Semester des Verwaltungsjahres 1831 ergeben haben. 296

1832. 24. März. — Allerhöchstes Patent über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit der kaiserlich-königlichen Unterthanen. 277

1832. 11. Mai. — Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit einige nachträgliche Bestimmungen zu vorstehendem allerh. Auswanderungs-Patente bekannt gemacht werden. 289

1832. 25. Mai. Cirkulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns; die Regulirung der Tarife vom 1. November 1795 für die Verzollung der aus den Provinzen der Monarchie nach Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Baumwoll-, Leinen-, Schafwoll- und Seiden-Waaren, dann des Flachses, Hanfes und Werges, endlich der verschiedenen Garne betreffend. 291

Osmanisches Reich.

1830. 8. Mai. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Siehe Nordamerika.

Portugal.

Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend. (Forts.)

1832. 3. März. — Dekret Don Pedro's, in welchem er sich zum Regenten im Namen seiner Tochter erklärt. 401

1832. 3. März. Proklamation Don Pedro's aus Terceira an die Portugiesen. 405

Seite

1832. März. — Note des spanischen Hofes an das Pariser und das Londoner Kabinet, in Betreff der portugiesischen Angelegenheit. 407

1832. März. — Dekret Don Pedro's, Herzog von Braganza, die Aufhebung der Beschlagnahme der Güter der Portugiesen auf dem Kontinente, oder in Ländern, die von der Usurpation besetzt sind, betreffend. . . . 408

1832. 28. März. — Wesentlicher Inhalt des Manifestes Don Miguels. Gegeben im Palaste von Queluz. 409

1832. 3. April. — Dekret Don Pedro's, Herzog von Braganza, betreffend die Ernennung einer Kommission, um zu untersuchen, welches die Kollegien der Azorischen Inseln, ihr religiöser Nutzen, ihre Einkünfte und Verbindlichkeiten sind. 423

1832. April. — Offizielle Aeußerung des spanischen Premier-Ministers, Grafen v. Alcudia, gegen den bevollmächtigten englischen Minister am Madrider Hofe, die portugiesische Angelegenheit betreffend. 425

1832. Junius. — Oeffentliche Erklärung des spanischen Hofes, die portugiesischen Angelegenheiten betreffend. 426

1832. 10. Junius. — Proklamation von der Regentschaft von Terceira an die Portugiesen vor der Einschiffung der Armée nach Portugal erlassen. 428

— Bekanntmachung des Generalintendanten der Polizei in Lissabon, Joaquim Gomez da Silva Belford, Maßregeln wider den Versuch zur Störung der Ordnung und Ruhe in der Hauptstadt betreffend. 430

1832. 25. Junius. — Anrede Don Pedro's an die Expeditionstruppen vor deren Einschiffung bei der am Ufer veranstalteten religiösen Feier gehalten. 432

1832. 25. Junius. — Schreiben des Marquis von Palmella an Senhor Manuel Mezande, Präsidenten der Ausrüstungskommission in London. 432

1832. 4. Julius. — Cirkular vom portugiesischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Visconde von Santarem, an den päpstlichen Nuntius, an den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. katholischen Majestät, an den Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Amerika und an die Konsuln der fremden Nationen gerichtet. 434

1832. 9. Julius. — Bekanntmachung des brittischen Konsulats, wodurch den Unterthanen Sr. brittischen Majestät anempfohlen wird, sich aller Einmischung in die politischen Angelegenheiten Portugals zu enthalten. . . . 436

— Tagsbefehl Don Pedro's, vor der Landung an die Armee erlassen. 437

Seite

— Proklamation Don Pedro's an die Portugiesen, bei der Landung seiner Truppen in Portugal verbreitet. . 437

Preußen.

1832. 18. Februar. — Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. 238

Reuß.

(Fürstliche Häuser.)

1832. 28. Februar. — Uebereinkunft zwischen den fürstlich reußischen Landen der jüngern Linie und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach zu Beförderung der Civilrechtspflege zwischen beiden Staaten. 264

1832. 28. Februar. — Uebereinkunft zu Beförderung der Strafrechtspflege zwischen den Fürstenthümern Reuß-Schleitz und Reuß-Gera, nebst der Pflege Saalburg und dem Großherzogthume Sachsen. 273

Rußland.

1831. 28. Januar. — Manifest des Kaisers, die Rekrutenaushebung für das Jahr 1831 betreffend. 130

1831. 1. (13.) August. — Kaiserliches Manifest, die Rekrutenaushebung betreffend. 132

1831. 1. (13.) August. — Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die durch das voranstehende Manifest anbefohlene Rekrutenaushebung betreffend. 135

1831. 25. August. — Rede des Finanzministers bei Eröffnung der Jahresversammlung der Reichskreditanstalten. 136

1831. 14. Oktober. — Additionelle Akte zu den zwischen Rußland und Dänemark bestehenden Verträgen, abgeschlossen zu Kopenhagen am vorstehenden Tage. Siehe: Dänemark.

1831. 16. November. — Vertrag mit England über die niederländische Anleihe. Siehe: Niederlande.

Sachsen.

(Königreich.)

1832. 15. Junius. — Verordnung zu Erläuterung der mit Sachsen-Altenburg wegen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen bestehenden Konvention. 340

Sachsen.

(Großherzogthum.)

1832. 20. März. — Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha zu Beförderung der Rechtspflege. 251

Seite

Uebereinkünfte mit den fürstlichen Häusern Reuß zu Beförderung der Civil- und Straf-Rechtspflege. Siehe: Reuß (fürstliche Häuser).

Sachsen-Altenburg.

(Herzogthum.)

1852. 14. Januar. — Uebereinkunft mit Preußen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Siehe: Preußen.

Sachsen-Koburg-Gotha.

(Herzogthum.)

Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen zu Beförderung der Rechtspflege. Siehe: Sachsen (Großh.)

Druckfehler.

Seite 339 Zeile 12 von unten ist statt 445 zu lesen: 345.
— 345 — 4 von oben ist statt beider zu lesen: an beide.
— 378 — 12 von oben ist statt des zu lesen: vom.

1.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an beide Häuser des Kongresses bei Eröffnung der ersten Session des zwei und zwanzigsten Kongresses zu Washington, den 6 December 1831. *)

Mitbürger vom Senat und dem Hause der Repräsentanten! Die Repräsentation des Volkes ist nun zum 22stenmal, seit die Konstitution in Kraft ist, erneuert worden. Seit beinahe einem halben Jahrhunderte haben die ersten Magistrate, welche nach einander gewählt wurden, den Repräsentanten jährlich Mittheilungen über den Zustand der Nation gemacht. Gewöhnlich waren diese Mittheilungen von der günstigsten Art, und bezeugten einen Fortschritt in allen Verbesserungen des geselligen und in jeder Sicherheit des politischen Lebens. So oft und so gerechter Weise Sie aber auch aufgefordert wurden, für die Güte der Vorsehung dankbar zu seyn, so ergoß sich dieselbe doch selten reichlicher und in ausgedehnterem Maße als jetzt; selten, wenn irgend je, hatten wir mehr Grund, einander zu der Fortdauer und dem Wachsthum der Wohlfahrt unsers geliebten Vaterlandes Glück zu wünschen.

Ackerbau, die erste und wichtigste Beschäftigung der Menschen, belohnte die Arbeit des Landmanns mit reichen Ernten aller der verschiedenen Produkte unsers ausgedehnten Landes. Manufakturen wurden errichtet, worin Kapitalien eine vor-

*) Aus New-Yorker Zeitungen vom 9 Dezember.

theilhafte Verwendung fanden, und welche der wachsenden Masse fleißiger und geschickter Handwerker Beschäftigung und Unterhalt geben. Der Arbeiter wird durch hohen Lohn bei der Erbauung von Werken innerer Verbesserung belohnt, welche mit beispielloser Schnelle sich ausdehnen. Die Wissenschaft durchdringt in sicherem Fortschritte die Geheimnisse der Natur, während die Kraft freier Geister die Elemente der Gewalt des Menschen unterwirft, und jede neue Eroberung zu seiner Bequemlichkeit beiträgt.

Durch unsere Briefposten, deren Förderung immer schneller wird, und deren Straßen sich mit jedem Jahre weiter ausdehnen, wird die Mittheilung öffentlicher Nachrichten und der Geschäfte der Privaten häufig und sicher gemacht; der Verkehr zwischen entfernten Städten, der sonst Wochen erforderte, geschieht jetzt in wenigen Tagen, und die Erbauung von Eisenbahnen, so wie die Anwendung der Dampfkraft geben uns die sichere Aussicht, daß die entferntesten Theile unsers Landes einander so sehr genähert, und die durch die Hindernisse der Natur am meisten isolirten so zugänglich werden gemacht werden, daß die manchmal gehegte Besorgniß gehoben wird, die große Ausdehnung der Union möchte ihre Fortdauer gefährden. Wenn wir von dem erfreulichen Anblick unsers Ackerbaues, unserer Manufakturen und unserer inneren Verbesserungen unsere Blicke auf den Zustand unserer Schifffahrt und unsers Handels mit fremden Nationen und der Staaten unter sich wenden, so werden wir kaum minder Ursache finden, uns Glück zu wünschen.

Eine wohlthätige Vorsehung hat, um dieselben zu betreiben und zu erweitern, uns eine ausgedehnte Küste mit weiten Buchten, mächtigen Strömen und inländischen Seen verliehen, und ein Land, das alles Erforderliche zum Schiffsbau, alle Waaren zu einem gewinnreichen Handel hervorbringt, und das eine thätige, einsichtsvolle, wohlunterrichtete und furchtlose Bevölkerung enthält. Diese Vortheile wurden nicht vernachlässigt, und seit Kurzem wurde den Handelsunternehmungen ein Anstoß

gegeben, der unsere Doken mit neuen Bauten füllt, alle damit verbundenen Künste und Industriezweige befördert, in den Werften unserer Städte die Schiffe häuft und die entferntesten Meere mit unsern Segeln bedeckt. Laßt uns für diese Segnungen dem gütigen Wesen danken, das sie uns verliehen hat, und uns hoffen läßt, daß sie fortdauern und sich erweitern werden, wenn wir die Mittel zu deren Erhaltung nicht vernachlässigen.

Wenn wir seine künftigen Plane nach der Art zu beurtheilen wagen, wie es bis jetzt seine Gunst uns geschenkt, so machte es unsere Nationalwohlfahrt von der Bewahrung unserer Freiheiten abhängig, unsere Nationalstärke von unserm Einigkeitsbunde, und unsere individuelle Wohlfahrt von der Aufrechthaltung unseres Staats, unserer Rechte und unserer weisen Institutionen. Wenn wir glücklich im Innern und auswärts geachtet sind, so geschieht dieß, weil wir frei, einig, gewerbfleißig und gehorsam gegen die Gesetze sind.

Fahren wir fort, dieß zu seyn, so werden wir mit des Himmels Segen in unserer glücklichen Laufbahn weiter schreiten, die uns in der kurzen Periode unserer politischen Existenz von einer Bevölkerung von 3 Millionen auf 13 brachte, von 13 getrennten Kolonien zu 24 vereinigten Staaten, — von der Schwäche zur Stärke, von einem in der Wagschale der Nationen kaum bemerkten Standpunkte zu einer hohen Stellung in ihrer Achtung. Dieser letzte Vortheil war größtentheils eine Folge der Grundsätze, welche unser Benehmen im Verkehre mit fremden Mächten leiteten, seit wir in gleichen Rang mit ihnen eingetreten sind; und darum ist der jährliche Bericht, welchen die ausübende Gewalt dem Lande von der Art abstattet, wie sie diesen Theil ihrer Pflichten erfüllt hat, lehrreich und heilsam.

Die friedsame und verständige Politik unserer Regierung bewahrte unsere Neutralität während der Kriege, welche zu verschiedenen Zeiten unserer politischen Existenz von andern Mächten geführt wurden, aber diese Politik setzte unsern Han-

del, während sie ihm Thätigkeit und Ausdehnung gab, in demselben Maße den Unbilden der kriegführenden Nationen aus. Daraus entstanden Ansprüche auf Schadloshaltung. England, Frankreich, Spanien, Holland, Schweden, Dänemark, Neapel und kürzlich Portugal hatten alle in größerem oder geringerem Grad unsere neutralen Rechte verletzt. An alle wurden Entschädigungsforderungen gemacht. Sie hatten in allen und haben in einigen Fällen noch entscheidenden Einfluß auf die Art unserer Verhältnisse mit den Mächten, an die sie gerichtet wurden.

Von den Ansprüchen an England ist bloß zu sagen, daß der Zustand der Dinge, wozu die Forderung und die Verweigerung Anlaß gab, von Uebereinkünften gefolgt war, welche gegenseitiges Wohlwollen und freundschaftliche Verhältnisse zwischen beiden Ländern hervorbrachten, die hoffentlich nicht mehr werden unterbrochen werden. Eine von diesen Uebereinkünften betrifft den Kolonialhandel, und wurde dem Kongreß in seiner letzten Session vorgelegt; obgleich die kurze Dauer, während deren sie bereits in Kraft ist, mich nicht in den Stand setzt, ein genaues Urtheil über ihre Wirkungen zu fällen, so ist doch aller Grund zur Vermuthung vorhanden, daß dieselben sehr wohlthätiger Art seyn werden.

Der dadurch ins Leben getretene Handel hat bis zum 30 Sept. d. J. nach Außen 30,000 Tonnen an amerikanischen und 15,000 Tonnen an fremden Schiffen beschäftigt, nach Innen aber ungefähr eben so viel an amerikanischen und 20,000 an fremden. Für unsere Agrikulturinteressen sind auch Vortheile hervorgegangen aus dem Stande des Handels zwischen Canada und unsern Gebieten und Staaten am Lorenzstrom und den Seen, — Vortheile, welche den Verlust mehr als aufwiegen, welchen wir durch den zu Gunsten des Handels der nördlichen Kolonien mit Westindien gemachten Unterschied erlitten haben.

Als wir aus unserem Kolonialzustand in den einer unab-

hängigen Nation übergegangen waren, mußten manche Punkte zwischen uns und Großbritannien in Ordnung gebracht werden. Hierunter war auch die im Friedensvertrage nicht genau genug bestimmte Gränzabtheilung. Einige Gränzlinien, welche die Staaten und Gebiete der Vereinigten Staaten von den brittischen Provinzen scheiden, wurden definitiv festgesetzt; die aber, welche uns von Canada und Neubraunschweig im Norden und Osten trennt, war noch streitig, als ich mein Amt antrat. Zur Beilegung waren jedoch Anordnungen getroffen, worüber ich nichts zu sagen hatte.

Die Kommissarien, welche nach den Vorschriften des Genter Vertrags aufgestellt worden waren, hatten nicht einig werden können, und mein unmittelbarer Vorgänger im Amte schloß mit Rath und Genehmigung des Senats eine Konvention mit Großbritannien des Inhalts, „daß die Punkte des Streits, der sich über die Gränzlinie der amerikanischen und brittischen Besitzungen, wie sie im fünften Artikel des Genter Vertrags beschrieben ist, erhoben hat, einem befreundeten Souverän oder Staat vorgelegt, und derselbe eingeladen werden solle, besagte Punkte zu untersuchen, und eine Entscheidung darüber zu fällen.“

Da der König der Niederlande von dem letzten Präsidenten und Sr. brittischen Majestät als ein solcher befreundeter Souverän bezeichnet worden ist, so war es meine Pflicht, die getroffene Uebereinkunft redlich zu vollziehen. Ich ließ also alle nöthigen Maßregeln ergreifen, um dem als Schiedsrichter auftretenden Souverän den Fall vollständig auseinander zu setzen, und ernannte zum bevollmächtigten Minister an seinem Hof einen ausgezeichneten Bürger des Staats, der bei der Frage sehr betheiligt ist, und welcher früher schon als Unterhändler zur Beilegung des Streits verwendet worden war. Am 10 Januar d. J. übergab Se. Majestät der König der Niederlande den Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten und Großbritanniens schriftlich seine Meinung über den ihm vorgelegten

Fall. Die den Gegenstand betreffenden Papiere werden durch eine besondere Botschaft dem geeigneten Zweige der Regierung mitgetheilt werden, in dem vollen Vertrauen, daß seine Weisheit solche Maßregeln ergreifen werde, welche eine freundschaftliche Beilegung des Streits sichern, ohne die konstitutionellen Rechte des unmittelbar dabei betheiligten Staats zu verletzen.

Es gereicht mir zum großen Vergnügen, Sie zu benachrichtigen, daß die auf meine Anweisung bei dem Geschäftsträger Sr. brittischen Majestät gemachten Vorstellungen den gewünschten Erfolg gehabt haben, indem mehrere amerikanische Bürger frei gegeben wurden, welche gefangen gesetzt worden waren, weil sie an einem der streitigen Orte, die jetzt unter der Jurisdiktion Sr. brittischen Majestät stehen, die Autorität des Staats Maine ausgerufen hatten. Hieraus und aus den ertheilten Versicherungen, daß es der Wunsch der Lokalautoritäten ist, jede Ursache zur Kollision zu vermeiden, habe ich die Hoffnung geschöpft, daß ein gutes Verständniß erhalten werden wird, bis die endliche Beilegung des Gegenstandes dieß vollends befestigt.

Die freundschaftlichen Verhältnisse, welche jetzt zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien bestehen, der wachsende Verkehr zwischen Bürgern beider Staaten, und die schnelle Verwischung unfreundlicher Vorurtheile, wozu frühere Ereignisse natürlichen Anlaß gegeben, trugen bei, die jetzige Periode als geeignet anzusehen, um unsere Bemühungen zu erneuern, damit nicht Ursachen gegenseitiger Aufreizung wiederkehren, welche im Fall eines Kriegs zwischen Großbritannien und irgend einer andern Macht unfehlbar unsern Frieden gefährden würde.

Ermuntert durch den aufrichtigsten Wunsch, einen solchen Zustand der Dinge zu vermeiden, und unter allen möglichen Umständen die Rechte und die Ehre des Landes im Frieden zu sichern, habe ich unserm kürzlich an den Londoner Hof gesand-

ten Minister solche Instruktionen gegeben, welche diesen Wunsch offenkundig beweisen; wann er, wie wir nicht zweifeln können, gleiche Gesinnungen trifft, so wird den Ursachen zu Streitigkeiten ein Ende gemacht werden, welche ohne Vortheil für irgend einen Theil zwei Nationen einander entfremden, welche alle Gründe haben, nicht nur Frieden, sondern auch einen Verkehr der freundschaftlichsten Art unter sich zu erhalten.

In meiner Botschaft bei Eröffnung der letzten Session des Kongresses *) drückte ich die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die Gerechtigkeit unserer Ansprüche an Frankreich, worauf unser dortiger Minister mit Beharrlichkeit und ausgezeichneter Geschicklichkeit bestand, endlich anerkannt werden würde. Diese Hoffnung hat sich verwirklicht. Ein Vertrag wurde unterzeichnet, der dem Senat unverweilt vorgelegt werden wird, und der, ehe er vollzogen wird, die Zustimmung beider Häuser bedarf, da er Stipulationen enthält, welche gesetzliche Akte nöthig machen. Die französische Regierung verpflichtet sich durch denselben, eine Summe zu bezahlen, die zwar derjenigen, welche man unsern Bürgern schuldig ist, nicht ganz gleichkommt, jedoch vermuthlich die dabei Interessirten zufrieden stellen wird.

Das Angebot einer allgemeinen Summe, anstatt der Befriedigung jedes einzelnen Anspruchs ward angenommen, weil man nur die Alternative hatte, jeden einzelnen Anspruch, der häufig absichtlich oder aus Irrthum übertrieben werden mochte, und worauf man ohne Ungerechtigkeit nicht hätte bestehen können, streng einzufordern, oder eine gemischte Kommission niederzusetzen, der die französischen Unterhändler abgeneigt waren, und welche, wie in andern Fällen die Erfahrung gezeigt hat, Zögerungen veranlaßt und oft dem beabsichtigten Zwecke keineswegs entspricht. Eine verhältnißmäßig kleine Summe wird

*) Wir haben diese Botschaft unseren Lesern in gegenwärtiger Sammlung XXII Band Seite 128 ff. mitgetheilt.

von uns verlangt, um alle Ansprüche französischer Bürger an unsere Regierung zu tilgen; auch kam man über eine Zollverminderung auf unsere Baumwolle und die französischen Weine überein, in Betracht der Verzichtleistung auf einen wichtigen Anspruch, den sie nach einer Auslegung, die sie dem Abtretungsvertrage von Louisiana geben, auf Handelsprivilegien machten.

Sollte dieser Vertrag von der geeigneten Behörde sanktionirt werden, so würde eine Quelle von Aufreizung verstopft, welche seit so vielen Jahren zwei Nationen einander einigermaßen entfremdete, die aus Interesse sowohl als um des Andenkens an frühere Bundesgenossenschaft willen die freundschaftlichsten Verhältnisse mit einander unterhalten sollten. Eine Ermunterung zur Ausdauer in gerechten Forderungen wird in diesem neuen Beweise liegen, daß sie endlich Gehör finden, wenn man standhaft darauf beharrt; zugleich ist dieß für diejenigen Mächte, welche geneigt seyn möchten, dieselben zu umgehen, eine Erinnerung, daß man sie niemals aufgeben wird. Vor Allem wird dieß unsern Mitbürgern ein gerechtes Zutrauen einflößen, daß ihre Regierung alle Gewalt, womit sie dieselbe bekleidet haben, zu Unterstützung ihrer gerechten Ansprüche an fremde Nationen verwenden wird. Zu gleicher Zeit gibt die offene Anerkennung und Befriedigung der Ansprüche, welche, wenn auch ununterstützt von gesetzlichen Beweisen an unsere Billigkeit gemacht werden, den praktischen Beweis unsrer Unterwerfung unter die göttliche Lehre, Andern zu thun, was wir wünschen, daß man uns thun möge.

Schweden und Dänemark haben zur vollständigen Befriedigung der Betheiligten Entschädigung gegeben für die von ihren Schiffen oder in ihren Häfen verübten Irregularitäten; und da sie die mit ihnen eingegangenen Handelsverträge erneuert haben, so sind unsere politischen und kommerziellen Verhältnisse mit diesen Mächten fortwährend auf dem freundschaftlichsten Fuße.

Unsre bis zum 22 Februar 1819 mit Spanien bestehenden Zwistigkeiten wurden durch den Vertrag von Washington von diesem Datum beigelegt; später aber wurde unser Handel mit den Staaten des amerikanischen Kontinents, den frühern spanischen Kolonien, durch seine Staats- und Privatschiffe beeinträchtigt und häufig unterbrochen. Sie nahmen viele unsrer Schiffe weg, die einen gesetzmäßigen Handel trieben, und verkauften sie und ihre Ladungen; unsern Forderungen um Rückgabe und Schadloshaltung setzten sie die Behauptung entgegen, daß solche wegen Verletzung der alle Häfen jener Staaten umfassenden Blokade genommen worden seyen. Diese Blokade war aber bloß wörtlich, und das Unzureichende der Mittel, sie aufrecht zu erhalten, so offenbar, daß man jene Behauptung aufgab, und unsre Schiffe des Handels mit Kriegskontrebande beschuldigte. Auch dieß erwies sich als unhaltbar, und der Minister, den ich mit der Instruktion absandte, auf die unsern beeinträchtigten Mitbürgern gebührende Schadloshaltung zu dringen, hat eine Antwort auf sein Begehren übersandt, worin die Wegnahme der Schiffe für legal erklärt, und dadurch gerechtfertigt wird, daß die Unabhängigkeit der Staaten von Amerika von Spanien nie anerkannt worden sey, und dieß also ein Recht habe, den Handel mit denselben nach den alten Kolonialgesetzen zu hindern. Dieser Entschuldigungsgrund war im Widerspruche nicht bloß mit den früher angeführten, sondern auch mit dem gleichmäßigen Verfahren und dem anerkannten Völkerrechte; auch hatte Spanien selbst denselben in der Konvention aufgegeben, welche den brittischen Unterthanen Schadloshaltung für Schiffe bewilligte, welche zu derselben Zeit, unter denselben Umständen und den gleichen Vorwänden wie die, worüber wir uns beklagen, weggenommen worden waren. Ich gebe mich jedoch der Hoffnung hin, daß fernere Erwägung zu andern Ansichten führen wird, und ich hege zu Sr. katholischen Majestät das Vertrauen, daß, einmal von der Gerechtigkeit unsrer Ansprüche überzeugt, Ihr Wunsch,

freundschaftliche Verhältnisse zwischen beiden Ländern, deren Aufrechthaltung auch mein ernstlichster Wunsch ist, zu bewahren, Sie veranlassen wird, auf unsere Forderungen einzugehen. Ich habe deßhalb einen besondern Staatsboten mit Instruktionen an unsern Minister gesendet, damit er den Fall dem Könige noch einmal zur Erwägung vorlege, so daß, wenn man, was ich kaum glauben kann, auf derselben Entscheidung, die nur als unfreundliche Verweigerung von Gerechtigkeit betrachtet werden könnte, beharren sollte, die Sache vor Ihrer Vertagung noch Ihnen vorgelegt werden kann, da Sie die konstitutionellen Richter darüber sind, was geschehen soll, wenn Unterhandlungen um Abstellung von Beschwerden mißlingen.

Der Abschluß eines Vertrags mit Frankreich wegen Schadloshaltung schien eine günstige Gelegenheit zu bieten, unsre Ansprüche ähnlicher Art an andre Mächte zu erneuern, besonders gegen Neapel, da im Laufe früherer Verhandlungen mit dieser Macht es als ein Argument gegen uns gebraucht wurde, daß wir Frankreich nicht hätten bewegen können, uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Man entsprach also den Wünschen der Kaufleute, welche hauptsächlich gelitten, und ein Gesandter wurde ernannt zu dem besondern Zweck, eine schon allzulange hinausgeschobene Schadloshaltung zu erlangen. Dieser Entschluß wurde ins Werk gesetzt, ohne die Zusammenkunft des Kongresses abzuwarten, da der Zustand Europa's Ereignisse befürchten ließ, welche unsere Bemühungen unwirksam machen konnten.

Unsere Forderungen an die Regierung beider Sicilien sind von besonderer Art. Die Beeinträchtigungen, worauf sie gegründet sind, werden nicht geläugnet; die Schändlichkeit und Treulosigkeit, womit sie verübt wurden, werden nicht zu entschuldigen versucht. Der einzige Grund, weßhalb bis jetzt Entschädigung verweigert wurde, ist die angebliche Illegitimität des Monarchen, der die Wegnahme anbefahl. Diese

ich allen Prinzipien des Völkerrechts ungegründete Einrede, elche jetzt allgemein selbst von den Mächten aufgegeben ist, if welchen die Verantwortlichkeit für Handlungen früherer errscher am schwersten lastete, wird unzweifelhaft von Sr. Maj. dem Könige von Sicilien aufgegeben werden, dessen äthe von jenem hohen Sinne für Ehre und Gerechtigkeit, e, wie man sagt, ihn charakterisiren, werden geleitet werden; h hege deßhalb das vollste Vertrauen, daß der talentvolle mit ieser Sache beauftragte Bürger ihm die gerechten Ansprüche nserer beeinträchtigten Bürger in solchem Lichte darstellen ird, daß ich noch vor Ihrer Vertagung im Stande seyn werde, ihnen anzukündigen, daß dieselben anerkannt und gesichert nd. Sehr bestimmte Instruktionen, die Unterhandlungen chleunig zu Ende zu bringen, wurden ertheilt und werden bolgt werden.

In der Blokade von Terceira nahm die portugiesische Flotte ehrere unserer Schiffe weg und beging noch andere Exzesse, wofür Genugthuung begehrt wurde; ich war auf dem Punkt ine bewaffnete Macht abzuschicken, um die Wiederkehr ähnlicher Gewaltthat zu verhindern, und unsere Bürger in ihrem esetzmäßigen Handel zu schützen, als offizielle Versicherung, uf die ich baute, die Abfahrt der Schiffe unnöthig machte. Seit dieser Zeit wurden häufige Versprechungen gemacht, daß für die erlittenen Beeinträchtigungen und Verluste volle Entschädigung geleistet werden würde. Im Vollzuge des Versprechens fand jedoch einige vielleicht unvermeidliche Zögerung statt; ich bin aber vollkommen überzeugt, daß der ernstliche Wunsch, den unser Minister auf kräftige Weise auszudrücken beauftragt ist, die Sache mit Einemmale zu Ende zu bringen, sehr bald erfüllt werden wird; und ich habe zu dieser Hoffnung um so bessern Grund, da diese Regierung ihre freundschaftlichen Gesinnungen durch eine Herabsetzung des Zolls auf den Reiß, dieß Produkt unserer südlichen Staaten, zeigte, — eine Herabsetzung, welche hoffen läßt, daß dieser wichtige Artikel unserer Ausfuhr

bald auf demselben Fuße, wie der der begünstigtsten Nationen, zugelassen werden wird.

Mit den andern Mächten Europa's haben wir glücklicher Weise keinen Streit wegen Abhälfe von Beschwerden.

Mit dem russischen Reich ist unsere politische Verbindung von der freiesten Art; wir erfreuen uns der Vortheile der Schifffahrt und des Handels, wie sie die am meisten begünstigten Nationen besitzen; man fand es jedoch der Politik nicht angemessen, oder vielleicht aus andern Erwägungen nicht passend, diesen Privilegien durch einen Handelstraktat Festigkeit und Gegenseitigkeit zu geben. Der schlimme Gesundheitszustand des Ministers, der im vergangenen Jahre mit einem Vorschlage zu einer solchen Uebereinkunft beauftragt wurde, gestattete ihm nicht, zu Petersburg zu bleiben; und da die Aufmerksamkeit jener Regierung während der ganzen Periode seiner Abwesenheit auf den Krieg gerichtet war, in welchen sie verwickelt worden, so hat man uns versichert, daß auch durch seine Anwesenheit nichts bewirkt worden wäre. Ein Minister wird bald ernannt werden, sowohl um diesen wichtigen Zweck zu erreichen, als auch um die Verhältnisse der Freundschaft und des guten Einverständnisses aufrecht zu erhalten, wovon wir von Sr. kaiserl. Maj. und dem Kaiser seinem Vorgänger so viele Versicherungen und Beweise erhalten haben.

Der Vertrag mit Oestreich*) eröffnet uns einen wichtigen Handel mit den Erbstaaten des Kaisers, dessen Werth bis jetzt wenig bekannt, und natürlich auch nicht hinreichend geschätzt war. Während unser Handel vermittelst dieses Vertrags im Süden Deutschlands Eingang findet, werden die, welche wir mit den hanseatischen Städten und Preußen geschlossen haben, und die, welche jetzt in Unterhandlung sind, dieß weite Land dem unternehmenden Geist unserer Kaufleute im Norden öff-

*) Obiger Vertrag befindet sich im XXV Bd. S. 511 abgedruckt.

nen; ein Land, das an allen Gegenständen eines gegenseitig wohlthätigen Handels Ueberfluß hat, von aufgeklärten und industriösen Menschen bewohnt ist, einen wichtigen Platz in der Politik Europa's einnimmt, und dem wir so viele schätzenswerthe Bürger verdanken.

Die Ratifikation unsers Vertrags mit der Pforte ward abgesendet, um von unserem Chargé d'Affaires an jenem Hof ausgewechselt zu werden. Einige Schwierigkeiten hatten sich bei seiner Ankunft erhoben, beim Abgange seiner letzten offiziellen Depesche vermuthete er jedoch, daß sie aus dem Wege geräumt, und daß alle Aussicht vorhanden sey, daß die Auswechslung schnell vor sich gehen werde.

Hiermit endet die Darstellung unserer politischen und Handelsverhältnisse in Europa, die ich zu geben für angemessen erachtete. Was ich vermag soll ferner geschehen, um sie zu stärken und zu erweitern durch Traktate, die auf die völligste Reciprocität der Interessen sich gründen, wobei ich ausschließende Vortheile weder verlangen, noch bewilligen, sondern so weit es in meiner Macht steht, die Thätigkeit und die Industrie unserer Mitbürger von den Fesseln befreien werde, die durch fremde Einschränkungen ihnen angelegt werden.

Unser Handel mit China und Ostindien hat fortwährend seine gewöhnliche Ausdehnung; der Kredit und das Kapital unserer Kaufleute, welche mit Wechseln statt mit baarem Gelde bezahlen, erleichtert denselben fortwährend. Ein kecker Verbrechen wurde in jenen Meeren durch die Plünderung eines unserer mit dem Pfefferhandel beschäftigten Kauffahrteischiffe in einem Hafen von Sumatra verübt, und da jene Seeräuber zu den Stämmen gehören, die in einem Gesellschaftszustande sind, wo das unter civilisirten Nationen gewöhnliche Verfahren nicht befolgt werden kann, schickte ich sogleich eine Fregatte ab, mit dem Befehl augenblickliche Genugthuung für die Beleidigung und Schadloshaltung für die darunter Leidenden zu verlangen.

Wenige Veränderungen haben seit meiner letzten Mit-

theilung an den Kongreß in unsern Verbindungen mit den unabhängigen Staaten Amerika's stattgefunden. Die Ratification eines Handelsvertrags mit den vereinigten Republiken von Mexico lag dem Kongresse derselben seit einiger Zeit zur Berathung vor. Bei Abgang unserer letzten Depeschen war aber immer noch nichts darüber entschieden. Die unglücklichen Bürgerunruhen, welche dort herrschten, waren ohne Zweifel die Ursache des Aufschubs; da man aber jetzt versichert, daß die Regierung befestigt ist, so können wir hoffen, die Ratification des Vertrags und eine Uebereinkunft über die Gränzen bald zu erlangen. Inzwischen hat sich ein wichtiger Handel zu gegenseitigem Vortheile von St. Louis, im Staate Missouri, durch Karavanen nach den innern Provinzen Mexico's eröffnet. Dieser Handel ist auf seinem Wege durch die indianischen Länder durch die Truppen der Vereinigten Staaten geschützt, denn gestattet wurde, die Karavanen jenseits unserer Gränzen bis zu den angebauten Theilen des mexicanischen Gebiets zu geleiten.

Von Centralamerika habe ich Versicherungen der freundschaftlichsten Art empfangen, und unsere guten Dienste zu Entfernung einer vermutheten Mißstimmung gegen jene Regierung in einem benachbarten Staate wurden mit Vergnügen angenommen, und hatten alsbald einen günstigen Erfolg. Wir erhielten auch die angenehme Nachricht, daß Streitigkeiten in Betreff der innern Angelegenheiten friedlich beigelegt worden sind. Unser Vertrag mit dieser Republik wird fortwährend treu beobachtet, und verspricht einen großen und wohlthätigen Handel zwischen beiden Ländern, ein Handel von der größten Wichtigkeit, wenn der herrliche Plan eines schiffbaren Kanals durch die Gebiete dieses Staats aus dem atlantischen in den stillen Ocean, — ein Plan, den man jetzt ernstlich im Sinne hat, ausgeführt seyn wird.

Mit großem Vergnügen theile ich Ihnen die Erfolge mit, welche die Bemühungen unserer Minister in Columbien beglei-

setzen, um bei jener Republik eine beträchtliche Verminderung des Zolls auf unsern Weizen zu erhalten. Entschädigung ward gleichfalls gefordert für die Nachtheile, welche unsere Kaufleute durch ungesetzliche Beschlagnahme erlitten haben, und erneute Versicherungen wurden gegeben, daß der Vertrag zwischen beiden Ländern treu beobachtet werden soll.

Chili und Peru scheinen noch immer von bürgerlichen Unruhen bedroht, und so lange diese nicht beigelegt sind, hat man natürlicher Weise Ruhestörungen zu befürchten, welche die fortdauernde Gegenwart einer Seemacht im stillen Ocean erforderlich machen, um unsere Fischereien und unsern Handel zu schützen.

Die Unruhen, welche in Brasilien vor und unmittelbar nach des letzten Kaisers Abgang stattfanden, suspendirten nothwendig jede Verwendung um Genugthuung für frühere Benachtheiligungen, welche unsere Bürger von jener Regierung erlitten hatten, indem sie zugleich andere veranlaßten, wodurch sämmtliche Fremde gelitten zu haben scheinen. Unser dortiger Minister hat Instruktionen erhalten, um Schadloshaltungen für die durch jene Unordnungen veranlaßten Verluste zu begehren, und Sorge zu tragen, daß unsre Mitbürger alle die Vorrechte genießen, welche in dem kürzlich zwischen beiden Mächten geschlossenen Vertrage zu ihren Gunsten stipulirt wurden. Das gute Vernehmen, das zwischen unserm Minister zu Rio-Janeiro und der Regentschaft herrscht, gibt uns genügenden Grund, alles dieses zu erwarten.

Ich würde Buenos-ayres unter diejenigen südamerikanischen Staaten rechnen, worüber nichts Wichtiges, das uns beträfe, mitzutheilen ist; aber es haben sich kürzlich auf den Falklandsinseln Vorfälle ereignet, wo der Name dieser Republik benützt wurde, um mit einem Scheine von Autorität Handlungen zu decken, welche unsern Handel, das Eigenthum und die Freiheit unserer Mitbürger benachtheiligten. Im Laufe dieses Jahrs wurde eines unserer Schiffe, das mit einem bis-

her ohne alle Belästigung von uns betriebenen Handel beschäftigt war, von einer Bande Menschen weggenommen, welche angeblich unter der Autorität der Regierung von Buenosayres handelten. Ich habe deßhalb Befehle zur Absendung eines bewaffneten Schiffs gegeben, das zu unserm Geschwader in jenen Meeren stoßen soll, um unserm Handel alle mögliche Hülfe zu verschaffen; auch werde ich ohne Verzug einen bevollmächtigten Minister hinsenden, um die nähern Umstände und den Anspruch erforschen zu lassen, den jene Regierung an diese Inseln erhebt. Inzwischen lege ich den Fall der Erwägung des Kongresses vor, damit er der Regierung die nöthige Gewalt und die Mittel verleihe, um eine Seemacht dahin zu senden, welche im Stand ist, unsere Mitbürger, die daselbst Fischerei und Handel treiben, zu schützen.

Mitbürger, diese rasche Uebersicht unserer auswärtigen Verhältnisse kann, wie ich hoffe, bei der Gesetzgebung, insoweit sie diesen wichtigen Gegenstand betrifft, von einigem Nutzen seyn, während sie für das Land überhaupt eine Quelle hoher Zufriedenheit bei der Betrachtung unserer politischen und kommerziellen Verbindungen mit der übrigen Welt ist. Wir sind im Frieden mit allen, haben Anlaß zu künftigem Streite mit wenigen, und auch dieser läßt sich leicht beilegen; wir dehnen unsern Handel allmählich und nur durch die liberalsten und gegenseitig wohlthätigen Mittel nach allen Seiten aus, und so können wir durch den Segen der Vorsehung auf jede nationale Wohlfahrt hoffen, welche aus einem Verkehre mit fremden Nationen hervorgehen kann, welcher nach den ewigen Grundsätzen von Gerechtigkeit und gegenseitigem Wohlwollen geleitet wird, die für Staaten eben sowohl als für die Individuen, woraus sie bestehen, bindend sind. Mit großem Vergnügen habe ich unsere Angelegenheiten auf diese Weise dargelegt, da die Grundlage unserer Nationalpolitik mich in Stand setzt, dieß ohne indiskrete Auseinandersetzung dessen zu thun, was in andern Regierungen gewöhnlich dem Volke verborgen wird. Da

wir,

wir, geleitet von einem einzigen Grundſatz, der die ſtrengſte Prüfung aushält, einen geraden offenen Gang zu befolgen haben, da wir glücklicher Weiſe keine politiſchen Kombinationen zu bilden, keine Allianzen, die uns verſtricken könnten, zu ſchließen und keine verwickelten Intereſſen zu berückſichtigen brauchen, ſo geben wir andern Staaten keinen Vortheil und fügen uns ſelbſt keinen Nachtheil zu, indem wir Alles, was wir gethan haben, unſern Mitbürgern zur Erwägung und aller Welt zur Betrachtung vorlegen. Ich achte die Beifügung für angemeſſen, daß, um dieſen Zuſtand der Dinge zu erhalten, und der Welt Vertrauen in die Reinheit unſerer Abſichten einzuflößen, alle unſere Konſularagenten die ſtrenge Weiſung erhalten haben, jede durch unſere Bürger angebrachte Klage genau zu unterſuchen, die wohlbegründeten mit gehörigem Eifer zu betreiben, aber keine unvernünftige und ungerechte zu unterſtützen, unſern Kauf- und See-Leuten den ſtrengſten Gehorſam gegen die Geſetze der Länder, in denen ſie ſich befinden, und in ihren Geſchäften ein Benehmen anzuempfehlen, das den Charakter unſerer Nation zu unterſtützen, und uns auswärts geachtet zu machen, geeignet iſt. In Bezug auf dieſen Gegenſtand muß ich eine Reviſion unſerer Konſulargeſetze anempfehlen. Mängel und Auslaſſungen wurden darin entdeckt, denen abgeholfen werden muß. Zu Ihrer fernern Belehrung darüber habe ich von dem Staatsſekretär einen Bericht entwerfen laſſen, der Ihnen ſpäter zur Erwägung vorgelegt werden wird.

Der innere Friede und die Sicherheit unſerer verbündeten Staaten iſt der nächſte Hauptgegenſtand der allgemeinen Regierung. Zeit und Erfahrung haben bewieſen, daß der Aufenthalt des eingebornen Indianers innerhalb der Gränzen derſelben für ihren Frieden gefährlich und ihm ſelbſt nachtheilig iſt. Gemäß meiner in einer frühern Seſſion des Kongreſſes gemachten Empfehlung wurde eine halbe Million Dollars aufgewendet, um die freiwillige Entfernung der verſchiedenen Stämme

über die Gränzen der Staaten hinaus zu befördern. In der letzten Session hatte ich das Glück, die Nachricht geben zu können, daß die Chickasaws und die Chactaws die edelmüthigen Anerbietungen der Regierung angenommen und eingewilligt hätten, sich jenseits des Mississippi zurückzuziehen, wodurch der ganze Staat Mississippi und der westliche Theil von Alabama von indianischen Einwohnern befreit und für eine civilisirte Bevölkerung geöffnet werden. Die Verträge mit diesen Stämmen sind in der Ausführung begriffen, und ihre Entfernung wird, wie ich hoffe, im Laufe des Jahres 1832 vollendet werden.

Auf das Verlangen der Behörden von Georgia ist die Zählung der Chirokesen behufs der Auswanderung wieder aufgenommen worden, und man erwartet zuversichtlich, daß die Hälfte, wo nicht zwei Drittheile, dieses Stammes der klugen Beispiele ihrer westlichern Brüder folgen werde. Die, welche es vorziehen, in ihrer jetzigen Heimath zu bleiben, werden künftig nach den Gesetzen Georgiens, wie dessen Bürger alle, regiert werden, und aufhören, ein Gegenstand der besondern Sorge von Seite der allgemeinen Regierung zu seyn. Während des laufenden Jahres war die Aufmerksamkeit der Regierung besonders auf die Stämme in dem mächtigen und immer wachsenden Staate Ohio gerichtet, wo die eingebornen Besitzer noch immer beträchtliche Strecken des schönsten Landes inne haben. Verträge wurden theils mit, theils ohne Bedingung beschlossen, wornach der Rechtsanspruch der Indianer an die vorbehaltenen Theile dieses Staates erlöscht, und die Zeit ist hoffentlich nicht mehr fern, wo der Staat Ohio der indianischen Bevölkerung entledigt seyn wird. Dieselbe Maßregel wird auf Indiana ausgedehnt werden, sobald sich dort ein Erfolg erwarten läßt.

Aber die Entfernung der Indianer jenseits der Gränzen und Gerichtsbarkeit der Staaten setzt sie nicht außer

dem Bereiche philanthropischer Hülfe und christlichen Unterrichts. Im Gegentheile, die, welche von Menschenliebe bewogen werden, in ihrem neuen Aufenthalte unter ihnen zu leben, werden freier in der Ausübung ihres wohlwollenden Amtes seyn, als wenn sie innerhalb der Gränzen der verschiedenen Staaten geblieben und durch deren innere Anordnungen gebunden worden wären. Jetzt keiner Kontrole unterworfen, als der Oberaufsicht der allgemeinen Regierung, die nur in der Absicht den Frieden aufrecht zu erhalten geübt wird, können sie unbelästigt in der interessanten Probe fortfahren, eine Gemeinde von amerikanischen Indianern allmählich aus der Barbarei empor zu heben, und zu den Sitten und Genüssen des civilisirten Lebens zu bilden.

Man darf mit Zuversicht erwarten, daß wenn die Regierung noch einige Jahre in ihrer jetzigen Politik verharrt, die Ansprüche der Indianer auf alle Ländereien innerhalb der Staaten, welche unsere Föderalunion ausmachen, erlöschen, und jeder Indianer, der sich nicht den Gesetzen derselben unterwerfen will, jenseits ihrer Gränzen entfernt seyn wird. So werden alle streitigen Ansprüche auf Gerichtsbarkeit zwischen den Staaten und den indianischen Stämmen beseitigt werden. Der Gedanke ist angenehm, daß Resultate, die nicht nur für die unmittelbar betheiligten Staaten, sondern auch für die Einheit der Union so wohlthätig sind, durch Maßregeln erreicht wurden, welche für die Indianer gleich vortheilhaft sind. Was aus den eingebornen Wilden wird, wenn sie mit einer dichten Bevölkerung umgeben werden, und sich mit den Weißen vermischen, das sieht man an den elenden Resten einiger östlichen Stämme, die ohne politische und bürgerliche Rechte, keine Kontrakte machen dürfen, Vormündern unterworfen sind, und ein elendes Daseyn hinschleppen, ohne Erhebung, ohne Hoffnung und fast ohne Gedanken.

Unter die glücklichsten Wirkungen des Emporkommens un-

serer Republik gehört auch eine Vermehrung des Handels, welche weit über die lebhaftesten Erwartungen des Schatzdepartements hinaus eine entsprechende Vermehrung des Einkommens zur Folge hatte.

Der Zustand der öffentlichen Finanzen wird in dem Berichte, den der Staatssekretär der Schatzkammer Ihnen mittheilen wird, vollständig dargelegt werden. Ich will Sie inzwischen nur mit der günstigen Lage derselben erfreuen. Die Einkünfte dieses Jahres werden nicht viel unter 27,700,000 Dollars und die gesammte Ausgabe mit Ausschluß der öffentlichen Schuld nicht über 14,700,000 Dollars betragen. Die Zahlungen an Kapital und Interessen der Schuld werden während dieses Jahrs sich auf mehr als 16½ Millionen Dollars belaufen, eine größere Summe als je seit der Erweiterung des Tilgungsfonds, mit Ausnahme der zwei ersten unmittelbar darauf folgenden Jahre, hiezu verwendet wurde. Vom 4 März 1829 bis 1 Januar 1832, also in weniger als drei Jahren, seit die Verwaltung in meine Hände überging, werden zu diesem Zwecke im Ganzen über 40 Millionen Dollars verwendet worden seyn.

Aus der bedeutenden Einfuhr des laufenden Jahrs kann man mit Sicherheit schließen, daß das Einkommen, welches aus dieser Quelle das nächste Jahr in den Schatz fließen muß, verbunden mit den Einkünften aus den öffentlichen Ländereien, den Betrag der Einnahmen dieses Jahrs um ein Beträchtliches übersteigen wird; und man glaubt, daß mit den Mitteln, welche die Regierung aus verschiedenen Quellen zu ihrer Verfügung haben wird, welche durch das Finanzministerium vollständig sollen vorgelegt werden, die ganze Schuld durch Rückzahlung oder Ankauf in den vier Jahren meiner Administration getilgt werden wird. Wir werden dann das seltene Beispiel einer großen Nation darbieten, welche Ueberfluß an allen Mitteln der Wohlfahrt und der Sicherheit hat, und völlig frei von Schulden ist.

Die Zuversicht, womit man die Erlöschung der öffentlichen Schuld voraussehen kann, bietet eine Gelegenheit dar, die in meinen frühern Botschaften anempfohlene Politik hinsichtlich der Einfuhrabgaben mehr in Ausführung zu bringen. Eine Modifikation des Tarifs, welche in Bezug auf die Bedürfnisse der Regierung eine Reduktion unserer Einkünfte hervorbringt und eine Einrichtung der Einfuhrzölle, die alle Nationalinteressen gleichmäßig und auch die Gegenwirkung fremder Politik berücksichtigt, insoweit sie diesen Interessen nachtheilig seyn kann, können als ein Hauptgegenstand betrachtet werden, der die Erwägung des jetzigen Kongresses erfordert.

Gerechtigkeit für die Interessen des Kaufmanns wie des Manufakturisten verlangt, daß man die Aussicht auf materielle Reduktionen in den Einfuhrabgaben eröffne, und wenn der jetzige Kongreß keine Verfügung hierüber trifft, so können die vorgeschlagenen Reduktionen nicht wohl zu der Zeit gemacht werden, wo die Nothwendigkeit eines Einkommens aufhört, das der jetzige Tarif abwirft. Es ist deßhalb wünschenswerth, daß in Ihrer jetzigen Session Anordnungen getroffen werden, um das Volk von Taxen zu befreien, die nach dem Erlöschen der öffentlichen Schuld nicht mehr nöthig sind. Bei dem Geiste der Nachgiebigkeit und Versöhnung, welcher die Freunde unserer Union in allen Vorfällen ausgezeichnet hat, ist zu hoffen, daß dieser Gegenstand ohne Nachtheil für irgend ein Nationalinteresse erledigt werden wird.

In meiner Botschaft vom Dezember 1829 hatte ich die Ehre, eine liberalere Politik vorzuschlagen, als man bis jetzt gegen unglückliche Schuldner der Regierung befolgte, und ich halte es für meine Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit abermals auf diesen Gegenstand zu lenken. Von denselben Ansichten ausgehend, hat der Kongreß in seiner letzten Session eine Akte zu Erleichterung einiger insolventen Schuldner der Vereinigten Staaten angenommen; aber die Vorkehrungen dieses Gesetzes wurden nicht hinreichend erachtet, um dieser unglücklichen Klasse

unserer Mitbürger die angemessene Erleichterung zu verschaffen. Die Punkte, worin das Gesetz mangelhaft scheint, werden durch den Schatzkammersekretär besonders mitgetheilt werden: und mit Vergnügen schlage ich Ihnen die Erweiterung dieser Vorkehrungen vor, welche den Unternehmungsgeist eines werthvollen Theils unserer Mitbürger entfesseln, und ihnen die Mittel zurückgeben wird, sich selbst und dem Staate nützlich zu werden. Bei Gelegenheit dieses Gegenstandes möchte ich auch Ihnen die Frage zur Erwägung vorlegen, ob es nicht passend wäre, die Gesetze über die Zahlung der Schulden an den Staat oder an Individuen zu modifiziren, und die Gefangenhaltung auf die Fälle einer trüglichen Verbergung des Eigenthums zu beschränken. Die persönliche Freiheit des Bürgers scheint allzu heilig, um, wie jetzt in manchen Fällen, von der Willkür eines Gläubigers abzuhängen, dem er alle Mittel zu Bezahlung seiner Schulden zu übergeben geneigt ist.

Die diese Botschaft begleitenden Berichte der Staatssekretäre des Kriegs und der Marine, so wie des Generalpostmeisters schildern auf eine erfreuliche Weise die Verwaltung ihrer respektiven Departements, und schlagen Verbesserungen vor, welche der ernsten Aufmerksamkeit des Kongresses, die ich hiermit in Anspruch nehme, würdig sind.

Gewisse Mängel und Lücken wurden in der Gesetzgebung über die Parlamente entdeckt, und sie sind in dem begleitenden Berichte des Staatssekretärs des Innern bezeichnet. Ich habe früher schon Verbesserungen in der Föderalkonstitution vorgeschlagen, wodurch die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten dem Volke anheim gegeben, und der Dienst des erstern auf eine einzige Wahlperiode beschränkt wird. Ich halte diese Veränderungen in unserm Fundamentalgesetze für so wichtig, daß mein Pflichtgefühl mir vorschreibt, sie der Erwägung eines neuen Kongresses abermals anzuempfehlen. Hinsichtlich meiner weitern Ansichten sowohl in Betreff dieser Punkte, als der

Unfähigkeit der Kongreßmitglieder, von einem Präsidenten, bei dessen Wahl sie amtlich thätig waren, ein Amt anzunehmen, beziehe ich mich auf meine frühere Botschaft.

Das System unserer Staatsrechnungen ist ausnehmend komplizirt, und kann, wie ich glaube, sehr verbessert werden. Ein bedeutender Theil der jetzigen Maschinerie kann entbehrt, und viele Ausgaben erspart werden, während man die Liquidation von Ansprüchen an die Regierung erleichtert, und die Untersuchung ihrer Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit, so gut wie jetzt sichert. Ich empfehle den Gegenstand der Aufmerksamkeit des Kongresses, damit eine allgemeine Reform des Systems vorgenommen werde.

Ich halte es für meine Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit abermals auf den Distrikt Columbia zu richten. Es war ohne Zweifel von den Gründern der Konstitution eine verständige Maßregel, das Volk dieses Distrikts unter die Gerichtsbarkeit der allgemeinen Regierung zu stellen; aber zur Erfüllung der beabsichtigten Zwecke ist es nicht nöthig, dieß Volk aller Vorrechte der Selbstverwaltung zu berauben.

Abgesehen von der Schwierigkeit, die Aufmerksamkeit von Repräsentanten entfernter Staaten auf Gesetzesentwürfe zu lenken, welche für ihre Konstituenten kein besonderes Interesse haben, sind sie auch weder einzeln, noch im Ganzen als Kongreß wohl geeignet, über die Lokalangelegenheiten dieses Distrikts gesetzliche Verfügungen zu entwerfen. Seine Interessen sind demnach sehr vernachlässigt, und das Volk scheut sich beinahe seine Beschwerden einzureichen, weil eine Körperschaft, in der sie nicht repräsentirt sind, und welche für ihre Lokalverhältnisse wenig Sympathie hat, bei dem Versuche für sie Gesetze zu machen, leicht mehr Uebles als Gutes stiften kann.

Dieser Distrikt von zehn (engl.) Quadratmeilen hat auf den beiden Ufern des Potomac die verschiedenen Strafgesetzbücher von Virginien und Maryland, von denen er an die Union

abgetreten wurde, und zwar nicht die jetzigen Gesetzbücher der beiden Staaten, sondern diejenigen, welche zur Zeit der Abtretung existirten. Da der Kongreß kein neues Gesetzbuch entwerfen will, und das Volk des Distrikts keines machen kann, so befindet es sich in der That unter zwei Regierungen.

Ist es nicht billig, ihnen einen Delegaten im Kongresse, oder eine Lokallegislatur zu gestatten, um Gesetze für den Distrikt zu entwerfen, welche dem Kongresse zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden? Ich empfehle dringend, ihnen jedes politische Recht zu gewähren, das ihre Interessen fordern, und das sich mit der Konstitution verträgt. Die Ausdehnung des Gerichtssystems der Vereinigten Staaten gilt für eine Pflicht der Centralregierung. Ein Viertheil der Staaten der Union nimmt keinen Antheil an den Wohlthaten der wandernden Gerichtshöfe.

Den Staaten Indiana, Illinois, Missouri, Alabama, Mississippi und Louisiana, welche nach der Organisirung des jetzigen Gerichtssystems in die Union aufgenommen wurden, ward bloß ein Distriktsgericht gestattet. Wenn dieß genügt, dann müssen die in achtzehn Staaten bestehenden wandernden Gerichtshöfe abgeschafft, und diese Staaten mit den übrigen Mitgliedern der Union auf denselben Fuß gestellt werden. Unter diesen Bedingungen traten sie in die Union, und sie können wandernde Gerichtshöfe nicht als eine Vergünstigung, sondern als ein Recht verlangen. Ich hoffe, daß der Kongreß vor seiner Vertagung diese Anomalie aus unserm System entfernen wird.

Bei meinen eheschon ausgedrückten Ansichten über die jetzige Organisation der Bank der Vereinigten Staaten, hielt ich es für meine Pflicht, in meinen frühern Botschaften dieselben frei auszusprechen, damit die Aufmerksamkeit der Legislatur und des Volkes bei Zeiten auf diesen wichtigen Gegenstand gerichtet, damit er erwogen werde, und eine endliche

Lösung erhalte, welche am besten berechnet ist, die Zwecke der Konstitution zu befördern und den öffentlichen Interessen zu dienen.

Indem ich so gewissenhaft eine konstitutionelle Pflicht erfülle, halte ich es für angemessen, ohne näher auf den Gegenstand einzugehen, denselben jetzt der Untersuchung eines aufgeklärten Volks und seiner Repräsentanten zu überlassen.

Schließlich erlaube ich mir, die Macht, welche alle Regierungen beherrscht, anzurufen, daß sie Ihren Berathschlagungen bei dieser wichtigen Krisis unserer Geschichte einen Geist gegenseitiger Nachgiebigkeit und Versöhnung einflöße. In diesem Geiste ward unsere Union gebildet, und in diesem Geiste muß sie erhalten werden.

Washington, den 6 Dezember 1831.

(Unterz.) Andrew Jackson.

2.

Columbien (Neu-Granada). Botschaft des vormaligen Präsidenten der Republik Columbien, Domingo Caicedo, an den Kongreß des neuen Staates Neu-Granada bei dessen erstmaliger Eröffnung. Bogota, den 20 Oktober 1831. *)

Ehrenwerthe Repräsentanten. Es ist meine theuerste Pflicht, an dem heutigen Tage die Vertreter des Granadaschen Volkes zu begrüßen. Meine Wünsche sind erfüllt, indem die-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 29 Januar 1832. Obige Botschaft gibt über die Theilung der Republik Columbien in die Staaten Neu-Granada, Venezuela und Aequator näheren Aufschluß.

ser Tag der Hoffnung für Granada angebrochen ist. Vergebens wollte die Macht, welcher Columbien so viele Tage des Ruhmes verdankt, ihre Waffen gegen dieselben Grundsätze richten, für die sie früher gekämpft hat. Von dem Augenblicke an, wo der Vertrag von Cucuta gebrochen wurde, schwand die Hoffnung auf Eintracht und Ordnung, und man fing an, für die Freiheit zu fürchten. Befürchtungen, welche durch die späteren Ereignisse auf eine nur zu traurige Weise gerechtfertigt wurden. Aber in dem Kampfe zwischen der Gewalt und der öffentlichen Meinung siegte endlich doch letztere. Mit ihr siegten die republikanischen Grundsätze und die Rechte des Unterthanen, welche das schätzbarste Erbtheil der Nation sind. Die Ereignisse von Ocana, die insurrektionellen Bewegungen zum Umsturze einer willkürlichen Gewalt, die Sessien der konstitutionellen Versammlung im Jahre 1830 und ihre Resultate sind zu gut bekannt.

Da der Distrikt von Venezuela sich schon vor der Auflösung des letzten Kongresses von dem übrigen Theile der Republik getrennt hatte, so konnte die Konstitution, welche eine Centralregierung festsetzte, nur mit Gewalt in Ausführung gebracht werden; zu dieser war aber das Volk des Central-Landes durchaus nicht geneigt, und am allerwenigsten der Unterzeichnete, welcher zu der Zeit Präsident des Raths der ausübenden Gewalt war.

In Folge einer Botschaft, welche ich damals an den Kongreß richtete, erschien das Dekret vom 5 Mai, *) welches die Art des Vergleichs und der Versöhnung frei stellte, damit das Volk über die beste und geeignetste Organisation entscheiden möchte. Die konstitutionelle Regierung verfolgte den Weg, der ihr durch das Dekret und durch die Gesetze der Konvention vorgezeichnet worden war, hoffte einen glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen und sah den Augenblick nicht entfernt, wo die

*) Siehe XX Band Seite 554.

Bande, welche zwischen den verschiedenen Theilen Columbiens bestehen müßten, fester geknüpft werden würden, als eine militärische Faktion der Nationalregierung einen tödtlichen Schlag versetzte und alle ihre Hoffnungen zerstörte.

Es würde zu schmerzlich seyn, die Ereignisse des Augusts 1830 wieder ins Gedächtniß zurückzurufen. Sie kännten damals, meine Herren, und Sie kennen jetzt das Betragen ihrer konstitutionellen Behörden, als dieselben genöthigt wurden, nach der Verletzung der Nationalwürde noch im Amte zu bleiben. Da eine Regierung de facto eingeführt worden war, so schwiegen die Gesetze; das Volk schien sich seinem Schicksale zu unterwerfen, und die unumschränkte Gewalt, die sich in den Departements des Centrums sicher glaubte, wollte nunmehr ihre Waffen gegen die nördlichen kehren.

Regierungen, welche durch Verrath und Verbrechen errichtet und durch Gewalt aufrecht erhalten werden, sind selten von langer Dauer. Der erste Sieg über die Truppen des Usurpators im Departement von Cauca wurde wie ein elektrischer Schlag durch ganz Neu-Granada gefühlt. Die Ketten, welche um andere Theile des Landes gezogen worden, waren zerbrochen, und die Führer der Revolution sahen, daß ihre Macht untergraben war. Der öffentliche Unwille war laut und allgemein, und es wurden allenthalben Anstrengungen gemacht, das Joch der militärischen Gewalt abzuschütteln.

Dieß war der Augenblick, wo der Vicepräsident der Republik es für angemessen hielt, sich an die Spitze der Reaktion zu stellen und das Dekret vom 14 April zu erlassen. Da die legitime Regierung proklamirt und die Nationalfahne aufgesteckt worden war, so sah die gegen unsere Freiheiten aufgestandene Faktion die Kräfte ihrer Usurpation jeden Augenblick mehr verringert. Dennoch scheute sie keine Anstrengung, um sich in eine Lage zu versetzen, in der sie den Bewegungen, welche sie von allen Seiten umgaben, die Spitze bieten könnte.

Sie zählte in ihren Reihen die Veteranen von Carabobo

Junin und Ayacucho, tapfere Leute, deren Muth einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Die Regierung vergaß nicht die unglücklichen Unternehmungen Santmaria's in Antioquia, und Cerito's in Tunja, und überlegte wohl, daß die heilige Sache der Freiheit nicht immer siegreich, und republikanische Tugend nicht immer eine sichere Bürgschaft des Triumphes wäre.

Zwei kleine Abtheilungen unter den Befehlen der republikanischen Anführer Obando und Lopez in Popayan und des Obersten Posada in Nerva waren der Mittelpunkt der theilweisen Reaktionen und die Hoffnung des Volkes. Wären diese Streitkräfte aufgerieben worden, so würde dieß die furchtbarste Anarchie und eine gänzliche Verwüstung des Landes zur Folge gehabt haben. Am Ende würde ohne Zweifel die öffentliche Meinung gesiegt haben; aber dieser Sieg würde Tausenden das Leben auf dem Schlachtfelde und auf dem Schaffotte gekostet haben.

Dem Vizepräsidenten waren die heroischen Anstrengungen der Bevölkerung der Departements von Magdalena noch unbekannt, und er wußte noch nichts von den tapferen Thaten und glänzenden Siegen Abejorral's und Cerinza's. Unter diesen Umständen wurde der Regierung ein Vergleich vorgeschlagen, in Folge dessen die Konstitution und die Gesetze wieder in Kraft treten, das Volk seine Rechte, und die Bürger ihre Garantien wieder erhalten, und die Umtriebe einer Faktion, die der Republik zum Aergernisse gedient hatte, nicht länger geduldet werden sollten.

Die Regierung konnte auf diese Weise die Zwecke der Reaktion und einen höchst glänzenden Sieg erlangen, ohne daß ein einziger Tropfen Bluts oder eine einzige Thräne vergossen wurde. Durch Nachsicht und Mäßigung geleitet, durch eben so tapfere als zur Ordnung geneigte Truppen unterstützt, durch die moralische Stärke der öffentlichen Meinung gekräftigt, und die Macht besitzend, alle Friedensstörer zu verbannen, war für

die öffentliche Ruhe und für die Sicherheit des Landes zu fürchten. Die Regierung war daher geneigt, verſö Maßregeln anzunehmen, und den Vorſchlägen der Junt Apulo gemäß, wurden die Traktate, welche jenen V führen, abgeſchloſſen.

Sie haben das Vergnügen gehabt, das Land zu di ſen, ohne die Seufzer der Wittwen und Waiſen zu welche nicht ausgeblieben ſeyn würden, wenn die Nationa rung, einen brudermörderiſchen Krieg einem Traktate hend, durch blutige Kämpfe wieder eingeſetzt worden Der Triumph der Gerechtigkeit und der Vernunft zei Grad der Civiliſation an, welchen das Land erreicht hat.

Auf den denkwürdigen Seiten unſerer Geſchichte wi ſer Umſtand nicht vergeſſen werden; er zeigt die Gnade d gierung und die Menſchlichkeit wie die Tugenden des welches Sie ſo würdig repräſentiren. Anfänglich erhob zwar laute Klagen gegen die Verhandlungen zu Apulo, von Perſonen, die, von der unumſchränkten Regierung g und gekränkt, ein gerechtes Gefühl der Rache nicht unterd konnten, theils von ſolchen, die eine Wiederholung der gen Scenen des Monats Auguſt 1830 fürchteten.

Die endlichen Reſultate des Traktats waren dama unbekannt, und jener patriotiſche Eifer war befriedigt, man ſah, daß die Regierung zweckmäßige Maßregeln öffentliche Sicherheit ergriff. Dieſe waren der Art, d Ruhe in den Departements nicht geſtört worden iſt.

Vor der Wiederherſtellung der konſtitutionellen rung waren das Departement Cauca und die Provinz nare, um der Anarchie und der Wuth des Despotis entgehen, gezwungen, ſich erſt an die Regierung von Ne und ſpäterhin an die von Venezuela anzuſchließen. Die l nicht weniger gerecht als vorſichtig, fand ſich nicht ver die Gränzen ihres Staates auszudehnen, und Sie hab

Recht, denselben Akt der Gerechtigkeit und der Klugheit von der Regierung von Aequator zu erwarten.

Das Departement des Isthmus hat, wie alle übrigen, die konstitutionelle Regierung anerkannt, und den Scenen der Unordnung, deren Schauplatz es war, ist Ruhe und Ordnung gefolgt. Die Repräsentanten desselben würden jetzt in dieser erhabenen Versammlung gegenwärtig seyn können, wenn der Geist des Bösen nicht seine ganze Wuth über jenes Departement ausgelassen hätte. Obrist Alzuru, in Verbindung mit dem General Luis Urdaneta, der gezwungen worden war Aequator zu verlassen, bemühte sich, die Theilnahme des Volkes an seinen verbrecherischen Planen zu erlangen.

Das Volk von Panama blickte mit Verachtung auf den Störer der Ruhe; aber er nahm zur Gewalt seine Zuflucht, und so wurde der Isthmus in neue Unruhen verwickelt. Die Regierung schrieb energische Maßregeln vor und eine kleine Abtheilung, unter Obrist Herrera, unterstützt durch die Anstrengungen der Einwohner, vernichtete jene Rebellenhaufen gänzlich. Vielleicht wird dieses Ereigniß den Geist der Revolution unter uns völlig ersticken, und der allgemeine Friede in Neu-Granada der Anfang seines künftigen Wohlstandes seyn.

Die Berichte, welche Ihnen die Minister der Regierung vorlegen werden, sollen Ihnen den Zustand unserer inneren und auswärtigen Angelegenheiten, der Armee, der Flotte und des Schatzes zeigen. Sie werden Ihnen auch die Dekrete und Reformen vorlegen, welche in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung von der Exekutivgewalt, inmitten der Aufregungen und Schwierigkeiten, von denen sie umgeben war, angeordnet worden sind. Es möge mir erlaubt seyn, die Auseinandersetzungen der Minister in ihren verschiedenen Berichten Ihrer Aufmerksamkeit zu empfehlen, da dieselben Resultate der Erfahrung und Klugheit sind.

Sie, meine Herren, sind zusammenberufen worden, um den Grund zu der Größe und dem Glück von Neu-Granada zu

legen. Dieß sind die Hoffnungen eines Volkes, welches so vieler Veränderungen müde ist, und Ihre Talente so wie Ihre ausgezeichnete Vaterlandsliebe werden ohne Zweifel die Erwartungen desselben erfüllen. Als Gesetzgeber eines Volkes, das den Gesetzen gern gehorcht, sind Sie berechtigt zu erwarten, daß Ihre Bemühungen nicht fruchtlos seyn werden. Ihre Lage ist mühselig und schwierig — aber ruhmvoll; und die Segnungen, welche Sie über das Land ausbreiten, werden mit Ihren Namen auf die Nachwelt kommen. Wenn eine columbische Konvention über die Grundlagen einer Union der Republik übereingekommen wäre, so würden sie weniger Schwierigkeiten auf Ihrem Wege gefunden haben; aber die Ereignisse haben es anders gefügt.

Venezuela und Aequador haben bereits ihre Verfassungen zu Stande gebracht; auf gleiche Weise muß Neu-Granada seine eigenen Gesetze haben. Sie können, meine Herren, nicht auf gänzliche Vollkommenheit rechnen. Legen Sie für das Glück dieses Landes feste und unzerstörbare Grundlagen, und überlassen Sie es der Zeit, das Werk zu vollenden.

Vor allen Dingen aber beschwöre ich Sie im Namen dessen, was Ihnen das Heiligste ist, die nützlichen Lehren und die ungeheuren und kostspieligen Opfer der letzten 21 Jahre nicht zu vergessen. Lassen sie eine weise den Umständen des Landes angemessene Konstitution den Stab seyn, um die Schritte Ihrer neuen Behörden zu leiten und sie vor Irrthümern zu bewahren.

Was mich selbst betrifft, so bin ich vom Streite der Parteien und von den Aufregungen einer fürchterlichen Revolution umgeben gewesen. Allein dastehend inmitten politischer Stürme, habe ich keinen andern Führer gehabt als mein Gewissen, und wenn ich nicht immer gut gehandelt habe, so habe ich mich wenigstens bemüht, nichts Böses zu thun. Dieser Weg wird mir niemals von meinen Mitbürgern vorgeworfen werden.

Zum Schluß erlauben Sie mir, Repräsentanten des

Volks, Ihnen zu dem Vorzuge, Gesetzgeber von Neu-Granada zu seyn, Glück zu wünschen. Die Organisation und das Heil dieses Landes liegen in Ihren Händen, und ich bringe Ihnen im Voraus für alles Gute, was Sie in Begriffe sind für das Land zu bewerkstelligen, um die heiligen Pflichten Ihrer erhabenen Sendung gewissenhaft zu erfüllen, die Huldigung der Dankbarkeit dar.

(Gez.) Domingo Caicedo.

3.

Columbien (Neu-Granada). Grundgesetz des neuen Staates Neu-Granada, von den Repräsentanten der columbischen Centralprovinzen erlassen. Bogota, den 17 November 1831. *)

Wir, die Repräsentanten der mittleren Provinzen von Columbien, im Konvent vereinigt; in Erwägung, daß das Volk des vormaligen Venezuela sich zu einem unabhängigen Staate errichtet hat; in Erwägung, daß in Folge dessen das Volk des vormaligen Neu-Granada die Freiheit hat und es seine Pflicht ist, sich auf die am besten zu seinem Wohl stimmende Weise zu organisiren und zu konstituiren; in Erwägung, daß die mittleren Provinzen Columbiens in ihren alleinigen Mitteln alle Hülfsquellen, Macht und Stärke besitzen, die erforderlich sind, um als unabhängiger Staat zu bestehen, und dessen Rechten Achtung zu verschaffen; in Erwägung, daß dessen ungeachtet verschiedene Angelegenheiten, Verhältnisse und Pflichten vorhanden sind, die, als beiden Völkern gemein, durch wechselseitige Uebereinkunft zu ordnen sind, und daß es ferner nützlich ist, solche Ver-

*) Aus englischen Blättern.

Verträge der Einigung zu befördern, welche auf eine feste Weise immerwährende Freundschaft zwischen beiden Völkern sichern, um sie mächtiger gegen ihre Feinde zu machen; in Erwägung schließlich, daß es sich bei Fassung dieses Beschlusses allem Rechte nach gebührt, eine deutliche Bezeugung guter Treue gegen unsere sowohl nationalen als ausländischen Gläubiger von uns zu stellen, dekretiren Wir:

Artikel 1. Die mittleren Provinzen Columbiens bilden einen Staat unter der Benennung Neu-Granada, er soll durch den gegenwärtigen Konvent konstituirt und organisirt werden.

Art. 2. Die Gränzen dieses Staates sind dieselben, welche im Jahre 1810 das Gebiet von Neu-Granada von den Generalkapitanerien Venezuela und Guatimala und den portugiesischen Besitzungen in Brasilien schieden. Die südlichen Gränzen sollen definitiv im Süden der Provinz Pasto gezogen werden, sobald das Gehörige in Betreff der Departemente Aequator, Asuai und Guayaquil bestimmt worden seyn wird. Durch ein besonderes Dekret soll für die hierin zu befolgende Richtschnur des Vernehmens vorgesorgt werden.

Art. 3. Keiner Bevölkerung, die de facto zu anderen Staaten gehört, und die sich von denselben abzutrennen strebt, soll gestattet werden, sich Neu-Granada einzuverleiben, noch soll es umgekehrt irgend einem Theile der Bevölkerung dieses Staates nachgelassen werden, sich anderen einzuverleiben. Es soll keine Erwerbung, Austausch, noch Veräußerung von Gebiet von Seite Neu-Granada's stattfinden, außer welche durch öffentliche Verträge, eingegangen in Gemäßheit der Menschenrechte und ratifizirt in der durch die Verfassung zu bestimmenden Weise, sanktionirt werden.

Art. 4. Der Staat Neu-Granada ist geneigt, mit dem Staate Venezuela neue Verträge, es sey der Allianz, oder worüber sie sonst übereinkommen mögen, abzuschließen;

nur dürfen sich solche nicht bis auf Verzichtleistung auf die Souveränetätsrechte erstrecken.

Art. 5. Sobald es möglich seyn wird, wird sich auch der Staat Neu-Granada mit dem Staate Venezuela über die Bestimmung von Gebietsgränzen und Anordnungen, welche in Betreff der der ganzen Bevölkerung Columbiens gemeinsamen Rechte, Angelegenheiten und Verpflichtungen erforderlich sind, einigen, zu diesem Zwecke die Mittel erwählend, welche nach gemeinem Berathe für die angemessensten erachtet werden, um über jeden dieser Punkte ein freundschaftliches und billiges Einverständniß hervorzubringen.

Art. 6. Der Staat Neu-Granada erkennt den Theil der Schuld, der im Verhältniß auf ihn fällt, feierlichst an und verspricht, ihn den nationalen und ausländischen Gläubigern Columbiens zu zahlen. Zur Erfüllung dieser Pflicht wird er vorzugsweise die für die wirksamsten erachteten Mittel ergreifen.

Gegeben in Bogota den 17 November 1831, im 21sten Jahre der Unabhängigkeit.

Der Präsident des Konvents:

J. Ignacio Marquez,
und 62 Abgeordnete.

Bogota, den 21 November 1831, im 21sten Jahre der Unabhängigkeit.

Ist zu vollziehen, in Umlauf zu setzen und kund zu machen.

Domingo Caicedo.

4.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung).

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Belgien und Holland.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXV Band Seite 540 abgebrochenen Aktenstücke.)

310. Vortrag des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, v. Meulenaere, in Beziehung auf die Londoner Konferenzverhandlungen in der Sitzung der Repräsentantenkammer zu Brüssel am 19 November 1831.*)

Meine Herren! Da Se. Majestät der gerechten Ungeduld der Kammer und des Landes zu entsprechen wünscht, so bin ich ermächtigt, Ihnen das definitive Resultat der Londoner Verhandlungen mitzutheilen.

Sie haben, der Nothwendigkeit weichend, die Regierung bevollmächtigt, den Trennungsvertrag zwischen Belgien und Holland so abzuschließen und zu unterzeichnen, wie es der König dem Interesse des Landes für angemessen halten würde.

Den erhaltenen Instruktionen zufolge übergab Herr Vandeweyer der Konferenz zwei Noten, durch die er Modifikationen in den 24 Artikeln zu veranlassen suchte, sowohl was die Gränzen, als was die Schulden und die Schifffahrt betrifft.

*) Aus dem belgischen Moniteur vom 20 November.

Unser Bevollmächtigter erhielt folgende Antwort von der Konferenz *)

Die Unparteilichkeit legt mir die Pflicht auf, Ihnen bemerklich zu machen, daß eine ganz gleichförmige Antwort von der Konferenz auch den Bevollmächtigten Hollands ertheilt worden war.

In der Antwort der Regierung mußte die Hauptklausel auf die Anerkennung Belgiens und seines Souveräns von Seite aller bei der Konferenz repräsentirten Mächte dringen.

Herr Vandeweyer überreichte daher, sich fortwährend an die ihm ertheilten Instruktionen haltend, der Konferenz folgende Note: **)

Der belgische Bevollmächtigte wurde in Folge dieser Note eingeladen, sich auf das auswärtige Amt zu begeben, wo er den (schon mitgetheilten) Traktat abschloß und unterzeichnete.

Es braucht nicht hinzugefügt zu werden (schloß der Minister) daß, trotz des Art. 27, welcher vom Austausche der Ratifikationen handelt, dieser Traktat nichtsdestoweniger schon jetzt definitiv und unwiderruflich ist. Jener Austausch ist nichts mehr, als eine bloße Förmlichkeit.

311. Auszug aus der, vom holländischen Minister dem russischen Kabinete bei Gelegenheit des Traktats vom 15 November übergebenen Note; nebst der Verfügung Sr. Majestät des Kaisers Nikolaus darauf. ***)

Der König, mein Herr, konnte nicht ohne das größte Erstaunen sehen, daß man ohne Achtung für seine durch die heiligsten Verträge garantirten Rechte als Souverän sich er-

*) Siehe XXV Band S. 308.

**) Siehe a. a. O. Seite 307.

***) Nach dem Hamburger Korrespondenten vom 31 Dezember aus der Quotidienne.

laubte, in dem empörten Theile seiner Staaten einen andern Souverän einzusetzen und anzuerkennen. Se. Maj. wagt es, von der Gerechtigkeit und den Grundsätzen, welche stets das Kabinet von St. Petersburg geleitet haben, zu hoffen, daß ein Vertrag, der ein für die Stabilität aller Throne so gefährliches Beispiel begründen würde, weder die Billigung noch die Sanktion des Kaisers erhalten wird.

Se. Maj. hat große Pflichten gegen den treu gebliebenen Theil seines Königreichs zu erfüllen. Die nördlichen Provinzen haben ein in Europa einziges Beispiel von Treue und gränzenloser Aufopferung für ihren König und das Vaterland gegeben, während das übrige Europa durch revolutionäre Stürme heimgesucht war. Durch die unerhörten Anstrengungen dieses bewundernswerthen Volks wurde Se. Majestät in den Stand gesetzt, Ihren Feinden gegenüber eine imposante Stellung zu ergreifen, und in wenigen Tagen die revolutionäre Faktion in einem Theile Ihrer Staaten zu überwältigen. Frankreich mischte sich mit einer Armee ein, um diese Insurrektion zu unterstützen, in offenbarem Widerspruche, 1) mit den Protokollen der Konferenz vom 20 und 27 Januar und 17 April 1831, wodurch es sich anheischig gemacht hatte, vor seinem Beitritte zu besagten Protokollen niemals die Unabhängigkeit Belgiens anzuerkennen; 2) mit seinen eigenen Grundsätzen der Nichtintervention, welche es Preußen und Oesterreich in derselben Sache auferlegt hatte; 3) hinsichtlich der Forderung, die es erhebt, in Bezug auf die Ausführung der Verträge von 1815 zu Gunsten Polens.

Der König glaubt sich seit der Verletzung obbenannter Protokolle durch die Konferenz dem Recht und der That nach als Souverän der Niederlande betrachten zu können, so wie dieß Königreich durch die Verträge von 1815 errichtet worden. Nur auf eine solche Grundlage wäre der Haager Hof geneigt, in Unterhandlung über die Abtretung irgend eines Theils seiner Staaten einzugehen, indem er eine angemessene Entschädigung

für den Theil seines Königreichs verlangte, dessen Abtretung man für nöthig halten würde.

Endlich glaubt der König im Interesse der Souveräne, seiner erlauchten Alliirten, selbst das bewundernswerthe Benehmen der holländischen Nation in der revolutionären Krisis, welche Europa erschütterte, geltend machen zu müssen, und zu verlangen, daß eine so große Aufopferung und ein so edles Benehmen nicht ohne Belohnung bleiben, indem man entweder dem König auf dem Kontinente eine Gebietsentschädigung bewilligt, oder ihm seine Kolonien zurückgibt.

Verfügung Sr. Maj. des Kaisers Nikolaus darauf.

In Folge eines unter persönlichem Vorsitze des Kaisers gehaltenen Konseils wurden Kouriere nach den verschiedenen Höfen Europa's abgefertigt, welche den Entschluß des Kaisers verkündigen, den Prinzen Leopold als Souverän von Belgien nicht anzuerkennen, ehe nicht König Wilhelm auf dieses Land verzichtet habe. Der Kaiser ladet seine Alliirten ein, eine Unterhandlung mit dem Könige der Niederlande nach den von diesem Souverän vorgeschlagenen Grundlagen zu eröffnen. Wenn man endlich Holland eine billige Entschädigung für die Abtretung Belgiens verweigere, so verlangt der Kaiser die Wiederherstellung des Hauses Oranien, mit einer getrennten Verwaltung für Belgien, als Bedingung der Wiederherstellung des Königreichs Polen.

312. Auszug aus der vom holländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten über den Gang der Verhandlungen in Bezug auf die belgisch-holländischen Angelegenheiten in der geheimen Sitzung der zweiten Kammer der Generalstaaten gehaltenen Rede. Im Haag, den 12 Dezember 1831.*)

Das Protokoll Nro. 51 vom 9 November enthält die

*) Aus holländischen Blättern.

Antwort der Konferenz auf die bereits bekannte Note unsrer Bevollmächtigten zu London vom 7ten v. M., durch welche sich der König das Recht vorbehält, den Krieg zu beginnen, wann er es für geeignet hält, und die Stipulationen des Aachener Kongresses für sich in Anspruch nimmt. Durch diese Antwort erklären die Mächte, daß sie dem Könige nie das Recht bestreiten wollen, Krieg zu führen; daß ihnen jedoch der in dieser Beziehung von ihm in Anspruch genommene Vorbehalt ein hinlängliches Motiv für die Verwerfung der Deklaration scheine, wornach sie die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nicht dulden würden. Sie widerlegen sodann den von holländischer Seite in Betreff des Protokolls des Aachener Kongresses vorgebrachten Einwand, indem sie sagen, daß dieß Protokoll durchaus nicht in der Beziehung verbindliche Kraft habe, in welcher die Bevollmächtigten der Niederlande an den Arbeiten der Konferenz Theil nähmen. Man hätte sich mit ihnen berathen, man hätte sie selbst eingeladen, auf das zu antworten, was die Gegenpartei für sich angeführt, und nie hätte man sie verhindert, ihre Ansichten über jeden der Erörterung vorliegenden Punkt auszusprechen. Endlich bieten die fünf Mächte Sr. Majestät einen 25sten Artikel, durch welchen sie erklären, die Ausführung der 24 Artikel zu garantiren, indem sie zugleich ihr Bedauern ausdrücken, trotz ihres aufrichtigen Verlangens den Wünschen der niederländischen Regierung zu entsprechen, nicht die mindeste Modifikation zugeben zu können.

Allein wozu diese Modifikationen? Durchdrungen von einer hohen Achtung für das Volk der Niederlande, welche dieses sich durch erhabene Eigenschaften, wovon der ganze Verlauf seiner Geschichte Zeugniß gibt, erworben, haben sich die fünf Mächte das Ziel gesteckt, diesem Volke jenen ehrenvollen Rang unter den europäischen Nationen zu sichern, auf welchen es so gerechten Anspruch hat. Auch schmeicheln sie sich, demselben Vortheile angeboten zu haben, wie dasselbe zu keiner Zeit besessen. Dieß Aktenstück, welches sich unter den Protokollen

durch ausgezeichnete Höflichkeit auszeichnet, schließt damit, daß es sich bemüht, auf des Königs Gemüth zu wirken, indem es ihm mit den lebhaftesten Farben den hohen Grad von Erkenntlichkeit seiner Unterthanen und der Hochschätzung von ganz Europa schildert, welche er erringen würde, wenn er baldmöglichst jene glänzenden Vortheile annähme. Drei Tage später benachrichtigte die Konferenz unsre Bevollmächtigten, daß Belgien die 24 Artikel angenommen habe, indem es dieselben einlud, nun ebenfalls zur Unterzeichnung des Traktats zu schreiten, und ihnen die Ehre anbot, den Vertrag zuerst zu unterzeichnen. Unsre Bevollmächtigten antworteten ohne Verzug, daß ob ihnen gleich dieß Anerbieten sehr schmeichelhaft wäre, sie dennoch dasselbe nicht annehmen könnten, indem sie in Folge der durch das 51ste Protokoll beschlossenen Note Instruktionen aus dem Haag erwarteten; sie nahmen sich die Freiheit hinzuzufügen, daß wenn die Anerkennung des Königs Leopold im Widerspruche mit dem 19ten Protokoll stattgefunden, dieser Umstand doch wenig oder keinen Einfluß in Bezug auf die Niederlande ausüben könne, und daß im Gegentheil, nach ihrer Art, die Dinge anzusehen, der König in Folge dieses Aktes sich für um so freier betrachten könne, nur solchen Trennungsbedingungen beizutreten, welche er durchaus mit den Interessen Niederlands übereinstimmend finden würde. Nach dieser Erklärung unterzeichneten die fünf großen Mächte mit den Belgiern den Vertrag, wie es im 52sten Protokoll ausdrücklich gesagt ist. Aus diesem Aktenstücke geht überdieß klar hervor, daß Herr Vandeweyer nicht ohne Schwierigkeiten den 24 Artikeln ohne Vorbehalt beitrat, und daß in Folge dieses Beitritts die fünf Mächte, nach Inhalt ihrer Note vom 15 Oktober, sich in die Nothwendigkeit versetzt sahen, den Vertrag mit ihm abzuschließen.

Während diese wichtigen Ereignisse sich zu London zutrugen, beschäftigte sich die Regierung der Niederlande mit Prüfung der 24 Artikel, und konnte sich nicht überzeugen, daß

uns dieselben die Vortheile darböten, welche uns bis jetzt unerkannt gewesen. Es wurde deßhalb der Konferenz in dieser Beziehung ein Memoire überreicht, um diese Staatsmänner wo möglich auf andere Gedanken zu bringen. Dieß Memoire und die Begleitungsnote bilden den Hauptgegenstand der von Herrn Verstolck van Soelen den Generalstaaten gemachten Mittheilungen. Die Note besagt, daß das Protokoll vom Aachener Kongresse durch die Konferenz nicht berücksichtigt worden, indem den Bevollmächtigten des Königs bei den Berathungen keine Stimme zuerkannt worden, und daß unter den 24 Artikeln mehrere Stipulationen enthalten seyen, wie z. B. die der Art. 9, 11, 12 und des §. 5 des Art. 13, wovon die Bevollmächtigten der Niederlande keine Kenntniß gehabt. Durch diese Note protestiren die Bevollmächtigen der Niederlande förmlich gegen den mit Leopold abgeschlossenen Traktat, indem sich dieselben auf das 19te Protokoll und die Beilage A zum 12ten Protokoll berufen.

313. Note der holländischen Bevollmächtigten an die Londoner Konferenz, als Antwort auf die 24 Artikel der Konferenz. London, den 14 Dezember 1831.*)

Ihren Excellenzen den Herren Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, vereinigt in der Konferenz zu London.

Ihre Excellenzen die Herren Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben durch die Note, mit der sie die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande unterm 10 November beehrt haben, bemerklich gemacht, daß das Aachener Protokoll, — indem es festsetzt, daß in dem Fall, wo Vereinigungen von Monarchen oder Bevollmächtigten Angelegenheiten zum Zweck hätten, welche mit den Interessen anderer europäischer Staaten in besonderm Zusammenhange

*) Aus der Haager Staatscourant.

ständen, solche Vereinigungen nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rechtes, daß jene Staaten entweder direkt oder durch ihre Bevollmächtigten daran Theil nehmen könnten, stattfinden sollten — die Formen dieser Theilnahme nicht vorgeschrieben, und daher der Londoner Konferenz über die Art und Weise ihrer Mittheilungen an die Unterzeichneten und über die Mitwirkung derselben bei ihren Arbeiten volle Freiheit gelassen habe. In der angeregten Note hat die Londoner Konferenz, von jener Freiheit Gebrauch machend, die Unterzeichneten aufgefordert, die Forderungen ihrer Regierung schriftlich auseinander zu setzen und ebenfalls schriftlich auf die Forderungen und auf die Bemerkungen der entgegengesetzten Partei zu antworten; ohne ihnen indeß jemals auch außerdem die Mittel verweigern zu wollen, ihre Ansichten über alle Punkte, auf deren Regulirung es ankomme, kund zu geben.

Der niederländische Hof wünscht sich um so mehr Glück dazu, die Berufung auf das Aachener Protokoll von der Londoner Konferenz getheilt zu sehen, als sich die Theilnahme aller Parteien an den Vereinigungen, in denen von ihren Interessen die Rede ist, darin auf die bestimmteste Weise vorbehalten findet. Diese Theilnahme fand auch in der ersten Periode der Unterhandlungen statt. Bei Eröffnung der Londoner Konferenz erklärte das Protokoll vom 4 November 1830, daß, da der König der Niederlande die fünf Höfe aufgefordert habe, in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät über die zweckmäßigsten Maßregeln zu berathschlagen, um den in seinen Staaten ausgebrochenen Unruhen ein Ende zu machen, die fünf Mächte, den Bestimmungen des §. 4 ihres in Aachen am 15 November 1818 unterzeichneten Protokolles gemäß, den Gesandten des Königs aufforderten, ihren Berathungen beizuwohnen. Dieser nahm demzufolge in der Konferenz den ihm gebührenden Platz ein. Nach Verlauf einiger Sitzungen indeß benachrichtigte ihn die Konferenz nicht mehr von ihren Versammlungen und beschränkte sich darauf, die niederländischen Bevollmäch-

igten von Zeit zu Zeit zuzulassen, um Aufklärungen von ihnen zu erhalten oder ihre schriftlichen Mittheilungen entgegen zu nehmen.

Die niederländische Regierung kann nicht verkennen, daß die schriftliche Auseinandersetzung ihrer Forderungen, die schriftliche Antwort auf die Forderungen und Bemerkungen der entgegengesetzten Partei und einige vereinzelte Aufklärungen keineswegs den Versammlungen und der durch das Aachener Protokoll festgesetzten direkten Theilnahme gleichkommen; indem, wenn die persönliche und regelmäßige Erörterung einmal verhindert ist, die Unterhandlung ihren natürlichen Charakter verloren hat, und mehrere Gegenstände unvollkommen erklärt oder aufgefaßt bleiben mußten. Der in dieser Beziehung von der Konferenz eingeschlagene Weg kann auf keine Weise dem Rechte der Bevollmächtigten des Königs, den Sitzungen beizuwohnen, Abbruch thun. Was die Mittel betrifft, welche die niederländischen Bevollmächtigten hatten, ihre Ansichten über alle zu regulirenden Punkte auszudrücken, so überschritt diese Befugniß nicht den Bereich einer konsultativen Stimme und solcher Gegenstände, welche früher schon angeregt waren, und von denen die Bevollmächtigten voraussehen mußten, daß es bei der Unterhandlung darauf ankommen würde. Jene Befugniß verlor aber ihre Anwendung in Bezug auf eben so wichtige als unerwartete Ereignisse, von denen nicht ein einzigesmal die Rede gewesen war, und über welche die Bevollmächtigten des Königs niemals um Rath befragt wurden. Die von JJ. Exc. den Unterzeichneten mitgetheilten 24 Artikel enthalten viele Beweise davon, namentlich die Artikel 9, 11, 12 und der Paragraph 5 des 13ten Artikels.

Die Unterzeichneten gestehen mit der der Konferenz schuldigen Offenheit, daß sie sich vergebens bemüht haben, das Aachener Protokoll mit der gänzlichen Verläugnung des Inhalts und des Geistes jenes Protokolls und der ersten Grundsätze des Völkerrechts, welche man in verschiedenen Klauseln

bemerkt, die in den 24 Artikeln zum erstenmale zur Sprache gebracht werden, in Einklang zu bringen.

Es handelt sich darin um nichts Geringeres, als die Aufsicht über die Lootsen- und Tonnen-Rechte auf einem holländischen Flusse mit einer fremden Macht zu theilen; die Lootsengelder auf diesem Flusse gemeinschaftlich mit einem andern Staate festzustellen; den Fischfang und den Fischhandel auf demselben durch fremde Unterthanen ausüben zu sehen; den Holländern als eine zweifelhafte Sache die Schifffahrt auf ihren eigenen Flüssen zu sichern; indem die Reciprozität der Schifffahrt auf den zwischen der Schelde und dem Rheine liegenden Gewässern gewährt wird — auf Gewässern, welche aber nur auf holländischem Gebiete befindlich sind; Fremden das Recht einzuräumen, auf dem Staatsgebiete eine Straße zu bauen oder einen Kanal anzulegen; jedes den Handelsverbindungen in den Weg zu legende Hinderniß zu untersagen, wenn auch diese Verbindungen durch eine der ersten Festungen des Reichs führen; und endlich eine Liquidation festzustellen, woraus keine Last für die entgegengesetzte Partei entstehen darf.

Was die Befugniß betrifft, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen, so gehört diese Frage in die Kategorie vieler Unterhandlungen, während deren Dauer, und so lange sie ihr Ende nicht erreicht haben, die Parteien Gefahr laufen sich zu kompromittiren, wenn sie hinsichtlich einer ungewissen Zukunft positive Verbindlichkeiten eingehen. Wenn sich der König das Recht vorbehält, eventualiter die Feindseligkeiten wieder zu beginnen, so behauptet er damit nur seine natürliche Stellung in der Erwartung eines Arrangements, und übt nur ein unbestrittenes Recht aus.

Was insbesondere die 24 Artikel betrifft, so erlauben sich die Unterzeichneten, daran zu erinnern, daß ihre früheren Erklärungen nicht die Tendenz hatten, die Beistimmung ihres Souveräns zu dem von den besagten Artikeln aufgestellten allgemeinen Pacifikations-Systeme zu verkünden.

Welt davon entfernt, daß diese Artikel Holland Vortheile schaffen, die es zu keiner Epoche besessen hat, bieten sie ihm der That nicht bloß keine solchen dar, in deren Besitz es bt schon früher war, sondern sie legen ihm auch, und zwar s dem einzigen Grunde, daß ein Land, welches mit ihm verigt gewesen, sich von ihm trennt, zu Gunsten dieses Lans Servituten auf, denen weder Holland, noch irgend ein andes unabhängiger Staat jemals unterworfen war, und für die kein Aequivalent geben würde; ja, sie entziehen ihm sogar echte und Vortheile, die es in früheren Epochen besaß, wie e von 1790, wo die Sperrung der Scheide bestand, und die m 1815, wo es Kolonien und Kapitalien für die Vereinigung mit Belgien abtrat — Kolonien und Kapitalien, auf elche zurückzukommen Holland ein Recht hatte, und deren es, en 24 Artikeln zufolge, ohne irgend eine Entschädigung beaubt werden würde.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, hier auf ihre Note om 5 September zu verweisen und hinzuzufügen, daß von Seite Hollands nichts einem Arrangement entgegen seyn werde, odurch es in die Stellung von 1790 oder 1815 wieder einesetzt würde; die 24 Artikel jedoch, weit davon entfernt, solche Resultate darzubieten, würden Holland höchstens noch eine Tiular-Stelle im europäischen Staats-Verband übrig lassen.

Bei der Abschätzung der guten Gränzen, welche die Artikel an Holland verschaffen würden, scheint die königliche Krone der Niederlande mit der großherzoglichen von Luxemburg, die gegenwärtig auf dem Haupte desselben Fürsten zwar vereinigt, jedoch den Möglichkeiten einer künftigen Trennung unterworfen sind, verwechselt worden zu seyn. Eben so wenig zulässig ist es, diese beiden Kronen, als die von Großbritannien und Hannover, zu identifiziren, und eben so wenig dürfen Holland die das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Anordnungen als Vergünstigungen angerechnet werden, wie England ein von der

hannöverschen Regierung abgeschlossener Vertrag anzunehmen seyn würde.

Einen entgegengesetzten Grundsatz annehmen, hieße den König-Großherzog gegenüber von Holland, dem Großherzogthum Luxemburg, dem deutschen Bund und den Agnaten seines Hauses in eine falsche Stellung versetzen. Es ist überdieß klar, daß selbst der Großherzog von Luxemburg, in Gemäßheit der 24 Artikel, für die verlangte Abtretung des größten Theiles seiner Staaten nur eine sehr partielle Schadloshaltung erlangen würde, während Holland seine Enklaven auf dem linken Maas-Ufer und in der Provinz Lättich verlöre, ohne dafür einen andern Vortheil zu erwerben, als dasjenige Grundgebiet, welches die demselben verbleibenden Enklaven trennt, in den Händen des Großherzogs von Luxemburg zu sehen.

Ihre Excellenzen die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben durch ihre Note vom 12 November die Unterzeichneten gütigst davon in Kenntniß gesetzt, daß die 24 Artikel von Belgien angenommen worden sind.

Am 14ten hatten die Unterzeichneten die Ehre, anderanderzusetzen, daß wenn Belgien auf diese Weise, den durch das 19te Protokoll aufgestellten Grundsätzen zuwider, eine voreilige Anerkennung erlangte, der König dadurch allein und unabhängig von seinen Souveränetäts-Rechten sich in dem Falle befinden würde, die Trennungs-Arrangements nur unter Vorbehalt der Bedingungen und Veränderungen anzunehmen, welche ihm sowohl seine erhabene Stellung als auch die Interessen Hollands vorschreiben würden.

Am anderen Tage wurde ein förmlicher Traktat zwischen Ihren Excellenzen und dem belgischen Bevollmächtigten abgeschlossen, welcher die Rechte des Königs, die Rechte Hollands und die des Großherzogthums Luxemburg verletzt, und denen des deutschen Bundes, nach welchen kein Mitglied desselben seines Gebiets ohne seine besondere Einwilligung beraubt werden darf, Eintrag thut.

Die Unterzeichneten haben den Auftrag erhalten, auf die feierlichste Weise, wie sie es hiermit thun, gegen den erwähnten Traktat zu protestiren, weil er dem Anhange A zum 12ten Protokoll und dem 19ten Protokoll, welche die Stellung des Königs den fünf Mächten gegenüber festgesetzt haben, wesentlich zuwiderläuft.

Wenn man auf den Ursprung der gegenwärtigen Unterhandlung zurückgeht, so findet man, daß die 8 Artikel vom 21 Julius 1814 die Grundzüge der Vereinigung Hollands mit Belgien und des Systems der innern Politik, welches die Folge davon seyn sollte, in sich schließen. Jene Artikel wurden durch die Annahme des Königs als Basis und Bedingungen der Vereinigung Hollands und Belgiens unter seiner Herrschaft bindend.

Heute, wo es darauf ankommt, diese Vereinigung wieder aufzulösen, kann eine solche Auflösung nur auf demselben Wege geschehen, nämlich durch eine Unterhandlung mit Sr. Majestät. Dieß war der ursprüngliche Grundsatz der gegenwärtigen Unterhandlungen in London; und als die Trennung entschieden worden war, erkannte man, daß es darauf ankäme, die 8 Artikel von 1814 zu modifiziren, oder, den Umständen gemäß, andere an ihre Stelle zu setzen.

Der Anhang A zum 12ten Protokoll wurde die zweite Grundlage der Unterhandlung, von dem Augenblick an, wo die Annahme des Königs jenem Akte den Charakter einer beiderseitigen Verpflichtung zwischen Sr. Majestät und den fünf Mächten gegeben haben würde. Die später als Präliminarien vorgelegten 18 Artikel waren im Gegentheil nur Vorschläge, welche für die Konferenz so lange auf keine Weise bindend waren, als die beiden Parteien sie nicht angenommen hatten. Auch ließen dieselben, da Holland sie ablehnte, keine Spur zurück.

Bei diesem Stande der Dinge haben die beiden oben erwähnten Grundlagen die Regierung des Königs bei der Unter-

suchung der jetzt vorgeschlagenen Artikel leiten müssen. Die Resultate dieser Untersuchung sind in der der gegenwärtigen Note beigefügten Denkschrift enthalten. Sie stimmen mit dem Anhange A des 12ten Protokolls überein. Was die Form betrifft, so genehmigen die Unterzeichneten sehr gern diejenige, welche von der Konferenz vorgeschlagen worden, nämlich eine Uebereinkunft mit den fünf Mächten.

Wenn nach der vorerwähnten Denkschrift einige von den 24 Artikeln berührte Gegenstände, die jedoch der Trennung und dem Anhange A fremd sind, in dem Vertrage mit Stillschweigen übergangen werden, so ist doch nichts im Wege, sie zu einer früheren oder spätern Zeit in Erwägung zu ziehen, und würde auch in der Zwischenzeit kein Hinderniß gegen eine sofortige Entwaffnung der beiden Parteien bestehen, die, indem sie einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten vorbeugt, auf eine kräftige Weise dazu beitragen würde, die Erhaltung des allgemeinen Friedens sicher zu stellen.

Das Kabinet vom Haag, welches die Schwierigkeiten, die sich dagegen erheben, beseitigen will, hat nach dem Mittel gesucht, dieß zu erreichen, ohne daß daraus für die wesentlichen Interessen Belgiens die mindeste Kränkung erwachse. Es glaubt in der gegenwärtigen Mittheilung eine genügende Lösung bezeichnet zu haben, und hält sich überzeugt, daß es den beiden Völkern glücken wird, später in gemeinsamer Erwägung ihrer gegenseitigen Bedürfnisse ein Arrangement zu Stande zu bringen.

Die Unterzeichneten bitten die Herren Bevollmächtigten der fünf Höfe, in der Londoner Konferenz vereinigt, die gegenwärtige Note und die anliegende Denkschrift zum Gegenstand ihrer Untersuchung zu machen. Sie schmeicheln sich, daß Ihre Excellenzen diese Arbeit günstig aufnehmen und denselben Geist der Versöhnlichkeit darin wieder finden werden, der die niederländische Regierung beständig geleitet hat.

Die Opfer, welche der König zu bringen bereit ist, be-

men, aber auf keinen Fall Folge gegeben werden kann, wenn die anliegenden Bemerkungen nicht genehmigt würden, und die Mäßigung, welche die Eröffnungen charakterisirt, deren sich die Unterzeichneten so eben entlediget haben, werden ohne Zweifel immer mehr und mehr dazu beitragen, die Londoner Konferenz und ganz Europa davon zu überzeugen, daß es der aufrichtige Wunsch der niederländischen Regierung ist, die Schwierigkeiten so viel, als ihr möglich, hinweg zu räumen, welche bisher dem Abschlusse eines Traktats mit den fünf Mächten zur Trennung Belgiens von Holland entgegenstanden, und nur solche Zugeständnisse nicht zu gewähren, welche mit der Unabhängigkeit und Würde, so wie mit den vorzüglichsten Interessen Hollands unvereinbar sind.

Die Unterzeichneten ꝛc.

London, den 14 Dezember 1831.

(Gez.) Falck. van Zuylen van Nyevelt.

314. Denkschrift über die gegenwärtige Unterhandlung des Trennungstraktates zwischen Holland und Belgien, in welcher die durch die Londoner Konferenz den niederländischen (holländischen) Bevollmächtigten mitgetheilten 24 Artikel, in ihrer Beziehung zu den 8 Artikeln von 1814 und zu dem Anhang A des 12ten Konferenz-Protokolls, untersucht werden. *)

Bei der Territorialfrage kommt es darauf an, die vereinigten Provinzen der Niederlande, die österreichischen Niederlande oder Belgien, die deutschen Staaten und die Distrikte minderen Umfanges von einander zu unterscheiden. Das Großherzog-

*) Aus der nämlichen Quelle. — Für diejenigen unserer Leser, welche die gegenwärtige Denkschrift mit den 24 Artikeln der Konferenz vergleichen wollen, bemerken wir, daß sich dieselben im XXV Bande Seite 62 u. ff. befinden.

thum Luxemburg wurde dem Hause Nassau als Entschädigung für seine Erbstaaten zugewiesen, die es bei Errichtung des Königreiches der Niederlande aufgab, und befindet sich in besonderen Beziehungen zum deutschen Bunde und zu den Agnaten des Königs-Großherzogs. Es ist billig, daß Holland das wieder werde, was es vormals war, mit Hinzufügung dessen, was es unter lästigen Bedingungen erworben hat, und mit einer Entschädigung für die zehn Kantone.

Belgien könnte aus den österreichischen Niederlanden bestehen, mit Ausschluß des Großherzogthums Luxemburg, wie es der Anhang A zum 12ten Protokoll besagt, mit Inbegriff jedoch des deutschen Gebietstheiles, welcher im Jahre 1814, und des französischen, welcher im Jahre 1815 mit dem Königreich der Niederlande vereinigt wurde; mit Vorbehalt, Holland für seinen Theil an den zehn Kantonen und für die Enklaven, welche es abtreten wird, eine Entschädigung anzuweisen, woraus eine Verbindung zwischen seinem alten Gebiet und den Enklaven entstehen muß; diese Entschädigung, welche aus den vormals deutschen oder belgischen Distrikten bestehen kann, muß jedoch die Süd-Wilhelmsvaart in sich begreifen.

Eine der beiden Karten, welche den 24 Artikeln beigefügt sind, weist Belgien irrthümlich die Gemeinde Lommel zu. Im Jahre 1790 machte diese einen Theil von Nordbrabant aus. Sie muß daher an Holland verbleiben.

Art. 2, 3, 4, 5. Obgleich für den König-Großherzog kein Beweggrund vorhanden ist, der Integrität des Großherzogthums Luxemburg Abbruch thun zu sehen, so wird er sich doch nicht weigern, ein Arrangement zu erleichtern, in Folge dessen ein Theil davon oder das Ganze gegen ein anderes Gebiet ausgetauscht wird, welches jenem an Bevölkerung und Ausdehnung ganz gleichkömmt und sich in Berührung mit dem holländischen, oder im Fall eines theilweisen Austausches, mit dem holländischen oder luxemburgischen Gebiet befindet.

Um jedoch die holländische Frage zu vereinfachen und um

seine Pflichten und Interessen als König der Niederlande und als Großherzog von Luxemburg nicht vermischt zu sehen, würde es Se. Majestät vorziehen, die Unterhandlung, welche jenen Austausch betrifft, von derjenigen getrennt zu halten, welche die Gränzen zwischen Holland und Belgien festsetzen soll; und dieß um so mehr, da jede Modifikation des Territorialzustandes des Großherzogthums Luxemburg vorläufig eine Uebereinstimmung mit dem deutschen Bunde und mit den Agnaten des Hauses Nassau erfordern, und da eine besondere Unterhandlung über das Großherzogthum Luxemburg den Traktat beschleunigen würde, der die Trennung Hollands und Belgiens feststellen soll, und dessen unverzüglichen Abschluß nichts im Wege zu stehen scheint.

Da die Verpflichtungen des Königs-Großherzogs gegen den deutschen Bund und gegen die Agnaten des Hauses Nassau ein Gegenstand besonderer Verhältnisse zwischen Sr. Majestät, dem Bunde und den Agnaten sind, so scheinen dieselben dem abzuschließenden Traktate fremd. Auf jeden Fall hätte sich die Erwähnung der Artikel 3 und 4, die in dem Art. 5 enthalten ist, auch auf den Art. 2 ausdehnen müssen, da die Einwilligung des deutschen Bundes und der Agnaten eben so gut zur Abtretung irgend eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg, als zur Annahme eines Gebietstheiles, der als Entschädigung dienen soll, erforderlich ist.

Es wird nöthig seyn, den Art. 6 mit vorstehenden Bemerkungen in Einklang zu bringen.

Art. 7. Es wird vorausgesetzt, daß Belgien niemals seine Neutralität vorschützen kann, um den Verpflichtungen, welche aus dem Trennungstraktate hervorgehen, nicht nachzukommen.

Der Gegenstand des Art. 8 erleidet keine Schwierigkeiten, obgleich er in dem Anhange A des 12ten Protokolles nicht erwähnt worden ist; aber anstatt des 6ten Artikels des am 8 November 1785 zwischen dem Kaiser von Deutschland und

den Generalstaaten abgeschlossenen Definitivtraktates zu erwähnen, könnte diese Erwähnung ausgelassen und der Text selbst mit Auslassung der Worte: „zur Zufriedenheit des Kaisers" in den Traktat aufgenommen werden; die angeführten Worte würden für die entgegengesetzte Partei eine zu große Auslegung zulassen.

Der erste Absatz des Art. 9 gibt zu keiner Erwiederung Anlaß; bei weiterer Durchlesung des Artikels aber stößt man auf die allerbedeutendsten Schwierigkeiten. Es gibt in der Geschichte der Traktate, so viel man weiß, kein Beispiel, daß ein unabhängiger Staat das Lootsen- und Tonnen-Recht eines seiner eigenen Flüsse der gemeinschaftlichen Aufsicht einer anderen Regierung unterworfen, und daß er darein gewilligt hätte, die Lootsengelder gemeinschaftlich mit einem fremden Staate festzustellen, und demzufolge die Zölle, welche seine eigenen Unterthanen bezahlen sollen, von dem Willen eines seiner Nachbarn abhängig zu machen, und dem häufig angenommenen Grundsatze, daß eine fremde Flagge wie die der begünstigtsten Nation behandelt, oder der Nationalflagge gleich gemacht werden soll, den entgegengesetzten Grundsatz unterzuschieben, daß die Nationalflagge wie die fremde und so wie diese es für passend hält, behandelt werden soll.

Kein Beispiel gibt es ferner, daß ein Staat es unterzeichnete, daß man ihm die Freiheit läßt, seine eigenen Flüsse zu beschiffen, wie dieß der Fall seyn würde, wenn die niederländische Regierung darin einstimmte, daß die Schifffahrt auf den zwischen der Schelde und dem Rhein liegenden Gewässern, um von Antwerpen nach dem Rhein zu gelangen, — auf Gewässern also, welche nur durch holländisches Gebiet fließen — gegenseitig frei, und folglich auch frei für die holländischen Schiffe bliebe, daß er seinen eigenen Handel, in Betreff der Schifffahrt auf den Binnengewässern, denselben Zöllen mit dem ausländischen Handel unterwürfe; und daß er einem [illegible]eren Staate das Recht des Fischfanges und des Fischhandels

auf der ganzen Ausdehnung eines seiner Flüsse bewilligt hätte, — eine Bestimmung, welche man in ähnlicher Weise nur an den Küsten gewisser Kolonien antrifft.

Die niederländische Regierung kann solche Klauseln, die von dem Souveränetätsrechte jedes unabhängigen Staates abweichen, und dem Anhange A des 12ten Protokolles fremd sind, nicht unterschreiben. Da überdieß die Wiener Kongreß-Akte sich in Bezug auf die Schifffahrt auf den in derselben erwähnten Flüssen, worunter sich auch die Schelde befindet, ausgesprochen hat, so ist kein Grund vorhanden, warum man in dieser Beziehung von dem besagten Traktat abweichen, und demselben eine Verletzung zufügen soll, welche die Zustimmung aller der Mächte erfordern würde, die denselben unterzeichnet haben, oder ihm beigetreten sind.

Heute, wo die Rheinschifffahrt zur Zufriedenheit aller Uferstaaten, einschließlich derer, welche in der Londoner Konferenz repräsentirt werden, durch eine Konvention geordnet worden ist, die es gestattet, die eigenen Unterthanen vor denen der andern Uferstaaten zu begünstigen, und Lootsen- und Tonnen-Geld festzusetzen, ohne daß in dieser Beziehung von einer gemeinschaftlichen Aufsicht oder von zu ernennenden Kommissarien die Rede gewesen, und ohne daß man des Fischfanges- und Fischhandels-Rechtes erwähnt, noch sich über die Schifffahrt auf den zwischen dem Rhein und der Schelde liegenden Gewässern verständigt hätte, kann man nicht füglich einsehen, warum jetzt die Rede davon seyn soll, zu Gunsten Belgiens und auf Kosten der Souveränetäts- und Territorial-Rechte Hollands, Bedingungen festzustellen, welche die badische, französische, bayerische, hessische, preußische und nassauische Regierung, während des ganzen Verlaufes einer 15jährigen Unterhandlung über die Rheinschifffahrt und inmitten einer großen Meinungsverschiedenheit, niemals für sich in Anspruch genommen haben.

Abgesehen von diesen Betrachtungen, entzieht sich schon die Politik jedem Arrangement, welches untergeordneter In-

tereſſen halber die Berührungspunkte zwiſchen den Nationen vermehrt, wie dieß der Fall ſeyn würde, wenn der Fiſchfang und der Fiſchhandel auf der ganzen Ausdehnung der Schelde den beiderſeitigen Unterthanen überlaſſen werden ſollte; — eine Berechtigung, welche unvermeidlich in beiden Staaten den Dienſt der Douanen und der Polizei, ſo wie die Intereſſen der Juſtiz beeinträchtigen würde.

Was die Schifffahrt auf der Schelde betrifft, ſo hat die niederländiſche Regierung niemals die Abſicht gehabt, ihr Hinderniſſe in den Weg zu legen, wenn es nicht die Vertheidigung des Königreichs während des Krieges momentan zur Pflicht macht; und obgleich durch die Trennung Hollands von Belgien der 14te Artikel des Traktates von Münſter wieder in Kraft tritt, ſo betrachtet doch Holland die Freiheit der Schelde als die unmittelbare Folge eines billigen Trennungstraktates.

Holland iſt bereit, ſich zu verpflichten, die Lootſengelder auf der Schelde auf einen mäßigen Fuß feſtzuſetzen, und für die Erhaltung der Fahrwaſſer auf beſagtem Fluſſe Sorge zu tragen; auch wird es ſich nicht weigern, vorläufig für die Schelde den Tarif der am 31 März 1831 in Betreff auf die freie Rheinſchifffahrt in Mainz unterzeichneten Konvention *), ſo wie auch die andern Beſtimmungen dieſer Konvention, inſoweit ſie ſich auf die Schelde anwenden laſſen, anzunehmen.

Aber dieſe Gleichſtellung der Schelde- und Rhein-Schifffahrt erfordert, damit ſie definitiv werde, eine beſondere Uebereinkunft, worin Holland ähnliche Vortheile, wie in der Mayn-zer-Konvention, — welche nicht allein auf die Wiener Kongreßakte, deren Beſtimmungen zwiſchen den Uferſtaaten des

*) Die Uebereinkunft unter den Rheinuferſtaaten, Baden, Bayern, Frankreich, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Niederlande und Preußen, und die auf die Schifffahrt dieſes Fluſſes ſich beziehende Ordnung, vom obigen Tage, mit Beilagen, befindet ſich im XXIII Bande Seite 506 u. ff. abgedruckt.

Rheins streitig geblieben sind, sondern auch auf gegenseitige Konzessionen, von denen auf dem Wiener Kongreß nicht die Rede war, begründet ist, und wodurch die erwähnte Konvention nicht nur als eine Ableitung aus der Wiener Kongreßakte, sondern auch als ein gewöhnlicher Schifffahrtstraktat betrachtet werden muß — zugesichert werden.

Zur Deutlichkeit des Textes des Art. 10, welcher augenscheinlich nur von den Kanälen handelt, die zugleich durch beide Länder gehen, scheint es im Interesse beider Parteien erforderlich, daß der letzte Satz folgendermaßen laute: „Es werden für die Schifffahrt auf besagten Kanälen nur mäßige Zölle erhoben."

Die Art. 11 und 12 betreffen wiederum Gegenstände, von denen im Anhange A des 12ten Protokolls nicht die Rede ist. Sie unterwerfen das holländische Gebiet einem zweiten Servitut, welches um so weniger zulässig ist, als die niederländische Regierung durchaus keines von Belgien verlangt, und der Trennungstraktat es sogar von dem des 14ten Artikels des Vertrages von Münster befreit. Vor der Vereinigung Hollands und Belgiens lastete auf ersteres Land kein Servitut der Art, wie es in den Art. 9, 11 und 12 erwähnt wird.

Jetzt, wo die beiden Länder sich trennen, verlangt und erhält Holland durchaus keine Begünstigung von Belgien; es ist daher kein Grund vorhanden, die Stellung, in welcher sich Holland vor der Vereinigung befand, auf eine nachtheilige Weise zu modifiziren. Festsetzen, daß die Handelsverbindungen durch die Stadt Maestricht unter keinem Vorwande gehemmt werden dürfen, hieße, die wichtige Garantie, welche diese Festung für die Sicherheit Hollands leistet, zum großen Theil illusorisch machen.

Die niederländische Regierung ist nichtsdestoweniger geneigt, Belgien alle wünschenswerthen Erleichterungen zu sichern, um seine Handelsverbindungen mit Deutschland durch Limburg, durch die Städte Maestricht und Sittard anzuknüpfen — ausgenommen den Fall einer wichtigen und nothwendigen Verbin-

derung — und auf den Wegen, welche durch jene beiden Städte nach den Gränzen Deutschlands führen und die in gutem Stand erhalten werden sollen, nur mäßige Wegegelder zu erheben.

Ueberdieß können Holland und Belgien Handelsverbindungen abschließen, die auf Reciprozität und auf das wohlverstandene Interesse beider Länder nach Weise des Vorbehalts zu Gunsten Portugals, wie solcher im 8ten Artikel des am 20 Dezember 1828 zwischen JJ. MM. dem König der Niederlande und dem Kaiser von Brasilien abgeschlossenen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Bündnisses ausgedrückt ist, begründet werden können.

Der §. 1 des Art. 13 belastet Belgien, auf Grund der Theilung der öffentlichen Schuld, mit einer Summe von 8,400,000 Fl. jährlicher Renten. Die niederländische Regierung kann sich den Berechnungen nicht unterwerfen, durch welche Belgien eine jährliche Rente zur Last fällt, welche ihrem Betrage nach so gering gegen diejenige ist, welche Holland zu bezahlen hat, und den gerechten Anforderungen des letzteren Landes keineswegs entspricht.

Dennoch enthält sich die niederländische Regierung, in Folge des aufrichtigen Wunsches, der nicht aufgehört hat, sie zu beseelen, die Unterhandlungen zu Ende zu bringen, jenen Umstand geltend zu machen, um die besagte Theilung der Staatsschulden zu verwerfen; wenn ein Arrangement getroffen wird, durch welches die obenerwähnte Summe unter Garantie der fünf Mächte kapitalisirt wird, und zwar nach dem offiziellen Kurs der niederländischen Schuld im Monat Jul. 1830 — der Monat, welcher den Unruhen in Belgien unmittelbar vorangegangen ist, und vorbehaltlich der Modifikation, welche der §. 5 desselben Artikels erleiden muß.

Dieser §., der sich in dem Anhange A nicht vorfindet, setzt die Liquidation des Amortissementssyndikats und der Brüsseler Bank auf eine Weise fest, daß daraus auf keinen Fall eine neue Last für Belgien hervorgehen kann, indem die

Summe von 8,400,000 Fl. jährlicher Renten das Total seines Passivums betragen soll. Man fügt aber hinzu, daß wenn sich aus besagter Liquidation ein Aktivum ergäbe, Holland und Belgien sich dasselbe im Verhältniß der von beiden Ländern während der Vereinigung bezahlten Abgaben, theilen sollen. Eine solche Bestimmung ist aber dem Wesen jeder Liquidation zuwider, da man sich dieselbe in ihrem Grundsatze unmöglich als vortheilhaft für den einen und nachtheilig für den andern Theil vorstellen kann.

Es würde dieß um so mehr den ersten Finanzbegriffen zuwiderlaufen, als, da die Liquidation nachtheilig für Holland ausfallen könnte, ohne daß dieß für Belgien der Fall wäre, letzteres Land, von jeder Gefahr befreit, durch keinen Beweggrund abgehalten würde, Reklamationen aller Art zu machen.

Diese Einwendungen würden dadurch beseitigt werden können, wenn man die Verschiedenheit, mit der man die beiden Parteien behandeln will, durch eine Bestimmung ersetzte, der gemäß die Liquidation des Amortissementsyndikats und der Brüsseler Bank, in ihrer Eigenschaft als Kassirer des Königreichs, lediglich als ein Akt der Ordnung betrachtet würde, ohne daß daraus irgend eine Lastenvermehrung für einen oder den andern Theil entstehen darf; vorbehaltlich jedoch dem §. 6 gemäß, die Theilung der Last der Domänen-Loosrenten, im Verhältniß des Pfandes, das auf den resp. Gebietstheilen liegt, sowohl was den noch nicht bezahlten Ankaufspreisen der bereits verkauften, als auch was die bis jetzt noch nicht veräußerten Domänen betrifft.

Der Art. 14 setzt die Zeit, während welcher Holland den Vorschuß für die Verzinsung der öffentlichen Schuld geleistet, auf 14 Monate fest, nämlich vom 1 November 1830 bis zum 1 Januar 1832. Holland wird aber alsdann die Zinsen für 3 Semester bezahlt haben, und findet sich also um $^1/_6$ benachtheiligt.

Da überdieß der 1 Januar 1832 schon sehr nahe ist, so

scheint es angemessener, die Rückzahlung des ersten Semesters der von Holland geleisteten Vorschüsse mit Hinzufügung der Zinsen auf 3 Monate nach der Ratifikation des Traktates festzusetzen und anzuordnen, daß Belgien alsdann alle 3 Monate ein Semester der besagten Vorschüsse nebst Zinsen abbezahlt.

Die Artikel 15 und 16 geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

In dem Art. 17 wird nach dem Worte: „Patrimonial" die Einschaltung der Worte: „oder Privat", und folgende Hinzufügung gewünscht: Der gegenwärtige Artikel bezieht sich auf alle Güter, welche das Haus Nassau in Belgien besitzt. Der Antheil, welchen der König an der Brüsseler Bank hat, so wie die jährliche Rente, welche dieses Institut dem Könige schuldig ist, müssen zur Verfügung Sr. Majestät gestellt werden, so daß der König den Statuten jener Gesellschaften gemäß darüber schalten kann.

Die Abfassung des Art. 18 wird genehmigt.

Die Eigenschaft eines beiderseitigen Unterthans, in Bezug auf Eigenthum, wie solche im Art. 19 erwähnt wird, existirt in dem niederländischen öffentlichen Rechte nicht. Die an dem Eigenthume haftenden Lasten betreffen nur dieses, und nicht die Eigenschaft des Besitzers, welcher, wenn er auch liegende Gründe in verschiedenen Ländern besitzt, doch nur der Unterthan einer einzigen Macht seyn kann. Dieser Artikel scheint also nur deßhalb annehmbar, weil keine Folgen daraus abzuleiten sind.

Obgleich die Art. 9 bis 21 des am 3 Mai 1815 zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossenen Traktates, nicht auf die niederländischen Institutionen anwendbar sind, so bietet doch die Annahme des Art. 20 keine wesentlichen Schwierigkeiten dar.

Dem Inhalt der Art. 21 und 22 wird beigetreten.

Dem Art. 23 gemäß, sollen alle Reklamationen belgischer Unterthanen an Privatinstitute, als Wittwenkasse u. s. w. von

der gemischten Liquidationskommission, deren im Art. 13 Erwähnung geschieht, untersucht und nach Inhalt der Reglements besagter Institute entschieden werden. Dieß ist billig; aber es kann daraus keine Verpflichtung für Holland entstehen, für die Kassen der erwähnten Institute einzutreten, falls einige derselben keine Zahlung leisten könnten; und es wird nöthig seyn, in dem Traktat zu bemerken, daß, da die Liquidation besagter Fonds auf eine freundschaftliche Weise und der Ordnung halber zwischen den beiden Ländern bewerkstelligt würde, für keines derselben ein pekuniäres Opfer daraus entstehen könne.

Uebrigens scheint es billig, daß die bestellten Kautionen den Einlegern in den resp. Ländern zurückgegeben werden, da diese Fonds in die Kassen des Königreichs niedergelegt worden, und in den allgemeinen Schuldenliquidationen einbegriffen sind. Die richterlichen Depots und die Konsignationen müssen den Berechtigten durch die Behörden wieder zugestellt werden, ohne daß auf den Wohnort derselben Rücksicht genommen wird.

Die Bemerkung in Bezug auf die Nichtverpflichtung für zahlungsunfähige Kassen einzustehen, bietet sich auch bei dem letzten Absatze des Art. 23 dar, wo von der sogenannten französischen Liquidation die Rede ist. In dem Fall, daß das, was noch an Fonds von jenen Liquidationen vorhanden ist, nicht ausreichte, um die Reklamationen belgischer Unterthanen zu befriedigen, würde der bei den Bemerkungen über den 13ten Artikel in Anspruch genommene Grundsatz seine Anwendung finden.

Art. 24. In dem Fall, daß, wie es gewünscht wird, die Territorialarrangements in Betreff des Großherzogthums Luxemburg den Gegenstand einer besonderen Unterhandlung und Konvention ausmachen, wird es nöthig seyn, den Anfang jenes Artikels auf nachstehende Weise zu vervollständigen: Unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des zwischen beiden Parteien abzuschließenden Traktates, und der Ratifika-

tionen des Traktates, welcher die Territorialarrangements in Bezug auf das Großherzogthum Luxemburg betrifft, sollen die nöthigen Befehle abgesandt werden, u. s. w. Da die Zeit von 14 Tagen für die Räumung und Uebergabe zu kurz erscheint, so müßte dieselbe wenigstens auf einen Monat festgesetzt werden. Auch ist es noch nöthig, hinzuzufügen: „Bei der Räumung sind die resp. Truppen befugt, die Gegenstände, welche dem Staate gehören, mitzunehmen.

315. **Vertrag in Betreff der belgischen Festungen zwischen den Bevollmächtigten JJ. MM. des Königs von Großbritannien, des Kaisers von Oesterreich, des Königs von Preußen und des Kaisers von Rußland einer-, dann dem Bevollmächtigten des Königs der Belgier andererseits abgeschlossen. London, den 16 December 1831.** *)

JJ. MM. der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der König von Preußen und der Kaiser aller Reußen einer-, und Se. Maj. der König der Belgier andererseits, haben den jetzigen Zustand von Belgien und die in der relativen Stellung die Landes durch seine politische Unabhängigkeit, theils durch die ihm garantirte immerwährende Neutralität bewirkten Veränderungen in Erwägung gezogen, und da sie sich über die Modifikationen, welche diese neue Lage Belgiens in dem Systeme militärischer Vertheidigung nothwendig macht, das in Folge der Traktate und Verpflichtungen des Jahres 1815 angenommen ward, zu vereinigen wünschen, so haben sie sich entschlossen, in einer besondern Konvention eine Reihe gemeinsamer Entschlüsse hierüber abzufassen. In dieser Absicht haben besagte Majestäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*) Aus dem englischen Courier, nach dem Constitutionnel vom 19 Mai 1832.

Se. Majestät der König von Großbritannien den Viscount Palmerston; Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich den Fürsten Paul Esterhazy; Se. Maj. der König von Preußen den Freiherrn von Bülow; Se. Maj. der Kaiser von Rußland den Fürsten Lieven und den Grafen Matuschewitsch; und Se. Maj. der König der Belgier, den General Albert Goblet;

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form erfundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. In Folge der Veränderungen, welche die Unabhängigkeit und Neutralität Belgiens, sowohl in der militärischen Lage des Landes als in seinen verfügbaren Vertheidigungsmitteln hervorgebracht haben, so willigen die hohen kontrahirenden Theile in die Schleifung der seit dem Jahre 1815 ganz oder zum Theil auf Kosten der Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland erbauten, hergestellten oder erweiterten Festungen, deren Erhaltung von nun an eine nutzlose Last wäre.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes werden alle Festungswerke der Festungen Menin, Ath, Mons, Philippeville und Marienburg, in der durch die nachfolgenden Artikel bestimmten Zeit geschleift werden.

Art. 2. Die Artillerie, die Vorräthe, und alles, was einen Theil der Ausrüstung dieser Festungen bildet, deren Schleifung in dem vorhergehenden Artikel bestimmt ist, wird einen Monat nach der Ratifikation gegenwärtiger Konvention, oder wo möglich noch früher, aus besagten Festungen nach denjenigen transportirt, welche beibehalten werden sollen.

Art. 3. In jeder der zur Schleifung bestimmten Festungen soll sogleich zur Demolition einer Fronte, der davorliegenden Außenwerke und der Mittel zur Ueberschwemmung, welche zur Deckung derselben dienen können, geschritten werden, in der Art, daß jede der besagten Festungen hierdurch offen gemacht

wird, was innerhalb zweier Monate nach der Ratifikation der gegenwärtigen Konvention bewerkstelligt werden soll.

Die völlige Schleifung der Festungswerke besagter Plätze soll bis zum 31 Dezember 1833 vollendet seyn.

Art. 4. Die belgischen Festungen, welche im ersten Artikel gegenwärtiger Konvention als zur Schleifung bestimmt, nicht genannt sind, sollen beibehalten werden. Se. Majestät der König der Belgier verpflichtet sich, sie stets in gutem Stande zu erhalten.

Art. 5. Wenn es sich in Folge einer Rechnungsberichtigung finden sollte, daß die vier Höfe oder einer derselben noch einen Rest der ursprünglich zu dem Vertheidigungssysteme Belgiens bestimmten Summen zu ihrer Verfügung haben, so soll dieser Rest Sr. Maj. dem Könige der Belgier übergeben, und zu dem Zwecke verwendet werden, wozu besagte Summen bestimmt waren.

Art. 6. Die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland behalten sich vor, sich zu versichern, daß die Artikel 2 und 3, in Betreff der darin bestimmten Zeitpunkte, vollständig in Vollzug gesetzt werden.

Art. 7. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationen in London innerhalb zweier Monate oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zur Bestätigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten ihre Namen unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen zu London, am 16 Dezember im Jahre unsers Herrn 1831.

(Unterz.) Palmerston. Esterhazy. Weissenberg. Bülow. Lieven. Matuschewitsch. A. Goblet.

316. Antwort der Londoner Konferenz auf die von den niederländischen (holländischen) Bevollmächtigten unterm 14 Dezember v. J. an die Konferenz gerichtete Note. London, den 4 Januar 1832. *)

London, den 4 Januar 1832.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland haben die Ehre gehabt, die Note und die Denkschrift zu empfangen, die JJ. EE. die Herren Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande unterm 14 Dezember 1831 an sie gerichtet haben. Es trug die Londoner Konferenz ein Verlangen darnach, die Ansicht des Haager Kabinets über die 24 Artikel zu erfahren, die sie am 15 Oktober zur Kenntniß der Bevollmächtigten des Königs gebracht hat. Ihre letzte Mittheilung hat diesem gerechten Wunsch endlich Genüge geleistet.

Die Konferenz fand darin mit Vergnügen den Ausdruck der von der niederländischen Regierung gehegten Wünsche einer baldigen Lösung der ernsten Frage, welche seit 15 Monaten die relative Lage Hollands und Belgiens erregt hat; die Konferenz hat jedoch nicht umhin gekonnt, zu gleicher Zeit zu bedauern, daß diese Mittheilung ihr nicht damals gemacht worden, wo die Herren Bevollmächtigten der Niederlande ihre Note vom 10 November an sie richteten, ohne irgend eine amtliche Auseinandersetzung hinzufügen zu können.

Wenn, statt des allgemeinen Prinzips, dessen trockene und einfache Annahme damals das Haager Kabinet verlangte, die Bevollmächtigten des Königs befugt gewesen wären, die besonderen und oft versöhnlichen Ansichten zu entwickeln, die in ihrer Note und Denkschrift vom 14 Dezember sich kund geben, so würde mehr als Ein Zweifel gehoben, mehr als Eine Schwie-

*) Aus englischen Blättern vom 5 Januar.

rigkeit vielleicht beseitigt worden seyn. Der Stand der Dinge ist nicht mehr derselbe.

In der Hoffnung indessen, die Gründe der von den Herren Bevollmächtigten ihr mitgetheilten Einwürfe zu vernichten, in der Hoffnung, einen glücklichen Vergleich zu beschleunigen und den Friedenszweck zu erreichen, den die Regierung des Königs sich eben so, wie sie selbst, vorgesetzt hat, will die Konferenz auf die wichtigen Aktenstücke antworten, deren Inhalt sie mit der reiflichsten Aufmerksamkeit erwogen hat.

Ohne durch die Ansicht, die sie hier aussprechen wird, im mindesten den Rechten Sr. Maj. des Königs der Niederlande, als unabhängigen Souveräns, zu nahe zu treten — Rechten, die sie gern ihrer ganzen Ausdehnung nach anerkannt — würde doch die Konferenz der Auslegung, welche dem §. 4 des Aachener Protokolles vom 15 November 1818 zu leihen das Haager Kabinet beharrt, nicht beipflichten können.

Der fragliche Paragraph bezieht sich auf Versammlungen von Souveränen oder Bevollmächtigten unter den fünf Mächten, welche jenes Protokoll unterzeichnet haben, und es wird dadurch den Staaten, die eine Intervention der fünf Mächte in die mit den Interessen der besagten Staaten besonders verknüpften Angelegenheiten hervorgerufen haben, das Recht vorbehalten, an den Versammlungen direkt oder durch ihre Bevollmächtigten, d. h. durch die Anwesenheit ihrer Souveräne selbst oder durch mit Vollmachten versehene Abgesandte Theil zu nehmen.

Dieser Paragraph hat keinen andern Sinn und kann ihn nicht haben. Uebrigens setzt er, was nicht genug wiederholt werden kann, nichts über die Formen der Deliberationen fest, welche die fünf Mächte mit den Bevollmächtigten der Staaten eröffnen würden, die ihre Intervention verlangten. Vielmehr läßt er ihnen in dieser Hinsicht vollkommen freien Spielraum, insbesondere läßt er ihnen ein Recht, das er ihnen gar nicht verweigern konnte, das Recht nämlich, sich über die Vorschläge, wel-

welche die Intervention ihrerseits erheischen würde, zu verständigen, und das Recht, diese Vorschläge einmüthig mitzutheilen. Unwiderleglich durch sein Prinzip und seine Natur, erlangt das Recht, um das es sich handelt, eine vermehrte Kraft, wenn zu den Interessen der Staaten, welche die Intervention hervorgerufen, wie bei den Londoner Unterhandlungen in Bezug auf Belgien, die ernstesten Interessen der intervenirenden Mächte sich gesellen.

Diesen Erwägungen gemäß, und nachdem sie die Herren Bevollmächtigten der Niederlande eingeladen, die Rechte und Wünsche ihrer Regierung schriftlich auseinanderzusetzen; nachdem sie dieselben aufgefordert, die Argumente und Forderungen der Gegenpartei zu widerlegen; nachdem sie ihnen überdieß die Mittel angeboten, ihre Gedanken und Wünsche über alle Fragen, welche ein endliches Arrangement entscheiden sollte, zu erkennen zu geben, und nachdem sie endlich die einmüthigen Mittheilungen vom 15 Oktober v. J. an sie gerichtet, hält sich die Konferenz für befugt, zu behaupten, daß sie den Stipulationen des §. 4 vom Aachener Protokolle vollkommen genügt hat.

Die Note und die Denkschrift der niederländischen Herren Bevollmächtigten erörtern die 24 Artikel vom 15 Oktober in ihrer Beziehung zu den acht Artikeln des Protokolls vom 21 Julius 1814, auf welches sich die Vereinigung Belgiens mit Holland gründete, und auf den Trennungsgrundlagen, welche dem Protokolle vom 27 Januar 1831 beigefügt waren. *)

Es war jedoch, noch ehe die Bevollmächtigten der fünf Höfe sich in der Konferenz zu London versammelten, der Grundsatz einer Trennung Belgiens von Holland in dem vereinigten Königreiche der Niederlande ausgesprochen worden. Diesen Grundsatz annehmen, hieß denjenigen der wesentlichsten

*) Siehe XXIII Band Seite 40.

Bestimmungen des Protokolls vom 21 Julius 1814 vernichten; es hieß also auch, die Autorität jener Akte außer Kraft setzen.

Indem die Konferenz diese Bemerkung macht, ist sie weit davon entfernt, irgend einen Tadel auf eine Maßregel werfen zu wollen, die inmitten so außerordentlich schwieriger Umstände ergriffen worden ist. Sie beschränkt sich darauf, einen Rechts- und faktischen Punkt festzustellen, aus dem hervorgeht, daß die 24 Artikel vom 15 Oktober 1831 nur in ihren Beziehungen zu den Trennungsgrundlagen vom 27 Jan. 1831, zu dem Protokolle, dem dieselben beigefügt waren, und zu den Vorschlägen, welche seit der Eröffnung der Unterhandlungen in London von der Regierung des Königs angenommen worden sind, betrachtet werden können und dürfen. Die Konferenz nimmt keinen Anstand, sich dieser Untersuchung zu überlassen, und sie schmeichelt sich, indem sie dazu schreitet, beweisen zu können:

Daß die 24 Artikel nur die Entwicklung der oben erwähnten Trennungsgrundlagen sind.

Daß sie die Anwendung aller der Grundsätze in sich enthalten, welche zu Gunsten Hollands in dem Protokolle vom 27 Januar 1831 aufgestellt worden.

Daß diese Grundsätze im Interesse der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande beobachtet worden sind.

Daß in der das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Frage die Konferenz, indem sie sich eines Theiles jenes Großherzogthums zu Gebietsaustauschungen bediente, und indem sie diese Unterhandlung mit der sogenannten belgischen Unterhandlung in Verbindung brachte, sich nur nach den Ermächtigungen gerichtet hat, welche sie vom deutschen Bundestage, auf das eigene Verlangen des Ministers Sr. Maj. des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, erhalten hatte.

Daß das Beispiel des Königreichs Hannover nicht auf den vorliegenden Gegenstand anwendbar scheint.

Daß die Artikel, welche der Note und Denkschrift der niederländischen Herren Bevollmächtigten gemäß, ganz ungewöhnliche und den Souveränetätsrechten Hollands Abbruch thuende Bestimmungen enthalten sollen, sich leicht erklären lassen, nicht ohne Beispiel sind, und durchaus nicht die Besorgnisse einflößen dürfen, zu denen sie Anlaß gegeben haben.

Daß endlich, wenn die Konferenz geglaubt hat, Belgien die Mittel zu seiner Existenz und zu seinem Wohlstande sichern zu müssen, sie sich in dieser Beziehung darauf beschränkt hat, den im Protokolle vom 27 Jan. 1831, welches von der niederländischen Regierung angenommen worden ist, enthaltenen Andeutungen zu folgen.

Die Herren Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande werden die Entwickelung dieser Behauptung in der anliegenden Denkschrift finden.

Vollkommen überzeugt, die von den fünf Hofen gegen die niederländische Regierung eingegangenen Verpflichtungen erfüllt zu haben, voll Vertrauen in die Einsicht und in die Gerechtigkeit des Königs, schmeichelt sich die Konferenz, daß dieser Monarch die zahllosen Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen gehabt hat, die Ereignisse, welche den Lauf ihrer Arbeiten bezeichnet haben, die Gefahren aller Art, welche sie beschwören mußte, und endlich die Verpflichtung, die ihr auferlegt war, und deren sie sich entledigt hat, diesen allgemeinen Frieden, den die wahren Interessen Hollands, so wie die wahren Interessen Europa's, auf gleiche Weise erfordern, aufrecht zu erhalten, mit in Anrechnung bringen wird.

Sie schmeichelt sich, daß der König die Unmöglichkeit einsehen wird, bei einem Arrangement, wie das ist, womit die Konferenz sich beschäftigt hat, wesentlich entgegengesetzte Forderungen zu vereinigen, wesentlich abweichende Meinungen

einander nahe zu bringen, ohne ein Entschädigungssystem aufzustellen, und daß er es demnach für der Billigkeit gemäß halten wird, nicht jeden von den ihm mitgetheilten Artikeln einzeln zu beurtheilen, sondern das Ganze derselben zu würdigen, — nicht von einer Kombination die einzelnen lästigen Bedingungen herauszuheben und sie dadurch noch bedeutender zu machen, sondern zu betrachten, ob die ganze Kombination nicht Vortheile darbietet, welche den Nachtheilen, von denen keine diplomatische Verhandlung jemals ausgenommen ist, weit überlegen sind.

In Folge einer solchen Untersuchung der 24 Artikel und der in der Denkschrift vom heutigen Tage enthaltenen Aufklärungen wird die niederländische Regierung, wie die Konferenz nicht zweifeln kann, alle Mittel finden, um bei der Unterzeichnung dieser Artikel zu einer Lösung zu gelangen, welche Europa, müde von Erschütterungen und Besorgnissen, mit gerechter Ungeduld erwartet; zu einer ehrenvollen Lösung, welche die langwierigen Ungewißheiten Hollands selbst feststellen und endlich jene gegenseitige Entwaffnung herbeiführen würde, deren Vorschlagung die Konferenz höchlich gewürdiget hat.

Sie würde dagegen kaum lebhaft genug den Verdacht zurückweisen können, jemals gewollt zu haben, daß Holland hinfür nur eine Titularstelle im europäischen Staatensystem einnehme. Ein solcher Erfolg hat nie zu den Absichten der fünf Höfe gehört, und er würde eben so ihren Gesinnungen als ihren eigenen Interessen zuwider seyn.

Unwillkürlich und durch die Macht der Dinge wieder in die Verpflichtung versetzt, wie im Jahre 1814 dazu beizutragen, daß die Zukunft und die Weise der Existenz Belgiens festgesetzt werde, haben die Höfe ihre Stellung nicht gemißbraucht; und durch finanzielle Anordnungen, welche die Last der alten holländischen Schuld erleichtern, durch gute Gränzen, durch einen kompakten Besitzstand, durch ein Nebeneinanderliegen des Grundgebiets auf den beiden Ufern der Maas, durch eine

förmliche Garantirung aller dieser Stipulationen haben sie Holland Vortheile angeboten, welche man vergeblich in den glorreichsten Epochen seiner Geschichte suchen würde.

In jenen denkwürdigen Zeiten hat Holland nicht von einer Vereinigung mit Belgien, sondern durch sich selbst, von den großen Eigenschaften des Hauses Nassau und der holländischen Nation, aus seinen eigenen Hülfsquellen seine Macht gezogen.

Es kommt nur auf Holland an, denselben Beruf auch jetzt zu erfüllen; und weit davon entfernt, zu wollen, daß der König der Niederlande von dem hohen Rang, den er in Europa einnimmt, herabsteige, haben die bei der Londoner Konferenz repräsentirten Höfe keine andere Absicht gehabt, als ihn in seiner ganzen Würde, in seinem ganzen Einflusse, in seinem ganzen Ansehen aufrecht zu erhalten.

Die Unterzeichneten u. s. w.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

317. Denkschrift der Londoner Konferenz, welche als Antwort auf die der niederländischen (holländischen) Bevollmächtigten vom 14 Dezember 1831 zu dienen bestimmt ist. *)

Die Denkschrift JJ. EE. der Herren Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande eben sowohl wie Ihre Note vom 14 Dezember v. J. gründet sich auf zwei Grundlagen: auf die 8 Artikel vom 21 Julius 1814, **) und auf den Anhang A zum Protokolle vom 27 Januar 1831. Die Londoner Konferenz kann nur Eine dieser Grundlagen anerkennen, nämlich den Anhang A zum Protokolle vom 27 Januar 1831,

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Siehe: Martens nouveau recueil de traités Tom. II. pag. 58.

in Verbindung gesetzt mit den Entwickelungen, welche er seiner Natur nach selbst bedingte, mit den in dem besagten Protokoll aufgestellten Grundsätzen, denen Se. Maj. der König der Niederlande seine Zustimmung ertheilt hat, mit den später von der niederländischen Regierung angenommenen Vorschlägen, und mit den offiziellen Erklärungen der besagten Regierung, welche der Konferenz in ihrem Namen mitgetheilt worden sind. Die Konferenz sieht sich genöthigt, die erste der oben angeführten Grundlagen zu verwerfen:

Erstens, weil die niederländische Regierung, indem sie aus eigener Veranlassung, noch vor dem Zusammentritte der Konferenz in London, den Grundsatz der Trennung Hollands von Belgien proklamirt *), selbst den wesentlichen Theil der 8 Artikel vom 21 Jul. 1814, welche eine vollkommene Amalgamirung der beiden Länder bezweckten, vernichtet hat.

Zweitens, weil die niederländische Regierung, indem sie späterhin auf offizielle Weise und in den bestimmtesten Ausdrücken erklärte, daß sie sich außer Stand sehe, Belgien ohne fremde militärische Hülfe unter ihre Herrschaft zurückzuführen, die Unmöglichkeit, in der sie sich befände, die 8 Artikel auszuführen, anerkannt hat.

Drittens, weil, indem sie auf diese Weise aus eigenem Antriebe den Grundsatz aufgegeben und späterhin eingeräumt

*) Anmerkung der Denkschrift. Siehe die königliche Botschaft vom 15 September 1830, das Votum der beiden Kammern der Generalstaaten vom 29sten und 30sten desselben Monats, die königl. Botschaft vom 1 Oktober 1830, die Proklamation Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien vom 5 Oktober, und die königl. Botschaft vom 18 Oktober desselben Jahres.

Anmerkung der Redaktion. Siehe in gegenwärtiger Sammlung XIX Band Seite 328 die königl. Botschaft vom 13 September und jene vom 1 Okt. 1830 XX B. Seite 368, dann die Proklamation vom 5 Oktober Ebend. Seite 380.

hat, daß sie die Bestimmungen desselben nicht erfüllen könne, die niederländische Regierung sich natürlich des Rechtes beraubt hat, denselben in Anspruch zu nehmen.

Viertens endlich, weil der Anhang A des Protokolles vom 27 Januar 1831 der letzte zwischen der niederländischen Regierung und den fünf Mächten in Bezug auf die belgischen Angelegenheiten abgeschlossene Akt und derselbe bestimmt ist, die 8 Artikel zu ersetzen.

Es bleibt daher zu beweisen, daß die 24 Artikel vom 15 Oktober, Entwickelungen des Anhanges A, genau in Verbindung mit den Bestimmungen und den Grundsätzen des Protokolles stehen, dem derselbe beigefügt war. Außerdem, da späterhin von Seite der Konferenz Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, Vorschläge wegen Gebiets-Austauschungen gemacht und von demselben angenommen worden sind, bleibt zu beweisen, daß die 24 Artikel auch mit jenen Vorschlägen übereinstimmen. Die Konferenz wird sich der Pflicht, diese Beweise beizubringen, entledigen, indem sie nachstehend auf die Bemerkungen antwortet, welche in der Denkschrift der niederländischen Herren Bevollmächtigten enthalten sind.

Art. 1. Um zugeben zu können, daß Holland das wieder werden müsse, was es ehemals, das heißt im Jahre 1790 war, mit Hinzufügung dessen, was es später unter lästigen Bedingungen erlangt hat, und einer Entschädigung für die zehn Kantone, welche im Jahre 1815 von Frankreich abgelöst wurden, müßte dargethan werden, daß diese Forderung auf den Inhalt der Bestimmungen des Anhanges A zum Protokoll vom 27 Januar 1831 begründet ist.

Den Worten des Art. 1 dieser Akte gemäß, sollen die holländischen Gränzen alle Gebietstheile, Städte, Plätze und Ortschaften in sich begreifen, welche der vormaligen Republik der vereinigten Staaten der Niederlande im Jahre 1790 angehörten. Nach dem Art. 2 soll Belgien aus allen übrigen Ge-

bietstheilen gebildet werden, welche in den Traktaten vom Jahre 1815 die Benennung „Königreich der Niederlande" erhalten hatten, mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg.

Da der wörtliche Sinn gilt, so konnte man behaupten, daß der 1ste Artikel Holland streng genommen nur das zuweise, was es im Jahre 1790 besessen hatte, und daß nach dem 2ten Artikel Belgien von dem vereinigten Königreiche der Niederlande alles das erhalten müsse, was Holland im Jahre 1790 nicht besessen hatte. Diese Auslegung hätte Belgien die deutschen Enklaven gegeben, welche Holland im Jahre 1790 nicht besaß, die im Jahre 1815 von Frankreich abgelösten zehn Kantone, welche Holland im Jahre 1790 ebenfalls nicht besaß, und diejenigen Rechte, welche Holland in jenem Jahre in Maestricht nicht ausübte.

Dieser Auslegung setzte aber Holland entgegen, daß es die deutschen Enklaven im Jahre 1800 unter lästigen Bedingungen erlangt, daß Belgien keinen Anspruch auf die Erbschaft von Rechten habe, welche die Fürsten des vormaligen deutschen Reiches auf jene Enklaven in der Stadt Maestricht ausübten, und endlich den Umstand, daß die zehn Kantone in den Traktaten von 1815 nicht die Benennung „Königreich der Niederlande" erhalten hätten, sondern daß sie eine gemeinschaftliche Acquisition des schon konstituirten Königreichs gewesen wären.

In den 24 Artikeln vom 15 Oktober hat die Konferenz, nach reiflicher Erwägung jener Reklamationen, einerseits Holland den völligen Besitz der deutschen Enklaven und der Stadt Maestricht gesichert und von der andern Seite Belgien die von Frankreich abgelösten zehn Kantone gelassen, von denen Holland die Hälfte verlangte. In Bezug auf denselben Gegenstand bezieht sich die Konferenz jedoch noch auf eine Bemerkung, welche im Verlaufe der gegenwärtigen Denkschrift vorkommt.

Art. 2. Die niederländischen Herren Bevollmächtigten verlangen die Angränzung des vormaligen Gebietes der Repu-

blik der vereinigten Staaten an die vormaligen holländischen Enklaven im Limburgischen vermittelst einer Gebietsentschädigung, welche aus den deutschen oder belgischen Distrikten an beiden Ufern der Maas bestehen und den ganzen Lauf der Süd-Wilhelmsvaart in sich begreifen soll. Es ist augenscheinlich der Anhang A, der über die Gültigkeit dieser Forderung entscheiden muß. Nun spricht aber der Art. 4 des Anhanges A von keiner Gebietsentschädigung irgend einer Art zu Gunsten Hollands. Er setzt nur den gegenseitigen Austausch der Enklaven fest, um beiden Ländern den ebenfalls gegenseitigen Vortheil eines vollkommenen Zusammenhanges ihrer Besitzungen zu verschaffen.

Es ist wahr, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs der Niederlande in einem unterm 12 Julius v. J. an die Konferenz gerichteten Schreiben*) versucht hat, zu beweisen, daß diese Bestimmung ausschließlich im Interesse Hollands getroffen worden sey, da Belgien keine Enklaven auf dem vormaligen Gebiete der Republik der vereinigten Provinzen besitze. Aber der Besitzzustand Belgiens war in den Augen der niederländischen Regierung und der fünf Mächte durch den mehr erwähnten Anhang A festgesetzt worden. Der 4te Artikel dieses Anhanges sagt ausdrücklich: Da dessen ungeachtet aus den in Art. 1 und 2 aufgestellten Grundlagen hervorgehen würde, daß Holland und Belgien auf ihren resp. Territorien Enklaven besitzen würden. Die Existenz belgischer Enklaven auf holländischem Gebiet war also in jenen Artikeln vollkommen zugegeben, und, den darin enthaltenen Bestimmungen gemäß, mußte das Versprechen, den beiden Ländern die Desenklavirung und den Zusammenhang zu verschaffen, erfüllt werden.

Bei Untersuchung dieser Frage fand die Konferenz nur ein einziges Mittel, sie dem Sinn und dem Buchstaben des

*) Siehe: XXIV Band Seite 93.

eben erwähnten Artikels gemäß zu lösen. Dieses Mittel bestand in dem Austausch eines Theils von Luxemburg gegen einen Theil von Limburg. Aber in dieser Beziehung fand sich die Konferenz durch den 3ten Artikel des Anhanges A gebunden, und sie verhehlte es sich nicht, daß sie ohne die erlangte Einwilligung des Großherzogs und des deutschen Bundes nicht zu einem Austausche schreiten konnte, den sie für unumgänglich nothwendig hielt.

In diesem Zustande der Dinge sprach sie im 36sten Protokolle *) die Ueberzeugung aus, welche sie erlangt hatte, und suchte durch die Vermittlung des deutschen Bundestages um die doppelte Einwilligung nach, deren sie bedurfte. Ihre Schritte waren erfolgreich: die Autorisationen, um die sie ersuchte, wurden auf das eigene Verlangen des Gesandten Sr. Maj. des Königs Großherzog beim deutschen Bunde bewilligt und die Vollmachten und Instruktionen des Bundestages an die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens in London befördert. Nur alsdann erst nahm die Konferenz einen Theil des Großherzogthums Luxemburg in ihre Plane über den Gebietsaustausch auf. Sie glaubte nicht mehr Achtung für die von ihr anerkannten Rechte, nicht mehr Sorgfalt bei Erfüllung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten an den Tag legen zu können.

In ihrer Denkschrift reklamiren die niederländischen Herren Bevollmächtigten die Gemeinde Lommel, weil dieselbe im Jahre 1790 zu Holland gehört hätte. Die Bevollmächtigten der fünf Höfe sind bei der Demarkation der Gränzen auf dem angegebenen Punkt von Lommel der Linie gefolgt, welche die Bevollmächtigten des Königs in ihrer Denkschrift vom 5 September **), die dem Protokoll Nro. 43 beiliegt, gezogen hatten; es heißt darin: „Auf dem rechten Ufer der Schelde wird

*) Siehe XXV Band Seite 273.

**) Ebend. Seite 37.

die Demarkationslinie mit derjenigen identisch seyn, welche Nordbrabant von den Provinzen Antwerpen und Limburg trennt, bis auf den Punkt dieser letztern Linie, welcher unterhalb Valkenswaardt liegt." Nun macht aber die Gemeinde Lommel einen Theil der Provinz Limburg aus, indem sie bei der administrativen Eintheilung des Königreiches der Niederlande in derselben einbegriffen war; dagegen aber wurden andere Gebietstheile, welche im Jahre 1790 nicht zu Holland gehörten, der Provinz Nordbrabant zugefügt, die der niederländischen Regierung ganz verbleibt.

Art. 3, 4, 5 und 6. Die Konferenz läugnet nicht, daß die Gebietstheile, welche Sr. Majestät dem Könige der Niederlande im Limburgischen in Folge sämmtlicher Austausche zugewiesen worden, eine Verschiedenheit an Flächeninhalt und an Bevölkerung darbieten. Aber sie kann nicht einräumen, daß Flächeninhalt und Bevölkerung die einzigen Bestimmungen sind, nach denen ein Territorium abgeschätzt werden muß. Die Einnahme, welche es dem öffentlichen Schatze bringt, seine Beschaffenheit, seine Lage, die Vermehrung des Werthes und der Sicherheit, welche seine Erlangung anderen Gebietstheilen, die man schon besitzt, gewährt — alles dieß kann ohne Ungerechtigkeit bei der Abschätzung eines Gebietstheiles nicht unberücksichtigt bleiben.

In dem Fall aber, von dem es sich hier handelt, ist der Belgien zugewiesene Theil von Luxemburg notorisch beinahe durchgängig ein armes und unfruchtbares Land, welches dem Staate nur unbedeutende Abgaben bezahlen kann. Der Theil von Limburg, welcher Holland zugewiesen worden, ist dagegen reich, fruchtbar, gewerbthätig und einträglicher an Abgaben. Er verbindet die vormaligen holländischen Gebietstheile, denen früher diese Verbindung mangelte; er vermehrt daher ihren Werth und auch ihre Sicherheit, indem er die Verbindung mit dem wichtigen Platze Maestricht erleichtert.

Endlich erhält Holland dadurch eine längere Gränze gegen

Deutschland und stützt sich so auf seinen natürlichen Alliirten. Die Konferenz würde geglaubt haben, die Grundsätze der Billigkeit, welche die Politik des Königs leiten, in Zweifel zu ziehen, wenn sie sich nicht überzeugt gehalten hätte, daß dergleichen Berücksichtigungen mehr als hinreichend seyn würden, um in den Augen Sr. Majestät eine untergeordnete Differenz an Bevölkerung und Flächeninhalt aufzuwiegen. Es geschah aus Achtung für die Rechte Sr. niederländischen Majestät und des deutschen Bundes, daß die Konferenz sich enthielt, über die Arrangements zu bestimmen, welche in Folge jener Austausche zwischen Sr. Majestät, dem deutschen Bunde und dem Hause Nassau stattfinden müssen.

Niemand konnte bei dieser Gelegenheit besser als der König-Großherzog die gegenseitigen Wünsche vereinigen und in Uebereinstimmung mit dem Bunde auf eine angemessenere Weise die Contiguität der holländischen Besitzungen feststellen. Seine und die Interessen Deutschlands stimmen in dieser Beziehung so überein, daß ein Abkommen nothwendig leicht werden muß. Eben so konnte Niemand besser als der König in seiner Gerechtigkeit und Weisheit über die Ansprüche der Agnaten des Hauses Nassau entscheiden. Ihre Rechte stehen zu entfernt, um zu ernsthaften Schwierigkeiten in den Unterhandlungen Anlaß geben zu können. Uebrigens kann, so lange die Kronen vereinigt sind, so lange die Souveränetät über Holland und Luxemburg gemeinschaftlich ist, keiner von den Uebelständen eintreten, welche die niederländischen Herren Bevollmächtigten anführen.

Zur Unterstützung ihrer Behauptungen stellen sie den Fall mit Hannover und Großbritannien auf. Aber augenscheinlich ist dieses Beispiel auf die vorliegende Frage nicht anwendbar. Zwischen Hannover und seinen Verbindungen mit Großbritannien, und Luxemburg und seinen Verbindungen mit Holland, sind die Unterschiede in die Augen fallend. Sie sind eben so

bl geographisch, als auch, wenn man sich dieses Ausdrucks

bedienen darf, erblich. Luxemburg ist nicht von Holland, wie Hannover von Großbritannien, durch ein weites Meer getrennt. Es gränzt beinahe an das holländische Gebiet, und der Fall, daß beide Länder nicht demselben Herrscher unterworfen seyn sollten, liegt beinahe außer den Berechnungen menschlicher Voraussicht. Es scheint sogar nur von dem Könige abzuhängen, denselben unmöglich zu machen.

Die Berücksichtigungen, welche hier angeführt werden, haben schon ihre Wirkung hervorgebracht. Die Konferenz hat die allergerechteste Ursache, zu glauben, daß der deutsche Bundestag und die Agnaten des Hauses Nassau, bereit, die Arrangements vom 15 Oktober zu unterschreiben, nur eine Einladung Sr. Majestät des Königs der Niederlande erwarten, um denselben beizutreten.

Aus allen diesen Gründen würde eine neue abgesonderte Unterhandlung in Bezug auf das Großherzogthum Luxemburg der ausdrücklichen Autorisation, welche die Konferenz von Sr. Majestät dem König-Großherzog und von dem Bundestag in Frankfurt erhalten hat, so wie den Interessen Hollands, welches des Nebeneinanderliegens seiner Besitzungen beraubt werden könnte, und der Beschleunigung eines definitiven Arrangements zwischen der niederländischen Regierung und Belgien zuwider seyn.

Nachdem durch die vorstehende Auseinandersetzung bewiesen worden:

1) daß die Konferenz sich in den 24 Artikeln vom 15 Oktober streng nach den Territorialbestimmungen des Anhanges A zum Protokolle vom 27 Januar 1831 gerichtet hat;

2) daß sie den Austausch eines Theiles von Luxemburg gegen einen Theil von Limburg nur in Folge freiwilliger und förmlicher Autorisationen von Seite des Königs-Großherzoges und des deutschen Bundes angeordnet hat, und

3) daß sie Holland eine Gränze und Vortheile des Nebeneinanderliegens der Besitzungen gesichert hat, wie solche dieses Land selbst in den denkwürdigsten Zeiten seiner Macht nicht besessen hat, — wird man die anderen Behauptungen in der Denkschrift der niederländischen Herren Bevollmächtigten untersuchen.

Art. 7. Ueber diesen Punkt theilt die Konferenz Ihre Meinung. Es ist augenfällig, daß die Neutralität Belgien eben so wenig wie irgend einem anderen neutralen Staate das Recht gibt, Verpflichtungen zu verkennen, die aus Traktaten hervorgehen.

Art. 8. Durch die Anführung des 4ten Art. des Traktates von Fontainebleau vom Jahre 1785 zwischen dem Kaiser von Deutschland und den Generalstaaten ist man nicht der Meinung gewesen, alle Bestimmungen desselben wieder ins Leben zu rufen, sondern man hat nur ausdrücken wollen, daß die Bestimmungen jenes Artikels als Grundlage zu einem zufriedenstellenden Arrangement zwischen beiden dienen sollen — einem Arrangement, welches die von beiden Seiten zu ernennenden Kommissarien festzustellen haben.

Art. 9. Hier lasten die bedeutendsten Anschuldigungen auf der Arbeit der Konferenz. Der Denkschrift der niederländischen Bevollmächtigten zufolge, wäre dieser 9te Artikel den Grundsätzen des Völkerrechtes entgegen, ohne Beispiel in der Geschichte und im Widerspruche mit den Souveränetätsrechten Hollands. Man schmeichelt sich, beweisen zu können, daß diese Vorwürfe ungegründet sind. Was zuvörderst die Grundsätze des Völkerrechtes betrifft, so ist es der niederländischen Regierung nicht unbekannt, daß das allgemeine Völkerrecht dem vertragsmäßigen Völkerrechte untergeordnet ist, und daß, wenn über einen Gegenstand Konventionen vorhanden sind, es lediglich nach diesen beurtheilt werden muß.

Und so findet es sich, daß seit der Wiederherstellung des Friedens die Schifffahrt auf den Flüssen Gegenstand besonderer

Uebereinkommen zwischen den verschiedenen Staaten gewesen ist; deßhalb durfte der in Rede stehende Artikel auch nicht mit abstrakten Prinzipien, sondern mit Traktaten, welche gegenwärtig den politischen Kodex Europa's bilden, in Beziehung gebracht werden. Jene Traktate haben die Privilegien, welche das allgemeine Völkerrecht den Regierungen in Betreff der Schifffahrt auf den Strömen und Flüssen beilegte, bedeutend verändert. Die Regierungen hatten das Recht, dieselben auf ihrem Gebiete dem Handel anderer Nationen zu schließen. Sie haben das Recht, willkürlich den Gebrauch der Flüsse zu besteuern. Dieses Recht ist modifizirt worden.

Dasselbe ist mit den Stapel-, Umladungs- und Dougnen-Geldern der Fall. Einige sind abgeschafft, andere verändert und alle dem europäischen Grundsatze einer ungehinderten Schifffahrt unterworfen worden. Um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen, um den Unterschied zu würdigen, welcher, in Bezug auf die Flüsse, zwischen den natürlichen, aus ihrer Souveränetät sich herleitenden, Rechten der Staaten und den Verpflichtungen besteht, welche aus den seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens abgeschlossenen Konventionen hervorgehen, genügt es, den beiliegenden Auszug zu durchlaufen, welcher von dem Pariser Traktat vom 30 Mai 1814 und von der Generalakte des Wiener Kongresses bis zu der letzten Mainzer Konvention herabgeht. Und man behaupte nicht, daß seit der Trennung Belgiens die Bestimmungen von Paris und Wien, welche sich auf die freie Schifffahrt der Schelde beziehen, und denen die niederländische Regierung vollkommen beigetreten ist, aufgehört haben verbindend für sie zu seyn.

Ganz im Gegentheil; sie können nicht in die Kategorie der 8 Artikel vom 21 Julius 1814 geworfen werden, welche die niederländische Regierung nicht aufrecht erhalten zu können erklärt hatte; sondern sie würden sogar dann auf die niederländische Regierung noch anwendbar seyn, wenn sie auch Belgien niemals besessen hätte, denn ein Theil der Schelde, wel-

cher andere Staaten durchschneidet, würde nichtsdestoweniger an Holland gehört haben. Holland bringt also kein neues Opfer, wenn es auf die Sperrung dieses Flusses und auf den 14ten Artikel des Traktates von Münster verzichtet. Es entfällt ganz einfach die Wiener Traktate, welche ihre ganze Kraft beibehalten; und die Konferenz greift, indem sie die nothwendigen Bestimmungen feststellt, daß die freie Schifffahrt auf der Schelde der That wie dem Rechte nach existirt, keineswegs das Völkerrecht an. Sie richtet sich nach der öffentlichen europäischen Gesetzgebung.

Die Frage in Bezug auf die den Rhein und die Schelde verbindenden Gewässer war ohne Zweifel von weit zarterer Beschaffenheit. Dennoch sprachen auch in dieser Beziehung neuere diplomatische Aktenstücke, denen die niederländische Regierung beigetreten war, zu Gunsten der Konferenz. Der anliegende Auszug eines Protokolls, welches am 30 März 1831 in Mainz unterzeichnet wurde, thut dar, daß wenn die Uferstaaten des Rheins sich entschlossen haben, ihre letzte Konvention mit der niederländischen Regierung abzuschließen, dieß nicht geschehen ist, ohne sich die Befugniß vorzubehalten, frei mit Antwerpen und mit Belgien vermittelst der eben erwähnten Binnengewässer kommunizieren zu können.

Es ist daher nicht richtig, zu sagen, daß die Konferenz für die Belgier ein Vorrecht ersonnen habe, welches selbst nicht von den Uferstaaten des Rheines in Anspruch genommen worden sey, da doch Preußen, Frankreich, Bayern, Baden, Hessen und Nassau dieses Vorrecht gefordert und sich die Erlangung desselben vorbehalten haben. Es ist nicht richtig zu sagen, daß die Bestimmungen der Konferenz ohne Beispiel seyen, da das Beispiel vor Augen liegt; indem sich die niederländische Regierung verpflichtet hat, die eben erwähnten Vorbehalte in Ueberlegung zu nehmen, wenn über die Schifffahrt auf der Schelde unterhandelt würde, und indem Belgien sich nothwendig diesen Unterhandlungen anschließen mußte.

Man

Man würde dem, vielleicht überflüssigen Worte „gegenseitig," welches in einem Paragraphen des 9ten Artikels vorkömmt, und in Bezug auf die Benutzung der Binnengewässer zwischen der Scheide und dem Rhein gebraucht worden ist, einen ganz unzulässigen Sinn unterlegen, wenn man annähme, daß die Konferenz den Gedanken gehabt habe, erklären zu wollen, daß Belgien irgend ein Souveränetätsrecht auf jenen Gewässern ausübe, oder daß die Zustimmung der belgischen Regierung jemals erforderlich sey, um Fahrzeugen unter niederländischer Flagge die Schifffahrt auf besagten Gewässern zu verbieten oder zu erlauben. Die Vernunft weist einen solchen Gedanken zurück; und es ist die Absicht der Konferenz gewesen, die Schifffahrt auf den die Schelde und den Rhein verbindenden Gewässern beständig mäßigen Zöllen für die belgischen Fahrzeuge zu unterwerfen und in dieser Beziehung, bis zum Abschluß eines gemeinschaftlichen Uebereinkommens, die belgische Handelsflagge mit der holländischen Handelsflagge gleichzustellen.

Weiter ist die Konferenz nicht gegangen. Sie hat auf keine Weise beabsichtigt, den speziellen Rechten der Uferstaaten des Rheins zu nahe zu treten — Rechten, welche sich außer ihrer Kompetenz befanden; und übrigens hat sie die Souveränetät dergestalt geachtet, daß, indem sie jene transitorischen Bestimmungen feststellte, sie den definitiven Zustand der Dinge, welcher aus dem Art. 9 hervorgehen muß, späteren Unterhandlungen zwischen den beiden Parteien unterworfen hat. Kein Zweifel, daß ihr beiderseitiges Einverständniß die temporären Bestimmungen jenes Artikels verbessern, den Zweck derselben besser erfüllen und die Inkonvenienzen, nach Anleitung der Erfahrung oder nach den gegenseitigen Interessen der beiden Völker, daraus entfernen kann.

Dieses Einverständniß soll auch die Art der gemeinschaftlichen Aufsicht über die Lootsen- und Tonnengelder reguliren. Es ist wahr, daß der 12te Artikel der Mainzer Konvention

sich damit begnügt, in Bezug auf die Tonnen-, Lootsen- und andere Gelder, die Fahrzeuge der Uferstaaten des Rheines mit den niederländischen Uferstaaten gleichzustellen; aber diese Gleichstellung ist von einem wirklichen Werthe auf dem Rheine, indem der Handel der vorzüglichsten Städte Hollands auf diesem Flusse betrieben wird, und auf Fahrzeugen, denen die niederländische Regierung aus eigenem Interesse Erleichterungen bewilligen muß. Dasselbe Interesse besteht nicht auf der Schelde, und dieselbe Gleichstellung dürfte daher dort unzureichend seyn, weßhalb Lootsen- sowohl als Tonnen-Rechte daselbst eine Garantie mehr zu verlangen schienen.

Die Konferenz hatte außerdem gehört, daß Holland das Recht, die Schelde zu sperren, in Anspruch nähme; und sie war benachrichtigt worden, daß wegen fehlender Tonnen die Beschiffung der Fahrwasser jenes Flusses anfing, gefährlich zu werden. Es ist daher nicht überraschend, daß sie Bestimmungen, welche dazu dienen sollten, der Erneuerung jener Schwierigkeiten vorzubeugen, für nothwendig erachtete. Die Konferenz hat nichtsdestoweniger den beiden Parteien die Mittel vorbehalten, in dieser Beziehung die passendste Art der Ausführung festzustellen.

Dem Art. 9 zufolge, sollen sich die beiden Parteien ebenfalls über das Recht des Fischfanges und des Fischhandels auf der Schelde verständigen. Der Fischfang auf der Schelde ist seit einer Reihe von Jahren das einzige Mittel zum Unterhalt für eine arme Klasse unter den Einwohnern von Antwerpen, welche die niederländische Regierung, selbst in ihren jetzigen Verhältnissen zu Belgien, dieser einzigen Hülfsquelle nicht zu berauben scheint. Die Konferenz konnte um so weniger glauben, daß sie es ihr in den Verhältnissen des Friedens und einer guten Nachbarschaft verweigern würde. Sie konnte nicht glauben, daß die beiden Staaten, im Verfolg der späteren Unterhandlungen, nicht ohne Schwierigkeit Mittel finden sollten, durch Hülfe gegenseitiger Vorsichtsmaßregeln zu verhin-

dern, daß die Ausübung des Fischfangs- und Fischhandels-Rechts keine Uebertretung der Douanengesetze herbeiführe.

Art. 10. Ganz wie die Denkschrift der niederländischen HH. Bevollmächtigten es besagt, ist der Schluß des 10ten Artikels: „es werden für die Schifffahrt auf besagten Kanälen nur mäßige Zölle erhoben," zu verstehen.

Art. 11 und 12. Es ist bereits bemerkt worden, daß die Art. 1 und 2 zum Anhang A des Protokolls vom 27 Jan. 1831 Belgien in Limburg auf dem rechten und linken Ufer der Maas diejenigen Gebietstheile zuwiesen, welche Holland im Jahre 1790 nicht besaß. Diese Gebietstheile gaben Belgien Berührungspunkte mit Preußen, zwischen Maestricht und Mook, und demzufolge die Mittel, die möglichst kürzesten Verbindungen mit Deutschland herzustellen.

Als die Konferenz, aus oben entwickelten Gründen, Holland alle Distrikte auf dem rechten Ufer der Maas, welche ihm im Jahre 1790 nicht gehört hatten, anbot, würde sie eine Ungerechtigkeit zu begehen geglaubt haben, wenn sie, indem obige Distrikte von Belgien abgelöst wurden, dieses Land aller Mittel der Verbindung und des Handels mit Deutschland beraubt hätte. Daher die eventuelle Befugniß, welche Belgien gelassen wurde, auf eigene Kosten eine Handelsstraße im Kanton Sittard, welches niemals zu Holland gehört hatte, zu erbauen — eine Befugniß, welche aber verschiedenen Bedingungen und dem gänzlichen und vollkommenen Vorbehalte der Souveränetät Sr. Majestät des Königs der Niederlande untergeordnet war. Daher auch die Unterhaltung des jetzigen Weges in jenen Kantonen und die mäßigen Wegegelder, welche auf demselben erhoben werden sollen. Daher endlich die Benutzung des Weges, welcher durch Maestricht geht, unter denselben Bedingungen. Die Konferenz kann nicht zugeben, daß in Zeiten des Friedens die Existenz einer Handelsstraße durch eine Festung sich mit der

Sicherheit des Platzes nicht verträge oder den Werth desselben vermindere.

Straßburg, Metz, Mainz, Lille, Jülich, Koblenz, Erfurt, Magdeburg, Wittenberg und viele andere Festungen werden von Straßen durchschnitten, die dem Handel offen stehen, ohne daß die Mächte, denen diese Festungen gehören, dieselben deßhalb jemals für gefährdet gehalten haben. Es versteht sich von selbst, daß der Fall einer gezwungenen Verhinderung, oder vielmehr der Fall eines Krieges, ausgenommen seyn muß; aber dieser Umstand war ein Grund mehr, die freie Verbindung durch den Kanton Sittard festzustellen. Es blieb übrigens zu berücksichtigen, ob der Transithandel nicht dem Lande, durch das er geht, wirkliche Vortheile darbietet; ob er nicht die Hülfsquellen desselben erhöht und dessen Reichthum vermehrt.

Endlich enthielt auch das Protokoll vom 27 Januar 1831, dem die niederländische Regierung beigetreten ist, folgende Erklärung. „Zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts und zur Erfüllung der Absichten, welche die fünf Mächte leiten, ist es nothwendig, daß Belgien, blühend und gedeihend, in seiner neuen politischen Existenz die Hülfsquellen finde, deren es zur Erhaltung derselben bedarf.

Würden aber die fünf Mächte jene Absicht erreicht, wenden sie dazu beigetragen haben, Belgien blühend und glücklich zu machen, wenn sie ihm nicht die Hülfsquellen gesichert hätten, die ihm eine freie Schifffahrt auf der Schelde und die freien Verbindungen mit Deutschland auf den direktesten Wegen darbieten? Konnten die fünf Mächte, selbst nachdem die niederländische Regierung, als sie dem Protokolle vom 27 Januar und dadurch dem eben aufgestellten Grundsatze beigetreten war, konnten sie den Belgiern die Handelserleichterungen verweigern, welche für ihr Land das einzige Mittel sind, seine neue Art der Existenz zu erhalten? Aus diesem Gesichtspunkte hat die Konferenz aufrichtig den Vorschlag gewürdigt, welcher in der nie-

berländischen Denkschrift enthalten ist eines Handels- und Schifffahrts-Traktates zwischen Holland und Belgien.

Der Abschluß desselben würde offenbar nützlich seyn und würde dazu beitragen, ihren Verbindungen die Freundschaft und die Uebereinstimmung zu geben, welche auf dauerhafte Grundlagen zu errichten gewiß eben so sehr der Wunsch der niederländischen Regierung als der Konferenz ist.

Art. 13. Die von den niederländischen HH. Bevollmächtigten ihr gewordenen Mittheilungen berechtigen die Konferenz zu der Ueberzeugung, daß, indem man Belgien zur Zahlung einer jährlichen Rente verpflichtete, dieß eine Zahlungsart seyn würde, welche mit den Wünschen der niederländischen Regierung übereinstimmte. Die Frage wegen Theilung der Schuld ist der Gegenstand einer besondern Sorgfalt gewesen, und die Konferenz hat dieselbe mit der gewohnten Ueberzeugung gelöst, Holland bedeutende Vortheile, durch die es mehr als hinreichend für die im vorhergehenden Artikel erwähnten Bestimmungen entschädigt worden ist, gesichert zu haben.

Da das Anerbieten des Handels mit den holländischen Kolonien, dem Anhange A und dem Eingeständnisse der niederländischen Regierung zufolge, immer nur als ein einfacher Vorschlag, den die Belgier annehmen oder verwerfen konnten, zu betrachten gewesen, und derselbe verworfen worden ist, so konnte er nicht ferner in den Unterhandlungen figuriren.

Andererseits betrugen die Zinsen der sämmtlichen auf schließlich belgischen Schuld und des ausgesetzten Theiles derselben Schuld und die Zinsen der gemeinschaftlichen Schuld, nach dem Verhältnisse vertheilt, nach welchem jedes der beiden Länder während der Gemeinschaft zu ihrer Tilgung beigetragen hatte, in runden Zahlen nicht mehr als eine jährliche Summe von 5,800,000 Fl. Diese Summe ist bis auf 8,400,000 Fl. erhöht worden. Der ganze Unterschied von 2,600,000 Fl. jährlicher Rente erleichtert also um so viel die Last der alten holländischen Schuld.

Es steht der Konferenz nicht zu, sich über eine fremde Schuld des vereinigten Königreichs der Niederlande, welche durch eine besondere Konvention festgestellt ist, auszusprechen. Uebrigens schien sie aber auch zu der Versicherung berechtigt, daß wenn man selbst die jährliche Rente von 8,400,000 fl. nach den Angaben des Protokolls vom 27 Januar 1831 schätzen und sie demzufolge aus den Gesammtzinsen der Schuld, welche Belgien allein zur Last gelegt werden, aus den Gesammtzinsen der Opfer, welche Holland, um die Vereinigung zu erlangen, durch die Kolonien, der Akte gemäß, welche den Werth dieser Opfer feststellt, gebracht hat, aus den verhältnißmäßigen Zinsen der Lasten, welche in dem Protokoll vom 27 Januar 1831 als gemeinschaftliche bezeichnet werden, und endlich selbst aus den Zinsen und der Hälfte der Kriegskontributionen, auf welche das vereinigte Königreich der Niederlande im Jahre 1815 gegen Erlangung der zehn Kantone verzichtet hat, zusammensetzen wollte, man noch finden würde, daß diese Rente der niederländischen Regierung eine vollkommene und gänzliche Entschädigung darbietet.

Die Konferenz heilt sich, einzugestehen, daß es der Grundsatz jeder Liquidation ist, die Lasten und Vortheile, die Aktiva und Passiva zu theilen. Aber bei dieser Gelegenheit waren alle zu Lasten Belgiens hervorgehenden Passiva durch die Festsetzung einer jährlichen Rente von 8,400,000 Fl. bereits liquidirt und getheilt. Es blieben daher nur noch die Aktiva zu liquidiren und zu theilen, wenn sich dergleichen in den Rechnungen des Amortissementsyndikats und der Brüsseler Bank, welche den Dienst einer allgemeinen Kasse für das vereinigte Königreich der Niederlande versehen hatten, vorfänden.

Was noch mehr ist, das Amortissementsyndikat hat selbst für 110,000,000 Fl. vierprozentige Obligationen ausgegeben. Belgien zahlte seinen Theil an dieser Last durch die Rente von 8,400,000 Fl. zurück. Durfte es demnach seines Antheils an dem Fonds jenes Syndikats beraubt werden, wenn sich ein solcher

Fonds vorfand? Die Konferenz würde geglaubt haben, dem loyalen und rechtlichen Charakter, welcher die Politik der niederländischen Regierung auszeichnet, zu nahe getreten zu seyn, wenn sie bei der Theilung gemeinschaftlicher Schulden einem Theile die ganze Masse der Passiva aufgelegt und dem andern alle Aktiva zugewiesen hätte.

Art. 14. Holland hat, diesem Artikel gemäß, wirklich drei Semester der Schuld des vereinigten Königreichs der Niederlande bezahlt. Aber seine Bevollmächtigten haben ihre Berechnungen beständig vom 1 November 1830 datirt, indem sie anerkannten, daß die niederländische Regierung bis zu dieser Zeit sämmtliche Revenuen des vereinigten Königreichs erhoben und daher die Mittel erhalten hatte, die beiden Drittheile des ersten der in Rede stehenden Semester zu decken. Die niederländische Regierung findet sich dadurch für die 4/18 entschädigt, welche sie in ihrer Denkschrift reklamirt.

Art 17. Dieser Artikel begreift Alles, sowohl bewegliches als unbewegliches Privateigenthum, welches das Haus Oranien-Nassau in Belgien besitzt, in sich, und daher auch dasjenige, von dem hier die Denkschrift der niederländischen HH. Bevollmächtigten spricht.

Art. 19. Dieser Artikel ist wörtlich aus der Generalakte des Wiener Kongresses, der die Regierung Sr. Maj. des Königs der Niederlande beigetreten ist, entnommen worden. Er hat zum Zweck, festzusetzen, daß der Besitzer von liegenden Gründen in verschiedenen Staaten, nur der Unterthan eines dieser Staaten seyn kann.

Art. 23. Die Reklamationen belgischer Unterthanen an die in diesem Artikel aufgezählten Privatetablissements sollen, dem Inhalte der Anordnungen gemäß, nach welchen jene Etablissements in dem vereinigten Königreiche der Niederlande geleitet wurden, liquidirt werden.

Es kann daher nur die Rede davon seyn, jene einmal liquiden Forderungen auf die Fonds anzuweisen, mit denen

jene Etabliſſements während der Dauer des vereinigten Königreichs ausgeſtattet waren, und nicht ihnen neue Fonds auf Koſten Hollands zuzuweiſen. Dieſelbe Bemerkung bezieht ſich auch auf die ſogenannten franzöſiſchen Liquidationen, deren am Schluſſe des 23ſten Artikels Erwähnung geſchieht.

Art. 24. Die Konferenz ſieht kein Hinderniß, ihre guten Dienſte anzubieten, daß der Termin zur gegenſeitigen Räumung um 14 Tage bis 4 Wochen verlängert werde. Den allgemeinen Gebrauche gemäß, nehmen die Truppen, welche die von ihnen beſetzt geweſenen Plätze oder Gebietstheile räumen, die dem Staate gehörenden Gegenſtände mit; mit Ausnahme derjenigen, welche einen Theil der militäriſchen Ausrüſtungen jener Plätze ausmachen.

Die niederländiſchen HH. Bevollmächtigten beendigen ihre Denkſchrift mit einem Vorbehalte in Bezug auf das Recht, welches ihrer Meinung nach Se. Maj. der König der Niederlande hätte, ſich mit den Mächten über die belgiſchen Feſtungen zu verſtändigen; und zwar in Folge des Barrierenſyſtems und des 7den von den Artikeln vom 21 Julius 1814.

Die Konferenz kann die Rechtmäßigkeit jener beiden Anſprüche nicht zugeben. Der Barrierentraktat hätte, um verbindend zu ſeyn, nach allen Kriegen, die ihm gefolgt ſind, bei Wiederherſtellung des allgemeinen Friedens erneuert werden müſſen; und dieß iſt nicht geſchehen.

Was die 8 Artikel vom 21 Julius 1814 betrifft, ſo ſind die Umſtände, welche dieſelben außer Kraft geſetzt haben, in der gegenwärtigen Denkſchrift bereits erwähnt worden. Uebrigens bildeten dieſe Artikel ein Ganzes, und hatten nur auf den Zuſtand der Dinge Bezug, welcher aus der Vereinigung Hollands und Belgiens hervorging. Es iſt nicht möglich, einen derſelben abzuſondern, um ihn auf die Trennung und Unabhängigkeit der beiden Länder anzuwenden.

Außerdem bietet die durch die fünf Höfe garantirte Neutralität Belgiens Holland die Schutzmauer dar, welche ihm

das Barrierensystem sichern sollte, mit dem Unterschiede, daß jenes System ihm die kostspielige Verpflichtung auferlegte, Garnisonen zu unterhalten, während die Neutralität Belgiens, von den Hauptmächten Europa's garantirt, ihm die Mittel giebt, seinen Militäretat ohne Gefahr zu vermindern.

Die Konferenz hat hierdurch auf alle Punkte der Denkschrift der niederländischen HH. Bevollmächtigten geantwortet. Sie hat sich beeilt, ihnen mit Freimüthigkeit alle Bemerkungen mitzutheilen, welche in ihren Augen darthun, daß sie ihre Verpflichtungen gegen Se. Maj. den König der Niederlande erfüllt hat; daß sie, bei Entwicklung der Bestimmungen des Anhanges A zum Protokoll vom 27 Januar 1831 und der in jenem Protokoll aufgestellten Grundsätze, dieselben stets gewissenhaft angewendet und mitunter zu Gunsten Hollands ausgedehnt hat; daß sie sich bei den Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg darauf beschränkt hat, nach einer Autorisation zu handeln, welche ihr von dem Großherzog und dem deutschen Bunde freiwillig gegeben worden ist, und daß sich endlich unter den gegen einige der 24 Artikel erhobenen Einwendungen keine befindet, die in Folge der von der Konferenz gegebenen Aufklärungen nicht leicht zu beseitigen wäre.

Die Konferenz hofft daher, daß die niederländische Regierung nicht länger anstehen wird, die Arrangements des 15 Oktobers anzunehmen, und sie legt ihr eine letzte Erwägung vor. Durch das 12te Protokoll vom 27 Januar 1831 wurde festgesetzt, daß der Souverän Belgiens die aus diesem Protokolle hervorgehenden Arrangements annehmen müsse, durch das 19te Protokoll vom 19 Februar 1831, dessen Autorität die niederländische Regierung ebenfalls anruft, wurde jene Annahme auf die Fundamentalarrangements, d. h., auf die Territorialbestimmungen des Protokolls vom 27 Jan. 1831, beschränkt; durch das Schreiben, welches der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs der Niederlande unterm 12 Julius an die Konferenz richtete, hatte er

erklärt, daß Se. Majestät zu den Waffen gegen Belgien greifen würde, lediglich um billige Trennungsbedingungen zu erlangen; und daß Se. Majestät den Souverain, den Belgien erwählt hatte, als Feind behandelte, weil er jene Bedingungen nicht angenommen hatte, welche sich, ebenfalls jenem Schreiben zufolge, ganz in den Grundsätzen des Protokolls vom 27 Januar 1831 und in den Bestimmungen des ihm beigefügten Anhanges A gefunden hätten.

Wenn dieß die Verpflichtungen und demzufolge die Pflichten der Konferenz, wenn dieß die Erklärungen des Haager Kabinets wären, wenn diese Erklärungen augenscheinlich eine Veränderung der Souveränetät in Belgien unter billigen Bedingungen zugestanden, wenn endlich der neue Souverain Belgiens, indem er die 24 Artikel vom 15 Oktober unterschrieb, nicht allein die Territorial-, sondern auch die finanziellen Bestimmungen angenommen hat, welche, wie man dargethan hat, den Grundsätzen des Protokolles vom 27 Januar und den Bestimmungen seines Anhanges A vollkommen gemäß waren, wie konnte dann die Konferenz, ohne ihren eigenen Handlungen zu widersprechen, die Entschließungen nicht ergreifen, welche sie ergriffen hat?

Nach vorstehender Denkschrift der Londoner Konferenz, worin auf die von der niederländischen Regierung erhobenen Einwendungen gegen die 24 Artikel Punkt für Punkt geantwortet wird, folgt nun ein

Anhang Nro. 1, in welchem:

1) aus dem Pariser Friedenstraktate vom Jahre 1814 der auf die Rheinschiffahrt Bezug habende Artikel V und

2) aus der Wiener Kongreßakte die auf die Schiffahrt des Rheins und anderer, verschiedenen Staaten gemeinschaftlicher Ströme sich beziehenden Artikel mitgetheilt werden; sodann ein

Anhang Nro. 2, welcher einen Auszug des Londoner Pro-

tokolls der Rheinschiffahrts-Centralkommission, und endlich ein

Anhang Nro. 3, der einen Auszug desselben Protokolls enthält.

318. Protokoll Nro. 54 der Londoner Konferenz vom 11 Januar 1832, nebst Erklärung des belgischen Bevollmächtigten Vandeweyer vom nämlichen Datum. *)

Auswärtiges Amt, den 11 Januar 1832.

Nachdem die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands sich versammelt hatten, machte der Bevollmächtigte Sr. großbritannischen Majestät der Konferenz bekannt, daß, obgleich die ihm von den Ministern Sr. Majestät bei den an dem Vertrage vom 15 November betheiligten Höfen zugekommenen Nachrichten ihm die gegründete Hoffnung zu der baldigen Ankunft der Ratifikationen dieser Höfe geben, es ihm dessen ungeachtet, in Betracht der durch die Schwierigkeit der Kommunikationen in dieser Jahreszeit verursachten Verzögerungen wünschenswerth scheine, die für die Auswechslung besagter Ratifikationen bestimmte Frist bis zum 31 dieses Monats zu verlängern, um den entfernteren Höfen das Mittel zu erleichtern, die fragliche Auswechslung gleichzeitig mit den andern Höfen zu bewerkstelligen.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens und Rußlands erklärten, daß sie dem Vorschlage, die für die Auswechslung bestimmte Frist bis zum 31 Januar zu verlängern, beiträten, indem sie die weiter oben durch den Bevollmächtigten Sr. brittischen Majestät ausgesprochene Hoffnung theilten, übrigens den ganzen Werth, den ihre Höfe auf die gleichzeitige Auswechslung der Ratifikationen setzen, kennten, und sogar beauftragt wären, diesen Wunsch auszudrücken.

*) Aus dem belgischen Moniteur vom 15 Januar.

Der Bevollmächtigte Frankreichs erklärte seinerseits, daß er, in Folge des Versöhnungsgeistes, der ihn seit dem ersten Zusammentreten der Konferenz geleitet habe, den Vorschlag, die Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrags vom 15 November um 15 Tage hinauszusetzen, annehme, durch welchen Akt er jedoch nicht voreilig über die Befehle entscheiden wolle, die er von jetzt an bis zur festgestellten Epoche empfangen könnte.

Nachdem der Vorschlag der Verlängerung der Frist für die Auswechslung der Ratifikationen bis zum 31 Januar durch alle anwesenden Bevollmächtigten genehmiget war, wurde beschlossen, denselben dem belgischen Bevollmächtigten mitzutheilen, der eingeführt wurde und die hier beigefügte Erklärung abgab.

(Unterz.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven.

Erklärung des belgischen Bevollmächtigten.

Der dem unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Belgier von Seite JJ. EE. der Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritannien, Preußens und Rußlands ein durch sie am 11 Jan. 1832 unterzeichnetes Protokoll mitgetheilt worden, kraft dessen die bei dem Vertrage vom 15 November 1831 betheiligten Höfe aus den in diesem Aktenstück ausgedrückten Gründen, übereinkommen würden, bis zum 31 Januar 1832 die Frist der Ratifikationen des besagten Vertrags zu verlängern, so erklärt derselbe, im Namen Sr. Majestät des Königs der Belgier, dem Inhalte dieses Protokolls beizutreten und in die besagte Verlängerung einzuwilligen.

London, den 11 Januar 1832.

(Unterz.) Vandeweyer.

219. Vortrag des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, de Meulenaere, in Bezug auf die Londoner Konferenz-Verhandlungen in der Sitzung der belgischen Repräsentantenkammer, den 14 Januar 1832. *)

Meine Herren! Am 19 November v. J. hatte ich die Ehre, Ihnen den Vertrag vom 15ten desselben Monats mitzutheilen, durch welchen die in der Konferenz zu London repräsentirten fünf Mächte die Unabhängigkeit Belgiens, und den König, den Belgien sich gewählt hat, unter den durch die 24 Artikel vom 15 Oktober festgestellten Bedingungen, anerkennen. Dieser Vertrag sollte nach der Schlußbestimmung in Zeit von zwei Monaten, d. h., vor Ablauf des 15 Januars, ratifizirt werden. Umstände, die jedoch nicht der Art sind, die Gesinnungen der Mächte in Zweifel zu setzen, haben eine Zögerung veranlaßt.

Die holländische Regierung, die sich geweigert hat, der Uebereinkunft vom 15 Oktober beizutreten, hat am 14 Dezember an die Konferenz eine Denkschrift gerichtet, welche durch die Presse bekannt gemacht wurde und dem gegenwärtigen Berichte beigefügt werden soll. Die holländische Regierung bot auf diese Weise der Konferenz die Gelegenheit dar, das Ganze der zu London seit dem Monate November 1830 begonnenen Unterhandlungen auseinanderzusetzen, und das Resultat, das dieselben herbeiführen, zu rechtfertigen.

Diese Arbeit konnte erst am 4 Januar vollendet werden. Die Note und die Denkschrift von dem nämlichen Tage werden unter den merkwürdigsten politischen Dokumenten unsrer Epoche ihre Stelle einnehmen.

(Der Minister las hier beide Dokumente vor, und fuhr dann fort:)

Da die Bevollmächtigten der fünf Höfe wünschten, daß

*) Aus dem belgischen Moniteur vom 16 Januar.

als diese und die Denkschrift zur Kenntniß ihrer resp. Höfe, der holländischen Regierung und des europäischen Publikums gelangen möchten, ehe die belgische Frage definitiv entschieden sey, so versammelten sie sich am 11 Januar, und verlängerten, in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit dem belgischen Bevollmächtigten, bis zum 31 Januar die für die Ratifikation festgestellte Frist.

Dieser Beschluß ist in einem Protokoll enthalten, welches also lautet:

(Der Minister verlas nun das voranstehende Protokoll Nro. 54 der Londoner Konferenz und die demselben beigefügte Erklärung des belgischen Bevollmächtigten Wandeweyer, und schloß dann wie folgt:)

Die Regierung hat in den Erwägungen des Protokolls, in der kurzen Dauer der Verlängerung, und vorzüglich in der Note vom 4ten Januar, Beweggründe gefunden, sich über die Zukunft des Landes zu beruhigen; Sie werden ihre Ueberzeugung theilen, die baldigst durch die Ereignisse bestätigt werden wird.

320. Antwort auf die von Seite der Londoner Konferenz unterm 4 Januar 1832 an die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande gerichtete Note. London, den 30 Januar 1832. *)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten des Königs der Niederlande kamen am heutigen Tage zusammen, um im Namen ihres Souveräns auf die Mittheilung zu antworten, womit JJ. EE. die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in der Konferenz zu London vereinigt, sie am 4ten d. beehrt haben,

*) Aus einer besonderen Beilage zur Haager Staatscourant vom 7 Februar.

und hielten es für ihre Pflicht, sich dieser Aufgabe durch gegenwärtige Note zu entledigen.

Als den Unterzeichneten die 24, von JJ. EE. als Bedingungen einer definitiven Ausgleichung zwischen Holland und Belgien entworfenen Artikel mitgetheilt wurden, erklärten sie in ihrer Note vom 7 November, daß sie, gestützt auf die am 4 August der Konferenz mitgetheilten Vollmachten, welche die Ermächtigung enthielten, einen Trennungsvertrag zwischen Holland und Belgien zu diskutiren, abzuschließen und zu unterzeichnen, und nach neuen von ihrem Hof erhaltenen Instruktionen bereit seyen, die Modifikationen zu berathen, welchen die oben erwähnten 24 Artikel in Gemäßheit früher angenommener Grundsätze unterliegen möchten. Mit dem 7 November hat auf diese Weise die Regierung der Niederlande ihre Meinung ausgedrückt, daß die 24 Artikel Modifikationen erheischten, so wie ihre Bereitwilligkeit, dieß bekannt zu machen.

Der Haager Hof hat durch die Note der Konferenz an die Unterzeichneten vom 10 November erfahren, daß seine Erklärung nicht angenommen worden, und befand sich in der peinlichen Nothwendigkeit, auf eine günstigere Zeit seine Mittheilungen zu verschieben, welche die Nichtannahme der allgemeinen Grundsätze, worauf sie gegründet waren, unzeitig erscheinen ließ.

Die Diskussion, welcher die Konferenz ihre Note und ihr Memoire vom 4 Januar, worin sie die der Unterzeichneten vom 14 Dezember beantwortete, unterwarf, ließ vermuthen, daß die Sache besser gelingen möchte, wenn man den Augenblick wählte, wo besagte Mittheilungen ins Werk gesetzt werden würden. Diese Diskussion und die Erklärungen, womit die Konferenz sie zu begleiten die Güte hatte, daß es nämlich keinen Aufschub veranlassen würde, die Meinung des Haager Kabinets hinsichtlich der 24 Artikel bekannt zu machen, schien eine günstige Vorbedeutung für den Ausgang der Unterhandlung und bestätigte aufs Neue die Ueberzeugung der Konferenz,

daß die Vermittlung der einzige Ausgang sey, zu dem man seine Zuflucht nehmen könne.

Dieser Grundsatz ist auch in einem Briefe des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Hrn. Bresson vom 1 Februar 1831 *) ausgedrückt, worin es heißt: „Die sogenannte Londoner Konferenz ist eine Vermittlung und die Absicht der Regierung des Königs ist, daß sie nie diesen Charakter verliere." Derselbe Minister sagte am 1 März 1831 in einem Schreiben an den französischen Bevollmächtigten in London: „Daß die Londoner Konferenz über die Lösung einer Frage des Privatinteresses minder kompetent und minder instruirt sey, als über Fragen von europäischem Interesse." Da der niederländische Hof sah, daß die revolutionären Gewalten in Belgien dieselbe Aufnahme wie die gesetzmäßigen Rechte des Königs fanden, hielt er an sich, nicht so sehr deßwegen, weil man diesen Grundsatz vorherrschen ließ, sondern um sich jedes Schritts zu enthalten, der auf die Modifikation eines solchen Zustandes der Dinge Bezug haben möchte, und um einem solchen Benehmen fremd zu bleiben.

Was den Gang der Unterhandlungen betrifft, so theilt der niederländische Hof die Meinung, daß die vierte Abtheilung des Protokolls von Aachen die Form der Berathungen nicht feststelle; er konnte aber unmöglich die Theilnahme seiner Bevollmächtigten an den Versammlungen aufgeben, da die letzte Phrase besagter Abtheilung ihre Gegenwart bei solchen Versammlungen wörtlich bezeichnet und streng verlangt, namentlich daß nichts berathen, verhandelt oder festgesetzt werde, ohne ihre Mitwirkung und Sanktion.

Die wichtigsten Interessen der intervenirenden Mächte verlangen, daß man von diesem Grundsatze nicht abgehe, da das erste Interesse der politischen Welt die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und die freie Handlung jedes Mitglieds des Staa-

*) Siehe XXIII Band Seite 49.

Staatensystems ist. Die durch das Protokoll vom 4 Nov. 1830 *) an den Gesandten des Königs ergangene Einladung, an den Berathungen Theil zu nehmen, scheint anzuzeigen, daß damals die Konferenz das Aachener Protokoll auf dieselbe Weise, wie die Regierung der Niederlande, verstand.

Der Haager Hof war sicherlich weit von dem Verdachte entfernt, daß die Konferenz künftig Holland einen ehrenvollen Platz in der europäischen Gesellschaft nicht zugestehen werde. Und wenn den Unterzeichneten die Bemerkung gestattet ist, daß die 24 Artikel Holland kaum eine solche Stelle lassen, so möge diese Bemerkung von der Ueberzeugung begleitet seyn, daß dieß Resultat von der Konferenz nicht beabsichtigt war.

So wohlgesinnt aber fremde Mächte, Freunde und Alliirte seyn mögen, der beste Richter über Anordnungen, welche seine eigene Lage angehen, ist immer jeder Staat selbst, und sich selbst in ihrer Lage zu behaupten, ist eben so sehr die Pflicht der niederländischen Regierung, als die Achtung vor den Befugnissen anderer Mächte. Die fünf Mächte befanden sich, wie man sagt, unwillkürlich in dieselbe Verbindlichkeit, über die künftige Existenz Belgiens zu entscheiden, versetzt, wie im Jahre 1814.

Damals ward die Verbindlichkeit auf einen formellen Traktat gegründet, und man dachte nicht daran, diese künftige Existenz um den Preis der Unabhängigkeit Hollands, um den Preis seiner Finanzen, des freien Gebrauchs seiner Ströme, seiner Kanäle und seines Gebiets und um den Preis des Erbeigenthums des Hauses Nassau oder dessen Aequivalents zu erhalten. Die Konferenz nimmt die acht Artikel vom 21 Julius 1814 nicht als Grundlagen der Unterhandlung an, weil die Regierung der Niederlande den Grundsatz der Trennung

*) Siehe XXIII Band Seite 1.

Hollands und Belgiens proklamirt und erklärt habe, daß sie nicht im Stande sey, Belgien ohne fremde militairische Hülfe wieder zu unterwerfen. Es möge den Unterzeichneten gestattet seyn, hier auf die Hauptphasen der Unterhandlung zurückzugehen.

Der Eingang des ersten Protokolls der Konferenz erwähnt die von dem niederländischen Hofe an die fünf Höfe erlassene Einladung, um gemeinschaftlich mit Sr. Majestät über die besten Mittel zu berathschlagen, den in seinen Staaten ausgebrochenen Unruhen ein Ziel zu setzen, so wie den Wunsch der fünf Mächte, diese Unordnung zu beendigen. Durch seine Note vom 22 Dec. 1830 protestirte der Botschafter der Niederlande gegen das Protokoll vom 20 desselben Monats *), insofern als diese Akte entweder durch ihre Anordnungen oder durch ihre Ausdrücke die Rechte des Königs angreift, „selbst bei der Voraussetzung, wie es dabei heißt, daß die Nothwendigkeit einer völligen Trennung die neue Anordnung erfordert und nach sich zieht, wovon in diesem Protokolle (dem vom 20 Dec. 1830) die Rede ist.

Ist nicht die Ordnung der Dinge, deren Aenderung man vorschlägt, auf feierliche Traktate gegründet? Legen diese Traktate dem Könige der Niederlande nicht mehrere Verpflichtungen auf, und haben sie ihm keine Rechte verliehen? Können diese Rechte vergessen oder verachtet werden? Mit welchem Rechte können einzelne Stipulationen aufrecht erhalten, andere abgeschafft werden, wodurch man ganze Provinzen der legitimen Autorität entzieht, ohne im mindesten einleuchtende Gründe dafür anzugeben?"

Dieser Protestation folgte eine Erklärung im Namen Sr. Majestät an die Konferenz. Sie enthielt die nöthigen Vorbehalte, und in Betreff dieser drückten Se. Majestät ihren Wunsch aus, die Trennung zwischen Holland und Belgien

*) Siehe: XXIII Band Seite 13.

auf eine billige Weise reguirt zu sehen. Die Beilage A zum 12ten Protokolle schien diesen Wunsch zu realisiren. Trotz aller Gründe, die dem Beitritt entgegenstanden, trat der König dennoch besagter Akte bei, aber die Regierung der Niederlande wich nie, weder von ihren Grundsätzen, noch von ihren Vorschlägen vom 12 Jul. 1831 *) ab; man wird deßhalb bemerken, daß diese Akte einen in dieser Beziehung sehr überzeugenden Beweis liefert, daß der Anhang A zum 12ten Protokolls die Frage von der Souverainetät unberührt läßt, und selbst in der Erklärung über die Voraussetzung, daß der König einwilligen könne, diese wichtige Frage bei den Anordnungen zwischen Holland und Belgien in die Wagschale zu legen, gibt Se. Majestät an, daß er dieß nur im Tausche gegen billige Aequivalente zu thun bereit sey, im Falle der Fortgang der Unterhandlungen später bedeutenden Abänderungen unterworfen seyn sollte. Der niederländische Hof behält sich ausdrücklich vor, die Unterhandlung in dem einmal eingeschlagenen Gange zu erhalten.

Bei diesem Stande der Dinge beziehen sich die gemachten Citationen nur auf die Trennung. Was das Weitere betrifft, so hat die Konferenz einiger Akte erwähnt, welche beweisen sollen, daß die niederländische Regierung, indem sie aus eigenem Antriebe vor dem Zusammentritte der Konferenz den Grundsatz der Trennung zwischen Holland und Belgien aussprach, selbst den wesentlichen Theil des achten Londoner Artikels verwichtete; diese Akte beweisen aber gerade das Gegentheil.

Durch die königliche Botschaft vom 13 Sept. 1830 **) verlangte der König die Meinung der Generalstaaten über die vorgeschlagene Frage, und darüber zu wissen, ob im Falle der Bejahung die durch Verträge und das Grundgesetz festgesetzten Verhältnisse geändert werden sollten. Der Ausgang der Be-

*) Siehe XXIV Band Seite 93.

**) Siehe XIX Band Seite 528.

rathungen der beiden Kammern der Generalstaaten vom 29 und 30 Sept. 1830 war nur ein Votum, und das Aussprechen von Meinungen, die sehr verschieden, meist bedingt und sehr wenig bestimmt waren. Dieß Votum war isolirt, führte und konnte keinen Schluß oder praktisches Resultat herbeiführen. Eine königliche Botschaft vom 1 Okt. 1830 existirt nicht.

Die Konferenz hat vielleicht hier den königlichen Beschluß von demselben Datum im Auge gehabt *), der die Ernennung einer aus Holländern und Belgiern bestehenden Kommission enthielt, der mit der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs beauftragt war, um das Grundgesetz, und die zwischen den beiden großen Abtheilungen des Königreichs bestehenden Verhältnisse in Bezug auf die durch die allgemeinen Interessen und die einer jeden der besagten Abtheilungen erforderlichen Veränderungen, in Uebereinstimmung zu bringen.

Dieß Dekret beschränkte sich deßhalb auf die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs, und enthielt außerdem die Empfehlung an die Kommission, die Revision des Grundgesetzes beständig im Auge zu haben, um bei den großen Abtheilungen des Königreichs gegenseitig die stärksten Garantien gegen alles einseitige Uebergewicht der einen oder der andern zu geben.

Vielleicht wollte die Konferenz, als sie eine königliche Botschaft vom 1 Okt. 1830 citirte, von der Rede am Schlusse der Sitzung der Generalstaaten sprechen, welche der Minister des Innern am 2 Okt. hielt, aber diese Rede theilte den Generalstaaten nur die Ernennung der obenerwähnten Kommission und die Art der Arbeit mit, die Se. Maj. von ihr verlangte. Der Minister verschob weitere Mittheilungen bis zu der damals nahe bevorstehenden ordentlichen Sitzung der Generalstaaten.

Die von dem Könige am 18 Okt. desselben Jahres bei

*) Obiger Beschluß befindet sich im XX Band S. 508.

Gelegenheit der Eröffnung der ordentlichen Session der Generalstaaten gehaltene, von der Konferenz irrthümlicher Weise eine königliche Botschaft genannte Rede *), enthielt nicht ein Wort zur Unterstützung dessen, was man daraus ableiten will. Se. Maj. kündigte im Gegentheile die Beweggründe an, welche Sie veranlaßt hatten, Se. k. Hoh. den Prinzen von Oranien temporair mit der Regierung des treu gebliebenen Theils der südlichen Provinzen zu erklären, und ihm die Sorge anzuvertrauen, die aufgestandenen Provinzen sobald als möglich durch Mittel der Ueberredung zur gesetzlichen Ordnung zurückzuführen. Die Proklamation des Prinzen vom 5 Okt. 1830 **), gegründet auf die temporaire, ihm von dem Könige, seinem Vater, verliehene Gewalt, kündigte endlich an, daß der König provisorisch den südlichen Provinzen eine abgesonderte Administration gewähren wolle, bis es möglich wäre, gesetzlich die Art zu reguliren, wie die Trennung zwischen den beiden großen Abtheilungen des Königreichs zu bewerkstelligen sey, und die Bedingungen derselben zu bestimmen.

Es wäre unnöthig, in weitere Entwicklungen einzugehen, um zu zeigen, daß die fünf oben erwähnten Dokumente keineswegs den Schluß rechtfertigen, den man daraus gezogen hat.

Da die Grundlage der Unterhandlung jetzt offenbar die Trennung Hollands und Belgiens ist, so beschränkt sich der Streit auf die Frage, ob die Interessen Hollands dieser Trennung aufgeopfert, und ob das, was von Holland verlangt wurde, als eine Aufopferung seiner Interessen zu betrachten ist.

Was die acht Londoner Artikel betrifft, so haben die Unterzeichneten solche nicht nur als Basis, sondern auch wegen der Form zitirt, und zur Unterstützung der Behauptung, daß jetzt, wo es sich um die Auflösung der Union handelt, diese Auflösung nur durch dieselben Mittel bewirkt werden kann,

*) Obige königliche Rede siehe XXIII Band Seite 61.

**) Obige Proklamation siehe XX Band Seite 580.

d. h. durch eine Unterhandlung mit dem Könige. Sie fügen hinzu, daß wenn die Trennung beschlossen worden, es wichtig sey, diese Artikel zu modifiziren, oder andere an ihre Stelle zu setzen.

In der Note und dem Memoire vom 5 Jan. verwirft die Konferenz die acht Artikel vom 21 Jul. 1814 — diese erste von den Unterzeichneten angegebene Grundlage, deren wesentliche Theile sie für vernichtet und annullirt erklärt.

In der Antwort auf diese Behauptung lassen sich die Unterzeichneten nicht auf eine Diskussion dieses Gegenstandes ein, sondern beschränken sich darauf, die von der Konferenz in ihrem 12ten Protokolle vom 18 Jan. 1831 gebrauchten Ausdrücke zu citiren. „Ueberdieß," heißt es darin, „haben die zu lösenden Fragen zu Entscheidungen Anlaß gegeben, deren Grundsätze keineswegs neu, sondern diejenigen sind, welche alle gegenseitigen Verhältnisse der Staaten reguliren, und die durch besondere Konventionen zwischen den fünf Höfen anerkannt und sanktionirt sind. Diese Konventionen können in keinem Falle ohne die Theilnahme der kontrahirenden Mächte verhindert werden."

Die angegebenen Beweggründe, deren Wichtigkeit nicht zweifelhaft ist, haben die Bevollmächtigten veranlaßt, unter dem Artikel „finanzielle Verpflichtungen," welche nothwendig bei der Theilung der Schulden des Königreichs der Niederlande ihre Anwendung finden müssen, und mehr oder minder alle Nationen Europa's interessiren, die Bestimmungen der Traktate zu untersuchen, in Kraft deren die Schulden von Holland und Belgien als gemeinschaftliche Schulden des Königreichs der Niederlande erklärt wurden. Diese in ein Protokoll vom 21 Jul. 1814 aufgenommenen, der allgemeinen Wiener Kongreßakte vom 9 Jun. 1815 beigefügten und als ein integrirender Theil dieser Akte betrachteten Bestimmungen sind folgende.

Art. 6. des Protokolls vom 21 Jul. 1814: Die Lasten sowohl als die Vortheile sollen gleich seyn; die bis zur Periode

der Vereinigung von den holländischen Provinzen einer-, und den belgischen anderseits kontrahirten Schulden sollen dem allgemeinen Schatze der Niederlande zur Last fallen;" ferner ist der 7te Artikel des Protokolls vom 21 Julius 1814 in folgenden Worten citirt: „Dasselbe Verhältniß soll auf den Antheil der von dem allgemeinen Schatze der Niederlande zu bestreitenden Ausgaben anwendbar seyn, gemäß dem Artikel 7 des Protokolls vom 21 Jul. 1814, welcher bestimmt, daß die erforderlichen Ausgaben u. s. w." Künftig noch enthielt das 43ste Protokoll vom 6 Okt. 1831 Folgendes: „Bei dieser Arbeit (dem finanziellen Arrangement) hat die Konferenz sich vor Allem auf die Grundsätze des Artikels 6 des Protokolls vom 21 Jul. 1814 bezogen, dem zufolge die Lasten und Vortheile gemeinsam seyn sollen ꝛc."

Was die Unmöglichkeit betrifft, worin sich die niederländische Regierung angeblich befindet, die acht Artikel in Vollziehung zu setzen, so würde der Monat August allen Schwierigkeiten ein Ende gemacht haben, wenn man nicht von Außen zu Gunsten der Insurrektion intervenirt hätte.

Die Unterzeichneten wünschten sich überaus Glück, als sie sahen, daß der Anhang des zwölften Protokolls von der Konferenz als die Grundlage der Unterhandlung anerkannt sey. Es ist so wenig die Absicht des Haager Kabinets, seinen Beitritt zu der besagten Akte zurück zu nehmen, daß die Unterzeichneten sich noch jetzt bereit erklären, dieselbe in einen Artikel umzuwandeln, dessen Unterzeichnung zu der Frage leiten würde, ob die 24 Artikel mit dem Anhange A übereinstimmen. Die Antwort kann nur verneinend ausfallen, wenn man erwägt, daß mehrere dem Könige und Holland günstige Stipulationen des Anhangs A in den 24 Artikeln stillschweigend übergangen, und durch im belgischen Interesse modifizirte oder ganz neue Klauseln ersetzt wurden.

Die Unterzeichneten verhehlen nicht, daß die Voraussetzung, der Anhang A würde Belgien die Einkünfte zutheilen,

welche Holland im Jahre 1790 nicht besaß, für sie völlig unerwartet war. Sie würden glauben, gegen die dem Scharfsinne und der Billigkeit der Konferenz gebührende Achtung zu fehlen, wenn sie ihr die Absicht beimäßen, bei der Ziehung der Demarkationslinie Belgien die im Norden dieser Linie in der Provinz Geldern liegenden, und im Jahre 1800 unter lästigen Bedingungen erworbenen Enklaven zuzutheilen. Die Unterzeichneten wollen deßhalb die Erklärungen und die sehr bestimmten Versicherungen benützen, welche ihnen zur Zeit ihrer Beistimmung zu dem Anhange A gegeben wurden. Diese Akte gab jene Enklaven ganz unbezweifelt an Holland, und man kann diese Anerkennung seines Rechts auf besagte Enklaven unmöglich als einen Vortheil betrachten, der ihm aus dem 24sten Artikel erwachse. Um von dem unbestreitbaren Rechte Hollands auf Maestricht überzeugt zu seyn, braucht man nur an die Verbalnote der HH. Cartwright und Bresson vom 2 Dec. 1830 sich zu erinnern, so wie an das 9te Protokoll, wo die Konferenz selbst die Nichtigkeit der belgischen Ansprüche dargestellt hat.

Der Hauger Hof gibt zu, daß der Anhang von einer Territorialentschädigung zu Gunsten Hollands Erwähnung thut, aber die jetzt erneuerte Annahme der Grundlagen zu einer Trennung Belgiens von Holland bezieht sich auf das Ganze derselben, und die Modifikationen, welche sie erleiden zu sollen scheinen, ermächtigen Holland, auf die ihm gebührende Begünstigung in Bezug auf das Territorialarrangement Ansprüche zu machen.

Die Unterzeichneten wollen die Aufmerksamkeit JJ. EE. nicht auf die unwichtige Frage richten, ob Belgien Enklaven in den alten Besitzungen der vereinigten Provinzen besaß, der auf die größere oder geringere in dieser Hinsicht beim Entwurfe des Anhangs A beobachtete Genauigkeit. Ihrer Meinung nach muß die Frage unstreitig verneint werden, falls man nicht unter Enklaven ein einzeln vorspringendes Gebiet versteht, das

jedoch nicht vollständig von fremdem Gebiete umschlossen ist, wie dieß zur Zeit der Republik mit Belgien auf dem rechten Maasufer in der Provinz Limburg der Fall war, wo der größere Theil des Landes den Generalstaaten gehörte.

Einer der wichtigsten festzustellenden Punkte ist, in Betreff des theilweisen oder gänzlichen Tauschs des Großherzogthums Luxemburg, die Stellung des deutschen Bundes der Londoner Konferenz gegenüber. Zur Gültigkeit jeder diplomatischen Verhandlung ist fürs Erste erforderlich, daß die Unterhandelnden mit den nöthigen Vollmachten zur Leitung der auswärtigen Verhältnisse des Staats versehen seyen. Dieß hängt von dem öffentlichen Rechte einer Nation ab. Die Prüfung des öffentlichen Rechts von Deutschland bietet aber in dieser Hinsicht folgende Resultate: Die konstitutiven Grundsätze des deutschen Bundes bezwecken nicht, die Uebertragung eines Gebietstheils, sey er groß oder klein, an einen Fremden zu erleichtern, sondern seine Integrität aufrecht zu erhalten; die Abtretung eines, einen Theil des Bundes bildenden Gebiets sollte also nur aus dem freien Willen des Souverains des fraglichen Bundesstaats hervorgehen. Dieß System garantirt die völlige Unabhängigkeit und die Souverainetätsrechte eines jeden Bundesstaats. Es gibt nicht dieser oder jener Macht die Initiative der Abtretung eines Gebiets, das einem seiner Mitglieder gehört, — eine solche Abtretung ist völlig nur dem Willen eines jeden Staats anheim gestellt, mit Vorbehalt der Einwilligung des Bundes, wenn eine solche Abtretung zu Gunsten eines fremden Staats gemacht werden soll. Diesem Grundsatze nach konnte der König-Großherzog den Vollmachten, welche der Bundestag dem preußischen und österreichischen Gesandten gab, nur einen negativen Zweck zuschreiben, den nämlich, darüber zu wachen und Sorge zu tragen, daß die Interessen und Rechte des deutschen Bundes nicht beeinträchtigt würden, nicht aber, als ob hiedurch die Konferenz in den Stand gesetzt würde, die Abtretung oder den

Austausch eines zum deutschen Bunde gehörigen Gebiets ins Werk zu setzen, denn so weit erstrecken sich die Befugnisse des Bundestags nicht. Der König-Großherzog ist es also dem deutschen Bunde, der Unabhängigkeit seiner Mitglieder und den Bewohnern des Großherzogthums Luxemburg schuldig, sich allein alle Unterhandlungen in Bezug auf eine Veränderung, wobei das Großherzogthum Luxemburg betheiligt seyn kann, vorzubehalten, und die eventuelle Mittheilung an den Bundestag über die Fortschritte einer solchen Unterhandlung auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo die Unterhandlung auf einen Punkt gediehen seyn wird, der den Rekurs des Großherzogs an den Bund, um dessen Einwilligung zu einem Gebietstausche zu Gunsten eines fremden Staats zu erhalten, nöthig machen wird. Das öffentliche Recht Deutschlands schreibt auch in einem solchen Falle nicht vor, daß diese Zustimmung der dabei allenfalls betheiligten fremden Macht von dem Bunde selbst ausgedrückt werden soll, sondern diese Zustimmung berührt nur die innern Verhältnisse jedes deutschen Staats zur Föderationsversammlung. Da der Fortgang der Unterhandlungen in London den König-Großherzog noch nicht in die Lage gesetzt hat, die vorläufige Zustimmung des Bundestags zu verlangen, so würde die Mittheilung einer solchen Zustimmung an die Konferenz von Seite des Bundestags, und eine Unterhandlung in diesem Sinne von Seite der Föderativversammlung, nach den Fundamentalinstitutionen des deutschen Bundes nichtig seyn. Eben so muß jede darauf abzielende Aufforderung des Bundestags von einer oder mehrern fremden Mächten als eine Intervention in die innern Angelegenheiten Deutschlands betrachtet werden, die mit den Freiheiten des Bundes unverträglich ist.

Die Unterzeichneten erlauben sich, einen Irrthum zu berichtigen, der sich in die der Konferenz zugekommenen Informationen einschlich, denen zufolge die von ihr in Anspruch genommene Gewalt selbst in dem vorliegenden Falle von dem

Minister des Königs-Großherzogs bei dem Bundestage zugestanden worden wäre. Sobald man im Haag von dem Verfahren Kunde erhielt, das der Bundestag zu befolgen im Begriffe stand, ging der niederländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit den Gesandtschaften von Oestreich und Preußen auf Erklärungen ein über die Art, wie der König-Großherzog dieß Verfahren auffaßte, und überreichte ähnliche Instruktionen an den Gesandten Sr. Maj. am Bundestage. Dieser beschränkte sich demgemäß darauf, den Beschlüssen des Bundestags beizutreten, da er solche von einer Art hielt, daß sie zu keinem Resultate führen könnten; als sie aber sahen, daß die Frage über die Zustimmung des Bundestags unbemerkt auf fremden Boden, nach London, übertragen werden, und eine indirekte Initiative außerdem noch von einer andern Seite als von der des Königs-Großherzogs ausgehen sollte, so stützte sich der Minister Sr. Maj. am Bundestage auf die Fundamentalgrundsätze des Bundes, in so weit sich diese auf Gebietsabtretungen beziehen."

Wenn die von den Unterzeichneten in ihrem Memoire vom 5 Sept. *) gezogene Linie das Schicksal der Gemeinde Lommel mehr oder minder zweifelhaft machte, so kann dieß jetzt nicht mehr der Fall seyn, da die Konferenz den Grundsatz angenommen hat, daß Holland besitzen solle, was ihm im J. 1790 gehörte.

JJ. EE. bringen den Holland zugeschiedenen Theil von Limburg und die erweiterte Gränze dieses Landes in Anschlag; in dem 12ten von den 24 Artikeln wird gleichfalls der Kanton Sittard als holländisch bezeichnet. Die Konferenz geht hier von der Voraussetzung einer Identität des holländischen und luxemburgischen Gebiets aus, die in Wahrheit gar nicht existirt. Die 24 Artikel sprechen Holland nicht einmal sein altes Gebiet zu. Die Vergrößerung im Limburgischen

*) Siehe XXV Band Seite 37.

soll auf Rechnung der Abtretungen in Luxemburg genommen werden; und wie man auch die Uebereinkunft mit dem deutschen Bunde und den Bevollmächtigten des Hauses Nassau darstellen mag, so kann diese nur zu einem Gebietstausche zwischen Holland und dem Bunde, um den Zusammenhang der Gebiete zu sichern, zu einer Vergrößerung des holländischen Gebiets führen, vorausgesetzt, daß diese Uebereinkunft nothwendig eine Verkleinerung des luxemburgischen Gebiets bedingt.

Die Erwerbungen in Limburg können auf zweierlei Weise angesehen werden, entweder als eine Vergrößerung des holländischen Gebiets oder als ein Aequivalent für die Abtretungen im Großherzogthume Luxemburg. Dieser letztere Staat ist von Holland so getrennt, wie das Königreich Hannover von England, und sie können sich deßhalb nicht überzeugen, daß die zwischen den respektiven Lagen gezogene Parallele auf die Frage anwendbar sey. Das Königreich Hannover macht, wie das Großherzogthum Luxemburg, einen Theil des deutschen Bundes aus. Das eine wie das andere haben besondere Verhältnisse mit demselben, und außerdem Institutionen, die ihnen eigenthümlich sind. England bildet, wie Holland, keinen Theil des Bundes. Die Kronen von England und Hannover sind aber, wie die der Niederlande und Luxemburgs, auf das Haupt desselben Souverains gesetzt, aber die Fortdauer der Verbindung ist bei keiner von beiden Grundsatz. Die beständige Politik Großbritanniens war, sich nicht von hannöverschen Interessen influenziren zu lassen, und dasselbe muß mit Holland in Bezug auf Luxemburg stattfinden. Man hat indeß oft versucht, durch Hannover auf England einzuwirken, wie man dieß jetzt durch Luxemburg auf Holland zu thun versucht. Aber Holland und Luxemburg werden durch das Lütticher Land von einander getrennt, eine Barrière, die, weder durch Kanäle noch Handelsstraßen neutralisirt, den Verbindungen beider Länder mehr Hindernisse entgegengesetzt, als die Nordsee denen zwischen Hannover und England.

Die Unterzeichneten glauben hiedurch bewiesen zu haben, „daß in Bezug auf die Gebietsausgleichung zum Nachtheile Hollands ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den 24 Artikeln und dem Anhange A besteht, welcher letztere noch überdieß Sr. Maj. den Besitz des Großherzogthums Luxemburg garantirt;" daß in dem gegenwärtigen Zustande der Unterhandlungen die Zustimmung des deutschen Bundes zu dem Austausche eines Theils des Großherzogthums Luxemburg mit den Fundamentalinstitutionen des Bundes unverträglich seyn würde; und daß nach den 24 Artikeln Holland kein Gebiet gewänne als Ersatz für sein Recht auf Distrikte, welche einen Theil Belgiens bilden würden.

Was den 9ten der 24 Artikel betrifft, so hat die Konferenz der niederländischen Regierung Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem sie voraussetzte, daß dieselbe wohl wisse, daß das allgemeine Völkerrecht dem konventionellen untergeordnet sey, und daß wenn eine Angelegenheit durch Konventionen geordnet ist, sie auch nur nach diesen Konventionen beurtheilt werden darf. Aber abgesehn von diesem Grundsatze, glaubt der Hof vom Haag die Behauptung aufstellen zu können, erstens daß das konventionelle Völkerrecht niemals die erste Grundlage des allgemeinen Völkerrechts, nämlich die Unabhängigkeit und Freiheit der Handlung jedes Volks antasten darf, und zweitens, daß das konventionelle Völkerrecht Konventionen voraussetzt. In dem ihrer Note vom 14 Dec. beigefügten Memoire *) haben die Unterzeichneten zu bemerken die Ehre gehabt, es gebe kein Beispiel, daß ein unabhängiger Staat das Lootsen- und Baken-Wesen auf einem seiner eigenen Flüsse der gemeinschaftlichen Aufsicht eines andern Staats unterworfen, daß er eingewilligt habe, die Lootsenabgaben gemeinsam mit einem fremden Staate festzustellen, und dem oft angenommenen Grundsatz, eine fremde Flagge wie die der

*) Siehe die oben sub Nro. 314 abgedruckte Denkschrift.

am meisten begünstigten Nation zu behandeln oder der Nationalflagge gleich zu stellen, den entgegengesetzten zu unterstellen, daß die Nationalflagge wie die eines Fremden, und wie dieser es für ungemessen erachte, behandelt werden solle: daß er seinen eigenen Handel, was die Schifffahrt auf seinen innern Gewässern anlangt, denselben Zöllen wie den fremden unterwerfe, und daß er einem fremden Staate das Recht der Fischerei und des Handels mit Fischen in der ganzen Ausdehnung eines seiner Flüsse gestattet hätte. In Bezug auf dergleichen Stipulationen, welche den Territorial- und Souverainetäts-Rechten eines jeden Staats so völlig entgegengesetzt sind, scheint ein einzelnes Beispiel oder auch eine kleine Anzahl von Konventionen dieser Art nicht zu genügen, um in dieser Hinsicht ein konventionelles Völkerrecht zu bilden. Uebrigens führt die Konferenz keinen Fall dieser Art an, und so gewagt es auch seyn mag, zu behaupten, daß eine Thatsache niemals vorgekommen sey, so glaubt die niederländische Regierung sich doch nicht zu täuschen, wenn sie behauptet, daß keine dieser Stipulationen sich je realisirte, oder sich irgendwo sobald realisiren wird; zugegeben auch, daß eine einzige Konvention ein konventionelles Völkerrecht bilde, so würden die 24 Artikel, wenn sie einmal angenommen sind, erst in Zukunft ein solches begründen, aber bei dieser Voraussetzung selbst könnte man, um sie geltend zu machen, sie jetzt nicht als ihr eigenes Beispiel anführen, und sie auf sich selbst gründen. Zu Gunsten derjenigen Stipulation der 24 Artikel, welche sich auf die zwischen der Schelde und dem Rhein befindlichen Gewässer bezieht, hat man den Auszug eines am 30 März 1831 zu Mainz unterzeichneten Protokolls beigebracht. Der niederländische Hof glaubte, das Dokument sey nicht der Art, daß es vorgelegt werden könnte. Seine Meinungen bei diesem unvorhergesehenen Umstande sind durch eine achtungswerthe Autorität gerechtfertigt. Man sehe, wie sich Preußen in einer an den Haager Hof unterm 3 Jul. 1826

gerichteten Note hinsichtlich der Rheinschifffahrt über den von den Protokollen der Mainzer Centralkommission zu machenden Gebrauch erklärt: „Wir enthalten uns um so mehr dem Urtheile vorzugreifen, welches die Höfe von London, St. Petersburg und Berlin über die Auslegungen fällen werden, welche der westlich angeführten Stelle zufolge im Protokolle der Mainzer Konferenz niedergelegt wurden, als wir bis jetzt das Resultat der Verhandlungen der Rheinschifffahrtskommission nicht kannten, und auch in der That kein Recht haben, von dem Gegenstande ihrer Berathungen in Kenntniß gesetzt zu werden, da diese nur unter den HH. Delegirten der Rheinuferstaaten stattfinden sollen." Die niederländische Regierung war damals der Meinung, es sey ihr gestattet, dem Wiener Hofe eine von ihrem Kommissair zu Mainz gemachte Erklärung mitzutheilen: sie erwarte aber nicht, zu Gunsten des empörten Belgiens von einer die europäischen Interessen zu verhandeln bestimmten diplomatischen Versammlung eine ausschließlich deutsche, zu Mainz angeregte, aber nicht entschiedene Frage erwähnen, und eine Meinung über den Grad der Reife, auf den sie gelangt ist, äußern zu hören. Der König ist es als Souverain eines Rheinuferstaates den Interessen der übrigen Uferstaaten, und als Großherzog von Luxemburg den Freiheiten Deutschlands schuldig, in einer solchen Frage der Londoner Konferenz das Recht zu bestreiten, Protokolle der Centralkommission zu Mainz vorzulegen.

Diesen Einwurf abgerechnet, würde Se. Majestät mit Vergnügen die Schlußfolge des Memoires der niederländischen Bevollmächtigten vom 14 Dec. hiedurch bestätigt gesehen haben. Die Unterzeichneten hatten auch wirklich die Ehre, in diesem Memoire zu bemerken, daß man sich zu Mainz über die Schifffahrt auf den Zwischenwassern zwischen der Schelde und dem Rheine nicht verständigt habe, und daß das niederländische Kabinet nicht begreifen könne, warum man zu Gunsten Belgiens Bedingungen stipuliren wolle, welche die Rhein-

uferstaaten niemals für sich selbst in Anspruch nahmen. Diese nicht verlangten Bedingungen beziehen sich offenbar auf andere Punkte, die man in Anregung brachte, und nicht auf die Schifffahrt auf den Zwischenwassern zwischen Schelde und Rhein, in Bezug auf welche man besonders andeutete, daß Reklamationen stattgefunden hätten, daß sich aber hierauf die besondere Bemerkung beziehe, daß man sich nicht habe verständigen können. Der Beweis für diesen letztern Umstand findet sich in dem Auszuge des Mainzer Protokolls vom 30 März 1831, da es, wenn man sich verständigt hätte, im Reglement ausgedrückt worden wäre, ohne daß man nöthig gehabt hätte, zu einem Protokoll seine Zuflucht zu nehmen, in welchem es sich von Seite des niederländischen Kommissairs nur von einer Bedachtnahme (prise en considération) handelt, die doch gewiß kein konventionelles Völkerrecht konstituirt.

„Se. Exc. Viscount Palmerston richtete am 18 Febr. 1831 an die Unterzeichneten folgendes Schreiben:

„Indem ich EE. EE. die eingeschlossene Abschrift eines in der Konferenz unterzeichneten Protokolls übermache, bin ich ermächtigt Ihnen zu erklären, daß der dritte Artikel der Grundlage zu einer Trennung zwischen Holland und Belgien nur auf die Ströme anwendbar ist, deren schiffbarer Lauf durch die beiderseitigen Gebiete geht, oder diese Gebiete von einander scheidet.“

Also schweigt nicht nur der Anhang A zu dem 12ten Protokolle über die Schifffahrt auf den Zwischenwassern zwischen der Schelde und dem Rheine, sondern die Konferenz hat auch ausdrücklich erklärt, daß es sich nicht von dieser Schifffahrt handle, da diese Zwischenwasser ausschließlich nur das holländische Gebiet durchziehen. Was den Einwurf betrifft, daß Straßburg, Mainz und viele andere feste Plätze von Straßen durchzogen sind, die dem Handel offen stehen, ohne daß die Mächte, denen diese Festungen gehören, sie je deßhalb für ge-

gefährdet gehalten hätten, so wird man hierauf zu erwidern gestatten, daß diese Mächte niemals gegen das Ausland eine Verpflichtung hinsichtlich dieser Straßen eingegangen haben; daß es ihnen also vollkommen frei steht, nach den Umständen zu handeln, und daß die Gefahr für die Festungen nicht aus der Straße, sondern aus den Verpflichtungen hervorginge.

Das Protokoll vom 27. Jan. 1831 enthält allerdings die nachfolgende Erklärung: „Für die Erhaltung des europäischen Gleichgewichts und zur Erfüllung der Absichten, welche die fünf Mächte leiten, ist es wichtig, daß Belgien blühend und glücklich in seinem neuen politischen Daseyn die Hülfsquellen finde, deren es zur Aufrechthaltung desselben bedürfe;" allein es wäre eine petitio principii, wenn man den Schluß daraus ziehen wollte, daß Holland unklug genug gewesen sey, darein zu willigen, Belgien Alles abzutreten, was dieß Land selbst oder die fünf Mächte für zuträglich halten würden.

Die Zuversicht der Konferenz, daß der Haager Hof nicht beabsichtige, bei der Theilung der gemeinschaftlichen Schulden dem einen Theil eine Masse Passiva, dem andern alle Aktiva zuzuscheiden, ist sehr gerecht. Eine Beschuldigung dieser Art kann ihm nicht gemacht werden in Bezug auf die vorgeschlagene Liquidation des Tilgungssyndikats und der Bank zu Brüssel, da dieß nur eine Operation zur Herstellung der Ordnung ist, woraus für keinen von beiden Theilen eine Vermehrung der Lasten hervorgehen würde. Die Berechnung, nach welcher die Konferenz den von Belgien zu tragenden Antheil an der Schuld auf eine Rente von 8,400,000 fl. feststellte, blieb weit unter der der niederländischen Regierung; diese suchte, was der Konferenz angenehm seyn konnte, mit den Rechten der Nation auszugleichen, und nahm die von der Konferenz aufgestellte Chiffre an, obgleich sie weder die Grundlage anerkennen, noch sich damit begnügen konnte, außer unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Syndikat und die Brüsseler Bank auf die oben angegebene Weise liquidirt, und die oben erwähnte

Rente unter der Garantie der fünf Mächte nach dem offiziellen Kurse der niederländischen Schuld im Monate Julius 1830 kapitalisirt würde.

Zieht man die Rückstände und die zur Zeit des Aufstandes in die Hände der Belgier gefallenen Kassen in Erwägung, so kann man bloß annehmen, daß die niederländische Regierung die Einkünfte Belgiens während des ersten halben Jahres 1830 in Empfang genommen habe. Die Unterzeichneten erlauben sich bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß sie den 1 Nov. 1830 als die Epoche erwähnt haben, an welcher alle Zahlungen Belgiens an den Schatz aufgehört hätten, aber nicht als die Epoche, bis zu welcher alle Zahlungen Belgiens aufgehört hätten; diesen Zwischenraum haben sie als zu einer Liquidation Anlaß gebend betrachtet.

Es ist faktisch, daß der Barrierentraktat bei Wiederherstellung des allgemeinen Friedens nicht erneuert wurde; aber der Grund dieser Unterlassung muß in der Vereinigung Belgiens mit Holland gesucht werden, wodurch man alle niederländischen Provinzen als bei der Vertheilung gleichmäßig betheiligt betrachtete.

Was die letzte in dem Memoire JJ. EE. ausgesprochene Bemerkung betrifft, so können sich die Unterzeichneten nur auf die Note des Botschafters des Königs vom 22 Dec. 1830 und auf die Erklärung des Haager Kabinets vom 12 Jul. 1831, die schon oben angeführt wurden, beziehen.

Die Unterzeichneten schließen hier ihre Bemerkungen über die Mittheilung der Konferenz vom 4 Jan., und um nicht gegenwärtiger Note eine größere Ausdehnung zu geben, so werden sie nicht genauer auf die Gegenstände eingehen, über welche JJ. EE. Ansichten kund geben, die mit denen ihres Hofes übereinstimmen; sie fühlen jedoch das Bedürfniß, es auszudrücken, welchen hohen Werth die niederländische Regierung auf diese Uebereinstimmung sowohl als auf die verbindenden Ausdrücke legt, in denen sie angekündigt wurde,

und wie sehr sie sich glücklich schätzt, einen günstigen Ausgang der Unterhandlungen deshalb zu hoffen.

Beseelt von dem aufrichtigsten Verlangen, diese zu einem raschen Ende zu bringen, haben die Unterzeichneten die Ehre, JJ. EE. einen Entwurf vorzulegen, der in einen Vertrag zwischen dem König[1] und den fünf Mächten umgewandelt werden könnte; sie schmeicheln sich, daß dieser Entwurf, welcher so viel möglich die Wünsche und Interessen Aller zu versöhnen strebt, die Zustimmung JJ. EE. werde erlangen können. Der Abschluß dieses Traktats würde die Erhaltung des allgemeinen Friedens sichern, und trotz der Opfer, welche Holland bringen müßte, würde der Eifer des Königs, zu den Absichten seiner erhabenen Alliirten mitzuwirken, und der Wunsch, eine Quelle der Uneinigkeit versiegen zu sehen, über die Gründe siegen, die ihm von der Unterzeichnung abriethen. Die Unterzeichneten sind bereit, der Konferenz über den besagten Entwurf und über den Geist, in welchem er abgefaßt wurde, alle für nöthig erachteten Aufschlüsse zu geben, und sie ergreifen mit Eifer die Gelegenheit, den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland die Versicherung ihrer höchsten Achtung zu wiederholen.

London, den 30 Januar 1832.

(Unterz.) Falck. van Zuylen van Nyevelt.

321. Protokoll Nro. 55 der Londoner-Konferenz. Auswärtiges Amt, 31 Jan. 1832, nebst Anhang und Ratifikationsurkunden des Traktats vom 15 Nov. 1831, von Sr. Maj. dem Könige der Franzosen, Sr. großbritannischen Majestät und Sr. Maj. dem Könige der Belgier.*)

Die Bevollmächtigten der fünf Mächte versammelten sich zur Vollziehung des Protokolls Nro. 54, vom 11 Jan.

*) Aus dem Journal des Debats vom 5 Januar.

Bei Eröffnung der Konferenz zeigten die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland an, daß sie noch keine bestimmten Befehle von ihren Höfen, hinsichtlich der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages vom 15 Nov., erhalten hätten. Aber in Erwartung dieser Befehle trugen sie darauf an, daß die Unterzeichnung des Protokolls ihnen vorbehalten bleiben möge, wenn andere Höfe heute schon zur Auswechslung der Ratifikationen des erwähnten Vertrages schreiten sollten.

Die Bevollmächtigten von Frankreich und Großbritannien willigten in diesen Antrag und erklärten, daß ungeachtet des Werthes, welchen ihre Regierungen in die gleichzeitige Auswechslung der Ratifikationen setzten, sie sich doch für verpflichtet hielten, ihrerseits ohne fernern Verzug dazu zu schreiten, weil sie besorgten, daß, indem durch einen übermäßigen Aufschub ihre Absichten in dieser Hinsicht bezweifelt werden möchten, Folgen einer solchen Ungewißheit den allgemeinen Frieden gefährden könnte.

Die beiden Bevollmächtigten fügten hinzu: daß diese Beschlüsse der französischen und englischen Regierung durchaus ihren beständigen Wunsch und ihr festes Vertrauen nicht vermindern würden, dasselbe Einverständniß hinsichtlich der Zwecke und Grundsätze und dieselbe Einigkeit mit den Höfen fortwähren zu sehen, welchen die Entfernungen und die Erläuterungen, welche der Vertrag vom 15 Nov. zur Folge hatte, noch nicht Zeit gelassen hätten, ihren Bevollmächtigten die Ratifikationsdokumente, welche sie erwarteten, oder den Befehl, sie auszuwechseln, zuzufertigen. Diese Übereinstimmung und Einigkeit würden von der französischen und englischen Regierung nach Verdienst geschätzt, und beide Höfe fänden darin eine Bürgschaft für den Frieden Europa's.

Als Antwort auf diese Erklärung bezeugten die Bevollmächtigten von Rußland, Oesterreich und Preußen die auf-

richtige Zufriedenheit, welche ihnen die Erklärungen der Bevollmächtigten des französischen und englischen Hofes hinsichtlich der Mittheilung des Entschlusses ihrer Regierung verursacht hätten. Die Bevollmächtigten von Rußland, Oesterreich und Preußen könnten aufrichtig versichern, daß ihre drei Höfe diese Erklärungen mit Vergnügen vernehmen würden; daß sie in eben dem Grade wünschten, die Einigkeit zu erhalten, deren heilsame Wirkungen man so richtig gewürdigt habe; daß sie sich bemühen würden, dieselbe zu erhalten, und daß, da sie nur die Befestigung des allgemeinen Friedens wünschten, sie denselben beständig zum Endzweck ihrer Politik machen würden.

In Folge der mitgetheilten Bestimmungen dieses Protokolls, wurde beschlossen, daß die Bevollmächtigten der fünf Mächte dem belgischen Bevollmächtigten anzeigen sollten, daß, da einige von ihnen die Ratifikationsurkunden, welche sie erwarten, oder den Befehl, sie auszuwechseln, noch nicht erhalten hätten, die Konferenz beschlossen habe, daß das Auswechslungs-Protokoll der Ratifikationen den erwähnten Höfen offen verbleibe.

Da diese Bestimmung während der Sitzung dem belgischen Bevollmächtigten mitgetheilt worden, so hat derselbe der Konferenz nachstehende Erklärung abgegeben.

Die Sitzung wurde mit der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrags vom 15 Nov. zwischen dem englischen, französischen und belgischen Bevollmächtigten geschlossen.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

Anhang zum Protokoll Nro. 55.

Da der belgische Bevollmächtigte durch die HH. Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Englands, Preußens

und Rußlands in Kenntniß gesetzt worden ist, daß, in Betracht dessen, daß einige derselben noch nicht die Ratifikationsdokumente, welche sie erwarten, oder den Befehl sie auszutauschen, erhalten haben, die Konferenz zu London beschlossen hat, daß das Protokoll zum Austausche der Ratifikation für die besagten Höfe offen bleiben soll: so erklärt der Unterzeichnete, daß diese, von den HH. Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens und Rußlands angenommene Maßregel ihm die gegründete Hoffnung gibt, wie sie diese auch ohne Zweifel seiner Regierung geben wird, daß die Ratifikation nämlich der drei Höfe baldigst eintreffen wird, und daß er deßhalb im Namen Sr. Maj. des Königs der Belgier besagter Maßregel beitrete.

London, den 31 Januar 1832.

(Unterz.) Sylvain Vandeweyer.

Ratifikation Sr. Majestät des Königs der Franzosen.

Ludwig Philipp, König der Franzosen ꝛc. ꝛc.

Nach Durchsicht und Prüfung des von Frankreich, Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einerseits, und andrerseits vom Könige der Belgier abgeschlossenen Vertrags, welcher Letztere den Absichten der oben gemeldeten Höfe in der doppelten Absicht beitrat, um Modifikationen in den Traktaten des Jahrs 1815, durch welche das Königreich der Niederlande gebildet wurde, zu veranlassen und Belgien in den angegebenen Gränzen als einen unabhängigen und stets neutralen Staat zu errichten und anzuerkennen; welcher Traktat zu London am 15 Nov. des gegenwärtigen Jahres von den HH. Karl Moriz van Talleyrand-Perigord, Fürst-Herzog von Talleyrand, Pair von Frankreich, Unserm außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister, kraft der Vollmachten, welche Wir ihm ertheilt haben (hier folgen nun die Namen der Bevollmächtigten Oesterreichs, Großbritanniens,

Preußens und Rußlands) alle die genannten Bevollmächtigten mit förmlichen Vollmachten versehen, unterzeichnet wurde, und welchen Vertrag so lautet: (folgt der Vertrag): Halten Wir den eben genannten Vertrag in allen und jeden seiner Dispositionen, die darin enthalten sind, für genehm und erklären, sowohl für Uns, als auch für Unsere Erben und Nachfolger, daß er angenommen, genehmigt, ratifizirt und bestätigt ist, und nehmen ihn an, genehmigen ihn, ratifiziren und bestätigen denselben durch diese Unsere Namensunterschrift. Wir versprechen auf Königstreue und Wort, ihn zu beobachten und unverletzt beobachten zu machen, ohne jemals dawider zu handeln noch zu dulden, daß ihm direkt oder indirekt, auf welche Art und Weise es auch sey, zuwidergehandelt werde.

Zur Bestätigung dessen haben Wir Gegenwärtigem Unser Siegel beidrücken lassen.

Gegeben zu Paris, am 24 November 1831.

(Gez.) Ludwig Philipp.

(kontras.) Horace Sebastiani.

Ratifikation Sr. großbritannischen Majestät.

Wilhelm IV ꝛc.

Da ein Vertrag zwischen Uns und Unsern lieben Brüdern, dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn und Böhmen, dem Könige der Franzosen, dem Könige von Preußen, dem Kaiser aller Reußen einerseits, und Unserm lieben Bruder, dem Könige der Belgier, andrerseits, zu London am 15 Tag des jetzten Monats November durch Unsere Bevollmächtigten und die Bevollmächtigten Unsrer genannten lieben Brüder, gehörig und vollständig zu diesem Behufe autorisirt, abgeschlossen und unterzeichnet worden, welcher Vertrag wörtlich also lautet: (folgt der Text des Vertrags.) Nachdem Wir genannten Vertrag in Betracht und Erwägung gezogen, haben Wir denselben gut geheißen, ange-

nommen und bestätigt in allen und jeden seiner Artikel und Klauseln, so wie Wir durch Gegenwärtiges diesen Vertrag gutheißen, annehmen, bestätigen und ratifiziren für Uns selbst, Unsre Erben und Nachfolger. Wir verpflichten Uns und verheißen auf Unser königliches Wort, daß Wir alle und jede in dem genannten Vertrag enthaltenen und ausgedrückten Klauseln ausüben und aufrichtig und treulich beobachten werden, und daß Wir niemals, so viel in Unserer Gewalt steht, zugeben wollen, daß sie durch irgend Jemand verletzt oder auf irgend eine Weise übertreten werden.

Zur Bestätigung dessen haben Wir Gegenwärtiges mit Unserer königlichen Namensunterschrift versehen und das große Siegel Unseres vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland beifügen lassen.

Gegeben an Unserm Hof zu St. James am 6 Dec. im Jahre des Herrn 1831 und Unsrer Regierung im zweiten.

(Gez.) William, R.

Ratifikation Se. Majestät des Königs der Belgier.

Leopold, König der Belgier.

Allen, die dieß sehen, Unsern Gruß zuvor. Nachdem Wir die zu London am 15 November 1831 von Unserm außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. großbritannischen Majestät, so wie von JJ. EE. den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands, in der Konferenz zu London vereinigt, abgeschlossene und unterzeichnete Konvention in Betracht und Erwägung genommen, von welcher Konvention der wörtliche Inhalt hier folgt (folgt der Traktat): so genehmigen Wir die gedachte Konvention und alle ihre Theile, und erklären, daß sie von Uns gutgeheißen, ratifizirt und bestätigt ist; und verheißen auf Königswort und Glauben, daß selbige nach Form und Inhalt ausge-

übt und beobachtet werden soll, ohne jemals dagegen zu handeln, noch auch zuzugeben, daß ihr, auf welche Weise es auch sey, direkt oder indirekt, entgegengehandelt werde.

Zur Bestätigung dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Unserer Hand unterzeichnet, kontrasignirt und mit Unserm königlichen Siegel versehen. Gegeben Brüssel am 22 Nov. im Jahre der Gnade 1831.

(Gez.) Leopold.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
v. Meulenaere.

322. Rede des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bei Mittheilung des voranstehenden Londoner-Konferenz-Protokolls Nro. 55 sammt Anhang ꝛc. in der Sitzung der Repräsentanten-Kammer zu Brüssel, 2 Februar 1832 *).

Meine Herren! Am 31 Jan., als an dem zum Austausche der Ratifikationen festgesetzten Tage, versammelten sich die Bevollmächtigten der fünf Höfe und faßten folgenden Beschluß:

(Der Minister verlas nun das Protokoll Nro. 55 sammt Anhang und die Ratifikationsurkunden des Traktats vom 15 Nov. Sr. Maj. des Königs der Franzosen, Sr. großbritannischen Majestät und Sr. Majestät des Königs der Belgier, und schloß nach Mittheilung obiger Aktenstücke, wie folgt.)

Meine Herren! Die Hoffnung, welche ich in der Sitzung vom 14 Jan. ausdrückte, ist zum Theil in Erfüllung gegangen. Der wichtige Umstand wird Ihnen nicht entgehen, daß durch die doppelte Ratifikation Frankreichs und Großbritanniens der Traktat vom 15 Nov. einen Charakter der Unwiderruflichkeit angenommen hat, der ihn vor allen Diskussionen, die man noch zu erheben versuchen dürfte, sicher stellt.

*) Aus der nämlichen Quelle.

323. Protokoll der Londoner-Konferenz, eine neue Frist für die Auswechslung der Ratifikationsakten betreffend. London, auswärtiges Amt, den 31 März 1832 *).

Zugegen: die Bevollmächtigten Oesterreichs, Großbritannieus, Preußens und Rußlands.

Die als Konferenz versammelten Bevollmächtigten der vier Höfe haben die auf den 31 des gegenwärtigen Monats März festgestellte Auswechslung der Ratifikationsakten der Uebereinkunft vom 14 Dec. 1831 in Erwägung gezogen.

Am Vorabende des definitiven Resultats der Unterhandlungen der Konferenz von London sind die Bevollmächtigten der vier Höfe der Meinung gewesen, daß die Auswechslung der Ratifikationsakten der Uebereinkunft vom 14 Dec. 1831 gleichzeitig mit jener der Ratifikationen des Vertrags vom 15 Nov., wovon die oben erwähnte Uebereinkunft die Folge war, statt haben müßte. Aus diesem Grunde ist man übereingekommen, daß eine neue Frist für die Auswechslung der Ratifikationsakten dieser nämlichen Uebereinkunft dem belgischen Bevollmächtigten vorgeschlagen werden sollte, mit der Versicherung, daß die vier Höfe alle Stipulationen der Uebereinkunft vom 14 Dec. 1831 gänzlich genehmigen, und daß sie dieselbe als eine definitiv beschlossene und für sie verbindliche Uebereinkunft betrachten.

Der belgische Bevollmächtigte erklärte, daß er nicht ermächtigt sey, in eine neue Frist zu willigen.

Dem zufolge, und da er von den bestimmten Befehlen, die er erhalten, nicht abgehen kann, verlangte er, daß das gegenwärtige Protokoll offen bleibe, bis er darüber an seinen Hof berichtet habe.

(Unterz.) Wessenberg. Neumann. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuscewitsch. Sylvain Van de Weyer.

*) Aus dem Moniteur vom 27 April.

324. Genaue Abschrift der Erklärung des Kaisers von Rußland in Betreff der belgischen Frage, durch den Grafen v. Orloff dem Haager Kabinet übergeben. *)

Erklärung. Während des ganzen Verlaufs der Unterhandlungen, welche die belgische Angelegenheit zum Gegenstande hatten, hat der Kaiser nicht aufgehört, Sr. Majestät dem Könige der Niederlande unzweideutige Beweise der Willfährigkeit und Freundschaft zu geben.

Von dem Augenblick an, wo die Trennung der beiden großen Theile des Königreichs von dem Könige selbst verlangt wurde, und wo die Frage entstand, die Bedingungen festzustellen, unter denen der neue belgische Staat einer unabhängigen Existenz genießen sollte, ist die ganze Sorgfalt, und sind alle Bemühungen des russischen Bevollmächtigten in London dahin gerichtet gewesen, über die Interessen Hollands zu wachen, und den Rechten seines Souveräns Achtung zu verschaffen. Inmitten der kriegerischen Zurüstungen schienen Se. niederländische Majestät selbst ein gegenseitiges Arrangement und eine friedliche Lösung der Streitigkeiten zwischen Holland und Belgien sehnlichst zu wünschen. Ueberdieß mußte es dem König wichtig seyn, den Lasten, welche der Kriegszustand seinen Unterthanen auferlegte, so bald als möglich ein Ende zu machen.

Da der Kaiser in dieser Beziehung keinen andern Wunsch als den seines erhabenen Freundes und Verbündeten hegte, so befahl er seinen Bevollmächtigten, die Absichten des Königs zu unterstützen, und das Haager Kabinet wird ihnen ohne Zweifel die Gerechtigkeit nicht versagen, daß sie sich dieses

*) Aus dem Courier vom 6 April, welcher durch eine besondere Quelle in den Stand gesetzt wurde, diese Erklärung, von der ein sehr unvollständiger Auszug durch die Pariser Journale bekannt gemacht worden ist, in genauer Abschrift geben zu können.

Auftrages mit Eifer und Ausdauer bei allen Gelegenheiten, wo sie von seinen Absichten und Gesinnungen in Kenntniß gesetzt wurden, entledigt haben. Die Schwierigkeiten, welche sich ihren Bemühungen in den Weg stellten, waren oft unübersteiglich. Der Kaiser hat dieß um so mehr bedauert, da es eben diese Schwierigkeiten waren, welche die Idee zu dem Traktate vom 15 November gaben. So bedeutend indessen auch die Rücksichten gewesen seyn möchten, welche seine Bevollmächtigten veranlaßt hatten, an dieser Verhandlung Theil zu nehmen, so genügte es Sr. kaiserlichen Majestät, zu wissen, daß der König der Niederlande derselben seine Zustimmung nicht gegeben hatte, um den Kaiser zu veranlassen, seine Ratifikation aufzuschieben.

Indem der Kaiser diesen Entschluß faßte, wünschte er einerseits Sr. niederländischen Majestät einen neuen Beweis der Achtung zu geben, welche er unveränderlich für die Rechte seiner Krone hegte, und andrerseits ihm die Mittel zu verschaffen, mit Ehre und Würde aus den gefährlichen Verlegenheiten, welche ihn umgeben, hervorzugehen. Eine freiwillige Zustimmung zu den Arrangements, welche der Traktat vom 15 November feststellt, mit Vorbehalt der zulässigen Modifikationen zu einem definitiven Abkommen zwischen beiden Ländern, konnte allein auf eine zufriedenstellende Weise diese lange und mühsame Unterhandlung beendigen.

Das Kabinet Sr. Majestät des Königs der Niederlande ist anderer Meinung gewesen. Der Kaiser enthält sich jedes Urtheils über die Beweggründe, welche Se. Majestät bei dieser entscheidenden Gelegenheit geleitet haben. Seiner ersten Erklärung getreu, erkennt er seinen erhabenen Freund als den alleinigen Richter seines Entschlusses in einer Sache an, welche auf eine so nahe Weise die Rechte seiner Krone berührt. Aber Se. kaiserl. Majestät können es nicht verhehlen, und wir sprechen es mit einem Gefühle tiefen Bedauerns aus, daß das niederländische Kabinet die Gelegenheit verloren hat, die es

niemals wieder finden wird, die belgische Angelegenheit auf eine mit seinen wahrhaften Interessen im Einklange stehende Weise zu beendigen, und daß seine Verbündeten, Rußland insbesondere, jetzt vergebens Mittel aufsuchen würden, ihm nützlich zu seyn.

Der Kaiser hat gegen Se. Majestät den König der Niederlande die Pflichten einer offenen und aufrichtigen Freundschaft treu erfüllt; aber er darf auch diejenigen nicht außer Acht lassen, welche ihm die europäische Allianz auferlegt, und noch weniger diejenigen, welche er gegen die Völker zu erfüllen hat, die ihm von der Vorsehung anvertraut sind. Dieses sind die einzigen Verpflichtungen, welche der Kaiser in Zukunft in Bezug auf den über die belgische Angelegenheit zu fassenden Entschluß zu Rathe ziehen wird. Se. kaiserliche Majestät hat den Unterzeichneten dem zufolge beauftragt, die nachstehende Erklärung abzugeben.

Nachdem alle Mittel der Ueberredung und alle Arten der Versöhnung angewendet worden sind, um Sr. Maj. dem Könige der Niederlande behülflich zu seyn, auf freundschaftlichen Grundlagen und auf eine mit der Ehre seiner Krone und mit den Interessen des getrennten Theiles seiner Unterthanen im Einklange stehende Weise eine Trennung zwischen den beiden großen Theilen des Königreiches festzustellen, so sehen Se. kaiserl. Majestät keine Gelegenheit mehr, dem Könige der Niederlande in der Folge irgend eine Unterstützung oder irgend einen Beistand zu leisten.

So gefährlich auch die Lage seyn mag, in welche der König sich versetzt, und welches auch die Folgen seines isolirten Zustandes seyn mögen, so halten es doch Se. kaiserl. Majestät, die Neigungen Ihres Herzens nur mit unaussprechlichem Bedauern unterdrückend, für ihre Pflicht, Holland allein die Verantwortlichkeit der Ereignisse zu überlassen, welche aus diesem Zustande der Dinge hervorgehen können.

Getreu seinen Grundsätzen, wird sich der Kaiser der Anwendung von Coercitiv-Maßregeln, um den König der Niederlande durch die Gewalt der Waffen zur Annahme der 24 Artikel zu zwingen, nicht anschließen; aber berücksichtigend, daß jene Artikel die einzige Grundlage in sich enthalten, auf der sich eine Trennung Belgiens von Holland bewirken läßt, und da dieselben solchen Verbesserungen offen stehen, die einem schließlichen Traktate zwischen beiden Ländern noch hinzugefügt werden können, so glauben Se. kaiserl. Majestät, daß es gerecht und nöthig sey, Belgien im Besitze aller der Vortheile, welche aus den in Rede stehenden Artikeln entspringen, und besonders in den Besitz jener Neutralität zu setzen, welche dem Grundsatze nach schon von dem Könige der Niederlande anerkannt worden ist.

Als eine nothwendige Folge jenes Princips wird sich Se. kaiserl. Majestät den Repressiv-Maßregeln nicht widersetzen, welche der Kongreß annehmen dürfte, um jene Neutralität zu garantiren und zu vertheidigen, wenn sie durch eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seite Hollands verletzt würde.

In diesem Falle, wenn er unglücklicher Weise eintreten sollte, behält sich Se. kaiserl. Majestät das Recht vor, sich mit seinen Alliirten über die Mittel zu verständigen, welche am geeignetsten seyn möchten, um jene Neutralität schnell wieder herzustellen, damit der allgemeine Friede von Europa auf keine Weise gefährdet werde. Dieß sind die Entschließungen, welche der Kaiser zu ergreifen für seine Pflicht gehalten hat. Da er sich unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr in der Lage befindet, Sr. Majestät dem Könige der Niederlande Beweise von Freundschaft und Theilnahme, die für denselben von directem Nutzen seyn könnten, geben zu können, so überläßt er es der Weisheit des Haager Kabinets, die Folgen eines Zustandes der

Dinge zu überlegen, dem eine aufrichtige und uneigennützige Freundschaft vorzubeugen gewünscht hätte.

(Unterz.) Graf Orloff.

---

b.

Deutschland. Auszug aus dem Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie, gehalten zu Elberfeld am 17 September 1831 *).

Meine Herren vom Direktorialrath! Se. Majestät unser allergnädigster König geruhten, aus denselben wohlwollenden Rücksichten für die arbeitende Klasse, und für die Beförderung der vaterländischen Industrie im Allgemeinen, welche Allerhöchst-Sie zur ursprünglichen Uebernahme von 540 Aktien bei der Kompagnie bestimmten, sich auch jetzo dahin zu erklären, mit denjenigen Kapitalien, welche in der Liquidation auf jenen Aktienfuß fallen, der neu zu bildenden Gesellschaft, falls sie zu Stande kommt, und Statuten und Bedingungen Allerhöchst-Ihren Beifall erhalten, — beitreten zu wollen.

Unter gleichem, selbstredendem Vorbehalte haben sich ferner 92 Aktienbesitzer mit 476 Aktien für den Beitritt zu einer neuen, nach der nächsten Rechnungsablage auf den Grund der jetzigen zu bildenden Aktien-Gesellschaft, erklärt.

Im Ganzen haben nun bis heute 1,712 Actionäre eine Erklärung abgegeben; da nun aber 3,200 Aktien im Umlauf sind, so bleiben noch 1,488 damit im Rückstande, deren Antwort wir gleichfalls nach und nach zu erhalten hoffen.

Um einigen Zweifeln zu begegnen, welche sich in mehreren der erhaltenen Antworten blicken lassen, die aber nur auf

---

*) Aus der Neckarzeitung vom 28 September.

einem Mißverständnisse beruhen können, ergreifen wir diese Gelegenheit, hiermit auf das bestimmteste zu erklären, daß es keineswegs die Meinung war, noch ist, bei der Bildung der neuen Gesellschaft auf Nachschüsse zur Ergänzung des Nominal-Werths der jetzigen Aktien anzutragen, sondern daß es sich nur darum handelte, der neuen Vereinigung zur Fortsetzung der Geschäfte mit den sich aus dem Realwerthe der jetzigen Aktien ergebenden Fonds beizutreten, und dafür neue Aktiendokumente zu empfangen, über deren Verzinsung, so wie über das der neuen Gesellschaft zum Grunde zu legende Statut, und eine dem engern Wirkungskreis angemessene, vereinfachte Verwaltung man sich denn in einer, zu dem Ende zu haltenden Generalversammlung der neuen Kompagnie zu einigen haben würde."

Es ist uns unter andern Beweisen des Vertrauens in die Geschäftsführung der Kompagnie auch ein solcher zu Theil geworden, welcher uns viel Vergnügen gemacht hat, nämlich daß dem Institut von mehrern Seiten her, in Folge der projektirten Reise des Subdirektors, Hrn. C. C. Becker, nach Mexico, und im Vertrauen auf dessen persönliche Leistungen jenseits, für circa 80,000 Thaler Waaren (mit deren Einkauf wir zum größten Theil beauftragt wurden) konsignirt worden sind, wodurch denn natürlich die Kosten, welche die besagte Reise verursacht, reichlich gedeckt werden.

Dieser Zuwachs von Geschäften, vereint mit dem, was wir für die üblichen Herbstabsendungen eingeleitet hatten, setzte uns in den Stand, im vorigen Monat das Schiff Anna Maria, Kapitän Cornelsen, von Hamburg aus nach Vera-Cruz (mit einer Ladung im Werthe von 135,000 Thlr. preuß. Ct. theils für Rechnung der Kompagnie, theils ihr konsignirt) abzufertigen, und ein zweites Fahrzeug, die Titania, Kapitän Adams, anzulegen, welches Ende dieses Monats expedirt werden wird, dessen Ladungswerth wir aber heute noch nicht feststellen können.

Die

Die Berichte aus Mexico im Allgemeinen sind für uns bisher noch ganz befriedigend gewesen. Wir können nun den jenseitigen Bücherabschluß per 1 Julius d. J. täglich erwarten, und hoffen mit allem Grund, ihn eben so günstig ausfallen zu sehen, wie den vorjährigen.

Werden wir nun noch, wie es den Anschein hat, bei den gegenwärtig gemachten Operationen von der Konjunktur jenseits begünstigt, so wird die Kompagnie sich ihres Beschlusses in der Generalversammlung vom März 1830:

„den Unternehmungen mit Mexico eine zweijährige Frist, und dadurch den Planen der Direktion genügende Zeit für eine vollständige Entwicklung zu geben," — sehr zu erfreuen haben, indem ihr dadurch ein bedeutender Gewinn zu Theil geworden.

Wir erhalten fortwährend Berichte aus Buenos-Ayres, welche noch wenig Aussicht zu einer Besserung des dortigen Papiergeldes darbieten. Unsere jüngsten Briefe sind vom 15 Jun.

Daß bei solchen Geldverhältnissen keine Waare auf einen dem Einsender auch nur einigermaßen genügenden Preis gebracht werden kann, leuchtet ein, und Alles, was daher dort verkauft wird (und manche Waaren, namentlich alle Wollenstoffe, müssen nach einigem Lagern verkauft werden, um nicht dem Mottenfraß zu unterliegen), bietet großen Verlust dar.

Von der Westküste von Südamerika lauten unsere bis 7 Mai d. J. gehenden Berichte ebenfalls nicht tröstlich, und wenn denn auch dort die Verhältnisse des Handels nicht ganz so unglücklich sind, wie in Buenos-Ayres, so gewähren sie doch auch wenig Genugthuung, und sind besonders durch die außerordentliche Langsamkeit des Geldeingangs nachtheilig für den dahin handelnden Kaufmann in Europa. — Wir können hier nur wiederholen, daß wir nach beiden genannten Punkten nun seit Jahren gar nichts mehr gesandt haben, und nur damit beschäftigt gewesen sind, die früheren Operationen dorthin sowohl wie nach Ostindien aufzuwinden, was nun auch schon, obwohl

freilich mit schwerem Verlust, zum großen Theil bewerkstelligt ist.

Seit der zuletzt vorgelegten Bilanz vom März 1830 sind uns von jenen Punkten folgende, theils der Kompagnie, theils den Herren Konsignatären gehörige Rückflüsse geworden:

Von Buenos-Ayres . .	circa	50,000 Thlr. Pr.
Von der Westküste von Südamerika	—	330,000 — —
Von Ostindien	—	30,000 — —
Von sonst überseeischen Märkten	—	60,000 — —

Von Mexico, wohin denn aber auch unser Verkehr ein fortgesetzter, sich stets wieder erneuernder, und glücklicherweise ein Gewinn gebender geblieben ist, sind uns seit jener Periode 670,000 Thaler remittirt, und es kommt kein Paketboot herein, ohne uns Rimessen von mehr oder minderem Belang zu bringen.

6.

Rußland. Manifest des Kaisers, die Rekrutenaushebung für das Jahr 1831 betreffend. St. Petersburg, den 28 Januar 1831.*)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die außergewöhnliche Sterblichkeit, welche in der Armee, die gegen die Türkei focht, gewüthet hat, währte auch im vergangenen Jahre unter den Truppen fort, die für eine Zeit lang innerhalb der Gränzen jener Macht, in Gemäßheit des mit ihr abgeschlossenen Friedenstraktates, zurückblieben. Ihre kaum ergänzten Reihen hat der schädliche Einfluß des Klima's und die wiederholentlich ausgebrochene Pestseuche in Kurzem aufs Neue

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 12 Februar.

gelichtet. Die letzten Regimenter, die in das Reich zu Uns zurückkehrten, waren schon nicht vollzählig.

Andererseits wurde, mitten unter der Wohlfahrt, deren Unsere lieben und getreuen Unterthanen im Schoße Unseres Vaterlandes sich erfreuten, selbiges in der letzten Hälfte des vergangenen Jahres von einem ihm bisher unbekannten Uebel heimgesucht; eine verheerende Ansteckung, die in einer entlegenen Gegend des Reiches zuerst erschien, drang in viele Gouvernements ein und raffte, indem sie sich mit unglaublicher Schnelligkeit ausbreitete, eine Menge Opfer dahin. Besonders zerstörend waren ihre Wirkungen unter einigen Truppen, welche in die von ihr ergriffenen Gegenden verlegt waren, um eine innere Schutzwache in den angesteckten Städten und Dörfern zu bilden; unter anderen zur Cernirung und an Beobachtungslinien nöthigen Orts abgeordneten Truppen trat gleichfalls ein bedeutender Menschenverlust ein.

Doch der Segen des Höchsten waltete über ihrem schwierigen Dienst und über dem Eifer, mit dem auch die Einwohner den an jenen Stellen von Uns vorgeschriebenen Anordnungen nachkamen. Sein Erbarmen hat durchgängig der Krankheit ein Ziel gesteckt; der größte Theil Unseres Reiches ist vor der Gefahr, von der es bedroht wurde, gesichert und die momentan unterbrochene freie Kommunikation wird allmählich im ganzen Lande wieder hergestellt.

Zur unumgänglichen Ergänzung der durch jene Ursachen bewirkten Lücken in der gewöhnlichen Vollzahl der Truppen haben wir für nothwendig erachtet, in diesem Jahre zur Rekrutenaushebung zu schreiten, und fühlen Uns zu diesem Entschlusse um so mehr bewogen, als Unser sieggewohntes Heer bereits in die Gränzen des Königreichs Polen eingerückt ist, um dem verbrecherischen Anschlage der Rebellen, dasselbe fortwährend wider Uns und Unser Reich aufzuwiegeln, mit der Gewalt der Waffen zu zerstören. Die unvermeidliche Einbuße an Mannschaft, in diesem für Unser Herz so bekümmerten Falle,

erfordert gleichfalls unverzüglichen Ersatz; — diesem zu Folge befehlen Wir:

1) Im ganzen Reiche, mit Ausnahme Gruſiens und Beſſarabiens, von 500 Individuen drei Rekruten zu erheben.

2) Die Erhebung der rückſtändigen Hälfte der 92ſten Rekrutirung in den Gouvernements: Cherſon, Jekaterinoslaw, Poltawa, Slobodsko-Ukrainsk, Kiew und Podolien, bis auf künftige Rekrutirungen zu verſchieben.

3) Die Rekrutirung auf den Grund der beſtehenden Verordnungen und eines jetzt gleichzeitig an den dirigirenden Senat erlaſſenen Ukaſes zu bewerkſtelligen.

In ſelbigem befehlen Wir unter Anderm, rückſichtlich des körperlichen Maßes, ſich nur auf das Unumgängliche zu beſchränken, und verfügen, mit beſonderer Bezweckung aller nur möglichen Koſtenerſparniß, bei der Stellung der Rekruten und zur größeren Erleichterung Unſerer lieben und getreuen Unterthanen, bei Erhebung der Montirungsabgabe dieſelben bedeutend herabgeſetzten Preiſe zu beſtimmen, die bei der 95ſten Rekrutirung geſtattet wurden.

Gegeben in St. Petersburg am 28 Jan., im Jahre 1831 nach Chriſti Geburt, im ſechsten Unſerer Regierung.

(Gez.) Nikolaus.

7.

Rußland. Kaiſerliches Manifeſt, die Rekrutenaushebung betreffend. Zarskojeſelo, den 1 (13) Auguſt 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erſte, Kaiſer und Selbſtherrſcher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Dämpfung des Aufſtandes im Königreiche

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 21 Auguſt.

Polen bisher durch die Hartnäckigkeit und Verstockung der Rebellen verzögert worden ist, begleiten gegenwärtig, unter dem Segen des Höchsten, durchgängig die glänzendsten Erfolge Unsere Waffen. Die zahlreichen Streiterhaufen der Meuterer, die in die Gränzen des Reichs gedrungen waren, sind ausgerottet und zerstreut, und Unser siegreiches Heer rüstet sich jetzt, nach dem Uebergange über die Weichsel, unter dem Beistande Gottes, den Aufruhr völlig niederzuschlagen. Dieser Fortgang hat aber nicht ohne bedeutende Lücken in den Reihen Unserer Krieger stattfinden können, die sowohl durch Gefechte mit den Rebellen, als mehr noch durch die verheerenden Wirkungen der Cholera-Epidemie, gelichtet worden sind, welche gleich bei Ausbruch des Krieges, sowohl in der aktiven Armee, als unter einigen anderen Truppen sich zeigte, die innerhalb der Reichsgränzen kantonnirten.

Diese Krankheit wüthete um so verderblicher, als bei den ununterbrochenen Evolutionen der Armee die durch Erfahrung bewährten Präservative und Heilmittel nicht angewendet werden konnten. Deßhalb hätte schon damals die Nothwendigkeit eine unverzügliche Gleichstellung der Kriegsmacht des Reichs mit dessen wirklichem Bedürfniß und den Streitkräften der übrigen Mächte erheischt; um aber nicht Unsere geliebten treuen Unterthanen ihren häuslichen Geschäften in der dazu gelegensten Zeit zu entziehen, haben Wir in beständiger Sorge für ihr Wohl die Möglichkeit gefunden, die allgemeine Kompletirung Unserer Armeen und Flotten bis zu der gewöhnlichen Rekrutirungszeit zu verschieben und verordnen demnach:

1) Im ganzen Reiche von 500 Individuen vier Rekruten zu erheben.

2) Von dieser Rekrutirung auszunehmen:

   a) Grusien und Bessarabien, in Grundlage der allgemeinen Gesetze;

   b) die Gouvernements Wilna und Grodno nebst dem Gebiete Bialystok, welche unter den gegenwärtigen

Umständen, vor anderen an das Königreich Polen gränzenden Gouvernements, zur Tragung mannichfacher Kriegslasten verpflichtet sind,

und c) die Korporation der klein reußischen Kosaken in den Gouvernements Poltawa und Tschernigow, welche aus ihrer Mitte zehn Mann von Hundert zur Aufstellung von acht Regimentern leichter Kavallerie geliefert haben.

3) Die bei der 92sten Rekrutirung rückständig gebliebene Erhebung der Hälfte der Rekruten aus den Gouvernements Cherson, Jekaterinoslaw, Poltawa, Slobodsko-Ukrainsk, Kiew und Podolien bis auf künftige Rekrutirungen zu verschieben.

4) Die gegenwärtige Rekrutirung, — weil das von Uns am 28 Julius bestätigte Rekruten-Reglement erst mit dem Jahre 1832 in Kraft tritt, — in Grundlage der bis auf diesem Ukas geltenden Gesetze und der besondern gleichzeitig hiermit an den dirigirenden Senat erlassenen Anordnung zu vollziehen.

Indem Wir in dieser letzteren unter Anderem befehlen, bei Bestimmung des Maßes sich nur auf die Nothwendigkeit zu beschränken, haben Wir Unsere besondere Aufmerksamkeit auf die höchstmögliche Einschränkung der mit der Rekrutenstellung verknüpften Auslagen gerichtet und zur größeren Erleichterung für Unsere geliebten Unterthanen verfügt, bei Erhebung des Geldwerthes, statt der Bekleidung der Rekruten, die Preise eben so bedeutend zu verringern, als es bei Gelegenheit der letzten Rekrutirungen geschah.

Gegeben in Zarskojeselo, am 1 (13) August im Jahre 1831 nach Christi Geburt, Unserer Regierung im sechsten.

(Gez.) Nikolaus.

8.

Rußland. Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die durch das voranstehende Manifest anbefohlene Rekrutenaushebung betreffend. Vom obigen Datum. *)

Die durch Manifest vom heutigen Tag angeordnete Rekrutirung befehlen Wir in folgender Grundlage zu vollziehen:

1) Die Rekrutirung wird mit dem 1 (13) Nov. d. J. begonnen und in zwei Monaten bestimmt geschlossen.

2) Der dirigirende Senat trifft die Verfügung, daß innerhalb der festgesetzten Frist sämmtliche von den früheren Rekrutirungen rückständige Rekruten gestellt werden.

3) Die Rekruten dürfen nicht unter 20, noch über 35 Jahre seyn, und nicht unter zwei Arschin und zwei Werschock halten.

Hinsichtlich körperlicher Gebrechen ist nach den bei der letzten Rekrutirung beobachteten Regeln sich zu richten.

4) Die Annahme in den Gouvernements- und Kreis-Städten geschieht mit gegenseitiger Uebereinstimmung der Civil- und Vice-Gouverneurs mit den Adelsmarschällen der Gouvernements.

5) Die Annahme von Rekrutenquittungen ist erlaubt.

6) Zur Bekleidung der Rekruten werde von denen, die selbige zu stellen haben, der Geldwerth dafür nach den möglichst herabgesetzten Preisen angenommen; und daher wird auch bei der gegenwärtigen Rekrutirung zur Bekleidung eines jeden Rekruten nur drei und dreißig Rubel erhoben.

7) Statt des Proviantes für jeden Rekruten ist von denen, die sie zu stellen haben, der Geldwerth nach den in jedem

*) Aus der nämlichen Quelle.

Gouvernement zur Zeit der Rekrutirung bestehenden Marktpreisen einzutreiben.

8) Die durch Ukas vom 26 August (7 September) 1827 festgesetzte Rekrutenerhebung unter den Hebräern wird nach Grundlage des zugleich mit demselben emanirten besonderen Reglements und dessen Vorschriften vollzogen.

9) Die Anordnungen in militärischer Hinsicht haben Wir dem Dirigirenden des Generalstabes übertragen, während Wir die baldige Betreibung und Beendigung dieser Rekrutirung innerhalb der festgesetzten Frist, der Vorsorge des dirigirenden Senats anheimstellen.

9.

Rußland. Rede des Finanzministers bei Eröffnung der Jahresversammlung der Reichskreditanstalten. St. Petersburg, den 25 August 1831. *)

Meine Herren! Nach der vorgezeichneten Ordnung habe ich die Ehre, Ihnen, meine Herren, die Rechnungsabschlüsse der Reichskreditanstalten für das 1830ste Jahr vorzulegen. Als ich im vergangenen Jahre dieselbe Pflicht erfüllte, konnte ich der glücklichen Beendigung des Türkenkrieges erwähnen und die Bemerkung beifügen, daß noch bedeutende Geldsummen in Vorrath geblieben. Zugleich eröffnete ich Ihnen, meine Herren, die Ursachen, welche die Regierung einestheils zu einer Verringerung der Bankzinsen bewogen hatten, eine Operation, die nun ohne Schwierigkeiten beendigt ist, anderntheils, warum die Schuldentilgung wegen des unmäßig hohen Standes der Staatspapiere temporär eingestellt werden mußte.

Doch im Widerspruche gegen alle menschliche Voraussetzung

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 27 August.

änderten sich in kurzem Laufe der Zeit alle Verhältnisse des Kreditwesens in Europa, und die Fonds, welche kaum nur zu einer beinahe unglaublichen Höhe gestiegen waren, fielen bald in einem durchaus nicht zu erwartenden Verhältnisse.

Der Finanzminister versäumte es nicht, von den niedrigen Kursen durch verstärkten Ankauf Nutzen zu ziehen; doch kaum war dazu geschritten worden, als die gegen das Ende des 1830sten Jahres erfolgten Begebenheiten ihm die gebieterische Pflicht auflegten, für die Erhaltung, ja Vermehrung der zu den Kriegsausgaben so unentbehrlichen Geldvorräthe Sorge zu tragen. Deßhalb wurde einerseits die Schuldentilgung in beschränktem Maße fortgesetzt, wie aus den Rechnungen der Schuldentilgungskommission erhellt (wo die nicht verausgabten Summen sich im Reste baar vorfinden), andrerseits wurde im laufenden Jahre zur Einführung von Reichsschatzbillets geschritten.

Der Zweck dieser Maßregel, welche gleich Anfangs von erwünschtem Erfolge begleitet war, besteht, wie dem Publikum schon hinlänglich bekannt ist, hauptsächlich in einer Erleichterung der Umwürfe des Reichsschatzes, unter den jetzigen Umständen. Schon die äußerst mäßige Summe von dreißig Millionen Rubel Bankassignationen beweist an sich, daß ohne höchst bedeutende Reserven an edlen Metallen, welche sich auf dem Münzhofe vorräthig befinden, die von dem Kriege unzertrennlichen, verschiedenartigen außerordentlichen Ausgaben nicht gedeckt werden könnten.

Doch nicht bloß diese Ausgaben, als Folge einer unvermeidlichen Nothwendigkeit, sondern auch größere, wenn sie in der Folge nothwendig werden sollten, können, bei den bekannten Hülfsquellen des Reiches und der sparsamen Einrichtung der Finanzen, zu keiner Art von Bedenklichkeit Anlaß geben; die bis jetzt gewissenhaft fortgesetzte Erfüllung aller Kreditverbindlichkeiten Rußlands verbürgt ein Gleiches für die Zukunft,

und dieß wird dem Kredit des Reiches seine alte Festigkeit bewahren.

Nachdem ich Ihnen, meine Herren, so und mit aller Offenheit die Lage der Kreditverhältnisse des Reiches im Allgemeinen entwickelt habe, schreite ich insbesondere zu einer kurzen Uebersicht der Operationen der einzelnen Kreditanstalten im 1830sten Jahre.

Nach Inhalt der gedachten Uebersicht sind im Laufe des Jahres 1830 in das Reichsschuldenbuch eingetragen worden:

An Terminschulden des Reichsschatzes an das Moskauische Lombard, nach der Terminsverlängerung auf 37 Jahre: In Assignationen 12,319,000 Rubel. Aus den Rentenschulden für Rechnung der Kommission getilgt: 2,092,040 Rubel 6prozentige Assignationen und 647,140 Rubel 5proz. Silber. Nach diesen Veränderungen war der Bestand der Staatsschulden am 1 Januar 1831 folgender:

I. Terminschulden.

a) Auswärtige: 85,491,000 Gulden.

b) Innere: in Silber 2,016,000 Rubel; in Assignationen 36,532,826 Rubel 38 Kop.

II. Rentenschulden.

a) An 6prozent.: in Gold 14,220 Rubel; in Silber 6,921,452 Rubel 93½ Kop.; in Assignationen 230,330,171 Rubel.

b) An 5prozent.: In Silber 68,180,560 Rubel. Alle diese Termin- und Rentenschulden betragen zum 1 Januar 1831 in Assignationen gegen 723,234,259 Rubel 24 Kop.

Der Betrag der durch die Kommission bis zum Jahre 1831 getilgten Rentenschulden ist: 6 Proz. in Gold 8,700 R.; in Silber 2,974,700 Rubel, in Assignationen 61,651,980 Rubel, 5prozent. in Silber 14,925,440 Rubel.

Zu Tilgung der Schulden hat die Kommission im Jahre 1830 erhalten: in Assignationen 53,286,354 R., 77¾ Kop.

Von dieser Summe verbrauchte die Kommission im Jahre 1830, zum Behufe der Tilgung auswärtiger und innerer Terminschulden: in Silber 232,959 Rubel 99 Kop., in Assignationen 11,880,524 Rubel 98 Kop.

Der Tilgungsfonds bestand im Jahre 1830, mit Inbegriff der Reste von frühern Jahren, der zum Behufe der Tilgung hinzugezählten Summen, der auf die eingelösten Kapitalien fallenden Renten, der für verkauftes Kroneigenthum gelösten Summen und verschiedenen Umsätze: in 2,201,904 R. 70 Kop. Gold, 1,264,279 R. 45½ Kop. Silber, 3,539,597 Rubel 32¾ Kop. Assignationen.

Davon wurden im Jahre 1830 zur Einlösung von 647,140 Rubel Silber und 2,092,040 Rubel Assignationen, nach verschiedenen Kursen mit den Zinsen, bis zum Tage der Rückzahlung und andern Ausgaben verwendet: 635,828 Rubel 27 Kop. in Silber, 2,388,659 Rubel 94 Kop. in Assignationen, und zur Befriedigung verschiedener Militärkreditoren verwendet: 1,085,670 Rubel 57¼ Kop. in Assignationen.

Demnach blieben in Kasse zum 1 Jan, 1831: 2,201,904 Rubel 70 Kop. in Gold, 628,951 Rubel 18½ Kop. in Silber, 65,266 Rubel 81½ Kop. in Assignationen.

Bei dem zurückgelegten Reservekapital, welches sich aus den von der zweiten 5prozentigen Anleihe eingegangenen Summen, aus jenen, welche von der Assignationenverbrennung im Jahre 1822 und 1823 übrig geblieben, so wie aus denen, welche bei der Terminverlängerung der Schulden an das Moskauische Lombard auf 37 Jahre hervorgehen, gebildet worden, haben im Jahre 1830 nur Verwechslungen stattgefunden.

Es blieben aufs Jahr 1831 in Kasse: 2,007,818 Rubel 12½ Kop. in Gold; 1,413,635 Rubel 1¾ Kop. in Silber; 9,646,683 Rubel 51¾ Kop. in Assignationen. Die Masse der im Umlaufe stehenden Bankassignationen betrug zum 1 Januar 1831, gleichwie in den vorigen Jahren, die unveränderte Summe von 595,776,310 Rubel Assignationen.

Was die Reichsleihbank betrifft, so beträgt das eigenthümliche Kapital derselben zum 1 Januar 1831: in Gold 16,534 Rub. 33½ Kop., in Silber 523,777 R. 4¾ Kop., in Assignationen 17,781,196 Rubel 48¾ Kop.; darunter Reservekapital 1,000,000 Rubel. Der Bestand der in die Bank auf Zinsen eingetragenen Summen betrug zum Jahre 1830, von verschiedenen öffentlichen Behörden: in Silber 26,981 Rubel 33 Kop., in Assignationen 150,214,228 Rubel 73¾ Kop. Von Privaten: in Gold 1,545 Rubel 75 Kop., in Silber 1,840 Rubel 48 Kop., in Assignationen 109,087,147 Rubel 11 Kop.

Dazu sind 1830 von Neuem eingetragen worden: Von öffentlichen Behörden: in Assignationen 19,268,323 Rubel 71¼ Kop. Von Privaten: in Assignationen 26,527,451 Rubel 75½ Kop. An Kapitalien wurden zurückgezahlt: An öffentliche Behörden: in Assignationen 18,561,598 Rubel 31¾ Kop. An Private: in Gold 1,304 Rubel 4 Kop., in Silber 1,275 Rubel 41 Kop., in Assignationen 23,275,432 Rubel 91¾ Kop. An Prozenten wurden auf die zurückgezahlten Kapitalien und bei andern wegen Nichtempfang von Seite der Deponenten nach Verlauf des Jahres zum Kapital geschlagen: in Gold 64 Rubel 22 Kop., in Silber 1,141 Rubel 5 Kop., in Assignationen 13,587,177 Rubel 60¾ Kop.

Zu Anfang des Jahres 1831 blieben in der Bank an eingetragenen Kapitalien in Bestand: öffentlichen Behörden gehörend: in Silber 28,330 Rubel 32 Kop., in Assignationen 158,585,094 R. 29¼ Kop. An Privateigenthum: in Gold 254 R. 97 Kop., in Silber 591 Rubel 59 Kop., in Assignationen 117,079,242 Rubel 15¼ Kop. Das Ganze der zum Jahre 1831 eingetragenen Summen beträgt also: in Gold 254 Rubel 97 Kop., in Silber 29,921 R. 91 Kop., in Assignationen 275,664,336 Rubel 44¾ Kop.

Die Darleihen anlangend, so waren zu Anfang des Jahr 1830 ausstehend: Bei verschiedenen öffentlichen Behörden:

in Silber 130,000 Rubel, in Assignationen 152,601,833 R. 49¾ Kop.; bei Privaten: in Gold 17,194 Rubel 54½ Kop., in Silber 445,584 Rubel 54½ Kop., in Assignationen 123,705,431 Rubel 78 Kop.; auf verschiedene Termine wurden aufs Neue ausgeliehen und an früheren Darleihen auf neue Termine gestellt: In Assignationen 25,984,729 Rubel 46¼ Kop.; eingezahlt wurden für Anleihen an Kapitalien: in Gold 482 Rubel 45½ Kop., in Silber 23,992 Rub. 17 Kop., in Assignationen 7,996,408 Rubel 23½ Kop.; an Prozenten: in Gold 617 Rubel 83½ Kop., in Silber 57,385 R. 2¼ Kop., in Assignationen 15,950,384 Rubel 79¾ Kop. An Prämien für Darleihen auf 24 Jahre: In Assignationen 64,332 Rubel; es blieben also zum Jahre 1831 an Darleihen in Bestand: in Gold 16,712 Rubel 9 Kop., in Silber 551,592 Rubel 37½ Kop., in Assignationen 294,295,586 Rubel 51½ Kop.; der reine Gewinn der Bank im Jahre 1830 betrug: In Gold 1015 Rubel, in Silber 85,084 Rubel 70 Kop., in Assignationen 2,551,792 Rubel 39¾ Kop.; alle diese Operationen der Leihbank betrugen zusammen in diesem Jahre: In Assignationen 174,003,829 Rubel 59 Kop.; und alle Geldumschläge bei der Kasse der Leihbank: In Assignationen 365,064,784 Rubel 61½ Kop., in klingender Münze 336,185 Rubel 53 Kop.

Das Kapital der Kommerzbank beträgt 30 Millionen Rubel. Vermittelst dieses Kapitals und der eingetragenen Gelder, zusammen im Belaufe von 319,641,480 Rubel 9 Kop., sind im Jahre 1830 folgende Umsätze gemacht worden: An Transfert-Eintragungen wurden zurückgezahlt: In Silber 1,107,445 Rubel 19 Kop., in Assignationen 85,685,296 R. 17 Kop. Aus einer Stadt in die andere übermacht 56,134,908 Rub. 20 Kop.; in Tratten umgesetzt 9,932,763 Rub. 87 Kop.

An zinstragenden Kapitalien zurückgezahlt: In Gold 15,720 Rubel, in Silber 2,382,899 Rubel 33 Kop.; in Assignationen 65,407,016 Rubel 84 Kop.; in Wechseln wur-

den diskontirt für 72,110,897 Rubel 6 Kop. ꝛc. Die Totalsumme aller Umsätze der Bankkasse und ihrer Komptoire betrug: in Assignationen 946,753,368 Rubel 80 Kop., in klingender Münze 14,615,065 Rubel 38 Kop.; der reine Gewinn der Bank und deren Komptoire betrug nach Abzug der Unterhaltungskosten zum 1 Januar 1831: 1,960,647 Rubel 78 Kn.

Dieß waren (sagte der Minister am Schlusse) die verschiedenen Operationen unsrer Kreditanstalten im 1830sten Jahre, welche auch bis jetzt ohne die geringsten Schwierigkeiten fortgesetzt werden. Es bleibt mir demnach nur übrig, hinzuzufügen, daß die Weisheit und Festigkeit unseres Monarchen, die Beständigkeit und Tapferkeit der russischen Nation, und das Streben aller und eines jeden insbesondere zu einem und demselben Ziele, sowohl für die Wohlfahrt Rußlands überhaupt, als auch insbesondere für die Erhaltung seines Finanzkredits die mächtigste Bürgschaft leisten.

Hierauf sprach sich der den Vorsitz führende Oberkammerherr Graf Litta auf folgende Weise aus:

Meine Herren! Da ich die Ehre habe, in gegenwärtiger Sitzung des Konseils der Reichskreditanstalten den Vorsitz zu führen, ermangelte ich in dieser Eigenschaft nicht, die so wichtigen Angelegenheiten unserer Finanzen in näheren Betracht zu ziehen; ich mache mir es daher zur Pflicht, der Darstellung des Hrn. Finanzministers einige Bemerkungen und Resultate beizufügen, welche wesentlich zur allgemeinen Uebersicht der Sache gehören und vermuthlich bloß deßwegen nicht angeführt wurden, weil die Verwaltung des Finanzministeriums selbst dabei hätte berührt werden müssen.

Diese Resultate bezeugen indessen die Güte unserer Finanzlage so sehr, daß ich glaubte, sie nicht übergehen zu müssen. Sie sind folgende: Die Kriegsumstände, die Verwirrungen und Zerstörungen in verschiedenen von Polen zurückerworbenen Gouvernements, die Uebel einer Epidemie, die beinahe alle Theile des Reichs schwer betroffen haben, — alle diese Umstände mußten nothwendig einen Ausfall in den Reichseinkünften hervorbringen und unerwartet große außerordentliche Ausgaben nöthig machen.

Dessen ungeachtet hatten die wohlgetroffenen Maßregeln der Regierung zur Folge:

1) Daß unsere Fonds verhältnißmäßig unter der Zahl an-

derer europäischer Staatspapiere ihren alten begünstigten Rang behaupteten.

2) Daß der Wechselkurs, in seinen verschiedenen Phasen, sich zu keiner nachtheiligen Wendung hinneigte.

3) Daß viele allgemein nützliche Unternehmungen und prachtvolle Bauten, sowohl in den beiden Hauptstädten als an vielen Orten des Reichs ihren ungestörten Fortgang hatten, und

4) daß bei allen den verschiedenen kostbaren Maßregeln, welche in dieser Zeit zur Erhaltung der Ordnung des Ganzen nöthig waren, und bei der Befriedigung aller öffentlichen vielseitigen Geldbedürfnisse, doch zu keinen neuen Auflagen geschritten worden.

10.

Dänemark und Rußland. Additionelle Akte zu den zwischen Dänemark und Rußland bestehenden Verträgen, abgeschlossen zu Kopenhagen, den 14 Oktober 1831 (im Auszuge.) *)

Im Eingange dieser additionellen Akte heißt es:

„Da es Sr. Majestät dem Könige von Dänemark und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen auf gleiche Weise am Herzen liegt, der Industrie Ihrer resp. Unterthanen die möglichgrößte Thätigkeit in Allem zu geben, was den Handel und die Schifffahrt zwischen beiden Staaten betrifft, und da Sie besonders die Erleichterungen sichern wollen, die nach dem beiderseitigen Handelsumsatze zwischen den dänischen Unterthanen und den Finnländern fehlten, so haben Sie beschlossen, eine additionelle Akte zu den zwischen Ihnen bestehenden Verträgen zu schließen, welche für die Zukunft die Handelsverhältnisse Dänemarks mit dem Großfürstenthume Finnland, so wie auch mit dem Herzogthume Kurland, nach denselben Grundsätzen einer genauen Einigkeit feststellen soll, die seit langer Zeit die Grundlage aller bestehenden Beziehungen zwischen Dänemark und Rußland bildet."

---

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 26 April.

Nach Art. 1 sollen die das Großfürstenthum Finnland bewohnenden Unterthanen Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen, so wie auch die Einwohner des Herzogthums Kurland berechtigt seyn, an allen Privilegien und Handelsvortheilen in den Staaten Sr. dänischen Maj. Theil zu nehmen, die Rußland daselbst in Kraft seiner Verträge mit Dänemark und in seiner Eigenschaft als begünstigte Nation seit den Zeiten besitzt, da gedachte Provinzen noch nicht zum Kaiserreiche gehörten. Demnach sollen die finnländischen und kurländischen Schiffe in den Gewässern und Häfen Sr. dänischen Maj. und namentlich bei ihrer Fahrt durch den Sund mit allen den Gerechtsamen erscheinen, die mit der russischen Flagge verbunden sind, und sollen sie in Dänemark und in die Herzogthümer Schleswig und Holstein alle und jede nicht verbotene Waare, unter denselben Erleichterungen und ohne andere Abgaben zu erlegen, als die nationalen Schiffe einführen, so wie auch von da ausführen können.

Zufolge oben erwähnter Bestimmungen soll (nach Art. 2) die dänische Flagge, die schon im Herzogthume Kurland dieselben Vortheile wie in jedem anderen russischen Hafen besitzt, künftig auch in den Gewässern und Häfen des Großfürstenthums Finnland die Privilegien genießen, die den Finnländern in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Dänemark gesichert sind.

Es ist hierbei, dem Art. 3 zufolge, verstanden, daß weder die dänischen Schiffe längs den Küsten Finnlands und Kurlands, noch die finnländischen und kurländischen Schiffe längs den Küsten der dänischen Monarchie Küstenhandel treiben dürfen.

Die Bewohner der Städte Nystad, Raumo und Björneborg sollen nach Art. 4 ihr altes Privilegium, ihre Holzwaaren in den dänischen Häfen während ein und zwanzig Tagen nach Ankunft des Schiffes in Detail verkaufen zu dürfen, behalten.

Art. 5 bestimmt die von dergleichen Waaren zu entrichtenden Zollabgaben.

Nach Art. 6 soll keine Berufung auf Bestimmungen stattfinden können, die in besonderen einer- oder andrerseits, mit einer dritten Macht geschlossenen oder zu schließenden Verträgen ausgesprochen worden, und durch welche irgend ein spezieller Vortheil für die Einfuhr oder Ausfuhr einer gewissen bestimmten Waare eingeräumt worden wäre oder werden würde.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Sieben und zwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Inhalt.

Seite

11. Brasilien. Aktenstücke, die brasilianische Revolution und die Thronentsagung des Kaisers Don Pedro zu Gunsten seines Sohnes Don Pedro d'Alcantara betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXIV Band Seite 129 abgebrochenen Aktenstücke.) 115

12. Brasilien. Dekret, von der Regentschaft im Namen des Kaisers Don Pedro II, in Betreff der vom Auslande nach Brasilien kommenden Sklaven publizirt. . 147

13. Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXVI Band unter Lit. B und C von Nro. 62 bis 116 gegebenen Urkunden.) 148

14. Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXVI Band Seite 431 abgebrochenen Aktenstücke.) 170

15. Deutscher Bund. Nachträglicher Beschluß zu dem allgemeinen Kartel für den deutschen Bund vom 10 Februar 1831. Frankfurt am Main, den 17 Mai 1832. 176

16. Deutscher Bund. Beschluß der deutschen Bundesversammlung, Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend. Frankfurt am Main, den 28 Junius 1832. . . 178

17. Hannover. Wichtigere Aktenstücke, die Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung im Jahre 1832 betreffend. 204

18. Vereinigte Staaten von Nordamerika und osmanisches Reich. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der ottomanischen Pforte, abgeschlossen zu Konstantinopel am 8 Mai 1830, woselbst auch die Ratifikationsurkunden am 5 Oktober 1831 gegenseitig ausgewechselt worden sind; bekannt gemacht von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten. Washington, den 4 Januar 1832. 233

19. Preußen und Sachsen-Altenburg. Uebereinkunft zwischen der königl. preußischen und der herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Berlin den 18 Febr., und Altenburg den 14 Januar 1832. . . . 233

20. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege zwischen diesen beiden Staaten. Weimar, den 20 März 1832. 251

21. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und fürstlich Reußische Lande der jüngern Linie. Uebereinkunft zu Beförderung der Civilrechtspflege zwischen den beiderseitigen Landen. Weimar den 20 März, und Gera den 28 Februar 1832. . 264

Seite
Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und die Fürstenthümer Reuß-Schleitz und Reuß-Gera. Uebereinkunft zu Beförderung der Strafrechtspflege zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und den Fürstenthümern Reuß-Schleitz und Reuß-Gera nebst der Pflege Saalburg. Weimar den 20 März, und Gera den 28 Februar 1832. 273
Oesterreich. Allerhöchstes Patent über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit der kaiserlich königlichen Unterthanen. Wien, den 24 März 1832. 277
Oesterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, womit einige nachträgliche Bestimmungen zu dem allerhöchsten Auswanderungs-Patente vom 24 Mai 1832 bekannt gemacht werden. Wien, den 11 Mai 1832. . . 289
Oesterreich. Cirkulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, die Regulirung der Tarife vom 1 November 1795, für die Verzollung der aus den Provinzen der Monarchie nach Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Baumwoll-, Leinen-, Schafwoll- und Seiden-Waaren, dann des Flachses, Hanfes und Werges, endlich der verschiedenen Garne betreffend. Wien, den 25 Mai 1832. 291

Literarische Anzeigen.

In unserem Verlage hat die Presse verlassen:

RHETORES GRAECI,

ex

libus florentinis mediolanensibus monacensibus neapois parisiensibus romanis venetis taurinensibus, et vindonsibus emendatiores et auctiores edidit suis aliorumque notationibus instruxit, indices locupletissimos adiecit

CHRISTIANUS WAIZ,

professor Tubingensis.

Vol. I. Schreibpapier 9 fl.

Dieser erste Band enthält die Progymnasmata, davon wachon früher gedruckt: die Progymnasmata des Hermoge- Aphthonius und Theon, die fabulae, narrationes in oeiae des Nicephorus Basilacae, des Adrianus *μελέται*, es Severus Ethopociae, die hier aus einer neuen aus schriften berichtigten Recension erscheinen. Zum erstenmal int in diesem Bande:

) Matthaei Camariotae epitome progymnasmatum rhe- ae.

) Anonymi epitome progymnasmatum Aphthonii.

) Scholia in Theonem.

) Nicolai Sophistae progymnasmata.

) Nicephori Basilacae *χρεῖαι, ἀνασκευή, κατασκευὴ γνώ-* et 16 *ἠθοποιΐαι.*

6) Georgiae Pachymerae Progymnasmata.
7) Severi Narrationes.
8) Anonymi Progymnasmata.

Da die Scholia zu Aphthonius zu groß sind, um als ein Theil dem ersten Bande angehängt zu werden, so werden sie als zweiter Band erscheinen, dann Hermogenes mit den Scholiasten, und hierauf die andern im Prospektus bezeichneten Autoren, und daher wird das ganze Werk 8 Bände betragen. Da aber den vielfach an den Herausgeber ergangenen Aufforderungen den so seltenen zweiten Band der Aldinischen Ausgabe beizuliefern, zu genügen, haben wir uns entschlossen, von der bisherigen Aufeinanderfolge der Bände abzugehen, und zunächst Kommentare des Sopater, Syrianus und Marcellinus Pariser und Venetianer Handschriften bedeutend verbessert theilweise umgestaltet, zur Michaelis-Messe erscheinen zu lassen. Jede Messe wird sofort ein Band geliefert werden.

Stuttgart und Tübingen, im Julius 1852.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Gagern
über
Deutschlands Zustand
und
Bundes-Verfassung.

Inhalt: Die Pflicht des deutschen Staatsmannes. Staat und Reich und Bund, irgend ein festes Band. Der Bund und die Nation. Faktionen und Vorurtheile. Die öffentliche Meinung. Was will die Nation? Was darf sie wollen? Was ist in großen Zügen ihre natürlichen Verhältnisse im Innern und gegen Außen? Die fernere Entwicklung, Aktion und Befestigung des Bundessystems. Innere Ruhe. Der IIte und XIIIte Artikel der Bundesakte. Verfassungen und ihre Elemente. Dauer, Sicherheit und Garantie. Gesezgebung, Recht und Gerichtsbarkeit.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In der literarisch-artistischen Anstalt in München ist erschienen:

Das Ausland.

Ein Tagblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker.

Monat August.

11.

Brasilien. Aktenstücke, die brasilianische Revolution und die Thronentsagung des Kaisers Don Pedro zu Gunsten seines Sohnes Don Pedro d'Alcantara betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXIV Band Seite 129 abgebrochenen Aktenstücke.)

14. Antwort der Kommandanten der an den Küsten von Südamerika stationirten französischen und englischen Flotte, auf die Note des zu Rio de Janeiro anwesenden europäischen diplomatischen Korps. Rio-Janeiro, den 3 Junius 1831. *)

Die unterzeichneten Gegenadmirale, Kommandanten der an den Küsten von Südamerika stationirten Seemacht, haben die ihnen von den respektiven Geschäftsträgern ihrer Nation zugeschickte Note, die von den HH. Mitgliedern des zu Rio anwesenden europäischen diplomatischen Korps unterzeichnet ist, erhalten.

Die unterzeichneten Gegenadmirale, in Anerkennung der Wichtigkeit der in besagter Note enthaltenen Bemerkung, und in Erwägung des Dranges der Umstände, beeilen sich, die HH. Mitglieder des diplomatischen Korps zu versichern, daß sie, so viel in ihren Kräften steht, vermeiden werden, die zu ihrer Verfügung stehenden Schutzmittel zu vermindern, und daß sie suchen werden, sich immer in der Lage zu befinden, nöthigenfalls einer eintretenden Gefahr die Spitze bieten zu können.

*) Aus dem Messager de Chambres vom 25 August.

Die unterzeichneten Gegenadmirale brauchen den HH. Mitgliedern des diplomatischen Korps nicht zu wiederholen, daß sie bei den bereits getroffenen Vorsichtsmaßregeln beharren, und allen Eifer anwenden werden, denselben die kräftigste Wirkung zu verschaffen.

Sie ergreifen diese Gelegenheit, den HH. Mitgliedern des diplomatischen Korps die Versicherung ihrer hohen Achtung zu erneuern.

Rio de Janeiro, den 3 Junius 1831.

(Unterz.) Baker. Grivel.

15. Protest des vom Kaiser Don Pedro zum Vormunde seiner Kinder ernannten, in dieser Eigenschaft von der Deputirtenkammer jedoch nicht anerkannten, Bonifacio d'Andrada e Silva, an die brasilische Nation und an die ganze Welt. Rio-Janeiro, den 17 Junius 1831. *)

J. B. d'Andrada e Silva erachtet es seiner Pflicht und Ehre gemäß, vor dem Angesichte Brasiliens und der ganzen Welt zu erklären, daß er durch den Machtspruch eines Beschlusses der Majorität der Deputirtenkammer, der dem Herrn Don-Pedro d'Alcantara das Recht abläugnet, einen Vormund für seine Söhne zu ernennen (ein Beschluß, den der Unterzeichnete, trotz der Quelle, von welchem jener ausgegangen, für ungerecht und ungesetzlich hält, weil das Gerechte nicht aus menschlichen Satzungen, wohl aber aus dem moralischen Gesetz entspringt, welches Gott in Herz und Geist des Menschen geprägt), sich verhindert sieht, seiner Pflicht und Ehre nachzukommen und das dem Exkaiser gegebene Wort zu erfüllen, wonach er die Vormundschaft der von Jenem ihm anvertrauten unglücklichen Waisen übernehmen sollte. Aus den oben angegebenen Gründen erklärt der Unterzeichnete sich der Pflicht,

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 10 Sept.

dem geleisteten Versprechen nachzukommen, entledigt, indem die väterliche Ernennung nicht für gültig erachtet worden, welche derselbe aus Mitgefühl und Erkenntlichkeit für das ehrenvolle Vertrauen angenommen, das der Erkaiser in ihn gesetzt.

Geschrieben am 17 Junius 1831.

José Bonifacio d'Andrada e Silva.

12.

Brasilien. Dekret, von der Regentschaft im Namen des Kaisers Don Pedro II, in Betreff der vom Auslande nach Brasilien kommenden Sklaven publizirt. *)

Artikel 1. Alle Sklaven, die vom Auslande nach Brasilien kommen, sind frei. Ausgenommen sind diejenigen, die zur Mannschaft eines Schiffes aus solchen Ländern gehören, wo Sklaverei geduldet ist; und diejenigen, welche von fremdem Gebiet oder fremden Schiffen flüchten, und die auf Anforderung ihrer Herren herausgegeben werden sollen.

Art. 2. Diejenigen, welche Sklaven in Brasilien einführen, sind der körperlichen Züchtigung unterworfen, welche Art. 179 des Kriminalgesetzbuches für diejenigen bestimmt, die freie Menschen zu Sklaven machen, und sollen außerdem 30,000 Reis für jeden eingeführten Kopf bezahlen, außer den Kosten der Rückfracht nach Afrika. Die Zurücksendung wird die Regierung in der möglichst kurzen Frist bewerkstelligen, sobald sie in Afrika einen Aufenthalt für solche Sklaven ausgemittelt haben wird.

Art. 3 benennt diejenigen, die als Sklavenhändler zu betrachten sind.

---

*) Aus dem Diario do Governo vom 15 Nov. 1831.

Art. 4. Auf Sklavenschiffe, welche außerhalb brasilischer Häfen von brasilischen Fahrzeugen genommen werden, sind die Art. 1 und 2 anwendbar.

Art. 5 verfügt eine Belohnung für die Angeber von Uebertretungsfällen dieses Gesetzes.

Art. 6 bestimmt ein Gleiches in Bezug auf die Befehlshaber und die Mannschaft derjenigen Fahrzeuge, welche Sklavenschiffe aufbringen.

Art. 7. Freigelassene, die nicht Brasiliер sind, sollen unter keinem Vorwand in Brasilien zugelassen, im Uebertretungsfall aber sofort zurückgeschickt werden.

Art. 8 setzt eine Strafe für diejenigen, welche solche Freigelassene einführen, und eine Belohnung für die Angeber fest; die erste von 100,000, die letzte von 30,000 Reis auf den Kopf.

Art. 9. Der Ertrag der Geldstrafen wird, nach Abzug der Kosten für Belohnungen ꝛc., zur Errichtung von Findelhäusern oder Hospitälern verwendet.

13.

Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVI Band unter Lit. B und C von Nro. 62 bis 116 gegebenen Urkunden.)

B. Modena.

117. Edikt des Herzogs. Modena, den 15 März 1832. *)

Franz IV von Gottes Gnaden Herzog von Modena,

*) Aus dem Journal des Debats vom 2 April.

Reggio, Mirandola, Massa und Carrara ꝛc. Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen.

Unsern geliebten Unterthanen: Der Souverän hat die Pflicht auf sich, für die Bedürfnisse seines Volks zu sorgen, und wenn in den schmerzlichen Verhältnissen, in denen wir uns manchmal befunden haben, unsere unermüdliche Sorgfalt auf diesen Zweck gerichtet war, theils um nach Kräften unsere Verpflichtungen gegen Gott zu erfüllen, theils aus Zuneigung, die wir stets gegen unsere geliebten Unterthanen gehegt haben, so finden wir jetzt, da die Geißel der Erderschütterung für viele unserer Unterthanen ein Gegenstand des Schreckens, der Unruhe und des Unglücks ist, uns verpflichtet, ihnen nützliche Anweisungen und Rathschläge zu geben, und ihnen Alles zu sagen, was sie trösten und beruhigen kann.

Die Erderschütterungen sind, so weit sie von Leuten, welche die physischen Gesetze untersuchen, und namentlich von solchen, die nicht ungläubig sind, erforscht werden können, als eine Geißel betrachtet worden, welche Gott uns jetzt sendet, wie er dieß sonst gethan hat, theils um die Menschen zu strafen, theils um sie zu warnen, daß sie sich bekehren sollen, wenn sie große Sünden begangen haben, oder wenn sie einen schlechten Weg verfolgen, und sich ihren Leidenschaften überlassen.

Diese Zeit ist vielleicht jetzt gekommen, weil ehr- und sittlose Grundsätze, der Geist des Ungehorsams, der Ketzerei, des Stolzes, des Unglaubens, der Wahnsinn, welcher die verdrießlichsten Leidenschaften erzeugt, wie eine epidemische Krankheit geworden sind, welche die Köpfe verwirrt, und die Herzen verkehrt, und den Verlust der Seele, so wie aller Ruhe und alles irdischen Glücks nach sich zieht, welche mit einem falschen Scheine von Milde Alles vergiftet, weil Alles dieß das Werk des bösen Geistes ist, in dessen Gewalt [illegible] welcher Gott und sein heiliges Gesetz verläßt, [illegible] ihr fällt.

Darum sendet Gott in seiner Gnade, um die Seelen, die ihrem Untergange nahen, zu erschüttern, um die Verirrten zurückzuführen, um die Guten in der Tugend zu befestigen, und um Allen seine Allmacht deutlich zu machen, den Menschen offenbare, schreckliche, außerordentliche Unfälle, wodurch alle sammt gestraft, und Allen ein heilsames Gefühl der Furcht eingeflößt wird. Diese Wirkungen der göttlichen Gnade sind heilsame Erschütterungen, heilsame Ermahnungen, die wir benützen sollen, und anstatt über die Wirkungen zu erschrecken, müssen wir die Ursachen der Verkehrtheit bereuen, welche in uns sind und sie hervorbringen; man muß zu gleicher Zeit die göttliche Gerechtigkeit und Gnade anrufen.

Was uns betrifft, so haben wir die Unfälle der schrecklichen Kriege, der Revolutionen, des Hungers und der Krankheiten, die eine Folge davon sind, noch nicht vergessen; wir sehen, wie viele Länder von der Krankheit der Cholera heimgesucht sind, wovor Gott bis auf diesen Tag Italien bewahren wollte, während seine nachsichtige Güte uns als eine andere schreckliche Warnung die Erderschütterungen sendet, welche, wie dieß Alle klar sehen, von Menschen jedes Ranges und jeder Lage gleichmäßig zu fürchten sind. Dieß ist eine ihrer Natur nach schreckliche Geißel.

Es ist dieß eine große Warnung, welche Gott uns gibt, um uns zu zeigen, daß er mit uns nicht zufrieden ist; daß unter uns Kälte oder die Neigung herrscht, ihn zu verlassen; daß es unter uns eine große Anzahl verirrter Menschen gibt, und solcher, die gegen göttliche, wie gegen menschliche Gesetze rebellisch sind, und die erschüttert und gebessert werden müssen. Möge also jeder sein Gewissen befragen, es wird ihm sagen, welcher Klasse er angehört. Wehe dem, der nicht die Wahrheit dieser Grundsätze fühlt.

Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht, als Souverän, unsere Unterthanen einzuladen, zu Gott und zur Religion zurückzukehren; hier allein finden sie Trost und

ene Stärke und Ruhe, die Ergebenheit einflößt in den Willen des Allmächtigen. Wer an Gott glaubt und ein reines Gewissen hat, wird nie die offenbarsten und drohendsten Gefahren fürchten.

Wir glauben noch sagen zu müssen, daß sich in unsern Staaten Viele in ihren Pflichten gegen Gott und die Religion allzu saumselig und folglich gegen ihren Souverän und seine Gesetze ungehorsam gezeigt haben und noch zeigen, da sie, durch falsche Grundsätze verblendet, Veränderungen und Revolutionen wollen, vermittelst deren sie ihre strafbaren Leidenschaften ohne Rückhalt zu befriedigen hoffen. Noch mehr, man hört einige Gottlose sagen: wenn die Carneval traurig war, so wird die Fasten um so lustiger seyn, und man wird bald sagen: „Seht, wie Gott sie mit Verwirrung geschlagen hat; seht, wie er, statt Bällen und Festen, ihnen eine schreckliche, aber heilsame Erderschütterung sendet."

Wenn die Bischöfe, wenn die Beichtiger, wenn die Prediger in ihrem Amte die Gläubigen zur Buße und Bekehrung ermähnen, so wollen wir als Souverän alle Mittel zur Reue, zur Rückkehr zu Gott und Pflicht und zur Führung eines bessern Wandels erleichtern; wir werden darauf alle unsere Bemühungen verwenden.

Wir erklären, daß wegen neuer Anstrengungen von Seite der geächteten Sekten und der Revolutionäre, um neue Unruhen hervorzubringen, wir für klug erachtet haben, die Wirkung der Amnestie, welche wir einer gewissen Klasse von Verirrten bewilligt haben, noch zu suspendiren; dieß war zum Wohl unserer Unterthanen geschehen, weil diese Sünder, diese Menschen ohne Religion, geneigt die Gesellschaft durch böse Beispiele zu stören, indem sie schlechte Grundsätze verbreiten und Revolutionen herbeiwünschen, daß sie es sind, welche auf die Bevölkerung Gottes Strafen und Zorn herbeigezogen haben.

Kein Wohldenkender darf aus übelverstandenem Mitle

den diese Feinde Gottes und der menschlichen Gesellschaft, namentlich diejenigen, welche wegen ihrer Verbindung mit den geächteten Sekten mit dem Banne belastet sind, begünstigen. Er muß im Gegentheil alle Bemühungen anwenden, um sie zu entlarven, wenn sie sich nicht bekehren, um die Strafen Gottes zu entfernen, welche sonst mit immer größerer Gewalt aufeinander folgen werden.

Wenn diese Verirrten sich bekehren, wenn sie Eröffnungen machen und vor aller Welt auf eine Art widerrufen, daß das Aergerniß, das sie gegeben haben, verwischt wird, und man an ihre Reue und ihre unzweideutige Bekehrung glauben kann, so wollen wir ihnen die Hand reichen, wie das Evangelium es befiehlt, und wollen alle unsere Bemühungen anwenden, um ihren heilsamen Entschluß zu befördern.

Gegeben zu Modena, den 15 März 1832.

(Unterz.) Franz.

118. Bekanntmachung des Staatsraths Minister des Buon Governo und Gouverneurs der Stadt und Provinz Modena. Modena, den 26 März 1832. *)

Vom tiefsten Bedauern durchdrungen, sieht dieses Ministerium des Buon Governo nur zu sehr ein, wie noch immer neue Verschwörungen zur Beförderung ruchloser Unordnungen und Vollziehung gottloser Frevel angezettelt und unterstützt werden. Es ist allerdings wahr, daß dieß die wüthenden Anstrengungen einer Partei sind, welche, so oft sich besiegt sehend, den letzten Streich würde gewagt haben; es ist allerdings wahr, daß man mit dem aufrichtigsten Vergnügen neuerdings bemerkt hat, daß die werthen hiesigen Einwohner, die in ihrer ungeheuren Mehrzahl nicht bloß sehr ruhig, sondern auch von den lebhaftesten Gesinnungen der Ergebenheit für unseren besten

*) Nach dem Constitutionnel vom 9 April aus Modena vom 28 März.

Souverän beseelt geblieben sind, daran keinen Antheil genom-
en haben; allein gerade um desto strenger muß die Gerechtig-
it diese boshafte Alles zerrüttende Partei bestrafen.

Das Ministerium des Buon Governo kennt alle Ränke,
rchschaut die verruchten Plane; es weiß, auf welche Art
imlich jene Waffenvorräthe in die Stadt gebracht worden sind,
elche den Verschwornen dienen sollten, und die jetzt mit aus-
dirter Bosheit vermauert und vergraben worden sind. Das
Ministerium sichert deßhalb Jedem, der von den Orten, wo
verborgen sind, eine so verläßliche Anzeige macht, daß
in die Hände der Behörde kommen, eine Belohnung bis
f 100 Zechinen zu, welche Belohnung nach dem Maße der
enge der Waffen und der Schnelligkeit, womit sie angezeigt
rden, größer und kleiner ist, und wobei auch diese Waffen
h besonders verhältnißmäßig, als wären es neue, bezahlt
rden; nebstdem wird der Name des Anzeigers auf das Ge-
ueste geheim gehalten. Sollte einer der Verschwornen selbst
e Anzeige machen, so wird dieß ein Beweggrund seyn, ihn
Gnade des Souveräns anzuempfehlen.

Indem das Ministerium des Buon Governo diese Ent-
ibung bekannt macht, will es, daß man zugleich wisse, daß
ur Entdeckung der Verschwornen die entschlossensten Maß-
ln anwenden wird, damit ihnen die verdiente Bestrafung
Theil werde. Diese Unruhstifter müssen endlich aufhören,
Staat zu beunruhigen und neue Verbrechen und Ränke zu
ieben. Der strafende Arm jenes Gottes, den sie so oft
usgefordert haben, wird den Arm der menschlichen Ge-
igkeit leiten und endlich die Ruhe wieder geben, welche von
u den treuen und friedfertigen Unterthanen entzogen wird.

Man wird weder auf Amt, Grad, noch auf was immer
eine Auszeichnung sehen, weil eben diejenigen, welche die
Souveräns erhaltenen Ehrenstellen und Wohlthaten miß-
chen, desto strafbarer sind. Es ist nunmehr Zeit offen zu
ke zu gehen, nachdem die Rechtschaffenen ein geheiligtes

Recht haben, gegen den kecken Uebermuth der Verruchten endlich einmal sicher gestellt zu werden.

Modena, den 26 März 1832.

Der Minister des Buon Governo,
Riccini.

119. Herzogliches Dekret, Maßregeln hinsichtlich politischer Vergehungen betreffend. Modena, den 18 April 1832. *)

Wir Franz IV von Gottes Gnaden, Herzog von Modena, Reggio und Mirandola ꝛc., Erzherzog von Oesterreich, Prinz von Hungarn und Böhmen:

Demnach der Allmächtige in seiner Barmherzigkeit Uns gestattet, das verruchte Komplott, welches auf Anreizen der revolutionären Propaganda von einigen ihrer Sektirer gegen Unsere Person angezettelt worden, zu entdecken und somit zu vereiteln; andrerseits entschlossen, in Gemäßheit des von Uns ertheilten Wortes, solche Personen weder zu nennen noch zu kompromittiren, die Uns unter obgedachter Bedingung dem Komplott auf die Spur gebracht und dessen sämmtliche Umstände enthüllt haben, nämlich den zur Ausführung bestimmten Zeitpunkt, die Namen der Verschwornen, ihrer Mitwisser und derer, die durch Freundschaftsbande mit ihnen verknüpft sind, deren Vereinigungspunkte in Unsern Landen und den benachbarten Staaten, die Namen Unsrer verbannten Unterthanen, die den stärksten Antheil daran genommen, die Waffeneinschwärzungen und endlich die auf dem Lande, wenn auch vergeblich, versuchten Werbungen, wogegen Wir bereits im Voraus Unsere Maßregeln getroffen hatten; in Betracht, daß obenerwähntes Komplott ganz insbesondere gegen Unsere Person und Unser Leben angezettelt gewesen: haben beschlossen, die Regeln des ordentlichen Prozeßverfahrens hinsichtlich aller

*) Aus der Modeneser Zeitung vom 20 April.

mehrerwähnter Verschwörung verwickelter Personen nicht zu
olgen; jedoch werden Wir zwischen solchen, die Uns als de-
Rädelsführer bezeichnet worden, solchen die Mitwisser ge-
sen, und solchen, die durch Freundschaft mit den Schuldi-
verbunden sind, und demnach mit vollem Grund im Ver-
hte des Mitwissens um dieses verruchte Komplott stehen,
en Unterschied machen, und demgemäß die Letzteren gegen
rgschaft in Freiheit setzen lassen.

Was jedoch die Andern anbelangt, die Wir als verbrech-
Leute und als Feinde Unserer Regierung anzusehen berech-
sind, so verdammen Wir dieselben aus Unseren Staaten,
Unser Polizeiminister (ministro del buon governo) hat
eits Befehl erhalten, diese Maßregel in Vollziehung zu
igen. Inzwischen behalten Wir Uns vor, gegen Andere
Maßgabe der Umstände und der etwa später gegen dieselbe
bei Uns eingehenden Beschuldigungspunkte zu verfahren.

Was die Zukunft anbelangt, in Betracht, daß die vor-
ige Tücke der Anstifter früherer Revolutionen und der ge-
wärtigen Unruhen sich seit längerer Zeit darum bemüht, sich
Weg der Straflosigkeit für politische Vergehungen zu bah-
, zu welchem Ende unter der täuschenden Larve einer heuch-
chen Philanthropie damit begonnen wurde, die Strafen zu
ern, und die schwersten Verbrechen jener ganzen Reihen-
e von Formen zu unterziehen, die das Prozeßverfahren bei
gehungen von minderer Wichtigkeit vorschreibt, und daß
estalt ein bloßes Versehen in der Form, die Ermangelung
inglicher Beweise oder die ungesetzliche Form einer Aus-
, oder endlich der Umstand einer nicht gänzlichen Vollbrin-
des Verbrechens und der Mangel augenscheinlich sträf-
r Absichten hinreichen, um Verbrechern ihre Lossprechung
doch nur eine Verurtheilung zu leichten Strafen zu ver-
fen; in Betracht, daß die Verstocktheit der Revolutionäre
rer Verschwörung zum Behufe des Umsturzes von Altar
Thron und der Umwälzung der Gesellschaft allerdings An-

laß geben, sie als Feinde des Staates zu behandeln, und, mit Bezug auf dieselben, jene alterthümliche Strenge in den Gesetzen herzustellen, die sie unter scheinbar triftigen Vorwänden daraus zu beseitigen gewußt habe, so wie endlich hinsichtlich ihrer zweckmäßigere und zumal der Sicherheit angemessene Prozeßformen zu beobachten; in Betracht endlich, daß ein Souverän vor Gott für Verbrechen, welche die Gesellschaft umwälzen könnten, und für den Triumph der Irreligiosität verantwortlich wäre, wenn er nicht Maßregeln dawider getroffen hätte, sintemal der Allmächtige ihm die Macht zu deren Bestrafung ertheilt und die Verpflichtung dazu auferlegt hat: nach reiflicher Erwägung der Abscheulichkeit gedachter Verbrechen, und der Umstände, unter denen Wir Uns befinden — haben Wir beschlossen, bis zur Veröffentlichung derjenigen Modifikationen, die Wir in Unser gegenwärtiges Gesetzbuch einzuführen bemüßt sind, folgende Maßregeln hinsichtlich politischer Vergehungen zu treffen:

1) Wer von der bewaffneten Macht bei einem Verbrechen der Verletzung der Majestät, der Rebellion, der Aufwiegelung u. s. w. ertappt wird, hat es nur sich selbst zuzuschreiben, wenn er als Opfer dieser Macht fällt, welche die verletzten Souveränetätsrechte zu rächen hat und für die Zukunft den Befehl erhalten wird, in solchen Fällen in den Rebellen und den Delinquenten nur den gemeinsamen Feind zu sehen und also gegen dieselben ohne Schonung zu verfahren.

2) Wer auf Beweise oder ostensible Anzeichen, welche indessen in so weit streitig sind, daß sie einem gerichtlichen Verfahren unterworfen werden müssen, verhaftet worden ist, soll gerichtet, und, wenn er für schuldig erkannt worden, von einer Militärkommission verurtheilt werden, die künftig das einzige kompetente Tribunal für die Vergehen des Hochverraths seyn und von Uns ernannt werden

oll, und zwar nach einem summarischen Verfahren und mit schneller Ausführung.

Für den Fall, daß durch geheime Angaben und Zeugnisse, deren Urhebern die Zusicherung gegeben werden mußte, daß man sie weder durch Nennung ihres Namens vor Gericht noch durch Konfrontirung bloßstellen wolle, die moralische Gewißheit über das begangene Verbrechen erlangt worden ist, so werden Wir Uns, um nicht das Geheimniß zu verletzen und denjenigen zu kompromittiren, der, im Vertrauen auf Uns, wahrhafte und nützliche Aussagen gethan hat, begnügen, auf polizeilichem Wege gegen den Delinquenten eine außerordentliche Strafe zu erkennen, die zwar viel milder seyn wird, als die gewöhnliche, mit der aber fast immer die Verbannung verbunden seyn soll.

Wenn dieß schon an und für sich gerecht ist, indem eine Person, die stark verdächtig ist, Thäter oder Mitschuldiger oder Hehler eines Majestätsverbrechens zu seyn, als eine für den Staat gefährliche Person zu betrachten ist, so daß im Interesse des öffentlichen Wohls mehr als hinreichender Grund vorhanden ist, sie des Rechts, ferner in demselben Staate zu leben, zu berauben, so muß man andrerseits die Wahl solcher kurzen und nur von den Bösen gefürchteten Mittel der Schwierigkeit der Umstände zuschreiben, und mehr noch der Bösartigkeit der Sekte, die bekämpft werden soll und jedes Gesetzes spottet. Außerdem werden die Schuldigen, nach Maßgabe des Vergehens, der Verhaftung, Zuchthaus- und Geld-Strafen, dem Verlust ihrer Aemter, Gehalte und Pensionen unterworfen, oder genöthigt werden, Bürgschaft für ihr gutes politisches Benehmen zu stellen, und zwar Alles nach den aufgestellten Prinzipien, ohne Prozeßform, bloß auf dem Wege der zuchtpolizeilichen und polizeilichen Strafe.

Wir sind überzeugt, daß Unsre guten und getreuen

denthanen, welche die große Mehrzahl der Landesbevölkerung bilden, mit Vergnügen sehen werden, wie von unserer Seite darnach gestrebt wird, durch diese Maßregeln die Schuldigen und Uebelgesinnten von ihnen abzusondern, und ihnen durch Bestrafung und Entfernung derselben Ruhe und Sicherheit zu verbürgen. Schmerz kann darüber nur derjenige empfinden, der sich in seinem schlechten Gewissen von Verfügungen getroffen fühlt, deren Zweck schnelle Entdeckung und verdiente Bestrafung schändlicher Umtriebe ist, die sie im Dunkeln gern ungestraft vollführen möchten.

Gegeben zu Modena in Unserm herzogl. Palaste, am 18 April 1832.

Franz.

Gaetano Gamerra, Kabinetssekretär.

C. Kirchenstaat.

120. Geheimes Cirkular des Prolegaten von Ravenna, an die Gouverneure in allen Städten der Romagna. Ravenna, den 25 März 1832. *)

Der Prolegat von Ravenna.

Um den mir von Sr. Exc. dem außerordentlichen Kommissär zugekommenen Befehlen Folge zu leisten, muß ich Sie ersuchen, mir so geheim als möglich ein Namensverzeichniß aller derjenigen Magistratspersonen und Gemeinderäthe mit folgenden in Columnen aufzunehmenden Bezeichnungen zukommen zu lassen; nämlich: Alter, Stand, Gewerbe, Vermögen. In der Columne: Bemerkungen, muß gesagt werden, ob jene Personen auch die zu ihrem Amte nöthigen gesetzlichen Erfordernisse haben. Auf einem zweiten Blatte, das nicht die Namen, sondern nur die Ordnungszahl der Personen

*) Nach dem Hamburger Korrespondenten vom 17 April aus Ferrara vom 29 März.

ezeichnet, ist anzugeben, ob dieselben zu den nachstehenden lusnahmen gehören:

1) ob sie an der Empörung vom 1. Februar Theil genommen haben, oder ob sie an revolutionären Handlungen vor dem Einrücken der päpstlichen Truppen Antheil gehabt haben;

2) ob sie wegen gemeiner oder politischer Vergehen schon verurtheilt waren.

Sie werden mir dieses zweite Blatt besonders zustellen; reicht hin, es mit Ihrem Amtssiegel zu verschließen. Wir erden es als das größte Geheimniß aufbewahren. Ich er- che Sie, mir Alles in möglichst kurzer Zeit zugehen zu lassen, il die Umstände sehr dringend sind.

Ravenna, den 25 März 1832.

J. B. Cobruchi Ceccoli, Prolegat.

1. Tagsbefehl des Kommandanten der französischen Truppen zu Ancona, General Cubières, in Folge der Vorfälle in der Nähe von Ancona am 8 April erlassen. Ancona, den 9 April 1832. *)

Einiges Gesindel, das größtentheils der Stadt Ancona ht angehört, und sich den Namen Patrioten gibt, sucht Un- ien zu erregen, um rauben zu können. Da ihnen dieß in genwart der französischen Truppen nicht gelang, so suchten ihre strafbaren Plane auf dem Lande auszuführen. Das rf delle Grazie war gestern ihren Angriffen ausgesetzt. Die wohner mußten zur Vertheidigung ihres Eigenthums zu Waffen greifen. Ein Mann von der Patrouille des 66sten ziments, welcher an Ort und Stelle geschickt worden war, de durch einen Flintenschuß leicht verwundet. Dieser Vor- , der in der Nacht sich ereignete, kann nicht als eine feind-

*) Aus der Gazetta di Bologna vom 17 April.

selige Handlung gegen die französischen Truppen betrachtet werden.

Befehle sind gegeben, daß Niemand mit den Waffen aus der Stadt gehe. Die HH. Korpschefs werden den Soldaten unter ihren Befehlen verbieten, sich aus der Festung über die Vorstädte hinaus zu entfernen. Die Posten werden ihre Aufsicht verdoppeln, und keine Zusammenrottung auf den Straßen dulden. Sie werden alle Leute verhaften, welche die öffentliche Ordnung durch Handlungen oder durch Drohungen stören.

Ancona, den 9 April 1832.

Der Kommandant der französischen Truppen zu Ancona: General Cubières.

122. Rundschreiben des Kardinals Bernetti an die Civilbehörden der Legationen. Staatssekretariat, den 10 April 1832. *)

Von der Nothwendigkeit überzeugt, eine bessere Disciplin einzuführen und zugleich die Hindernisse zu beseitigen, die der gesetzlichen Zusammenberufung der Gemeinderäthe entgegen stehen; und in Betracht der häufigen bei uns eingereichten Abdankungen und der Nachlässigkeit einiger Gemeinderäthe, die, obgleich sie abwesend sind, noch keine Stellvertreter ernannt haben, schreiben wir Folgendes als Anhang zu dem Edikte vom 5 Julius 1831 zur Nachachtung bis zur definitiven Organisation der Verwaltung vor:

Artikel 1. Die Abdankungen von dem Posten eines Gemeinderathes werden fernerhin nicht mehr angenommen, wenn die Gründe zu denselben nicht hinreichend sind, um die Abdankenden von der Erfüllung ihrer Pflichten zu entbinden. Diese Gründe werden von der Regierungskommission begutachtet werden.

Art. 2. Die nicht an dem Orte domizilirten Räthe müssen

*) Aus dem Messager des Chambres vom 15 Mai.

lassen binnen Monatsfrist ihre bevollmächtigten Stellvertreter nannt haben, widrigenfalls sie durch andere ersetzt werden llen.

Art. 3. Der Gemeinderath ist regelmäßig versammelt, nn die Hälfte der Mitglieder desselben anwesend sind, und nn die Regierungsbehörde und wenigstens die Hälfte der stizbeamten bei der Sitzung zugegen ist.

Art. 4. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, wird der Gemeinderath abermals zusammenberufen, und ar kann dieß nach Verlauf von 48 Stunden geschehen.

Art. 5. Wenn nach dieser zweiten Zusammenberufung Zahl der anwesenden Räthe die Hälfte nicht übersteigt, so zu einer dritten Einberufung geschritten, und sollen die dann tfindenden Berathungen, welches auch die Zahl der anwesen- Räthe seyn mag, gültig seyn.

Art. 6. Die Regierungskommission ersetzt den Ge- nderath, wenn dieser sich weigern sollte, die benöthigten gaben und die kraft der Gesetze und Reglements eingeführ- Steuern zu bewilligen.

So geschehen im Staatssekretariat am 10 April 1832.

T. Kardinal Bernetti.

. Cirkular des Gubernialraths A. Gavardini zu esaro, über die Vorfälle in der Nähe von Ancona m 8 April. Pesaro, den 13 April 1832. *)

Die Bosheit, womit die Ruchlosen öfter zu Werke , um die Thatsachen zu bemänteln, und mit einer von eidenschaften eingegebenen Schlechtigkeit Umstände hinweg- sen, hinzuzufügen oder zu übertreiben, hat auch bei den 3 d. M. in der Umgegend von Ancona stattgefundenen ängen ihr Spiel getrieben. Ich halte es daher unter lkenden Umständen für meine Amtspflicht, Ew.

*) Aus der Gazetta di Bologna vom 17 April.

dem wahren Hergange der Sache zu unterrichten, und schöpfe zu diesem Behufe meine Angaben aus einer authentischen Quelle, nämlich aus einem, unterm 11 d. M. an mich erlassenen Schreiben des apostolischen Delegaten von Ancona, welcher einstweilen zu Osimo residirt.“

Am Sonntage, den 8 d. M. Nachmittags, zog eine Rotte von Aufrührern, nach dem zwei Miglien von Ancona entfernten Kirchspiele delle Grazie und störte alldort den Gottesdienst, welcher eben stattfand. Dieselbe Rotte überfiel am Abende gedachten Tags das dortige Pfarrhaus, um ihre Wuth an dem Pfarrer, als einem eifrigen Anhänger der päpstlichen Regierung, auszulassen. Der Pfarrer nahm, um sich vor den Aufrührern zu retten, seine Zuflucht zu dem einzigen ihm übrigen Mittel, die Sturmglocke zu läuten, worauf die Bösewichter von den herbeigeeilten Leuten mit Flintenschüssen vertrieben wurden.

Bei ihrer Zurückkunft nach Ancona kehrten sie das Blatt um, und des von ihnen selber versuchten Bubenstücks mit keiner Sylbe erwähnend, stellten sie in einer von ihnen an den französischen Militärkommandanten gerichteten Eingabe die Sache mit dreister Stirne so dar, als ob sich in der Nähe des Platzes eine bewaffnete Zusammenrottung gebildet habe, und erzielten durch diesen Kniff, daß ihnen eine Kompagnie französischer Soldaten zur Zerstreuung der angeblichen Rotte beigegeben wurde.

Mit diesem Sukkurs kehrten die Rebellen nach dem Kirchspiele delle Grazie zurück, zwangen mit der willkürlichsten und offenbarsten Verletzung der Gesetze, welche den Bürgern die Sicherheit in ihrer eigenen Behausung verbürgen, die zur Vertheidigung der Pfarrwohnung in derselben postirten Personen, das Thor zu öffnen, und schickten sich an, im Weigerungsfalle durch die Fenster einzusteigen. Als ihnen nun das Thor geöffnet wurde, stellten sie die genaueste Haussuchung

dem Pfarrer an, um desselben habhaft zu werden, dieser hatte sich schon früher geflüchtet.

Die Bösewichter schleppten Papiere mit sich fort, raubten n Kelch, so wie die Gefäße, worin das Chrysam und das fwasser aufbewahrt werden, und schleppten mit schrecklichem ermuth die Leute, welche sich zur Vertheidigung des Pfarres in demselben befunden hatten, mit sich nach Ancona und gaben sie dort in persönliche Haft, so daß diese armen e, welche von den Rebellen gleich schändlichen Banditen fallen worden waren, nun noch von denselben, welche sich als Gendarmen metamorphosirten, ins Gefängniß abge: wurden.

An demselben Nachmittage steckte eine andere Rotte von ellen in der Osteria delle Travernelle eine dreifarbige Fahne

Die Bevölkerung der benachbarten Gemeinde Camurino zum Beweis ihrer Anhänglichkeit an den regierenden Papst gor XVI herbei, schlug die Ruchlosen in die Flucht, bemächtigte sich der Fahne, brachte sie nach Camurino, und überantwortete sie dort unter lautem Jubel mitten auf dem Marktplatze den Flammen.

Der französische General Cubières hat die schändlichen und nichten Umtriebe dieser Rebellen, die sich den Namen Patrioten beilegen, während sie selbst, nach seiner eigenen Meinung, nichts als Räuber sind, mit Entrüstung erfahren. Der achte General hat sich bemüssigt gesehen, kräftige Maßregeln zu ergreifen, die, wenn sie pünktlich vollzogen werden, von jedem rechtlichen Bürger gewünschte Ruhe sichern werden.

Ich schließe Ew. ꝛc. eine Abschrift des von gedachtem General am 9 d. M. erlassenen Tagsbefehls bei.

Pesaro, den 13 April 1832.

A. Gavardini.

§24. Note Sr. Excellenz des Grafen Saint Aulaire an Se. Eminenz den Staatssekretär Kardinal Bernetti. Rom, den 15 April 1832. *)

Kaum waren die Noten Sr. Eminenz des Kardinal Staatssekretärs vom 25 und 26 Februar **) zur Kenntniß der französischen Regierung gelangt, so erhielt der Unterzeichnete den Auftrag, zu erklären, daß der Linien-Schiffskapitän Gallois, Kommandant der Expedition in Abwesenheit des Generals Cubières, seinen Weisungen entgegen gehandelt habe, und daß er nach Frankreich zurückberufen werde, um dort über sein Benehmen Rechenschaft abzulegen. Indem er Sr. Eminenz dem Hrn. Staatssekretär von diesem Auftrage Kenntniß gab, war der Unterzeichnete verpflichtet, ihm zu wiederholen, daß sich die Gesinnungen der französischen Regierung für den heiligen Stuhl nicht geändert hätten, daß sie fortwährend die der vollkommenen Freundschaft geblieben wären, und daß die Aufrechthaltung der weltlichen Herrschaft des Papstes, der Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit seiner Staaten jetzt wie vor, die Grundlage der französischen Politik in Italien ausmachten.

Der Unterzeichnete hat sich an Se. Eminenz den Herrn Staatssekretär dieser Verpflichtung entledigt, und als er hierauf dem heiligen Vater sich vorstellen durfte, so hat er nichts versäumt, um Se. Heiligkeit zu überzeugen, daß allein ein unglückliches Mißverständniß für einen Augenblick das gute Einvernehmen stören konnte, welches wieder hergestellt zu sehen Se. Majestät der König der Franzosen auf das lebhafteste wünschte. Da Rücksichten einer hohen Politik (des considérations d'une haute politique) nicht erlaubten, die für den Augenblick in Italien stehenden französischen Truppen unverzüglich abzurufen, so mußte der Unterzeichnete Se. Heiligkeit bitten, in die Anwesenheit derselben zu Ancona als in eine ge-

*) Aus dem Diario di Roma vom 18 April.

**) Siehe XXVI Band Seite 264 ff.

ene Thatsache zu willigen (d'acquiescer à leur présence
ncone, comme à un fait accompli); aber er hatte Be-
erhalten, gleichzeitig jede Genugthuung anzubieten, jedem
ie zur Ausgleichung und allen Bedingungen sich zu fügen,
ie den Wünschen der päpstlichen Regierung gemäß und von
Art seyn würden, keinem Zweifel über das völlige Einver-
niß und die Gleichförmigkeit der Ansichten, die zwischen
ankreich und allen übrigen durch die Angelegenheit Italiens
sprochenen Mächten bestehen, Raum zu lassen, — ein
erständniß und eine Gleichförmigkeit der Ansichten, die durch
rere frühere Aktenstücke und namentlich durch die Noten der
schafter von Frankreich und Oesterreich und der Minister
Preußen und Rußland vom 12 Jan. d. J. *) an den Tag
gt worden sind. Ermächtigt sonach alle Hindernisse zu be-
, welche der Beendigung dieser Angelegenheit im Wege
n könnten, hofft der Unterzeichnete, daß diese Beendigung
rzüglich auf die freundschaftlichste Weise stattfinden werde.
rwartet zu diesem Ziele die weitern Mittheilungen, welche
Eminenz belieben werden, ihm zu machen, und ergreift
Gelegenheit ꝛc.

(Unterz.) St. Aulaire.

Antwortschreiben Sr. Eminenz des Herrn Kardi-
al Staatssekretärs an den Grafen von St. Aulaire;
ebst Bedingungen über die Räumung von Ancona
on Seite der französischen Truppen. Rom, den
6 April 1832. **)

Der unterzeichnete Kardinal Staatssekretär hat Sr. Hei-
it die Note vorgelegt, welche EE. als Antwort auf seine
n die am 23 Februar geschehene Besetzung von Ancona
n die Folgen dieser Thatsache gemachte Einsprache

Siehe XXVI Band Seite 218 ff.
) Aus der nämlichen Quelle.

gerichtet haben. Zur Wissenschaft nehmend, daß der Kapitän Gallois seinen Weisungen entgegen handelte, daß sein Benehmen gemißbilligt, und er in Folge dessen nach Frankreich, um dort Rechenschaft zu geben, zurückberufen worden sey, haben Se. Heiligkeit doch nicht umhin gekonnt, zu bemerken, daß die Thatsache fortbestehe, und daß die einzige Genugthuung, die wirklich eine solche genannt zu werden verdient, der alsbaldige Abzug der französischen Truppen aus Ancona sey.

Bereit jedoch, leuchtende Beispiele jener Milde und Mäßigung zu geben, welche die herrlichen Abzeichen der göttlichen Religion sind, der er als Haupt auf dieser Erde vorsteht, — und als geistlicher Souverän gern bemüht, Alles zu vermeiden, was den Frieden von Europa beeinträchtigen könnte, hat der heilige Vater nicht ermangelt, ernstlich die Lage der französischen Regierung zu berücksichtigen, welche, wie EE. sich ausdrücken, ihr nicht erlaubt, die für den Augenblick in Italien stehenden französischen Truppen unverzüglich abzurufen.

In Erwägung dieser Lage und in Uebereinstimmung mit den Gesinnungen anderer hohen Mächte, welche so großes Interesse an der Unverletztheit und Unabhängigkeit der päpstlichen Staaten nehmen, haben Se. Heiligkeit den Unterzeichneten zu ermächtigen geruht, sich mit EE. über die Epoche, wann die französischen Truppen Ancona zu Wasser werden räumen sollen, zu verständigen, immer vorausgesetzt jedoch, daß die Wirksamkeit dieser Truppen während der Dauer der Zeit bis zum Augenblicke ihrer Abfahrt einzig auf den Militärdienst des Platzes beschränkt bleiben müsse, und der Kommandant derselben sich in nichts zu mengen habe, was außerhalb der Gränzen dieses Militärdienstes liegt.

Eben deßhalb kann Se. Heiligkeit von den aus der Anlage ersichtlichen Bedingungen nicht abweichen, Bedingungen, die der Unterfertigte auf Befehl Sr. Heiligkeit den Repräsentanten der hohen Mächte mitgetheilt hat, welche in den No-

m 12 Januar 1832 die Enderklärung ihrer Gesinnungen
:n. Se. Heiligkeit zweifeln nicht, daß EE., in Aner-
ng des Geistes der Mäßigung und des Friedens, der
Bedingungen niederschrieb, sich denselben im Namen th-
ouveräns völlig unterwerfen werden; da es aber für den
:n Stuhl von größter Wichtigkeit ist, daß keine Frage
die Auslegung die Anwendung dieser Bedingungen be-
chtige, so wollen Se. Heiligkeit verstanden wissen, daß,
lle des Zweifels über den eigentlichen Sinn derselben,
m heiligen Stuhle günstigste Auslegung diejenige sey, zu
:r sich dermalen schon die französische Regierung verpflich-
kennt. In Erwartung der Erwiderung hat der Unter-
ete die Ehre u. s. w.

(Unterz.) Kardinal Bernetti.

Bedingungen:

Die auf der Gabarre die Rhone in Ancona angelangten 450 Mann werden alsogleich nach Frankreich eingeschifft.

Die am 23 Februar gelandeten Truppen bleiben, während der Dauer ihrer Anwesenheit, an Se. Exc. den französischen Botschafter gewiesen, welcher von seiner Regierung ermächtigt seyn soll, unmittelbar an den Kommandanten derselben Befehle zu erlassen.

) Weder diese Truppen, noch das Geschwader dürfen, unter welchem Vorwand es sey, Verstärkung erhalten.

) Es wird den französischen Truppen während ihrer Anwesenheit in Ancona nicht erlaubt seyn, Schanzarbeit vorzunehmen; dieselbe, mit welcher sie dermalen beschäftigt, sind, wird unterbleiben und nicht mehr aufgenommen werden.

) Sobald die päpstliche Regierung der Hülfe, die sie bei den k. k. österreichischen Truppen angesprochen hat, nicht mehr bedarf, wird der heilige Vater Se. k. k. apost. Majestät bitten, dieselben zurückzuziehen. Zu derselben Zeit

werden die französischen Truppen Ancona zu Wasser verlassen.

6) Auf der Citadelle von Ancona wird von nun an nur die päpstliche Flagge wehen.

7) Die französischen Truppen werden über den Umfang der Mauern von Ancona nicht hinausgehen dürfen. Der Artikel 11 des am 7 März von dem General Cubières mit dem Lieferanten Benedikt Constantini abgeschlossenen Kontraktes ist demnach ohne Zweck und aufgehoben.

8) Die Kommandanten der in Ancona befindlichen Truppen werden die Wirksamkeit der päpstlichen Regierung in Ancona, und namentlich diejenige der Polizei, weder hindern noch hemmen.

9) Alle Kosten der Expedition und alle und jede Ausgabe der französischen Truppen in Ancona, welchen Namen sie habe, fällt Frankreich zur Last.

10) Es wird sich bei dem Kommandanten der französischen Truppen in Ancona ein politischer Agent mit hinlänglicher Vollmacht von Seite des Hrn. Botschafters von Frankreich befinden, um über die strenge Ausführung der vorstehenden Artikel zu wachen.

126. Antwortsnote des französischen Botschafters, Grafen St. Aulaire, auf voranstehende Note des Kardinal Staatssekretärs. Vom obigen Datum. *)

Der Unterzeichnete hat die Note empfangen, durch welche Se. Eminenz der Kardinal Staatssekretär die Güte hatte, ihm die von dem heiligen Vater erfolgte Bewilligung zu der temporären Anwesenheit der Franzosen in Ancona, und die Bedingungen, die Se. Heiligkeit für diese Anwesenheit festsetzt, anzukündigen. Diese Bedingungen sollen pünktlich beobachtet wer-

*) Aus dem Diario di Roma vom 19 April.

und morgen wird sich Herr Beugnot, französischer
schaftssekretär, dahin begeben, um über die Beobach-
derselben zu wachen. Wenn die von der Gabarre
ne gebrachte Mannschaft noch nicht wieder eingeschifft
so wird sie unverzüglich auf dem Linienschiffe Suff-
abfegeln.

Der Unterzeichnete macht keine Schwierigkeit einzuwil-
n, daß im Falle sich aus der Fassung der zehn Artikel
ge Schwierigkeiten ergeben sollten, Se. Emin enz der
dinal Staatssekretär über den damit zu verbindenden
n entscheide. Die Wahrheit kann keinen aufrichtigern
lmetscher haben.

Uebrigens scheint nur Ein Artikel verschiedenartige Aus-
ungen zu gestatten, nämlich der fünfte, der die Zeit der
fahrt der französischen Truppen festsetzt; aber es braucht
l hier kaum erinnert zu werden, daß der Ausdruck „zu
selben Zeit" sich auf die Zeit des Aufbruchs der öster-
bischen Truppen beziehen muß.

Der Unterzeichnete glaubt eben so wenig nöthig zu
en, zu wiederholen, daß er auf das Eifrigste auch den
ingsten Anlaß zu Mißvergnügen, das Sr. Heiligkeit das
tragen der französischen Truppen verursachen könnte, zu
hüten, und das beste Einverständniß zwischen den franzö-
hen Militärs und den päpstlichen bürgerlichen und Mili-
behörden, die nach Ancona zurückgeschickt werden sollen,
frecht zu erhalten sich bestreben wird.

Er bittet Se. Excellenz u. s. w.

(Unterz.) St. Aulaire.

14.

Frankreich. Aktenstücke, die französische Expedition in Afrika betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVI Band Seite 451 abgebrochenen Aktenstücke.)

67. Schreiben des französischen Gesandten bei dem Kaiser von Marokko, nach welchem dieser Fürst allen Ansprüchen auf die Stadt und den Distrikt Tremezen entsagt hat, an den Oberbefehlshaber der Expeditionsarmee, Herzog von Rovigo. Mequinez, den 4 April 1832. *)

Endlich hat die marokkanische Regierung entschieden auf ihre Ansprüche auf die Stadt Tremezen und die angegebenen Bezirke, die von der vorigen Regentschaft von Algier abhängen, Verzicht geleistet. Der Kaiser von Marokko hat sich demnach verpflichtet, sich nicht mehr in die Streitigkeiten zu mischen, die wir mit den Einwohnern dieser Länder haben dürften, von denen er jetzt anerkennt, daß sie zu Frankreich gehören. Das Betragen des Bey's Bemri wird als tadelnswerth und vertragswidrig anerkannt; er ist von Neuem zurückberufen; dasselbe ist mit seiner Begleitung der Fall.

Mequinez, den 4 April 1832.

(Unterz. Graf Mornay, franz. Abgesandter.

68. Bekanntmachung der Regentschaft von Algier, den Vorfall mit dem arabischen Stamme El Uffia betreffend. Algier, den 7 April 1832. **)

Regentschaft von Algier. Generalstab.

Der arabische Stamm El Uffia, der anderthalb Stunden

*) Aus dem Moniteur d'Algérien vom 24 April.

**) Nach Le Temps vom 30 April aus dem Moniteur d'Algérien.

von dem viereckigen Hause lagerte, hatte sich seit langer
Mühe gegeben, die Truppen dieses Postens zum Abfall
verben. Zehen der unglücklichen fremden Soldaten, durch
und schöne Versprechungen verführt, wurden in die be-
arten Gebirge abgeführt, wo sie statt Eigenthum und
n nur Herren fanden, die sie sorgfältig bewachten, und
r beschwerlichsten Arbeiten unter Stockschlägen verwende-
bis sie Gelegenheit fanden, sie in das Innere von Afrika
rkaufen.

Derselbe Stamm plünderte vorgestern die von Algier zu-
kommenen arabischen Chefs.

Der Obergeneral konnte diese Räubereien von Leuten, die
Schutz Frankreichs genossen, und deren Scheiks dem Aga
lraber geschworen hatten, in Unterwerfung und Frieden
ben, nicht dulden. Heute zog ein Truppenkorps aus dem
Regimente der Jäger von Afrika und dem 3ten Batail-
er Fremdenlegion, unter dem Befehle des Generals Fau-
, der den Obersten Schauenburg, die Eskadronchefs Ma-
und Gadrat und den Bataillonschef Salamon de Musis
ich hatte, zur Bestrafung dieses frevelhaften Stammes
Dieser Stamm ward zerstört; die Frauen, die Kinder
diejenigen, die sich sogleich unsern Truppen ergaben, wur-
llein verschont. Die beiden gefangenen Chefs sollen vor
Kriegsgericht gestellt werden.

Ein Sergentmajor der Fremdenlegion erkannte unter den
en einen seiner Kameraden der Kompagnie, der kalt war,
noch seine rothen Beinkleider anhatte; zum Beweise, daß
n Tag zuvor getödtet ward; ein anderer, als Beduine
eidet, ward im Kampfe getödtet, und gleichfalls erkannt.

Dieselbe Züchtigung ist allen Stämmen der Regentschaft
Algier vorbehalten, die eben so, wie der Stamm El Uffia,
ihren möchten.

Der Obergeneral bezeugt den Truppen, die Theil an die-
Expedition genommen, seine Zufriedenheit für den Eifer

und die Einsicht, die sie bewiesen. Er zählt auf sie für den Tag, wo größere Kämpfe für die Interessen oder die Ehre Frankreichs nöthig werden sollten.

Die an dem Stamme gemachte Beute soll verkauft, und der Erlös unter die Truppen der Expedition getheilt werden.

Algier, den 7 April 1831.

Der Generalkommandant des Okkupationskorps von Afrika.

(Unterz.) Herzog v. Rovigo.

Für gleichlautende Abschrift der Maréchal de Camp, Chef des Generalstabs:

Trezel.

69. **Bericht des Generallieutenants, Herzog von Rovigo, Oberbefehlshaber der Expeditionsarmee in Algier, über den voranstehenden Vorfall an den Kriegsminister. Algier, den 9 April 1832.** *)

Herr Marschall! Die Deputation des Scheiks *Farhat*, von der großen Wüste, war von Algier am 6 April abgereist, um nach Hause zurückzukehren, und hatte ihren Weg über das viereckige Haus genommen. Etwa zwei Stunden davon entfernt, auf dem Gebiete des Stamms El Uffia angelangt, ward sie angegriffen und ganz geplündert. Man ließ ihr nur das Leben, und nach vielem Bitten durfte sie in das viereckige Haus zurückkehren, wo sie noch war, als ich von diesem Vorfalle Nachricht erhielt.

Am Vorabende hatte ich von dem Kommandanten Salomon von der Fremdenlegion, der das viereckige Haus besetzt hält, einen Bericht über die Werbungsversuche dieses Stamms gegen die Soldaten der Legion erhalten. Die Sache war so weit gekommen, daß die Soldaten, denen man vorschlug zu desertiren, unter dem Versprechen ihnen 2 bis 300 Fr. zu geben, ließ ih-

*) Aus dem Moniteur vom 30 April.

Kommandanten erzählt hatten. Dieser rieth zur Ver-
ung, ermächtigte die Soldaten, die Anträge der Araber zu
tworten und eine Zusammenkunft mit ihnen zu halten. Die
ber kamen mit Pferden zu ihnen, um Proselyten mitzu-
nen, als ein Hinterhalt sich eines der falschen Werber be-
ächtigte.

Wir erfuhren, daß in der Nachbarschaft ein Scheik eines
mmes von deutscher Abkunft sey, den ein Schiffbruch vor
nzig Jahren auf die Küste geworfen habe, und die Leute
er Nation für Verstärkung seiner Partei zu gewinnen suche.
hörten auch, daß bei demselben Stamme zwei Soldaten
Fremdenlegion seyen, die seit einigen Tagen fehlten. Auf
Gebiete dieses Stammes ward auch der junge Apotheker
Armee gemordet, der so unvorsichtig gewesen war, die Ara-
zu besuchen, wie ich in meinem Schreiben vom 16 März
ähnte.

Ich mochte mich nicht an den Aga wenden, der mir noch
e Genugthuung wegen ähnlicher Reklamationen bisher ge-
en hatte. Er sagte mir immer, er vermöge nichts über die
ichen Araber. Ich glaubte lange genug Nachsicht beobachtet
haben, und traf demnach Vorkehrungen, daß der Vorfall
den Deputirten von Farhat in Algier nicht verlautete. Ich
te noch an diesem Tage meinen Entschluß, ohne irgend Je-
nden, außer meinem Chef des Generalstabs, etwas davon
sagen. Um 9 Uhr Abends ließ ich Alles, was ich von Ka-
erie zusammenbringen konnte, 285 Pferde unter dem Be-
le des Generals Faudoas und des Obersten Schauenburg,
en ich gute Führer beigab, ausrücken.

Nach ihrer Ankunft bei dem viereckigen Hause nahmen sie
i Kompagnien des daselbst befindlichen Bataillons, und zo-
gegen den Stamm El Uffia, den sie so glücklich waren
ig zu umzingeln. Die Algierischen Jäger, die auf ihre Kosten
itten sind, begannen den Angriff, von zwei Kompagnien
fanterie unterstützt. Alles was Widerstand leistete,

niedergemacht; man verschonte nur diejenigen, die sich ergaben, und in einer Stunde war Alles vorüber. Es wurden etwa 60 Araber getödtet; 6 bis 7 entwischten zu Pferd. Um 9 Uhr Morgens war General Faudoas in dem viereckigen Hause zurück, und hatte die zwei gefangenen Scheiks, 17 Männer, 24 Frauen und Kinder und die Heerden des Stammes mitgenommen.

Die Soldaten der Fremdenlegion fanden unter den Todten zwei ihrer Kameraden wieder, die noch die rothen Beinkleider anhatten, woran man sie erkannte, denn ihr Kopf war vom Rumpfe getrennt, und da die Leichname schon kalt waren, so darf man nicht zweifeln, daß sie von den Arabern ermordet waren.

Das erste Regiment der Jäger von Afrika hatte einen durch eine Kugel am Bein Verwundeten, ein todtes Pferd und noch einen andern Verwundeten.

Dieses strenge Beispiel hat seine Wirkung hervorgebracht; schon haben mir drei Stämme Boten geschickt und um Gnade gefleht. Selbst die Bewohner von Belida, die sich immer sehr feindselig gezeigt, haben die Agenten zurückgerufen, die sie an jenen intriganten Scheriff von Marokko geschickt hatten, der das Land durchzieht, um die Leute aufzuwiegeln. Noch zwei oder drei ähnliche Beispiele, und dann hoffe ich, Hr. Marschall, mit allen Zusammenrottungen im Osten fertig zu seyn. Was die Beute betrifft, so habe ich, da sie nur aus Vieh besteht, das man nicht nähren, behalten oder nach Algier mitnehmen kann, befohlen, es sogleich zu verkaufen und zu theilen. Auch befahl ich, die Deputirten von Farhat von dem Ertrage des Verkaufs des Viehes für ihren Verlust zu entschädigen.

Algier, den 9 April.

Mein Bericht war geschlossen, als der Scheik des Stamms von Krechehena, dem ich eingeschärft hatte, die den Deputirten von Farhat geraubten Effekten aufzusuchen, mir sie durch Leute seines Stamms zuschickte; er läßt mir sagen, daß diejenigen,

dieſe Effekten geſtohlen, geplündert worden, und daß dieſe
n wieder von Andern geplündert worden ſeyen.

Dieſe Expedition hat die beſte Wirkung hervorgebracht:
erhalte täglich Boten von Stämmen, die mich ihrer Unter-
fung verſichern. Alle geſtohlenen Effekten, bis auf den letz-
Piaſter, wurden mir zurückgebracht; als ſie das baare Geld
ählten, ſagten ſie meinem Dolmetſcher, dieß ſey das erſte-
, daß die Araber Geld zurückgäben.

Algier, den 12 April.

Bekanntmachung des franzöſiſchen Obergenerals, Herzog von Rovigo, wodurch das zuvorſtehende Schrei-
en des franzöſiſchen Geſandten bei dem Kaiſer von Marokko zur Kenntniß aller Araber der Regent-
chaft gebracht wird. Algier, den 22 April 1832. *)

Nachdem der Obergeneral gegenwärtiges Schreiben zur
ntniß aller Araber der Regentſchaft gebracht, wird er alle
enigen als Feinde von Frankreich anſehn, die nicht nur nicht
erzüglich die Lügner verlaſſen, die behaupten, im Namen
s mit Frankreich befreundeten Souveräns zu handeln, ſon-
n auch diejenigen, die nicht alle Mittel anwenden würden,
die Feinde der öffentlichen Ruhe zu verhaften, aber aus dem
biete der Regentſchaft zu verjagen.

Der Obergeneral wird mit Vergnügen alle Bemühungen
Einwohner zur Vertreibung dieſer Betrüger ſehen, und
ihnen als wohlerworben alle Summen und Pferde preis,
ſie dieſen Elenden abnehmen dürften, die ſich die Leichtgläu-
eit harmloſer Menſchen zu Nutzen machten, und die Würde
marokkaniſchen Regierung, die ſie völlig desavouirt, bloß-
ellt haben. Dem angeführten Schreiben zufolge erheben
das Geld nicht im Namen des Kaiſers, ſondern für ſich
ſt. Dieſen Räubern muß alſo unverzüglich ihr Recht wider-

*) Aus dem Moniteur Algerien vom 24 April.

fahren. Die Araber werden wissen, was sie zu thun haben. Gegenwärtige Bekanntmachung soll gedruckt und überall angeheftet werden.

Algier, den 22 April 1832.

Der Obergeneral der Okkupationsarmee von Afrika.

(Unterz.) Herzog v. Rovigo.

15.

Deutscher Bund. Nachträglicher Beschluß zu dem allgemeinen Kartel für den deutschen Bund vom 10 Februar 1831. Frankfurt am Main, den 17 Mai 1832. *)

1) Nach den Bestimmungen des Art. 9 der Kartelkonvention vom 10 Februar 1831 können Gendarmen, Polizeidiener, Militär- und Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartelkonvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10 Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, bin-

---

*) Auszug aus dem Protokolle der 17ten Sitzung der hohen Bundesversammlung, vom obigen Datum. — Das allgemeine Kartel selbst haben wir unsern Lesern bereits im XXII Band Seite 88 ff. mitgetheilt.

welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden
in Gemäßheit des Art. 18 der Kartelkonvention zu er-
haben, ist durch den in der IIten dießjährigen Sitzung
n Beschluß, vom 5 April l. J. an gerechnet, auf wei-
s Monate — sonach bis zum 5 Oktober 1832 — ver-
worden.

n Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen
ngen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich
Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des
ietermins dem billigen Ermessen der Regierungen über-

) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes
retenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdie-
rer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus
en zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Ent-
nicht verweigert werden darf. Die Regierungen wer-
n Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit
t. 18 der Kartelkonvention und dessen Erweiterung be-
ju machen, und diejenigen Personen, welche die Wohl-
r Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis
Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Mi-
jörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widri-
s ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienst-
Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu
oll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die
thsbehörde zu machen.

) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum
gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bun-
iet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen,
s der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlas-
inwiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen
ohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwend-
achtet.

) Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie,

Frist durch Bundesbeschluß vom 5 April d. J. bis zum 5 Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon frühere besondere Kartelle bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

16.

Deutscher Bund. Beschluß der deutschen Bundesversammlung, Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend. Frankfurt am Main, den 28 Junius 1832. *)

Oeffentliches Protokoll

der 22sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung. Geschehen, Frankfurt, den 28 Junius 1832.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des kaiserl. königl. wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preußens: des königl. Generalpostmeisters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Bayerns: des königl. Herrn Staatsministers, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachsens: des königl. Herrn Konferenzministers und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

---

*) Aus dem öffentlichen Protokolle der 22sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom obigen Tage.

Von Seiten Hannovers: des königl. Herrn Gehei-
Kabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;
Von Seiten Würtembergs: des königlichen Herrn
ıtsraths, Freiherrn von Trott;
Von Seiten Badens: des großherzogl. Herrn Ge-
en Raths, Freiherrn von Blittersdorf;
Von Seiten Kurhessens: des kurfürstl. Geheimen
s, Herrn von Rieß;
Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des
erzogl. wirkl. Hrn. Geheimen Raths, Frhrn. v. Gruben;
Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und
enburg; des königl. dänischen Hrn. Kämmerers, Frei-
von Pechlin;
Von Seiten der Niederlande, wegen des Groß-
ogthums Luxemburg: des königl. niederländischen
rallieutenants, Herrn Grafen von Grünne;
Von Seiten der großherzoglich- und herzoglich-
ischen Häuser: des großherzoglich- und herzoglich-
chen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von
st;
Von Seiten Braunschweigs und Nassaus: des
l. nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von
schall;
Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und
lenburg-Strelitz: des großherzogl. mecklenburg-
inischen wirklichen Geheimen Raths, Hrn. v. Schack;
Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarz-
: des großherzogl. oldenburgischen Kammerherrn und
sraths, Herrn von Both;
Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein,
ß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:
oßherzogl. hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn
eonhardi;
Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frank-

furt, Bremen und Hamburg: des lübeckischen Gesandten, Herrn Syndikus Curtius;
und meiner, des kaiserl. österreichischen wirklichen Hofrathes und Kanzleidirektors, Freiherrn von Handel.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.

Präsidium. Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil außer der Einwirkung der deutschen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Sr. Maj. des Kaisers um so lebhafter in Anspruch nehmen mußte, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde vereinter Staaten zu umfassen, Se. Maj. sich zur theuersten Aufgabe machen.

So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, welche große und unerwartete Ereignisse in den Nachbarstaaten stets zur unmittelbaren Folge haben, glaubten Se. Maj. sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, daß der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung dem Einflusse weichen werde, welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten, der vollen Bewunderung Europa's würdig geblieben ist.

Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, mußten bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth

utionärer Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem, selbst
n ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauche der
, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen,
am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda, und
den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner
ierungen, Seine kaiserliche Majestät bald zu der betrüben-
Ueberzeugung gelangen, daß die Revolution in Deutsch-
mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe, und daß
ur noch der fernern Duldung des Uebels von Seiten des
ndes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen.

Sobald dieser Stand der Dinge Seiner Majestät klar
Augen lag, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen
genblick über das, was die durch die Bundesakte sanktio-
e Stellung des Kaiserhofes im deutschen Bunde demselben
dringende Pflicht darstellte. Der Kaiser wandte Sich vor
em vertrauensvoll an Seine Majestät den König von
eußen, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen,
d erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Er-
gung zu ziehen, und sodann im Vereine mit Seiner königs-
den Majestät und mit den übrigen deutschen Regierungen
e Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Er-
gnisse der Zeit gebieterisch erheischen.

In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Er-
ltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom
lichtmäßigen Gefühle der Fürsorge für das Wohl der Ihnen
nvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, frei-
müthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich
ie Gesandten von

Oesterreich und Preußen zu folgender Eröffnung
n die Bundesversammlung beauftragt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine
Majestät der König von Preußen haben Ihre Verpflichtung
rkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe
Deutschlands bedroht ist, Sich ein treues Bild zu entwerfen

und Sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sey, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne. Beide Höfe sind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels, und die davon abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des deutschen Bundes dafür gewährt, von den deutschen Fürsten zu bewirken sey.

Der deutsche Bund ist zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands gegründet worden.

Hat derselbe den einen seiner Zwecke — Erhaltung der innern Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden.

Bis zur Abfassung der Wiener Schlußakte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußakte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schlußakte des Jahres 1820 einerseits die Ausführung des 13ten Artikels

bundesakte, nach einer angemessenen und beruhigenden
gung, sichert, und, durch Zulassung von Beschwerden
verweigerte Rechtshülfe (Art. 29), dem Mißbrauche der
lt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie
er andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen
Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (Art. 57),
ie gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats
ilgt bleiben, und der Souverän durch eine landständische
issung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die
irkung der Stände gebunden werden könne; indem sie
(Art. 26) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in
Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen
die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet,
Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder
irklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleu-
Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen,
sogar zu diesem Zwecke, nach Lage der Umstände, einen
fgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt.

Dafür, daß dieser Beistand des Bundes schnell geleistet
e, ist endlich durch den, bei Gelegenheit der im Jahre 1830
ehrern deutschen Staaten stattgehabten Unruhen, von der
desversammlung in ihrer 34sten Sitzung vom 21 Okt. 1830
iten Beschluß *) gesorgt worden, indem darnach, bei
ender Gefahr, auf bloße Requisition der einen Bundes-
rung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung
Beschlußnahme bei der Bundesversammlung, die mili-
he Hülfsleistung gewährt werden soll.

Hiernach ist das zur Erhaltung der innern Sicherheit
tschlands gestiftete Föderativband der deutschen Staaten,
Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester,
es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt
Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden

*) Siehe XXI Band Seite 326.

berechtigt; sondern im Gesammtinteresse des Bundes auch verpflichtet.

ad A, b. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht, wird kein deutscher Fürst, bei dem Bewußtseyn seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz:

„daß dem Souverän durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen,"

in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des Art. 57 der Schlußakte, so wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 der Schlußakte ausspricht, liegt.

Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine direkte oder indirekte Weise, die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen seyn, auf welche der Art. 25 und 26 der Wiener Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

ad B, a. Belangend das Verhältniß der innern Gesetzgebung eines Landes zu der Bundesgesetzgebung, so können die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1) Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesakte, Art. 2, und in der Wiener Schlußakte, Art. 1., ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen Art. 13 der Wiener Schlußakte, Num. 2), noch auch den zur Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte im Geiste der letztern bereits gefaßten oder noch zu fassenden Be-

schlüssen (Art. 4 der Wiener Schlußakte) irgend einen Eintrag thun.

Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich werden (Art. 52 und 58 der Wiener Schlußakte).

Nicht den bei der innern Gesetzgebung eines Landes konkurrirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen Versammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesakte, so wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen ist allein der deutsche Bund selbst, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung, ausübt (Art. 17 der Wiener Schlußakte).

Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche in dem Vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen die Eingriffe der ständischen Kammern, nicht allein von den eigenen Regierungen derselben, sondern auch direkt von Seite des Bundes, gehörig gewahrt und geschützt werden mögen, wäre von der Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Kommission niederzusetzen, welche sich vereinigt und in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaat eine Versammlung der Stände stattfindet, um den Verhandlungen der letztern aus obgedachtem Gesichtspunkt eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversammlung davon zur weitern, der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung, Anzeige zu machen.

Die ad B, b erwähnten Angriffe auf den Bund und Bundesversammlung werden nicht wieder vorkommen, wenn

die deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältniß schuldig sind, sich gegen einander anheischig machen, solche nicht zu dulden, und zur Steuerung derselben, jeder nach Maßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst oder die landesherrliche Regierung, und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder des andern, zu Grunde gelegt werden können. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, daß, nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll.

Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B, 4 in Vorschlag gebrachte Kommission mit einer Kontrolle beauftragt werden. Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihren Mitverbündeten an das Herz legen.

Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind somit beauftragt, darauf anzutragen, daß nachstehende sechs Artikel in einen förmlichen Bundesbeschluß verwandelt werden.

Art. I. „Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann,

) ist auch ein deutscher Souverän, als Mitglied des Bundes, ur Verwerfung einer hiermit im Widerspruche stehenden Pe- tion der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Ver- flichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor."

Art. II. „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben an- eführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervor- ehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem eutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer en Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen,) werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch ie Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen ollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche ie Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht erden müßten."

Art. III. „Die innere Gesetzgebung der deutschen Bun- esstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher n dem Art. 2 der Bundesakte und in dem Art. 1 der Schluß- kte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf ieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Ver- indlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin ge- örigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn."

Art. IV. „Um die Würde und Gerechtsame des Bun- es und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den inzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission ernannt werden, eren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ändischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten

fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Antrag und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat."

Art. V. „Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür für die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zu Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben."

Art. VI. „Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Akte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt."

II. In Beziehung auf die beispiellosen Mißbräuche der periodisch-politischen Presse hat die Bundes-

rsammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die rhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des undes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und räfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit eschluß vom 10 Mai d. J. (§. 154) auf die Gefahren ufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn n Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der ge- ueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; hat dieselbe ferner unterm 26 April d. J. (§. 118) eine ommission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im rt. 18 der Bundesakte, wegen gleichförmiger Verfügung nsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und nsichtsvollen Eifer dieser Kommission zu erwarten, daß die- lbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, elche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther chriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten s menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Aus- weifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Er- hütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten und s Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die hörigen Schranken zu weisen geeignet ist.

Daß bis zu diesem Zeitpunkte, in welchem sich die Re- erungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hier- ber geeiniget haben werden, das provisorische Gesetz vom 20 ept. 1819 für den gesammten Bund verbindlich sey und ß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen uhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Ver- lichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissen- ft zu handhaben seyen, ist eine Ueberzeugung, welche die öfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt aus- sprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich eselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften hr, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren

übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde.

Ist nun hiernach die Bundesversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; übt sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preußen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bundestage wirken zu wollen sich feierlichst verpflichten: so darf man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden, und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne, wieder zurückkehren werde.

Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen; sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden: so sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen dessen einzelne Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung,

ihr

hrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch u gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glie- er, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedes- naliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, on allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu nachen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche nd genaue Befolgung gesichert sey, welche allein für die Ruhe es gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermag.

Von dieser Bestrebung geleitet, haben beide Höfe zu- leich diejenigen militärischen Maßregeln bereits getroffen und n ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen usgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, em Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Aufforderung esselben die militärische Hülfe zur Aufrechthaltung seines An- ehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde.

Indem die Höfe von Oesterreich und Preußen diese ihren Bundespflichten entsprechende Erklärung geben, halten sich die- elben überzeugt von der gleichmäßigen Bereitwilligkeit aller hrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derselben öderativen Weise wirksam zu seyn.

Bayern. Seine Majestät der König von Bayern inden bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der so sehr über- and genommenen Aufregung und den Gefahren, welche bei en weit verzweigten gemeinsamen Bemühungen der Feinde er gesetzlichen Ordnung unverkennbar sind, ein kräftiges und ertrauensvolles Zusammenwirken der Bundesglieder, in Folge er bereits bestehenden und in der Bundes- und Schlußakte nthaltenen Bestimmungen vollkommen angemessen.

Allerhöchstdieselben treten daher den von dem kaiserlich sterreichischen und dem königlich preußischen Hofe zu diesem wecke in Antrag gebrachten sechs Propositionen, jedoch in der rt bei, daß die nach dem Art. I. zu errichtende Bundestags-

kommission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werde, und man nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer dieser Kommission weiterer Vereinigung vorbehalte.

Der Gesandte ist zugleich angewiesen, in Ansehung der Fassung des Art. IV. zu bemerken, daß man bayerischerseits anstatt der Stelle:

„um in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern,"

vorziehen würde, zu setzen:

um den Regierungen die Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu erleichtern,

da man sich überzeugt hält, daß dieses die eigentliche Absicht jener Stelle sey, die keine Einmischung der Bundestagskommission in die innern Regierungsangelegenheiten veranlassen dürfe.

Königreich Sachsen. Die königlich sächsische Regierung — die in dem verehrten Bundes-Präsidialvortrage ausgesprochenen, ächt föderativen Absichten anerkennend — nimmt um so weniger Anstand, den auf Sicherstellung des Bundes und Erhaltung seiner Würde gerichteten sechs Propositionen beizutreten, als dieselben in den bestehenden Bundesgesetzen und — und so viel die IV. Proposition insbesondere anlangt — in der Geschäftsordnung der Bundes-Versammlung völlig gegründet sind, und als dadurch die verfassungsmäßigen Rechte der Stände, und namentlich die den dießseitigen nach §. 97 der sächsischen Verfassung *) zustehende Befugniß hinsichtlich des Ermessens, der Bewilligung und Aufbringung der zur innern Regierung für erforderlich zu achtenden Mittel nicht beschränkt, auch die Erschöpfung aller verfassungsmäßigen Einigungsmittel dabei überall vorausgesetzt wird. — Da

*) Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen: siehe XXIV Band Seite 179.

Gesandte findet sich demnach ermächtigt, jene Zustimmung von Seiten seiner höchsten Regierung hiermit zu erklären.

Hannover. Seine Majestät der König von Groß-britannien und Hannover erblicken in den so eben vernommenen Anträgen des kaiserlich königlich österreichischen Präsidial- und des königlich preußischen Hofes einen erneuerten, den höchsten Dank verdienenden Beweis der Sorgfalt, womit Allerhöchstdie-selben unausgesetzt darauf bedacht sind, die für die Aufrecht-haltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands in den jetzigen Zeiten zu ergreifenden Maßregeln zu sichern, und haben daher die Gesandtschaft beauftragt, jenen Anträgen, soviel sie lediglich auf der bestehenden Bundesverfassung be-ruhen, der durch dieselbe beabsichtigte Zweck aber dazu ge-eignet ist, eine der dringendsten Anforderungen der Zeitver-hältnisse an die deutschen Regierungen zu erledigen, unbedingt beizutreten und solche aus allen Kräften zu unterstützen.

Würtemberg. Die königliche Gesandtschaft ist er-mächtigt, den von dem kaiserlich königlich österreichischen und von dem königlich preußischen Hofe in Antrag gebrachten sechs Artikeln, mit der Bemerkung zu Artikel III. beizutreten, daß zwar nach der würtembergischen Verfassung, in Ansehung der Wahl der Mittel zur Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten, eine Mitwirkung der Stände eintrete, hier-durch aber die Erfüllung selbst nicht gehindert werde.

Baden. Die Gesandtschaft ist angewiesen, den An-trägen des k. k. österreichischen und königlich preußischen Hofes beizutreten.

Kurhessen. Der Gesandte ist beauftragt worden, die Zustimmung seines höchsten Hofes zu den eben verlesenen sechs Artikeln, jedoch mit dem Wunsche zu erklären, daß in dem positiven Theile des Artikels IV. zu Beseitigung jedes mög-lichen Zweifels über den eigentlichen Sinn desselben, und zwar in der Stelle:

„der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun," statt

des Wortes „davon" möge gesagt werden: „in allen in diesem Artikel erwähnten Fällen."

Großherzogthum Hessen. Die großherzogliche Gesandtschaft ist ermächtigt, die Zustimmung zu den sechs Anträgen der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen, unter dankbarer Anerkennung der dadurch von Neuem bewährten Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Interessen des deutschen Bundes, zu erklären.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Se. Maj. der König — von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dem gegenwärtig in mehrern deutschen Bundesstaaten herrschenden revolutionären Treiben durch unverweilte Entwicklung, durch sachgemäße und thatsächliche Anwendung der Kompetenz des Bundes ein Ziel zu setzen sey — erkennen mit größter Befriedigung in den Anträgen Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich und Sr. Maj. des Königs von Preußen eine Auffassung dieser Aufgabe, welche Deren Weisheit entspricht, durch die Verfassung des deutschen Bundes gerechtfertigt wird, und die Sicherstellung seiner Zwecke verbürgt.

Erhaltung der landständischen Wirksamkeit innerhalb der durch die Grundgesetze des Bundes vorgezeichneten Gränzen, und Verhinderung des Mißbrauchs der Presse durch eine gemeinsame Gesetzgebung, sind die Mittel, welche zum Schutz und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt mit unverrückter Konsequenz anzuwenden sind. Alsdann wird das Bestehende vor jenen vermessenen Angriffen bewahrt seyn, welche in ihrer Richtung gegen die monarchische Ordnung die durch tiefere besonnene Erkenntniß gegründeten, durch Geschichte und Erfahrung bewährten Institutionen zu zerstören, und nicht weniger den Grundcharakter des deutschen Volks als den des deutschen Bundes umzuwandeln drohen. Nur gänzliche Verkennung beider kann zu dem Wahne führen, daß, unter Auflösung der Bande, welche Fürsten and Völker im Verhältnisse der Autorität und der Liebe wie der Ehrfurcht und des Gehor-

ams vereinigen, aus neuen Verfassungsformen, welche die Wirksamkeit der großen religiösen und moralischen Triebfedern rsetzen sollen, ein neues Glück für Deutschland hervorehen könne.

Aber Throne, auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gestützt, nd unerschütterlich. In diesem Glauben haben Se. Majestät s mit dem lebhaftesten Danke erkannt, daß Ihre beiden ohen Bundesgenossen es zur Aufgabe des Bundes machen, uch dieses Wohlwollen den deutschen Völkern durch gemeinützige Anordnungen, wie sie wahres Bedürfniß der Zeit und r deutsche Staatenverein als wünschenswerth oder erforderh darstellen, zu bethätigen.

Unter den vorstehenden Gesichtspunkten, eignen Se. aj. der König Sich nicht weniger die Begründung aller rgelegten Anträge an, als Sie diesen selbst ihre vollmmene Zustimmung ertheilen.

Niederlande wegen des Großherzogthums uxemburg. Da dem Könige-Großherzog nichts so sehr n Herzen liegt, als Seinerseits zur Aufrechthaltung der gelichen Ordnung und Ruhe im Bunde die Hände zu bieten, nehmen Se. Majestät keinen Anstand, zu den von Oesterch und Preußen, in preiswürdiger Fürsorge für das wahre il der Gesammtheit, in Antrag gestellten Beschlüssen andurch re vollkommene Zustimmung zu erklären.

Se. Majestät erwarten, daß diese Beschlüsse, im Interesse Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, in jedem vorimenden Falle zur Ausführung gebracht werden. Allerbstdieselben theilen diese Ansicht, daß das stete Fortschreiten Ueberhandnehmen des demokratischen Schwindels, welcher gesetzliche Autorität der Regierungen nach und nach über Haufen wirft, nicht in irgend einer Mangelhaftigkeit oder ollständigkeit der Bundesgesetze liege, daß es vielmehr von dem ernsten und übereinstimmenden Willen der Bunürsten abhänge, mit Hülfe der ihnen durch die Bundesakte

dargebotenen, gesetzlichen Mittel, das gesellschaftliche Gebäude vor der ihm täglich drohender werdenden Gefahr eines gänzlichen Umsturzes zu bewahren.

Se. Majestät der König-Großherzog sind fest entschlossen, zu Erreichung des großen Zweckes, welchen die beiden ersten Bundesmächte sich vorgesetzt, nach Kräften mitzuwirken, gleich wie Allerhöchstdieselben Sich fortdauernd der Hoffnung überlassen, daß von Seiten sämmtlicher Bundesglieder, die zur Aufrechthaltung der Allerhöchst Ihnen als Großherzog von Luxemburg zustehenden Rechte geeigneten Verfügungen getroffen, und dabei die in dem Artikel 26 und andern der Schlußakte vom 15 Mai 1820 enthaltenen Stipulationen nicht werden aus den Augen verloren werden.

Großherzoglich- und herzoglich-sächsische Häuser. Der Gesandte hat die von ihm vertretene Gesammtstimme mit dankbarer Anerkennung der sich auch in dieser Gelegenheit bethätigten Fürsorge der allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen für das Beste des Bundes, durchgängig beitretend auszusprechen.

Braunschweig und Nassau stimmt den österreichischen und preußischen Anträgen bei, und erkennt darin die Beweise ihrer Fürsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in Deutschland dankbar an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Ihre königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg sind lebhaft überzeugt, daß der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Meinung in Deutschland und die unverkennbare revolutionäre Richtung in mehrern Bundesstaaten gemeinsame Maßregeln erheischen, damit weitern Folgen mit vereinter Kraft begegnet werde; Ihre königlichen Hoheiten erkennen daher dankbar die Vorsorge der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen und ertheilen den so eben vernommenen, mit den Bundesgesetzen übereinstimmenden Vorschlägen Ihre unbedingte Zustimmung.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Des Gesandten höchste Kommittenten, mit den Grundsätzen vollkommen einverstanden, welche in der eben vernommenen Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preußen ausgesprochen sind, treten, unter dankbarer Anerkennung der dem deutschen Bunde bethätigten Fürsorge, den sechs Anträgen um so mehr bei, als sie selbst stets von der Ueberzeugung erfüllt waren, daß ein konsequentes, am Geiste der Bundesverfassung haltendes Benehmen die erste Bedingung des Bestandes eines Bundesvereins seyn müsse.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte ist angewiesen, den Präsidialanträgen Namens Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und Königs von Preußen beizustimmen und den Dank Ihrer Durchlauchten, welche die sechszehnte Kurie bilden, für diese Fürsorge zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auszudrücken.

Die freien Städte. Der Gesandte ist angewiesen, den so eben vernommenen Anträgen, als in der bestehenden Bundesgesetzgebung begründet und durch die neuesten Zeitereignisse hervorgerufen, in dankbarster Anerkennung der dargelegten heilsamen Fürsorge, wie in vollkommenster Würdigung desjenigen beizutreten, was in dem einleitenden Vortrage über die Wirksamkeit des deutschen Bundes und seines Organs, namentlich auch für gemeinnützige das Gesammtwohl Deutschlands fördernde Anordnungen, sich bemerkt findet.

Präsidium. Nachdem die gemeinschaftlichen Anträge von Oesterreich und Preußen die Zustimmung sämmtlicher im Bunde vereinten Regierungen erhalten haben, hat die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft in Beziehung auf den von Bayern ausgesprochenen Wunsch zu erklären, daß der kaiserlich königliche Hof den Antrag:

„die nach dem Art. IV zu errichtende Bundestagskommission vor der Hand auf sechs Jahre zu ernennen

und nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorzubehalten,"

sich nicht nur mit Bereitwilligkeit eigen mache, sondern auch die übrigen Regierungen hiermit einlade, dieser königl. bayerischen Proposition ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften schlossen sich dem Antrage des Präsidialhofes an.

In Betreff der übrigen von Bayern und Kurhessen vorgetragenen Wünsche wegen einiger Redaktionsveränderungen, glaubt die Versammlung, es bei der von Oesterreich und Preußen vorgeschlagenen Fassung belassen zu müssen.

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverän, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittel-

bare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten:

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaa-

ten darf, weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in den Art. 2 der Bundesakte und dem Art. 1 der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränze der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll, so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind,

ch gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen uf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landes-erfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu andhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 r Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sin-s der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, enn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bun-szwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Akte mit chtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deut-e Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfas-ngsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen resse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer der 14ten dießjährigen Sitzung gewählten Kommission wegen nführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse gegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu kön-n, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Kom-ssion, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne ger Proposition baldigst lösen werde.

Münch-Bellinghausen. Nagler. Lerchenfeld. Manteuffel. Stralenheim. Trott. Blittersdorf. Rieß. Gruben. Pechlin. Grünne. Beust. Marschall. Schack. Both. Leonhardi. Curtius.

17.

Hannover. Wichtigere Aktenstücke, die Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung im Jahre 1832 betreffend.

1. Königliche Deklaration an die Ständeversammlung (dem Hauptinhalte nach). Schloß Windsor, den 11 Mai 1832. *)

Wilhelm der Vierte, König ꝛc. ꝛc.

Als von der vorigen allgemeinen Ständeversammlung Unserm Kabinetsministerium der Wunsch vorgetragen wurde, daß die Verfassung Unsers Königreichs in ihren wesentlichsten Bestimmungen durch ein Staatsgrundgesetz festgestellt werden möge, welches auf dem Bestehenden beruhe, und diejenigen Verbesserungen berücksichtige, die die Wohlfahrt Unsrer getreuen Unterthanen, sichern und befördern könnten: so haben Wir in dem Betracht, daß es dabei nicht auf die Begründung einer neuen Verfassung, sondern auf die Feststellung der bestehenden, deren Ergänzung und Verbesserung nach Maßgabe der Bedürfnisse Unsers Königreichs und seiner einzelnen Theile zu kam, diesem Wunsch Unsrerseits gern gewillfahrt, weil Wir dadurch eine Uns angenehme Veranlassung erhielten, Unseren geliebten Unterthanen zu beweisen, daß Wir, treu den Gesinnungen Unserer Vorfahren, in der Beförderung alles dessen, was den inneren Frieden und die Wohlfahrt Unserer Unterthanen befestigen kann, das schönste Vorrecht Unserer Krone erkennen. Wir haben daher Unser Kabinetsministerium mit denjenigen Vorschriften versehen, nach welchen, Unseren Absichten gemäß, ein solches Staatsgrundgesetz bearbeitet werden sollte, und demnächst eine aus von Uns ernannten und von beiden Kammern der vorigen allgemeinen Ständeversammlung erwähl-

*) Aus einem Extrablatt der Hannoverschen Zeitung vom 2 Junius.

en Mitglieder zusammengesetzte Kommission angeordnet, um
eren Gutachten über den gemachten Entwurf zu vernehmen.

Unsere Absicht war dabei dahin gerichtet, nach Beendi-
ung dieser Erwägungen die vorige Ständeversammlung noch-
als zusammen zu berufen; allein Wir haben diese Absicht
ngern aufgeben müssen, weil die große Wichtigkeit und der
mfang der Arbeiten Unser Kabinetsministerium wie die Kom-
ission außer Stand gesetzt haben, das denselben aufgetragene
eschäft so zeitig zu vollenden, wie Wir anfangs gehofft hatten.

Nachdem Uns nunmehr aber das Resultat der Vorarbei-
n vorgelegt worden ist, welches im Allgemeinen Unsern lan-
sväterlichen Absichten entspricht, so haben Wir Unser Kabi-
tsministerium beauftragt, der inmittelst neu einberufenen all-
meinen Ständeversammlung den Entwurf des Staatsgrund-
etzes in dem Maße mitzutheilen, wie er nach dem Gutach-
der Kommission bearbeitet, und mit einigen von Uns für
zemessen erachteten Modifikationen versehen ist.

Wir vertrauen zu Unsrer getreuen allgemeinen Ständever-
mlung, daß dieselbe dieses Staatsgrundgesetz mit aller der
sicht berathen wird, welche das Heil Unsers Landes und Un-
r geliebten Unterthanen erfordert; theilen derselben aber,
it Unsre landesväterlichen Absichten um so sicherer erfüllt
den, diejenigen Hauptgrundsätze mit, welche Wir bei die-
wichtigen Werke befolgt wissen wollen.

Da Wir die innige Ueberzeugung hegen, daß die Wohl-
t des deutschen Vaterlands auf der Einigkeit der dazu ge-
zen Staaten, und auf der gewissenhaften Erfüllung derje-
n Verpflichtungen beruht, welche den Bundesstaaten, als
en, obliegen, so ist es Unser unabänderlicher Wille, daß der
ndsatz ausgesprochen und befolgt werde, daß Unser König-
als Glied des deutschen Bundes alle aus demselben her-
nden Verpflichtungen theilt, und der König durch die Ver-
ng des Landes nie behindert werden darf, dieselben eben
u und unweigerlich zu erfüllen, wie Unsre Vorfahren ihren

Ruhm darin gefunden haben, den Gesetzen des deutschen Reichs nachzukommen.

Da auch der Frieden und das Glück Unsrer geliebten Unterthanen erfordert, daß eine kräftige Regierung vorhanden sey, welche, über den Parteien und Leidenschaften des Augenblicks erhaben, jeder Zeit im Stand ist, die Rechte und Freiheiten Aller zu schützen und zu erhalten: so wollen Wir, daß Uns und Unsern dereinstigen Nachfolgern an der Regierung, welche die auf dieselben nach dem Rechte der Erstgeburt und ohne Theilung der Lande zu vererbende Krone zu tragen haben werden, die Uns zustehenden landesherrlichen Rechte gesichert bleiben, vermöge deren Wir die gesammte Staatsgewalt in allen äußern Verhältnissen Unsers Königreichs, wie im Innern desselben, in Uns vereinigen.

Zum eigenen Besten Unsrer Unterthanen aber sind Wir fest entschlossen, nicht zu gestatten, daß Unser Thron mit solchen Staatseinrichtungen umgeben werde, welche nur in Freistaaten passen und mit einer monarchischen Verfassung unvereinbar sind.

Gleichwie Wir solchergestalt die Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung zustehenden Rechte gegen Zweifel und Angriffe geschützt wissen wollen, also halten Wir auch Unsern landesväterlichen Absichten entsprechend, die Unsern getreuen Unterthanen zukommenden Rechte und Freiheiten offen anzuerkennen, und durch das Grundgesetz des Königreichs gegen jede Verletzung sicher zu stellen.

Dem zufolge wollen Wir, daß Unsern Unterthanen volle Glaubens- und Gewissens-Freiheit und ihren Rechten aller erforderliche Schutz, insbesondere auch so weit es nöthig ist, durch die Landesgerichte gesichert werde.

Wir erklären in dieser Hinsicht, daß kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, außer in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König als höchste und einzige Quelle der Gerichtsbarkeit, die

kompetenz auf ein anderes ordentliches Gericht aus besondern
ründen überträgt; daß Unsern Unterthanen, wenn deren Ei-
enthum oder Gerechtsame für das Gemeinwesen sollten in An-
ruch genommen werden müssen, wegen des Betrags der ih-
en zukommenden Entschädigung, oder wenn wohlerworbene
rivatrechte von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschrei-
ung ihrer Befugnisse verletzt werden, und diese Ueberschrei-
ung der Art ist, daß sie nach gemeinrechtlichen Grundsätzen
ne Entschädigungsverbindlichkeit begründet, wegen der Schad-
shaltung, wie auch in allen Privatrechtsverhältnissen des
iskus der Weg Rechtens bei den Landesgerichten offen stehen
ll, und zwar so weit letzteres nach den bisherigen Gesetzen
ch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage
r Publikation des Grundgesetzes entstehenden Forderungen.

Wir gestatten allen Unsern getreuen Unterthanen, sich
t ihren Bitten und in ihren Angelegenheiten mit ihren Be-
werden, unter Beobachtung der bestehenden oder vorzuschrei-
nden Formen, an Unsre allerhöchste Person, wie auch an
nsre Behörden zu wenden; erklären aber, daß durch Ver-
fung und Gesetze nicht gestattete Vereinigungen zu solchem
ecke, insbesondere auch unter mehrerern Gemeinden, nie
uldet werden sollen.

Wir bewilligen die Freiheit der Presse, jedoch unter Beob
tung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und
Bestimmungen des deutschen Bundes.

Endlich wollen Wir Unsern getreuen Unterthanen das
echt nicht beschränken, unter Beobachtung der gesetzlichen
orschriften wegen der Militärpflicht, aus Unserm Königreich
szuwandern.

Dagegen erwarten Wir nicht nur, daß alle Unsere Unter-
nen Uns und Unsern Nachfolgern jederzeit die unverbrüch-
e Treue und den gebührenden Gehorsam erweisen werden,
ndern stellen auch den Grundsatz fest, daß sie alle nach Maß-
be der solcherhalb bestehenden oder zu erlassenden Gesetze

vereitelt werden würde, gehen von der Landesregierung allein aus.

Solche eilige Gesetze sollen im Gesammtministerium beschlossen werden, und ist, daß dieses geschehen, in denselben auszudrücken. Auch sollen sie den Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegt werden. Alle Gesetze und Verordnungen werden von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung unter Beobachtung der oben bestimmten Formen öffentlich verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten. Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einer gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey, so steht nur diesen zu Anträge zu machen.

Was die Finanzen des Königreichs anbetrifft, so steht bekanntlich die Disposition über die Einnahmen von den Domainen und Regalien Uns allein, mit Ausschluß der Stände, zu, und es ist davon von jeher, nächst den für den Landesherrn und dessen Familie erforderlichen Verwendungen, bei weitem der größere Theil der Landesverwaltungskosten nach den alleinigen Bestimmungen des Landesherrn bestritten worden. Wenn daher die vorige allgemeine Ständeversammlung darauf angetragen hat, daß Wir Unsere königl. Kassen und die allgemeine Landeskasse zu einer einzigen Generalkasse vereinigen möchten, aus einer solchen Vereinigung aber unverkennbar eine Beschränkung der landesherrlichen Dispositionsrechte hervorgeht, so konnten Wir billig Bedenken tragen, ob dieser Antrag zu genehmigen sey, und müssen Uns jedenfalls bis zu einer Unsern landesväterlichen Absichten entsprechenden Vereinigung alle Unsere deßfallsige Rechte vorbehalten.

Da indessen nicht zu verkennen ist, daß durch die bestehende Trennung der Kassen die Einführung zweckmäßiger und für das Land wohlthätiger Einrichtungen häufig gar sehr er-

a ganz unmöglich gemacht wird, und daß besonders
Verwaltung nicht diejenigen Ersparungen gemacht wer-
n, welche zum Besten Unseres Königreichs durchaus
h sind: so ertheilen Wir zu dieser Vereinigung der
jedoch unter den folgenden, aus alleiniger Rücksicht
wahre Beste des Landes hervorgehenden Bedingungen,
Unsere allerhöchste Zustimmung.

ese Bedingungen bestehen in Folgendem:

s sollen Uns und Unsern Nachfolgern an der Regie-
ng an sämmtlichen zu Unserm Domanio gehörenden Ge-
ständen, namentlich den Schlössern, Gärten, Gütern,
efällen, Forsten, Bergwerken, Salinen und Aktivka-
talien, welche das seinem Gesammtbestande nach stets
erhaltende Krongut ausmachen, alle diejenigen Rechte
rbleiben, welche dem Landesherrn bis dahin daran zu-
ständen haben.

Zur Bestreitung der für den Unterhalt und die Hofhal-
ung des Königs und der Königin, so wie der minderjäh-
igen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des
Königs, erforderlichen Ausgaben soll eine Krondotation
usgeschieden werden, welche besteht

a) aus den Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790
in den englischen dreiprozentigen Stocks belegten,
aus Revenuen der Kammer erwachsenen Kapitals
von 600,000 Pfd. St., welches unveräußerlich und
unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererb-
lich seyn soll;

b) aus einer jährlichen Revenue von 500,000 Rthlr.
Konventionsmünze, welche aus einem von Uns aus-
zuwählenden Komplexe, zunächst bestehend aus
Grundstücken, Zehnten oder Forsten, erfolgt, wel-
cher Komplex zu Unserer und Unserer Nachfolger ei-
gener Administration vorbehalten bleibt.

3) Die letztgedachte Summe kan bei sich vergrößernden Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöht werden.

4) Bei etwaigen Verminderungen des ausgeschiedenen Güterkomplexes durch Veräußerungen oder Kapitalablösungen soll zwar das aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangene Kapital jederzeit zur sichern und einträglichen Wiederanlegung der Generalkasse überwiesen werden. Wir wollen aber Uns und Unsern Nachfolgern für immer das Recht vorbehalten, die Dotation nach eigener Wahl durch andere Gegenstände des Kronguts ergänzen zu lassen, oder die Rente des Kapitals als Ergänzung der Krondotation zu nehmen.

5) Außerdem sollen Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung Unsere Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königl. Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silberkapital und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und Unsere Jagden im ganzen Umfange des Königreichs vorbehalten bleiben, wogegen Wir die damit verbundenen Ausgaben übernehmen.

6) Aus der Dotation der Krone sollen bestritten werden die Kosten des Hofstaats und des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des etwaigen Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der königl. Schlösser und Gärten, und die Kosten des Gnadenordens. Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffen die Kosten der Erbauung oder Acquisition und der ersten Einrichtung der königl. Schlösser oder ganzer Theile derselben; vielmehr erfordern dergleichen Kosten auf den Antrag des Königs die Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche im Falle des Bedürfnisses nicht verweigert werden darf.

7) Ueber die Verwendung der zur Dotation der Krone

eſetzten Einnahmen ſoll den Ständen keine Kontrole
ıd einer Art zuſtehen. Auch können dieſelben rück-
ich der Verwaltung der zur Krondotation ausgeſchie-
n Gegenſtänden, ſo wie die Reſultate derſelben über-
eine Einwirkung in Anſpruch nehmen oder Nachfrage
ellen.

s Vermögen der jetzigen Schatullkaſſe, von welchem
jedoch ein im Jahre 1732 von des Königs Georg II
j. bei der Kammer belegtes Kapital von 1,100,000
lr. Kaſſenmünze zum Beſten des Landes gänzlich er-
n wollen, ſoll wie bisher getrennt von den Staats-
en und das Einkommen davon zu Unſerer und Unſe-
Nachfolger an der Regierung ausſchließlicher Dispo-
n bleiben.

r die in Zukunft nöthig werdenden Apanagen, Wit-
mer, Einrichtungs- und Ausſtattungs-Koſten der
tglieder der königl. Familie muß im Falle des Bedürf-
es auf den Antrag des Königs und mit Bewilli-
g der allgemeinen Ständeverſammlung Sorge ge-
zen werden.

dem wir dieſe Bedingungen feſtſetzen, gehen Wir von
en Ueberzeugung aus, daß ſie dem eigenen Beſten des
entſprechen, da das Glück der Unterthanen mit der
es Herrn in der genaueſten Verbindung ſteht.

eichwohl iſt es uns nicht entgangen, daß durch die
zkeit, mit welcher Unſere Vorfahren an der Regierung,
den Thron von England beſtiegen, auf die Einnahmen
en deutſchen Landen verzichtet und ſolche zum Beſten
des verwendet haben, Verhältniſſe begründet ſind,
nen die ſämmtlichen nach dem Obigen für die Dotation
ne feſtgeſetzten Einkünfte nicht ſofort ausſchließlich zu
Zwecke beſtimmt werden können, ohne daß daraus
Verlegenheiten für die Landesverwaltung entſtehen.
ſelben zu beſeitigen, und das Glück und den Wohlſtand

Unſers Königreichs aus allen Kräften zu befördern, und u
Unſern getreuen Unterthanen einen neuen Beweis Unſe
landesväterlichen Huld zu ertheilen, wollen Wir, falls Un
in dieſem Reſkripte niedergelegten Abſichten erreicht werde
ſo lange Unſere Regierung dauern wird, aus dem Krongut
Unſerer höchſteigenen perſönlichen Verfügung ein Mehreres
als 6000 Pfund Sterling von den Zinſen des in den e
liſchen dreiprozentigen Stocks belegten Capitals jährlich e
nehmen, und außerdem auf dieſe Zinſen auch die Koſten
die bei Unſerer allerhöchſten Perſon angeſtellte deutſche Ka
let, mit Ausnahme der feſtſtehenden Beſoldungen, anweiſe
Der Ueberſchuß der Revenuen der jedenfalls ſogleich gänzli
auszuſcheidenden Krondotation, den Wir hiermit auf die Summ
von 150,000 R. beſtimmen, ſoll ſodann für das erſte d
Generalkaſſe überwieſen werden, es ſey denn, daß bedeutend
Ausfälle an den Einnahmen der Krondotation einträten, od
Unſere Anweſenheit in Unſern deutſchen Landen außerordent
liche Ausgaben veranlaßte. Da es aber durchaus erforderlich
iſt, daß Unſer dermaleinſtiger Nachfolger gleich bei ſeinem
Antritte der Regierung Unſeres Königreichs Hannover
über die volle Summe der Einnahmen der Krondotation z
verfügen im Stande ſey, und Wir nicht wünſchen können, daß
daraus eine neue Belaſtung für Unſere geliebten Unterthanen
hervorgehe, ſo haben Wir Unſerm Kabinetsminiſterium be
fohlen, unverzüglich den Plan zu einer ſolchen Vereinfachung
der Verwaltung Unſers Königreichs zu bearbeiten, durch welch
das Gleichgewicht der Einnahmen und der Ausgaben der Ge
neralkaſſe ſo weit hergeſtellt wird, daß dieſe jenen Zuſchuß z
entbehren im Stande iſt. Wir ſetzen hiezu und zu der Aus
führung dieſes Plans einen Zeitraum von drei Jahren von der
Vereinigung der Kaſſen an feſt, und wollen daher auch nu
für dieſen Zeitraum jenen Zuſchuß bewilligen. Sobald aber
der Haushalt der Generalkaſſe dergeſtalt regulirt ſeyn wird,
daß ſie eines Zuſchuſſes aus den Revenuen der Krondotation

ter bedarf, wollen Wir zwar die vorerwähnten für
iesige deutsche Kanzlei erforderlichen außerordentlichen
rner aus derselben bestreiten lassen; damit aber Unser
er Nachfolger an der Regierung desto mehr gesichert
so soll der weitere Ueberschuß während Unserer Re-
zeit stets zur Vermehrung des Kapitalsvermögens der
kasse verwandt werden. Daneben aber bestimmen
die Zukunft, daß wenn ein künftiger König als In-
ner andern Krone außerhalb Landes residiren sollte,
en auf den Einnahmen der Krondotation ruhenden
n von diesen Revenuen jährlich eine Summe von 150,000
behufs Verwendung zu andern Staatsausgaben der
kasse überwiesen werden soll, wie auch, daß die Kosten
waigen Stellvertretung des Königs oder einer Regent-
us der Krondotation bestritten werden müssen.

n Beziehung auf die Kosten der Landesverwaltung
wir durch die Disposition über die Einnahmen vom
ialvermögen und den Regalien bisher im Stande, nicht
beständigen festen Fortgang der Verwaltung zu sichern,
auch bei außerordentlicher Veranlassung diejenigen
herbeizuschaffen, welche zur Deckung der nicht vorher-
den Ausgaben erforderlich werden möchten. Da das
des Landes unumgänglich nothwendig macht, daß die
ung auch nach der Vereinigung der Kassen in der Lage
in dem Fortgange der Verwaltung nie gehemmt zu
, sondern auch in außerordentlichen Fällen nicht durch
ertagung der Stände behindert zu seyn, die für das
des Landes dringend erforderlichen Maßregeln zur rechten
u ergreifen, so finden Wir Uns veranlaßt, dieserhalb
des zu bestimmen. — Die Regulirung der Kosten ganzer
izweige, so wie die über Pensionsbewilligungen zu
nden Grundsätze sollen gemeinschaftlich mit den Ständen
tellt werden. Nach erfolgter Feststellung sollen dieselben
indischen Bewilligung zur Norm dienen, bis ein Anderes

zwischen der Regierung und den Ständen ausgemacht ist. — Ausgaben, die auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, so wie sie von Seiten des Königs vor Vereinigung der Kassen festgestellten, oder in Gemäßheit der mit den Ständen vereinbarten Regulative bewilligten Gehalte, Pensionen und Wartegelder dürfen von der allgemeinen Ständeversammlung nicht verweigert werden. — Da Wir nach dem Obigen vorgeschrieben haben, daß der Plan zur künftigen vereinfachten Landesverwaltung in drei Jahren ausgearbeitet und ins Leben eingeführt seyn soll, während der Uebergangszeit aber Ausgaben für Besoldungen, Pensionen und Wartegelder nach dem Bedürfnisse neu angewiesen werden müssen, so behalten Wir hiedurch ausdrücklich vor, daß bis dahin, daß die neue Regulirung der Kosten ganzer Dienstzweige zu Stande gekommen seyn wird, lediglich nach den bisherigen Bestimmungen und Grundsätzen von Seiten der Verwaltung verfahren werden soll, und die solchergestalt neu angewiesenen Ausgaben von den Ständen nicht abgelehnt werden dürfen.

Ferner bestimmen Wir, daß die Vertheilung und Verwendung der für jeden Hauptdienstzweig bewilligten Summen, sofern sie ohne Ueberschreitung des ganzen für denselben bewilligten Kredits und der mit den Ständen vereinbarten Regulative stattfindet, ohne Mitwirkung der Stände dem betreffenden Ministerialdepartement überlassen seyn soll. — Ersparungen, welche an der für das Heer auszusetzenden Summe zu machen sind, werden so lange baar in den Schatz niedergelegt werden müssen, bis die gesammten Summen die Hälfte des ganzen Militäretats erreichen.

Sodann halten Wir für nothwendig, daß für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, gleichwohl schleunige Kostenverwendung erfordern, zur Verfügung des Ge-

isteriums ein Reservekredit bestimmt werde, welcher
zigsten Theile des ganzen Ausgabebudgets gleich-
— Endlich wird dem Könige das Recht vorbehalten
üssen, in den Fällen, wenn entweder die ordentliche
der Kasse so bedeutende Ausfälle erleidet, daß die
n Ausgaben nicht bestritten werden können, oder
Kriegsrüstungen gemacht werden müssen, die in den
iedergelegten Ersparungen am Militäretat aber sich
der oben bestimmten Höhe belaufen (der Hälfte des
Militär-Etats), oder endlich der Reservekredit benutzt
uß, und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Kassen
eichen, während der Vertagung der allgemeinen Ständes
lung, auf den Bericht des Staatsministeriums und
örung des geheimen Rathskollegiums, zu bestimmen,
solchen Zwecken eine Anleihe auf den Kredit der Ge
e bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler
werden darf. — Wie es übrigens Unsere Absicht ist,
allgemeinen Ständeversammlung die Rechnungen der
Vereinigung der Kassen aus den Revenuen der Do-
Regalien, Steuern und sonstigen Abgaben zu bil-
Generalkasse und ihrer Nebenkassen zu dem Zwecke
t werden sollen, damit dasselbe sich davon überzeuge,
Einnahmen gehörig erhoben, und zu keinem andern
als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden,
dt sind, so sollen derselben auch von den während ihrer
ung etwa erforderlich gewordenen außerordentlichen
maßregeln bei der nächsten Wiederversammlung die ge-
Mittheilungen gemacht werden.

Bei dem großen Umfange der Rechte, welche hienach der
einen Ständeversammlung zustehen sollen, ist es dringend
rlich, daß dieselbe durch ihre innere Einrichtung, wie
ihre Zusammensetzung die Sicherheit gewähre, daß das
Wohl des Landes und aller Klassen Unserer geliebten
hanen zu allen Zeiten der alleinige Zweck ihrer Arbeiten

ſey, welchen ſie frei von leidenſchaftlichen Aufregungen und von Parteiungen unverrückt vor Augen behalte.

Wie wir daher beſtimmen, daß die allgemeine Ständeverſammlung künftig wie bisher aus zwei Kammern beſtehen ſoll, welche jedoch nur gemeinſchaftlich und nur mit dem Könige deſſen etwaigem Stellvertreter und dem Miniſterium zu kommuniziren haben, ſo glauben Wir auch Unſern getreuen Ständen eine Aenderung der Zuſammenſetzung dieſer Kammern dringend empfehlen zu müſſen. Denn wenn Wir auch gern anerkennen, daß Unſere getreue allgemeine Ständeverſammlung bei ihren Beſtrebungen ſich ſtets das Beſte des Landes zum Ziele vorgeſteckt habe, ſo ſcheint es Uns doch, daß in der gegenwärtigen Art der Zuſammenſetzung derſelben Schwierigkeiten begründet ſind, welche veranlaſſen, daß nicht immer in beiden Kammern die Intereſſen aller Klaſſen Unſerer geliebten Unterthanen vollſtändig berückſichtigt werden können.

Zur Beſeitigung dieſer Schwierigkeiten halten Wir für das Angemeſſenſte, daß die Deputation der Ritterſchaften in die zweite Kammer eintrete, ſo wie im Einverſtändniſſe mit Unſerer getreuen allgemeinen Ständeverſammlung Deputirte des Bauernſtandes ſchon jetzt in dieſelbe aufgenommen ſind. Und damit auch dem gelehrten Stande der Eintritt in dieſe Kammer geſichert bleibe, ſo wollen Wir, außer der Deputation Unſerer Landesuniverſität und Unſerer evangeliſchen Konſiſtorien, auch das Recht Unſerer Mannsſtifter, Deputirte in dieſe Kammer zu ſchicken, aufrecht erhalten. Da Uns indeß angezeigt worden iſt, daß die zur Berathung des Entwurfs des Staatsgrundgeſetzes angeordnet geweſene Kommiſſion den Wunſch zu erkennen gegeben habe, daß hierin eine Aenderung getroffen werden möge, ſo ſind Wir für den Fall, daß Unſere getreuen Stände einen ſolchen Wunſch ebenfalls hegen ſollten, nicht abgeneigt, zu genehmigen, daß ſtatt der bisherigen ſechs Stimmen den Stiftern ſelbſt nur drei verbleiben, welche, nach der von Uns beabſichtigten Reform dieſer Inſtitute, in der

sammlung allein durch Mitglieder des geistlichen
oder solche Männer, die dem höhern Schulwesen im
) angehören, geführt werden sollen; daß hingegen
1 drei Stimmen auf die obere Verwaltung des allge-
Klosterfonds übertragen werden. Endlich haben Wir
Bedenken gefunden, auf den Vorschlag jener Kom-
1 genehmigen, daß dem Domkapitel zu Hildesheim die
g. eines Deputirten zu dieser Kammer bewilligt

s aber die erste Kammer anbetrifft, so halten Wir es
berlich, daß sie auf andern Grundlagen beruhe, als
e, und müssen der Meinung seyn, daß erblicher Be-
umfassenden Grundeigenthums und lebenslängliche Er-
sich hiezu um so mehr eignen, als diese neben einer
n Berathung der vorkommenden Gegenstände zugleich
zkeit der Grundsätze mehr sichern, als in einer Wahl-
der Fall seyn kann, deren Mitglieder öfter wechseln. —
heint es Uns nothwendig, daß von dem der Krone be-
lehenden Rechte der Verleihung eines erblichen Stimm-
1 Majoratsbesitzer ein ausgedehnterer Gebrauch als bis-
acht, und deßhalb die Summe der erforderlichen Ein-
on solchen Majoraten auf 4000 Thaler jährlich herab-
erde, wie auch, daß bis dahin, daß Majorate in hin-
er Anzahl gestiftet und deren Besitzern Virilstimmen
seyn werden, Uns und Unsern Nachfolgern an der Re-
das Recht zustehe, im Königreich angesessenen, mit
umfassenden Grundvermögen versehenen Rittergutsbe-
Virilstimmen zu verleihen, welche jedoch nur in Folge
iftung geeigneter Majorate vererbt werden können.
)amit aber auch solche Personen, welche zwar die erfor-
Vermögensqualifikation nicht besitzen, dennoch aber
en Umfang ihrer Kenntnisse oder ihren Charakter beson-
eignet seyn können, an den Verhandlungen der ersten
er Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung mit

Nutzen Theil zu nehmen, den Eingang in dieselbe finden können, wird Uns und Unsern Nachfolgern das Recht zugestanden werden müssen, eine Anzahl solcher Männer auf ihre Lebenszeit zu Mitgliedern dieser Kammer zu ernennen, und dadurch auch in dieser Kammer sowohl die umfassende Berathung aller vorkommenden Gegenstände zu sichern, als der Gefahr einseitiger Ansichten in derselben vorzubeugen.

Da auch die vorige allgemeine Ständeversammlung darauf angetragen hat, daß Wir die Zulassung von Zuhörern zu den ständischen Verhandlungen gestatten möchten, so wollen Wir diesem Wunsche für die Zukunft zwar willfahren, jedoch unter der Voraussetzung, daß durch das ständische Reglement solche Vorschriften getroffen werden, welche Wir für genügend erkennen, um den ruhigen Fortgang der Verhandlungen zu sichern, und jedem Nachtheile, welcher aus deren Oeffentlichkeit für die Verfassung Unsers Königreichs und dessen innern Frieden hervorgehen könnte, vorzubeugen.

Es ist Unser Wille, daß zur Sicherstellung der Verfassung jeder Minister ohne Vorstand eines Ministerialdepartements Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung wie dem Lande dafür verantwortlich seyn soll, daß keine von ihm unterschriebene oder kontrasignirte Verfügung eine absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte, und daß er im Falle einer solchen Verletzung von der allgemeinen Ständeversammlung bei Unserm Oberappellationsgerichte belangt werden kann. Alle andern Staatsdiener können dagegen nur für die von ihnen selbstständig ausgehenden Verfügungen eine solche Verantwortung tragen, während es die Ordnung des Dienstes unumgänglich erfordert, daß in gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden sie von der Verantwortung befreien.

Es soll ferner ein Geheimeraths-Kollegium bestehen, welches in wichtigen Landesangelegenheiten sein Gutachten abzugeben hat, und dem Wir die Entscheidung etwaniger Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und Justiz-Be-

der Maße übertragen wollen, daß die zu solchen
ngen auszuwählenden Mitglieder des Geheimeraths-
i jedem Falle zur Hälfte Mitglieder der höhern
ngs- und zur Hälfte der höhern Justiz-Behörden
sen.

es übrigens stets ein unabänderlicher Grundsatz der
gen Unseres Landes gewesen ist, der Rechtspflege ih-
hemmten Lauf zu lassen, so wollen Wir auch, daß
undsatz in dem Gesetze ausgesprochen und zum Heil
Landes zu allen Zeiten befolgt werde.

bewaffnete Macht und deren Errichtung, so wie alle
fenden Anstellungen, Anordnungen und Befehle sol-
bisher, so auch in Zukunft, allein von Uns und Un-
bfolgern an der Regierung abhängig seyn, und es soll
ein militärischen Angelegenheiten selbst nicht der Da-
unft des Ministeriums bedürfen.

r erklären ferner, daß bei Besetzung aller Staats-
insofern nicht bei einzelnen Dienstellen eine ausdrück-
zlich bestimmte Ausnahme besteht, den Unterschied der
überall kein Vorzugsrecht begründen, sondern lediglich

Kenntnisse, Geschäftserfahrung und unbescholtener
er, dabei in Frage kommen sollen.

d da die Erfahrung aller Länder und aller Zeiten
Ueberzeugendste bewiesen hat, daß die Güte der Ver-
und somit das Glück der Unterthanen, mehr noch als
Vorzügen der Einrichtungen, von dem Geist abhän-
welcher die Dienerschaft beseelt, zu dessen Erhaltung
umgänglich erforderlich ist, daß die Männer, welche
ste dem Dienste widmen, vor willkürlicher Behandlung
t werden, auf der andern Seite aber auch nachlässige,
e oder aus andern Gründen unbrauchbare Beamte, die
er Kriminalstrafe zu entziehen wissen, nicht zum Nach-
des Dienstes in ihren Stellen beibehalten werden dür-
o haben Wir befohlen, diejenigen Grundsätze, welche

Uns deßhalb angemessen scheinen, in das Grundgesetz aufzunehmen.

Da endlich die Verfassung des Königreichs, wie alle menschlichen Einrichtungen, nicht für ewige Zeiten festgesetzt kann, sondern nach Maßgabe der wesentlichen Veränderungen, welche die ihr zum Grunde liegenden Verhältnisse des Ganzen oder der einzelnen Theile treffen, im Laufe der Zeiten modifizirt werden muß; Abänderungen von Verfassungspunkten aber stets mit der größten Ruhe und Umsicht berathen und beschlossen werden müssen, und wegen ihrer Wichtigkeit einer noch größern Sorgfalt bedürfen, als andere Gesetze, so halten Wir es für nothwendig, daß festgesetzt werde, daß solche Abänderungen nicht nur der gemeinschaftlichen Zustimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung, sondern auch solcher Formen bedürfen sollen, daß alle Theile vor einer Uebereilung vollständig gesichert werden, wobei Wir zugleich bestimmen, daß solche Abänderungen, die eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs enthalten, oder die Einrichtung und die Befugnisse der allgemeinen Ständeversammlung betreffen, immer die Zustimmung des Königs selbst erfordern, nie aber von einem Regenten oder einem Stellvertreter des Königs vorgenommen, noch gestattet werden sollen.

Es wird Unsern getreuen Ständen nicht entgehen, daß mehrere der von Uns entweder bestimmt vorgeschriebenen oder doch für zweckmäßig erachteten Anordnungen, welche der Entwurf des Grundgesetzes enthält, in genauer Verbindung mit einander stehen, und sich gegenseitig bedingen. Sofern ein oder der andere Punkt der letztern Art, auf welchem Wir aus landesväterlicher Sorge für das Glück Unserer Unterthanen ein besonderes Gewicht legen, keinen Eingang finden sollte, müssen Wir daher Unsere endliche Entschließung über den Entwurf im Allgemeinen, so wie über ein-

theile deſſelben Uns damit ausdrücklich vorbe-

ꝛc.

Schloß Windſor, den 11 Mai 1832.

(Gez.) William R.

L. v. Ompteda.

nrede Sr. Königl. Hoheit des Vicekönigs, Her-
on Cambridge, bei Eröffnung der allgemeinen
verſammlung. Hannover, den 30 Mai 1832. *)

ſammelte, würdige Stände des Königreichs! Die
ide, zu deren Berathung Ich die Stände des Kö-
abermals vor dem Throne des Königs, Meines
Bruders, um Mich verſammelt finde, ſind von
er Art, daß ſie die geſpannte Erwartung des Landes
und die ſorgfältigſte Behandlung der Vertreter deſſel-
nſpruch nehmen.

die vorige Ständeverſammlung die Feſtſtellung der
ſetze des Staats als ein Mittel bezeichnete, das Wohl
rlandes zu befördern, iſt der König dem geäußerten
gern entgegen gekommen.

würde Mir angenehm geweſen ſeyn, die Reſultate der
Zwecke ſofort angeordneten Vorarbeiten der nämlichen
erſammlung vorzulegen, von welcher der Antrag aus-
war. Indeſſen hat der Umfang und die Wichtigkeit
enſtandes, ſo wie die Sorgfalt, welche die angeordnete
ſion der Prüfung des erſten Entwurfs des Staats-
ſetzes widmen zu müſſen mit Recht ſich verpflichtet hielt,
ne Zeit übrig gelaſſen. Indem die hieraus erwachſene
mit den Entſchließungen Sr. Maj. des Königs nun-
nen vorgelegt werden wird, ſind Sie, Meine Herren,

---

*) aus der preußiſchen Staatszeitung vom 5 Junius.

berufen, dasjenige zu beendigen, was Ihre Vorgänger begonnen haben.

Die Grundlagen dieser Verfassungsurkunde sind: die Erfüllung der Verpflichtungen gegen das deutsche Vaterland, feste Bewahrung der Rechte des Königs, und offene Anerkennung der Rechte und Freiheiten Seiner Unterthanen. Aber selbst auf solchen Grundlagen beruhend, und noch so sorgfältig abgefaßt, reicht ein Staatsgrundgesetz allein nicht aus, eines Landes Glück und Wohlfahrt zu begründen. Das vermag nur der Geist, der das Ganze belebt; die Gerechtigkeit und die Treue, welche über der Ausführung wachen. Diesen Geist zu bewahren, sey daher unser Ziel, damit den künftigen Geschlechtern in des Königs unwandelbarer Liebe zu Seinen Unterthanen, so wie in der Treue, der Ehrfurcht und dem Vertrauen Seines Volks, das theuerste Erbe der Väter, und die Bürgschaft glücklicher Tage erhalten werde.

Zu den vorzüglichsten Rechten der Unterthanen gehört eine angemessene Wirksamkeit der Stände; um diese zu sichern, hält der König einige Veränderungen in deren Zusammensetzung rathsam. Ein Theil derselben ist im Einverständnisse mit der vorigen Ständeversammlung bereits zur Ausführung gelangt. Mit Vergnügen sehe Ich zum erstenmale unter den Ständen des Königreichs Deputirte bisher nicht vertretener Grundbesitzer.

Rücksichtlich der von Ihren Vorgängern in Antrag gebrachten Vereinigung der landesherrlichen und der Landeskassen, werden Ihnen die Grundbedingungen vorgelegt werden, unter denen der König, Mein erhabener Bruder, eine solche Vereinigung gestatten will. Zu näherer Beurtheilung der Verhältnisse der landesherrlichen Kassen wird eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben derselben damit verbunden werden. Ich empfehle Ihnen dringend die baldige Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit, weil von der Entscheidung derselben die Entschließung über manche wichtige Verhältnisse

[illegible]ngt.

s tritt insonderheit rücksichtlich der Finanzen ein.
, von dem Wunsche beseelt, die Lasten Seiner ge-
terthanen zu erleichtern, hat in den letzten Jahren
utende Verminderung der Steuern bereits bewiesen,
eser wichtige Gegenstand Ihm am Herzen liegt. Zu
wecke sind Se. Maj. entschlossen, in allen Theilen
istration jede irgend zulässige Ersparung ferner ein-
assen.

aber die nähere Beurtheilung und Ausführung dahin
der Einrichtungen wesentlich durch die Vereinigung
bedingt wird, so werden für diesen Augenblick nur
rschläge gemacht werden können, welche den Dienst
skasse gegen Störungen sichern. Störungen dieser
dadurch herbeigeführt, daß mit den vorhingedachten
eichterungen auf der einen Seite Ausfälle, und auf
n Seite Mehrausgaben zusammentrafen, welche die
n Verhältnisse unvermeidlich gemacht haben.

nn auch in dieser Beziehung das Herannahen einer ge-
Krankheit einige Nachtheile herbeigeführt hat, so
doch geringer gewesen, als befürchtet werden mußte.
ihrtem Herzen danke Ich der göttlichen Vorsehung, daß
ie ungleich größere Gefahr, welche dem Leben Meiner
Mitbürger drohete, — bis auf wenige Opfer —
bgewendet hat.

die bisherigen Bewilligungen für den Neubau der
n und Landstraßen abgelaufen sind, die Rücksichten
innern Verkehr, die Anstrengungen benachbarter
und die übernommenen Verpflichtungen, die Erneue-
ser Bewilligungen aber dringend rathsam machen, so
e ich diesen wichtigen Gegenstand Ihrer besonderen
e.

on einem ganz vorzüglichen Interesse sind die gesetzlichen
mungen über die Ausführung des im vorigen Jahre be-
lassenen Gesetzes wegen Ablösbarkeit der Zehnte

gutsherrlichen Gefälle. Ich zweifle daher nicht an Ihrer bereitwilligen Beförderung der dieserhalb vorzulegenden Berathungsentwürfe.

Je wichtiger aber die verschiedenen Gegenstände sind, zu deren Verhandlung der König, Mein erhabener Bruder, Ihre Stände berufen hat, desto mehr rechne Ich darauf, daß dieselben stets eingedenk seyn werden, daß das Wohl des Landes nur durch gemäßigte Ansichten, durch Nachgiebigkeit bei widerstreitenden Interessen, durch Gerechtigkeit und Eintracht, so wie durch gegenseitiges Vertrauen, dauerhaft sich begründen läßt. Und dieses Vertrauen nehme Ich auch ferner für Mich in Anspruch. Denn die Zuneigung für das Land Meiner Väter ist seit einer langen Reihe von Jahren Mir zur Gewohnheit, wie zum Bedürfnisse geworden, und gern möchte Ich in der Beförderung dessen Glücks einen Lohn finden, der Meinem Herzen theuer ist.

Ich erkläre die allgemeine Ständeversammlung für eröffnet.

3. Adresse in Erwiederung auf die Thronrede Sr. königl. Hoheit dem Vicekönige, Herzog von Cambridge, von einer von den Präsidenten beider Kammern geführten Deputation der allgemeinen Ständeversammlung überreicht; nebst Erwiederung Sr. königl. Hoh. hierauf. Hannover, den 16 Junius 1832. *)

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Vicekönig!

Im ernsten Gefühle der Pflichten, die Ew. königl. Hoheit vom Throne Sr. königl. Maj., unsers allergnädigsten Königs, an Ihre getreuen Stände gesprochenes Wort, die eine nie so hoch gesteigerte Erwartung des Landes auf sie gelegt

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 19 Junius.

zugleich erfreut, daß der Zeitpunkt gekommen iſt,
Spanung löſen ſoll, treten die getreuen Stände des
s vor Ew. königl. Hoheit, um den tiefgefühlten Dank
ben für die neuen Beweiſe königl. Huld, welche, ver-
rch Ew. königl. Hoheit Weisheit und Liebe, dem
König Wilhems IV. ein unvergängliches Denkmal
ben.

dem im vorigen Jahre nach Noth und Bewegung neue
n ſich hoben, waren die Blicke aller getreuen Unter-
uf Ew. königl. Hoheit und auf den erhabenen Herr-
tet, deſſen Weisheit und Kraft auch unſerm Lande die
gſchaft einer glücklichen Zukunft geworden iſt. Und
ſich ſchwer zeigte, die Hoffnungen zu verwirklichen,
erwartet die Berathungen ſich verlängerten, wenn
cht ſich Beſorgniß an die Stelle hinausgeſchobener
drängte: ſo ſtand nur um deſto feſter und reiner in
müthern das Vertrauen auf den König, auf deſſen
n Stellvertreter.

t iſt die Zeit gekommen, die jene Hoffnungen verwirk-
l, und wohl erkennen es die getreuen Stände, daß
Geſinnung, von dem Geiſte der Einigkeit und Thä-
mit der ſie die Berathung des Grundgeſetzes ergreifen,
te abhängt, das von der Zukunft zu erwarten uns die
n Abſichten Sr. königl. Maj. berechtigen. Aber einig
ebe zu ihrem Könige, zu ihrem Vaterlande, das auf
, das nur durch Einigkeit beſteht, geben ſie Zeugniß vor
nigl. Hoheit, daß ſie alle nur den Willen haben, für
hl des Ganzen eigene Opfer nicht zu ſcheuen.

dieſer Geſinnung denken die getreuen Stände ihre Ar-
u beginnen und zu vollenden. Ueberzeugt, daß das
eſes Landes keine feſtere Stütze habe, als Deutſchland,
ſie die Pflichten gegen dieſes ihr großes Vaterland deſto
achten, je ſicherer ſie vertrauen, daß Se. königl. Ma-
e ablaſſen werden, nach dem ruhmvollen Beiſpiele Ih-

rer erhabenen Vorfahren die Begründung deutscher Verfa
Freiheit und Einheit zu Erreichung der gemeinsamen Ju
sen zum ersten Ziele Allerhöchstihres Strebens zu ma
Auf dieser Grundlage ruhen die heiligen Rechte deutsch
sten; sie allein sichert Glück, Wohlstand und Freiheit der
Unterthanen, und nur was jene wie diese über allen Zwei
hebt, kann dem Ganzen frommen.

Die getreuen Stände dürfen aber desto sicherer versi
daß ihre Arbeit zu diesem Zwecke Frucht tragen werde, d
ihnen vergönnt ist, den Dank des Landes dafür auszuspr
daß jetzt zum erstenmal auch Abgeordnete des gesamm
Bauernstandes zu den Berathungen berufen worden und
keine Klasse der getreuen Unterthanen Sr. königl. Maj. m
der Vertretung ihrer Rechte entbehrt.

Dankbar verehren die getreuen Stände die Großm
mit der Se. königl. Maj. die von der vorigen Ständev
sammlung in Antrag gebrachte Vereinigung der landesh
lichen und der Landeskassen durch persönliche Opfer zu erle
tern beschlossen; sie erkennen es als heilige Pflicht, mit hö
ster Sorgfalt und Vorsicht zu erwägen, wie das Beste d
Thrones und des Landes in dieser wichtigen Sache am meis
gefördert werde.

In diesem Sinne verehren die getreuen Stände v
Allem den Entschluß Sr. königl. Maj., jede irgend zu
sige Ersparniß in allen Theilen der Verwaltung ferner e
treten zu lassen, und sie glauben nur Sr. königl. M
und Ew. königl. Hoheit väterlicher Gesinnung zu entsp
chen, wenn sie mit aller Kraft vereint dahinstreben, d
dieser königl. Entschluß, sobald als möglich, Früchte tra
Denn die Störungen des Haushalts, welche mit Ew. k
Hoheit die getreuen Stände beklagen, sie beruhen leider
einem Verfalle des Wohlstandes, der, herbeigeführt durch
liegende Ursachen, die höchste Anstrengung aller Thätig
dringend erheischt. Die getreuen Stände erkennen es als h

Pflicht, die Staatslast zu erleichtern; aber sie erkennen auch, aß dieses nicht genüge, und werden ernstliche Prüfung allem mjenigen widmen, was dazu dienen kann, sowohl den Land- au als den nicht minder wichtigen Handel und die des Schutzes dürftigen Gewerbe des Landes zu beleben. Zu diesem Ende erden sie auch reiflich erwägen, wie das Mittel leichtern Ver- hrs, der Bau der Chausseen und Landstraßen, zweckmäßig id mit dem mindesten Drucke der Unterthanen gefördert werde. Mit Verlangen aber sehen sie dem verheißenen Entwurfe der blösungsordnung entgegen, für deren Beschleunigung sich die ünsche aller Betheiligten vereinigen.

Der Erfolg dieser Bestrebungen, die Herstellung und Er- ltung des Geistes des Vertrauens, der Einigkeit, der Ge- htigkeit und der Treue, in dem das Glück Aller beruht, sie ngen davon ab, daß die, welche berufen sind zu handeln, t Offenheit und reiner Absicht einander entgegentreten, daß , für welche gehandelt wird, von solcher Absicht sich überzeu- . Darum hätten die getreuen Stände gewünscht, daß ih- schon jetzt vergönnt gewesen wäre, ihr Verfahren offen vor Welt zu zeigen, damit die Tausende, die seit länger als em Jahre zwischen Furcht und Hoffnung geschwankt, unver- len erkenen, daß in Regierung und Ständen nichts sey, als feste Wille, das Heil des Ganzen zu fördern, damit vor Al- die Regierung jederzeit Kraft behalte, den festen Gang gehen, der allein das Wohl des Ganzen verbürgt.

Möge denn Ew. königl. Hoheit diese offene Sprache ge- en als ein Beweis des festen unerschütterlichen Vertrauens, die getreuen Stände des Königreichs in Höchstderen erhabene sinnung setzen. Die Liebe, die Ew. königl. Hoheit diesem de stets gewidmet, die Opfer, die Ew. königl. Hoheit dem- en gebracht, die Wohlthaten, die Ew. königl. Hoheit ihm hafft haben, sie leben nicht bloß in unserm Herzen. Es ine schöne Pflicht, die uns obliegt, zu bezeugen, daß das lk dieses Landes, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, nächst

seinem ruhmvollen Könige keines Menschen Namen so verehrt und liebt, wie den seines erhabenen Vicekönigs.

Erwiederung Sr. königl. Hoheit auf vorstehende Adresse.

Meine Herren! Mit Vergnügen empfange Ich die wiederholten Versicherungen der treuen Gesinnung, welche das Land und die Stände dem Könige widmen; der Dolmetscher solcher Gesinnung bei dem Könige zu seyn, wird Mich um so mehr erfreuen, als Ich dabei nur den Gefühlen Meines Herzens folgen und die Ueberzeugung aussprechen darf, daß die Stände bereit sind, die dem Wohle des Landes gewidmeten Bemühungen des Königs mit pflichtmäßigem Eifer zu unterstützen.

In solcher Gesinnung sehe Ich aber die Bürgschaft glücklicher Tage, der Ordnung, des Friedens und der Gerechtigkeit, ohne welche kein Glück, keine wahre Freiheit bestehen kann.

Diese Güter lege Ich daher mit vollem Vertrauen in die treuen Hände der Stände; durch ihre Bewahrung werden sie den Dank des Königs und des Landes, des gesammten deutschen Vaterlandes verdienen, dieses Vaterlandes, welches in der Achtung der Rechte der einzelnen deutschen Staaten zugleich die Einheit und die Kraft finden wird, gemeinsame Interessen durch gemeinsame Anstrengungen und gegenseitige Opfer zu fördern.

Bei solchen dem Wohle des Landes gewidmeten Bemühungen die Stände zu unterstützen, wird Mein aufrichtiger Wunsch wie Meine Pflicht seyn. Ich hoffe dadurch den Dank abzutragen, den Ich diesem Lande für die Liebe schuldig bin, die Mir bewiesen worden, und damit zugleich die hohe Achtung und Wohlgewogenheit von Neuem bethätigen zu können, welche Ich Ihnen, meine Herren, wie Ihren sämmtlichen Mitständen jederzeit widme.

18.

ereinigte Staaten von Nordamerika und osmanisches Reich. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der ottomanischen Pforte, abgeschlossen zu Konstantinopel am 8 Mai 1830, woselbst auch die Ratifikationsurkunden am 5 Oktober 1831 gegenseitig ausgewechselt worden sind; bekannt gemacht von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten. Washington, den 4 Januar 1832.

In Betracht, daß ein Handels- und Schifffahrts-Traktat hen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der naniſchen Pforte durch die betreffenden Bevollmächtigten der n, Mächte am 8 Mai 1830 zu Konstantinopel abgeschlosind unterzeichnet, und daß der besagte Traktat in Folge der einen Beschluß vom 1 Februar 1831 kundgegebenen Zutung und Einwilligung des Senats am 2ten desselben ats von Seite der besagten Vereinigten Staaten durch Präsidenten ratifizirt worden; und in Betracht, daß die em Präsidenten vorgenommene Ratifikation des besagten ats in türkischer Sprache und in einer beigefügten engliUebersetzung am 5 Oktober 1831 von David Porter, Geträger der Vereinigten Staaten bei der hohen Pforte, ledschib Effendi, Reis-Effendi der Pforte, zur Ratifikaes Sultans in Konstantinopel ausgetauscht worden ist; r Vertrag, wie er vom Präsidenten ratifizirt wurde, in der Uebersetzung wörtlich also lautet:

Der Zweck dieses vollgültigen Instruments und der Beind dieser mit aller Gehörigkeit ausgefertigten Urkunde ender:

---

us New-Yorker Blättern vom 7 April 1832.

Da bisher noch kein diplomatischer und offizieller Ver
zwischen der hohen unvergänglichen Pforte und den Verein
Staaten von Amerika bestanden hat, so wie in Betrach
längst geäußerten Wunsches und der noch kürzlich von
Macht erneuerten Vorschläge und in Gemäßheit des
hohen Pforte kund gegebenen Verlangens, den Verein
Staaten ihre freundschaftlichen Gesinnungen zu bezeigen, h
Wir, der unterzeichnete Kommissär, mit dem hohen Amt
Staatskanzlei-Chefs der hohen und immerdar beste
Pforte bekleidet, nachdem Uns von Sr. höchstseligen kaiserl
Majestät erlaubt worden, einen Traktat zu negoziiren un
zuschließen, und nach deßfallsiger Uebereinkunft mit Un
Freunde, dem ehrenwerthen Charles Rhind, der mit Vollm
ten zur Negoziirung, Festsetzung und Abschließung der Ar
eines Traktats insbesondere und insgesammt mit den beiden
dern jetzt zu Smyrna befindlichen Kommissarien, Commod
Biddle und David Offley, nach dieser kaiserlichen Reside
kam, die folgenden Artikel abgefaßt, angenommen und ab
schlossen:

Artikel 1. Die nach den Ländern, Provinzen u
Häfen der Vereinigten Staaten reisenden und kommenden
oder aus einem Hafen in den anderen, oder aus den Verein
ten Staaten in diejenigen anderer Länder sich begebenden Kau
leute der hohen Pforte, seyen es Muselmänner oder Rajah
sollen eben dieselben Zölle und anderen Abgaben zahlen, welch
von den begünstigtsten Nationen entrichtet werden; sie sollen
nicht durch Einforderung höherer Zölle belästigt werden; un
bei ihren Reisen zu Wasser und zu Lande sollen alle die gro
Unterthanen anderer Mächte beobachteten Auszeichnungen u
Vorrechte als Regel dienen, und eben so in Bezug auf d
Kaufleute und Unterthanen der hohen Pforte beobachtet werden
Auf gleiche Weise sollen die nach den wohl vertheidigten Lä
dern und Häfen der hohen Pforte reisenden und kommend
Kaufleute der Vereinigten Staaten dieselben Zölle und andern

zahlen, welche von den Kaufleuten der begünstigtsten
ten Mächte entrichtet werden, und sie sollen in keiner
eläftigt oder behindert werden. Von beiden Seiten
iſepäſſe bewilligt werden.

t. 2. Die hohe Pforte kann in den Vereinigten
von Amerika Schahbenders (Konſuln) einſetzen; und
inigten Staaten können ihre Bürger an den Handels-
n den Gebieten der hohen Pforte, wo es zur Beauf-
g der Handelsgeſchäfte für nöthig befunden wird, zu
oder Vicekonſuln ernennen. Dieſe Konſuln oder Vice-
ollen mit Berats oder Fermans verſehen werden, die
ide Auszeichnung genießen und den erforderlichen
nd Beiſtand erhalten.

t. 3. Die in den wohl vertheidigten Staaten der ho-
orte zu Handelszwecken anſäſſigen Kaufleute ſollen die
haben, ſich der Semsars (Faktoren) jeder Nation
ligion auf gleiche Weiſe zu bedienen, wie die Kauf-
derer befreundeter Mächte, und ſie ſollen in ihren Ge-
nicht behindert und in keiner Weiſe den beſtehenden Ge-
n zuwider behandelt werden. Die in Häfen des otto-
en Reiches ankommenden oder von da auslaufenden
ſollen keiner größeren Unterſuchung von Seite der
mten und der Pfortenkanzlei unterliegen, als die Fahr-
er begünſtigtſten Nation.

rt. 4. Wenn Streite und Rechtshändel zwiſchen Un-
ten der hohen Pforte und Bürgern der Vereinigten Staa-
tſtehen, ſollen die Parteien nicht anders verhört und das
l nicht anders gefällt werden, als in Gegenwart des
'aniſchen Dragomans. Prozeſſe, in denen es ſich um
als 500 Piaſter handelt, ſollen der hohen Pforte zur
eidung nach dem Geſetze der Billigkeit und Gerechtigkeit
tragen werden. Die ruhig ihrem Handel nachgehenden
eines Vergehens oder Verbrechens beſchuldigten oder
n Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika

nicht behindert werden; und selbst wenn sie sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen sie nicht von den Ortsbehörden verhaftet und ins Gefängniß gebracht, sondern von ihrem Minister oder Konsul verhört und ihrem Vergehen gemäß bestraft werden, wie es in dieser Hinsicht in Bezug auf die anderen Franken Brauch ist.

Art. 5. Die nach den Reichen der hohen Pforte Handel treibenden amerikanischen Kauffahrteischiffe können in vollkommener Sicherheit unter ihrer eigenen Flagge ankommen und abgehen; doch sollen sie sich nicht der Flagge einer anderen Macht bedienen, noch auch den Fahrzeugen anderer Nationen und Mächte oder den Fahrzeugen von Rajahs ihre Flagge leihen. Der Minister, die Konsuln und Vicekonsuln der Vereinigten Staaten sollen den Rajahs der hohen Pforte weder insgeheim noch öffentlich Schutz angedeihen lassen und niemals eine Abweichung von den hier bezeichneten und durch gegenseitige Uebereinkunft angenommenen Grundsätzen gestatten.

Art. 6. Kriegsfahrzeuge der beiden kontrahirenden Parteien sollen nach dem Schiffsgebrauche die Zeichen der Freundschaft und des guten Vernehmens gegen einander beobachten, und Kauffahrteischiffen sollen sie dieselben Freundschafts- und Höflichkeits-Bezeigungen erweisen.

Art. 7. Die Kauffahrteischiffe der Vereinigten Staaten sollen, eben so wie die Schiffe der begünstigtsten Nationen, beladen und mit Ballast, den Kanal der kaiserlichen Residenz frei passiren und in das schwarze Meer einlaufen und von da wieder zurückkehren dürfen; und sie können eben sowohl mit Produkten, Fabrikaten und Effekten des ottomanischen Reiches, mit Ausnahme der verbotenen, als mit denen ihres eigenen Landes beladen seyn.

Art. 8. Die Kauffahrteischiffe der beiden kontrahirenden Parteien sollen nicht gewaltsam zur Verschiffung von Truppen, Munition und anderen Kriegsgegenständen gebraucht wer-

n, wenn die Kapitäne oder Eigenthümer der Schiffe nicht in Befrachtung einwilligen.

Art. 9. Wenn ein Kauffahrteischiff von einer der beiden ntrahirenden Parteien Schiffbruch leidet, so soll den gerete ten Schiffsmannschaft Schutz und Beistand geleistet wern, und die geretteten und erhaltenen Waaren und Effekn sollen zu dem von dem Orte des Schiffbruchs aus nächn Konsul geleitet werden, damit er sie den Eigenthümern verliefern kann.

Schluß.

Die vorstehenden Artikel, welche zwischen der Klasse Staatskanzlei) und dem oben erwähnten Kommissär der Vereinigten Staaten stipulirt und abgeschlossen worden, soln ausgetauscht werden, sobald die anderen beiden Kommisarien sie unterzeichnet haben. Binnen 10 Monaten, von em Datum dieses Temessuck oder Traktatdokuments an gerechnet, soll die Austauschung der Ratifikationen von Seite er beiden Mächte vor sich gehen, und die Artikel dieses Traktats sollen volle Kraft haben und von den beiden kontrahirenden Parteien streng beobachtet werden.

Gegeben am 14ten Tage des Monats Zilkaade, im Jahre der Hedschra 1245, d. i. am 8 Mai 1830 der christlichen Zeitrechnung.

(Unterz.) Mohammed Hamed, Reis-ul Kutab (Reis-Effendi.)

In Betracht alles dessen habe ich, damit der besagte Traktat von Seite der Vereinigten Staaten treu beobachtet und ausgeführt werde, das Obige bekannt machen lassen, und verpflichte hierdurch alle Personen, welche in den Vereinigten Staaten eine Civil- oder Militär-Charge bekleiden, und alle andern Bürger und Einwohner oder in diesen Staaten sich aufhaltenden Individuen, daß sie

besagten Traktat und alle Klauseln und Artikel desselben möglichst beobachten und erfüllen.

Zum Zeugniß hiervon habe ich Gegenwärtiges mit meinem Siegel der Vereinigten Staaten versehen lassen und es eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben zu Washington am 4 Jan. 1832, im 56ten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(Unterz.) Andrew Jackson.

Durch den Präsidenten der Staatssekretär:

Edward Livingston.

19.

Preußen und Sachsen-Altenburg. Uebereinkunft zwischen der königl. preußischen und der herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Berlin, den 18 Febr. u. Altenburg den 14 Januar 1832.*)

Zwischen der königl. preußischen und der herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen festsetzt.

Art. 2. Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den näher

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten Nro. 8 (ausgegeben zu Berlin den 3 April 1832).

gen des gegenwärtigen Abkommens von einem beider- mpetent anerkannten Gerichte gesprochen worden nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gericht orden, die Rechtskraft bereits beschritten haben. Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

3. Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes es Erkenntniß begründet vor den Gerichten des an- tes die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio- licatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem ede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

ichtlich der Gerichtsbarkeit in bürger- lichen Rechtsstreitigkeiten.

4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch Prorogation die Gerichtsbarkeit des anderen Staa- r als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, erfen.

e Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines egwidrig prorogirten Gerichts, um Stellung des Be- er Vollstreckung des Erkenntnisses stattzugeben, viel- jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkennt- n anderem Staat als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht rn dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtsko- in dem andern Staat als rechtsgültig erkannt

Widerklage.

Art. 6. Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht, und sie nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Provokationsklage.

Art. 7. Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staats von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besondern Gerichtsstände des Kontraktes, oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Art. 9. Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden.

Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe, daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht bloß in Beziehung

uf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der
ß genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.
rt. 10. Wenn Jemand sowohl in dem einen als in
deren Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen
genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes
lger ab.
rt. 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch
n ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand
in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht
Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind
eine Zeit lang aufhält.
rt. 12. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der
sstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens
Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kin-
lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen
ß rechtlich begründet hat.
rt. 13. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind
s einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der
sstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem ge-
hen Gerichtsstande der Mutter.
rt. 14. Diejenigen, welche in dem einen oder dem
Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte
ng, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement
, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie
hung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl
Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich
n, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt
können.
rt. 15. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden
m persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute,
Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.
rt. 16. Ausnahmsweise sollen Studirende und Dienst-
nch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigen-
aufhalten, während dieser Zeit noch einen persön-

Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Stand und die davon abhangenden Rechte betrifft, eine Annahme nach den Gesetzen ihres Wohnorts und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Gerichtsstand der Erben.

Art. 17. Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz, oder theilweise noch beisammen vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Allgemeines Gantgericht.

Art. 18. Im Konkurse wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen wenn der größere Theil des Vermögens, bei dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letzten unter der im Art. 22 enthaltenen Beschränkung das Recht des allgemeinen Gantgerichts zugestanden wird.

Art. 19. Aktivforderungen werden, ohne Unterschied ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Art. 20. Einem Partikularkonkurse wird nicht Statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes, einen besonderen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikularkonkurs eröffnet werden darf.

ıngen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

rt. 21. Alle Forderungen, sie seyen auf ein ding- der persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem all- en Gantgerichte einzuklagen, oder, wenn sie bereits gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das au- Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und n, durch den Richter der gelegenen Sache dem Gantge- bgeliefert.

liche Beurtheilung und Ordnung der dingli- chen und persönlichen Rechte.

rt. 22. Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen s der belegenen Sache beurtheilt und geordnet; über die rdnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhält- u den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des erichts geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied n in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, statt. insbesondere bei der Eigenthümlichkeit der preußischen ekenverfassung die auf den im preußischen Gebiete gele- Grundstücken eingetragenen Gläubiger in ihren Rechten Schaden leiden, hat es in Rücksicht ihrer bei der Abson- und Vertheilung der Immobiliarmasse nach den Vor- n der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 50 39 bis 522 sein Bewenden.

Dinglicher Gerichtsstand.

rt. 23. Alle Realklagen, desgleichen alle possessori- echtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem ae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betref- or dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befin- können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch n persönlichen Gerichtsstande des Beklagten, — erhoben , vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konkur- nd ist.

Art. 24. In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Art. 25. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks, oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer,

1) die mit seinem Pachter, oder Verwalter, eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse, oder gelieferten Materialien und Arbeiten, zu vergüten sich weigert, oder
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitze stört;
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz, oder zum Theil veräußert, und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 26. Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes, oder die gesammte Hand davon, zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Erbschaftsklagen.

Art. 27. Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

och werden alle beweglichen Erbschaftsstücke angesehen,
nden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.
ktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypo-
h sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Gerichtsstand des Arrestes.

rt. 28. Ein Arrest darf in dem einen Staate und
n Gesetzen desselben gegen den Bürger des anderen
s ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedin-
doch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre,
ß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Sei-
s Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate,
dem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für
uptsache nicht begründet, so ist diese nach vorläufiger Re-
g des Arrestes an den zuständigen Richter des anderen
s zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, un-
der allgemeinen Bestimmung im Art. 2.

Gerichtsstand des Kontraktes.

Art. 29. Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor wel-
ben sowohl auf Erfüllung, als wie auf Aufhebung des
ktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwen-
wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Ge-
zirke sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt
sen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.
Dieses ist besonders auf die, auf öffentlichen Märkten
ssenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen an-
ir.

Besonders bei Wechselverschreibungen.

Art. 30. Die Klausel in einer Wechselverschreibung,
h sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wech-
hts, in dessen Gerichtszwang er zu dessen Verfallzeit an-
en sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach
ende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für
dig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in
deren Staate belegenen Gütern anerkannt.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Art. 31. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und dem Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Ueber Intervention.

Art. 32. Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Art. 33. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalt des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 34. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich

m betrifft; nach den Gesetzen des Orts beurtheilt,
igegangen sind.
rin nach der Verfassung des einen oder des anderen
die Gültigkeit einer Handlung allein von der Auf-
or einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so
uch hierbei sein Verbleiben.
rt. 35. Verträge, welche die Begründung eines
:n Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben,
sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sa-
:gen.

In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.

Auslieferung der Verbrecher.

Art. 36. Verbrecher und andere Uebertreter von Straf-
n werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Aus-
:n bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht
liefert, sondern wegen der in dem andern Staate began-
Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem
:gehören, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Ge-
: gerichtet. Daher findet denn auch ein Kontumazialver-
:n des anderen Staates gegen sie nicht statt.

Rücksichtlich der Forstfrevel in den Gränzwaldungen hat
:i dem Abkommen vom 26 November und 15 Dezember
:4 sein Bewenden; in solchen Fällen jedoch, wo der Holz-
: nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder theilweise zu
gen, und wo Gefängnißstrafe eintritt, soll letztere niemals
h der Wahl des Waldeigenthümers in Forstarbeit verwandelt
rden können.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von ei-
m Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des an-
rn verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschä-
ungen des kompetenten Forst- und Polizei-Beamten des Ortes
:s begangenen Frevels die volle gesetzliche zur Verurtheilung
:s Beschuldigten hinreichende Beweiskraft von der zur Ab-

urtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, wenn dieser Beamte, der übrigens keinen Denunziaten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, nach Maßgabe des königl. preußischen Gesetzes vom 7 Jun. 1821. vor Gericht auf die wahrheitmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden ist.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird, wenn der Verbrecher vor der Strafvollziehung sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, oder nach der Aburtheilung gegen juratorische Kaution entlassen worden ist, von diesem das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person, als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht zu den bloß polizei- finanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt. Im Falle einer eigenmächtigen Flucht des Verbrechers, vor der Aburtheilung, soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten bei dem Gerichte des Wohnortes auf Fortsetzung der Untersuchung mit Bestrafung nach Art. 36 anzutragen. In solchen Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche zu ersetzen.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Art. 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B.

ebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivor-
n und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate
cht bestraft werden könnten, so soll auf vorgängige Re-
on zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht
dern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen
tet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen ver-
zen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontuma-
rfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes
inen Staates dem Unterthan des andern Waaren in Be-
z genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im
e des Kontumazialverfahrens oder sonst, insofern eintre-
als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegen-
de beschränkt.

Art. 39. Der zuständige Strafrichter darf auch über
aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit er-
nen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärirt
rden ist.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 40. Unterthanen des einen Staats, welche we-
n Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland ver-
ssen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne
selbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden
ach vorgängiger Requisition, gegen Erstattung der Kosten,
nd zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquisiten oder
onst die Untersuchungskosten niedergeschlagen werden müssen,
nur der baaren Auslagen, z. B. für Atzung, Transport,
Porto und Kopialien, ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 41. Solche, eines Verbrechens oder einer Ueber-
tretung verdächtige, Individuen, welche weder des einen noch
des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie
Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben be-
schuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt

wurde, auf vorgängige Requisition, gegen Erstattung der Kosten, wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert; es sey denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamirt und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 42. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Art. 43. In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern, zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden. Auch in solchen Fällen, wo die Zeugen vor dem requirirten Gerichte abgehört werden, hat das requirirende Gericht die Entschädigung der Zeugen zu bezahlen. Uebrigens verbleibt es bei dem, wegen der gegenseitigen Kostenvergütung unter dem 8 Mai 1819 mit der herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkommen.

Art. 44. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch dafern sie nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde einzuholen, es sey denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst ganz ei-

mliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben
er allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen aus-
des verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Aus-
die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten
eingeholt haben.

t. 45. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten
Beziehung auf die königl. preußischen Rheinprovinzen.
ücksichtlich dieser hat es bei der Verordnung vom 2 Mai
in Bewenden.

rt. 46. Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf
vom 1 Januar an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein
r dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder
ern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf
eiter verlängert anzusehen.

egenwärtige, im Namen Sr. Maj. des Königs von
n und Sr. Durchl. des Herzogs von Sachsen-Alten-
eimar gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach
r gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit
beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt ge-
erden.

o geschehen Berlin, den 18 Februar und Altenburg, den
14 Januar 1832.

L. S.) Graf v. Bernstorff.

(L. S.) Fr. v. Braun.

20.

Herzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege zwischen diesen beiden Staaten. Weimar, den 20 März 1832. *)

wischen der großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'-

*) Aus dem großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierungsblatte Nro. 6.

schen und der herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsregierung ist zu Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Art. 2. Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gerichten sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Art. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchen solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Be-

der Vollstreckung des Erkenntnisses stattzugeben, viel- d jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkennt- m anderen Staat als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

t. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen s wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht fern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, in dem andern Staat als rechtsgültig erkannt und n.

Widerklage.

rt. 6. Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur it dieser im rechtlichen Zusammenhange steht, und sonst n Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Bo gesetzlich Einreden im Ordinar-Prozesse zu einer Ver- ung des Klägers führen, gelten sie der Widerklage gleich.

Provokationsklage.

Art. 7. Die Provokationsklagen (ex lege diffamari x lege si contendat) werden erhoben vor dem persön- ständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die iesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, kräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Pro- en als vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entwe- urch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die unft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt aner- t, daß der Unterthan des einen Staats von den Unter- en des andern nur vor seinem persönlichen Richter bei

ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befinden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Art. 20. Einem Partikularkonkurse wird nicht stattgegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem anderen Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes einen besonderen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikularkonkurs eröffnet werden darf.

Wirkungen des allgemeinen Gantgerichts.

Art. 21. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, oder, wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb des Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache dem Gantgerichte abgeliefert.

Rechtliche Beurtheilung und Ordnung der dinglichen und persönlichen Rechte.

Art. 22. Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Ortes der belegenen Sache beurtheilt und geordnet, über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Gantgerichtes geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern als solchen statt.

Dinglicher Gerichtsstand.

Art. 23. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen,

vor

n Gerichte, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, —
aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem
ichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vor-
ich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.
Art. 24. In dem Gerichtsstande der Sache können
loß (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.
Art. 25. Eine Ausnahme von dieser Regel findet je-
itt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine
iche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze
rundstücks, oder aus Handlungen fließt, die er in der
chaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat.
Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer
die mit seinem Pachter, oder Verwalter, eingegangenen
Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse,
der gelieferten Materialien und Arbeiten, zu vergüten
ich weigert, oder
die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, oder ein ähnliches Be-
ugniß mißbraucht, oder
seine Nachbarn im Besitze stört;
sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehen-
den Rechts berühmt, oder
wenn er das Grundstück ganz, oder zum Theil veräu-
ßert, und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die schuldige
Gewähr nicht leistet,
ß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande
ache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem
lichen Gerichtsstande nicht belangen will.
Art. 26. Eben so begründet ausnahmsweise auch der
eines Lehngutes, oder die gesammte Hand daran, zu
einen persönlichen Gerichtsstand.

Erbschaftsklagen.

Art. 27. Erbschaftsklagen werden da, wo die Erb-
sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß wer-

die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage p theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke angesehen als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Gerichtsstand des Arrestes.

Art. 28. Ein Arrest darf in dem einen Staate nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehört oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seite des Gläubigers nachweisen lasse. Insbesondere soll aber die Anlegung des Arrestes auf das im Lande befindliche Vermögen eines Bürgers des anderen Staates auch dann gerechtfertigt seyn, wenn der Auswärtige sich dieser Maßregel zu Sicherung einer Forderung durch Vertrag unterworfen hat, oder wenn der Auswärtige, der im Lande gepachtet hat, vor Entrichtung des Pachtgeldes abziehen will. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese nach vorläufiger Regulirung des Arrestes an den zuständigen Richter des andern Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. 2.

Gerichtsstand des Kontraktes.

Art. 29. Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent in dem Gerichtsbezirke, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll, die Ladung behändigt erhalten hat.

Dieses ist besonders auf die, auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Besonders bei Wechselverschreibungen.

Art. 30. Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zu dessen Verfallzeit antreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig; das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in einem anderen Staate belegenen Gütern anerkannt.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Art. 31. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Ueber Intervention.

Art. 32. Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder accessarisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitverkündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Art. 33. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder

Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 34. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Annahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 35. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

3) In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.

Auslieferung der Verbrecher.

Art. 36. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, wo sie angehören, und nach dessen Gesetzen gerichtet.

Daher findet denn auch ein Kontumazialverfahren des anderen Staates gegen sie nicht statt.

Was jedoch die Forst- und Jagd-Verbrecher und deren gegenseitige Stellung vor das Gericht der begangenen That be-

ifft, so soll deßhalb der Konvention vom Jahre 1829 ferner achgegangen werden.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staats in em Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens huldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt orden ist, so wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbü ung sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von die m das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vor ängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl n der Person, als an den im Staatsgebiete befindlichen Gü ern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach en Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht zu den bloß polizei- finanzgesetz chen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende rtikel handelt.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Art. 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Straf esetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in em Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. urch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivor chriften und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate uch nicht bestraft werden könnten, so soll auf vorgängige Re uisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht es andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen erstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen ver heidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontuma ialverfahren wahren könne.

Art. 39. Der zuständige Strafrichter darf auch über ie aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit er ennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärirt vorden ist.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 40. Unterthanen des einen Staats, welche w
gen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland v
lassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, in
daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, wer
nach vorgängiger Requisition, gegen Erstattung der Kos
und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquisiten
sonst die Untersuchungskosten niedergeschlagen werden müs
nur der baaren Auslagen, z. B. für Atzung, Transpo
Porto und Kopialien, ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 41. Solche, eines Verbrechens oder einer Ueb
tretung verdächtige, Individuen, welche weder des einen n
des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn s
Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben b
schuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung v
wurde, auf vorgängige Requisition, gegen Erstattung der K
sten, wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert
es sey denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan an
hört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige d
Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamirt und ihre Au
lieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 42. In denselben Fällen, wo der eine Staat b
rechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern
ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate an
botene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Art. 43. In Kriminalfällen, wo die persönliche G
genwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwe
dig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staat
vor das Untersuchungsgericht des andern, zur Ablegung de
Zeugnisses, Konfrontation oder Rekognition, gegen vollstä

rgütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie
rt werden.

rt. 44. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in
die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der
gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im ein-
falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige
iles de observando reciproco zu erfordern, noch da-
nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die
r Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde
jen, es sey denn, daß im einzelnen Falle die Anwen-
s Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst ganz ei-
nliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben
ter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen au-
ides verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Aus-
ig die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten
e eingeholt haben.

rt. 45. Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf
vom 1 Julius 1832 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt
hr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen
r andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch
Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. königl. Hoheit, des Groß-
s von Sachsen-Weimar-Eisenach, und Sr. Durchlaucht
rzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, zweimal gleich-
d ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegen-
r Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den bei-
igen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht
n.

Weimar am 20 März 1832.

Großherzogl. sächsisches Staatsministerium:

(L. S.) C. W. Frhr. v. Fritsch.

vdt. Ernst Müller.

21.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und fürstlich Reußische Lande der jüngern Linie. Uebereinkunft zu Beförderung der Civilrechtspflege zwischen den beiderseitigen Landen. Weimar, den 20 März und Gera, den 28 Februar 1832. *)

Zwischen der großherzogl. Staatsregierung von Sachsen-Weimar-Eisenach und der fürstl. Reußischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera ist zu Beförderung der Civilrechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Art. 2. Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gerichten sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Art. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das

*) Aus dem großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierungsblatte Nro. 7.

Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses stattzugeben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem anderen Staat als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem andern Staat als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Widerklage.

Art. 6. Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht, und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Provokationsklage.

Art. 7. Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die

von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staats von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf; es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes, oder der geführten Vermuthung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Art. 9. Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand, an einem gewissen Ort ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht bloß in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

Art. 10. Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand noch in seiner Gewalt befindlichen Kinder, ohne Rücksicht

auf den Ort, wo daſſelbe geboren worden, oder wo das Kind ſich nur eine Zeit lang aufhält.

Art. 12. Iſt der Vater verſtorben, ſo verbleibt der Gerichtsſtand, unter welchem derſelbe zur Zeit ſeines Ablebens ſeinen Wohnſitz hatte, der ordentliche Gerichtsſtand des Kindes, ſo lange daſſelbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnſitz rechtlich begründet hat.

Art. 13. Iſt der Vater unbekannt oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, ſo richtet ſich der Gerichtsſtand eines ſolchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsſtande der Mutter.

Art. 14. Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne deſſen Bürger zu ſeyn, eine abgeſonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etabliſſement beſitzen, ſollen wegen perſönlicher Verbindlichkeiten, welche ſie in Anſehung ſolcher Etabliſſements eingegangen haben, ſowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanſtalten ſich befinden, als vor dem Gerichtsſtande des Wohnortes belangt werden können.

Art. 15. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem perſönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, ſoll den Wohnort des Pachters im Staate begründen.

Art. 16. Ausnahmsweiſe ſollen Studirende und Dienſtboten auch in demjenigen Staate, wo ſie ſich in dieſer Eigenſchaft aufhalten, während dieſer Zeit noch einen perſönlichen Gerichtsſtand haben, hier aber, ſo viel ihren perſönlichen Stand und die davon abhängenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Geſetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsſtandes beurtheilt werden.

Gerichtsſtand der Erben.

Art. 17. Erben werden wegen perſönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblaſſers vor deſſen Gerichtsſtande ſo lange belangt, als die Erbſchaft ganz oder theilweiſe noch dort vorhan-

den, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Allgemeines Gantgericht.

Art. 18. Im Konkurse wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen, wenn der größere Theil des Vermögens, bei dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Art. 23 enthaltenen Beschränkung das Recht des allgemeinen Gantgerichtes zugestanden wird.

Art. 19. Aktivforderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Art. 20. Einem Partikularkonkurse wird nicht stattgegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem anderen Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes einen besonderen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falles zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikularkonkurs eröffnet werden darf.

Wirkungen des allgemeinen Gantgerichts.

Art. 21. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, oder, wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb des Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten, durch den Richter der gelegenen Sache dem Gantgerichte abgeliefert.

Rechtliche Beurtheilung und Ordnung der dinglichen und persönlichen Rechte.

Art. 22. Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Ortes der belegenen Sache beurtheilt und geordnet, über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Gantgerichtes geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern als solchen statt.

Dinglicher Gerichtsstand.

Art. 23. Alle Realklagen, deßgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Art. 24. In dem Gerichtsstande der Sache können eine bloß (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Art. 25. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat.

Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
3) die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitze stört,
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berühmt, oder

6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gegenleistung nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 26. Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehengutes oder die gesammte Hand daran zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Erbschaftsklagen.

Art. 27. Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage getheilten verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Activforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Gerichtsstand des Arrestes.

Art. 28. Ein Arrest darf in dem einen Staate nur nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seite des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese nach vorläufiger Regulirung des Arrestes an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtsbeständig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. 2.

Gerichtsstand des Kontraktes.

Art. 29. Der Gerichtsstand des Kontraktes, der nicht

em eben sowohl auf Erfüllung, als wie auf Aufhebung des
ontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwen-
ung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Ge-
ichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt
schlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten ge-
lossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen an-
endbar.

Besonders bei Wechselverschreibungen.

Art. 30. Die Klausel in einer Wechselverschreibung,
odurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wech-
gerichtes, in dessen Gerichtszwang er zu dessen Verfallzeit
ntreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach
ntretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für
ständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in
m anderen Staate belegenen Gütern anerkannt.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Art. 31. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Je-
und fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwal-
hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration
gestellten Klagen sich einlassen; es müßte denn die Admini-
ation bereits völlig beendigt und der Verwalter über die ge-
te Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quit-
ten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine
heilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei
n vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung
chehen.

Ueber Intervention.

Art. 32. Jede dritte Intervention, die nicht eine be-
ders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen
ozesse einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe
n Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitan-
digung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den

ausländischen Interventionen die Gerichtsbarkeit des Staats in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Art. 33. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 34. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Annahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 35. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

Art. 36. Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1 Mai 1832 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. königl. Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, und Ihrer Hochfürstl.

Durch-

uchten der souveränen Fürsten Reuß jüngerer Li
l gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erf
enseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in
itigen gesammte Landen haben und öffentlich beka
t werden.

So geschehen Weimar am 20 März 1832 und G
Februar 1832.

rzogl. sächs. Staats-ministerium.
.) C. W. Freiherr von Fritsch.

Fürstl. Reuß-Plauische jüngern Linie gemeinsch liche Landesregierung.
(L. S.) von Strau

22.

ßherzogthum Sachsen-Weimar-(nach und die Fürstenthümer Re chleitz und Reuß-Gera. Uebereinku Beförderung der Strafrechtspflege zwisc n Großherzogthume Sachsen-Weimar- nach und den Fürstenthümern Reuß-Schl d Reuß-Gera nebst der Pflege Saalbu eimar den 20 März, und Gera Februar 1832. *)

Zwischen der großherzogl. Staatsregierung von S Weimar-Eisenach und der fürstlich Reußischen gem ichen Landesregierung zu Gera ist für den Um esammten Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eise , und den Fürstenthümern Reuß-Schleitz und R nebst der Pflege Saalburg andererseits zu Befö der Strafrechtspflege nachstehende Ueber getroffen worden:

Aus dem großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen gierungsblatte Nro. 8.

Auslieferung der Verbrecher.

Art. 1. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, in welchem sie angehören, und nach dessen Gesetzen gerichtet.

Daher findet denn auch ein Kontumazialverfahren des einen gegen das andere Staates gegen sie nicht statt.

Was jedoch die Forst- und Jagd-Verbrecher und deren gegenseitige Stellung vor das Gericht der begangenen That betrifft, so soll deßhalb der Konvention vom Jahre 1829 nachgegangen werden.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 2. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird, wenn der Verbrecher vor der Strafvollstreckung sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, auf diesem das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person, als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht zu den bloß polizei- finanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Art. 3. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate

icht bestraft werden könnten, so soll auf vorgängige Re-
on zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht
dern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen
tret werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen ver-
zen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontuma-
rfahren wahren könne.

Art. 4. Der zuständige Strafrichter darf auch über
is dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit er-
n, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärirt
en ist.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 5. Unterthanen des einen Staats, welche we-
Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland ver-
n und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne
lbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden
vorgängiger Requisition, gegen Erstattung der Kosten,
geliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 6. Solche, eines Verbrechens oder einer Ueber-
ung verdächtige, Individuen, welche weder des einen noch
anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie
rafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben be-
ldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt
rde, auf vorgängige Requisition, gegen Erstattung der Ko-
n, ausgeliefert; es sey denn, daß der Staat, welchem er
Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten
machte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklа-
irt und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in An-
ag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 7. In denselben Fällen, wo der eine Staat be-
chtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern,
l er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate ange-
otene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Art. 8. In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern, zur Ablegung des Zeugnisses, Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nicht verweigert werden.

Art. 9. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch insofern sie nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde einzuholen, es sey denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Art. 10. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staates oder der Gerichtsherren übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle des einen Staates der requirirten Stelle des anderen Staates lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Atzungs- und Verpflegungs-Gebühren (im weitern Sinne des Wortes, wo namentlich auch Arzt- und Kur-Kosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungsgegenstände darunter begriffen sind), Transport und Bewachung der Gefangenen sowie für Kopialien zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andern Kosten für Porto-

, Ausfertigung und Mittheilungen, sowie für die an
tsbeisitzer oder an das Gericht und die Kassen sonst
tenden Sporteln bei Requisitionen gegenseitig nicht
uch zu nehmen sind.

Art. 11. Die Dauer dieses Abkommens wird auf zu
t, vom 1 Mai 1832 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündig
der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweig
auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige, auf beiderseitigen höchsten Befehl z
gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolg
ruseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in
oßherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und den Fürs
imern Reuß-Schleitz und Reuß-Gera nebst der Pf
alburg haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar am 20 März 1832, und Gera am 28
bruar 1832.

roßherzogl. sächs. Staats-ministerium. Fürstl. Reuß-Plauische L desregierung.

(L. S.) C. W. Freiherr von Fritsch. (L. S.) von Strau

23.

Oesterreich. Allerhöchstes Patent über Auswanderung und unbefugte Abwesenheit kaiserlich königlichen Unterthanen. Wien, 24 März 1832. *)

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Ka von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhm

*) Aus dem Amtsblatte 1832. 1ster Band, Nro. 109.

der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Um in Unsern deutschen Staaten und Unserm Königreiche der Lombardei und Venedig, Dalmatien, Galizien und Lodomerien ein, den Verhältnissen angemessenes gleichförmiges Gesetz über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Unserer Unterthanen festzusetzen, finden Wir Folgendes anzuordnen:

Erstes Hauptstück.

Von der Auswanderung.

§. 1. Als ein Auswanderer ist derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurück zu kehren.

Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte.

Zweites Hauptstück.

Von der gesetzlichen Auswanderung.

§. 2. Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bei der Landesstelle ansuchen.

In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen.

§. 3. Das Gesuch muß enthalten:

a) Den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;

c) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen, den dießfälligen Verpflichtungen genügt haben;

d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amts-Verpflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten.

§. 4. Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erfordernisse in dem nämlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bei Ermanglung eines oder des andern Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partei der Recurs an die politische Hofstelle offen.

§. 5. Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militärpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militärkommando, um die Auswanderungsbewilligung bei der Hofstelle selbst einzuschreiten.

Drittes Hauptstück.

Von der unbefugten Auswanderung.

§. 6. Diejenigen, welche sich ohne die obenerwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen;

§. 7. Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) Die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft,

oder ausländischer Civil- oder Militär-Stellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallzeit des Passes an zu rechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze Lit. c. angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edikte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Dekrete, unter Bestimmung einer verfänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied statt.

§. 8. Die im vorstehenden Paragraph unter c und d festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem Freizügigkeitsverträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Traktate bestehen, durch welche Wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domizil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.

Viertes Hauptstück.

Von den Wirkungen der Auswanderung.

§. 9. Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 10. Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hinanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben.

§. 11. Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 12. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiziliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Eltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 13. In dem einen und in dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 14. Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 15. In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiziliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Uns um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

Fünftes Hauptstück.

Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten.

§. 16. Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft, und ihre erblichen Rangs- und Standes-Verhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen zehn Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurückkehren, und förmlich erklären, ihr Domizil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.

§. 17. Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militärpflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.

§. 18. Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

Sechstes Hauptstück.

Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninnen.

§. 19. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen.

§. 20. Falls sie Wittwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin, wieder erwerben.

Siebentes Hauptstück.

Von der Rehabilitirung.

§. 21. Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden.

§. 22. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

§. 23. Die Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwei Paragraphen angegeben sind, die Staatsbür-

gerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

Achtes Hauptstück.

Von der unbefugten Abwesenheit.

§. 24. Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu seyn, oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen.

§. 25. Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkürliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt.

Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wochentlichem ein- bis zweimaligem Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte.

§. 26. Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungs-Edikt des Abwesenden voran gehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume

eines Jahres, bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweiset. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termins veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Edikt es zu gelten.

§. 27. Die eigene Vorladung wird dreimal nach einander, jedesmal durch ein besonderes Edikt von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, von der Landesstelle selbst erlassen, und auch dreimal in das Zeitungsblatt der Provinzial-Hauptstadt, nebst dem aber auch in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt; ferner bei dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehörte, kund gemacht und angeheftet.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edikt in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt eingeschaltet wird.

§. 28. Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungsdekrete zu verfahren, welche von den Länderstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7 lit. e) erlassen werden.

Bei den allgemeinen dießfälligen Einberufungs-Edikten der Länderstellen genügt die dreimalige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden.

§. 29. Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edikten oder Dekreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiskus die Civilgerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Prozesses.

In gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edikte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen, welches der Abwesende im Augenblick seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Edikal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiskus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Gültigkeit solcher Akte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmung der Gesetze zu verlangen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Edikts nach §. 7 nur dann stattfinden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edikte einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edikt allgemein in Bezug auf gewisse Länder stattgehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiskus gestellte, oben erwähnte Begehren verhängt.

§. 30. Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren gegen unbefugt Abwesende.

§. 31. Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht außer den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt.

§. 32. Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edikt

einberufen, nach Umständen seines bekannten, oder unbekannten Aufenthalts im Auslande, in dem Zeitraume von 3 bis 6 Monaten zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten.

Diese Einberufung hat auf die im §. 27 vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edikt erlassen wird.

§. 33. Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frei, die gehührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 34. Nach Verlauf des Termins erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle.

Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzlei rekurrirt werden.

Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche statt.

§. 35. Die Oberbehörde kann die im Rekurs- oder Gnaden-Wege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht statt.

§. 36. Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die österreichischen Staaten rückgekehrt zu seyn, so ist das weitere Verfahren einzustellen.

Elftes Hauptstück.

Verfügungen, welche bei beiden Verfahren dieselben sind.

§. 37. Wenn der kontumazirte Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären, so sind diese ohne Verzug dem kompetenten Kriminalgerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

§. 38. Nachdem das Kriminalgericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Akten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde.

§. 39. In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch während des Kriminalverfahrens das betreffende Dekret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile erlassen wurde, und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen.

Zwölftes Hauptstück.

Vorübergehende Anordnungen.

§. 40. Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorhergingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patentes, und falls oder in so weit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt.

Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

§. 41. Die über frühere Auswanderungsfälle bei Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Prozesse, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen, und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon kundgemachten Einberufungs-Edikts und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden.

§. 42. Mit der Kundmachung dieses Patentes werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfah-

fahren oder von den vorigen Regierungen in den wieder eroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, so wie alle Militärkonscriptions- und Polizei-Gesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit erhalten.

Gegeben in Unserer kaiserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, am vier und zwanzigsten Monatstage März im Jahre nach Christi Geburt ein tausend acht hundert zwei und dreißig, Unserer Reiche im ein und vierzigsten.

Franz.

(L. S.) Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl, Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorf, Kanzler.

Johann Limbeck Ritter von Lilienau, Vicekanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter von Fradeneck.

24.

Oesterreich. Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, womit einige nachträgliche Bestimmungen zu dem allerhöchsten Auswanderungs-Patente vom 24 März 1832 bekannt gemacht werden. Wien, den 11 Mai 1832. *)

Se. k. k. Majestät haben nachträglich zu dem unterm 24 März 1832 Allerhöchst sanktionirten neuen Auswanderungs-

*) Aus dem Amtsblatte 1832, 1ster Band Nro. 114.

gesetze, welches bereits in dem Amtsblatte der k. k. priv. Wiener Zeitung vom 5 Mai d. J., Z. 105, zum ersten Male zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, und beziehungsweise zu den in dem XII. Hauptstücke dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Gemäßheit hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 2 April 1832, Z. 6347, zu befehlen geruhet, daß diejenigen k. k. Unterthanen, welche nicht erklärt haben, von der Befugniß, sich in das Ausland zu begeben, nach Maßgabe des 17ten Artikels des Pariser Traktates vom 30 Mai 1814, welcher dahin lautet:

„In allen Ländern, welche, es sey durch den gegenwärtigen Traktat, es sey durch die in Verfolg desselben statthabenden Einrichtungen, unter eine andere Herrschaft kommen, soll den Einwohnern, sie mögen nun Landesgeborne oder Fremde, und was immer für einer Nation und Abkunft seyn, ein Zeitraum von sechs Jahren, von der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, verstattet werden, um ihre, es sey vor oder seit dem jetzigen Kriege erworbenen Güter, wenn sie es nöthig finden, zu veräußern, und sich in das von ihnen selbst gewählte Land zu begeben," — Gebrauch zu machen, und welche noch immer aus den k. k. österreichischen Staaten abwesend sind, ohne daß sie die Bewilligung hierzu erhielten, aufzufordern seyen — ihre Rückkehr auszuweisen, indem sie sich einem Kreisamte oder einer Delegation, oder auch unmittelbar der Landesstelle in der Zeitfrist eines Jahres —, wenn sie in Europa sind —, oder dreier Jahre vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes —, wenn sie außer Europa sich befinden —, vorstellen, und zwar unter der Drohung, entweder als unbefugt Abwesende, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch als unbefugte Auswanderer angesehen, und den vorgeschriebenen Strafen unterworfen zu werden.

Wenn solche Abwesende wegen ihrer besonderen Verhält-

nisse nicht im Stande seyn sollten, binnen der oben festgesetzten Frist, in die k. k. Staaten zurück zu kehren, so haben sie binnen derselben Frist den k. k. Gesandten, Ministern und Konsuln, die ihrem Wohnorte zunächst sich aufhalten, sich vorzustellen und förmlich zu versprechen, der gedachten Verbindlichkeit nachzukommen, oder denselben das Gesuch um eine dießfällige Verlängerung, oder um die Befugniß zu übergeben, welches Gesuch in diesem Falle die Gründe enthalten muß, aus welchen für sie die Fortsetzung der Abwesenheit nothwendig wird.

Wien am 11 Mai 1832.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz, Niederösterreichischer Regierungspräsident.

Joseph Rotondi Edler von Arailza, Niederösterreichischer Regierungsrath.

25.

Oesterreich. Cirkulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns; die Regulirung der Tarife vom 1 November 1795, für die Verzollung der aus den Provinzen der Monarchie nach Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Baumwoll-, Leinen-, Schafwoll- und Seiden-Waaren, dann des Flachses, Hanfes und Werges, endlich der verschiedenen Garne betreffend. Wien, den 25 Mai 1832. *)

Da viele Benennungen und Gebühren des Tarifs vom 1 November 1795, nach welchem die Waaren und Erzeugnisse der übrigen Provinzen der Monarchie bei ihrer Einfuhr nach Ungarn und Siebenbürgen in die Verzollung zu nehmen sind,

---

*) Aus dem Amtsblatte 1832. 1ster Band Nro. 126.

mit den heutigen Benennungen und Preisen dieser Waare nicht mehr in Uebereinstimmung stehen, und dieserwegen häufige Beschwerden vorgekommen sind, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse der königl. ungarischen Hofkanzlei eine theilweise Revision dieses Tarifes vorgenommen, und für die Baumwoll-, Leinen-, Schafwoll- und Seiden-Waaren, dann für Flachs, Hanf, Werg, endlich für verschiedene Garne und Zwirne, bei denen das Bedürfniß einer Aenderung am dringendsten geworden, mit thunlicher Beibehaltung des Verzollungs-Percents des Tarifs v. J. 1795, jedoch mit Rücksicht auf die dermaligen wirklichen Preise dieser Waaren, auf ihre heutigen Benennungen und auf ihre Klassifizirung in dem allgemeinen Zolltarife für den Handel mit dem Auslande, neue ungarische Eingangszölle ausgemittelt, und zwar in der Absicht, um die Zollamtshandlungen zu vereinfachen, den Handel zu erleichtern, und auf solche Art den Grund der vorgekommenen Beschwerden zu beseitigen. Diese neuen Zölle sind in dem nachfolgenden Verzeichnisse enthalten. Nach Eröffnung der hohen Hofkammer vom 7/24 d. M. hat ihre Wirksamkeit mit dem 1 Julius d. J. zu beginnen, und es werden mit eben diesem Tage alle sowohl in dem Tarife v. J. 1795 enthaltenen als durch nachgefolgte Bestimmungen angeordneten Eingangszölle in Betreff der genannten Waarengattungen, wenn sie als Erzeugnisse der übrigen Provinzen der Monarchie, nach den Ländern der ungarischen Krone eingeführt werden, außer Kraft gesetzt.

Wien, am 25 Mai 1832.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Niederösterreichischer Regierungspräsident.

Joseph Fellner,
Niederösterreichischer Regierungsrath.

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Ungarische fl.
	Baumwollwaaren:		
1	Baumwollwaaren, gewirkte und gestrickte aller Art, dann Baumwollwatta	1 Ctr. netto	—
2	Baumwollwaaren, gewebte, ohne Beimischung eines fremden Stoffes, als: Bobbinet, Vapeur, Toul, Musselin, Petinet, Madripaß, Kammertuch, Kattun, Kittai, Croisée, Flöre, Moltone u. d. gl.		
	— — mit Beimischung von ächtem Golde und Silber	detto	5
	— — mit Beimischung von Leingarn, Schafwolle, dann unächtem Golde und Silber, als: Battist, Barchent, Piqué, Nankin, Nankinet, Wallis, Jeanett, Englisches Leder, Rips, Manchester aller Art, Halbkattune u. d. gl.		
	Leinwaaren:		
3	Lein- und Hanfwaaren, gestrickte und gewirkte aller Art	detto	—
4	Lein- und Hanfwaaren, gewebte, als: Battist und Schleier . . .	detto	5
5	— — Bänder, Lanquetten, Zwirngalonen ohne Unterschied, mit Einschluß des Papiers, der Rollen und Brettchen	detto	5
6	— — Leinwand, feine, derlei Tücheln und Tischzeuge	detto	5
	Anmerkung: Unter feinen Leinwanden u. dgl. Tischzeugen werden hier nur diejenigen verstanden, wovon zehn Weben (jede wenigstens zu 50 Ellen), sechszehn Schock (jedes zu 42 Ellen) und sechszehn Gedecke damastener Tischzeuge nicht mehr als 100 Wiener-Pfund, oder noch weniger wiegen		
7	— — Leinwand, ordinäre und derlei Tischzeuge, dann alle übrigen Lein- und Hanf-Waaren, welche keine besonderen Zollsätze haben, roh oder		

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Ungarischer Eingangs-Zoll. fl.	kr.
	gebleicht, gefärbt, gedruckt, glatt oder dessinirt	1 Ctr. netto	1	40
8	Lein- und Hanfwaaren, Rupfen-, Strohsack-, Steif- und Siegel-Leinwand, dann Watta	detto	—	25
9	— — Wachsleinwand ohne Unterschied, Segeltücher, Schläuche und Feuerlöschrinnen, Seifengarne (Fliegengitter) und dergl. Gaze	detto	—	50
	Netze, als: Fischer- und Jäger-Netze	detto	—	50
10	— — Seilerarbeiten aus Flachs, Hanf, Werg, Bast, Sumpfgras, u. d. gl.	detto	—	25
11	— — Spitzen und Kanten von Zwirn aller Art	detto	5	—
	Schafwollwaaren:			
12	Schafwollwaaren ohne Beimischung eines fremden Stoffes, als: Zeuge aller Art, Bänder, Binden, Schnüre u. Galonen, Teppiche, Plüsch, Moltone, Fries, Ratin, Kasimir, Flanelle u. d. gl. Tücher, feine, von denen nämlich die Wiener-Elle im Verkaufspreise über 2 fl. C. M. steht. Shawls und Shawlstücher . . .	detto	5	—
13	Tücher, gemeine, das sind solche, von denen die Wiener-Elle zu 2 fl. C. M. und darunter verkauft wird, dann Beuteltuch und Rasch . . .	detto	2	30
	— — Schafwollwaaren mit Beimischung von leinenem Garne, von Haaren von Hasen, Kühen und anderen Thieren			
14	Alle gestrickten und gewirkten Schafwollwaaren, ferner Loden und Hallentuch, gemeine Flanelle, gemeine Kotzen und derlei Decken, endlich wollene Gürtel, Tuchenden und Hutabschnitte.	detto	—	50
	Seidenwaaren:			
	waaren ohne Beimischung eines n Stoffes, als: Seidenzeuge			

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Ungarischer Eingangs-Zoll. fl.	kr.
	aller Art mit oder ohne aufgedruckten oder eingetragenen Dessins, Sammte aller Art, Seidenmoltone, Felbel, Dünntuch, Flöre, Fliegengitter u. d. gl. Strick- und Wirk-Waaren aller Art, dann Sammt- und Seiden-Bänder ohne Unterschied . .	1 Pf. netto	—	12
	— — Seidenzeuge mit Beimischung, als: ganz und halbreiche Zeuge, dergleichen Sammte, Kleider und Westen			
16	Seidenwaaren. Halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Moltone, Felbel, Tüchel u. d. gl.	detto	—	5
	— — Floret- und galletseidene Waaren, als: Bänder, Handschuhe, Strümpfe, Watta u. d. gl. . .			
	Anmerkung, die sich auf alle vier vorausgegangenen Gattungen der Waaren erstreckt: Baumwoll-, Lein-, Schafwoll- und Seiden-Waaren, die aus mehreren der genannten Stoffe, z. B. aus Baumwolle und Seide, oder aus Lein und Schafwolle bestehen, sind hinsichtlich des Zolles wie die Waaren desjenigen Stoffes zu behandeln; aus dem beiden gemischten Gegenständen der Einwirkfaden (Eintrag, Schuß) entweder durchaus, oder doch größeren Theils gebildet ist. — Geringere Beimischungen sind nicht zu berücksichtigen.			
	Flachs, Hanf und Werg.			
17	Flachs in Wurzeln für eine einspännige Fuhre	. . . . .	—	1
18	— — ungehechelt und gehechelt .	1 Ctr. sporco	—	5
19	Hanf in Wurzeln	für eine einspänn. Fuhre	—	1
20	— — ungehechelt und gehechelt .	1 Ctr. sporco	—	5
21	Werg ohne Unterschied	detto	—	1
	Garne und Zwirn.			
22	Baumwollgarn weißes, ohne Unterschied	1 Ctr. netto	2	

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Ungarischer Eingangs-Zoll. fl.	kr.
23	Baumwollgarn gefärbtes	1 Ctr. netto	3	20
24	Garn aus Kamelhaaren, dann aus Haaren von orientalischen Ziegen und Schafwollgarn aller Art, flach und ungefärbt	detto		50
25	Die im vorstehenden Zollsatze genannten Garne gedreht und gefärbt .	detto	3	20
26	Garn aus Flachs und Hanf mit Ausschluß des Lothgarnes ungebleicht .	detto	—	50
27	— — gebleicht	detto	1	15
28	— — gefärbt	detto	1	10
29	Werggarn und Dochtgarn, dann Rindshaargarne	detto	—	25
30	Zwirn ohne Unterschied, mit Einschluß des Baumwollzwirnes	detto	2	30

26.

Oesterreich. Vortrag der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Hofkommission an Se. Majestät den Kaiser, über die Resultate, welche sich in dem zweiten Semester des Verwaltungsjahres 1831, d. i. vom 1 Mai bis letzten Oktober 1831 ergeben haben. Wien, den 6 März 1832. *)

Eure Majestät! Die zur halbjährig vorzunehmenden Prüfung der Gebahrung des seit dem 1 März 1817 für die verzinsliche Staatsschuld bestehenden Tilgungsfonds, von Euer Majestät aufgestellte, ehrfurchtsvoll unterzeichnete Hofkommission ist nach Ablauf des zweiten Semesters 1831 zusammen getreten, um ihrer Bestimmung pflichtgemäß nachzukommen,

*) Aus der Wiener Zeitung vom 20 April.

men, und über die Resultate ihrer Erhebungen die allerunterthänigste Anzeige zu erstatten.

Unter Beobachtung der für den Tilgungsfonds, so wie für die Untersuchung desselben bestehenden allerhöchsten Vorschriften, hat die treugehorsamste Hofkommission vorerst am 31. Oktober 1831 die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse untersucht, dann am 24 Februar d. J. von der Tilgungsfonds-Direktion die Rechnungsabschlüsse für die 2ten Semestre, nämlich für die zweite Hälfte des Verwaltungsjahres 1831, d. i. vom 1 Mai bis letzten Oktober 1831 übernommen, die Geschäftsführung und die Operationen näher geprüft, und hierüber das Protokoll verfaßt, welches mit dem Kassenuntersuchungs-Akte, mit dem erwähnten Rechnungsabschlusse, und mit der zu beiden Verhandlungen veranlaßten eigenen Kontrole versehen, Eurer Majestät in tiefster Ehrfurcht überreicht wird.

Diese Verhandlungen liefern die näheren Darstellungen, daß aus der, genau nach den Grundsätzen des allerhöchsten Patentes vom 1 Oktober 1829 erfolgten Gebahrung des Tilgungsfonds, im zweiten Semestre 1831 allein, folgende Resultate hervor gegangen sind:

1) die Einnahmen haben betragen: an dem anfänglichen Kassereste 61,179 fl. 10¾ kr.,
an Kaufschillingen für Staatsgüter und an zurück erhaltenen Kapitalien 227,213 fl. 57¾ kr.,
welche zur Vermehrung des bleibenden Vermögens bestimmt sind, dann an den übrigen gewöhnlichen Einkünften 4,165,757 fl. 4¼ kr.,
zusammen . . . . . 4,454,150 fl. 12 kr.
Die gesammten Ausgaben haben dagegen . . . . . 4,362,299 fl. 52 kr.,
und der schließliche Kassarest . . 91,850 fl. 20 kr.,
betragen.

2) Von der in Konventionsmünze verzinslichen Staats-

schuld wurde ein Kapital von 5,208,241 fl. 56½ kr. mit baaren 3,932,519 fl. 18 kr., und

3) von der ältern Staatsschuld ein Kapital von 915,073 fl. 38½ kr. mit einem Aufwande von 338,183 fl. 42 kr. eingelöst.

4) Das Vermögen des Tilgungsfonds hat sich im zweiten Semester 1831, wenn die verlosten, und die gegen eingezahlte Kapitalien ausgefolgten Obligationen zu- und abgerechnet werden, um 5,219,318 fl. 27½ kr. in der neueren, und um 881,751 fl. 23½ in der älteren Staatsschuld, im Ganzen daher um 6,101,069 fl. 50½ kr. vermehrt.

Aus den gesammten Operationen des Tilgungsfonds, wie solche seit der Errichtung desselben, den 1 März 1817 bis letzten Oktober 1831 erwiesen sind, stellen sich folgende Hauptresultate dar:

5) Der Vermögensstand, welcher mit Ende April 1831 eine Summe von 221,895,430 fl. 30½ kr. betragen und im zweiten Semester 1831 eine Vermehrung mit 6,101,069 fl. 50½ kr. erlangt hat, ist auf 227,996,500 fl. 20½ kr. gestiegen; da aber dem Tilgungsfonds bei seiner Gründung ein Kapital von 50,135,627 fl. 21½ kr. als Stammvermögen übergeben worden ist, so hat derselbe aus eigenen Mitteln sein Vermögen nur um 177,860,872 fl. 59½ kr. vergrößert.

6) Die Einkünfte des Fonds bestanden zu Ende des 1sten Semesters 1831 in 8,078,357 fl. 47¾ kr., durch die Einlösungen vom 2ten Semester 1831 haben sich dieselben um 228,954 fl. 22 kr. vermehrt; folglich auf 8,307,312 fl. 9¾ kr. erhöht.

7) Die mittelst allerhöchsten Patentes vom 21 März 1818, und neuerlich mit dem Patente vom 1 Oktober 1829, §. 9 festgesetzte jährliche Vertilgung von fünf Millionen Gulden in eingelösten Obligationen der ältern Staatsschuld, ist für den Termin bis Ende Oktober 1830 öffentlich erfolgt, und

auch schon gehörig verrechnet. Zu einem gleichen Zwecke befand sich in dem Vermögen des Fonds mit Ende Oktober 1831 zur Vertilgung für das Jahr 1831 eine Summe von 5,208,479 fl. 36½ kr. Kapital, oder 5,000,009 fl. 20 kr. in 2½ prozentigen Effekten vorbereitet.

8) Für die periodische Vertilgung von Obligationen, welche in Folge des allerhöchsten Patentes vom 1 Oktober 1829 §. 8 eintreten soll, sobald der Fonds mit seinem Einkommen eine, zum bleibenden Vermögen nicht gehörige Kapitalssumme einlöste, welche eine Million Gulden an Zinsen abwirft, ist mit Ende April 1831 ein jährlicher

Zinsenbezug von . . . . . 467,366 fl. 13½ kr.,
vorhanden gewesen; derselbe hat sich
im 2ten Semester 1831 um . . 226,226 fl. 6½ kr.,
vermehrt. Auf die erste Million waren somit bereits vorhanden . . . . 693,592 fl. 20 kr.,
und es hätten zur Erreichung der bestimmten ersten Million nur noch 306,407 fl. 40 kr. gefehlt.

9) Die gesammten Einlösungen, welche der Tilgungsfonds aus eigener Baarschaft bestritten hat, betragen; an Obligationen der neueren Staatsschuld 169,498,406 fl. 42⅝ kr.,
an der alten Staatsschuld . . 75,833,097 fl. 14¼ kr.,
an anderen Obligationen . . 12,335,612 fl. 20 kr.,
zusammen . . . . . 257,667,116 fl. 21⅞ kr.,
wozu ein Geldaufwand von 166,372,651 fl. 23¾ kr. erforderlich war.

10) Die Summen der vorherstehenden baar erfolgten Einlösungen wurden noch durch das dem Tilgungsfonds zugekommene Stammvermögen, und durch die ihm aus den Einkünften der Staatskassen unentgeldlich übergebenen Obligationen vermehrt.

Die Totalsumme aller Staatsschuldverschreibungen, welche der Tilgungsfonds aus dem Umlaufe gesetzt hat, besteht demnach aus den zum eigenen Vermögen desselben gehörigen Kapitalien, und zwar: aus jenen der neueren Staatsschuld im Betrage von 186,750,135 fl. 2 kr., aus jenen der alten Staatsschuld im Betrage von 40,175,794 fl. 46 kr., ferner aus den eingelösten und bereits jahrweise vertilgten Obligationen der älteren Staatsschuld von 69,863,995 fl. 10⅝ kr., und

aus anderen Obligationen von 12,335,612 fl. 25 kr., im Ganzen aus 309,125,537 fl. 22⅔ kr.

11) Der beim Schluß des 2ten Semesters 1831 verbliebene, in dem Rechnungsabschlusse der Tilgungsfonds-Direktion ausgewiesene baare Geldvorrath von 91,850 fl. 20 kr. wurde eben so, wie der Vermögensstand in Obligationen von 227,996,500 fl. 20⅔ kr., bei der am 31 Oktober 1831 abgehaltenen Untersuchung der Tilgungsfondskasse richtig vorgefunden.

Wenn jedoch die bald darauf, nämlich am 21 November 1831 für das verflossene Jahr öffentlich vertilgten Obligationen der älteren Staatsschuld mit 5,208,479 fl. 36⅔ kr. oder 5,000,009 fl. 20 kr. zu 2½ Prozent verzinslich, in Abzug gebracht werden, so besitzt der Fonds noch 222,788,020 fl. 44⅔ kr. in Obligationen.

Bei der näheren Prüfung des gedachten Rechnungsabschlusses hat sich keine Art von Anständen ergeben.

Die treugehorsamste Hofkommission ist demnach zu der Ueberzeugung gelangt, daß sowohl bei den für den zweiten Semester 1831. nachgewiesenen Operationen, als auch bei den sämmtlichen vom 1 März 1817 bis Ende Oktober 1831, mittelst eigener Uebersichten bekannt gewordenen Operationen des Tilgungsfonds, eine wohlgeordnete Geschäftsführung stattgefunden hat.

Wien, den 6 März 1832.

Anton Freiherr von Baldacci, Präsident des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums.

Joseph Ernst Millitz, Ritter von Mahlsburg, k. k. wirklicher Hofrath.

Franz Xav. Freiherr von Aichen, k. k. wirklicher Hofrath.

Aloys Edler von Schwinner-Bärenau, k. k. wirklicher Hofrath.

Melchior Ritter von Steiner, Bankgouverneurs-Stellvertreter.

Bernard Freiherr von Eskeles, Bankdirektor.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Sieben und zwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Seite

27. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.) 5
28. Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXVI. Band Seite 38 abgebrochenen Aktenstücke.) 10
29. Sachsen (Königreich). Verordnung, zu Erläuterung der mit Sachsen-Altenburg wegen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen bestehenden Konvention; vom 13 Jun. 1832. 41

Literarische Anzeigen.

Im Verlage der Unterzeichneten sind zur Ostermesse dieses Jahres erschienen, und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Annalen, neue allgemeine, politische. Herausgegeben von C. v. Rotteck, neue Folge. 3r Jahrgang 1 — 6 Heft. 12 Hefte. gr. 8. brosch. 12 fl.

Ausland, das, ein Tageblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker. 1832. gr. 4. 16 fl.

Bernoulli, C., Vademecum des Mechanikers, 16 Bändchen, 2te vermehrte Auflage. 16. 54 kr.

Buzorini, Grundzüge einer Pathologie und Therapie. gr. 8. 1 fl. 24 kr.

Correspondenzblatt des würtemb. landwirthschaftlichen Vereins, neue Folge, 1832. 2 Bände in 6 Heften. gr. 8. broch. 3 fl.

Diel, Dr. A. F. A., Beschreibung der Kernobstsorten. 6s Heft. 8. 1 fl. 48 kr.

Goethe, J. W. v., Reineke Fuchs in 12 Gesängen. 8. Velinpapier 1 fl. 36 kr. — Druckpapier 1 fl. 12 kr.

Grossi, E. de, Opera medica posthuma. T. II. gr. 8. 4 fl. 56 kr.

Hartig, G. B., Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen. 2 Bände. gr. 8. 5te vermehrte Auflage. 9 fl.

Hegel, Dr. G. W. F., Wissenschaft der Logik. 1r Theil, die objektive Logik, 1r Band, die Lehre vom Seyn. gr. 8. 5 fl.

Herder, J. G. v., der Gd. Neue Ausg. 16. Velinpap. 3 fl. 42 kr.

Hesperus, eine encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser. 1832. gr. 4. 16 fl.

Humboldt, Alex. v., Reisen nach den Aequinoctialgegenden des neuen Kontinents. Historischer Theil. 6r Band. 2te Abtheilung. gr. 8. 2 fl. 30 kr.

Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. Herausgegeben von einer Societät für wissenschaftliche Kritik. 1832. gr. 4. 21 fl.

Jahrbücher, würtembergische, für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von J. G. D. Memminger. Jahrg. 1831. 16 Heft. 8. 1 fl. 45 kr.

Journal, polytechnisches. Herausgegeben von Dr. Dingler. Jahrgang 1832. 24 Hefte. gr. 8. brosch. 16 fl.

Kerner, J., die Seherin von Prevorst. 2 Theile. gr. 8. 2te vermehrte Auflage. 5 fl. 24 kr.

kunstblatt 1832. Herausgegeben von Dr. Ludwig Schorn. gr. 4. 6 fl.

enau, Nikolaus, Gedichte. 8. 2 fl. 15 kr.

itteraturblatt 1832. Herausgegeben von Dr. W. Menzel. gr. 4. 6 fl.

Menzel, Dr. W., Reise nach Oestreich im Sommer 1831. 8. 2 fl. 45 kr.

— — Taschenbuch der neuesten Geschichte. 2r Jahrgang, 2r Theil. Mit 12 Bildnissen. 16. brosch. 3 fl.

Nonc, F. J., Reinardus Vulpes. 8. 2 fl. 45 kr.

Morgenblatt, für gebildete Stände. 26r Jahrg. 1832. 4. 20 fl.

Müller, J. v., sämtliche historische Werke in 40 Bdchn. Taschenausgabe, 2e Lieferung. Subscript.-Pr.: Druckp. 2 fl. 15 kr. Velinp. 3 fl. 48 kr. Ladenpreis: Drkp. 3 fl. Velinp. 4 fl. 30 kr.

Oehlenschläger, Correggio, ein Trauerspiel. 3e Aufl. 8. 1 fl. 36 kr.

Paris, oder das Buch von 101. 1r Theil. Uebersezt von Theodor v. Haupt. 8. 1 fl. 12 kr.

Pechmann, H. v., Jahrbücher der Baukunde. 2r Bd. 1s Heft. gr. 4. 2 fl. 15 kr.

Pfizer, Dr. A. P., Briefwechsel zweier Deutschen. 2e Auflage. gr. 8. 2 fl. 24 kr.

Reuß, Dr. F. F., Sammlung der wichtigsten Abhandlungen über die jezt herrschende Choleraseuche. 1r und 2r Theil. gr. 8. 2 fl. 45 kr.

Rhetores graeci ex codicibus Florentinis Mediolanensibus Monacensibus Neapolitanis Parisiensibus Romanis Venetis Taurinensibus et Vindobonensibus. Emendatiores et auctiores edidit, suis Aliorumque annotationibus instruxit, indices locupletissimos adiecit Christianus Walz, Professor Tubingensis. Vol. I. gr. 8. 9 fl.

Schnurrer, Dr. Fr., die Cholera morbus, ihre Verbreitung, ihre Zufälle, die versuchte Heilmethode, ihre Eigenthümlichkeit und die im Großen dagegen anzuwendenden Mittel. Mit einer Charte ihres Verbreitungsbezirks. gr. 8. brosch. 2e vermehrte Auflage. 1 fl. 24 kr.

Seyffer, v., Beschreibung des königl. Landhauses Rosenstein. Mit 3 lithographirten Beilagen. 8. 48 kr.

Staatsakten und Urkunden, neueste, in monatlichen Heften. 27r bis 30r Band. 12 Hefte. gr. 8. brosch. 16 fl.

Tegner, C., die Frithiof Sage. Aus dem Schwedischen übersezt von A. v. Helwig. gr. 8. Neue Aufl. 2 fl. 15 kr.

Vasari, Lebensbeschreibungen der ausgezeichnetsten Maler, Bildhauer und Baumeister von Cimabue bis zum Jahre 1567. 1r Theil. Mit 30 lithographirten Abbildungen. gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Vogel, Lehrbuch der Chemie. 2r Bd. gr. 8. 8 fl.

Weishaar, Dr. J. F. v., Handbuch des würtembergischen Privatrechts. 1r Theil. 3e umgearbeitete Ausgabe. gr. 8. 3 fl. 45 kr.

Weitbrecht, C., die Jahreszeiten in Basrelief. 3s und 4s Heft. Herbst und Winter. 70 Blätter. gr. Fol. 11 fl.

Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft. 1r Bd. gr. 8. 2 fl. 45 kr.

Zeitung, allgemeine, Jahrgang 1832. gr. 4. 16 fl.

— — Register für 1831. gr. 4. 30 kr.

Charte, topographische, von Würtemberg, vom k. würt. topographischen Bureau. Nr. 7 und 8. 3 fl. 36 kr.
Charte, militairische, von Deutschland, von Klein. Nr. 7 und 8. 4 fl.

Stuttgart und Tübingen, im Jul. 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Alphabetisch-chronologisches Namen- und Sach-Register

nebst

Titelblatt

für den Jahrgang 1831 der Allgemeinen Zeitung.

Preis 30 kr.

Stuttgart und Tübingen, den 15 Sept. 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In der Unterzeichneten ist erschienen:

Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder, nebst Anleitung, wie dergleichen Institute zu errichten und zu verwalten sind.

Von

J. B. Rüstelhueber,

Hofrath, Director der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler bei Köln am Rhein.

4. Preis 6 fl.

In seinen Jahrbüchern der Straf- und Besserungs-Anstalten 1829 IV. Heft. Seite 241 nennt der gewiß als kompetenter Richter geltende Dr. Julius den Inhalt dieses Werkes eine bis ins Einzelnste gehende genaue Darstellung, welche Alles zur Begründung einer Muster-Anstalt für verwahrlosete Knaben und Mädchen Benöthigte enthalte; ein Werk, wie dieses, helfe zu sichtbar einem gewiß bereits lange gefühlten Bedürfnisse ab, als daß es noch einer besondern Empfehlung bedürfe, daher er jeden Staatsmann und Menschenfreund zum sorgfältigen Studium dieses Musterbildes auffordere.

Unsererseits glauben wir zu dieser rühmlichen Erwähnung nichts beifügen zu sollen, als die dreifache Aufgabe, welche sich der Verfasser des Werkes gestellt, und die in Folgendem besteht:

I. Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrlosete Kinder.
II. Wie solche Anstalten zu errichten sind.
III. Wie solche Anstalten verwaltet werden müssen.

Stuttgart und Tübingen

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Gedruckt: Augsburg in der Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

27.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.)

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Belgien und Holland.

(Fortsetzung und Ergänzung der im 1sten Hefte gegenwärtigen Bandes Seite 123 abgebrochenen Aktenstücke.)

325. Vertrag zwischen England und Rußland über die niederländische Anleihe. London, den 16 November 1831. *)

Ihre Majestäten der König des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und der Kaiser aller Reußen, in Betracht ziehend, daß die Ereignisse, welche sich seit dem Jahre 1830 in dem vereinigten Königreiche der Niederlande zugetragen haben, es nöthig machen, daß die Höfe von Großbritannien und Rußland die Stipulationen ihres Vertrages vom 19 März 1815 **) und den ihm beigefügten additionellen Artikel untersuchen; ferner berücksichtigend, daß eine solche Untersuchung die hohen kontrahirenden Theile zu der Ueberzeu-

*) Aus dem Journal des Debats vom 6 Julius 1832.

**) Siehe: Martens, Nouveau recueil de traités T. 3. pag. 290.

gung geführt hat, daß zwischen dem Buchstaben und dem Geiste jenes Vertrages keine vollkommene Uebereinstimmung besteht, wenn man ihn in Bezug auf die Umstände betrachtet, welche die zwischen den beiden Haupttheilen des vereinigten Königreichs der Niederlande stattgefundene Trennung begleitet haben; sondern daß es, mit Rücksicht auf den Zweck des oben erwähnten Vertrages vom 19 Mai 1815 scheint, daß eben dieser Zweck war; Großbritannien die Bürgschaft zu geben, daß Rußland, bei allen Belgien betreffenden Fragen, seine Politik mit der in Einklang bringen würde, die der Londoner Hof für am geeignetsten zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes der Macht in Europa halten würde; und auf der andern Seite Rußland die Zahlung eines Theiles seiner alten holländischen Schuld, in Betracht der allgemeinen Arrangements des Wiener Kongresses, welchen es beigetreten war, und die in voller Kraft bleiben, zu sichern; Ihre Majestäten, in dem gegenwärtigen Augenblick wünschend, daß dieselben Grundsätze auch fernerhin ihre gegenseitigen Verbindungen leiten möchten, und daß das besondere Band, welches der Vertrag vom 19 Mai 1815 zwischen den beiden Höfen geknüpft hat, nicht aufgelöst würde, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

Und Se. Majestät der Kaiser aller Reußen den Fürsten Lieven, General der Infanterie, außerordentlichen Minister und Bevollmächtigten bei Sr. großbritannischen Majestät, Ritter der russischen Orden ꝛc., und den Herrn Adam Grafen Matuschewitsch, Geheimen Rath Sr. Majestät, Ritter des St. Annenordens erster Klasse u. s. w.

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und

dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. In Folge der oben aufgestellten Berücksichtigungen verpflichten Sich Se. großbritannische Majestät, Ihrem Parlamente zu empfehlen, daß es Sie in den Stand setzen möge, mit den in dem Vertrage vom 19 Mai 1815 festgesetzten Zahlungen, ganz auf die Weise und bis zur Vervollständigung der Summe, wie es in dem besagten Vertrage stipulirt worden ist, fortfahren zu können.

Art. 2. In Folge derselben Berücksichtigungen verpflichtet Sich Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, daß, wenn — was Gott verhüten möge — die verabredeten Arrangements in Betreff der Unabhängigkeit und der Neutralität Belgiens, zu deren Aufrechthaltung die beiden hohen Mächte gleichmäßig verpflichtet sind, durch den Lauf der Ereignisse gefährdet werden sollten, Er, ohne vorherige Uebereinstimmung mit Sr. großbritannischen Majestät und ohne ihre förmliche Einwilligung, keine andere Verbindlichkeit eingehen will.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in London in sechs Wochen, oder früher wo möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen.

Gegeben zu London am 16 November 1831.

(Gez.) Palmerston. Lieven. Matuschewitsch.

326. Note, welche der belgische Bevollmächtigte, Sylvain van de Weyer, im November 1831, einige Tage vor Unterzeichnung des Traktates der 24 Artikel, der Londoner Konferenz überreicht hat. *)

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kö-

*) Aus Brüsseler Blättern vom 11 Julius 1832.

nigs der Belgier hat die Ehre, zur Kenntniß JJ. EE. der Bevollmächtigten der fünf Höfe zu bringen, daß Se. Majestät mit allen Vollmachten bekleidet worden ist, um den Traktat der 24 Artikel, den die Londoner Konferenz Belgien auferlegt hat, abzuschließen und zu unterzeichnen.

Indem der Unterzeichnete JJ. EE. den Bevollmächtigten der fünf Höfe die Zustimmung Sr. Majestät des Königs der Belgier zu den in Rede stehenden 24 Artikeln einsendet, fügt er hinzu, daß er vom Könige die bestimmtesten Befehle erhalten hat, der Konferenz anzuzeigen, daß Se. Majestät es Ihrer Pflicht und Würde für angemessen halten, auf die förmlichste Weise zu erklären:

1) daß der König Grund hatte, weit günstigere Bedingungen zu erwarten, und

2) daß diese Bedingungen niemals seine Zustimmung erhalten haben würden, wenn die Konferenz dieselben nicht für schließlich und unwiderruflich erklärt hätte, und wenn die fünf Mächte nicht gemeinschaftlich beschlossen hätten, die gänzliche und vollkommene Annahme derselben herbeizuführen und sich aller in ihrer Macht stehenden Mittel zu bedienen, um Belgiens Einwilligung zu erlangen.

Da Se. Majestät wünscht, seinem Volke das Unglück zu ersparen, welches eine gewaltsame Ausführung jener 24 Artikel mit sich führen würde, und Europa nicht einem allgemeinen Kriege aussetzen will, so gibt der König dem dringenden Gesetze der Nothwendigkeit nach und tritt den harten und lästigen Bedingungen bei, welche die Londoner Konferenz Belgien auferlegt hat. Es bedurfte aller dieser Berücksichtigungen, es bedurfte endlich eines Zwanges, dem nichts widerstehen würde, um den König zu diesem Entschlusse zu bewegen.

(Gez.) Sylvain van de Weyer.

327. Erklärung, welche am 16 Januar 1832 durch die Bevollmächtigten der Londoner Konferenz beschlossen und unterzeichnet wurde und der Ratifikation des Vertrags in Betreff der belgischen Festungen beigefügt werden soll. *)

Indem die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zur Auswechselung der Ratifikationen der Uebereinkunft vom 14 December letzthin schreiten, erklären sie:

1) daß die Stipulationen der Uebereinkunft vom 14 Dec., welche durch die in der politischen Lage Belgiens eingetretene Veränderung begründet wurden, nur unter dem Vorbehalte der völligen und gänzlichen Souveränetät Sr. Maj. des Königs der Belgier über die in besagter Uebereinkunft bezeichneten Festungen, so wie unter jenem der Neutralität und Unabhängigkeit Belgiens verstanden werden müssen, eine Unabhängigkeit und Neutralität, die, indem sie unter den nämlichen Titeln und Rechten durch die fünf Mächte verbürgt werden, in dieser Beziehung ein identisches Band zwischen ihnen und Belgien bilden;

2) daß die Summen, von welchen im Art. 5 die Rede ist, nur abrechnungswegen angeführt sind, indem es die Absicht der Höfe ist, daß wenn die Abrechnung einen Ueberrest darböte, dieser Ueberrest Belgien bei den Ausgaben zu gut komme, welche dasselbe für die Schleifung der im 1sten Artikel bezeichneten Festungen zu machen haben wird;

3) daß endlich der durch die vier Höfe im Art. 6 gemachte Vorbehalt, da er nur auf die Art. 2 und 3 Bezug hat, folglich nur auf die zu schleifenden Festungen anwendbar ist.

Durch diese Erklärung über die vorhergehenden drei

*) Aus dem Moniteur Belge. Brüssel, den 26 Mai 1832. — Der obige Traktat selbst befindet sich im gegenwärtigen Bd Seite 60 abgedruckt.

Punkte stellen die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland es außer Zweifel, daß alle Klauseln der Uebereinkunft vom 14 December im vollkommenen Einklang mit dem Charakter einer unabhängigen und neutralen Macht stehen, der Belgien durch die fünf Höfe zuerkannt ist.

London, den 16 Januar 1832.

(Gez.) Esterhazy. Wessenberg. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

328. **Verbalnote der niederländischen Regierung, die Unterhandlungen über die Trennung Belgiens von Holland betreffend. Im Haag, den 4 März 1832.** *)

Der König der Niederlande, von dem Wunsche beseelt, dem Antheile, den ihm Se. Majestät der Kaiser von Rußland in den jetzigen die Regulirung der belgischen Frage betreffenden Unterhandlungen bezeugte, zu entsprechen, und die Hauptschwierigkeit, welche deren Beendigung entgegen zu stehen scheint, zu heben, ist geneigt, die politische Unabhängigkeit des neuen belgischen Staats unter den nachfolgenden von dem höchsten Interessen Hollands gebotenen Bedingungen anzuerkennen:

1) die Rektifikation des die innere Schifffahrt, das Lootsen- und Baken-Recht in der Schelde betreffenden Artikels nach den in dem niederländischen Memorandum vom 14 December 1831 enthaltenen Andeutungen und gemäß dem Art. 8 des am 30 Januar 1832 von den niederländischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Traktats;

2) die Unterdrückung des Servituts einer Straße oder eines Landes in der Provinz Limburg;

3) die Kapitalisation der Belgien zur Last bleibenden Rente

*) Aus der Haager Staatscourant vom 1 Junius.

nach dem im 9ten Artikel des am 30 Januar 1832 vorgeschlagenen Traktates angegebenen Maßstabe, dessen Resultate bedeutend hinter denen des Anhangs A zum 12ten Protokolle zurückbleiben.

Bis besagte Kapitalisation nach der zu treffenden Uebereinkunft ausgeführt seyn wird, halten die königl. niederländischen Truppen die Citadelle von Antwerpen und die davon abhängenden Forts besetzt.

4) Es wird zur Liquidation des Tilgungssyndikats geschritten nach den im niederländischen Memorandum vom 14ten December 1831 ausgedrückten Ansichten und gemäß dem 9ten Artikel des am 30 Januar 1832 von den niederländischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Traktats.

5) Um dem Königreiche der Niederlande einen Zusammenhang seiner Besitzungen und eine freie Verbindung zwischen Herzogenbusch und Maestricht nach dem Sinne des Anhangs A zum 12ten Protokolle zu sichern, wird die Gebietsfrage in Limburg nach Art. 2 des am 30 Januar vorgeschlagenen Vertrags zur Kompensation der von Holland abgetretenen Kolonien und seines Antheils an den zehn Kantonen regulirt werden. Die statistischen Berechnungen werden es deutlich machen, wie unbeträchtlich die Vergrößerung ist, die daraus für das alte niederländische Gebiet hervorgeht, und wie sehr dieselbe hinter der Wichtigkeit der abgetretenen Kolonien und des holländischen Antheils an den zehn Kantonen zurückbleibt.

Der gänzliche oder theilweise Austausch des Großherzogthums Luxemburg wird, wenn man denselben vorschlagen wünscht, für eine besondere und demnächstige Verhandlung aufgespart.

Das Vorstehende enthält den Beweis, daß der König keine andere Absicht hat, als Bedingungen der Trennung zu erhalten, die für Holland minder lästig sind. Im Falle man sich über die obigen Bedingungen nicht verstehen könnte, wird

gegenwärtige Eröffnung der Geneigtheit des Königs, die politische Unabhängigkeit Belgiens anzuerkennen, als nicht geschehen betrachtet werden.

Was die Form des zwischen dem Könige der Niederlande und den fünf Höfen zu schließenden Traktats betrifft, so würde die Unterzeichnung der 24 Artikel seine Ehre gefährden, da Se. Majestät vor der Nation und Europa erklärt hat, sie nicht unterzeichnen zu können. Seine Würde erlaubt eben so wenig die Unterzeichnung dieser Artikel in dem Augenblicke, wo man über einen andern diplomatischen Akt übereinkäme, um sie in ihren wesentlichen Stipulationen zu modifiziren.

Da übrigens besagte Artikel in einem Vertrage mit Belgien bereits modifizirt und erweitert sind, und also nicht mehr dasselbe wie früher enthalten, so sieht das Haager Kabinet nicht ein, wie die Bevollmächtigten der Niederlande eine so modifizirte, erweiterte, und von zwei kontrahirenden Theilen als Definitivtraktat ratifizirte Akte als Bevollmächtigte unterzeichnen könnten. Ist man indeß über die Bedingungen übereingekommen, so ist es unschwer sich über die Form zu verständigen.

Es scheint, daß der am 30 Januar 1832 von den niederländischen Bevollmächtigten vorgeschlagene Traktat nur wenige Veränderungen zu erleiden haben würde, um dem gewünschten Zwecke zu entsprechen.

329. Verbalnote der niederländischen Regierung im vorstehenden Betreffe. Haag, den 7 März 1832. *)

Da Se. Exc. der Hr. Graf Orloff von Seite des kais. russischen Hofes erklärt hat, daß die Anerkennung des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg eine Conditio sine qua non sey, um die Unterhandlungen über die Trennung Belgiens von Holland zu Ende zu bringen; da die Gesandten von Oesterreich

*) Aus der nämlichen Quelle.

und Preußen im Namen ihrer resp. Höfe unter den gegenwärtigen Umständen ihre Anschließung an die Schritte des Herrn Grafen Orloff bei dem Haager Hofe erklärten, und der König den treuen Bewohnern Alt-Niederlands ein neues Pfand der Zuneigung, die ihn, wie seine Vorfahren stets zu allen durch die Ereignisse gebotenen Opfern bewog, geben will, so willigt er in die Anerkennung des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg, so bald man sich über die Bedingungen der Trennung verständigt haben wird. Im entgegengesetzten Falle wird gegenwärtige Erklärung als nichtig und nicht geschehen betrachtet werden.

Den gemachten Vorstellungen zufolge wird Se. Majestät unter demselben Vorbehalte nichts gegen eine Uebereinkunft sowohl in Betreff der Kapitalisation der Rente nach einem billigen, selbst niedrigern Kurs als her im Art. 9 des von den niederländischen Bevollmächtigten am 30 Jan. 1832 vorgeschlagenen Vertrags einwenden, als in Betreff einiger Modifikationen hinsichtlich des holländischen Gebiets von Limburg auf dem linken Maasufer in Vergleich mit der Verbalnote am 4 März 1832, so daß in jedem Falle die Gemeinde Lommel, die Zuid-Willems Vaart mit den besagten Kanal westlich begränzenden Gemeinden und ein für die Sicherheit Maestrichts nothwendiger Rayon darin begriffen sey. — Gegenwärtige Verbalnote wird als Supplement der am 4 März dem Grafen Orloff übergebenen dienen.

330. **Note des k. k. österreichischen Gesandten im Haag, v. Binder, an den niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verstolck van Soelen, den Beitritt des k. k. Hofes zu der vom Grafen Orloff dem Haager Kabinet übergebenen Erklärung betreffend. Im Haag, den 22 März 1832.** *)

An Se. Excellenz den Herrn Baron Verstolck van Soelen.

Der unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und be-

*) Aus der zuvorerwähnten Quelle.

vollmächtigter Minister Sr. k. k. apostolischen Majestät erhielt Mittheilung von der Erklärung, welche der Hr. Graf Orlof, Generaladjutant Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, auf Befehl seines erlauchten Herrn, heute Sr. Excellenz dem Hrn. Baron Verstolck van Soelen, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande übergeben hat. Er hat darin die Ansichten, Gesinnungen und Absichten seines Hofes erkannt.

Seit 16 Monaten die fortdauernden Bemühungen der Mächte theilend, deren Bevollmächtigte in der Konferenz zu London vereinigt sind, um Se. Majestät dem Könige der Niederlande bei der Trennung Hollands von Belgien alle mit der Erhaltung des Friedens und guten Einverständnisses unter denselben Mächten verträglichen Vortheile zu sichern, besonders noch verbunden mit dem Gange, den der russische Hof eingeschlagen hat, seit er in der Absicht, Sr. Majestät dem Könige der Niederlande eine günstige Beilegung zu erleichtern, sich entschloß, die Auswechslung der Ratifikationen des Vertrags vom 15 November zu suspendiren, — ein Entschluß, der sodann von ihm selbst wie von dem preußischen Hof angenommen wurde, kann der kaiserliche Hof von Oesterreich nur die Ueberzeugung seines erlauchten Alliirten theilen, daß dieser Zweck nur durch die vorgeschlagene Form der Annahme der in den Vertrag vom 15 November umgewandelten 24 Artikel und eine direkte Unterhandlung mit Belgien unter den Auspizien der fünf Mächte erreicht werden könne; so wie er auch sein lebhaftes Bedauern theilt, daß der niederländische Hof durch seine Weigerung, diesem Vorschlage beizutreten, ihn aller Mittel beraubt, seinen Interessen zu dienen, und selbst auf die verzichtet, die man ihm anbot, um eine lange und mühsellige Unterhandlung zu beendigen. Dieß Bedauern kann nur steigen durch die Furcht vor den Folgen, welche diese Weigerung und die Lage, worein sie den niederländischen Hof versetzt, den kaiserlichen Hof voraussehen lassen, — Folgen, welchen seine

aufrichtige Freundschaft, die er stets beherzigte; und die
ihrer dem niederländischen Hofe zu beweisen geneigt seyn
um so mehr zuvorzukommen wünschen mußte, je wenig
Abwendung derselben von ihm abhing.

Der Unterzeichnete kann nur im Namen seines Hof
Inhalte der heute von dem Hrn. Grafen v. Orloff dem
Baron Verstolck van Soelen übergebenen Erklärung beit
und indem er Se. Exc. bittet, gegenwärtige Mittheilun
Kenntniß des Königs, seines erhabenen Herrn, zu bringen
er die Ehre ihm aufs Neue seiner hohen Achtung zu versi

Unterzeichnet: Binder.

391. Note des königl. preußischen Gesandten im H
von Waldburg-Truchseß, an den Baron Verstolck
Soelen, den Beitritt des Berliner Hofs zu v
wähnter Erklärung betreffend. Vom nämlichen
tum. *)

(Diese Note ist ganz gleichlautend mit der voranstehe
und unterzeichnet: „Waldburg-Truchseß.")

332. Protokoll Nro. 56 der Konferenz, gehalten auf
auswärtigen Amte zu London am 5 April 1832. **

Anwesend die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankr
Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben sich als
ferenz auf dem auswärtigen Amte versammelt. Die B
mächtigten Frankreichs und Großbritanniens eröffneten die
ferenz mit der Bemerkung, daß mehr als zwei Monat
dem 31. Januar, an welchem Tage sie mit dem belgischen
vollmächtigten die Ratifikationsakten des Vertrags vom 15
vember 1831 auswechselten, verflossen seyen; — daß

*) Aus derselben Quelle.
**) Aus dem Moniteur vom 27 April.

Protokoll der bei jener Gelegenheit gehaltenen Konferenz aus Gründen, die in demselben Protokolle angezeigt sind, offen gehalten worden sey, um den Höfen Oesterreichs, Preußens und Rußlands die Befugniß vorzubehalten, ebenfalls die Akten ihrer Ratifikationen auszuwechseln, ohne die Eintracht zu schmälern, die so glücklich bis jetzt zwischen den fünf Mächten bestanden hat, und von deren Aufrechthaltung wesentlich die Aufrechthaltung des Friedens von Europa abhängt; — daß die Höfe von Frankreich und Großbritannien dadurch, daß sie sich entschlossen, bis zu diesem Augenblicke irgend eine Mittheilung von Seite ihrer Verbündeten, in Bezug auf die Ratifikation des Vertrags vom 15 November abzuwarten, von dem Werthe, den sie auf diese Eintracht legen, und von ihrem lebhaften Wunsche, den allgemeinen Frieden aufrecht zu halten, den stärksten Beweis gegeben haben; aber daß Mittheilungen, welche die beiden Höfe neuerlich erhalten haben, sie glauben lassen, daß die Bevollmächtigten ihrer Verbündeten mit den nöthigen Vollmachten versehen worden seyen, um die Ratifikationen des Vertrags vom 15 November auszuwechseln, und daß, da es für die Aufrechthaltung der Ruhe Europa's dringend ist, daß die Angelegenheiten Belgiens schleunig beendigt werden, die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens jene von Oesterreich, Preußen und Rußland auffordern, zu erklären, ob sie bereit sind, zu der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrags vom 15 November zu schreiten, und in dem Falle, daß sie dieß nicht wären, die Umstände bekannt zu machen, welche sie daran hindern.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens und Rußlands beeilten sich, den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens zu antworten. Sie erklärten, daß sie die Versicherungen, welche die Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens ihnen wiederholt haben, nach ihrem richtigen Werthe schätzen, und wünschten sich Glück, seit der Eröffnung der Konferenzen von London die Dolmetscher der nicht minder friedlichen

Gesinnungen der drei Mächte gewesen zu seyn, die sie repräsentiren, Gesinnungen, welche diese Mächte bestimmt haben, und die sie ferner bestimmen werden, kein Mittel zu vernachlässigen, um den allgemeinen Frieden, und die Eintracht der fünf Höfe, die die beste Bürgschaft desselben ist, aufrecht zu halten.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens und Rußlands fügten hinzu, daß sie noch nicht ermächtigt seyen, die Ratifikationsakten des Vertrags vom 15 November auszuwechseln; daß der Beweggrund der drei Mächte, indem sie die Auswechslung dieser Ratifikationen aufschoben, gewesen sey, ihren ganzen Einfluß im Haag anzuwenden, um Se. Majestät den König der Niederlande zum Beitritte zu den 24 Artikeln vom 15 November letzthin zu bewegen; und daß die drei Mächte dadurch, daß sie sich mit einem aufrichtigen Eifer bemühten, diesen Beitritt zu erlangen, den überzeugendsten Beweis von ihrem Wunsche gegeben haben, zur Erfüllung der Absichten ihrer Verbündeten und zur Aufrechthaltung der Ruhe in Europa mitzuwirken; daß die Resultate der letzten zu diesem Zwecke bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande gethanen Schritte, welche durch die Erklärungen, die so eben von Seite Oesterreichs, Preußens und Rußlands der niederländischen Regierung übergeben wurden, bezeugt werden, noch zu neu sind, um den drei Mächten gestattet zu haben, definitive Befehle ihren Bevollmächtigten zu London zuzusenden; daß aber die Bevollmächtigten diese Befehle unverzüglich zu empfangen hoffen und sich beeilen werden, sie der Konferenz mitzutheilen.

(Unterz.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow und Matuschewitsch.

333. Protokoll Nro. 57 der am 18 April 1832 im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz, nebst gemeinschaftlicher und separirter Erklärungen der Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens, dann Anhang zum gegenwärtigen Protokolle, und Ratifikationsurkunden des Vertrages vom 15 November 1831 von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Preußen. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Konferenz wurde mit einer Erklärung der Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen eröffnet, welche, indem sie sich auf das Protokoll Nro. 56, vom 5ten desselben Monats beziehen, melden, daß sie von ihren Höfen die definitiven Befehle erhalten haben, von welchen in dem erwähnten Protokolle die Rede ist. Da diese Befehle sie ermächtigen, mit dem belgischen Bevollmächtigten die Urkunden des Vertrages vom 15 Nov. 1831 auszuwechseln, so erklären sich die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen zu diesem Austausche bereit.

Die Bevollmächtigten Rußlands erklären, daß die definitiven Befehle ihres Hofes noch nicht eingegangen sind, daß sie dieselben aber täglich erwarten.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen drücken darauf den Wunsch aus, daß in Folge dieser Erwartung Seitens der russischen Bevollmächtigten ein Aufschub von einigen Tagen genehmigt werden möge, damit alle Höfe, welche bei der Londoner Konferenz repräsentirt werden, Gelegenheit haben möchten, gleichzeitig und im Einverständnisse hinsichtlich des Vertrags vom 15 November 1831 zu handeln.

Die Bevollmächtigten von Frankreich und Großbritannien geben das außerordentliche Vergnügen zu erkennen, welches

*) Aus dem belgischen Moniteur vom 28 April.

ihnen die Erklärungen der österreichischen und preußischen Bevollmächtigten in Bezug auf die Ermächtigung, zum Austausche der Ratifikationen des Vertrags vom 15 November 1831 zu schreiten, gewähren. Die Bevollmächtigten von Frankreich und Großbritannien schätzen und theilen die Gesinnungen, welche die Bevollmächtigten von Preußen und Oesterreich veranlaßt haben, den Wunsch auszudrücken, daß die Auswechslung der Ratifikationen bis zur Ankunft der Instruktionen ausgesetzt werden möge, welche die russischen Bevollmächtigten täglich erwarten.

Diese Gesinnungen sind schon im Namen Frankreichs und Großbritanniens in den Protokollen Nro. 54 und 55 ausgedrückt worden. Aber in Rücksicht auf die Gründe, welche sie am 31 Januar dieses Jahres vermochten, auf den Wunsch zu verzichten, den Austausch der Ratifikationen gleichzeitig vorgenommen zu sehen (Gründe, welche nur eine noch größere Kraft in dem Zeitraume, welcher seit dieser Epoche verflossen ist, erhalten haben), und in der Ueberzeugung, daß die unmittelbare Auswechslung der Ratifikationen Oesterreichs und Preußens den heilsamsten Einfluß auf den allgemeinen Frieden haben würden, welcher, seit der Eröffnung der Londoner Konferenz, der beständige Gegenstand der Sorgfalt der fünf Höfe gewesen ist, fordern die Bevollmächtigten von Frankreich und Großbritannien die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen auf das dringendste auf, ohne fernern Verzug zur Vollziehung der Instruktionen zu schreiten, deren Eingang sie selbst gemeldet haben.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen sind von der Wichtigkeit der Rücksichten, welche die Bevollmächtigten von Frankreich und Großbritannien entwickelt haben, durchdrungen, und da sie auch ihrerseits durch alle Mittel, welche in ihrer Gewalt stehen, zu Erreichung des gemeinsamen Zweckes mitzuwirken wünschen, auf welchen die Bevollmächtigten von Frankreich und Großbritannien ihre Aufmerksamkeit gerich-

tet haben, so willigen sie ein, ohne weitern Verzug die Ratifikationsurkunden ihrer Höfe auszuwechseln.

Die Bevollmächtigten von Rußland bemerken, daß die ganze Politik ihres Hofes beweise, in welchem Grade Rußland mit seinen Verbündeten den Wunsch theilt, den allgemeinen Frieden erhalten zu sehen und aus allen Kräften zur Befestigung dieses so nothwendigen Friedens beizutragen; daß sie aber unter den gegenwärtigen Umständen, in Ermanglung definitiver Instruktionen, sich nur die Erklärung vorbehalten können, wie dieß auch am 31 Januar dieses Jahrs geschehen ist, daß ihnen das Protokoll bis zum Empfange der erwähnten Instruktionen offen gehalten werden möge.

Da der belgische Bevollmächtigte während der Sitzung eingeführt worden war, so schritten die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen mit demselben zur Auswechslung der Ratifikationsurkunden des Vertrages vom 15 Nov. 1831, und fügten zugleich, dem ausdrücklichen Wunsche ihrer Souveräne gemäß, dem gegenwärtigen Protokolle die folgenden Erklärungen bei.

Gemeinschaftliche Erklärung der Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen sind beauftragt, indem sie zum Austausche der Ratifikationen des Vertrages vom 15 November 1831 schreiten, in dem Protokolle im Namen ihrer Höfe zu erklären, daß die besagten Ratifikationen nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Rechte des deutschen Bundes ertheilt werden, in so weit diese mit den Artikeln des Vertrages vom 15 November in Verbindung stehen, welche die Abtretung und den Austausch eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg betreffen, welches einen der Bundesstaaten bildet.

Er-

Erklärung der Bevollmächtigten von Oesterreich.

Indem Se. kaiserl. Majestät den Vertrag vom November 1831 ratifizirt und die Nothwendigkeit einer weitern Unterhandlung zwischen der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande und der des Königreichs Belgien behufs des Abschlusses eines Traktates erwägt, welcher die am 15 Oktober bestimmten Artikel und die Modifikationen in sich begriffe, welche die fünf Mächte zulässig finden möchten, schlägt dieselbe vor, zu erklären, und erklärt ihrerseits, daß die durch gegenseitige Uebereinkunft zwischen den obengenannten hohen Parteien, unter den Auspizien der Konferenz, getroffenen Ausgleichungen dieselbe Kraft und Gültigkeit wie die Artikel des Traktats vom 15 November haben, und gleicherweise von den Höfen, welche diesen Traktat unterzeichneten, bestätigt und ratifizirt werden sollen.

Erklärung des preußischen Ministers.

Nachdem Se. Maj. der König von Preußen den Traktat vom 15 November einfach und unumwunden ratifizirt hat, so hat der Minister Preußens Befehl, der Konferenz die gerechten Wünsche und Erwartungen seines Hofes anzuzeigen, und bekannt zu machen, nämlich: daß die Minister der unterzeichnenden Mächte zuvörderst auf solche Modifikationen zu Gunsten Hollands denken werden, als, ohne wegen die 24 Artikel im Wesentlichen anzustoßen, in denselben angebracht werden können, und welche sofort, wenn die Konferenz sich darüber einigt, und der neue Souverän von Belgien in ihre Annahme willigt, als erklärende oder zusätzliche Artikel eingeschaltet werden, und auf diese Weise dieselbe Kraft und Gültigkeit, wie die anderen, haben können.

Preußen glaubt um so mehr auf diesem Punkte bestehen zu können und zu müssen, als dieß mit den oft wiederholten Versicherungen Frankreichs und Englands übereinstimmt, daß die geeignetste Zeit zur Erwägung dieses wichtigen Gegenstan-

des nach den Ratifikationen seyn werde. Ueberdieß müssen die Verbündeten, nachdem der Traktat vom 15 November ratifizirt und unterzeichnet ist, sich über die Mittel berathen, denselben auch in Ausführung zu bringen; ehe aber diese Mittel erwogen werden, verlangt die Klugheit und Billigkeit, daß man vorher zu demselben Ziele durch die Bewilligung von Modifikationen zu kommen suche, welche dadurch, daß sie die streitenden Parteien auf denselben Standpunkt versetzten, die Sache vielleicht zum Schlusse bringen werden.

Der belgische Gesandte gab, nachdem er von dem Vorbehalte der Höfe von Oesterreich und Preußen in Bezug auf die Rechte des deutschen Bundes in Kenntniß gesetzt worden war, folgende Erklärung von sich.

(Folgen die Unterschriften sämmtlicher Konferenzglieder.)

Anhang zum Protokoll Nro. 57.

Der belgische Gesandte, dem der Vorbehalt der Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens, in so weit dieß die Rechte des deutschen Bundes betrifft, mitgetheilt worden ist, verweist hierüber einfach auf die von Seite der fünf Mächte Belgien gegebene Garantie, — eine Garantie, in welche der belgische Bevollmächtigte volles Vertrauen setzt, da es auf den durch den Traktat vom 15 November 1831 eingegangenen Verbindlichkeiten beruht.

London, den 18 April 1831.

(Unterz.). Sylvain Vandeweyer.

Ratifikation Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich.

(Diese Urkunde ist originaliter in lateinischer Sprache.)

Wir Franz I, durch die Gnade Gottes Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, von der Lombardei und von Venedig, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien ꝛc., machen Allen und Jeden, die es betrifft, Gegenwärtiges bekannt:

Nachdem in Folge der Konferenzen, die zwischen Unsern Bevollmächtigten und jenen JJ. MM. der Könige der Franzosen, von Großbritannien, von Preußen und des Kaisers von Rußland über den neuen, in dem Königreiche Belgien seit dem Monat September 1830 bestehenden Zustand der Dinge statt hatten, ein Vertrag abgeschlossen worden, der zu London am 15 November v. J. durch die obenerwähnten Bevollmächtigten einerseits und durch jene des jetzigen Königs der Belgier unterzeichnet wurde, und dessen Inhalt hier folgt:

(Hier folgt der Text des Vertrags.)

Haben Wir, nachdem Wir alle Artikel dieses Vertrags geprüft und erwogen haben, dieselben gänzlich genehmigt, unter dem Vorbehalte jedoch der Rechte des durchlauchtigsten deutschen Bundes in Bezug auf diejenigen Artikel, welche die Konzession und den Austausch eines Theils des Großherzogthums Luxemburg betreffen, und Wir erklären und bekennen durch Gegenwärtiges, sie zu ratifiziren und genehm zu halten, indem Wir durch Unser k. k. Wort für Uns und Unsere Nachfolger geloben, daß Wir getreu Alles, was in denselben enthalten ist, unter dem obenerwähnten Vorbehalt erfüllen werden.

Zu dessen Beglaubigung und Bekräftigung Wir mit Unsrer eignen Hand gegenwärtige Ratifikationen unterzeichnet und verordnet haben, daß sie mit Unserm kaiserlichen Siegel versehen werden sollen.

Gegeben zu Wien, am 21 März des Jahres 1832, des 41sten Unsrer Regierung.

Franz.

Der Fürst von Metternich.

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. k. k. Majestät.

Franz v. Lebzeltern-Collembach.

Ratifikation Sr. Majestät des Königs von Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm III, durch die Gnade Gottes König von Preußen ꝛc., thun durch Gegenwärtiges kund und zu wissen:

Nachdem die Höfe von Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, in Folge der Ereignisse, welche im vereinigten Königreiche der Niederlande seit dem Monate September 1830 statt hatten, für die Erhaltung des Friedens und für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Europa nöthig erachtet hatten, die Verträge von 1815, wodurch das vereinigte Königreich der Niederlande gebildet und errichtet worden war, zu modifiziren, haben sie zu diesem Zwecke zu London Bevollmächtigte versammelt und dieselben mit ihren Vollmachten versehen, um in Berathung zu treten und die Uebereinkünfte zu verabreden, welche bestimmt sind, diesen wichtigen Zweck zu erfüllen. Se. Maj. der König der Belgier hat, nachdem er sich den Absichten der fünf oben erwähnten Höfe angeschlossen, ebenfalls einen gehörig ermächtigten Bevollmächtigten nach London gesandt, um zu dem nämlichen Zwecke mitzuwirken.

In Gemäßheit dessen haben diese Bevollmächtigten nämlich: Von Unsrer Seite, der Hr. Heinrich Wilhelm Baron v. Bülow, Unser Kammerherr, geheimer Legationsrath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Sr. großbritannischen Majestät, Ritter Unsers rothen Adlerordens dritter Klasse, des russischen St. Wladimirordens vierter Klasse, des polnischen St. Stanislausordens zweiter Klasse, Kommandeur des Falkenordens von Sachsen-Weimar und Ritter des hessischen Löwenordens dritter Klasse; und von Seite Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich ꝛc. Sr. Majestät des Königs der Franzosen ꝛc., Sr. Majestät des Königs des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland ꝛc., Sr. Maje-

stät des Kaisers aller Reußen ꝛc., in der Stadt London, unterm 15 November 1831 den Vertrag, dessen Inhalt hier von Wort zu Wort folgt (Text des Vertrags) abgeschlossen und unterzeichnet.

Nachdem Wir diesen Akt gelesen und geprüft, haben Wir denselben in allen Punkten Unserm Willen gemäß gefunden; demzufolge haben Wir denselben genehmigt, bestätigt und ratifizirt, wie Wir ihn durch Gegenwärtiges genehmigen, bestätigen und ratifiziren, in dem Wir in Unserm Namen und in jenem Unsrer Erben und Nachfolger versprechen, dessen Inhalt getreu zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen Wir gegenwärtige Ratifikationsakte, die gegen die Ratifikationsakte Sr. Majestät des Königs der Belgier ausgewechselt werden soll, unterzeichnet haben und mit Unserm königl. Siegel versehen ließen.

Gegeben zu Berlin, den 7 Januar, des Jahrs der Gnade 1832 und des fünfunddreißigsten Unsrer Regierung.

Friedrich Wilhelm.

Ratifikationsakte des zu London am 15 November 1831 zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland einerseits, und Belgien andererseits abgeschlossenen Vertrags.

Bernstorff.

Folgender Vorbehalt war dieser Ratifikationsurkunde angehängt und wurde gleichzeitig mit ihr übergeben:

„In Ihrer Eigenschaft als Mitglied des deutschen Bundes erklären Se. Maj. der König von Preußen, daß, obschon Sie den Vertrag vom 15 November 1831 ratifiziren, solches doch hinsichtlich desjenigen Artikels dieses Vertrages, welcher die Abtretung und den Austausch Luxemburgs betrifft, nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der

Rechte eines Dritten, nämlich des deutschen Bundes, geschieht."

334. Protokoll des Austausches der Ratifikationen zwischen Belgien und Oesterreich. London, den 18 April 1832. *)

Nachdem die Unterzeichneten sich versammelt haben, um zur Auswechslung der Ratifikationen des zu London am 15 November 1831 zwischen Belgien einerseits und Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Irland, Preußen und Rußland andererseits abgeschlossenen, die Bildung und Anerkennung Belgiens durch die obenerwähnten Mächte betreffenden Vertrags zu schreiten, haben sie die Urkunden besagter Ratifikationen vorgelegt, welche, nachdem sie in gehöriger Form befunden worden, in der gewöhnlichen Weise ausgewechselt wurden.

Zu dessen Beglaubigung die Unterzeichneten gegenwärtiges Protokoll unterzeichnet und dasselbe mit dem Siegel ihrer Wappen versehen haben.

Gegeben zu London am 18 April 1832.

Wessenberg. Neumann.
Sylvain Vandeweyer.

335. Protokoll der Auswechslung der Ratifikationen zwischen Belgien und Preußen. Vom obigen Datum. **)

(Dieses Auswechslungsprotokoll ist wörtlich mit dem vorstehenden übereinstimmend und unterzeichnet: Sylvain Vandeweyer. Bülow.)

---

*) Aus der nämlichen Quelle.
**) Aus derselben Quelle.

336. Amtliche Mittheilung des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, in Bezug auf die Ratifikationen des Traktats vom 15 November 1831 von Seite Oesterreichs und Preußens, in der Sitzung der Senatorenkammer zu Brüssel am 25 April 1832. *)

In der letzten Sitzung der Repräsentantenkammer habe ich den Austausch der Ratifikationen von Seite Oesterreichs und Preußens angezeigt. Da nunmehr die offiziellen Aktenstücke der Regierung zugegangen sind, so habe ich geglaubt, dieselben den Herren Senatoren vorlegen zu müssen.

Der in der österreichischen Ratifikationsurkunde enthaltene Vorbehalt ist nicht neu; er modifizirt in nichts den Traktat vom 15 November. Ich glaube sogar hinzufügen zu können, daß dieser Vorbehalt schon im Traktate selbst verzeichnet ist, indem im 5ten Artikel ausgesprochen wird, daß der deutsche Bund und selbst die Agnaten der Familie Nassau zu Rathe gezogen werden sollen. Dieser Vorbehalt scheint daher nichts Anderes als eine den Rechten des deutschen Bundes gebrachte Huldigung zu seyn; er scheint sich lediglich auf die Bestimmungen der Statuten zu beziehen, denen zufolge keine Gebietsabtretung ohne die einstimmige Einwilligung aller Mitglieder des Bundes stattfinden kann. Da Oesterreich und Preußen bisher die einzigen Mitglieder gewesen sind, welche ihre Einwilligung auf eine bestimmte Weise ausgedrückt haben, so kann sich der Vorbehalt nur auf die Rechte der übrigen noch zu befragenden Staaten beziehen. Dieses scheint mir der Sinn des Vorbehaltes, der nicht auf eine absolute Weise zu verstehen, sondern auf die eben erwähnten Bestimmungen zu beschränken ist.

Es muß außerdem bemerkt werden, daß die Arrangements in Betreff Luxemburgs nicht als für sich allein dastehend

*) Nach der preußischen Staatszeitung vom 3 Mai aus Brüsseler Blättern.

betrachtet werden können; der Art. 5 des Traktats vom 15. November sagt, daß dem Könige von Holland für die Abtretungen im Großherzogthum Luxemburg eine Territorialentschädigung in der Provinz Limburg angewiesen werden soll; diese beiden Theile des Traktates stehen in genauer Verbindung mit einander, der eine kann nicht ohne den andern bestehen, und wenn man das Arrangement in Betreff Luxemburgs zurücknimmt oder modifizirt, so muß dasselbe mit dem in Betreff Limburgs geschehen. Wenn Belgien seine Rechte auf Luxemburg verlöre, so würde es in Limburg in alle seine Rechte nach dem Status quo des Jahres 1790 wieder eintreten.

Der in Rede stehende Vorbehalt scheint mir daher nicht der Art, die geringste Besorgniß zu erregen. Nach einigen Tagen der Ueberlegung glaube ich bei der Meinung beharren zu können, welche ich bereits in der Repräsentantenkammer ausgesprochen habe, und in diesem Sinne werden auch die Instruktionen an unsere diplomatischen Agenten abgefaßt werden.

Die russischen Bevollmächtigten haben der Konferenz erklärt, daß sie die Ratifikation ihres Hofes noch nicht erhalten hätten, derselben aber täglich entgegen sähen.

Die Ratifikationen Oesterreichs und Preußens bilden eine neue Aera für Belgien, indem sie die Regierung des Königs in den Stand setzen, die Verbindungen mit Deutschland, welche durch die Revolution unterbrochen wurden, wieder anzuknüpfen.

337. **Auszug aus dem Londoner Konferenzprotokoll Nro. 58 vom 4 Mai 1832, nebst Ratifikation von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland des Traktats vom 15 November 1831 und Erklärung des belgischen Bevollmächtigten.** *)

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben sich als Konfe-

*) Aus der Gazette de France vom 16 Mai.

renz versammelt. Bei der Eröffnung der Konferenz zeigten die Bevollmächtigten Rußlands an, daß sie die definitiven Befehle, die sie von ihrem Hofe in Betreff des Vertrags vom 15 November 1831 erwarteten, erhalten hätten, und erklärten bereit zu seyn, zur Auswechslung dieses Vertrags zu schreiten. Sie sind durch ihre Instruktionen ermächtigt, indem sie die Urkunde Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen mittheilen, ferner zu erklären, daß die definitive Uebereinkunft zwischen Belgien und Holland, wovon in dem Vorbehalte, welchen die Urkunde Sr. kaiserl. Maj. enthält, die Rede ist, in den Augen Sr. Maj. eine gütliche Uebereinkunft seyn muß.

Ratifikation Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen.

Wir Nikolaus I, durch die Gnade Gottes (folgt die Reihe der Titel) thun kund und zu wissen, daß in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung zwischen Uns, Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige der Franzosen, dem Könige von Großbritannien und dem Könige von Preußen einerseits, und Sr. Maj. dem Könige der Belgier andererseits, Unsre resp. Bevollmächtigten am 3 (15) November 1831 zu London einen Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folgt.

(Text des Vertrags.)

Aus diesen Gründen haben Wir, nachdem Wir diesen Vertrag hinlänglich geprüft haben, denselben genehmigt und Wir bestätigen und ratifiziren ihn, mit Vorbehalt der in einer definitiven Uebereinkunft zwischen Holland und Belgien an den Artikeln 9, 12 und 13 zu machenden Modifikationen und Amendements, wobei Wir auf Unser kaiserliches Wort, für Uns und Unsere Nachfolger und unter dem hier oben ausgedrückten Vorbehalt, versprechen, daß Alles, was in dem besagten Vertrage stipulirt ist, unverletzlich beobachtet und voll-

zogen werden soll, zu dessen Beglaubigung Wir gegenwärtige kaiserliche Ratifikation mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet, und verordnet haben derselben das Siegel Unsers Reichs aufzudrucken.

Gegeben zu St. Petersburg am 18 Januar des Jahres der Gnade 1832 und des siebenten Jahrs Unserer Regierung.

Nikolaus.

Kontrasignirt: Graf v. Nesselrode.

Für gleichlautende Uebersetzung:

Lieven. Matuschewitsch.

Erklärung des belgischen Bevollmächtigten.

Nachdem der belgische Bevollmächtigte von dem Vorbehalte Kenntniß genommen hat, der in die durch die russischen Bevollmächtigten vorgelegte Ratifikationsurkunde eingeschaltet ist, erklärt er, daß er, ohne zu bestreiten, daß die 24 Artikel Punkte enthalten, über welche Belgien und Holland sich gütlich verstehen und ihre gegenseitigen Interessen zu Rathe ziehen können, sich deßhalb nichtsdestoweniger und in allen Fällen auf die gegen Belgien durch die fünf Mächte eingegangenen Verpflichtungen bezieht.

(Gez.) Sylvain Vandeweyer.

338. Protokoll des Austausches der Ratifikationen zwischen Belgien und Rußland. London, den 4 Mai 1832. *)

Nachdem die Unterzeichneten sich versammelt hatten, um zur Auswechslung der Ratifikationen des zu London am 15 November 1831 zwischen Rußland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Irland, und Preußen einerseits, und Belgien andererseits abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrags, welcher die Bildung und Anerkennung Belgiens durch die hier oben erwähnten Mächte, so wie die dem Vertrage angehängten resp.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Erklärungen betrifft, zu schreiten, haben sie die Urkunden beagter Ratifikationen und die Erklärungen vorgelegt, die in der ebräuchlichen Weise ausgewechselt wurden.

Zu dessen Beglaubigung die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und mit dem Siegel ihrer Wapen versehen haben.

Gegeben zu London, den 4 Mai 1832.

(Unterz.) Sylvain Vandeweyer.
Lieven. Matuschewitsch.

139. Protokoll Nro. 59 der Konferenz, gehalten auf dem Foreign Office. London, den 4 Mai 1832. *)

In Anwesenheit der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen des Traktats vom 15 November 1831 traten die Bevollmächtigten usammen, um den Gang in Erwägung zu ziehen, welchen die ünf Mächte, durch die gemeinschaftliche Sanktion in die nämiche Stellung versetzt, zu befolgen hätten, um die Ausführung des Traktats auf die mit den Friedensansichten, die sie eseelen, entsprechendste Weise herbeizuführen.

Zu dem Ende waren die Bevollmächtigten einstimmig der Meinung, daß es die Pflicht der Londoner Konferenz sey, nicht on den Grundsätzen zu weichen, welche sie bisher geleitet, und eue Sorgfalt der Erfüllung des Werks zuzuwenden, zu welhem sie die Ereignisse berufen haben. Indem die Konferenz erner den Traktat vom 15 November als die unandelbare Basis der Trennung der Unabhängigkeit, der Neutralität, und des Territorialesitzstandes Belgiens betrachtet, will sie zwischen Sr. Maj. dem Könige der Niederlande und Sr. Maj. dem Kö-

*) Aus der Gazette de France vom 14 Mai.

nige der Belgier eine definitive Uebereinkunft herbeizuführen suchen, und bei der Unterhandlung hierüber sich bemühen, durch wechselsweise annehmliche Arrangements zwischen beiden Theilen alle Schwierigkeiten zu ebnen, welche sich in Beziehung auf die Ausführung des oben erwähnten Traktats erheben könnten.

Die Konferenz, den Beschluß fassend, diese wichtige Aufgabe zu erfüllen, erkannte, daß sie, bevor sie sich der Ausführung unterzieht, und um den Erfolg zu sichern, an das Prinzip erinnern müsse, auf welches ihre Deliberationen, vom Tage ihrer Konstituirung an, gebaut sind; daß sie noch einmal den festen Entschluß der fünf Höfe ins Gedächtniß zurückrufen müsse, sich mit allen in ihrer Macht stehenden Mitteln der Erneuerung eines Kampfes zwischen Holland und Belgien zu widersetzen; endlich aber anzudeuten habe, daß die fünf Höfe fortfahren, Gewährleister der Aufhörung der Feindseligkeiten zu seyn, und sich auch für verbunden erachten, kraft der feierlichsten Verpflichtungen und der ihnen anvertrauten Interessen höherer Art, die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nicht zuzulassen.

Durchdrungen von dieser Verpflichtung, erklären die Bevollmächtigten, daß die Beschlüsse der fünf Höfe in Betreff der Aufhörung der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien die sind, wie sie hier oben ausgedrückt worden, und setzen zu gleicher Zeit fest, daß die beiden beigefügten Noten zur Mittheilung des gegenwärtigen Protokolls an die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande und Sr. Maj. des Königs der Belgier übergeben werden.

(Gez.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

340. Noten der Londoner Konferenz, mit welchen das voranstehende 59ste Protokoll den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande und Sr. Maj. des Königs der Belgier mitgetheilt worden ist. London, den 4 Mai 1832. *)

I. An die niederländischen Herren Bevollmächtigten.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der fünf Mächte haben die Ehre, den Herren Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande beifolgendes Protokoll mitzutheilen, welches von der Londoner Konferenz in Folge der Auswechslung sämmtlicher Ratifikationsakten des Traktats vom 15 November 1831 unterzeichnet worden ist.

Indem sie Ihnen diese Mittheilung machen, nehmen die Unterzeichneten sich die Freiheit, anzufragen, ob Sie von Seite des Königs, Ihres durchlauchtigsten Herrn, die nöthigen Vollmachten und Instruktionen erhalten haben, um unter dem Schutze der Londoner Konferenz eine definitive Unterhandlung zwischen Holland und Belgien zu eröffnen und zu unterzeichnen.

Dieselben benutzen diese Gelegenheit, um u. s. w.

II. An den belgischen Bevollmächtigten.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben die Ehre, dem Herrn Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier das beifolgende von der Londoner Konferenz in Folge der Auswechslung sämmtlicher Ratifikationsakten des Traktats vom 15 November v. J. unterzeichnete Protokoll zu übersenden, und beeilen sich, denselben bei dieser Mittheilung zu benachrichtigen, daß sie an die Herren Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande eine amtliche Note gerichtet haben, um anzufragen, ob dieselben von ihrem durchlauchtigsten Ge-

*) Aus der Haager Staatscourant vom 1 Junius.

bieter die nöthigen Vollmachten und Instruktionen erhalten haben, unter dem Schütze der Londoner Konferenz eine definitive Unterhandlung zu eröffnen und zu unterzeichnen.

(Unterz.) Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Neumann. Matuschewitsch.

341. Antwort der Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande auf vorausstehende Note der Londoner Konferenz. London, den 7 Mai 1832. *)

An Ihre Excellenzen die Bevollmächtigten der fünf in der Londoner Konferenz vereinigten Höfe.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande hatten die Ehre, die Note zu erhalten, welche JJ. EE. die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands die Güte hatten, am 4ten d. M. an sie zu richten, und der eine Ausfertigung des Protokolls Nro. 59 der Konferenz beigefügt war. Diese Aktenstücke sind gleich nach dem Haag abgesandt worden, und die Unterzeichneten werden mit dem nämlichen Eifer JJ. EE. den Entschluß mittheilen, der in Folge derselben durch die Regierung der Niederlande genommen werden wird. Mittlerweile ist es ihre Pflicht, die Protestation in Erinnerung zu bringen, welche sie, den Befehlen ihres erlauchten Souveräns gemäß, in ihrer Note vom 14 December letzthin, in Betreff des Vertrags vom 15 November, eingelegt haben.

Mit unendlichem Bedauern sehen sie die Konferenz geneigt, diesen Vertrag als die unabänderliche Grundlage der Trennung, der Unabhängigkeit, der Neutralität und des Territorial-Besitzstandes Belgiens zu betrachten, während sie von ihrer Seite darauf be-

*) Aus der Haager Staatscourant vom 1 Junius.

irren müssen, denselben als wesentlich zuwider dem Anhange A des 12ten Protokolls und dem 25sten Protokoll anzusehen, welche die Stellung des Königs den fünf Mächten gegenüber bestimmt haben.

Dieß sind die Ausdrücke der oben erwähnten Protestation, die sie hier, in so weit es nöthig ist, erneuern. Eine Zurückweisung auf die frühern Unterhandlungen ist ebenfalls nöthig geworden durch jenen Theil des 59sten Protokolls, wo gesagt wird, daß die fünf Höfe fortwährend Bürgen des Aufhörens der Feindseligkeiten bleiben. Die Unterzeichneten nehmen die Freiheit, zu bemerken, daß die Konferenz in Folge des 34sten Protokolls einen Waffenstillstand von sechs Wochen vorschlug, indem sie dafür gehalten hatte, daß eine temporäre Einstellung der Feindseligkeiten einem unbestimmten Waffenstillstande vorzuziehen sey. Diese, durch die Regierung der Niederlande bewilligte Frist wurde später bis zu einem bestimmten Tage verlängert; allein seitdem (25 Oktober 1831) ist der Waffenstillstand nicht wieder erneuert worden; und ohne zu untersuchen, wie die Rede von der Verbürgung eines Zustandes der Dinge seyn kann, der nicht mehr besteht, beschränken die Unterzeichneten sich darauf, zu erklären, daß ihr Souverän keineswegs in die feierlichen Verpflichtungen eingegangen ist, welche das neue Protokoll erwähnt.

Schließlich, und um auf die Frage zu antworten, welche die Note JJ. EE. der HH. Bevollmächtigten der fünf Höfe enthält, müssen die Unterzeichneten sich auf den Inhalt ihrer Vollmachten, in deren Besitz die Konferenz seit dem Monate August 1831 ist, beziehen, welcher Inhalt anzeigt, in welchem Sinn und zu welchem Ende sie beauftragt sind, mit JJ. EE. zu unterhandeln. Sie würden sich doppelt glücklich schätzen, diese Unterhandlung wieder anzuknüpfen, indem sie in dem Protokolle, dessen Empfang sie anzeigen, den Grundsatz wieder angeführt finden, auf welchem die Berathungen an

demselben Tage gegründet wurden, wo die Konferenz sich konstituirte.

In der That kann man, da dieser Grundsatz sich in der damals durch den König der Niederlande gethanen Initiative findet, ohne Ungerechtigkeit gegen die Repräsentanten der fünf Mächte keinen andern Gedanken unterstellen, als jenen, mit dem Souverän selbst, der die Mitwirkung dieser Höfe in Anspruch genommen, definitiv das Wesen und den Umfang der Abänderungen zu ordnen, welche in den die Einrichtung seines Königreichs betreffenden Beschlüssen zu bewerkstelligen sind.

Die Note, welche die Konferenz am 4 Januar letzthin an die Unterzeichneten gerichtet hat, liefert ihnen einen Grund mehr, um an den günstigen Ausgang von Unterhandlungen zu glauben, die auf dieser Grundlage wieder angeknüpft werden. Sie läßt günstige Erklärungen und Abänderungen an den 24 Artikeln zu, welche die Regierung der Niederlande für unannehmbar gehalten hatte, und das nämliche Modifikationssystem würde, auf einige andere Punkte angewendet, zu dem so sehr gewünschten Ende aller dieser Erörterungen und zur Befestigung des allgemeinen Friedens führen.

Die Unterzeichneten bitten die Herren Bevollmächtigten der fünf Höfe, die erneuten Versicherungen ihrer Hochachtung zu genehmigen.

(Unterz.) Falck. H. van Zuylen van Nyevelt.

342. Antwort des belgischen Bevollmächtigten, Sylvain Vandeweyer, auf die voranstehende Note der Londoner Konferenz. London, den 7 Mai 1832. *)

An Ihre Excellenzen die Herren Bevollmächtigten der fünf Höfe.

London, den 7 Mai 1832.

Nachdem der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des

*) Aus Brüsseler Blättern vom 6 Julius.

es Königs der Belgier mit JJ. EE. den Bevollmächtigten Oesterreichs, Großbritanniens, Frankreichs, Preußens und Rußlands zum Austausche der Ratifikationen des Traktats vom 15 Nov. 1831 geschritten ist, hat derselbe am 5 Mai das Protokoll Nro. 59 einer am 4 Mai im auswärtigen Amte gehaltenen Konferenz und das Begleitungsschreiben, welches JJ. EE. ihm die Ehre erzeigt haben an ihn zu richten, erhalten. Der Unterzeichnete würde gegen die dringendste seiner Pflichten zu verstoßen glauben, wenn er nicht mit Eifer die Gelegenheit ergriffe, gleich jetzt die Ansicht der Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier in Bezug auf die Ausführung des besagten Traktates auszudrücken.

Diese Ausführung öffnet in ihren Details den Weg zu theilweisen Unterhandlungen, in denen die beiden durch jenen Traktat getrennten Länder ihre gegenseitigen Konvenienzen und Interessen zu Rathe ziehen können. Aber eine neuerliche Erfahrung, welche man noch durch hinlänglich bekannte Beispiele unterstützen könnte, hat bewiesen, daß man weder auf die Bereitwilligkeit des Haager Kabinets, die angeordneten Bestimmungen auszuführen, noch auf den Wunsch desselben, die Schwierigkeiten zu ebnen, um zu einem definitiven Abschlusse zu gelangen, rechnen darf.

Es sind in der That fünf Monate und darüber seit der Mittheilung der 24 Artikel von Seite der Konferenz verflossen. Die Regierung des Königs kann daher nicht, ohne das Schicksal des Handels und der Industrie Belgiens zu gefährden und ohne allen Interessen einer Nation zu schaden, die der Aufrechthaltung des Friedens in Europa so viele und schmerzhafte Opfer gebracht hat, die schließliche Ausführung des Traktates am 15 November neuen Ungewißheiten und neuen Zögerungen unterwerfen.

Der Unterzeichnete glaubt daher, daß der Augenblick gekommen sey, zu erklären, daß, bevor man sich über die Ausführung der oben erwähnten Punkte verständigt, es nothwen-

dig ist, daß das Gebiet, welche
wiesen ist, vollständig geräumt,
pen den belgischen Militärbehö
Schifffahrt auf der Maas ges
stimmt ganz mit den Ansichten
derst, weil sie von der Konfere
dem Könige von Holland scho
bei der Unterzeichnung des Wa
den ist, und zweitens, weil die
der That nach einen Zustand b
würde, dessen Wiederkehr di
wünschen.

Deßhalb also, und dam
von Holland eingegangenen
und damit der Friede definiti
terzeichnete im Namen Sr.
Räumung aller Plätze, S
schem Gebiete noch von holl

Und um die Ausführ
der Unterzeichnete den Vo
die Citadelle von Antwerp
räumt und die Schifffahrt
gien alsdann von allen
sollte; indem dieß nur e
für die bedeutenden Kos
durch die Fortdauer eines
cher mit den Festsetzunge
des unverträglich ist.

Im Falle einer an
Maj. in Uebereinstimm
Maßregeln ergreifen,
tates für zweckmäßig ha
billigen Entschädigung,

zerten Weigerung des Königs von Holland, den 24 Ar
beizutreten, ein Recht hat, zu verlangen.

Der Unterzeichnete ergreift dieſe Gelegenheit u. ſ.

(Gez.) Sylvain van de Weyer.

343. Proteſtation, im Namen des Königs der Be
in Betreff der in den Ratifikationen des Vert
vom 15 November befindlichen Vorbehalte, an
Londoner Konferenz. Brüſſel, den 11 Mai 183

Nachdem der unterzeichnete Miniſter der auswärtiger
gelegenheiten Sr. Maj. des Königs der Belgier ſeinem
eran berichtet hatte, daß der Vertrag vom 15 Nove
nunmehr mit der gemeinſchaftlichen Sanktion der fünf
erſehen ſey, wurde ihm von Sr. Maj. der Auftrag, mit
lchſter Bündigkeit JJ. EE. den in der Londoner Konf
erſammelten Bevollmächtigten Oeſterreichs, Großbritann
Frankreichs, Preußens und Rußlands die nachfolgenden
rachtungen über das Verfahren vorzulegen, welche ſeine
gierung einzuſchlagen ſich berechtigt glaubt.

Indem die Konferenz, im Namen der ihr anvertraute
ern Intereſſen, die 24 Artikel vom 15 November 1831
etzte, erklärte ſie in den angehängten Noten, daß dieſe A
eſtimmt ſeyen, wörtlich in einen direkten Vertrag mit Ho
ingerückt zu werden, welcher nur Friedens- und Freundſch
Beſtimmungen enthalten ſolle, daß die fünf Höfe ſich die Au
orbehielten und die Verpflichtung übernähmen, Hollands
[illegible] dieſen Artikeln zu verlangen, ſelbſt wenn es ſie
[illegible] ſollte.

[illegible] vollmächtigte die [illegible]keit
[illegible] Ratifikationen
[illegible] zu erk

klärten JJ. EE. die Bevollmächtigten in einer Note vom 14 Nov. 1831, daß weder der Inhalt noch der Buchstabe der 24 Artikel von nun an eine Modifikation mehr zulasse, noch daß es nicht einmal mehr in der Gewalt der fünf Mächte stehe auch nur eine einzige zu gestatten.

Voll Vertrauen in diese so bestimmten und feierlichen Erklärungen, willigte der König der Belgier ein, den 24 Artikeln, deren mehrere für sein Volk so lästig sind, unbedingt beizutreten. Dieser unbedingte und arglose Beitritt hat zwischen Sr. Maj. und jedem der fünf Höfe ein unauflösbares Band geknüpft.

Der König der Belgier zweifelt gar nicht daran, daß die fünf Höfe, als sie den Vertrag vom 15 November ratifizirten, gesonnen gewesen, die feierlich eingegangenen und unwiderruflichen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, und er trägt kein Bedenken, jedem der Akte, die den Vertrag sanktionirten, die volle Wirkung einer unbedingten Ratifikation beizulegen.

An und für sich betrachtet, enthält der Vertrag zweierlei Bestimmungen; die einen sind gegen jeden ernstlichen Widerspruch gesichert, und zum unmittelbaren Vollzuge geeignet, die andern aber unterliegen neuen Unterhandlungen, ehe sie vollzogen werden können.

Wenn der König der Belgier sich geneigt zeigen könnte, über diese letztern Punkte Unterhandlungen zu eröffnen, so könnte es nur dann geschehen, wenn vorher mit dem Vollzuge des Vertrags in allen nicht streitigen Theilen ein Anfang gemacht wäre, und dieser Anfang würde wenigstens in der Räumung des belgischen Gebiets bestehen. Bis dahin kann Se. Majestät an keinen neuen Unterhandlungen Theil nehmen.

Der König ist ferner durch die Redlichkeit, die alle seine politischen Beziehungen charakterisirt, zu der Erklärung verpflichtet, daß in den Unterhandlungen, welche nach der Räumung des Gebiets eröffnet werden könnten, seine Regierung keine Aenderung an irgend einer Bestimmung des Vertrags

nders, als nach dem Grundsatze billiger Kompensationen, an-
ehmen könnte.

Da der König der Belgier übrigens in den 24 Artikeln
ortwährend die Definitiv-Ausgleichung zwischen Belgien und
Holland erblickt, so behält er das Recht, die Bestimmungen,
welche der Gegenstand neuer Unterhandlungen geworden wären,
unbedingt aufrecht zu halten, wenn das Resultat dieser Unter-
handlungen nicht so beschaffen wäre, daß seine Regierung es
annehmen könnte.

Sollte das in gegenwärtiger Note angedeutete Verfahren
mit einer der letzten Handlungen des belgischen Bevollmächtig-
en im Widerspruche stehen, so würde Se. Maj., um nicht
unwiderruflich erworbene Rechte zu verlieren oder zu schwächen,
sich in die peinliche Nothwendigkeit versetzt sehen, Ihren Agen-
en zu desavouiren.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, JJ. EE.
den HH. Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Groß-
britannien, Preußen und Rußland die Versicherung seiner
vollkommenen Hochachtung darzubringen.

Brüssel, den 11 Mai 1832.

(Unterz.) v. Meulenaere.

344. Protokoll Nro. 60 der Londoner Konferenz vom 11 Mai 1832, die Verhaftung des Herrn Thorn, belgischen Gouverneurs in Arlon, und dessen Gefangenhaltung in Luxemburg betreffend. *)

Die Bevollmächtigten der fünf vereinigten Mächte haben ihre Aufmerksamkeit auf die Mittheilungen gerichtet, welche im Namen Belgiens an die Konferenz gelangt sind, die Verhaftung des Herrn Thorn, belgischen Gouverneurs in Arlon, und seine Ueberlieferung an den General Gödecke betreffend, der für den König und Großherzog in Luxemburg kommandirt.

In Betracht, daß, wie aus den Details benannter Mit-

*) Aus dem Journal des Debats vom 18 Mai.

theilung und aus den Erkundigungen eines Botschafters der fünf Höfe bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande hervorgeht, die Aufhebung und Verhaftung des Herrn Thorn nicht auf Befehl des Königs stattgefunden; daß er ferner nicht mit Waffen in Händen ergriffen worden ist, sondern erst nachdem die Verhandlungen, die in den belgischen Angelegenheiten stattgefunden haben, den Herrn Thorn in der Meinung bestätigen mußten, er sey vollkommen sicher, daß ferner seine Ueberantwortung an den niederländischen General auf einem neutralen Gebiete erfolgte, daß, in Folge früherer Befehle des deutschen Bundes, dieser Landstrich nicht zu ähnlichen Unternehmungen dienen dürfe und folglich der Bundestag die Auslieferung des Herrn Thorn an den General Gödecke nicht billigen kann; daß endlich diese Handlung eine Gewaltthat bildet, die ohne Ermächtigung des Königs der Niederlande vorgenommen wurde und noch dazu durch Mittel, aus denen nur beklagenswerthe Unordnungen entstehen können — hat die Londoner Konferenz, von der Nothwendigkeit durchdrungen, jede Streitigkeit zu verhindern, die zu einer Erneuerung der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien führen könnte, es für ihre Pflicht erachtet die oben entwickelten Verhältnisse zur Kenntniß der bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Königs der Niederlande gelangen zu lassen und sie zu ersuchen, dem Könige und Großherzoge vorstellen zu wollen, wie die Konferenz vollkommen überzeugt sey, daß Se. Maj. einer Verhaftung, die sie nicht angeordnet haben, Ihre Billigung versagen und den Herrn Thorn in Freiheit setzen lassen werden.

Auf der andern Seite hat die Konferenz aus denselben Gründen vermeint, daß wenn von den Militär- und Civil-Behörden Belgiens Repressalien ausgeübt worden sind, die Individuen, die davon betroffen worden, ebenfalls in Freiheit gesetzt werden müßten, und sie hat beschlossen, deßfalls ein Gesuch an den belgischen Bevollmächtigten zu stellen bei Uebersendung des gegenwärtigen Protokolls.

Da schließlich die Konferenz bei dieser Gelegenheit von den bevollmächtigten Ministern Frankreichs und Preußens im Namen des deutschen Bundes davon in Kenntniß gesetzt worden ist, daß mehrere Individuen, die zu Truppen gehörten, deren Organisation weder von dem Könige und Großherzoge, noch von dem Bundestage anerkannt worden ist, jetzt zu Namur in Verhaft gehalten werden, so ist sie übereingekommen, der belgischen Regierung vorzustellen, daß es in einem Augenblicke, wo die belgischen Angelegenheiten sich ihrem Ende nahen, mit den Grundsätzen des gegenseitigen Vergessens übereinstimmend wäre, welche die Verhandlungen bezeichnen, durch welche Belgiens Existenz begründet worden ist, genannte Individuen in Freiheit setzen und friedlich in ihre Heimath zurückkehren zu lassen.

Es ist beschlossen worden, daß das gegenwärtige Protokoll den bevollmächtigten Ministern Sr. Maj. des Königs der Niederlande und des Königs der Belgier mitgetheilt werden soll.

(Unterz.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

445. **Bericht des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die neuesten diplomatischen Unterhandlungen, erstattet in der Sitzung der Repräsentantenkammer, Brüssel 12 Mai 1832.** *)

Meine Herren! Seit dem Tage, wo ich, der Nothwendigkeit nachgebend, im Namen der Regierung gekommen bin, Ihnen vorzuschlagen, zu den 24 Artikeln Ihre Zustimmung zu geben, sind die der Staatsgewalt aufgelegten Verpflichtungen nicht mehr die nämlichen. Nie war meine Stellung als Minister und als Bürger kritischer. Heute, wo neue, so lange erwartete Ereignisse in Erfüllung gegangen

*) Aus dem Journal des Debats vom 15 Mai.

sind, bleibt mir noch zu sagen, ob unsere Handlungen mit denjenigen übereinstimmend waren, was wir auf dieser Tribüne gesagt haben. Waren sie das nicht, so muß ich Ihnen die Ursachen dieser Nichtübereinstimmung angeben. Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen in kurzen Worten den Gang der Unterhandlungen in Erinnerung zu bringen.

Ich werde nicht bis zu den 18 Artikeln der Friedens-Präliminarien zurückkehren, welche von der Londoner Konferenz festgestellt und garantirt worden waren. Dieselben sind in den Tagen des Monats August untergegangen, und die 24 Artikel haben ein neues Staatsrecht für Belgien gegründet; sie wurden nicht allein unter dem Einfluß unserer eigenen Unglücksfälle, sondern auch unter dem anderer Ereignisse entworfen, welche, obgleich sie sich fern von uns zutrugen, doch auf unser Schicksal einwirken mußten. Unsere Armee war nicht organisirt, und eine neuerliche Niederlage hatte dieß der ganzen Welt gezeigt; die Russen sind zu Warschau eingerückt, die Reformbill ist verworfen worden. Unter diesen Umständen glaubten wir, den Vertrag annehmen zu müssen, und was uns noch mehr hierzu bestimmte, waren die Verpflichtungen, welche die fünf Mächte gegen uns eingingen.

(Hr. de Meulenaere verlas hier die beiden Noten, *) welche den Friedensvertrag begleiten, und fuhr dann fort:)

Diese beiden Noten bezeichneten klar den neuen Charakter der Vorschläge, die man uns gemacht hatte; die Verbindlichkeiten, welche die Konferenz sich auflegte, und die Rechte, welche Belgien durch die Annahme des Vertrags erwarb. Bei der Erörterung der 24 Artikel hat das Ministerium sich verpflichtet, denselben nicht eher beizutreten, bis es versucht habe, vortheilhafte Modifikationen für das Land zu erlangen. In diesem Sinne wurden alle unsern Bevollmächtigten zu London

*) S. XXV Band Seite 60 u. f.; dann Seite 508.

gegebenen Instruktionen abgefaßt. Die Konferenz hat sich seitdem beständig nicht nur gegen Belgien, sondern auch gegen Holland geweigert, etwas an dem Vertrage abzuändern. Die Regierung konnte von jener Zeit an kein anderes Ziel haben, als die unbedingte Ratifikation aller Mächte zu erlangen, und übersandte in dieser Hinsicht Instruktionen. Die Frage in Betreff der Festungen, deren Lösung Ihnen mitgetheilt werden wird, verwikelte diese Unterhandlung und verzögerte sie bis zum 31 Januar. Nach reiflicher Ueberlegung waren wir der Meinung, daß Ratifikationen zweier Mächte hinreichten, um die Vollziehung des Vertrags zu sichern. Dieß war der Sinn der unserm Bevollmächtigten am 10 Jan. gegebenen Instruktion. Wir waren glücklich genug, am 31 Jan. die unbedingten Ratifikationen Frankreichs und Englands zu erlangen. Hierdurch ward der Vertrag verbindlich, und wenn wir uns enthalten haben, unser ganzes Recht zu gebrauchen, so geschah dieß, weil die Interessen, weil die Politik der beiden Mächte, die unserer Sache beigetreten waren, große Rücksichten erheischten. Indessen beharre ich bei der Erklärung, daß die belgische Regierung sich stets jeder vorläufigen Modifikation des Vertrags widersetzt hat. Nach langen Ausflüchten sind die Ratifikationen Oesterreichs und Preußens ausgewechselt worden. Die offiziellen Aktenstücke wurden dem Senate mitgetheilt. Wenn ich über das Protokoll Nr. 57 Stillschweigen beobachtet habe, so geschah dieß, weil es der Regierung des Königs nicht notifizirt worden ist, und mithin durchaus keine Kraft in Bezug auf uns haben kann. Der Vorbehalt Oesterreichs in Betreff der Rechte des deutschen Bundes auf Luxemburg ist durch die Regierung nur mit einem äußersten Widerwillen aufgenommen worden; er ist indessen nicht der Art, daß er die Ratifikation in irgend einem Theile schwächen kann, die in Betreff Preußens und Oesterreichs vollständig und ganz bleibt. Eine unbedingte Ratifikation wäre gewiß vorzuziehen gewesen, und wir waren berechtigt, sie zu fordern; auch haben

demselben Tage gegründet wurden, wo die Konferenz sich in
stituirte.

In der That kann man, da dieser Grundsatz sich in
damals durch den König der Niederlande gethanen Initiat
findet, ohne Ungerechtigkeit gegen die Repräsentanten der fü
Mächte keinen andern Gedanken unterstellen, als jenen, v
dem Souverän selbst, der die Mitwirkung dieser Höfe in A
spruch genommen, definitiv das Wesen und den Umfang der Ä
änderungen zu ordnen, welche in den die Einrichtung seine
Königreichs betreffenden Beschlüssen zu bewerkstelligen sind.

Die Note, welche die Konferenz am 4 Januar letzthin
die Unterzeichneten gerichtet hat, liefert ihnen einen Grun
mehr, um an den günstigen Ausgang von Unterhandlunge
zu glauben, die auf dieser Grundlage wieder angeknüpft w
den. Sie läßt günstige Erklärungen und Abänderungen
den 24 Artikeln zu, welche die Regierung der Niederlande
für unannehmbar gehalten hatte, und das nämliche Modifi
tionssystem würde, auf einige andere Punkte angewendet, z
dem so sehr gewünschten Ende aller dieser Erörterungen un
zur Befestigung des allgemeinen Friedens führen.

Die Unterzeichneten bitten die Herren Bevollmächtigten
der fünf Höfe, die erneuten Versicherungen ihrer Hochachtung
zu genehmigen.

(Unterz.) Falck. H. van Zuylen van Nyevelt.

342. Antwort des belgischen Bevollmächtigten, Sylvain Vandeweyer, auf die voranstehende Note der Londoner Konferenz. London, den 7 Mai 1832. *)

An Ihre Excellenzen die Herren Bevollmächtigten der fünf Höfe.

London, den 7 Mai 1832.

Nachdem der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des

*) Aus Brüsseler Blättern vom 6 Julius.

des Königs der Belgier mit JJ. EE. den Bevollmächtigten Oesterreichs, Großbritanniens, Frankreichs, Preußens und Rußlands zum Austausche der Ratifikationen des Traktats vom 15 Nov. 1831 geschritten ist, hat derselbe am 5 Mai das Protokoll Nro. 59 einer am 4 Mai im auswärtigen Amte gehaltenen Konferenz und das Begleitungsschreiben, welches JJ. EE. ihm die Ehre erzeigt haben an ihn zu richten, erhalten. Der Unterzeichnete würde gegen die dringendste seiner Pflichten zu verstoßen glauben, wenn er nicht mit Eifer die Gelegenheit ergriffe, gleich jetzt die Ansicht der Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier in Bezug auf die Ausführung des besagten Traktates auszudrücken.

Diese Ausführung öffnet in ihren Details den Weg zu theilweisen Unterhandlungen, in denen die beiden durch jenen Traktat getrennten Länder ihre gegenseitigen Konvenienzen und Interessen zu Rathe ziehen können. Aber eine neuerliche Erfahrung, welche man noch durch hinlänglich bekannte Beispiele unterstützen könnte, hat bewiesen, daß man weder auf die Bereitwilligkeit des Haager Kabinets, die angeordneten Bestimmungen auszuführen, noch auf den Wunsch desselben, die Schwierigkeiten zu ebnen, um zu einem definitiven Abschlusse zu gelangen, rechnen darf.

Es sind in der That fünf Monate und darüber seit der Mittheilung der 24 Artikel von Seite der Konferenz verflossen. Die Regierung des Königs kann daher nicht, ohne das Schicksal des Handels und der Industrie Belgiens zu gefährden und ohne allen Interessen einer Nation zu schaden, die der Aufrechthaltung des Friedens in Europa so viele und schmerzhafte Opfer gebracht hat, die schließliche Ausführung des Traktates vom 15 November neuen Ungewißheiten und neuen Zögerungen unterwerfen.

Der Unterzeichnete glaubt daher, daß der Augenblick gekommen sey, zu erklären, daß, bevor man sich über die Ausführung der oben erwähnten Punkte verständigt, es nothwen-

dig ist, daß das Gebiet, welches Belgien unwiderruflich zugewiesen ist, vollständig geräumt, daß die Citadelle von Antwerpen den belgischen Militärbehörden übergeben und die freie Schifffahrt auf der Maas gesichert werde. Jene Räumung stimmt ganz mit den Ansichten der fünf Höfe überein; zuvörderst, weil sie von der Konferenz festgesetzt und von Sr. Maj. dem Könige von Holland schon im Monat November 1830, bei der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, genehmigt worden ist, und zweitens, weil die Aufrechthaltung des Status quo der That nach einen Zustand der Feindseligkeit aufrecht erhalten würde, dessen Wiederkehr die fünf Mächte aber vorzubeugen wünschen.

Deßhalb also, und damit die von Sr. Maj. dem Könige von Holland eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden, und damit der Friede definitiv gesichert wird, verlangt der Unterzeichnete im Namen Sr. Maj. des Königs der Belgier die Räumung aller Plätze, Städte und Punkte, die auf belgischem Gebiete noch von holländischen Truppen besetzt sind.

Und um die Ausführung derselben besser zu sichern, fügt der Unterzeichnete den Vorschlag hinzu, daß wenn am 25 Mai die Citadelle von Antwerpen und die andern Punkte nicht geräumt und die Schifffahrt auf der Maas nicht frei seyn, Belgien alsdann von allen Rückständen der Schuld befreit seyn sollte; indem dieß nur eine sehr unvollständige Entschädigung für die bedeutenden Kosten seyn würde, zu denen das Land durch die Fortdauer eines Kriegszustandes veranlaßt wird, welcher mit den Festsetzungen eines unbestimmten Waffenstillstandes unverträglich ist.

Im Falle einer andern fernerweitigen Zögerung wird Se. Maj. in Uebereinstimmung mit den fünf Mächten diejenigen Maßregeln ergreifen, welche man zur Ausführung des Traktates für zweckmäßig halten dürfte; Alles ohne Präjudiz einer billigen Entschädigung, welche Belgien, in Folge der verlän-

gerten Weigerung des Königs von Holland, den 24 Artikeln beizutreten, ein Recht hat, zu verlangen.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit u. s. w.

(Gez.) Sylvain van de Weyer.

343. Protestation, im Namen des Königs der Belgier in Betreff der in den Ratifikationen des Vertrags vom 15 November befindlichen Vorbehalte, an die Londoner Konferenz. Brüssel, den 11 Mai 1832. *)

Nachdem der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Maj. des Königs der Belgier seinem Souverän berichtet hatte, daß der Vertrag vom 15 November nunmehr mit der gemeinschaftlichen Sanktion der fünf Höfe versehen sey, wurde ihm von Sr. Maj. der Auftrag, mit möglichster Bündigkeit JJ. EE. den in der Londoner Konferenz versammelten Bevollmächtigten Oesterreichs, Großbritanniens, Frankreichs, Preußens und Rußlands die nachfolgenden Betrachtungen über das Verfahren vorzulegen, welche seine Regierung einzuschlagen sich berechtigt glaubt.

Indem die Konferenz, im Namen der ihr anvertrauten höhern Interessen, die 24 Artikel vom 15 November 1831 festsetzte, erklärte sie in den angehängten Noten, daß diese Artikel bestimmt seyen, wörtlich in einen direkten Vertrag mit Holland eingerückt zu werden, welcher nur Friedens- und Freundschafts-Bestimmungen enthalten solle, daß die fünf Höfe sich die Aufgabe vorbehielten und die Verpflichtung übernähmen, Hollands Beitritt zu diesen Artikeln zu verlangen, selbst wenn es sie Anfangs verwerfen sollte.

Als der belgische Bevollmächtigte die Aufmerksamkeit der Konferenz auf verschiedene Modifikationen gelenkt hatte, die seine Regierung in den 24 Artikeln zu erlangen wünschte, er-

*) Aus dem Messager des Chambres vom 25 Mai.

klärten JJ. EE. die Bevollmächtigten in einer Note vom 14 Nov. 1831, daß weder der Inhalt noch der Buchstabe der 24 Artikel von nun an eine Modifikation mehr zulasse, und daß es nicht einmal mehr in der Gewalt der fünf Mächte stehe, auch nur eine einzige zu gestatten.

Voll Vertrauen in diese so bestimmten und feierlichen Erklärungen, willigte der König der Belgier ein, den 24 Artikeln, deren mehrere für sein Volk so lästig sind, unbedingt beizutreten. Dieser unbedingte und arglose Beitritt hat zwischen Sr. Maj. und jedem der fünf Höfe ein unauflösbares Band geknüpft.

Der König der Belgier zweifelt gar nicht daran, daß die fünf Höfe, als sie den Vertrag vom 15 November ratifizirten, gesonnen gewesen, die feierlich eingegangenen und unwiderruflichen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, und er trägt kein Bedenken, jedem der Akte, die den Vertrag sanktionirten, die volle Wirkung einer unbedingten Ratifikation beizulegen.

An und für sich betrachtet, enthält der Vertrag zweierlei Bestimmungen; die einen sind gegen jeden ernstlichen Widerspruch gesichert, und zum unmittelbaren Vollzuge geeignet, die andern aber unterliegen neuen Unterhandlungen, ehe sie vollzogen werden können.

Wenn der König der Belgier sich geneigt zeigen könnte, über diese letztern Punkte Unterhandlungen zu eröffnen, so könnte es nur dann geschehen, wenn vorher mit dem Vollzuge des Vertrags in allen nicht streitigen Theilen ein Anfang gemacht wäre, und dieser Anfang würde wenigstens in der Räumung des belgischen Gebiets bestehen. Bis dahin kann Se. Majestät an keinen neuen Unterhandlungen Theil nehmen.

Der König ist ferner durch die Redlichkeit, die alle seine politischen Beziehungen charakterisirt, zu der Erklärung verpflichtet, daß in den Unterhandlungen, welche nach der Räumung des Gebiets eröffnet werden könnten, seine Regierung keine Aenderung an irgend einer Bestimmung des Vertrags

anders, als nach dem Grundsatze billiger Kompensationen, annehmen könnte.

Da der König der Belgier übrigens in den 24 Artikeln fortwährend die Definitiv-Ausgleichung zwischen Belgien und Holland erblickt, so behält er das Recht, die Bestimmungen, welche der Gegenstand neuer Unterhandlungen geworden wären, unbedingt aufrecht zu halten, wenn das Resultat dieser Unterhandlungen nicht so beschaffen wäre, daß seine Regierung es annehmen könnte.

Sollte das in gegenwärtiger Note angedeutete Verfahren mit einer der letzten Handlungen des belgischen Bevollmächtigten im Widerspruche stehen, so würde Se. Maj., um nicht unwiderruflich erworbene Rechte zu verlieren oder zu schwächen, sich in die peinliche Nothwendigkeit versetzt sehen, Ihren Agenten zu desavouiren.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, JJ. EE. den HH. Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung darzubringen.

Brüssel, den 11 Mai 1832.

(Unterz.) v. Meulenaere.

344. Protokoll Nro. 60 der Londoner Konferenz vom 11 Mai 1832, die Verhaftung des Herrn Thorn, belgischen Gouverneurs in Arlon, und dessen Gefangenhaltung in Luxemburg betreffend. *)

Die Bevollmächtigten der fünf vereinigten Mächte haben ihre Aufmerksamkeit auf die Mittheilungen gerichtet, welche im Namen Belgiens an die Konferenz gelangt sind, die Verhaftung des Herrn Thorn, belgischen Gouverneurs in Arlon, und seine Ueberlieferung an den General Gödecke betreffend, der für den König und Großherzog in Luxemburg kommandirt.

In Betracht, daß, wie aus den Details benannter Mit-

*) Aus dem Journal des Debats vom 18 Mai.

theilung und aus den Erkundigungen eines Botschafters der fünf Höfe bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande hervorgeht, die Aufhebung und Verhaftung des Herrn Thorn nicht auf Befehl des Königs stattgefunden; daß er ferner nicht mit Waffen in Händen ergriffen worden ist, sondern erst nachdem die Verhandlungen, die in den belgischen Angelegenheiten stattgefunden haben, den Herrn Thorn in der Meinung bestätigen mußten, er sey vollkommen sicher, daß ferner seine Ueberantwortung an den niederländischen General auf einem neutralen Gebiete erfolgte, daß, in Folge früherer Befehle des deutschen Bundes, dieser Landstrich nicht zu ähnlichen Unternehmungen dienen dürfe und folglich der Bundestag die Auslieferung des Herrn Thorn an den General Gödecke nicht billigen kann; daß endlich diese Handlung eine Gewaltthat bildet, die ohne Ermächtigung des Königs der Niederlande vorgenommen wurde und noch dazu durch Mittel, aus denen nur beklagenswerthe Unordnungen entstehen können — hat die Londoner Konferenz, von der Nothwendigkeit durchdrungen, jede Streitigkeit zu verhindern, die zu einer Erneuerung der Feindseligkeiten zwischen Holland und Belgien führen könnte, es für ihre Pflicht erachtet die oben entwickelten Verhältnisse zur Kenntniß der bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Königs der Niederlande gelangen zu lassen und sie zu ersuchen, dem Könige und Großherzoge vorstellen zu wollen, wie die Konferenz vollkommen überzeugt sey, daß Se. Maj. einer Verhaftung, die sie nicht angeordnet haben, Ihre Billigung versagen und den Herrn Thorn in Freiheit setzen lassen werden.

Auf der andern Seite hat die Konferenz aus denselben Gründen vermeint, daß wenn von den Militär- und Civil-Behörden Belgiens Repressalien ausgeübt worden sind, die Individuen, die davon betroffen worden, ebenfalls in Freiheit gesetzt werden müßten, und sie hat beschlossen, deßfalls ein Gesuch an den belgischen Bevollmächtigten zu stellen bei Uebersendung des gegenwärtigen Protokolls.

Da schließlich die Konferenz bei dieser Gelegenheit von den bevollmächtigten Ministern Frankreichs und Preußens im Namen des deutschen Bundes davon in Kenntniß gesetzt worden ist, daß mehrere Individuen, die zu Truppen gehörten, deren Organisation weder von dem Könige und Großherzoge, noch von dem Bundestage anerkannt worden ist, jetzt zu Namur in Verhaft gehalten werden, so ist sie übereingekommen, der belgischen Regierung vorzustellen, daß es in einem Augenblicke, wo die belgischen Angelegenheiten sich ihrem Ende nahen, mit den Grundsätzen des gegenseitigen Vergessens übereinstimmend wäre, welche die Verhandlungen bezeichnen, durch welche Belgiens Existenz begründet worden ist, genannte Individuen in Freiheit setzen und friedlich in ihre Heimath zurückkehren zu lassen.

Es ist beschlossen worden, daß das gegenwärtige Protokoll den bevollmächtigten Ministern Sr. Maj. des Königs der Niederlande und des Königs der Belgier mitgetheilt werden soll.

(Unterz.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

445. Bericht des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die neuesten diplomatischen Unterhandlungen, erstattet in der Sitzung der Repräsentantenkammer, Brüssel 12 Mai 1832. *)

Meine Herren! Seit dem Tage, wo ich, der Nothwendigkeit nachgebend, im Namen der Regierung gekommen bin, Ihnen vorzuschlagen, zu den 24 Artikeln Ihre Zustimmung zu geben, sind die der Staatsgewalt aufgelegten Verpflichtungen nicht mehr die nämlichen. Nie war meine Stellung als Minister und als Bürger kritischer. Heute, wo neue, so lange erwartete Ereignisse in Erfüllung gegangen

*) Aus dem Journal des Debats vom 15 Mai.

sind, bleibt mir noch zu sagen, ob unsere Handlungen mit demjenigen übereinstimmend waren, was wir auf dieser Tribüne gesagt haben. Waren sie das nicht, so muß ich Ihnen die Ursachen dieser Nichtübereinstimmung angeben. Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen in kurzen Worten den Gang der Unterhandlungen in Erinnerung zu bringen.

Ich werde nicht bis zu den 18 Artikeln der Friedens-Präliminarien zurückkehren, welche von der Londoner Konferenz festgestellt und garantirt worden waren. Dieselben sind in den Tagen des Monats August untergegangen, und die 24 Artikel haben ein neues Staatsrecht für Belgien gegründet; sie wurden nicht allein unter dem Einfluß unserer eigenen Unglücksfälle, sondern auch unter dem anderer Ereignisse entworfen, welche, obgleich sie sich fern von uns zutrugen, doch auf unser Schicksal einwirken mußten. Unsere Armee war nicht organisirt, und eine neuerliche Niederlage hatte dieß der ganzen Welt gezeigt; die Russen sind zu Warschau eingerückt, die Reformbill ist verworfen worden. Unter diesen Umständen glaubten wir, den Vertrag annehmen zu müssen, und was uns noch mehr hierzu bestimmte, waren die Verpflichtungen, welche die fünf Mächte gegen uns eingingen.

(Hr. de Meulenaere verlas hier die beiden Noten, *) welche den Friedensvertrag begleiten, und fuhr dann fort:)

Diese beiden Noten bezeichneten klar den neuen Charakter der Vorschläge, die man uns gemacht hatte; die Verbindlichkeiten, welche die Konferenz sich auflegte, und die Rechte, welche Belgien durch die Annahme des Vertrags erwarb. Bei der Erörterung der 24 Artikel hat das Ministerium sich verpflichtet, denselben nicht eher beizutreten, bis es versucht habe, vortheilhafte Modifikationen für das Land zu erlangen. In diesem Sinne wurden alle unsern Bevollmächtigten zu London

*) S. XXV Band Seite 60 u. f.; dann Seite 508.

gegebenen Instruktionen abgefaßt. Die Konferenz hat sich seitdem beständig nicht nur gegen Belgien, sondern auch gegen Holland geweigert, etwas an dem Vertrage abzuändern. Die Regierung konnte von jener Zeit an kein anderes Ziel haben, als die unbedingte Ratifikation aller Mächte zu erlangen, und übersandte in dieser Hinsicht Instruktionen. Die Frage in Betreff der Festungen, deren Lösung Ihnen mitgetheilt werden wird, verwikelte diese Unterhandlung und verzögerte sie bis zum 31 Januar. Nach reiflicher Ueberlegung waren wir der Meinung, daß Ratifikationen zweier Mächte hinreichten, um die Vollziehung des Vertrags zu sichern. Dieß war der Sinn der unserm Bevollmächtigten am 10 Jan. gegebenen Instruktion. Wir waren glücklich genug, am 31 Jan. die unbedingten Ratifikationen Frankreichs und Englands zu erlangen. Hierdurch ward der Vertrag verbindlich, und wenn wir uns enthalten haben, unser ganzes Recht zu gebrauchen, so geschah dieß, weil die Interessen, weil die Politik der beiden Mächte, die unserer Sache beigetreten waren, große Rücksichten erheischten. Indessen beharre ich bei der Erklärung, daß die belgische Regierung sich stets jeder vorläufigen Modifikation des Vertrags widersetzt hat. Nach langen Ausflüchten sind die Ratifikationen Oesterreichs und Preußens ausgewechselt worden. Die offiziellen Aktenstücke wurden dem Senate mitgetheilt. Wenn ich über das Protokoll Nr. 57 Stillschweigen beobachtet habe, so geschah dieß, weil es der Regierung des Königs nicht notifizirt worden ist, und mithin durchaus keine Kraft in Bezug auf uns haben kann. Der Vorbehalt Oesterreichs in Betreff der Rechte des deutschen Bundes auf Luxemburg ist durch die Regierung nur mit einem äußersten Widerwillen aufgenommen worden; er ist indessen nicht der Art, daß er die Ratifikation in irgend einem Theile schwächen kann, die in Betreff Preußens und Oesterreichs vollständig und ganz bleibt. Eine unbedingte Ratifikation wäre gewiß vorzuziehen gewesen, und wir waren berechtigt, sie zu fordern; auch haben

wir den Vorbehalt nur zugelassen, weil wir auf die unbedingte Ratifikation Rußlands rechneten, und in dieser Ueberzeugung sind unserm Bevollmächtigten selbst während seines letzten Aufenthalts zu Brüssel Instruktionen gegeben worden. Bei seiner Rückkehr nach London überreichte ihm der russische Bevollmächtigte die Urkunde, wodurch sein Hof den Vertrag mit Vorbehalt der an den Artikeln 9, 12 und 13 in Uebereinkunft mit Holland zu machenden Abänderungen ratifizirte. Der belgische Bevollmächtigte war nicht ermächtigt, bedingte Ratifikationen anzunehmen. Ich bedaure lebhaft, daß er hierüber nicht an die Regierung berichtet hat; er war vielleicht von der Idee beherrscht, daß daran gelegen sey, den Vertrag gegen ministerielle Schwankungen sicher zu stellen.

(Hierauf verlas der Minister folgende Aktenstücke: den Auszug aus dem Protokolle Nr. 58; die Ratifikation Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen; die Erklärung des belgischen Bevollmächtigten, und das beim Austausche der Ratifikationen unterm 4 Mai aufgenommene Protokoll, und fuhr sodann weiter fort:)

Meine Herren! Die Ereignisse, die sich zu London vorbereiten, und wovon die Nachrichten gestern zu Brüssel angekommen sind, mußten das Resultat verschieben, welches die Regierung Anfangs erreichen zu können glaubte. Diese Ereignisse, welche unser Bevollmächtigter vielleicht vorgesehen hatte, entschuldigten in einiger Hinsicht sein Benehmen. Obgleich die Ratifikation Rußlands nicht unbedingt ist, so würde es jedoch nicht rechtlich seyn, zu verkennen, welches die Folgen derselben für Belgien seyn werden. Es handelte sich davon, zu wissen, ob die Auflösung des Königreichs der Niederlande sanktionirt, ob unsere Unabhängigkeit und Neutralität anerkannt werden würden, und diese Fragen finden sich unwiderruflich zu Gunsten der belgischen Sache entschieden. Der Vertrag enthält Artikel, die unverzüglich vollzogen werden müssen;

es gibt deren andere, die erst nach den Unterhandlungen vollzogen werden können. Die Modifikationen, die an den Artikeln gemacht worden würden, deren Vollziehung noch Unterhandlungen verlangt, würden nur vermittelst gerechter Kompensationen und gütlich mit Holland gemacht werden. Die Regierung wird die Unterhandlungen nicht fortsetzen, bevor sie der Vollziehung derjenigen Artikel gewiß ist, die unverzüglich vollzogen werden können, d. h. die Regierung wird vor Allem verlangen, daß das belgische Gebiet geräumt werde, und bis dahin wird sie keinen Theil an irgend einer Unterhandlung nehmen. Ist einmal das Gebiet geräumt, so wird die Regierung, wenn sie Theil an den Unterhandlungen nimmt, nur nach einer vorläufigen Erklärung handeln, daß sie sich das Recht vorbehält, im Falle einer Nichtübereinstimmung die Artikel aufrecht zu halten, über welche die Unterhandlungen angeknüpft worden wären.

Die Regierung hat die Gewißheit erlangt, daß das gegen die Person des Hrn. Thorn geübte Attentat durch alle Mächte gemißbilligt worden ist, und daß der deutsche Bund keineswegs die Auslieferung des ehrenwerthen Senators verlangt hat, um ihn vor ein Austrägalgericht zu stellen, denn die holländische Regierung behauptet, daß seine Aufhebung nur eine Vergeltungsmaßregel für die Verhaftung einiger Individuen gewesen ist, die zur Bande des Tornaco gehörten.

Sollten die diplomatischen Mittel erschöpft seyn, so würde nur noch Eine Partei zu ergreifen übrig bleiben, die das Land in eine neue Ordnung der Dinge versetzen würde. Die Regierung des Königs hat die Ueberzeugung, ihre Pflicht erfüllt zu haben; die Umstände und nicht ihre Absichten muß man anklagen. Ich hoffe, daß sie bei der Nationalrepräsentation das Zutrauen und die Eintracht finden werde, ohne welche es ihr unmöglich ist, in Mitte der Umtriebe der Parteien und bei der Ungewißheit über die Zukunft am Ruder zu bleiben.

346. Protokoll Nr. 61 der am 19 Mai 1832 im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. *)

Anwesend: Die Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben sich versammelt, um ihre Konferenzen, welche durch die letzten in England stattgefundenen ministeriellen Arrangements unterbrochen waren, wieder aufzunehmen.

Es ist ihre erste Pflicht gewesen, ihre Aufmerksamkeit auf die anliegenden beiden Noten (A und B) zu richten, welche ihnen, die eine von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, die andere von dem Sr. Majestät des Königs der Belgier, als Antwort auf ihre Mittheilungen vom 4 d. M. überreicht worden sind.

Bevor die Bevollmächtigten der fünf Höfe die in der Note ausgesprochenen Wünsche in Ueberlegung nehmen, halten dieselben es für nöthig, die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande zu fragen, ob sie, in Folge der ihnen von der Konferenz am 4 d. M. gemachten Mittheilungen, keine späteren Instruktionen erhalten haben.

Nachdem die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande eingeführt worden waren, erklärten sie, daß ihnen noch keine spätern Instruktionen zugekommen wären, daß sie solche aber unverzüglich erwarteten.

(Gez.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

(Der Anhang A zu obigem Protokoll ist die bereits oben sub Nr. 341 mitgetheilte Note der niederländischen Bevollmächtigten vom 7 Mai; der Anhang B die Note des Herrn Wandeweyer vom nämlichen Datum, oben sub Nr. 342 abgedruckt.)

---

*) Aus dem Journal des Debats vom 16 Junius.

347. Mittheilung des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verstolck van Soelen, rücksichtlich der Londoner-Konferenz-Verhandlungen beider Kammern der Generalstaaten. Im Haag, 29 Mai 1832. *)

Edelmögende Herren! Vor etwa vier Monaten gab ich Ew. Edelmögenden Bericht, auf welchen Punkt damals die Unterhandlungen über die Trennung der Niederlande und Belgiens gediehen waren. Seit jener Zeit sind die Unterhandlungen fortgeschritten, ohne jedoch bisher beendigt werden zu können. Die letzten Protokolle der Londoner Konferenz, und die andern Dokumente, die ich mittheilen werde, werden bezeugen, daß es nicht von der Regierung der Niederlande abhing, die Ursachen dieser Verzögerung zu entfernen. Die Konferenz hat die Note nicht beantwortet, welche am 30 Jan. von den Bevollmächtigten des Königs übergeben wurde, und deren ich in dem letzten Theile meiner Mittheilungen vom 1 Febr. erwähnte. Am 31 Januar wechselten die Bevollmächtigten von Frankreich und England die Ratifikationen des Vertrags vom 15 Nov. v. J. gegen einander aus, während das Protokoll für die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland offen gelassen wurde. Gegen Ende des Monats Februar eröffnete der Hof von St. Petersburg eine Unterhandlung im Haag, um hier einen günstigen Ausgang der Unterhandlungen bei der Konferenz zu London vorzubereiten. Die nachfolgende, in den letzten Tagen des März einigen niederländischen Gesandtschaften übermachte Auseinandersetzung wird Ew. Edelmögenden den Charakter und das Resultat dieser Unterhandlung kund thun.

Der König erkannte in der dem Grafen Orloff anvertrauten Mission, und in der Art wie sie vollzogen wurde, einen Beweis der Freundschaft seines erlauchten Freundes Sr.

*) Aus der Haager Staats-Courant vom 1 Junius.

Maj. des Kaisers aller Reußen an. Ohne in die Auseinandersetzungen einzugehen, welche eine Antwort auf die am 22 März durch Se. Exc. den niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übergebene Note erfordern würde, glaubte das Haager Kabinet, es sey wichtig, die Uebersendung dieser Erklärung und der Noten, wodurch die Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen ihren Beitritt dazu kund gaben, mit nachfolgender Darstellung des jetzigen Standes der Unterhandlung zu begleiten. Man war der Meinung, je kürzer sie abgefaßt sey, desto mehr würde sie an Klarheit und Bestimmtheit gewinnen. Eine von dem Grafen Orloff am 23 Febr. gleich nach seiner Ankunft im Haag eingereichte Verbalnote erwähnte vier Aenderungen, die in den 24 Artikeln anzubringen wären, nämlich:

a) unerläßliche Bedingungen:

I. Die Rektifikation des Artikels über die innere Schiffahrt, das Lootsen- und Baken-Recht in der Schelde, nach den im niederländischen Memorandum vom 14 Dec. 1831 enthaltenen Andeutungen:

II. Vollständige Unterdrückung des Servituts einer Straße oder eines Kanals durch den Kanton Sittard.

b) Man würde wo möglich zu erhalten suchen

III. Die Kapitalisation der Belgien zur Last bleibenden Rente nach einem billigen Maaßstabe, und

IV. eine Uebereinkunft in Bezug auf die Liquidationen des Tilgungssyndikats, gemäß den im niederländischen Memorandum vom 14 Dec. v. J. ausgedrückten Ansichten.

Dem Gange der Unterredungen nach überzeugte sich das Kabinet vom Haag, daß es auf die beiden letzten, wie auf die beiden ersten rechnen könne. Es erklärte sich seinerseits, daß es nichts entgegen habe, wenn man sich über eine Kapitalisation der Rente nach einem billigern und selbst niedrigern Maaßstabe verstände, als derjenige, welcher im 9ten Artikel des am 30 Januar 1832 von den niederländischen Bevoll-

mächtigten vorgeschlagenen Vertrags erwähnt ist, und wenn man hinsichtlich des holländischen Gebiets in Limburg auf dem linken Ufer der Maas über einige Modifikationen desjenigen Artikels übereinkomme, der in einer ersten am 4 März von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen Verbalnote angezeigt war, so daß in jedem Falle die Gemeinde von Lommel, die Zuid Willemsvaart mit den besagten Kanal im Westen begränzenden Gemeinden und dem zur Sicherheit Maestrichts nöthigen Rayon darin begriffen würde. Es verlangte, daß bis zur Ausführung der durch obige Uebereinkunft zu erzielenden Kapitalisation die königlich niederländischen Truppen fortwährend die Citadelle von Antwerpen und die davon abhängigen Forts besetzen sollten, und daß der völlige oder theilweise Austausch des Großherzogthums Luxemburg, wenn man denselben fortwährend wünsche, für eine besondere, in Bälde aufzunehmende Unterhandlung aufgespart würde.

Graf Orloff verlangte, ohne sich über die Gebietsfrage zu erklären.

1) Anerkennung der politischen Unabhängigkeit Belgiens,
2) die des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg,
3) die Unterzeichnung der 24 Artikel nach der in seiner Verbalnote angezeigten Weise.

Der König betrachtete die beiden ersten Punkte, als nicht bloß ausnehmend wichtig, sondern als selbst entscheidend für die Negotiation. Depeschen, welche ein russischer Kourier am 4 März brachte, kündigten an, daß der Hof von St. Petersburg diese Ansicht theile, die beinahe der ausschließende Gegenstand aller letztern Mittheilungen des kaiserlichen Kabinets an Hrn. Baron v. Heekeren waren. Da Se. Majestät ein Hinderniß vom ersten Range, das bisher als unübersteiglich galt, beseitigen wollte, erklärte Sie ihre Geneigtheit, die politische Unabhängigkeit des neuen belgischen Staats anzuerkennen, wenn man über die vorbemerkten Bedingungen sich verstände, und in Folge wiederholten Verlangens, diese Nach-

giebigkeit auch auf die gleichfalls unbedingte Anerkennung des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg ausdehnen zu wollen. Die Unterzeichnung der nicht modifizirten 24 Artikel erschien der Regierung der Niederlande stets als eine Lebensfrage für sie selbst, aber als unbedeutend für die fünf Mächte. Von Anfang an hatte sie gewisse Stipulationen dieser Artikel für unverträglich mit der Unabhängigkeit der Nation und mit dem Souverainetätsrechte des Königs gehalten. Der Gang der Unterhandlung schien anzudeuten, daß die Mächte jetzt die Gerechtigkeit ihrer Forderungen in dieser Hinsicht und die Nothwendigkeit anerkennen, besagte Artikel zu modifiziren.

Die Unterzeichnung der 24 Artikel durch die niederländischen Bevollmächtigten bei diesem Stande der Dinge, in demselben Augenblicke, wo man zu ihrer Modifikation schreiten würde, — dieß hatte der Vorschlag des russischen Hofs zum Zwecke, — konnte keinen andern Beweggrund haben, als die vorgängige Unterzeichnung durch andere Mächte, ein Beispiel, wodurch, wenn es für Holland verbindlich seyn sollte, dieses Land aus der Reihe unabhängiger Staaten gestrichen würde. Wenn auch die Gewalt der Umstände manchen lästigen Verträgen das Daseyn gab, so könnte man doch kaum Einen nennen, wo ein Staat die Aufopferung seiner Unabhängigkeit als Princip unterzeichnet hätte, um sie ausnahmsweise in einer abgesonderten Konvention wieder zu erlangen. Auch konnte man nicht absehen, wie Holland die 24 Artikel als Präliminarien unterzeichnen könnte, da sie von Frankreich und England mit Erweiterung und Modifikationen bereits in einen definitiven und ratifizirten Vertrag umgewandelt waren, und eben so wenig, wie es darein willigen könnte, die nothwendigen Verbesserungen aus der Hand der Belgier statt aus der seiner Alliirten zu empfangen, mit denen es über die Aenderung und Vernichtung der zwischen ihnen und Holland nach der Wiener Kongreßakte bestehenden Verpflichtungen unterhandelt. Was die Mächte betrifft, so könnten sie von dem Augenblicke an,

an, wo die 24 Artikel modifizirt seyn werden, nicht das mindeste Gewicht mehr auf die Entscheidung der niederländischen Bevollmächtigten legen, und nur der Gang der Zeit und der Geschichte kann die jetzt und nicht zur Zeit der Entwerfung der 24 Artikel für nothwendig erachteten Modifikationen erklären, während Holland, indem es zugleich die 24 ursprünglichen Artikel und ihre spätern Modifikationen unterzeichnete, in einem Augenblicke für die Wirklichkeit der gegenwärtig bestehenden und dessen, was bereits der Vergangenheit angehört, sich verbindlich machen würde.

Diese von der allgemeinen Meinung der Nation unterstützten Gründe gestatteten dem Haager Kabinette nicht, sich in dieser Beziehung den Wünschen Rußlands zu fügen, und es glaubte, die obenerwähnten Bedingungen den niederländischen Bevollmächtigten in London übermachen zu müssen, um davon Gebrauch zu machen, wenn die Konferenz ihnen Gelegenheit gäbe; aber man erfuhr bald, daß die englische Regierung erklärt hatte, vor der Ratifikation des Vertrags vom 15 Nov. 1832 durch die drei Mächte an keiner Berathung Theil nehmen zu können.

In dieser Lage der Dinge drückte Graf Orloff von Neuem den Wunsch aus, daß die 24 Artikel ohne vorläufige Modifikation unterzeichnet würden, worauf der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erwiderte: 1) daß, nach den aus London angelangten Berichten die Konferenz vor der Unterzeichnung des Vertrags durch alle hohen kontrahirenden Theile, — ein Punkt, der außer der Sphäre der niederländischen Regierung lag, — mit keiner Unterhandlung sich zu beschäftigen geneigt sey, und für den Augenblick allen Mittheilungen zwischen den niederländischen Bevollmächtigten und der Konferenz sich zu widersetzen scheine; 2) daß, was die 24 Artikel betreffe, der Haager Hof in keinem Falle seine Bevollmächtigten autorisiren könne, die Artikel, wie sie sind, und ohne vorhergegangene Modifikation zu unterzeichnen; und 3) daß, was

die Bedingungen selbst betreffe, die niederländische Regierung stets geneigt sey, die an sie gemachten Eröffnungen anzunehmen und in Erwägung zu ziehen.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Unterhandlung der Sendung des Grafen Orloff nach dem Haag sehr wichtige und entscheidende Fortschritte dankt; daß zwei wichtige Hindernisse aus dem Wege geräumt wurden, daß wenn die vorgeschlagene Form des Vertrags auf Schwierigkeiten stieß, die für den König unübersteiglich waren, man sich doch schmeicheln darf, daß sie die gewünschte Uebereinkunft nicht hindern werden; daß man sich über die meisten Bedingungen verstand, und daß die Meinungsverschiedenheit, welche in wenigen Beziehungen noch besteht, keineswegs der Art ist, der Unterhandlung in London Fesseln anzulegen. Der König glaubt gern, daß die durch die wirksame Vermittlung seiner hohen Alliirten bereits erlangten Erfolge, ihnen einen neuen Beweggrund darbieten werde, fortdauernd ihre Bemühungen zu vereinigen, um auf eine billige Weise eine Unterhandlung zu beendigen, die in der letzten Zeit so glückliche Aussichten gewährte, und deren Ausgang das Wohl des Königreichs und den Frieden Europa's zugleich interessirt. Die beiden nachfolgenden Dokumente, aus denen diese Auseinandersetzung zum Theil gezogen ist, werden noch mehr Licht auf diesen Gegenstand werfen *). —

Der Erklärung, welche der russische Bevollmächtigte (Graf Orloff) am 22 März mir einhändigte, und welche in englischen und französischen Zeitungen zuerst bekannt gemacht worden, sind die Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen, die sich dieser Unterhandlung angeschlossen haben, am selbigen Tage

*) Siehe die beiden Noten der niederländischen Regierung, d. d. Haag 4 und 7 März 1832 oben sub Nr. 328 und 329 abgedruckt.

durch zwei beinahe gleichlautende Noten nachstehenden Inhalts beigetreten *).

Nach dem 57sten Protokolle der Londoner Konferenz vom 18 April wurden die Ratifikationen des Vertrags vom 15 Nov. 1831 an besagtem Tag ausgewechselt durch die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen, und nach dem 58sten Protokolle vom 4 Mai durch die von Rußland in der in diesen Protokollen und in den Akten der Ratifikationen erwähnten Weise. Bei Uebersendung des 57sten Protokolls an die Bevollmächtigten der Niederlande begleitete die Konferenz diese Zusendung mit nachstehender Note vom 4 Mai an JJ. EE. die HH. von Falck und van Zuylen van Nyevelt: **)

Die königlichen Bevollmächtigten haben darauf unterm 7 Mai durch eine Note folgenden Inhalts geantwortet: ***)

Nachdem Se. Majestät von diesen Aktenstücken Kenntniß genommen, befahlen mir Höchstdieselben, die niederländischen Bevollmächtigten zu London aufzufordern, sich abermals im Namen des Königs auf ihre Note vom 7 Mai zu beziehen, und der Konferenz zu bemerken, daß die niederländische Regierung geneigt bleibt, die Unterhandlung mit der Konferenz nach der Lage, in welcher sie sich gegenwärtig in Bezug auf die Niederlande befindet, fortzusetzen, und daß, wenn der Trennungsvertrag zwischen den Niederlanden und Belgien unterhandelt, abgeschlossen und von den Bevollmächtigten der Niederlande mit den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland unterzeichnet seyn wird, die niederländische Regierung keine Schwierigkeiten

*) Siehe die oben sub Nr. 530 und 531 gegebenen Noten der k. k. österreichischen und k. preußischen Gesandtschaften im Haag von 22 März 1833.

**) Siehe die oben sub Nr. 340 abgedruckte Note (I) der Londoner Konferenz vom 4 Mai.

***) Siehe die oben sub Nr. 341 abgedruckte Antwortsnote vom 7 Mai.

mehr machen wird, mit Belgien auf die Grundlage dieses Vertrags hin abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die am 14 Dec. 1831 von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland hinsichtlich der belgischen Festungen abgeschlossene Uebereinkunft ist jetzt bekannt gemacht worden, und es scheint nicht zweifelhaft, daß dieß Aktenstück ratifizirt worden sey. Der König erachtete diese Konvention als den Rechten der Niederlande zuwider, — Rechte, die sich auf das für dieses Königreich so wichtige Barrierensystem, auf die 24 Artikel von London und auf die von den Niederlanden zur Erbauung der belgischen Festungen verwendeten Summen gründen; er ließ bei den vier Mächten gegen diese Konvention protestiren, und nahm sein Recht, an jeder auf diese Festungen bezüglichen Uebereinkunft Theil zu nehmen, in Anspruch.

Um die Reihe der Ew. Edelmögenden mitgetheilten Dokumente, deren Genauigkeit die niederländische Regierung anzunehmen zu können glaubt, obgleich nicht alle Protokolle der Londoner Konferenz, wie dieß z. B. mit dem 59sten und 60sten der Fall war, offiziell mitgetheilt wurden, zu vervollständigen, schließe ich hier das 60ste in Bezug auf die Verhaftung des Herrn Thorn im Großherzogthume Luxemburg bei. Der Schluß dieses Protokolls stimmt beinahe mit der Idee eines Austausches zusammen, wie er unsrerseits in einer Verbalnote vom 7 Mai als Antwort auf die Reklamationen Englands und Frankreichs ausgedrückt wurde. Diese Idee wurde gleichfalls durch den Gesandten des Königs dem deutschen Bundestage mitgetheilt, um dem Wunsche zu entsprechen, den der Bundestag in dieser Beziehung ausgedrückt hatte.

Auch dießmal, Edelmögende Herren, hege ich die Zuversicht, daß die Generalstaaten und die niederländische Nation in den gegenwärtigen Mittheilungen eine Gewähr der festen und gemäßigten Grundsätze finden werden, welche die Politik der Regierung leiten, und daß sie mehr und mehr das gerechte Zutrauen befestigen, daß die Regierung Alles an-

wenden werde, um, in so weit es sich mit der Ehre und den wesentlichen Interessen der Niederlande verträgt, die Hindernisse zu heben, die bis jetzt einen Trennungsvertrag zwischen Niederland und Belgien verzögert haben.

348. Protokoll Nro. 62 der am 29 Mai 1832 im auswärtigen Amte zu London gehaltenen Konferenz. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe vereinigten sich zu einer Konferenz.

Der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Niederlande wurde eingeführt, und erklärte mündlich, in Antwort auf die Mittheilung des Protokolls vom 4 Mai, daß der König, sein Herr, bereit sey, dem Artikel des Protokolls in Bezug auf die Freilassung des Herrn Thorn seine Zustimmung zu geben unter der Bedingung, daß die Gegenpartei vorläufig die nöthigen Garantien gebe für die Ausführung der Vorschläge, welche ihr in demselben Protokolle gemacht worden seyen.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe zogen die mündliche Erklärung des Bevollmächtigten der Niederlande in Berathung und erklärten nachstehende Meinung:

1) daß diese Erklärung die Sanktion einer Handlung, welche die niederländische Regierung bisher nicht eingestanden, und welche der deutsche Bundestag gemißbilligt hatte, enthalte, — eine Sanktion, welche aus der Gleichstellung dieser Handlung mit andern hervorgeht, die einen ganz andern Charakter an sich tragen.

2) Daß die Erklärung des Bevollmächtigten der Niederlande zwischen der Bitte um Freilassung Herrn Thorns und der im Protokoll vom 4 Mai enthaltenen Bitte an die belgische Regierung ein Wechselverhältniß aufstelle, das in

*) Aus Brüsseler Blättern vom 13 Junius.

den Augen der Konferenz nicht existirt," und daß sie nicht anerkennen kann.

Einerseits im Besitze von Aktenstücken, welche beweisen, daß die Arrestation des Herrn Thorn ohne Befehl des Königs Großherzogs von Luxemburg bewerkstelligt, und daß sie von der großherzoglichen Regierung nicht anerkannt wurde; andererseits in Ueberlegung, daß der deutsche Bund diese Verhaftung und die Mittel, wodurch sie bewerkstelligt wurde, mißbilligte, hatte die Konferenz ihr festes Vertrauen ausgedrückt, daß der König eine von ihm nicht befohlene Handlung nicht sanktioniren, und den Herrn Thorn in Freiheit setzen lassen würde.

In diesem Vertrauen, in der Ueberzeugung, daß ihr Schritt eine günstige Aufnahme finden, und demnach Herr Thorn in Freiheit gesetzt werden würde, hatte die Konferenz in Folge seiner Freilassung, die sie als gewiß betrachtete, eingewilligt, von der belgischen Regierung die Freilassung der Individuen zu begehren, welche als Repressalien in Belgien verhaftet worden waren. Die Konferenz hatte ferner immer in der Voraussetzung einer vorläufigen und alsbaldigen Freilassung des Herrn Thorn eingewilligt, aus bloßen Beweggründen des Friedens und der Menschlichkeit die Freilassung einiger Individuen zu verlangen, welche zu den bewaffneten Banden gehört hatten, deren Organisation weder von der großherzoglichen Regierung Luxemburgs noch vom deutschen Bunde anerkannt worden war.

Bei dieser Lage der Sachen haben die Bevollmächtigten der fünf Höfe beschlossen, gegenwärtige Erklärungen den niederländischen Bevollmächtigten mitzutheilen, und aufs dringendste und ernstlichste ihre Bitte um Freilassung des Herrn Thorn zu erneuern, eine Bitte, welche sich auf die im Protokolle Nro. 60 vom 4 Mai auseinandergesetzten Umstände, und auf die Akten des deutschen Bundestags stützt.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben hinzugefügt,

daß nur, wenn Herr Thorn vorläufig freigegeben sey, die Konferenz sich verpflichten könne, von der belgischen Regierung die Freilassung der andern Individuen zu verlangen, auf welche sich das Protokoll Nro. 60 vom 4 Mai bezieht.

(Gez.) Wessenberg. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven.

349. Note der niederländischen Bevollmächtigten an die Konferenz. London, den 29 Mai 1832. *).

Die niederländische Regierung hat den Inhalt der Note gebilligt, welche die Unterzeichneten unterm 7ten d. M. an die HH. Bevollmächtigten der fünf Höfe zu richten die Ehre hatten, und hat sie beauftragt, als weitere Antwort auf die Note JJ. EE. vom 4ten zu erklären, daß sie geneigt und bereit bleibt, die Unterhandlungen mit der Konferenz fortzusetzen, um sich über die Bedingungen zu vereinigen, unter welchen Belgien von Holland getrennt werden soll. So lange dieser Zweck nicht erreicht ist, kann für den König der Niederlande nicht davon die Rede seyn, die politische Unabhängigkeit eines neuen belgischen Staats und die Souveränetät des Prinzen von Sachsen-Koburg anzuerkennen; sobald aber die Unterzeichneten einen Trennungsvertrag mit den Bevollmächtigten der fünf Höfe abgeschlossen und unterzeichnet haben werden, wird Se. Maj. durchaus nichts mehr dagegen einzuwenden haben, auf die Grundlage eines solchen Vertrags mit Belgien abzuschließen und zu unterzeichnen, und sie wird zu geeigneter Zeit die hiezu erforderlichen Instruktionen und besonderen Vollmachten absenden.

Die Unterzeichneten haben ferner Befehl erhalten, der Konferenz die ihr unter dem 30 Januar d. J. zugesandte Mittheilung zu erläutern und ihr vermittelst der angeschlossenen Verbalnote zu wissen zu thun, auf welchem Punkte die niederländische Regierung beim Ausgange der Unterhandlungen stand,

*) Aus der nämlichen Quelle.

welche seit jener Zeit der russische Hof in Holland eröffnen ließ, und an welche die Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen im Haag sich anschließen zu wollen erklärt haben.

Wenn gegen alle Erwartung eine aufmerksame und unparteiische Untersuchung dieser Aktenstücke nicht zu der gewünschten Uebereinkunft führen sollte, so würde der König fortfahren, sich auf die Verpflichtungen zu berufen, welche die fünf Mächte durch den Anhang A zum 12ten Protokoll gegen Se. Maj. eingegangen haben; die Unterzeichneten nähren jedoch mit Vergnügen die Hoffnung, daß sie bald von der Konferenz erfahren werden, wie sie jetzt die Vorschläge ihrer Regierung betrachtet. Dann wird man leicht sehen, über welche Artikel man sowohl hinsichtlich der Abfassung als des Inhalts einig ist, und welche andere neue Erläuterungen fordern. In jedem Falle scheint eine von der Konferenz zu ertheilende Antwort das passendste Mittel, der Unterhandlung einen günstigen Fortgang zu geben, und indem sie dieser Antwort mit völliger Zuversicht entgegensehen, bitten die Unterzeichneten Ihre Excellenzen u. s. w.

(Unterz.) Falck. H. van Zuylen van Nyevelt.

350. Protokoll Nro. 63 der am 31 Mai 1832 im auswärtigen Amte gehaltenen Konferenz. *)

Gegenwärtig die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Großbritannien, Frankreich und Rußland.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben sich zu einer Konferenz vereinigt, um von der angeschlossenen Note Kenntniß zu nehmen, welche von den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande an sie gerichtet wurde, und welche nach der Erklärung der niederländischen Regierung als fernere Antwort auf die Mittheilung dienen soll, welche die Konferenz den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande am 4 Mai gemacht hat.

*) Aus derselben Quelle.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben den Inhalt der fraglichen Note untersucht, und beschlossen, den niederländischen Bevollmächtigten zu erklären, daß die ihrer offiziellen Note vom 29 Mai angeschlossene Verbalnote, welche die Forderungen der Regierung Sr. Maj. des Königs der Niederlande specifizirt, wörtlich dieselbe ist, wie die, welche vor mehr als zwei Monaten an den Grafen Otloff im Haag gerichtet wurde, und von seiner Seite die Uebergabe der Erklärung vom 22 März zur Folge hatte; daß die niederländischen Bevollmächtigten nach diesem Umstande beurtheilen können, ob die in besagter Note enthaltenen Forderungen den Höfen, deren Bevollmächtigte in der Konferenz zu London vereinigt sind, als zulässig erscheinen, und ob diese Letztern eine Antwort auf ihre Mittheilung vom 4 Mai oder ein Mittel darin finden können, eine Lösung der Unterhandlungen herbeizuführen, welche die Wohlfahrt Hollands und den Frieden Europa's so wesentlich interessiren. Es bleibt demnach der Londoner Konferenz nur übrig, sich mit den Entschließungen zu befassen, welche die ernsten Umstände von ihrer Seite erfordern.

(Unterz.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

(Den Anhang zum voranstehenden Protokoll bildet die voranstehende Note der Bevollmächtigten der niederländischen Regierung d. d. London, den 29 Mai 1832 nebst Anschluß der oben sub Nro. 328 abgedruckten Verbalnote.)

351. Note des belgischen Bevollmächtigten, Generals Goblet, an die Londoner Konferenz. London, den 1 Junius 1832. *)

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Kö-

*) Aus dem belgischen Moniteur. Brüssel, den 14 Julius 1832.

nigs der Belgier, hat die Ehre, zur Kenntniß Ihrer Excellenzen der Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands zu bringen, daß er von seinem Souverän beauftragt worden ist, die Aufmerksamkeit der Konferenz auf die unmittelbare Ausführung, deren der Traktat vom 15 November 1831 in seinen Hauptbestimmungen fähig ist, zu lenken.

Der Unterzeichnete hält es für unnütz, an die Verpflichtungen zu erinnern, welche die fünf Mächte in den Noten vom 15 Oktober, die den 24 Artikeln beigefügt waren, übernommen haben. Wenn diese Verpflichtungen einer Bestätigung bedurft hätten, so würde Se. Maj. der König der Belgier sie in der gemeinschaftlichen Genehmigung, welche jetzt dem Traktate vom 15 November zu Theil geworden ist, erblicken; die Konferenz, die hohe Sendung, welche ihr anvertraut worden ist, erfüllend und nicht wollend, daß Fragen, deren unverzügliche Lösung eine Nothwendigkeit für Europa ist, nicht länger unerledigt bleiben, hat sich zum Schiedsrichter zwischen Holland und Belgien aufgeworfen und eine schließliche und unwiderrufliche Entscheidung gefällt; es hieße, ihre Gesinnungen verkennen, wenn man voraussetzen wollte, daß nach sechs Monaten der Erwartung die Unterhandlungen wieder eröffnet werden könnten, ohne daß mit dem Traktate vom 15 November, der dazu bestimmt war, sie definitiv zu schließen, und die allgemeine Ordnung zu befestigen, eine Ausführung begonnen wäre.

Der Unterzeichnete ist daher völlig überzeugt, daß die von dem Herrn van de Weyer am 7 Mai überreichte Note mit den Ansichten der Konferenz übereinstimmt; sich auf jene Note beziehend, ist er beauftragt, hinzuzufügen, daß Se. Maj. der König der Belgier sich berechtigt glaubt, und daß seine Regierung den Entschluß gefaßt hat, an keine Unterhandlung über die Punkte, welche den Gegenstand der Vorbehalte ausmachen, Theil zu nehmen, bevor nicht das Belgien unwiderruflich zuerkannte Gebiet geräumt worden ist.

Se. Maj. der König der Belgier glaubt nicht, daß dieser Weg mit irgend einer der von seinem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen im Widerspruche steht; sollte dem nicht so seyn, so würde die belgische Regierung sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehen, ihren Agenten zu desavouiren.

Die Konferenz hat in ihrem Protokolle Nro. 56 vom 4 Mai die Stellung Belgiens bestimmt ausgesprochen, indem sie darin erklärt, daß der Territorialbesitz Belgiens unwiderruflich festgestellt worden und dieser Theil des Traktates keiner Unterhandlung mehr unterworfen sey; der Unterzeichnete schätzt sich glücklich, auch diese Erklärung zur Unterstützung der von seiner Regierung gestellten Forderung anrufen zu können.

(Gez.) Goblet.

352. Note des Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Belgier, Generals Goblet, an die Londoner Konferenz. London, den 2 Junius 1832. *)

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Belgier hat die Ehre gehabt, die Note zu empfangen, welche JJ. EE. die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland demselben unterm 30 Mai 1832 haben zustellen lassen, und welcher eine Abschrift der Protokolle der Londoner Konferenz Nro. 61, 62 und 63 beilag.

Diese Protokolle, so wie auch die damit übersandten Dokumente, beweisen, daß Se. Maj. der König von Holland entschlossen ist, die Erklärungen der verbündeten Höfe durchaus nicht zu berücksichtigen. Der unterzeichnete Bevollmächtigte sieht sich demnach genöthigt, der Konferenz zu erklären, daß Se. belgische Maj., wiewohl mit Leidwesen, jede Unterhandlung so lange abbrechen muß, bis Se. Maj. der König von

*) Aus dem Belge. Brüssel, den 12 Junius.

Holland unbedingt dem Vertrage vom 15 November beigetreten seyn wird.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte hofft, daß die Konferenz in diesem Verfahren nur eine Maßregel erblicken wird, welche Sr. Maj. dem Könige der Belgier durch die Würde Seiner Krone und das Interesse der Völker, zu deren Regierung er auf den Wunsch der Konferenz selbst berufen worden ist, vorgezeichnet wird. Se. Maj. hatte sich bei Annahme der Krone geschmeichelt, dadurch der Nation, welche Sie gewählt hatte, den Genuß der Rechte und Vortheile erleichtern zu können, welche dieselben errungen hatte, und deren Früchte sie nicht im Frieden genießen konnte, wenn nicht die neue Regierung von den großen europäischen Mächten anerkannt würde.

Aber die Bedingungen, welchen sich Se. Maj. bei Uebernahme der Krone unterworfen hatte, und die damals von der Konferenz vorgeschlagen und verbürgt wurden, waren kaum von der Nation angenommen worden, als eine Invasion, ohne irgend eine Veranlassung Seitens der neuen Regierung Sr. Maj., stattfand. Dieser ungerechte feindliche Ueberfall wurde von der Konferenz getadelt, wie dieß die Protokolle beweisen, und die Intervention Frankreichs zeigte Europa, auf wessen Seite das gute Recht, und wie aufrichtig der Wunsch war, den allgemeinen Frieden zu erhalten, dem schon so viele Opfer gebracht worden waren.

Se. Maj. der König der Belgier konnte daher unmöglich denken, daß ein so ungerechter Angriff, welchen die Konferenz oder wenigstens eine der Mächte, welche dieselbe bilden, so ausdrücklich zu ihrer eigenen Angelegenheit gemacht hatte, Verhandlungen veranlassen würde, welche zu einem andern Resultate führen könnten, als von Seite Hollands zur unbedingten Annahme der 18 Artikel, welche die Konferenz als Basis des Friedens zwischen Sr. Maj. dem Könige der Belgier und Sr. Maj. dem Könige von Holland festgestellt hatte.

Dennoch gestaltete es sich anders. Der Vertrag von

15 November wurde Sr. Maj. zur Annahme vorgelegt, obgleich sich nicht erklären ließ, wie der fruchtlose Versuch Hollands die Ansichten der Konferenz ändern konnte, und zwar auf eine ungünstige Weise für die Interessen, welche sie zuerst unterstützen zu müssen geglaubt hatte. Die Konferenz hatte durch die Waffen Frankreichs, welches im Einklange mit seinen Alliirten handelte, die Vollziehung der 18 Artikel in Schutz genommen und nach dem Siege änderte sie, ohne irgend eine bekannte Ursache, durchaus die Grundzüge, welche feierlichst festgestellt, angenommen und garantirt worden waren.

Se. Maj. der König der Belgier glaubte nicht über diese Frage entscheiden zu dürfen, und legte sie der Nation vor, denn auch er hatte Verbindlichkeiten gegen seine Völker, die er nicht verletzen konnte. Die Versicherung, daß der Vertrag vom 15 November unwiderruflich und zur Erhaltung des Friedens von Europa durchaus nothwendig sey, konnte allein Se. Maj. und die Nation bewegen, denselben anzunehmen. Aber selbst diese letzte Akte, welche auf das entschiedenste den Wunsch Sr. Maj. ausspricht, zur Erhaltung des Friedens beizutragen, wird nicht vollzogen.

Drei der Mächte, welche zur Konferenz gehören, ratifizirten nur theilweise, und Se. Maj. der König von Holland weigerte sich derselben beizutreten. Alle dießfallsigen Vorstellungen sind unnütz gewesen, wie es die letzten durch die Bevollmächtigten Sr. holländischen Maj. der Konferenz übergebenen Noten beweisen.

Unter solchen Umständen bleibt dem Unterzeichneten kein anderer Ausweg, als jede fernere Unterhandlung einzustellen, bis die Bevollmächtigten, welche die Konferenz bilden, von ihren Höfen Vollmachten und Instruktionen erhalten haben werden, welche keinen Zweifel mehr hinsichtlich der Zuverlässigkeit der künftigen Verträge übrig lassen, und bis daß Se. Maj. der König von Holland Seinen Entschluß ausgesprochen hat, von Seinen Forderungen abzustehen. Bis dahin sieht Se.

belgische Maj. nicht ein, was durch Verhandlungen zu gewinnen sey, welche nothwendiger Weise ohne Resultat bleiben müssen, wie die Erfahrung dieß hinsichtlich derer bewiesen hat, welche seit 18 Monaten stattgefunden haben.

Dessen ungeachtet wird der unterzeichnete Bevollmächtigte bereit seyn, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen, sobald der König von Holland sich geneigt zeigen wird, den Vorschlägen seiner Alliirten nachzugeben und den Vertrag vom 15 November wenigstens als Basis fernerer Unterhandlungen anzunehmen. Allein er muß dabei feierlich erklären, daß keine Erklärung Sr. Maj. des Königs von Holland als offiziell anerkennen wird, die nicht mit der Räumung des belgischen Gebiets durch die holländischen Truppen und mit der Freilassung des Herrn Thorn Hand in Hand geht.

Wenn diese Ereignisse sich zu sehr in die Länge ziehen sollten, so behält Se. Maj. der König der Belgier sich vor, den Theil des Vertrages vom 15 November mit Gewalt der Waffen vollziehen zu lassen, welcher auf diese Art sich erzwingen läßt, denn er ist überzeugt, daß die Mächte, welche den erwähnten Vertrag ratifizirt haben, es mit Vergnügen sehen werden, wenn mit Vollziehung desselben begonnen wird. Doch wird Se. Maj., beseelt von den friedlichsten Gesinnungen, nur im äußersten Nothfalle zu den Waffen greifen, und ehe dieß geschieht, einen letzten Termin zur Räumung Ihrer Staaten bestimmen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte behält sich vor, der Konferenz davon Mittheilung zu machen, sobald er selbst davon in Kenntniß gesetzt wird.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit ꝛc.

London, den 2 Junius 1832.

(Gez.) Goblet.

353. Note der niederländischen Bevollmächtigten, durch welche dieselben auf das Protokoll Nro. 63 der Londoner Konferenz geantwortet haben. London, den 2 Junius 1832. *)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande haben gestern Abend das Schreiben erhalten, welches II. EE. die Bevollmächtigten der fünf Höfe unterm 31 Mai an sie richteten, und welches das Protokoll Nro. 63 begleitete. Der Inhalt dieses letztern Aktenstücks fordert gebieterisch von Seite der Unterzeichneten einige Erläuterungen, wodurch, wie sie die innige Ueberzeugung hegen, das von dem Haager Kabinette befolgte Benehmen vollkommen gerechtfertigt werden wird.

Die der offiziellen Note vom 29 Mai angeschlossene Verbalnote ist wirklich, wie das Protokoll sagt, wörtlich dieselbe mit derjenigen, welche an den Grafen Orloff am Ende seines Aufenthalts im Haag gerichtet wurde; es ist aber nichtsdestoweniger gewiß, daß die Vorlegung des Inhalts dieser Verbalnote in der Konferenz nur in Folge der Ansicht verzögert wurde, welche die Mitglieder der Konferenz, sobald dieselbe konfidentiell hier bekannt wurde, ausgedrückt haben, daß vor Allem die fünf Mächte auf derselben Linie stehen, mit andern Worten, daß alle den Vertrag vom 15 November ratifizirt haben müßten.

Im Haag wie hier, war die Sprache der Repräsentanten der fünf Höfe in dieser Beziehung dieselbe, und die Regierung der Niederlande glaubte dem Wunsche der Konferenz nachzugeben, indem sie ihre Eröffnungen auf einen Zeitpunkt verschob, den die Konferenz selbst als nahe zu betrachten schien. Durch die Mittheilung vom 4 Mai in Kenntniß gesetzt, daß der Erfolg ihrer Erwartung entsprochen habe, mußte sie glauben, die

*) Aus dem Journal de la Belgique.

Uebermachung besagter Verbalnote, welche Vorschläge enthielt, die der Konferenz nicht offiziell vorgelegt worden waren, bietet das einfachste und zugleich regelmäßigste Mittel dar, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen und fortzusetzen, und die Unterzeichneten sind überzeugt, daß die HH. Bevollmächtigten der fünf Höfe, wenn sie die Fragen von dem JJ. EE. so eben angedeuteten Gesichtspunkte betrachten, nicht anstehen werden, sich vor den Resolutionen, welche das Ende des Protokolls anzudeuten scheint, mit der formellen Antwort zu beschäftigen, welche das Haager Kabinet von ihrer Seite zu erwarten berechtigt ist.

Die Bevollmächtigten der Niederlande haben die Ehre u. s. w.

(Unterz.) Falck. H. van Zuylen van Nyevelt.

354. Note des belgischen Bevollmächtigten, Generals Goblet, an die Konferenz. London 8 Jun. 1832.*)

Der Unterzeichnete, Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Belgier, hat die Ehre gehabt, JJ. EE. den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands unterm 1 d. eine Note zu überreichen, die dazu bestimmt war, eine frühere Mittheilung des Hrn. van de Weyer zu erläutern und zu vervollständigen. Da die Regierung Sr. Maj. des Königs der Belgier von den Noten Kenntniß erhalten hat, die von Seite der niederländischen Bevollmächtigten unterm 7 und 29 Mai an die Konferenz gerichtet und den Protokollen Nr. 61 und 63 beigefügt worden sind, so kann sie sich nicht enthalten, gegen JJ. EE. die schmerzlichen Betrachtungen, welche jene Mittheilungen erwecken, und die Nothwendigkeiten, welche daraus hervorgehen müssen, auszusprechen. Der Unterzeichnete beeilt sich vor allen Dingen, das Gefühl auszudrücken, welches seine

*) Aus dem belgischen Moniteur, Brüssel 11 Julius.

seine Regierung bei der Erklärung der Unzulässigkeit, womit die Vorschläge der holländischen Bevollmächtigten von der Konferenz in ihrem 63sten Protokolle zurückgewiesen worden sind, empfunden hat. Die belgische Regierung konnte in dieser Beziehung niemals den mindesten Zweifel hegen, und sie hat jene Erklärung ohne Ueberraschung, aber mit nicht minder lebhaftem Vergnügen vernommen. Die belgische Regierung hat aus den von den holländischen Bevollmächtigten gemachten Vorschlägen die ohne Zweifel von der Konferenz getheilte Ueberzeugung geschöpft, daß ihr Hof, indem er dabei beharrt, unannehmbare Vorschläge zur Erörterung vorzulegen, jede Unterhandlung unmöglich machen will. — In der That sprechen die niederländischen Bevollmächtigten, indem sie die Vorschläge vom 30 Jan. von neuem vorbringen, den nach jener Zeit eingegangenen Ratifikationen, die den Traktat vom 15 Nov. mit einer gemeinschaftlichen und unauslöschlichen Genehmigung bekleidet haben, allen politischen Werth ab; sie entstellen den Sinn des Anhangs zum 12ten Protokolle und bewegen sich ganz außerhalb der Richtung, welche von der Konferenz durch frühere Akte, denen ihre Regierung selbst beigetreten ist, gezogen worden ist. Der Unterzeichnete, um der Beweise über diese letztern Punkte überhoben zu seyn, bezieht sich auf die Denkschrift der Konferenz vom 4 Januar 1832.

Die Konferenz hat in ihrem Protokolle Nr. 59 vom 4 Mai erklärt, daß ihr nur übrig bliebe, sich mit den geeigneten Maßregeln zu beschäftigen, um die Ausführung des Traktates vom 15 November herbeizuführen. — Dieser Traktat ist Belgiens Recht geworden, und es ist die Pflicht seines Souveräns, denselben aufrecht zu erhalten. — Die belgische Regierung hat in ihrer Note vom 1 Jun. d. J. erklärt, daß sie vor der Räumung des Gebietes an keiner Unterhandlung Theil nehmen könne; in ihrer Note vom 7 Mai hatte sie vorgeschlagen, Holland im Fall einer fernern Weigerung vom 25 Mai ab aller Rückstände der Schuld für

verlustig zu erklären, ohne Präjudiz der Zwangsmaßregeln, deren Anwendung Se. Maj. der König der Belgier sich vorbehalten hat. — Der Unterzeichnete kann jene Erklärung und jenen Vorschlag nur wiederholen; demzufolge hat er die Ehre, darauf anzutragen, daß die Konferenz förmlich erklären wolle, daß Holland vom 25 Mai ab jeden Anspruch auf Schuldrückstände verloren hat; daß die durch die Weigerung der niederländischen Regierung, den 24 Artikeln beizutreten, veranlaßten Kosten des Kriegszustandes Holland zur Last fallen, und von den Summen in Abzug gebracht werden, welche Belgien schuldig seyn dürfte.

Indem der Unterzeichnete wiederholentlich auf die unverzügliche Räumung des belgischen Gebietes anträgt, nimmt er sich die Freiheit, den neuen von seinem Hofe erhaltenen Instruktionen gemäß, hinzuzufügen, daß es, da aus den Mittheilungen der niederländischen Bevollmächtigten die Unmöglichkeit fernerweiter Unterhandlungen hervorgeht, nothwendig wird, einen sehr nahe bevorstehenden Termin zu bestimmen, wo der Traktat vom 15 November seinem ganzen Inhalte nach durch Anwendung derjenigen Maßregeln ausgeführt wird, welche aus den durch die Noten vom 15 Oktober 1831 übernommenen Verbindlichkeiten hervorgehen.

Se. Maj. der König der Belgier bedauert lebhaft die aus den letzten Akten der niederländischen Bevollmächtigten entspringenden Nothwendigkeiten, welche so wenig mit den friedlichen Absichten übereinstimmen, von denen die fünf Mächte beseelt sind, und die Belgien theilte, indem es sich so große Opfer auferlegte.

(Gez.) Goblet.

355. Protokoll Nro. 64 der Konferenz, gehalten im auswärtigen Amt. London, den 10 Junius 1832. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

*) Aus holländischen Blättern.

Die Bevollmächtigten haben, ehe sie einen Beschluß über das letzte Verfahren fassen, welches sie zu beobachten haben werden, bemerkt, daß die Note, welche ihnen durch die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande am 9 Mai übergeben worden, so wie auch die Verbalnote, welche damit verbunden ist, offiziell auf den in Vorschlag gebrachten Vertrag sich beziehe, welchen dieselben Bevollmächtigten der Londoner Konferenz am 31 Januar übergeben hatten, und daß demnach diesem vorgeschlagenen Vertrag ein offizieller Charakter beigelegt worden ist, obgleich man denselben anfangs der Konferenz nur beiläufig mitgetheilt hatte.

Dieser letzte Umstand hatte die Bevollmächtigten der fünf Höfe veranlaßt, den oben erwähnten Vertrag nicht unter die offiziellen Akte der Konferenz zu zählen. Die Bevollmächtigten der fünf Höfe hatten selbst nicht einmal darauf geantwortet, weil dieser projektirte Vertrag nur die administrative Trennung und die Unabhängigkeit Belgiens feststellen sollte, während alle seit dem Monate Junius 1831 mit dem Haager Hofe fortgeführten Unterhandlungen Hollands Beitritt zu den Bedingungen der politischen Trennung und der Unabhängigkeit Belgiens und zur Anerkennung des neuen Souveräns bestimmen sollten.

Der projektirte holländische Vertrag vom 31 Januar vernichtete mit Einemmale alle Grundzüge der Konferenzarbeiten und zwar nach siebenmonatlichen Verhandlungen, während welcher Zeit Se. Maj. der König der Niederlande nicht gegen die Einsetzung eines neuen Souveräns in Belgien, sondern nur gegen einige Akte des neuen Souveräns protestirt, ferner ohne sich zu opponiren, dessen Bevollmächtigten bei der Konferenz hatte akkreditiren und selbst durch seine eigenen Bevollmächtigten die Mittheilungen, welche die Londoner Konferenz ihnen hinsichtlich der Vorschläge und Bemerkungen des belgischen Bevollmächtigten machte, der im Namen des Königs der Belgier handelte, hatte entgegen nehmen lassen.

Da die Konferenz also sah, daß Se. Maj. der König der Niederlande in einer Periode, wo man es hätte am wenigsten erwarten können, alle Verhandlungen, welche seit sechs Monaten mit Holland eingeleitet waren, umwarf, so konnte sie dieselben nicht weiter fortführen, weil drei der Bevollmächtigten, welche in London versammelt sind, neue Instruktionen von ihren resp. Höfen einholen mußten, die sich beeilten, Sr. Maj. dem Könige der Niederlande ihr gerechtes Erstaunen und den lebhaften Schmerz auszudrücken, welchen aus diesen Gründen das Projekt vom 31 Januar ihnen verursacht habe, — ein Projekt, welches in ihren Augen durchaus unausführbar ist.

Da jedoch dieser projektirte Vertrag jetzt *offiziell* von den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande in Anspruch genommen wird, so halten sich die Bevollmächtigten der fünf Höfe für verpflichtet, denselben den übrigen Dokumenten zur Erklärung ihrer Akte, so wie auch als einen Beweis beizufügen, daß die Zögerungen, welche durch die Mittheilung des projektirten Vertrags vom 31 Januar 1832 veranlaßt wurden, der Londoner Konferenz durchaus nicht angerechnet werden können.

(Gez.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

356. Protokoll Nro. 65 der Konferenz, *gehalten* auf dem auswärtigen Amt am 11 Junius 1832; nebst Anhängen Lit. A bis G inkl. *)

Gegenwärtig die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben sich zu einer Konferenz vereinigt, und nachdem sie einerseits die angeschlossene Mittheilung, die von den Bevollmächtigten Sr. Maj. des

*) Aus dem Moniteur. Paris, den 4 Julius.

Königs der Niederlande auf ihre Note vom 9ten d. M. an sie gerichtet wurde, andrerseits mehrere bei der Londoner Konferenz von dem Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier zur Beschleunigung der Ausführung des Vertrags vom 15 November 1831 geschehene Schritte erwogen hatten, haben sie die Beschlüsse gefaßt, welche in den sechs gegenwärtigem Protokoll angehängten Aktenstücken verzeichnet sind.

(Gez.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

Anhang A zu dem 65sten Protokoll.

(Ist die Note der niederländischen Bevollmächtigten d. d. London, den 2 Junius 1832.)

Anlage B zum 65sten Protokoll.

London den 11 Jun. 1832.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben die neue Mittheilung empfangen, welche JJ. EE. die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande den 2 d. M. an sie gerichtet haben. In dieser Mittheilung scheint die niederländische Regierung alle Verzögerungen, welche die Unterhandlungen erlitten haben, der Konferenz zur Last legen zu wollen. Es wird in dieser Hinsicht hinreichend seyn, in Erinnerung zu bringen, daß die fortdauernde Weigerung der niederländischen Regierung, dem Rath und dem Ansuchen der fünf Höfe zu entsprechen, zu der Erklärung des Grafen Orloff, so wie zu der der Gesandten von Oesterreich und Preußen, im Haag Anlaß gegeben, — Erklärungen, aus denen erhellte, daß selbst in den Augen der drei Mächte das Kabinet Sr. Maj. des Königs der Niederlande die letzte für seine Interessen höchst wichtige Gelegenheit unwiederbringlich verloren habe, und es fruchtlos sey, noch Mittel aufzusuchen, um ihm nützlich zu seyn. In Folge dieser Erklärungen fand die Ratifikation des Traktats vom 15 November von Seite aller Höfe, welche die Akte

unterzeichnet hatten, statt, und da dieselbe nunmehr auch vollzogen worden, ist es offenbar, daß die fünf Höfe in keinem Falle die Verpflichtungen aus den Augen verlieren können, welche sie gegen Belgien und dessen neuen Souverän eingegangen sind. Aus diesem Stande der Dinge ergibt sich:

1) Daß zwischen der niederländischen Regierung und der Konferenz von einer Unterhandlung, die mit den oben erwähnten Verbindlichkeiten derselben im Widerspruche stände, keine Rede mehr seyn kann.

2) Daß die Mittel, um die gegenseitigen Wünsche beider Länder zu befriedigen, mit Hinsicht auf die im 59sten Protokoll als Gegenstände letzter Unterhandlungen angedeuteten Punkte fortan nur noch in einer schließlichen gütlichen Uebereinkunft zwischen Holland und Belgien gefunden werden können; daß ferner zu diesen Unterhandlungen für die königl. niederländischen Bevollmächtigten neue Vollmachten unumgänglich nothwendig sind; daß endlich die Konferenz in ihrer Mittheilung vom 4 Mai und durch das beifolgende Protokoll Nro. 59, das diejenigen Punkte, über welche die letzten gütlichen Unterhandlungen stattfinden können, auf eine genügende Weise angibt, dem Haager Hofe mit allen Anerbietungen entgegengekommen ist, die in ihrer Macht standen. Die Konferenz ist übrigens bereit, einer direkten Unterhandlung zwischen den fünf Höfen und Sr. Maj. dem Könige der Niederlande die schließliche Uebereinkunft beizufügen, die zwischen Holland und Belgien eintreten soll, und für welche sie verlangt, daß die königl. niederländischen Gesandten mit den nöthigen Vollmachten versehen werden.

Aber, die Konferenz kann es nicht genug wiederholen, diese Anerbietungen sind die einzigen, welche sie dem Könige von Holland zu machen im Stand ist, und sie kann es demselben nicht verhehlen, daß wenn von denselben nicht binnen sehr kurzer Zeit Gebrauch gemacht wird, es nicht mehr in ihrer

Macht stehen würde, zu verhindern, daß die neuen Verzögerungen, die auf so viele frühere folgen werden, für Holland die ernstlichsten Folgen nach sich ziehen, unter denen obenan die Weigerung Belgiens stehen würde, den vom 1 Januar 1832 an zu rechnenden Rückstand seines Antheils an der Staatsschuld des vereinigten Königreichs der Niederlande zu bezahlen, und zwar mit gutem Recht, insofern Belgien gezwungen seyn würde, den Betrag davon zur gesetzlichen Vertheidigung seines Grundgebiets anzuwenden.

Um übrigens die Stellung, in der Holland sich alsdann befinden wird, richtig zu beurtheilen, ist es genügend, einerseits die unnöthigen Lasten in Betracht zu ziehen, welche eine ohne Wirkung und Ziel eintretende Kriegsrüstung auf das Land laden würde, und andrerseits die Stellung sämmtlicher Mächte, die gegen Belgien Verbindlichkeiten eingegangen sind, und vornehmlich derjenigen unter ihnen, welche durch ihre Nähe und eigenthümliche Lage ihre unmittelbarsten Interessen bei einer Frage beeinträchtigt sehen, deren unvermeidliche Lösung mehr denn jemals eines der ersten Bedürfnisse Europa's ist.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe können daher nicht umhin, bei der niederländischen Regierung auf die schleunigste Uebersendung von Vollmachten an deren Repräsentanten in London zu dringen, um unverweilt unter dem Schutze der Konferenz zu unterhandeln und ein definitives Abkommen zwischen Holland und Belgien zu schließen, welche Vollmachten die Konferenz als Antwort auf ihre Mittheilung vom 4ten d. M. bereits ankommen zu sehen erwartet hatte.

Die Unterzeichneten benutzen diese Gelegenheit ꝛc.

(Gez.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

Anlage C zum 65sten Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der fünf Höfe geben

sich, um den dem 59sten Protokoll zu Grunde liegenden Gedanken in helleres Licht zu setzen, die Ehre, den königl. niederländischen Bevollmächtigten mitzutheilen:

1) Den Entwurf zu einer Uebereinkunft zwischen Sr. Maj. dem Könige der Niederlande, welche die Konferenz bereit ist den niederländischen Herren Bevollmächtigten anzubieten, wenn diese Letztern die ihnen bisher mangelnden Vollmachten, die von der Konferenz in ihrer Note vom 4 Mai, so wie in der heutigen, erwähnt worden sind, empfangen haben sollten.

2) Einen Entwurf zu einem unmittelbaren Abkommen zwischen Holland und Belgien, welches die Konferenz in den eben angegebenen Falle bereit ist bei beiden Parteien zu unterstützen.

An die Herren Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande.

Bei Mittheilung dieser beiden Aktenstücke an die königl. niederländischen Bevollmächtigten muß die Konferenz wünschen, in möglichst kurzer Zeit eine bestimmte Antwort auf folgende Frage zu erhalten: „Wird in dem Falle, daß Belgien zu dem Entwurf einer unmittelbaren Uebereinkunft zwischen den beiden obbenannten Ländern seine Zustimmung gegeben, sowohl dieser Entwurf, als der zu einem Uebereinkommen zwischen den fünf Höfen und dem Könige der Niederlande, die Genehmigung Sr. niederländischen Maj. erhalten?"

Die Unterzeichneten benutzen diese Gelegenheit ꝛc.

(Unterz.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

Anhang D zum 65sten Protokoll.

Verbalnote an den königl. niederländischen Gesandten, datirt vom 11 Junius 1832.

Die Londoner Konferenz hat in ihrer Denkschrift vom

4 Januar 1832 sich über verschiedene von den Artikeln erklärt, die sie am 15 Oktober 1831 den niederländischen Herren Bevollmächtigten vorgelegt hatte. Es versteht sich, daß, falls über die Vollziehung und den Sinn der genannten Artikel Zweifel entstehen sollten, die in der Denkschrift vom 4 Jan. 1832 enthaltenen Aufklärungen die Meinung der fünf Höfe über die aus den mehrgemeldeten Artikeln hervorgehenden gegenseitigen Verpflichtungen in sich fassen.

Anhang E zum 65sten Protokoll.

Entwurf zu einem Vertrage zwischen den Höfen von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer=, und Sr. Maj. dem Könige der Niederlande andrerseits.

Nachdem Se. Maj. der König der Niederlande die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in ihrer Eigenschaft als unterzeichnende Mächte der Pariser und Wiener Verträge, durch welche das vereinigte Königreich der Niederlande konstituirt worden ist, aufgefordert haben, im Einverständnisse mit Sr. Maj. über die geeignetsten Mittel zu berathschlagen, dem in seinen Staaten ausgebrochenen Aufruhr ein Ende zu machen, und nachdem die genannten Höfe dieser Aufforderung Folge geleistet, haben die in der Londoner Konferenz versammelten Bevollmächtigten derselben im Einverständnisse mit denen Sr. niederländischen Maj. die Nothwendigkeit erkannt, auf die durch den Wiener Traktat vom 31 Mai 1815 und durch die darin enthaltene Akte vom 21 Julius 1814 festgestellten Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland zurückzukommen, und die Bedingungen der gegenseitigen Trennung beider Länder festzustellen. Zu dem Ende haben JJ. MM. zu Ihren Bevollmächtigten ernannt die Herren u. s. w. (folgen die Namen der Bevollmächtigten der fünf Mächte und Hollands), welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt und dieselben in guter und

gehöriger Form befunden, über nachfolgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die kraft des Wiener Traktats vom 31 Mai 1815 bestandene Vereinigung zwischen Holland und Belgien wird für aufgelöst erkannt.

Art. 2. Belgien soll einen unabhängigen und neutralen Staat bilden. Die Gränzen seines Grundgebiets, so wie die Bedingungen seiner Trennung von Holland, werden in dem gegenwärtigem Vertrage beigefügten Artikeln festgestellt, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, wie wenn sie einen integrirenden Theil des Vertrages ausmachten, und die sofort in einen Vertrag zwischen Holland und Belgien verwandelt werden sollen, der unter dem Schutz und der Bürgschaft der fünf Höfe von den königl. niederländischen und von einem belgischen Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist.

Art. 3. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikation desselben binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch früher in London ausgewechselt werden.

Anhang F zum 65sten Protokoll.

Erklärende Artikel über die Folgen der 24 Artikel vom Oktober 1831, mit denen sie gleichen Werth haben.

Art. 1. Die gegenseitige Räumung des Grundgebietes, der Städte, Festungen und Plätze, welche ihre Herrschaft ändern, soll spätestens den 20 Julius d. J. vollzogen seyn, und sollen die beiderseitigen Truppen, dem allgemeinen Gebrauche gemäß, bei Räumung der von ihnen besetzt gewesenen Plätze, die dem Staate, dem sie dienen, gehörenden Güter, mit Ausschluß derjenigen mitnehmen, welche einen Theil der militärischen Ausrüstung eines Platzes ausmachen.

Art. 2. Unmittelbar nach der Räumung des beiderseitigen Grundgebiets sollen beide Staaten Kommissarien abfertigen, die in Antwerpen zusammenkommen werden, um daselbst über eine gütliche Uebereinkunft zu unterhandeln, und dieselbe

abzuschließen, nach Anleitung der gegenseitigen Verhältnisse beider Länder und mit Bezugnahme auf die Art. 9 und 12 des gegenwärtigen Vertrages, deren Vollziehung bis zum Schlusse dieser Unterhandlung aufgeschoben bleibt. Alle Modifikationen und Veränderungen, welche die genannten Kommissarien in Uebereinstimmung mit den Art. 9 und 12 vornehmen möchten, sollen in den Augen der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland dieselbe Kraft und denselben Werth haben, wie wenn sie im gegenwärtigen Traktat eingegriffen wären.

Dieß geschieht jedoch in der Voraussetzung, daß beide Parteien das Prinzip als definitiv festgestellt ansehen sollen, wonach die Bestimmungen der Art. 108 und 117 der allgemeinen Wiener Kongreßakte, welche die freie Fahrt auf den schiffbaren Strömen und Flüssen betreffen, auch auf die schiffbaren Ströme und Flüsse angewandt werden sollen, welche das holländische und belgische Grundgebiet von einander trennen oder dasselbe durchschneiden; und daß vorläufig die freie Fahrt auf diesen schiffbaren Strömen und Flüssen den Abgaben und Zöllen unterworfen bleiben soll, die von der einen oder der andern Seite erhoben werden.

Art. 3. Wenn die holländischen und belgischen Kommissarien, die sich zu Utrecht versammeln sollen, über die Mittel einig werden können, die Belgien zur Last bleibende jährliche Rente von 8,400,000 niederländischen Gulden zu einem mäßigen Kurse nach den gegenseitigen Verhältnissen beider Länder zu kapitalisiren, so soll die Uebereinkunft über diesen Punkt in den Augen der fünf Höfe dieselbe Kraft und Geltung haben, wie wenn sie einen Theil gegenwärtigen Vertrages ausmachte.

An den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier.

Anhang G zum 65sten Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der fünf Höfe

machen es sich zur Pflicht, den Herrn Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Belgier auf die Fragen, welche derselbe an sie gerichtet, zu benachrichtigen, daß die Konferenz bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande die nach gemeinsamer Ueberlegung am angemessensten befundenen Bemühungen anwendet.

1) So bald wie möglich eine vollkommene und gegenseitige Räumung des resp. Grundgebietes von Holland und Belgien herbeizuführen.

2) Um einen Stand der Dinge festzustellen, der Belgien unmittelbar den Genuß der Schifffahrt auf der Schelde und Maas sichert, so wie auch die Benutzung der für seine Handelsverbindungen mit Deutschland bestehenden Landwege, in Gemäßheit der Bestimmungen des Traktats vom 15 November.

3) Um, nach vollzogener gegenseitiger Räumung, gütliche Abmachungen zwischen beiden Ländern über die Ausführung oder Modifikation derjenigen Artikel festzustellen, hinsichtlich deren Beschwerden erhoben worden sind.

Die Unterzeichneten benutzen diese Gelegenheit u. s. w.

London, den 11 Junius 1832.

(Gez.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

357. Note des belgischen Bevollmächtigten, Generals Goblet, an die Londoner Konferenz. London, den 13 Junius 1832. *)

An JJ. EE. die Bevollmächtigten der fünf Höfe zu London.

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Maj. des Königs der Belgier bei

*) Aus dem Journal de la Haye vom 30 Junius.

der Londoner Konferenz, den von seinem Hofe empfangenen dringenden Befehlen nachkommend, sieht sich mit Leidwesen in der Nothwendigkeit, die Aufmerksamkeit Ihrer Excellenzen der Bevollmächtigten der fünf bei der Konferenz in London vertretenen Höfe neuerdings auf eine Angelegenheit zu lenken, die bereits der Gegenstand der Berathungen Ihrer Excellenzen in deren Versammlungen vom 11 und 29 Mai gewesen ist.

Der Unterzeichnete macht sich zuvörderst das Vergnügen, die sorgfältige Beherzigung anzuerkennen, mit welcher die Konferenz diese Angelegenheit behandelt hat, und er schätzt sich glücklich, denselben die ganz besondere Genugthuung zu bezeugen, die sein Souverän dadurch empfunden hat.

Das Protokoll vom 29 Mai, in welchem Ihre Excellenzen die Bevollmächtigten der fünf Höfe, nachdem sie auseinandergesetzt, welches bei der Abfassung ihres Protokolls Nro. 60 ihre Absichten gewesen, das Verlangen auf die Freigebung des Herrn Thorn auf das dringendste und ernstlichste erneuert haben, hat der belgischen Regierung die Hoffnung eingeflößt, daß das Haager Kabinet der Aufforderung der Konferenz unverzüglich nachkommen würde. Die holländische Regierung ist indessen gegen diese Aufforderung, eben so wie gegen die Stimme der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, taub geblieben. Bereits 14 Tage sind seit dem jüngsten Protokolle verflossen, und Herr Thorn, seiner Familie und seinen Angehörigen gewaltsam entrissen, Herr Thorn, dessen Gesundheit durch diese in die Länge gezogene Gefangenschaft merklich gelitten hat, schmachtet immer noch in den Kerkern der Festung Luxemburg.

Bei diesem Stande der Dinge würde die belgische Regierung glauben, der Aufrichtigkeit und Redlichkeit entgegen zu handeln, wenn sie nicht sofort erklärte, daß eine längere Gefangenhaltung des Herrn Thorn von der Art seyn würde, eine Verwicklung von Ereignissen hervorzubringen, welcher zuvorzukommen dieselbe im Interesse des allgemeinen Friedens bestär-

dig sich bemüht hat. Das Haager Kabinet würde alsdann selbst allein die betrübenden Folgen beizumessen haben, dasselbe durch eine eben sowohl mit dessen wahren Interim Widerspruche seyende als für Belgien schmähliche Handlungsweise hervorgerufen haben möchte.

Indem sich der Unterzeichnete die Freiheit nimmt, die gegenwärtige Mittheilung der ernstlichen Aufmerksamkeit der Konferenz zu empfehlen, benutzt er diese Gelegenheit, u. u. s. w.

London, den 13 Junius 1832.

(Unterz.) Goblet.

358. Note des belgischen Bevollmächtigten, General Goblet, dem Lord Palmerston in Bezug auf den verhafteten Herrn Thorn mitgetheilt. London, den 13 Junius 1832. *)

Mylord! Ich habe die Ehre E. E. gegenwärtige Note, welche zum Zwecke hat, zum letzten Male bei der Konferenz auf der Nothwendigkeit der Freilassung Herrn Thorns zu bestehen, zu überreichen, mit der Bitte, solche JJ. EE. den Bevollmächtigten der vier Höfe vorzulegen. Ich glaube mir die Freiheit nehmen zu können, den in dieser Note niedergelegten Betrachtungen hinzuzufügen, daß die fortdauernde Gefangenschaft des Herrn Thorn die Gemüther in Belgien sehr erbittert, während die Verachtung, womit die holländische Regierung ungestraft die Einladungen der Konferenz behandelt, nothwendig auf diese einen Mißkredit werfen muß, den in der Nation sich nicht verbreiten zu lassen unter den gegenwärtigen Umständen von Wichtigkeit ist. Schon hat man bemerkt, daß die Konferenz jedesmal, wo es sich darum handelt, die Hartnäckigkeit und den Starrsinn des Haager Kabinets zu überwinden, sich unmächtig zeigt. Ich kann E. E. nicht verhehlen, daß die bel-

*) Aus Brüsseler Blättern.

gische Regierung entschlossen ist, in dieser Sache nicht nachzugeben. Nachdem sie alle versöhnenden Mittel, sich Gerechtigkeit zu verschaffen, erschöpft hat; nachdem sie der Rücksicht auf den allgemeinen Frieden, die man ihr ohne Unterlaß entgegenhält, nur zu viel geopfert hat, wird sie sich genöthigt sehen, um der Meinung der Kammern und der Nation zu genügen, zu einer außerordentlichen Maßregel zu schreiten, die Belgien nur von dem Wege der Versöhnung und des Friedens entfernen kann, auf welchem es bis jetzt so streng gehalten hat.

Ich wage zu hoffen, daß JJ. EE. die Bevollmächtigten der fünf Höfe den obigen Betrachtungen die gebührende Aufmerksamkeit schenken, und nicht gestatten werden, daß Holland fortdauernd der Mächte spotte, und die Verpflichtungen mißkenne, die sie mit Belgien eingegangen sind, das bis jetzt stets auf ihre Ausführung rechnete, indem es sie von seiner Seite mit der strengsten Genauigkeit erfüllte.

Genehmigen Sie ꝛc.

(Gez.) Goblet.

359. Protokoll Nr. 66 der Konferenz, gehalten im auswärtigen Amte. London am 15 Jun. 1832. *)

Anwesend die Gesandten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die in der Konferenz vereinigten fünf Höfe haben von der angeschlossenen Note Kenntniß genommen, welche ihnen von Seite Sr. Maj. des Königs der Belgier übergeben wurde, und sich auf die fortdauernde Gefangenhaltung Herrn Thorns und auf die fruchtlos angewendeten Bemühungen der Konferenz bezieht, die Freilassung dieser Person zu erlangen.

In Erwägung, daß in der That die letzten seit mehr als 14 Tagen von der Londoner Konferenz bei der Regierung Sr.

*) Aus dem Journal de la Haye vom 30 Junius.

Maj. des Königs der Niederlande gethanen Schritte ohne Resultat, ohne Antwort geblieben sind; daß auf der andern Seite die deutsche Bundesversammlung weder die Verhaftung des Herrn Thorn, noch die von dem König-Großherzoge gestellten und im Protokolle vom 6ten enthaltenen Bedingungen der Freilassung gebilligt und ihren definitiven Entschluß in Erwartung dessen, was die Londoner Konferenz thun würde, aufgeschoben hat; daß endlich die Verhaftung auf einem dem deutschen Bunde gehörigen und von diesem für neutral erklärten Gebiete erfolgte, und daß die Fortsetzung dieser Anfangs ohne Ermächtigung von Seite des Königs-Großherzogs ergriffenen Maßregel neue Repressalien der unglücklichsten Art, welche die öffentliche Ruhe in dem Großherzogthum und die Sicherheit der dem Bunde gehörigen Feste von Luxemburg gefährden könnten, zu veranlassen drohen; in Anbetracht alles dessen hat die Londoner Konferenz beschlossen, in dem gegenwärtigen Protokolle nachstehende Beschlüsse niederzulegen:

In Folge der oben angegebenen Gründe haben die Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland, die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen in ihrer Eigenschaft als Organe der deutschen Bundesversammlung eingeladen, aufs dringendste die Aufmerksamkeit dieser Versammlung auf die unvermeidliche Nothwendigkeit zu richten, durch Ergreifung gemeinsamer Maßregeln zu Befreiung des Herrn Thorn ernsten Verwicklungen zuvorzukommen, und dem Bundestage zu wissen zu thun, daß über ein Monat in eitlen Vorstellungen bei dem König-Großherzoge verflossen ist, und auf der andern Seite, daß Herr Thorn auf einem Gebiete verhaftet wurde und sich noch befindet, welches der Bund selbst für neutral erklärt hat; es bleibe also offenbar dem Bundestage nichts übrig, als bei der gesetzlichen Ausübung der Gewalt, wovon er einen so weisen Gebrauch macht, dem Militärkommandanten der Festung Luxemburg

burg die nöthigen Gewalten zu ertheilen, um die alsbaldige Freilassung des Herrn Thorn ins Werk zu setzen. Es versteht sich von selbst, daß, sobald er in Freiheit gesetzt seyn wird, die Konferenz von der belgischen Regierung verlangt, daß alle in den Protokollen 60 und 62 bezeichneten Personen in Freiheit gesetzt werden. Die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen haben erklärt, ohne Verzug dieß Begehren zur Kenntniß der deutschen Bundestagsversammlung zu bringen.

(Unterz.) Wessenberg. Neumann. Talleyrand. Palmerston. Bülow. Lieven. Matuschewitsch.

Anhang zum Protokoll Nro. 66.

(Dieß ist die zuvorstehende Note des Generals Goblet d. d. London, den 13 Junius 1832.)

360. Mittheilung des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, v. Meulenaere, hinsichtlich der Londoner Konferenzverhandlungen im geheimen Komité der Repräsentantenkammer. Brüssel, den 21 Junius 1832. *)

Obgleich es in den Prärogativen des Königs liegt, die Unterhandlungen geheim zu halten, so hat das Ministerium doch geglaubt, daß es, um die gute Harmonie zwischen der Regierung und der gesetzgebenden Gewalt aufrecht zu halten, wohl thun würde, der Kammer die letzten Aktenstücke der Konferenz mitzutheilen. Drei neue Protokolle bestehen. Sie tragen die Nro. 64, 65 und 66. Gibt es deren noch andere, so hat die Regierung von denselben keine Kenntniß, und sie würden auch unwichtig für unsere Angelegenheiten seyn. Das 64ste Protokoll ist die Antwort auf eine Note Hollands vom

*) Aus dem Moniteur Belge. Brüssel, den 22 Junius.

2 Junius und eine letzte an den König Wilhelm gerichtete Aufforderung wegen einer definitiven Erklärung. Das 66ste Protokoll fordert den Bundestag auf, Herrn Thorn in Freiheit zu setzen. Das 65ste, das wichtiger für unsere Angelegenheit ist, spricht sowohl in seinem Inhalt als in einem Anhange die förmlichen Absichten der Konferenz aus, zur Vollziehung des Vertrags vom 15 November zu gelangen. Es läßt die Möglichkeit der Kapitalisirung der Belgien aufgelegten Schuld durchschimmern; allein es befreit uns von der Zahlung der Rückstände dieser Schuld vom 1 Januar 1832 an gerechnet.

(Nach der Verlesung dieser Protokolle und des Anhangs gab der Minister der Kammer die Versicherung, daß die Räumung Antwerpens und des ganzen belgischen Gebietes binnen einer sehr kurzen Frist stattfinden werde. Dieß, sagte er, ist der förmliche Wille der Konferenz. Der Minister bestimmte diese Frist auf den 20 Julius.)

361. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die Verhaftung des ehemaligen Advokaten *Thorn* zu Luxemburg betreffend. Frankfurt am Main, den 28 Junius 1832. *)

1) Die Herren Gesandten von Oesterreich und Preußen werden ersucht, durch die kaiserl. österreichischen und den königl. preußischen Bevollmächtigten zu London nachfolgende Eröffnung nach ihrem wörtlichen Inhalte zur Kenntniß der Konferenz zu bringen, auch die eben vernommene Erklärung der königl. niederländischen, großherzogl. luxemburgischen Gesandtschaft und den Vortrag des königl. würtembergischen Herrn Gesandten, Namens des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten, an die genannten Bevollmächtigten gelangen zu lassen, um hievon bei der Konferenz den geeigneten Gebrauch zu machen:

*) Auszug aus dem Protokolle der 22sten Sitzung der hohen Bundesversammlung vom obigen Tage.

Nachdem die Londoner Konferenz in ihrem 60sten Protokolle vom 4 Mai l. J. auf der einen Seite den königl. niederländischen Gesandten ersucht hat, die Freilassung des Herrn Thorn bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande zu erwirken, und auf der andern Seite gleichzeitig das Verlangen an das belgische Gouvernement gerichtet hat, nicht nur die als Repressalien für die Gefangennehmung Thorn's verhafteten Individuen gleichfalls in Freiheit zu setzen, sondern auch die in Namur eingesperrten Luxemburger aus Rücksicht des wünschenswerthen gegenseitigen Vergessens des Vergangenen frei zu geben;

nachdem ferner im 62sten Protokolle vom 29 Mai der königl. niederländische Bevollmächtigte die Bereitwilligkeit seines königl. Herrn ausgedrückt hat, Herrn Thorn frei zu geben, wenn gegentheilig die erforderliche Garantie für die Erfüllung der von der Konferenz an den belgischen Bevollmächtigten gerichteten oben erwähnten doppelten Begehren zugestanden seyn würde;

so handelt es sich dermalen vor Allem davon, in Erfahrung zu bringen, ob die schon unterm 4 Mai an den belgischen Bevollmächtigten zu London stattgefundene Aufforderung der Konferenz dieselbe günstige Erwiderung gefunden hat, deren sich die an den königl. niederländischen Bevollmächtigten gerichtete Einladung zu erfreuen hatte. Da nicht vermuthet werden kann, daß die wohlwollende Aufforderung der Konferenz von Seite des belgischen Gouvernements seit beinahe zwei Monaten ohne entsprechende oder ohne alle Antwort geblieben seyn sollte, so wird die Bundesversammlung nur der Erklärung der Konferenz hierüber entgegenzusehen haben, um zur Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung der großherzogl. Behörden mit den belgischen Beamten, das Bundesfestungs-Gouvernement zu ermächtigen, den Herrn Thorn von den Luxemburgischen Civilbehörden zu übernehmen und dessen

Freilassung, gleichzeitig mit der von belgischer Seite zu verfügenden Freigebung der im 60sten und 62sten Protokolle der Konferenz erwähnten Individuen, zu bewirken.

Die deutsche Bundesversammlung, welche das Ereigniß der Gefangennehmung des Herrn Thorn hinsichtlich der Verwickelungen, welche daraus zu entstehen drohten, fortwährend bedauert hat, wird es sich zum besondern Vergnügen machen, auf der Basis des eben proponirten Abkommens diese Angelegenheit ihrem erwünschten Ende zuzuführen.

2) Der königl. niederländische großherzogl. Luxemburgische Herr Gesandte wird ersucht, seiner allerhöchsten Regierung hiervon die Anzeige zu machen.

362. Note des belgischen Bevollmächtigten, General Goblet, an die Londoner Konferenz. London, den 29 Junius 1832. *)

Der Unterzeichnete, Bevollmächtigter Sr. Maj. des Königs der Belgier, hat die Ehre gehabt, die Note zu empfangen, welche JJ. EE. die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, in der Konferenz zu London vereinigt, unterm 11 Junius an ihn gerichtet haben, und er beeilte sich den Inhalt derselben zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen.

Es geht aus dieser Note hervor:

1) daß die Konferenz die vollständige Räumung der resp. Gebiete von Belgien und Holland, die freie Schifffahrt der Schelde und der Maas und den Gebrauch der für die Handelsverbindungen Belgiens mit Deutschland bestehenden Straßen als unerläßliche Vorbedingungen jeder weitern Unterhandlung betrachtet;

*) Aus dem belgischen Moniteur. Brüssel, den 14 Julius 1832.

2) daß die Unterhandlungen, zu denen noch einige Bestimmungen des Vertrags vom 15 November Anlaß geben könnten, nur freundschaftliche und mit gegenseitigem gutem Willen geführte Unterhandlungen seyn können, die, wenn sie kein Resultat herbeiführen, das von Belgien angenommen werden kann, den Vertrag in seinem ganzen Umfange bestehen lassen.

Die belgische Regierung hätte geglaubt, den Geist der Billigkeit, welcher die Konferenz belebt, zu mißkennen, wenn sie zweifeln könnte, daß dieselbe völlig den Gang billigen würde, den einzuschlagen sie durch die gemeinsam von den fünf Höfen dem Vertrage vom 15 November ertheilte Sanktion sich berechtigt hielt. Indessen wünschte sie sehr, von Seite der fünf Höfe die förmliche Kundmachung dieser Billigung zu erhalten, und fand solche in der Note JJ. EE. vom 11 Junius; konnte jedoch nicht umhin zu bedauern, daß JJ. EE. in dieser Note mehrere wichtige Punkte übergangen haben, die der Unterzeichnete in seiner Note vom 1 und 8 d. M. behandelt hatte, und worauf, nach den Befehlen seines Souveräns, er sich die Freiheit nehmen wird von Neuem und auf die dringendste Weise die Aufmerksamkeit der Konferenz zu lenken.

In den beiden obenerwähnten Noten hätte er die Ehre, die Fixirung des Zeitpunkts vorzuschlagen, von welchem an die von Belgien getragenen Rüstungskosten Holland zur Last gelegt werden, und ersteres als von der Bezahlung der Rückstände der Schuld frei erklärt werden solle. Ferner den Zeitpunkt zu bestimmen, wo man durch die Anwendung von Zwangsmitteln zur Vollziehung des Vertrags vom 15 November schreiten würde.

Der Unterzeichnete kann nicht zweifeln, daß diese Vorschläge den Absichten der fünf Höfe gemäß sind, übrigens sind sie den Rechten Belgiens entnommen. Es ist in der That unbestreitbar, daß alle Verzögerungen, welche die Un-

terhandlung von dem Tag an erfahren hat, wo die Konferenz durch den Willen der Parteien und die Gewalt der Umstände mit dem obersten Schiedsrichteramte sich bekleidet sah, der holländischen Regierung zur Last gelegt werden müssen. Auf denjenigen Theil, der den Schiedsrichterspruch beharrlich ablehnte, müssen also die Folgen dieser Zögerungen zurückfallen. Indem Belgien seit dem 14 November 1831 die 24 Artikel rein und einfach annahm, glaubte es sich für die Zukunft nicht in die Nothwendigkeit versetzt, seine Rüstungen fortzusetzen, und hat sie auch nur in Folge des Nichtbeitritts des Königs der Niederlande fortgesetzt, ja vermehrt.

Wenn es die lästigen Bedingungen unterzeichnete, welche der Vertrag vom 15 November ihm auflegt, so geschah es hauptsächlich in einfacher Erwägung, daß der Kriegszustand sogleich aufhören, und ihm eine Entschädigung für die Opfer verschaffen müsse. Diese Entschädigung blieb aus; denn die belgische Regierung trug fortwährend Rüstungskosten, welche drei Millionen Gulden monatlich überstiegen, und also weit mehr betrugen, als die Rückstände der Schuld. Belgien kann also nur in der Befreiung von diesen Rückständen die Schadloshaltung suchen, zu der es ein Recht hat.

Nach der jetzt wohlbekannten Weigerung der holländischen Regierung, den letzten Vorschlägen der Konferenz beizutreten, ist es außer Zweifel, daß die Erklärung, die Rückstände seyen jetzt verfallen, nicht die einzige zu ergreifende Maßregel ist, um den Vertrag vom 15 November von Seite dieser Regierung zur Ausführung zu bringen. Die Konferenz muß nun überzeugt seyn, daß dieß Resultat nur durch Zwangsmittel erreicht werden kann, die zu ergreifen um so dringender ist, als es unerläßlich geworden, der politischen Ungewißheit ein Ziel zu setzen, deren Fortdauer unfehlbar in ganz kurzer Zeit die ernstesten Folgen für die Ruhe Europa's haben müßte.

In Gemäßheit vorstehender Thatsachen und Erwägungen hat der Unterzeichnete die Ehre von JJ. EE. den Bevollmächtigten der fünf Höfe formell zu begehren:

1) daß vom 1 Januar 1832 bis zum Frieden die von Belgien getragenen Bewaffnungs- und Rüstungs-Kosten zu 3,000,000 fl. monatlich mit vollem Rechte Holland zur Last gelegt und Belgien berechtigt werde, diese Kosten von den Summen abzuziehen, welche Belgien an Holland schuldet oder schulden könnte;

2) daß, da die holländische Regierung in die vorläufige Räumung der als zu Belgien gehörig anerkannten Gebiete und Festungen, so wie in den Genuß der Schifffahrt auf der Schelde und Maas nicht willigte, und den Gebrauch der bestehenden Straßen für die Handelsverhältnisse zwischen Belgien und Deutschland verweigerte, die Konferenz sogleich beschließen möge, Zwangsmittel anzuwenden, die zur Erreichung dieses Zwecks nothwendig sind.

Der Unterzeichnete schmeichelt sich, daß diese Begehren von JJ. EE. den Bevollmächtigten günstig werden aufgenommen werden; wenn es aber gegen alle Erwartung anders seyn sollte, so würde sich die Regierung Sr. Maj. des Königs der Belgier gezwungen sehen, Maßregeln zu ergreifen, die geeignet wären, das Ende eines Zustandes der Dinge herbeizuführen, den nur die Hoffnung einer nahen Lösung so lange Zeit ertragbar machen konnte; die Opfer, worein sie für das allgemeine Wohl gewilligt hat, sind zahlreich genug, daß sie dann den Vorwurf nicht auf sich laden wird, den Frieden Europa's gefährdet zu haben, ein Vorwurf, dessen ganze Verantwortlichkeit sie von diesem Augenblick an von sich weist.

Der Unterzeichnete ergreift ꝛc.

London, den 29 Junius 1832.

(Unterz.) Goblet.

363. Antwort der niederländischen Regierung auf die Protokolle Nr. 64 und 65 der Londoner Konferenz. London 30 Junius 1832. *)

London, 30 Junius 1832.

Die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Niederlande hatten die Ehre, die Note zu empfangen, welche II. EE. die HH. Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland unterm 11 d. über den Gang der Unterhandlung in Betreff der Trennung Hollands von Belgien an sie richteten, und beeilten sich, selbige zur Kenntniß ihrer Regierung zu bringen. Das Haager Kabinet fand, daß diese Note, so weit sie den Gang der bis jetzt gediehenen Unterhandlung betrifft, nothwendig folgende Erörterungen erheische.

Sie beginnt mit der Bemerkung, daß die niederländische Regierung in ihrer letzten Mittheilung der Konferenz allen den Aufschub, den die Unterhandlungen erlitten, zur Last zu legen scheine. Indessen scheint dieser Vorwurf, wenn man die niederländische Note vom 2 Jun. ins Auge faßt, unverdient. Die niederländischen Bevollmächtigten thaten darin eines bestimmten Zeitpunktes Erwähnung, jenes nämlich, der unmittelbar auf die Uebergabe die Verbalnoten an den Grafen Orloff folgte, woraus die der niederländischen Mittheilung vom 29 Mai beigefügte Note gezogen war. In diesem beschränkten Sinne war man der Meinung, und ist es noch, daß die Auseinandersetzung in der Konferenz der in dieser Note enthaltenen Eröffnungen nur durch die Ansicht der Konferenz verzögert wurde, als könnten bis zum Augenblicke der allgemeinen Ratifikationen die niederländischen Bevollmächtigten mit Nutzen nicht gehört werden. Die Konferenz erwähnt von ihrer Seite neuer Verzögerungen, welche auf so

*) Aus der Staats-Courant.

viele andere gefolgt und für Holland die schwersten Folgen haben dürften. Es scheint außer Zweifel, daß man die Verzögerungen Holland Schuld geben wollte, während es in der kürzest möglichen Frist die Anlage A zum zwölften Protokoll angenommen und während — als die niederländischen Bevollmächtigten sich angeschickt, sich über die 24 in vielem Betrachte mit dieser Anlage in schnurgeradem Widerspruche stehenden Artikel zu erklären, — man nicht den Wunsch äußerte, sie anzuhören.

Was die Deklarationen des Grafen Orloff und der österreichischen und preußischen Gesandten im Haag betrifft, so wurden sie einzig durch die Weigerung des Haager Kabinets, die 24 Artikel zu unterzeichnen, hervorgerufen und nicht durch den Inhalt der Verbalnote, über deren größern Theil man bei der Unterhandlung mit dem Grafen Orloff einverstanden war, — ein Einverständniß, welches die Konferenz, da sie auf diese Unterhandlung argumentirt, unzweifelhaft theilt, während die übrigen Gegenstände dieser Note im Haag nicht diskutirt wurden.

Eine weit schwerere Anschuldigung muß erwogen werden: Es handelt sich in der Note von der beständigen Weigerung der niederländischen Regierung, die Rathschläge und Ermahnungen der fünf Höfe anzunehmen. Diese Beschuldigung ist nicht gegründet. Konnte die Konferenz vergessen haben, daß, nach länger als dritthalbmonatlicher Prüfung, sie in einer feierlichen Grundakte „die Grundlagen der Trennung" festsetzte, und daß solcher der König durch seine förmliche Zustimmung vom 18 Febr. 1831 ohne Aufschub beitrat und unaufhörlich seitdem auf ihre Ausführung drang? Als die Konferenz im Monate Junius v. J. und später noch — indem sie sich in andern Kreisen bewegte — mit dem Haager Kabinette glaubte zu den gewünschten Resultaten kommen zu können, zögerte dieß Kabinet nicht, ihr auf jenem Terrain zu folgen, immer jedoch mit dem stets und deutlich ausgesprochenen Vor-

behalte, auf die Trennungsgrundlagen zurückzukommen, wenn die in andern Richtungen sich bewegenden Versuche der Konferenz nicht dazu führten, die gerechten Ansprüche des Königs und der niederländischen Nation zu befriedigen.

Die Beweise hierzu sind eben so schlagend als vielfältig, und die offiziellen Aktenstücke seit dem 18 Febr. 1831 bis zum Monate Junius, die Akten des Haager Kabinets vom 12 Julius, vom Monat August, die Unterhandlungsversuche im Monate September und Oktober, die Diskussion der 24 Artikel in der Denkschrift vom 14 Dec., die Antwort vom 30 Jan. d. J. und die letzten Noten der niederländischen Bevollmächtigten thun zur Genüge dar und beweisen bis zur höchsten Evidenz, daß die niederländische Regierung nie das Terrain aufgab, welches ihr die Separationsgrundlagen zusicherten, und welches sie im Gegentheil als ihr Recht betrachtet und als das Band, welches seit der Insurrektion die fünf Höfe und die Niederlande verbindet; daß sie aber zu gleicher Zeit, so viel von ihr abhing, mit der Konferenz gemeinschaftlich sich bestrebte, eine dem Wunsche der Mächte entsprechende Lösung zu finden. Wenn dieß das offene und loyale Benehmen des Haager Kabinets, wenn dieß die unwandelbare Achtung gewesen, welche dasselbe für geheiligte Stipulationen gehegt; wenn dieß die einzigen Verpflichtungen sind, welche seit dem 18 Febr. 1831 zwischen dem König und den fünf Höfen bestehen, — zweiseitige Verpflichtungen, deren Bedingungen zu erfüllen der König stets bereit war und noch ist: — so hat Holland das Recht, die eben so übelbegründete als unerwartete Anschuldigung von sich abzuweisen, als ob es sich stets geweigert, die Rathschläge und Ermahnungen der fünf Höfe anzunehmen.

Es gibt noch eine weitere Beschuldigung, welche die Konferenz in ihrem Protokolle vom 10 Jan. 1832, Nr. 64, bezeichnet, — ein Protokoll, welches, da es unstreitig den Zweck hat, der Oeffentlichkeit übergeben zu werden, die niederländische Regierung ermächtigt und dieselbe zu einer Erwiderung

um so mehr aufforbert, als sie sonst nicht in die Absichten der Konferenz, Vorwürfe über ihr politisches System auszusprechen, eingehen könnte, ohne ihr die Berechtigung zu lassen, darauf zu antworten.

Das Protokoll Nr. 64 betrifft den von den Bevollmächtigten am 30 Jan. der Konferenz vorgelegten Vertragsentwurf. Dieser Entwurf, wird darin behauptet, war nur dazu bestimmt, um die administrative Trennung und Unabhängigkeit Belgiens festzusetzen, während alle seit dem Monate Junius 1831 mit dem Haager Hofe gepflogenen Unterhandlungen zum Gegenstande hatten, Holland zur Annahme der Trennungs- und politischen Unabhängigkeits-Bedingungen des belgischen Staates und zur Anerkennung seines neuen Souveräns zu vermögen. „Das niederländische Projekt vom 30 Jan.," fügt man hinzu, „stürzte plötzlich jene Grundlage der Konferenzarbeiten um, stürzte sie zu Ende von siebenmonatlichen Diskussionen um, während welcher Se. Maj. der König der Niederlande protestirt hatte, nicht sowohl gegen Einführung einer neuen Souveränetät in Belgien, als einfach nur gegen einige Handlungen des neuen Souveräns dieses Landes; während welcher der König der Niederlande, ohne irgend eine Protestation, einen Bevollmächtigten dieses neuen Souverains bei der Konferenz sich hatte akkreditiren, und selbst durch seine eigenen Bevollmächtigten die Mittheilungen in Empfang nehmen lassen, welche ihnen die Londoner Konferenz in Betreff der Vorschläge und Bemerkungen des belgischen Bevollmächtigten gemacht; und als die in der Konferenz zu London vereinigten Bevollmächtigten sahen, daß Se. Maj. der König der Niederlande solchergestalt, im Augenblick als man es am wenigsten erwartete, den Zweck aller Unterhandlungen, welche seit sechs Monaten mit Holland gepflogen wurden, umwandelte, waren sie fast alle genöthigt, neue Instruktionen von ihren Höfen zu verlangen."

Obgleich nun im gegenwärtigen Zustande der Unter-

handlung die vorliegende Frage größtentheils nur historisch wäre, so würde dennoch die niederländische Regierung ihre Verpflichtungen gegen sich selbst und gegen die fünf Höfe zu verfehlen glauben, wenn sie Stillschweigen über die oben berührten Anschuldigungen beobachten wollte; sie hat es deßhalb für nöthig befunden, den Unterzeichneten zu beauftragen, JJ. EE. folgende Auseinandersetzungen vorzulegen.

Das erste Protokoll vom 3 Nov. 1830 erwähnt der an die fünf Höfe gerichteten Einladung des Königs, um im Vereine mit Sr. Majestät über die besten Mittel zu berathen, den Unruhen ein Ziel zu setzen, die in seinen Staaten ausgebrochen waren. — Die Demarkationslinie, sagt das Protokoll vom 17 Nov., läßt die politischen Fragen unberührt. — Das Protokoll Nr. 5 zeigte an, daß man in Betreff der Flagge übereingekommen sey, diesen Gegenstand einer spätern Diskussion zu unterwerfen. Der Gesandte des Königs verfehlte deßhalb in einer Note, daß dieser Ausspruch Sr. Majestät eben so viel Erstaunen als Schmerz verursacht habe; daß der König nicht begreife, welche Veranlassung man haben konnte, ein Schreiben der Insurgenten, — dessen Zweck eine andre Flagge für Belgien als für das Niederland wäre, — in Empfang zu nehmen, oder in Berathung zu ziehen, und daß Se. Majestät weder eine solche Flagge kenne, noch anerkenne. — Im Protokoll Nr. 7 vom 20 Dec. 1830 sprach die Konferenz zum ersten Male das Wort „künftige Unabhängigkeit Belgiens" aus. Zwei Tage darauf protestirte der Gesandte des Königs förmlich gegen dieß Protokoll, insofern dieß Aktenstück, sowohl durch seine Dispositionen als auch durch seine Ausdrucksform, den Rechten Sr. Majestät Eintrag thue. Später ließ der König nochmals auf dieß Protokoll durch eine Deklaration antworten, in welcher Se. Majestät der Konferenz die Befugniß bestritt, das Königreich zu theilen, und worin er sich und seinem Hause ausdrücklich seine Rechte auf Belgien vorbehielt.

Der letzte Paragraph des Protokolls Nro. 12 vom

23 Jan. 1831 ist folgendermaßen abgefaßt: „Ohne irgend etwas zu bestimmen über die Frage der Souveränetät Belgiens, kommt es den Mächten zu, zu erklären, daß in ihren Augen der Souverän dieses Landes nothwendig den Prinzipien der Existenz dieses Landes selbst entsprechen, durch seine persönliche Stellung der Sicherheit der Nachbarstaaten genug thun, zu diesem Behufe die im gegenwärtigen Protokolle verzeichneten Anordnungen annehmen, und sich zugleich in der Lage befinden muß, den Belgiern deren friedlichen Genuß zu sichern." Die Anlage zum Protokolle Nr. 12 führt den Titel: „Grundlagen, bestimmt, um die Trennung Belgiens von Holland festzusetzen." Es ist darin weder die Rede von Souveränetät noch von politischer Trennung. Da überdieß der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg die Souveränetät Belgiens angenommen hatte, ohne das Protokoll Nro. 12, noch die Anlage vom 27 Jan. 1831 angenommen zu haben, so befand sich der König, — in Betreff dieses Fürsten — de facto von jeder Verpflichtung befreit, welche man aus seiner Annahme gedachter Anlage zu deduziren suchen dürfte. Das Protokoll vom 21 Mai 1831, Nro. 24 erwähnte zum ersten Male des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg, als des Fürsten, der zur Souveränetät Belgiens berufen werden dürfte. Unter demselben Datum erklärten die Bevollmächtigten des Königs, daß sich Se. Maj. an das Protokoll Nr. 12 und seine Anlage halte. Am 6 Junius 1831 protestirten dieselben Bevollmächtigten gegen vorläufig durch Lord Ponsonby nach Brüssel gebrachte Entscheidungen, in Betreff einer Aufhebung des Großherzogthums Luxemburg.

Als belgische Deputirte nach London gekommen waren, um dem Prinzen Leopold die Souveränetät Belgiens anzubieten, übergaben die Bevollmächtigten der Niederlande am 22 Junius 1831 eine Note, worin man Folgendes findet: „Allein sie beruhigen sich bei dem Gedanken, daß das Anerbieten einer solchen Souveränetät sowohl, als das Ablehnen

des erwählten Prinzen oder dessen Annahme, dieselbe sey einfach und unbedingt, oder bedingt — dieß Alles Dinge sind, die außerhalb der Protokolle liegen, als welche sich darauf beschränkt haben, die an die Anerkennung des Souveräns geknüpften Bedingungen festzusetzen. Es ist nicht weniger gewiß, daß sie auch dem Könige völlig fremd sind, und nur Arrangements zwischen den Belgiern und einem Dritten betreffen, und daß, wenn selbst die andern von der Konferenz verlangten Bedingungen alle gänzlich erfüllt sind, die Person, welche die Souveränetät Belgiens annehmen würde, ohne vorher die Separationsakte unterzeichnet zu haben, sich dadurch allein schon in eine feindselige Stellung gegen Se. Majestät setzen würde, und als ein Feind angesehen werden müßte.

Die eben angeführten Umstände hatten allerdings vor dem Ende des Monats Junius 1831 statt; allein sie knüpfen sich zu innig an den spätern Gang der Unterhandlung, um mit Stillschweigen übergangen zu werden, wenn es sich darum handelt, das vom Haager Kabinette beobachtete Benehmen in Betreff der Souveränetätsfrage auseinander zu setzen. Außerdem heben die Akten des Ministeriums des Auswärtigen der Niederlande vom 12 Jul. 1831 — folglich von späterm Datum als der Monat Junius — jeden Zweifel, der in dieser Beziehung noch bestehen könnte. „Die neugewählte Form von Präliminarien eines Friedenstraktats," heißt es darin, „umfaßt eine Entscheidung der vom 12ten Protokoll und dessen Anlage A, worin es sich nur von Trennung handelt, unberührt gelassenen Souveränetätsfrage. Auch angenommen selbst, daß der König einwilligen könnte, daß diese wichtige Losung in die Wagschale des Arrangements zwischen Holland und Belgien gelegt werde, so dürfte Se. Majestät sich doch nur in Folge gerechter Aequivalente, d. h. unter Bedingungen dazu verstehen, welche die Billigkeit, die gute Sache und die Interessen Hollands erheischen.

Die Regierung der Niederlande unterwirft vertrauens-

voll dem unparteiischen Urtheile der Geschichte die Entscheidung, ob man in bestimmteren Ausdrücken sagen konnte, daß man auf die Souveränetät über Belgien nicht verzichtet habe, und daß wenn man je darauf verzichten würde, es nur in Folge gerechter Aequivalente geschehen könnte, und ob die Beschuldigung gegründet ist, daß der König, welcher bis zur Stunde kein Haarbreit von diesem Pfad abwich, protestirt habe, nicht etwa gegen die Einführung einer neuen Souveränetät in Belgien, sondern einfach gegen einige Handlungen des neuen Souveräns. Die vorangeführten Akten endigen mit folgenden Paragraphen:

„Was die Wahl eines Souveräns von Belgien betrifft, so bezieht sich der König auf die Erklärung der fünf Höfe im 12ten und 19ten Protokolle: daß nämlich in ihren Augen der Souverän dieses Landes den Prinzipien der Existenz des Landes selbst entsprechen müsse; durch seine persönliche Stellung der Sicherheit der Nachbarstaaten genugthun und zu diesem Behufe ohne irgend eine Beschränkung die in den Protokollen 11 und 12 verzeichneten Anordnungen annehmen, und sich in der Lage befinden müsse, den Belgiern deren friedlichen Genuß zu sichern. Dieser Erklärung zufolge, die, durch die Annahme der im 12ten Protokolle verzeichneten Separationsgrundlagen von Seite des Königs, ihm gegenüber zu einer Verbindlichkeit geworden ist, würde Se. Maj. der König — im Fall ein zur Souveränetät Belgiens berufener Fürst dieselbe annähme, und, ohne vorher die erwähnten Arrangements angenommen zu haben, davon Besitz ergriffe — diesen Fürsten so betrachten müssen, als ob er sich durch diese Handlung in eine feindselige Stellung gegen ihn setzte und sich als seinen Feind benähme.

Die Note und Denkschrift der niederländischen Bevollmächtigten vom 14 Dec. 1831 entfernen sich auf keine Weise von diesen Grundsätzen, und das niederländische Projekt vom 30 Jan. 1832 findet sich in demselben Sinn abgefaßt. Weit

entfernt, irgend eine Grundlage umzustoßen, war es vielmehr die regelrechte Folge des Laufes der Unterhandlung. — Die Souveränetätsfrage blieb darin unberührt, vorbehaltlich einer in dieser Beziehung einzugehenden Verständigung durch äquivalente Bedingungen; und wenn die Konferenz den Bevollmächtigten der Niederlande Gelegenheit gegeben hätte, sich über das fragliche Projekt zu erklären, so ist es möglich und wahrscheinlich, daß man schon zu Anfang Februars in Bezug auf diese Frage zu den erst später durch die besondere Verhandlung im Haag erzielten Resultaten gekommen wäre, wobei man nicht voraussehen, noch annehmen konnte, daß — in schnurgeradem Widerspiele mit dem von der Geschichte geheiligten Beispiel aller Unterhandlungen, worin es sich um Anerkennung insurgirter Provinzen von Seite des rechtmäßigen Souveräns handelte — man verlangte, daß die Lösung dieser Grundfrage sich von selbst verstehen solle, und daß der König damit anfangen müsse, auf seine Rechte zu verzichten, ohne vorher billige Bedingungen für Holland erlangt zu haben. — Da eine kluge und weise Politik diesen Gang der Dinge für unzulässig halten mußte, so ließ sich die Souveränetätsfrage nur dann erst vornehmen, als die russische Unterhandlung im Haag die Initiative einiger günstiger Bedingungen ergriffen hatte.

Was die Protestationen des niederländischen Kabinets betrifft, so vermehrten sich dieselben in den verschiedenen Epochen der Unterhandlung; sie konnten keinen Zweifel über die Gesinnungen der niederländischen Regierung zurücklassen, und wenn man, ungeachtet der so häufigen Aeußerungen dieser Gesinnungen, sich in dieser Beziehung einige Illusionen bereitete, so wären sie gleich Anfangs ohne die fast absolute Isolirung zerstört worden, in welche sich die Bevollmächtigten der Niederlande in der letzten Zeit versetzt sahen, und welche durch die belgischen nicht scheint getheilt worden zu seyn, deren Zulassung zur Konferenz überdieß nur als ein Akt unter Dritten betrachtet werden und nicht weiter in Folge gezogen werden konnte,

als die Sendung englischer und französischer Agenten nach Brüssel gleich zu Anfang der Insurrektion, und wovon einige so betrachtet wurden, als ob sie Namens der Konferenz handelten, und als die direkten Verbindungen, die zwischen der Konferenz und der insurrektionellen Regierung bestanden haben.

Zu Ende des 64sten Protokolls wird gesagt, daß mehrere in der Konferenz repräsentirte Höfe dem Könige direkt ihr Bedauern ausgedrückt hätten, welches ihnen der konfidentielle Vertragsentwurf vom 30 Januar 1832 verursacht habe, — ein in ihren Augen durchaus unannehmbares Projekt. Der Unterzeichnete ist zur Erklärung beauftragt, daß einer dieser Höfe seine Zufriedenheit dahin erklärt habe, daß Holland die Initiative ergriffen habe; daß zwei andere sich nicht erklärt haben, und daß keiner den Ausspruch gethan, jener Entwurf sey in ihren Augen unzulässig. Auch dürfte es schwierig seyn, sich diesen letztern Umstand zu erklären; da eine große Zahl Artikel dieses Entwurfs niemals Gegenstand irgend einer Kontroverse gewesen; mehrere andere mit der Konferenzantwort vom 4 Januar 1832, auf welche sich nunmehr die Verbalnote der Konferenz vom 11 Junius bezieht, übereinstimmend abgefaßt wurden und noch andere Artikel mit der Unterhandlung des Grafen Orloff im Haag in Einklang stehen.

Dem Protokolle Nro. 64 gemäß, wäre der fragliche Vertragsentwurf von den niederländischen Bevollmächtigten der Konferenz am 31 Januar mitgetheilt worden. Man erlaubt sich die Bemerkung, daß das Schreiben, durch welches die Bevollmächtigten dieß Projekt an die Konferenz richteten, dasselbe Datum führt, als die niederländische Replik, nämlich den 30 Januar, und daß die Bevollmächtigten die Ehre hatten, besagtes Schreiben, Projekt und Replik, Sr. Exc. dem Vicecount Palmerston Montag den 30 Januar Mittags 1 Uhr zu überreichen. Dieser Umstand verdient durch das Motiv, welches daraus resultirt, hervorgehoben zu werden, daß die niederländische Mittheilung vor der Auswechslung der Ratifikatio-

nen des mit Belgien abgeschlossenen Vertrags von Seite Frankreichs und Großbritanniens stattgehabt, — eine Auswechslung, die stattgefunden hatte, ohne daß die niederländischen Bevollmächtigten Gelegenheit gefunden hätten, sich über den Vertragsentwurf, den sie vorgelegt, zu erklären; obwohl sie auf die Einladung, die an sie deßhalb ergangen, sich am 30 Januar, 4 Uhr Nachmittags auf dem Foreign-Office eingefunden hatten.

Da der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs der Niederlande durch die vorstehenden Erklärungen über den Gang, welchen die Unterhandlungen bis auf diesen Tag genommen, sich der Befehle seiner Regierung entledigt, ergreift er die Gelegenheit JJ. EE. den HH. Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

(Gez.) Van Zuylen van Nyevelt.

364. Note des niederländischen Bevollmächtigten an die Londoner Konferenz. London, den 30 Junius 1832. *)

An Ihre Excellenzen die HH. Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands.

London, den 30 Junius 1832.

Mit der Note Ihrer Excellenzen der HH. Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland vom 11ten d. M. haben die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande die Ehre gehabt, den Entwurf zu einem direkten Uebereinkommen zwischen Holland und Belgien zu empfangen. Sie haben darin zu gleicher Zeit die Frage aufgestellt gefunden, ob, vorausgesetzt, daß Belgien seine Zustimmung zu dem eben erwähnten direkten Uebereinkommen zwischen beiden Ländern gäbe, dieser Ent-

*) Aus der nämlichen Quelle.

wurf, so wie der zu einem Uebereinkommen zwischen den fünf Höfen und dem Könige, die Zustimmung Sr. Maj. erhalten würde.

Nachdem die besagte Note und die derselben beigefügten Aktenstücke der niederländischen Regierung zugesandt worden sind, findet sich der Unterzeichnete, Bevollmächtigter Sr. Maj. des Königs der Niederlande, beauftragt, der Konferenz Nachstehendes zu erwidern:

Jene Entwürfe schließen die Unterzeichnung der 24 Artikel in sich, zu der sich nicht verstehen zu können die niederländische Regierung bereits erklärt hat. — In dem zweiten Artikel des Traktaten-Entwurfes zwischen den fünf Höfen und dem niederländischen werden in der That die 24 Artikel nebst den drei erläuternden, als die Bedingungen der Trennung feststellend, angeführt und wird gesagt, daß solche dieselbe Kraft und denselben Werth haben sollen, als ob sie einen integrirenden Theil des Traktates zwischen Holland und den fünf Höfen ausmachten, und demselben Artikel gemäß sollen sie sogleich in einen Traktat zwischen Holland und Belgien verwandelt werden. — Die drei erläuternden Artikel sind keineswegs der Art, die Hindernisse, welche sich der Unterzeichnung der 24 Artikel entgegenstellen, zu heben.

Der erste bestimmt, daß, ungeachtet des zum Austausche der Ratifikationen festgesetzten sechswöchigen Termins, die Räumung der gegenseitigen Gebietstheile vor dem 20 Julius stattfinden soll; diese Räumung ist aber unzulässig, bevor man sich nicht über die Trennungsbedingungen verständigt hat. — Dem zweiten erläuternden Artikel gemäß, sollen sich Kommissarien in Antwerpen versammeln, um daselbst nach den gegenseitigen Konvenienzen der beiden Länder ein gütliches Arrangement in Bezug auf die Ausführung der Art. 9 und 12 zu unterhandeln und abzuschließen; die Ausführung dieser Artikel soll bis nach Abschluß dieser Unterhandlung aufgeschoben bleiben. — Aber die Ausführung jener Artikel setzt ihre Existenz

voraus, und die Aufschiebung derselben macht ihre [illegible] Anwendung möglich. — Der Traktat mit den fünf Mä[chten] und der mit Belgien würden indeß ganz illusorisch werden, wenn Gegenstände, wie die in den Art. 9 und 12, bei denen es sich um allgemeine Grundsätze und nicht etwa um augenblicklich schwer zu lösende Details handelt, einer anderweitigen Unterhandlung anheimgestellt werden sollen. Dieselbe in Belgien eröffnen, hieße noch dazu, wenn überhaupt die Rede davon seyn könnte, die Würde der niederländischen Regierung verletzen. — Dieser Artikel schließt mit der Bestimmung, daß die freie Schifffahrt auf den Strömen und Flüssen, welche das holländische und belgische Gebiet trennen oder durchschneiden, vorläufig denselben Abgaben und Zöllen unterworfen bleiben soll, welche gegenwärtig von beiden Seiten erhoben werden. Diese Bestimmung liefert für Holland gar kein Resultat, da der König den Entschluß gefaßt hat, vorläufig müßiger Zuschauer der Schifffahrt auf der Schelde zu bleiben, als ihm im Januar 1831 nur diese Alternative, oder die, sich der Schifffahrt auf der Schelde durch die Gewalt der Waffen zu widersetzen, übrig blieb; ein Entschluß, der zur Folge gehabt hat, daß er jetzt keine Abgaben für die Schifffahrt auf der Schelde erhebt.

Der dritte erläuternde Artikel betrifft lediglich die Kapitalisirung und nicht die Liquidation des Syndikats. Die Verweisung dieser Gegenstände an eine künftige und ungewisse Unterhandlung ist ebenfalls unzulässig, in Betracht, daß die Unterzeichnung eines Traktates, der eine solche Verweisung und die der Art. 9 und 12 in sich schließt, Belgien den unmittelbaren Genuß aller ihm zugesicherten Vortheile verschaffen würde, ohne Holland die geringste Bürgschaft für die seinerseits in Anspruch genommenen Bedingungen zu geben.

In einer Verbalnote vom 11 Junius erwähnt die Konferenz ihrer Denkschrift vom 4 Januar 1832, worin sie sich

über mehrere der Artikel ausspricht, welche sie am 15 Oktober 1831 vorgeschlagen hat. Es versteht sich, fügt sie hinzu, daß, im Falle sich Zweifel über die Ausführung oder über den Sinn der in Rede stehenden Artikel erheben sollten, die in der Denkschrift vom 4 Januar 1832 enthaltenen Aufklärungen die Ansicht der fünf Höfe über die aus besagten Artikeln hervorgehenden gegenseitigen Verbindlichkeiten aussprechen. — Die in jener Verbalnote an den Tag gelegte Ansicht der Konferenz scheint nicht hinzureichen, um Holland über die Ausführung in dem Sinne der abgeschlossenen Artikel zu beruhigen, in Bezug auf welche die Denkschrift vom 4 Januar 1832 sich günstig ausspricht, nämlich die Art. 7, 8, 10, 17, 23, 24, abgesehen von der Berichtigung des 9ten Artikels und das Aufhören der Servitute im Limburgischen, dem 11ten und 12ten Artikel gemäß. Man erlaubt sich in dieser Beziehung folgende Bemerkungen zu machen:

. Da der Traktat zuletzt von Holland und Belgien ausgeführt werden soll, und da dieses nicht seine ausdrückliche Zustimmung zu den verschiedenen Aufklärungen ertheilt hat, in welche die Konferenz in ihrer Denkschrift vom 4 Januar 1832 eingegangen ist, so könnte es sich um dieselben aus dem einfachen Grunde nicht weiter bekümmern, daß es in dieser Beziehung keine Verbindlichkeit eingegangen sey. — Da die Konferenz freiwillig zu Erklärungen über die Art. 7, 8, 10, 17, 23 und 24 geschritten ist und das Haager Kabinet dieselben in seiner Denkschrift vom 30 Januar 1832 angenommen hat, so konstituirt dieses Uebereinkommen zwischen dem Haager Kabinet und den Repräsentanten der fünf Mächte eine Verbindlichkeit, die nothwendig, den üblichen diplomatischen Gebräuchen gemäß, eine legale Konsistenz erhalten muß. — Die gegenseitigen Verpflichtungen, welche aus den erklärten Artikeln hervorgehen, würden, wenn sie nicht eine legale Gestalt erhielten, in ihrer Anwendung eine unerschöpfliche Quelle von Streitigkeiten werden. Das Haager Kabinet würde sich bei

jedem Zwist an die fünf Höfe wenden müssen, um die Anwendung der Explikationen zu erlangen, welche, wenn sie nicht Artikel abgefaßt sind, selbst zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen den fünf Höfen Anlaß geben könnten. — Endlich findet sich die Ansicht der Konferenz, welche am 4 Januar in Bezug auf den letzten der 24 Artikel kund gegeben worden ist und wonach sie nichts dagegen einzuwenden sah, ihre guten Dienste anzubieten, um den Termin zur gegenseitigen Räumung der Gebietstheile 14 Tage bis 4 Wochen nach dem Austausche der Ratifikationen zu verlängern, in förmlichem Widerspruche mit dem ersten erläuternden Artikel, der einen bestimmten Tag festsetzt.

Unabhängig von den durch das Haager Kabinet über die 24 Artikel gemachten Bemerkungen, entsprechen die Daten im 14ten Artikel nicht mehr den zu bewirkenden Zahlungen, da Holland nicht allein schon das am 1 Januar verfallene Semester bezahlt, sondern auch schon die nöthigen Fonds angewiesen hat, um die am 1 Julius d. J. zum Verfalle kommenden Zinsen zu zahlen.

Aus diesen Gründen kann die Antwort auf die Frage, ob, im Falle Belgien seine Zustimmung zu dem oben erwähnten Entwurf eines direkten Uebereinkommens zwischen beiden Ländern gäbe, dieser Entwurf, so wie der zu einem Uebereinkommen zwischen den fünf Höfen und dem Könige, von Sr. Maj. angenommen werden würde, nur verneinend ausfallen; zu gleicher Zeit aber hat sich der Haager Hof bemüht, einen Weg aufzufinden, der geeignet seyn dürfte, in dem gegenwärtigen Zustande der Unterhandlung die respektiven Parteien zufrieden zu stellen.

Das Haager Kabinet glaubt, daß ihm dieses durch den anliegenden Gegenentwurf zu einem Traktate zwischen dem König und den Höfen gelungen sey, der dazu bestimmt ist, die Trennung Belgiens von Holland zu regulliren, und der zugleich

den zwischen Holland und Belgien abzuschließenden Traktat enthält, — ein Gegenentwurf, den der Unterzeichnete beauftragt ist der Konferenz zu überreichen, wie er es die Ehre hat durch gegenwärtige Note zu thun. Die HH. Bevollmächtigten der fünf Höfe werden darin einen neuen Beweis des bestimmten und aufrichtigen Wunsches der niederländischen Regierung finden, den gegenwärtigen Schwierigkeiten, für die man in den diplomatischen Annalen vergebens ein Beispiel suchen würde, unverzüglich ein Ziel zu setzen, ohne den Gefahren der Ungewißheit künftiger Unterhandlungen ausgesetzt zu seyn. — Der Unterzeichnete hofft, daß Ihre Excellenzen, die versöhnenden Gesinnungen würdigend, welche in diesem Entwurfe herrschen, ihn so schnell mit einer günstigen Antwort beehren werden, als es ihre Berathungen nur immer zulassen.

Er hat den Befehl erhalten, hinzuzufügen, daß der König dem Frieden zwar neue Opfer habe bringen können, daß diese aber zu drückend und schmerzhaft wären, um nicht die letzten zu seyn, und auf die bestimmteste und förmlichste Weise zu erklären, daß wenn die hohen Parteien sich nicht über den Inhalt dieses Entwurfes verständigen könnten, derselbe als nicht geschehen und nichtig zu betrachten sey; daß der König sich alsdann ganz ausdrücklich das Recht vorbehält, sich durch alle Mittel, welche die Vorsehung zu Seiner Verfügung gestellt hat, auf dem Gebiete des Anhanges A zum 12ten Protokolle zu behaupten, ohne, bis er annehmbare Bedingungen erhalten hat, die politische Unabhängigkeit Belgiens oder den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg anzuerkennen; daß der König die Verantwortlichkeit für die möglichen Verwicklungen, auf welche die Konferenz hindeutet, und die Se. Majestät nicht hervorgerufen hat, zurückweist; und daß er niemals weder die Ehre noch das erste Gesetz unabhängiger Nationen antasten wird, — ein nie alterndes, geheiligtes Gesetz, das kein Staat ungestraft verletzt, und das jeder Regie-

rung eines freien Volkes vorschreibt, keinen andern Schiedsrichter als ihren eigenen Entschluß anzuerkennen.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit ꝛc.

(Gez.) Van Zuylen van Nyevelt.

28.

Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVI Band Seite 58 abgebrochenen Aktenstücke.)

6. Dekret Don Pedro's, in welchem er sich zum Regenten im Namen seiner Tochter erklärt. Am Bord der Fregatte Rainha do Portugal, den 3 März 1832.*)

Die Regentschaft hat durch eine Deputation an meine erhabene Tochter, die Königin von Portugal, und an mich, den lebhaften Wunsch der Bewohner der Azoren und der übrigen auf diesen Inseln wohnenden treuen Unterthanen geäußert, als Vater, Vormund und natürlicher Vertheidiger, so wie als Haupt des erhabenen Hauses von Braganza, mich der Angelegenheiten Ihrer Maj. anzunehmen. In Betracht, daß diese heiligen Titel, und das höchste Gesetz der Staatswohlfahrt mir die Pflicht auferlegen, diesen Vorstellungen Folge zu leisten, finde ich es für gut, dieselbe Autorität, die ich durch die Gewalt genöthigt in die Hände der Regentschaft gelegt hatte, zu übernehmen. Ich erkläre letztere daher für aufgelöst, und sage den Mitgliedern, die sie bildeten, für den Eifer, mit dem sie ihre Obliegenheiten erfüllten, meinen Dank.

Ich erkläre, daß ich die Autorität, die ich wieder ergreife, bis zu dem Augenblicke behalten werde, wo die legitime Regie-

---

*) Aus dem Constitutionnel vom 13 April.

rung der Königin Dona Maria II in Portugal wieder eingeführt ist, und die Cortes, die ich sogleich einberufen werde, berathen haben, ob ich die im Art. 92 der konstitutionellen Charte bezeichneten Vollmachten beibehalten solle. Wird diese Frage bejaht, so werde ich den durch eben diese Charte für Handhabung der permanenten Regentschaft verlangten Eid leisten. Möge es die Regentschaft so verstanden haben, und die nöthigen Befehle erlassen.

Am Bord der Fregatte Rainha do Portugal, den 3 März 1832.

Don Pedro,
Herzog von Braganza.

7. Proklamation Don Pedro's aus Terceira an die Portugiesen. Am Bord der Fregatte Königin von Portugal, im Hafen von Angra, den 3 März 1832. *)

Portugiesen! Bei meiner Ankunft in Europa, am 10 Junius v. J., fand ich die Angelegenheiten Ihrer allergetreuesten Maj. der Königin Dona Maria II, meiner erlauchten Tochter und eurer Gebieterin, auf dem Punkte verloren zu gehen, womit denn zugleich, eurer ruhmvollen Anstrengungen ungeachtet, die Sache der portugiesischen Konstitution zu Grunde gegangen wäre.

Angefeuert durch meine väterliche Liebe und durch die Pflichten, deren Erfüllung jedem Menschenfreunde obliegt, reiste ich am 20sten desselben Monats nach England ab, wo ich vor allem Andern eine Angelegenheit von der höchsten Wichtigkeit zu betreiben hatte. Dort leitete ich selbst die politischen Unterhandlungen, an denen ich thätigen Antheil nahm, und befahl, eine Anleihe abzuschließen, ohne welche alle meine Wünsche vereitelt worden wären. Während man mit der Vollziehung meiner Befehle beschäftigt war, kehrte ich nach Frank-

*) Aus dem Constitutionnel vom 14 April.

reich zurück, um mich für die edle konstitutionelle Sache meinem vielgeliebten und mir sehr theuren Oheime, dem Könige der Franzosen, zu verwenden.

Zur nämlichen Zeit sandte die von mir, um euch zu regieren, ernannte Regentschaft eine Deputation an meine erlauchte Tochter und eine zweite an mich ab, um mich im Namen der Regentschaft und dem eurigen aufzufordern, mich an die Spitze der Angelegenheiten Ihrer allergetreuesten Majestät zu stellen. Dieser von euch so lebhaft ausgesprochene Wunsch mußte mein Herz rühren und mich zu dem Entschlusse stimmen, meine Ruhe und mir noch theurere Interessen für eine so heilige Sache aufzuopfern.

Kaum war die Anleihe abgeschlossen und vermittelst derselben mit unermüdlicher Thätigkeit und nach *unzähligen* Schwierigkeiten eine Eskadre ausgerüstet, die im Stande sein konnte, die Rechte der Königin Dona Maria *II* und ihrer treuen Unterthanen zu unterstützen, als ich, von Menschenfreundlichkeit und Liebe für meine erlauchte Tochter und Mündel, so wie für die konstitutionelle Sache angefeuert, den Entschluß faßte, mich zu Belle-Isle einzuschiffen und nach dieser Insel, dem ruhmvollen Bollwerke der portugiesischen Treue und Freiheit, abzusegeln.

Indem ich auf diese Weise dem Rufe der Portugiesen nachkomme, danke ich, im Namen eurer Königin und in meinem eigenen, der Regentschaft, so wie allen Bewohnern der Azoren und allen tapfern Truppen ihrer Garnisonen, für so viele Opfer, so große Treue und Ausdauer, die *euch in den* Augen der civilisirten Welt als lebende Muster jenes Heldenmuths und jener Vaterlandsliebe aufstellen, die einst die Albuquerques und de Castros mit Ruhm bedeckten.

Nun komme ich, meine heiligste Pflicht als Vater, Vormund und natürlicher Vertheidiger eurer rechtmäßigen Gebieterin, und die Wünsche, die eurer Treue so würdig sind, zu erfüllen. Ich erkläre, daß ich von diesem Augenblick an die

Autorität wieder übernehme, die ich während meiner Abwesenheit der Regentschaft übertragen hatte. Ich werde diese Autorität beibehalten, bis, nach der Wiedereinsetzung der gesetzlichen Regierung meiner erlauchten Tochter, die Cortes entscheiden werden, ob ich die im 92sten Artikel der konstitutionellen Charte näher bezeichneten Funktionen ferner ausüben soll oder nicht.

In meinen Grundsätzen fest beharrend, bin ich stolz darauf, thätig mit euch zum Umsturze der Tyrannei, die seit mehr als vier Jahren auf Portugal lastet, mitzuwirken, und an der Spitze so vieler tapfern Soldaten zu marschiren, bloß in der Absicht, die unterdrückte Menschheit zu befreien, die Herrschaft der Gesetze wieder herzustellen, und den Thron und die Rechte meiner erlauchten Tochter zu schützen. Erzogen in den wahren Grundsätzen der Konstitution, wird dieselbe nie die Maxime außer Acht lassen, die ich ihr täglich einprägte: daß die konstitutionelle Charte ihr sowohl, als ihren Unterthanen stets zur Richtschnur dienen müsse.

Am Bord der Fregatte Königin von Portugal, im Hafen von Angra, den 3 März 1832.

Don Pedro.

8. Note des spanischen Hofes an das Pariser und das Londoner Kabinet, in Betreff der portugiesischen Angelegenheit. Madrid Anfangs März 1832. *)

Se. katholische Majestät, im Vertrauen auf Ihr Recht und auf die Unterstützung, die Ihr nöthigenfalls Ihre Verbündeten leisten würden, ist fest entschlossen in dem bevorstehenden Kampfe zwischen den Prinzen des Hauses Braganza einzuschreiten, nicht nur um den rechtmäßigen König, der den alten, seit der portugiesischen Nationalrestauration gültigen Gesetzen gemäß, seit fünf Jahren regiert, zu unterstützen, sondern auch

*) Aus dem Journal des Debats vom 18 März.

um in der ganzen Halbinsel das Unglück zu verhüten, das eine Revolution oder Systemsänderung in Portugal zur Folge hätte.

Den bestehenden Verträgen zufolge hält sich Spanien für verpflichtet, jeden Versuch irgend einer Art, der seine Ruhe stören, seine Lage gefährden könnte, gewaltsam abzutreiben. Zu diesem Zwecke hat dasselbe ein Beobachtungsheer an der äußersten Gränze aufgestellt, das nöthigenfalls mit Genehmigung Sr. allergetreuesten Maj., in Portugal einrückt.

Se. katholische Majestät hofft, Ihre freimüthige, aufrichtige Erklärung werde zur Genüge die europäischen Mächte von Ihrem lebhaften Wunsch überzeugen, das gute Vernehmen zu handhaben, das dieselbe sich schmeichelt noch lange bewahren zu können.

9. **Dekret Don Pedro's, Herzog von Braganza, die Aufhebung der Beschlagnahme der Güter der Portugiesen auf dem Kontinente, oder in Ländern, die von der Usurpation besetzt sind, betreffend. Angra, im März 1832.** *)

In Gemäßheit des Berichtes des Justizministers habe ich für zweckmäßig erachtet, im Namen der Königin Folgendes zu beschließen:

1) Die Beschlagnahme der Güter der Portugiesen auf dem Kontinente, oder in Ländern, die von der Usurpation besetzt sind, ist aufgehoben;

2) die eingenommenen Werthe sollen liquidirt und zu gehöriger Zeit bezahlt werden;

3) alle Gesetze, Dekrete und Befehle, die das Gegentheil verfügen, sind null und nichtig.

Der Justizminister hat die Vollziehung dieses Dekretes zu besorgen.

(Unterz.) Don Pedro, Herzog v. Braganza.
Monzitho da Silveira.

*) Aus englischen Blättern.

10. Wesentlicher Inhalt des Manifestes Don Miguels. Gegeben im Palaste von Queluz 28 März 1832. *)

Die portugiesische Nation verdankt seit der glorreichen Gründung der Monarchie die Freiheit ihrer unwandelbaren Liebe zur Unabhängigkeit, ihrer Anhänglichkeit an die Fundamentalgesetze und an die Grundsätze ihres öffentlichen Rechts, welche von der Ausübung der Souveränetät denjenigen Prinzen ausschließen, der nicht in diesem Königreiche geboren ist, oder nicht innerhalb desselben die Souveränetät ausübt, oder endlich, wenn er auch ein anerkanntes Recht auf die Thronfolge besitzt, gegen sein Vaterland Krieg geführt, oder eine Feindseligkeit gegen dasselbe begangen hat. Auf dieser festen Grundlage konsolidirte sich eine Reihe von Jahrhunderten hindurch das majestätisch nationale Gebäude der Monarchie; der Thron war von Glanz umgeben, und die Wohlfahrt, so wie der Ruhm der Portugiesen, erreichten durch eine ununterbrochene Reihe von Siegen und Heldenthaten den höchsten Gipfel, ohne daß die Geschichte eines andern Volkes so viele und ausgezeichnete Thaten in einem so kurzen Zeitraum aufzeigen könnte. Als Erben der Heldentugenden ihrer Vorfahren, vor denen die römischen Legionen zitterten, die, nachdem sie die ganze damals bekannte Welt unterjocht, dieselben wegen ihrer Liebe zur Unabhängigkeit ehrten, duldeten die Portugiesen niemals, daß diese Unabhängigkeit ungestraft angegriffen werde.

(Hier folgt nun eine Aufzählung der großen Thaten der Portugiesen; es wird erwähnt, wie sie, um ihre Religion und Freiheit zu retten, die Saracenen nach Afrika zurücktrieben, welche Verdienste sie sich durch die Entdeckung fremder Länder und Welttheile und die Auffindung neuer Seewege um Europa erworben; wie sie Aegypten, Arabien und Persien Gesetze vorgeschrieben; wie die portugiesische Sprache fast zur allge-

*) Aus der Gaceta de Lisboa vom 4 April.

meinen geworden, und die mächtigsten Potentaten Asiens es sich zur Ehre gerechnet, den Portugiesen tributär zu seyn. Während Portugal unter dem Schutze dieser Principien und dieser Regierungsform blühte, die sich durch die Erfahrung so vieler Jahrhunderte als die allein dem Lande angemessene bewährt, habe Bonaparte, nachdem er Spanien erobert, sich auch zum Angriffe gegen Portugal angeschickt; König Johann sey hierauf, um das Leben seiner Unterthanen nicht in einem ungleichen Kampf aufzuopfern, nach seinen überseeischen Besitzungen gegangen; dennoch sey die portugiesische Nation in Masse aufgestanden und, durch den Namen ihres abwesenden Monarchen begeistert, zuletzt aus diesem Kampfe siegreich hervorgegangen.

Es wird hierauf erwähnt, wie die Anhänger der revolutionären Principien den durch den Kampf für das Vaterland erregten Enthusiasmus der Spanier zur Gründung einer demokratischen Verfassung hätten benutzen sollen; wie dieser Versuch mißglückt, im Jahre 1820 aber erneuert worden. Die demokratischen Neuerer hätten Portugal wegen der Abwesenheit der königlichen Familie für einen zur Ausführung ihrer Plane noch geeignetern Punkt gehalten, und nicht verabsäumt, um in diesem klassischen Lande der Treue einen revolutionären Vulkan zu schaffen; um das Volk zu täuschen, hätten sie dabei die Worte König, Religion und Vaterland im Munde geführt. Hierauf heißt es:

Die ihrem Wesen nach monarchische portugiesische Nation sah bald den Verrath und das Unheil, welches die meineidige Faktion ihr bereitete. Auf allen Punkten des Landes erwachte der Nationalgeist, und nur die Achtung vor meinem erhabenen Vater hielt das Volk zurück, die Anhänger und Urheber der Revolution zu opfern. Es bedurfte nur einer Stimme für die Rettung der Souveränetätsrechte, um die Krone meines erhabenen Vaters und die Monarchie zu befreien. Die Vorsehung hatte mich für dieses edle Unter-

nehmen bestimmt, und in einem Augenblicke war die Monarchie gerettet und der König wieder in den vollen Besitz seiner souveränen Rechte gesetzt. Keine fremde Intervention war zur Wiederherstellung des Thrones und der Monarchie nothwendig, die Loyalität der Portugiesen und mein Schwert, das ich dann zu den Füßen meines erhabenen Vaters niederlegte, vollführten die Restauration.

(Nachdem Don Miguel sodann geäußert, daß alle europäischen Mächte, welche die Sicherheit der Throne gefährdet und die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung der Auflösung nahe gesehen, ihm durch ihre Repräsentanten ihre Bewunderung über eine That, welche die Religion und die Monarchie gerettet, zu erkennen gegeben hätten, fährt derselbe also fort:)

Die glorreiche Wiedereroberung der souveränen Rechte des Königs, meines erhabenen Vaters, erweckte den Groll der Feinde aller Throne.

Die demokratische Partei, die verrätherisch und mit gottloser Hand die Religion beschimpft und die königliche Autorität usurpirt; welche die Nation ihrer Institutionen und ihrer alten Repräsentation zu berauben versucht hatte, gab, wenn auch besiegt, die Hoffnung und das Vorhaben nicht auf, wenigstens wieder Einfluß auf die Angelegenheiten des Landes zu gewinnen. Eines der größten Hindernisse, das ihren schlechten Planen im Wege stand, war das Vertrauen, welches mein erhabener Vater in mich gesetzt hatte, indem er mich zum Oberbefehlshaber seines Heeres mit dem besondern Auftrag ernannte, ihn gegen seine Feinde zu vertheidigen, so wie die Liebe, Bewunderung und Dankbarkeit, welche Nation und Heer mir für die Rettung des Vaterlandes aus dem Schiffbruche der Revolution bezeigten.

Um ihren Zweck zu erreichen, verursachte mir jene Faktion die größten Unannehmlichkeiten, bot alle Mittel auf, um mein Gemüth zu beunruhigen und den König, meinen erha-

benen Vater, so wie die Nation, meiner Dienste zu bedürfen. Unter diesen beklagenswerthen Umständen gab ich den offenbarsten Beweis meiner Loyalität und der Rechtlichkeit meiner Gesinnungen, indem ich mich an den österreichischen Hof begab.

Der Verdruß, den mein erhabener Vater von Seiten der demokratischen Faktion erfuhr, sein Schmerz über die Trennung Brasiliens, eine der reichsten Besitzungen der Krone seiner Vorfahren, und endlich der Kummer, den, wie die Nation und ganz Europa weiß, dieser Souverän durch die traurigen Folgen der Revolution erlitt, schwächten seine Kräfte dergestalt, daß Portugal bald sich des hochherzigen, frommen und großmüthigen Souveräns beraubt sah. Die portugiesische Nation ward durch dieses traurige Ereigniß in die größte Schwankung und Ungewißheit versetzt.

Die demokratische Faktion hatte es erlangt, daß mein erlauchter Bruder sich mit Brasilien von der portugiesischen Krone und von dem Gehorsame gegen den König, meinen erhabenen Vater, lossagte, indem er Brasilien zu einem fremden Staate und einem von Portugal unabhängigen Reiche mit eigenen Gesetzen konstituirte, die er annahm und beschwor, — Gesetze, die ihn und seine ganze in Brasilien vor und nach der Trennung geborne Nachkommenschaft von der Thronfolge in Portugal ausschlossen. Die Folge war, daß portugiesisches Blut vergossen wurde, um die Monar[illegible] heilen und um in einem Lande zu herrschen, das sie[illegible] den Be[illegible]sitzungen der Krone meines erhaben[illegible] hatte, und daß mein erlauchter Bruder K[illegible] führte, während er Sohn und Unterthan [illegible] war — eine Ursache, wegen deren [illegible] Dionys[illegible] Königs Peter [illegible] Coin[illegible]ähig zur Th[illegible] weil[illegible]e den Fein[illegible] Bel[illegible] Trancoz[illegible]

Aus der Anerkennung der Unabhängigkeit Brasiliens als eines fremden Reiches durch den Vertrag vom 29 August 1825 *), und seiner Souveränetät über dieses Land folgte, daß er den Vertrag brach, der ihn durch den Eid, den er bei seiner Acclamation als Thronerbe dem Könige, meinem erhabenen Vater, geleistet hatte, an die portugiesische Nation band und ihm einen nach dem portugiesischen Staatsrechte unvollkommenen und eventuellen Anspruch auf die Thronfolge in diesem Königreiche verlieh.

„Mein Aufenthalt am Wiener Hofe erhöhte die Ungewißheit und den schwankenden Zustand des Landes. In dieser traurigen Lage wurde die Monarchie von einer Regentschaft regiert, die weder in dem Gesetze vom 23 November 1764, das von den drei Ständen des Reiches ausging, noch durch irgend eine Bestimmung des portugiesischen Staatsrechts begründet war, — eines Staatsrechts, das durch das Verfahren, welches man sowohl beim Tode des Königs Eduard, als hinsichtlich der während der Minderjährigkeit des Königs Don Sebastian und zur Zeit des Königs Alphons VI beobachtete, bestätigt worden ist und es außer allen Zweifel stellt, daß die Regentschaften zur Ausübung der Majestätsrechte der Anerkennung und Bevollmächtigung der drei Stände des Reiches bedürfen. Dieses in unseren Cortes festgestellte Staatsrecht ist so klar, daß kein Mißbrauch, keine Ausnahme davon angeführt werden kann."

(Nun werden mehrere Belege für dieses den Cortes in-
nende Recht aus der portugiesischen Geschichte angeführt
namentlich die Annullirung des Testaments des Königs
der die Königin Eleonora zur Regentin und Vor-
ines Sohnes Alphons V ernannt hatte, durch die
obgleich Alphons das Thronfolge-

unsern Lesern bereits in gegen-
S. 149 u. f. mitgetheilt.

rung eines freien Volkes vorschreibt, keinen andern Schiedsrichter als ihren eigenen Entschluß anzuerkennen.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit ꝛc.

(Gez.) Van Zuylen van Nyevelt.

28.

Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVI Band Seite 58 abgebrochenen Aktenstücke.)

6. Dekret Don Pedro's, in welchem er sich zum Regenten im Namen seiner Tochter erklärt. Am Bord der Fregatte Rainha do Portugal, den 3 März 1832.*)

Die Regentschaft hat durch eine Deputation an meine ältere Tochter, die Königin von Portugal, und an mich, den lebhaften Wunsch der Bewohner der Azoren und der übrigen auf diesen Inseln wohnenden treuen Unterthanen geäußert, als Vater, Vormund und natürlicher Vertheidiger, so wie als Haupt des erhabenen Hauses von Braganza, mich der Angelegenheiten Ihrer Maj. anzunehmen. In Betracht, daß diese heiligen Titel, und das höchste Gesetz der Staatswohlfahrt mir die Pflicht auferlegen, diesen Vorstellungen Folge zu leisten, finde ich es für gut, dieselbe Autorität, die ich durch die Gewalt genöthigt in die Hände der Regentschaft gelegt hatte, zu übernehmen. Ich erkläre letztere daher für aufgelöst, und sage den Mitgliedern, die sie bildeten, für den Eifer, mit dem sie ihre Obliegenheiten erfüllten, meinen Dank.

Ich erkläre, daß ich die Autorität, die ich wieder ergreife, bis zu dem Augenblicke behalten werde, wo die legitime Regie-

*) Aus dem Constitutionnel vom 15 April.

rung der Königin Dona Maria II in Portugal wieder eingeführt ist, und die Cortes, die ich sogleich einberufen werde, berathen haben, ob ich die im Art. 92 der konstitutionellen Charte bezeichneten Vollmachten beibehalten solle. Wird diese Frage bejaht, so werde ich den durch eben diese Charte für Handhabung der permanenten Regentschaft verlangten Eid leisten. Möge es die Regentschaft so verstanden haben, und die nöthigen Befehle erlassen.

Am Bord der Fregatte Rainha do Portugal, den 3 März 1832.

Don Pedro,
Herzog von Braganza.

7. Proklamation Don Pedro's aus Terceira an die Portugiesen. Am Bord der Fregatte Königin von Portugal, im Hafen von Angra, den 3 März 1832. *)

Portugiesen! Bei meiner Ankunft in Europa, am 10 Junius v. J., fand ich die Angelegenheiten Ihrer allergetreuesten Maj. der Königin Dona Maria II, meiner erlauchten Tochter und eurer Gebieterin, auf dem Punkte verloren zu gehen, womit denn zugleich, eurer ruhmvollen Anstrengungen ungeachtet, die Sache der portugiesischen Konstitution zu Grunde gegangen wäre.

Angefeuert durch meine väterliche Liebe und durch die Pflichten, deren Erfüllung jedem Menschenfreunde obliegt, reiste ich am 20sten desselben Monats nach England ab, wo ich vor allem Andern eine Angelegenheit von der höchsten Wichtigkeit zu betreiben hatte. Dort leitete ich selbst die politischen Unterhandlungen, an denen ich thätigen Antheil nahm, und befahl, eine Anleihe abzuschließen, ohne welche alle meine Wünsche vereitelt worden wären. Während man mit der Vollziehung meiner Befehle beschäftigt war, kehrte ich nach Frank-

*) Aus dem Constitutionnel vom 14 April.

reich zurück, um mich für die edle konstitutionelle Sac
meinem vielgeliebten und mir sehr theuren Oheime, dem
nige der Franzosen, zu verwenden.

Zur nämlichen Zeit sandte die von mir, um euch zu
gieren, ernannte Regentschaft eine Deputation an meine
lauchte Tochter und eine zweite an mich ab, um mich im N
men der Regentschaft und dem eurigen aufzufordern, mich
die Spitze der Angelegenheiten Ihrer allergetreuesten Maj
zu stellen. Dieser von euch so lebhaft ausgesprochene Wu
mußte mein Herz rühren und mich zu dem Entschlusse stimm
meine Ruhe und mir noch theurere Interessen für eine so h
Sache aufzuopfern.

Kaum war die Anleihe abgeschlossen und vermittelst
selben mit unermüdlicher Thätigkeit und nach unzähli
Schwierigkeiten eine Eskadre ausgerüstet, die im Stande
konnte, die Rechte der Königin Dona Maria II und
treuen Unterthanen zu unterstützen, als ich, von Mei
freundlichkeit und Liebe für meine erlauchte Tochter und M
del, so wie für die konstitutionelle Sache angefeuert, d
Entschluß faßte, mich zu Belle-Isle einzuschiffen und nach d
ser Insel, dem ruhmvollen Bollwerke der portugiesischen Tre
und Freiheit, abzusegeln.

Indem ich auf diese Weise dem Rufe der Portugiesi
nachkomme, danke ich, im Namen eurer Königin und in m
nem eigenen, der Regentschaft, so wie allen Bewohnern d
Azoren und allen tapfern Truppen ihrer Garnisonen, für
viele Opfer, so große Treue und Ausdauer, die euch in d
Augen der civilisirten Welt als lebende Muster jenes Helde
muths und jener Vaterlandsliebe aufstellen, die einst die Alb
querques und de Castros mit Ruhm bedeckten.

Nun komme ich, meine heiligste Pflicht als Vater, Ve
mund und natürlicher Vertheidiger eurer rechtmäßigen Gebi
terin, und die Wünsche, die eurer Treue so würdig sind, z
erfüllen. Ich erkläre, daß ich von diesem Augenblick an d

Autorität wieder übernehme, die ich während meiner Abw
heit der Regentschaft übertragen hatte. Ich werde diese A
rität beibehalten, bis, nach der Wiedereinsetzung der g
lichen Regierung meiner erlauchten Tochter, die Cortes
scheiden werden, ob ich die im 92sten Artikel der konstit
nellen Charte näher bezeichneten Funktionen ferner aus
soll oder nicht.

In meinen Grundsätzen fest beharrend, bin ich stolz
auf, thätig mit euch zum Umsturze der Tyrannei, die
mehr als vier Jahren auf Portugal lastet, mitzuwirken,
an der Spitze so vieler tapfern Soldaten zu marschiren,
in der Absicht, die unterdrückte Menschheit zu befreien,
Herrschaft der Gesetze wieder herzustellen, und den Thron
die Rechte meiner erlauchten Tochter zu schützen. Erzog
den wahren Grundsätzen der Konstitution, wird dieselbe ni
Maxime außer Acht lassen, die ich ihr täglich einprägte:
die konstitutionelle Charte ihr sowohl, als ihren Unterth
stets zur Richtschnur dienen müsse.

Am Bord der Fregatte Königin von Portugal, im
fen von Angra, den 3 März 1832.

Don Pedro.

8. Note des spanischen Hofes an das Pariser und
Londoner Kabinet, in Betreff der portugiesischen
gelegenheit. Madrid Anfangs März 1832. *)

Se. katholische Majestät, im Vertrauen auf Ihr
und auf die Unterstützung, die Ihr nöthigenfalls Ihre Ver
deten leisten würden, ist fest entschlossen in dem bevorstehe
Kampfe zwischen den Prinzen des Hauses Braganza einzus
ten, nicht nur um den rechtmäßigen König, der den
seit der portugiesischen Nationalrestauration gültigen Ge
gemäß, seit fünf Jahren regiert, zu unterstützen, sondern

*) Aus dem Journal des Debats vom 18 März.

um in der ganzen Halbinsel das Unglück zu verhüten, das eine Revolution oder Systemsänderung in Portugal zur Folge hätte.

Den bestehenden Verträgen zufolge hält sich Spanien für verpflichtet, jeden Versuch irgend einer Art, der seine Ruhe stören, seine Lage gefährden könnte, gewaltsam abzutreiben. Zu diesem Zwecke hat dasselbe ein Beobachtungsheer an der äußersten Gränze aufgestellt, das nöthigenfalls mit Genehmigung Sr. allergetreuesten Maj., in Portugal einrückt.

Se. katholische Majestät hofft, Ihre freimüthige, aufrichtige Erklärung werde zur Genüge die europäischen Mächte von Ihrem lebhaften Wunsch überzeugen, das gute Vernehmen zu handhaben, das dieselbe sich schmeichelt noch lange bewahren zu können.

9. Dekret Don Pedro's, Herzog von Braganza, die Aufhebung der Beschlagnahme der Güter der Portugiesen auf dem Kontinente, oder in Ländern, die von der Usurpation besetzt sind, betreffend. Angra, im März 1832. *)

In Gemäßheit des Berichtes des Justizministers habe ich für zweckmäßig erachtet, im Namen der Königin Folgendes zu beschließen:

1) Die Beschlagnahme der Güter der Portugiesen auf dem Kontinente, oder in Ländern, die von der Usurpation besetzt sind, ist aufgehoben;

2) die eingenommenen Werthe sollen liquidirt und zu gehöriger Zeit bezahlt werden;

3) alle Gesetze, Dekrete und Befehle, die das Gegentheil verfügen, sind null und nichtig.

Der Justizminister hat die Vollziehung dieses Dekretes zu besorgen.

(Unterz.) Don Pedro, Herzog v. Braganza.

Monziho da Silveira.

*) Aus englischen Blättern.

10. Wesentlicher Inhalt des Manifestes Don Miguels. Gegeben im Palaste von Queluz 28 März 1832. *)

Die portugiesische Nation verdankt seit der glorreichen Gründung der Monarchie die Freiheit ihrer unwandelbaren Liebe zur Unabhängigkeit, ihrer Anhänglichkeit an die Fundamentalgesetze und an die Grundsätze ihres öffentlichen Rechts, welche von der Ausübung der Souveränetät denjenigen Prinzen ausschließen, der nicht in diesem Königreiche geboren ist, oder nicht innerhalb desselben die Souveränetät ausübt, oder endlich, wenn er auch ein anerkanntes Recht auf die Thronfolge besitzt, gegen sein Vaterland Krieg geführt, oder eine Feindseligkeit gegen dasselbe begangen hat. Auf dieser festen Grundlage konsolidirte sich eine Reihe von Jahrhunderten hindurch das majestätisch nationale Gebäude der Monarchie; der Thron war von Glanz umgeben, und die Wohlfahrt, so wie der Ruhm der Portugiesen, erreichten durch eine ununterbrochene Reihe von Siegen und Heldenthaten den höchsten Gipfel, ohne daß die Geschichte eines andern Volkes so viele und ausgezeichnete Thaten in einem so kurzen Zeitraum aufzeigen könnte. Als Erben der Heldentugenden ihrer Vorfahren, vor denen die römischen Legionen zitterten, die, nachdem sie die ganze damals bekannte Welt unterjocht, dieselben wegen ihrer Liebe zur Unabhängigkeit ehrten, duldeten die Portugiesen niemals, daß diese Unabhängigkeit ungestraft angegriffen werde.

(Hier folgt nun eine Aufzählung der großen Thaten der Portugiesen; es wird erwähnt, wie sie, um ihre Religion und Freiheit zu retten, die Saracenen nach Afrika zurücktrieben, welche Verdienste sie sich durch die Entdeckung fremder Länder und Welttheile und die Auffindung neuer Seewege um Europa erworben; wie sie Aegypten, Arabien und Persien Gesetze vorgeschrieben; wie die portugiesische Sprache fast zur allge-

*) Aus der Gaceta de Lisboa vom 4 April.

meinen geworden, und die mächtigsten Potentaten Asiens sich zur Ehre gerechnet, den Portugiesen tributär zu sein. Während Portugal unter dem Schutze dieser Principien und dieser Regierungsform blühte, die sich durch die Erfahrung vieler Jahrhunderte als die allein dem Lande angemessene bewährt, habe Bonaparte, nachdem er Spanien erobert, sich auch zum Angriffe gegen Portugal angeschickt; König Johann sey hierauf, um das Leben seiner Unterthanen nicht in einem ungleichen Kampf aufzuopfern, nach seinen überseeischen Besitzungen gegangen; dennoch sey die portugiesische Nation in Masse aufgestanden und, durch den Namen ihres abwesenden Monarchen begeistert, zuletzt aus diesem Kampfe siegreich hervorgegangen.

Es wird hierauf erwähnt, wie die Anhänger der revolutionären Principien den durch den Kampf für das Vaterland erregten Enthusiasmus der Spanier zur Gründung einer demokratischen Verfassung hätten benutzen sollen; wie dieser Versuch mißglückt, im Jahre 1820 aber erneuert worden. Die demokratischen Neuerer hätten Portugal wegen der Abwesenheit der königlichen Familie für einen zur Ausführung ihrer Plane noch geeignetern Punkt gehalten, und nicht verabsäumt, um in diesem klassischen Lande der Treue einen revolutionären Vulkan zu schaffen; um das Volk zu täuschen, hätten sie dabei die Worte König, Religion und Vaterland im Munde geführt. Hierauf heißt es:

Die ihrem Wesen nach monarchische portugiesische Nation sah bald den Verrath und das Unheil, welches die meineidige Faktion ihr bereitete. Auf allen Punkten des Landes erwachte der Nationalgeist, und nur die Achtung vor meinem erhabenen Vater hielt das Volk zurück, die Anhänger und Urheber der Revolution zu opfern. Es bedurfte nur einer Stimme für die Rettung der Souveränetätsrechte, um die Krone meines erhabenen Vaters und die Monarchie zu befreien. Die Vorsehung hatte mich für dieses edle Unter-

ehmen bestimmt, und in einem Augenblicke war die Monarchie erettet und der König wieder in den vollen Besitz seiner uveränen Rechte gesetzt. Keine fremde Intervention war ir Wiederherstellung des Thrones und der Monarchie noth- endig, die Loyalität der Portugiesen und mein Schwert, das h dann zu den Füßen meines erhabenen Vaters niederlegte, ollführten die Restauration.

(Nachdem Don Miguel sodann geäußert, daß alle euro- äischen Mächte, welche die Sicherheit der Throne gefährdet nd die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung der Auf- ösung nahe gesehen, ihm durch ihre Repräsentanten ihre Be- wunderung über eine That, welche die Religion und die Monarchie gerettet, zu erkennen gegeben hätten, fährt der- selbe also fort:)

Die glorreiche Wiedereroberung der souveränen Rechte des Königs, meines erhabenen Vaters, erweckte den Groll der Feinde aller Throne.

Die demokratische Partei, die verrätherisch und mit gottloser Hand die Religion beschimpft und die königliche Au- torität usurpirt; welche die Nation ihrer Institutionen und ihrer alten Repräsentation zu berauben versucht hatte, gab, wenn auch besiegt, die Hoffnung und das Vorhaben nicht auf, wenigstens wieder Einfluß auf die Angelegenheiten des Landes zu gewinnen. Eines der größten Hindernisse, das ihren schlechten Planen im Wege stand, war das Vertrauen, welches mein erhabener Vater in mich gesetzt hatte, indem er mich zum Oberbefehlshaber seines Heeres mit dem besondern Auf- trag ernannte, ihn gegen seine Feinde zu vertheidigen, so wie die Liebe, Bewunderung und Dankbarkeit, welche Nation und Heer mir für die Rettung des Vaterlandes aus dem Schiff- bruche der Revolution bezeigten.

Um ihren Zweck zu erreichen, verursachte mir jene Fak- tion die größten Unannehmlichkeiten, bot alle Mittel auf, um mein Gemüth zu beunruhigen und den König, meinen erha-

benen Vater, so wie die Nation, meiner Dienste zu beraub. Unter diesen beklagenswerthen Umständen gab ich den offenbarsten Beweis meiner Loyalität und der Rechtlichkeit meiner Gesinnungen, indem ich mich an den österreichischen Hof begab.

Der Verdruß, den mein erhabener Vater von Seiten der demokratischen Faktion erfuhr, sein Schmerz über die Trennung Brasiliens, eine der reichsten Besitzungen der Krone seiner Vorfahren, und endlich der Kummer, den, wie die Nation und ganz Europa weiß, dieser Souverän durch die traurigen Folgen der Revolution erlitt, schwächten seine Kräfte dergestalt, daß Portugal bald sich des hochherzigen, frommen und großmüthigen Souveräns beraubt sah. Die portugiesische Nation ward durch dieses traurige Ereigniß in die größte Schwankung und Ungewißheit versetzt.

Die demokratische Faktion hatte es erlangt, daß mein erlauchter Bruder sich mit Brasilien von der portugiesischen Krone und von dem Gehorsame gegen den König, meinen erhabenen Vater, lossagte, indem er Brasilien zu einem fremden Staate und einem von Portugal unabhängigen Reiche mit eigenen Gesetzen konstituirte, die er annahm und beschwor, — Gesetze, die ihn und seine ganze in Brasilien vor und nach der Trennung geborne Nachkommenschaft von der Thronfolge in Portugal ausschlossen. Die Folge war, daß portugiesisches Blut vergossen wurde, um die Monarchie zu theilen und um in einem Lande zu herrschen, das sich gewaltsam von den Besitzungen der Krone meines erhabenen Vaters losgerissen hatte, und daß mein erlauchter Bruder Krieg gegen Portugal führte, während er Sohn und Unterthan des Fürsten dieses Landes war — eine Ursache, wegen deren die Infanten Johann und Dionys, Erben des Königs Peter I, von den Cortes von Coimbrá 1385 für unfähig zur Thronfolge erklärt wurden, weil bewiesen ward, daß sie den Feinden Portugals bei der Belagerung von Elvas und Trancozo beigestanden hatten.

Aus

Aus der Anerkennung der Unabhängigkeit Brasiliens als eines fremden Reiches durch den Vertrag vom 29 August 1825 *) und seiner Souveränetät über dieses Land folgte, daß er den Vertrag brach, der ihn durch den Eid, den er bei seiner Acclamation als Thronerbe dem Könige, meinem erhabenen Vater, geleistet hatte, an die portugiesische Nation band und ihm einen nach dem portugiesischen Staatsrechte unvollkommenen und eventuellen Anspruch auf die Thronfolge in diesem Königreiche verlieh.

„Mein Aufenthalt am Wiener Hofe erhöhte die Ungewißheit und den schwankenden Zustand des Landes. In dieser traurigen Lage wurde die Monarchie von einer Regentschaft regiert, die weder in dem Gesetze vom 23 November 1764, das von den drei Ständen des Reiches ausging, noch durch irgend eine Bestimmung des portugiesischen Staatsrechts begründet war, — eines Staatsrechts, das durch das Verfahren, welches man sowohl beim Tode des Königs Eduard, als hinsichtlich der während der Minderjährigkeit des Königs Don Sebastian und zur Zeit des Königs Alphons VI beobachtete, bestätigt worden ist und es außer allen Zweifel stellt, daß die Regentschaften zur Ausübung der Majestätsrechte der Anerkennung und Bevollmächtigung der drei Stände des Reiches bedürfen. Dieses in unseren Cortes festgestellte Staatsrecht ist so klar, daß kein Mißbrauch, keine Ausnahme davon angeführt werden kann."

(Nun werden mehrere Belege für dieses den Cortes innewohnende Recht aus der portugiesischen Geschichte angeführt und namentlich die Annullirung des Testaments des Königs Eduard, der die Königin Eleonora zur Regentin und Vormünderin seines Sohnes Alphons V ernannt hatte, durch die Cortes vom Jahre 1439; obgleich Alphons das Thronfolge-

*) Wir haben obigen Vertrag unsern Lesern bereits in gegenwärtiger Sammlung II Band S. 149 u. f. mitgetheilt.

recht von Niemand bestritten worden, und er durch den Tod seines Vaters mit vollem Rechte König geworden (Umstände die bei Don Pedro nicht stattfanden), so hätten dennoch die drei Stände jene Regentschaft aufgehoben und die Regierung dem Infanten Don Pedro, Herzog von Coimbra, übergeben, indem sie erklärten, daß die drei in den Cortes versammelten Stände in Regentschafts- und Regierungs-Sachen während der Minderjährigkeit der Prinzen Autorität besäßen, und daß König Eduard weder eine solche Regentschaft habe ernennen, noch in diesem Falle bestimmen können, wer regieren solle.

Ferner sey der Beschluß dieser Regentschaft, die 1580 eine Frage über die Thronfolge entschieden habe, obgleich sie von den drei Ständen ernannt war, dennoch durch die Cortesversammlung vom 5 März 1641 annullirt worden.

Nach dieser Auseinandersetzung kehrt Don Miguel in seinem Manifeste zu den gegenwärtigen Verhältnissen zurück und folgert, daß bei dem Tode seines Vaters die Grundgesetze des Landes in ihrer ganzen Kraft bestanden hätten, weil derselbe in seiner Carta de Ley vom 4 Junius 1824 erklärt habe, daß die einzige, wahre und alte Verfassung der portugiesischen Monarchie eingeführt, und von ihm wie von seinen Vorfahren bei der Thronbesteigung beschworen worden sey. Es erhelle also, daß jeder dem portugiesischen Staatsrechte zuwiderlaufende Akt, namentlich in Thronfolgesachen, nicht gültig seyn könne.

Als die demokratische Faktion die kritische Lage gesehen, in der Portugal sich nach dem Tode Johanns VI befunden, habe sie, um die europäischen Souveräne zu blenden, die alten Gesetze der Monarchie umzustoßen, der Nation einen fremden Souverän aufzudringen und Don Miguel seiner Rechte zu berauben, Don Pedro bewogen, am 26 April 1826*) faktisch den Titel eines Königs von Portugal anzunehmen, obgleich

*) Siehe in gegenwärtiger Sammlung Band V. S. 20.

er Souverän eines Staates gewesen, der, dem ersten Artikel der brasilianischen Verfassung von 1823 *) gemäß, in keine Verbindung mit Portugal treten konnte; obgleich derselbe, so wie seine Kinder, nicht nur als Bürger, sondern als Fürsten Brasiliens naturalisirt worden, und sich durch die Artikel 104 und 116 derselben Verfassung verpflichtet hätten, in Brasilien zu bleiben; obgleich Don Pedro am 15 Junius 1824 freiwillig gegen seinen Vater erklärt habe, daß er keine Ansprüche auf Portugal machen würde, und daß es mit den Interessen Brasiliens unverträglich sey, König von Portugal zu seyn; obgleich ferner andrerseits die portugiesischen Gesetze bestimmten, daß keine fremden Fürsten Könige von Portugal werden könnten, wie dieß von den Cortes von Lamego im Jahre 1143, von denen von Coimbra im Jahre 1385 festgesetzt und von den Cortes von Almeirim im Jahre 1580, von denen von Lissabon im Jahre 1641 u. s. w. bestätigt worden sey; endlich Don Pedro habe sich zum Könige von Portugal erklärt, wiewohl die Grundgesetze des Landes forderten, daß der Souverän in demselben residire, und obschon er nicht mit den üblichen bei allen Vorgängern beobachteten Förmlichkeiten zum Könige proklamirt worden.

Ferner sey klar, daß wenn Don Pedro auch de jure auf dem portugiesischen Throne gefolgt wäre, und den durch das Gesetz von 1647 vorgeschriebenen Eid geleistet hätte, er doch niemals die Grundgesetze des Landes und die Freiheiten der Portugiesen ohne Einwilligung der Stände habe verändern können. Habe doch König Don Pedro II 1698 sich in einer weit minder wichtigen Sache, nämlich wegen der Auslegung eines Artikels der Grundgesetze von Lamego, an die Cortes gewandt und ihre Zustimmung für nöthwendig erkannt.

Dieß unverjährbare portugiesische Staatsrecht habe auch noch bei dem Tode Johanns VI bestanden, wie aus der Carta

*) Siehe ebendas. Band II. S. 192 ff.

de Ley vom 4 Jun. 1824 hervorgehe, in welcher derselbe feierlich erklärt, daß die alten Grundgesetze der Monarchie dem Geiste der Nation angemessener und zuträglicher wären und die Unmöglichkeit von Neuerungen, die dem Geist und den Sitten des Volkes zuwiderliefen, aufgezeigt habe.

In derselben Akte habe der König der Welt gezeigt, wie die rebellische Faktion von 1820 die Nation mit dem Versprechen der Zusammenberufung der alten Cortes getäuscht, da dieselbe keinen andern Zweck gehabt, als eben jene alten Einrichtungen zu vernichten.

Aus diesen Auseinandersetzungen erhelle die gänzliche Ungültigkeit der von Don Pedro am 29 April 1826 promulgirten Charte *), und daß er keine Befugniß gehabt habe, dieselbe zu erlassen, auch wenn er rechtmäßiger König von Portugal gewesen. Da derselbe aber auf dem portugiesischen Throne nicht habe folgen können, von dem er, wie bewiesen, durch die Grundgesetze und das Staatsrecht Portugals, so wie durch die Grundgesetze Brasiliens, ausgeschlossen sey, so folge von selbst daß er auch keinen Akt als portugiesischer Souverän vollziehen, noch eine Krone, die er nicht besessen, habe niederlegen können.

Daher sey seine Abdankung zu Gunsten seiner Tochter, der Prinzessin von Gran Para, offenbar nichtig und allen Principien des portugiesischen Staatsrechts, so wie der gesunden Vernunft zuwider. Die Prinzessin von Gran Para habe den bei ihrer Geburt ihr beigelegten portugiesischen Titel einer Prinzessin von Beira 1825 gegen den erstern vertauscht, weil sie durch die brasilianische Verfassung als präsumtive Thronerbin nächst dem Kronprinzen betrachtet worden. Auch habe die brasilianische Verfassung nicht nur den König Johann VI, sondern auch alle Seitenlinien des Hauses Braganza als Fremde vom Throne Brasiliens ausgeschlossen. Unerhört und absurd sey also die Annahme, daß die Prinzessin von Gran

*) S. V Band S. 226 u. f.

)ara in ihrer Person, den Gesetzen Portugals und Brasiliens zuwider, den Charakter einer brasilianischen und portugiesischen Prinzessin, oder den einer Eingebornen und einer Ausländerin in sich vereinigen könne. Sämmtliche Kinder Don Pedro's seyen durch die Artikel 6, 116 und 119 der brasilianischen Verfassung für Brasilianer und zur dortigen Thronfolge berechtigt, andrerseits aber durch die portugiesischen Gesetze, Buch 2, Titel 55, Paragraph 3, zu Ausländern erklärt, wo es heiße, daß wenn ein Eingeborner freiwillig das Königreich verlasse und sich allein oder mit einer Familie in einer andern Provinz niederlasse, die außerhalb des Königreichs gebornen Kinder nicht als einheimische betrachtet werden sollten. Aus allen diesen Gründen sey klar, daß die Prinzessin von Gran Para, so wie Don Pedro selbst und seine ganze Nachkommenschaft, zur Thronfolge in Portugal unfähig seyen, wie dieß auch von den Cortes von Lamego 1143 und von denen von Lissabon 1641 dahin entschieden worden, daß die Thronfolge niemals auf einen fremden Fürsten übergehen solle, auch wenn er der nächste Verwandte des letzten Königs sey.

Aber auch wenn Don Pedro rechtmäßiger Thronerbe gewesen wäre, so hätte er doch nicht zu Gunsten der Tochter über die portugiesische Krone verfügen und gegen das Gesetz den Sohn ausschließen können. Dennoch habe Don Pedro durch die ihrem Ursprunge und ihrer Wirkung nach nichtige Charte vom 29 April 1826 förmlich zu Gunsten seiner Tochter abgedankt, durch einen Akt vom 2 Mai *) aber diese Abdankung wieder suspendirt. Als diese Erklärungen von Brasilien nach Portugal gekommen, habe die herrschende Faktion das Zusammentreten der drei Stände zu verhindern gesucht, weil sie wohl gewußt habe, daß diese jene Akte für ungültig

*) Siehe V Band S. 21.

erklären würden. Aber die an ihrem ehrwürdigen Gesetze und an der Unabhängigkeit der Monarchie hängende portugiesische Nation habe hierauf ihn (Don Miguel) zum Könige ausgerufen, und diesen Entschluß im Julius und Oktober 1826 offen zu erkennen gegeben, indem sie in den Provinzen Traos-Montes und Algarbien eine Regentschaft in seinem Namen errichtet. (Nun fährt Don Miguel fort:)

„Die Welt weiß, daß ich nicht den geringsten Antheil oder Einfluß auf die Bewegungen hatte, die seit dem Tode meines erhabenen Vaters und während meines Aufenthalts am Wiener Hofe in Portugal zu Gunsten meiner königlichen Person stattfanden. Man muß vor der Evidenz der Thatsachen die Augen verschließen, um nicht zu sehen, daß die portugiesische Nation stets den größten Abscheu gegen jede Veränderung ihrer Grundgesetze gehabt hat.

„Die europäischen Kabinette sahen ein, daß dieser Zustand nicht fortdauern konnte, daß er die Ruhe von Europa bedrohe, und daß mein erlauchter Bruder auf eine dem Trennungstraktate gänzlich zuwiderlaufende Weise verfuhr; sie erkannten die Nothwendigkeit, daß ich nach Portugal zurückkehre, und setzten jene Uebelstände dem Kabinette von Rio de Janeiro auseinander.

„Inzwischen war die verwickelte Lage, in welche die demokratische Faktion die Nation seit dem Tode meines erhabenen Vaters versetzt hatte, durch die von derselben Partei ausgegangenen völlig ungültigen Schritte noch gesteigert worden.

„Als mein erlauchter Bruder sah, daß er es nicht durchsetzen konnte, mich nach Brasilien kommen zu lassen, und daß der Zustand Portugals die europäischen Mächte besorgt machte, griff er zu den bekannten Auskunftsmitteln. Trotz den Gründen, die ihn an der Ausübung der Gewalt hinderten, ernannte er mich durch ein Dekret zu seinem Statthalter, um dieses Königreich den Vollmachten der, der portugiesischen Nation

aufgedrungenen Verfassung gemäß zu regieren. Dieses Dekret stellte die entsetzliche Lehre von zwei souveränen Gewalten in einem und demselben Lande auf, deren keine ihre Macht in Gemäßheit der, der portugiesischen Nation aufgedrungenen Verfassung erhalten hatte. Offenbar hatte ich entweder diesen Einrichtungen gemäß oder außerhalb derselben zu regieren; in beiden Fällen war das Dekret unmöglich, monströs, anarchisch und nichtig, auch wenn jene Gesetze gültig gewesen wären.

„Damals schlug mir der Wiener Hof die Rückkehr nach Portugal und die bekannten Unterhandlungen vor; nachdem ich bei demselben Hofe einen besondern Vorbehalt meiner Rechte gemacht, ging ich auf diesen Vorschlag ein. Indessen rief bei meiner Ankunft in diesem Königreiche die Nation, die durch die erlittene Behandlung, so wie durch die Verletzung ihrer Unabhängigkeit, ihrer Sitten und Grundgesetze, gereizt war, mich im ganzen Königreiche zu ihrem rechtmäßigen Könige aus, und zwar war diese Acclamation allgemeiner und einstimmiger, als die zu den Zeiten der Könige Johann I und Johann IV. Die Gerichtshöfe, die Geistlichkeit, der Adel und alle Magistrate des Königreichs riefen mich nicht nur aus, sondern baten mich auch in ihren Vorstellungen, daß ich die drei Stände zusammenberufen und die mir durch Erbrecht und nach den Grundgesetzen gebührende Krone aufsetzen möchte. Bei dieser Stimmung der Nation waren alle meine Mittel, die ich großmüthig anwandte, um sie zu zügeln und die Welt zu überzeugen, daß ich nicht nach der Krone strebe, fruchtlos. Ich sah mich in die Nothwendigkeit versetzt, entweder in eine furchtbare Anarchie, als die unvermeidliche Folge des Zustandes, worin das Königreich sich befand, zu willigen, oder mich zur Rettung der Nation der von dem Staatsrechte vorgeschriebenen gesetzlichen Mittel zu bedienen. Die Wahl konnte für einen wahrhaft portugiesischen Prinzen nicht zweifelhaft seyn. Zahlreiche Thatsachen beweisen, daß in Portugal keine den Grundgesetzen und dem Staatsrechte der Mo-

narchie, so wie den Sitten und Gebräuchen der Portugiesen, zuwiderlaufende Theorie oder Regierungsform besitzen konnte."

(Der Festsetzung König Johanns IV gemäß, heißt es weiter in dem Manifeste, daß die drei Stände zusammenberufen werden sollen, so oft das Staatswohl es erheische, habe er (Don Miguel) alle in den Cortes stimmfähigen Magistrate der Städte und Flecken einberufen lassen, sey vor ihnen, wie Alphons I, der glorreiche Stifter der Monarchie, ohne königliche Insignien erschienen und habe keinen Souveränetätsakt vollzogen, bevor die Cortes ihm am 11 Jul. 1828 vor der Welt die Krone von Rechts wegen und nach den Grundgesetzen des Landes zuerkannt hätten. Die Cortesversammlung sey die zahlreichste seit dem Bestehen der Monarchie und ihre Entscheidung vollkommen frei gewesen. Daß in den drei Reichsständen die einzige kompetente und gültige Macht beruhe, die Grundgesetze namentlich in Bezug auf die Thronfolge anzuwenden und auszulegen, erhelle aus zahlreichen Beispielen der Geschichte, z. B. aus den Beschlüssen der Cortes von Lamego in den Jahren 1143, 1385, 1499, 1475, derer von Almeirim im Jahre 1580 und endlich aus der Entscheidung der Cortes von Lissabon, die am 6 März 1641, obgleich der König Philipp II von Castilien von den Cortes von Thomar 1580 anerkannt worden, und der Herzog Theodosius von Braganza ihm den Eid geleistet, und ohne Rücksicht auf sechzigjährigen Besitz, alles in dieser Zeit Geschehene für ungültig erklärt, und den König Johann VI, so wie die ganze Nation, von dem geleisteten Eide losgesprochen, und ihren Beschluß darauf begründet hätten:

1) daß die drei Reichsstände das Reich selber repräsentiren;

2) daß ihnen die Macht zustehe, das Reich demjenigen, dem es von Rechts wegen gebühre, zurückzugeben, und

3) daß das Reich allein kompetent sey, über die recht-

mäßige Thronfolge zu entscheiden, wenn über dieselbe unter den Prätendenten Zweifel obwalte.

Indem die Cortes von 1828 entschieden, daß die Krone nach dem Tode Johanns VI ihm (Don Miguel) zugefallen, alles gegen das Staatsrecht des Reiches Geschehene vernichtet, und ihn, so wie die Nation, von jedem Eide für frei erklärt, hätten sie dasselbe unbestreitbare Recht ausgeübt, wie die Cortes von Lamego, welche die Grundgesetze feststellten; ferner wie die Cortes von Coimbra, die 1385 den König Johann I auf den Thron berufen und die Königin Beatrix, obgleich dieselbe Thronerbin gewesen und im Jahre 1383 bereits proklamirt worden, zur Regierung für unfähig erklärten und die Infanten Johann und Dionys, Söhne Pedro's I, von der Thronfolge ausschlossen, und endlich wie die Cortes von 1641, welche das Haus Braganza auf den Thron erhoben, und die spanische Dynastie, die bis dahin im Besitze desselben gewesen, ausschlossen, und wie die Cortes von Lissabon, die 1698 eines der Grundgesetze von Lamego abschafften.

Er habe, fährt Don Miguel fort, der Welt Beweise genug gegeben, daß er nicht nach der Krone gestrebt; seinem Vaterlande wieder gegeben, sey es seine erste Pflicht gewesen, sich als portugiesischen Prinzen und Nachkommen so vieler Könige zu zeigen; die Nation habe auf den Cortes von 1828 alle Verhandlungen, an denen er während seiner Abwesenheit aus Portugal Theil genommen, für sich bindend erklärt, und aus allen diesen Gründen habe er nicht gezweifelt, daß das Wohl des Staats und das Glück der Nation ihm die Verpflichtung auferlegt, sich in den Beschluß der drei Reichsstände zu fügen. Ungeachtet der allgemeinen Acclamation des Volks und der Entscheidung der Cortes habe er es dennoch für seine Pflicht, die gesetzliche Formalität der Eidesleistung zu erfüllen, gehalten, dieß am 7 Jul. 1828 vor den Cortes gethan und von den Repräsentanten der Nation den Huldigungseid entgegengenommen. Nie habe eine Macht einen gesetzlichern Ursprung

gehabt, als den, kraft deren er die Krone von Portugal auf sein Haupt gesetzt; ererbte Rechte, Anwendung der Grundgesetze, allgemeine Acclamation des portugiesischen Volks im Königreiche und in sämmtlichen überseeischen Besitzungen, kurz, Alles konstituire die Gesetzlichkeit seiner Thronbesteigung. (Endlich heißt es am Schlusse, mit Bezug auf das Manifest Don Pedro's:)

„Die portugiesische Nation, den Principien der heiligen Religion, zu der wir uns bekennen, und dem rechtmäßigen Throne ihrer Souveräne getreu und eifersüchtig auf die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und ihrer ehrwürdigen Grundgesetze, wird dieses schändliche Unternehmen zu vereiteln wissen. Ihre edle und auszezeichnete Thätigkeit, die Opfer, die sie für mich gebracht, die Beweise von noch nie erlebtem Enthusiasmus, die sie in dieser Zeit fortwährend gegeben, und der besondere Schutz, durch den die Vorsehung dieses Reich vor so großen Gefahren bewahrt hat, geben die Gewißheit, daß sie über die schändlichen Umtriebe derer, die ihr so vielen Nachtheil verursacht haben und sie in den Abgrund des Unglücks stürzen wollen, den Sieg davon tragen wird. Da ich in Erfahrung gebracht, daß sich unter ihnen viele durch die Ränke der Häupter der Rebellion irre geleitete Militärs befinden, die zur Pflicht zurückzukehren wünschen, so habe ich durch mein königliches Dekret vom 7 Februar d. J. allen Unteroffizieren und Gemeinen, welche die Fahne des Aufruhrs verlassen und sich meiner königlichen Autorität unterwerfen, Verzeihung und sichere Rückkehr in den Schoß ihrer Familien bewilligt. Sollte indessen die rebellische Faktion das größte und verwegenste Attentat begehen und mit Hülfe fremder, von ihren Nationen vertriebener Vagabunden ihr Vaterland angreifen, so wird die portugiesische Nation, die, von dem höchsten Enthusiasmus beseelt, dem Uebel, das jene Faktion ihr zu Wege gebracht, ein Ziel zu setzen wünscht, der Welt zeigen, wie sie niemals duldet, daß ihre Religion, ihr Monarch, ihre Grundgesetze, Sitten und Freiheiten ungestraft beschimpft werden. Die

Geistlichkeit des ganzen Königreichs, die feste Stütze der Religion und des Throns, hat mit der größten Begeisterung die edlen Beispiele erneuert, die sie zu allen Zeiten, namentlich unter den Königen Johann I und IV gegeben. Der Adel des ganzen Landes steht, seinen berühmten Vorfahren nachahmend, in den Reihen des Heeres, um die Sache des Thrones und des Vaterlandes zu verfechten. Mein tapferes und zahlreiches Heer hat die Waffen ergriffen; jeden Augenblick empfange ich Beweise seiner bewährten Treue, die ganze Nation endlich ist, als wäre sie Ein Mann, zur Vertheidigung bereit, und wie sie mir durch ihre Repräsentanten in den drei Reichsständen ihren feierlichen Eid leistete, so habe auch ich den zu erfüllen, den ich ihr vor denselben Ständen ablegte, und in Erfüllung des Versprechens, welches der Allmächtige dem heiligen Könige Alfonso Henriquez im Lager von Ourique gab, wird dieses Königreich vor Gottlosigkeit und Anarchie gerettet werden.

Gegeben im Palast von Queluz, am 28 März 1832.

Der König.

11. Dekret Don Pedro's, Herzogs von Braganza, betreffend die Ernennung einer Kommission, um zu untersuchen, welches die Kollegien der Azorischen Inseln, ihr religiöser Nutzen, ihre Einkünfte und Verbindlichkeiten sind. Palast von Angra, 3 April 1832. *)

In Betracht des Zustandes der azorischen Inseln und der allgemeinen Bedürfnisse des Königreichs, das seit seiner Trennung von Brasilien eine so große Anzahl von Personen, welche direkt oder indirekt von andern als weltlichen Arbeiten leben, unterhalten muß, halte ich es für passend im Namen der Königin eine Kommission von fünf Mit-

*) Aus englischen Blättern.

gliedern zu ernennen, wovon das erste Präsident, das letzte Sekretär seyn wird. Diese Kommission soll

1) untersuchen, welches die Kollegien der azorischen Inseln, ihr religiöser Nutzen, ihre Einkünfte und Verbindlichkeiten sind, um diejenigen ausfindig zu machen, welche nicht im Stande sind, jene unabhängige und achtungswerthe Stellung, wie sie sich für Geistliche ziemt, zu behaupten; die Kommission hat aber auf keinen Fall das Recht, Maßregeln zu ergreifen, welche den Rechten auf Unterhalt Eintrag thun würden, die von besagten Geistlichen erworben wurden, welche eine Entschädigung für die ihnen aus der Unterdrückung erwachsenden Verluste erhalten sollen.

2) Diejenigen Mönchs- und Nonnen-Klöster zu bezeichnen, welche im Stande sind, sich unabhängig von ihren Instituten zu erhalten, wobei die Zahl der in Folge der dringenden Bedürfnisse der Regierung säkularisirten Klöster und das verminderte Einkommen anderer in Betracht zu ziehen ist, damit Niemand durch die Reduktion leide, da es nicht meine Absicht ist, auf diese Weise ein Einkommen zu erhalten, sondern dasjenige, was zur Erhaltung der Individuen in ihrem respektiven Range nicht nothwendig ist, zu nützlichen Zwecken zu verwenden. Ferner sollen zufällige Verschiedenheiten des Ordens keinen Einfluß auf die Kommission äußern, daß sie den größern Theil der Klöster eines Ordens unangetastet läßt, auch soll auf der andern Seite keines unterdrückt werden, ohne erst die Superioren desselben zu hören; und da es sich nicht geziemt, daß ich die Rechte der geistlichen Gewalt usurpire, so halte ich es für passend, daß die Kommission aus fünf Geistlichen bestehen soll, damit nichts vorgeschlagen werde, das dem Ansehen Eintrag thue, das sie der weltlichen Gewalt zuerkennt. Diese fünf Geistlichen sollen seyn — (folgen nun deren Namen und Titel) —

welche jeden Tag an einem von dem Präsidenten bestimmten Platze sich vereinigen und mir vorschlagen sollen, was sie für angemessen halten, damit ich die Sache im Konseil berathe.

Der Minister und Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten wird dieß bekannt machen, und für die Ausführung Sorge tragen.

(Unterz.) Don Pedro, Herzog von Braganza.
J. X. Mocinho da Silveira.

Pallast von Angra, den 3 April 1832.

12. Offizielle Aeußerung des spanischen Premier-Ministers, Grafen v. Alcudia, gegen den bevollmächtigten englischen Minister am Madrider Hof, die portugiesische Angelegenheit betreffend. Madrid. April 1832. *)

Spanien habe keineswegs die Absicht, eine neue Dynastie in Portugal zu begründen, wenn es gleich die Regierung Don Miguels anerkenne, in der Hoffnung, daß dieser nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten des Landes regieren werde; Spanien wollte nur einer neuen Erschütterung vorbeugen, welche eine, durch die Gewalt und die revolutionären Bestrebungen hervorgebrachte Veränderung sehr leicht in Castilien erzeugen dürfte. Sollte der allgemeine Wunsch Europa's, wie er sich durch die großen Mächte ausspreche, sich dahin erklären, daß die Legitimität den Herzog Don Pedro von Braganza auf den Thron Johanns VI berufe, so würde Se. katholische Majestät alles Mögliche thun, um durch versöhnende Mittel die Thronbesteigung des europäischen Kandidaten zu sichern, und würde sogar den neuen Thron begrüßen, selbst wenn dieser mit einer Charte umgeben wäre, welche den Unruhestiftern auf der Halbinsel leicht zum Vorwande dienen dürfte; und würde Sr. Majestät dadurch einen

*) Aus der Quotidienne vom 29 April.

Beweis ihrer Hinneigung zur Erhaltung der Eintracht
es guten Vernehmens geben, die Sie an den Tag zu
nie aufgehört hätten. Wenn man indeß, unter mehr
weniger wahrscheinlichen Vorwänden, das Feuer eines
blichen Vulkans auf der Halbinsel anfachen wolle, so
das Madrider Kabinet unmöglich länger ein ruhiger
auer eines solchen Kampfes bleiben, wenn es nicht der
n Welt einen Beweis seiner Schwäche und seiner Indolenz
wolle. Wenn Spanien der portugiesischen Küste eine
ition sich nähern sähe, welche von dem Lafayette'schen
té in Paris unterstützt werde, und deren Bataillone aus
llischen Elite aller Völker (élite infernale de tous
euples) bestände, so könne doch das spanische Kabinet
nicht seine Gränze unbesetzt, und dem Schicksal der
eidung eines Krieges mit einem Fürsten überlassen, der
ärtig sein Bundesgenosse sey, ohne die nöthigen Maß-
zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu treffen.
möge sich, in der Londoner Konferenz, oder anderswo,
portugiesischen Angelegenheit beschäftigen und England
würfe Don Pedro's bestimmen, so verspreche Spanien,
rtung der Entscheidung der Kabinette, im Voraus,
ich allem dem unterwerfen werde, was man über die
ische Dynastie beschließen würde, um nur eine allge-
ewegung zu verhindern, welche beiden Königreichen
ldlich seyn würde.

fentliche Erklärung des spanischen Hofes, die
esischen Angelegenheiten betreffend. Madrid.
1832. *)

er Kampf der beiden Brüder, Prinzen von Por-
nahe bevorsteht, so hat das englische Geschwader,
iv vor Anker gelegen, diesen verlassen und sich

r Madrider Hof-Zeitung vom 15 Junius.

m Felsen von Lissabon aufgestellt. Es ward in der
ten Absicht verstärkt, die Interessen der brittischen Un-
nen zu beschützen und sich der Intervention irgend einer
en Macht zu widersetzen, mit der Erklärung, daß es nur
sterm Falle sich von der strengen Neutralität, die es sich
nommen, entfernen würde. Der König, unser Gebie-
von denselben Grundsätzen beseelt, hat auch ein ähnliches
sches System angenommen. Indem aber Se. Maj. der
g den Portugiesen überläßt, die sie betreffende Frage un-
ander zu erledigen, kann er gleichwohl in seiner Voraus-
und Fürsorge die künftigen Ereignisse nicht dem Zufall
assen, da sie so leicht die Ruhe seiner Völker stören könnten.
nun diese gegen jeden Angriff zu schützen, hat Se. Maj.
len, daß die spanischen Truppen, die bisher an den ver-
enen Punkten der Gränze von Portugal kantonnirten,
Beobachtungsarmee bilden sollen, und zu diesem Zwecke
General und die Chefs, die sie anführen sollen, ernannt.
in handelt Se. Maj., neben Befolgung der Rathschläge
Vernunft, vollkommen im Einverständnisse mit den klugen
sichtsmaßregeln, welche sein erlauchter Verbündeter, der
lg von Großbritannien, obgleich mit geringerm Grunde des
wohns, angenommen hat. Diese Armee wird unerschütter-
passiv bleiben, und sich jeder Intervention enthalten. Sollte
eine dringende Nothwendigkeit es erfordern, oder irgend
andere Macht sich in diesen Kampf mischen, so würde sie
halt mit der edlen Energie und Standhaftigkeit zurückwei-
die immer die Spanier ausgezeichnet haben, wenn sie für
Gerechtigkeit kämpften. Unser Souverän achtet die Rechte
eter, er wird aber nie einwilligen, daß seine Rechte miß-
t werden, oder daß man die Ruhe seiner Völker störe.

14. Proklamation von der Regentschaft von Terceira an die Portugiesen vor der Einschiffung der Armee nach Portugal erlassen; am Bord des Admiralschiffs. Terceira, den 10 Junius 1832. *)

Portugiesen! Portugal, welches die Natur bestimmt hat, eines der blühendsten und reichsten Länder Europa's zu seyn, sieht gewiß mit Schmerz seine Einwohner bekümmert, seine Provinzen zu Grunde gerichtet, die Künste verlassen, sein Einkommen, seinen Handel vernichtet, seine Marine getheilt und so zu sagen zerstört, seine Armee der Willkür und Tyranney unterworfen, seine Städte mit Unglücklichen angefüllt, seine Straßen mit Räubern bedeckt, die, des Elends und der Verfolgungen einer unumschränkt waltenden Polizei müde, sich den größten Ausschweifungen hingeben, seine Gesetze ohne Kraft, seine Magistrate geächtet, endlich das Königreich Portugal in Masse unterjocht durch einen despotischen, usurpatorischen König und durch eine blutgierige, demoralisirte Regierung.

Portugiesen! Wenn die Nation mit Unwillen die traurigen Wirkungen der absoluten Gewalt sieht, so bleibt ihr noch der Trost, daß das Uebel nicht ohne Abhülfe ist, und indem sie den nicht sehr entfernten Augenblick der Befreiung erwartet, kann sie sich schmeicheln, dem Ende aller Leiden nahe zu seyn, denn die Bemühungen der wahren Patrioten dürfen nicht immer einen unglücklichen Ausgang haben, und diese Patrioten, diese Vertheidiger der Freiheit, diese Männer, welche euch die Wohlfahrt zurückgeben sollen, werden nicht zögern ihre Freudenthränen mit den eurigen zu vermischen, wenn ihr, wie ich hoffe, unserm Wahlspruche: Ehre und Freiheit! nicht taub bleibt. Es gibt keine Provinz in Portugal, wo das Blut unsrer Brüder nicht von den Mördern eines Despoten vergossen worden wäre, der trotz dem, daß er Trauer über die Nation verbreitet, doch mit einer scandalösen Unverschämtheit

ohne

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15 Junius.

ohne Aufhören wiederholt, daß er der zärtliche Vater seiner Unterthanen, daß seine Regierung völlig-väterlich sey!!! Doch was liegt daran; die Nation sieht mit Abscheu, wie dieser zärtliche Vater seine Söhne in den schimpflichsten, grausamsten Qualen umkommen läßt, und daß diese väterliche Regierung nicht nur mordet, verfolgt, einkerkert und die Galeeren mit redlichen Patrioten, Freunden der Freiheit bevölkert, sondern auch auf dem portugiesischen Boden Militärkommissionen errichtet, um ihn mit dem Blute derer, die er seine Söhne zu nennen wagt, zu überschwemmen.

Portugiesen, die ihr, müde des drückenden Jochs, die Würde des freien Mannes noch bewahrt, und mit Ungeduld den günstigen Augenblick erwartet, um eure Lage zu ändern, erhebt euer Haupt, vereinigt eure Anstrengungen mit den unsrigen; der Ruf der Freiheit ertöne an der Mündung des Tajo, wie im Innern Lissabons und der Provinzen, und der Triumph unsrer Sache ist gesichert. Dieser Ruf wird ein treues Echo unter euch finden, denn in der Unterdrückung und Sklaverei zu leben, ist für Männer von edlen Gesinnungen unmöglich.

Portugiesen! Die Vertheidiger der Freiheit, die Befreier Portugals, an deren Spitze der Erbe eures verstorbenen Königs Johann VI steht, rufen euern Patriotismus auf; sie zweifeln nicht an eurer Mitwirkung, denn sie wissen nur allzu gut, daß man den wahren Portugiesen nur die Fahne der Freiheit zeigen darf, daß sie sich sogleich um diese Fahne reihen!

Zu den Waffen, Portugiesen! Vergießen wir unsern letzten Blutstropfen, um den Despotismus zu vernichten, der die Nationen niederdrückt, und erringen wir freie Institutionen, die mit dem Geiste des Jahrhunderts im Einklange stehen.

Portugiesen! Was bleibt euch zu thun übrig? Kommt, schließt euch unsern Bürgerreihen an; denkt daran, daß wir Alle Glieder eines Volkes sind, alle bei Behauptung der Frei-

heit, die wir erobern wollen, betheiligt. Entfernt euch nicht von dem erhabenen Aufschwunge, der nur die Folge eines gemeinsamen Willens ist. Jeder opfere, wie das Vaterland befiehlt, Meinungen, Vortheile, Eigenliebe und Ehrgeiz auf. Alle Rangstufen müssen sich beugen vor dem großen Werke, das sich vorbereitet. Die Größe muß künftig darin bestehen, einen Rang zu erringen, die Elemente desselben zu unterscheiden, und sie durch gemeinsame Mitwirkung in Werth zu setzen. Wer könnte übrigens an die Vergangenheit denken!

Portugiesen! Von diesen Grundsätzen ausgehend, ist der Triumph nicht zweifelhaft, weil die Tyrannei und der Despotismus stets feig waren, dem Manne gegenüber, der, stark durch sein Gewissen, sich nicht scheut, den letzten Seufzer auszuhauchen im Kampfe für die heilige Sache der Freiheit. Unser Wahlspruch ist Vergessenheit des Vergangenen! Einigkeit, Ehre, Freiheit und Ordnung für die Zukunft!

Terceira, den 10 Junius 1832. Am Bord des Admiralschiffs.

(Folgen die Unterschriften der Mitglieder der Regentschaft.)

15. Bekanntmachung des Generalintendanten der Polizei in Lissabon, Joaquin Gomez da Silva Belford, Maßregeln wider den Versuch zur Störung der Ordnung und Ruhe in der Hauptstadt betreffend. *)

Da es angemessen ist, alle möglichen Maßregeln zur Unterdrückung jedes thörichten Versuches zu treffen, den die Revolutionäre etwa zur Störung der Ordnung und Ruhe in der Hauptstadt machen möchten, wenn die Rebellen der azorischen Inseln sich den Küsten bei der Barre vor Lissabon nähern werden (falls die Letzteren dieses verwegene Unternehmen wirklich

*) Nach dem Moniteur. Paris, den 6 Julius, aus Lissabon vom 20 Junius.

wagen sollten), so habe ich mit Genehmigung Sr. Majestät, außer den übrigen Maßregeln, noch Folgendes anzuordnen beschlossen:

1) Sobald die Nachricht eingeht, daß die Rebellen unserer Küste nahen, werden die Polizeikommissarien mit ihren Beamten die Rund durch ihre Viertel machen und können sich dabei von den Einwohnern begleiten lassen, zu denen man, den darüber ertheilten Instruktionen gemäß, Vertrauen fassen kann.

2) Alle Royalisten, die zur Vertheidigung Sr. Majestät und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken wünschen, müssen sich, wenn sie zu keinem Militärkorps gehören, vorher bei den Polizeikommissarien ihres Viertels stellen, um dieselben auf ihren Runden zu begleiten und ihnen beizustehen.

3) Sobald das Erscheinen der Rebellen auf der See signalisirt wird, ist jede Versammlung von mehr denn drei Personen auf den Straßen und an den öffentlichen Orten verboten, die Uebertreter dieses Verbots sollen wie Störer der öffentlichen Ruhe behandelt werden.

4) Bei derselben Strafe und unter denselben Umständen wird allen Personen, die zu keinem Militärkorps und auch zu keiner Bürgerpatrouille gehören, verboten, öffentlich mit Waffen zu erscheinen.

5) Wer ein aufrührerisches Geschrei vernehmen läßt, oder irgend eine revolutionäre Handlung begeht, soll sofort verhaftet, der gemischten Kommission übergeben, von dieser gerichtet und sogleich bestraft werden.

6) Jede Handlung der Anarchie oder Unordnung soll, selbst wenn sie von gutgesinnten Personen begangen wird, als verbrecherisch, strafbar und den Interessen so wie der Würde der gerechten und heiligen Sache, die wir vertheidigen, zuwiderlaufend betrachtet werden.

16. Anrede Don Pedro's an die Expeditionstruppen vor deren Einschiffung bei der am Ufer veranstalteten religiösen Feier, gehalten am 25 Junius 1832. *)

Soldaten! Euer leidendes Vaterland ruft Euch; zum Lohn Eurer Mühen, Eurer Leiden und Eurer Treue bietet es Euch Ruhe und dankbare Anerkennung.

Voll Vertrauen auf den sichtbaren Schutz des Gottes der Heerschaaren laßt uns gehen, Soldaten, das so ehrenhaft entworfene Unternehmen zu vollenden. Der Ruhm Eurer unvergleichlichen Tapferkeit, Eurer ausgezeichneten Behartlichkeit geht vor Euch her; die entschiedene Liebe, welche wir Alle unserer Königin Dona Maria II widmen, wie der Enthusiasmus für die konstitutionelle Charte, begleiten uns. Uns folgen die Wünsche des tief erschütterten portugiesischen Volkes nach; Europa harrt mit Ungeduld des Ausganges des Kampfes zwischen Treue und Meineid — zwischen Gerechtigkeit und Despotismus — zwischen Freiheit und Sklaverei; endlich, Soldaten, uns fordert der Ruhm auf, unsere Ehre zu retten.

Laßt uns gehen — laßt uns die Schiffe besteigen unter lautem Hoch! für die Königin und die Charte, die Palladien portugiesischer Freiheit.

17. Schreiben des Marquis von Palmella an Senhor Manuel Mezande, Präsidenten der Ausrüstungskommission in London. Am Bord der Korvette Amelie, den 25 Junius 1832. **)

Ehrenwerther und hochgeschätzter Senhor! Ich habe die Ehre E. E. zu benachrichtigen, daß die ganze Expedition, bestehend aus der zur Befreiung Portugals und zur Wiederherstellung des legitimen Throns der Senhora Dona Maria II

*) Nach dem Moniteur vom 13 Julius aus dem Globe.
**) Nach dem Constitutionnel vom 13 Julius aus den Times.

bestimmten Armee sich so eben auf den hiezu bereiteten Transportschiffen und unter dem Schutze mehrerer Kriegsschiffe der königlichen Marine eingeschifft hat. Se. Maj. der Kaiser hofft, daß er noch heute seine Abfahrt wird bewerkstelligen können, und daß ich unter Begünstigung der Vorsehung im Stande seyn werde, Ihnen in wenigen Tagen seine glückliche Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung mitzutheilen.

Zu diesem Ende wird ein Paketboot in Bereitschaft gehalten, welches im Augenblicke, wo die Truppen ihre Landung in Portugal bewerkstelligt haben, nach Falmouth gesendet werden wird.

Ich übersende Ihnen gleichfalls eine Adresse an das portugiesische Volk und einen Tagsbefehl an die Armee, welche bei unserer Landung werden verbreitet werden. *) Hinsichtlich der Truppen, sowohl einheimischer als fremder, welche der Kaiser zuletzt noch die Revue passiren ließ, brauche ich Sie kaum zu versichern, daß ihr Aussehn, ihre Disziplin und ihr Enthusiasmus über Alles gehn. Diese schöne Armee ist in der That dazu gemacht, jedem guten Portugiesen Vertrauen und Hoffnung einzuflößen, und ihr Benehmen wird gewiß den Antheil nicht täuschen, den jetzt ganz Europa an ihren Bewegungen nimmt, was auch der Ausgang der Unternehmung seyn mag, die sie jetzt unter der Führung des Hauptes des erlauchten Hauses Braganza beginnt.

Die Gesundheit des Kaisers ist durchaus so, wie man sie nur wünschen kann.

Aus andern Dokumenten, die ich E. E. zu übersenden die Ehre habe, werden Sie ersehen, daß trotz der unumgänglichen Geschäfte zur Vorbereitung einer so verwickelten und schwierigen Expedition, die Regierung die bürgerlichen Geschäfte nicht vernachlässigte, sondern daß wir uns bemühten, die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung dieser Inseln

*) Diese beiden Aktenstücke folgen unten sub Nr. 20 und 21.

zu organisiren, in der Absicht, ihnen die Vortheile des konstitutionellen Systems im erweiterten Grade zu Theil werden zu lassen, sobald dieß System in den übrigen Theilen der Monarchie anerkannt seyn wird.

Möge Gott E. E. erhalten.

Am Bord der Korvette Amelie, den 25 Jun. 1832.

(Unterz.) Marquis v. Palmella.

18. Cirkular vom portugiesischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Visconde von Santarem, an den päpstlichen Nuntius, an den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. katholischen Maj., an den Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Amerika und an die Konsuln der fremden Nationen gerichtet. Pälast zu Cachias, den 4 Julius 1832. *)

Dieses Königreich wird mit dem Angriff einer vorbereiteten Expedition der ungerechtesten und schändlichsten Art, welche wesentlich aus den verderblichsten Elementen verschiedener fremder Länder zusammengesetzt, in fremden Königreichen gebildet, mit Schiffen, Soldaten, Matrosen, Waffen und Vorräthen jener fremden Länder versehen ist, bedroht, — einem Angriffe, dessen Zweck es ist, der Unabhängigkeit der portugiesischen Nation Gewalt anzuthun, sich dem Nationalwillen von Millionen von Einwohnern zu widersetzen, um den Bürgerkrieg und die wildeste Anarchie einzuführen, — einem Angriffe, der darauf berechnet ist, die ehrwürdigen Institutionen der Monarchie umzustürzen und alle ihre Ansprüche auf Ruhm gänzlich zu vernichten.

Unter diesen Umständen habe ich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß wenn ein Land, mit einer Invasion bedroht oder eine Stadt der Möglichkeit, Schauplatz eines militärischen Kampfes zu werden, ausgesetzt wird, es angemessen ist, Alles

*) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 6 Julius.

wegzuräumen, was die Wirksamkeit der bestehenden Behörden hemmen könnte, dem unbestreitbaren Rechte gemäß, welches alle Regierungen innerhalb ihrer Gränzen besitzen, da sie niemals der Mittel beraubt werden können, für ihre eigene Vertheidigung zu sorgen und die Angriffe des Feindes abzuweisen; und es ist in Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz eine bestehende Regel, daß jede militärische oder Seemacht, welche vor Anker liegt oder aufgestellt, und nicht bestimmt ist als Verbündete zu agiren, sich vor dem Angriffe zurückziehen muß, eben so wie die jenen Nationen angehörenden Personen es vermeiden müssen, sich oder ihr Eigenthum den Gefahren eines feindlichen Zusammentreffens auszusetzen.

In Uebereinstimmung mit diesem Gebrauche wird den Neutralen hierdurch Nachricht gegeben, daß sie bei Zeiten ihre Maßregeln treffen mögen, um alle Gefahren zu vermeiden, weil sie, wenn sie fortfahren sollten, ihren Verkehr wie in Friedenszeiten zu treiben, und sie dadurch irgend einen Verlust erlitten, späterhin keinen Anspruch auf Entschädigung machen können.

Da dieses Königreich sich nun in dieser Lage befindet und der König, mein Herr, entschlossen ist, alle Mittel anzuwenden, um die Monarchie und die Ehre der Nation vor jenem vorbereiteten und verwegenen Angriff zu schützen, so hat er geruht, die Verfügung (Erklärung in Belagerungsstand) zu erlassen, von der ich anliegend eine Abschrift beilege, damit Sie sich nach derselben richten können.

Sobald die Erklärung in den Belagerungsstand stattfindet, werden alle Mittel angewendet werden, welche die Verbindung mit dem Feind und jeden Verkehr mit andern Plätzen verhindern.

Indem ich Ihnen diese Mittheilung mache, habe ich zu gleicher Zeit die Ehre, Ihnen, so wie allen Unterthanen Ihrer Nation, und allen anderen Fremden, welche hier zu bleiben wünschen und sich den Gesetzen und den Bestimmungen

der bestehenden Traktate gemäß betragen, zu erklären, daß sie allen Schutz von Seite der Regierung genießen werden. Nach dieser Erklärung an alle Neutralen protestirt die Regierung Sr. Majestät im Voraus feierlich gegen jeden Anspruch, der aus den Resultaten des Kampfes, für welchen die Regierung niemals verantwortlich seyn kann oder wird, hergeleitet werden könnte.

Gott beschütze Sie!

Palast zu Cachias, den 4 Julius 1832.

(Gez.) Vicomte v. Santarem.

19. Bekanntmachung des brittischen Konsulats, wodurch den Unterthanen Sr. brittischen Majestät anempfohlen wird, sich aller Einmischung in die politischen Angelegenheiten Portugals zu enthalten. Lissabon, den 9 Julius 1832. *)

Da die portugiesische Regierung dem brittischen Generalkonsul angezeigt hat, daß sie bei der Annäherung eines feindlichen Geschwaders diese Stadt, so wie die ganze Seeküste Portugals in Belagerungsstand erklären werde, so hält der Generalkonsul, in Uebereinstimmung mit dem Kontreadmiral Parker, es für nöthig, den Unterthanen Sr. königl. Maj. dringend anzuempfehlen, sich aller Einmischung in die politischen Angelegenheiten dieses Landes, wie jeder Handlung gegen die bestehenden Behörden, aufs gewissenhafteste zu enthalten, unter welcher Voraussetzung allein der Admiral Parker ermächtigt ist, für den Schutz der brittischen Unterthanen einzuschreiten, sollte eine solche Maßregel unglücklicher Weise nöthig erscheinen.

Indem Herr Hoppner den brittischen Unterthanen diese Anzeige macht, versichert er sie zugleich, daß er mit der größten Freude die Diskretion bemerkt habe, welche sie bis jetzt be-

*) Aus dem Constitutionnel vom 20 Julius.

beobachtet, und hält er sich versichert, daß sie dabei behalten werden.

20. Tagsbefehl Don Pedro's, vor der Landung an die Armee erlassen. *)

Soldaten! Dieß sind die Ufer des unglücklichen Portugals. Dort erwarten Eure Väter, Söhne, Frauen und Freunde Eure Ankunft und vertrauen Eurer Tapferkeit und Eurem Edelmuth. Ihr bringt Frieden einer ganzen Nation und nur Krieg der heuchlerischen und despotischen Regierung eines Usurpators. Das Unternehmen ist ein glorreiches, die Sache ist edel und der Sieg gewiß. Eure Waffengefährten werden sich Euch anschließen und auf die Ehre, an Eurer Seite zu fechten, stolz seyn. Wenn es Einige geben sollte, die, ihre Pflicht vergessend, fortfahren sollten, die Sache des Despotismus zu vertheidigen, so denket daran, daß Ihr dieselben getäuschten Portugiesen vor Euch habt, welche bei Villa da Praya vor Eurem Muthe flohen. Eroberer von St. Michael und St. George, deren Enthusiasmus und Muth weder durch die Gefechte bei Villa des Valas, Urfellina und Calheta, noch durch die uneinnehmbaren Stellungen bei Ladeira und da Betha gedämpft werden konnte, hier seht Ihr Euer Vaterland, das Euch ruft; hier werdet Ihr den Lohn für Eure Dienste, das Ende Eurer Leiden und die Vollendung Eures Ruhmes finden! Soldaten! Euer Feldgeschrei sey: Es lebe Senhora Dona Maria II und die konstitutionelle Charte; Schutz dem Unbewaffneten, Edelmuth dem Besiegten!

(Gez.) Don Pedro, Herzog v. Braganza.

21. Proklamation Don Pedro's an die Portugiesen, bei der Landung seiner Truppen in Portugal verbreitet. **)

Portugiesen! Die Zeit ist gekommen, das Joch des

*) Aus dem Moniteur. Paris, den 20 Julius.

**) Aus dem Constitutionnel vom 13 Julius.

Tyrannen, der euch unterdrückt, abzuwerfen. An der Spitze der Befreiungsarmee, deren Oberbefehlshaber zu seyn ich mir zum Ruhme rechne, biete ich euch Frieden, Versöhnung und Freiheit. Kommt, Portugiesen aller Klassen und Meinungen, kommt und vereinigt euch unter der Fahne eurer legitimen Königin, Senhora Dona Maria II. Eilet, denn kein Augenblick ist zu verlieren. Vertrauet meinem Schutze, und rettet eure Ehre, bevor es zu spät ist. Seyd versichert, daß ich die Versprechungen, zu denen ich mich schon in meinem Manifeste verpflichtet habe, buchstäblich erfüllen werde.

Die Unterdrückten zu befreien, die Ordnung wieder herzustellen, wieder aufzurichten den Thron meiner erlauchten Tochter, und mit ihm die konstitutionelle Charte wieder ins Leben zu rufen, die ich gegeben und die ihr freiwillig angenommen und mit einem Eide bekräftigt habt — dieß sind die Gründe, die mich — stets auf eure Mitwirkung zählend — bestimmten, mich an die Spitze einer so edlen, so gerechten Sache zu stellen.

Dieß sind meine einzigen Absichten, euer Ruhm und euer Glück mein einziges Interesse. Was sonst könnte das Oberhaupt des hohen Hauses von Braganza, der rechtmäßige Erbe eurer Könige, er, der freiwillig und für immer zwei Kronen entsagte, für sich selbst beabsichtigen oder euch anbieten?

Portugiesen, thut eure Pflicht! Proklamirt aufs Neue jene unverjährbaren Rechte eurer Fürstin und der Konstitutionellen Charte. Ergreift die helfende Hand, die ich euch entgegen reiche. Steht mir bei, das Land meiner Geburt zu retten. Beweiset der Welt, daß ihr keine Verräther, keine Meineidigen, sondern treue Bürger seyd, würdig der Freiheit, die euch durch die Verfassung verbürgt ist. Lasset euch nicht bethören von denen, welche euch die konstitutionelle Regierung als feindlich gegen unsre heilige Religion schildern; es sind Heuchler, die so zu euch sprechen, Men-

schen, welche die Religion dazu mißbrauchen, euer Vertrauen zu betrügen und euern guten Glauben zu hintergehen. Schutz und Achtung der Religion unsres Landes ist und wird stets einer der leitenden Grundsätze meiner Person sowohl als der Regierung meiner Tochter seyn.

Niemand fürchte eine Privatrache. Die Soldaten, die mir folgen, sind meinen Befehlen gehorsam. Wir versprechen, daß Niemand seines Lebens, seiner bürgerlichen Rechte oder seines Eigenthums beraubt werden soll. Welche dieser Garantien sichert euch die Regierung des Usurpators?

Diener des Altars, Soldaten aller Klassen und jedes Rangs, und ihr, portugiesische Bürger alle, verlaßt den Usurpator unverweilt. Gewiß könnt ihr nicht wünschen, durch euer Beharren den Bürgerkrieg, den ich aufs tiefste verabscheue, in das unglückliche Portugal einzuführen, das bereits zu sehr niedergedrückt ist von Leiden, erschöpft von Opfern, und auf die letzte Stufe des Elends und der Entwürdigung gebracht. Gedenkt, wie unsterblich sich eure Voreltern machten durch ihre Anstrengungen für die Freiheit. Gewiß werdet ihr mich nicht in die Nothwendigkeit setzen, Gewalt zu gebrauchen, um euch zu befreien; gewiß werdet ihr die gegenwärtige Gelegenheit nicht vorüberlassen, um der Welt zu beweisen, daß ihr noch werth seyd, ein freies Volk zu seyn. So vereinigt euch denn mit mir, euch von dem Tyrannen zu befreien, und euch, statt des wildesten Despotismus, der jetzt auf euch lastet, mit all den Wohlthaten des Friedens, der Versöhnung und der Freiheit zu bekleiden. Erwägt und entscheidet.

Don Pedro, Herzog v. Braganza.

29.

Sachsen (Königreich). Verordnung, zu Erläuterung der mit Sachsen-Altenburg wegen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen bestehenden Konvention; vom 13 Jun. 1832.*)

Die königl. sächsische Regierung hat Sich mit der herzogl. Sachsen-Altenburgischen, zu Erläuterung der wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen bestehenden Konvention, über den Grundsatz einverstanden:

daß Kinder nicht heimathloser Eltern, welche, vor Eintritt der Konskriptionspflichtigkeit in ihrem Geburtslande, mit ihren Eltern in das Gebiet des jenseitigen Staates ziehen, der Militärpflichtigkeit gegen den verlassenen Staat enthoben und derselben gegen das neue Heimathsland unterworfen seyn sollen, beides jedoch nur dann, wenn die Eltern in letzterm wirklich das Heimathsrecht erlangt haben; wohingegen in Ansehung der Kinder heimathloser Eltern die in der bestehenden Konvention hierüber enthaltenen ausdrücklichen Bestimmungen unverändert bleiben.

Nachdem nun über dieses schon im Laufe des vorigen Jahres getroffene Einverständniß herzogl. Sachsen-Altenburg'scherseits bereits unterm 8. Julius vorigen Jahres öffentliche Bekanntmachung ergangen ist, so wird solches hiermit auch für die hiesigen Lande zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 13 Junius 1832.

Ministerium des Innern.

Für den Minister,

von Carlowitz.

Petzsch.

---

*) Aus der Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, 21stes Stück, vom Jahre 1832.

tung bekannt